32101 067577989

HNI
S73

Library of

Princeton University.

# Arbeiterwohl.

## Organ

des

## Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

**Dr. Franz Hitze.**

Dreiundzwanzigster Jahrgang. 1903.

Köln a. Rh.

Druck und Kommissionsverlag von J. P. Bachem.

(RECAP)
HN1
.S73
23.-24. Jahrg.
1903-04
(General-Reg.)

Printed in Germany

Digitized by Google

# Inhalt

## des dreiundzwanzigsten Jahrganges 1903.


Seite

Fünf Jahre unter dem Handwerkerschutzgesetz . . . . . 1
Innungsbildung 2. — Gewerbliche Erziehung 7. — Genossenschaftswesen 16. — Gesellenausschüsse 24. — Die Wohlfahrtseinrichtungen 28. Meistertitel 32. — Die Handwerkskammer 34.
Stand der Gewerbeförderung in Preußen . . . . . 36
Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge . . . . . 43
Leitsätze für Reich und Staat zum Vorgehen in der Wohnungsfrage . . . 56
Denkschrift über die Bekämpfung der Tuberkulose . . . . . 62
Krankengeldzuschußkasse der katholischen Arbeitervereine und der christlichen Berufsverbände Deutschlands . . . . . 68
Miscellen . . . . . 70
Das neue Reichsgesetz über die Phosphorzündwaren . . . . . 73
Ein Wohlfahrts-Apostel in N.-Amerika . . . . . 83
Zur Theorie und Praxis der Wohlfahrtspflege . . . . . 92
Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe . . . . . 103
Die Ausstandsbewegung des Jahres 1902 im Deutschen Reiche . . . . . 112
Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902 . . . . . 113
Miscellen . . . . . 119
Streifzüge in das Gebiet der Volksversicherung . . . . . 121
I. Die für die arbeitenden Klassen vornehmlich in Betracht kommenden Arten der Lebensversicherung 121. — II. Die hauptsächlichsten Vorwürfe gegen die Volksversicherung 128. — III. Lassen sich die der Volksversicherung anhaftenden Mängel vermindern 137. — IV. Sind für Vereine oder Vereinsverbände eigene Sterbekassen zweckmäßig? 146.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . . . . . 150
Leistungen der reichsgesetzlichen deutschen Arbeiterversicherung . . . . . 152
Leo XIII. . . . . 153
Der Entwurf des preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse . . . . . 158
I. Das Baugelände 159. — II. Die Benutzung der Gebäude 172 III. Wohnungsaufsicht 177. — IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen 180.


509383

Seite

Aufgaben und Organisation der Gewerbegerichte . . . . . 183
Aufgaben 183. — Errichtung 184. — Zuständigkeit 185. — Organisation 186. — Verfahren 187. — Berufung 189. — Vollstreckung der Urteile 190. — Kosten 190. — Das Gewerbegericht als Einigungsamt 191. — Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte 193.
Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . . 193
Erhebungen über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit 194. Entwurf eines Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 196. Inhalt des Gesetzes 197. — Verbotene Beschäftigungsarten 199. — Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben 201. — Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen 202. — Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften 202. — Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen 203. — Sonntagsruhe 204. — Verzeichnis derjenigen Werkstätten ꝛc., worin Kinder nicht beschäftigt werden dürfen 209.
Zwei Vorschläge zum Ausbau einer allgemeinen Volksversicherung . . . . 210
Orthodoxer Marxismus und Revisionismus . . . . . 217
Geschichte und Organisation des Verbandes der deutschen Buchdrucker und die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe . . . . . 235
I. Geschichte der deutschen Buchdruckerorganisation 236. — II. Organisation des Verbandes der deutschen Buchdrucker 239. — III. Die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe 246.
Friedrich Wörishoffer . . . . . 263
Die deutsche Arbeiterstatistik . . . . . 273
Gesetzentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte . . . . . 279
Wie Herr Staatsminister Freiherr von Berlepsch über das Koalitionsrecht der Arbeiter urteilt . . . . . 285
Die englische Gartenstadt-Bewegung . . . . . 291
Volks- und Krankenküchen . . . . . 294
Eine ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt . . . . . 297
Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen . . . . . 300

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1903. 23. Jahrgang. 1.—3. Heft. Jan.-Febr.-März.

## Fünf Jahre unter dem Handwerkerschutzgesetz.

Das sog. Handwerkerschutzgesetz datiert vom 26. Juli 1897. Durch dieses Gesetz erhielt die Handwerkerorganisation eine neue Basis. Neu war diese Basis weniger in ihrem Wesen als in ihrer Form. Die eigentliche Grundlage und Trägerin aller Handwerkerorganisation ist die Innung. Ihre bevorzugte Stellung gegenüber manchen Organisationsformen anderer Berufsarten, ihren Charakter als öffentlich-rechtliche Korporation, genoß die Innung schon auf Grund der Gesetze von 1881 bezw. 1884 und 1887. Bei der Beurteilung der Wirkungen des Gesetzes von 1897 muß man wohl beachten, daß schon die früheren Handwerkergesetze die Entstehung neuer Innungen begünstigten, sie gaben den Innungen besondere Vorrechte, um dadurch die Handwerker zum Anschluß an alte oder zur Gründung neuer Innungen zu bewegen. Das Neue, was das Handwerkerschutzgesetz von 1897 brachte, war in der Hauptsache die fakultative Zwangsinnung, die Handwerkskammer, eine andere Regelung des Lehrlingswesens und die Vorschriften zur Führung des Meistertitels. Das Gesetz trat nicht in seinem vollen Umfange gleichzeitig in Kraft. Abgesehen von den Handwerkskammern, die durchweg im April 1900 ins Leben traten, konnten die Vorschriften über das Lehrlingswesen erst seit dem 1. April 1901 und diejenigen über den Meistertitel seit dem 1. Oktober 1901 in Anwendung kommen. Die großen Hoffnungen, welche die einen in das Handwerkerschutzgesetz von 1897 setzten, und der untätige Pessimismus, mit dem ihm diejenigen bisher gegenüber standen, welche in dem Gesetz kein geeignetes Mittel zur Förderung des Handwerks sehen konnten, rechtfertigen den Versuch, die bisherigen Wirkungen des Gesetzes etwas eingehender darzulegen. Es ist das nicht leicht. Gewiß wäre es sehr verfrüht, schon heute ein abschließendes Urteil zu fällen, zumal ein großer Teil der gesetzlichen Bestimmungen doch erst

eine ganz kurze Spanne Zeit in Kraft ist; es kann sich nur darum handeln, festzustellen, ob der im Gesetze liegende Keim aufgegangen ist, ob er kräftig und lebensvoll emporschießt oder ob er schon jetzt Anzeichen der Verkümmerung zeigt. Dazu kommt, daß die Untersuchung nur in einem sehr beschränkten Maße möglich ist. Es fehlt an umfassenden und allseitigen statistischen Unterlagen. Als Quellen zur Beurteilung der Frage dienten in der Hauptsache die Handwerkskammerberichte. Auch diese weisen in ihrer Berichterstattung große Mängel auf. Im einzelnen wird das noch im Laufe der Darstellung hervortreten. Hier sei nur der Mangel an einheitlicher Form der Abfassung betont, der dazu führt, daß wichtige Punkte hier und dort völlig außer acht gelassen werden. Der Ueberblick über das Ganze wird dadurch sehr erschwert und beeinträchtigt.

Ein wesentliches Mittel zur Förderung des Handwerks ist die Organisation. Wie jede andere Berufsorganisation, so ist auch diejenige der Handwerker nicht Selbstzweck; sie ist nur der Rahmen, in dem sich die wenig vermögenden Kräfte der einzelnen Handwerker zu gemeinsamem Wirken vereinigen sollen. Man wird darum untersuchen müssen nicht nur, wie die Organisationsbildung unter dem Handwerkerschutzgesetz sich bisher entwickelt, sondern vor allem auch, wie man im Rahmen der Organisation gearbeitet hat.

Die Bestrebungen zur Förderung des Handwerks sind in mancher Beziehung an die Mitwirkung von Staat und Gemeinde gebunden; auch diese Einrichtungen, soweit sie auf das Gesetz von 1897 Bezug haben, müssen daher in die Untersuchung einbezogen werden.

Bezüglich der

## Innungsbildung

hat das Gesetz sofort eingesetzt. Was zunächst den gegenwärtigen Bestand an Innungen betrifft, so fehlen darüber genaue und vollständige statistische Mitteilungen. Einige Angaben bietet nur der auf dem letzten Handwerks- und Gewerbekammertage zu Leipzig (25.—27. Sept. 1902) erstattete Geschäftsbericht. Um unrichtige Behauptungen der Gegner der Handwerkerorganisation zurückzuweisen, hatte der Vorort, die Handwerkskammer Hannover, eine Umfrage bei den Handwerkskammern über den Stand der Organisation veranstaltet. Die Umfrage ergab in 60[1]) Kammerbezirken einen Gesamtbestand von 8835 Innungen und 1642 ge-

[1]) Diese Zahl ist dem Protokoll des Handwerks- und Gewerbekammertages entnommen. In anderen referierenden Publikationen wie im „Protokoll der fünften Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg i. Br." und „Korrespondenzblatt der Handwerkskammer Düsseldorf" (Nr. 8 vom 9. Okt 1902) findet sich die Zahl 63. Demnach wären — bei 71 Handwerks- und Gewerbekammern — nur 8 außer Betracht geblieben.

werblichen Vereinen, deren Mitgliederzahl insgesamt 472000 betrug. Von den Innungen waren 2564 Zwangsinnungen mit 171000 Mitgliedern und 6271 freie Innungen mit 201000 Mitgliedern. Die 1642 gewerblichen Vereine zählten 100000 Mitglieder. Es betrug demnach die durchschnittliche Mitgliederzahl der Zwangsinnungen etwa 67, der freien Innungen 34 und der gewerblichen Vereine 61. Diese 60 Kammerbezirke zählen etwa 1,1 Millionen selbständige Handwerksbetriebe. Nimmt man einmal an, daß den selbständigen Handwerksbetrieben ebenso viele selbständige Handwerker entsprechen, so wären in diesen 60 Kammerbezirken etwa 42,9% der Handwerker organisiert. Man muß hierbei allerdings noch in Betracht ziehen, daß bei einer Anzahl gewerblicher Vereine der Mitgliederbestand sich nicht lediglich aus Handwerkern, sondern auch aus anderen Gewerbetreibenden rekrutiert. Dadurch dürfte sich der Prozentsatz um ein Geringes vermindern. Ob dieses Verhältnis auch für die übrigen 11 Kammerbezirke und somit für das ganze Reich zutrifft, sei dahingestellt.

Ueber den Fortgang der Innungsbildung seit 1897 kann man noch weniger sagen. Bezüglich der Zwangsinnungen steht das Resultat allerdings ohne weiteres — soweit die oben bezeichneten 60 Kammerbezirke in Betracht kommen — fest, da diese auf dem Gesetze von 1897 basieren. Absehen muß man allerdings von denen, die durch Umbildung aus bestehenden freien Innungen entstanden sind. Nach den im Kammerbezirk Düsseldorf gemachten Erfahrungen[1]) ist diese Zahl ziemlich gering. Nach dem auf dem letzten Handwerkskammertage erstatteten Berichte haben sich 28 freie Innungen in Zwangsinnungen verwandelt. Wie bereits oben erwähnt, weist dieser Bericht 2564 Zwangsinnungen mit 171000 Mitgliedern nach. Durchschnittlich kommen somit auf jeden Kammerbezirk etwa 43 Zwangsinnungen mit etwa je 67 Mitgliedern. Das ist immerhin ein recht guter Anfang. Es zeigt sich, daß die durch das Handwerkerschutzgesetz gegebene fakultative Zwangsinnung in weiten Kreisen des Handwerks Anklang gefunden hat. Eine andere Frage ist es, ob sich diese Zwangsform auf die Dauer auch halten wird. Anzeichen sind dafür da, daß man die in die Zwangsinnung gesetzten Hoffnungen vielfach nicht erfüllt sieht. Nach dem auf dem Leipziger Kammertage erstatteten Berichte haben sich 174 Zwangsinnungen wieder aufgelöst. Als die Ursache dieser Erscheinung führen die Handwerkskammerberichte in der Hauptsache die Vernachlässigung der der Innung gestellten Aufgaben an. Man glaube vielfach, die Innung wirke für sich, die Handwerker

[1]) Grunenberg und Peters, Die Wirkung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 auf das Handwerk, Krefeld, Wilh. Greven, S. 10.

ſelbſt könnten dabei die Hände in den Schoß legen. Wenn dann, wie das nicht anders zu erwarten ſei, die erhofften Vorteile ausblieben, ſo ſehe man in der Innung ein nutzloſes Ding, für das man nur zu zahlen habe. Die Auflöſung, die in Stadt und Land weiter bekannt würde, habe dann noch die ſchädliche Folge, daß viele Handwerker der Organiſation ganz fern blieben.

Ueber den Fortgang der Organiſation in freierer Form (freie Innung und Gewerbevereine) liegen nur aus einzelnen Kammerbezirken zuverläſſige Mitteilungen vor. Der oben erwähnte Geſchäftsbericht gibt hierüber keinen klaren Aufſchluß.

In den Kammerbezirken Düſſeldorf, Arnsberg, Wiesbaden, Bielefeld, Saarbrücken, Münſter und Dortmund[1]) hat ſich ſeit dem Jahre 1897 bis zum 1. Januar 1902 die Zahl der freien Innungen und Gewerbevereine um 166 vermehrt. Das bedeutet für jeden der 7 Kammerbezirke einen durchſchnittlichen Zuwachs von etwa 24 freien Innungen und Gewerbevereinen. Demgegenüber betrug die Zunahme der Zwangsinnungen in den genannten Bezirken 474 oder durchſchnittlich für jeden Bezirk etwa 68. Wollte man die Verhältniſſe dieſer 7 weſtdeutſchen Kammerbezirke als Maßſtab für die Entwickelung im ganzen Reiche annehmen, ſo würde die Zunahme der Zwangsinnungen überall eine viel ſtärkere ſein als die der freien Organiſationsformen. Die Verhältniſſe ſind aber doch ſehr verſchieden in den einzelnen Bundesſtaaten und Landesteilen.

In den ſüddeutſchen Bundesſtaaten — vielleicht mit Ausnahme von Bayern — ſcheint die freiere Organiſationsform beliebter zu ſein als die zwangsweiſe. So weiſt der Ulmer Bezirk nach dem Kammerbericht für 1901 unter 115 Handwerkerorganiſationen nur eine Zwangsinnung auf; von den übrigen ſind 18 freie Innungen, 16 Handwerker-Fachgenoſſenſchaften und -Fachvereine, 49 gemiſchte reine Fachvereine und 31 Gewerbevereine. Die „gemiſchten reinen“ Fachvereine ſind Organiſationen, die nur Handwerker, aber ſolche der verſchiedenſten Handwerkszweige zu ihren Mitgliedern zählen, während die Gewerbevereine ſich nicht lediglich auf Handwerker beſchränken, ſondern ihren Kreis auch auf andere Gewerbtreibende ausdehnen. Die Mehrzahl der dortigen Fachvereine und -Genoſſenſchaften iſt bereits anfangs der 90er Jahre gegründet. Die gemiſchten reinen Fachvereine entſtanden zumeiſt in den Jahren 1899 und 1900, als es ſich darum handelte, die Handwerker zum Zwecke der Wahlen zu den Handwerkskammern zu ſammeln. Von ſämtlichen 7984 organiſierten Meiſtern des Ulmer Bezirks gehören 6727

[1]) Grunenberg und Peters, a. a. O. S. 8.

den gemischten reinen Fachvereinen und Gewerbevereinen an. Durchschnittlich kommen auf diese 66 bezw. 112 Mitglieder, während die Innungen und Fachvereine durchschnittlich nur 44 bezw. 24 Mitglieder zählten.

Der Konstanzer Bezirk zeigt ein ähnliches Bild. Hier finden sich 4 Innungen mit 87 Mitgliedern, 7 Fachgenossenschaften (freie Genossenschaft, freie Vereinigung) mit 140 Mitgliedern, sowie 48 Gewerbevereine mit 3356 Mitgliedern (darunter 2438 Handwerker). Ueber die Geschichte der Gewerbevereine gibt der Bericht eine bemerkenswerte Uebersicht. Von diesen wurden gegründet 1847: 1, 1853: 1, 1857: 2, 1862: 1, 1864: 2, 1867: 1, 1869: 1, 1873: 1, 1875: 1, 1878: 1, 1879: 1, 1880: 1, 1881: 1, 1884: 1, 1886: 1, 1888: 1, 1890: 1, 1891: 1, 1893: 1, 1897: 1, 1898: 14, 1899: 8, 1900: 2, 1901: 2. Die Hälfte dieser Gewerbevereine wurde somit in den letzten 4 Jahren vor den Wahlen zur Handwerkskammer gegründet.

Auch in anderen süddeutschen Bezirken, wie Heilbronn, Stuttgart, Darmstadt ꝛc., findet man vorwiegend die freie Organisationsform. Im Heilbronner Bezirk befinden sich nach dem letzten Berichte 13 Handwerkerinnungen mit 703 Mitgliedern, 10 Handwerkerfachgenossenschaften und -Vereine mit 329 Mitgliedern, 3 gemischte Fachvereine mit 175 Mitgliedern und 48 Gewerbevereine mit 3429 Mitgliedern.

Auch im Stuttgarter Bezirk hat sich die Mehrzahl der Handwerker in Gewerbevereinen organisiert. Hier wurden gezählt 22 Innungen mit 1183 Mitgliedern, 24 Handwerker-Fachgenossenschaften mit 1416 Mitgliedern und 33 Gewerbevereine mit 3206 Mitgliedern.

Im Darmstädter Bezirk sind in den freieren Ortsgewerbevereinen nahezu $^3/_4$ aller organisierten Handwerker vertreten. Von 12769 nach dem letzten Jahresbericht organisierten Handwerkern zählen die Ortsgewerbevereine 9522 zu ihren Mitgliedern. Demgegenüber haben die Innungen nur 2852 und die sonstigen gewerblichen Vereinigungen nur 395 Mitglieder.

In Bayern scheint allerdings die Entwickelung einen anderen Weg gegangen zu sein. So sind z. B. in Oberbayern zwar auch die freieren Organisationsformen der Zahl nach überwiegend, dem Mitgliederstande nach stehen aber die Zwangsinnungen an erster Stelle. Nach dem Jahresbericht für 1901 zählte der oberbayerische Bezirk 21 Zwangsinnungen mit 4795 Mitgliedern, 30 freie Innungen mit 1614, 9 Gewerbevereine mit 2495 und noch 4 sonstige gewerbliche Vereinigungen mit 193 Mitgliedern.

In Norddeutschland ist sowohl die Innung als Organisationsform wie auch im einzelnen die Zwangsinnung stärker vertreten als in Süd-

deutſchland. Allerdings zeigen ſich auch hier größere Verſchiedenheiten. Im Kölner Bezirk waren Ende 1902 unter 73 Handwerkerorganiſationen 24 Zwangsinnungen, 23 freie Innungen und 22 ſonſtige Vereinigungen. Der Kaſſeler Bezirk zählte unter 100 Innungen 55 Zwangsinnungen. Dazu kommen dann noch 22 Handwerkervereine. Im Geraer Bezirk beſtehen nach dem letzten Berichte 42 Zwangsinnungen, 48 freie Innungen und 11 Gewerbevereine. Im Liegnitzer Bezirk ſind die freien Innungen bei weitem in der Ueberzahl. Unter 483 Innungen ſind hier nur 81 Zwangsinnungen. Auch im Königsberger Bezirk ſtehen die freien Innungen im Vordergrunde. Ihre Zahl erreicht 320, während nur 111 Zwangsinnungen vorhanden ſind. In Hamburg dagegen kommt faſt nur die Zwangsinnung in Betracht. Neben 17 Zwangsinnungen beſtehen zwar 8 freie Innungen; während erſtere jedoch 6524 Mitglieder zählen, weiſen letztere nur 815 auf.

Will man aus dieſem lückenhaften Material ein allgemeines Ergebnis gewinnen, ſo kann man wohl folgendes ſagen: Das Handwerkerſchutzgeſetz von 1897 hat auf die Organiſationsbildung im Handwerk fördernd gewirkt. Faßt man nur die Zwangsinnung ins Auge, ſo iſt das Reſultat, wie ſchon oben betont, ſogar ein recht erfreuliches. Demgegenüber haben wohl die freieren Organiſationsformen einen geringeren Zuwachs zu verzeichnen. Bei den größeren Rechten, die durch das Geſetz der Zwangsinnung verliehen ſind, iſt das auch natürlich. Dabei iſt aber die Entwickelung in den einzelnen Bundesſtaaten und Bezirken recht verſchieden. Im Süden hat die Zwangsinnung bei weitem nicht den Anklang gefunden wie im Norden. War im Süden ſchon früher die freie Organiſationsform durchaus vorherrſchend, ſo iſt ſie es auch unter dem Handwerkerſchutzgeſetz von 1897 geblieben. Ein abſchließendes Urteil läßt ſich aber nicht gewinnen. Die Organiſationsbewegung iſt im vollen Fluß. Wenn das Geſetz bezüglich der Innungsbildung auch gleich in Kraft trat, wenn auch gelegentlich der Kammerwahlen manche Organiſation — beſonders im Süden — gebildet wurde, einen friſcheren Zug erhielt die Organiſationsbewegung erſt durch die Handwerkskammern. Zu welchen Reſultaten die Bewegung noch führen wird, bleibt abzuwarten; daß man ihr Beſtehen konſtatieren kann, iſt ſchon erfreulich. Dazu kommt, daß die Handwerkskammern bisher noch nicht in vollem Maße mit der Agitation einſetzen konnten. Im erſten und zweiten Jahre ihres Beſtandes wurde ihre Tätigkeit in der Hauptſache noch von den Konſtituierungs- und das Lehrlingsweſen betreffenden Vorarbeiten in Anſpruch genommen. Man kann darum bezüglich der Organiſation des Handwerks mit einigem Vertrauen der Zukunft entgegen ſehen.

Die Bedeutung und Tätigkeit der Handwerkskammern, soweit sie nicht schon hier oder in den folgenden Abschnitten Berücksichtigung finden, wird am Schlusse noch kurz dargelegt werden. Hier sei zunächst untersucht, inwieweit die Handwerker-Organisationen ihren Aufgaben, mögen sie ihnen von Gesetzes wegen auferlegt sein oder aus wirtschaftlichen Rücksichten zur Hebung ihrer Lage geboten erscheinen, bisher gerecht geworden sind. Unter diesen Aufgaben nimmt die Sorge für die

**gewerbliche Erziehung**

des Nachwuchses die erste Stelle ein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gewerbliche Erziehung für den Handwerkerstand von der allergrößten Bedeutung ist. Die Tatsache, daß der Ausbildung des Nachwuchses lange Zeit nicht entfernt die Beachtung geschenkt wurde, die ihr gebührt, hat in der Jetztzeit selbst zu der Anschauung geführt, die Handwerkerfrage sei lediglich eine Bildungsfrage. Das ist offenbar zu weit gegangen. Stärker als die tüchtigste Fachbildung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse. Daß aber die Vernachlässigung der gewerblichen Erziehung die kritische Lage des Handwerks verschärft hat, darüber ist alle Welt einig. Man hat darum schon vor Jahren die Notwendigkeit einer gründlichen Besserung nach dieser Richtung betont. Im Gesetz vom 26. Juli 1897 ist diesem Bedürfnis auch im weitgehenden Maße Rechnung getragen worden. Die Neuregelung des Lehrlingswesens ist einer der wichtigsten Punkte dieses Gesetzes. Da die Bestimmungen über das Lehrlingswesen erst am 1. April 1901 in Kraft traten, so ist auch hier alles noch in vollem Werden begriffen. In Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen haben sämtliche deutsche Handwerkskammern ziemlich einheitlich nähere Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen. Sie bezwecken eine allseitige und tüchtige Ausbildung des Lehrlings. Um die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen, gibt das Gesetz den Innungen und Handwerkskammern die Befugnis, besondere Beauftragte zu ernennen. Von diesem Rechte ist besonders seitens mancher Handwerkskammer bereits Gebrauch gemacht worden. Andere Kammern lassen die Inspektionstätigkeit von ihren Mitgliedern ausüben. Wenn die Beauftragten dabei, wie das in einzelnen Kammerbezirken bereits geschieht, die weitere Aufgabe übernehmen, einmal unter den Handwerkern des Bezirks belehrend und aufklärend zu wirken, dann aber auch der Kammer über die Wünsche und Lage des Handwerks in den einzelnen Distrikten vollen Aufschluß zu geben, so kann eine solche Tätigkeit gewiß sehr segensreich wirken.

Schon oft ist gegen das Handwerk der Vorwurf der Lehrlingszüchterei erhoben worden. Die durch die Handwerkskammer Hannover

in 60 Kammerbezirken vorgenommene Umfrage hat ergeben, daß die Zahl der selbständigen Handwerksbetriebe etwa 1,1, der Gesellen 0,9, der Lehrlinge 0,35 Millionen beträgt. Somit steht die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Verhältnis von 11 zu 9 zu 3½. Danach kann von einer allgemeinen Lehrlingszüchterei im Handwerk jedenfalls heute keine Rede mehr sein. Dagegen ist der Vorwurf der Lehrlingszüchterei für einzelne Handwerkszweige und Bezirke immer noch berechtigt. So bemerken die bayerischen Gewerbeinspektionsberichte für 1902, daß trotz der durch die Handwerkskammern festgesetzten Höchstzahl der Lehrlinge in manchen Betrieben die Lehrlingszahl die zulässige Höchstgrenze überschreitet. So wurde in Oberbayern im Berichtsjahre „in 9 Betrieben, darunter in 6 Schlossereien, die Herabsetzung der zu großen Lehrlingszahl veranlaßt". In Niederbayern war „in einer erheblichen Anzahl von gewerblichen Anlagen auf Einschränkung der Lehrlingszahl hinzuwirken". In der Oberpfalz ergaben sich bei der Revision der Handwerksbetriebe 14 Beanstandungen bezüglich der Zahl der Lehrlinge. In Schwaben ist die Lehrlingszüchterei in „mäßige Schranken getreten". Besondere Schwierigkeiten begegnet das Vorgehen gegen die Lehrlingszüchterei in Fabriken, „weil dabei nicht verhütet werden kann, daß die jungen Leute unter Ausschluß eines Lehrvertrages als jugendliche Arbeiter bezeichnet werden, wie dies z. B. von einer Herdfabrik, bei welcher ein bezügliches Einschreiten eingeleitet wurde, in Aussicht gestellt worden ist. Es kommt sogar in Handwerksbetrieben vor, daß, wenn die Zahl der Lehrlinge größer als nach den Vorschriften der Handwerkskammer ist, einer oder einige als Lehrlinge abgemeldet und als Tagelöhner, Ausläufer oder unter sonstigen Bezeichnungen bei der Krankenkasse angemeldet werden" (Bericht aus Mittelfranken) [1]).

Ebenso weist auch der kürzlich erschienene badische Gewerbeinspektionsbericht darauf hin, daß vorzüglich in kleineren Schlossereien, mechanischen Werkstätten und kleinen Buchdruckereien immer noch Fälle von Lehrlingszüchterei beobachtet wurden. „Wo neben einem Gesellen", so sagt der Bericht, „drei bis vier Lehrlinge beschäftigt werden und die Meister häufig und für längere Zeit an der Beaufsichtigung der jungen Leute gehindert sind, können die Lehrlinge sich nur mit den einfachsten Arbeitsverrichtungen vertraut machen und bleiben zumeist sich selbst überlassen. — Das in der Werkstatt Versäumte kann auch durch die beste Fortbildungsschule nicht nachgeholt werden."

[1]) Die Jahresberichte der Königl. Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren ꝛc. für das Jahr 1902. München 1903. S. 113.

Hoffentlich wird bei einer nachdrücklich geführten Aufsicht seitens der dazu berufenen Organe die Lehrlingszüchterei bald vollständig verschwinden. Daß für eine ordentliche Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt gesorgt wird, ist ja auch das erste Erfordernis bei der Reorganisation der gewerblichen Erziehung. Allerdings wäre mit diesem Schritte in der Sorge für die Ausbildung des Lehrlings dem Gesetze keineswegs Genüge geschehen. Nach § 131 b R.-G.-O. soll die Gesellenprüfung den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Dazu haben die Handwerkskammern durchweg die fakultativ gelassene Bestimmung in ihre Prüfungsordnungen aufgenommen, wonach die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. Daß die Lehrlinge, die weiter nichts als eine Werkstattbildung genossen haben, diesen recht hohen Anforderungen der Gesellenprüfung unmöglich genügen können, ergibt sich von selbst. Die Klagen der Meister über schlechte Gesellenprüfungen sind darum dort nicht weiter verwunderlich, wo den Lehrlingen die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung fehlt. So betonte ein Vertreter der Arnsberger Handwerkskammer auf dem Leipziger Kammertage: „In theoretischer Beziehung können die Lehrlinge nichts.“ In einem eingehenden Bericht an die Stuttgarter Kammer heißt es: „Der Bildungsstand der Lehrlinge ist im allgemeinen ein tiefstehender, was sich bei den schriftlichen Arbeiten deutlich zeigt. Die Kenntnisse in Schulfächern waren im allgemeinen ungenügend, namentlich im Rechnen waren trotz der leichtesten Aufgaben und der niedrigst gestellten Ansprüche die Kenntnisse ganz mittelmäßige und geringe.“ Also selbst in den Elementarfächern sind die Kenntnisse ungenügend! Auch hierfür geben manche Berichte Erklärungen. Die Volksschulbildung sei bei vielen Lehrlingen eine sehr mangelhafte. So sagt der Königsberger Bericht: „Es ist mitunter kaum glaublich, mit welch geringen Vorkenntnissen die aus der Schule entlassene Jugend in die Lehre eintritt.“ Sehr beachtenswerte Ausführungen bringt in dieser Richtung eine „Denkschrift über die Notwendigkeit der obligatorischen Gestaltung des Fortbildungsschulwesens im Hamburgischen Staate“, verfaßt von der dortigen Gewerbekammer. Hier heißt es: „Weniger befähigte Schüler und solche, die durch häufigen Wohnungswechsel usw. in ihrer Entwickelung gestört werden, haben am Schlusse ihrer Volksschulzeit das Durchschnittsmaß der Volksschule nicht erreicht, sie beginnen ihre praktische Tätigkeit mit einem Untermaß von Wissen und Können. Gerade dem Handwerk

werden vielfach Schüler zugeführt, die in der Volksschule zurückgeblieben sind, die begabten Schüler werden von den Eltern für zu klug gehalten, um ein Handwerk zu erlernen. Von den 4125 Knaben, die 1899 in Hamburg die Volksschule verließen, erreichten 1652 die erste Klasse nicht, und es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß von diesen 1652 Knaben sich die Hälfte dem Handwerk zuwendet. Nimmt man für die Lehrzeit durchschnittlich eine Dauer von drei 3 Jahren an, so kann man behaupten, daß durchschnittlich 2400 Handwerkslehrlinge in Hamburg vorhanden sind, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben. Da nun die Gesamtzahl der gewerblichen Lehrlinge in Hamburg ca. 6000 beträgt, so würde die Anzahl derjenigen, die eine ungenügende Schulbildung haben, mehr als ein Drittel aller gewerblichen Lehrlinge betragen. Tatsächlich liegen jedoch die Verhältnisse noch viel ungünstiger, da sich die Hamburgischen Lehrlinge nicht nur aus Hamburger Schülern rekrutieren, sondern auch zahlreiche vom Lande kommen, wo die Vorbildung eine wesentlich schlechtere, als durch die Hamburger Volksschule sein wird."

Die Hamburgischen Volksschulen sind wohl kaum die schlechtesten; an manchen anderen Orten sieht's wohl ebenso oder noch schlimmer aus. Die Klage, daß dem Handwerk vielfach nur die mindestbegabten Schüler zugeführt werden, findet sich auch sonst mehrfach. So schreibt der Arnsberger Bericht: „Jeder Knabe, der richtig rechnen und schreiben kann, soll mindestens Schreiber werden, in der Annahme, daß er zur Erlernung eines Handwerks zu gut sei. So werden dann dem Handwerk viele unbrauchbare Elemente zugeführt, und hieran trägt der Handwerkerstand zum nicht geringen Teile selbst die Schuld, da viele Handwerker ihre talentvollsten Kinder zu gut für das Handwerk halten." Ja, die Stuttgarter Kammer sieht sogar eines der Hauptübel, an dem das Handwerk leide, darin, „daß bei der Berufswahl nur der ausgelesene Rest dem Handwerk zugeführt wird".

Nach dem Vorgeführten scheint es nicht mehr so ganz verwunderlich, daß die Lehrlinge selbst in den Elementarfächern den bescheidensten Anforderungen nicht genügen. Wie aber sollen sie den sonstigen noch weit schwierigeren Anforderungen der Gesellenprüfung entsprechen können?! Der Lehrling lernt heute in seiner Werkstatt in der Hauptsache nur die technischen Fertigkeiten, während er über den Wert der Rohmaterialien, ihre Beschaffenheit ꝛc. nicht genügend unterrichtet wird. Ja, selbst die technische Werkstattbildung muß durchweg noch eine Erweiterung erfahren. Die so notwendige Ausbildung in der Buch- und Rechnungsführung gibt ihm der Meister auch nicht.

Die Konsequenz dieser Tatsachen zieht der Koblenzer Bericht treffend mit den Worten, daß die Wiedereinführung der Gesellenprüfung die ob-

ligatorische Fortbildungsschule zur Voraussetzung habe. Ohne obligatorische Fortbildungsschule bleibt die gesetzliche Einführung der Gesellenprüfung — das lehrt schon heute die Erfahrung — eine halbe Maßregel.

Die vorhin zitierten Aeußerungen über den ungenügenden Bildungsstand der Lehrlinge legen den Gedanken nahe, daß es bisher in Deutschland mit dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen noch recht schlecht bestellt ist. Für einige Bundesstaaten trifft das auch mehr oder weniger zu, in anderen sind dagegen die Verhältnisse nach dieser Richtung befriedigend. Wir sehen hier ab von den mittleren und höheren Gewerbeschulen, wie Technischen Hochschulen, Realschulen, Metallgewerbe- und Maschinenbauschulen, Textilschulen u. s. f. Sie kommen selbst zum Teil für die Ausbildung von Handwerkern weniger in Betracht. Hier handelt es sich in der Hauptsache um das niedere gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulwesen. Es gehören hierher die allgemeine Fortbildungsschule, die Fachschule, die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule u. s. f. Die deutschen Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen sind nach Kerschensteiner [1]) im wesentlichen Zeichen-, Mal- und Modellierschulen unter weitgehendster Berücksichtigung der Hauptgewerbegruppen. In ihrer Organisation und Ausdehnung sind diese Schulen sehr verschieden. An bedeutenderen Schulen dieser Art in Preußen nennt Kerschensteiner 22, wozu noch eine Reihe kleinerer Zeichenschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen kommen. Bayern weist 6 bedeutendere Schulen dieser Art auf.

Wichtiger wegen ihrer weiteren Verbreitung sind die Fach- oder Innungsschulen, die in vielen größeren Städten zu finden sind. Bis zum 2. Januar 1890 hatte Preußen 294 Innungsschulen [2]), am 2. Januar 1902 aber nur 291 [3]). Demnach wäre die Zahl der Innungsschulen in Preußen in einem Zeitraum von 12 Jahren nicht nur nicht gewachsen, sondern noch etwas zurückgegangen. „Das Innungsfachschulwesen ist in Bayern noch auf einem sehr tiefen Standpunkte; ich könnte nicht eine in ihrer Organisation nennenswerte Fachschule bezeichnen, vielleicht die Schuhmacherfachschule in Pirmasens ausgenommen“ [4]).

An gewerblichen Fortbildungsschulen zählte Preußen am 2. Januar 1902 1093 mit 159235 Schülern [5]). Von diesen Schulen

---

[1]) Kerschensteiner, Beobachtungen und Vergleiche über Einrichtungen für gewerbliche Erziehung außerhalb Bayern. München, Karl Gerber, 1901. S. 155 f.

[2]) Oskar Simon, die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin 1902. Heines Verlag, S. 866.

[3]) Oskar Simon, a. a. O. S. 867, 871.

[4]) Kerschensteiner, a. a. O. S. 165. — [5]) Simon, a. a. O. S. 870.

hatten 895 obligatorischen und 198 fakultativen Unterricht. Im Jahre 1891 betrug die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in Preußen 881 mit 103664 Schülern [1]) [2]). Die Schulen dieser Art sind demnach in Preußen innerhalb 11 Jahren nicht unerheblich gestiegen. Neben den gewerblichen Fortbildungsschulen bestanden in Preußen am 2. Jan. 1902 noch 56 Vereinsschulen mit 6083 Schülern. Es sind das Schulen von Arbeitervereinen, Arbeiterbildungsvereinen, Handwerkervereinen, Lehrlingsvereinen, Jünglingsvereinen, Gesellenvereinen u. dergl. [3]).

Soweit die Fortbildungsschulen in ihrem Unterricht nicht auf ein spezielles Gewerbe weitgehende Rücksicht nehmen, finden sie bei Fachmännern eine recht ungünstige Beurteilung. Nach Kerschensteiner [4]) betragen die allgemeinen Fortbildungsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen eingeschlossen) im ganzen deutschen Reiche mehr als 15000. Dazu rechnet er auch die 7275 bayerischen Feiertagsschulen. Von der allgemeinen Fortbildungsschule sagt er [5]): „Die Einrichtung führt überhaupt den Namen »Fortbildungsschule« mit Unrecht und würde, mit Ausnahme der Einrichtungen einiger großen Städte und vielleicht einer Anzahl der sächsischen obligaten Fortbildungsschulen mit ihrem wöchentlich sechsstündigen Unterricht, weit besser, wie in vielen Kantonen der Schweiz, als »Wiederholungsschule« behufs Verlangsamung des Entfalles der Schulbildung bezeichnet werden.“ „Es ist selbstverständlich, daß solche Einrichtungen nur euphemistisch den Namen Fortbildungsschule tragen können. Alle Fortbildungsschulen, die Beruf und Leben nicht berücksichtigen, sind von vornherein fehlerhaft angelegt, denn sie packen das Interesse des Schülers nicht. Dies gilt nicht nur von den städtischen, sondern auch von den ländlichen Fortbildungsschulen“ [6]). Dies Urteil ist wohl etwas hart. Bei den durchaus mangelhaften elementaren Volksschulkenntnissen, wie sie sich, wie oben des weiteren dargelegt ist, bei so vielen Lehrlingen finden, ist eine Erweiterung und Festigung auch dieses Besitzes durchaus von nöten. *Etwas kann und wird auch vielfach erreicht.* Das bestätigen sowohl Elementarlehrer wie Handwerker. Man kann darum auch den Handwerkskammern gewiß keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie an den Orten, wo aus Mangel an Schülern rein gewerbliche Fortbildungsschulen zu schaffen nicht möglich ist, gemischte Fortbildungsschulen befürworten.

Weit besser als in Preußen und Bayern sind die Einrichtungen für gewerbliche Erziehung in den übrigen größeren deutschen Bundes-

[1]) Simon, a. a. O. S. 856.
[2]) Für die Provinzen Westpreußen und Posen gelten die Zahlen für das Jahr 1890.
[3]) Simon, a. a. O. S. 870/71. — [4]) Kerschensteiner, a. a. O. S. 172.
[5]) Kerschensteiner, a. a. O. S. 153. — [6]) Kerschensteiner, a. a. O. S. 153.

ſtaaten: Sachſen, Württemberg und Baden. „Das Königreich Sachſen iſt das typiſche Land der Fachſchulen. Nirgends in Deutſchland ſind ſie relativ ſo zahlreich und ſo gut durchgebildet. Auf dem kleinen Areal von 15000 qkm befinden ſich nicht weniger als circa 112 gewerbliche Fachſchulen“ [1]). In Württemberg ſind die Gewerbeſchulen (Handwerkerſchulen) recht zahlreich vertreten.

Außer der Kunſtgewerbeſchule in Stuttgart weiſt Württemberg circa 160 Gewerbeſchulen auf. Sehr rege für die Ausbildung der Lehrlinge, Geſellen und Meiſter iſt hier die Kgl. Württembergiſche Zentralſtelle für Gewerbe und Handel. Bemerkenswert iſt vor allem das Inſtitut der Lehrlingswerkſtätten, das von ihr geſchaffen iſt. Beſonders tüchtige Meiſter bekommen ſtaatliche Zuſchüſſe, wenn ſie, abgeſehen von der pünktlichen Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen für das Lehrlingsweſen, noch weiteren beſonderen Vorſchriften nachkommen. Zunächſt müſſen die Lehrlinge in beſtimmten Perioden Probearbeiten anfertigen, die auf zeitweiſe veranſtalteten Ausſtellungen von Lehrlingsarbeiten auszuſtellen ſind. Wichtiger noch iſt die Beſtimmung, daß die bei ſolchen Meiſtern beſchäftigten Lehrlinge am Schluſſe ihrer Lehrzeit die Geſellenprüfung ablegen müſſen. Dieſe Werkſtätten ſind dann einer beſonderen Kontrolle unterſtellt, deren Organen der Lehrmeiſter jederzeit Zutritt zu der Werkſtätte, zu den Wohn- und Schlafräumen der Lehrlinge zu geſtatten hat. Nach dem letztjährigen Stuttgarter Kammerbericht (für 1901) ſind Inhaber ſolcher Lehrwerkſtätten: 2 Flaſchnermeiſter, 1 Glaſermeiſter, 1 Malermeiſter, 2 Drehermeiſter, 2 Schneidermeiſter, 3 Schloſſermeiſter, 2 Schreinermeiſter und 1 Schmiedemeiſter, alſo im ganzen 14 Meiſter. Außerdem veranſtaltet die Kgl. Zentralſtelle im Landesgewerbemuſeum zu Stuttgart jedes Frühjahr eine große Landesausſtellung von Lehrlingsarbeiten, wobei Arbeiten von Lehrlingen mit ein-, zwei- und dreijähriger Lehrzeit ausgeſtellt werden. Der oben angeführte Stuttgarter Bericht über den allgemeinen Bildungstiefſtand der Lehrlinge zeigt, daß trotz der gewiß recht intenſiven Tätigkeit für die gewerbliche Erziehung des Nachwuchſes auch hier teilweiſe entweder noch viel zu tun iſt oder die Lehrlinge die ihnen dargebotene Gelegenheit nicht ausnützen.

Als das Muſterland in Einrichtungen für die gewerbliche Erziehung wird mit Recht Baden bezeichnet. Die Entwickelung des Gewerbeſchulweſens datiert ſchon aus der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und zwar ging die Initiative in der Hauptſache vom Staate aus. Auf Grund einer landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 wurde

[1]) Kerſchenſteiner, a. a. O. S. 167.

in allen gewerblichen Städten des Landes Gewerbeschulen errichtet. In kräftiger Weiterentwickelung unter Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse haben dieselben heute folgenden Stand erreicht[1]). Die Gewerbeschulen werden von der Gemeinde errichtet und vom Staate unterstützt. Der Schulbesuch ist obligatorisch, und zwar nicht nur für Lehrlinge, sondern auch für Gesellen und Gehülfen. Der Lehrplan enthält drei Jahreskurse und umfaßt Rechnen, Geometrie, Kostenberechnungen, Geschäftsaufsatz, Buchführung und Wirtschaftslehre, Naturlehre (Physik, Chemie, Mechanik, Baustofflehre), geometrisches und Projektionszeichnen. Um den Unterricht möglichst dem speziellen Berufe anzupassen, werden Fachabteilungen verwandter Berufe gebildet (Bauhandwerker, Mechaniker, Bauschlosser, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Ausstattungsgewerbe, Polygraphisches Gewerbe usw.). Daneben sind an einer Anzahl Schulen noch praktische Kurse zur Ausbildung in der Technik (Kunstschlosserei, Kunstschreinerei, Holzschnitzerei, Handvergolder, Dekorations-, Holz- und Marmormaler und Elektrotechnik). Der wöchentliche Unterricht umfaßt mindestens 8 Stunden, an größeren Schulen bis zu 12 Stunden. Der Unterricht entfällt zu 91 % auf die Tagesstunden. Nach landesherrlicher Verordnung darf das Schulgeld nicht über 60 Pfg. monatlich betragen.

Im Jahre 1901 hatten 45 Orte Gewerbeschulen, welche 8240 Schüler unterrichteten. An den Schulen waren 89 etatsmäßig angestellte Lehrer, 35 Hülfslehrer und 30 Nebenlehrer tätig. Von den Gesamtkosten im Betrage von 489684 M. brachte der Staat 141352 M., die Gemeinden 279770 M., Stiftungen 10873 M., Schulgeld und dergleichen 57689 M.

Für die Aufsicht der Gewerbeschule ist in ausreichender Weise Sorge getragen. Außer dem örtlichen Gewerbeschulrat, bestehend aus dem Bürgermeister, je einem Geistlichen der beiden Konfessionen, mehreren Beisitzern aus dem Kreise der Handwerker, einem technischen Beamten und dem Schulvorstande, ist dazu noch eine Landesbehörde, die Gewerbeschulinspektion, berufen.

Von großer Bedeutung und gegenüber den Einrichtungen anderer Bundesstaaten besonders bemerkenswert ist hier die Sorge für die Ausbildung besonderer Gewerbeschullehrer. Diese müssen sechs Semester an der Baugewerbeschule in Karlsruhe studieren, nachdem sie ein Lehrerseminar oder eine sechsklassige Mittelschule absolviert, längere Zeit in einem technischen Berufe tätig gewesen und als Unterlehrer bereits praktisch gewirkt haben.

[1]) Siehe hierzu: Führer durch die Ausstellung gewerblicher Unterrichtsanstalten in Baden. Karlsruhe, Müllersche Hofbuchdruckerei 1902, und Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Nr. 23. II. Jahrgang.

Neben den Gewerbeschulen in den Städten bestehen in Landstädtchen und größeren Gemeinden „Gewerbliche Fortbildungsschulen", deren Besuch ebenfalls obligatorisch ist. Der Lehrplan gleicht dem der Gewerbeschulen, hält sich nur in bescheidenerem Rahmen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen, deren im Jahre 1901 86 mit 1992 Schülern bestanden, sind ebenfalls Gemeindeanstalten; der Staatszuschuß betrug 33600 M. Daneben bestehen in allen Gemeinden noch elementare Fortbildungsschulen.

Eine weitere gewerbliche und kunstgewerbliche Ausbildung bieten die zum Teil staatlichen Monteur- und Werkmeisterschulen, Uhrmacher- und Schnitzereischulen sowie Kunstgewerbeschulen.

Baden weist somit einen reichen Schatz von Instituten für das gewerbliche Erziehungswesen auf, der anderen Bundesstaaten zum Vorbilde dienen kann. Aber es ist nicht allein die Reichhaltigkeit an gewerblichen Schulen, die Baden auszeichnet. Der wesentliche Vorzug beruht in der systematischen Durchbildung des ganzen niederen Gewerbeschulwesens. Dieses Vorzuges, der für das gewerbliche Erziehungswesen offenbar von eminenter Bedeutung ist, ermangeln die übrigen deutschen, besonders größeren Bundesstaaten noch in mehr oder minder hohem Maße. Die vielen Klagen über den ungenügenden Bildungsstand der Lehrlinge legen aber den Gedanken nahe, daß ein systematischer, unter der leitenden und vorsorgenden Hand der Regierungen gepflegter Ausbau des niederen Gewerbeschulwesens das notwendige Correlat der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 ist. Gewiß bieten die an die Ablegung der Gesellenprüfung geknüpften Rechte einen mächtigen Antrieb für den Lehrling, sein Wissen über die in der Werkstatt gewonnenen Kenntnisse hinaus zu erweitern, um so den Anforderungen der Gesellenprüfung genügen zu können. Es ist aber doch ganz naturgemäß, daß bei den schlechten Leistungen, wie sie die Lehrlinge bei der Gesellenprüfung so häufig an den Tag legen — sei es nun aus Mangel an Bildungsgelegenheit überhaupt oder auch wegen Fehlens des obligatorischen Schulbesuches —, das Niveau der bei der Gesellenprüfung gestellten Anforderungen mancherorts mit der Zeit herabsinken muß.

In gewisser Beziehung, wenn auch aus ganz anderem Grunde, liegt diese Gefahr heute schon offen zu Tage. Die Osnabrücker Handwerkskammer weist darauf hin, daß man mit der Abnahme der theoretischen Gesellenprüfung, soweit elementare Kenntnisse in Frage kommen, keine guten Erfahrungen gemacht habe. Nur in wenigen Fällen seien die Handwerker imstande, hier erfolgreich und sachgemäß zu prüfen. Die Kammer schließt sich deshalb dem auch von anderer Seite geäußerten Wunsche an, daß den staatlich beaufsichtigten und ausgebauten Fort-

bildungsſchulen die Berechtigung verliehen werde, durch ihre Zeugniſſe über den erfolgreichen Beſuch und die Beſcheinigung, daß das Lehrziel tatſächlich erreicht ſei, den theoretiſchen Teil der Prüfung zu erſetzen, ſoweit es ſich um die Prüfung im Deutſchen und Rechnen handelt.

Die Handwerkskammern haben erfreulicherweiſe zur Förderung des Fach- und Fortbildungsſchulweſens bereits zum Teil eine rege Tätigkeit entfaltet, die auch hier und dort Erfolg hatte. Im Liegnitzer Bezirk wurden ſeit 1900 vier Innungsfachſchulen und eine Fortbildungsſchule gegründet; mehrere Neugründungen ſtehen nach dem letzten Berichte in Ausſicht. Im Bezirk Halle wurden im Geſchäftsjahre 1901 11 Fortbildungsſchulen mit Schulzwang eröffnet. Im Breslauer Bezirk wurden ſeit 1897 15 gewerbliche Fortbildungsſchulen gegründet, bezw. erweitert. Nach dem letzten Berichte iſt außerdem in 16 Orten die Errichtung von Fortbildungsſchulen in Ausſicht genommen u. ſ. w.

Wie die Kammerberichte, ſo bietet auch die Unterſuchung über die weſtdeutſchen Kammerbezirke[1]) bezüglich des Fortſchrittes im Gewerbeſchulweſen ſeit 1897 weiter kein Material, wenn letztere auch ſagen zu können glaubt, daß, wenigſtens im Bezirk Düſſeldorf, die Mehrzahl namentlich der Fachſchulen ſeit 1897 gegründet worden iſt. Intereſſant iſt aber die für ſieben weſtdeutſche Kammerbezirke geltende Bemerkung, „daß durchſchnittlich der Hälfte der bei organiſierten Meiſtern beſchäftigten Lehrlinge Gelegenheit geboten iſt, die Fortbildungsſchule zu beſuchen; Gelegenheit, Innungsfachſchulunterricht zu genießen, beſteht dagegen nur für durchſchnittlich den zehnten Teil der betreffenden Lehrlinge."

Eine weitere Aufgabe im Ausbau des Innungslebens iſt die Pflege des

## Genoſſenſchaftsweſens.

Die Genoſſenſchaft bietet dem Meiſter unmittelbar wirtſchaftliche Vorteile. Die gute fachliche und ſittliche Erziehung des Nachwuchſes iſt freilich für den Meiſter auch von hohem ökonomiſchen Werte. Sie ſorgt ihm für gute Arbeitskräfte, aber er muß doch hier zunächſt auch Opfer für andere bringen. Die Genoſſenſchaft will direkt den Einzelnen, der allein wenig oder gar nichts vermag, durch gemeinſames Wirken in ſeiner wirtſchaftlichen Lage ſtärken; ſie muß darum auch als ein hochbedeutſames Glied in der Handwerkerorganiſation angeſehen werden, deren Grundlage die Innung iſt. Die Innung iſt der Boden, auf dem am beſten der Genoſſenſchaftsgedanke aufgehen und Frucht bringen kann. Die Kammerberichte weiſen mehrfach darauf hin.

[1]) Grunenberg u. Peters, a. a. O. S. 24 ff.

Digitized by Google

Gerade die Genoſſenſchaftsbildung begegnet unter den Handwerkern relativ ſehr großen Schwierigkeiten. In der Aufzählung der Urſachen findet man immer dasſelbe Lied: Konkurrenzfurcht und Brotneid, Abhängigkeit von den Lieferanten, Mangel an kaufmänniſchen Kenntniſſen, Buchführung und genoſſenſchaftliche Schulung. Die erſten Momente wollen die Handwerker vielfach nicht gelten laſſen. Aber ſie ſind pſychologiſch durchaus verſtändlich. Darum ſind ſie freilich nicht weniger verwerflich. Sie bilden ein großes Hindernis in der genoſſenſchaftlichen Entwickelung des Handwerks. Inwieweit die Abhängigkeit von den Lieferanten die Genoſſenſchaftsbildung zu verhindern vermag, „lehrt ein Fall in einer Berliner Innung, von deren Mitgliedern bereits 60 das Statut zur Gründung einer Einkaufsgenoſſenſchaft unterzeichnet hatten und dann doch noch von der Errichtung zurücktraten, als verſchiedene Lieferanten ſehr deutlich dem Innungsvorſtande zu verſtehen gaben, daß ſie vielen Mitgliedern der Innung den Kredit entziehen würden, wenn die Genoſſenſchaft ins Leben träte“ [1]).

Das Bild, welches manche Kammerberichte von dem Stande und Fortgang des Genoſſenſchaftswesens entwerfen, iſt durchweg ein recht unerfreuliches. Im Darmſtädter Bezirk iſt die genoſſenſchaftliche Organiſation „noch nicht über die kleinſten Anfänge hinausgekommen“. Im Aachener Bezirk „ſchreitet die Bildung von Genoſſenſchaften immer noch recht langſam vorwärts“. Im Ulmer Bezirk hat „der Wert der Genoſſenſchaften zweifellos noch nicht die Beachtung gefunden, die er verdient. Es iſt nicht recht verſtändlich,“ ſo heißt es weiter, „weshalb viele Kreiſe gerade dieſer Art der Vereinigung ſo gleichgiltig, ja ſogar ſchroff gegenüber ſtehen, da die Genoſſenſchaften doch den im allgemeinen ſonſt am leichteſten erfaßten Zweck der finanziellen Stärkung und des finanziellen Schutzes, der Erreichung finanzieller und materieller Vorteile verfolgen.“ Von den Innungen des Bezirks Breslau „iſt auf dieſem Gebiete ſehr wenig, ja faſt nichts getan worden. Im Kammerbezirk Gera iſt „das handwerkliche Genoſſenſchaftswesen faſt noch gar nicht eingeführt“. Im Kaſſeler Bezirk „ſteckt das Genoſſenſchaftswesen ſozuſagen noch in den Kinderſchuhen“. Im Saarbrückener Bezirk muß für eine umfang- und erfolgreiche Förderung des genoſſenſchaftlichen Gedankens meiſt noch der Boden bereitet werden. „Es iſt beklagenswert (Osnabrücker Bericht), daß in Handwerkerkreiſen der ſittliche und materielle Wert der Vereinigung in Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften noch in ſo geringem Umfange bekannt iſt und gewürdigt wird.“ „Das Genoſſenſchaftswesen iſt im Bezirk der (Koblenzer) Handwerks-

[1]) Crüger, Der heutige Stand des Genoſſenſchaftswesens. Berlin 1898, S. 57.

kammer nur sehr wenig entwickelt. . . Die bisher erzielten Erfolge lassen noch sehr zu wünschen übrig, weil der Boden in Handwerkerkreisen für die Sache durchaus nicht vorbereitet war und zunächst die notwendigsten Vorarbeiten unternommen werden mußten." Im Liegnitzer Bezirk hat das Genossenschaftswesen leider noch nicht die Ausbreitung gefunden, die es bei seiner großen Bedeutung für das Handwerk haben müßte. In Lippe ist, „wenn wir von der Beteiligung der Handwerksmeister an den Kreditgenossenschaften, Spar- und Vorschußvereinen und Darlehnskassen absehen, das Genossenschaftswesen noch nicht in weitere Kreise eingedrungen. Die einzige im Bezirke der Handwerkskammer bestehende Vereinigung, die sich die Aufgabe gestellt hat, durch Zusammenschluß die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben, ist der Schuhmacher-Rohstoffverein für Lippe in Lemgo. Die Bestrebungen einzelner anderer Gewerbekreise, einen Zusammenschluß zu einer Wirtschaftsgenossenschaft herbeizuführen, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt." „Entsprechend der großen Bedeutung, welche wir (Düsseldorfer Kammer) unter allen Umständen dem Genossenschaftswesen beilegen müssen, und entsprechend der nicht zu unterschätzenden Kraft, welche in ihm wurzelt, läßt allerdings die Genossenschaftsbildung, oder sagen wir vielleicht besser die Teilnahme der Handwerker am Genossenschaftswesen, noch viel, recht viel zu wünschen übrig. Namentlich in den kleineren Städten sind teils überhaupt noch keine Genossenschaften zustande gekommen, teils, wo sie tatsächlich nun bestehen, bleiben viele Handwerker noch außerhalb der Genossenschaften." So geht es in den Berichten weiter.

Zur Ermittelung des Bestandes von Handwerkergenossenschaften sowie der Beteiligung der Handwerker am Genossenschaftswesen bieten die Kammerberichte kein ausreichendes Material; es sind überhaupt nur wenige Berichte, die einen genauen Bestand der Handwerker-Genossenschaften der Bezirke geben. Es fehlt auch an sonstigen statistischen Unterlagen, um die Teilnahme der Handwerker am Genossenschaftswesen zahlenmäßig darzulegen. Es würde nicht genügen, zu wissen, welche Handwerker- oder auch nur, welche gewerbliche Genossenschaften bestehen, denn es gibt Genossenschaften in sehr großer Zahl, wie ländliche Darlehnskassen, Kreditgenossenschaften u. a., welche auf der Grundlage der Beteiligung aller Erwerbsklassen aufgebaut sind und auch sehr viele Handwerker zu ihren Mitgliedern zählen. Eine allgemeine Statistik über die Berufsgliederung der Genossenschaftsmitglieder gibt es aber nicht. Dazu kommt noch, daß neben den eigentlichen dem Gesetze unterstehenden Genossenschaften noch andere, lediglich auf Vereinbarung basierende freie wirtschaftliche Vereinigungen existieren, die von der Statistik in keiner Weise erfaßt werden.

Einige Anhaltspunkte bieten u. a. die Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nach dem Jahrbuch für das Geschäftsjahr 1901 bestanden am 31. März 1902 in Deutschland 21 127 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; 1901 war der Bestand 19 557, 1900: 17 988, 1899: 16 912, am 31. Mai 1897: 14 842, 1896: 13005. Somit hat der Gesamtbestand der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Zeit von 1896—1902 einen Zuwachs von nicht weniger als 8122 Genossenschaften (62,45 %) erfahren. Eine Uebersicht über das Wachstum der einzelnen Genossenschaftsarten, wobei die spezifisch landwirtschaftlichen Genossenschaften wohl außer Betracht bleiben können, gibt folgende Tabelle.

| Bestand | Kreditgenossenschaften | Gewerbliche | | | | Verschiedene Arten von Genossenschaften | Konsumvereine | Baugenossenschaften |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rohstoffgenossenschaften | Werkgenossenschaften | Magazingenossenschaften | Produktivgenossenschaften | | | |
| am 31. Mai 1896 | 8069 | 58 | 21 | 56 | 129 | 184 | 1409 | 132 |
| am 31. März 1902 | 12779 | 188 | 78 | 81 | 303 | 414 | 1683 | 466 |
| Zuwachs: a) absolut | 4710 | 130 | 57 | 35 | 174 | 230 | 274 | 334 |
| b) in % | 58,37 | 224,14 | 271,43 | 62,5 | 134,88 | 125,0 | 19,45 | 253,03 |

Die Uebersicht ergibt zunächst, daß heute die Kreditgenossenschaften allein weit über die Hälfte, die Kredit- und Konsumgenossenschaften über $^2/_3$ des Gesamtbestandes der Genossenschaften ausmachen. Demgegenüber sind die gewerblichen Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften, die sich, wohl mit Ausnahme der letzteren, naturgemäß zum weitaus größten Teile oder fast ausschließlich aus Handwerkern rekrutieren, sehr gering an Zahl. Zum Vergleiche sei nur bemerkt, daß der Gesamtsumme (650) der spezifisch gewerblichen Genossenschaften (Rohstoff-, Werkgenossenschaften ꝛc.) an spezifisch landwirtschaftlichen Genossenschaften gleicher Art 5135 (d. i. beinahe 8 mal soviel) gegenüberstehen. Eine erfreuliche Erscheinung bezüglich der gewerblichen Genossenschaften liest man allerdings auch aus der Tabelle: Sie zeigen ein recht intensives Wachstum. Es läßt sich doch daraus entnehmen, daß man in Handwerkerkreisen bestrebt ist, das hier bisher Versäumte mehr und mehr nachzuholen.

Gegenüber dem so außerordentlich geringen Bestande der spezifisch handwerklichen Genossenschaften ist es um so wichtiger, über die Teilnahme der Handwerker an den Kredit- und Konsumgenossenschaften etwas zu erfahren. Das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes gibt eine Uebersicht über die Berufsgliederung der Mitglieder von 970 Kreditgenossenschaften, die über diesen Punkt berichtet haben. Von diesen 970 Genossenschaften gehören 867 dem Allgemeinen Verbande an. Von dem Gesamtbestande der Kreditgenossenschaften machen diese 970 freilich nur einen geringen Bruchteil, 7,6 %, aus, immerhin gewinnt man aber doch einige Anhaltspunkte. Am 31. März 1902 waren unter den 520 757 Mitgliedern der 970 Kreditgenossenschaften 132 357 oder 24,7 % selbständige Handwerker. Damit standen die Handwerker unter den Berufsarten an zweiter Stelle. Sie wurden übertroffen von den Landwirten (28,5 %), überragten aber weit die Kaufleute und Händler (9,9 %). Würde man die Zahl der in diesen 970 Genossenschaften ermittelten Handwerker in entsprechender Weise auch für die übrigen Kreditgenossenschaften annehmen, so würde sich — 1½ Millionen selbständige Handwerker angenommen — ergeben, daß fast alle selbständigen Handwerker Mitglieder von Kreditgenossenschaften wären. Das wäre aber nicht nur eine sehr problematische, sondern auch ganz sicher eine sehr verfehlte Verallgemeinerung, denn erfahrungsgemäß ist ein erheblicher Teil der Handwerker an Kreditgenossenschaften noch nicht beteiligt. Soviel läßt sich allerdings wohl mit Sicherheit sagen: Die Kreditgenossenschaften werden von den Handwerkern am ehesten benötigt, und finden darum auch am meisten Anklang.

Dabei ist noch ein Punkt bemerkenswert. Das Teilnahmeverhältnis der einzelnen Berufsarten an dem Gesamtmitgliederbestande der Kreditgenossenschaften ist in den letzten Jahren so ziemlich das gleiche geblieben. Damit ist gesagt, daß die in Betracht kommenden Berufsarten entsprechend ihrem früheren Teilnahmeverhältnis an dem Fortschritte der Kreditgenossenschaften in relativ annähernd gleicher Weise mitgewirkt haben. Um ein kleines ist allerdings das prozentuale Verhältnis der Handwerker in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Jahre 1896 betrug ihr Anteil am Gesamtbestande 25,4 %, 1897: 25,3 %, 1899: 25,7 %, 1900: 25,7 %, 1902: 24,7 %. Damit ist ausgedrückt, daß der Mitgliederbestand der Handwerker in den letzten zwei Jahren nicht in relativ gleich starker Weise gestiegen ist, wie der anderer Berufsarten.

Interessant ist auch die verhältnismäßig starke Beteiligung der Handwerker an den Konsumvereinen. In 587 dem Allgemeinen Verbande angehörenden Konsumvereinen, die über den Beruf ihrer Mit-

glieder berichteten, waren zu Beginn des Geschäftsjahres 1902 bei einem Gesamtbestande von 491 041 Mitgliedern 51 083 Handwerker vertreten. Die Handwerker machten somit 10,4 % aller Mitglieder aus. Das ist um so bemerkenswerter, als die Gegner der Konsumvereine diese in jeder Beziehung in einen wirtschaftlichen Gegensatz zu den Handwerkern zu bringen suchen.

Die Beteiligung der Handwerker an Baugenossenschaften scheint noch ziemlich gering zu sein. In 146 Baugenossenschaften mit 36 306 Mitgliedern waren nur 2325 Handwerker vertreten[1]).

Kreditgenossenschaften, die ihren Geschäftskreis ausschließlich oder doch hauptsächlich auf Handwerker beschränken, gibt es noch sehr wenige. Ihr Bestand ist auch mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Reine Handwerkerkreditgenossenschaften können eben nur dort bestehen, wo eine größere Anzahl von Handwerkern vorhanden ist und daran teilnimmt. Dazu kommt, daß die Handwerker vielfach zu kapitalschwach sind, um größere Anteilscheine mit vielfach noch höheren Haftsummen übernehmen zu können. Dies hat den Staat dazu geführt, den Handwerker-(Innungs-) Kreditgenossenschaften Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen. Nach Crüger[2]) hat die staatliche Förderung der Handwerker-Kreditgenossenschaften in Preußen zur Folge gehabt, daß seit 1896 118 solcher Genossenschaften entstanden sind. Während die Neugründungen in den ersten Jahren recht zahlreich waren, sind sie in den letzten Jahren immer seltener geworden. Handwerker-Kreditgenossenschaften wurden gegründet 1896: 18, 1896/97: 37. 1897/98: 25, 1898/99: 18, 1899/1900: 8, 1900/01: 5, 1901/02: 7. Von diesen Genossenschaften haben sich 19 wieder aufgelöst, sodaß jetzt noch 99 in Preußen bestehen. Davon entfallen auf Brandenburg 17, Sachsen 8, Schlesien 16, Preußen 7, Rheinprovinz 14, Westfalen 5, Pommern 7, Posen 12, Schleswig-Holstein 6 und Frankfurt a. M. 7. Zu den infolge staatlichen Eingreifens errichteten Genossenschaften gehören auch die in der Provinz Posen gegründeten 10 sogen. „Handwerkergenossenschaften“ [3]), welche Kreditge-

---

[1]) Ueber die Beteiligung der Handwerker am Genossenschaftswesen in den Jahren 1882 und 1895 hat Dr. Hirschberg 1896 in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ (1896 S. 501) auf Grund der Berufszählungen von 1882 und 1895 sowie der gleichzeitigen Genossenschaftsstatistiken Berechnungen angestellt. Den Kreditgenossenschaften gehörten danach 1895 etwa 271 000 Handwerker und Fabrikanten an. Auf 1000 Erwerbstätige dieser Gruppe kamen damit 1895 131 Genossenschaften gegen 74 im Jahre 1882. Bezüglich der Kreditvereine berechnete er 30 Mitglieder auf 1000 Handwerker und Fabrikanten gegen 21 im Jahre 1882.

[2]) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1901, S. XVIII.

[3]) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1901, S. XVIII.

Digitized by Google

währung, Produktion, Aufstellung von Maschinen, Verkauf der Erzeugnisse der Mitglieder, Ankauf der Rohmaterialien zum Zweck haben.

Zieht man aus dem bisher Gesagten das Resumé, so kann man wohl sagen, daß das Genossenschaftswesen im Handwerk — sowohl in Bezug auf die Gründung von Handwerker-Genossenschaften wie auch bezüglich der Teilnahme der Handwerker am Genossenschaftswesen überhaupt — in den letzten Jahren kräftig vorangeschritten ist. Leider ist aber dabei der Bestand besonders an Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften noch immer ein äußerst geringer. Inwieweit der Fortschritt des Genossenschaftswesens im Laufe der letzten Jahre auf die Einwirkung des Handwerkerschutzgesetzes von 1897 zurückzuführen ist, läßt sich schwer sagen. Soviel steht allerdings wohl fest, daß das neue Leben, welches das Gesetz von 1897 überhaupt ins Handwerk gebracht und das sich in günstiger Weise in der Innungsbildung kund gegeben hat, auch auf das Genossenschaftswesen im Handwerk befruchtend und fördernd gewirkt hat. Was insbesondere die Tätigkeit der Handwerkskammern auf diesem Gebiete angeht, so haben sie, allerdings nur teilweise, auch hier schon recht eifrig in Wort und Schrift gewirkt. Immerhin steht ihre Arbeit in dieser Hinsicht noch im Anfangsstadium. Wie bezüglich der Innungsbildung und des Erziehungswesens, so steht auch bezüglich des Genossenschaftswesens nach den Aeußerungen mancher Kammerberichte zu erwarten, daß ihm die Kammern in Zukunft eine recht kräftige Förderung angedeihen lassen werden.

Nähere Mitteilungen über die Entwickelung des Genossenschaftswesens seit 1897 bietet noch die bekannte Untersuchung über einige westdeutsche Kammerbezirke [1]).

Es bestanden am 1. Januar 1902 an Genossenschaften (ohne freie wirtschaftliche Vereinigungen) in

| | Düsseldorf | Saarbrücken | Wiesbaden | Dortmund | Arnsberg | Bielefeld | Münster | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreditgenossenschaften | 53 | 2 | 3 | 5 | 1 | 4 | 15 | 83 |
| Einkaufs-(Rohstoff-) Genossenschaften | 40 | 3 | 14 | 9 | 5 | 3 | 9 | 83 |
| Verwertungsgenossenschaften | 11 | — | 1 | 4 | 1 | 1 | 4 | 22 |
| Summa | 104 | 5 | 18 | 18 | 7 | 8 | 28 | 188 |

Für die Gesamtheit der Bezirke ist das gewiß ein wenig erfreuliches Resultat. Das tritt noch mehr zutage, wenn man die Genossenschaften in Beziehung setzt zu den Innungen und organisierten Meistern.

[1]) Grunenberg u. Peters, a. a. O. S. 27 ff.

Es entfallen auf je 100 Innungen und Gewerbevereine von den:

| | Düssel-dorf | Saar-brücken | Wies-baden | Dort-mund | Arns-berg | Biele-feld | Mün-ster | im Durch-schnitt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreditgenossenschaften | 18,9 | 3 | 2 | 4,7 | 0,9 | 5,1 | 25,4 | 20,3 |
| Einkaufs-(Rohstoff-) Genossenschaften | 14,3 | 4,6 | 9,3 | 8,5 | 4,9 | 3,9 | 15,2 | 9,8 |
| Verwertungsgenossen-schaften | 3,9 | — | 0,6 | 3,8 | 0,9 | 1,4 | 6,7 | 2,6 |

Es entfallen auf 10000 organisierte Meister von den:

| | Düssel-dorf | Saar-brücken | Wies-baden | Dort-mund | Arns-berg | Biele-feld | Mün-ster |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreditgenossenschaften | 24,4 | 3 | 3 | 6 | 1 | 8 | 37 |
| Einkaufsgenossenschaften | 18 | 5 | 14 | 10 | 9 | 6 | 21 |
| Verwertungsgenossenschaften | 5 | — | 1 | 4 | 2 | 2 | 9 |

Danach steht es in den Bezirken Düsseldorf und Münster mit dem Genossenschaftswesen noch relativ am günstigsten. In Münster wurde 1895 die Münstersche Volksbank gegründet, ein Institut, das in der Verbreitung des Genossenschaftswesens sehr tätig sein und von dem fast alle Neugründungen ausgehen sollen.

Ueber den Fortschritt, den das Genossenschaftswesen in den genannten Kammerbezirken unter dem Einflusse des Handwerkergesetzes genommen hat, gibt folgende Tabelle Aufschluß:

| | Düssel-dorf | Arns-berg | Wies-baden | Biele-feld | Saar-brücken | Mün-ster | Dort-mund | Zu-sammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtzahl der bestehenden Genossensch. | 104 | 7 | 18 | 8 | 5 | 28 | 18 | 188 |
| Davon bestehen bei Innungen, die nach 1897 gegründet sind | 49 | 3 | 6 | 2 | 1 | 4 | 5 | 70 |
| Mithin Neugründungen seit 1897 [1]) in % | 46,1 | 42 | 33 | 25 | 20 | 14 | 28 | 37,1 |

Somit sind 70 oder 37.1 % sämtlicher Genossenschaften seit dem Inkrafttreten des Handwerkerschutzgesetzes gegründet worden. Für einen Zeitraum von 4 Jahren ist das immerhin anerkennenswert, wenn auch

---

[1]) Hierzu bemerkt die Untersuchung, „daß, weil das vorliegende Material nur das Gründungsjahr der Innungen, nicht aber das der Genossenschaften angibt, und man annehmen darf, daß in den vor 1897 gegründeten Innungen auch manche erst unter dem Eindrucke des Handwerkergesetzes zu Genossenschaftsgründungen übergegangen sind, die obigen Angaben keineswegs zu hoch gegriffen sind, im Gegenteil in manchen Stücken der Ergänzung bedürfen".

das ungünstige Gesamtresultat bezüglich des gegenwärtigen Bestandes dabei bestehen bleibt.

Das Gesetz von 1897 würde einen großen Mangel aufweisen, wenn es bei der Neuregelung der Handwerkerorganisation nicht auch des Gesellenstandes gedacht haben würde. Die Gesellenschaft macht einen integrierenden Bestandteil des Handwerkerstandes aus. Das Gesetz hat denn auch in der Einrichtung der

**Gesellenausschüsse**

den Versuch gemacht, die Gesellen in die Organisation einzugliedern. Der Gesellenausschuß ist eine obligatorische Einrichtung; bei jeder Innung, sei sie Zwangs- oder freie Innung, sowie bei jeder Handwerkskammer muß ein Gesellenausschuß gebildet werden. Abgesehen von anderen Voraussetzungen haben aktives und passives Wahlrecht nur diejenigen Gesellen, welche bei organisierten Meistern beschäftigt sind. Ein gesetzlicher Zwang zur Bildung und Wahl eines Gesellenausschusses besteht jedoch für die Gesellen nicht. Von Gesetzes wegen ist den Gesellenausschüssen nach mancher Richtung hin ein Einfluß auf die Erfüllung der Aufgaben der Innung und ihrer Verwaltung garantiert. Nach § 95 R.-G.-O. ist der Gesellenausschuß zu beteiligen bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Welcher Prozentsatz der Gesellen heute am Innungsleben durch die Gesellenausschüsse teilzunehmen berechtigt ist, steht dahin. In den mehrfach genannten westdeutschen Kammerbezirken wird er auf rund 38 Proz. geschätzt. Aber nur „ein geringer Bruchteil" beteiligt sich hier faktisch am Innungsleben. „Die Ursache dieser Erscheinung liegt zu einem Teil zwar an den Gesellen, da sie vielfach das gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht haben, um in die Ausschüsse gewählt werden zu können, zum größten Teile aber an den Innungen, welche die Gesellenausschüsse vielfach noch als nicht gleichberechtigte Faktoren behandeln und sie deshalb vom Innungsleben möglichst fernzuhalten bestrebt sind." „Stellenweise", so sagt der Bericht weiter, „kann wegen Interesselosigkeit oder wegen Mangels an qualifizierten Gesellen nicht einmal ein Gesellenausschuß gebildet werden" [1]). Wo hier jedoch die Gesellenausschüsse bereits voll in Tätigkeit getreten sind, sollen sie „auf die beiderseitigen Interessen (zwischen Meister und Gesellen) gut und die Interessengegensätze abschleifend" einwirken.

[1]) Grunenberg und Peters, a. a. O. S. 17.

Wie es im übrigen Deutschland mit den Gesellenausschüssen steht, darüber läßt sich leider nicht viel sagen. Die Kammerberichte bringen — abgesehen von der Bildung der Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern — verschwindend wenig darüber. Bei der Wichtigkeit, die der Sorge für ein gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen immerhin zukommt, ist das kein gutes Zeichen. Vielleicht haben im ganzen — wie in den westdeutschen Kammerbezirken — Abneigung auf der einen und Interesselosigkeit auf der anderen Seite veranlaßt, daß von einer Tätigkeit und Wirken der Gesellenausschüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben recht wenig zu merken war. Nähere Angaben über die Tätigkeit eines Gesellenausschusses macht — soweit uns die Berichte vorliegen — nur der Stuttgarter Bericht. Immerhin ist das aber nur der Ausschuß bei der Kammer. Von den Gesellenausschüssen der Innungen des Bezirks kann er keine Angaben machen, weil — er bezeichnet das als auffallend — „beinahe kein einziger" der an ihn aus dem Bezirke gelangten Berichte das Gesellenwesen erwähnt. „Es wird zwar," so fährt der Kammerbericht fort, „einigemal gesagt, daß die Arbeitslöhne sehr hohe seien; es wird auch von einem Streik erzählt und ein andermal heißt es: gewaltsame Lohnänderungen seien nicht versucht worden. — Diese Nichtachtung der Gesellen als eines integrierenden Teils des Handwerkerstandes ist ein Fehler. Was hilft alle Fürsorge für die Lehrlinge bis zum 17. Jahr, wenn sie darnach als Gesellen sich selbst überlassen bleiben! Da ist es dann kein Wunder, wenn sie bald den gesamten Meisterstand als das feindliche Heer, mit dem man zu kämpfen hat, betrachten, wenn überhaupt das Verhältnis, welches zwischen „Fabrikant" und „Arbeiter" besteht, auch auf den Handwerker und seinen Gesellen übertragen wird. Im Handwerkergesetz ist mit Recht der Name „Arbeiter" durch den der „Gesellen" ersetzt; denn der junge Mann, der seine Lehre beendet hat, ist angehender Kollege, ist ein junges Glied eines Standes, in welchem er Meister werden will. Seine Interessen sind die des Standes. Mögen die Handwerksmeister das bedenken und in Zukunft auch an die Gesellen, nicht bloß an die Lehrlinge denken!"

Zur Kennzeichnung des Interesses, welches andererseits die Gesellen der Teilnahme am Innungsleben entgegenbringen, bemerkt der Stettiner Bericht: „Aehnlich wie die Meister versuchten auch die Gesellen oft mit allen erdenklichen Mitteln sich ihrer Wahl (zu Gesellenprüfungsausschüssen) zu entziehen."

Es ist recht wenig, was die Berichte über die Existenz und das Wirken der Gesellenausschüsse wie über die Beziehungen der Gesellen zu den Meistern überhaupt — die Arbeitseinstellungen werden gleich noch

erwähnt werden — bringen. Gleichwohl gewinnt man aus dem, was gesagt wird, den Eindruck, daß es mit der Tätigkeit und dem Wirken der Gesellenausschüsse noch nicht weit her ist. Der Umstand, daß die meisten Kammerberichte nichts sonderlich Bemerkenswertes darüber erzählen, dürfte das auch wohl bestätigen. Dabei bleibt bestehen, daß die Gesellenausschüsse hier und dort auch heute schon gut wirken können.

Als die Ursachen des genannten Uebelstandes geben die Berichte übereinstimmend Abneigung auf seiten der Meister und Interesselosigkeit auf seiten der Gesellen an. Diese Angaben geben zu denken, und ihnen etwas nachzugehen, ist um so eher geboten, als mancherseits von den Gesellenausschüssen alles Heil zur Ordnung des Verhältnisses von Meister und Gesellen erwartet wird. Dem Gesetzgeber hat bei der Einrichtung des Gesellenausschusses der Gedanke vorgeschwebt, daß hierdurch der zwischen Meister und Gesellen bestehenden Interessengemeinschaft Rechnung getragen werde. Diese Interessengemeinschaft besteht zweifellos für den Gesellen, dessen Gesellenschaft nur ein Durchgangsstadium zur Meisterschaft ist. „Seine Interessen sind," wie der Stuttgarter Bericht sagt, „die des Standes." Es ist darum auch sein Recht und seine Pflicht, an den Einrichtungen teilzunehmen und mitzuwirken, welche die Hebung und Förderung des Standes bezwecken. Anders dürfte es sich bei den Gesellen verhalten, die nicht zur Selbständigkeit gelangen können, vielmehr zeitlebens Gesellen bleiben. Bezüglich dieser Frage ist das Ergebnis der Untersuchung in den sieben westdeutschen Kammerbezirken von hohem Interesse, wonach unter 55800 bei organisierten Meistern beschäftigten Gesellen 14647 oder rund 26 Proz. verheiratet sind [1]). Von solchen Gesellen, die heiraten, ohne sich vorher selbständig gemacht zu haben, kann man annehmen, daß sie zum größten Teile ihr Leben lang Gesellen bleiben werden. Ob diese Gesellen sich nicht selbständig machen konnten oder wollten, braucht hier nicht näher untersucht zu werden. Es wird eben so sein, daß der selbständige Handwerksbetrieb in den Städten, besonders Großstädten — denn hier finden sich die meisten unselbständig bleibenden Gesellen — bei der scharfen Konkurrenz ein hohes Betriebskapital und besondere fachliche und kaufmännische Tüchtigkeit erfordert, andererseits aber der Gesellenlohn ausreicht, um eine Familie zu ernähren. Jedenfalls ist der Prozentsatz der Gesellen, welche nicht zur Selbständigkeit gelangen, wenigstens in den westdeutschen Kammerbezirken, ein sehr hoher. In anderen industriereichen Gegenden und Großstädten ist er vielleicht ein ebenso hoher. Dabei muß man bedenken, daß manche, auch in kleineren Städten beschäftigte ver-

[1]) Grunenberg und Peters, a. a. O. S. 18 ff.

heiratete Gesellen, besonders in den Zweigen des Bauhandwerks, auf dem Lande ihren festen Wohnsitz haben und nur vom Frühjahr bis in den Spätherbst in der Stadt arbeiten. Es ergibt sich nun von selbst, daß zwischen solchen Gesellen, die zeitlebens unselbständig bleiben, und ihrem Meister kaum eine sonderlich höhere Interessengemeinschaft besteht, als zwischen Arbeitern und Fabrikanten. Ein solcher Geselle ist am Handwerk kaum sehr viel mehr interessiert, als ein Arbeiter am Wohlergehen seiner Industriebranche. Einen großen Standesunterschied zwischen einem Handwerksgesellen und einem gelernten Industriearbeiter kann man auch schlecht konstruieren. Für einen solchen Gesellen steht demnach die Sorge für eine bessere Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Vordergrunde seiner Bestrebungen. Zwischen ihm und seinem Meister besteht naturgemäß eine Art wirtschaftlichen Interessen*gegensatzes*, der nicht lediglich in einer Institution, wie dem Gesellenausschuß, dessen Tätigkeit auf anderem Gebiete als dem der Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen liegt, seinen Ausgleich finden kann. Es ist darum eine völlige Verkennung der Sachlage, wenn Handwerker und ihre Kammern gegenüber den Berufsorganisationen ihrer Gesellenschaft sich grundsätzlich ablehnend verhalten. Gerade die heutzutage im Handwerk vorkommenden Arbeitseinstellungen sprechen doch eine deutliche Sprache. Manche Streiks sind auf einige Hetzer zurückzuführen, werden in erregten Versammlungen von gewerkschaftlich ungeschulten Gesellen beschlossen, sind unüberlegt u. s. f., schädigen aber meistens beide Teile — wie dies die Kammerberichte so viel beklagen — in hohem Maße. Eine gute, auf christlichem Boden stehende, von ruhigen, vernünftigen und einsichtsvollen Leuten geleitete Gesellenorganisation ist hier allein imstande, bei dem nun einmal bestehenden wirtschaftlichen Interessengegensatze zu verständigen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Gesellenausschüsse auch für die Gesellen, welche zeitlebens unselbständig bleiben, völlig wertlos seien. Dem Gesellenausschuß ist ja von Gesetzeswegen ein Mitwirkungsrecht garantiert bei Regelung solcher Fragen, die sein Interesse berühren. Wir erwähnen hier nur die Arbeitsnachweise und andere Wohlfahrtseinrichtungen. Auch ist er wohl geeignet, auf ein gutes Einvernehmen zwischen Gesellen und Meistern hinzuwirken. Dieses gute Einvernehmen hat im Handwerk, wo zum großen Teil Gesellen und Meister in geringer Zahl in kleiner Werkstatt zusammenarbeiten müssen, immerhin noch eine andere Bedeutung wie in der Industrie, wenn auch in den Großstädten manche Handwerksbetriebe, die mit 20 und mehr Personen arbeiten, sich von einem Fabrikbetriebe recht wenig unterscheiden.

Zieht man hinzu, daß auch bei den Gesellen, welche selbständig zu

werden gedenken, die Lohn- und Arbeitsbedingungen keine völlig untergeordnete Rolle spielen, so kann man es verstehen, wenn Gesellen wie Meister den Gesellenausschüssen kein so großes Interesse entgegenbringen. Die mehr idealen Momente weichen eben vor der mehr wirtschaftlichen zurück. Es liegt aber im Interesse sowohl der Meister wie der Gesellen, ein gutes Einvernehmen zu pflegen, und darum ist es die Aufgabe beider Teile, den Gesellenausschüssen volle Sympathie, und zwar nicht nur mit Worten, entgegenzubringen.

## Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Es ist erfreulich, zu sehen, wie der Sinn für eine möglichst weite Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen unter den Handwerkern immer mehr zunimmt. An Wohlfahrtseinrichtungen für Lehrlinge verdienen die Lehrlingsheime und Lehrlingsabende besondere Beachtung. Diese Institute und Veranstaltungen sind auch um so notwendiger, als die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn und Lehrlings und der Anschluß des letzteren an die Familie des Lehrherrn mancherorts mehr und mehr in Abnahme kommt. Seitens der Kammern liegen mehrere erfreuliche Berichte sowohl über Gründung wie Einrichtung und Tätigkeit dieser Veranstaltungen vor.

Sehr lehrreich ist besonders der ausführliche Bericht des Lehrlingsheims in Gera. Die Gründung des Heims wurde beschlossen in der Vollsitzung des Innungsausschusses zu Gera am 24. Juni 1901. Man wollte mit dieser Einrichtung im Winterhalbjahr an Sonntag-Nachmittagen und -Abenden den Lehrlingen, insbesondere denjenigen von auswärts, Unterkunft und Unterhaltung gewähren, sie auch vor schlechter Gesellschaft und Verführung bewahren. Mit den Vorarbeiten wurde der Gesamtvorstand des Innungsausschusses beauftragt. Dieser trat mit dem Gewerbeverein zu Gera in Verbindung, und beide Korporationen wählten einen Arbeitsausschuß, der aus 6 Personen bestand und die weitere Erledigung der Angelegenheit in die Hand nahm. Zwecks Regelung der finanziellen Verhältnisse richtete man an die Handwerkskammer, den Stadtrat, den Gewerbeverein und die einzelnen Handwerksinnungen in Gera Gesuche um Unterstützung, die auch allseitig Entgegenkommen fanden. Der Gewerbeverein stellte die Räume für das Heim sowie Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung, und die übrigen genannten Stellen unterstützten das Vorhaben durch Geldmittel (Stadtrat 40 M., Handwerkskammer 30 M., die Geraer Innungen insgesamt 82 M.). Nun begann man mit der Gründung einer Bibliothek. Man wandte sich zu diesem Zwecke an die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin, die dem Lehrlingsheim 20 Bände gegen mäßigen Preis überließ. Für diesen Preis kam der Gewerbeverein auf. Von diesem wie von privater Seite wurden der Bibliothek noch weitere Zuwendungen an belehrenden und unterhaltenden Schriften zuteil, so daß sie bald 51 Bände aufwies. Weiter wurden zur Unterhaltung der Lehrlinge eine Reihe von Spielen (21) beschafft. Für die ständige Beaufsichtigung wurde eine bezahlte Kraft in der Person des Sprechmeisters der Bäckerinnung gewonnen. Außerdem waren dann noch die Innungen bereit, abwechselnd für die einzelnen Tage des Lehrlingsheims 2—3 Meister zu stellen, die den ständig die Aufsicht führenden Sprechmeister unter-

ſtützen ſollten. Das Heim wurde am 27. Oktober 1901 eröffnet. Fortan war es jeden Sonntag von ½3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends den Lehrlingen zugänglich. Dabei wurde ein Raum als Spiel- und Unterhaltungszimmer, ein anderer als Leſezimmer benutzt. Rauchen und Kartenſpielen war verbolen. An Getränken konnten die Lehrlinge nur Kaffee gegen mäßigen Preis erhalten. Im Laufe des Winters wurden drei Vorträge gehalten (über Magnetismus, Elektrizität und Südafrika). Das Heim war durchſchnittlich jeden Sonntag von 74 Lehrlingen beſucht. „Beſonders erfreulich war der ſtändige und überaus ſtarke Beſuch des Leſezimmers, in dem eine ſtets muſterhafte Ruhe, Ordnung und Andacht herrſchte.“ Ueber den Erfolg des Lehrlingsheims ſagt der Bericht zuſammenfaſſend: „Die ganze Einrichtung des Lehrlingsheims hat ſich dadurch, daß die Art der Beaufſichtigung, die Lokalfrage, die finanziellen Verhältniſſe, die Art der Fürſorge für Unterhaltung und Belehrung uſw. gut geregelt waren, wider Erwarten glänzend bewährt; der gute Beſuch ſtellt wohl das beſte Zeugnis hierfür aus, ſo daß wir frohen Mutes der Wiedereröffnung entgegenſehen können.“

Einen gleich günſtigen Erfolg hat nach dem Kaſſeler Kammerbericht das Lehrlingsheim zu Marburg zu verzeichnen. Das Heim wurde im Auguſt 1900 eröffnet. Lokal, Heizung und Beleuchtung ſtellte die Stadt. Die Leitung der Abende übernahm der Leiter der ſtädtiſchen Fortbildungsſchule. Auf eine Bitte an die Einwohner der Stadt um Zuwendung von Büchern zur Lektüre für die Lehrlinge gingen zahlreiche Geſchenke an Büchern und Zeitſchriften ein. Geldgeſchenke ermöglichten die Anſchaffung von 20 Geſellſchaftsſpielen. An jedem Sonntag-Abend von 8—10 Uhr wurde den Lehrlingen in dem Heime Unterhaltung geboten. Von 8—¾9 Uhr wurde vorgeleſen, dann beſchäftigten ſich die jungen Leute ſelbſt, entweder im Geſellſchaftsſpiel oder durch gute Lektüre. Der Beſuch war ſehr zufriedenſtellend. Durchſchnittlich waren an jedem Abende 62 Lehrlinge anweſend. Dabei „ſahen es die jungen Leute als eine Ehrenpflicht an, ſich anſtändig zu betragen. Sie übten untereinander eine erfreuliche Selbſtzucht. Keiner wollte ſich unwürdig zeigen“.

Nach dem Altonaer Bericht beſtehen in den meiſten größeren Städten des dortigen Bezirks Lehrlings- und Sonntagsheime. „Es liegen,“ ſo ſagt der Kammerbericht, „über dieſe Einrichtungen die günſtigſten Berichte vor. Die Beteiligung der jungen Leute iſt durchweg eine ausgedehnte. Dagegen ſind in der größten Stadt des Bezirks, in Altona, die früher oft und nachhallig gemachten Verſuche mit der Errichtung eines Lehrlingsheims immer mißglückt. Die Urſache des Mißlingens war die Anziehungskraft, welche die an der Hamburger Grenze belegenen Vergnügungslokale auf die Lehrlinge ausübten. Der aufopfernden Tätigkeit des Leiters der dortigen gewerblichen Fortbildungsſchulen gelang es aber im Sommer 1902, eine Schar von Lehrlingen an den Sonntag-Nachmittagen um ſich zu ſammeln, um mit ihr ins Freie zu wandern und Belehrungen jeder Art zu erteilen. Des Abends wurde dann in einer Schule geturnt und unterhaltende Spiele veranſtaltet. Um nun ein eigentliches Lehrlingsheim ins Leben zu rufen, wurde ein »Verein Lehrlingsheim« in Altona gebildet. Mitglied dieſes Vereins wird jeder, der einen jährlichen Beitrag von 1 Mk. zahlt. Dabei iſt aber der Wohltätigkeit freier Spielraum gelaſſen. So haben drei Großinduſtrielle für das erſte Jahr einen Beitrag von je 100 Mk. gezeichnet. Der Altonaer Bericht kann weiter konſtatieren, daß auch in einigen ländlichen Handwerkervereinigungen der Gedanke an Errichtung von Lehrlingsheimen rege geworden iſt. Hier iſt die Einrichtung von Lehrlingsheimen wegen der größeren Entfernungen und der geringen Zahl der Lehrlinge natürlich bedeutend ſchwieriger. Auch die Regelung der finanziellen Verhältniſſe ſtößt hier auf größere Hinderniſſe. Die Kammer hat denn auch vorzüglich mit Rückſicht auf das platte Land 400 Mk. als Beihülfe zur Gründung von Lehrlingsheimen in ihren Haushaltsplan eingeſetzt.

Digitized by Google

Leider sind die Kammern bei den geringen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln meistens nicht in der Lage, diesen Einrichtungen finanzielle Unterstützungen in der Höhe zukommen zu lassen, wie es notwendig wäre.

So konnte die Kammer für den Bezirk Oppeln die Lehrlingsheime nicht materiell fördern, „da sie sich infolge der die schwächsten Schultern belastenden leidigen Umlagen in ihren Ausgaben beschränken mußte". Die Kammer hat aber die Gründung von Lehrlingsheimen auf andere Weise kräftig zu fördern gesucht, indem sie durch Vorträge und belehrende Aufsätze dazu anregte. „Dabei hat die Kammer sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, daß diese Einrichtungen auf religiöser Grundlage aufgebaut, also an die vorhandenen Gesellen- und Jünglingsvereine angegliedert würden, da religiöse Vorträge zur Hebung von Zucht und Sitte bei solchen Veranstaltungen nicht fehlen dürfen. Diese Ueberzeugung vermochte auch der Protest einer Stadtgemeinde innerhalb des Kammerbezirks nicht zu erschüttern." Die Zahl der im dortigen Kammerbezirke bestehenden Lehrlingsheime beträgt 8.

Zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen für die gewerbliche Jugend weist auch der Kammerbezirk Stuttgart auf. Neben zahlreichen Jünglingsvereinen besteht eine Reihe von sogen. Lehrlingsabenden, Lese- und Lehrlingsvereinen. Lehrlingsabende bestehen in sechs Orten des Bezirks. Unter der Aufsicht eines Pfarrers oder Lehrers versammeln sich in den Wintermonaten die Lehrlinge Sonntags-Abends in einem Schullokal, wo kleine Vorträge gehalten oder etwas erzählt wird. Auch können die Lehrlinge lesen oder schreiben oder Gesellschaftsspiele machen. Speisen oder Getränke werden nicht verabreicht.

Eine besondere Erwähnung verdient der Jugendverein in Stuttgart. Der Verein besitzt zwei Vereinshäuser. „Im alten Gebäude ist die Lehrlingsherberge, in welcher 86 Lehrlinge und jugendliche Arbeiter Kost und Logis finden, als Ersatz für die mangelnde Unterkunft im Meisterhause. Für sehr geringe Preise (ein gutes Bett pro Woche 70 Pfg. bis 1,05 Mk., Frühstück 12 Pfg., Mittagessen 30 Pfg., Abendessen 23 Pfg.) sind gute und reinliche Betten in gesunden Schlafzimmern und ein schöner Aufenthaltsort für alle freien Stunden zu finden. Im Jahre 1901 waren unter 86 jungen Leuten, welche die Lehrlingsherberge benutzten, 58 Handwerkslehrlinge." Dem „Lehrlingsfeierabend" dient der Parterresaal des Hauses. Der Saal, der jeden Abend von 6 Uhr an und den ganzen Sonntag geöffnet ist, wurde im Jahre 1901 von 474 Kaufmanns- und Handwerkslehrlingen besucht. Die Bibliothek zählt 500 Bände. Sonntags um 4 Uhr wird unentgeltlich eine Vesper gereicht. Von 7 Uhr ab ist um billiges Geld ein Abendessen zu haben. Im „Jugendvereinsgarten" haben die Lehrlinge Gelegenheit zu turnen und zu spielen. Nach dem Vesperbrot sammeln sich die jungen Leute zum Vortrag, woran auch Gesänge und Deklamationen sich anschließen. Das neue Haus bietet ebenfalls einer Anzahl von Lehrlingen Kost und Logis.

Andererseits fehlt es aber auch nicht an Beispielen, in denen die Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen berichtet wird.

So hat (nach dem Stuttgarter Bericht) früher in Waiblingen ein Lehrlingsabend bestanden. Die Stadt stellte unentgeltlich das Lokal, der Gewerbeverein gab jährlich 20 Mk., und an der Beaufsichtigung hatten sich mehrere angesehene Bürger beteiligt. Der Erfolg war aber ein sehr fragwürdiger. Die Lehrlinge betrugen sich ungebührlich und disziplinlos. „Der Besuch war wechselnd." Infolgedessen „wurde in den Wintern 1899/1900 und 1900/1901 kein Versuch gemacht, die Sache neu zu beleben". Aehnlich ging es in

Göppingen. „Von seiten der Stadt war ein Lehrlingsabend eingeführt, welcher aber wegen zu geringer Beteiligung und allen möglichen Unarten der jungen Leute nach zweijährigem Bestande wieder aufgegeben werden mußte."

Ein besonderes Interesse beansprucht weiter der Arbeitsnachweis im Handwerk. Welchen Stand der Arbeitsnachweis gegenwärtig im deutschen Handwerk erreicht hat, läßt sich leider an der Hand der Kammerberichte nicht ersehen. Bis jetzt liegt die Stellenvermittlung hauptsächlich in der Hand der Innungen. Es macht sich aber nachdrücklich das Bedürfnis geltend, den Arbeitsnachweis auch im Handwerk mehr und mehr zu zentralisieren. Man sieht im Anschluß der Innungsnachweise an die paritätischen kommunalen Arbeitsnachweise eine gute Lösung. Der Saarbrückener Bericht, der sich näher mit der Frage beschäftigt, hat einen vollständigen Entwurf zu diesem Zwecke ausgearbeitet. Erfreulicherweise lassen die Berichte über die Arbeitsnachweise eine fortwährend steigende Inanspruchnahme erkennen. Dabei ist es zu begrüßen, daß die Arbeitsnachweise auch die Lehrlingsvermittlung in die Hand zu nehmen beginnen.

In Verbindung mit dem Arbeitsnachweis hat auch das Herbergswesen teilweise eine Förderung und Reformation erfahren. Die Kammerberichte sprechen vielfach auch die Absicht aus, durch eine bessere Ausgestaltung der Stellenvermittlung und des Herbergswesens dem Stromertum unter den Gesellen energisch entgegenzuwirken. Es besteht die Hoffnung, daß die Kammern auf diesen Gebieten manches Gute wirken werden.

Es sei hier auch noch der sehr zahlreichen Kurse gedacht, die seitens oder auf Betreiben der Handwerkskammern zur weitern Ausbildung der Gesellen und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfungen in den letzten Jahren veranstaltet wurden.

Unter den Einrichtungen, die der Wohlfahrt der Handwerksmeister dienen, möchten wir neben den Krankenkassen vor allem die Sterbekassen nennen, die, auch nach den Erhebungen in den westdeutschen Bezirken, die Krankenkassen an Zahl zu übertreffen scheinen. Die Innungs-Sterbekassen beruhen — soweit die Kammern darüber berichten — durchweg auf dem Umlageverfahren. Dabei variieren die Kassen nach den verschiedensten Seiten. Zweifellos entspricht eine solche Art der Einrichtung — einzelne Innung und Umlageverfahren — nicht recht. einem modernen Versicherungswesen. Der Düsseldorfer Bericht macht deshalb den Vorschlag, die Sterbekasse auf alle Innungen des Kammerbezirks auszudehnen und das Kapitaldeckungsverfahren zu grunde zu legen. Manche Innungen haben sich auch bereits zu größeren Kranken- und Sterbekassenverbänden zusammengeschlossen. Wie weit das Handwerkerschutzgesetz auf die Errichtung dieser Art Wohlfahrtseinrich-

tungen eingewirkt hat, läßt sich schwer sagen. Die Erhebung in den westdeutschen Kammerbezirken stellt nur fest, „daß diejenigen Innungen, die schon vor Erlaß des neuen Handwerkergesetzes bestanden, verhältnismäßig mehr Kassen besitzen, als die nach jenem Zeitpunkt gegründeten", was aber schon deshalb nicht ganz viel besagt, weil die Kassen auch nach 1897 gegründet sein können.

## Meistertitel.

Abgesehen von den Uebergangsbestimmungen ist fortan nach § 133 R.-G.-O. zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Handwerksbezeichnung nur derjenige berechtigt, der in seinem erlernten Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung nach den Vorschriften des § 133 bestanden hat. Zu der Meisterprüfung sind die Handwerker in der Regel nur dann zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

Der Einführung der Bestimmungen über die Führung des Meistertitels liegt die Absicht zu Grunde, diesen Titel wieder zu Ehren zu bringen, dadurch das Standesbewußtsein im Handwerk wieder zu heben und gleichzeitig dem Nachwuchs einen Ansporn zu bieten, nicht nur während der Lehrlings-, sondern auch der Gesellenzeit auf den Erwerb einer tüchtigen Fachbildung bedacht zu sein. Da die Vorschriften betr. die Führung des Meistertitels erst am 1. Oktober 1901 in Kraft getreten sind, fehlt es noch an ausreichenden praktischen Erfahrungen, um über ihre Wirkungen bereits ein definitives Urteil zu gewinnen. Um so bemerkenswerter sind aber die Anschauungen mancher Handwerkskammern über den Wert und die Bedeutung dieser Bestimmungen.

Der Osnabrücker Bericht bezweifelt, daß die an die Einführung des Meistertitels geknüpften Hoffnungen sich erfüllen werden. Die Ablegung der Meisterprüfung sei mit nicht unerheblichen Aufwendungen an Zeit und Geld verbunden, besondere Vorteile würde aber dem geprüften Handwerker keineswegs geboten. In vielen Berufen sei zudem die Führung des Meistertitels niemals Sitte gewesen. Daher habe der besondere Schutz des Meistertitels keinen reellen Wert. Die Handwerker erklärten auch schon jetzt: „Ja, wenn ich ohne Meisterprüfung berechtigt bin, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, dann fällt es mir

gar nicht ein, die mit großen Mühen und Kosten verbundene Meisterprüfung abzulegen, ich habe ja gar keine Vorteile davon als den Titel." Deshalb erklärt der Bericht:

„Wenn der Meistertitel in der Handwerkerförderung eine Bedeutung haben soll, dann muß das Gesetz nicht bloß einen Schutz des Titels — nein, einen Schutz des Trägers des Titels — damit bezwecken. Dieser wertvolle Schutz muß darin bestehen, daß die Führung des Meistertitels mit dem ausschließlichen Rechte der Lehrlingshaltung im Handwerksbetriebe verbunden wird. Erst mit dieser Ergänzung hätte der Meistertitel die ihm von alters her beigelegte Bedeutung auch für die Jetztzeit erlangt. Dieser Wunsch erscheint nicht bloß berechtigt, sondern auch durchführbar, es werden den ausführenden Organen in einigen Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung Aufgaben zugewiesen, die höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit derselben stellen, als solche mit der Durchführung einer Ausdehnung des § 133 R.-G.-O. im angeführten Sinne verbunden sein würde."

Eine Garantie für eine bestmögliche Ausbildung der Lehrlinge sei damit zwar auch nicht gegeben, aber es würde doch wenigstens der Nachweis der Möglichkeit erbracht, daß der Lehrherr dem Lehrling die erforderliche Ausbildung geben könne.

Es ist wohl offenbar, daß man diesen Ausführungen im großen und ganzen die Berechtigung nicht absprechen kann. Solange nicht von Gesetzes- oder Verwaltungswegen an die Führung des Meistertitels besondere wirtschaftliche Vorteile geknüpft werden, ruht der Wert des Titels lediglich in der Würdigung seitens des Publikums. Ist diesem der Titel gleichgültig, so hat er nicht nur keinen praktischen, sondern auch keinen idealen Wert. Gegenwärtig ist dem Publikum diese Würdigung in der Tat noch ziemlich fremd. Der Königsberger Bericht meint zwar, „daß, je mehr das Publikum den Unterschied zwischen Meister und Nichtmeister zu würdigen lernen wird, auch in Zukunft das Streben nach der Erwerbung des Meistertitels unter den Handwerkern nicht nachlassen wird," muß aber doch zugeben, „daß auf die Dauer der bloße Schutz des Meistertitels unmöglich ausreichen kann, um den Handwerkerstand zu heben und ihn mehr zu Ehren zu bringen. Es müssen vielmehr von dem Titel auch wirtschaftliche Rechte abhängig gemacht werden, und hier richtet sich die Forderung des gesamten Handwerkerstandes zunächst dahin, daß nur dem geprüften Meister die Ausbildung von Lehrlingen gestattet sein dürfte." Andere Kammern stellen noch weitere Forderungen. Der Aachener Bericht sagt: „Diese zum Schutze des Handwerks erlassenen Bestimmungen würden jedoch ihrem Zweck nicht entsprechen, und die Behauptung der Gegner, dieselben besäßen nur einen dekorativen Wert, dürfte als berechtigt erscheinen, wenn nicht jetzt auch seitens der hohen Behörden und Verwaltungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten

auf die Handwerksmeister Rücksicht genommen würde, welche das Recht haben, den Meistertitel zu führen." Desgleichen will der Konstanzer Bericht bei Submissionen die Meister „in erster Linie" berücksichtigt sehen. Noch weiter geht die Handwerkskammer Oppeln, die in ihrem letzten Berichte sagt: „Alle Beobachtungen sprechen dafür, daß, solange der Meistertitel einfacher Titel bleibt und mit ihm nicht größere Rechte (z. B. das alleinige Recht der Lehrlingsanleitung) und vor allem wirtschaftliche Vorteile (alleinige Berechtigung der geprüften Meister zur selbständigen Ausübung des Gewerbes, zur Beteiligung an Submissionen) verbunden werden, er wenig begehrt werden wird."

Ohne sich auf weitere Erfahrungstatsachen stützen zu können, kann man nach den vorgeführten Aeußerungen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die an die Einführung des Meistertitels geknüpften Erwartungen sich nicht, oder wenigstens nicht in vollem Maße erfüllen werden, solange mit dem Titel keine wirtschaftlichen Rechte verbunden sind.

## Die Handwerkskammer.

Welches Gebiet der Handwerkerfrage man heute näher studieren mag, überall findet man schon Spuren der fruchtbringenden Tätigkeit der Handwerkskammern. Ihr Wirken und ihre Bedeutung für die Sache des Handwerks wird freilich vielfach noch recht wenig oder gar nicht gewürdigt. Ja, teilweise weiß man weder etwas von ihrer Tätigkeit noch selbst von ihrem Bestehen! So sagt der letzte Stuttgarter Bericht, „daß immer und immer wieder Leute kommen und uns mit der ernsthaftesten Miene versichern, sie hätten von der Handwerkskammer noch nichts gehört und wären nun in der größten Not, da sie ihren Vereinen über deren Einrichtung und Tätigkeit berichten sollten". Der letzte Saarbrückener Bericht versichert sogar, daß in den nördlichen Kreisen des dortigen Bezirks, wo bisher keinerlei Organisationen vorhanden sind, „augenscheinlich der größte Teil der Handwerker von dem Bestehen der geltenden Handwerkergesetzgebung nichts weiß"! Letzteres trifft auch in anderen mehr abgelegenen ländlichen Bezirken noch zu. Mögen das immerhin Ausnahmefälle sein, es bleibt aber bestehen, daß die Handwerkskammern, wie der Stuttgarter Bericht sagt, „von vielen, welche auf der großen Heerstraße daran vorüberziehen und -zogen, nicht gesehen und nicht gewürdigt" werden. Zum Teil findet dieser Umstand allerdings seine Erklärung darin, daß die ersten Arbeiten der Handwerkskammern mehr grundlegender Natur waren und nicht so sehr in die Oeffentlichkeit traten. Sie betrafen in der Hauptsache die Konstituierungsarbeiten. So schwierig und umfangreich diese waren, so kann der Handwerker doch nur durch

ſpezielle Belehrung oder Lektüre des Kammerberichtes ein Bild davon gewinnen. Die Handwerkskammern haben es nun auch zum größten Teil nicht verſäumt, ſchon bald, nach Erledigung der dringendſten inneren Aufgaben, ihre Tätigkeit nach außen hin zu beginnen, und zwar galt es, in erſter Linie die Handwerker des Bezirks mit dem neuen Geſetz, ſeiner Grundlage, ſeinem Aufbau und ſeinen Zielen wenigſtens einigermaßen bekannt zu machen. Da es auch heute noch ſehr viele Handwerker gibt, die über den Wert und die Vorteile des Handwerkerſchutzgeſetzes nicht klar unterrichtet ſind, ſo wird dieſe Aufklärungsarbeit für die Kammern auch in Zukunft noch im Vordergrund ihrer Wirkſamkeit ſtehen müſſen.

Die weitere Tätigkeit der Handwerkskammern gegenüber den Handwerkern ihres Bezirkes hat bereits in den vorigen Abſchnitten zum größten Teile Erwähnung gefunden. Beſonders bemerkt ſeien hier noch die von den Innungen unterſtützten verdienſtvollen Bemühungen der Handwerkskammern, durch kleinere *Ausſtellungen* von Motoren, Maſchinen, Werkzeugen und fertigen Fabrikaten die Handwerker mit den modernen techniſchen Hülfsmitteln, ihrer Arbeits- und Bezugsweiſe bekannt zu machen.

Auch ihrer *zweiten* Aufgabe, der Vertretung des Handwerks gegenüber den Organen der Geſetzgebung und Verwaltung, ſind die Kammern bisher in anſehnlichem Maße gerecht geworden. Dafür geben die in den Kammerberichten mitgeteilten, an die genannten Organe gerichteten *Anträge* und *Gutachten* ein beredtes Zeugnis. Dieſe richten ſich, abgeſehen von den das Handwerk allgemein bewegenden Fragen, naturgemäß nach den beſonderen Verhältniſſen des Bezirks und ſind um ſo zahlreicher und mannigfaltiger, je gewerbreicher und wirtſchaftlich fortgeſchrittener der Bezirk iſt.

Obſchon die Tätigkeit der Handwerkskammern bisher noch nicht auf allen ihnen zugewieſenen Gebieten zur vollen Entfaltung gelangen konnte, ſo ſteht doch heute ſchon feſt, daß die Handwerkskammer ein Inſtitut von großer Bedeutung iſt. Zweifellos iſt durch die Kammer in die Handwerkerbewegung ein neues, bewegendes Moment gekommen, das auf die Dauer dem Handwerk außerordentlich gute Dienſte zu leiſten verſpricht.

Faßt man die in vorſtehenden Abſchnitten gewonnenen Einzelreſultate kurz zuſammen, ſo kann man ſagen: Das Handwerkerſchutzgeſetz vom 26. Juli 1897 hat ſchon gute Früchte getragen. Der Beweis iſt erbracht, daß dieſes Geſetz für den Handwerkerſtand von großem Werte iſt, wenn die Handwerker ſich nur zu einer tatkräftigen und energiſchen Mitarbeit aufraffen wollten. Leider läßt es aber ein großer Teil der Handwerker immer noch daran fehlen. Die in der Handwerkerbewegung

zum Ausdruck kommende Unzufriedenheit steht in keinem Verhältnis zu dem, was praktisch durch Betätigung der Selbsthülfe zur Hebung des Standes gearbeitet wird. Faßt man ohne Berücksichtigung der im Handwerk obwaltenden besonderen Schwierigkeiten die Vergünstigungen ins Auge, die die Gesetzgebung der letzten 20 Jahre namentlich für die Organisation des Handwerks brachte, und vergleicht damit die praktischen Resultate, so ist man angesichts der großen, in der Hauptsache auf Selbsthilfe beruhenden organisatorischen Erfolge anderer Berufsstände versucht, über die Handwerker ein hartes Urteil zu fällen. Aber man kann den Handwerker in dieser Beziehung nicht ohne weiteres mit dem Landwirt oder Arbeiter oder Fabrikanten vergleichen. Auf dem Gebiete des Handwerks liegen ganz besondere spezifische Schwierigkeiten vor, die teils in der geschichtlichen Entwickelung, teils in den besonderen ökonomischen Verhältnissen des Handwerks ihre Erklärung finden. Auf die Dauer wird ein großer Teil dieser Schwierigkeiten, namentlich durch unausgesetzte Belehrung überwunden werden können. Erst dann ist auch zu hoffen, daß der in dem Gesetz von 1897 liegende große ökonomische und soziale Wert in vollem Maße seine Nutznießer findet.

Andererseits hat sich bei der Prüfung der Wirkungen dieses Gesetzes aber auch herausgestellt einmal, daß das Gesetz selbst zweifellos Mängel aufweist, dann, daß die erforderliche und wünschenswerte Durchführung der bedeutsamsten Neuerung des Gesetzes, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen, bei dem Mangel an genügender Bildungsgelegenheit und des Bildungszwanges ernstlich in Frage gestellt ist.

M. Gladbach. Dr. August Engel.

## Stand der Gewerbeförderung in Preußen.

In Ausführung des Antrages Trimborn und Genossen (s. „Arbeiterwohl“ 1902 Heft 6 u. 7) ist kürzlich dem Preuß. Abgeordnetenhause vom Ministerium für Handel und Gewerbe eine Denkschrift[1]) zugegangen, welche über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen schätzenswertes Material bietet. Insbesondere zeigt die Denkschrift, was der preußische Staat zur Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der selbständigen Handwerker getan hat: Gründung von Fortbildungs- und Fachschulen, Veranstaltung von Meisterkursen, Ausstellung von im Kleinge-

[1]) Die „Denkschrift“ kam erst nach Schluß des Artikels „Fünf Jahre unter dem Handwerkerschutzgesetz“, sodaß sie dort nicht mehr verwertet werden konnte.

werbe verwendbaren Maſchinen, Entſendung von Handwerkern zu Gewerbeausſtellungen, Förderung des Genoſſenſchaftsweſens u. dergl.

Aus der Ueberſicht über die Fach- und Fortbildungsſchulen iſt zunächſt die Summe bemerkenswert, die der preußiſche Staat zu den Unterhaltungskoſten dieſer Schulen beiträgt. Die Geſamtunterhaltungskoſten dieſer Schulen, wozu außer den 1093 gewerblichen Fortbildungsſchulen und 291 Innungsſchulen auch die 244 kaufmänniſchen Fortbildungs- und 56 Vereinsſchulen gerechnet ſind, betrugen im Rechnungsjahre 1901: 4652755 Mk. Davon wurden gedeckt:

1083870 durch eigene Einnahmen (Schulgeld),
1329264 durch Zuſchüſſe des Staates,
2239621 durch Zuſchüſſe der Gemeinden, Intereſſentenverbände, Privaten.

Die Hauptunterrichtsgegenſtände der Fortbildungsſchule ſind Deutſch, Rechnen und Zeichnen, wobei, ſoweit möglich, auch Gewerbe- und Geſchäftskunde (einſchließlich Geſchäftsaufſätze), Technologie, Geſetzeskunde (Verfaſſung des Deutſchen Reiches und des preußiſchen Staates, die Vorſchriften der Gewerbeordnung über die Organiſation des Handwerks, die Arbeiterverhältniſſe, einſchließlich der Geſellen- und Lehrlingsverhältniſſe, das Geſetz über die Gewerbegerichte und die Verſicherungsgeſetze uſw.), Volkswirtſchaftslehre (Sparkaſſen, Genoſſenſchaftsweſen, Steuern uſw.), Kalkulation und gewerbliche Buchführung, Wechſelordnung uſw. berückſichtigt werden ſollen. Nach den Vorſchriften für die Aufſtellung von Lehrplänen und Lehrverfahren an den vom Staate unterſtützten gewerblichen Fortbildungsſchulen vom 5. Juli 1897 ſoll beim Unterricht davon ausgegangen werden, daß er vorzugsweiſe für das bürgerliche Leben von Nutzen ſein und den Lebens- und Berufsintereſſen der Schüler dienen ſoll, dabei aber die örtlichen gewerblichen Verhältniſſe zu berückſichtigen habe. Da der Unterricht in der Regel nur 6—8 Stunden wöchentlich beträgt und zudem größtenteils in die Abendſtunden und auf den Sonntag fällt, ſo muß billig bezweifelt werden, ob die Fortbildungsſchulen unter ſolchen Umſtänden ihren vorbezeichneten Aufgaben in vollem Maße gerecht werden können, zumal, wie im Laufe der vorſtehenden Abhandlung genügend dargelegt iſt, die Lehrlinge ſo häufig mit ungenügenden elementaren Kenntniſſen die Volksſchulen verlaſſen.

Dieſer Zweifel, der übrigens auch durch die Erfahrung beſtätigt wird, iſt aber um ſo eher berechtigt, als die Denkſchrift den Mangel an geeigneten Fortbildungsſchullehrern betont.

„Beſondere Schwierigkeiten," ſo ſagt der Bericht, „verurſacht die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für den Unterricht in den Fortbildungsſchulen, namentlich für den

Zeichenunterricht. Zwar werden dazu, soweit möglich, auch Praktiker, Handwerker, Architekten, Ingenieure usw. herangezogen, doch sind solche Lehrkräfte, namentlich in den kleineren Städten, nicht immer vorhanden und, wo sie vorhanden sind, nicht immer bereit und befähigt. Deshalb muß der Unterricht an den weitaus meisten Schulen in die Hände der Volksschullehrer gelegt werden, die ihn nebenamtlich erteilen und dabei auch regen Eifer zeigen, aber nach ihrer Vorbildung zu wenig mit der Eigenart des Fortbildungsschulunterrichtes vertraut sind, um ihn dem Bildungsgrad und den praktischen Bedürfnissen der Schüler anzupassen."

Was aber bisher in Preußen für die Ausbildung geeigneter Fortbildungsschullehrer geschehen ist, hält sich noch in recht bescheidenen Grenzen.

„Um sie (die Fortbildungsschullehrer) mit der Methodik des Unterrichts bekannt zu machen, haben wiederholt zwanglose Besprechungen teils in Berlin, teils an anderen Orten stattgefunden, wo im Anschluß an die Vorschriften vom 5. Juli 1897 die beim Unterricht in der Fortbildungsschule zu beobachtenden Lehrgrundsätze erörtert worden sind."

Außerdem wurden seit dem Jahre 1886 in mehreren größeren Städten Zeichenkurse abgehalten, in denen Lehrer, Handwerker und andere Personen, die an Fortbildungsschulen unterrichten oder noch zu unterrichten gedachten, mit dem elementaren Freihand- und geometrischen Zeichnen bekannt gemacht wurden.

Erwähnenswert bezüglich der Fortbildungsschulen sind noch die an denselben regelmäßig wiederkehrenden Schulausstellungen, bei denen die Zeichnungen der Schüler zu jedermanns Ansicht ausgehängt werden.

Die Denkschrift gibt dann weiter eine schätzenswerte Uebersicht über die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, sowie über die für die einzelnen Gewerbe bestehenden Fachschulen, wie Baugewerk-, Maschinenbau-, Textilschulen u. dergl. Diese Schulen kommen für die Ausbildung der Handwerker in der Regel nur insoweit in Betracht, als sie nicht, wie allesamt die mittleren technischen Schulen, eine „größere allgemeinwissenschaftliche Bildung" voraussetzen. Aber, selbst dieses vorausgesetzt, ist es nur wenigen Handwerkern möglich, diese Schulen zu besuchen, weil ihre Zahl noch zu gering ist. An bedeutenderen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen zählt die Denkschrift 19 auf, an Baugewerkschulen 22. Auf Einrichtung, Lehrpläne, Organisation usw. vorgenannter und anderer Fachschulen näher einzugehen, dürfte sich erübrigen. Hervorgehoben seien noch die an die höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen angegliederten Abend- und Sonntagsschulen für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und Hüttenarbeiter, die hier die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten erhalten sollen.

Interessant ist weiter die Bemerkung der Denkschrift, daß, besonders in größeren Städten, einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Fachschüler ältere Gehülfen und Meister bilden.

„Beispielsweise besuchen den Berliner Gewerbesaal zur Zeit 193 Schüler im Alter von 21—25, 101 Schüler im Alter von 26—30, 26 im Alter von 31—35 und 6 im Alter von über 35 Jahren, darunter 4 im Alter von 42—48 Jahren.

„Von den Schülern an den gewerblichen Schulen der Stadt Hannover (Handwerker- und Kunstgewerbeschule und gewerbliche Fortbildungsschule) sind im laufenden Winterhalbjahr 550 über 18 Jahre alt, darunter 64 25—30 Jahre und 16 30—40 Jahre" usw.

Besonders wichtig für die Aus- und Fortbildung von Gesellen und Meistern sind die Meisterkurse, deren in den letzten Jahren mehrere abgehalten wurden. Die bedeutendsten unter ihnen waren die in Hannover und Posen.

In den Meisterkursen „erhalten ältere Gehülfen und selbständige Meister in 4—8wöchigen Kursen Unterricht im Fachzeichnen, kaufmännischem Rechnen, Kalkulieren, in der Materialienkunde, Buchführung, Gesetzeskunde und besonders im praktischen Arbeiten in den zu dem Zweck besonders eingerichteten, mit den neuesten Kraft-, Arbeitsmaschinen und Werkzeugen ausgestatteten Lehrwerkstätten. Zugleich lernen sie auf Exkursionen mustergültige Betriebe verschiedenster Art kennen. Dauernde Ausstellungen von Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, von Werkzeugen und Fachwerken aller Art, von Antriebs- und Arbeitsmaschinen, die im Betrieb vorgeführt werden und über deren Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis von den Leitern der Kurse bereitwilligst Auskunft erteilt wird, ergänzen diesen Unterricht. Zu jedem Kursus werden etwa 10 Teilnehmer zugelassen, dabei erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen, und von den letzteren werden wieder solche bevorzugt, die sich binnen kurzem selbständig machen wollen. In der Regel sollen die Teilnehmer militärfrei sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Mehrzahl erhält für die Dauer des Kursus Geldunterstützungen, die vom Staate, der Provinz, den Städten und Handwerkskammern aufgebracht werden. An den Kursen in Hannover haben bisher 320 Handwerker teilgenommen, davon waren 77 Tischler, 24 Schlosser, 90 Schneider und 129 Schuhmacher. Die Teilnehmer standen im Alter von 24—40 Jahren".

Die namentlich von Handwerkskammern veranstalteten kleineren Kurse, die sich in der Hauptsache auf Buchführung, Kalkulation, kaufmännisches Rechnen und andere mehr theoretische Unterrichtsgegenstände erstreckten, fanden im Laufe der vorstehenden Abhandlung bereits Erwähnung.

Mehrfach wurden auch in den letzten Jahren seitens der Handwerkskammern, namentlich gelegentlich der Innungs-, Verbands- und Bezirkstage, kleinere Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen veranstaltet. Diese Ausstellungen waren meistens gut besucht und sind wohl geeignet, die in manchen Handwerkerkreisen noch bestehenden Vorurteile gegen die modernen Hilfsmittel zu überwinden. Der Beschaffung solcher Maschinen durch den einzelnen Handwerker, was ja doch schließlich die Hauptsache ist, stehen leider noch immer große

Schwierigkeiten entgegen. Einmal fehlt es den Handwerkern meistens an den nötigen Geldmitteln, dann können solche Maschinen häufig nur in größeren Betrieben oder „durch Vereinigung einer Anzahl kleinerer Betriebe“ lohnende Verwendung finden. Die Denkschrift betont mit Recht, daß hier nur die Unterstützung der Gemeinde oder die Bildung von Genossenschaften helfen kann. Manche Gemeinden haben denn auch durch möglichste Herabsetzung der Preise für Gas und Elektrizität zu Motorzwecken, sowie durch Beschaffung von Motoren und ihre mietweise Ueberlassung an Gewerbetreibende unter günstigen Bedingungen auf die Vermehrung der Motorbetriebe hingewirkt.

„Namentlich ist dies,“ wie die Denkschrift feststellt, „im Regierungsbezirk Düsseldorf geschehen, wo am 1. Juli 1903 6873 Gas- und elektrische Motore gezählt wurden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier das Vorgehen der Stadt Wermelskirchen, die im Jahre 1887 beschloß, der Verwaltung der städtischen Gasanstalt einen Kredit von 30000 Mk. zur Verfügung zu stellen zur Anschaffung von Gasmotoren und ihre Verleihung an Gewerbetreibende. Es sollten nur Motore bis zu zwei Pferdekräften verliehen und das Leihgeld so festgesetzt werden, daß durch Zahlung desselben der Kaufpreis längstens innerhalb neun Jahren getilgt werde. Das Leihgeld wurde auf 15 Prozent des Wertes des Motors berechnet, wovon anfangs 6 Prozent, später 4 Prozent als Zins und der Rest als Abzahlungsrate für den Motor angesehen wurde. Ferner hat die Stadt Lüttringhausen, um die Beschaffung von elektrischen und Gasmotoren sowie von Werkstatteinrichtungen zu erleichtern, beschlossen, Sparkassendarlehne an kleine Gewerbetreibende zum Zinsfuß von 4 Prozent abzugeben und Motore zu beschaffen, welche gegen eine Teilzahlung von 14 Prozent pro Jahr — wovon 4 Prozent auf Verzinsung und 10 Prozent auf Amortisation gerechnet wurden — zum Selbstkostenpreise an die Kleingewerbetreibenden abgegeben werden. Sehr viele Gewerbetreibende haben von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht. In ähnlicher Weise wird seitens des städtischen Elektrizitätswerkes in Ronsdorf die Verbreitung der Elektromotoren gefördert. Das Werk hält stets Motore vorrätig, gibt dieselben unter bequemen Teilzahlungen ab und führt auch die Montage kostenlos aus. In den letzten drei Jahren sind dort 87 Motore abgegeben worden.

„Auch im Regierungsbezirke Breslau hat die Verbreitung von Motoren bei Kleingewerbetreibenden aus Anlaß der Errichtung von Elektrizitätswerken in mehreren Städten außerordentliche Fortschritte gemacht, und sie würden sich nach Ansicht des Regierungspräsidenten zweifellos noch vermehren, wenn durch dauernde Einrichtungen die Vorführung solcher Motoren mit sachverständiger Auskunft und Unterweisung ermöglicht würde, insbesondere, wenn Mittel zu Stipendien für den Besuch solcher Einrichtungen flüssig gemacht werden könnten. Auch in anderen Bezirken macht die Vermehrung der Motoren im Kleingewerbebetriebe mehr oder weniger Fortschritte, wobei der Umstand besonders günstig wirkt, daß jetzt nicht nur in den größeren Städten, sondern auch schon in kleineren Orten und auf dem Lande fortgesetzt neue Elektrizitätsanlagen entstehen.“

Auch die Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens hat sich der preußische Staat angelegen sein lassen. Die bezüglichen Maßnahmen, setzten mit dem Jahre 1896 ein. Die Denkschrift gibt zunächst eine zutreffende Charakterisierung des Handwerkergenossenschaftswesens zu Beginn der staatlichen Förderungsaktionen

„Die große Masse der Handwerker war von den (genossenschaftlichen) Bestrebungen kaum berührt. Eine selbständige Genossenschaftsbewegung des Handwerkerstandes — nach Analogie der landwirtschaftlichen — bestand nicht. Wenn noch gegenwärtig aus den meisten Provinzen darüber Klage geführt wird, daß eine der Wichtigkeit des Genossenschaftswesens für eine zeitgemäße Fortbildung des Kleingewerbes entsprechende Beteiligung der Handwerker und vollends der Kleinhändler kaum in irgend einem Bezirke erreicht sei, so konnte vollends zu Beginn der staatlichen Förderungsaktion hiervon nirgendwo gesprochen werden. Auch die westlichen Provinzen machten in dieser Hinsicht keine Ausnahme."

Die Maßnahmen des preußischen Staates sollten nun in erster Linie dazu dienen, die Handwerker auf die Vorteile der durch Gesetz vom 31. Juli 1895 geschaffenen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zwecks Erlangung eines gleichmäßigen, den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes entsprechenden Personalkredits aufmerksam zu machen und sie zu einer hierdurch bedingten Organisation anzuregen. Zu diesem Zwecke wurde im Etat für 1896/97 die Summe von 10000 Mk. bereit gestellt, die im Etat für 1898/99 auf 20000, für 1900 auf 30000 Mk. erhöht wurde. Diese Mittel dienten zunächst dazu,

„durch Aussendung einer Anzahl im Genossenschaftswesen theoretisch und praktisch erfahrener Personen als sogenannter »Genossenschaftsinstruktoren« in den für eine Belebung des genossenschaftlichen Geistes unter den Handwerkern nach Ansicht der örtlichen Behörde vorzugsweise in Betracht kommenden Orten Wanderunterricht im Genossenschaftswesen erteilen zu lassen, um so zur Gründung von Kredit- wie von Rohstoff- und Absatzgenossenschaften anzuregen. In dieser Weise sind in den Jahren 1896 bis 1899 die meisten Provinzen der Monarchie, zum Teil mehrfach, bereist und in größerer Zahl Handwerkergenossenschaften ins Leben gerufen worden."

Neu gegründeten Genossenschaften wurden Beihülfen zu den Kosten der ersten Einrichtung gewährt. Während der ersten Geschäftstätigkeit erfolgten vielfach Besuche der Instruktoren, wobei die Buchführung und Handhabung der kaufmännischen Geschäfte geprüft und jede gewünschte Auskunft gegeben wurde. Da während der Schwierigkeiten der ersten Einrichtung die Zentralgenossenschaftskasse nicht immer einzutreten vermochte, ging man auch dazu über, Darlehen unter günstigen Bedingungen zu gewähren.

Die Darlehen, welche auf zehn Jahre gegeben wurden, waren im ersten Jahre zinsfrei, im zweiten waren ½ Prozent, im dritten 1 Prozent, im vierten und fünften 2 Prozent und in den folgenden Jahren 3 Prozent Zinsen zu zahlen. Das Kapital mußte jährlich zu einem Zehntel getilgt werden. Die Darlehen, deren im ganzen 14 im Gesamtbetrage von 26000 Mk. gegeben wurden, betrugen in den meisten Fällen 1500 bis 2000 Mark.

Die Denkschrift stellt fest, daß die Tätigkeit der Regierung „zu dauernden und bis in die Gegenwart hinein mit Erfolg tätigen Organisationen geführt" hat. Da das Genossenschaftswesen als eine Organisation der Selbsthilfe in der Hauptsache auf der Einsicht und kraftvollen Selbstarbeit der Beteiligten beruht, so ist ein kluges und vor-

sichtiges Vorgehen der Regierung geboten. Es ist sehr anzuerkennen, daß sie bei ihren Maßnahmen einen großen Wert auf die Belehrung über das Genossenschaftswesen legt, weil hierdurch allein dauernde Grundlagen für ein Gedeihen von auf Selbsthilfe beruhenden Organisationen gewonnen werden können. Wenn dann zur Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten Unterstützungen und Darlehen unter besonders günstigen Bedingungen gewährt werden, so ist das sicherlich dankbar zu begrüßen.

Soll das Handwerkergenossenschaftswesen zur Selbständigkeit und dauernden Sicherheit gelangen, so muß eine umfassende und gut ausgebaute Organisation erstrebt werden. Die preußische Regierung hat in dieser Richtung auch gewirkt, indem sie bei allen Unterstützungen ein Hauptgewicht darauf legte, „daß die neuerrichteten Genossenschaften sich baldmöglichst durch Anschluß an eine mit der Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehende Verbandskasse den Kredit der ersteren zu nutze machten, auch durch Angliederung an einen . . . Revisionsverband für eine geregelte Erfüllung der gesetzlichen Revisionspflicht Sorge trugen." Wenn hierbei ein Anschluß an bestehende Verbände weniger ratsam, vielmehr die Beteiligten im allgemeinen darauf angewiesen waren, sich auf eigene Füße zu stellen, so ist es leider bis heute zu einer zweckentsprechenden Organisation noch nicht gekommen. Die Kräfte sind noch immer sehr zersplittert. Das Streben muß aber dahin gehen, einmal zentrale Verbandskassen zu gründen, die ihrer Aufgabe als Ausgleichsstelle in vollem Umfange gerecht werden können, dann einen oder mehrere größere Revisionsverbände ins Leben zu rufen.

Eine gute Vorstufe einer derartigen zielbewußten Organisation ist der im Jahre 1901 gegründete „Hauptverband", der die meisten kleingewerblichen Revisionsverbände sowie eine Reihe von Handwerkskammern umfaßt und der sich die Unterstützung der bestehenden Verbände usw. bei Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Erteilung sachverständigen Beirats zur Aufgabe gestellt hat. Dieser Verband hat unter wirksamer Beihülfe des Staates die bedeutsame Aufgabe übernommen, durch Abhaltung genossenschaftlicher Lehrkurse Personen zur Leitung von Genossenschaften heranzubilden. Bis jetzt wurden 3 Lehrkurse von je 14 Tagen in Berlin veranstaltet. Da gerade der Mangel an zur Leitung von Handwerkergenossenschaften befähigten Personen heute ein wesentliches Hindernis für eine weitere Ausbreitung der Handwerkergenossenschaften darstellt, so ist von diesen Kursen sicherlich eine Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens zu erwarten.

Zum Schluß sei noch eine zahlenmäßige Uebersicht gegeben über die Verwendung der Summe (127 718,85 Mk.), die aus dem staatlichen

Dispositionsfonds zur Förderung des Genossenschaftswesens bisher gewährt worden ist. Es erhielten:

a) 22 Genossenschaftsinstruktoren insgesamt . . . 23105,74 Mk.
b) 149 Genossenschaften als Beihülfen zur Deckung der ersten Einrichtungskosten insgesamt. . . . 26070,00 Mk.
c) 14 Genossenschaften als Darlehne insgesamt . 26200,00 Mk.
d) 1 Genossenschaft als nicht rückzahlungspflichtige Unterstützung . . . . . 10000,00 Mk.
e) Revisionsverbände bezw. Provinzialbehörden usw. zur Subvention solcher Verbände insgesamt. . 36402,71 Mk.
f) für Lehrkurse, zu Stipendien und dergl. wurden verwandt . . . . . 5940,40 Mk.

M. Gladbach. Dr. August Engel.

## Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge. [1])

Schon durch den gut organisierten Arbeitsnachweis kann der von Zeit zu Zeit, insbesondere im Winter fast regelmäßig auftretenden Arbeitslosigkeit in etwa vorgebeugt werden, da durch denselben eine möglichst vollständige Ausnutzung aller *vorhandenen* Arbeitsgelegenheit bewirkt wird. Das genügt indes keineswegs. *Arbeit schaffen* kann der Arbeitsnachweis nicht. Woher soll aber der Arbeitslose die Gelegenheit nehmen, seinen Unterhalt zu verdienen, um mit seiner Familie vor der allerbittersten Not bewahrt zu werden, — woher, wenn nicht die Gesamtheit und in erster Linie als ihre Vertreterin *die Gemeinde* ihm diese Gelegenheit schafft? Dazu kommt, daß namentlich die größeren Gemeinwesen, die Mittelpunkte von Industrie und Handel, durch Heranziehung der Arbeitermassen das Problem der Arbeitslosigkeit selbst mit verursacht haben und daher um so mehr berufen sind, an der Bekämpfung dieses Uebels mitzuarbeiten. Diese Fürsorge muß die Gemeinde in gewissem Umfange als ihre *soziale Pflicht* anerkennen, jedenfalls gegenüber denjenigen Arbeitslosen, „die infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur oder aber infolge der eigenartigen Beschaffenheit des Gewerbes (Saisonarbeiten) arbeitslos geworden sind, und die nicht in der Lage waren, einerseits die Zeit der Arbeitslosigkeit sicher vorauszusehen, andererseits von ihrem Verdienste die für die arbeitslose Zeit nötigen Rücklagen zu machen." [R. Schwander, a. a. O. S. 57.]

Solche *unverschuldet Arbeitslosen* dürfen nicht auf die Armenpflege in der einen oder anderen Form angewiesen werden; von manchen anderen

[1]) Benutzte Literatur: J. *Jastrow*, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. I Arbeitsmarkt ꝛc. (Berlin, G. Reimer, 1902); Paul *Hartmann* und Rudolf *Schwander*, die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge (58. und 62. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Leipzig, Duncker u. Humblot, 1902); Claus *Buschmann*, der Kampf um Arbeit (Stuttgart, Heimdall, 1901); R. *Freund*, Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung (Berlin, C. Heymann, 1903); „*Der Arbeitsmarkt*", Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise (Herausg. J. Jastrow); „*Soziale Praxis*" (Abkürzung S. P.), Centralblatt für Sozialpolitik (Herausg. Prof. Dr. E. Francke).

Gründen abgesehen, haben sie schon wegen der politischen Nachteile der Armenpflege berechtigten Anspruch auf eine bessere Art der Fürsorge, Anspruch darauf, daß ihnen, soweit irgend möglich, Arbeitsgelegenheit beschafft wird.

Die **Verpflichtung der Gemeinden** — ebenso wie des Staates —, zweckentsprechende Veranstaltungen außerhalb des Rahmens der Armenpflege zu treffen, wird von fast allen Parteien anerkannt, wie das im deutschen Reichstag z. B. anläßlich der Besprechung einer bezüglichen Interpellation noch am 18. Januar 1902 zum Ausdruck kam.

Wenn die Gemeindeverwaltung dieser Aufgabe gerecht werden will, so muß sie vor allem für **rechtzeitige und planmäßige Vorbereitung** der Notstandsarbeiten sorgen. Schon in diesem Punkte wird sehr viel gefehlt. Wenn z. B. in einer großen westdeutschen Industriestadt die städtische Verwaltung auf eine aus Arbeiterkreisen an sie gerichtete Anfrage bezüglich der bereits getroffenen Vorbereitungen noch im Monat November kurzweg antwortet: „Etwa notwendig werdende Notstandsarbeiten werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt eingerichtet werden," so zeugt es nicht gerade von großem sozialen Verständnis und Pflichtgefühl, mit dem „pflichtmäßigen Ermessen" zu warten, bis solche Maßnahmen „etwa notwendig werden". Gerade mit den Notstandsarbeiten soll nicht gezögert werden, bis die Not heftig an die Türe pocht; sie sollen frühzeitig ins Auge gefaßt und in die Wege geleitet, sie sollen im Hinblick auf das fast überall ziemlich regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosenelend zu einer dauernden Einrichtung der Gemeinde gemacht werden.

Eine wichtige Vorbedingung für die planmäßige Arbeitslosenfürsorge ist aber die annähernde Feststellung des zu erwartenden Umfanges der Not, die **Arbeitslosenzählung**. Wenn man sich an vielen Orten einem gewissen Optimismus hingibt und darauf bauend die ganze Sache etwas gar zu sehr von der leichten Seite nimmt, so liegt die Schuld in erster Linie eben an dem Mangel einer ausreichenden Arbeitslosenzählung. Man verläßt sich meist auf bestimmte Anhaltspunkte, z. B. die Arbeitsnachweis-Statistik, die aber bei mangelnder Konzentration der Arbeitsvermittelung nicht genügen und besondere Arbeitslosenzählungen nicht ersetzen kann. Solche sind bereits nach verschiedenen Methoden versucht worden; die beste ist noch nicht festgestellt. Das von dem Stuttgarter Gemeinderat Dr. Rettich vorgeschlagene Verfahren sieht die freiwillige Selbstmeldung der Arbeitslosen mittelst Einwerfen von Zählkarten in überall dazu aufgestellte Briefkästen vor; das Magdeburger statistische Amt (Dr. Silbergleit) hat die Benutzung der auf gleichförmigem Formular erfolgenden An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung dafür eingeführt. Jedenfalls ist es Pflicht der Gemeindeverwaltungen, sich rechtzeitig einen zuverlässigen Ueberblick über die zu erwartende Arbeitslosenzahl zu verschaffen, wie es z. B. in Stuttgart und Straßburg geschieht, wo solche Zählungen regelmäßig im Februar, Juli und November bzw. allmonatlich durch die Zwangskrankenkassen erfolgen. [S. P. XII. S. 179.]

Was nun die **Art der Beschäftigung Arbeitsloser** betrifft, so kommen außer den Notstandsarbeiten im engeren Sinne, wie Schotterschlagen, Holzzerkleinern, Erdarbeiten, Straßenreinigung usw., ferner in kleinerem Maßstabe Schreibstuben-

beſchäftigung und Reparaturarbeiten, auch Notſtandsarbeiten im weiteren Sinne in Betracht, mehr vorbeugende Mittel, die man erſt in jüngſter Zeit recht zu würdigen beginnt, nämlich die Verlegung von Arbeiten in den Winter, mit dem ausgeſprochenen Zweck, der zu erwartenden Arbeitsloſigkeit dadurch zu begegnen. Wenn auch eine ſichere Unterſcheidung, ob es ſich um Notſtandsarbeiten erſterer oder letzterer Art handelt, manchmal recht ſchwierig iſt, da die Beſchaffenheit der Arbeiten, zumal bei Erdarbeiten, dies nicht immer zuläßt, ſo laſſen doch manche Anzeichen erkennen, daß die Gemeindeverwaltungen nach und nach anfangen, die Tragweite der planmäßigen Zurückſtellung von Arbeiten in die Winterzeit zu erkennen. Insbeſondere führt ſie dazu die Erwägung, daß es richtiger ſei, durch Arbeitsbeſchaffung im eigenen Fache der beſchäftigungsloſen Arbeiter wirtſchaftlich wertvollere Arbeit für die Gemeinde wie die Arbeiter leiſten zu laſſen, als es bei den gewöhnlichen Notſtandsarbeiten, Steineklopfen, Holzzerkleinern uſw. der Fall iſt. Durch richtige Verteilung der kommunalen Arbeiten und Aufſparung für die Zeit der Not kann jenes Ziel wohl erreicht werden. Dazu kommt, daß, wie die nachher zu erwähnenden Erfahrungen beſtätigen, durch die Arbeitsverſchiebung wohl nicht ſelten Arbeitsgelegenheit in ſolchem Umfange beſchafft werden kann, daß der Eintritt einer fühlbaren Arbeitsloſigkeit, geſchweige eines Notſtandes vermieden oder doch die Ausdehnung der Arbeitsloſigkeit ganz erheblich verringert wird.

Die **Tätigkeit der deutſchen Gemeindeverwaltungen** hat ſich auf dieſem Gebiete in den letzten Jahren beträchtlich gehoben, eine Tatſache, die nicht nur der wachſenden Notwendigkeit, ſondern wohl noch mehr dem ſteigenden ſozialen Pflichtgefühl zuzuſchreiben iſt. Nach einer von der „Sozialen Praxis" im Winter 1895/96 an 139 deutſche Städte gerichteten Umfrage hatten von den 93, welche hierauf antworteten, 57 gar nicht und weitere 14 nur in ſehr geringem Umfange für die Möglichkeit einer Beſchäftigung Arbeitsloſer geſorgt. Es waren alſo noch ca. $^4/_5$ der betreffenden Gemeindeverwaltungen, welche der Erfüllung dieſer Aufgabe ziemlich fern ſtanden.

Unter dieſen 71 Gemeinden befanden ſich gerade die norddeutſchen Großſtädte in erheblicher Anzahl, während die größeren ſüddeutſchen Gemeindeverwaltungen faſt vollzählig im Kreiſe einer ſozialpolitiſch fortgeſchritteneren Minderheit ſtanden. Das iſt jedenfalls ein Anzeichen dafür, daß, wenn auch der Winter 1895/96 beſonders milde war, befriedigende wirtſchaftliche Verhältniſſe, worauf von vielen jener 71 Stadtverwaltungen, z. B. von Berlin (!), hingewieſen wurde, keinen ausreichenden Grund für das mehr oder minder ablehnende Verhalten gegenüber Notſtandsaktionen darſtellen konnten, daß es vielmehr häufig an der Einſicht in die tatſächlichen Verhältniſſe fehlte. Es iſt ja zu beachten, daß bei den heutigen Verhältniſſen ſogar im Sommer ein gewiſſes Quantum Arbeitsloſigkeit auf dem ſtädtiſchen Arbeitsmarkte ſtets vorhanden iſt. Nur 22 von 93 Städten hielten 1895/96 beſondere Winterarbeiten für Beſchäftigungsloſe in Bereitſchaft. Unter anderem geſchah dies in Bonn, Braunſchweig, Darmſtadt, Erfurt, Gotha, Göttingen, Hanau, Heilbronn, Hildesheim, Königsberg, Mannheim, München, Poſen, Stuttgart, Ulm, Wiesbaden, Worms. In Hildesheim z. B. wurden kommunale Arbeiten, die nicht durchaus nur in der warmen Jahreszeit ausgeführt werden können, grundſätzlich möglichſt für den Winter aufgehoben. Das Stadtbauamt nimmt das ganze Jahr Rückſicht darauf, geeignete Arbeiten für den Winter zu reſervieren. Die Stadt Erfurt teilte mit, daß ſie

Entfestigungsarbeiten, bei denen ca. 500 Arbeiter beschäftigt werden, in eigener Regie und vorzugsweise im Winter ausführe, so daß für lange Jahre Winterarbeiten vorhanden seien. [S. P. V. S. 585 ff.]

Ein besseres Ergebnis hatte eine vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit veranstaltete Umfrage über die Notstandsarbeiten im Winter 1901/1902. Von rund 230 befragten Gemeinden, welche fast alle antworteten, hatte weit über die Hälfte Notstandsarbeiten — allerdings in verschiedener Art und Ausdehnung — eingerichtet, und durchweg in eigner Regie ausgeführt. Die meisten übrigen erklärten, wieweit mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt sein, sie hätten von Notstandsarbeiten absehen können, weil sich Arbeitslosigkeit nicht oder doch nicht in erheblichem Umfange gezeigt habe. In denjenigen Gemeinden, die Arbeitslose beschäftigten, handelte es sich vorwiegend um Notstandsarbeiten in engerem Sinne, insbesondere um Erd- und ähnliche Arbeiten, wie Anlage von Straßen und Plätzen. Solche wurden z. B. aus 60 Städten gemeldet. Bereits eine ganze Reihe von Städten ist aber auch zu Notstandsarbeiten in weiterem Sinne, zur Arbeitsverschiebung übergegangen.

Aus **Braunschweig** z. B. wird berichtet, daß von der Einrichtung eigentlicher Notstandsarbeiten im Winter 1901/02 habe Abstand genommen werden können, weil man frühzeitig darauf bedacht gewesen sei, eine Reihe städtischer Arbeiten, die früher oder später hätten ausgeführt werden müssen, gerade in der Winterzeit in Angriff zu nehmen und zu fördern. Als derartige Arbeiten werden aufgeführt die Ausschachtung des Erdreichs für den Neubau des städtischen Museums und einer Bürgerschule umfangreiche Kanalisationsarbeiten und die Fertigung der inneren Einrichtung für Schulgebäude. In **Kassel** ist der Beschluß gefaßt worden, „die gesamten Arbeiten in allen Zweigen der Verwaltung, soweit dies irgend tunlich, erst im Spätherbst zur Vergebung zu bringen, um den Handwerksmeistern Winterarbeit zu schaffen und bei möglicherweise eintretender Arbeitslosigkeit Mittel zu haben, dieser durch Ausführung vorgesehener Arbeiten zu begegnen, damit Notstandsarbeiten nicht erforderlich würden". In Ausführung dieses Beschlusses fand die Vergebung der Glaser-, Schlosser-, Schreiner- und sonstigen Arbeiten für die Neubauten einer Volksschule usw. statt und wurden die Erdarbeiten für ein Bibliothekgebäude sowie der Abbruch von drei alten Häusern in Angriff genommen. In **Colberg** ist man seit Jahren mit der Entfestigung der Stadt beschäftigt und trägt insbesondere die Festungswälle ab; diese Arbeiten werden im Winter stark betrieben und im Sommer zum großen Teil eingestellt, damit Arbeitsgelegenheit für den kommenden Winter vorhanden ist. Besonders umfassende Vorsorge hat **Dresden** getroffen. Zahlreiche städtische Hoch- und Tiefbauten, die einen Kostenaufwand von mehreren Millionen verursachten, wurden im Winter 1901/02 mit Rücksicht auf die drohende Arbeitslosigkeit ins Werk gesetzt; außerdem wurden die Arbeitsvergebungen an die Gewerbetreibenden beschleunigt. Der Erfolg dieser Maßregeln war, daß Notstandsarbeiten (i. e. S.) nicht eingerichtet zu werden brauchten. In **Frankfurt a. M.** hat im Sept. 1901 auf Antrag des Armenamtes der Magistrat das Hochbau-, Tiefbau-, Elektrizitäts- und Bahnamt angewiesen, passende Arbeiten für den Winter vorzubereiten, welche dann auch in beträchtlicher Anzahl zur Ausführung kamen. Aus **München** wird gleichfalls berichtet, daß die städtischen Arbeiten in der Regel so eingerichtet würden, daß sie zum Teil in den Wintermonaten Gelegenheit zur Arbeit geben. Und ähnliche Mitteilungen liegen noch aus Darmstadt, Hanau, Mainz, Mannheim, Straßburg, Colmar, Ulm, Posen u. a. vor. [P. Hartmann, a. a. O. S. 16. f.]

Digitized by Google

Von den Gemeindeverwaltungen, die überhaupt Notstandsarbeiten einrichteten, gaben 40 als Höchstzahl der eingestellten Arbeitslosen über 100 an, und zwar über 1400 Düsseldorf; 900 Elberfeld; 800 Danzig; 700 Duisburg, Halle, München, Straßburg; 600 Chemnitz, Nürnberg; 500 Leipzig, Magdeburg; 400 Aachen, Breslau; 300 Darmstadt, Hannover, Ludwigshafen; 200 Bielefeld, Bonn, Düren, Eberswalde, Erfurt, Hagen, Pforzheim, Remscheid, Zwickau; 100 Aschersleben, Bernburg, Brünn, Cöln, Cöthen, Colmar, Crefeld, Eßlingen, Heilbronn, Karlsruhe, Mainz, Memel, Osnabrück, Stuttgart, Weißenfels. [P. Hartmann, a. a. O. S. 24.]

Hinsichtlich der **Zulassung zu den Notstandsarbeiten** hat die zuletzt genannte Umfrage ergeben, daß in der Regel, um den Andrang Auswärtiger fernzuhalten, der Unterstützungswohnsitz oder die Heimatberechtigung als Vorbedingung gilt, oder doch ein mehr oder minder langer Aufenthalt an dem betr. Orte gefordert wird. Letzteres dürfte empfehlenswerter sein, schon um den Unterschied von der Armenpflege auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen. Meist kommen jedoch sonstige Einschränkungen hinzu, insbesondere das Verlangen, daß der betr. Arbeiter Ernährer einer Familie sei. Da es aber auch bei solcher Beschränkung nur selten möglich sein dürfte, alle Arbeitslosen zu beschäftigen, so ist noch eine weitere Auswahl nötig, wobei zunächst nach der Würdigkeit des Arbeitslosen zu fragen ist. Unter diesem Gesichtspunkt kommen, wie bereits oben erwähnt, in erster Linie nur die unverschuldet beschäftigungslos gewordenen Arbeiter in Betracht und auch diese nur insoweit, als sie außer stande waren, ihre Arbeitslosigkeit vorauszusehen und Vorsorge zu treffen. Es ist ja schwer, in dieser Hinsicht eine richtige Grenze zu ziehen, aber gewisse Anhaltspunkte lassen sich doch gewinnen, und diese sollten jedenfalls benutzt werden. So werden z. B. in **Mannheim** seit dem Winter 1901/02 nur solche eingestellt, welche durch ihre Invalidenkarte oder sonst nachweisen können, daß sie bis zum Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit regelmäßig gearbeitet und mindestens noch im Laufe des verflossenen Sommers Beschäftigung gehabt haben. Andere werden an die Armenpflege verwiesen. Diese Maßregel soll sich als sehr zweckmäßig erwiesen haben, da durch dieselbe die unsauberen Elemente, welche vorher zu vielen Klagen Anlaß gaben, ziemlich ferngehalten worden seien.

Der Arbeitslose soll ferner möglichst nur zu passender Arbeit zugelassen werden. Viele Beschäftigungslose sind für die gewöhnlichen Notstandsarbeiten, wie die im Freien in der Winterkälte zu verrichtenden Erdarbeiten, nicht stark genug. Auch kann eine solche Arbeit die Geschicklichkeit oder Feinfühligkeit der Hände, worauf manche bei ihrer Berufsarbeit — z. B. in der Textilindustrie — angewiesen sind, erheblich beeinträchtigen. In geringerem Umfang kann solchen Personen allerdings durch Einrichtung städtischer Schreibstuben oder Werkstätten Beschäftigung beschafft werden. Die Schreibstubenbeschäftigung, die sich in französischen und schweizerischen Städten vielfach findet, ist auch von einzelnen deutschen Gemeindeverwaltungen eingeführt worden. Ferner hat Frankfurt a. M. z. B. Notstandswerkstätten eingerichtet, in denen Schneider und Schuhmacher mit Flickarbeiten beschäftigt werden. — Immerhin werden auch bei solcher Vorsorge viele übrig bleiben, für die geeignete Arbeit nicht zu beschaffen ist und die zu den vorhandenen Erd- oder Bauarbeiten ꝛc. gar nicht

oder wenig geeignet sind. Bezüglich solcher Personen wird wohl zu erwägen sein, ob sie trotzdem zu den gewöhnlichen Notstandsarbeiten zugelassen werden sollen, da sie davon vielleicht mehr Nachteil als augenblicklich Vorteil haben, — ganz abgesehen von dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeindeverwaltung.

Eine schwierige Frage bildet endlich die **Entlohnung der Notstandsarbeiter.** Folgende Grundsätze dürften hierbei Beachtung finden:

„Die Festsetzung des Entgelts für die Notstandsarbeiten darf nicht nach armenpflegerischen Grundsätzen stattfinden. Der Lohn muß so hoch sein, daß er dem bei den Notstandsarbeiten Beschäftigten die Existenz ermöglicht, ohne daß er genötigt ist, daneben noch die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Einen Unterschied zwischen dem Lohn der Familienväter und der alleinstehenden Arbeiter halten wir hingegen für durchaus gerechtfertigt und im Wesen der Notstandsarbeiten begründet. Die Notstandsarbeiten haben den Zweck, dem arbeitslosen Arbeiter über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen. Es soll ihm seine Existenz gewährleistet werden. Ein weiterer Anspruch kann nicht anerkannt werden. Nun genügt dem alleinstehenden Arbeiter ein weit geringerer Betrag zur Fristung seines Unterhaltes als dem Familienvater, welcher Weib und Kind mit zu ernähren hat. Der privatwirtschaftliche Grundsatz: für gleiche Arbeit gleiches Entgelt, der, nebenbei gesagt, ganz unsozial ist, hat bei Notstandsarbeiten keine Berechtigung. Was das Lohnsystem weiter anbetrifft, so erscheint mit Rücksicht auf Erreichung eines möglichst hohen Arbeitsquantums und im Interesse der fleißigen Arbeiter eine Verbindung von Akkordlohn und Tagelohn wünschenswert." [R. Schwander, a. a. O. S. 66.]

Wie die mehrfach erwähnte Umfrage gezeigt hat, ist das Bestreben ziemlich allgemein, den Lohn unter dem ortsüblichen zu halten, damit die Notstandsarbeit nicht als begehrenswert, sondern wirklich nur als vorübergehender Notbehelf angesehen wird. Wenn dies Bestreben auch als berechtigt anerkannt werden muß, so darf der Lohn doch keineswegs so niedrig bemessen werden, daß er mehr nach Armenunterstützung aussieht. Der Tage- und Stundenlohn überwiegt bei weitem, da erfahrungsgemäß einerseits ein einheitlicher Stücklohn infolge der ungleichmäßigen Leistungen zu Härten führt, andererseits ein unterschiedlicher Stücklohn an und für sich und wegen des häufigen Arbeiterwechsels zu schwierig zu berechnen ist. Nur beim Schotterschlagen ist in der Regel Stücklohn üblich. Dabei hat sich aber verschiedentlich herausgestellt, u. a. in Karlsruhe und Mainz, daß bei einheitlichem Stücklohn der ortsübliche Lohn vielfach erheblich überschritten werden müßte, während minder Leistungsfähige beträchtlich unter demselben blieben. Um allzu große Ungleichheiten in der Entlohnung zu vermeiden, wird z. B. in Frankfurt a. M. ein gemischtes Lohnsystem angewandt, nach welchem zwar die Arbeiten tunlichst im Akkord ausgeführt werden sollen, aber doch unter der Bedingung, daß die festgesetzte Mindestarbeitsmenge geleistet ist, ein Mindest-Stundenlohn gewährt wird.

Die Höhe der Löhne ist selbstverständlich sehr verschieden, weil die örtlichen Verhältnisse von maßgebender Bedeutung sind. Der Tagelohn betrug (1901/02) in Aachen 2,40 M. bis 2,50 M.; in Aschersleben 1,40 M.; in Bonn und Breslau 2,00 M.; in Kassel 3,00 M. bis 3,20 M.; in Cöln 2,00 M. bis 2,50 M.; in Kolmar und Krefeld 2,20 M.; in Elberfeld und Hannover 2,50 M.; in Duisburg für

Verheiratete mit Familie 2,20 M., für sonstige Ernährer von Angehörigen 1,80 M., für Jugendliche 1,50 M.; in Freiburg für Verheiratete 2,50 M, für Ledige 2,00 M.; in Leipzig 2,50 M., bei schwerer Arbeit 3,00 M.; in Magdeburg für anstrengende Arbeiten 2,25 M., für leichtere 2,00 M.; in Nordhausen bei achtstündiger Arbeitszeit 1,25 M, bei neunstündiger 1,50 M, bei zehnstündiger 1,75 M.: in Ohligs 2,75 M.; in Regensburg 1,50 M.; in Remscheid 2,25 M.; in Straßburg 2,00 M., für ledige und alleinstehende Leute 1,60 M.; in Viersen für Unverheiratete 1,20 M., für Verheiratete 1,60 M.; in Wald 2,50 M. bis 3,00 M. Der Stundenlohn schwankte zwischen 15 und 30 Pfg. [P. Hartmann, a. a. O. S. 13 f.]

Während es in den meisten Gemeinden noch an einer allgemeinen Regelung der Notstandsarbeiten fehlt, hat **Offenbach a. M.** eine solche seit 1899 aufzuweisen. Dort sind für Arbeitslosen-Beschäftigung 30 000 M. im Etat des Bauamtes eingestellt, welches sämtlichen Gesuchen um Beschäftigung Arbeitsloser stattgeben soll, sofern diese den Unterstützungswohnsitz haben. Nach Ermittelung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitseigenschaft der Eingestellten durch das Stadtbauamt werden dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigt. Die Eingestellten erhalten bis auf weiteres folgende Löhne: Großjährige Arbeitsfähige, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde nicht unter 22 Pfg., die nur mangelhaft geeigneten, die minderjährigen sowie erwerbsbeschränkten Personen nach Maßgabe ihrer Leistungen pro Stunde 20, 18, 16 und 14 Pfg. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pfg., so hat das Bauamt der Deputation für Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welches hiernach Barunterstützung eintreten lassen kann. Gegen die erwähnte Einschätzung in Lohnklassen steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu. [S. P. VIII. S. 949.]

Bemerkenswert ist ferner das ausführliche Reglement für Notstandsarbeiten, welches der Magistrat von **Frankfurt a. M.** für den Winter 1902/03 aufgestellt hat. In den allgemeinen Bestimmungen heißt es in

§ 1. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, für welche in Bezug auf Annahme und Löhnung von Arbeitern keine weiteren Besonderheiten gelten, als daß die mit städtischen Aufträgen betrauten Unternehmer verpflichtet werden — soweit angängig — nur hier wohnhafte oder hier schon längere Zeit beschäftigte, in den Vororten wohnende Arbeiter anzunehmen, ist durch die von den technischen Aemtern getroffenen Maßnahmen in erster Linie ins Auge gefaßt. — § 2. Da die in diesem Jahre gemäß § 1 eröffneten Arbeitsgelegenheiten außerordentlich umfangreich sind, so sollen eigentliche Notstandsarbeiten (§ 3) erst dann eingerichtet werden, wenn infolge ungünstiger Witterung diese Arbeitsgelegenheiten ins Stocken kommen, oder in anderer Weise ein Mangel an Arbeitsgelegenheit hervortritt. Der Beginn der Notstandsarbeiten wird — gegebenenfalls nach Anhörung geeigneter Auskunftspersonen — vom Magistrat festgesetzt. — § 3. Die Notstandsarbeiten bestehen aus Erdarbeiten und Steinschlägerarbeiten . . . Die Arbeitsbedingungen und die für die Notstandsarbeiten zu zahlende Vergütung erhellen aus der angeschlossenen Arbeitsordnung. Die Mehrkosten, welche den technischen Aemtern aus den Notstandsarbeiten erwachsen, werden vom Waisen- und Armenamt getragen. Die Notstandsarbeiten gelten nicht als Armenunterstützung. — § 4. Zu den Notstandsarbeiten können zugelassen werden diejenigen arbeitslosen und unterstützungsbedürftigen Personen, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen: a) sie müssen in Frankfurt a. M. wohnen und den Unterstützungswohnsitz haben; b) sie müssen Ernährer ihrer

Familie sein; c) sie müssen im letzten Sommer dauernd hier beschäftigt gewesen sein; d) sie dürfen nicht in öffentlicher Armenunterstützung stehen. — Von diesen Voraussetzungen kann in einzelnen Fällen abgesehen werden zu Gunsten älterer alleinstehender Männer, die dauernd hier beschäftigt waren und unverschuldet arbeitslos geworden sind. — § 5. Denjenigen unterstützungsbedürftigen Arbeitslosen, bei denen die in § 4 genannten Voraussetzungen weder zutreffen noch ausnahmsweise erlassen worden sind, kann nur Armenunterstützung durch Zuweisung von Arbeit im Armenhaus gewährt werden.

Aus der Arbeitsordnung für die Notstandsarbeiten in Frankfurt a. M. im Winter 1902/03 seien folgende Bestimmungen hervorgehoben: 1. Die Arbeitszeit dauert von 8 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit, mit einstündiger Pause für das Mittagessen, jedoch nicht länger als 8 Stunden. — 2. Eine Kündigungsfrist besteht nicht; jeder Notstandsarbeiter kann die Arbeit mit Schluß jeden Tages aufgeben und ebenso entlassen werden. Rückständiger Akkordlohn wird jedoch erst am nächsten Abrechnungstage ausbezahlt. — 3 Die Arbeiten sollen tunlichst im Akkord oder in gemischtem System ausgeführt werden. — 4. Der Akkordlohn wird bei den Steinschlägerarbeiten in Hartbasalt, unter Zugrundelegung eines Preises von M. 3,60 für das Kubikmeter, und bei den Erdarbeiten unter Zugrundelegung der jeweilig von dem Hochbauamt zu bestimmenden Akkordpreise, ermittelt; die Festsetzung eines Höchstbetrages für den im Wege des Akkords zu verdienenden Arbeitslohn bleibt vorbehalten. — Es wird jedoch unter der Bedingung, daß die festgesetzte (bei Steinschlägerarbeiten ¼ Kubikmeter in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit) bezw. bei Erdarbeiten im einzelnen festzusetzende Mindestarbeitsmenge geleistet ist, ein Mindestlohn gewährt, und zwar für Ernährer von Familien 25 Pfg. und für alleinstehende Leute 20 Pfg. Lohn für die Arbeitsstunde; außerdem trägt die Stadt die Kosten der Alters- und Krankenversicherung allein. — 6. Arbeiter, welche die festgesetzte Mindestmenge nicht leisten, werden nach fruchtlos gebliebener Mahnung entlassen. Es soll jedoch zur Einübung für die betreffende Arbeit eine fünftägige Frist gewährt werden, innerhalb derer der Stundenlohn von 25 bezw. 20 Pfg. auch bei geringerer Leistung gezahlt wird. — 7. Muß die Arbeit wegen starken Regen- oder Schneefalls für einen größeren Teil des Tages auf Anordnung unterbrochen werden, so wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit mit 25 bezw. 20 Pfg. für die Stunde bezahlt. — 8. Die Lohnzahlung erfolgt täglich auf dem Arbeitsplatze durch Angestellte des Tiefbauamtes bezw. des Hochbauamtes (Stadtgärtnerei). Es wird aber an Ernährer von Familien nur der Verdienst nach dem Stundenlohn und an alleinstehende Leute von diesem Verdienst nur ein Höchstbetrag von M. 1,20 gleich ausbezahlt. Der etwaige Mehrverdienst bei Akkordarbeit wird, soweit möglich, wöchentlich ermittelt und nachbezahlt, an alleinstehende Leute vorbehaltlich und auf Grund besonderer Bestimmung des Waisen- und Armenamts. — Dieses Amt ist auch berechtigt, behufs unmittelbarer Auszahlung an bedürftige Familienangehörige, zu deren Unterstützung der betreffende Arbeiter verpflichtet ist, oder zur Deckung der Kosten, die zur Unterstützung des betreffenden Arbeiters oder seiner Familie während der Dauer seiner Beschäftigung aufgewendet werden, einen Teil des verdienten Lohnes täglich einbehalten zu lassen. Es soll dabei von dem verdienten Lohn älteren Leuten ein Betrag von M. 1,—, jüngeren Leuten, die behufs Unterstützung ihrer Eltern zur Notstandsarbeit zugelassen sind, ein Betrag von 50 Pfg. zu eigener Verwendung täglich belassen bleiben. [Arbeitsmarkt, VI, S. 91 ff.]

In **Mannheim** ist eine besondere Kommission mit der Organisation und Beaufsichtigung der Notstandsarbeiten betraut. Dieselbe hat auf Antrag des Tiefbauamtes insbesondere auch über Beginn und Schluß der Notstandsarbeiten zu entscheiden. In Anbetracht der Schwierigkeiten und Besonder-

beiten der Arbeitslosenbeschäftigung ist das Beispiel Mannheims jedenfalls nachahmenswert. [P. Hartmann, a. a. O. S. 15.]

Die bisherigen **Erfolge der Notstandsarbeiten** sind gewiß im allgemeinen nicht in jeder Hinsicht befriedigend. In finanzieller Hinsicht hat die Enquête des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ergeben, daß in den allermeisten Städten die Arbeitsleistungen nicht die Kosten deckten, sondern daß ein teilweise sehr beträchtlicher Mehraufwand erforderlich war. Letzterer betrug 1901/02 z. B. in Aachen $^1/_3$, Chemnitz ca. $^1/_3$ (M. 15 925), Darmstadt ca. $^1/_3$ (M. 11 000), Düsseldorf ca. $^1/_3$ (M. 30 000), Elberfeld ca. $^1/_4$ (M. 43 000), Magdeburg ca. $^1/_3$. München $^1/_5$—$^1/_4$ (M. 94 290), Offenbach $^1/_3$—$^1/_2$, Straßburg über $^1/_4$ (M. 15 000) des Gesamtaufwandes. Besonders teuer stellte sich das Schottenschlagen; die Mehrkosten hierbei betrugen z. B. in Frankfurt a. M. 1901/02 über die Hälfte des Gesamtaufwandes. Zu diesen ungünstigen Ergebnissen gesellen sich häufig noch Klagen über das Verhalten der Arbeiter, mangelhafte Leistungsfähigkeit derselben ꝛc. Diese Uebelstände erklären wenigstens zum großen Teil die ablehnende oder zögernde Haltung zahlreicher Gemeindeverwaltungen gegenüber den Notstandsarbeiten. Insbesondere werden sich viele von dem finanzpolitischen Bedenken leiten lassen, daß ihnen Notstandsarbeiten, statt die Armenpflege zu entlasten, teurer zu stehen kommen könnten als diese. Dabei dürfte aber in der Regel übersehen werden, daß jene Uebelstände durch sorgfältige und planmäßige Vorbereitung, zweckentsprechende Organisation der Arbeitslosenbeschäftigung, vor allem durch richtige Beschränkung in der Zulassung nach den oben dargelegten Gesichtspunkten, sehr herabgemindert werden können.

Gerade deshalb sollten die Gemeinden aber auch mehr wie bisher zu Notstandsarbeiten i. w. S. greifen, zu dem vorbeugenden Mittel der **Arbeitsverschiebung** in den Winter, deren Erfolge weit bessere sind. Abgesehen davon, daß hierbei der Charakter der Notstandsarbeit viel mehr in den Hintergrund tritt und die normalen Arbeitsbedingungen Platz greifen können, bietet die Arbeitsverschiebung (vgl. die oben angeführten Beispiele, S. 46) die Möglichkeit, viel mehr Arbeiter, namentlich Saisonarbeiter, wie Bauhandwerker, Maurer, Handlanger, Schlosser, Anstreicher, Stuckateure ꝛc. in ihrem eigenen Fache zu beschäftigen. Das ist nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für das finanzielle Ergebnis von Vorteil. Welche Erfolge durch die Arbeitsverschiebung zu erzielen sind, erhellt daraus, daß z. B. Braunschweig, Dresden und Heidelberg durch Inangriffnahme zahlreicher öffentlicher Bauten so viel Arbeitsgelegenheit geschaffen haben, daß von Notstandsarbeiten i. e. S. abgesehen werden konnte. Wenn sich die technischen Aemter auf solche Arbeitsverschiebung mehr einzurichten suchen, dürfte an praktischer Durchführbarkeit nicht zu zweifeln sein. [P. Hartmann, a. a. O. S. 25 f.]

Soweit aber Notstandsarbeiten i. e. S. erforderlich sind und beschafft werden können, müssen sie trotz des etwaigen Mehraufwandes vor allem aus sozialpolitischen Gründen der Armenpflege vorgezogen werden. „Notstandsarbeiten, die unter Berücksichtigung dieser (oben dargelegten) Prinzipien planvoll vorbereitet und durchgeführt werden, sind sicher geeignet, einem

großen Teil der Arbeiterbevölkerung während der Arbeitslosigkeit eine weit bessere, sozial höher stehende Fürsorge zu gewähren als die Armenpflege und die aus der Arbeitslosigkeit für die Volkswirtschaft hervorgehenden Verluste zu verringern, ohne die finanzpolitischen Interessen der Gemeinde zu schädigen." [R. Schwander, a. a. O. S. 67.]

Zur Erzielung besserer Erfolge ist endlich nicht nur eine Verallgemeinerung der Notstandsarbeiten erforderlich — wodurch namentlich diejenigen Gemeinden, welche diese soziale Aufgabe erfüllen, gegen übermäßigen Arbeiterzuzug geschützt werden —, sondern auch ein gewisses Handinhandarbeiten benachbarter Gemeinwesen bei der planmäßigen Vorbereitung. Hierin sind eine Anzahl südwestdeutscher Städte, der Initiative von Frankfurt a. M. folgend, mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie für ihre Notstandsaktionen gemeinschaftliche Grundsätze aufgestellt haben.

* * *

Zur gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit können freilich Notstandsarbeiten niemals ausreichen, schon weil immer noch für viele Arbeitslose überhaupt keine oder keine passende Beschäftigung beschafft werden kann. Da könnte nur eine **Versicherung gegen Arbeitslosigkeit** helfen, die immer dringender wünschenswert wird. Die große Mehrzahl der Sozialpolitiker ist sich darüber wohl einig; im Deutschen Reichstage wurde am 31. Januar 1902 eine vom Centrum, den Nationalliberalen und Freisinnigen eingebrachte Resolution gegen die Stimmen der Rechten angenommen, welche verlangt: „eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen."

Daraufhin hat der Bundesrat beschlossen:

Den Reichskanzler zu ersuchen, durch das Kaiserliche Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folge der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind, hierdurch aber die Resolution des Reichstags für erledigt zu erklären.

In Ausführung dieses Beschlusses ist das Kaiserliche Statistische Amt im Herbst 1902 mit einem entsprechenden Auftrage versehen worden. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, daß die Erhebungen auch auf die gemeinnützigen Arbeitsnachweise öffentlicher und privater Verbände zu erstrecken seien. Was die Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im engeren Sinne angeht, so sollen auch die im Auslande getroffenen Maßnahmen insoweit berücksichtigt werden, als sie aus der Literatur bekannt sind und für die inländischen Verhältnisse besonderes Interesse bieten.

So wird z. B. von L. Brentano und anderen nur eine fakultative Versicherung auf gewerkschaftlicher Grundlage, von P. Berndt u. a. eine

freie fakultative Reichs-Arbeitslosenversicherung mit kommunalen Versicherungskammern empfohlen; andere wollen lediglich oder hauptsächlich die Gemeinden, wieder andere (K. Buschmann) die Arbeitgeber-Berufsgenossenschaften im Verein mit den Arbeiter-Berufsvereinen zu Trägern der Versicherung machen. Hitze hat schon vor fünfzehn Jahren den Gedanken, die industriellen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften auch als Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auszugestalten, erörtert und schon 1892 für die Saisonarbeiter den individuellen Sparzwang (mit eventueller Beitragspflicht der Arbeitgeber) durch Ortsstatut als erwägenswert empfohlen. G. Schanz sieht von einer eigentlichen Versicherung gänzlich ab und fordert allgemein den individuellen Sparzwang; Arbeiter und Arbeitgeber sollen regelmäßige obligatorische Einlagen machen, dazu die Gemeinden Zuschüsse leisten, und die so für den einzelnen Arbeiter angesammelten Spargelder sollen für die Zeit der Arbeitslosigkeit gespart bleiben. In diesem Zusammenhang kann zu den einzelnen Vorschlägen keine Stellung genommen werden; nur soweit dabei die Gemeinden in Betracht kommen, müssen sie hier wenigstens kurz erwähnt werden.

Eine **kommunale obligatorische Arbeitslosenversicherung** wird von Prof. Georg Adler, L. Sonnemann, E. Eyck in Vorschlag gebracht. Die süddeutsche Volkspartei hat eine diesbezügliche Forderung in ihr Programm aufgenommen. Darnach sollen durch Reichsgesetz die Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern ermächtigt werden, fakultativ Anstalten zur Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu schaffen. Kleinere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen sollen befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsam solche Anstalten einzurichten. Jeder innerhalb der Gemeinde beschäftigte Arbeiter soll verpflichtet sein, der unter paritätischer Verwaltung stehenden Versicherungskasse beizutreten, sofern er nicht anderweit, etwa durch die Gewerkschaft gegen Arbeitslosigkeit versichert ist. Es wird eine Beitragspflicht der Arbeiter, Unternehmer und der Gemeinde vorgesehen. Die Beiträge wären je nach der Lohnhöhe und Beschäftigungsart (Saisonarbeiter oder nicht) verschieden zu bemessen. Unverschuldet Arbeitslose sollen entweder durch den mit der Anstalt verbundenen Arbeitsnachweis passende Beschäftigung angewiesen erhalten, oder, falls solche nicht vorhanden, eine tägliche, in bestimmter Weise abzustufende Unterstützung bekommen.

Aehnlich, wenn auch in manchen Einzelheiten abweichend, ist ein neuerer, von F. Immle in der Sozialen Praxis (XII, Nr. 13 und 14) gemachter Vorschlag, welcher die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung durch die Gemeinden in engster Verbindung mit den Berufsvereinigungen der Arbeiter, sowie berufliche Gliederung einer in die Hände der paritätischen Arbeitsnachweise zu legenden Verwaltung fordert.

Da es sich noch um ein wenig geklärtes Problem handelt, kann es nicht Aufgabe dieser Schrift sein, die Durchführbarkeit einer eventuellen kommunalen Arbeitslosenversicherung zu erörtern und den Gemeinden bestimmte Aufgaben auf diesem Gebiete zuzuweisen. Wie auch dieses Problem gelöst wird, jedenfalls

wird eine Mitwirkung der Gemeinden in größerem oder geringerem Umfange erforderlich sein. So herrschte z. B. in der dritten Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise (1902) unter den Vertretern aller Richtungen ziemliche Uebereinstimmung darüber, daß eine Arbeitslosenversicherung auf dem Zusammenwirken von Gemeinde, Arbeiterorganisationen, Unternehmerschaft und Reich beruhen und ihr als wichtiges Hülfs- und Kontrollorgan der Arbeitsnachweis dienen müsse, welch letzterer eine Einrichtung der Gemeinde sein sollte. Man kann es also wenigstens als Aufgabe der Gemeindeverwaltung bezeichnen, die Frage der Arbeitslosenversicherung jetzt schon ins Auge zu fassen und an ihrer Vorbereitung mitzuwirken.

Ein eigenartiges System kommunaler Arbeitslosenunterstützung hat **Gent** seit 1901 eingeführt. Die Gemeinde hat sich mit der Begründung, daß sie ein Interesse daran habe, daß der einzelne für den Fall der Arbeitslosigkeit Vorsorge treffe, bereit erklärt, jedem Arbeitslosen, der nachweisbar aus einer Versicherungskasse Arbeitslosengeld bezieht oder während der Arbeitslosigkeit Ersparnisse abhebt, einen Zuschuß bis zu 50 % (jedoch höchstens 1 Fr. pro Tag und 50 Fr. im Jahr) zu gewähren. Die Gemeinde hat dafür einstweilen 10 000 Frs. jährlich auf 3 Jahre bewilligt. Der Erfolg der Einrichtung soll befriedigend sein. Zunächst führte dieselbe dazu, daß die meisten Gewerkvereine eine Arbeitslosenunterstützung einführten, und daß die Einrichtung beim Beginn ihrer Tätigkeit von 28 Organisationen mit 12 906 Mitgliedern in Anspruch genommen wurde. Infolge dieser starken Inanspruchnahme sah man sich aber genötigt, für organisierte Arbeiter, die infolge von Betriebseinschränkungen beschäftigungslos wurden, den Zuschuß auf 30 % herabzusetzen. Auch wird der Zuschuß nur auf 36 Tage gewährt, nach deren Ablauf, wie sich ergeben hat, $^1/_3$ der Unterstützten noch arbeitslos war. Eine Erhöhung des kommunalen Fonds auf 20 000 Frs. wird als hinreichend angesehen, um diese Mängel zu beseitigen. Nach diesem Genter Vorbild haben mehrere größere belgische Städte, u. a. Brüssel, Antwerpen, Brügge, Aktionen zur Schaffung ähnlicher Einrichtungen eingeleitet. [S. P. XI, S. 345 u. 1362, XII, S. 508.]

Nur sehr wenige Städte haben Versuche mit einer eigentlichen kommunalen Arbeitslosen-Versicherung gemacht, und daß ihr Beispiel fast gar keine Nachahmung fand, liegt wohl zum großen Teil an den wenig ermutigenden Resultaten. So mußte z. B. eine 1895 eingerichtete obligatorische Versicherung in St. Gallen (Schweiz) nach zweijährigem Bestehen eingehen, allerdings hauptsächlich — nach Ansicht von Prof. G. Adler — wegen fundamentaler Fehler im versicherungstechnischen Aufbau der Kasse. Freiwillige kommunale Arbeitslosenversicherungen bestehen gegenwärtig in Bern und Köln.

Bern: Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter (s. 1893). Beitrag monatlich 70 Cts. Dafür erhält der Arbeiter nach 8monatl. Mitgliedschaft bei über 8 Tage bestehender Arbeitslosigkeit eine Entschädigung von 1,50 Frcs., wenn er allein steht, von 2 Frcs., wenn er für Familienmitglieder zu sorgen hat, für die Dauer von 30 Tagen. Bei längerer Arbeitslosigkeit wird das Tagegeld je nach dem Kassenstande von der Verwaltungs-Kommission bestimmt. Der Kommission gehören drei Arbeitnehmer, drei Arbeit-

Digitized by Google

geber und drei vom Gemeinderate gewählte Mitglieder an. Die Gemeinde stellt Lokalitäten, Bureau usw. und leistet einen jährlichen Zuschuß von 12 000 Frcs. [S. P. IX, S. 91.]

**Köln:** Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, 1896 entstanden aus einer Privatstiftung, einem Stiftungsbeitrag der Stadt von 25 000 M. und weiteren 70 500 M. aus Privatsammlungen, und unterhalten aus Beiträgen der Versicherten, der „Ehrenmitglieder" — solcher Mitglieder, die ohne Anrecht auf Versicherung mindestens 5 M. jährlich steuern —, der einmaligen Einzahlung der „Patrone" von mindestens 300 M., sowie von Korporationen, Vereinen und Gesellschaften. Nach den neuen, am 1. April 1901 in Kraft getretenen Satzungen hat jeder Versicherte zur Kasse im ganzen 34 Wochenbeiträge jährlich zu leisten, und zwar der ungelernte Arbeitnehmer je 25 Pfg., der gelernte je 35 Pfg.; dafür ist er berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit, sofern und solange ihm nicht Arbeit nachgewiesen wird, während der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März Tagegelder aus der Versicherungskasse zu beziehen. In eine durch einen Ausstand frei gewordene Stelle einzutreten, ist er nicht verpflichtet. Unverheiratete Versicherte ohne Angehörige in Köln müssen Arbeit auch außerhalb annehmen, wenn sie ihnen unter Vergütung des Fahrgeldes nachgewiesen wird; die übrigen in Köln, wenn sie ihrem Berufe und bisherigen Verdienste tunlichst entspricht. Der Bezug des Tagegeldes beginnt, sobald Arbeitslosigkeit festgestellt ist, mit dem dritten Werktage nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit und dauert höchstens acht Wochen. Sonn- und Festtage sind in die Wartezeit einzurechnen. Das Tagegeld beträgt für die ersten 20 arbeitslosen Tage ausschließlich der Sonntage 2 M., für die übrige Zeit 1 M. Mehrmals in der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März sich wiederholende Arbeitslosigkeit wird in Bezug auf Gewährung der Tagegelder nur als Fortsetzung der ersten Arbeitslosigkeit angesehen. Die Auszahlung der bis zum Donnerstag-Abend fällig gewordenen Tagegelder findet am Samstage jeder Woche statt. Nichtentrichtung der Wochenbeiträge, dauernde Arbeitsunfähigkeit beim Versicherungsabschluß, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit und Ausstand, Nichtannahme nachgewiesener Arbeit, Wegzug von Köln und wissentlich falsche Angaben beseitigen den Anspruch auf Tagegelder. Erwerben kann einen solchen Anspruch durch Beitritt als Versicherter jeder männliche Arbeitnehmer, welcher mindestens 18 Jahre alt ist, ein Jahr — Reservisten ein halbes Jahr — in Köln wohnt und nicht dauernd arbeitsunfähig ist. Um jede Möglichkeit auszuschließen, daß die Kasse nicht allen Ansprüchen genügen könne, und um außerdem noch die Sicherheit einer Rücklage zu haben, ist der Vorstand verpflichtet, die weitere Ausgabe von Marlenbüchern einzustellen, sobald die bis dahin erfolgte Ausgabe zwei Drittel des ganzen Vermögensbestandes einschließlich des städtischen Beitrages in Anspruch nehmen könnte, wobei von der Annahme ausgegangen werden soll, als ob die sämtlichen Versicherten ausnahmslos arbeitslos würden, ihnen auch keine Arbeit überwiesen werden könnte und sie die Tagegelder in der vollen Höhe und während der ganzen Dauer beziehen würden. Die Kasse steht mit der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln in engster Verbindung; deren Vorsitzender gehört satzungsgemäß ebenso wie der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Beigeordneter dem Vorstand der Kasse an. Zu einer Auflösung der Kasse bedarf es zweier außerordentlicher Generalversammlungen mit einer Zwischenfrist von mindestens 6 Wochen und einer Dreiviertel-Mehrheit. [S. P. X, S. 808.]

Im Geschäftsjahr 1901/02 stieg die Zahl der Versicherten — meist gelernte Arbeiter — auf 1205, um das Doppelte gegen das Vorjahr und um das Vierfache gegen den Durchschnitt der ersten vier Jahre. 842 Versicherte meldeten sich als arbeitslos, davon erhielten 35 andauernde Beschäftigung, 22 mußten wegen betrügerischer Angaben ausgeschlossen werden; für die übrigen 785 mit 34 111½ Tagen konnte für 15 853 Tage Arbeit beschafft werden, während für 18 258½ Tage Tagegelder mit 30 046 M. zu zahlen

waren. Hierzu hatten die Versicherten 12434,25 M. beigetragen. Der Vermögensbestand der Kasse ging von M. 111868,68 am 31. März 1901 auf M. 99343,94 am 31. März 1902 zurück. Bei dem großen Andrang zur Versicherungskasse sah sich diese genötigt, zwei Wochen vor dem Schlußtermine für Versicherungsanträge den Abschluß von weiteren Versicherungen einzustellen; nachdem jedoch die Stadt für 1902/03 einen weiteren Beitrag von 20000 M. bewilligt, konnte die Zahl der Versicherungsabschlüsse auf 1350 erhöht werden. [S. P. XI, S. 1083.]

Da der Beitritt zu diesen Versicherungskassen freiwillig ist, haben sie es natürlich vorwiegend mit solchen Versicherungsnehmern zu tun, die alle infolge der Eigenart ihres Gewerbes regelmäßig arbeitslos werden. Der Kreis der Versicherten kann daher nur soweit ausgedehnt werden, als die Leistungsfähigkeit der Kasse durch kommunale Zuschüsse und Privatwohltätigkeit gewährleistet wird. Ihre Wirksamkeit ist also ziemlich beschränkt und trägt noch in erheblichem Maße den Charakter der Wohltätigkeit an sich. Immerhin wird doch auch in gewissem Grade die Selbsthülfe der Arbeiter in Anspruch genommen und ihnen dafür im Falle der Arbeitslosigkeit kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse gegeben. Für die Gemeinden bieten diese Einrichtungen jedenfalls den Vorteil, daß ihre Aufwendungen zur Arbeitslosen-Unterstützung jedenfalls den Personen zu Gute kommen, die derselben in erster Linie würdig sind. Schon deshalb ist es bedauerlich, daß bisher in Deutschland das Kölner Beispiel ohne Nachahmung geblieben ist. Solche kommunale Versicherungseinrichtungen bilden aber jedenfalls auch bemerkenswerte Vorarbeiten zu dem Ziele, das Problem der Arbeitslosenversicherung auf breiterer als rein gewerkschaftlicher Grundlage zu lösen.

Köln. Dr. O. Thissen.

## Leitsätze für Reich und Staat zum Vorgehen in der Wohnungsfrage.

Dr. Eugen Jägers Buch über die Wohnungsfrage, welches nunmehr nach Erscheinen des zweiten Bandes[1]) vollständig vorliegt, darf wohl den Anspruch machen, als die beste kurzgefaßte und doch vollständige Orientierung über die Wohnungsfrage und die einschlägigen Reformbestrebungen angesehen zu werden. Alles, was zur Empfehlung des ersten Bandes (in Arbeiterwohl, 1902, Heft 3—5) gesagt worden ist, muß für das ganze Werk vollauf bestätigt werden. Während der erste Band hauptsächlich die Stellung der Regierungen und Parteien zur Wohnungsfrage, die Wohnungsinspektion, Wohnungsgesetzgebung und -verordnungen, Anforderungen an den Kleinwohnungsbau, den Wohnungsbau durch Arbeitgeber, Gemeinden, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, die Mitwirkung der Gemeinden, Sparkassen und Versicherungsanstalten beim gemeinnützigen Wohnungsbau, sowie die Erbauung von Arbeiterwohnungen auf dem Lande behandelt, beschäftigt sich der Schlußband in vier Hauptabschnitten

[1]) Berlin 1903, Verlag der Germania. 322 S. Preis 5 M.

mit der städtischen Baupolitik, Bodenpolitik und Bodenbesteuerung sowie mit der Frage eines Reichswohnungsgesetzes. Eine Würdigung des reichen Inhaltes ist in einer kurzen Besprechung im einzelnen unmöglich. Es möge genügen, daß wir einige Kapitelüberschriften besonders hervorheben: Baupolitische Geschichte Berlins; der gewerbsmäßige spekulative Hausbesitz; ungesunde Lage des Baugewerbes; die Bauordnung der Zukunft; etwas vom Städtebau. Ferner aus dem zweiten Hauptabschnitt: Preissteigerung der städtischen Bodenwerte; Zielpunkte der gemeindlichen Bodenpolitik; Vermehrung des öffentlichen Grundbesitzes; Erbbaurecht; Bodenreformer; Enteignungsrecht der Gemeinden. Aus dem dritten Abschnitt: Besteuerung des städtischen Haus- und Grundbesitzes; Wesen und Wirkung der Spekulation im städtischen Bauland; Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses; öffentlich-rechtliche Organisation des Kleinwohnungsbaues. Der letzte Hauptabschnitt behandelt die Zuständigkeit des Reiches in der Wohnfrage und die Gründe für ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung. Ein ausführlicher Nachtrag verzeichnet u. a. eine Reihe interessanter neuerer Ergebnisse der Wohnungsstatistik. Auch enthält dieser Schlußband ein vorzügliches Literaturverzeichnis und das alphabetische Namen- und Sachverzeichnis für das ganze Werk. Das ausgezeichnete Buch Dr. Jägers sei nochmals auf das wärmste empfohlen. Wer in irgend einer Hinsicht zur Beschäftigung mit der so weitverzweigten Wohnungsfrage berufen ist, findet hier ein unschätzbares Hülfsmittel.

Wir geben im folgenden die Leitsätze wieder, welcher Dr. Jäger im zweiten Bande (S. 260—267) für die Betätigung von Reich und Staat auf dem Gebiete der Wohnungsreform aufstellt:

### 1. Leitsätze für die Tätigkeit des Reiches.

Auf Grund der verfassungsmäßig begründeten Fürsorge für die öffentliche Gesundheit (Art. IV § 15 der Reichsverfassung), ferner der reichsgesetzlich geregelten Versicherung gegen Krankheit und Invalidität, bezw. zur Verhütung von Erkrankung und vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit besonders durch weit verbreitete Volkskrankheiten, soll das Reich zunächst Mindest-Vorschriften für Licht und Luft in den Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen in den Städten und industriellen Orten erlassen. Diese Mindestvorschriften sollen mäßig bemessen sein und es den Einzelstaaten überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse noch unter sie herunterzugehen. Auch das Verbot der Kellerwohnungen und allzu vieler Stockwerke auf den Häusern läßt sich aus obigen Gründen folgern; ebenso die obligatorische Wohnungspflege und die unabhängige Wohnungsaufsicht. Das Reich soll jene Punkte festsetzen, die gesetzlich geregelt werden müssen und die Einzelstaaten zu ihrer Regelung veranlassen, wobei auf die örtliche Verschiedenheit Rücksicht genommen werden soll. Ferner sind die Einzelstaaten zu veranlassen, daß sie, soweit sie es nicht von selbst tun, in den größeren und mittleren Städten Wohnungsämter einführen, zu deren Aufgaben auch eine regelmäßige Wohnungsstatistik gehört, daß sie ferner die Bauordnungen in sozialpolitischem Sinne umgestalten, durch die Bebauungspläne und deren Abstufungen die Geländepreise niedrig halten, so daß die Mieten im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Mieter bleiben, daß im Stadterweiterungs-

gebiet die Mietkaserne zurückgedrängt, das Einfamilien- und Kleinhaus begünstigt wird. Dazu gehört ferner die Freilegung von möglichst viel Baugelände, die Veranlassung von Staat und Gemeinde zu einer zielbewußten, weitschauenden sozialen Bodenpolitik, das Enteignungsrecht für die Gemeinden, verbunden mit der Zonenenteignung und Zwangsumlegung, die Anregung für die Gemeinde zu eigner Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsreform, zur Uebernahme der zweiten Hypothek für den gemeinnützigen Wohnungsbau usw. Besonders sollen die Einzelstaaten angeregt werden, den Wohnungsbau für Minderbemittelte verwaltungsrechtlich zu organisieren und die Geldmittel dazu, soweit nötig, von einer Zentralstelle aus leihweise vorzuschießen.

Im Gebiete der unbestrittenen direkten Tätigkeit des Reiches liegt die allmähliche Fortbildung des Erbbaurechtes, des Mietrechtes und Mietprozesses, besonders die Ausbildung eines eigenen Rechtes für die Baugenossenschaften; die gesetzgeberische Ausgestaltung der Versicherungsanstalten auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Wohnungsbeleihung, die Fortbildung der Hypotheken-Gesetzgebung, zunächst durch Nötigung der Hypothekenbanken, den Kleinwohnungsbau zu bevorzugen und auch in den Städten einen bestimmten Teil ihrer Darlehen nur gegen Tilgungszwang zu geben, sich überhaupt den Bedürfnissen der Mittel- und Kleinhäuser anzupassen. Das Endziel auf diesem Gebiete ist die Ersetzung der jetzigen spekulativen Hypothekenbanken, welche im Bedürfnis nach Bodenkredit nur die Gelegenheit einer guten Kapitalanlage für ihre Aktionäre sehen, durch gemeindliche Anstalten, noch besser aber durch Hypothekenbanken auf Gegenseitigkeit, seien sie genossenschaftlich oder körperschaftlich, etwa nach dem Vorbilde der preußischen Landschaften, der bayerischen Landwirtschaftsbank ꝛc. Eine Hauptforderung an die Reichsgesetzgebung ist auch die Gewährung eines Vorkaufsrechts an Staat und Gemeinde bei Immobilarzwangsversteigerungen behufs einer gesunden Bodenpolitik.

### 2. Leitsätze für die Tätigkeit der Einzelstaaten.

1. Schaffung einer Zentralstelle für Wohnwesen im Ministerium des Innern mit der Aufgabe, — in enger, ständiger Fühlung mit Praxis und Wissenschaft — das Wohnwesen im ganzen Lande zu beaufsichtigen und zu regeln, besonders aber auf die Tätigkeit der Minderbemittelten, der Arbeiter und Arbeitgeber, der Gemeinden, Distrikte, genossenschaftlichen und freien Vereinigungen usw. nach jeder Richtung hin aufklärend, anregend und fördernd einzuwirken. Bei jeder Einzelregierung wäre als Organ dieser Zentralstelle ein besonderer Referent für Wohnwesen zu bestellen, während in jeder größeren Stadt ein kgl. Kommissär zur Leitung und Ueberwachung des gesamten Besiedelungs- und Wohnwesens eingesetzt würde.
2. Schaffung einer staatlichen Zentralkasse — staatliche Wohnungsbank — mit der Aufgabe, den Umbau alter, ungesunder Quartiere im Innern der Städte, besonders aber den umfassenden Neubau von Wohnungen für die Minderbemittelten, zumal für Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichgestellte Personen dadurch zu fördern, daß diese Zentralkasse (mangels anderer Geldquellen) staatliche Darlehen zu mäßigem Zinsfuß an genossenschaft-

liche, gesellschaftliche und private Bauunternehmer, an Gemeinden, Arbeitgeber usw. gibt und die dazu nötigen Summen durch Ausgabe staatlicher Obligationen (Baupfandbriefe) aufnimmt. Zur Kontrolle über die gesetzliche und vorschriftsmäßige Verwendung der Gelder, über das Bau- und Finanzgebaren ꝛc. wird sich die Zentralkasse eine lokale Organisation schaffen. Die Gemeinden, Distrikte, öffentlichen Sparkassen und Versicherungsanstalten sollen angehalten werden, einen Teil ihres Vermögens in diesen staatlichen Baupfandbriefen anzulegen.

Die Darlehen dürfen 75 Prozent vom Werte des beliehenen Hauses, Grund und Boden inbegriffen, wenn der Boden anderweitig frei gestellt ist oder im Erbbau erhalten wird, 90 Prozent des Bauwertes nicht übersteigen, wobei die anderweitige Beschaffung des Baugeldrestes durch die Privatunternehmer, Genossenschaften, Arbeitgeber, Gemeinden, öffentlichen Sparkassen ꝛc. festgestellt sein muß. Dabei ist stets ein Tilgungsplan aufzustellen und mit der Tilgung von jährlich wenigstens 1 Prozent sofort zu beginnen.

3. Gesetzliche Festlegung des Begriffes gemeinnütziger Wohnungsbau in folgender Weise: Genossenschaften und Gesellschaften mit dem Zwecke des Kleinwohnungsbaues für Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichgestellte Personen, sowie für Beamte, können auf Vorschlag der Gemeinden und Gutachten der Verwaltungsbehörden durch die obenerwähnte Zentralstelle für Wohnwesen als gemeinnützig erklärt werden, wenn
   a) sie sich satzungsmäßig ausschließlich mit der Herstellung von gesunden, zweckmäßigen und billigen Wohnungen für die oben erwähnten Volksklassen beschäftigen;
   b) die Verteilung des jährlichen Reingewinnes satzungsgemäß auf höchstens 4 Prozent beschränkt ist;
   c) bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

   Derartige, als gemeinnützig erklärte Gesellschaften und Genossenschaften haben besonders Anspruch auf Förderung ihrer Tätigkeit durch die Zentralstelle für Wohnwesen und die staatliche Wohnungsbank.
4. Gesetzliche Feststellung des Begriffs Kleinhaus in folgender Weise:
   a) nach Besitzer oder Inhaber: Minderbemittelte, besonders Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichgestellte Personen;
   b) nach dem Geldwert: oberste Grenze 6000 – 20000 Mk.;
   c) nach der Zahl der Räume einer Wohnung: Mindestzahl zwei heizbare Zimmer (Wohn- und Schlafraum), Höchstzahl 4 – 5 Zimmer, dazu Küche, sowie Anteil an Speicher und Keller;
   d) nach der Grundfläche: Höchstgrenze mit Garten 5 – 10 Ar;
   e) dazu Erfüllung der baupolizeilichen Ansprüche, gemäß den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit, der Mindestmaße für Raum, Licht und Luft auf die Person, Pflicht der Selbstbewohnung, Verbot des Schlafgängerwesens, Bürgschaft für die Erhaltung des Charakters als Kleinhaus durch Eintragung in das Grundbuch.

5. Abſtufung der baupolizeilichen Anſprüche nach der Gattung der Gebäude, zwecks Begünſtigung des Baues von Kleinhäuſern von 1—2—4, höchſtens aber 6 Familien, damit der gewerbsmäßige Hausbeſitz zurückgedrängt wird und die Häuſer wieder mehr in das Eigentum der Wohner übergehen. Daher: Erhaltung der baupolizeilichen Anſprüche an Feſtigkeit und Feuerſicherheit, an Geſundheit und Sittlichkeit; dagegen Ermäßigung dieſer Anſprüche in Bezug auf vermehrte Erlaubnis des Fachwerkbaues, geringere Mauerſtärke, leichtere Geſtaltung der Treppen und Rauchfänge, der Waſſerabführung uſw.

6. Steuerpolitiſche Begünſtigung des Baues von Einfamilien- und Kleinhäuſern, beſonders:
   a) Ermäßigung der ſtaatlichen und gemeindlichen Beſitzwechſelgebühr beim Erwerb von Bauland, beim Beſitzwechſel derartiger genoſſenſchaftlicher, geſellſchaftlicher oder privater Häuſer;
   b) Ermäßigung der ſtaatlichen Haus- und Grundſteuer, ſowie der gemeindlichen Zuſchläge; zu dieſem Zwecke Veranlagung der ſtädtiſchen Haus- und Grundſteuer nach dem gemeinen Werte, wobei die Steuer von den Kleinhäuſern aufwärts ſtaffelmäßig anſteigt und auch die ſtädtiſchen Bau- und Spekulationsgelände ihrem Wert entſprechend zu den öffentlichen Laſten beigezogen werden können;
   c) Ermäßigung der Gebühren für Baupläne und Bauerlaubnis, für baupolizeiliche Abnahme des Baues, Ermäßigung der Straßen-, Kanal- und anderer ſtädtiſchen Gebühren, beſonders durch Berechnung dieſer Gebühren nicht nach der Frontlänge der Häuſer, ſondern nach dem Rauminhalt derſelben, oder nach der Baufläche des Grundſtückes, oder abgeſtuft nach der Bedeutung der Straßen (Verkehrs- und Wohnſtraßen). Verlieren die ſo begünſtigten Wohnungen und Häuſer innerhalb einer gewiſſen Zeit den Charakter, der ihnen die Steuervergünſtigungen zugeführt hat, ſo ſind dieſe Vergünſtigungen zurückzuzahlen.

7. Umgeſtaltung der ſtädtiſchen Bebauungspläne, behufs Dezentraliſation der ſtädtiſchen Anſiedelung und ſtärkerer Miſchung derſelben mit Höfen und Gärten, ſowie zur Niederhaltung der Preiſe; Begünſtigung des Baues von Einfamilien- und Kleinhäuſern gegenüber den Mietkaſernen und Maſſenhäuſern durch Abſtufung der Bauordnung; geſonderte Behandlung der verſchiedenen Stadtteile nach den Zwecken ihrer Beſiedelung mit Beſchaffung beſonderer, nicht zu großer Induſtrieviertel, Abſtufung der Breite und des Baues der Straßen nach ihrer Beſtimmung als große Verkehrsadern oder Wohnſtraßen abſteigender Ordnung. Die offene Bauweiſe iſt nicht ganz zu beſeitigen, vorzuziehen iſt aber der Bau zahlreicher kleiner Wohnſtraßen mit Einfamilien- und Kleinhäuſern, die mit Hof und Garten verbunden ſind, in Vereinigung mit dem Verbote größerer Hintergebäude; Durchſetzung der neuen Stadtviertel mit Gärten, Anlagen, Spielplätzen uſw. Um die preisverteuernde Spekulation zu durchbrechen, ſind möglichſt zahlreiche Gelände für den Häuſerbau in dem eben angegebenen

Sinne bereit zu legen, Bauordnung und Bebauungspläne sind sofort auf das gesamte voraussichtliche Erweiterungsgebiet der Großstadt auszudehnen.

8. Verwaltungsrechtliche Einwirkung, damit sich in jedem Regierungsbezirke eine freie Vereinigung zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues nach dem Muster des Rheinischen Vereins in Düsseldorf bilde; Einwirkung der Staatsverwaltung auf die Gemeinden und unteren Verbände, besonders auch auf die Stiftungen, zu vermehrter sozialpolitischer Erfassung ihrer Aufgabe, zur Kommunalisierung der monopolartigen Betriebe, wie Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Kraftzuführung, besonders aber zur Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues; Unterbringung ihrer eigenen Angestellten und Arbeiter in Genossenschafts- oder städtischen Dienst-Wohnungen, Beschaffung von billigem Bauland für Privatunternehmer, Genossenschaften und Gesellschaften (Bauvereine usw.) zwecks dauernder Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse; stärkere Beteiligung der öffentlichen Sparkassen am gemeinnützigen Wohnungsbau durch Beleihung desselben gegen mäßigen Zins und jährliche Rückzahlung; Anregung der Gemeinden, besonders die zweite oder letzte Hypothek zu übernehmen gegen etwas höheren Zins, wobei die Zinsspannung zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden soll, behufs Sicherung der Gemeinde gegen etwaige, mit dem Darlehen verbundene Verluste; Anregung der Gemeinden zu einer gemeinnützigen Bodenpolitik, besonders zur planmäßigen Vermehrung und Erhaltung des gemeindlichen Grundbesitzes (gilt auch für den des Staates) als Gegenwirkung gegen die preisverteuernde Spekulation mit Vergebung dieser Gelände im Erbbau usw. Errichtung gemeindlicher Logierhäuser (Ledigenheime) für alleinstehende Personen beiderlei Geschlechts oder gemeindliche Unterstützung freier Vereinigungen, welche die Herstellung solcher öffentlicher Logierhäuser nach englischem Muster betreiben. Besondere Pflege des Vorortsverkehrs behufs leichten und billigen Verkehrs zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, mit Tarifermäßigung zu gewissen Stunden. Damit die Wohltaten eines billigen Vorortsverkehrs dauernd erhalten bleiben, müssen die Bebauungspläne im Sinne Ziffer 7 vor Erschließung dieses Verkehrs bereits auf das Vorgelände ausgedehnt sein.
9. Schaffung eines Enteignungsrechtes von Staat und Gemeinde zur Förderung und Pflege eines gesunden Wohnwesens, sowie Ausdehnung dieses Enteignungsrechtes auf das gesamte voraussichtliche Stadterweiterungsgebiet, behufs sozialpolitisch richtiger Besiedelung desselben.
10. Die gesamte städtische Besiedelung ist aus einer jetzt vorwiegend privatrechtlichen zu einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit zu machen. Dem Enteignungsrecht von Gemeinde und Staat entspricht daher die Enteignungspflicht derselben, um die Stadterweiterung nach jeder Richtung hin, volkswirtschaftlich, gesundheitlich und sittlich organisch zu leiten. Besonders ist das Enteignungsrecht zu verwenden im Innern der Stadt zur Niederlegung ungesunder Quartiere, zur Anlage von Straßendurchbrüchen, zur planmäßigen Anlage der Straßen nach dem abgestuften System mit Be-

günſtigung des Einfamilien- und Kleinhauſes, zur Erſchließung möglichſt vieler Bauſtellen als Gegenmittel gegen die Beſtrebungen der Geländeſpekulation, zur Beſchaffung billigen Geländes für den gemeinnützigen, beſonders den Kleinhaus- und Kleinwohnungsbau durch Privatunternehmer, Genoſſenſchaften, Geſellſchaften, Gemeinden uſw. — ſowohl in allgemeinen, als auch, wenn Grundbeſitzer durch überhohen Preis oder Weigerung, ihre Gelände herzugeben, der Befriedigung des Wohnungsbedürfniſſes weſentliche Schwierigkeiten bereiten; ferner iſt das Enteignungsrecht der Gemeinden zu verwenden zur Regelung des innerſtädtiſchen [und Vorortsverkehrs.

11. Auch das Bedürfnis nach der ſtädtiſchen Zwangsumlegung und Zonenenteignung iſt geſetzlich zu regeln.
12. Organiſierung einer ſtaatlichen Wohnungsaufſicht durch Aufſtellung von Wohnungsinſpektoren in genügender Anzahl für die größeren Städte als unabhängige ſtaatliche Organe der unter Nr. 1 genannten Zentralſtelle für Wohnweſen und ihrer ſtädtiſchen Kommiſſäre.
13. Erlaß von ſtaatlichen Verordnungen mit ziffermäßiger Feſtſetzung der Mindeſtmaße für die Wohn- und Schlafräume zum Schutz gegen Ueberfüllung, mit ziffermäßiger Beſtimmung der Perſonen oder Familien für je einen Abort, mit feſten Vorſchriften über die Mindeſtzufuhr von Licht und Luft bei den Wohn- und Schlafräumen und Aborten; für Neubauten ſind dieſe Mindeſtmaße ſogleich einzuführen.
14. Beteiligung von Staat und Gemeinde an der Wertſteigerung des Bodens in den Großſtädten und Induſtrieorten und zwar in progreſſiver Weiſe. Verwendung des Ertrages dieſer Beteiligung zu ſozialpolitiſchen Zwecken, indem der Anteil der Gemeinde erhöhter Wohnungsfürſorge, der des Staates auch der ländlichen Wohlfahrtspflege gewidmet werden ſoll.
15. Staatliche Fürſorge für Anſiedelung landwirtſchaftlicher Arbeitskräfte durch Bildung von kleinen Rentengütern, Unterſtützung der Gemeinden, Darlehnskaſſenvereine, landwirtſchaftlichen Bezirksvereinen uſw. zu dieſem Zwecke.
16. Schaffung einer beſonderen Anſiedelungs- und Wohnungs-Geſetzgebung, welche das geſamte Wohnweſen organiſch regelt.

## Denkſchrift über die Bekämpfung der Tuberkuloſe.

Am 9. Februar dieſes Jahres iſt dem Deutſchen Reichstag durch den Reichskanzler eine Denkſchrift über den augenblicklichen Stand der Tuberkuloſebekämpfung überreicht worden. Dieſe Denkſchrift iſt mit Freuden zu begrüßen, weil ſie zeigt, daß die Regierung von der Größe der Gefahr überzeugt iſt und den Willen bekundet, tatkräftig einzugreifen. Abgeſehen hiervon iſt aber auch eine Zuſammenfaſſung und Darſtellung aller bisherigen Erfolge der Forſchungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkuloſe ſehr wichtig und intereſſant, weil bisher bei dem großen Zwieſpalt der Anſchauungen ein überſichtliches Urteil ſehr ſchwierig

war. Die Denkschrift ist im Reichsgesundheitsamte, dem natürlich erschöpfendes Material zur Verfügung steht, ausgearbeitet worden. Wenn auch durch den Inhalt derselben klar wird, daß die Forschungen über Tuberkulose, namentlich nach der statistischen Seite hin, noch vieles zu wünschen übrig lassen, so wird doch so manches Wissenswerte und Neue in allgemein verständlicher Form geboten, daß ein Auszug aus der sehr umfangreichen Schrift manchen interessieren wird.

In einer kurzen Einleitung wird zunächst in der Denkschrift darauf hingewiesen, daß das allgemeine Verständnis für die Tuberkulosegefahr noch ein sehr geringes ist und man ihr deshalb sehr lässig gegenübersteht. Wenn plötzlich eine Seuche auftritt, so wird das ganze Volk von einer großen Panik ergriffen; alles schreit nach Maßregeln zu ihrer Bekämpfung und kein Opfer scheut man, ihr Einhalt zu tun, und dennoch sind die Folgen einer solchen Krankheit für den Wohlstand und die Arbeitskraft eines Volkes von lange nicht so einschneidender Bedeutung, als die Verheerungen durch die Tuberkulose. Leider ist die Statistik noch nicht derartig durchgeführt, daß sie einen vollständigen Ueberblick gewährt, es liegen bisher erst Resultate aus 10 Bundesstaaten vor, doch auch diese gestatten schon ein vergleichendes Urteil. An der Cholera, die im Jahre 1892 ganz Deutschland in Schrecken setzte, starben im ganzen 8972 Menschen, während in diesen zehn Bundesstaaten allein im gleichen Jahre von der Tuberkulose 118525 Personen hingerafft wurden. Um die Größe der Tuberkulosegefahr besser schätzen zu können, hat man versucht, eine Uebersicht über die Zahl der lebenden, an Tuberkulose leidenden arbeitsfähigen Menschen zu gewinnen, und diese hat im Jahre 1899 für das Deutsche Reich das erschreckende Resultat von 226000 Erkrankungen ergeben, — welch ein Verlust an Arbeitskraft und Lebensglück! Die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose beträgt für das ganze Deutsche Reich im Durchschnitt auf je 100000 Einwohner 242, jedoch ist dieselbe nach den Landesteilen eine sehr schwankende. Großstädte und die Dichte der Bevölkerung scheinen von großem Einfluß auf die Sterblichkeit zu sein. Die Durchschnittsziffer beträgt z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf 335, Cöln 352, hingegen im Regierungsbezirk Marienwerder 171, Gumbinnen 173; in den 28 Großstädten starben im Alter von 1—15 Jahren von je 100000 Personen 140, außerhalb der Großstädte hingegen nur 73. Sehr verschieden ist auch die Erkrankungsziffer bei den einzelnen Berufen, wie sich aus einer Statistik der Invalidenversicherungsanstalten erkennen läßt. Von je 1000 Rentenempfängern waren arbeitsunfähig infolge von Tuberkulose 56, hiervon gehörten der Landwirtschaft, Gärtnerei und derartigen Berufen 21 an, der Industrie dagegen 35. Einzelne Berufe sind in ganz hervorragender Weise gefährdet, so sterben z. B. von Steinhauern nachweislich 89% an Lungenschwindsucht.

Alsdann gibt die Denkschrift eine ausführliche Darstellung des Wesens und der Erscheinungsformen der Tuberkulose, unter Berücksichtigung der pathologisch-anatomischen Verhältnisse. Besonders wird hierbei Wert gelegt auf die Schilderung der Frühsymptome, deren Erkennen von großer Wichtigkeit ist. Auch die Arten der Uebertragung werden im einzelnen behandelt, doch soll hier auf alles dieses nur kurz eingegangen werden, weil diese Verhältnisse schon in einer Arbeit des Jahrganges

1902 dieſer Zeitſchriſt S. 71 ff. behandelt ſind; erwähnt ſei nur einiges. Früher glaubte man, daß die Tuberkuloſe ſehr häufig direkt vererbt würde; dieſer Anſchauung trilt die Denkſchriſt entgegen. Man kann zwar nicht leugnen, daß eine Vererbbarkeil möglich iſt, aber ſie iſt ſo außerordenllich ſelten, daß nur einzelne einwandsfreie Fälle bisher nachgewieſen werden konnten.

Mehr Wert wird hingegen der Vererbbarkeit der Dispoſilion in neueſter Zeil wieder beigelegt, die man lange Zeit, — beſonders die Bakterlologen, — weniger berückſichtigen zu müſſen glaubte. Wichtiger jedoch noch iſt die erworbene Dispoſitiou, die durch Ueberanſtrengungen, Ausſchweifungen, ſchwächende andere Krankheilen, Schäden, durch ſchlechte Wohnungen, nichl ausreichende Ernährungsverhältniſſe uſw. hervorgerufen wird.

Bei den Ausführungen über die verſchiedenen Aufnahmemöglichkeilen der Bacillen intereſſiert ſehr die Stellungnahme der Denkſchriſt gegenüber der neuen Kochſchen Theorie. Bekanntlich nahm man früher an, daß die Perlſucht des Rindes und die Tuberkuloſe beim Menſchen durch ein und denſelben Bacillus hervorgerufen würde. Jahrzehnte hindurch hat man deswegen angenommen, daß durch den Genuß der Milch und des Fleiſches tuberkulös erkrankter Tiere beim Menſchen Tuberkuloſe entſtehen könnte. Wenn dies der Fall wäre, ſo müßte natürtich der primäre Herd der Erkrankung ſich im Verdauungskanal befinden. Gerade in den letzten Jahren hat man aber entdeckt, daß eine primäre Darmtuberkuloſe nur in ſehr ſeltenen Fällen vorkommt, daß man die Gefahr einer ſolchen Anſteckung alſo bedeutend überſchätzt hat.

Dieſe Beobachlung brachte Koch nun auf die Idee, daß die Erreger der Krankheit bei Tier und Menſch gar nicht identiſch ſeien, und durch eine Reihe von Verſuchen glaubt er dies nachgewieſen zu haben. Gegen dieſe neue Theorie Kochs hat ſich nun von verſchiedenen Seiten Einſpruch erhoben zum Teil auf Grund von Verſuchen, deren Ergebniſſe von den Kochſchen abweichen. Andererſeits ſind auch ſchon Talſachen bekannt geworden, welche eine Stütze für ſeine Anſchauungen bilden. Ein abſchließendes Urteil über dieſe Frage wird ſich jedoch erſt bilden laſſen, wenn Nachprüfungen der verſchiedenen, von einander abweichenden Angaben in einwandsfreier Weiſe und in größerem Umfange vorliegen. Bis zur vollſtändigen Klarſtellung ſcheint es jedenfalls angebracht, mil der Möglichkeit der Uebertragung auf dieſem Wege vorerſt noch zu rechnen.

In ſehr ausführlicher Weiſe ſind dann die Maßnahmen behandelt, welche zum Kampf gegen die Tuberkuloſe ſchon teilweiſe getroffen ſind oder getroffen werden müſſen; dieſe ſind zu unterſcheiden in ſolche, welche auf Hebung des Geſundheitszuſtandes im allgemeinen hinausgehen und ſolche, welche eine ſpezifiſche Bekämpfung der Tuberkuloſe bezwecken.

Das Nächſtliegende iſt hierbei die allgemeine Körperpflege, und für eine ordentliche Körperpflege iſt in erſter Linie notwendig die Gewöhnung an Reinlichkeit. Durch Schaffung von Badegelegenheit in Schulen muß hier auf die Jugend erzieheriſch eingewirkt werden, allerdings dann auch durch Errichtung von Volksbadeanſtalten den Erwachſenen Gelegenheit zu öfterem Baden gegeben werden. Die Reinlichkeit hat aber nicht nur den Zweck der allgemeinen Körperpflege, ſon-

dem sie wirkt der Ausbreitung der Krankheit auch direkt entgegen und hat im Gefolge, daß auch auf Sauberkeit in Kleidung und Wohnung mehr Wert gelegt wird. Es ist in diesem Sinne aber auch schon sehr vieles geschehen, denn nach einer Statistik der „Deutschen Gesellschaft für Volksbäder" lebt z. B. schon mehr als $^1/_3$ aller Einwohner des deutschen Reiches in Orten mit Warmbadeanstalten.

Ein ausgezeichnetes Mittel zur Hebung der Körperkonstitution sind ferner geregelte Leibesübungen durch Turnen und sportliche Spiele. Von welcher Bedeutung eine hierdurch begünstigte ordentliche Entwickelung im Kampfe gegen die Tuberkulose ist, ersieht man aus einer Feststellung der preußischen Heeresverwaltung: Von denjenigen Soldaten, welche im Alter von 20 Jahren genügend entwickelt waren, um eingestellt werden zu können, erkrankten 2,4 auf Tausend, hingegen von denen, die erst später im Alter von 22 Jahren eingestellt werden konnten, 26,2 an Tuberkulose; bei den letzteren konnte fast durchweg ein unternormaler Brustumfang festgestellt werden, ein Zustand, an dem durch geregelte Gymnastik in der Jugend leicht vieles gebessert werden kann. Eine ordentliche Körperpflege erfordert dann natürlich auch eine sachgemäße Kleidung. Hiergegen wird noch auf dem Lande sehr viel gesündigt, wo die Kinder oft bei weiten Schulwegen vollständig durchnäßt während der ganzen Unterrichtsstunden in diesen Kleidern ausharren müssen. In einzelnen Bezirken, z. B. Oppeln, ist deswegen angeordnet, daß die Kinder bei schlechtem Wetter Kleider zum Wechseln mitbringen müssen.

Eine auskömmliche und gesunde Ernährung ist selbstverständlich ebenfalls notwendig. Durch Einrichtung von Suppenanstalten, Volksküchen ꝛc. ist ja auch wohl manches getan, aber im allgemeinen kann hier eine durchgreifende Abhülfe nur durch Besserung der sozialen Lage geschaffen werden.

Von hauptsächlichster Bedeutung ist vor allem eine gesunde Wohnung, doch hier steht noch ein großes Feld der Tätigkeit offen. In Großstädten besonders ist es mit den Wohnungen sehr schlecht bestellt. Nach Feststellungen von Rubner sind in Berlin, Breslau und Hamburg von je 100 Wohnungen 14 überfüllt, d. h. es sind in ihnen mehr als 5 Personen auf alleinige Benutzung eines einfenstrigen Zimmers angewiesen. Daß unter solchen Verhältnissen leicht Uebertragung von Tuberkulose stattfinden kann, leuchtet von vornherein ein. Die Grundbedingung für eine gute Wohnung ist eine ausgiebige Ventilation und ordentliche Belichtung. Gerade in neuerer Zeit hat man erkannt, daß der größte Feind der Bacillen, besonders des Tuberkel-Bacillus, das Tageslicht ist; in hellem Tageslicht vermag sich derselbe nicht einen Tag lebensfähig zu erhalten, während in dunkeln Räumen noch nach drei Monaten lebenskräftige Keime gefunden wurden. Für die Besserung der Wohnungsverhältnisse ist ja allerdings schon sehr vieles geschehen durch baupolizeiliche Vorschriften, Gründung von Baugenossenschaften ꝛc., aber es liegt doch noch ein allgemein anerkannter Notstand vor, zu dessen Hebung man allerdings fast überall eifrig bemüht ist.

Wie schon hervorgehoben wurde, sind einzelne Berufe in hervorragender Weise der Infektionsgefahr ausgesetzt und für diese ist deshalb ein besonderer



Digitized by Google

Schutz notwendig. Abgesehen hauptsächlich von Metallschleifern und Steinmetzen, deren Lunge durch direkte Einatmung des schädigenden Staubes zu leiden hat, sind dies solche Berufe, durch deren Arbeit nur eine kleine bestimmte Muskelgruppe in Tätigkeit gesetzt wird, während der übrige Körper wenig zu leisten hat. Hierdurch tritt leicht eine Störung im Blutkreislauf und Stoffwechsel ein, welche auf die Dauer eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des Organismus hervorrufen muß. Allen diesen Berufen fern zu bleiben, wird man solchen Personen empfehlen müssen, deren Gesundheitszustand nicht die Gewähr für genügende Widerstandskraft bietet. In dieser Hinsicht hat sich die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge beim Eintritt in den Beruf als sehr zweckdienlich erwiesen und es wäre wünschenswert, daß eine solche obligatorisch eingeführt würde. Mit Freuden zu begrüßen ist das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken, denn auf den zarten Organismus des Kindes wirken naturgemäß alle Schädigungen in verdoppeltem Maße ein. Viele segensreiche Vorschriften bestehen z. B. auch schon für solche Betriebe, die zur Einatmung von krankheitserregendem oder reizend wirkendem Staub Anlaß geben, wie Roßhaarspinnereien, Bürstenfabriken, Pinselmachereien, ebenso für solche, die ungünstige Werkstättenverhältnisse aufweisen, wie Zigarrenarbeiter und Konfektionsgeschäfte usw.

Ein sehr wichtiger Faktor im Kampfe gegen die Tuberkulose ist dann noch die Fürsorge für Kranke im allgemeinen, denn der kranke und geschwächte Organismus unterliegt immer eher als der gesunde. Hierin ist allerdings in den letzten Jahrzehnten außerordentlich viel geschehen; durch allgemeine Einrichtung der Krankenkassen ist es ermöglicht, daß auch den Aermeren immer ärztliche Hülfe geboten ist; durch Bau von Krankenhäusern ist fast überall, selbst in kleineren Orten, für sachgemäße Verpflegung bei schweren Erkrankungen gesorgt, und vor allem ist die private Krankenpflege durch gute Organisierung der krankenpflegenden Gemeinschaften sehr gebessert.

Wenden wir uns nun zu einer kurzen Ausführung dessen, was die Denkschrift über spezielle Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose anführt. Das erste ist hier die Erleichterung der Feststellung der Krankheit. Es ist dies bei der Tuberkulose um so wichtiger, weil nach den neueren Erfahrungen die Heilung eine verhältnismäßig leichte ist, wenn die Behandlung in den ersten Anfängen begonnen wird. Da die Tuberkulose, und zumal die Lungentuberkulose in der Regel unmerklich einsetzt, und ihre ersten Anzeichen von den Laien meistenteils kaum erkannt oder unrichtig gedeutet werden, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in den Schulen oder durch geeignete Vorträge in Vereinen oder durch populäre Schriften das Volk über die Anfangssymptome der Krankheit aufgeklärt wird. Großes Verdienst hat sich der „Deutsche Verein für Volkshygiene“ erworben durch Veranstaltung von Vorträgen und Verbreitung gemeinverständlicher Abhandlungen. Auch das Zentralkomitee zur Errichtung von Lungenheilanstalten hat durch gute Schriften, besonders die preisgekrönte Schrift von Dr. Knopf: „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung“ zur Aufklärung beigetragen, vor allem aber gilt dies von den durch das Reichsgesundheitsamt bisher schon in ungefähr 1½ Millionen Exemplaren verbreiteten Tuberkulose-Merkblättern.

Als eine wesentliche Hülfe für die Aufklärung des weniger bemittelten Teils der Bevölkerung hat sich auch die Gemeindekrankenpflege, besonders durch Schwestern, bewiesen. Sie kommen mit den Kranken viel inniger in Berührung, als der Arzt, und werden so schon oft auf die Keime der beginnenden Tuberkulose beim Kranken selbst oder seinen Angehörigen, die davon selbst noch gar keine Ahnung haben, aufmerksam. In anderer Weise dienen sie aber auch noch der Tuberkulosenbekämpfung, indem sie, wie auch sonstige Vertrauenspersonen, im Auftrage von Heilstättenvereinen oder auch anderen gemeinnützigen Vereinigungen, oder im Auftrage der Armenverwaltungen in den Wohnungen, in welche ihre Tätigkeit sie führt, etwaigen Tuberkulosefällen nachgehen und diese zur Kenntnis der berufenen Stellen zur Einleitung weiterer Hülfstätigkeit bringen.

Durch manche neue Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung ist dann auch noch die Gelegenheit zu solchen Feststellungen viel mehr gegeben, als früher. Manche Krankenkassen, Innungen, Versicherungen ꝛc. machen die Aufnahme ihrer Mitglieder von einer ärztlichen Untersuchung abhängig. Ungleich wichtiger aber ist noch die Einführung der Schulärzte, denen es bei ihrer Tätigkeit nicht selten möglich ist, Fällen von Tuberkulose auf die Spur zu kommen und durch sachgemäßen Rat eine baldige zweckentsprechende Behandlung herbeizuführen.

Von besonderem Wert ist das frühe Erkennen der Krankheit seit Einführung der Heilstättenbehandlung geworden, da erfahrungsgemäß nur frühzeitig in Behandlung kommende Fälle sichere Aussicht auf Heilung haben. Durch die Heilstättenbewegung veranlaßt, ist man deswegen auch zur Einrichtung von Auskunfts- und Untersuchungsstellen geschritten, zu denen besonders die Polikliniken für Lungenkranke zu rechnen sind. Solche Polikliniken bestehen zur Zeit schon in 16 Städten, und ist die Gründung einer ganzen Reihe anderer in Aussicht genommen. Einzelne sind auch mit Beobachtungsstationen verbunden, in denen zweifelhafte Fälle für kurze Zeit zur Stellung einer sicheren Diagnose untergebracht werden können.

In sehr ausführlicher Weise werden alsdann die Lungenheilstätten, deren Einrichtung und Erfolge behandelt, was im wesentlichen aber schon in dem Artikel „Die Behandlung der Tuberkulose in Heilstätten", S. 71 ff., Jahrg. 1902 dieser Zeitschrift, ausgeführt worden ist. Erwähnt sei hier nur das Ergebnis einer Statistik über die Erfolge, die seit kurzer Zeit vom Reichsgesundheitsamt festgestellt worden sind. Dieselben stellen sich demnach folgendermaßen:

Von je 100 Anstaltspfleglingen waren bei Beendigung der Kur
63,3 vollständig erwerbsfähig für den alten Beruf,
7,1 vollständig erwerbsfähig für einen anderen Beruf,
14,6 teilweise erwerbsfähig,
11,0 nicht erwerbsfähig.

In einem Anhang wird dann noch zunächst die Tuberkulose der Haustiere und ihre Verbreitung und Bekämpfung behandelt. Am meisten kommt dieselbe vor beim Rinde; nach einer Feststellung in 410 preußischen Städten mit öffentlichen Schlachthäusern wurden von allen geschlachteten Rindern 15,2% als tuberkulös befunden, gewiß eine erschreckende Zahl. Mag nun die Kochsche neue Theorie

zu Recht bestehen oder nicht, eine Schädigung des Gesundheitszustandes durch Genuß des Fleisches und der Milch derartig erkrankter Tiere tritt sicher ein, wenn sie auch nicht in direkter Uebertragung der Tuberkulose besteht. Die Denkschrift fordert deswegen auch zu einer energischen Bekämpfung auf, die in erster Line eine Revision des Viehseuchengesetzes notwendig macht. Für eine solche werden dann auch eine ganze Reihe von Vorschlägen zweckentsprechender Maßnahmen gemacht.

Hierauf folgt ein Abdruck des im Reichsgesundheitsamt bearbeiteten Tuberkulosenmerkblattes, das in gemeinverständlicher Weise die Fragen beantwortet: Was ist Tuberkulose, wie erfolgt die Ansteckung, wie schützt man sich vor ihr und was kann man tun zu ihrer Bekämpfung. Das Merkblatt ist unter Mitwirkung der ersten Autoritäten verfaßt und schon in sehr großer Zahl, 1½ Millionen Exemplaren, verteilt; es wäre aber sehr wünschenswert, daß es von jedermann gelesen würde, denn es gibt in schlichter, jedem verständlicher Form Aufschluß über alles, was jeder über diese Frage wissen muß.

Zum Schluß folgt dann noch eine namentliche Aufführung sämtlicher Lungenheilanstalten, deren Zahl zur Zeit schon auf 73 mit ungefähr 7000 Krankenbetten gestiegen ist.

## Krankengeldzuschußkasse der katholischen Arbeitervereine und der christlichen Berufsverbände Deutschlands

### (Eingeschriebene Hülfskasse).

Dieser Kasse gehörten nach dem Kassenbericht im Jahre 1902 insgesamt 8628 Mitglieder an in 133 Verwaltungsstellen. Von diesen entfallen auf die katholischen Arbeitervereine 8295 Mitglieder in 132 Verwaltungsstellen, auf den christlichen Metallarbeiterverband (Duisburg) 333 Mitglieder in 31 Zahlstellen. (Der Metallarbeiterverband selbst zählt als eine Verwaltungsstelle.) Die Kasse hat erfreulicherweise einen erheblichen Zuwachs zu verzeichnen, sowohl bezüglich der Verwaltungsstellen, wie auch der Mitgliederzahl. Im Berichtsjahre traten, abgesehen von der Verwaltungsstelle des christlichen Metallarbeiterverbandes, 27 neue Verwaltungsstellen hinzu.

Die Mitgliederzahl ist gestiegen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Abteilung | I, | Metallarbeitergruppe . . . | von | 4490 | auf | 5415, | also um 925 |
| „ „ | II, | Bauarbeitergruppe incl. Holz- u. Steinindustrie | „ | 617 | „ | 710, | „ „ 93 |
| „ „ | III, | Textilarbeitergruppe . . . . | „ | 526 | „ | 571, | „ „ 45 |
| „ „ | IV, | Gemischte Gruppe . . . . | „ | 1596 | „ | 1932, | „ „ 336 |
| | | Zusammen | von | 7229 | auf | 8628, | also um 1399 |

Den größten Zuwachs hat demnach die Metallarbeitergruppe zu verzeichnen, deren Mitgliederzahl, abgesehen von den neu hinzugekommenen 333 Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes, um 592 gestiegen ist. Dieses Wachstum zeigt, daß die solide Fundamentierung der Kasse immer mehr anerkannt wird.

Die Schlußabrechnung ergibt folgendes Resultat:

Einnahme.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| An Kassenbestand . . . . . | 14 038 | 35 |
| „ Beiträgen der Mitglieder . . . . . | 130 953 | 83 |
| „ Eintrittsgelder . . . . . | 3 887 | 74 |
| „ Strafgelder . . . . . | 1 370 | 65 |
| „ zufällige Einnahmen . . . . . | 1 080 | 32 |
| „ Zinsen vom Reservefonds . . . . . | 2 118 | 75 |
| „ „ der Düsseldorfer Bank . . . . . | 174 | — |
| | 153 623 | 64 |

Ausgabe.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| An Krankengeld . . . . . | 125 339 | 42 |
| „ zufällige Ausgaben der Verwaltungsstellen . . | 589 | 34 |
| „ „ „ „ Zentralstelle . . . . | 39 | 75 |
| „ Drucksachen . . . . . | 1 668 | — |
| „ Miete . . . . . | 130 | — |
| „ Porto-Auslagen . . . . . | 262 | 31 |
| „ Verwaltungskosten, persönliche . . . . . | 1 174 | 40 |
| „ Hypothek ausgeliehen . . . . . | 5 000 | — |
| „ Saldo-Vortrag für 1903 . . . . . | 19 420 | 42 |
| | 153 623 | 64 |

Das Gesamt-Vermögen setzt sich zusammen aus:

Reservefonds: a) Obligationen der Rheinprovinz M. 45 000,—
b) Hypothek . . . . . „ 15 000,—
M. 60 000,—

Betriebskapital: a) Bankvermögen der Düsseldorfer Bank . . . . . M. 10 775,50
b) Barbestand der Zentralstelle . „ 946,18
c) Kassenbestand der örtlichen Verwaltungen . . . . . „ 7 698,74
„ 19 420,42

Zusammen M. 79 420,42

An Krankengeld wurden gezahlt:

| Abteilung | Mitgliederzahl | Krankheitsfälle überhaupt | Krankheitsfälle pro Mitglied | Krankengeld | Krankengeld pro Mitglied |
|---|---|---|---|---|---|
| I | 5415 | 2631 | 0,49 | 87 358,64 | 16,13 |
| II | 710 | 292 | 0,51 | 9 960,55 | 14,03 |
| III | 571 | 163 | 0,29 | 6 376,60 | 11,16 |
| IV | 1932 | 731 | 0,38 | 21 643,63 | 11,20 |
| Im ganzen | 8628 | 3817 | 0,44 | 125 339,42 | 14,30 |

Die Erkrankungsziffer beträgt:

| Abteilung | Krankheitstage überhaupt | Krankheitstage auf jeden Krankheitsfall | Krankheitstage pro Mitglied | Davon Unfalltage überhaupt | Davon Unfalltage auf je 100 Krankheitstage |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | % |
| I | 64090 | 24,3 | 11,8 | 16588½ | 26,0 |
| II | 7002½ | 24,0 | 10,0 | 1576½ | 22,5 |
| III | 5916 | 36,3 | 10,3 | 289 | 4,6 |
| IV | 18150½ | 24,8 | 9,4 | 3156½ | 17,4 |
| Im ganzen | 95159 | 11,0 | 22,9 | 21610½ | 22,7 |

Gegen das Vorjahr haben die Krankheitsfälle, ausgenommen in der II. Abteilung, pro Mitglied abgenommen; ebenso, abgesehen von der III. Abteilung, die Krankheitstage pro Mitglied. Im Durchschnitt haben dagegen die Krankheitstage für jeden einzelnen Krankheitsfall zugenommen. Entsprechend der durchschnittlichen Abnahme der Krankheitstage pro Mitglied hat auch das durchschnittlich ausgezahlte Krankengeld pro Mitglied abgenommen. Dieses Ergebnis findet offenbar zum Teil seine Erklärung in der großen Zunahme von Mitgliedern, die ja die ersten dreizehn Wochen Beiträge zahlen, ohne Anrecht auf Krankengeld zu haben.

## Miscellen.

**Arbeiterinnenhospiz in Aachen.** Das von der Aachener Aktiengesellschaft für Arbeiterwohl gegründete Arbeiterinnenhospiz in der Vogelgasse ist in erster Linie dazu bestimmt, Arbeiterinnen, die vom Lande nach Aachen kommen, um in den Fabriken ihr Brot zu verdienen, während der Woche ein gutes Nachtlager zu bieten und sie vor den Gefahren der Großstadt zu bewahren. Einschließlich der sogenannten Hauskinder waren es im Jahre 1902 insgesamt 274 Arbeiterinnen, die während der Woche im Hospiz übernachteten; sie verteilten sich auf 21 Fabriken. (Im Jahre 1901 betrug die Zahl 238.) Am 31. De-

zember betrug die Zahl der im Hospiz übernachtenden Arbeiterinnen 185 gegen 165 im Jahre zuvor.

Das Hospiz nimmt sich außer den Arbeiterinnen vom Lande auch hülfloser, verwaister oder verlassener Fabrikarbeiterinnen aus Aachen an, wenn diese als Hauskinder in die Anstalt eintreten und deren Hausordnung befolgen wollen. Diesen ersetzt die Anstalt das Elternhaus. Die Armenschwestern vom hl. Franziskus suchen ihnen alles zu geben, was ihrer Erziehung und ihrer Ausbildung in weiblichen Arbeiten noch fehlen mag. Die Zahl der Hauskinder war am 31. Dezember des verflossenen Jahres 62 gegen 53 im Jahre 1901.

Eine unschätzbare Wohltat erweist das Hospiz vielen Arbeiterfamilien Aachens durch den hauswirtschaftlichen Unterricht ihrer heranwachsenden Töchter am Sonntag-Vormittag im Kochen, am Sonntag-Nachmittag in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten. Im Berichtsjahre zählte die Sonntagsschule einschließlich der Hauskinder 257 Arbeiterinnen, von diesen waren 224 auf 23 verschiedenen Fabriken und 33 im elterlichen Hause tätig. Zu den in der Sonntagsschule angefertigten Näharbeiten wurden Stoffe und Nähmaterial vom Hospiz, zum Teil aus Mitteln der Petzerschen Stiftung beschafft und diese Gegenstände zu Weihnachten den Mitgliedern des Sonntagsvereins nach dem Maße ihres Fleißes und guten Betragens als Geschenke überwiesen. Für 170 Mädchen hatten die Geschenke einen Wert von je 9 bis 10 M. Für besonders gutes Betragen erhielten aus Mitteln der Petzerschen Stiftung fünf Arbeiterinnen eine Prämie von je 50 M.

Die Petzersche Stiftung ermöglicht dem Hospiz nicht nur alljährlich eine bedeutende Summe für die Sonntagsschule aufzuwenden, sondern auch arme Kinder aus dem Arbeiterstande nach ihrer Schulentlassung eine Zeitlang, in der Regel ½ oder ¾ Jahr, in die Anstalt als Pensionärinnen aufzunehmen, damit sie als solche alle Arbeiten eines einfachen bürgerlichen Haushalts gründlich erlernen. Im Jahre 1902 genossen 42 Zöglinge die Wohltaten der Stiftung. Von den 24 Mädchen, deren Pensionszeit im Laufe des Jahres zu Ende ging (im Jahre 1901 waren deren 17), gingen 13 in Stellung als Dienstmädchen, 7 kehrten zu ihren Eltern zurück und 4 wurden Fabrikarbeiterinnen, 18 „Stiftungskinder" blieben am Schlusse des Jahres in der Anstalt (17 Ende 1901).

Die Einrichtungen des Hospizes (und das Wirken in der Anstalt) haben eine hervorragende Anerkennung gefunden, da bei Gelegenheit der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung der Aachener Aktiengesellschaft für Arbeiterwohl eine silberne Medaille mit Diplom für gute Leistungen in der Arbeiterinnenfürsorge verliehen wurde.

Sehr erfreulich ist es, daß in allem die Frequenz des Hospizes sich gehoben hat. Und wie die Frequenz gewachsen ist, so sind auch die Spareinlagen der Zöglinge wieder größer geworden; sie betrugen insgesamt 1154 M. in 96 Sparbüchern gegen 836 M. im Jahre 1901.

**Wohnungsinspektionsberichte für Köln und Essen.** Der kürzlich erschienene Jahresbericht der Stadt Köln für 1901 gibt ein Bild von der Tätigkeit der für die Wohnungsaufsicht bezw. für die Durchführung der Polizei-Verordnung

betreffend die Beſchaffenheit und Benutzungen von Wohnungen im Stadtbezirk Köln eingeſetzten Kommiſſion. Kötn hat 26 000 Wohnhäuſer mit ungefähr 85 000 Wohnungen. Im Berichtsjahr wurden beſichtigt rund 22 000 Wohnungen, alſo über 25 Prozent. Von dieſen Wohnungen entſprechen rund 1500 = 6,8 Prozent den Vorſchriften nicht. 572 Wohnungen mußten direkt als zum Wohnen ungeeignet bezeichnet werden, 484 waren überfüllt. Im ganzen alſo über 1000 Wohnungen, die Zuſtände aufwieſen, welche das Leben der Bewohner in leiblicher und ſittlicher Beziehung zu gefährden geeignet ſind. Rechnet man auf jede Wohnung vier Bewohner, ſo ſind mehr als 4000 Menſchen dieſen ſchädigenden Einflüſſen ausgeſetzt! Dabei beziehen ſich dieſe Zahlen nur auf einen Bruchteil der geſamten Wohnungen.

Die Stadt Eſſen beſitzt gegenwärtig zwei Wohnungsinſpektoren, deren Tätigkeit ſich bereits als ſehr erfolgreich erwieſen hat. Der Inſpektor der inneren Stadt (Altſtadt) hat ſoeben einen eingehenden Bericht über die Wohnungsreviſionen während der Zeit vom 1. Dezember 1901 bis 30. November 1902 erſtattet, während der Inſpektor des Altendorfer Bezirks, dem auch die in der Nähe der Kruppſchen Fabrik liegenden Straßen der Altſtadt zugeteilt ſind, nur über die Zeit vom 1. Auguſt bis 31. Dezember 1902 berichtet. Während die Geſamtzahl der Häuſer in Eſſen 10 400 beträgt, ſind in der angegebenen Zeit von beiden Inſpektoren 705 Häuſer mit 2996 Wohnungen revidiert worden. Hiervon entſprachen 914 nicht den Vorſchriften der Regierungspotizeiverordnung über die Wohnungen. Bei 602 Wohnungen wurden die Mängel von den Inhabern anerkannt und eine Beſeitigung in Ausſicht geſtellt. Die Polizeiverwaltung mußte um zwangsweiſe Durchführung erſucht werden bei 312 Wohnungen. Im Laufe des Jahres wurden die Mängel bei 630 Wohnungen beſeitigt. 840 Wohnungen wurden als ungeeignet zum Bewohnen oder als überfüllt bezeichnet. In 115 Fällen wurde die Erlaubnis zum Beziehen oder Vermieten dieſer Wohnungen verweigert, während ſie in 768 Fällen erteilt wurde unter Gewährung einer angemeſſenen Friſt zur Beſeitigung der Mißſtände. Wenn man von den Kruppſchen Koloniewohnungen abſieht, ſo iſt nach dem Bericht des einen Inſpektors nur annähernd der ſechſte Teil der kleineren Leute ſo glücklich, neben dem Schlafzimmer und der Küche auch noch ein Wohnzimmer zu haben. Trotz des Rückganges der Bevölkerungszahl laſſen alſo die Wohnungsverhältniſſe in den Arbeiterhäuſern noch immer ſehr viel zu wünſchen übrig, und man kann daher die Tätigkeit der ſtädtiſchen Wohnungsinſpektoren nur dankbar begrüßen. Dieſe werden übrigens durch eine von der Stadtverwaltung eingeſetzte Geſundheitskommiſſion mit mehreren Unterkommiſſionen unterſtützt, die zum Teil ebenfalls an den Reviſionen und an den Beratungen über die Beſichtigung der Mißſtände teilnehmen.

Druck und Kommiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 6953

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1903. 23. Jahrgang. 4. u. 5. Heft. April-Mai.

## Das neue Reichsgesetz über die Phosphorzündwaren.

I.

Gegenwärtig befinden sich Zündhölzer von zweierlei Art im Gebrauch: Sicherheitszündhölzer, auch schwedische Zündhölzer genannt, deren Zündmasse aus chlorsaurem Kali in Verbindung mit einem anderen leicht entzündlichen Stoff, wie Schwefelantimon und dergl., besteht und die sich nur an der auf der Schachtel befindlichen, besonders präparierten, ungiftigen roten (amorphen) Phosphor enthaltenden Reibfläche entzünden lassen, — und Zündhölzer, die an jeder beliebigen Reibfläche angestrichen werden können; die letzteren Zündhölzer sind fast ausschließlich Phosphorzündhölzer, deren Zündmasse aus weißem oder gelbem Phosphor besteht.

Die Fabrikation von Phosphorzündhölzern datiert schon aus dem Anfang der 1830er Jahre, während die Erfindung der Sicherheitszündhölzer erheblich jünger ist. Was neben den Phosphorzündhölzern an überall entzündlichen Zündhölzern gegenwärtig sonst noch im Gebrauch vorkommt, gehört der neuesten Zeit an. Die Tage der Phosphorzündhölzer sind nun aber gezählt.

Am 27. April 1903 hat der Reichstag einen ihm von den verbündeten Regierungen unterm 15. November 1902 vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Phosphorzündwaren, angenommen, in dessen § 1 die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren, ferner das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Inverkehrbringen von Zündwaren, die aus weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, und endlich die Einführung von solchen Zündwaren

in das Zollinland zum Zweck gewerblicher Verwertung verboten wird. Der § 2 bedroht sodann denjenigen, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, mit Strafe, und zwar im Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Falle der Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 150 M. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person (wegen Todes derselben, Flucht, Geisteskrankheit usw.) nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen. Von dem Verbot ausgenommen sind nach Abs. 4 des § 1 Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen. Das Verbot des Inverkehrbringens der verbotenen Zündwaren beginnt nach § 3 mit dem 1. Januar 1908, im übrigen treten die Bestimmungen des Gesetzes mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Zugleich mit dem Gesetz hat der Reichstag eine Resolution angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, auf die Landesregierungen einzuwirken, daß sie geeignete Maßregeln treffen, um in den durch das Verbot der Herstellung von Weißphosphorzündhölzern besonders betroffenen Gegenden, soweit nötig, anderweitige geeignete Arbeitsgelegenheit zu beschaffen.

Die Annahme des Gesetzes erfolgte in der dritten Lesung ohne Diskussion en bloc. Dagegen hatte um dasselbe bei der zweiten Beratung eine lebhafte Diskussion stattgefunden, und ein Teil des Zentrums, hauptsächlich Abgeordnete aus Süddeutschland, hatte am Schlusse der zweiten Beratung, nach Ablehnung eines von ihm gestellten Antrages, gegen das Gesetz gestimmt. Zwischen der ersten und zweiten Beratung im Plenum hatte der Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung in einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission unterlegen, von der auch der Antrag auf die oben angeführte Resolution ausging. Der Gesetzentwurf selbst erfuhr weder in der Kommission, noch im Plenum eine Aenderung, gelangte vielmehr unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme.

II.

Der Grund des ausgesprochenen Verbots ist ein socialpolitischer. Der weiße und der gelbe Phosphor verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und erfüllen bei der Fabrikation von Zündwaren daraus die Arbeits- und Lagerräume mit Dämpfen, die geeignet sind, bei den Arbeitern schwere Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, namentlich in

der Form der Phosphornekrose. Diese zeigt sich zumeist in einer eiterigen Entzündung des Zahnfleisches und der unteren und oberen Kieferknochen, und führt, wenn nicht rechtzeitig operativ eingegriffen wird, zu einer mehr oder minder umfangreichen Zerstörung dieser Knochen und damit nicht bloß zu häßlichen dauernden Gesichtsentstellungen, sondern auch zu wesentlicher Erschwerung der Ernährung und zu Sprachstörungen. Zuweilen nimmt die sehr schmerzhafte Erkrankung auch einen tödlichen Ausgang. Außer der akuten Form der Phosphornekrose kommt auch ein latenter Phosphorismus vor, bestehend in einer ungewöhnlichen Brüchigkeit der Knochen, die, an sich ohne Schmerzgefühl und ohne Zeichen äußerer Erkennbarkeit, nur gelegentlich dadurch offenbar wird, daß aus geringfügigem Anlaß Knochenbrüche an Arm oder Bein eintreten.

Der Phosphorismus ist als eine Gewerbekrankheit der Arbeiter in Weißphosphorzündholzfabriken schon seit der Mitte der 1840er Jahre erkannt. Aber man dachte damals noch nicht an ein Verbot der Weißphosphorzündhölzer. Einmal war zu jener Zeit der Gedanke einer Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt noch nicht lebendig, sodann aber fehlte es auch noch an einem Ersatz für die Weißphosphorzündhölzer. Die schwedischen Zündhölzer waren noch nicht erfunden, auch war außer dem weißen und gelben Phosphor noch keine Zündmasse bekannt, mit der Zündhölzer hergestellt werden konnten, die sich an jeder beliebigen Reibfläche anstreichen lassen. Das erste Land, welches nach der Erfindung der Sicherheitszündhölzer die Weißphosphorzündhölzer, und nicht bloß diese, sondern überhaupt alle überall entzündlichen Zündhölzer verbot, war im Jahre 1874 Dänemark. Mit einem Verbot der Weißphosphorzündhölzer speziell ging sodann im Jahre 1879 die Schweiz vor; doch mußte hier das Verbot auf Andrängen der Bevölkerung im Jahre 1881 wieder aufgehoben werden, und erst 1899 wurden die Phosphorzündhölzer neuerdings verboten. Um die gleiche Zeit erfolgte sodann ein Verbot auch in Holland. In Frankreich besteht zwar kein gesetzliches Verbot, aber die Herstellung von Zündhölzern ist hier Staatsmonopol und in den staatlichen Fabriken werden Weißphosphorzündhölzer gleichfalls nicht hergestellt.

In Deutschland ist die Frage, ob zur Verhütung der Phosphornekrose bei den mit der Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren beschäftigten Arbeitern ein Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor notwendig sei, bereits vor Jahren Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen. Schon am 27. Juni 1879 beschloß der Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, „die einleitenden Schritte zum Verbote der Anfertigung von Streichhölzern aus weißem Phosphor

anzuordnen und die gleichzeitige Einführung eines erhöhten Zolles im Zusammenhange mit dem Verbot in Erwägung zu ziehen." Inhaltlich ähnliche Anträge lagen dem Reichskanzler sowie dem königlich preußischen Minister für Handel und Gewerbe bereits vor und hatten den letzteren veranlaßt, die Frage des Verbots der Weißphosphorzündhölzer durch eine Kommission von Sachverständigen prüfen zu lassen.

Diese Kommission gelangte zu der Ansicht, daß das Verbot der Verwendung weißen Phosphors zur Fabrikation zwar das einfachste, aber nicht das einzige Mittel zur Unterdrückung der Nekrose sei, daß sich den Phosphorerkrankungen vielmehr auch durch entsprechende Vorschriften über den Betrieb der Zündholzfabriken vorbeugen ließe. Sie hielt es deshalb nicht für gerechtfertigt, ein solches Verbot zu erlassen, welches nach damaliger Lage der Verhältnisse voraussichtlich zu schweren Schädigungen der für Deutschland bedeutsamen Zündholzindustrie geführt haben würde. In dieser Beziehung kam in Betracht, daß die Ausfuhr von Weißphosphorzündhölzern zu jener Zeit beträchtlich war, sowie daß eine andere Zündmasse, welche mit einheimischem Nadelholzdrahte zu Zündhölzern verarbeitet werden konnte, damals fehlte und das zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern, sogenannten „Schwedischen Zündhölzern" erforderliche ausländische Aspenholz nur in beschränkten Mengen verfügbar zu sein schien. Auch war anzunehmen, daß ein erheblicher Teil der Zündholzfabrikanten aus finanziellen Gründen nicht im stande sein würde, zu der ein weit größeres Anlagekapital erfordernden Fabrikation von Sicherheitszündhölzern überzugehen. Demzufolge sprach die Kommission sich gegen das Verbot aus und empfahl den Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern.

Da sich die gesetzgebenden Faktoren der Auffassung der Kommission anschlossen, kam es zum Erlasse des Gesetzes vom 13. Mai 1884, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Hierzu ergingen Ausführungsbestimmungen durch die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195), welche nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 unter dem 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) erneuert worden sind. Die Bestimmungen stellten weitgehende sanitätspolizeiliche Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Weißphosphorzündhölzern, verboten den Aufenthalt von Kindern und jungen Leuten in gewissen, hygienisch bedenklichen Räumen und verlangten die ärztliche Ueberwachung der Phos-

phorzündholzarbeiter sowie die Meldung der Phosphornekrosefälle an die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Erwartung, daß diese Bestimmungen die Gefahr der Phosphorerkrankungen beseitigen würden, hat sich nicht erfüllt. Sie haben die Zahl der Nekrosefälle zwar zu vermindern, diese Gewerbekrankheit aber nicht zu unterdrücken vermocht.

Von 1893 bis 1899 erkrankten nach amtlicher Feststellung in den achtzig Zündholzfabriken des Deutschen Reichs, obwohl dieselben den Bundesrats-Vorschriften gemäß eingerichtet waren und betrieben wurden, 52 Personen an Phosphornekrose. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß nach den Erhebungen des Jahres 1899 nur 781 männliche und 1107 weibliche, insgesamt 1888 Arbeiter in diesen Anlagen beschäftigt und der Vergiftungsgefahr ausgesetzt waren. Außer diesen 52 Arbeitern sind in den Jahren 1889 bis 1897 an Phosphornekrose noch weitere 23 Personen erkrankt, welche Weißphosphorzündhölzer in unvorschriftsmäßigen Räumen widerrechtlich hergestellt haben. Zweifellos aber sind nicht einmal alle Phosphornekrosefälle zur amtlichen Kenntnis gelangt. Nicht nur ist die Bestimmung des § 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, nach welcher den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von jedem Nekrosefall Anzeige zu erstatten ist, erwiesenermaßen in manchen Fällen nicht befolgt worden, sondern es entzogen sich der amtlichen Zählung auch die Erkrankungen, von denen Arbeiter nach ihrem Austritt oder ihrer Entlassung aus den Fabriken betroffen wurden. Hierzu kommt, daß Phosphorerkrankungen, die nicht an ihrem äußeren Symptom, der Nekrose, erkennbar sind, in der Statistik überhaupt nicht Beachtung finden.

Die Erfahrung hat also die Unzulänglichkeit der im Jahre 1884 beziehungsweise 1893 angeordneten Vorsichtsmaßregeln dargetan und es war bei der Eigenschaft des weißen Phosphors, schon bei gewöhnlicher Temperatur zu verdampfen und die Arbeits- und Lagerräume mit giftigen Dämpfen zu erfüllen, auch nicht zu hoffen, daß es gelingen könnte, wirksame Vorkehrungen zur Unterdrückung der Phosphornekrose zu treffen, wenn man sich nicht entschloß, die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren ganz zu verbieten.

Die Gründe wirtschaftlicher Natur, welche seinerzeit dazu führten, daß von dem Erlaß eines solchen Verbots abgesehen wurde, haben inzwischen an Bedeutung verloren.

Vor dem Jahre 1884 waren in Deutschland 87 Zündholzfabriken mit etwa 5000 unmittelbar bei der Fabrikation beschäftigten Arbeitern, nach den Erhebungen des Jahres 1899 nur noch 80 Fabriken mit 1888 Arbeitern im Betriebe. Von der Gesamtproduktion wurden vor 1884

ein Viertel bis ein Fünftel, im Jahre 1883 etwa 2270000 kg Zündhölzer vornehmlich nach England, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, Süd-Amerika, Süd-Afrika, China, Japan und Java ausgeführt, von denen der bei weitem größte Teil in Weißphosphorzündhölzern bestand. Im Jahre 1901 belief sich der Export nur noch auf 1763200 kg im Werte von etwa 741000 M. oder auf etwa ein Zwanzigstel der Gesamtproduktion im Werte von 14420000 M., und die Ausfuhr an Weißphosphorzündhölzern blieb hinter derjenigen an Sicherheitszündhölzern nicht unerheblich zurück. Dieser Rückgang der Ausfuhr von Weißphosphorzündhölzern ist darauf zurückzuführen, daß die Schweiz und die Niederlande nach dem Beispiele Dänemarks die Herstellung und die Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern inzwischen verboten, andere Staaten, wie z. B. Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien u. a., die Einfuhr durch Monopole unmöglich gemacht oder durch Zölle sehr erschwert haben. Zudem ist der Markt in Süd-Amerika, Süd-Afrika, Ost-Indien und China an die japanische Konkurrenz verloren gegangen.

Auch im Inland ist der Bedarf an Weißphosphorzündhölzern gegen früher geringer geworden. Während vor dem Jahre 1884 von 114000 Millionen Gesamtproduktion 83000 Millionen oder etwa drei Viertel der Produktion Weißphosphorzündhölzer waren, sind nach einer Angabe vom Oktober 1899 in dem Organe des Vereins Deutscher Zündwarenfabrikanten (Nr. 331 der „Zeitschrift für Zündwarenfabrikation") zu dieser Zeit von 90000 Millionen Zündhölzern nur noch 36000 Millionen oder etwa zwei Fünftel der Produktion Weißphosphorzündhölzer gewesen.

Hiernach schien eine bedrohliche Schädigung der deutschen Zündholzindustrie von dem Verbote der Herstellung von Weißphosphorzündhölzern nicht mehr befürchtet werden zu müssen. Es schien das umsoweniger der Fall, als inzwischen auch Zündmassen ohne weißen oder gelben Phosphor erfunden worden sind, welche die Herstellung von Zündhölzern, die an jeder Reibfläche zünden, aus inländischen Nadelhölzern und ohne Umgestaltung der vorhandenen einfachen Betriebsanlagen ermöglichen. Hiermit entfielen auch diejenigen Bedenken gegen ein Verbot des weißen Phosphors, welche aus der Rücksicht auf die zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden hergeleitet wurden, die in verschiedenen Gebirgsgegenden Deutschlands mit der Herstellung von Holzdraht, von Holzschachteln und mit ähnlichen Nebenindustrien sich beschäftigen. Denn diese Erzeugnisse werden bei Herstellung von Zündhölzern mit den erwähnten neuen Zündmassen ebenso verwendbar sein wie bei der bisherigen Fabrikation von Weißphosphorzündhölzern. Die Einführung der ohne Verwendung weißen Phosphors hergestellten Zündhölzer an

Stelle der alten Weißphosphorzündhölzer bedeutet überdies auch insofern einen Fortschritt, als der Entzündungspunkt bei jenen erheblich höher liegt als bei diesen, mithin die Feuergefährlichkeit vermindert wird, ohne daß die Verwendbarkeit eine nennenswerte Einbuße erleidet.

Aus allen diesen Erwägungen sind die verbündeten Regierungen und der Reichstag dazu gelangt, im Interesse der Gesundheit der Arbeiter das Verbot der Weißphosphorzündhölzer nunmehr auszusprechen, wobei jedoch das Verbot, um den Fabrikanten eine auskömmliche Uebergangszeit zu lassen, erst mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten soll.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren sieht das Gesetz, wie unter Ziffer 1 bereits erwähnt, vor für Zündbänder, die zur Entzündung von Gruben-Sicherheitslampen dienen. Es handelt sich hier um ein gewerbliches Erzeugnis, welches vom Bergbau aus technischen Gründen nicht entbehrt werden kann.

III.

Eine Entschädigung für die durch das Verbot unmöglich werdende Fortsetzung der Fabrikation von Weißphosphorzündhölzern, wie sie die Interessenten unter Hinweis auf die Vorgänge bei der Aufhebung der Privatpostanstalten und bei der Einführung des Verbots der privaten Fabrikation von Süßstoffen, sowie unter Hervorhebung der ihnen durch das erwähnte Gesetz von 1884 und seine Ausführungsbestimmungen erst neulich verursachten großen Kosten beanspruchten, gewährt das Gesetz nicht, weder für die Fabrikanten, noch für die Fabrikbeamten und Arbeiter. Anträge auf Bewilligung von Entschädigungen, welche in der Kommission und im Plenum des Reichstags von freisinniger Seite nach Analogie des Süßstoffgesetzes gestellt wurden, fanden keine Majorität. Der Reichstag stimmte mit den verbündeten Regierungen darin überein, daß niemand einen Anspruch darauf habe, eine Fabrikationsweise, die mit wesentlichen Gefahren für die Arbeiter verbunden ist, fortzusetzen, falls das hergestellte Fabrikat entbehrt oder durch ein anderes ungefährliches oder minder gefährliches ersetzt werden kann, daß deshalb im Falle des Verbots einer solchen gesundheitsschädlichen Fabrikationsweise auch ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet sei. Man war auch der Meinung, daß es prinzipiell bedenklich sein würde, in dem vorliegenden Falle eine Entschädigung zu bewilligen, weil damit für künftige Fälle von sanitätspolizeilichen Verboten ein Präcedens geschaffen würde, das einer energischen Fortführung unserer Arbeiterschutzgebung schwere finanzielle Hindernisse bereiten könnte. Die Analogie des Gesetzes über die Privatpostanstalten und jener über die Fabrikation von künstlichen Süßstoffen erachtete man für nicht zutreffend, da es sich dort nicht um Verbote aus

ſanitäts-polizeilichen Gründen, ſondern um die Schaffung von Staatsmonopolen handele. Auch die durch das Geſetz von 1884 und ſeine Ausführungsbeſtimmungen veranlaßten Ausgaben könnten einen Titel auf Entſchädigung nicht abgeben, da dieſe Ausgaben eben auch aus ſanitätspolizeilichen Gründen notwendig geworden, inzwiſchen übrigens auch mehr oder minder bereits amortiſiert ſeien.

Eine Entſchädigung hielt man aber auch aus wirtſchaftlichen Gründen gar nicht für notwendig. Das Reich hat ſich den Erwerb eines Verfahrens zur Herſtellung einer neuen Zündmaſſe für den Fall geſichert, daß das Geſetz über die Phosphorzündwaren bis zum 1. Juli 1903 zu ſtande kommt. Dieſe neue Zündmaſſe, die im weſentlichen aus chlorſaurem Kali und rotem (amorphem) Phosphor nebſt einigen weiteren Zuſätzen beſteht und mit welcher an allen Reibflächen entzündbare Zündhölzer hergeſtellt werden können, ſoll den Weißphosphorzündholzfabrikanten als Erſatz unentgeltlich zur Benutzung überlaſſen werden. Die Fabrikanten haben zwar gegen die praktiſche Brauchbarkeit dieſer neuen Zündmaſſe Einwendungen erhoben und ſie als wertlos und zur Fortſetzung der Fabrikation nicht geeignet bezeichnet, die verbündeten Regierungen und die Majorität des Reichstages konnten ſich aber von der Stichhaltigkeit der Einwendungen nicht überzeugen. Daß in den bisherigen Weißphosphorzündholzfabriken Zündhölzer aus der neuen Maſſe ohne weſentliche Aenderungen der Fabrikationseinrichtungen hergeſtellt werden können und daß zur Herſtellung der neuen Zündhölzer der einheimiſche Nadelholzdraht verwandt werden kann, iſt von keiner Seite beſtritten. Es wird von den Fabrikanten nur behauptet, daß die neue Zündmaſſe vermöge ihrer Zuſammenſetzung exploſionsgefährlich ſei und die damit beſchäftigten Arbeiter durch Exploſion und Verbrennungen in höherem Maße einer Gefahr für Leben und Geſundheit ausſetzt, wie dies bei den Weißphosphorzündhölzern durch die Nekroſe der Fall ſei. Sodann aber fänden die neuen Zündhölzer bei dem Publikum auch keinen Anklang und könnten nach den gemachten Erfahrungen nicht verkauft werden. Dieſe neuen Zündhölzer ſeien gegenüber den Weißphosphorzündhölzern, die eine Entzündungstemperatur von circa 60° Celſius hätten, zu ſchwer, nämlich erſt bei einer Temperatur von 160 bis 180° entzündbar, brächen bei dem hierwegen zum Anſtreichen erforderlichen viel ſtärkeren Druck leicht ab, könnten durch Anſtreichen an den Kleidern — was für den Gebrauch im Freien wichtig ſei — kaum zur Entzündung gebracht werden, und verurſachten beim Entzünden einen auffallend ſtarken, unangenehm beläſtigenden und bleihaltige Dämpfe entfaltenden Rauch.

Wenn nun auch zugegeben werden mußte, daß den neuen Zündhölzern, was ihre Brauchbarkeit anbelangt, die zuletzt hervorgehobenen Mängel

bis zu einem gewiſſen Grade anhaften und ihre Verkäuflichkeit beeinträchtigen, ſolange ſie mit den beſſeren Weißphosphorzündhölzern zu konkurrieren haben, ſo waren die verbündeten Regierungen und der Reichstag doch der Meinung, daß der Konſum die neuen Hölzer in einem für die Fortſetzung der Fabrikation genügenden Maße aufnehmen werde, ſobald einmal die Konkurrenz der beſſeren Weißphosphorzündhölzer in Wegfall gekommen. Betreffend aber die Exploſionsgefährlichkeit, ſo haben nicht bloß die Regierungsvertreter eine beſondere Exploſionsgefährlichkeit der neuen Zündmaſſe beſtritten, ſondern die Reichstagskommiſſion hat ſich durch eine Informationsreiſe in die Fabrik des Erfinders der neuen Maſſe nach Bettenhauſen-Kaſſel auch eigene Ueberzeugung davon verſchafft, daß bei ſorgfältiger Behandlung eine beſondere Exploſionsgefährlichkeit der neuen Maſſe nicht beſteht. Die Majorität des Reichstags wie der verbündeten Regierungen gingen alſo davon aus, daß nach Wegfall der Weißphosphorzündhölzer die Fabrikation mit der neuen Zündmaſſe im weſentlichen fortgeſetzt werden könne und daß es auch aus wirtſchaftlichen Gründen einer Entſchädigung nicht bedürfe, zumal die Weißphosphorzündhölzer ſchon in den letzten Jahren im inländiſchen Konſum mehr und mehr durch den Gebrauch der Sicherheitszündhölzer (ſog. ſchwediſche Zündhölzer) zurückgedrängt wurden.

## IV.

Die Minorität, welche im Reichstag in zweiter Leſung gegen das Geſetz ſtimmte, hatte im Laufe der Verhandlung zunächſt nur beantragt, unter Ausſetzung der Weiterberatung des Entwurfs eingehendere Ermittelungen durch die verbündeten Regierungen über einige für die Beurteilung der Geſetzvorlage wichtige Punkte zu machen. Sie verlangte

a. Ermittelungen darüber, wie viele leichte und ſchwere Erkrankungen an Phosphornekroſe in Deutſchland ſeit dem Jahre 1885 vorgekommen und auf welche Art ſich die Erkrankungen verteilen. Die Vertreter der Minderheit behaupteten nämlich, daß nach ihrer Kenntnis der Dinge ſchwere Nekroſefälle nur noch in ſolchen Gegenden vorkämen, wo, wie in Neuſtadt am Ramſteig, das Geſetz von 1884 noch gar nicht durchgeführt wurde, die Herſtellung der Weißphosphorzündhölzer vielmehr in alter Weiſe noch immer in den Wohn- und Schlafräumen der Hausinduſtriellen vor ſich gehe, oder in Fabriken, in denen die Vorſchriften des Geſetzes von 1884 nur mangelhaft beobachtet würden.

b. Sodann verlangte die Minorität Erhebungen darüber, wie viele Fälle von leichten und ſchweren Erkrankungen bei der Fabrikation von nicht aus weißem Phosphor hergeſtellten, ſog. giftfreien Zündhölzern ſeit 1885 vorgekommen.

c. Weitere Ermittelungen darüber, in welchem Umfang ein Export von giftfreien, überall entzündbaren Zündhölzern aus Deutschland nach der Schweiz und nach Holland bis jetzt stattgefunden hat, um die Absatzfähigkeit des neuen Zündholzes da beurteilen zu können, wo dieses mit dem altgewohnten Weißphosphorzündholz nicht mehr zu konkurrieren hat.

d. Endlich wünschte sie eine nähere Feststellung darüber, wie hoch sich etwa die Summe belaufen würde, die eventuell als Entschädigung in Betracht käme an die Fabrikanten für die noch nicht amortisierten Aufwendungen auf Grund des Gesetzes von 1884, an die Gewerbetreibenden, welche Holzdraht und Holzschachteln für Phosphorzündholzfabriken herstellen, falls sie nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse nach Einführung des Verbots der Phosphorzündhölzer ihren Betrieb nicht mehr fortsetzen können, und endlich an Angestellte und Arbeiter der durch das Verbot der Phosphorzündhölzer außer Betrieb gesetzten Betriebe, wenn sie infolge des Verbots in ihrem Fortkommen geschädigt werden.

Die Minderheit war der Meinung, daß diese Erhebungen die Erledigung des Gesetzes in der laufenden Session des Reichstags zwar nicht mehr gestatten würden, daß es aber unbedenklich sei, das Gesetz noch auf ein Jahr zu verschieben, da nach dem vorgelegten Entwurf das Verbot der Weißphosphorhölzer doch erst mit dem 1. Januar 1907 eintreten solle und die Fabrikanten schon ohnedies nun mit dem Verbot rechnen müßten.

Im übrigen ließen die Vertreter der Minderheit von folgenden Erwägungen sich leiten: Es sei bei den unbestritten vorhandenen Mängeln des neuen Zündholzes nicht zu erwarten, daß dasselbe einen solchen Absatz finde, um die Fabrikation, die bisher in Weißphosphorzündhölzern stattfand, künftig auch nur in annähernd gleichem Umfang in dem neuen Zündholz fortzusetzen. Der Ausfall werde vor allem die weniger konkurrenzfähigen mittleren und kleineren Fabriken treffen, die vorwiegend in abgelegenen und weniger verkehrsreichen Gegenden lägen. Diese kleinen Fabrikanten seien auch kaum in der Lage, zur Fabrikation von schwedischen Zündhölzern überzugehen, weil deren Fabrikation eine maschinelle Einrichtung erfordere, die einen Kapitalaufwand von mindestens 60 000 bis 80 000 M. erheische. Speziell die kleinen süddeutschen Fabrikanten würden auch deshalb schon nicht zur Fabrikation von Sicherheitszündhölzern übergehen können, weil das dazu erforderliche, aus Rußland zu beziehende Aspenholz durch die lange Landfracht zu teuer werde und die Konkurrenzfähigkeit mit den günstiger gelegenen norddeutschen Fabriken ausschließe. Es werde also, wenn das Verbot der Weiß-

phosphorzündhölzer eintrete, voraussichtlich ein Teil der kleineren Fabriken, namentlich in Süddeutschland, eingehen müssen. Damit würden aber nicht bloß die betreffenden Fabrikanten und ihre Angestellten und Arbeiter, sondern auch eine große Zahl anderer kleinerer Leute außer Verdienst gesetzt, die sich jetzt in den armen Waldgegenden, namentlich im bayerischen Wald, in Form der Hausindustrie mit dem Hobeln von Holzdraht und dem Anfertigen von Spanschachteln zur Verpackung von Weißphosphorzündhölzern beschäftigten und für die kaum ein Arbeitsersatz werde gefunden werden können. Die Frage des Verbots bedürfe also einer genauen Prüfung, sonst schädige man durch das Verbot nicht bloß die Fabrikanten, sondern unter Umständen auch die Arbeiter und kleinen Hausindustriellen in einem Maße, das durch die in gut geleiteten Fabriken wirklich noch bestehende Gefahr einer Phosphorvergiftung nicht gerechtfertigt sei. Eventuell müsse jedenfalls eine gewisse Entschädigung gewährt werden unter Gesichtspunkten, unter denen sie als ein die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung erschwerendes Präjudiz nicht angesehen werden könne. Zur Beurteilung aller dieser Fragen seien die beantragten Erhebungen noch notwendig.

Da diese Erhebungen von den Regierungsvertretern bekämpft und von der Majorität des Reichstags abgelehnt wurden, stimmte ein Teil des Zentrums, wie bereits bemerkt, in zweiter Lesung gegen das Gesetz. In der dritten Lesung fügte sich jedoch die dissentierende Minderheit der Anschauung der Majorität und das Gesetz wurde schließlich ohne Widerspruch en bloc angenommen und wird demnächst Gesetzeskraft erhalten.

## Ein Wohlfahrtsapostel in Nord-Amerika.

„Die Steigerung des allgemeinen hygienischen Niveaus auch nur um eine Linie dürfte für die Hebung der Volksgesundheit mehr ausmachen wie Tausende von Heilstätten", schrieb Professor Wilhelm Winternitz in einem kürzlich in der „Neuen freien Presse" erschienenen, die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit behandelnden Artikel.

Wie treffend und beherzigenswert, namentlich für alle Großindustriellen, diese Bemerkung ist, wollen wir an einem Beispiel im fernen Westen der Vereinigten Staaten illustrieren. 1879 wurde in Dayton (Ohio) der erste Kassenregistrierapparat erfunden. Damals entsprang diese an und für sich vortreffliche Erfindung noch keinem dringenden Bedürfnis. Auch war sie nichts weniger als vollkommen. Trotzdem bildete sich drei Jahre später eine Gesellschaft zur Gründung einer Fabrik. Diese florierte nicht besonders; erst als sie 1884 reorganisiert wurde und der jetzige

Präsident John H. Patterson, ein ebenso tüchtiger Geschäftsmann wie Menschenfreund, an die Spitze trat, kam Leben in die Gründung. Freilich dachte Patterson nicht einmal in seinen kühnsten Träumen daran, daß die Gesellschaft in weniger denn zwanzig Jahren dem damals noch unbedeutenden Fabrikstädtchen Dayton zu einem Weltruf verhelfen werde. Heute fehlt in keinem größeren Geschäftshaus dies- und jenseits des „Heringsteiches" der vervollkommnete „Cosh Register", und die ungeheure Fabrik in Dayton gehört in jeder Beziehung zu den wunderbarsten Industrieunternehmungen der Welt.

Diesen ungeheuren Erfolg verdankt Patterson nebst seiner eigenen Schneidigkeit und Tüchtigkeit und seinem freien, offenen Blick einem Zusammentreffen von merkwürdigen Umständen, die ihn auf den richtigen Weg führten. Kurz nachdem er die Leitung der Firma übernommen, starb sein geliebtes junges Weib und hinterließ ihm zwei Kinder. Sein Schmerz war grenzenlos und er fragte sich, welchen Zweck sein künftiges Leben haben solle, da ihm die Gefährtin entrissen worden. Eine Zeit lang war er dem Trübsinn nahe, doch allmählich beruhigte er sich und faßte den Entschluß, da er nicht länger für sein Weib sorgen könne, ihr Andenken damit zu ehren, daß er künftig sein Augenmerk auf die Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiterinnen richten wolle. Dieser Gedanke faßte immer fester Wurzel. Als nun Patterson eines Tages einen Rundgang durch die Fabrik unternahm, sah er, daß ein Mädchen ein Töpfchen auf einem Heiz-Radiator wärmte.

„Das ist nicht der richtige Ort, um Kleister zu wärmen," rügte er.

„Das ist kein Kleister," entgegnete das Mädchen verlegen, „ich wärme mir den vom Frühstück übrig gebliebenen Kaffee zum Mittagessen."

Diese Antwort gab ihm zu denken und er überlegte, ob es nicht möglich wäre, die armen Arbeiterinnen mit einem appetitlicheren und nahrhafteren Mittagessen als aufgewärmtem Kaffee zu versehen. Er rechnete hin und her, aber das Budget wollte nicht recht klappen. Da gab ihm ein guter Engel den Gedanken ein, daß er gerade wegen einer Equipage in Unterhandlung stehe; wenn er auf diese verzichte, könne er mit dem Gelde die Arbeiterinnen seiner Fabrik mit gutem, frischem Kaffee zum Lunch versorgen.

Dieser Freikaffee war der erste Schritt in der langen Reihe von Reformen, welche einander von Jahr zu Jahr folgten und die „N. C. R." — unter welchen Initialen die Kassenregisterfabrik in Amerika bekannt ist — zu dem industriellen Feenland umgestalteten, zu dem es allmählich geworden ist. Einem zweiten Mädchen, das gerade in Ohnmacht fiel, als Patterson durch den Saal ging, in welchem es arbeitete, verdankte das Personal das reizend eingerichtete, mit Blumen geschmückte und mit

nettem Tafelgeſchirr verſehene Arbeiterinnen-Speiſezimmer. Auf die Frage nämlich, weshalb die Arbeiterin in Ohnmacht gefallen ſei, wurde ihm die Antwort erteilt, daß ſie eine ganze Familie mit ihrem Lohn erhalten müſſe und ſeit dem ungenügenden Frühſtück nichts gegeſſen habe.

Patterſon grübelte darüber, wie ſich gegen ſolche traurige Verhältniſſe ein für allemal ankämpfen ließe, denn es ward ihm klar, daß eine halbverhungerte Arbeiterin ihren Pflichten nicht voll und ganz nachkommen könne und daß die Arbeiten darunter leiden müßten. Der Freikaffee wurde abgeſchafft und ſtatt deſſen ein nahrhaftes freies Lunch in dem bereits erwähnten Speiſezimmer ſerviert. Dieſem folgte bald eine Reihe von behaglichen Erholungsräumen, in welchen ſich die übermüdeten oder ſich unwohl fühlenden Arbeiterinnen jederzeit auch während der Arbeitsſtunden erholen können. Anfangs wandten die Reformgegner gegen dieſe Neuerung ein, daß die Arbeiterinnen öfter als nötig Unwohlſein oder Erſchöpfung vorſchützen würden, um die Arbeitsſtunden zu ſchwänzen; aber dieſe Befürchtungen erwieſen ſich als vollkommen unbegründet, denn die gutgenährten Arbeiterinnen, die in wohlgelüfteten und bequem eingerichteten Räumen arbeiten, ſuchen dieſe Erholungszimmer nur ſelten auf und wirklich nur dann, wenn ſie von einem plötzlichen Unwohlſein befallen werden.

Herr Patterſon ſah bald ein, daß ſeine Menſchenfreundlichkeit gar nicht unlohnend ſei, denn die Mädchen dankten jede Neuerung, die zu ihren Gunſten eingeführt wurde, durch erhöhten Fleiß und größere Pünktlichkeit. Noch mehr: während von den früheren 52 Mädchen durchſchnittlich 5—6 krankheitshalber abweſend waren, beträgt der Durchſchnitt ſeit Einführung der Reformen nur eines von 115 Mädchen; das bedeutet eine Verringerung von etwa zehn auf weniger als ein Prozent! Dieſe Tatſachen und eine aus England zurückgeſchickte Schiffsladung ſchlecht funktionierender Apparate im Werte von 30000 Dollars gaben Patterſon zu denken. Die Kaſſenregiſter konnten ihren Zweck ſelbſtverſtändlich nur dann erfüllen, wenn ſie tadellos funktionierten; das war aber bei einem ſo komplizierten Apparat bloß dann zu erreichen, wenn jeder Arbeiter ſeinen Teil der Arbeit mit der größten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit ausführte. Es mußte daher ein Modus gefunden werden, um den Ehrgeiz anzuſpornen, und wieder war es ein Zufall, der unſerem Manne den rechten Weg wies. Eines Tages fand er einen als beſonders intelligent bekannten Arbeiter mit einer ganz unbedeutenden Arbeit beſchäftigt.

„Wie kommt es, daß Sie als einſtiger Lehrer ſich mit dieſer mechaniſchen Arbeit befaſſen?“ fragte er ihn.

„Weil ich keine beſſere fand," lautete die Antwort, „und der Menſch doch leben muß."

„Machen Sie doch irgend einen guten Vorſchlag zur Verbeſſerung unſerer Apparate oder Werkzeuge," riet ihm Patterſon lachend, „und Sie werden ſicherlich vorwärts kommen."

„Wenn ich es täte, ſo würden Sie, Herr Patterſon, nie Kenntnis davon erlangen und nur irgend ein Werkmeiſter den Vorteil daraus ziehen, während ich nach wie vor mein Daſein kümmerlich friſten müßte," entgegnete der Ex-Lehrer ſchlagfertig.

Durch dieſe Bemerkung ging Patterſon ein Licht auf. Mit einem Male ſah er klar, wo er die Hebel anſetzen müſſe, um das Etabliſſement in die Höhe zu bringen. Drei Monate lang grübelte er über dem Problem, wie er das Intereſſe ſämtlicher Arbeiter für ihre Arbeit im beſonderen und für die Fabrik im allgemeinen erwecken könnte, bis er endlich auf eine geniale Idee verfiel, die in allen Induſtrieunternehmungen Nachahmung finden ſollte, denn ſie iſt einfach und praktiſch — ein wahres Kolumbusei. Im Januar und Juli jeden Jahres werden in allen Fabriksräumen Plakate angebracht des Inhalts, daß 700 Dollars als Preiſe unter jene Angeſtellten verteilt werden, die in den nächſten ſechs Monaten die beſten Vorſchläge zu Neuerungen jeder Art einreichen würden. Dieſe Summe iſt in 50 Preiſe geteilt, deren höchſter 50 Dollars beträgt. Mit Ausnahme der Abteilungsleiter ſind ſämtliche Beamte und Arbeiter berechtigt, an der Preisausſchreibung teilzunehmen. Die Vorſchläge können ſich auf Verbeſſerung der Werkzeuge, der Kaſſenregiſter und ihrer einzelnen Teile, auf Schutzvorrichtungen oder auch auf die geſchäftliche Manipulation beziehen. Um ſicher zu ſein, daß die Vorſchläge in die richtigen Hände kommen und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde, wurden verſchloſſene, einfache Truhen eingeführt, die auf einer Seite einen tiefen Einſchnitt haben, während ſich auf der anderen eine Rolle reinen weißen Papiers befindet, unter welcher Kohlenblätter angebracht ſind, ſo daß jeder Vorſchlag gleichzeitig in zwei Exemplaren geſchrieben wird. In jeder Abteilung der Fabrik ſteht eine ſolche Vorſchlagsſammeltruhe, ſo daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin jederzeit ihre Vorſchläge niederſchreiben, mit ihrem Namen verſehen und mittels einer Kurbeldrehung in die Truhe gleiten laſſen kann. Die Kopie reißt er ab, um ſie zu behalten. Zum Inhalt dieſer Truhe hat nur der Schriftführer des eigens dazu angeſtellten Prüfungsausſchuſſes Zutritt. Zu ſeinen Pflichten gehört es, die Runde zu machen, die Truhen zu öffnen, den Inhalt zu prüfen, den Empfang jedes Vorſchlages zu beſtätigen und ihn der Prüfungskommiſſion zu unterbreiten.

Jedes Jahr werden durchschnittlich 4000 Verbesserungen jeder Art vorgeschlagen, von denen circa die Hälfte Beachtung findet und eingeführt wird. Vor einigen Jahren gewann ein Arbeiter den ersten Preis für einen Vorschlag, der seine Arbeit fortan überflüssig machte; selbstverständlich wurde der tüchtige Mann nicht entlassen, sondern als Werkmeister in eine andere Abteilung versetzt. Die Gesellschaft gibt für die Preise und die damit verbundenen Unkosten jährlich 700 Pfund aus, und da sie für diese Summe, wie gesagt, durchschnittlich 2000 brauchbare Vorschläge usw. eintauscht, macht sie ein glänzendes Geschäft. Es ist klar, daß ihre Freigebigkeit sich reichlich bezahlt macht.

Die Preisverteilungen, die zweimal jährlich festlich begangen werden, sind übrigens nicht das einzige Mittel, um das Interesse der Arbeiter anzuregen und ihren Korpsgeist zu entwickeln. Jeder und jede Preisgekrönte erhält auch ein schön ausgestattetes Diplom, das ihr oder ihm anläßlich der Preisverteilung in Gegenwart des gesamten Personals feierlich überreicht wird. Es ist klar, daß derartige Feste viel dazu beitragen, den Ehrgeiz der Leute anzustacheln und die Liebe zu ihrer Arbeit zu erwecken. Die Fabrik hat eigene Abteilungen zur Erprobung von Verbesserungen und neuen Erfindungen. Ein vollkommener Kassenregistrierapparat besteht aus 2000 verschiedenen Teilen, zu deren Herstellung man nicht weniger als 3236 verschiedener Werkzeuge bedarf. Patterson geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß die besten Maschinen auch die billigsten seien, infolge dessen werden die älteren Werkzeuge und Maschinen stets gegen neuverbesserte eingetauscht. Der Apparat hat bekanntlich in einer mittelgroßen Reisetasche Platz und doch wird er von nicht weniger als 500 verschiedenen Patenten geschützt.

Ein Haupt-Anteil an dem großen Erfolg des Unternehmens besteht ferner in der systematischen Berichterstattung der Geschäftsführung in allen Abteilungen der Fabrik. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin wird durch verschiedene Fabrik-Zeitschriften von allen Vorgängen der Geschäftsgebarung in allen ihren Zweigen unterrichtet. Die Arbeiter wissen von den kleinsten Details, die in der Fabrik vorgehen, von allen einlaufenden Bestellungen und Klagen, allen Verbesserungen, die eingeführt werden, allen Neuanschaffungen usw. usw. Die Gesellschaft ist also auch Zeitungsbesitzerin und Verlegerin, die Kosten dafür sind nicht erheblich, der Gewinn aber ist unermeßlich, denn das Interesse selbst des untergeordnetsten Arbeiters wird dadurch erweckt und demgemäß bemüht sich jeder, seine geistigen wie manuellen Kräfte zum Wohle derselben bis aufs äußerste anzuspannen und für „unsere Fabrik“ das Beste zu leisten, wissend, daß die Direktion hinwiederum bemüht ist, ihre Arbeitsstätte in ein Arbeiterparadies umzuwandeln und zu diesem Zwecke keine Kosten scheut.

Digitized by Google

Anfangs richtete Patterſon ſein Hauptaugenmerk darauf, das Los ſeiner weiblichen Angeſtellten nach Tunlichkeit zu verbeſſern. So führte er außer den bereits geſchilderten Erleichterungen auch die ein, daß die Arbeiterinnen, damit ſie nicht länger mit den Männern zuſammen die vollgepferchten Straßenbahnen zu benutzen brauchten, was zu allerlei Ausſchreitungen Veranlaſſung gab, morgens erſt eine Stunde ſpäter auf ihrem Poſten einzutreffen hatten und abends dieſen um zehn Minuten früher als die Männer verlaſſen konnten. Dieſe Maßnahme wurde von den Frauen mit Jubel begrüßt und hatte ſchon nach ſehr kurzer Zeit zur Folge, daß ſich das moraliſche Niveau in der Fabrik bedeutend hob und die Selbſtachtung der Arbeiterinnen wuchs. Nun ging Patterſon einen Schritt weiter und führte einen eigenen Tramdienſt für die Arbeiterinnen der Fabrik ein, ſo daß dieſe weder morgens noch abends auf die ohnedies überfüllten Wagen zu warten brauchen, ſondern mit aller Bequemlichkeit in die Fabrik befördert werden. Auch bewilligte er ihnen nebſt dem üblichen Sonnabend-Nachmittag noch jeden Monat einen ganzen Erholungstag. All dieſe Konzeſſionen verminderten den Arbeitstag der Frauen von zehn auf acht Stunden. Die Folge war, daß dieſe für den gleichen Lohn bedeutend mehr als früher arbeiteten. Das gab Patterſon abermals zu denken und er ſann auf Mittel, auch den Arbeitstag der Männer herabzuſetzen. Bislang konnte er ihnen jedoch nur während des Sommers den Sonnabend-Nachmittag freigeben; er hofft jedoch, es mit der Zeit möglich zu machen, den Arbeitstag der Männer ebenfalls auf acht Stunden herabzuſetzen. Die Neuerungen in den Frauenabteilungen brachten es mit ſich, daß die Arbeiterinnen ſich nicht nur beſtrebten, ihr Beſtes zu leiſten, ſondern ſich auch als eine Art Ariſtokratinnen unter den Fabrikarbeiterinnen der Umgebung zu fühlen und ſich darnach zu benehmen begannen.

Dem alten engliſchen Sprichwort getreu, daß Reinlichkeit gleich nach Göttlichkeit komme, bemüht ſich Patterſon, die Fabrik und deren Umgebung zur reinſten und hübſcheſten des Staates Ohio zu machen. Auch hierin gingen die Mädchen mit gutem Beiſpiel voran. Jede Arbeiterin bekommt bei ihrem Eintritt eine ſchneeweiße Schürze und Schutzärmel, die auf Koſten der Geſellſchaft gewaſchen werden. Statt der üblichen niedrigen, unbequemen Stühle ohne Lehne ſind in den Arbeitsſälen der Frauen hochlehnige Seſſel mit Fußbänkchen angebracht. Die Mädchen haben ſich auf eigene Koſten ein Pianino angeſchafft, ſo daß ſie während ihres Lunch Muſik hören können, denn es findet ſich unter den Kameradinnen immer eine oder die andere, welche Klavier ſpielt. In dem „weiblichen“ Speiſezimmer liegen allerlei Journale und Bücher zur freien Benutzung auf, während in dasjenige der Männer während der Speiſe-

Digitized by Google

zeit eine von der Stadtbibliothek gestellte fliegende Bibliothek auf Rädern hereingeschoben wird, so daß die Arbeiter ihre Mußestunde mit nützlicher Lektüre ausfüllen können.

Um die Leute an körperliche Reinlichkeit zu gewöhnen, werden jedem Angestellten der Fabrik allwöchentlich zwanzig Minuten Zeit gewährt, um in einem der elf Badezimmer ein warmes Bad nehmen zu können. Nebst großer Reinlichkeit wird auch darauf gesehen, daß die Arbeitsräume möglichst viel Luft und Licht haben. Ein wahres Lichtmeer flutet durch die zahllosen, großen, peinlich sauber gehaltenen Fenster herein. So z. B. ist ein Mann eigens dazu angestellt, im Sommer von Fenster zu Fenster zu gehen, um die Rouleaux derart zu regulieren, daß die Sonne die Arbeiter nicht blende und bei der Arbeit störe. Wollten wir all die Schutzvorrichtungen aufzählen, deren sich die Arbeiter erfreuen, so müßten wir den Raum dieses Artikels bei weitem überschreiten. Es genüge, daß der „N. C. R." das Leben und die Gesundheit der Arbeiter als ein Heiligtum gilt. Sie sorgt auch dafür, daß der ästhetische Sinn ihrer Angestellten gefördert werde. In den Fenstern der Arbeitssäle blühen das ganze Jahr hindurch die herrlichsten Blumen, welche von dazu bestimmten Leuten sorgfältig gepflegt werden. Von den Fenstern aller Arbeitssäle hat man eine schöne Aussicht auf grüne Rasenplätze und künstlerisch angelegte Blumenbeete. Lehrreiche Motti und Sprichwörter sind in allen Abteilungen angebracht.

Einen großen Teil ihres Erfolges verdankt die Gesellschaft der vortrefflichen Betriebsorganisation. Es ist wahrlich kein Spaß, eine Fabrik, die nahezu fünf Hektar Landes bedeckt und ein wohlorganisiertes Heer von über 3000 Arbeitern und Arbeiterinnen beschäftigt, zu leiten und zu einem industriellen Musterunternehmen zu gestalten! In Dayton wird alljährlich eine Konferenz abgehalten, an welcher alle Reisenden und Angestellten der Gesellschaft teilnehmen. 300 von den 5000 Reisenden, welche die ganze Welt im Interesse der Firma bereisen, und 1500 Angestellte beratschlagen alljährlich eine ganze Woche lang über die wichtigsten Geschäftsangelegenheiten; außerdem werden alle vierzehn Tage von den Werkmeistern der verschiedensten Fabrikabteilungen Zusammenkünfte abgehalten. Alles, was die Arbeitskraft, den Ehrgeiz, die Unternehmungslust und den Eifer der Angestellten anfachen kann, wird getan. Dazu gehören auch Anschlagbretter, welche in den verschiedensten Abteilungen der Fabrik angebracht werden und jene Abteilung, welche den besten Rekord für Gesundheit, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Qualität, Quantität und Billigkeit der Arbeit aufweist, bekommt ein Banner, welches einen ganzen Monat lang in dem betreffenden Arbeitssaal hängt. Jene Abteilungen, welche das ganze Jahr hindurch den besten Rekord

haben, dürfen auf Kosten der Gesellschaft einen Tagesausflug per Bahn oder Schiff in die Umgebung unternehmen, wo ihnen allerlei Gratisunterhaltungen geboten werden.

Die „N. C. R." zahlt die besten Löhne, welche in der Branche überhaupt gezahlt werden und daher ist es kein Wunder, daß es ihr fast nie an Arbeitskräften mangelt. In den Beamtenkörper werden nur absolvierte Hochschüler aufgenommen, in die Fabriksabteilungen nur in mechanischen und Handfertigkeitsschulen ausgebildete junge Leute; die Reisenden, welche bei der Firma unterkommen wollen, müssen sich einem sechswöchentlichen Kursus unterziehen, ehe sie hinausgeschickt werden.

Die Arbeiter sind von Anfang an ermutigt worden, sich auch von der Gesellschaft unabhängige Institutionen zu schaffen. So sind der Kindergarten, die Industrieschule für Mädchen, Koch- und Handarbeitskurse für Frauen und Mädchen, eine Tanzschule, Lesekränzchen, Radfahrklubs, ein Musikorchester, Turnhallen, Pennybanken, Knabenbrigaden, Hülfsvereine und eine Anzahl verschiedener Geselligkeitsklubs entstanden. Die Gesellschaft tut ihr Möglichstes, um die Gründung solcher Organisationen zu erleichtern. So z. B. wird den Mitgliedern des „Womens Century-Klub", welcher alle vierzehn Tage eine Versammlung hält, gestattet, eine halbe Stunde vor der Arbeitszeit, zu welcher noch eine halbe Stunde von der Mittagspause abgezwackt wird, dazu zu verwenden, den Vorträgen hervorragender Redner aus allen Teilen des Landes beizuwohnen.

Die Sonntagsschule gründete Patterson in einem Gebäude, welches er davor rettete, ein Wirtshaus zu werden. Sie wird von 700 Schülern besucht, die sich jedoch nicht ausschließlich aus Kindern der Angestellten rekrutieren, denn Patterson huldigt der Ansicht, daß man nur dann das geistige Niveau der Kinder heben kann, wenn man auch das ihrer Spielkameraden hebt, getreu dem Sprichwort: „Sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, wer du bist." Um das Interesse der Sonntagsschüler fortwährend rege zu erhalten, legte Patterson ein Museum von 6000 Laterna-magica-Platten an, die er aus allen Weltteilen herbeischaffte. Der Anschauungsunterricht mit Hülfe der anziehenden Schattenbilder erwies sich als außerordentlich nützlich; ebenso die Idee, jedes Kind mit einer Karte zu versehen, auf welche es das beste Citat, das es im Laufe der letzten Woche gehört oder gelesen, niederschreiben muß. Diese Citate werden in jeder Klasse von den Schülern laut vorgelesen und das durch Stimmenmehrheit als das beste anerkannte in das Klassencitatenbuch eingetragen. In jedem Vierteljahr werden die betreffenden zwölf Citate nochmals laut verlesen und das beste gewählt, um am Prüfungssonntag von jenem Schüler, der es auf seine Karte

geschrieben, vorgetragen zu werden. Er muß den Autor nennen und erklären, weshalb er gerade dieses Citat gewählt. Es ist merkwürdig, wie auf diese Weise Geist und Gedächtnis der Kinder geschärft werden.

Zu den nachahmungswertesten Institutionen des Daytoner Arbeitsparadieses gehören unstreitig die Knabengärten. Herr Patterson, selbst eines Landwirtes Sohn, hatte an sich erfahren, von welchem Nutzen ihm in seiner Knabenzeit die Arbeit in Feld und Flur gewesen. Eine Anzahl verwahrloster Arbeiterkinder begann einen schlechten Einfluß auf die übrigen Kinder auszuüben. Da kaufte Patterson ein Stück Land, teilte es in Parzellen und stellte einen Fachgärtner an, der die Knaben in Gartenarbeiten unterweist. Jeder der „bösen Buben" erhielt eine Parzelle, den nötigen Samen und die Werkzeuge von der Gesellschaft gratis und dazu das Recht, mit dem Erträgnis nach Gutdünken zu schalten. Nur Knaben im Alter von 12 bis 16 Jahren bekommen eine Parzelle und sie arbeiten auf ihrem Grundstück von 7 bis 9 Uhr morgens und von 4 bis 6 Uhr nachmittags. Um sie anzuspornen, werden von Zeit zu Zeit Preise von $2^1/_2$ bis 5 Dollars verteilt. Wer den ersten Preis gewinnt, erhält auch noch eine Bronzemedaille, die Patterson aus Paris bezieht. Am Tage der Preisverteilung sind die Beteiligten Gäste des Herrn Patterson; das letzte Mal bewirtete er 74 Knaben. Jeder Knabe behält sein Gärtchen zwei Jahre, dann bekommt er ein Diplom, in welchem festgestellt wird, daß er in der N. C. R.-Gartengesellschaft ausgebildet wurde und sich daselbst bewährt hat. Er muß sodann seine Parzelle einem Nachfolger übergeben. Die Knaben pflanzen hauptsächlich Gemüse für ihren Hausgebrauch, der Ueberschuß wird verkauft und der Ertrag als Taschengeld benützt.

Die Barauslagen der Gesellschaft für Werkzeuge, Sämereien und Ländereien betragen jährlich rund 3500 Dollars und sie erklärt dies für die beste Kapitalanlage, die sie je gemacht habe. Die Knaben, die einmal die Gärtnerei gelernt haben, verlieren die Vorliebe für diese Beschäftigung nie wieder und üben sie auch zu Hause in ihren Mußestunden aus. Daher kommt es, daß die Arbeiterhäuser in Dayton ein schmuckes Aussehen haben; nirgends fehlt ein nettes Blumen- und Gemüsegärtchen, in den Fenstern sieht man Sommer und Winter prächtige blühende Blumen. Die Gesellschaft unterstützt den Schönheitssinn ihrer Arbeiter auch noch dadurch, daß sie für die bestgepflegten Häuser resp. Gärten Preise aussetzt. Dieser Preisverteilungstag gilt als das beliebteste Volksfest in der Umgebung, an welchem sich tausende von Menschen beteiligen. Dieses Beispiel der „N. C. R." beweist klar, wie leicht mit gutem Willen aus kahlen, unfreundlichen Fabriken Arbeiterparadiese geschaffen werden können, in denen statt des bösen Geistes des

Neides und der Zwietracht Arbeitsluſt und Freude herrſchen würden. Was in Dayton möglich, müßte überall möglich ſein. „Gehet hin und tuet desgleichen!“ B. Katſcher.

## Zur Theorie und Praxis der Wohlfahrtspflege.

Das Wort „Wohlfahrt“ hatte lange Zeit von der franzöſiſchen Revolution her einen wenig angenehmen Klang, beſonders in ſeiner Zuſammenſetzung in dem Worte „Wohlfahrtsausſchuß“, welcher Name die im Jahre 1793 eingeſetzte und 1795 bereits wieder aufgelöſte, einige Zeit unter Robespierres überwiegendem Einfluß ſtehende Behörde des franzöſiſchen Nationalkonventes bezeichnete. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam das Wort aber in anderer Verbindung, nämlich als „Wohlfahrtspflege“ und „Wohlfahrtseinrichtungen“ zu Ehren; es waren „die Banditen zur Beglückung des Volkes“ aus dem Revolutionszeitalter verſchwunden, das ſoziale Bewußtſein und die ſozialethiſche Betrachtungsweiſe nahm eine ungeahnte Entwickelung und verdichtete ſich in einer Reihe von freiwilligen und geſetzlichen Veranſtaltungen für das Volkswohl. Wie aber der gewöhnliche Mann auf die Frage nach dem Begriffe einer Sache immer zu der Aufzählung einzelner unter jenen Begriff fallenden Erſcheinungen zu antworten geneigt iſt, ſo geht es bei der Beſtimmung des Weſens der Wohlfahrtseinrichtungen nicht ſelten ſogar den gebildeten Kreiſen, daß ſie wohl einzelne jener Einrichtungen aufzuführen im ſtande ſind, eine die gemeinſamen Weſensattribute umfaſſende Definition aber nicht zu geben vermögen. Es war daher eine durchaus dankenswerte Aufgabe, welche ſich von Erdberg in ſeiner kürzlich bei Fiſcher in Jena erſchienenen ſozialwiſſenſchaftlichen Studie „Die Wohlfahrtspflege“ ſtellte, indem er im erſten Teil derſelben die Momente feſtzulegen ſucht, welche das Weſen der Wohlfahrtseinrichtungen ausmachen. Ob es dem Verfaſſer tatſächlich gelungen iſt, eine erſchöpfende Begriffsbeſtimmung zu finden, iſt dabei weniger wichtig, als daß überhaupt einmal die Erörterung über dieſe Frage eröffnet iſt. Solche Verſuche glücken ſelten bei dem erſten Anhieb, aber wertvolle Geſichtspunkte beigebracht zu haben, das Verdienſt darf man v. Erdberg zuerkennen.

Als eine unſeren Beifall nicht findende Eigentümlichkeit ſeiner Ausführungen müſſen wir es anſehen, daß der Verfaſſer nicht an die Begriffsbeſtimmung der Wohlfahrtspflege herangetreten iſt, während ſeine Schrift nach dem Titel ſich darauf beziehen will, und daß nur für Wohlfahrtseinrichtungen eine Definition geſucht wird. Der Gedanke der Wohlfahrtspflege erſtreckt ſich nicht allein auf Wohlfahrtseinrichtungen.

Nicht zustimmen können wir ferner dem Verfasser, wenn er die Worterklärung bei der Bestimmung dessen, was man unter Wohlfahrtseinrichtungen versteht, als unfruchtbar für die Begriffsbestimmung abtut mit der kurz abweisenden Begründung, daß „Glück und Wohlfahrt jedes objektiven Maßstabes entbehrten und rein subjektive Empfindungen" seien. Es lassen sich tatsächlich die für den Menschen im allgemeinen maßgebenden Zwecke der Wohlfahrtspflege in die beiden Unterbegriffe der seelischen Zufriedenheit und des leiblichen Wohlbehagens zerlegen und diese beiden, die Wohlfahrt der Menschen im allgemeinen ausmachenden Zustände werden herbeigeführt durch den regelmäßigen und stetigen Zufluß der für die einzelnen Bevölkerungsklassen allerdings verschiedenen, für jede aber in ihrem notwendigen Umfange bestimmbaren Lebensbedürfnisse, eine dem sittlichen Ziel des Menschen entsprechende Lebensführung, vernünftige Gesundheitspflege und einer edlen Entfaltung des Geistes und Gemütslebens Rechnung tragenden Lebensweise.

Aus diesen Momenten, welche den Begriff der Wohlfahrt konstituieren, ergeben sich die Richtungen oder Perspektiven, in welchen sich die Wohlfahrtspflege zu bewegen hat. Diese Perspektiven aber vorerst festzulegen, scheint sehr wichtig, weil die Ziele der Wohlfahrtspflege in logischer Verbindung stehen müssen zu der Grundursache der Verhältnisse, deren Beseitigung als mit der Wohlfahrt im Widerspruch stehend erstrebt werden soll. Wäre v. Erdberg nicht so kurzer Hand über die Worterklärung zur Tagesordnung übergegangen, so wäre er vor der Einseitigkeit bewahrt geblieben, die Wohlfahrtseinrichtungen nur auf die „aus der wirtschaftlichen Entwickelung" hervorgehenden Schäden zu beschränken.

Ohne nämlich auf den allgemeinen Begriff der „Wohlfahrt" und den davon abgeleiteten der „Wohlfahrtseinrichtung" einzugehen, sucht v. Erdberg den engern Begriff der freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen festzustellen mit dem Ausgangspunkte von „der gesetzmäßigen Entwickelung des sozialen Lebens in der Richtung eines sozialen Ideals". Bezüglich des letzteren schließt er sich an Stammlers Darlegung in dessen Werk „Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung" an, welche darin gipfelt, das „soziale Ideal" zu finden „in einer Gemeinschaft freiwollender Menschen, von denen jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht". Aber den Zusammenhang zwischen dem Stammlerschen Ideal und dem von ihm aufgewiesenen Objekt der Wohlfahrtseinrichtungen klar aufzuweisen, unterläßt v. Erdberg. Indem er die Wohlfahrtspflege von der Wohltätigkeit scharf geschieden wissen will, betont er den Charakter der Freiwilligkeit im Gegensatz zu dem gesetzlichen Zwange, hält die

Ausdehnung von Wohlfahrtsbeſtrebungen auf alle Schichten der Geſellſchaft für möglich, erblickt das Objekt der Wohlfahrtspflege in den Schäden, welche mit Notwendigkeit aus der wirtſchaftlichen Entwickelung ſich ergeben und will die Wohlfahrtspflege ausgeübt wiſſen an Geſamtgruppen der Geſellſchaft im Gegenſatz zu der Individualiſierung der Wohltätigkeit. So kommt er zu der folgenden Begriffsbeſtimmung: „Wohlfahrtseinrichtungen ſind Einrichtungen, welche beruhen auf freiwilliger Tätigkeit der Geſellſchaft und geſchaffen werden zur Linderung der aus der wirtſchaftlichen Entwickelung notwendig hervorgehenden ſozialen Schäden, die auf dem Wege rechtlicher Zwangsnormen noch nicht oder überhaupt nicht gemildert oder beſeitigt werden können."

Hiernach verlieren Einrichtungen, ſobald ſie durch das Geſetz zwangsweiſe eingeführt werden, den Charakter der Wohlfahrtseinrichtung. Da es ſich bei Wohlfahrtseinrichtungen nur um Tätigkeit der „Geſellſchaft" handeln ſoll, ſo dürften nur die von Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde und Korporationen ausgehenden freien Veranſtaltungen darunter fallen und es iſt ſchwer einzuſehen, wie noch die von Privatperſonen ausgehenden Veranſtaltungen darunter zu begreifen ſein möchten. Das Weſentliche der Definition ſcheint jedoch in der Beſtimmung des Objektes der Wohlfahrtspflege zu liegen, welches in „den mit Notwendigkeit aus der wirtſchaftlichen Entwicklung hervorgehenden Schäden" liegen ſoll. Zu dieſer Beſtimmung würde der Verfaſſer nicht gekommen ſein, wenn er, ehe er die ſpezielle Begriffsbeſtimmung verſuchte, den Begriff der Wohlfahrt für den Menſchen in ſeiner Allgemeinheit zu geben verſucht hätte. Nach v. Erdberg würde die Sozialhygiene, die doch einen großen Teil der Wohlfahrtspflege ausmacht, nur auf die Beſeitigung der durch die modernen Fabrikbetriebe hervorgerufenen Schädigungen ſich erſtrecken, aber nicht einſchließen die Bekämpfung der Unwiſſenheit in geſundheitlichen Fragen und die Verbreitung der durch die neueren Forſchungen auf dem Gebiete der Hygiene überhaupt mögliche Bekämpfung der Krankheit. Beſonders kommt dieſes für die ländliche Bevölkerung in Betracht, wo die Betriebsweiſe, abgeſehen von den durch die Maſchinen hervorgerufenen Unfällen, in geſundheitlicher Beziehung keine größere Schädigung wie vor tauſend Jahren aufweiſt. Die Volksbildungsbeſtrebungen und die ethiſchen Tendenzen der Wohlfahrtspflege würden auch nur ſoweit herangezogen werden können, als durch die wirtſchaftlichen Verhältniſſe eine ſittliche Gefährdung oder Beſchränkung der geiſtigen Bildung und Verrohung des Gemütslebens vorbereitet wird. Hätte v. Erdberg im Zuſammenhange mit ſeinen Ausführungen aus der Stammlerſchen Sozial-

philoſophie den Zweck der Wohlfahrtspflege in einer Faſſung beſtimmt, die auf die Beſeitigung der aus dem geſellſchaftlichen Geſamtzuſtande entſtehenden Schäden ſich deuten ließe, ſo hätte man ihm Recht geben können. Das von ihm gegebene Ziel iſt aber zu enge gefaßt, denn mit der Wirtſchaft ſind die Beziehungen der Menſchen zu einander wirklich nicht erſchöpft, es gibt auch noch andere Kulturfaktoren wie Religion, Sittlichkeit, Bildung, Kunſt. Auch geht aus der Erdbergſchen Begriffsbeſtimmung zu wenig der vorbeugende Charakter der Wohlfahrtspflege hervor, indem letztere ſich doch nicht allein auf die Beſeitigung der vorhandenen Schäden erſtreckt, ſondern durch Sozialpädagogik, hygieniſche Sozialprophylaxe, Sozialeudämonologie, Pflege der Sozialethik die Schäden gar nicht aufkommen zu laſſen verſucht und damit eben in den Rahmen der Sozialreform als wichtiger Faktor einrückt.

Die Polemik v. Erdbergs gegen andere Schriftſteller wie Albrecht, Fleſch, Heckner, Münſterberg und Sohurey iſt daher nicht berechtigt. Wenn die Genannten meiſtens darauf verzichtet haben, in einem kurzen Satze die Momente, welche den Begriff der Wohlfahrtspflege konſtituieren, zuſammenzufaſſen — in Sohureys Wegweiſer z. B. bezieht ſich die Seitenzahl im Inhaltsverzeichnis, welche die Begriffsbeſtimmung geben ſoll, auf das ganze Kapitel, und es wird nirgends in dem Kapitel ein beſonderer Satz ausdrücklich als Definition hingeſtellt — wenn die Genannten alſo nicht nach der v. Erdbergſchen Kürze des Ausdrucks geſtrebt haben, ſo ſind andererſeits die wichtigſten Momente, die auch v. Erdberg aufführt, berückſichtigt. (Man vergleiche z. B. die in Sohureys Geſchäftsbericht der erſten Hauptverſammlung des Ausſchuſſes für ländliche Wohlfahrtspflege vom 17. Februar 1897 Seite 10 gegebene Begriffsbeſtimmung.) Beſonders muß aber hervorgehoben werden, daß aus der Geſamtheit der Ausführungen der erwähnten Schriftſteller ſich mit Klarheit ergibt, daß dieſelben von einer Beſchränkung des Objektes der Wohlfahrtspflege auf die „aus der wirtſchaftlichen Entwicklung“ hervorgehenden Schäden nichts wiſſen wollen. Andererſeits aber ſoll hier ausdrücklich anerkannt werden, wenn wir uns mit der v. Erdbergſchen Definition auch nicht einverſtanden erklären können, daß das Beſtreben v. Erdbergs in einer den Regeln der Logik angepaßten knappen Form der Definition das Weſen der Sache zuſammenzufaſſen, außerordentlich anerkennenswert und nützlich iſt, denn gerade in der prägnanten Faſſung einer Definition nach der alten Logik treten gewiſſe Mängel klarer als ſonſt hervor und deshalb iſt es wichtig, daß der v. Erdbergſche Verſuch weiter fortgeführt wird.

Im zweiten Teil ſeiner Schrift beſpricht v. Erdberg die Gründung, Organiſation und Tätigkeit der „Zentralſtelle für Arbeiterwohlfahrts-

einrichtungen“ in Berlin. Das Bild dieser Tätigkeit ist so interessant, daß wir in übersichtlicher Darstellung die wichtigsten Gesichtspunkte zu schildern an dieser Stelle auch nicht unterlassen wollen. Die Zentralstelle wurde im Jahre 1891 auf Anregung und mit Unterstützung der preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten sowie unter Beteiligung von neun bestehenden Korporationen gegründet. Diese Korporationen waren folgende: 1. Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin, 2. Verband katholischer Industrieller „Arbeiterwohl“ in M. Gladbach, 3. Katholischer Gesellenverein in Köln, 4. Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in M. Gladbach, 5. Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin, 6. Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter Concordia in Mainz, 7. Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl in M. Gladbach, 8. Bergischer Verein für Gemeinwohl in Elberfeld 9. Verein der Anhaltischen Arbeitgeber in Dessau. Anfänglich dachte man daran, die Zentralstelle als ein rein staatliches Institut ins Leben zu rufen. Glücklicherweise kam dieser Gedanke aber nicht zur Verwirklichung, denn als rein staatliche Anstalt würde sie ihre Aufgabe, das soziale Pflichtgefühl und Verständnis zu wecken und zu beleben und besonders auch ihren Beruf zur praktischen Betätigung durch Schaffung von neuen Einrichtungen auf dem Wege des Experimentes anzuregen, nicht in der Weise habe erfüllen können, wie es ihr in der gewählten Form einer vom Staate unterstützten, aber freien Organisation möglich geworden ist.

Als Aufgaben der Zentralstelle wurden bei der Gründung festgesetzt: 1. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisierung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen zum Besten der unbemittelten Volksklassen; 2. Auskunfterteilung auf Anfragen über Wohlfahrtseinrichtungen; 3. Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen an Zeitschriften und Blätter, welchen Bestimmungen i. J. 1898 hinzugefügt wurde: 4. „außerdem wird die Zentralstelle sich angelegen sein lassen, nach Maßgabe ihrer Mittel und Kräfte durch Veranstaltungen, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sich zu betätigen.“ Die Verwaltung der Zentralstelle erfolgt durch den *Vorstand* (acht von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern, drei von der preußischen Staatsregierung ernannten Mitgliedern und zwei von den vorstehenden Vorstandsmitgliedern zu kooptierenden Mitgliedern), die *Delegiertenversammlung* (Vertreter der beigetretenen Korporationen) und die *Geschäftsführer* (vom Vorstand gewählt). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei

Stellvertreter. Als Mitglieder der Zentralstelle sind im Laufe der Zeit außer einer großen Anzahl Wohlfahrtsvereine beigetreten fast sämtliche preußische Zentralbehörden und Reichsämter, fast alle außerpreußischen Bundesstaaten, eine Reihe Stadtverwaltungen und Landesversicherungsanstalten, sowie die Landesdirektion der Rheinprovinz und die Gewerbekammer in Hamburg.

Als Ausfluß der sammelnden und registrierenden Tätigkeit der Zentralstelle ist die Schaffung eines sozialen Museums, einer ständigen Ausstellung für Gewerbehygiene und Wohlfahrtspflege in die Wege geleitet. Als Ergebnis jener Tätigkeit ist auch das aus der für die Pariser Ausstellung abgefaßten Denkschrift entstandene „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland" von Prof. Dr. Albrecht zu betrachten. Unmittelbar nach der Gründung der Zentralstelle erschien im Jahrgang 1892/93 bereits ein eigenes Organ für die Anregung und Aufklärung, die von der Zentralstelle ausgehen sollte, unter dem Namen „Wohlfahrtskorrespondenz", welcher Namen später in „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" geändert wurde und neuestens die Bezeichnung „Concordia" erhalten hat, teils zum Andenken an den mit der Zentralstelle verschmolzenen Verein „Concordia", teils zur Erinnerung an die denselben Namen tragende Zeitschrift des großen Wohlfahrtsapostels V. A. Huber. Außerdem erscheinen zur eingehenderen Behandlung wichtiger Fragen von Zeit zu Zeit besondere „Schriften der Zentralstelle". Es sind 23 Hefte bis jetzt vorhanden, welche folgende Themata behandeln: 1. Verbesserung der Wohnungen, 2. Zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit, 3. Spar- und Bauvereine zu Hannover, Göttingen, Berlin, 4. Hülfs- und Unterstützungskassen, — Fürsorge für Kinder und Jugendliche, 5. Beschaffung von Geldmitteln für Baugenossenschaften, 6. Sparkassenwesen, — Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen, 7. Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen, — Volksernährung, 8. Verbreitung guten Lesestoffes, 9. Wohlfahrtspflege auf dem Lande, 10. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises, — Weibliche Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege, 11. Arbeitsnachweis, 12. Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, — Planmäßige Schwindsuchtsbekämpfung durch Heilstätten, 13. Ländliche Arbeiterwohnungen in Preußen, 14. Fünf Jahre praktisch-sozialer Tätigkeit, 15. Vorbericht und Verhandlungen der Konferenz des Verbandes deutscher Wohlfahrtsvereine am 14. Mai 1898, 16 Wohlfahrtspflege im Kreise, — Individuelle Hygiene des Arbeiters, 17. Fürsorge für Säuglinge, — Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit, 18. Erziehung des Volkes auf den

Gebieten der Kunst und Wissenschaft, 19. Fürsorge für die schulentlassene Jugend, 20. Bau und Einrichtung von Kleinwohnungen, 21. Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend, 22. Unterbringung bedürftiger Kranken in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen, — Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen, 23. Jugendklubs, — Leitfaden für Begründer und Leiter von Jugendvereinen. — Von großer Bedeutung für die praktische Ausgestaltung des Wohlfahrtswesens sind auch die von der Zentralstelle veranstalteten Konferenzen, welche für kleinere Kreise von Teilnehmern veranstaltet werden und bestimmt sind, Fabrikanten, Lehrern, Geistlichen, Beamten die praktischen Kenntnisse auf bestimmten Gebieten zu vermitteln, damit dieselben eine erfolgreiche Tätigkeit zu entfalten im stande sind. Mit den Konferenzen sind Ausstellungen und Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen verbunden. Besonderen Anklang haben auch die unter der Aegide der Zentralstelle veranstalteten Informationsreisen gefunden, welche die Teilnehmer sowohl mit den von hervorragenden Männern ins Leben gerufenen Einrichtungen als auch besonders mit den Persönlichkeiten selbst, von denen bedeutsame Anregungen ausgegangen, bekannt machen sollen.

In einem besonderen Abschnitt „Lokale Tätigkeit der Zentralstelle" bespricht v. Erdberg die Beziehungen der letztern zum Berliner Spar- und Bauverein, zu der Veranstaltung volkstümlicher Konzerte, den Museumsführungen und den volkstümlichen Hochschulkursen. Der Berliner Spar- und Bauverein wurde im Jahre 1891 gegründet nach dem Muster der in Hannover und Göttingen bereits bestehenden Vereine und die Zentralstelle trat zu ihm in nähere Beziehung, indem ihre Beamten als Berater und Geschäftsführer die Tätigkeit des Vereins zu fördern suchten, wobei im übrigen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Vereins nicht berührt wurde. Der Verein hat in zehn Jahren 348 Wohnungen gebaut und die Bilanz des Vereins schließt 1901 mit 2 473 292 M. Um die ästhetische Bildung der Bewohner zu fördern und damit zugleich auf die ethische Haltung einzuwirken, war man bestrebt, allen Bauten eine künstlerischen Ansprüchen genügende Architektur zu geben. Für das gesellschaftliche Leben der Bewohner der Vereinshäuser suchte man besondere Einrichtungen zu treffen durch Schaffung von Bibliotheken, Kindergärten, Veranstaltungen von Sommerkinderfesten und Weihnachtsfeiern, Gründung gemeinnütziger Verkaufshallen, einer Bäckereigenossenschaft „Volksbrot" und eines Genossenschaftswirtshauses. Bezüglich der letztgenannten Einrichtungen sagt v. Erdberg: „Die Zentralstelle verkennt die Bedeutung der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke durchaus nicht. . . . . Man rede sich aber nicht ein, daß es in Berlin möglich sei, Arbeiterkreise unter dem Verzicht auf

ein Glas Bier dauernd sammeln zu können. Gibt man dieses aber zu, dann muß man auch zugestehen, daß es direkt im Sinne der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist, wenn in den diesen Restaurants angeschlossenen Räumen eine Hausbibliothek aufgestellt wird und gesellige Unterhaltungen veranstaltet werden, deren Mittelpunkt nicht der Alkohol, sondern Vorträge, Rezitationen und ähnliches bilden." Der Andrang zu den volkstümlichen Konzerten, bei denen unter Mitwirkung hervorragender Künstler klassische Musikstücke zum Vortrage gelangten, war außerordentlich groß. Durchschnittlich waren 1500—2500 Arbeiter bei den einzelnen Konzerten anwesend. Bei den Museumsführungen wurden Einzelführungen und Führungsreihen (an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zusammenhängende Führungen in einer bestimmten Abteilung der Museen) eingerichtet. Zu 23 Einzelführungen im Winter 1902 wurden rund 1900 Karten und zu 21 Führungsreihen 2465—7400 Karten bestellt. Von den Hochschulkursen fanden im Winter 1901/02 zu je 6 Stunden 21 Kurse statt, die insgesamt von 6129 Teilnehmern besucht waren, von denen mehr als die Hälfte der Arbeiterbevölkerung angehörten. Es ist hier leider nicht der Raum zur Verfügung, um auf die trefflichen Ausführungen v. Erdbergs über diese einzelnen Einrichtungen näher einzugehen; dieselben müssen an Ort und Stelle selbst nachgelesen werden.

Als besondere Abteilungen sind der Zentralstelle die Abteilung B „Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" (früher „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" genannt) und Abteilung C für „Armenpflege und Wohltätigkeit" angegliedert.

Einige Notizen über die Verhältnisse der Zentralstelle gemäß dem neuesten Geschäftsbericht, welche in der Erdbergschen Schrift noch nicht enthalten sind, dürften an dieser Stelle angebracht sein.

Abteilung A. Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, der im letzten Jahre außer einer Anzahl von Stadtverwaltungen, Vereinen und Korporationen etwa fünfzig industrielle Firmen als neue Mitglieder beitraten, betrugen die Einnahmen M. 48 339,—, die Ausgaben M. 47 422,—. Abteilung B. „Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege": Einnahme M. 19 056, Ausgabe M. 19 248 und Abteilung C. „Armenpflege und Wohltätigkeit": Einnahme M. 8168,—, Ausgabe M. 5500.—. Der Voranschlag für 1903/4 umfaßt Abteilung A. Einnahme M. 51 011.—, Ausgabe M. 51 183,— (darunter Gehälter M. 24 570,—, Honorare für die Zeitschrift Concordia M. 3500,—, Honorare für die Schriften M. 1800,—, Porto M. 2000,—, Zeitschriften und Bibliothek M. 600,—); Abteilung B. Einnahme M. 17 822,—, Ausgabe M. 18 360,— (darunter Gehälter M. 9120,—, Zeitschriften und Bibliothek M. 150,—, Abonnement auf das „Land" für die Mitglieder M. 4200,—); Abteilung C. Einnahme M. 4710,—, Ausgabe M. 4710,— (darunter Gehälter und Hülfsarbeiter M. 2500,—, Zeitschriften und Bibliothek M. 500,—).

Es leisten das Reich und die Regierungen der deutschen Bundesstaaten folgende Beiträge:

Reichsamt des Innern M. 3000,—, Reichsmarineamt M. 500,—, Reichspostamt M. 500,—, Reichsversicherungsamt M. 100,—. Preußen: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten M. 400,—, Ministerium für Handel und Gewerbe M. 3000,—, Ministerium des Innern M. 500,—, Kriegsministerium M. 500,—, Ministerium der öffentlichen Arbeiten M. 2500,—. Bayern: Staatministerium des Innern M. 200,—. Sachsen: Ministerium des Innern M. 500,—. Württemberg: Ministerium des Innern M. 1000, und Zentralstelle für Gewerbe und Handel M. 25,—*). Baden: Ministerium des Innern M. 600,—. Hessen: Ministerium des Innern M. 200, und Ministerium der Justiz M. 50,—*). Mecklenburg-Schwerin: Ministerium des Innern M. 300,—. Sachsen-Weimar: Staatsministerium, Departement des Innern M. 200,—. Oldenburg: Staatsministerium M. 100,—. Braunschweig: Staatsministerium M. 300,—. Sachsen-Meiningen: Staatsministerium M. 100,—. Sachsen-Altenburg: Staatsministerium, Abteilung des Innern M. 150,—. Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsministerium M. 300,—. Anhalt: Staatsministerium M. 300,—. Schwarzburg-Sondershausen: Ministerium, Abteilung des Innern M. 150,—. Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerium, Abteilung des Innern M. 100,—. Reuß jüngere Linie: Ministerium, Abteilung für das Innere M. 50,—. Lippe: Regierung M. 100,—. Lübeck: Senat M. 100,—. Bremen: Senat M. 150,—. Hamburg: Senat M. 200,—. Elsaß-Lothringen: Ministerium M. 600,—.

Da die beiden Abteilungen B und C der Zentralstelle in der Erdbergschen Schrift sehr kurz und nicht ihrer Bedeutung entsprechend behandelt sind, seien hier einige nähere Daten gemäß dem neuesten Stande beigefügt.

Die Mitgliederzahl des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" beträgt 728 persönliche und 99 korporative, zusammen 827 Mitglieder. Die korporativen Mitglieder bestehen aus einer Ansiedelungskommission, 7 Generalkommissionen, 24 Kreis- und Bezirksausschüssen, 11 kommunalen und anderen Behörden, 7 Vereinen für innere Mission, 2 Pfarrerkonferenzen, 21 Wohlfahrtsvereinen, 4 Landwirtschaftskammern und 22 landwirtschaftlichen Vereinen.

An literarischen Arbeiten wurden im Auftrage des Vereins außer seinem offiziellen Organ „Das Land", welches am 1. Oktober 1902 seinen zehnten Jahrgang vollendete, im letzten Jahre herausgegeben: 1. Die Broschüre „Ländliche Wohlfahrtsarbeit", 7. Heft, das die Berichte der siebenten Hauptversammlung enthält. 2. Der siebente Band des Jugendjahrbuchs „Die Landjugend". 3. Der Jahrgang 1903 von „Sohnreys Dorfkalender". Ganz im Sinne des Ausschusses wird die von Sohnrey persönlich herausgegebene und für die breite Masse der ländlichen Bevölkerung bestimmte „Deutsche Dorfzeitung" redigiert. Sie ist mit dem 1. Januar 1903 in den sechsten Jahrgang eingetreten und

*) Mitglied des früheren Vereins „Concordia" in Mainz.

erfreut ſich einer ſtetig zunehmenden Leſerzahl. Die Auskünfte und Ratſchläge in Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege bilden ein ſtets wachſendes Arbeitsgebiet. Der Geſchäftsführer Sohnrey hat wiederholt Gelegenheit genommen, durch Vorträge für die Verbreitung des Wohlfahrtsgedankens zu wirken. Einen Cyklus von Wohlfahrtsvorträgen übernahm er gelegentlich der alljährlich von der Landwirtſchaftlichen Hochſchule veranſtalteten Kurſe für praktiſche Landwirte und bei dem ebenfalls jährlich wiederkehrenden, vom preußiſchen Kultusminiſterium eingerichteten Lehrerkurſus in Berlin, an welchem Seminarlehrer, Rektoren und Lehrer aus allen preußiſchen Provinzen teilnehmen. Auch an der Wanderausſtellung der deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft in Hannover vom 18.—23. Juni, welche der deutſche Kaiſer auch mit ſeinem Beſuche beehrte, beteiligte ſich die Zentralſtelle. Nach den Mitteilungen im „Land“ umfaßt die Ausſtellung des „Deutſchen Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege“ folgende Abteilungen:

Die innere Koloniſation wurde veranſchaulicht durch Anſichten aus den Anſiedelungen der Königlichen Anſiedelungskommiſſion für Weſtpreußen und Poſen. Die Arbeiterfürſorge war an dem bemerkenswerten Beiſpiele der Herrſchaft Wonſowo, Poſen (Arbeiterhäuſer, Kaufhaus ꝛc.) dargeſtellt. Das Gemeindehaus, der Mittelpunkt der dörflichen Wohlfahrtspflege, iſt in drei Beiſpielen vertreten: Wieſenthal i. Rhöngeb., Rosdorf a. Leine und Seelſcheid i. Siegkreis. Der auf dem Lande noch ſo rückſtändigen Krankenpflege dient die von dem württembergiſchen „Komitee zur Einführung von Krankenpflegekäſten in Landgemeinden“ eingerichtete „Charlottenpflege“ (Schriftführer: Pfarrer Gaſtpar, Unterriexingen in Württemberg). Hier ſind alle notwendigen Hülfsmittel für die erſte Hülfe bei Unglücksfällen und die Krankenpflege zuſammengeſtellt und liegen in einem Schranke bereit. Eine kleinere Einrichtung für denſelben Zweck ſtellt der Krankenpflegekaſten des Marienvereins in Koburg dar. Einem Zweige der Krankenfürſorge dient der „Wanderkorb für Wöchnerinnen“, der ſowohl in Eimer- wie in Wannenform von der Landesverſicherungsanſtalt Schleſien in Breslau, nach dem Stralſunder Vorbilde des Regierungsrates Dr. Teuecke, zuſammengeſtellt iſt. Der hauswirtſchaftlichen Ausbildung der Frauen und Mädchen dienen die Anſtalten des „Vereins für wirtſchaftliche Frauenſchulen auf dem Lande“ in Reifenſtein bei Leinefelde, von denen Anſichten ausliegen, ebenſo die Wanderkochſchule des „Vaterländiſchen Frauenvereins des Kreiſes Siegen“. Hier ſchließt ſich die ebenſo einfach herzuſtellende wie wertvolle Einrichtung eines „Selbſtkochers“ oder des „feuerloſen Heerdes“, auch genannt „Kochkiſte“ an. Von dem ländlichen Hausfleiß zeugen die vom „Entiner Hausfleiß“ (Vorſitzende:

Frau Geh. Oekonomierat Petersen, Eutin) gesandten schönen Teppich- und Tapisseriearbeiten (Bettvorleger, Schutzmatten, Kissen, Pantoffel usw.), sowie Schnitzarbeiten der ländlichen Jugend des Dörfchens Kotelow in Mecklenburg-Strelitz. Ein Beispiel der Verbreitung guten Lesestoffes bietet die „Wanderbibliothek des Kreises Verden", die in einer Anzahl Kästen im Wechsel von Ort zu Ort kleine Bibliotheken einrichtet. Ein solch praktisch eingerichteter Kasten, der zugleich als Versandkiste und als Bücherschrank dient, ist aufgestellt. Ein beachtenswertes Unternehmen sind die vom „Christlichen Zeitschriftenverein", Berlin, nach den Provinzen und Landschaften zusammengestellten „Heimat-Bibliotheken"; als Beispiel liegt die „Hannoversche Heimatbibliothek" aus. Der Pflege des Heimatsinnes durch die Schule dienen die vom Verlage Karl Meyer (Gustav Prior) in Hannover gesandten Schriften. In das Gebiet des Volkstums führen die vom „Badischen Frauenverein" in Karlsruhe gesandten Gegenstände und Bilder ein. Wir finden da die prächtigen Trachten der Schwarzwaldtäler und die Erzeugnisse ländlicher Kunsttätigkeit am Stickrahmen und Spinnrade, der bekanntlich die Großherzogin von Baden eine stete Fürsorge widmet. Die bäuerliche Kunst im Hausbau und am Mobilar zeigt eine Reihe von Bilderwerken. Endlich lagen noch aus die vom Verein herausgegebenen Berichte, Schriften und Zeitungen.

Der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gehören gegenwärtig 25 politische Gemeinden und Körperschaften, 4 Vereine, darunter der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, und 6 Privatpersonen mit zusammen 1610 M. Beiträgen als Mitglieder an. Die Bibliothek ist weiter vermehrt und zählt jetzt 1470 Nummern ohne Hinzurechnung der Zeitschriften und periodischen Veröffentlichungen, deren 85 gehalten werden.

Als Organ der Abteilung dient die „Zeitschrift für das Armenwesen", die ihren 4. Jahrgang begonnen hat und vom 1. Januar d. J. ab in wesentlich erweitertem Umfange erscheint. Sie hat vor allem die Absicht, die Entwicklung des Armenwesens im In- und Auslande zu verfolgen, neuere Bestrebungen zu besprechen und fortdauernd das auf dem Gebiete erwachsende Material nachzuweisen.

Die Auskunftstätigkeit ist in reger Entwicklung begriffen. Es sind erteilt worden im Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| 1898 | 67 | Auskünfte, |
| 1899 | 83 | „ |
| 1900 | 114 | „ |
| 1901 | 137 | „ |
| 1902 | 173 | „ |

Die Anfragen erstreckten sich auf die verschiedensten Gegenstände, darunter auf Fürsorgeerziehung 8, Fürsorge für Genesende 8, Frauen in der Armen- und Waisenpflege 9, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge 5, Krüppelfürsorge 5; ferner auf Altersversorgungsanstalten, Armenpflege und Alkoholismus, Arbeitergärten, Krankenpflegerinnen, Unfallverletzte, Notstandsarbeiten, Siechenanstalten, Volksküchen und Speiseanstalten, Nachfürsorge für Taubstumme und Schwachsinnige usw.

Die gesamte Wohlfahrtsarbeit, wie sie von der Berliner Centralstelle ausgeht, ist ein herrliches Beispiel, was freie Tätigkeit im Verein mit wohlwollender Unterstützung der Behörden zu leisten vermag.

Prof. Dr. Faßbender.

## Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe.

Die erste Anregung zur Untersuchung der Verhältnisse im Fleischergewerbe gab der christliche Verband der Fleischergesellen Deutschlands in Berlin im Jahre 1900. Dieser versandte Fragebogen an seine Mitglieder und stellte auf Grund der gewonnenen Antworten die Resultate in einer Denkschrift zusammen. Diese deckte erschreckende Mißstände auf.

Die Denkschrift unterscheidet Engrosschlächter und Ladenschlächter. Die Arbeitszeit von 104 Engrosschlächtern stellte sich auf durchschnittlich 99 Stunden wöchentlich (davon arbeiteten 34 über 110 Stunden); für 425 Ladenschlächter betrug die Arbeitszeit durchschnittlich 103 Stunden wöchentlich (davon arbeiteten 209 über 110 Stunden).

Dazu kam noch, daß von 427 Gesellen 420 niemals einen ganz freien Sonntag hatten; die Sonntagsarbeit betrug durchschnittlich 7—8 Stunden.

Der Verein wendete sich nun mit einer Eingabe sowohl an den Reichskanzler als auch an die Kommission für Arbeiterstatistik. Der sozialdemokratische Verband der Schlächtergesellen Berlins und Umgebung folgte mit einer ähnlichen Eingabe nach.

Die Kommission war der Ansicht, daß ähnliche Mißstände nicht nur in Berlin und den Vororten, sondern auch wohl in anderen Groß- und Kleinstädten herrschen würden. Sie beschloß daher in der Sitzung vom 28. November 1900, dem Reichskanzler den Antrag zu unterbreiten, über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe Erhebungen anstellen zu lassen. Schon vor Ausführung dieses Beschlusses ersuchte der Reichskanzler durch einen Erlaß vom 21. Dezember 1900 die Kommission für Arbeiterstatistik, Vorschläge für eventuelle Erhebungen im Fleischergewerbe zu machen.

Unter dem 13. März 1902 empfahl die Kommission, zunächst eine schriftliche Anfrage unter Zugrundelegung eines von ihr aufgestellten

Fragebogens zu veranstalten. Der Vorschlag fand die Billigung des Reichskanzlers, und dieser ließ am 21. Mai 1902 den Bundesregierungen Fragebogen zugehen mit dem Ersuchen, die Erhebungen in die Wege zu leiten.

Die verteilten Fragebogen enthielten je 13 Hauptfragen, und zwar:

1. Firma des Geschäftsinhabers?
2. Art des Geschäftes?
3. Lage des Schlachthauses?
4. Beschäftigte Personen?
5. Arbeitszeit und Pausen?
6. Verlängerungen der Arbeitszeit?
7. Verkürzungen der Arbeitszeit?
8. Periodisch verlängerte Arbeitszeit?
9. Sonnlagsarbeit?
10. Besuch des Gottesdienstes?
11. Freie Tage von 24 Stunden?
12. Ausgehezeilen der Gehülfen?
13. Ausgehezeiten der Lehrlinge?

Bei der Verteilung der Fragebogen wählte man das System der Stichproben, das sich bei früheren ähnlichen Erhebungen gut bewährt hatte und zwar in der Weise, daß sich die Umfrage auf rund 10 % der in Frage kommenden Betriebe beschränken solle; jedoch sollten nur solche in Betracht kommen, welche regelmäßig zum mindesten einen Gesellen oder Lehrling beschäftigten. Diejenigen Betriebe, in denen der Geschäftsinhaber allein oder nur mit seinen Familienangehörigen tätig sei, sollten also unberücksichtigt bleiben. Ferner kam man dahin überein, daß in Städten unter 100000 Einwohner alle Betriebe der fraglichen Art in die Erhebungen eingezogen werden sollten, während bei größeren Städten (über 100000 Einwohner) nur die Betriebe räumlich begrenzter typischer Bezirke befragt werden sollten. Die in den Großstädten befindlichen Betriebe, welche mehr als zehn Gehülfen beschäftigten, sollten dagegen sämtlich in die Umfrage eingezogen werden. Als Frist für die Ausfüllung wurde ein Zeitraum von sieben Tagen festgesetzt, von denen einer ein Sonntag sein sollte.

Es kamen in 447 Orten 6625 Fragebogen zur Verteilung, und zwar 3626 an Arbeitgeber und 2999 an Arbeitnehmer. Von sämtlichen gingen 6440 = 97,2 % beantwortet wieder ein; von diesen waren 5619 = 87,3 % entweder ungenau oder unvollständig ausgefüllt, oder es widersprachen sich die einzelnen Antworten. Von den beanstandeten Fragebogen waren 3157 von Geschäftsinhabern, 2462 von Gehülfen beantwortet. Da jeder Fragebogen 13 Hauptfragen enthält, waren zusammen 83720 Antworten zu prüfen, nach Ausscheidung der unbrauchbaren 348 Bogen mit 4524 Fragen verblieben 79196 Auskünfte, von denen 21021 = 26,5 % zur Berichtigung einer Rückfrage bedurften.

Erheblich besser war das Ergebnis der Rückfragen. Von 6440 Fragebogen wurden 6092 so weit ergänzt und klar gestellt, daß dieselben zur Bearbeitung nunmehr tauglich waren.

Das Ergebnis der „Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe" ist nun in den „Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 1" (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1903) veröffentlicht worden. Aus dem interessanten und umfangreichen Material mögen hier einige Resultate kurz zusammengestellt sein.

## Gesamtzahl der Betriebe und des Personals.

Die Erhebung erstreckte sich, wie schon oben erwähnt, auf 6092 Fleischereien, die sich auf 447 Ortschaften verteilen. Nach der Berufs- und Gewerbezählung i. J. 1895 bestanden im Deutschen Reiche 50054 Schlächtereien, in denen Gehülfen beschäftigt wurden. Wenn nun bei den vorliegenden Erhebungen die Fragebogen aus 6092 Betrieben beantwortet wurden, so sind also zum mindesten 10 % der damals bestehenden Fleischereien berücksichtigt worden.

In den befragten 6092 Schlächtereien wurden 14754 Personen beschäftigt, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war. Von den 14754 Personen wurden 12996 mit dem Schlachten oder der Verarbeitung des Fleisches und 1758 mit anderen Arbeiten beschäftigt. Das Schlachtpersonal setzte sich zusammen aus 9165 Gesellen und 3831 Lehrlingen. Von letzteren waren 1941 über und 1890 unter 16 Jahre alt.

## Arbeitszeit.

Für 5066 Betriebe, mit einem Personal von 13292 Personen (darunter 9165 Gehülfen), stellten sich die regelmäßigen wirklichen Arbeitszeiten — nach Abzug der Pausen — wie folgt:

| | im Sommerhalbjahr | | | |
|---|---|---|---|---|
| | in Betrieben | in Prozenten der Betriebe | Gehülfen | in Prozenten der Gehülfen |
| bis 8 Stunden . . . . . | 173 | 3,4 | 227 | 2,5 |
| mehr als 8 „ 9 „ . . . . . | 228 | 4,5 | 325 | 3,5 |
| „ „ 9 „ 10 „ . . . . . | 564 | 11,1 | 913 | 10,0 |
| „ „ 10 „ 11 „ . . . . . | 1082 | 21,4 | 1833 | 20,0 |
| „ „ 11 „ 12 „ . . . . . | 1227 | 24,2 | 2375 | 25,9 |
| „ „ 12 „ 13 „ . . . . . | 975 | 19,3 | 1800 | 19,6 |
| „ „ 13 „ 14 „ . . . . . | 534 | 10,5 | 1072 | 11,7 |
| „ „ 14 Stunden . . . . . | 283 | 5,6 | 620 | 6,8 |

| | im Winterhalbjahr | | | |
|---|---|---|---|---|
| | in Betrieben | in Prozenten der Betriebe | Gehülfen | in Prozenten der Gehülfen |
| bis 8 Stunden . . . . . | 376 | 7,4 | 449 | 4,9 |
| mehr als 8 „ 9 „ . . . . . | 478 | 9,4 | 642 | 7,0 |
| „ „ 9 „ 10 „ . . . . . | 887 | 17,5 | 1388 | 15,2 |
| „ „ 10 „ 11 „ . . . . . | 1183 | 23,4 | 2091 | 22,8 |
| „ „ 11 „ 12 „ . . . . . | 1020 | 20,1 | 1996 | 21,8 |
| „ „ 12 „ 13 „ . . . . . | 642 | 12,7 | 1442 | 15,7 |
| „ „ 13 „ 14 „ . . . . . | 287 | 5,7 | 673 | 7,3 |
| „ „ 14 Stunden . . . . . | 192 | 3,8 | 483 | 5,3 |

Ein Vergleich der Arbeitszeit im Winter und im Sommer zeigt, daß die wirkliche Arbeitszeit im Sommer im allgemeinen länger dauert als im Winter.

So wird im Sommerhalbjahre in 35,4 % der Betriebe über 12 Stunden gearbeitet, dagegen im Winterhalbjahre in 22,2 % der Betriebe.

Vergleicht man ferner die Länge der Arbeitszeit mit Rücksicht auf die geographische Lage der Betriebe, so ergibt sich, daß im nordöstlichen Deutschland in 27,7 %, in Mitteldeutschland in 28,4 % der Betriebe, dagegen in Süddeutschland in 17,5 % und im nordwestlichen Deutschland in 16,4 % der Betriebe 12 Stunden und mehr täglich gearbeitet wird.

Einen Einfluß auf die Arbeitszeit übt auch der Umstand aus, ob die Betriebe in einer Groß- oder Mittelstadt oder in Orten mit geringerer Einwohnerzahl liegen.

Es zeigt sich, daß die Unterschiede in den Arbeitszeiten während des Sommer- und Winterhalbjahres um so größer werden, je kleiner der Ort ist. — Ein Vergleich der Arbeitszeit in einigen bekannten Großstädten zeigt, daß z. B. die Arbeitsdauer in München im Verhältnis zu anderen Großstädten die kürzeste ist. Nicht viel ungünstiger liegen auch die Arbeitsverhältnisse in Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg. Eine lange Arbeitsdauer finden wir in Berlin und Dresden, die längste jedoch in Stuttgart.

Prüft man ferner die Frage, welchen Einfluß die Größe der Einzelbetriebe auf die Länge der Arbeitszeiten hat, so ergibt sich, daß im Gegensatze zu sonstigen Gewerbebetrieben, besonders Fabrikbetrieben, gerade die Kleinbetriebe die kürzeren Arbeitszeiten haben. So nehmen an den kurzen Arbeitszeiten bis zu 10 Stunden im Sommer 26,6 %, im Winter 45,1 % der in Kleinbetrieben (mit einer Hülfsperson) beschäftigten Gehülfen teil, während nur 12,7 % bezw. 13,7 % der Gesellen aus Großbetrieben (mit mehr als 20 Arbeitern) diese kurzen Arbeitszeiten haben. Bei den langen Arbeitszeiten von mehr als 12 Stunden sind dagegen im Winter 51,8 % der Gesellen aus Großbetrieben beteiligt, denen nur 14,9 % der Gesellen aus Kleinschlächtereien gegenüberstehen.

Einen weiteren erheblichen Einfluß auf die Länge der Arbeitsdauer übt auch die Art des Betriebes aus. So ergibt sich, daß die Schlächtereien, mit denen eine Wurstfabrikation verbunden ist, die längste Arbeitszeit erheischen. — Eines Vorzugs bezl. der Arbeitszeit erfreuen sich die Pferdemetzger gegenüber den in anderen Schlachtbetrieben beschäftigten Gehülfen. — Fast kein Unterschied ist wahrzunehmen in der Arbeitsdauer derjenigen Betriebe, die in einem öffentlichen Schlachthause arbeiten lassen und derjenigen, die das Abschlachten der Tiere in

eigenen Schlachtstätten vornehmen; wohl aber zeigt es sich wider Erwarten, daß von den ersteren bezgl. der Arbeitsdauer diejenigen, welche die Arbeit bereits vor 5 Uhr morgens aufnehmen, besser gestellt sind, als die später beginnenden. Auffällig ist ferner, daß Fleischereien, in denen nur Gesellen tätig sind, die kürzeren Arbeitszeiten haben.

Vergleicht man die Resultate der Erhebungen über die Arbeitszeiten, die aus den Antworten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehen, so fallen erhebliche Differenzen auf. So haben nach Angabe der Meister im Sommer 21,4 % der Gehülfen Arbeitszeiten bis zu 10 Stunden (excl. Pausen), nach Angabe der Gehülfen nur 11,3 %. Für den Winter lauten die entsprechenden Zahlen 34,9 % und 20,3 %. Aehnliche Unterschiede zeigen sich in der Zusammenstellung der Arbeitszeiten für Lehrlinge.

Bemerkenswert ist auch noch, daß die Lehrlinge im allgemeinen nicht wesentlich besser gestellt sind als die Gehülfen.

| | Es haben eine Arbeitszeit nach Abzug der Pausen im Sommerhalbjahr von mehr als . . . . Stunden | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis 10 Std. | 10 bis 12 | 12 bis 14 | 14 |
| Gehülfen . . . . . | 16,0 % | 45,9 % | 31,3 % | 6,8 % |
| Lehrlinge . . . . . | 21,2 % | 47,4 % | 27,1 % | 4,3 % |

| | Es haben eine Arbeitszeit nach Abzug der Pausen im Winterhalbjahr von mehr als . . . . Stunden | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis 10 Std. | 10 bis 12 | 12 bis 14 | 14 |
| Gehülfen . . . . . | 27,1 % | 44,6 % | 23,0 % | 5,3 % |
| Lehrlinge . . . . . | 43,9 % | 40,2 % | 13,5 % | 2,4 % |

### Frühstücks-, Mittags- und Nachmittagspausen.

#### a) Pausen der Gehülfen.

In 5040 von 5066 Fleischereien, in denen Gesellen beschäftigt werden, wird die tägliche Arbeitszeit regelmäßig von einer oder mehreren Pausen unterbrochen; an diesen haben 9122 von 9165 Gehülfen teil. Die Mehrzahl der Betriebe gewährt täglich drei Pausen; 87 Betriebe = 1,7 % lassen nur eine Pause täglich, 377 Betriebe = 7,5 % zwei Pausen eintreten. Eine große Verschiedenheit bei Gewährung von Pausen ergibt sich bei Vergleichung der geographischen Lage der Betriebe. Es zeigt sich, daß in Süddeutschland in ungefähr einem Viertel aller Betriebe täglich nur eine resp. zwei Pausen gemacht werden, während im

nordöſtlichen Deutſchland nur 3,3 % der Fleiſchereien weniger als drei Pauſen eintreten laſſen. Bei einer Scheidung der Fleiſchereien nach Ortsklaſſen ergibt ſich, daß in den Großſtädten dreimalige Arbeitsunterbrechungen ſeltener vorkommen, als in den Orten mit geringerer Einwohnerzahl. Während in 82 % der Großſtadtbetriebe drei Pauſen eingehalten werden, geſchieht dies in durchſchnittlich 95 % der übrigen Betriebe.

Ein Bild von der Geſamtdauer der Pauſen gibt nachfolgende Tabelle.

| | bis: | | | von mehr als: | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ½ Std. | ½ bis 1 Std. | 1 bis 1½ Std. | 1½ bis 2 Std. | 2 bis 3 Std. | 3 bis 4 Std. | 4 St. |
| Geſamtzahl der | 179 | 2233 | 2641 | 3009 | 774 | 170 | 121 |
| Geſellen: 9127 | 1,9 % | 24,5 % | 28,9 % | 33,0 % | 8,5 % | 1,9 % | 1,3 % |

### b) Pauſen der Lehrlinge.

Von 2759 Betrieben, in denen Lehrlinge beſchäftigt werden, berichten 2749, daß regelmäßige Pauſen eingehalten werden, an denen 3816 Lehrlinge teilhaben. Von den 2749 Betrieben gewähren:

eine Pauſe . . . 25 Betriebe = 0,9 %
zwei Pauſen . . 179 „ = 6,5 %
drei „ . . 2545 „ = 92,6 %

Von den 3816 Lehrlingen haben Pauſen von einer Geſamtdauer:

| | bis: | mehr als: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ½ Std. | ½ bis 1 Std. | 1 bis 1½ Std. | 1½ bis 2 Std. | 2 bis 3 Std. | 3 bis 4 Std. | 4 Std. |
| Zahl der | 37 | 714 | 983 | 1554 | 380 | 101 | 45 |
| Lehrlinge | 1,0 % | 18,7 % | 25,8 % | 40,7 % | 10,0 % | 2,6 % | 1,2 % |

**Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit an Werktagen.**

Die Arbeit wird in Schlächtereien durchweg ſchon in früher Stunde aufgenommen. Etwa ein ſtarkes Drittel der Gehülfen beginnt im

Sommer die Arbeit bereits vor oder um 5 Uhr und die Hälfte zwiſchen 5 und 6 Uhr. Für das Winterhalbjahr ſinkt die Prozentzahl der vor und um 5 Uhr beginnenden Gehülfen von 41,2 % auf 12 %; dafür ſteigt die Anzahl der zwiſchen 6 und 7 Uhr anfangenden Geſellen von 7,3 % auf 34 %. Am früheſten wird in Süddeutſchland begonnen, wo 18,9 % ſchon um 4 Uhr und 68,2 % vor und um 5 Uhr die Tätigkeit beginnen, während im nordweſtlichen Deutſchland nur 19,6 % vor 5 Uhr beginnen. Eine Scheidung der Betriebe nach Größenklaſſen ergibt, daß die Arbeit um ſo *früher* begonnen wird, je *größer* der Betrieb iſt; ebenſo wird in Großſtädten in größerem Umfange zu ſehr früher Stunde die Arbeit aufgenommen, als in Kleinſtädten. Ferner müſſen die in einem öffentlichen Schlachthauſe angeſtellten Geſellen eher antreten als diejenigen, die in der eigenen Werkſtätte des Meiſters arbeiten.

Vergleicht man die Lage der Geſellen mit der der Lehrlinge, ſo ergibt ſich, daß letztere bezüglich des Anfanges und des Endes der täglichen Arbeitszeit günſtiger geſtellt ſind. Während 41,2 % der Geſellen im Sommer bis 5 Uhr die Arbeit beginnen müſſen, ſind hierzu nur 34,0 % der Lehrlinge verpflichtet; für den Winter iſt das Verhältnis 12,6 : 5,5. Das Ende der Arbeitszeit tritt im Sommer für 2,9 % der Lehrlinge vor oder bis 3 Uhr nachmittags, für 22,7 % bis 6 Uhr, für 39,3 % bis 7 Uhr, für 27,2 % bis 8 Uhr ein.

**Arbeitszeit an Sonn- und Feſttagen, Beſuch des Vormittagsgottesdienſtes.**

Von 6092 Fleiſchereien, in denen zuſammen 12996 Gehülfen und Lehrlinge tätig ſind, wird in 5236 Betrieben auch an Sonn- und Feſttagen während mehr oder weniger Stunden gearbeitet. In dieſen Fleiſchereien arbeiten 11532 Gehülfen und Lehrlinge, von denen 11038 an der Sonntagsarbeit teilnehmen. Es ſind alſo nur 1958 Angeſtellte = 15,1 % an Sonntagen gänzlich frei. Die Länge der Arbeitszeit iſt ſehr verſchieden. Etwas mehr als die Hälfte der Angeſtellten arbeitet Sonntags 2—4 Stunden, ein Fünftel 4—6 Stunden; mehr als ſechsſtündige Feiertagsſchichten haben 527 Perſonen; unter dieſen ſind 74 ſogar mehr als 8 Stunden beſchäftigt.

Je nach der geographiſchen Lage machen ſich auch bezüglich der Sonntagsarbeit wieder Unterſchiede bemerkbar. Von den Angeſtellten werden im nordöſtlichen Deutſchland 84,6 %, im nordweſtlichen Deutſchland 78,3 %, in Mitteldeutſchland 88,6 % und in Süddeutſchland 91,8 % an Sonntagen beſchäftigt.

Die Prüfungen haben auch ferner wieder ergeben, daß in den *kleinſten* Orten an Sonntagen am *wenigſten* gearbeitet wird und

daß die Sonntagsarbeit um so häufiger aufgenommen wird, je größer der Ort ist.

In den Geschäften, die mit einem Ladenverkauf verbunden sind, haben 85 % der Angestellten Sonntagsarbeit, gegenüber 53,9 % der Gehülfen in Fleischereien ohne Kleinverkauf. Von 11 038 Personen, die in 5236 Betrieben an Sonntagen beschäftigt werden, können 7131 = 64,6 % den Vormittagsgottesdienst jeden Sonntag besuchen, 1766 = 16,0 % an jedem zweiten Sonntage, 571 = 5,2 % an jedem dritten oder vierten Sonntage und 100 Personen = 0,9 % seltener als alle vier Wochen. 1410 Personen ist der Besuch des Vormittagsgottesdienstes überhaupt nicht möglich.

### Regelmäßige Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden.

In circa zwei Dritteln aller Fleischereien wird die Arbeit das ganze Jahr hindurch von keinem vollen Ruhetage (24 Stunden) unterbrochen. In dem verbleibenden Drittel der Betriebe wird dagegen den Angestellten mehr oder weniger oft im Jahre eine 24-stündige Ruhepause gewährt, sei es Sonntags, sei es an Werktagen.

Was die Anzahl der gewährten freien Tage angeht, so hat sich ergeben, daß 5,7 % der Gesellen und 4,8 % der Lehrlinge sechsmal im Jahre oder auch nur an den drei hohen Festen einen Ruhetag haben. Etwa 6,5 % sind circa alle 4—8 Wochen einmal für 24 Stunden von der Arbeit entbunden, und 8,0 % der Gesellen und 11,0 % der Lehrlinge können jede oder doch alle zwei Wochen einmal eine 24-stündige Pause machen. Bei der Scheidung nach Orts- und Größenklassen zeigt sich wieder, daß in den Großstädten Ruhetage weniger häufig gegeben werden als in kleineren Orten, und daß die Arbeiter der größeren Betriebe weniger oft Ruhetage erhalten als die in kleineren Anlagen beschäftigten Personen.

### Regelmäßige Ausgehezeiten.

In 5068 Betrieben = 83,2 % werden den Angestellten Ausgehezeiten von verschiedener Dauer gewährt. Es nehmen daran 77,7 % der Gehülfen und 87,9 % der Lehrlinge teil. Ungefähr die Hälfte aller Angestellten kann monatlich bis zu viermal über mehr oder weniger Stunden frei verfügen, cirka ein Drittel der Gehülfen und ein Viertel der Lehrlinge hat öfter als zehnmal im Monat Gelegenheit auszugehen. Entgegen den sonstigen Erfahrungen zeigt sich betreffend Ausgehezeiten, daß die Arbeiter in den großen Städten und größeren Betrieben günstiger gestellt sind, also häufiger ausgehen können als die in kleineren Orten und in Kleinbetrieben Beschäftigten.

Digitized by Google

## Wohnungsverhältniſſe der Gehülfen und Lehrlinge.

Bezüglich dieſes Punktes hat die Beantwortung der Fragebogen ergeben, daß die weitaus größere Mehrheit ſämtlicher Angeſtellten ſowohl Wohnung als auch Koſt von dem Arbeitgeber erhält. In 94,7 % der Betriebe haben 94,1 % der Geſellen und 98,9 % der Lehrlinge Wohnung und Koſt beim Arbeitgeber. Nur 350 Geſellen = 3,8 % und 27 Lehrlinge = 0,7 % wohnen nicht bei den Geſchäftsinhabern, erhalten aber Koſt von dieſen. Nur Wohnung, aber keine Koſt erhalten 14 Geſellen und 2 Lehrlinge. In 198 Fleiſchereien = 3,8 % wohnen und ſpeiſen nicht alle Angeſtellten beim Geſchäftsinhaber.

## Lehrlings-Verhältniſſe.

Von 6092 Fleiſchereien arbeiten 3333 = 54,7 % ohne Lehrlinge und 2759 = 45,3 % mit 3831 Lehrlingen, von denen 1941 über und 1890 noch nicht 16 Jahre alt waren. Von 2759 Lehrlingsbetrieben beſchäftigen 1026 = 16,8 % aller Betriebe ausſchließlich Lehrlinge. Weniger Lehrlinge als Gehülfen werden in 423 Fleiſchereien = 6,9 %, Lehrlinge und Gehülfen in gleicher Zahl in 942 = 15,5 %, mehr Lehrlinge als Gehülfen in 368 = 6,1 % Betrieben beſchäftigt. Unter letzteren befinden ſich 341 = 5,6 % Fleiſchereien, in denen 2 oder mehr Lehrlinge auf einen Geſellen entfallen. Von den Schlächtereien, in denen ausſchließlich Lehrlinge arbeiten, beſchäftigen 708 = 69,0 % nur einen Lehrling, 250 = 24,4 % zwei, 59 = 5,8 % drei und 9 = 0,8 % vier oder mehr Lehrlinge. Betriebe in Großſtädten widmen ſich weniger der Ausbildung von Lehrlingen als ſolche in kleineren Orten. So bilden von je 100 Betrieben in Großſtädten 23,0 %, in Mittelſtädten 45,0 %, in Kleinſtädten 60,2 %, in Landſtädten 61,3 % und in Orten mit weniger als 2000 Einwohner 57,6 % Lehrlinge aus.

Großbetriebe befaſſen ſich in ſehr geringem Umfange mit der Ausbildung von Lehrlingen. Z. B. beſchäftigen von 26 Großſchlächtereien mit zuſammen 477 Arbeitern nur drei Betriebe im ganzen vier Lehrlinge.

Schon oben iſt darauf hingewieſen, daß die Dauer der Arbeitszeit bei Geſellen und Lehrlingen ungefähr dieſelbe iſt, mit nur geringen Abweichungen zu gunſten der Lehrlinge. In welchem Umfange die Lehrlinge länger, gleichmäßig oder kürzer beſchäftigt werden als die Geſellen, ergibt ſich aus folgenden Zahlen. In 40 Betrieben = 2,3 % ſolcher Fleiſchereien, in denen Geſellen und Lehrlinge tätig ſind, werden 52 Lehrlinge = 2,2 % länger beſchäftigt als die Gehülfen. In 86,4 % dieſer Betriebe mit 87,3 % der Lehrlinge iſt die Arbeit für beide Arbeiter-

kategorien gleich lang und in 196 Betrieben = 11,3 % mit 253 Lehrlingen = 10,5 % haben die Lehrlinge kürzere Arbeitszeiten als die Gehülfen.

In Schlächtereien mit zahlreichem Personal werden die Lehrlinge in stärkerem Maße kürzer beschäftigt als in Kleinbetrieben. Ein Unterschied macht sich auch zwischen den Geschäften mit und ohne Ladenverkauf bemerkbar. In 2,2 % der Ladengeschäfte werden 2,1 % der Lehrlinge länger als die Gesellen beschäftigt, von den Betrieben ohne Ladenverkauf lassen dagegen 14,3 % der Betriebe ihre Lehrlinge länger als die Gehülfen arbeiten.

## Die Ausstandsbewegung des Jahres 1902 im Deutschen Reiche [1]).

Im Jahre 1902 wurden im Deutschen Reiche im ganzen 1060 Streiks beendet gegen 1056 im Jahre 1901, 1433 im Jahre 1900 und 1288 im Jahre 1899, dem Ausgangsjahr der amtlichen Streikstatistik. Die Ausdehnung der Ausstandsbewegung in den Jahren 1899 bis 1902 ist aus folgenden Ziffern ersichtlich:

| Jahr | Beendete Streiks | Betroffene Betriebe | Streikende Arbeiter: absolute Zahl | Streikende Arbeiter: in % der in den betroff. Betrieben überhaupt Beschäft. | Gezwungen feiernde Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|
| 1899 | 1288 | 7121 | 99338 | 38,68 | 10122 |
| 1900 | 1433 | 7740 | 122803 | 41,10 | 9007 |
| 1901 | 1056 | 4561 | 55262 | 39,13 | 7420 |
| 1902 | 1060 | 3437 | 53912 | 41,13 | 6272 |

Hiernach hat im Berichtsjahr 1902 gegen das Vorjahr 1901 sowohl in der Zahl der beteiligten Betriebe, wie in den Zahlen der Streikenden und der infolge der Streiks zum Feiern gezwungenen Arbeiter eine nicht unerhebliche Abnahme stattgefunden, während die Anzahl der beendeten Streikfälle fast auf der gleichen Höhe geblieben ist. Unter den vier in Vergleich stehenden Berichtsjahren zeigt 1902 die bei weitem geringsten Ziffern nicht nur der betroffenen Betriebe und der streikenden, sowie der gezwungen feiernden Arbeiter, sondern auch — mit alleiniger Ausnahme des unmittelbaren Vorjahres 1901 — der zur Erledigung gelangten Arbeitseinstellungen. Den bedeutendsten Anteil an der Ausstandsbewegung des Jahres 1902 hatten, wenn bei diesem Vergleich die Zahl der beendeten Ausstände zu Grunde gelegt wird, das Baugewerbe mit 467 Streiks und 27330 Streikenden, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 135 Streiks und 3544 Streikenden, die Textil-Industrie mit 101 Streiks und 7569 Streikenden, die

[1]) Die ausführliche Statistik der „Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902" befindet sich im Druck und wird als Band 157 der Statistik des Deutschen Reichs erscheinen.

Industrie der Steine und Erden und die Metallverarbeitung mit je 68 Streiks und 2185 bezw. 2761 Streikenden, das Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe mit 60 Streiks und 2070 Streikenden, die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 48 Streiks und 2516 Streikenden. Etwas anders wird die Reihenfolge der Gewerbegruppen, wenn man die Bedeutung der Ausstandsbewegung nicht nach der Zahl der Ausstände, sondern nach der Ziffer der streikenden Arbeiter bemißt; insbesondere würde alsdann zu den sieben am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Gewerbegruppen anstatt des Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbes mit 2070 Streikenden und 60 Streiks die Gruppe: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei mit 2572 Streikenden und 14 Streiks zu rechnen sein.

Ein Vergleich der beendeten Streiks des Jahres 1902 mit denen des Jahres 1901 zeigt eine Zunahme der Ziffern bei den vollständig erfolgreichen und den vollständig erfolglosen, hingegen eine Abnahme bei den nur teilweise erfolgreichen Ausständen. Vergleicht man die Erfolge der Ausstandsbewegung des Jahres 1902 mit den Durchschnittserfolgen des Zeitraumes 1899 bis 1902, in welchem insgesamt 4837 Streiks zur Beendigung gelangten, darunter 1037 mit vollem, 1454 mit nur teilweisem und 2349 ohne jeden Erfolg für die Streikenden, so entfallen auf die beendeten Ausstände

| | im Durchschnitt der Jahre 1899—1902 | im Jahre 1902 |
|---|---|---|
| mit vollem Erfolge . . . . . | 21,38% | 21,51% |
| mit teilweisem Erfolge . . . . . | 30,06% | 22,17% |
| ohne Erfolg . . . . . | 48,56% | 56,32% |

Das Jahr 1902 entspricht sonach hinsichtlich der Zahl der Streikfälle mit vollem Erfolg ziemlich genau dem Durchschnitt des Zeitraumes 1899 bis 1902, bleibt hinter demselben zurück bezüglich der Fälle mit nur teilweisem Erfolge und geht über denselben hinaus, was die Ziffer der vollständig erfolglos verlaufenen Ausstände anlangt.

Aussperrungen wurden im Jahre 1902 46 beendet gegen 35 im Jahre 1901, 35 im Jahre 1900 und 23 im Jahre 1899. Ausgesperrt wurden hierbei 10 305 (5414, 9085, 5298) Arbeiter, während außerdem 207 (95, 226, 1728) Arbeiter infolge der Aussperrungen zum Feiern gezwungen wurden. Von den im Jahre 1902 beendeten Aussperrungen hatten 30 vollen, 7 teilweisen, 9 keinen Erfolg; es entfallen auf die beendeten Aussperrungen

| | im Durchschnitt der Jahre 1899—1902 | im Jahre 1902 |
|---|---|---|
| mit vollem Erfolge . . . . . | 46,76% | 65,22% |
| mit teilweisem Erfolge . . . . . | 29,50% | 15,22% |
| ohne Erfolg . . . . . | 23,74% | 19,56% |

## Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902.

Das Jahr 1902 war für die Ausbreitung der christlichen Gewerkschaften nicht sehr günstig. Die Krisis mit ihrer nachteiligen Einwirkung auf den Arbeitsmarkt dauerte fort und brachte neben vielen Arbeitsstreitigkeiten zahlreiche Entlassungen von agitatorisch tätigen Gewerkschaftlern, wodurch die Agitation vielfach gehemmt wurde. Der Kampf um den Zolltarif wurde von den sozialdemokratischen Gegnern in verstärktem Maße auf das gewerkschaftliche Gebiet gezogen. Die korrekte Stellung, welche die christlichen Gewerkschaften ihrem Programm

gemäß zu dieser Frage eingenommen hatten, hielt die Gegner nicht ab, mit all jenen Kraftausdrücken von „Brotwucherei“ usw. die Arbeiter gegen dieselben aufzuhetzen und insbesondere die Führer zu verdächtigen. Recht nachteilig wirkte auch der innere Zwist, der Streit des Gesamtverbandes mit dem Metallarbeiterverband, wodurch die Agitation in manchen Kreisen lahmgelegt wurde. Trotz dieser Ungunst der Verhältnisse haben jedoch die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902 einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Dem eben veröffentlichten Berichte über die Entwickelung und Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften („Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“, III. Jahrgang No. 12) entnehmen wir folgende Daten:

Im Jahre 1900 gehörten dem Gesamtverbande an 26, im Jahre 1901 23 Organisationen. Im Jahre 1902 ging die Zahl der Organisationen durch Auflösung, Verschmelzung ꝛc. auf 20 herab.

Die mit allen Kräften angestrebte Zentralisation in Zentralverbänden für die einzelnen Berufszweige führte leider noch zu keinem abschließenden Resultate, wenn auch immerhin erfreuliche Fortschritte auf dieser Bahn zu verzeichnen sind.

Dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands sind bisher angeschlossen:

| Titel der Organisation | Zahl der Ortsgruppen: Am Schluß des Jahres | Zahl der Ortsgruppen: Mehr bezw. weniger | Mitglieder: Am 1. April 1902. | Mitglieder: Am 1. April 1903. | Mitglieder: Zu- bezw. Abnahme seit 1. April 1902. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bergarbeiter | 323 | +159 | 35 000 | 40 500 | +6 500 |
| Textilarbeiter | 133 | + 16 | 15 000 | 17 728 | +2 728 |
| Holzarbeiter | 95 | + 9 | 4 022 | 4 200 | + 178 |
| Metall- und Hüttenarbeiter | 39 | —126 | 8 950 | 3 273 | —5 677 |
| Maurer | 94 | + 30 | 4 000 | 4 066 | + 66 |
| Nichtgewerbliche Arbeiter | 62 | + 31 | 1 400 | 2 550 | +1 150 |
| Ziegler | 62 | — | 2 871 | 2 871 | — |
| Schuh- und Lederarbeiter | 39 | + 9 | 1 100 | 1 450 | + 350 |
| Tabak- und Zigarrenarbeiter | 23 | + 6 | 900 | 1 589 | + 689 |
| Schneider | 33 | + 8 | 700 | 800 | + 100 |
| Maler | 20 | + 8 | 365 | 365 | — |
| Keramikarbeiter | 9 | + 5 | — | 600 | + 600 |
| Heimarbeiterinnen | 10 | + 5 | 1 220 | 1 782 | + 562 |
| Bäcker | 5 | + 3 | 100 | 160 | + 60 |
| Metallarbeiter Gmünd | 1 | — | 137 | 127 | — 10 |
| Blei- und Zinkarbeiter | 5 | + 2 | 510 | 530 | + 20 |
| Uhrenindustrie | 6 | — 2 | 331 | 274 | — 57 |
| Bund der Fleischergesellen | 3 | + 1 | 700 | 370 | — 330 |
| Bayerisches Kartell | 6 | — | 1 600 | 1 100 | — 500 |
| Arbeiterschutz Freiburg | 9 | + 2 | 171 | 317 | + 146 |
| | 977 | +165 | 79 077 | 84 652 | +5 414 |

Digitized by Google

Die stärkste Organisation ist nach wie vor der Gewerkverein christlicher Bergleute, der jetzt beinahe 40500 Mitglieder zählt. Ihm folgt der Christliche Textilarbeiterverband mit 17700 Mitgliedern.

In der Statistik erscheint nicht mehr der Siegerländer Verband der Berg-, Eisen-, Metall- und Hüttenarbeiter. Die Bergarbeitermitglieder dieses Verbandes sind zum Gewerkverein christlicher Bergarbeiter, Sitz Altenessen, übergetreten, wadurch zum Teil der starke Zuwachs dieses Verbandes (6500) herrührt. Die Metallarbeitermitglieder bildeten den neuen Metall- und Hüttenarbeiterverband. Ebenso ist der Verband der Straßenbahner nicht mehr aufgeführt. Der Verband hat sich aufgelöst, weil trotz aller erdenklichen Mühen aus Furcht vor Maßregelung kein Straßenbahner mehr die Leitung übernehmen wollte. Neu ist in der Statistik der Bund der Fleischergesellen, van dem berichtet wird, daß seine sämtlichen Zahlstellen, die außerhalb Berlins errichtet wurden, wegen Gleichgültigkeit der Mitglieder wieder eingingen.

Dem Gesamtverbande nicht angeschlossen sind folgende Organisationen: Deutsche Eisenbahnhandwerker, Bayrische Eisenbahner, Württembergische Eisenbahner, Badische Eisenbahner, Bayrische Postbedienstete, Württembergische Postbedienstete, Metallarbeiter Duisburg, Bayrische Straßenwärter, Bayrischer Hüttenarbeiterverband, Verein zur gegenseitigen Hülfe.

Die Mitgliederzahl sämtlicher vorstehender Organisationen betrug im Jahresdurchschnitt 1902 179799 (am 1. April 1903 189900). Dem Gesamtverbande gehörten 79238 (bezw. 84652), den außenstehenden Organisationen 100561 (bzw. 105248) Mitglieder an. Der Mitgliederzuwachs am 1. April 1903 gegenüber dem Jahresdurchschnitte 1902 betrug also + 5575, bzw. + 8580. (Summa über 14000.) Die Gesamtzahl der Mitglieder (179799) verteilte sich auf 1922 Ortsgruppen (Anfangs 1902 1705, Ende 1902 1922, also + 217).

Weibliche Arbeiter waren im Berichtsjahr 1902 in den christlichen Gewerkschaften 4077 organisiert und zwar bei den:

| | |
|---|---|
| Textilarbeitern . . . | 2029 |
| Heimarbeiterinnen . . | 1377 |
| Tabakarbeitern. . . . | 395 |
| Nichtgewerblichen . . . | 100 |
| Schuhmachern . . . . | 80 |
| Metallarbeitern . . . | 53 |
| Arbeiterschutz Freiburg . | 37 |
| Schneidern. . . . . | 6 |
| | 4077 |

Die Angaben über die Kassenverhältnisse sind noch immer nicht vollständig. Soweit solche gemacht sind, ergibt sich für sämtliche christlichen Organisationen eine Einnahme von 823864 M., eine Ausgabe von 633719 M. und ein Vermögensbestand am 1. Januar 1903 von 572648 M.

Vergleichbare Ziffern sind nur bei den dem Gesamtverbande angeschlossenen Organisationen möglich. Ohne die Ziegler, Bäcker und keramischen Arbeiter verzeichnen diese Organisationen zusammen eine Einnahme von 466909 M., eine Ausgabe von 328955 M. und einen Vermögensbestand von 335085 M.

Bei den Einnahmen verzeichnen dieſelben eine Steigerung von 125000 M. gegen das Vorjahr, ein Beweis für die innere Erſtarkung der Organiſationen. Die Einnahmen- und Ausgabengebahrung ſtellte ſich im einzelnen wie folgt:

a) Einnahmen.

| | | |
|---|---|---|
| Aufnahmegebühren | 7575 | Mk. |
| Beiträge . . . | 394555 | „ |
| Extrabeiträge . . | 21873 | „ |
| Sonſtige Einnahmen | 37149 | „ |

b) Ausgaben:

| | | |
|---|---|---|
| Verbandsorgane . . . . . | 73221 | Mk. |
| Streiks- und Gemaßregeltenunterſt. . | 88626 | „ |
| Sterbegeld . . . . . | 33986 | „ |
| Sonſtige Unterſtützungen . . . . | 5499 | „ |
| Agitation und Verwaltung . . . | 50482 | „ |
| Bibliothek u. ſonſtige Bildungszwecke | 5585 | „ |

Ein durchgängiger Fehler bei der Gründung der chriſtlichen Gewerkſchaften, der nur allmählich ausgemerzt werden kann, beſtand in der zu niedrigen Anſetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die dem Geſamtverbande angeſchloſſenen Verbände erheben:

| Höhe des Beitrages: | pro Woche oder Monat | Anzahl der Organiſationen: |
|---|---|---|
| 25—65 Pfg. | pro Woche | 1 |
| 25 | „ „ | 1 |
| 20 | „ „ | 2 |
| 17 | „ „ | 1 |
| 15 | „ „ | 3 |
| 10 | „ „ | 2 |
| 53 | „ Monat | 1 |
| 50 | „ „ | 4 |
| 20 | „ „ | 2 |
| 15 | „ „ | 1 |
| 10 | „ „ | 1 |

Der Kaſſenbeſtand der chriſtl. Gewerkſchaften betrug am 31. Dezember, ſoweit genaue Angaben gemacht wurden, 572684,84 Mk., davon entfallen auf die dem Geſamtverbande angehörenden Organiſationen 335085,76 Mk.

Bezüglich der Durchführung der gewerkſchaftlichen Aufgaben machten neun Organiſationen genaue Angaben. Hiernach waren ſie an 119 Arbeiterbewegungen zur Verbeſſerung der Arbeits- und Lohnverhältniſſe mit 4292 Perſonen beteiligt. 37 dieſer Bewegungen mit 2151 beteiligten Perſonen führten zu Streiks. Von dieſen verliefen 22 erfolgreich, 6 teilweiſe erfolgreich und 9 erfolglos. 68 Bewegungen bezw. Streiks wurden von den chriſtlichen Gewerkſchaften allein und 59 mit anderen Organiſationen geführt.

**Zahl der Bewegungen und Streiks, der an denselben beteiligten Personen, Ursache der Streiks und Ausgang derselben.**

| Gewerbe | Bewegungen | | Streiks | | Bewegungen u. Streiks wurden geführt | Ursache des Streiks | | | | | | Resultat des Ausganges | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Beteiligte Personen | Anzahl | Beteiligte Personen | Allein | Mit anderen Organisationen | Lohnerhöhungen | Verkürzung der Arbeitszeit | Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung | Abwehr gegen Herabsetzungen | Anerkennung der Organisation | Erfolgreich | Teilweise erfolgreich | Erfolglos |
| Textilarbeiter | 63 | 1226 | 8 | 852 | 34 | 29 | 3 | — | 4 | — | 1 | 5 | 1 | 2 |
| Maurer | 13 | 578 | 12 | 426 | 4 | 9 | — | 5 | 7 | — | — | 6 | 3 | 3 |
| Holzarbeiter | 15 | 817 | 8 | 209 | 6 | 9 | — | 4 | 3 | — | 1 | 6 | 1 | 1 |
| Nichtgewerbliche Arbeiter | 7 | 476 | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schuh- und Lederarbeiter | 3 | 330 | 3 | 140 | 2 | 1 | — | — | — | 3 | — | 2 | — | 1 |
| Tabakarbeiter | 8 | 266 | 1 | 70 | 8 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Schneider | 4 | 443 | 4 | 390 | 2 | 2 | 3 | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 1 |
| Arbeiterschutz Freiburg | 5 | 94 | — | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Metall- und Hüttenarbeiter | 1 | 64 | 1 | 64 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| | 119 | 4294 | 37 | 2151 | 68 | 51 | 7 | 9 | 15 | 3 | 3 | 22 | 7 | 8 |

Recht bemerkenswert ist, was einzelne Organisationen über den Erfolg der Eingaben an die Behörden berichten. Der Bund der Fleischergesellen berichtet, daß auf seine wiederholten Eingaben hin und das von ihm gesammelte Material über die Zustände in den Berliner Schlächtereien die Kommission für Arbeiterstatistik die Erhebungen über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe eingeleitet habe, deren Resultat bereits vorliege.

Der Württembergische Eisenbahnerverband sagt u. a.: „Im Berichtsjahr sind zahlreiche Verbesserungen in dienstlicher Beziehung zu verzeichnen. In der Eisenbahnbetriebs-

krankenkaſſe wird die freie Aerztewohl eingeführt. Eine gemeinſame Arbeitsordnung für ſämtliche Eiſenbahnwerkſtätten wurde erloſſen. Eine Verfügung des Miniſteriums, über die Bewilligung eines Zuſchuſſes an Arbeiter der Verkehrsanſtattenverwaltung während der Dauer der Einberufung zu Friedensübungen iſt erfatgt." uſw. — Die Württembergiſchen Poſtbedienſteten berichten: „Der Verband hat ſeit ſeinem Beſtehen (etwa drei Jahre) viele und bedeutſame Erfolge in Bezug auf die Beſſerung der Lage der Unterbeamten und Arbeiter der württembergiſchen Poſt- und Telegraphenverwaltung erzielt, und zwor ſawohl in wirtſchoftlicher ots auch in dienſtlicher Hinſicht. Bar der Begründung des über ganz Württemberg verbreiteten Verbandes hat es allgemeine zeitgemäße Reſarmen in den Verhättniſſen des unteren Perſanals überhoupt nicht gegeben, weil die Verwaltung ſich mit den vielfach unktaren und heteragenen Wünſchen einzelner Angeſtetter wie einzelner Kategorien höchſt ſelten befoßte, geſchweige denn ſalchen eine Berückſichtigung zu teil werden ließ. Die Schaffung einer zweckmäßigen Organiſation war deshotb ein dringendes Bedürfnis geworden, wos ſchtagend die Tatſache beweiſt, daß der Verband in der kurzen Zeit ſeines Daſeins bereits 90 Prozent des geſamten in Betracht kommenden unteren Perſonals umfoßt. Seine vor einem Jahrzehnt in Poſtkreiſen noch für unmögtich gehattenen Erfolge verdankt der auf chriſttichem und natianolem Boden ſtehende Verband neben einer ſochgemäßen, zietbewußten und varſichtigen Leitung var allen Dingen ſeiner politiſch ſtreng neutraten Hattung und zweckmäßigen Organiſatian. Sawohl bei der Paſtverwaltung und deren Beamten, als auch bei der Bevölkerung und der Landesvertretung ſteht der Verband in Achtung und Anſehen."

Der Verband der nichtgewerblichen Arbeiter berichtet:

Unſere ſämttichen Bewegungen, die in militäriſchen und kommunoten Betrieben eingeleitet wurden, endeten mit einem Erfalge für die Beteiligten. Der erhöhte Lohn, der durch dieſe Lahnbewegungen erreicht wurde, beträgt pro Perſan und Jahr 60 M. ader zuſammen 28 500 M. Dos Entgegenkommen ſeitens der Behörden war nach genauer Prüfung der Wünſche und Forderungen der Arbeiter ein loyates. Beſonders iſt tetzteres von den höheren Beamten zu bemerken, während Unterbeamte, Werkmeiſter und Aufſeher in drei Fällen die Beſtrebungen der Arbeiter durch abfällige und gehäſſige Berichterſtattung zu unterdrücken fuchten.

Dieſe Berichte zeigen, daß der Streik nicht das einzige und nicht überall das rechte Mittel iſt zur Beſeitigung der von den Arbeitern empfundenen Mißſtände. Wenn alle Behörden den Wünſchen der organiſierten Arbeiter in ſolch loyaler Weiſe entgegenkämen, würde zweifellos manche Unzufriedenheit und Mißſtimmung ſchwinden.

Wenig günſtig ſind die Erfahrungen, welche die chriſtlichen Gewerkſchaften in dem gemeinſamen Vorgehen mit den ſozialdemokratiſchen Gewerkſchaften gemacht haben. Das Verhältnis zwiſchen den beiden Organiſationsgruppen verſchärft ſich ſtetig. Es hat faſt den Anſchein, als ſähen die Sozialdemokraten in der Bekämpfung der chriſtlichen Gewerkſchaften eine Hauptaufgabe. Am geſpannteſten iſt das Verhältnis bei den Textilarbeitern am Niederrhein. Der chriſtliche Textilarbeiterverband berichtet darüber:

Dart, wa wir bei Bewegungen in der Minderheit waren, wurden wir nicht gefragt und hatten nichts zu ſagen, ſandern uns den Beſchlüſſen der Gegner zu fügen. Wehrte mon ſich gegen dieſes Anſinnen, dann wurden wir mit Zuhülfenahme des ſozialdemakratiſchen Schimpfwörterlexikons in einer Weiſe verleumdet und verdächtigt, die jeder Ehrlichkeit Hohn ſprach. Auch finnt man bei Streiks ſeitens der gegneriſchen Führer nicht gar

sehr nach praktischen Vorteilen für die Arbeiter; man ist vielmehr stets darauf bedacht, wie man es fertig bringe, die christliche Organisation zu dupieren und für den sozialdemokratischen Verband durch eine unehrliche Taktik Erfolge herauszuschlagen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wies daher die Generalversammlung den Vorstand an, gemeinsam mit den Gegnern zu paktieren.

Aehnlich berichtet Der Holzarbeiter. Der Maurerverband teilt mit, daß in den letzten zwei Jahren in 18 Fällen 23 christlich organisierte Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zum christlichen Verbande von sozialdemokratisch organisierten Arbeitern aus der Arbeit gedrängt und brotlos gemacht seien. Beim Schuhmacherverband hatte ein solcher Fall ein gerichtliches Nachspiel, welches zur Verurteilung des betreffenden sozialdemokratischen Arbeiters wegen Bedrohung und Mißhandlung führte. Nicht mit Unrecht schreibt angesichts dieser Bekämpfung seitens der Sozialdemokraten der Bericht: „Diejenigen, welche die christlichen Gewerkschaftler stets noch als »verkappte Sozialdemokraten« verschreien, mögen sich diese Vorkommnisse hinter die Ohren schreiben und sich ernstlich fragen, ob sie ob der Vertretung ihres christlichen Standpunktes zur Ertragung und Abwehr solcher Chikanen wohl den Mut besitzen, und zwar nicht am »grünen Tisch«, sondern auf dem »Kampfplatze.«"

Christliche Gewerkschaftsblätter erschienen im Jahre 1902 19 und zwar für die dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen 10 und für die außenstehenden 9. 12 erscheinen wöchentlich, 4 alle 14 Tage, 2 monatlich und 1 alle 2 Monate. Sie erscheinen in einer Auflage von 210000 Exemplaren. Redigiert wurden sie fast ausschließlich von den Verbandsvorsitzenden.

## Miscellen.

**Wohnungsfürsorge der Stadt Düsseldorf.** Im Jahre 1900 hat die Stadt Düsseldorf eine Hypothekenbank in städtischer Verwaltung errichtet (Kapital: 20 Millionen Mk.). Wohnhäuser werden in der Regel bis 60 % des Wertes beliehen, für Fabriken, Wirtschaften und Apotheken gelten hinsichtlich der Beleihungsgrenze besondere Grundsätze, durch welche diese Grenze niedriger gehalten wird als bei Wohnhäusern.

Nach dem Geschäftsbericht für 1901/02 des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" gab die Düsseldorfer Hypothekenbank bei den im Jahre 1901 zur Entscheidung gebrachten 112 Beleihungsanträgen den Darlehnsgesuchen in 94 Fällen statt; von diesen bestehen 90 Darlehen, auf die mit den Restguthaben zusammen 3555000 Mk. entfallen. Die meisten (46) Darlehen betragen 21 bis 30000 Mk. — eine Beleihungshöhe, welche gemeinhin für bürgerlich hergerichtete Wohnungshäuser genügt. 46 der beliehenen Gebäude dienen vornehmlich zu Wohnungen von Arbeitern und kleineren Beamten und Angestellten; eine unter diesen Beleihungen ist eine Gesamthypothek auf 5 Arbeiter-Doppelwohnhäuser für je 2 Familien. Einfamilienhäuser bezw. solche mit Wohnungen für nur 2 Familien sind 14 beliehen.

In neuerer Zeit ist Düsseldorf sodann dazu übergegangen, eine besondere „Verwaltung des städtischen Grundbesitzes" zu schaffen. Zu diesem

Zwecke ist das Grundvermögen der Stadt im Werte von etwa 10 Millionen Mk., denen ungedeckte Ausgaben in Höhe von etwa 2¼ Millionen gegenüberstehen, einem besonderen Grundstücksfonds überwiesen worden. Derselbe wird verstärkt durch eine Anleihe von 5 Millionen Mk., die mit 3½ bis 4 % zu verzinsen und mit 1½ % zu tilgen ist. Diese Anleihe soll dazu dienen, um beizeiten in allen Gegenden der Stadt Grundstücke zu erwerben. Denn eine in aufsteigender Entwicklung befindliche Stadt bedarf fortwährend neuer Grundstücke für allerlei Gemeindezwecke und für die Neuanlage und Erweiterung ihrer gewerblichen Betriebe. Werden diese Grundstücke erst zur Zeit des Bedarfs angekauft, so müssen sie „oft um ein Vielfaches teurer bezahlt werden, als wenn sie einige Jahre vorher gekauft wären. Außerdem bringt die Errichtung städtischer Institute den Nachbargrundstücken einen Wertzuwachs, und es ist wünschenswert, daß aus demselben auch die Stadt selbst Nutzen zieht. Das kann sie, wenn die Grundstücke größer sind, als zur Errichtung der betreffenden Institute notwendig wäre. Auch kann die Stadt durch ausgedehnten Grundbesitz einen bestimmenden Einfluß ausüben auf die Ausgestaltung der Stadtteile, die Bildung größerer Plätze, die Bauweise, den Zeitpunkt der Erschließung des Geländes zu Bauzwecken und die Preisbildung. Die Verwendung des Grundbesitzes soll erfolgen durch eigene Bebauung, durch Vergebung in Erbbaurecht und durch Verkauf. Die Einnahmen aus letzteren sollen aber nur zur Deckung der Ausgaben des Grundstücksfonds und zum Erwerb dieser Grundstücke oder Rechte an solchen benutzt werden. Die Verwaltung der Fonds ist ebenfalls einer besonderen städtischen Deputation übertragen worden".

Nach dem obenerwähnten Geschäftsbericht hat die Düsseldorfer Deputation zur Verwaltung des städtischen Grundbesitzes bereits eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. „Nach dem Verwaltungsberichte der Stadt betrug Ende März 1902 das Grundvermögen der Stadt 68018225 Mk. bei einer Besitzfläche von 510 ha 15 ar. Die Zunahme gegen das Vorjahr stellt sich auf 8006131 Mk. (10 ha 47 ar)." (Reichs-Arbeitsblatt Nr. 2 [1]).

**Geschäftstätigkeit der deutschen Gewerbegerichte 1901.** Es gab im Deutschen Reiche 1901 313 Gewerbegerichte (gegen 300 im Jahre 1900. In Nachfolgendem fügen wir die Zahlen für 1900 jedesmal in Klammern bei). Die Zahl der anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten betrug 70501 (70615). Davon wurden durch Vergleich erledigt 29475 (29579); durch Verzicht (§ 277 der Zivilprozeßordnung) 460 (393); durch Zurücknahme der Klage 14988 (16155); durch Anerkenntnis 976 (998); durch Versäumnisurteil 5780 (5540); durch andere Endurteile 14355 (13203). Berufung gegen die Endurteile wurde eingelegt in 292 (215) Fällen. Innungsschiedsgerichte gab es 415 (427). (Reichs-Arbeitsblatt Nr. 2.)

[1]) Seit April d. J. wird vom Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, monatlich das „Reichs-Arbeitsblatt" herausgegeben, welches eine Fülle interessanten Materials bringt. Der Preis ist äußerst gering: 1 Mk. pro Jahr; 10 Pfg. pro Nummer. Es kann durch die Post bezogen werden. Verlag: Berlin W. 8.

Druck und Kommissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 14353

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1903. 23. Jahrgang. 6. Heft. Juni.


## Streifzüge in das Gebiet der Volksversicherung.


Von Dr. rer. pol. et iur. Paul Hager, Gerichtsassessor in Berlin.


### I. Die für die arbeitenden Klassen vornehmlich in Betracht kommenden Arten der Lebensversicherung.

Außerordentlich häufig hört man von den Vorsitzenden von Arbeitervereinen, von Arbeitern selbst und von solchen, welche Interesse für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter haben, die Frage aufwerfen: Welche Art der Lebensversicherung empfiehlt sich in Ergänzung der öffentlichen Versicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) am meisten für die arbeitenden Klassen?

Soll eine Altersversicherung gewählt werden? Oder ist die sogenannte Volksversicherung vorzuziehen? Oder ist eine Verbindung des Spar- und Lebensversicherungs-Systems zu begünstigen, wie diese vor allem der Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart auf Veranlassung des Professors Dr. Hitze in seiner „Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung“ geschaffen hat?

Bei der Altersversicherung wird nach Erreichung eines gewissen Alters dem Versicherten eine bestimmte einmalige Kapitalzahlung oder eine bestimmte dauernde Rentenzahlung geleistet.

Unter Volksversicherung versteht man eine auf das menschliche Leben genommene Versicherung, welche sich vornehmlich an die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen wendet. Bei ihr wird, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung, eine gewisse Summe beim Tode des Versicherten gezahlt, häufig auch schon, wenn letzterer ein bestimmtes Alter erreicht hat. Es sind besonders drei Merkmale, welche die Volksversicherung im Gegensatze zur eigentlichen Lebensversicherung kennzeichnen: Erstens die Begrenzung des Versicherungsbetrages nach oben; zweitens

die Prämienzahlungsweise, welche in möglichst kleinen, wenig fühlbaren Beträgen, gewöhnlich in Wochen-, seltener in Monatsbeträgen erfolgt; drittens der Fortfall der ärztlichen Untersuchung. Um jedoch zu vermeiden, daß sich Personen zur Volksversicherung drängen, welche ihren baldigen Tod erwarten, wird der Regel nach als Aequivalent für jenen Fortfall eine Karenzzeit vorgesehen, das heißt, es wird erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit die volle versicherte Summe ausgezahlt. Stirbt die versicherte Person im ersten Versicherungsjahre, so werden im allgemeinen nur die eingezahlten Beiträge ohne jeglichen Abzug zurückgewährt; wenn sie im zweiten Versicherungsjahre stirbt, wird die Hälfte der versicherten Summe geleistet; erst vom dritten Jahre ab kommt die volle versicherte Summe zur Auszahlung, und es geschieht dies auch in den beiden ersten Jahren, wenn der Tod durch einen Unfall irgend welcher Art eingetreten ist.

Das Eigentümliche der „Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung“ gegenüber der Volksversicherung liegt darin, daß hier der einzelne nicht eine im voraus bestimmte Summe versichert. Es wird vielmehr jede Beitragszahlung als einmalige Prämie angenommen und die auf dieselbe entfallende Versicherungssumme nach versicherungstechnischen (mathematischen) Grundsätzen berechnet. Während bei der Volksversicherung der Versicherte vertraglich zu einer mehrjährigen Prämienzahlung verpflichtet ist, sodaß bei deren Ausbleiben die Versicherung entweder verfällt oder sich sonstige, mehr oder minder ungünstige Wirkungen für den Versicherten ergeben, kann bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung etwas derartiges nie eintreten, da bei ihr eben jede weitere Zahlung von der früheren vollständig unabhängig und als Einlage für eine neue Versicherung aufzufassen ist.

Betrachten wir nun diese drei Versicherungsarten.

Was zunächst die Altersversicherung anlangt, so muß hier vor allem die „Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapitalversicherung“ in Berlin einer kurzen Besprechung unterzogen werden, da mit ihrer Gründung wohl zum ersten Male der Versuch gemacht worden ist, im breiteren Rahmen die Altersfürsorge auch für die weniger bemittelten Bevölkerungsschichten in die Wege zu leiten.

Nachdem Kaiser Wilhelm I. wiederholten Lebensgefahren glücklich entgangen war, wurde im Sommer 1878 vom deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet; die gesammelte Summe wurde dem damaligen Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen, späteren Kaiser Friedrich, übergeben, welcher die Spende zu einer Stiftung mit dem Zwecke bestimmte, die Grundlage einer Alters-, Renten- und Kapital-

Digitized by Google

Verſicherungsanſtalt für die gering bemittelten Klaſſen des Deutſchen Volkes, insbeſondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden. Die Anſtalt verſichert für nicht zu den vermögenden Klaſſen gehörige Perſonen entweder Jahresrenten bis zum Höchſtbetrage von 1000 Mark oder ein dieſer Rente entſprechendes, auf einmal zur Auszahlung kommendes Kapital. Die Rente bezw. das Kapital wird früheſtens bei Beginn des 56. Lebensjahres fällig, und muß der Verſicherte, um die Fälligkeit herbeizuführen, mindeſtens ein Jahr vorher die Zahlung verlangen. Eine Zahlung vor dem 56. Lebensjahre iſt unter entſprechender Kürzung der Rente bezw. des Kapitals ausnahmsweiſe dann zuläſſig, wenn der Anſtalt überzeugend nachgewieſen wird, daß das Mitglied infolge einer nach der Verſicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer ſtande iſt, ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben. Es werden Einlagen von je 5 Mark geleiſtet ohne Verpflichtung zu weiteren Einlagen. Die Verſicherung kann erfolgen ohne Vorbehalt, in welchem Falle die Einlagen bei vorzeitigem Tode des Verſicherten zu Gunſten der Anſtalt verfallen, oder mit Vorbehalt der Rückgewähr, in welchem Falle die Rückzahlung der Einlagen ohne Zinſen und zwar gewöhnlich von den Erben des Verſicherten gefordert werden kann, wenn dieſer die Fälligkeit der erſten Rente oder des Kapitals nicht erlebt hat.

Die Stiftung gewährt beiſpielsweiſe bei einer Einlage von 5 Mark, welche ein 31jähriger ohne Vorbehalt der Rückgewähr macht, dieſem beim Beginn des 56. Lebensjahres, abgeſehen von gewiſſen Dividenden-Zuſchlägen, eine einmalige Summe von 14,83 Mark oder von dieſem Zeitpunkte ab bis zu ſeinem Tode eine jährliche Rente von 1,10 Mark. Iſt die Einlage mit Vorbehalt der Rückgewähr hingegeben, ſo beträgt unter den vorſtehenden Vorausſetzungen das Kapital 12,59 Mark, die jährliche Rente 0,94 Mark. Wie ſchon aus dieſem Beiſpiel erſichtlich, ſind die Leiſtungen der Anſtalt für den Verſicherten ſehr günſtige, was vor allem darauf beruht, daß ihre geſamten Verwaltungskoſten von einem zur Zeit über zwei Millionen Mark betragenden Garantiefonds beſtritten werden, und daß aller Gewinn aus dem Verſicherungsgeſchäft unverkürzt den Verſicherten zufällt. Trotzdem eignet ſich die von der Anſtalt betriebene Verſicherung, wie überhaupt die reine Altersverſicherung weniger für die arbeitenden Klaſſen. Infolge der nach Gründung der Anſtalt erlaſſenen Reichsgeſetze über die Kranken- und Unfallverſicherung und über die Alters- und Invalidenverſicherung wurden die Aufgaben der Kaiſer-Wilhelms-Spende, ſoweit ſie die Arbeiterklaſſen betrafen, größtenteils durch die Träger der öffentlichen Verſicherung übernommen. Die Aufgabe der Stiftung beſteht daher zur Zeit überwiegend darin, denjenigen geringer bemittelten Klaſſen des Deutſchen

Volkes eine Altersversicherung zu gewähren, welche einer solchen durch die neuen Reichsgesetze nicht teilhaftig geworden sind, und in der Tat setzt sich auch aus solchen Personen der größte Teil der Mitglieder der Stiftung zusammen. Die eigentlichen Arbeiter legen ihre Spargroschen nur höchst selten bei der Kaiser-Wilhelms-Spende an, so daß sie nur noch für die nicht gerade zahlreichen Angehörigen der arbeitenden Klassen nützlich bleibt, welche durch Einlagen bei der Stiftung eine höhere als die gesetzliche Altersrente oder eine solche von einem früheren Termin ab erlangen, oder welche sich ein Sparkapital sichern wollen, um einmal dessen Zinsen als Zuschuß zur Altersrente zu verwenden und um ferner einen Hülfsfonds für außerordentliche Notfälle bei der Hand zu haben.

Derartigen Zwecken gehen aber bei der Mehrzahl der Arbeiter andere wichtigere voran. Der verheiratete Arbeiter hat vor allem das Bedürfnis und auch die Pflicht, im Falle seines frühzeitigen Todes seiner Witwe und seinen Kindern etwas zu hinterlassen, sei es nun eine Rente, welche dauernd gezahlt wird, sei es ein Kapital, welches dazu bestimmt ist, zunächst die mit dem Tode des Ernährers und seiner Beerdigung verbundenen Kosten zu decken und dann der Witwe die Mittel zu gewähren, etwas zu erlernen oder etwas zu erwerben, was geeignet ist, ihr eine gewinnbringende Existenz oder wenigstens einen angemessenen Verdienst zu verschaffen, um für sich und ihre Kinder sorgen zu können. An dieser wichtigsten Aufgabe, welche nach Erlaß der erwähnten Reichsgesetze dem Arbeiter in Bezug auf die Fürsorge für die Seinigen geblieben ist, kann auch das etwaige Erscheinen eines Gesetzes betreffend die Witwen- und Waisenversicherung nichts ändern. Die Rente, welche durch ein derartiges Gesetz der Witwe und den Waisen etwa zufallen dürfte, wird sich nur in bescheidenen Grenzen halten können; sie wird den Hinterbliebenen eine wertvolle und sichere Einnahme bieten, aber nie imstande sein, die Witwe der Notwendigkeit eines eigenen Verdienstes zu überheben, und damit den Arbeiter nicht davon entbinden, nach Möglichkeit seiner Witwe einen Kapitalbetrag zu hinterlassen, welcher ihr die Gründung einer eigenen Existenz ermöglicht.

Empfiehlt sich schon im allgemeinen aus den angeführten Gründen die reine Altersversicherung der Regel nach nicht für die arbeitenden Klassen, so kommt hinzu, daß sie, soweit die Zahlung einer Rente in Frage kommt, auch für den Arbeiter nur schwer durchführbar ist. Um eine doch wenigstens einigermaßen nennenswerte Altersrente von beispielsweise 200 Mark zu erhalten, müßte der Arbeiter, auch wenn die Versicherung noch so billig ist, immerhin Einzahlungen von einer Höhe leisten, wie er sie von seinem Einkommen kaum erübrigen kann.

Der Arbeiter hat mithin, solange die Kaiser-Wilhelms-Spende aus-

schließlich die reine Altersversicherung betreibt, an ihr kein erhebliches Interesse. Unseres Erachtens wäre jedoch zu erwägen, ob nicht die Stiftung sowohl segensreicher als auch dem allgemeinen Volkswohl dienlicher wirken und der hochherzigen Absicht ihres Gründers, vorwiegend der arbeitenden Bevölkerung zu helfen, mehr entsprochen würde, wenn sie von der reinen Altersversicherung zu anderen, den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen im größeren Umfange entsprechenden Versicherungsarten übergehen würde.

Betrachten wir nunmehr die beiden anderen eingangs erwähnten Versicherungs-Kombinationen, die sogenannte Volksversicherung und die Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung.

Beiden Versicherungsarten ist gemeinsam, daß die Leistung des Versicherers nicht — wie bei der Altersversicherung — bei Erreichung eines bestimmten Alters des Versicherten eintritt, sondern daß sie jedenfalls beim Tode des Versicherten erfolgt, mag dieser früher oder später eintreten. Im übrigen weisen aber beide Kombinationen, wie schon oben angedeutet wurde, erhebliche Abweichungen, auf. Bei der Volksversicherung muß der Versicherte, will er nicht gewisse Nachteile erleiden, eine bestimmte Reihe von Jahren eine Prämie zahlen; bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung leistet der Versicherte, ohne einen Verlust zu erleiden, weitere Prämien nur, wenn er will und in welcher Höhe er will. Bei der Volksversicherung erhalten die Hinterbliebenen, wobei hier von der eingangs besprochenen sogenannten Karenzzeit abgesehen wird, eine von vornherein wenigstens hinsichtlich ihres Mindestbetrages feststehende Summe, mag der Versicherte bald nach Abschluß des Vertrages sterben oder mag sein Tod erst lange nachher eintreten und mag daher die Prämienzahlung kürzere oder längere Zeit erfolgt sein. Bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Versicherte jung stirbt und daher erst wenig Einlagen gemacht hat, im Vergleich zur Volksversicherung wenig, wenn er jedoch im höheren Alter stirbt und viel Einlagen gemacht hat, im Vergleich zur Volksversicherung viel.

Vergleichen wir nun die Prämie bei der Volksversicherung mit derjenigen bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung. Um dies tun zu können, muß man bei letzterer annehmen, daß der Versicherte die einmaligen an sich von seinem Willen völlig abhängigen Prämien-Zahlungen regelmäßig alljährlich eine bestimmte Zeit weiter leistet, sie dann in Jahresprämien umrechnen und sie mit der Jahresprämie der Volksversicherung in Verbindung bringen. Es mag hier dasselbe Beispiel gewählt werden, welches bereits im 19. Jahrgange dieses Organes S. 64 anderweitig benutzt wurde. Ein Mann, der beim Eintritt in die Ver-

ſicherung 31 Jahre alt iſt, ſoll bei „Victoria, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft in Berlin“ wöchentlich 40 Pfennig, alſo jährlich 20,80 Mark einzahlen. Es würde, wenn dieſe 20,80 Mark längſtens bis zum vollendeten 60. Lebensjahre entrichtet werden ſollen, ausbezahlt werden beim Eintritt des Todes:

im erſten Jahre, alſo nach einer durchſchnittlichen halbjährlichen Verſicherungsdauer die bislang eingezahlten Beiträge, das heißt im Durchſchnitt 10,40 Mark,

beim Eintritt des Todes im zweiten Jahre die Hälfte der verſicherten Summe in Höhe von 236 Mark,

vom dritten Verſicherungsjahre ab unter allen Umſtänden die volle Verſicherungsſumme; dieſe beträgt tarifmäßig 472 Mark.

Bei der „Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung“ in Stuttgart hingegen würde gezahlt werden, wenn alljährlich in einer Summe 20,80 Mark eingelegt werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| beim | Eintritt | des | Todes | im | 1. | Jahre | der | Verſicherung | 46,80 | Mark, |
| „ | „ | „ | „ | „ | 2. | „ | „ | „ | 92,78 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 3. | „ | „ | „ | 137,70 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 4. | „ | „ | „ | 181,80 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 5. | „ | „ | „ | 225,06 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 6. | „ | „ | „ | 267,49 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 7. | „ | „ | „ | 309,09 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 8. | „ | „ | „ | 349,86 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 9. | „ | „ | „ | 389,80 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 10. | „ | „ | „ | 428,90 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 11. | „ | „ | „ | 467,17 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 12. | „ | „ | „ | 504,61 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 13. | „ | „ | „ | 541,43 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 14. | „ | „ | „ | 577,41 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 15. | „ | „ | „ | 612,77 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 20. | „ | „ | „ | 779,17 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 26. | „ | „ | „ | 957,84 | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 30. | „ | „ | „ | 1066,83 | „ |

Dieſe Rechnungen ſind aufgeſtellt auf Grund der reinen Netto-Leiſtungen der beiden Anſtalten, auf welche der Verſicherte durch die Zahlung ſeiner Prämie einen Rechtsanſpruch erwirbt. Hingegen iſt die durch die Verſicherungsbedingungen dem Verſicherten in Ausſicht geſtellte Beteiligung am Gewinne nicht berückſichtigt worden. Dieſer Gewinn wird bei beiden Geſellſchaften als Dividende den Verſicherten gutgeſchrieben und gelangt unter Zurechnung von Zinſen und Zinſeszinſen mit der Verſicherungsſumme ſelbſt zur Auszahlung.

Die Höhe dieſer Gewinne iſt an ſich zu unſicher, als daß man ſie bei einer Vergleichung der Leiſtungen der Geſellſchaften in Betracht ziehen dürfte; es ſoll aber hier nicht unerwähnt bleiben, daß die „Victoria" ihren mit Gewinn-Beteiligung Verſicherten in der Volksverſicherung ſeit Jahren 25 vom Hundert der Jahresprämie in der angegebenen Weiſe gutſchreibt, während die Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung, welche an ſich ſchon mit recht niedrigen Prämien arbeitet, erſt zu kurze Zeit im Betriebe iſt, um bereits ein Urteil darüber zu geſtatten, ob und bejahenden Falls welchen Gewinn ſie in Zukunft erwarten läßt.

Endlich ſei noch bemerkt, daß nach den angeführten zwei Beiſpielen bei der Victoria das verſicherte Kapital nach dem Tode der verſicherten Perſon, jedoch ſpäteſtens bei Vollendung des 85. Lebensjahres zur Auszahlung kommt, bei der Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung jedoch ſtets erſt beim Tode des Verſicherten.

Welcher dieſer beiden Verſicherungs-Kombinationen der Vorzug zu geben iſt, läßt ſich allgemein nicht ſagen. Jede hat ihre Vorteile, jede ihre Nachteile. Auf den erſten Blick möchte es allerdings ſcheinen, als ob mit der Stuttgarter Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung eine Verſicherungsart gefunden ſei, welche für die arbeitenden Klaſſen als Ideal erſcheint. Ein Verfallen der geleiſteten Einlagen wegen unterbliebener weiterer Zahlungen iſt unmöglich; bei gleichen Einzahlungen erhält hier der Verſicherte in 11—12 Jahren das nämliche wie bei der Volksverſicherung, nach 26 Jahren ſogar das doppelte. Hierzu kommt, daß nach den Sterblichkeitstabellen in den Altersklaſſen von 30—40 Jahren nur eine geringe Jahres-Sterblichkeit von 12—13 vom Tauſend eintritt, ſodaß alſo, ſoweit der Verſicherte — was doch gerade beim Arbeiter ſehr häufig zutrifft — beim Abſchluß der Verſicherung 30 Jahre oder noch jünger iſt, er in 87—88 vom Hundert der Fälle bei der Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung nach 10jähriger Verſicherungsdauer eine weſentlich höhere Summe erhalten würde als bei der Volksverſicherung.

Bei näherer Betrachtung weiſt jedoch die Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung gegenüber der Volksverſicherung auch erhebliche Nachteile auf. Wer eine Lebensverſicherung eingehen will, bezweckt doch in erſter Linie die Sicherſtellung einer Summe für die wirtſchaftlich von ſeinem Leben und ſeiner Erwerbsfähigkeit abhängenden Perſonen für den Fall ſeines unerwartet frühen Ablebens und zwar durch Sicherſtellung einer möglichſt hohen Summe gegen möglichſt niedrige Prämien. Iſt es nun ſchon für jeden Menſchen, der dritten Perſonen nach ſeinem Tode eine gewiſſe Sicherſtellung bieten will, mißlich, auf die Erreichung

eines bestimmten, noch ziemlich fernliegenden Alters zu spekulieren, so ist dies doppelt mißlich für den Arbeiter, der häufig in seinem Berufe erheblichen Unfallgefahren ausgesetzt ist, welche auch dem blühendsten Leben ein schnelles Ende bereiten können.

Und wenn es weiter als ein besonderer Vorteil angesehen wird, daß bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung Einlagen nicht verfallen können, so fehlt andererseits dieser Versicherung der Ansporn, der Zwang zu weiteren Zahlungen. Hiermit wird aber der Versicherung ein sehr wichtiges erzieherisches Moment genommen. Weder die Spar-, noch vor allem aber die Versicherungsidee hat zur Zeit im deutschen Volke so feste Wurzeln gefaßt, daß nach dieser Richtung hin auf einen heilsamen Zwang leicht verzichtet werden könnte. Wenn aber der Agent nicht allwöchentlich zur Abholung der Prämien erscheint, wird der Betrag, welcher in diesem Falle zu Versicherungszwecken verwertet werden würde, leicht anderweitig verbraucht.

Bei allen Vorzügen, welche deshalb die Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung besitzt, und zu denen noch als besonderer Vorteil der tritt, daß sie billig ist, d. h. daß sie für die Einlagen viel leistet, wird man doch nicht bestreiten können, daß diejenige Versicherungskombination, welche die Volksversicherung bietet, für die Mehrzahl der Arbeiter die praktischere ist. Bei ihr hat eben der Arbeiter, welcher die Prämien regelmäßig bezahlt hat, vor allem die Gewißheit, daß seine Angehörigen bei seinem Tode, wenn derselbe nach Ablauf der Karenzzeit eintritt, eine bestimmte ihm bekannte Summe erhalten, während sie bei der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung trotz ihrer Billigkeit bei gleichen Einzahlungen erst nach einer Reihe von Jahren dasselbe erhalten können.

Wenn Dr. Hitze im 18. Jahrgange dieses Organs S. 321 und folgende die Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung vor allem empfohlen hat, so hat dies gewiß nicht so sehr darin seinen Grund, daß er, sei es durchweg oder sei es wenigstens für die Mehrzahl der Arbeiter, die dieser Versicherungsart zu Grunde liegende Idee für zweckmäßiger hielt als diejenige, auf welcher die Volksversicherung beruht, sondern zum guten Teil darin, daß die Volksversicherung, wie sie zur Zeit betrieben wird, zu viele angebliche oder wirkliche Mängel aufweist. Sind diese Mängel nun wirklich so groß? Lassen sie sich nicht eventuell beseitigen oder wenigstens vermindern?

## II. Die hauptsächlichsten Vorwürfe gegen die Volksversicherung.

Gegen die Volksversicherung werden vorwiegend drei Vorwürfe geltend gemacht:

1. Das sehr hohe Storno der abgeschlossenen Versicherungen, d. h. das ungemein zahlreiche frühzeitige Erlöschen von Versicherungen durch Nichtzahlung der Prämie. Wenngleich der Umfang des Stornos bei der Volksversicherung vielfach übertrieben wird, zumal dasselbe im Vergleich zu den ersten Jahren, in welchen diese Versicherungsart aufgenommen wurde, schon erheblich nachgelassen hat, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es immer noch unverhältnismäßig hoch ist.

Man hat nun vielfach behauptet, die Versicherungsgesellschaften begünstigten das Storno, um aus demselben besonderen Gewinn zu ziehen. Diesen Vorwurf muß man als unberechtigt bezeichnen.

Ein Storno vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres ist den Gesellschaften entschieden höchst unerwünscht, da die Prämien des ersten Versicherungsjahres vorzüglich für die durch den Erwerb der Versicherung entstehenden Kosten verbraucht werden, sodaß von einem Gewinne in diesem Falle für die Gesellschaften nicht die Rede sein kann. Hierbei soll allerdings nicht verkannt werden, daß es für den Versicherten gleichgültig bleibt, ob die Prämien des ersten Jahres, sei es ganz oder teilweise, dem Agenten für den Erwerb der Versicherung zufallen, oder ob sie der Gesellschaft als solcher verbleiben. Immerhin aber hat letztere an dem Verfall der Police kein Interesse und sie wird einen Agenten, der eine ungewöhnlich große Zahl derartiger, bereits im ersten Jahre erlöschender Versicherungen ihr zugeführt hat, nicht weiter behalten.

Von einem Storno im zweiten und dritten Versicherungsjahre wird der Versicherer allerdings fast stets einen augenblicklichen Vorteil ziehen. Erwägt man jedoch, daß zur Aufgabe der Versicherung zum großen Teile nur durchaus gesunde Personen geneigt sein werden, so wird man ohne weiteres voraussetzen dürfen, daß die Qualität des in der Versicherung verbleibenden Versicherungsbestandes nach gesundheitlicher Richtung sich durch vorzeitiges Ausscheiden zahlreicher Versicherten erheblich verschlechtern wird; der augenblickliche Vorteil der Gesellschaft wird daher zum guten Teile aufgewogen durch diese Antiselektion, d. h. Gegenauslese, durch welche der Gesamtbestand an Versicherungen verschlechtert wird, und die dadurch bewirkte relativ höhere Inanspruchnahme der Mittel der Gesellschaft in Zukunft. Außerdem kann man aber ruhig sagen: schon wegen des schlechten Eindruckes, den ein zu großes Storno beim Publikum unbedingt hervorrufen muß, kann es einer soliden Gesellschaft nicht erwünscht sein; sie wird sich vielmehr bemühen, durch geeignete Maßnahmen die bei ihr laufenden Versicherungen möglichst aufrecht zu erhalten.

Nach einem dreijährigen Bestande der Versicherung hat der Ver-

sicherer erst recht kein Interesse am Storno; ja, es ist ihm direkt unerwünscht, da dann, und zwar der Regel nach ohne besonderen Antrag des Versicherten, die Umwandlung der Versicherung in eine sogenannte prämienfreie erfolgt. Die Höhe der Versicherungssumme, die dann im Falle des vorzeitigen Einstellens der Prämienzahlung dem Versicherungsnehmer anstatt des ursprünglich versicherten Betrages unter Befreiung von weiterer Prämienzahlung gewährt wird, wird bei der Volksversicherung im allgemeinen nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem die Anzahl der von dem Versicherten geleisteten Jahresprämien zu der Gesamtzahl derjenigen steht, die er nach dem Versicherungsvertrag äußerstenfalls hätte entrichten müssen. War z. B. jemand, der beim Abschluß des Versicherungsvertrages dreißig Jahre alt war, auf die Summe von 1000 Mark in der Weise versichert, daß dieser Betrag beim Tode, spätestens aber bei Erreichung des 70. Lebensjahres zur Auszahlung kommen sollte und zwar unter der Bedingung, daß die Prämien bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages, also längstens 40 Jahre lang, entrichtet würden, so würde sich nach Ablauf von 10 Jahren die Berechnung der prämienfreien Police, wie folgt, stellen: Gezahlt sind 10 Jahresprämien, zu zahlen waren höchstens 40 Jahresprämien; die wirklich gezahlte Prämiensumme verhält sich also zu der vertragsmäßig äußerstenfalls zu zahlenden wie 1 zu 4, so daß der Versicherte anstatt der ursprünglich versicherten Summe von 1000 Mk. beim Einstellen weiterer Prämienzahlung nur noch mit dem vierten Teil derselben, d. h. mit 250 Mark versichert bleiben würde. Ueber diesen Betrag wird ihm also eine sogenannte prämienfreie Police ausgestellt. Er braucht nun weitere Prämien nicht mehr zu zahlen und zu dem genannten Zeitpunkte, also bei Vollendung des 70. Lebensjahres bezw. bei früher eintretendem Tode, werden 250 Mark von der Versicherungsgesellschaft gezahlt werden. Bei Ausstellung einer solchen prämienfreien Police gewinnt die Gesellschaft also nichts. Höchstens könnte sie den nicht erheblichen Aufschlag, welchen sie von vornherein auf die Prämie legt, um dem Versicherten später Dividende zukommen lassen zu können, als Gewinn behalten, wenn sie die prämienfreie Police nicht am Gewinn beteiligen würde. Bei den meisten Gesellschaften bleibt indessen das Anrecht auf die angesammelten Gewinnanteile auch für diese beitragsfrei gewordenen Versicherungen bestehen.

Wenn somit das hohe Storno der Regel nach nicht auf den Versicherer zurückzuführen ist, so wird zu prüfen sein, ob es etwa durch den Versicherten veranlaßt wird. Bei diesen führen zahlreiche Gründe zum Storno. Bei dem einen fällt nach Abschluß des Versicherungsvertrages der Versicherungszweck fort, z. B. dadurch, daß seine Ehefrau vor ihm

ſtirbt; bei einem anderen tritt Unluſt an der Verſicherung und am Sparen oder auch Nachläſſigkeit ein; er glaubt in Rückſicht auf ſeine derzeitige gute Geſundheit, er werde lange leben, ſodaß ihm das Verſicherungsziel zu fern liegt; er iſt vielleicht verzogen, hat hiervon der Geſellſchaft keine Mitteilung gemacht, und wird in ſeiner neuen Wohnung nicht mehr vom Agenten zwecks Abholung der Prämien aufgeſucht. Wieder ein anderer hat ſich von vornherein zu hoch verſichert, möglicherweiſe überredet vom Agenten, möglicherweiſe auch ausſchließlich durch eigene Schuld. Er hatte z. B. nicht erwogen, daß er im Winter weniger verdiene, als im Sommer, daß, ſelbſt wenn er von nicht vorhergeſehenen Ausgaben, wie Krankheiten uſw. verſchont bleibt, er doch mehr wie einen beſtimmten, eben zu hoch gegriffenen Betrag nicht für Verſicherungszwecke erübrigen kann. In anderen Fällen war die Verſicherungsſumme urſprünglich nicht zu hoch; jedoch kann der Verſicherte aus irgend welchen Gründen die Prämien nicht mehr bezahlen und zwar entweder dauernd oder vorübergehend. Dauernd kann er ſie vielleicht deshalb nicht mehr entrichten, weil er ganz oder teilweiſe arbeitsunfähig geworden iſt, vorübergehend, weil beiſpielsſpielsweiſe augenblicklich durch Krankheit und dergleichen andere notwendige Ausgaben an ihn herantreten, oder weil infolge ungünſtiger wirtſchaftlicher Konjunkturen zeitweiſe die Löhne gefallen ſind, oder weil er arbeitslos iſt. Oft ſind es endlich die ſich mehrende Zahl der Kinder und die ſteigenden Ausgaben für deren Pflege und Erziehung, welche die Fortzahlung der Prämie erſchweren oder gar unmöglich machen.

Betrachtet man die angeführten Fälle, welche zu dem häufigen frühzeitigen Erlöſchen der Verſicherungen führen, ſo findet man zunächſt, daß eine Reihe derſelben nicht gerade bei der Volksverſicherung beſonders zutreffen, vielmehr allgemeiner Natur ſind. Wenn der Verſicherungszweck eben ſpäter weggefallen iſt oder wenn der Verſicherte, obwohl er die nötigen Mittel dazu hätte, aus Unluſt oder Nachläſſigkeit weitere Prämien nicht zahlen will, ſo tritt eben bei der Volksverſicherung wie bei jeder anderen Verſicherungsart das Storno ein.

Ein anderer Teil der angeführten Fälle, welche zum Storno führen, treffen allerdings vornehmlich bei der Volksverſicherung zu. Vor allem kommen eben oft Volksverſicherungen zum Storno, welche der Agent aufgedrängt hat. Daß ein derartiges Aufdrängen von Verſicherungen bei der Volksverſicherung häufiger wie bei anderen Verſicherungsabſchlüſſen ſtattfindet, liegt vornehmlich daran, daß zur Acquiſition ſolcher Verſicherungen oft ungeeignetes Agentenperſonal verwandt wird, welches, um die Proviſion zu verdienen, zuweilen Leute zu einer Volksverſicherung verleitet, welche eine ſolche beſſer nicht abgeſchloſſen hätten. Ein-

zelne derartige Fälle werden stets vorkommen und lassen sich nicht aus der Welt schaffen; daß sie nicht überhand nehmen, dafür werden gewiß immer mehr und mehr unsere großen führenden Gesellschaften sorgen, welche derartige Abschlüsse keinesfalls wollen; es wird dafür auch sorgen die mehr zunehmende Kenntnis des Versicherungswesens in den breiten Volksschichten und endlich vielleicht auch die staatliche Aufsichtsbehörde, falls Gesellschaften wirklich dauernd Agenten behalten sollten, welche unlautere Abschlüsse gewerbsmäßig machen. Man darf nur nicht vergessen, daß es sehr schwierig ist, geeignete Agenten zu finden und daß es der von vielen Seiten angegriffene Agent war, welcher in Deutschland das Versicherungswesen, das hierin noch weit hinter anderen Ländern, vor allen hinter England, zurücksteht, zu der stattlichen Höhe gebracht hat, welche es zur Zeit einnimmt.

Die häufigsten Fälle jedoch, in welchen gerade bei der Volksversicherung ein frühzeitiges Erlöschen der Versicherungen eintritt, sind darauf zurückzuführen, daß der Versicherte trotz guten Willens die Prämie, sei es dauernd oder wenigstens vorübergehend, nicht zahlen kann. Einmal ist der Arbeiter mehr wie die meisten anderen Berufsarten der Gefahr ausgesetzt, dauernd invalide und damit außer stande zu werden, weitere Prämien leisten zu können. Ferner ist es auch selbstverständlich, daß der Arbeiter, welcher häufig keine dauernde Arbeit hat und der in seiner Tätigkeit von allen möglichen Faktoren, vom Weltmarkt, vom Wetter usw. abhängt, leicht in Geldverlegenheit gerät, sodaß er Prämien vorübergehend nicht zahlen kann. Treten daher aus solchen Gründen zahlreiche Stornos ein, so darf man hierfür nicht die Volksversicherung als solche verantwortlich machen; liegen diese Gründe ja doch nicht in dem System dieser Versicherungsart, sondern in der Eigenart der Bevölkerungsklassen, welche diese Versicherung benützen. Ob sich aber nach den angedeuteten zwei Richtungen nicht durch zweckmäßige Einrichtungen eine Herabminderung des Stornos ermöglichen läßt, wird später zu erörtern sein.

2. Der zweite Vorwurf, welcher häufig gegen die Volksversicherung erhoben wird, geht dahin, sie sei zu teuer.

Hiergegen ist zunächst zu bemerken, daß beim Publikum sowohl bezüglich der Volksversicherung wie bezüglich der sonstigen Versicherungszweige wie Versicherungsarten die Ansicht vorherrscht, die Gesellschaften verdienten an dem Versicherungsbetriebe ungemein viel. Demgegenüber muß betont werden, daß bei denjenigen Versicherungsunternehmungen, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sind, aller Gewinn den Versicherten zugute kommt. Aber auch bei den Versicherungs-Aktien-Gesellschaften — und solche betreiben ja ganz überwiegend die Volksversicherung — fließt der Regel nach der größte Teil des Gewinnes,

etwa $^3/_4$, den Verſicherten als Dividende zu, während die Aktionäre meiſt nur $^1/_4$ des Gewinnes erhalten.

Ferner darf auch nicht vergeſſen werden, das die Volksverſicherung eine noch verhältnismäßig junge Verſicherungsart iſt. Es iſt nun aber eine feſtſtehende Tatſache, daß bei einem rationellen großen Verſicherungsbetriebe die mit ihm verbundenen Koſten mit dem Alter des Betriebes abnehmen. So ſind auch ſchon jetzt die mit der Volksverſicherung verknüpften Koſten geringer, als vor einer Reihe von Jahren, und zweifellos wird dies in abſehbarer Zeit in noch größerem Umfange der Fall ſein.

Freilich wird die Volksverſicherung im Vergleich zur regulären Lebensverſicherung immer etwas teurer bleiben. Dies liegt eben in der Natur der Verhältniſſe.

Bei der Volksverſicherung unterſcheidet man, ebenſo wie bei der eigentlichen Lebensverſicherung, die Nettoprämie und die Bruttoprämie. Erſtere iſt die reine Verſicherungsprämie, d. h. derjenige Teil der Prämie, welche erforderlich iſt, um die Ausgaben für die jährlich eintretenden Todesfälle und die Beiträge zur Prämienreſerve[1]) zu decken.

---

[1]) Ueber das Weſen der Prämienreſerven herrſchen im Publikum die eigentümlichſten Vorſtellungen. Man glaubt vielfach, wenn man eine Lebens- oder Volksverſicherung nach wenigen Jahren aufgebe, müſſe man mindeſtens die eingezahlten Prämien zurückbekommen, da ja die Geſellſchaft ſchon an den Zinſen, die ſie von den Einzahlungen der Verſicherten bezogen habe, genügend Gewinn gehabt habe. Dieſe falſche Anſchauung beruht zum größten Teil darauf, daß der Begriff „Prämienreſerve" nicht verſtanden wird. Es ſoll daher der Verſuch gemacht werden, das Weſen der Prämienreſerve und in Verbindung hiermit dasjenige des Rückkaufswertes einer Verſicherung zu erklären.

Die Lebensfähigkeit eines Menſchen nimmt, von den erſten Lebensjahren abgeſehen, mit zunehmendem Lebensalter ab; je älter ein Menſch wird, um ſo größer wird für ihn die Gefahr, im Laufe des nächſten Jahres zu ſterben. Es iſt ohne weiteres verſtändlich, daß für einen 70jährigen Greis die Wahrſcheinlichkeit, im Laufe des 71. Lebensjahres zu ſterben, größer iſt als für einen 30jährigen jungen Mann die Wahrſcheinlichkeit, im Laufe des 31. Lebensjahres zu ſterben, vorausgeſetzt, daß beide in durchaus normaler Geſundheitsverfaſſung ſich befinden; wenn alſo beide gleichzeitig bei einer Geſellſchaft eine Verſicherung auf den Todesfall über 1000 M. abſchließen würden, würde naturgemäß der 70jährige eine weit höhere Prämie zu zahlen haben wie der 30jährige. Nimmt man nun an, ein 30jähriger verſichert ſich derartig bei einer Geſellſchaft, daß er zunächſt diejenige Jahresprämie zahlt, die der Wahrſcheinlichkeit entſpricht, im Laufe des angetretenen 31. Lebensjahres zu ſterben, nach Verlauf eines Jahres als 31jähriger alsdann die ſeiner erhöhten Sterbenswahrſcheinlichkeit entſprechende höhere Jahresprämie uſw., ſo würde er, je älter er wird und je mehr die Wahrſcheinlichkeit des Sterbens für ihn wächſt, immer mehr anwachſende Jahresprämien zahlen müſſen, die ſchließlich unerſchwinglich hoch ſein würden. Dieſe Prämien, die eben nur dazu dienen, das immer für ein Jahr laufende Riſiko zu decken, nennt man Riſikoprämien. Es iſt leicht einzuſehen, daß dieſe Art der Verſicherung durchaus unrationell iſt, da ſie die Hauptlaſt der Prämienzahlung auf die höheren Lebensalter legt, in denen die Erwerbsfähigkeit gemindert oder überhaupt verloren gegangen iſt. Sie wird deshalb in der Praxis faſt niemals angewandt, vielmehr iſt man dazu über-

Die Bruttoprämie ist diejenige Prämie, welche der Versicherte tatsächlich zahlt; sie besteht also aus der Netto-Prämie und dem Aufschlage für Verwaltungskosten.

Daß die Nettoprämie bei der Volksversicherung etwas höher sein muß, als bei der gewöhnlichen Lebensversicherung, liegt auf der Hand. Einmal findet, wie bereits erwähnt, bei der Volksversicherung keine ärztliche Untersuchung statt; es kommen daher nicht wie bei der richtigen Lebensversicherung, ausgewählte Leben in Frage; einen gewissen Ausgleich

---

gegangen, Prämien rechnerisch zu konstruieren, die während der ganzen wahrscheinlichen Dauer der Versicherung gleich hoch sind und doch ausreichen, das mit den Jahren steigende Risiko decken zu können; diese gleichbleibenden Versicherungsprämien stellen sozusagen einen mittleren Wert der einzelnen, mit dem Alter ansteigenden einjährigen Risikoprämien dar, sind naturgemäß im Anfang der Versicherung erheblich höher, als die dem Alter entsprechenden Risikoprämien, dafür aber in späteren Versicherungsjahren wesentlich niedriger als diese. Derjenige Teil der dauernd gleichen Versicherungsprämie, den der Versicherungsnehmer über den augenblicklichen Bedarf, also über die seinem jeweiligen Alter entsprechende Risikoprämie hinaus bezahlt, wird aufgespart, um die Differenz zwischen Risikoprämie und Versicherungsprämie in den späteren Jahren auszugleichen; diesem so gesparten Teil der Versicherungsprämie wird der Zinsertrag der letzteren zugeschrieben und der Gesamtbetrag die Prämienreserve der betreffenden Versicherung genannt.

Es mögen sich nun 10000 Personen, die alle gleichalterig angenommen werden sollen, beispielsweise 30 Jahre, jeder auf die Höhe von 1000 M. dergestalt versichern, daß die Summe beim Tode jedes einzelnen fällig werden soll. Die Versicherungsprämie, die jeder hierfür zu entrichten hat, an der Hand einer bestimmten Sterblichkeitstafel und unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinsfußes berechnet — wir wollen die allgemeine deutsche Sterblichkeitstafel für Männer und einen Zinsfuß von $3^1/_2$ % annehmen — beträgt 20.70 M. Hierzu hat jeder Versicherte einen Aufschlag zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu zahlen. Die reine Versicherungsprämie wird, wie bereits oben bemerkt wurde, Nettoprämie, die mit dem Verwaltungskostenaufschlag versehene Bruttoprämie oder Tarifprämie genannt. Da der Verwaltungskostenaufschlag von der Gesellschaft verbraucht und alljährlich in Ausgabe gebracht wird und, soweit er nicht zur Verwendung gelangt, als Dividende an die Versicherten zurückgelangt, kann für die Berechnung der Prämienreserve und für die Höhe des Rückkaufswertes einer Versicherung nur die reine Versicherungsprämie, die Nettoprämie, in Betracht kommen. Nach der angenommenen Sterblichkeitstafel ist nun zu erwarten, daß von den 10000 Versicherten im Alter von 30 Jahren gleich im ersten Jahre in ganzen Zahlen gerechnet 93 sterben, die Gesellschaft also am Schlusse des ersten Versicherungsjahres insgesamt 93000 M. auszuzahlen hat. Die reine Risikoprämie für jeden der 10000 Versicherten, mit deren Zahlung also lediglich das Risiko für das erste Jahr, d. h. die 93000 M., bestritten werden könnte, würde hiernach rund 9,30 M. betragen, sodaß die Differenz zwischen der Versicherungsprämie von 20,70 M. und der Risikoprämie von 9,30 M., d. h. 11,40 M. zurückzustellen sein würde.

Die Gesellschaft nimmt nun insgesamt $10000 \times 20{,}70 = 207000$ M. ein, diese wachsen durch die $3^1/_2$%tige Verzinsung nach einem Jahre auf 214245,00 M. an; gezahlt werden 93000 M., es sind also $214245{,}00 - 93000 = 121245{,}00$ M. für die folgenden Jahre zurückzustellen, zu reservieren, damit auch in späteren Jahren, wenn mit wachsendem Alter der Versicherten die Zahl der Sterbefälle wächst, die fälligen Versicherungssummen gezahlt werden können.

bietet allerdings die bereits hervorgehobene Karenzzeit, sie kann aber den Mangel einer ärztlichen Untersuchung nicht völlig ersetzen. Hierzu kommt, daß die Personen, welche eine Volksversicherung nehmen, den minder begüterten Volkskreisen angehören, welche leicht infolge weniger guter Ernährung eine kürzere Lebensdauer haben können; ferner sind diese Kreise, wie bereits angedeutet wurde, auch durch ihren Beruf (Handwerker, Arbeiter usw.) sehr häufig erheblicheren Unfallgefahren ausgesetzt, wie die Personen, welche in die gewöhnliche Lebensversicherung gehen, sodaß bei jenen die Gefahr eines früheren, plötzlichen Todes größer ist, als bei diesen. Endlich erfolgt die Zahlung der Prämie bei der Volksversicherung wöchentlich, höchstens monatlich und wird in der Regel nur bis zum Tode geleistet, während bei der Lebensversicherung immer eine volle Jahresprämie der Gesellschaft verfallen ist, sobald der Versicherte den Beginn des Versicherungsjahres erlebt hat. Wird deshalb bei der Lebensversicherung die Prämie beispielsweise monatlich entrichtet und stirbt der Versicherte nach Zahlung von drei Monatsraten des betreffenden Versicherungsjahres, so sind noch nach seinem Tode weitere neun Monatsraten

---

Der Betrag von 121245 M. ist also die Prämienreserve am Schlusse des ersten Versicherungsjahres.

Beim Beginn des zweiten Versicherungsjahres erhält die Gesellschaft von den nun noch lebenden 9907 Versicherten wieder je eine Nettoprämie von 20,70 M., zusammen 205 074,90 M., hat also nun mit der Prämienreserve zusammen 326 319,90 M. in Händen und mit 3½% Zinsen am Schlusse des zweiten Jahres 337 741,10 M., damit zahlt sie für 95 Sterbefälle insgesamt 95000 M., behält also 242 741,10 M. übrig, welcher Betrag die Prämienreserve am Schlusse des zweiten Versicherungsjahres darstellt. Während also die Gesellschaft im ersten Jahre 207 000 M., in den beiden ersten Jahren 412 074,90 M. an reinen Nettoprämien vereinnahmt und diese Einnahmen mit 3½% verzinst hat, besitzt sie hiervon am Schluß des ersten Jahres nur noch 121245,00 M., am Schluß des zweiten Jahres nur noch 242 741,10 M. usw., daraus ergibt sich, daß die Prämienreserve immer geringer ist, als die Summe der gezahlten reinen Versicherungsprämien, daß die Gesellschaft also bei Auflösung einer Versicherung nicht die ganzen Prämien, sondern immer nur einen Teil derselben zurückzahlen kann, im Höchstfall soviel, als die Prämienreserve für die betreffende Versicherung beträgt. Dieser Höchstbetrag wird indes nur dann vergütet, wenn die Versicherung nicht gänzlich aufgelöst, sondern nur in der Versicherungssumme herabgesetzt werden soll, oder wenn die Gesellschaft aus irgend welchen Gründen die Versicherung nicht fortsetzen will, etwa deshalb, weil durch Wahl eines anderen Berufs durch den Versicherten das Risiko für die Gesellschaft sich erheblich verschlechtert hat. Anderenfalls wird nur ein Teil der vollen Prämienreserve als Rückkaufspreis gewährt, weil man wohl nicht mit Unrecht voraussetzen darf, daß sich in der Hauptsache Versicherte nur dann zur freiwilligen Aufgabe entschließen werden, wenn sie sich völlig gesund fühlen, während die Kranken versichert bleiben; durch das Ausscheiden in der Hauptsache gesunder Personen verschlechtern sich demnach die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse, das Risiko für die Gesellschaft wächst, und ein Ausgleich für diese Verschlechterung muß darin gefunden werden, daß ein Teil der durch das Ausscheiden freigewordenen Prämienreserve der Gesellschaft zur freien Verfügung bleibt.

zu zahlen bezw. sie kommen bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug, während bei der Volksversicherung Prämienleistungen in der Regel nur bis zum Tode des Versicherten in Frage kommen. Da angenommen werden kann, daß die Sterbefälle eines Jahres sich über das ganze Jahr gleichmäßig verteilen, so wird für eine Volksversicherung im Durchschnitt eine halbe Jahresprämie weniger gezahlt wie für eine gleichwertige Lebensversicherung. Alles dieses muß zur Folge haben, daß bei der Volksversicherung andere versicherungstechnische Grundlagen für die Bemessung der Nettoprämie in Frage kommen wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung; vor allem können nicht Sterblichkeitstafeln für ärztlich untersuchte Personen, sondern nur solche für Durchschnittsleben, Gesunde und Kranke in gemischter Bevölkerung verwandt werden.

Wenn gegenüber der regulären Lebensversicherung bei der Volksversicherung die Bruttoprämie verhältnismäßig noch höher ist, wie dies schon bei der Nettoprämie der Fall ist, so liegt dies vorwiegend an den höheren Verwaltungskosten. So beträgt beispielsweise der Zuschlag zur Nettoprämie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung etwa 18 bis 30 Prozent, bei der Volksversicherung dagegen etwa 40 bis 60 Prozent derselben. „Es kann natürlich" — so bemerkt Peters in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. II, S. 132 mit Recht — „nicht verlangt werden, daß sich die Verwaltungskosten im Rahmen der gewöhnlichen Lebensversicherung halten; denn es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Acquisition und Verwaltung so vieler kleiner Versicherungen und der wöchentlichen Einziehung der Prämien die Kosten wesentlich höhere sein müssen als bei der großen Lebensversicherung. Allein es handelt sich hier um ein Verhältnis, das übermäßig hoch ist und welches die Wohltaten der Versicherung sehr herabmindert."

3. Der dritte Vorwurf, welcher gegen die Volksversicherung ins Treffen geführt wird, geht dahin, ihre Versicherungs- (Polize-) Bedingungen seien häufig recht hart, enthielten gefährliche Klauseln usw.

Dieser Vorwurf ist fast durchweg völlig unzutreffend. Im Gegensatze zu den Bedingungen so mancher, ja fast der meisten Sterbekassen sind die Versicherungsbedingungen unserer großen tonangebenden Volksversicherungsgesellschaften im allgemeinen recht liberale und treten den Interessen der Versicherten keineswegs zu nahe. Und wenn wirklich in den Versicherungsbedingungen der einen oder anderen Gesellschaft sich zur Zeit noch bedenkliche Bestimmungen finden sollten, so wird dieser Zustand nicht mehr von langer Dauer sein. Nach dem Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 bilden die allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Bestandteil des

Geschäftsplanes, welcher der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf. Diese wird bei gegebener Gelegenheit schon dafür Sorge tragen, daß etwa noch vorhandene Härten aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen verschwinden. Hierzu kommt, daß das Versicherungsvertragsrecht über kurz oder lang eine reichsgesetzliche Regelung finden wird, und es ist der Entwurf eines derartigen Gesetzes ja bereits vom Reichs-Justizamte veröffentlicht worden.

Wenn somit der gegen die Volksversicherung gerichtete Angriff, ihre Versicherungsbedingungen seien häufig für die Versicherten zu ungünstig, im allgemeinen unbegründet ist, so bleiben allerdings doch die zwei Vorwürfe gegen sie teilweise bestehen: es erlöschen bei ihr zu viele Versicherungen vorzeitig, und sie ist zu teuer.

## III. Lassen sich die der Volksversicherung anhaftenden Mängel vermindern?

Ehe auf die Frage eingegangen werden soll, ob sich die der Volksversicherung anhaftenden Mängel nicht vermindern lassen, sei zunächst folgendes bemerkt: Ein Teil derjenigen Personen, welcher sich gegenwärtig der Volksversicherung zuwendet, könnte eine reguläre Lebensversicherung nehmen. Freilich ist ja augenblicklich die Mindestversicherungssumme, zu welcher die meisten Lebensversicherungs-Gesellschaften Versicherungsverträge abschließen, 1500 Mark. Einmal jedoch gehen schon jetzt einzelne Gesellschaften auf 1000 Mark herab, und es würde dies allgemeiner werden, wenn die Nachfrage nach solchen Versicherungsabschlüssen häufiger sein würde. Wie bereits ausführlich besprochen wurde, muß die Volksversicherung ein gutes Teil teurer sein als die Lebensversicherung; es könnte mithin jemand, der eine Volksversicherung in Höhe von 1000 Mark abzuschließen nicht in der Lage wäre, unter Umständen sehr wohl wegen des billigeren Prämiensatzes einen auf diesen Betrag gehenden Lebensversicherungsvertrag eingehen, vorausgesetzt, daß die ärztliche Untersuchung ihn als aufnehmbar erweist. Allerdings wird bei der regulären Lebensversicherung als geringste Prämienrate diejenige eines Monats vorausgesetzt. Es dürfte jedoch wohl durchführbar sein, daß Bevölkerungskreise, welche Versicherungsverträge in der erwähnten Höhe abschließen, die Beiträge nicht wöchentlich, sondern monatlich zahlen.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, ob sich die der Volksversicherung gegenwärtig anhaftenden Mängel nicht vermindern lassen, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Haben denn die Gesellschaften selbst bisher nichts getan, um die zwei Hauptmängel, welche die Volks-

verſicherung aufweiſt, das zu häufige Storno und die zu großen Verwaltungskoſten, zu mindern? Sie haben doch ein großes Intereſſe daran, den zahlreichen Angriffen gegen die Volksverſicherung nach Möglichkeit den Boden zu entziehen, um ſo vor allem den ferneren Entwicklungsgang dieſer Verſicherungsart nicht zu hemmen. In der Tat haben auch die die Volksverſicherung betreibenden Geſellſchaften in dieſer Richtung mancherlei getan.

Was die Maßnahmen zwecks Verminderung des Polizenverfalls anlangt, ſo iſt zunächſt bei einzelnen Geſellſchaften die Volksverſicherung mit einer Invaliditätsverſicherung verbunden, d. h. die Zahlung der Prämien hört auf, wenn der Verſicherte während der Dauer der Verſicherung durch Krankheit oder Unfall ſeine Einnahmen aus ſeiner Berufstätigkeit, ſei es ganz oder teilweiſe dauernd verloren hat. Weiterhin iſt bei den meiſten Geſellſchaften die Zahlungsfriſt für die wöchentlich fälligen Beiträge auf durchſchnittlich ſechs Wochen, zuweilen noch länger ausgedehnt; ferner kann bei verſchiedenen Anſtalten beim Abſchluß der Verſicherung ausbedungen werden, daß im Falle der Einſtellung der Beitragszahlung die Verſicherung durch Verwendung der Prämienreſerve zur Deckung der rückſtändigen Beiträge in Kraft bleibt, ſodaß eine derartig abgeſchloſſene Verſicherung erſt mit der völligen Aufzehrung der Prämienreſerve erliſcht. Auch haben die meiſten Geſellſchaften recht liberale Bedingungen für ein Wiederinkrafttreten erloſchener Verſicherungen getroffen. Es können letztere binnen Jahresfriſt durch Nachzahlung der rückſtändigen Beiträge wieder voll in Kraft geſetzt werden, wobei auch noch beſondere Friſten und ſonſtige Erleichterungen gewährt werden. Nach dreijährigem Beſtehen einer Verſicherung wird, wie bereits oben erwähnt wurde, auch ohne beſonderen Antrag des Verſicherten eine ſogenannte beitragsfreie Polize gewährt. Endlich werden die Verſicherten faſt durchweg am Gewinne der Geſellſchaft beteiligt, oder es wird bei Verſicherungen, welche nach zehn- und mehrjährigem Beſtehen fällig werden, eine Erhöhung der Verſicherungsſumme um beiſpielsweiſe ein Zehntel garantiert.

Was nun die Beſtrebungen der Geſellſchaften anlangt, die Volksverſicherung billiger zu geſtalten, ſo haben vor allem die großen Volksverſicherungsgeſellſchaften eine Verminderung der Verwaltungskoſten dadurch herbeizuführen ſich bemüht, daß ſie in größeren Städten beſondere Büreaus zum Einkaſſieren und zur Kontrolle desſelben eingerichet haben, eine Einrichtung, welche nebenher auch zur Befeſtigung des Verſicherungsbeſtandes beigetragen hat. Befindet ſich am Wohnorte des Verſicherten kein Agent, ſo beſteht zuweilen auch noch die Vorſchrift, daß die Zahlung direkt an die Geſellſchaft erfolgen kann und daß dabei das Porto gekürzt werden darf, wenn die Zahlung mindeſtens drei Mark beträgt.

Es läßt ſich mithin nicht verkennen, daß die Geſellſchaften ſich ſehr wohl bemüht haben, die der Volksverſicherung anhaftenden Mängel nach Möglichkeit zu mildern, und man kann deshalb wohl ſagen, die fortgeſetzten Angriffe, welche gegen die dieſe Verſicherungsart betreibenden Geſellſchaften erhoben werden, ſind teilweiſe recht unbegründet; ſie beruhen oft auf Voreingenommenheit, oft auf völliger Unkenntnis der Verſicherungstechnik. Andererſeits iſt es ja freilich richtig, daß die Maßnahmen der Verſicherungsanſtalten, ſo anerkennenswert ſie auch ſind, zwar das Verfallen der Polizen etwas vermindert und auch die Koſten der Volksverſicherung etwas herabgedrückt haben, daß ſie aber dieſe zwei Hauptmängel der Volksverſicherung noch nicht genügend zu beſeitigen vermochten. Vor allem können ſie das ungewöhnlich häufige Storno in den erſten drei Verſicherungsjahren nicht hinreichend aus der Welt ſchaffen, weil dasſelbe vorwiegend auf wirtſchaftliche Verhältniſſe zurückzuführen iſt, auf welche doch die Verſicherungsgeſellſchaften keinen Einfluß haben. Der Arbeiter, welcher ſich augenblicklich in Geldverlegenheit befindet, wird und kann ſich wenig darum kümmern, daß er in einer noch ziemlich fernliegenden Zeit für treues Aushalten bei der Verſicherung durch Empfang von Dividenden oder einer garantierten erhöhten Verſicherungsſumme entſchädigt werden ſoll. Ehe aber nicht wenigſtens drei volle Jahresprämien bezahlt ſind, können die Geſellſchaften unmöglich eine Beleihung der Polizen, noch einen Rückkauf derſelben, noch deren Umwandlung in eine prämienfreie gewähren. Auch würde hiermit nicht viel geholfen ſein. Die für die Beleihung und den Rückkauf in Betracht kommenden Summen würden ſo gering ſein, daß ſie praktiſch wenig nützen können; ſie würden aber der Volksverſicherung neue Gegner zuführen, da eben das Publikum faſt durchweg auf dem völlig unhaltbaren Standpunkt ſteht, es müßte bei einem vorzeitigen Aufgeben der Verſicherung mindeſtens die eingezahlte Prämie zurückgezahlt werden. Auch die Ausſtellung einer prämienfreien Polize vor Ablauf von drei Jahren, ja überhaupt nach wenigen Verſicherungsjahren, hat wenig Wert. Die Verſicherung kann dann bei der geringen urſprünglichen Verſicherungsſumme nur von unbedeutender Höhe ſein; ſie iſt daher für den Verſicherten von ziemlich unerheblicher Bedeutung, während ſie die Geſellſchaften mit einer Unzahl recht kleiner Verſicherungen beſchwert und dadurch ihre Verwaltung erheblich belaſtet.

Weiterhin wird ſich, mögen die Geſellſchaften ſich noch ſo ſehr bemühen, eine weſentliche Herabminderung der Prämien in der Volksverſicherung nicht ermöglichen laſſen. Die Nettoprämie läßt ſich ſo gut wie gar nicht herabdrücken und auch eine Herabminderung der Verwaltungskoſten und damit ein Sinken des Zuſchlags zur Nettoprämie wird

immer nur in bescheidenen Grenzen möglich sein. Die ziemlich erheblichen Anwerbungskosten lassen sich zur Zeit ebenso wenig wie die Inkassokosten beseitigen, noch wesentlich vermindern. Letztere sind bei der Volksversicherung naturgemäß besonders hohe und werden es auch bleiben. Hat ein Agent eine Lebensversicherungsprämie von 200 Mark einzuziehen, so hat er einen Weg zu machen. Soll er diese 200 Mark durch Volksversicherungsprämien von je 10 Pfennig einkassieren, muß er möglicherweise 2000 Wege machen, wenn auch häufig z. B. in Fabriken usw. eine Reihe von Prämien auf einmal einziehbar ist.

Haben daher die Gesellschaften trotz ihrer Bemühungen seither die der Volksversicherung anhaftenden Mängel nicht genügend zu vermindern vermocht, so wird es sich fragen, ob dies nicht vielleicht anderweitig geschehen kann.

Bisher hat nach dieser Richtung hin die Volksversicherung in denjenigen Fällen eine wesentliche Besserung erfahren, in welchen die Arbeitgeber, um dadurch ihren Arbeitern eine gewisse Fürsorge für das Alter zu gewähren, mit Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen haben, nach welchen sie einen erheblichen Teil der Prämien, etwa die Hälfte, aus eigenen Mitteln leisten. In derartigen Fällen pflegen die Arbeiter an der Versicherung fester zu halten, weil in dem Augenblick, in welchem ihre Prämienzahlung eingestellt wird, auch diejenige des Arbeitgebers aufhört.

Von einer Besprechung aller derjenigen eine Verbesserung der Volksversicherung möglicherweise herbeiführenden Maßnahmen, bei welchen eine Beteiligung der Arbeitgeber an der Prämienzahlung in Frage kommt, soll hier jedoch Abstand genommen werden: es soll vielmehr geprüft werden, ob nicht die Arbeiter aus eigenen Kräften die für sie so wichtige Volksversicherung von ihren größten Mängeln befreien können.

Peters glaubt dies durch Einführung einer neuen, gleichsam gemischten Kombination zu erreichen, welche er „Volks-Sparversicherung" nennt. Er schlägt ein System vor, welches die Vorteile der Volksversicherung mit denjenigen der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung vereinigen und dabei die Fehler beider vermeiden soll. „Der Versicherte nimmt" — so schreibt Peters in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Band II, Seite 137 — „eine Versicherung, die ihm bezw. seinen Hinterbliebenen nach einer bestimmten Zeit oder bei seinem Tode ein gewisses Kapital in Aussicht stellt. Er hat dafür wöchentliche Beiträge von mindestens 10 Pfg., 20 Pfg. usw. zu leisten, die von Agenten gegen Beitragsmarken abgeholt werden. Daneben kann der Versicherte aber Mehrzahlungen gegen sogenannte „Sparmarken"

machen, die dann als je einmalige Prämien angesehen werden. Durch die Zahlung der Sparmarken sammelt der Versicherte neben der ursprünglich versicherten Summe ein zweites, gleichzeitig oder schon vorher fällig werdendes, unverfallbares Kapital nach dem Prinzip der einmaligen Prämienzahlung an."

Man hat dieser Kombination den Vorwuf gemacht, sie sei technisch nicht durchführbar; dies ist unrichtig. Sie bietet allerdings technisch gewisse Schwierigkeiten, und es würden sich bei ihr schon wegen der zahlreichen erforderlich werdenden Buchungen die Verwaltungskosten nicht gering stellen, durchführbar ist sie aber sehr wohl.

Zu Gunsten seiner Kombination führt Peters verschiedene Gründe an, welche hier kurz besprochen werden sollen. Er schreibt: „Um ein Verfallen der ursprünglichen Versicherungssumme zu verhindern, wäre eine angemessene Respektfrist für die wöchentlichen Zwangsbeiträge zu bewilligen, und bei einem etwaigen Verfall eine Wiederinkraftsetzung noch innerhalb 1 oder 2 Jahren zuzulassen. Ein weiteres Mittel, um bei vorübergehender Einstellung der Beitragszahlung die Versicherung in Kraft zu erhalten, ist endlich, daß nach mindestens einjährigem Bestehen die volle Prämienreserve zur Zahlung der Beiträge verwendet wird, und erst, nachdem jene erschöpft ist, die Versicherung erlischt." Alle diese Vorschläge sind nicht Vorzüge, welche die neue Kombination als solche treffen; sie lassen sich vielmehr ebenso gut bei der reinen Volksversicherung durchführen, und tatsächlich haben ja auch, wie bereits oben gezeigt wurde, die meisten die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften schon jetzt Maßnahmen im Sinne dieser Vorschläge getroffen.

Peters macht dann weiter geltend: „Dem übermäßigen Verfall der Versicherungen kann in der Weise vorgebeugt werden, daß, wenn ein Versicherter bereits Sparmarken gezahlt hat, dann aber vorübergehend außer stande gerät, seine Beitragsmarken zu entrichten, die ersteren, soweit sie im laufenden Jahre gezahlt sind, auf die letzteren angerechnet werden. Außerdem ist der Versicherte in der Lage, ein ganz geringes Kapital mit vielleicht nur 10 Pfg. oder 20 Pfg. Wochenbeiträgen fest zu versichern, die er auch in den Fällen der Not noch wird aufbringen können. Daneben ist ihm durch die Sparmarken in besseren Zeiten die Gelegenheit geboten, sein Versicherungskapital beliebig zu erhöhen, wogegen der Versicherte bei der jetzigen Volksversicherung gezwungen ist, wenn er ein einigermaßen erhebliches Kapital versichern will, weit höhere zwangsweise zu entrichtende Wochenbeiträge zu wählen."

Hierauf ist dreierlei zu erwidern: Einmal soll durch die neue Kombination dem übermäßigen Verfall der Versicherung dann vorzugsweise vorgebeugt werden können, wenn der Versicherte bereits Spar-

marken gezahlt hat; dies wird aber häufig eben nicht der Fall sein. Wenn Peters dann zweitens darauf hinweist, bei seiner Kombination könne ein ganz geringes Kapital versichert werden, so dürfte darauf hinzuweisen sein, daß die Volksversicherung ihren Hauptwert verliert, wenn die Versicherungssumme zu gering ist. Die meisten Personen, welche eine Volksversicherung nehmen, sind gegen Krankheit versicherungspflichtig. Soweit daher nach dem Tode des Versicherten ein gewisser Betrag zur Deckung der Kosten des Begräbnisses erforderlich ist, trägt diesem Bedürfnisse die Krankenversicherung bereits Rechnung, und sie kann es noch in größerem Maße tun, wenn sie von der gesetzlichen Befugnis, das Sterbegeld über die gesetzliche Mindestleistung zu erhöhen, ergiebigeren Gebrauch macht. Die Hauptaufgabe der Volksversicherung muß es sein, wie dies bereits ausgeführt wurde, der Witwe die Mittel zu gewähren, etwas zu erlernen oder etwas zu erwerben, was geeignet ist, ihr eine gewinnbringende Existenz oder wenigstens einen angemessenen Nebenverdienst zu verschaffen. Dieser Aufgabe kann die Volksversicherung nur dann gerecht werden, wenn die Versicherungssumme nicht zu gering ist. Ueber die Höhe derselben läßt sich streiten, und sie wird unter verschiedenen Verhältnissen auch verschieden hoch noch genügend sein, im allgemeinen wird man aber wohl sagen können, 500 M. müsse die Versicherungssumme wenigstens betragen.

Wenn Peters dann drittens geltend macht, daß die neue Kombination dem Versicherten Gelegenheit gebe, sein Versicherungskapital beliebig zu erhöhen, und wenn er weiter bemerkt, daß bei der neuen Kombination die volle Sparkraft des Versicherten ausgenützt werden könne, da er alle seine Ueberschüsse bei dem Versicherungsinstitut einzulegen in der Lage sei, so sind diese Tatsachen gewiß richtig. Ob es aber wirklich zweckmäßig ist, daß der Arbeiter seine sämtlichen Ersparnisse durch Versicherungen festlegt, muß doch mindestens zweifelhaft erscheinen. In jeder Familie kommen doch Fälle vor, in denen das Vorhandensein eines Notgroschens von hohem Wert ist. Es dürfte aber im allgemeinen empfehlenswerter sein, wenn der Arbeiter einen solchen auf der Sparkasse hat und ihn dort abheben kann, als wenn er zu einer Beleihung oder zu einem gänzlichen oder teilweisen Rückkauf seiner Polize schreiten muß. Denn abgesehen davon, daß letzteres doch überhaupt erst möglich ist, wenn die Versicherung eine gewisse Zeit in Kraft ist, und abgesehen davon, daß doch überhaupt nicht nach den Versicherungs-Bedingungen aller Volksversicherungs-Gesellschaften eine Beleihung oder ein Rückkauf der Polizen statthaft ist, ist beides auch mit Umständlichkeiten und notwendigerweise in der Regel auch mit Verlusten verknüpft. Ein gewisser Versicherungs- und Spar-Zwang ist gewiß recht erwünscht,

aber man darf auch nicht zu weit gehen. Würde die Petersſche Kombination in die Wirklichkeit überſetzt werden, ſo würde dem Verſicherten dann allwöchentlich oder allmonatlich, ſo oft er eben die Prämie zu entrichten hat, vom Agenten zugeſetzt werden, daß er durch Zahlungen auf Sparmarken ſeine „Ueberſchüſſe“ anlege. Dieſes ewige Drängen wird die Volksverſicherung und damit indirekt bis zu einem gewiſſen Grade das geſamte Verſicherungsweſen unpopulär machen. Es wird den Agenten als eine noch weniger genehme Perſon erſcheinen laſſen, als er es bereits jetzt vielfach iſt, wodurch dann die zur Zeit ſchon leider etwas herabgedrückte ſoziale Stellung des Agenten noch verſchlechtert werden würde.

Und wenn Peters dann ſchließlich meint: „Eine Minderung der Verwaltungskoſten würde inſofern erreicht werden, als für die Werbung der durch die Sparmarken anzuſammelnden Kapitalien keine beſonderen Koſten, ſondern nur Inkaſſo-Proviſionen aufzuwenden wären,“ ſo dürfte dies immerhin ſehr zweifelhaft erſcheinen. Unſeres Erachtens wird ſich der Agent als Entſchädigung für den Abſatz ſolcher Sparmarken nicht mit einer ſo geringen Proviſion begnügen, wie ſie bei der Lebensverſicherung als Inkaſſoproviſion üblich iſt. Sollte aber auch wirklich bei der Petersſchen Kombination im Gegenſatz zur reinen Volksverſicherung an denjenigen Koſten etwas geſpart werden, welche die Agenten verurſachen, ſo würden, wie ſchon ausgeführt wurde, wegen der zahlreichen zu buchenden Beträge die ſonſtigen Verwaltungskoſten um ſo größer werden.

Immerhin läßt es ſich nicht verkennen, daß die Petersſche „Volks-Sparverſicherung“ auch Vorteile aufweiſt und daß ſie jedenfalls gegenüber der „Arbeiter-Spar- und Lebensverſicherung“ den Vorzug verdient. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine Geſellſchaft mit der Petersſchen Kombination einen Verſuch machen würde, und es würde ja dann die Erfahrung lehren, ob bezw. in welchem Umfange die von Peters auf ſeine neue Verſicherungsart geſetzten Erwartungen von Erfolgen begleitet ſein würden. Bis dieſe nicht nachgewieſen ſind, bleiben wir dabei ſtehen, daß die der reinen Volksverſicherung zu Grunde liegende Verſicherungsidee die richtigſte iſt, und daß es vornehmlich darauf ankommt, geeignete Mittel und Wege zu finden, um die dieſer Verſicherungsart anhaftenden Mängel nach Möglichkeit zu beſeitigen. Und da möchten wir wohl glauben, daß die Hauptmängel der Volksverſicherung ſich vermindern ließen, wenn große, feſt organiſierte Vereine oder Verbände ſich der Volksverſicherung annehmen würden.

Ehe aber nach dieſer Richtung hin Vorſchläge gemacht werden ſollen, Vorſchläge, die übrigens nicht völlig neu ſind, nur daß ſie bisher wenig praktiſch durchgeführt wurden muß, folgendes vorausgeſchickt werden:

Bei der Volksversicherung muß, wie bei allen Lebensversicherungsabschlüssen, den Generalagenten, Agenten usw. aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen und die gegenwärtig auch nicht aus der Welt zu schaffen sind, eine Abschlußprovision in nicht unbedeutender Höhe gezahlt werden. Ebenso muß für die Einziehung der fälligen Prämien dauernd eine Inkassoprovision gewährt werden. Diese Provisionen müssen naturgemäß bei der Aufstellung der Tarife berücksichtigt werden und bei der Bemessung der Tarifprämie zum Ausdruck kommen. Nehmen nun die Vereine usw. die Volksversicherung in die Hand, indem sie den Abschluß von Volksversicherungsverträgen und das Inkasso der fälligen Prämien besorgen, so bedürfen die Gesellschaften für diese Volksversicherungen nur noch in geringem Maße der Agenten, und die für diese sonst in Ansatz zu bringenden Kosten werden zum größten Teil frei. Die Gesellschaften würden mithin, da so die Verwaltungskosten auf ein geringes Maß zurückgeführt werden würden, zur Erreichung des Versicherungszweckes nicht sehr viel mehr wie die reine Nettoprämie gebrauchen, sodaß zu dieser nur ein geringer Aufschlag zur Hebung zu kommen brauchte.

Die auf diese Weise frei werdenden Beträge könnten dazu verwandt werden, teilweise die Tarifprämien zu vermindern, sodaß die Versicherung sich etwas billiger gestalten würde, und teilweise einen Hilfsfonds zu bilden, welcher dazu bestimmt sein soll, das Storno von Policen möglichst zu vermeiden, und welcher bei zweckmäßigen Einrichtungen und genügender Anregung innerhalb der Vereine auch leicht anderweitigen Zufluß erhalten könnte, so durch Zuführung von Straf- und Versäumnis-Geldern, Schenkungen, Vermächtnissen und dergleichen. Dieser Hülfsfonds würde dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Versicherte aus irgend welchen Gründen, also z. B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. vorübergehend die Prämien nicht zahlen kann, wobei es dahingestellt und etwa der Prüfung im Einzelfalle überlassen bleiben mag, ob die Zahlung aus dem Hülfsfonds vorschuß- oder schenkungsweise erfolgen soll. Vornehmlich wird der Hülfsfonds dann einzutreten haben, wenn eine wenigstens 6—12 Monate, aber noch nicht drei Jahre bestehende Versicherung aufrecht erhalten werden soll. Hat der Versicherte erst einige Wochenprämien bezahlt, so ist der Verlust nur unbedeutend, wenn dann die Versicherung erlischt. Besteht andererseits die Versicherung bereits drei Jahre, so erhält der Versicherte ja, und zwar meistens ohne besonderen Antrag, die mehrfach erwähnte prämienfreie Police. Ist der Hülfsfonds nach Erfüllung dieser wichtigsten Aufgaben noch hinreichend mit Mitteln versehen, so kann er auch jenen zu Hülfe kommen, welche erst kurze Zeit oder welche länger als drei Jahre versichert sind; denn wenngleich der Versicherte durch Ausstellung einer beitragsfreien Police von erheblicheren

Verlusten verschont bleibt, so wird durch sie doch der ursprüngliche Versicherungszweck beträchtlich vermindert und zwar um so mehr, je geringer die Zahl der Jahre ist, während welcher Prämien entrichtet worden sind. Und in den meisten Fällen wird der Versicherte nach Ueberwindung der vorübergehenden Hindernisse, welche ihm eine Zahlung der Prämie nicht ermöglichten, letztere im Interesse der Aufrechterhaltung der ursprünglichen Versicherung gern wieder entrichten, weil er infolge seines vorgerückteren Alters eine neue Versicherung jetzt nur noch zu erheblich höheren Prämien abschließen kann.

Ueber die Verwendung des Hülfsfonds bezw. über die Gesuche, aus demselben Beträge zur Deckung fälliger Prämien zu nehmen, würde am zweckmäßigsten der Vereinsvorstand oder eine besondere von dem Verein bestellte Kommission zu befinden haben; diesen Organen wird auch der Regel nach die Verwaltung des Fonds überlassen werden können.

Ein Beispiel möge den Vorschlag veranschaulichen: Aus einem Vereine wollen 100 Mitglieder mit einer Gesellschaft zu gleicher Zeit einen Volksversicherungsvertrag abschließen. Ihr Beitrittsalter mag durchschnittlich 30 Jahre, die Versicherungsdauer 25 Jahre betragen, sodaß also die Prämie eventuell bis zum 55. Lebensjahre des Versicherten zu entrichten wäre und die Versicherungssumme bei dem Tode des Versicherten, spätestens aber, sobald er das 55. Lebensjahr vollendet hat, zur Auszahlung zu kommen hätte. Als Versicherungssumme möge 800 M., als jährliche Tarifprämie 38 M. angenommen werden. Die Gesellschaft würde sich nun verpflichten, die Tarifprämie dauernd um zehn vom Hundert zu ermäßigen und weiterhin als einmalige Abschlußprovision dem Verein eins vom Hundert der Versicherungssumme und außerdem eine regelmäßige Inkassoprovision von zwei vom Hundert der Prämie zu gewähren. Es würde sich demnach die Tarifprämie von jährlich 38 M. auf 34,20 M. ermäßigen, während dem Hülfsfonds von vornherein $100 \times 8 = 800$ M. mit der Maßgabe zufließen würden, daß eine entsprechende Rückzahlung zu erfolgen hätte, falls bei der einen oder anderen Versicherung nicht mindestens die erste Jahresprämie entrichtet werden sollte. Außerdem würden dem Hülfsfonds jährlich für jedes prämienzahlende Mitglied zwei vom Hundert von 34,20 M. = 0,68 M. zukommen.

Es kann nach unserer Meinung nicht zweifelhaft sein, daß jede solide große Versicherungsanstalt zum Abschluß eines derartigen Vertrages zu gewinnen sein würde; es kämen dann aber einmal Prämien von doch immerhin erschwinglicher Höhe in Frage, und weiterhin würde ein Hülfsfonds geschaffen werden, welcher einem vorzeitigen Policenverfall in wirksamster Weise entgegentreten würde.

Freilich bleibt, auch wenn die Volksversicherung in der angedeuteten Richtung in größerem Umfange durch Vermittelung von Vereinen usw. betrieben wird, noch manches zu wünschen übrig.

Erstens erscheint es zweifelhaft, ob auch innerhalb der Vereine der Abschluß von Versicherungen und das Inkasso der laufenden Prämien sich ohne jegliche Kosten wird ermöglichen lassen. Die hiermit verbundenen Aufwendungen an Zeit und Arbeit, vor allem auch die unvermeidlichen Schreibereien, werden sehr häufig im Publikum erheblich unterschätzt. Es läßt sich daher kaum erwarten, daß, vor allem bei sehr großen Vereinen, die Indiehandnahme der Volksversicherung ohne jegliche Kosten sich wird durchführen lassen. Freilich werden auf alle Fälle diese Kosten erheblich hinter den jetzt üblichen zurückbleiben.

Zweitens werden sich Schwierigkeiten ergeben, wenn der Versicherte aus dem Verein austritt oder wenn er an einen Ort verzieht, in welchem kein mit der betreffenden Versicherungsgesellschaft in Verbindung stehender Verein sich befindet, oder wenn der Versicherte in diesen letzteren Verein nicht eintreten will. Der Versicherte müßte dann die Prämie direkt an die Gesellschaft schicken; will er dies nicht und wünscht er sie durch Vermittelung des Agenten des Versicherers zu zahlen, oder soll sie gar bei ihm monatlich oder wöchentlich abgeholt werden, so würde ein nachträglicher Prämienaufschlag erforderlich werden.

Drittens werden immer Vereinsmitglieder vorhanden sein, welche, auch wenn der Verein die Versicherung vermittelt, ihre eigenen Wege gehen wollen. Wie man in der Praxis häufig beobachten kann, ist es den Einzelnen oft nicht lieb, wenn dritte Personen von ihrer Versicherung etwas wissen, sei es auch nur deshalb, weil sie fürchten, im Falle von Zahlungsschwierigkeiten könnten ihre Gläubiger die Rechte aus der Police erwerben.

Viertens gehört nicht jeder einem Vereine an, welcher so groß und so fest organisiert ist, daß er sich mit der Vermittelung von Versicherungsverträgen abgeben kann; ja an kleineren Orten wird es häufig schwer halten, soviel Vereinsmitglieder für die Versicherungsidee zu gewinnen, daß die Vermittelung dieser Versicherungen noch lohnend ist, und daß sich Gesellschaften finden, welche wegen der wenigen in Betracht kommenden Personen sich zu Begünstigungsverträgen herbeilassen.

### IV. Sind für Vereine oder Vereinsverbände eigene Sterbekassen zweckmäßig?

Die Aufgaben, welchen die Volksversicherung gerecht zu werden wünscht, wollen auch die im Deutschen Reiche zahlreich bestehenden

Sterbekaſſen erfüllen, welche der Regel nach an Vereine oder beſtimmte Berufsorganiſationen angegliedert ſind.

Es drängt ſich daher unwillkürlich die Frage auf: Iſt es für Vereine oder Vereinsverbände zweckmäßiger, eigene Sterbekaſſen zu gründen oder empfiehlt es ſich mehr, mit guten Verſicherungsgeſellſchaften Vergünſtigungs-Verträge abzuſchließen, wie dies im vorigen Abſchnitt vorgeſchlagen wurde? Auf dieſe Frage mag noch in Kürze eingegangen werden.

Im allgemeinen macht ſich mehr und mehr bei den verſchiedenſten Vereinen das Beſtreben geltend, eigene Verſicherungseinrichtungen zu gründen. Der einzelne Verein möchte ſeine „Verſicherungskaſſe“ haben und zwar häufig deshalb, weil erfahrungsgemäß ſolche Kaſſeneinrichtungen ſehr geeignet ſind, die Vereinsmitglieder feſter an den Verein zu feſſeln. Der Regel nach iſt bei derartigen Vereinskaſſen ein nur geringer Fonds angeſammelt, und im Falle des Bedürfniſſes, alſo meiſtens bei jedem einzelnen Sterbefalle, wird „umgelegt“, d. h. jedes Vereinsmitglied hat einen gewiſſen Beitrag zu leiſten.

Dieſe Einrichtungen erſcheinen einwandfrei, wenn es ſich nur um „Unterſtützungskaſſen“ handeln ſoll, wenn der Beitragſteuernde ſich alſo ſagt: Ich will beim Tode eines Vereinsmitgliedes, der zudem vielleicht noch mein Freund oder Nachbar iſt, deſſen Hinterbliebenen eine Unterſtützung angedeihen laſſen. Erhalten auch meine Hinterbliebenen nach meinem Tode aus der Vereinskaſſe etwas, ſo iſt mir dies lieb; geſchieht es nicht, ſo bin ich damit auch zufrieden. Der Regel nach wird eine ſolche Unterſtützungsidee dem Zahlenden nur dann vorſchweben, wenn die Umlagen geringe ſind und wenn auch die Leiſtungen der Kaſſe ſich in geringen Grenzen bewegen, ſodaß beiſpielsweiſe ein Sterbegeld von nur 50—100 M. gewährt wird.

Ganz anders liegen die Verhältniſſe, wenn das Vereinsmitglied ſich bei ſeinen Zahlungen von dem Gedanken leiten läßt: Ich leiſte jetzt Beiträge in die Kaſſe, damit dieſe auch nach meinem Tode meinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt, auf welches dieſe dann einen Rechtsanſpruch haben ſollen. Eine ſolche Kaſſe ſollte richtiger Weiſe nur unter ganz beſonderen Verhältniſſen auf dem ſogenannten Umlageverfahren aufgebaut ſein; es dürfen alſo die Beiträge der Regel nach nicht nach Maßgabe des tatſächlich eingetretenen Bedarfs auf die Mitglieder umgelegt werden, die Kaſſe muß vielmehr auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhen. Bei ihm werden die Beiträge, welche unter Berückſichtigung von Sterblichkeitstafeln, Zinsverhältniſſen uſw. auf verſicherungstechniſcher Grundlage berechnet werden, im voraus und zwar entweder unter Vorbehalt oder unter Ausſchluß von Nachſchüſſen erhoben.

Freilich hat das Umlageverfahren für derartige Sterbekaſſen ſchon wegen ſeiner Einfachheit viel Verlockendes. Es werden nur Beiträge eingezogen, wenn ein Mitglied verſtorben iſt, es beſteht kein Unterſchied zwiſchen älteren und jüngeren Mitgliedern, die mit einem Aufbau auf verſicherungstechniſcher Grundlage erwachſenden Koſten fallen fort, eine Vermögensverwaltung iſt mit der Kaſſe wenig oder gar nicht verbunden.

Trotzdem iſt dieſes Verfahren jedenfalls für freie Sterbekaſſen, welche alſo keinen regelmäßigen Zuwachs an jüngeren Mitgliedern mit Sicherheit zu erwarten haben, unhaltbar, und es iſt anzunehmen, daß die ſtaatlichen Aufſichtsbehörden in Zukunft wohl niemals mehr freie Sterbekaſſen genehmigen werden, welche auf dem Umlageverfahren beruhen. Es würde hier viel zu weit führen, die zahlreichen Gründe auseinander zu ſetzen, welche gegen das Umlageverfahren ſprechen. Nur in aller Kürze ſoll folgendes bemerkt werden:

Daß alle Mitglieder ohne Unterſchied des Alters im Wege der Umlage gleiche Beiträge zahlen, iſt an ſich ſchon ungerecht. Da aber der vorwiegend aus jüngeren Mitgliedern beſtehende Verein anfangs nur wenig Sterbefälle aufweiſt, ſo haben die Mitglieder wenig zu zahlen und freuen ſich, die Verſicherung billiger gewähren zu können als die großen Geſellſchaften. Mit dem ſteigenden Alter der Mitglieder wachſen jedoch die Sterbefälle und mit ihnen die umzulegenden Beträge, und beide erreichen bald eine ſolche Höhe, daß die Vereinsmitglieder bei anderen, auf verſicherungstechniſchen Grundlagen beruhenden Kaſſen bezw. bei den großen Verſicherungsgeſellſchaften zu weit geringeren Sätzen verſichern können. Es treten nun zunächſt neue, vor allem jüngere Perſonen der Sterbekaſſe nicht mehr bei, und bald ſehen ſich auch zahlreiche bisherige Mitglieder der Kaſſe zum Austritt veranlaßt. Dies iſt der Anfang vom Ende. Entweder muß jetzt ein ungemein hoher Betrag umgelegt werden, oder es muß eine ſtarke Kürzung des Sterbegeldes eintreten. Erſt wenn es zu ſpät iſt, kommen die der Kaſſe treu gebliebenen Mitglieder zu der Ueberzeugung, daß die bisherigen Einzahlungen für ſie verloren waren, daß ſie zwar anderen geholfen haben, daß aber ihren Hinterbliebenen gar nicht oder nur im geringen Umfange geholfen werden kann. Es macht ſich dann eine große Unzufriedenheit unter den Mitgliedern der Kaſſe geltend, und endlich kommt es zu einer Auflöſung derſelben. So haben gerade diejenigen Mitglieder, welche am längſten ausharrten, das Nachſehen. Es muß daher geradezu als eine der wichtigſten Aufgaben der Volksverſicherung angeſehen werden, die altersſchwachen Sterbekaſſen, welche ſchon ſo vielen bittere Enttäuſchungen und den Verluſt ihrer Erſparniſſe gebracht haben, abzulöſen.

Iſt aber das Umlageverfahren für Sterbekaſſen der Regel nach un-

haltbar, so muß schon diese Tatsache gegen die Einrichtung eigener Sterbekassen für kleinere Vereine oder kleinere Vereinsverbände bedenklich stimmen; denn muß eine Kasse auf dem Kapitaldeckungsverfahren, also auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut und naturgemäß auch dauernd auf ihr erhalten werden, so erwachsen ihr hieraus nicht unerhebliche Kosten. Hierzu kommt, daß selbst wenn in der Hauptsache die Verwaltung einer Sterbekasse eine ehrenamtliche ist, trotzdem gewisse Verwaltungskosten unvermeidlich sind, so für Porto, Drucksachen, Schreibutensilien usw., wozu dann noch die Kosten treten, welche der Regel nach auch die Verwaltung der angesammelten Beiträge erfordert. Eine solche Kasse würde daher mit höheren Verwaltungskosten und mithin mit einem erheblicheren Aufschlage zur Nettoprämie arbeiten müssen, wie die großen Versicherungsanstalten.

Aber auch abgesehen davon, daß bei kleineren Vereinen eigene Sterbekassen zu teuer sein würden, so können sie von ihnen auch deshalb nicht unterhalten werden, weil bei ihnen das Gesetz der großen Zahlen, welches für das Versicherungswesen nie außer acht gelassen werden darf, nicht zur Geltung kommen kann, so daß eine zufällige Uebersterblichkeit eine solche Vereinskasse schwer zu schädigen vermag. Endlich darf nicht übersehen werden, daß an der Spitze einer Kasse, mit welcher eine auch nur einigermaßen nennenswerte Vermögensverwaltung verbunden ist, auch Leute mit gewissen kaufmännischen Kenntnissen stehen müssen; solche wird aber eine kleinere Sterbekasse häufig unter ihre Mitglieder nicht zählen.

Es können daher kleinere Vereine und Vereinsverbände vor der Gründung eigener Sterbekassen nur gewarnt werden; sie laden durch solche nicht allein eine große Verantwortlichkeit auf sich, sondern sie belasten auch ihre Vereine mit einer Aufgabe, deren Lösung sie größtenteils nicht gewachsen sind, und welche recht viel Arbeit erfordert.

Anders liegt die Sache bei großen, nach Tausenden von Mitgliedern zählenden Vereinen oder Vereinsverbänden oder auch bei solchen kleineren Vereinen, welche mit anderen Vereinen in gewisser Fühlung stehen oder wenigstens leicht, sei es allgemein oder wenigstens zu Versicherungszwecken, eine Verbindung unter sich herstellen können. Derartige große Organisationen sind unter Umständen sehr wohl in der Lage, eigene, auf versicherungstechnischen Grundlagen beruhende Versicherungsvereine zu unterhalten. Und in der Tat gibt es auch einzelne große Sterbekassen bestimmter Berufsstände und Verbände, welche gut arbeiten. Bei diesen können sich, da sie meistens der Agenten nicht bedürfen, und da die laufenden Arbeiten wenigstens zum großen Teile ehrenamtlich verrichtet werden, der Regel nach die Verwaltungskosten erheblich geringer

ſtellen, wie bei großen Verſicherungsgeſellſchaften, ſodaß bei Feſtſetzung der Tarifprämie ein geringerer Aufſchlag zur Nettoprämie in Anſatz gebracht werden kann. Weiterhin fließt natürlich aller aus der Verſicherung etwa erwachſende Gewinn bei dieſen Organiſationen ihnen ſelbſt und damit ausſchließlich den Verſicherten zu. Endlich liegt für die Beteiligten ein nicht zu unterſchätzender Vorteil bei eigenen Sterbekaſſen darin, daß ſie die aus ihren Kreiſen ſtammenden, im Laufe der Zeit bei gutem Funktionieren der Kaſſe ſehr erheblich anwachſenden Gelder zu ihrer Verfügung behalten. Freilich müſſen ſie dieſelben, wenigſtens ſoweit die Prämienreſerve in Frage kommt, im Sinne des Privatverſicherungsgeſetzes vom 12. Mai 1901, d. h. im großen und ganzen mündelſicher anlegen. Aber innerhalb dieſer Grenzen können ſie es zu ihnen genehmen Zwecken verwenden, ſie bleiben jedenfalls Herren des Geldes, es werden dies nicht die großen, unter Umſtänden fern domizilierten Verſicherungsanſtalten.

Immerhin iſt bei der Gründung eigener Sterbekaſſen mit größter Vorſicht vorzugehen. Die Erfahrung lehrt, daß auch ſolche Kaſſen im Laufe der Zeit und mit ihrem weiteren Ausbau mit nicht unerheblichen Verwaltungskoſten arbeiten und arbeiten müſſen; ja, um den für die Fortentwickelung jeder Lebensverſicherungsanſtalt notwendigen Zugang neuer, vor allem jüngerer Mitglieder zu haben, müſſen ſie häufig dazu übergehen, ſich zu acquiſitoriſchen Zwecken einzelner Vertreter zu bedienen, ſodaß ſie tatſächlich nicht oder wenigſtens nicht erheblich billiger arbeiten wie die großen Geſellſchaften; einzelne arbeiten ſogar zuweilen teurer wie dieſe. Zudem iſt zu berückſichtigen, daß, wie bereits oben auseinandergeſetzt wurde, auch bei den großen Geſellſchaften der Geſchäftsgewinn überwiegend wieder den Verſicherten zu gute kommt.

Es kann daher die Gründung eigener Sterbekaſſen nur da empfohlen werden, wo von vornherein eine große Mitgliederzahl in Frage kommt und wo eine Gewähr dafür beſteht, daß dieſe Kaſſen auch dauernd eine ſtarke Mitgliederzahl behalten werden und dadurch lebensfähig bleiben.

## Tarifvereinbarungen zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern.

Angeſichts der jüngſten erbitterten Arbeitsſtreitigkeiten (vgl. die Arbeiterausſtände von Pirmaſens und Iſerlohn) iſt es beſonders erfreulich, trotz des vielfachen gewaltſamen Aufeinanderplatzens der Gegenſätze doch auch wieder ein ſtärkeres Vordringen des Gedankens gütlicher Regelung der Arbeits- und Lohnverhältniſſe auf dem Wege der Tarifgemeinſchaften konſtatieren zu können.

No. 37 der „Sozialen Praxis“ führt verſchiedene Belege aus jüngſter Zeit dafür an. Dieſelben ſind um ſo bemerkenswerter, als ſie eine Baiſſeperiode

betreffen. — Von den Gewerbeaufsichtsbeamten spricht sich der Gewerberat des Wiesbadener Bezirks in dem Jahresbericht pro 1902 folgendermaßen aus:

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind die sog. Tarifgemeinschaften, d. h. die von den Unternehmern und Arbeitern gemeinsam durch Vertrag festgelegten Vereinbarungen über die Lohnhöhe, Lohnzahlung und Arbeitszeit. Solche Tarifgemeinschaften bestehen in Frankfurt a. M. bei den Buchdruckern, Dachdeckern, Malern, Lackierern und Weißbindern, Schneidern und Schuhmachern. Eine Zeitlang bestanden solche auch bei den Maurern, Zimmerern, und Parkettlegern, doch wurden diese infolge von Differenzen wieder aufgehoben. Zur Zeit wird über die Einführung einer Tarifgemeinschaft bei den Spenglern und Installateuren und bei den Schriftgießern verhandelt. „Die Vorteile der Tarifgemeinschaften werden vielfach auch von den Arbeitgebern — besonders im Buchdruckergewerbe — anerkannt, da dadurch Stetigkeit in die Lohnverhältnisse und Ordnung im Betriebe herbeigeführt und vor allem die sogenannte »Schmutzkonkurrenz« unterdrückt wird."

Am stärksten hat sich die Tarifgemeinschaft bekanntlich im deutschen Buchdruckergewerbe durchgesetzt. Das beweisen folgende Zahlen:

Am 30. April 1903 waren der Tarifgemeinschaft beigetreten in 1315 Städten 4251 Firmen mit über 40000 Gehilfen; im Laufe des vorangegangenen Jahres waren 190 Firmen mit 927 Gehilfen in 35 Orten gestrichen, neu gewonnen aber 977 Firmen mit 3869 Gehilfen in 307 Orten. Der „Correspondent" (Gehilfenorgan) bemerkt in seiner No. 64 zu diesen Ziffern: „Sie erbringen den Beweis, was durch gemeinsame Arbeit für die Schaffung geordneter Verhältnisse in einem Gewerbe erreicht werden kann. Neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem größeren Umfange als je zuvor ist es vor allem der soziale Fortschritt, der mit der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe parallel läuft. Hierdurch werden für die Zukunft beide Teile immer mehr befähigt, an harrende größere Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg heranzutreten, wie anderseits unser Beispiel auf die praktische Arbeit in anderen Berufen ermunternd wirkt."

Einen großen Fortschritt bedeutet es, daß sich neuerdings in der größten „freien" Gewerkschaft, in dem deutschen Metallarbeiterverbande (128000 Mitglieder) die Idee der Tarifgemeinschaft Bahn gebrochen hat. Auf der 6. Generalversammlung des Verbandes wurde folgende Resolution angenommen:

„Ausgehend von der Erwägung, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der deutschen Metallarbeiter entschieden einer Besserung und Regelung bedürfen, dies aber durch die seither geübte Methode der einzelnen Werkstättenstreiks nicht vollkommen und dauernd erreicht wird, erklärt die 6. ordentliche Generalversammlung den Abschluß von Tarifgemeinschaften und korporativen Arbeitsverträgen mit den Unternehmern im Interesse der Mitglieder wie auch aller übrigen Metallarbeiter für zweckmäßig und wünschenswert.

„Die Generalversammlung erkennt an, daß korporative Arbeitsverträge ein wesentliches Mittel sind zur planmäßigen, einheitlichen Förderung der Interessen der Metallarbeiter. Sie setzen jedoch starke Gewerkschaftsorganisationen voraus. Deshalb verspricht die Versammlung unausgesetzt für die Ausbreitung der Organisation und deren finanzielle Stärkung einzutreten.

„Zur Einleitung der Agitation für die Tarifgemeinschaften empfiehlt die Generalversammlung den Mitgliedschaften schon jetzt, bei etwaigen Lohnbewegungen auf den Abschluß bindender tariflicher Verträge hinzuwirken.

„Der Verbandsvorstand wird verpflichtet, für die Förderung der auf den Abschluß korporativer Arbeitsverträge gerichteten Bestrebungen einzutreten und die erforderlichen Vorarbeiten nach Maßgabe der Durchführbarkeit in die Wege zu leiten."

Diese Leitsätze zeigen, daß die modernen Arbeiterberufsvereine sich immer mehr der praktischen Gegenwartsarbeit zuwenden. Sie sehen immer deutlicher ein, welch zweischneidiges Schwert der Streik ist und daß gütliche Vereinbarungen betr. der Arbeits- und Lohnverhältnisse für beide Parteien viel dauerndere Erfolge zeitigen, als gewaltsame Lösungen. Die Resolution betont allerdings auch ganz richtig, daß die Tarifgemeinschaften vor allem in starken Gewerkschaftsorganisationen ihren Rückhalt haben müssen.

Dieses Vordringen des Gedankens der Tarifgemeinschaften selbst unter den sozialdemokratisch gesinnten organisierten Arbeitern beweist einerseits, daß die gewerkschaftlichen Organisationen zur Mäßigung in der Vertretung der Klasseninteressen erziehen, andererseits aber auch, wie dringlich notwendig die baldige gesetzliche Schaffung von *Arbeitskammern*, gebildet aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, ist. Diese sind nämlich berufen, ein möglichst weites Gebiet der Interessenfragen dem „Klassenkampfe" zu entziehen und auf dem Wege der Verständigung zu lösen. Wir haben deshalb auch stets die Arbeitskammern als notwendige Ergänzung der Interessenverbände von Arbeitgebern und Arbeitern hingestellt.

## Leistungen der reichsgesetzlichen deutschen Arbeiterversicherung.

Der deutschen Arbeiterschaft sind zugeflossen aus:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | der *Krankenversicherung* seit 1885 bis Ende 1902 . . | 2 026 072 527 M. |
| 2. | der *Unfallversicherung* seit 1885 bis Ende 1902 . . . | 809 540 560 „ |
| 3. | der *Invalidenversicherung* seit 1891 bis Ende 1902 . | 718 365 304 „ |
| | insgesamt also . . . | 3 553 978 391 M. |

Von dieser Riesensumme haben

| | |
|---|---|
| die Arbeiter selbst aufgebracht . . | 1 583 549 970,5 M. |
| das Reich . . . . . | 252 695 400,0 „ |
| die Arbeitgeber . . . . . | 1 717 733 023,5 „ |

sodaß von jeder Mark, welche der Arbeiter erhält, aus den Arbeitertaschen nur 44½ Pfg. stammen, während 55½ Pfg. von den Arbeitgebern bezw. vom Reiche aufgebracht werden.

Zu den obigen gewaltigen Summen treten noch hinzu die folgenden als Reserven aufgehäuften Summen:

| | |
|---|---|
| 1. Krankenversicherung . . . . . | 146 000 000 M. |
| 2. Unfallversicherung . . . . . | 151 849 150 „ |
| 3. Invalidenversicherung . . . . . | 929 162 180 „ |
| insgesamt . . | 1 227 011 330 M. |

sodaß in Wirklichkeit *mehr als 4¾ Milliarden* für die Arbeiterwelt aufgebracht wurden.

Druck und Kommissionsverlag von J. P. Bachem, Köln. 19243

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1903. 23. Jahrgang. 7.—12. Heft. Juli-Dezember.

## Leo XIII.

Aus unserer Mitte ist eine Gestalt geschwunden, welcher persönliche Tüchtigkeit, amtliche Weihe, gedankliche Größe in ungewöhnlichem Maße das Interesse, die Sympathie, die Verehrung der Mitwelt sicherten.

Spartanisch in seinen Lebensbedürfnissen, feinsinnig in seinem Worte, vielseitig in seiner Bethätigung, hat dieser Mann seit Jahrzehnten aus seinem stillen Gelehrtenpalaste an der Tiber einen Mittelpunkt der Zeitgeschichte zu machen verstanden. Er hat wahrheitsoffen und vertrauenssicher der Wissenschaft die Archive der Vergangenheit überlassen, um selbst am Baue der Gegenwart und an den Plänen der Zukunft thätig mitzuwirken.

Wenn wir darum in diesen Blättern an leitender Stelle seiner gedenken, zu dem wir so oft hoffend, jubelnd und mitleidend aufgeblickt, dessen Ideen in unseren Herzen alte Programme anerkannten, klärten und festigten, dessen Machtwort so manche Bresche für das gebrochen, was uns Lebensaufgabe und Weltanschauung geworden war, dann geschieht dies vom Gesichtspunkte der Zeitgeschichte und ihrer Probleme aus, zu denen Leo XIII. so systematisch und folgenschwer Stellung genommen.

Nicht der Freund des „göttlichen Dante", der er war, nicht der Genosse der „Arkadia" und vergilianische Dichter, nicht die Persönlichkeit an sich mit ihrem glänzenden Feuer und ihrer durchdringenden Energie, nicht die feinen Fäden, die zwischen ihm und dem Geiste und den Stimmungen seines Vaterlandes gehen, sind es daher in erster Linie, die uns an dieser Stelle fesseln, sondern sein Werden, sein Programm, seine Bedeutung auf dem Gebiete der großen kulturellen, politischen und sozialen Fragen.

## I.

Wie ist dieser Mann geworden, politisch und social geworden? Von dem hebenden Einfluß der äußeren Verhältnisse, welche mehr als persönliche Arbeit oft die Größe und Art eines Mannes bestimmen, ist bei Leo XIII. wenig zu merken. Sein Milieu war eigentlich förderlich nur in der Richtung einer nüchternen, scharfen, schlagfertigen Realpolitik. In der reinen Luft der Ciociaren werden die ruhigen, unabhängigen Denker, reich — wie die Südländer leicht — an diplomatischem Geschick, ausgezeichnet vor vielen durch Festigkeit und unbeugsamen Willen. Die Familie: ein knapper, strenger Adel, hoch in den Bergen, von sparsamer Art und zäher Lebenskraft, eine klassische, grade Erziehung mit wenig Vergnügungseinschlag und frühem Ernste, ein Charakter von römischem Rechts- und Wirklichkeitssinn, wie er dem fälschlich als Phantast verschrieenen Italiener eignet, entsprachen dieser Tendenz. Als zweites Glied tritt in diese Kette die voll und ganz konservative politische Anschauungswelt dieses kleinen Landadels in einer an wirtschaftlicher Bewegung und aufsteigenden Kulturbestrebungen geradezu toten Umgebung. Auch in die Mannesjahre Pecci's hinein trägt kaum eine ernsthaft fortschrittliche Bewegung wirksame Wellen. Die Demokratie, an die er sich später anlehnen sollte, konnte er höchstens als oberflächliche bürgerliche Bewegung von ihrer bombastischen Seite kennen lernen. Leo XIII., und das ist eine Großthat, ist über diese kleine Zeit um Haupteslänge herausgewachsen, er hat sich zur Erfassung von Lagen und Problemen aufgerungen, die ihm zu erleben der Kultnrzustand seines Landes nicht ermöglichen konnte. Diesen Werdegang erklärt als drittes Moment der alte Kampf gegen den Liberalismus, der das ganze Pontifikat Gregors XVI. und Pius' IX. beherrscht und den Leo XIII. unter systematischer Wiederanknüpfung an die scholastischen Traditionen fortführt. In der Gegnerschaft zum Liberalismus finden sich der scholastische Papst und das moderne Proletariat. Sie sicherte dem ersteren die Möglichkeit, frei von jeder manchesterlichen Anschauung rechtliche Ansprüche des letzteren würdigen zu können. Er stand unabhängig da.

## II.

Aus diesen Momenten erklärt sich Leos Stellungnahme zu den sozialen Fragen mit ihrem Zubehör als glänzender Erfolg scharfer Beobachtung unter Ueberwindung mächtiger konservativer Veranlagungen und unter Anlehnung an theologisch-philosophische Studien. Wir fragen nun nach seinem Programm.

Stellen wir unter Beiseitelassung des Gemeinsamen nur die springenden Punkte heraus. Leo XIII. hat zunächst unter den politischen Fragen den Kampf um die Verfassungen von der ihm vom Liberalismus angewiesenen ersten Stelle hinabgewiesen. Der Verfolgung dieses Grundsatzes entsprangen seine Instruktionen für Frankreich: Versöhnung mit der Republik, „ein genialer Zug" wie sie das Wiener „Fremdenblatt" [1]) bei seinem Tode nannte, jedenfalls das, wenn auch ein politischer Weitwurf.

Er hat zweitens in Weiterführung eines Kettelerschen Gedankens die Priorität der sozialen vor den politischen Fragen proklamiert und auf die ersteren die Aufmerksamkeit und Betätigung der ihm unterstehenden kirchlichen Kreise hingelenkt, und das nicht in irgend welcher vorbereitenden, unentschiedenen Form.

Vielmehr hat er drittens ein systematisches, radikales, modernes Reformprogramm auf socialem Gebiete aufgestellt und auf Grund desselben eine Annährung an den vierten Stand gesucht und angebahnt. Scharf in der Kritik der bestehenden Ordnung, klar in der Fassung des ganzen Problems als einer Frage der Liebe, des Rechtes und der Organisation, drängend in der Mahnung zur Reformarbeit tritt Leo XIII. vor die große Welt. Er spricht zu dem Volke. Die Thore von St. Peter, bislang nur für Fürsten frei, wenn sie zum Grabe der Apostel wallen, stehen von nun an dem Proletariate weit offen. Er legt in einer „magna charta" der christlichen Arbeit die Grundsätze seiner Ideen nieder. „Rerum novarum" ist ein Programm, festgezeichnet, tiefbegründet, elastisch für weiteren Ausbau und vor allem wirklich fortschrittlich.

Dabei bleibt er nicht stehen. Er geht den Bewegungen der aufstrebenden Stände nach, verfolgt klaren Blickes den Gang unseres sozialen (und damit auch politischen) Lebens von der Fürsorge zur Selbstsorge, vom Patronat zur Organisation und zum steigenden Einfluß dieser organisierten Massen auf die öffentlichen Angelegenheiten. Ja, der greise Pontifex ist kühn genug, den kühnsten, zusammenfassendsten, schärfsten Ausdruck dieses Ideenganges, das Wort „Christliche Demokratie" in den Sprachschatz der Encykliken aufzunehmen und auf sein päpstliches Banner zu setzen. Man hat gesagt, Leo XIII. habe damit nur romanische Verhältnisse im Auge gehabt. Das Wort war romanisch und die geistige Spannung, aus der es geboren worden, die Sache aber war international und darum auch die Tat des Papstes. An den vielfachen Mißverständnissen, die sich diesseits der Alpen an jene Parole

[1]) Wiener Fremdenblatt 199, 22. Juli 1903.

knüpften, ist zum weitaus größten Teil die Information schuld, die an den Aeußerlichkeiten und Extremen der jungen Bewegung haftete und an ihrer Seele fremd vorüberging. Der Papst hat auch, wo er väterlich zügelte — um der „Alten" willen — im tiefsten Herzen die „Jungen" verstanden und geliebt.

III.

Kein aufrichtiger Forscher kann sich des Gefühles erwehren, daß Leo XIII. damit einen entscheidenden Schritt in der geschilderten Richtung getan hat. Manning hat gesagt, seiner Ansicht nach sei seit dem Briefe des hl. Paulus an Philemon nie ein bedeutungsvolleres Wort christlicher Sozialweisheit in die Welt gegangen. Ireland faßt sein Urteil in das prächtigere Wort von dem Seeschiff, das der Papst unter Volldampf ins „soziale" Fahrwasser hineindirigiert habe. In beidem liegt keine Desavouierung der Vergangenheit. Die stille, durchdringende soziale Wirksamkeit der Kirche ist gleichaltrig ihr selbst, das rasche Tempo ihrer Bethätigung, die bewußte Entfaltung ihrer sozialen Kräfte, die programmatische Proklamierung dieser neuen Kulturepoche aber, das ist neu, nicht notwendig in seiner Gestaltung werdend, vielmehr vielfach vom Temperament, von der Einsicht, von der politischen Veranlagung bestimmter führender Persönlichkeiten bedingt. Da ist Platz für Wendungen von der Art der Bismarckschen, als er gegen eine konservative Reaktion und unter dem Knirschen einer gleichgestimmten Beamtenmaschine die drei großen Versicherungsgesetze durchsetzte, Aktionen, ihrer Zeit voranschreitend, unabmeßbar in ihrer Tragweite. Und von unabschätzbarer Tragweite und Wucht war auch die That Leo's XIII. Man bedenke nur, was es heißt — im Sinne der obigen Ausführungen — eine Macht, so prinzipienklar, so kolossal und darum so konservativ und bedächtig wie die Kirche für den sozialen Gedanken „flott" zu machen. Und das ist unter den durchsichtigen, zitternden Händen dieses Denkers und Diplomaten zu Stande gekommen. Erst ächzte und stöhnte es bis in die Fugen, aber es ging, es mußte gehen; er hat mit eiserner Energie den Kurs gehalten und ein Tau um das andere zerschnitten, das aus alten, schweren Traditionen hemmend rückwärts zog. Und das ohne Krisen von größerer Schärfe. Fürwahr, ein Meisterstück!

Das bekennen auch Gegner seiner Politik, wie Kraus.[1]) „Die Allianz des Papsttums mit dem vierten Stand . . .", sagt er, „war ein Traum von seltener Kühnheit," wenn Kraus auch glaubt, seine Verwirklichung würde den „Untergang unserer modernen Kultur und Freiheit"

[1]) „Allg. Ztg.", 24. Oktober 1903.

bedeutet haben. Zum Verſtändniß dieſes „Traumes“, wie jeder „demokratiſchen“ Bewegung haben dem Ariſtokraten auf einſamer Warte, der nie, wie es ſcheint, Liebe und ſittliche Größe in den Tiefen des Volkes gefunden, eben die Vorbedingungen gefehlt.

Toniolo[1]) hat einmal in einem wunderſchönen Vergleiche auf Chriſtus hingewieſen, wie er mit dem Volke verkehrte und unter die Armen ging. Das habe ſich bei Leo XIII. wiederholt, nicht in perſönlicher Art — Pius IX. war populärer —, ſondern programmatiſch. Dieſer Hinweis auf alte Harmonien, die bei Leo durchklingen, iſt natürlich ganz am Platze. Und doch barg die äußerlich ſo ſtille, evangeliſche Art — ſo fern von allem Neuen und Geſuchten, anknüpfend an die Zeiten der Diakone und der brüderlichen Liebe, an ein Mittelalter voll reicher ſozialer Betätigung, an Geſtalten wie den ſeraphiſchen Heiligen von Aſſiſi, den Sohn einer demokratiſchen Zeit — barg doch dieſe Art ein neues Feuer in ſich. Der Vatikan wurde, um mit einem anderen Schriftſteller desſelben Landes[2]) zu reden, zu einem geiſtigen Vulkan, der weit über die nächſten Markungen hinaus ſeine Glut ſendet.

* * *

Unterdeß gingen anſpruchlos und ohne Pathos die Tage dieſes Mannes, der wie wenige auf ſolcher Höhe ihre Zeit im Kernpunkte durchſchaut, vorüber zwiſchen Raffaelſchen Fresken ſeiner appartamenti, unter ſchattenden Pinien des vatikaniſchen Gartens, im beſcheidenen Zimmerchen, in welchem er arbeitete, betete und dichtete.

Müde iſt er geworden, der ſchöne Greis, und leiſe erloſch die Kraft des Mannes, der mit Cavour und Ferdinand II. das Geburtsjahr teilte. Das Reich der Bourbonen iſt heute vergeſſen, die Krone von Savoyen kämpft mit einem doppelt ſtarken Vatikan als früher. Die beiden ruhen längſt in Frieden. Und wie viele andere nicht! Bismarck war tot und Gladſtone war hingegangen. Leo war der letzte. Auch ihm nahte der Tod.

Wir gedenken in Wehmut der Tage, in denen er uns führte. Er war uns eine emporragende, eine ſäkulare Erſcheinung, ein eigenartig großer Mann: nicht ein Kind unſerer Zeit und doch einer ihrer beſten Beobachter und Kenner, ein Denker, ein Führer, ein Vater. Noch iſt es nicht an der Zeit, den Wurf zu meſſen, den dieſer große Säemann in die Furchen getan. Wir alle aber fühlen es an unſeren eigenen Seelen, daß er ein Großer geweſen iſt. Die Ernte wird ihrer Zeit erweiſen, was Leo XIII. geſäet.

---

[1]) Toniolo: Indirizzi e concetti sociali (Parma) 1901.

[2]) Murri: Battaglie d'oggi (Roma) 1900—1901.

Bis dahin ihm unser Gebet, unsere Liebe, der Schwur, weiterzuarbeiten!

Und wenn es wieder einmal schwere Stunden gibt, in denen uns katholischen Sozialreformern der Mut sinkt, dann wissen wir neben dem Grabe Kettelers ein anderes, an dem wir beten dürfen. Im Dome von Mainz erneuert eine fromme Stiftung Tag um Tag die Rosen an der Ruhstatt des großen Bischofes; auch auf dem Sarkophage des sozialen Papstes mögen sie nicht welken

Unverwelkliche Rosen aber sind nur die vollen, schweren, sich neigenden Rosen der That.

## Der Entwurf des preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Verschiedenen Zeitungsnachrichten zufolge hat die preußische Regierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerung ausgearbeitet und den Regierungspräsidenten zur Begutachtung übersandt. Der Entwurf soll mit möglichster Beschleunigung beraten und alsdann dem nächsten Landtage vorgelegt werden. — Die Regierung will mit der Einbringung dieses Entwurfes ihr in der Thronrede vom 8. Januar 1901 niedergelegtes Versprechen erfüllen und die Regelung der Wohnungsverhältnisse nunmehr durch gesetzliche Maßnahmen herbeiführen, um die Mißstände, die im Wohnungswesen dichtbevölkerter Gegenden hervorgetreten sind, zu mildern, zugleich auch um dem Wohnungsbedürfnisse der minderbemittelten Klassen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Man hatte früher geglaubt, daß die im Wohnungswesen hervorgetretenen Mißstände größtenteils als vorübergehende Erscheinungen anzusehen seien, die im Wege des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte alsbald wieder von selbst verschwinden würden. Diese Voraussetzung hat sich als eine irrige erwiesen. Die Mißstände verschwanden nicht nur nicht, sondern traten immer mehr in die Erscheinung, je stärker die Bevölkerung zunahm. Die Bautätigkeit hielt, wie statistisch wiederholt nachgewiesen ist, mit der Zunahme nicht gleichen Schritt; sie blieb im Gegenteil weit hinter dem Bedürfnis zurück. Namentlich trat diese Erscheinung in den Städten hervor, wo die Bevölkerung in dem letzten Jahrfünft die Durchschnitts-Zunahme von 15,9 ‰ um 2,2 bis 11,7‰ überstieg. Die Folge war und ist ein wachsendes Zusammendrängen der Bevölkerung innerhalb der vorhandenen Wohnungen, d. h. erhöhte Wohndichtigkeit mit allen ihren Folgeerscheinungen. — Die Privat-

Initiative hat nun zwar durch Anregung der freiwilligen gemeinnützigen Bauthätigkeit verſucht, dieſen Uebelſtänden abzuhelfen und auch Hervorragendes geleiſtet; für die Größe des Bedürfniſſes und der Not aber reichten trotzdem ihre Kräfte nicht aus; hier muß die Geſamtheit einſetzen.

Ein geſetzliches Eingreifen thut daher Not.

Soweit der Entwurf und ſeine Begründung bekannt geworden iſt, ſoll künftighin die Wohnungsfrage eine Frage ſtaatlicher und kommunaler Fürſorge bilden; die Behörden ſollen zur Beſeitigung der vorhandenen Mißſtände und zur Aufbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe künftighin von Amtswegen Maßnahmen verſchiedener Art, theils poſitive, theils negative, ergreifen können. Das iſt von grundſätzlicher Bedeutung inſofern, als man mit Regelung der Materie auf geſetzlichem Wege die ſeitherige Politik des laissez faire, laissez aller hat fallen laſſen.

Der Entwurf iſt in vier Abſchnitte zerlegt, von denen der erſte das Baugelände behandelt, während der zweite Vorſchriften über die Benutzung der Gebäude enthält, der dritte die Wohnungsaufſicht regelt und der vierte endlich in der Hauptſache Uebergangsbeſtimmungen enthält.

## I. Das Baugelände.

Im erſten Abſchnitt wird das Baugelände als Grundlage nicht bloß des einzelnen Hauſes, ſondern als ſolches der Geſamtentwickelung der Stadt mit Recht an erſter Stelle behandelt. Der Abſchnitt enthält die Beſtimmungen über das Baugelände ſelbſt, die Art der Bebauung, die Straßenkoſten und die Bau- und Hausabgaben.

1. Das Baugelände. a) Für eine befriedigende Geſtaltung der Wohnungsverhältniſſe iſt es von weſentlicher Bedeutung, daß die Preiſe des ſtädtiſchen baureifen Bodens auf einer angemeſſenen Höhe gehalten und keine ſogenannten Monopolpreiſe gebildet werden. Die Bildung ſolcher Monopolpreiſe iſt vielfach dadurch gefördert, daß die Gemeinden nicht immer rechtzeitig dafür Sorge getragen haben, daß möglichſt viele baureife Grundſtücke an den Markt gebracht und ſo das Angebot der Nachfrage entſprechend vermehrt wurde. Auch unrichtig angelegte Bebauungspläne haben in dieſer Hinſicht das Geſamtintereſſe oft geſchädigt. Oft genug iſt es auch beklagt worden, daß die Stadtgemeinden die Offenlegung der Straßen zu ſehr der Privatunternehmung überließen. Es gibt Stadtgemeinden, welche ſich darauf beſchränkt haben, nur die Fluchtlinien feſtzuſetzen und in den Stadtplan einzuzeichnen, die wirkliche Offenlegung der Straßen aber den anliegenden Grundbeſitzern überließen.

Bisher hatte die Aufsichtsbehörde kein rechtes Mittel, dieser Interessenlosigkeit der Stadtverwaltung gegenüber der baubedürftigen Bevölkerung entgegenzutreten. Ein Zwang, gegen die Gemeinden vorzugehen, war durch das sog. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 nicht vorgesehen. Vielleicht wäre auf Grund des allgemeinen Aufsichtsrechts der Staatsregierung eine zwangsweise Anordnung der Offenlegung zulässig gewesen. Dieser Weg ist aber nie beschritten worden; er hätte auch wohl zu keiner Besserung der Verhältnisse im allgemeinen geführt, da eine gesetzliche Pflicht der Stadt, von Amtswegen Straßen zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses offenzulegen nicht bestand, sondern nur eine solche hinsichtlich des Verkehrsbedürfnisses.

Hier hat der Entwurf wesentlich eingegriffen. Er will das erwähnte Gesetz erweitern und bestimmt, daß die Ortspolizeibehörde die Festsetzung von Fluchtlinien künftighin auch mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis verlangen kann. Die Stadt (Gemeinde) kann bei eintretendem Bedürfnis künftighin von der Ortspolizeibehörde gezwungen werden, neue Straßen in den Stadtbauplan aufzunehmen und diese auch zur Bebauung offen zu legen. — Es ist das zwar ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Stadt, wogegen auch der Oberbürgermeister Adickes auf dem Städtetag zu Dresden bereits Einspruch erhoben hat; auch ist zweifellos zuzugeben, daß unsere gut geleiteten größeren Stadtverwaltungen im allgemeinen dieses Zwanges nicht bedürfen, da diese freiwillig Straßen ausgeführt und baureifes Gelände aufgeschlossen haben, anderseits aber kann diese Befugnis der Polizeibehörde mit Rücksicht auf den maßgebenden Einfluß, der den Grundbesitzern in den Gemeindevertretungen gesetzlich eingeräumt ist, nicht entbehrt werden.

Wir halten die Bestimmung, daß die Polizeibehörde die Stadt anweisen kann, die Straße selbst auszubauen, für einen Fortschritt. Es muß dabei allerdings der Gerechte mit dem Ungerechten leiden. Die Stadt, die bisheran freiwillig diese Pflicht erfüllt hat, wird sie nunmehr, wo sie zu derselben von Aufsichtswegen angehalten werden kann, nicht weniger als seither erfüllen, für die unthätige Stadtgemeinde aber wird die Möglichkeit des polizeilichen Zwanges genügen, um sie zu der nötigen Thätigkeit zu bewegen.

In der Presse, speziell in der Kölnischen Volkszeitung, ist nun zwar hervorgehoben worden, der polizeiliche Zwang werde wenig Erfolg haben, weil in Westdeutschland zumeist die Polizeigewalt in den Händen der Gemeindebehörde liege, welch letzterer auch die Kosten einer zwangsweisen Ausführung der Straßen zufiele. Dies letztere ist richtig. Und trotzdem ist der polizeiliche Eingriff von großer Bedeutung. Der Bür-

germeiſter iſt in ſeiner Eigenſchaft als Polizeiverwalter Untergebener der nächſt höheren Inſtanz, des Landrats oder Regierungspräſidenten. Dieſe können den Bürgermeiſter ohne weiteres anweiſen, die Straße auszubauen, ohne daß erſt der Gemeinderat gehört zu werden braucht. Das iſt zweifellos eine ſtarke Beeinfluſſung; ſie iſt aber vielleicht manchem ſtrebſamen Bürgermeiſter, der kein Verſtändnis bei ſeinem Gemeinerat findet, nur angenehm.

Zweifelsohne iſt dieſe Ausdehnung der Befugniſſe der Polizeiaufſichtsbehörde zweckdienlich, ſie kann aber nur dann gut wirken, wenn dem Regierungspräſidenten wirklich tüchtige Männer zur Seite ſtehen, welche ihn in dieſem Punkte beraten. Solche Männer ſtehen aber heute der Regierung noch nicht zur Verfügung. Die Kunſt des Städtebaues, Anlage des Stadtbauplanes, richtige Bemeſſung der Straßenbreite und Tiefe der Baublöcke, die dabei zu berückſichtigenden künſtleriſchen und ſozialen Geſichtspunkte uſw., iſt eine Wiſſenſchaft, die in der Praxis geübt ſein muß. Nur ein erfahrener Städtebauer kann ſie wirkſam ausüben. Die Regierung wird ſich alſo, wenn der Entwurf Geſetz wird, ſehr energiſch nach ſolchen Männern, die ſie aus den Stadtbaumeiſtern nehmen muß, umſehen müſſen, ſonſt ſchadet ſie mehr, als ſie nutzt. Denn das Eingreifen der Aufſichtsbehörde muß unter allen Umſtänden ſachlich richtig ſein; die Aufſichtsbehörde muß ſich ſicher fühlen in ihren Anordnungen, ſonſt nützt ihre Anordnung nichts. Erfreulicherweiſe ſind ſeit einem Jahre Kurſe im Städtebau für Stadtbaumeiſter eingerichtet. Es iſt zu hoffen, daß bei Ausdehnung dieſer auch die Regierungsbaumeiſter ſich allmählich mit der neuen Materie befreunden werden.

Zweckentſprechend wäre es, wenn die Regierung dem betreffenden Regierungswohnungsinſpektor bei Genehmigung des Fluchtlinienplanes, der Bauordnung und der Wohnungsordnung eine Kommiſſion aus Stadtbaumeiſtern, Architekten und Intereſſenten zur Seite ſtellte.

b) Fürſorge für das Wohnungsbedürfnis. Nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen brauchte die Stadt nur auf die Förderung des Verkehrs, der Feuerſicherheit der Bauten und der öffentlichen Geſundheit Bedacht zu nehmen; das Wohnungsbedürfnis war in dem Geſetz überhaupt nicht erwähnt. Das wird künftighin anders. Der Entwurf ergänzt das Fehlende und beſtimmt, daß zu den bei Feſtſetzung der Fluchtlinien wahrzunehmenden Rückſichten auch die Rückſicht auf das Wohnbedürfnis im eigentlichen Sinne gehört; die vielerorts bereits freiwillig geübte Rückſicht wird hiermit obligatoriſch. Wichtig iſt zudem, daß die Ortspolizeibehörde auch hier eingreifen und die Gemeinde zur Erfüllung dieſer Pflicht anhalten kann. Zugleich

bestimmt der Entwurf, daß auch auf Schaffung großer Plätze, Schmuckanlagen, Spiel- und Erholungsplätze, Bedacht zu nehmen sei. Dies war notwendig. Bei der Enge der Wohnungen sowie der Höfe der Häuser, die in der Regel nur 1/3 bis 1/2 des Bauplatzes zu haben brauchen, hat sich das Bedürfnis nach freien Plätzen usw. immer mehr bemerkbar gemacht. Der Entwurf will deshalb, daß solche in ausgiebiger Zahl und Größe eingeführt werden. Das ist an sich nichts neues, da es vielfach schon geschehen ist, immerhin ist es aber gut, daß es im Gesetz erwähnt wird.

In Konsequenz dieses kann die Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis auch die Herstellung von Straßen mit geringerer Breite und Baublöcken von geringerer Tiefe verlangen. Gerade die große Breite der modernen Straßen und die Tiefe der Baublöcke ist oftmals der Entwickelung gesunder Wohnungsverhältnisse hinderlich gewesen.

c) Festsetzung der Fluchtlinien. Für eine geordnete Bebauungsweise ist die Festsetzung einer Fluchtlinie, über die hinaus die Häuser nicht gebaut werden dürfen, ein unerläßliches Bedürfnis. — Bisher wurden die Fluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde festgelegt. Die Ortspolizeibehörde konnte aber auch schon eine Festsetzung oder Aenderung derselben verlangen, wenn der Verkehr dies erforderte; im Interesse des Verkehrs ist davon auch oft Gebrauch gemacht worden. — Künftighin sollen jedoch alle Festsetzungen und Aenderungen von Baufluchtlinien vom Regierungspräsidenten genehmigt werden, weil sich bei der Festsetzung in seitheriger Weise Mißstände ergeben haben; die Gemeinden haben dabei oft nur ihr eigenes, nicht auch das Interesse der Nachbargemeinden berücksichtigt, wodurch oft erhebliche Schwierigkeiten entstanden sind. — Durch diese (neue) Bestimmung wird dem Regierungspräsidenten eine sehr große Arbeitslast aufgebürdet. Es scheint uns wenig praktischen Zweck zu haben, dem Regierungspräsidenten diese Arbeiten aufzuerlegen, namentlich für ländliche Gemeinden und kleine Städte (Ortschaften) unter 10000 Einwohner. Im allgemeinen dürfte es genügen, wenn die Bestimmung auf größere Städte beschränkt würde oder wenn die Polizeibehörde nur die wichtigsten Aenderungen und Festsetzungen dem Regierungspräsidenten mitzuteilen verpflichtet wären, und wenn diesem das Recht der Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist zustände.

d) Fertigstellung von Straßen oder Straßentheilen. Der Entwurf sieht ferner die Bestimmung vor, daß die Ortspolizeibehörde aus der von ihr wahrzunehmenden Rücksicht die Fertigstellung von

Straßen oder Straßentheilen, für die schon Fluchtlinien festgesetzt sind, für den öffentlichen Verkehr sowohl als auch für den Anbau als Ortsstraße anordnen kann. Diese Bestimmung ist notwendig; sie sichert in Verbindung mit den oben erwähnten Bestimmungen bei nur einigermaßen sorgfältiger Aufsicht, daß mit dem Wachsen der Bevölkerung genügend Straßen für die Bebauung in den Stadtplan aufgenommen und in Wirklichkeit so ausgeführt werden, daß an denselben auch gebaut werden kann.

Hiermit ist zweifellos ein großer Schritt vorwärts geschehen; der Schritt ist aber noch nicht weit genug.

Es sei erinnert an das Vorgehen der Stadt Wermelskirchen. Diese hat vor etwa 8 Jahren freiwillig alles das gethan, was der Entwurf jetzt verlangt, und trotzdem ist nicht immer genügend gebaut worden. Zwar ist Wermelskirchen keine schnell wachsende Stadt, aber die Wohnungsproduktion ist doch hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben. Ein gemeinnütziger Bauverein hat die Anregung zum Weiterbau geben müssen und zwar auf Grundstücken, die ziemlich fern von den offengelegten Straßen lagen. Der Grund war ein doppelter. An den stadtseitig ausgeführten Straßen waren die Grundstücke vielfach zersplittert, eine zwangsweise Zusammenlegung war nicht möglich, und so unterblieb die Bebauung. Es ist das ein Beweis für die Notwendigkeit der lex Adickes auch für andere Städte als für Frankfurt a. M. — Der zweite Grund lag darin, daß damals die Besteuerung nach dem gemeinen Werte noch nicht bekannt war, die Grundbesitzer somit ohne nennenswerte Belastung die Grundstücke unbenutzt liegen lassen konnten. Dieser Grund ist mittlerweile fortgefallen; ein dritter Grund aber ist geblieben, und der liegt in dem Zeitpunkt der Erhebung der Straßenkosten. Dieser Grund steht mit vorstehenden Erwägungen in so enger organischer Verbindung, daß wir ihn hier gleich vorwegnehmen bezw. nunmehr hier anschließend zunächst die Straßenkosten besprechen müssen

2. Die Straßenkosten. a) Nach den obigen Ausführungen ist zwar nunmehr die Straße gesichert und ladet zum Bauen ein, die Stadt wird auch die Bauerlaubnis erteilen, aber der Grundbesitzer verkauft nicht! — Enteignungsrecht in diesem Falle vorzuschlagen, geht wohl zu weit, die Gesetzgebung wird auch für diesen Eingriff jedenfalls nicht zu haben sein. Eher wird sie zu einer recht kräftigen Belastung der Grundstücksbesitzer bereit sein. Bei der Einschätzung nach dem gemeinen Wert wird man diese Grundstücke an den stadtseitig fertiggestellten Straßen besonders behandeln müssen. Insbesondere könnte das Grundstück mit den durch die Stadt vorgelegten Straßenkosten sofort belastet werden. Je mehr Kosten das Grund-

ſtück zu tragen hat, deſto eher iſt der Eigentümer geneigt, zu verkaufen und das Grundſtück ſeinem Zwecke dienſtbar zu machen. Und hier verſagt vor allem die heutige Geſetzgebung. Nach § 15 des Fluchtliniengeſetzes können die von der Stadt vorgelegten Straßenbaukoſten erſt erhoben werden, wenn ein Bau an der Straße aufgeführt wird, und zwar auch nur dann. Die Koſten für den Straßenbau ſind, wenn die Adjazenten nicht verkaufen und nicht bauen wollen, vergeblich ausgelegt; die Adjazenten entziehen die Baugrundſtücke ihrer rechtlichen und ſozialen Beſtimmung und das darf nicht erleichtert, ſondern muß erſchwert werden![1]) Die eine Erſchwerung iſt heute ſchon möglich durch die Beſteuerung nach dem gemeinen Wert, und das hat auch in vielen Fällen zum Verkauf veranlaßt. Die andere Erſchwerung ſehen wir in der ſofortigen Bezahlung der Straßenkoſten mit Fertigſtellung des Baues der Straßen. Es braucht dann im § 15 des Geſetzes nur der Zwiſchenſatz geſtrichen zu werden, daß die Straßenkoſten „von letzteren (den Eigentümern), ſobald ſie Gebäude an der neuen Straße errichten" zu erſtatten ſeien. — Dieſe Belaſtung wird praktiſch ganz anders wirken, als die Steuer nach dem gemeinen Wert. Denn die Straßenkoſten betragen pro laufenden Meter Front durchweg 3—400 M. Das macht für eine normale Bauſtelle von 10 Meter 3—4000 M. Wer die bezahlen muß, will auch ſchleunigſt Nutzen von dem Grundſtück haben. — Für die Stadt aber iſt dieſe Verſchiebung des Zeitpunktes der Erhebung von außerordentlichem Vorteil und ein großer Anreiz zum Bauen der Straßen in eigener Regie und auf eigene Koſten. Denn ſie erhält die vorgelegten Koſten ſofort zurück. Die bisherige Zurückhaltung der Stadt vor dem Eigenbau der Straßen auf eigene Koſten war in zwei Urſachen begründet. Einmal mußte ſie die Koſten für Jahrzehnte vorlegen und eine endloſe Buchführung haben. Sodann mußte ſie das zu Straßenterrain erforderliche Gelände expropriieren und ſtieß dabei auf die ungeheuerlichſten Forderungen. Das konnte ſich der Adjazent leiſten, denn er brauchte die von ihm bezogene hohe Entſchädigung erſt ſpäter zurückzugeben, wenn es zur Bebauung ſeines Reſt-

[1]) Soweit es ſich um Grundſtücks- und Bauſpekulanten handelt, kann eine ſolche Belaſtung berechtigt und zweckmäßig ſein. Nun gibt es aber doch auch Grundbeſitzer, Inhaber von Gärtnereien ꝛc, welche nicht etwa aus Gründen der Spekulation mit dem Verkauf oder der Bebauung zurückhalten, ſondern überhaupt nicht bauen oder verkaufen wollen. Vielleicht empfinden ſie ſchon den Straßenbau und die Expropriation für dieſen Zweck als einen unberechtigten Eingriff in ihren wohlerworbenen, ererbten Beſitz: — ſollen dieſe in Zukunft nun auch noch ſofort die Straßenbaukoſten aufbringen?! — Vielleicht könnten die Straßenbaukoſten in dem Augenblicke und ſoweit erhoben werden, als das Baugrundſtück zu einem höheren Preiſe durch Kauf in andere Hände übergeht oder eine andere, wertvollere Verwendung findet als bisher. Die Redaktion.

grundstückes kam. Wenn er sofort einen Teil des von ihm erhaltenen Expropriierungsgeldes als Straßenkostenbeitrag für das ihm verbleibende Restbaugrundstück zurückzahlen muß, so wird er sich bedenken, den hohen Preis zu fordern. Jedenfalls wird die Stadt dann viel eher zum Selbstbau von Straßen übergehen als bisher.

Gegen diesen Vorschlag wird man drei Einwendungen machen. Einmal: die Stadt kann dann willkürlich Straßen offen legen, auch wo kein Bedürfnis vorliegt, und dadurch den Adjazenten Kosten auferlegen, während ein Bebauungsbedürfnis sich möglicherweise erst nach Jahren ergibt. So töricht wird die Stadt doch nicht sein; denn ihr fallen Unterhaltung, Beleuchtung, Aufsicht, Polizei auf der Straße zur Last und sie wird sich wohl überlegen, ehe sie diese Straße baut. Anderseits — und das ist gegen den Angriff der Oberbürgermeister zu sagen — liegt nach Annahme dieses unseres Vorschlages für die Regierungspräsidenten eine große Verantwortlichkeit in der Anordnung des zwangsweisen Ausbaues der Straßen, denn dann trifft die Regierungspräsidenten die Verantwortlichkeit dafür, daß die Adjazenten die sofort verauslagten Straßenkosten auch durch Verkauf des Grundstückes zurückerhalten. — Ein dritter Grund endlich, den man dagegen vielleicht einwenden könnte, ist der, daß manche Adjazenten nicht in der Lage seien, die Straßenkosten *sofort* zu zahlen. Aber auch dieser Grund ist nicht stichhaltig genug gegenüber den größeren Interessen der Gesamtheit. Man kann allen zahlungsschwachen Adjazenten dadurch zu Hülfe kommen, daß die von ihnen zu leistenden Abgaben von einer staatlichen oder städtischen Rentenbank übernommen und ihnen Amortisationsdarlehen gewährt werden. Diese Einrichtung findet sich schon in Sachsen. Dort muß nach dem Gesetz vom 1. Juni 1872 die *Landeskultur-Rentenbank* die nötigen Geldmittel, welche von Grundbesitzern unter anderem als Anlagekapital zur ersten Herstellung einer bauplanmäßigen Straße innerhalb einer Ortschaft aufzubringen sind, ganz oder teilweise vorstrecken. Gleiche Bestimmungen können auch staatlicherseits unbedenklich und ohne Schwierigkeiten in Preußen eingeführt werden. Richtiger aber wäre es noch, wie es uns scheinen will, wenn die Gemeinde derartige Kapitalien vorstrecken würde und als Hypothek auf das betr. Grundstück eintragen ließe. Dabei wäre es von großem Werte, wenn sie mit dieser ihrer Forderung hinter der ersten Hypothek freiwillig zurückstehen wollte. Sie könnte dabei nichts verlieren, würde aber die Bautätigkeit außerordentlich heben. *Hier liegen auch Ansätze für eine städtische Hypothekenbank zur Förderung des Realkredits, speziell zweiter Hypotheken.* Das alljährlich durch die Amortisation zurückströmende Geld, das bei größeren Städten nach

Millionen rechnet, könnte durch geschickte Maßnahmen ohne besonderes Risiko für die Stadt in zweiten Hypotheken sicher angelegt werden.

Es liegt im Interesse der Stadt, alles mögliche zu tun, einmal, um viel Bauland an den Markt zu bringen, sodann aber auch das Bauen möglichst zu unterstützen, nicht bloß aus ethischen Gründen, sondern auch noch aus materiellen Gründen (Einnahmen aus der Gebäudesteuer). Eine derartige Politik findet schon im Städtewesen des 13. und 14. Jahrhunderts in den gezahlten Bauprämien direkte Vorbilder. [1])

b) Der Gesetzentwurf selbst bestimmt hinsichtlich der Beiträge zu den Straßenkosten, daß diese künftighin nur zu einem Teile, und zwar höchstens zu drei Vierteln erhoben werden, wenn sie Eigentümern solcher Wohngebäude zur Last fallen, welche vorwiegend dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsmäßig bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens 4 % ihrer Anteile beschränken, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmen; ferner die Wohngebäude der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Wohngebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

Das Ortsstatut soll die näheren Bestimmungen für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge innerhalb der Grenzen der vorerwähnten Bestimmungen treffen, insbesondere für den Fall einer Aenderung in den Voraussetzungen der zugestandenen Begünstigung die Nachforderung der Beiträge regeln. Die Heranziehung zu dem vollen Beitragssatze soll nicht mehr zulässig sein, wenn ein Wohngebäude zwanzig Jahre hindurch den für die Gewährung der Begünstigung maßgebenden Bestimmungen genügt hat.

Diese Bestimmung ist nichts neues. Sie ist in der Rheinprovinz bereits vielfach üblich, so in Köln, Duisburg ꝛc. Dort geht man sogar weiter und verlangt nur die Hälfte der Straßenkosten. Auch ist bereits

[1]) Siehe M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig 1899, S. 211 ff.

in der Mustersteuerordnung für Erhebung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert eine gleiche Bestimmung für die Besteuerung vorgesehen. Der Fortschritt aber liegt darin, daß es eben eine gesetzliche Aufforderung ist. Leider aber auch nur eine Aufforderung und keine Verpflichtung. Es ist der Gemeinde ganz überlassen, ob sie die Arbeiterhäuser in der Besteuerung besonders behandeln will. Nur insofern bindet sie das Gesetz, als dann, wenn sie von dem Recht differenzierter Behandlung der Gebäude Gebrauch macht, sie die Häuser der Aktiengesellschaften ꝛc. mit unter die Begünstigung fallen lassen muß. Es wäre zweckmäßig, die ganze Bestimmung zwangsweise, also nicht vom Beschlusse der Gemeinde abhängig zu machen; dagegen erscheint es zu weitgehend, alle Häuser der Handwerker ꝛc. unter die Steuerbegünstigung zu nehmen. Handwerker sind nicht immer minderbemittelt und wollen mit diesen nicht gleichgestellt werden. Sehr richtig spricht der Entwurf an dieser Stelle von Wohnungen für „Minderbemittelte", nicht für „Unbemittelte". Anders das preußische Stempelgesetz vom 31. Juli 1895. Dasselbe spricht von Wohnungen für „Unbemittelte". Es wäre zweckmäßig, diese Bestimmung nunmehr mit derjenigen des Entwurfs in Uebereinstimmung zu bringen. Die Ausdrucksweise des Stempelgesetzes hat oft zu Schwierigkeiten geführt, indem z. B. preußische Behörden solche Bauvereine, die Häuser zum Verkauf bauten, nicht als gemeinnützige Bauvereine gelten ließen, und demnach zu Stempelsteuer und Gerichtskosten heranzogen. Als Begründung hierfür wurde angeführt, daß „Unbemittelte" keine Häuser kaufen könnten. (!)

Im übrigen hat man früher oft behauptet, daß auch die Art der Berechnung der Straßenkosten auf das Bauen von einschneidender Einwirkung sei; die jetzige Art der Berechnung nach der Frontlänge des Bauplatzes soll besonders das hohe Bauen begünstigen. Das ist nicht richtig. Es gilt heute als sicher, daß das höhere oder niedere Bauen nur durch die Abstufungen der Bauordnung bedingt wird.

Was den Nachlaß der Straßenkosten angeht, so bringt dieser im allgemeinen eine relativ geringere Vergünstigung, als man gewöhnlich annimmt. In der Regel wird in den Großstädten, auf die es hier zunächst ankommt, bei dem Bau eines Hauses eine Baufront von 10—11 Metern gewählt. Es kommen dort selbst bei hohen Straßenkosten auf den laufenden Meter etwa 4—500 M., im Durchschnitt vielleicht 400 Mark oder auf eine Durchschnittsfront von 10,5 Meter insgesamt etwa 4200 M. Straßenkosten. Wenn ein Viertel dieser Kosten nachgelassen wird, so macht dies, da in der Regel in einem solchen Hause 19—20 heizbare Wohnräume (einschl. Küchen) hergestellt werden, $\frac{4200}{4} : 20 =$

ca. 50 M. weniger an Herstellungskosten für das Zimmer oder eine Minderverzinsung von etwa 2,50 M. jährlich resp. an monatlicher Mindermiete 12—13 Pfg. für jeden Raum, bei Nachlaß der Hälfte der Straßenkosten würde es etwa rund 25 Pfg. betragen; das sind Beträge, deren Wirkung die meisten Arbeiter in ihrem Ausgabe-Budget nicht spüren werden. Dabei bleibt es aber immer noch fraglich, ob außer bei den gemeinnützigen Vereinen ꝛc. die den Unternehmern gewährte Verminderung der Straßenkosten nunmehr auch den Anmietern bezw. Käufern von Kleinwohnungen in Wirklichkeit zuteil werden wird. Als Regel wird man annehmen dürfen, daß die Vergünstigung nicht in einer entsprechend billigeren Miete oder einem geringeren Kaufpreise zum Ausdruck gelangen wird. Immerhin aber würde man selbst auf die Gefahr hin, daß dem unbemittelten Mieter oder Käufer die bewilligte Ermäßigung nicht zuteil würde, sondern daß diese nur eine verschleierte Prämie für den Unternehmer bilden würde, doch schon um deswillen für die Ermäßigung der Straßenkosten eintreten können, weil dadurch ein gewisser Anreiz zum Bau von Kleinwohnungen gegeben und somit zur Linderung der Wohnungsnot wenigstens in etwa beigetragen würde. Ob mit großem Erfolg und namentlich von Dauer, wagen wir nicht zu entscheiden. Der Entwurf läßt nun aber bei der Bestimmung über den teilweisen Erlaß der Straßenkosten eine bedenkliche Lücke. Er spricht nur von denjenigen Straßenkosten, welche die Stadt aus eigenen Mitteln vorlegt und von den Adjazenten wieder einzieht. Dieser Fall der Art der Herstellung der Straßen ist aber der seltenere. Wie soll es aber mit dem Nachlaß von Straßenkosten werden, wenn ein Unternehmer eine Straße ganz oder zum Teil auf eigene Kosten ausbaut, wie das nicht selten der Fall ist? Dann kann doch von einem „Nachlaß“ keine Rede sein, denn die Stadt hat ja nichts ausgegeben. Es muß also der Entwurf in dem Sinne ergänzt werden, daß dann die Stadt demjenigen, der an einer solchen Straße ein Arbeiterhaus baut, aber auch erst dann, wenn er baut, ein Viertel der Straßenkosten, die dem Unternehmer entstanden sind, aus eigenen Mitteln ersetzt. Auf alle Fälle müßte die Ermäßigung der Straßenbaukosten für alle Arbeiterhäuser ꝛc. obligatorisch gemacht werden. Vielleicht könnte man Ausnahmen durch Ortsstatut für Häuser bestimmter Art (Mietskasernen, mangelhaft ausgeführte Häuser ꝛc.) oder bestimmter Unternehmer zulassen.

Wir glauben bei dieser Gelegenheit mit Recht auch die Frage erörtern zu dürfen, ob das jetzige System der Aufbringung der Straßenkosten überhaupt noch empfehlenswert ist.

Zu Gunsten desselben lassen sich heute eigentlich gar keine Gründe mehr anführen, höchstens vielleicht eben noch der Scheingrund, daß

jeder ſich zu ſeinem Hauſe von altersher ſelbſt hat einen Weg ſchaffen müſſen; aber auch dieſer iſt hinfällig geworden. Es verſagen alle Gründe nicht bloß der Gerechtigkeit und Billigkeit, ſondern auch diejenigen, die der verwaltungstechniſchen und finanziellen Seite entſpringen. Die neuere Zeit hat ſo große Umwälzungen im Verkehrsweſen gebracht, es werden faſt täglich neue Erforderniſſe an Umfang, Ausbau ꝛc. der Straßen geſtellt, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit widerſpricht, dieſe durch die Bedürfniſſe der Allgemeinheit hauptſächlich entſtehenden Koſten den Adjazenten aufzuerlegen. Früher mag es vielleicht einmal Zweck gehabt haben, den Adjazenten einen kleinen Teil gewiſſer Koſten, wie für Entwäſſerung ꝛc., aufzuerlegen, heute hat es das nicht mehr. Will man es aber trotzdem tun, dann muß man den Grundſatz auch vollſtändig durchführen und in Konſequenz desſelben den Adjazenten alle Koſten auferlegen, ſo für Beleuchtung, Sicherheitsdienſt ꝛc. Dann kommen wir wieder zu den Laſten alter Zeiten zurück, wie Aufbringung der Koſten für den Nachtwächter ꝛc. In verwaltungstechniſcher und finanzieller Hinſicht ſpricht gegen das heutige Syſtem die vorſchußweiſe Zahlung der Koſten ſeitens der Stadt, dann namentlich die oft Jahrzehnte währende Stundung der Koſten, die Schwierigkeiten ihrer Buchung und Erhebung und endlich der dabei unvermeidliche Verluſt.

Viel richtiger wäre es, die ſämtlichen Straßenkoſten auf die Allgemeinheit umzulegen und ſie auf die direkten Steuern, beſonders die Gebäude- und Einkommenſteuer, prozentual zu verteilen. Dann würde jeder nach ſeinen Verhältniſſen zu den Straßenkoſten beitragen.

Aber es ſcheint faſt, als ob die Geſetzgebung hierfür noch nicht zu haben iſt. Wir möchten deshalb und für den Fall, daß auch der obige wohlbegründete Vorſchlag, den Zeitpunkt der Erhebung der Straßenkoſten zu verlegen, keine Berückſichtigung finden ſollte, kurz noch auf einen anderen gangbaren Weg hinweiſen, und zwar deshalb, weil der gegenwärtige Augenblick für die Aenderung des Geſetzes der gegebene iſt. Dieſer Vorſchlag, von dem zuzugeben iſt, daß er noch weiter durchdacht werden muß, läuft in der Hauptſache darauf hinaus, das zeitige Syſtem der Feſtſtellung der Straßenbaukoſten fallen zu laſſen und dafür mehr das Qualitätsprinzip zur Anwendung zu bringen. Oder mit anderen Worten: Die Lage der Straße zum Verkehr und zum Stadtzentrum, vielleicht auch zu oder in einem beſſeren Wohnviertel, muß neben ihrer Breite entſcheidend ſein für die Heranziehung zu den Straßenkoſten; alſo vornehmlich eine Abſtufung nach der Lage. Daneben können noch innerhalb der einzelnen Straße Abſtufungen nach weiteren Geſichtspunkten ſtattfinden.

Dieſe Abſtufung nach Qualitäten würde gleichbedeutend mit einer Klaſſifizierung der Straßen ſein. Die in möglichſter Breite anzulegenden Hauptverkehrsadern (es kann ſich hierbei vorläufig nur um die Koſten neuer, nicht ſchon beſtehender Straßen handeln) würden in die erſte Klaſſe kommen. Als Straßen zweiter Qualität würden weniger bedeutende Verkehrs-, aber immer noch gute Geſchäftsſtraßen zu klaſſifizieren ſein. Zur dritten Klaſſe müßte man beſſere Neben-, auch beſſere Wohnſtraßen in der Nähe großer Verkehrszentren der Stadt rechnen, während man die an die Verkehrsadern ſtoßenden kleineren Straßen und Gaſſen in eine tiefere Stufe verſetzen könnte. Dagegen müßten alle mehr vom Verkehr ab- und zur Stadtperipherie hin liegenden Straßen in einer vierten, fünften und weiteren Klaſſe, wenn erforderlich, untergebracht werden.

Das hat zur Vorausſetzung, daß die Koſten der neuen Straßen nicht wie jetzt nach den wirklichen Koſten der einzelnen Straße auf die Adjazenten umgelegt werden, ſondern nach den Straßen überhaupt.

Es gibt hierfür zwei Wege. Entweder die Geſamtheit aller Straßen wird zu einer Einheit zuſammengefaßt und die wirklichen Koſten aller Straßen werden zu einer Geſamtleiſtung der Adjazenten zuſammengelegt, jedoch auf die verſchiedenen Klaſſen je nach ihrem Range unter den Klaſſen unterſchiedlich verteilt und innerhalb der einzelnen Klaſſen auf die einzelnen Straßen und Bauterrains wieder unterverteilt, oder jede Klaſſe bildet eine Einheit für ſich und trägt die wirklich entſtandenen Koſten für den Ausbau aller ihr einverleibten Straßen nach beſtimmten Grundſätzen.

Jede Klaſſe hätte für die Geſamtheit dieſer auf ſie ausgeſchlagenen Koſten zu haften.

Bei dem erſten Wege müßte alsdann die erſte Klaſſe die höchſten, mit Rückſicht auf den Vorteil ihrer Lage über die wirklichen Koſten hinausgehenden Straßenkoſten zu tragen haben, die zweite Klaſſe entſprechend weniger, die dritte und alle folgenden in ſteter Degreſſion und zwar ſo ſtark, daß die letzte Klaſſe nur äußerſt geringe Koſten aufzubringen hätte, vielleicht nur ein Sechſtel oder Achtel der erſten Klaſſe.

Mit dieſem Syſtem wäre erreicht, daß alle Straßen, welche die Stadt in einer beſtimmten Zeitperiode — ein Jahr oder drei Jahre — baut, aus einem gemeinſamen Fonds gebaut würden, und daß die Straßen für Arbeiterhäuſer geringer belaſtet würden, als bisher, und die Straßen für großen Verkehr und herrſchaftliche Wohnungen, Läden ꝛc., ſtärker als bisher. Innerhalb der einzelnen Klaſſen bliebe der Verteilungsmaßſtab wie bisher. Nach dieſem Syſtem wäre es ferner mög-

lich, auch die Koſten der Veränderung, Verbeſſerung, Erbreiterung beſtehender Straßen aus dieſem gemeinſamen Fonds zu decken und die Adjazenten mit den entſprechenden Beiträgen zu belaſten. Die endgültigen Träger der Straßenkoſten und Straßenverbeſſerungskoſten wären alſo — im weſentlichen wie bisher — die Adjazenten der Straßen, die Haus- und Grundſtückbeſitzer, aber mehr im Verhältnis zu der Qualität und dem Werte der Häuſer und Grundſtücke.

Vom verwaltungstechniſchen Standpunkte könnte man gegen dieſen Gedanken der Klaſſifizierung vielleicht die Schwierigkeit der Durchführbarkeit ins Treffen führen. Gewiß würde eine ſolche Klaſſifizierung nicht leicht ſein, zumal auch im Laufe der Zeit Aenderungen und damit Verſchiebungen der Verhältniſſe eintreten würden, aber durchführbar iſt ſie, wenn man periodiſche Einſchätzungen der Straßen bewirkte. Dieſe ſind zur Ausgleichung überhaupt nach jedem Jahrfünft oder Jahrzehnt notwendig. Denn es kommt vor, daß die Straßen ihren urſprünglichen Charakter verlieren; damit ſteigert ſich oder fällt ihr Wert.

Soweit ſich überblicken läßt, würde eine ſolche Klaſſifizierung den Wohnungsbau und beſonders die Beſchaffung der Kleinwohnungen weſentlich fördern. Und eine ſolche Förderung des Kleinwohnungsbaues iſt vorerſt dringend notwendig, wenn das ganze Geſetz in der Wirklichkeit nicht ins Waſſer fallen ſoll, denn mit der Beanſtandung von ſchlechten Wohnungen wird nichts erreicht; zunächſt iſt **poſitive Arbeit** zu leiſten und möglichſt zu fördern.

3. Bebauung der Grundſtücke. Der Entwurf ſchlägt hier Abſtufungen nach Zonen oder Bezirken vor, eine Maßnahme, die heute bereits in den Bauordnungen vieler Städte vorgeſehen iſt und ſchon gehandhabt wird. — Ferner ſollen durch die Bauordnungen Beſtimmungen getroffen werden hinſichtlich ſolcher Anlagen, die durch ſchädliche Dünſte, ſtarke Rauchentwickelung, ungewöhnliches Geräuſch uſw. Gefahren, Nachteile oder auch Beläſtigungen für die Nachbarſchaft oder das Publikum überhaupt herbeiführen. Es ſollen für derartige Anlagen beſondere Straßen oder Viertel vorgeſehen werden, die von den Wohnſtädten getrennt liegen. Auch ſoll „gegen Bauten, welche die Straßen und öffentliche Plätze verunſtalten“, vorgegangen werden können. Die weiteren Beſtimmungen beziehen ſich auf äußeren Anſtrich und Verputz der Wohngebäude. Hier wird nur das Notwendigſte gefordert; es ſind das alles berechtigte Forderungen, die man nur billigen kann, zum größten Teil ſind ſie auch ſchon durch die Bauordnungen vorgeſchrieben, aber dieſe boten oftmals nicht genügende rechtliche Sicherheit für die Durchführung.

4. Eine weitere Bestimmung über Abgaben und Besteuerung will nur die rechtlichen Bedenken beseitigen, die der Gewährung weitgehender Begünstigungen für Häuser mit Kleinwohnungen hinsichtlich der Gebühren für Kanalanschlüsse, Wasserbezug, Heranziehung zu Steuer und Gebühren etwa entgegenstehen. Diese Bestimmungen sind unbedenklich. Punkt 3 und 4 enthalten wenig Neues, zumeist ist dieses alles schon in Bau- und Steuerordnungen oder sonstigen Bestimmungen enthalten. Der Entwurf kodifiziert hier in der Hauptsache nur alle zerstreuten Bestimmungen.

Was wir aber an dieser Stelle noch hervorheben möchten, das ist die Notwendigkeit, daß die Genehmigung von Fluchtlinien, Bauplänen und Bauordnungen (auch Wohnungsordnungen), die alle nur Teile eines organischen Ganzen bilden, künftighin von einer Stelle aus geschehen sollte, sei es nun Regierungspräsident, oder eine besondere Kommission usw. Die Einheitlichkeit der Behandlung muß durch das Gesetz zum Ausdruck gebracht und festgelegt werden; das eine ohne das andere enthält kein rechtes Leben.

## II. Die Benutzung der Gebäude.

Der zweite Teil des Entwurfs umfaßt hauptsächlich allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (Wohnungsordnung). Es genügt zur Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen und zu einer nachhaltigen Besserung der Wohnungsverhältnisse nicht allein, Baugelände an den Markt zu bringen, das Bauen zu erleichtern usw., sondern es sind auch solche Maßnahmen erforderlich, wodurch die Benutzung der bestehenden und neu herzustellenden Gebäude geregelt wird. In dieser Hinsicht muß die dauernde Benutzung der Räume gemäß der ursprünglichen, der baupolizeilichen Genehmigung zu Grunde liegenden Zweckbestimmung gesichert werden. Dadurch soll ein Anreiz zu erhöhter Bautätigkeit geschaffen und die Zusammendrängung der Bevölkerung verhindert werden.

Der Entwurf sieht deshalb folgende Bestimmungen vor:

1. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (Wohnungsordnung). Für Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ist künftighin der Erlaß von Wohnungsordnungen obligatorisch gemacht, kleineren Gemeinden und Gutsbezirken bleibt es überlassen, ob sie dazu übergehen wollen oder nicht. Die größeren und kleineren Orte sind hier unterschiedlich behandelt worden, weil die natürliche Bevölkerungszunahme in den Städten über 10000 Einwohnern in der Regel zwei- bis dreimal so

groß ist als auf dem Lande. Damit soll selbstredend nicht gesagt sein, daß für die kleineren Orte keine Wohnungsordnungen notwendig seien. Der Entwurf will den Erlaß von Wohnungsordnungen nur nicht schablonisieren, weil Wohnungsnot auf dem Lande nicht in gleicher Art und Weise auftritt wie in den Städten, obgleich sie dort oftmals größer ist, als in den Städten. Auch hier ist ein Eingreifen in die Wohn- und Schlafverhältnisse (z. B. bei Saisonarbeitern usw.) ebenso dringend wie in den Städten.

Die Wohnungsordnungen beziehen sich in der Hauptsache auf Miet wohnungen. Für diese sollen folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben werden:

a) Als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen polizeilich genehmigt worden sind. Bei Mietwohnungen, die nach dem Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden, oder deren Mietverhältnis nach diesem Zeitpunkte verlängert wird, dürfen Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein, und müssen einen eigenen Zugang haben. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei und mehr Personen (Familienwohnungen) müssen eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende Kochstelle, und soweit in dem Gebäude Wasserleitung oder Kanalisation eingerichtet ist, einen eigenen Wasserhahn und eigenen Anschluß besitzen; mindestens für je drei solcher Wohnungen muß ein eigener Abort vorhanden sein. (Das ist zu wenig. Wenn nicht jede Wohnung, so müssen höchstens je zwei Wohnungen einen eigenen Abort haben.) — In Wohn- und Schlafräumen sollen auf jeden Bewohner über zehn Jahre mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche fallen. Die Wohnung soll soviel Raum enthalten, daß die ledigen, über 14 Jahre alten Personen, nach dem Geschlechte getrennt, in besonderen Räumen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt; solche Räume können auch durch feste Abschläge von mindestens zwei Metern Höhe hergestellt werden. Sofern von einer Eigen- oder Mitwohnung eine Wohnung ab- oder weitervermietet wird, muß auch der dem Vermieter verbleibende Wohnungsteil den bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Bestimmungen nicht bloß auf Mietwohnungen beschränkt blieben; für die oft baufälligen und unhygienischen Eigenwohnungen tun sie ebenfalls dringend not.

Als Wohnung im Sinne vorstehender Bestimmungen gelten auch die zum Wohnen besonders vermieteten oder weitervermieteten Teile einer ursprünglich nur für eine Familie bestimmten Wohnung, sofern die Vermietung unmöbliert erfolgt.

b) Die den Dienstboten und Gewerbegehülfen zu gewährenden Schlafräume müssen ähnlichen Anforderungen genügen; sie dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein, und müssen verschließbare Türen haben, für jede darin untergebrachte Person 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche enthalten und den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen. Auch hier wird selbstverständlich Trennung der Geschlechter außer für Ehegatten verlangt.

c) Die Aufnahme von dritten Personen, wie Zimmermietern, Einliegern, Schlafgängern usw. darf nur erfolgen, wenn die Schlafräume dieser Personen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise getrennt sind, so daß sie den unmittelbaren Verkehr ausschließen. Alleinstehenden Männern und Frauen ist die Aufnahme von Schlafgängern gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume gestattet. Die Schlafräume der Zimmermieter usw. müssen ebenfalls den oben erwähnten Anforderungen genügen.

Im übrigen dürfen Zimmermieter, Einlieger und Schlafgänger verschiedenen Geschlechts, abgesehen von Ehegatten, Eheleuten mit Kindern (auch Pflegekindern) unter 14 Jahren und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur dann aufgenommen werden, wenn die Schlafräume derselben nach Geschlechtern getrennt und baulich oder in sonst geeigneter Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sind.

Alle diese Bestimmungen finden auf den Betrieb von Gastwirtschaften, Pensionaten, Nachtherbergen (Pennen) und sogenannte Haltekinder keine Anwendung.

d) Obgleich diese Bestimmungen auf den ersten Blick etwas umfangreich erscheinen, so enthalten sie doch nur das äußerste Mindestmaß dessen, was erforderlich ist, um der Wohnungsnot mit ihren üblen Folgen in sozialer, hygienischer und sittlicher Beziehung nur in etwa zu steuern; sie bleiben aber auch hinter diesen Anforderungen noch zurück, so bezüglich des Luftraumes und der Quadratmeterzahl Bodenfläche, die jeder erwachsenen Person zustehen soll. — Man vergegenwärtige sich einmal an einem Beispiele in seiner eigenen Behausung, was es heißt, nur über 10 cbm Luftraum und 4 qm Fläche verfügen zu können. Das

iſt ein Raum von 2 m Länge, 2 m Breite und 2,5 m Höhe, alſo ein Raum, deſſen Seitenwände und Decke ein mittelgroßer Mann vom Mittelpunkte aus mit ausgeſtrecktem Arm nach allen Seiten bis auf einige Zentimeter erreichen kann. Dieſer Raum wird nun aber noch geſchmälert durch die notwendigſten Ausrüſtungsgegenſtände, wie Bett, Tiſch, Stuhl uſw., und damit auf höchſtens 1 bis 1½ qm Bodenfläche zur freien Bewegung hinabgedrückt. — In einem ſolchen Raume ſoll ein erwachſener Menſch jahraus jahrein leben! Bei geſchickter Anordnung der Perſonenzahl iſt aber auch hier noch eine Ueberfüllung nicht ausgeſchloſſen, denn es kann trotz dieſer Beſtimmung in einem Raum von 5 m Länge, 5 m Breite und 3 m Höhe noch eine Familie von 8 Perſonen (Eltern, 2 Kinder über 10 Jahre, 4 Kinder unter 10 Jahren) untergebracht werden.

Wie bekannt, hat aber eine ſehr große Zahl der unbemittelten Klaſſe heute noch nicht einmal dieſes Mindeſtmaß an Raum und Licht! Das Geſetz will dieſes Minimum für des Lebens Notdurft erſt ſchaffen! — Selbſt in der Rheinprovinz, die bezüglich der Wohnungsfürſorge wohl mit an erſter Stelle zu nennen iſt, da hier die Behörden und Private, beſonders der Rheiniſche Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungsweſens, auf eine Verbeſſerung der Arbeiterwohnungen ſeit Jahren mit Erfolg Bedacht genommen haben, ſieht es vielerorts noch betrübend aus. Gerade veröffentlicht der genannte Verein einen Bericht über ſeine 5. Generalverſammlung, dem wir folgendes zur Darſtellung der Verhältniſſe entnehmen:

„Der Fürſorgeerziehung ſind in den letzten zwei Jahren allein 2500 jugendliche Perſonen überwieſen worden. Bei 738 derſelben war nun eine Enquete darüber veranſtaltet worden, ob und wie die Wohnungsverhältniſſe in urſächlichem Zuſammenhange mit der Verwahrloſung der Kinder ꝛc. ſtehe. Dabei hat ſich ergeben, daß ſchon von dieſer an ſich geringen Zahl über die Hälfte und zwar 416 oder 57 % Wohnungen als in jeder Weiſe ungenügend befunden wurden. Nun gibt es unter dieſen 416 Wohnungen allein 35 oder 8,4 %, die nur aus einem Raume beſtehen, die aber insgeſamt von 161 Perſonen oder pro Raum 4⅗ Perſonen zum Wohnen, Schlafen, Kochen ꝛc. benutzt werden. An Wohnungen von je zwei Räumen unter obigen 416 fanden ſich 238 oder 57,2 %. Dieſe waren bewohnt von 1311 Perſonen; es kamen ſomit auf jeden Raum 2¾ Perſonen; eine an ſich zwar noch nicht ganz ungünſtige Zahl, wenn ſie in vielen Fällen nicht durch die abſolute Wohnungsziffer übertroffen würde. So führt der Bericht allein 34 Fälle an, in denen je 7 Perſonen auf je zwei Räumen wohnen, 20 Fälle, wo dieſe beiden Räume von je 8, 23 Fälle, in denen ſie von je 10 und 3 Fälle, in denen ſie ſogar von elf Perſonen bewohnt werden. — Aehnlich wie bei den zweiräumigen Wohnungen liegen die Verhältniſſe bei den Wohnungen von drei und vier Räumen. Die 108 Wohnungen der erſten Kategorie oder 25,9 % der beanſtandeten Wohnungen überhaupt beherbergten 882 Perſonen, pro Raum alſo, wie oben, 2¾ Perſonen; hier finden ſich aber Belaſtungen von 10, 11, 12, ja in einem Falle von 16 Perſonen beiderlei Geſchlechts. Etwas günſtiger ſtellen ſich die Zahlen ſchon bei den Wohnungen aus vier Räumen; hier kommen

auf die 35 beanſtandeten Wohnungen im ganzen 356 Perſonen oder pro Raum etwas mehr als 2½ Perſonen. — Die ſämtlichen Räume ſind als Wohnungen beanſtandet. Trotzdem könnte man vielleicht noch der Meinung ſein, daß im allgemeinen die geſchilderten Verhältniſſe in manchen Fällen noch wenigſtens teilweiſe erträgliche ſeien. Vergleicht man jedoch die Zahl der Betten, die den Bewohnern dieſer Räume zur Verfügung ſtanden, mit der Zahl dieſer ſelbſt, ſo muß man wohl oder übel von einem wirklichen Wohnungselende ſprechen. So fand ſich nur ein Bett vor in 8 Fällen für je 2 Perſonen, in 7 Fällen für je 3 Perſonen, in zwei Fällen für je 4, in zwei Fällen für je 6, in einem Falle für 7 bezw. 9 bezw. 11 Perſonen; zwei Betten fanden ſich vor: in 44 Fällen für je 3 Perſonen, in 33 Fällen für je 4 Perſonen, in 33 Fällen für je 5 Perſonen, in 19 Fällen für je 6 Perſonen, in 12 Fällen für je 7 Perſonen, in 8 Fällen für je 8 Perſonen, in je einem Falle für 9 bezw. 10 Perſonen.

In gleichem Verhältniſſe geht es weiter auch bei den Wohnungen mit 3 und 4 Betten. Dazu kommen noch in 191 Fällen männliche und weibliche Schlafleute.

Dieſe Verhältniſſe finden ſich in allen Gegenden, ſowohl in Land als Stadt, aus denen Fürſorgezöglinge überwieſen waren. — Darüber, wie es in dieſen Wohnungen in hygieniſcher und ſittlicher Beziehung ausſieht, entrollt der Bericht im einzelnen ein betrübendes Bild. Es iſt hier nicht der Ort, um darauf näher eingehen zu können, aber was dem Leſer in dem Berichte geboten wird, iſt ein Bild tiefſten ſozialen und moraliſchen Elends. Alle Laſter findet man dort; jedes beſſere Gefühl in den Kindern, jedes Ideal muß in der dort herrſchenden Atmoſphäre ſchon im Keime erſtickt werden, denn Blutſchande, ſchwere Kuppelei, Unzucht uſw. wechſeln infolge dieſes Zuſammenpferchens der Menſchen und Geſchlechter in ununterbrochener Folge; die Wohnungsnot darf in vielen Fällen ſicherlich als eine der Urſachen dieſer Verbrechen angeſehen werden."

Wie es in dieſer Hinſicht erſt in den Großſtädten ausſehen mag, darüber geben die Statiſtiken der Städte zum Teil erſt einige Auskünfte. So wurden z. B. in Köln im Jahre 1901 rund 1500 Wohnungen als ungeeignet zum Bewohnen für Menſchen beanſtandet. In Berlin gab es 1900 noch Wohnungen, die nur aus einem heizbaren Zimmer mit Küche beſtanden, jedoch folgendermaßen beſetzt waren: 35917 ſolcher Räume dienten je 4 Perſonen, 23024 je 5 Perſonen, 12108 je 6 Perſonen, 5511 je 7 Perſonen, 2281 je 8 Perſonen, 820 je 9 Perſonen, 270 je 10 Perſonen, 77 je 11 Perſonen, 13 je 12 Perſonen, 6 je 13 und 1 ſogar 15 Perſonen zum Wohnen und Schlafen. Das heißt mit anderen Worten: Eine Großſtadt von 399436 Köpfen hatte zuſammen nur 80028 Räume, von denen jeder im Durchſchnitt alſo rund mit 5 Perſonen beſetzt war. In der Praxis dargeſtellt, würde das ungefähr ſo ſein, als wenn man die ſämtlichen Einwohner von Städten wie Köln oder Dresden in einer Stadt von der Größe wie Reuß unterbringen wollte! Man male ſich ein ſolches Bild einmal aus!

Aehnlich wie in dieſen liegen die Verhältniſſe in vielen anderen Städten und Orten.

Wenn nun der Entwurf nur 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche vorſieht, ſo iſt das gewiß eine ſehr geringe An-

forderung. Dringend wünschenswert ist, daß mindestens 15 Kubikmeter für jede erwachsene Person, für Kinder dagegen 8 Kubikmeter vorgesehen werden. Ist das aber nicht zu erreichen, dann soll man wenigstens bestimmen, daß für alle zum **Schlafen** benutzten Räume mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Boden pro Person als Mindestforderung festgesetzt wird.

Auch genügt die Altersgrenze von 14 Jahren für die Trennung der Geschlechter nicht. Diese ist zu hoch hinaufgeschoben, sie darf bei der frühreifen Entwickelung der Kinder höchstens 12 Jahre betragen.

Trotz all dieser Minimalanforderungen sieht der Entwurf noch Ausnahmen vor. Die Landespolizeibehörden sollen solche für einzelne Gemeinden und in Einzelfällen zulassen können. Es mag das unter Umständen vielleicht notwendig sein, besser wäre es schon, wenn man ganz davon absehen könnte.

Im übrigen sollte man mit Ausdehnung dieser Bestimmungen nicht zu ängstlich verfahren. Gesunde Wohnungen sind für die Entwickelung eines ganzen Volkes notwendig. — Auch das alte deutsche Recht enthält schon ähnliche Bestimmungen. Es finden sich in den Weistümern schon Vorschriften über die Beschaffenheit der Mietwohnungen, die zulässige Anzahl der Mietlinge ꝛc., so im 13./14. Jahrhundert in Nürnberg ꝛc. (siehe Heyne, a. a. O. S. 287/8.)

## III. Wohnungsaufsicht.

Der Entwurf unterscheidet zwei Arten der Wohnungsaufsicht: 1. örtliche Wohnungsaufsicht, 2. Bezirkswohnungsaufsicht.

1. Hinsichtlich der örtlichen Wohnungsaufsicht bestimmt der Entwurf folgendes:

a. Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden ob. Sie haben sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Bestimmungen der Wohnungsordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit 100000 oder mehr Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß; dem Wohnungsamte können auch ehrenamtlich thätige

Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der zuständigen Minister (!) die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamtes oder die Anstellung besonderer, in geeigneter Weise vorgebildeter beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts für ihre Bezirke vereinigen. Dem Wohnungsamte können von der Gemeinde andere verwandte Aufgaben übertragen werden. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, ist die Thätigkeit des Wohnungsamtes auf die Nachweisung kleiner Wohnungen zu erstrecken.

Die Errichtung eines Wohnungsamtes in Städten über 100000 Einwohnern ist sicherlich gut, indessen genügt das nicht, wenn überhaupt ernstlich an eine Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen und an eine Besserung der Wohnungsverhältnisse herangetreten werden soll. Auch in den Städten unter 100000 Einwohnern ist die Errichtung von Wohnungsämtern **dringend** geboten. Hier treten die Mißstände oftmals viel schärfer auf, als in den Städten über 100000 Einwohner und zwar nach zwei Richtungen. Einmal ist das Zusammendrängen der Bevölkerung hier ein schärferes als in den Großstädten. Vom königlichen statistischen Bureau ist nachgewiesen, daß die Bevölkerungszunahme im letzten Jahrfünft in den Städten über 100000 Einwohner 28,7 pro Mille betragen hat, dagegen in Städten unter 100000 Einwohner = 31,3 bis 44,6 pro Mille, mithin 2,6 bis 13,9‰ mehr, als in den eigentlichen Großstädten. Sodann sind die Wohnungen selbst oftmals viel mangelhafter, besonders in den kleinen, alten Städtchen, die früher befestigte Orte waren; dort finden sich kleine, alte Gassen, schlechte Entwässerung, Häuser mit Lehmboden, mangelhaften Rauchfängen, schlechten Abortverhältnissen usw. Gerade hier ist eine Wohnungsaufsicht ganz unerläßlich, weil hier alte Gewohnheit, Bedürfnislosigkeit, Mangel an Verständnis usw. die Schaffung gesunder Wohnungen am meisten hindern.

Sehr zweckmäßig wäre die Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes für benachbarte Orte. Solchen Wohnungsämtern könnten neben der Wohnungsaufsicht verschiedene wichtige sozialpolitische Aufgaben überwiesen werden, wie Wohnungsnachweis, Arbeitsnachweis usw. Auch wäre hier die beste Gelegenheit gegeben, die in den §§ 79 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vorgesehenen **Rentenstellen**, die heute noch nirgendwo bestehen, einzuführen. Eine Kombination der bezeichneten Aufgaben würde die Errichtung eines solchen sozialpolitischen

Amtes jetzt leicht möglich und seine Tätigkeit besonders ersprießlich machen; es wäre dieses ein bedeutender Fortschritt.

Der Entwurf ist aber in dieser Hinsicht nicht klar und bestimmt genug gefaßt; er sagt zwar, daß mit Zustimmung des Ministers für kleine Gemeinden Wohnungsämter errichtet und daß diesen auch „andere verwandte Aufgaben übertragen werden können". Das genügt nicht. Diese fakultativen Bestimmungen müssen ausgemerzt werden; es muß im Gesetz bestimmt ausgedrückt werden, daß und in welchem Umfange von den zuständigen Regierungspräsidenten (nicht Minister, weil das zu umständlich sein würde) Wohnungsämter zu errichten sind und welche Aufgaben sie zu erfüllen haben. Es wäre bedauerlich, wenn man die jetzige günstige Gelegenheit vorübergehen lassen wollte, ohne daß das Gesetz in dieser Hinsicht vervollständigt würde

Die sämtlichen Wohnungsämter sind als Organe der Gemeinden gedacht. Ob das praktisch ist, erscheint uns zweifelhaft. Wir glauben hier an die in England gemachten Erfahrungen erinnern zu sollen. Dort war ebenfalls der Schwerpunkt der zahlreichen Gesetze — von 1851 bis 1884 waren allein über 40 Wohnungsgesetze erlassen — auf die Gemeinden gelegt; und es waren teils ähnliche, teils ausgedehntere Bestimmungen, wie der Entwurf sie vorsieht, erlassen, auch dort wurden Wohnungsaufsichtsbeamte in jeder Gemeinde angestellt, ihre Tätigkeit blieb aber mit geringen Ausnahmen im großen und ganzen gleich Null. Denn es war nur zu natürlich, daß die Gemeinden sich durch Aufdeckung schlechter Wohnungsverhältnisse selbst nicht schädigen wollten. Dort, wo die Wohnungsaufsichtsbeamten scharf einzusetzen versuchten, wurden sie, weil Angestellte der Gemeinden, bald beseitigt, wo das nicht der Fall war, blieb teils alles beim alten, teils wurden die Verhältnisse noch schlechter. (Siehe L. Sinzheimer, Die Arbeiterwohnungsfrage, Stuttgart 1902)

Es dürfte sich deshalb empfehlen, bestimmte Kautelen im Gesetz vorzusehen, etwa die, daß der Vorsteher eines solchen Amtes der staatlichen, nicht der kommunalen Aufsichtsbehörde unterstellt sein soll. Dies ist auch dann schon notwendig, wenn es sich um Wohnungsämter handelt, die mehrere Gemeinden umfassen. Die Bezirksaufsicht allein genügt hier nicht.

b) Die Rechte und Pflichten der Wohnungsaufsichtsbeamten sind in dem Entwurfe in den Grundzügen skizziert; die Beamten sollen nicht den Charakter von Polizeiorganen haben, sondern zum Publikum mehr in ein Verhältnis wohlwollender Berater treten. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Beamten zwar zu jeder Tageszeit von 8 bis 8 Uhr

eine Besichtigung der Wohnräume vornehmen können, es wird ihnen aber jede Belästigung des Publikums untersagt. Man hat trotzdem schon versucht, aus dieser Bestimmung des Entwurfes Stimmung gegen denselben in Kreisen der Mittelstände zu machen, indem man diese Wohnungsaufsicht als eine „Polizeiaufsicht, untergeordneter Polizeiorgane, die in das innerste Heiligtum der Familie dringen und die Lebensweise der Hausbewohner mit indiskreten Blicken mustern würden," dargestellt hat. — Nichts von alle dem ist zutreffend; es handelt sich zunächst überhaupt nicht um die Wohnungsverhältnisse der mittleren, sondern hauptsächlich der unbemittelten Klassen.

Soweit sich bei der Wohnungsaufsicht ergibt, daß eine Wohnung ihrer Beschaffenheit nach den zu stellenden Minimal-Anforderungen nicht entspricht, soll Abhülfe zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung versucht werden. Erst wenn diesen nicht entsprochen wird, soll polizeiliches Einschreiten gestattet sein.

### 2. Bezirkswohnungsaufsicht.

Neben der lokalen Wohnungsaufsicht sieht der Entwurf eine Bezirkswohnungsaufsicht vor und bestimmt, daß den Regierungspräsidenten zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinde und Ortspolizeibehörde, soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt, besondere Wohnungsaufsichtsbeamte beigegeben werden sollen. Diesen Beamten stehen bei Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gleiche Befugnisse zu wie den mit der örtlichen Aufsicht betrauten Personen.

Hier ist zu bemerken, daß die Bestimmung: „soweit ein Bedürfnis vorliegt", nicht angebracht ist. Daß man bei Einrichtung der Oberaufsicht nicht über das Bedürfnis hinausgehen wird, unterliegt wohl keinem Zweifel, aber das Bedürfnis für eine solche ist überall vorhanden. Ohne eine ständige und ausgedehnte Oberaufsicht ist der Entwurf nicht zweckentsprechend. Es muß deshalb die Einschränkung, soweit ein Bedürfnis vorliegt, gestrichen werden.

Ferner ist gesetzlich festzulegen, wie die Ausbildung der Wohnungsbeamten, namentlich der höheren, sein soll. Das ist ein wichtiges Moment, und muß mit in das Gesetz hinein. Denn geeignete Personen sind die Hauptsache für die Durchführung.

### IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Diese enthalten hauptsächlich Bestimmungen formeller Art, Ausschlußfristen, Vorschriften über Berechnung der Einwohnerzahl usw.

Nach diesen Ausführungen zum Schluß noch einige Worte allgemeiner Natur.

Bei der Durchsicht des Entwurfs springen zwei Erscheinungen in die Augen. Die eine ist die, daß der Schwerpunkt desselben in der Hauptsache in negativen Maßnahmen liegt. Damit ist aber einer gesunden Wohnungspolitik nicht gedient. Es ist Pflicht des Staates, mehr positive Maßnahmen zu treffen. Dahin gehört in erster Linie, für die Beschaffung von guten Wohnungen in ausreichendem Maße Sorge zu tragen. Den Gemeinden und gemeinnützigen Baugesellschaften aller Art müssen nicht bloß in jeder Weise Erleichterungen zur Errichtung von Wohnungen gewährt werden, sondern worauf es noch ganz besonders ankommt, ist, daß **auch Geldmittel** zur Verfügung gestellt werden, die den Vereinen usw. den Bau derartiger Wohnungen ermöglichen. Die Tätigkeit der gemeinnützigen Bauvereine 2c. hat bisher zur Linderung der Wohnungsnot nicht ausgereicht; so sehr ihre Bestrebungen und Erfolge anzuerkennen sind, bedeuten sie gegenüber dem Bedürfnis nur erst den Anfang der notwendigen Maßnahmen; hier ist Staatshülfe geboten.

Und damit kommen wir sogleich schon auf den zweiten Punkt.

Es ist eigentümlich, daß der Staat von den Gemeinden alles mögliche verlangt: obligatorisches Wohnungsamt mit besonders vorgebildeten Beamten, Genehmigung von Stadtbauplänen, zwangsweise Offenlegung der Wege usw., und er selbst belastet sich mit nichts. Daß er zum mindesten den dem Regierungspräsidenten zugeteilten Wohnungsrat obligatorisch machen und für die Ausbildung geeigneter Kräfte sorgen muß — beides auf seine Kosten —, sollte man ohne weiteres als selbstverständlich voraussetzen. Damit hätte er nur einem ersten Erfordernis für eine gesunde Wohnungspolitik genügt. Aber selbst davon ist nicht einmal die Rede. Dieses allein genügt aber noch nicht. Er muß, wie oben erwähnt, auch Geld zur Verfügung stellen, wie andere Staaten das auch getan haben, besonders Hessen. Es ist bedauerlich, daß in dem Entwurfe von der Beschaffung der Geldmittel mit keinem Worte die Rede ist. Wenn der Staat ein entsprechendes Kapital hergeben würde, so wäre das noch nicht einmal mit einem Risiko für den Staat verbunden; er würde es mit Zins und Zinsen zurückerhalten. Bei seinen reichen Erfahrungen im Genossenschafts- und Rentenbankwesen (Zentralgenossenschaftskasse, Rentenbanken 2c.) würde es ihm nicht schwer fallen, auch auf diesem Gebiete energische, positive Maßnahmen zu ergreifen. Bildung einer öffentlichen Bank ist notwendig.

Daneben aber kann er das Wohnungswesen auch noch indirekt wesentlich fördern, wenn er auf die Gemeinden einwirkt, daß diese ihren öffentlichen Geldinstituten (Sparkassen, Hypothekenbanken 2c.) für die Beleihung der gemeinnützigen Bauten weiteren Spielraum geben. Die Gelder der Sparkassen kommen erwiesenermaßen zum größten Teil aus

den mittleren und unteren Bevölkerungsschichten, und mit Recht ist deshalb in der Literatur ꝛc. wiederholt das Verlangen gestellt, daß diese Gelder auch wieder für diese Kreise nutzbar angelegt werden sollten; sie sollen nicht anderen Zwecken dienen. Eine Ausdehnung der Sparkassenthätigkeit zur Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit könnte ohne jedes Risiko geschehen.

Neben der gemeinnützigen muß vor allen Dingen auch die private Bauthätigkeit durch positive Maßnahmen in ganz anderer Weise angeregt und gefördert werden; auch hier darf man mit der Gewährung von Hypotheken nicht ängstlich kargen, ebensowenig wie mit sonstigen Vergünstigungen. — Nur wenn positive Maßnahmen in genügender Zahl ergriffen werden, ist auf eine dauernde Besserung der Verhältnisse im Wohnungswesen zu hoffen.

Bedauerlich bleibt, daß die für alle Städte, namentlich alle Großstädte notwendige lex Adickes nicht ohne weiteres auf diese ausgedehnt worden ist. Die Gemeinden haben zur Zeit nicht das Recht der Umlegung von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes. Gerade bei Erlaß des Wohnungsgesetzes wäre der geeignete Moment gegeben, diese Bestimmungen generell zu machen. Ebenso wäre hier der geeignete Platz, dem Enteignungsgesetze die notwendige weitere Ausdehnung zu geben.

Eine weiter oben schon berührte Schwäche ist die, daß die Hauptausführung des Gesetzes in den Händen der Gemeinde ruhen soll.

Trotz alledem ist der Entwurf als Anfang einer Wohnungsgesetzgebung freudig zu begrüßen; es wird damit wenigstens der längst schon notwendige Anfang gemacht.

Kurz streifen möchten wir endlich noch den Entwurf von einem weiteren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus.

Wenn der Entwurf Gesetz wird, so wird der jetzige Zuzug in die Städte, die sogenannte Landflucht, wohl in etwa unterbunden werden, weil der Zuzug nur innerhalb des Rahmens vorhandener guter Wohnungen, an denen es zunächst noch überall sehr mangelt, möglich sein wird. Eine gewisse Stauung der Binnenwanderung ist für die nächsten Jahrzehnte somit wahrscheinlich. Der Entwurf trägt damit den Wünschen landwirtschaftlicher Kreise Rechnung. Er sieht allerdings auch Ausnahmebestimmungen vor, damit gegebenenfalls die Industrie, besonders die Saisonindustrie, nicht in Verlegenheit gerät. Die Landespolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, der Industrie also, wenn notwendig, zu Hülfe kommen. Der Entwurf fördert aber durch seine Wirkung zugleich auch das Interesse der Industrie dadurch, daß er für die Sanierung der Wohnungsverhältnisse sorgt und damit eine gesunde und kräftige Arbeiterbevölkerung schafft, die der Industrie mehr wert ist, als

die jetzige industrielle Reserve-Armee, die zum größten Teil aus ungelernten oder unqualifizierten oder schwachen Elementen besteht, und von einer körperlich gesunden Arbeiterschaft in Zeiten hochgehender Konjunktur wohl entbehrlich gemacht werden kann. Ganz abgesehen von den sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen, die der Entwurf den unbemittelten Klassen bietet, können somit auch die verschiedenen wirtschaftlichen Richtungen in ihm Ansätze zu einer gesunden Arbeiterfürsorgepolitik erblicken, namentlich wenn die gekennzeichneten Mängel beseitigt werden.

## Aufgaben und Organisation der Gewerbegerichte

### auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 und von 30. Juni 1900.

#### Aufgaben.

Die Gewerbegerichte haben die Aufgabe, die auf Grund oder aus Anlaß des Arbeitsvertrages entstehenden Streitigkeiten zu möglichst schnellem, friedlichen und gerechten Ausgleich zu bringen. Sie sollen der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen.

Die Streitigkeiten können entstehen erstens bezüglich eines bereits abgeschlossenen, bestehenden Arbeitsvertrages, über dessen Inhalt und Auslegung; hier erwächst die Aufgabe, eine möglichst rasche, billige, sachkundige und gerechte, von dem Vertrauen der Beteiligten getragene Entscheidung, oder, was noch besser ist, einen möglichst gerechten und friedlichen Vergleich herbeizuführen. Hier liegt die erste und eigentliche Aufgabe des Gewerbe-„Gerichtes" als „Recht sprechender" Behörde.

Die Streitigkeiten können aber auch zweitens sich anknüpfen an den noch abzuschließenden Arbeitsvertrag: Arbeitsbedingungen, Lohn, Arbeitszeit, Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit ꝛc.; hier kann und soll dann das Gewerbegericht als „Einigungsamt" vermittelnd eingreifen.

Endlich kann das Gewerbegericht auch als begutachtendes Organ von Gemeinde, Staat, Reich, Korporationen ꝛc. in Anspruch genommen werden, oder es kann auch aus eigener Entschließung Anträge an diese richten, welche die Besserung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen im allgemeinen zum Ziele haben. Je mehr die Gewerbegerichte sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung resp. als Vergleichskammern bewähren und das Vertrauen der Beteiligten zu gewinnen wissen, desto mehr werden sie auch als Einigungsämter und als begutachtende Behörde zu Ansehen und Bedeutung kommen.

Nach dem Vorbild der mittelalterlichen Zunftgerichtsbarkeit hat die französische Gesetzgebung 1808 zuerst eine Neubildung von Gewerbegerichten (conseils de prud' hommes) versucht, die dann auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt wurde. Auch in der Gewerbeordnung des Nordd. Bundes (1869) war die Einführung durch Ortsstatut vorgesehen. Ein umfassender bezüglicher Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen 1873 und 1878 scheiterte leider im Reichstage (an der Frage des Bestätigungsrechts des Vorsitzenden). Verschiedene Anregungen im Reichstage (Antrag Graf Galen und Antrag Rickert 1877, Antrag Dr. Lieber 1886 und 1889) waren erfolglos; nur wurde den Innungen (1881) die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte ermöglicht. — Gleichzeitig mit dem Arbeiterschutz-Gesetze am 6. Mai 1890 wurde auch ein Entwurf betreffend die Gewerbegerichte eingebracht, der dann nach Kommissionsberatung (Berichterstatter Dr. C. Bachem) angenommen und d. d. 29. Juli 1890 Gesetz wurde. Dieses bezweckte zunächst möglichste Hinwirkung auf einen Vergleich; kommt ein solcher nicht zustande, dann: Sicherung einer sachverständigen Entscheidung durch Gewerbsgenossen nach der lebendigen Rechtsauffassung des gewerblichen Lebens unter Ausscheidung aller juristischen Spitzfindigkeiten; ferner: ein möglichst einfaches, auch dem Arbeiter verständliches, rasches und billiges Prozeßverfahren, und endlich: eine möglichst einfache und rasche Vollstreckung des Urteils.

Das Gesetz erfüllte die Erwartungen vollauf, insbesondere erwarb es sich die Sympathien der Arbeiter in hohem Maße.

In der Session 1899/1900 stellten die Sozialdemokraten eine Reihe von prinzipiell weittragenden Anträgen zu dem Gesetz — meistens solche Anträge, welche 1890 mit großer Mehrheit abgelehnt worden waren — während das Zentrum (Trimborn-Hitze) solche Abänderungen und Ergänzungen herausgriff, welche auf Grund der bisherigen Erfahrungen sich als zweckmäßig erwiesen. Alle Anträge wurden einer Kommission überwiesen; diese einigte sich mit großer Mehrheit auf einen Gesetzentwurf, welcher wesentlich auf den Anträgen des Zentrums beruhte. Herr Abg. Trimborn erstattete einen sehr eingehenden schriftlichen Bericht. Wegen der vorgerückten Session kamen die Kommissionsbeschlüsse im Plenum nicht mehr zur Verhandlung.

Bei Beginn der Session 1900/1901 wurden die Anträge erneuert. Das Zentrum stellte sich auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse, während die Sozialdemokraten ihre weitergehenden Anträge wiederholten. Die Anträge wurden nach eingehender Debatte im Plenum wiederum einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Die Kommissionsbeschlüsse (Berichterstatter Herr Abg. Beck-Heidelberg) wurden fast unverändert mit erdrückender Mehrheit vom Plenum genehmigt. Am 24. Juni hat die Novelle (lex Trimborn) auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden; am 30. Juni ist das Gesetz publiziert worden.

## Errichtung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes obliegt der Gemeinde, für welche es bestimmt ist, resp. dem weiteren Kommunalverbande und erfolgt — nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern — durch Ortsstatut.

Die Gewerbegerichte für Bergarbeiter werden von der Landes-Zentralbehörde errichtet.

Mehrere Gemeinden können sich auch zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichtes vereinigen. — Wer das Gewerbegericht errichtet, trägt auch die Kosten, erhebt die Gebühren ꝛc.

Die Errichtung liegt im allgemeinen in der freien Entschließung der Gemeinde, † jedoch sind Gemeinden mit mehr als 20000 Ein-

wohnern zur Errichtung eines solchen verpflichtet.[1]) Außerdem können auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter auch kleinere Gemeinden durch die Zentralbehörde zur Errichtung eines solchen angehalten werden.

## Zuständigkeit.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 4).

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auch auf die entsprechenden Streitigkeiten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, welche für bestimmte Gewerbetreibende (Arbeitgeber) außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, — sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist (§ 5). Beschaffen dagegen die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst, so kann durch Statut die Zuständigkeit ausgesprochen werden (§ 5).

[1]) Die mit einem † bezeichneten Bestimmungen sind durch die Novelle von 1901 neu eingeführt.

Die ſachliche Zuſtändigkeit kann durch Statut auf beſtimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf beſtimmte Teile des Gemeindebezirkes beſchränkt werden (§ 7).

Schiedsverträge, durch welche die Zuſtändigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeſchloſſen wird, ſind nur dann rechtswirkſam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entſcheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorſitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angeſtellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter iſt (§ 6).

Als Arbeiter gelten diejenigen Geſellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der ſiebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, imgleichen alle Betriebsbeamte, Werkmeiſter und mit höheren techniſchen Dienſtleiſtungen betraute Angeſtellte, deren Jahres-Arbeitsverdienſt an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht überſteigt (§ 3).

Die Innungen (§§ 81 a u. 81 b d. G.-O.), Innungs-Schiedsgerichte (§§ 91 bis 91 b) bleiben im bisherigen Umfang zuſtändig; gegen ihre Entſcheidung iſt (binnen einer Nothfriſt von einem Monat) der Weg der Klage beim ordentlichen Gerichte offen.

## Organiſation.

Das Gewerbegericht beſteht aus dem Vorſitzenden und mindeſtens vier Beiſitzern.

Der Vorſitzende und Stellvertreter darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ſein, wird von der Gemeinde gewählt, bedarf aber der Beſtätigung.

Die Beiſitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unmittelbarer und geheimer Wahl auf mindeſtens ein, höchſtens ſechs Jahre gewählt. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts ſoll nur berufen werden, wer das dreißigſte Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln nicht erhalten (oder ſolche zurückerſtattet) hat. Als Beiſitzer ſoll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichtes ſeit mindeſtens zwei Jahren wohnt oder beſchäftigt iſt (§ 11).

Zur Teilnahme an den Wahlen iſt nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigſte Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beſchäftigung hat (§ 12).

Perſonen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig ſind, welche z. B. die Ehrenrechte verloren haben oder in der Verfügung ihres Vermögens beſchränkt ſind, ſowie weibliche Perſonen können weder wählen noch gewählt werden (§§ 11, 12).

Durch Statut kann auch † die Verhältnis-Wahl eingeführt werden (§ 15).

An der Wahl nehmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer natürlich nur ſoweit teil, als ſie der Zuſtändigkeit des Gewerbegerichtes unterſtehen, alſo z. B. nicht die Mitglieder einer

Innung, für welche ein Innungs-Schiedsgericht besteht, oder deren Gesellen. Im übrigen ordnet das Statut die Wahl. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind (§ 15).

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden, sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichtes bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren (§ 15).

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht als Arbeiter (mit weniger als 2000 Mk. Einkommen) gelten (§ 16).

Inwieweit die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt (§ 16).

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären (§ 17).

Namen und Wohnort der gewählten Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht (§ 19).

Die Uebernahme des Amtes als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen (§ 20).

Das Amt der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch erhalten dieselben Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Zurückweisung sämtlichen Beisitzern untersagt ist.

Bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Gewerbegerichte müssen stets außer dem Vorsitzenden gleich viele Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeiter zugezogen werden. — Der Vorsitzende und die Beisitzer unterstehen als Beamte einer Disziplinargewalt. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes durch das Landgericht entsetzt werden. Zur Amtspflicht gehört auch ein der Uebernahme des Amtes entsprechendes Verhalten im außeramtlichen Verkehre.

## Verfahren.

Das Verfahren ist wesentlich wie bei den Amtsgerichten. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist † oder sich die gewerbliche Niederlassung des

Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (§ 27).

Rechtsanwälte oder Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeß-Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

Die Zustellungen in dem Verfahren erfolgen von Amts wegen, und zwar durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des Gewerbegerichtes. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Alsdann setzt der Vorsitzende einen „möglichst nahen" Termin zur Verhandlung an, und nun ladet der Gerichtsschreiber beide Teile zu diesem Termin. — An vorher bekannt gemachten ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch zur Verhandlung ihres Rechtsstreites ohne alles Weitere erscheinen und ihre Sache dann mündlich vortragen.

In allen Fällen, wo die Parteien gemeinschaftlich vor dem Gericht erscheinen, ist es empfehlenswert, daß sie nicht nur die in ihren Händen befindlichen Beweisstücke: Lohnzettel, Geschäftsbücher, Krankenkassen-Quittungen usw., sondern möglichst auch sogleich alle Zeugen mitbringen, welche zu ihrer Sache etwas aussagen können. Andernfalls müssen dieselben durch das Gericht zu einem neuen Termin vorgeladen werden, was also eine Verzögerung der Entscheidung herbeiführt.

Sobald eine Klage angebracht ist, soll in erster Linie auf die Herbeiführung eines Vergleiches hingewirkt werden. Das Gesetz verlangt zunächst ganz allgemein, daß das Gewerbegericht „thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken habe". Sodann kann das Gericht „den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern" und „hat ihn bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen".

Kommt ein Vergleich zustande, so wird derselbe durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, und dieses Protokoll ist dann gleich einem Urteil vollstreckbar. Eine Gebühr für die Gerichtskosten wird in diesem Falle nicht erhoben.

Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so muß der Rechtsstreit verhandelt werden. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Dabei hat derselbe dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Er kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Sodann folgt die Beweisaufnahme: Zeugen und Sachverständige können vernommen, Eide zugeschoben, der gerichtliche Augenschein eingenommen werden, alles wie vor dem Amtsgerichte. Doch ist bestimmt, daß die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgt, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aus-

ſage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieſelbe beantragt. Die Vorſchriften über das Urteil ſind höchſt einfach; dasſelbe wird von Amts wegen zugeſtellt.

Dem amtsgerichtlichen Verfahren entſprechend iſt das Verſäumnis-Verfahren ausgebildet.

Erſcheint der Kläger oder der Beklagte in dem erſten Verhandlungstermin nicht, ſo ergeht das Verſäumnisurteil gerade wie im amtsgerichtlichen Verfahren. Doch iſt gegen dasſelbe der Einſpruch nur binnen einer Notfriſt von drei Tagen ſeit der Zuſtellung desſelben zuläſſig (im amtsgerichtlichen Verfahren binnen vierzehn Tagen). Der Einſpruch geſchieht mit der Einreichung der Erklärung oder Abgabe derſelben zum Protokoll des Gerichtsſchreibers. Die Zuſtellung des Einſpruchs an den Gegner geſchieht wiederum von Amts wegen. Erſcheint die Partei, welche den Einſpruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, ſo gilt der Einſpruch als zurückgenommen (§ 40). Andernfalls wird, ſofern der Einſpruch zuläſſig iſt, der Prozeß in die Lage zurückverſetzt, in welcher er ſich vor Eintritt der Verſäumnis befand. Wird die Fortſetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig und es erſcheinen in dem zur Fortſetzung der Verhandlung beſtimmten Termine die Parteien oder eine derſelben nicht, ſo finden die Vorſchriften der §§ 39, 40 Anwendung, d. h. es kann gegen die nicht erſchienene Partei nur ein Verſäumnisurteil ergehen.

Dieſe letztere Vorſchrift iſt eine der wichtigſten Neuerungen, welche die Novelle gebracht hat. Bisher konnte in dem zur Fortſetzung der Verhandlung beſtimmten Termine lediglich ein contradiktoriſches Urteil ergehen, gegen welches nur bei Verhinderung durch Naturereigniſſe oder andere unabwendbare Zufälle ein Einſpruchsrecht gegeben war.

Zu weiterer Vereinfachung des Verfahrens iſt beſtimmt, daß in dem erſten auf die Klage angeſetzten Termine die Zuziehung der Beiſitzer unterbleiben kann. In dieſem Falle verhandelt alſo der Vorſitzende allein. Erſcheint in dieſem Termin nur einer der Parteien, ſo erläßt er auf Antrag das Verſäumnisurteil. Erſcheinen beide Parteien, ſo macht er auch hier zunächſt einen Sühneverſuch. Gelingt derſelbe nicht, ſo erläßt er eine Entſcheidung nur, wenn dieſelbe ſofort erfolgen kann und beide Parteien ſie beantragen. Anderenfalls verweiſt er die Sache nunmehr vor das vollbeſetzte Gewerbegericht.

Bei den Rheiniſchen Gewerbegerichten ſind Vergleichskammern gebildet. Dieſelben verhandeln in der Beſetzung von zwei Mitgliedern, von welchen das eine ein Arbeitgeber, das andere ein Arbeiter ſein muß. Einer jeden Klage muß der Verſuch einer gütlichen Einigung vor der Vergleichskammer vorangehen. Kommt ein Vergleich zuſtande, ſo iſt der Inhalt desſelben zu Protokoll feſtzuſtellen. Erſcheint der Beklagte nicht, oder kommt ein Vergleich nicht zuſtande, ſo gilt der Antrag, die Klage an das Gewerbegericht zu verweiſen, als Erhebung der Klage.

## Berufung.

Die Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte iſt ausgeſchloſſen in allen Sachen, deren Streitgegenſtand den Wert von 100 Mark nicht überſteigt. In allen anderen Sachen geht die Berufung an das Landgericht, das in letzter Inſtanz erkennt.

## Vollstreckung der Urteile.

Für vorläufig vollstreckbar sind die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile von Amts wegen zu erklären, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Wenn der Gegenstand der Verurteilung nicht in einer Geldsumme besteht, sondern z. B. in der Verpflichtung, eine Handlung auszuführen, etwa ein angefangenes Stück Arbeit fertig zu machen, so muß derselbe vom Gericht besonders nach seinem Wert in Geld festgesetzt werden.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Protokollen über die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt.

Sie kann erst beginnen, wenn die Urteile oder Protokolle durch das Gewerbegericht dem Zahlungs- oder Leistungspflichtigen zugestellt sind, was auf Antrag des Gläubigers zu geschehen hat. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die gewöhnlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

In einem, allerdings wichtigen Punkte ist das Verfahren der Zwangsvollstreckung abweichend von dem amtsgerichtlichen Prozeß gestaltet. Erfolgt nämlich die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle unterbleibt die sonst zulässige Zwangsvollstreckung durch gerichtliche Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, sowie die Erzwingung der Handlung, durch Geldstrafen oder durch Haft. Diese Vorschrift ermöglicht eine ungleich raschere Zwangsvollstreckung wie im amtsgerichtlichen Prozeß, z. B. bei Urteilen auf Fertigstellung eines angefangenen Stückes Arbeit, auf Ausstellung eines Zeugnisses mit einem bestimmten Inhalt usw., sofern nur das Gericht die eventuelle Entschädigung in einer zweckdienlichen Höhe bemißt.

## Kosten.

Die Kosten bei den gewerbegerichtlichen Prozessen sind gering. Da Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, fallen die Anwaltskosten von selbst weg. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden weder Zustellungsgebühren noch bare Auslagen erhoben. Ueberhaupt wird für den ganzen Rechtsstreit, mag eine Beweisaufnahme, eine Eidesleistung, die Vernehmung von Sachverständigen usw. notwendig geworden sein oder nicht, für Gerichtskosten nur eine einmalige Gebühr erhoben, natürlich von dem Unterliegenden. Dieselbe beträgt bei einem Streitgegenstande im Werte bis 20 Mk. (einschließlich) 1 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk.: 1,50 Mk., von 50 bis

100 Mk.: 3 Mk., von 100 bis 200 Mk.: 6 Mk., von 200 bis 300 Mk.: 9 Mk. usw., für je 100 Mk. 3 Mk. mehr; doch beträgt die höchste Gebühr 30 Mk. Durch Ortsstatut kann sogar bestimmt werden, daß Gebühren und Auslagen in noch geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

Ueber die Tragung der Kosten des Obsiegenden ist bestimmt: „Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeß-Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet." Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis (§ 91 der Zivilprozeßordnung). — Diese Entschädigung ist unanfechtbar und mit dem Urteil vollstreckbar.

## Das Gewerbegericht als Einigungsamt.

Für die Gewerbegerichte als Einigungsämter hat insbesondere die Novelle von 1901 ziemlich ausführliche und sorgfältig überlegte Bestimmungen vorgesehen.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden (§ 62). Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so † soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet (§ 64). Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten auf die Anrufung des Einigungamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen (§ 65). Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt angerufen worden ist, † für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen (§ 66). Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt. — Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter, ist zulässig.

Durch die Novelle von 1901 sind so die Rechte des Vorsitzenden (insbesondere bezüglich des Rechtes der Vorladung resp. des „Erscheinungszwanges") im Interesse der friedlichen Beilegung der Streitigkeiten wesentlich erweitert. Außerdem ist die Zusammensetzung des Einigungsamtes zweckmäßiger, freier gestaltet (§ 67). Dieses besteht nämlich aus

dem Vorsitzenden und aus (unbeteiligten) Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in gleicher Zahl. Es scheiden also die gewöhnlichen Beisitzer des Gewerbegerichts aus, soweit sie nicht von den Beteiligten als „Vertrauensmänner" bezeichnet werden. Der Vorsitzende kann zur Verstärkung des neutralen, vermittelnden Elementes nach Anhörung beider Parteien ein oder zwei Unbeteiligte (Vermittler) mit beratender Stimme zuziehen. Zur Aufklärung können Auskunftspersonen vorgeladen und vernommen werden (§ 68).

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen (§ 68). Das Einigungsamt resp. der Vorsitzende ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmanne steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt (§ 69).

Kommt eine Vereinbarung zu stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 70).

Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat (§ 71). Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu stande gekommen ist.

Ist ein Schiedsspruch zu stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung (§ 72). Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen (§ 73).

Das Einigungsamt ist nicht zuständig, soweit an der Streitigkeit † ausschließlich Innungsmitglieder und ihre Gesellen und Arbeiter beteiligt sind und ein Innungs-Einigungsamt besteht (§ 74). Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch in solchen Streitigkeiten zuständig.

### Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben (§ 75). Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches, sowie an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Das Nähere bestimmt das Statut.

## 8. Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

„Gegenüber den Anforderungen des Großbetriebes und der Ausbeutung durch das Kapital ist das Heiligtum der Familie und das Wohl der heranwachsenden Generation durch gesetzliche Schranken zu sichern.“ So lautete im Jahre 1877 eine Forderung des vielgenannten Antrages Galen, mit dem die Zentrumspartei des Deutschen Reichstages den ersten Grundstein zu dem mächtigen Bau der sozialen Fürsorge im deutschen Vaterlande legte, zu einem Bau, der, bewundert von der ganzen zivilisierten Welt, gesegnet von Millionen von Mitbürgern, auch in den Reihen derjenigen immer mehr als ein glücklicher Fortschritt bezeichnet wird, welche dem Wachsen desselben von erster Stunde an bis zur Gegenwart immer neue Hemmnisse bereiteten. Gott sei Dank, Deutschland hat den Weg der Umkehr von einer falschen Wirtschaftspolitik gefunden, es ist ernstlich bemüht, die Grundlage des christlichen Volkslebens, das Heiligtum der Familie zu schützen und ihr die Bedeutung und die erhabene Stellung wieder zuzuerkennen, welche ihr gebührt. Dazu gehört vor allem, daß die verheiratete Frau ihrem Berufe als Mutter und Erzieherin wiedergegeben werde und daß ferner dem Kinde die Jugend, die Zeit der Poesie für sein Gemüt, die Zeit der Entfaltung seines Seelenlebens in sonniger Heiterkeit, die Zeit der Entwicklung seiner Körperkräfte voll und ganz erhalten bleibt, indem es der liebevollen Pflege durch Mutterhand und Mutterherz wieder teilhaftig gemacht und dem Drucke der gewerblichen Lohnbeschäftigung entzogen wird.

„Ein Kindesherz soll sein wie die Lilie so rein, wie der Tau so klar, wie der Spiegel so wahr, wie der Quell so frisch, wie das Vöglein im Gebüsch so froh; ja so, als flög' es mit den Engeln gleich zu Gottes Thron ins Himmelreich." So zeichnet Hermann Kletke des Kindes Herz, und das Bild könnte stimmen, wenn das Kind wirklich Kind bliebe, und es müßte und würde stimmen, wenn der warme Hauch christlicher Gesinnung durch die Welt zöge, der von dem göttlichen Kinde und Kinderfreunde einst ausgegangen. Leider ist es anders geworden. Muß nicht mancher Menschen Herz sich schmerzlich zusammenkrampfen, wenn sie die Lobeshymne auf die selige, glückstrahlende Zeit der Jugend lesen und hören und dabei vergebens in den Erinnerungen an ihre Jugendzeit nach all den schönen Stunden suchen, die da besungen werden, — wenn sie statt dessen vielmehr die Gedanken an ihre in trübsten Verhältnissen, in Unfreiheit, in den Fesseln der endlosen Arbeit für wenige Pfennige, für das dürftige tägliche Brot, in licht-, luft- und liebesarmer Wohnung verbrachten Jugendjahre vor ihrem Geiste aufleben sehen; muß es nicht wie Hohn in den Ohren so manchen Kindes gellend klingen, wenn es in seinem Lesebüchlein und in den Bilderbüchern die Schilderung all der Jugendfreuden liest, die ihm, dem armen kleinen Sklaven unserer modernen Wirtschaftsverhältnisse, so fremd sind!

Doch steigen wir in die wirklichen Verhältnisse hinein:

## Erhebungen über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit.

Am 1. Dezember 1897 stellten die Abgeordneten Dr. Hitze, Dr. Lieber und Dr. Freiherr von Hertling, unterstützt von 58 anderen Mitgliedern ihrer Partei, den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) Erhebungen über den Umfang, die Gründe, die gesundheitlichen, sittlichen und erziehlichen Gefahren der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu veranstalten;

b) soweit sich eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Beschäftigung ergibt, durch Anregung resp. Erlaß entsprechender Verordnungen (§§ 120c und 154 Abs. 4) derselben entgegenzutreten.

Schon wenige Tage später, am 9. Dezember 1897, erließ der Reichskanzler ein Rundschreiben an die Bundesregierungen, durch welches er Mitteilung darüber erbat: 1. wie hoch die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren, 2. in welchen Gewerbszweigen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit die Kinder thätig seien; 3. wie hoch annähernd die Zahl a) der

in den einzelnen Gewerbszweigen, b) der innerhalb der einzelnen Gewerbszweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder sich belaufe.

Darauf fanden in den drei ersten Monaten d. J. 1898 seitens der einzelnen Staaten Erhebungen statt. Als Organe dienten bis auf Bayern und Bremen, welche die Polizeibehörden benutzten, durchweg die Lehrer der Volksschulen. Die Erhebungen ergaben folgendes Resultat:

Ermittelt wurden 532283 gewerblich beschäftigte Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter; davon mehr als die Hälfte: 306823 oder 57,64 % in der Industrie; nahezu ein Drittel: 171739 oder 32,27 % als Austräger, Ausfahrer, Laufburschen oder Laufmädchen; in Gast- und Schankwirtschaften 21620 oder 4,06 %; im Handelsgewerbe 17623 oder 3,31 und in Verkehrsgewerben 2691 oder 0,51 %. Da bei der Untersuchung nicht alle Gebiete des Reiches und nicht alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit berücksichtigt wurden, bleiben die genannten Zahlen hinter der Wirklichkeit noch zurück.

Diese Kinder waren zum Teil mit ungeeigneten Arbeiten, zum Teil in gesundheitsgefährlichen Betrieben beschäftigt.

Bezüglich der Dauer und der Zeit der Beschäftigung ergab sich, daß in Preußen mehr als 41 % der sämtlichen Kinder — 110682 — mehr als drei Stunden täglich beschäftigt wurden, und zwar 55933 sechsmal und 7621 Kinder siebenmal in der Woche, d. h. auch Sonntags.

Dabei wurde aber auch von Arbeitszeiten bis zu zehn Stunden täglich berichtet. Neben Kindern, welche in früher Morgenstunde oder spät abends mit Botengängen thätig sein mußten, wurden andere mit langdauernder Nachtarbeit getroffen.

Als Folge der angestrengten Arbeit wurde — neben einigen günstigen Wahrnehmungen — vielfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder konstatiert.

Diese Ergebnisse der Enquête boten der Reichsregierung die dringende Veranlassung zu gesetzgeberischem Vorgehen und zwar nicht nur in den Fällen, wo Kinder außerhalb ihrer eigenen Familie als gewerbliche Arbeiter thätig, sondern auch da, wo ausschließlich Familienangehörige beschäftigt sind. Die im § 154, Abs. 4 der Gewerbeordnung gezogene Grenze, daß „Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt", den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, konnte nicht mehr festgehalten werden, vielmehr mußte selbst die Schwelle der Familie überschritten werden. Wohl wurden die

Bedenken gegen eine ſolche Maßnahme, beſonders die Schwierigkeit einer ausreichenden Kontrolle eingehend erwogen; gewichtige Gründe für die Notwendigkeit dieſes Eingriffes in die Familie drängten jedoch die Bedenken zurück.

Die zu erlaſſenden Vorſchriften ſollten den Eltern ein Maßſtab ſein für das, was den Kindern ohne Gefahr für Körper und Geiſt zugemutet werden darf und das Gefühl der Verantwortlichkeit zum Bewußtſein bringen. Das große Intereſſe der Lehrer und Geiſtlichen an den Vorſchriften ließ die Kontrollſchwierigkeiten geringer erſcheinen. Hatte ſchon vorhin die Lehrerſchaft dem Gebiete in beſonders dankenswerter Weiſe ihre Aufmerkſamkeit zugewandt, ſo ſtand zu erwarten, daß ſie auch für die Zukunft das volle Vertrauen des Geſetzgebers auf ihre ernſte Unterſtützung rechtfertigen werde, umſomehr noch, als den Lehrern und den Geiſtlichen durch die zu erlaſſenden Vorſchriften ein ſtarker Rückhalt geboten wurde.

Ausſchlaggebend für die reſolute Ueberſchreitung der Schwelle des Elternhauſes war die Erkenntnis, daß den zahlreichen und ortsweiſe ſehr kraſſen Mißſtänden in der Hausinduſtrie nur durch einen Eingriff in die Familie Einhalt geboten werden könne. Waren doch faſt 83 % von den 306 823 in der Induſtrie beſchäftigten Kindern in ſolchen Gewerbszweigen thätig, in denen die Hausinduſtrie ſtark vertreten iſt. Im Kreiſe Sonneberg, dem Hauptſitze der thüringiſchen Spielwareninduſtrie, arbeiteten ſogar 97½ % der ſämtlichen gewerblich beſchäftigten Kinder in der eigenen Familie. Solche Verhältniſſe waren es auch, in denen die Beſchäftigung der Kinder von 3 Uhr nachmittags bis Mitternacht, ja bis 2 und 3 Uhr morgens nachgewieſen wurde.

Geſtützt auf ſolche Kenntnis der wahren Sachlage, legte die Reichsregierung dem Reichstage am 10. April 1902 den

**Entwurf eines Geſetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**

vor, welcher in drei Leſungen im Plenum und in eingehender Kommiſſionsarbeit ſeine definitive Geſtalt erhielt.

Die erſte Beratung des Entwurfes fand ſtatt am 24. April 1902. In derſelben wurde die Vorlage an eine Kommiſſion von 21 Mitgliedern überwieſen, welche in fünfzehn Sitzungen — 13 für die erſte und zwei für die zweite Leſung — ſich eingehend mit den einzelnen Paragraphen beſchäftigte und zahlreiche nicht unweſentliche Verbeſſerungen vornahm. Vorſitzender der Kommiſſion war Herr Abg. Freiherr von Hertling, Stellvertreter Herr Abg. Dr. Haſſe und Herr Freiherr von Richthofen.

Die Berichterstattung für das Plenum übertrug die Kommission dem Abg. Sittart, welcher den Verlauf der Beratungen in der Kommission in einem eingehenden schriftlichen Bericht niederlegte.

## Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz zerfällt in sechs Hauptabteilungen: I. Einleitende Bestimmungen, II. Beschäftigung fremder Kinder, III. Beschäftigung eigener Kinder, IV. Gemeinsame Bestimmungen, V. Strafbestimmungen, VI. Schlußbestimmungen.

### Die einleitenden Bestimmungen,

§§ 1—3, legen die Grenzen des Geltungsbereichs dieser gesetzlichen Bestimmungen fest, erläutern den Begriff „Kinder" im Sinne des Gesetzes und bestimmen, welche Kinder als „eigene" und welche als „fremde" anzusehen sind.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17."

§ 1 beschränkt also die Wirkung des Gesetzes auf

### Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind.

Diese Beschränkung rief den Widerspruch der sozialdemokratischen Partei hervor und verursachte einen Antrag, welcher die Einbeziehung der Landwirtschaft in den Rahmen des Gesetzes forderte.

Wenn auch von der Mehrheit anerkannt wurde, daß neben vielerlei Beschäftigungen in der Landwirtschaft, welche vorteilhaft auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder wirken, Mißstände bei der Kinderarbeit vorkommen, sei es durch zu lange Beschäftigung der Kinder, sei es durch Heranziehung derselben zu ungeeigneten Arbeiten, vor allem auch durch Zusammenarbeiten mit älteren Personen, lehnte dieselbe dennoch diesen Antrag ab und zwar mit vollem Rechte.

Bezüglich der Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben lagen die Ergebnisse einer sorgfältigen Erhebung vor, welche dem Gesetzgeber klar den Weg zeigten, den er zu beschreiten hatte und ihm einen festen Boden gewährten, auf dem er mit dem vollen Gefühle seiner Verantwortlichkeit gesetzliche Bestimmungen aufbauen konnte. Bezüglich der Landwirtschaft fehlten die Erhebungen und damit das Fundament,

auf welches eine sorgfältig erwägende Regierung und Volksvertretung Maßnahmen gründen konnte, die bestimmt waren, einschneidend in die Verhältnisse eines weitverbreiteten Berufsstandes einzugreifen. Richtiger war daher das Vorgehen, welches in dem Antrage Dr. Hitze u. Gen. Ausdruck fand:

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen."

Diese Resolution fand eine große Mehrheit, und damit ist der Weg geebnet für eine gedeihliche Lösung der wichtigen Frage, wie den Mißständen bei der Erwerbsthätigkeit der Kinder in landwirtschaftlichen Betrieben wirkungsvoll begegnet werden kann. Vom Reichskanzler ist inzwischen auch bereits eine Anregung an die Einzelstaaten auf eine solche Erhebung gerichtet worden. Eine direkte Regelung durch das Reich war zudem nicht zulässig, da die Regelung der Verhältnisse der Landwirtschaft nicht zur Kompetenz des Reichstages gehört, sondern vielmehr Landessache ist. (Cfr. Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.)

## Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Durch die Festsetzung der Altersgrenze von dreizehn Jahren resp. die Beschränkung auf die schulpflichtigen Lebensjahre ist dieses Kinderschutzgesetz dem § 135 der G. O. angepaßt worden. Der Antrag, die Altersgrenze hinaufzusetzen, stieß auf den lebhaften Widerspruch der Regierung wie der Mehrheit, weil die Annahme desselben zu einer erheblichen Kompliziertheit der Vorschriften geführt hätte.

## Eigene, fremde Kinder.

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

Im allgemeinen ist bezüglich der Unterscheidung der Kinder in „eigene" und „fremde" zu bemerken, daß für die Beschäftigung der „fremden" Kinder die Grenzen enger und schärfer gezogen wurden, als für die ersteren. Die natürlichen und moralischen Bande, welche die „eigenen" Kinder mit ihren Eltern verbinden, erscheinen so stark, daß diesen, welche ein naheliegendes Interesse an der Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder haben, ein weiterer Spielraum bezüglich der Beschäftigung der „eigenen" Kinder gelassen werden konnte.

Bezüglich der zur „Zwangserziehung" überwiesenen Kinder verlangte ein Antrag, dieselben sollten als „fremde" Kinder angesehen werden, und auf sie die für die „fremden" Kinder vorgesehenen schärferen Bestimmungen Anwendung finden. Es wurde aber anerkannt, daß es pädagogisch nicht richtig sei, zu fordern, daß diese Kinder anders, also besser behandelt werden müßten, als die eigenen Kinder.

### Die Beschäftigung der „fremden" und der „eigenen" Kinder.

Des besseren Verständnisses wegen setzen wir in den folgenden Ausführungen die im Gesetze in zwei verschiedenen Hauptabschnitten (II. Beschäftigung fremder Kinder, §§ 4 bis 11 und III. Beschäftigung eigener Kinder, §§ 12 bis 17) niedergelegten Bestimmungen betr. die Beschäftigung der „fremden" bezw. „eigenen" Kinder untereinander.

## Verbotene Beschäftigungsarten.

Fremde Kinder.

§ 4. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis [1]) aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

[1]) Siehe am Schluß der Abhandlung.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### Eigene Kinder.

§ 12. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

Die sehr eingehende Beratung des § 4 sowie die von verschiedenen Seiten an den Reichstag gelangten Petitionen ergaben, daß in weiten Kreisen die Befürchtung herrschte, die dem Bundesrate erteilte Befugnis, das Verzeichnis „abzuändern", könne zu einer Verschlechterung der Vorlage führen, während auf der anderen Seite die Notwendigkeit betont würde, es müsse damit gerechnet werden, daß die Erfahrungen mit dem Gesetze, sowie die fortschreitende Technik und neue Erfindungen eine Aenderung des Verzeichnisses notwendig machen könnten. Um den Befürchtungen von jener Seite den Boden zu entziehen, wurden in den Abs. 2 des § 4 die ursprünglich nicht enthaltenen Worte eingefügt: „weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen". Damit wurde der feste Wille des Reichstages zum Ausdruck gebracht, daß eine „Aenderung" seitens des Bundesrates nur im Sinne einer Verschärfung der Bestimmungen bezw. als eine etwa veränderten Verhältnissen sich anpassende Umgestaltung stattfinden soll, keineswegs jedoch ein Nachgeben gegenüber etwaigem Drängen von seiten gewisser egoistischer Interessenten in Arbeitgeberkreisen.

Der § 12 greift in einzelnen Landesgebieten tief in die Verhältnisse der Hausindustrie ein, so im Schwarzwald, wo die Anwendung von motorischer Kraft in der Hausindustrie immer häufiger wird. Es wurde als eine Schädigung der Schwarzwaldbewohner bezeichnet, wenn dieselben demnächst auf die Mithülfe ihrer Kinder bei leichten Arbeiten verzichten müßten. Die Wohnräume dienten gleichzeitig als Arbeitsräume und eine Trennung sei in den meisten Fällen nicht möglich.

Die Mehrheit war jedoch der Meinung, daß die mit Kosten verbundene Einführung der motorischen Energie in die Hausindustrie die Gefahr in sich berge, daß manche Eltern versucht würden, die Mehrkosten der neuen Betriebsweise durch erhöhte Ausnutzung der kindlichen Kräfte auszugleichen, deshalb hielt sie die scharfe Fassung des § 12 nach der Regierungsvorlage für angemessen und lehnte alle Abänderungsanträge ab.

## Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Fremde Kinder.

§ 5. Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen."

Eigene Kinder.

§ 13. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Zu bemerken ist der Unterschied in der Altersgrenze für die zu beschäftigenden „fremden" bezw. „eigenen" Kinder, sowie das ausdrückliche Verbot in § 13, eigene Kinder unter zwölf Jahren für Dritte zu beschäftigen. Dadurch wird einer naheliegenden Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt.

Bezüglich des Begriffes „Handelsgewerbe" erklärt ein Ministerialerlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Nov. 1891, derselbe umfasse nicht nur den Groß- und Kleinhandel einschließlich des Hausierhandels, sondern auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Kontoren der Fabriken, Werkstätten usw. beschäftigten Personals fällt darunter.

Zum „Verkehrsgewerbe" gehört nach dem Ministeriaterlaß vom 2. April 1894 der Personen- und Güterverkehr und die Schiffahrt, nicht aber die Spedition, das Gewerbe der Geschäftsdiener, Träger, Packer usw.

Um der Einführung von Motoren, die an sich einen Fortschritt bedeutet, keine unnötigen Hemmnisse zu bereiten, fügte die Kommission dem Entwurfe bezgl. der Beschäftigung der „eigenen" Kinder folgenden § 14 neu ein:

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

„Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden."

## Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Fremde Kinder.

§ 6. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Eigene Kinder.

§ 15. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

Der Regierungsentwurf beschränkte das Verbot in § 6 auf Kinder unter zwölf Jahren, die Kommission und später das Plenum dehnte das Verbot auf alle Kinder aus und fügte ferner die Bestimmung in Abs. 2 ein, daß die Schulaufsichtsbehörde vor der Bewilligung von Ausnahmen für Schaustellungen „von höherem Interesse" zu hören sei.

## Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Fremde Kinder.

§ 7. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

Eigene Kinder.

§ 16. Im Betriebe van Gaſt- und van Schankwirtſchaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäſte beſchäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde iſt befugt, nach Anhörung der Schulaufſichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtauſend Einwahner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausſchließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Perſanen beſchäftigt werden, Ausnahmen zuzulaſſen. Im übrigen finden auf die Beſchäftigung van eigenen Kindern die Beſtimmungen des § 13 Abſ. 1 Anwendung.

Für die Faſſung der Beſtimmungen betr. die Beſchäftigung von eigenen Kindern in Gaſt- und in Schankwirtſchaften waren die ſo verſchiedenartigen Verhältniſſe in induſtriellen und ländlichen Orten, in Großſtädten und in kleineren Gemeinden beſtimmend; deshalb wurde in der III. Leſung im Plenum dem § 16 der Mittelſatz eingefügt, durch welchen unter Umſtänden den Eltern eine bedeutende Erleichterung mit Bezug auf die Beſchäftigung der eigenen Kinder zu teil werden kann.

## Beſchäftigung beim Austragen von Waren und bei ſonſtigen Botengängen.

Fremde Kinder.

§ 8. Auf die Beſchäftigung von Kindern beim Austragen van Waren und bei ſanſtigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Beſtimmungen des § 5 entſprechende Anwendung.

Für die erſten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufſichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desſelben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige geſtatten, daß die Beſchäftigung van Kindern über zwölf Jahre bereits van ſechseinhalb Uhr margens an und vor dem Varmittagsunterrichte ſtattfindet; jedoch darf ſie vor dem Varmittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern."

Eigene Kinder.

§ 17. Auf die Beſchäftigung beim Austragen van Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Beſtimmungen im § 8, § 9, Abſ. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beſchäftigt werden.

Im übrigen iſt die Beſchäftigung van eigenen Kindern beim Austragen van Waren und bei ſonſtigen Botengängen geſtattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlaſſe ſolcher berechtigten Behörden kann die Beſchäftigung beſchränkt werden."

Das Austragen von Waren ſeitens der Kinder iſt eine ſo allgemeine Erſcheinung im wirtſchaftlichen Leben unſerer Zeit, daß es angebracht erſchien, in dieſem Falle für die Beſchäftigung „fremder" Kinder eine Uebergangsfriſt zu geſtatten, jedoch wurde die von der Regierung

in ihrem Entwurf auf fünf Jahre festgesetzte Frist auf zwei Jahre herabgesetzt. Bestimmend für diese Herabsetzung war u. a. die beklagenswerte Thatsache, daß die Kinder durch die Botengänge mancherlei sittlichen Gefahren ausgesetzt seien; aus demselben Grunde wurde bei den Erhebungen über das Bäckereigewerbe in der Kommission für Arbeiterstatistik angeregt, die Bäckerlehrlinge von den Botengängen auszuschließen.

Der Reichstag würde jedenfalls noch schärfer zugegriffen haben, wenn nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Eltern für jetzt Einhalt geboten hätten. 135000 Kinder sind mit Botengängen beschäftigt und tragen zur Erhöhung der Einnahmen der Familie bei. Die Heraufsetzung des Schutzalters auf zwölf Jahre entzieht allein etwa 45000 Kindern die Möglichkeit des Gelderwerbes, — im Interesse der Kinder gewiß ein erfreulicher Fortschritt!

## Sonntagsruhe.

### Für fremde Kinder.

§ 9. An Sonn- und Festtagen (§ 105a, Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Für die Beschäftigung von „eigenen Kindern" am Sonntage enthält das Gesetz Bestimmungen nicht.

Besondere Betonung verdient, daß, wie in der Kommission festgestellt wurde, jegliche Arbeit in einem Gewerbe, also auch die gelegentliche Hilfeleistung durch das Gesetz getroffen wird.

## Anzeige.

Eine Erschwerung der Beschäftigung von fremden Kindern liegt in der gesetzlichen Bestimmung, daß vor der Beschäftigung eines solchen schriftlich Anzeige zu erstatten ist. Das Gesetz fordert:

§ 10. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Unter „gelegentlicher Beschäftigung“ ist nicht etwa „täglich gelegentliche“ zu verstehen, die Beschäftigung darf sich nicht wiederholen, d. h. nicht regelmäßig wiederkehren.

Mit der Beschäftigung der Kinder darf auch nach erfolgter Anzeige nicht ohne weiteres begonnen werden, sondern der Arbeitgeber muß warten, bis ihm von der Ortspolizeibehörde eine

**Arbeitskarte**

eingehändigt worden ist. Es bestimmt nämlich

§ 11. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

Die Arbeitskarte hat nicht den Zweck, eine Bescheinigung der Erlaubnis zu sein, sondern sie soll als Kontrollmittel dienen. Der „gesetzliche Vertreter“ ist der Vater oder Vormund.

## Gemeinsame Bestimmungen.

### Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Der Begriff „Werkstätte“ läßt sich ebensowenig genau festlegen wie der Begriff „Gewerbe“. Wie für das Gebiet der Gewerbeordnung, so muß auch für das Gebiet dieses Gesetzes die eventl. Entscheidung im Streitfalle dem Richter überlassen bleiben. Nur insoweit hat dieses Gesetz Entscheidung getroffen, als es auch solche Räume zu den „Werkstätten“ rechnet, die zum Schlafen, Kochen oder Wohnen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeiten verrichtet werden, sowie im Freien gelegene Arbeitsstellen. Es bestimmt

§ 18. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

## Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

§ 19. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

## Besondere polizeiliche Befugnisse.

Ueber den Rahmen des Gesetzes hinaus kann in besonderen Fällen die Beschäftigung von der Polizeibehörde beschränkt oder verboten werden:

§ 20. Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

## Aufsicht.

Der Erfolg dieses neuen Gesetzes ist wesentlich bedingt von der genauen Durchführung der Kontrolle. Es liegt nahe, daß bei der Aufsicht eine wichtige Rolle der Schule zugewiesen wird. Von einer direkten Aufsicht durch die Lehrer kann zwar keine Rede sein, das würde durchaus nicht in deren Interessen liegen und ein direktes Eingreifen der Lehrer würde leicht zu Konflikten mit der Familie führen. Aber *beobachten* soll der Lehrer. Niemand ist wie dieser in der Lage, die übermäßige Beschäftigung der Kinder zu konstatieren. In solchen Fällen soll er an seine vorgesetzte Behörde berichten.

Die Kontrolle über die Durchführung der Bestimmungen obliegt in erster Linie der Ortspolizeibehörde. Diese hat das Recht jederzeitiger Revision, auch bei Nacht. Dabei ist aber jederlei Chikane zu vermeiden und wohl zu beachten, daß die Familie ein natürliches Anrecht auf Schutz hat. Soweit nicht durch Bundesrat oder Landesregierung für Kontrolle anderweitig gesorgt ist, fällt den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht zu.

Es beſtimmt

§ 21. Inſoweit nicht durch Bundesratsbeſchluß oder durch die Landesregierungen die Aufſicht anderweitig geregelt iſt, finden die Beſtimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausſchließlich eigene Kinder beſchäftigt werden, dürfen Reviſionen während der Nachtzeit nur ſtattfinden, wenn Thatſachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeſchäftigung dieſer Kinder begründen.

## Zuſtändige Behörden.

Entſprechend der Bedeutung, welche der Geſetzgeber der Schule bei der Durchführung des Geſetzes zuweiſt, wurde den im Regierungsentwurfe aufgezählten zuſtändigen Behörden die Schulaufſichtsbehörde zugefügt. Es lautet demnach

§ 22. Welche Behörden in jedem Bundesſtaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufſichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verſtehen ſind, wird von der Zentralbehörde des Bundesſtaats bekannt gemacht.

## Strafbeſtimmungen.

Die Erfahrungen bei Beſtrafung von Uebertretungen der Gewerbeordnung, bei denen leider manchmal etwas gar zu milde verfahren wird, legen den Wunſch nahe, daß die guten Abſichten des Geſetzgebers nicht durch falſche Milde bei Vergehen gegen dieſes Geſetz durchkreuzt werden.

Andererſeits iſt aber auch nicht zu vergeſſen, daß es ſich bei dieſem Geſetze in der Regel um kleine Leute handelt, bei denen ſchon eine geringe Strafe als bedeutend erſcheint, zumal jede auch nur gelegentliche gewerbliche Beſchäftigung den geſetzlichen Beſtimmungen unterliegt. Es iſt deshalb bei den Strafbeſtimmungen nach dem Grundſatze verfahren worden, daß im erſten Straffalle milde zu verfahren, die Wiederholung aber recht ſcharf zu treffen iſt.

§ 23. Mit Geldſtrafe bis zu zweitauſend Mark wird beſtraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf eine Gefängnisſtrafe bis zu ſechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldſtrafe bis zu ſechshundert Mark wird beſtraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Feſttagen Beſchäftigung gibt;
2. werden auf Grund des § 20 hinſichtlich der Beſchäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf Haftſtrafe erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf Haftstrafe erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

## Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Das Gesetz bedeutet einen erfreulichen Fortschritt auf dem Wege der Socialreform. Insbesondere stellt es den ersten Versuch einer Regelung der Hausindustrie dar, — der schwierigste, aber auch dringlichste Teil des Arbeiterschutzes. Hoffentlich erweist sich der eingeschlagene Weg als gangbar — dann wird auch die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Jugendliche und Weibliche nur eine Frage der Zeit sein. Bezüglich der Cigarrenindustrie ist schon eine entsprechende Regelung vom Herrn Staatssekretär Graf v. Posadowsky in Aussicht gestellt.

**Anlage.**

# Verzeichnis

## derjenigen Werkstätten, in deren Betriebe, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

| Gruppe der Gewerbestatistik. | Bezeichnung der Werkstätten. |
|---|---|
| IV. | Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. |
| | Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. |
| | Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. |
| | Kalkbrennereien, Gypsbrennereien. |
| | Werkstätten der Töpfer. |
| | Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. |
| | Spiegelbelegereien. |
| V. | Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden, oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. |
| | Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden. |
| | Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien. |
| | Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. |
| | Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. |
| | Metallschleifereien und -poliereien. |
| | Feilenhauereien. |
| VI. | Harnischmachereien, Bleianknüpfereien. |
| | Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird. |
| VII. | Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. |
| | Abdeckereien. |
| IX. | Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. |
| | Färbereien. |
| | Lumpensortierereien. |
| XI. | Felleinsalzereien, Gerbereien. |
| | Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. |
| | Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. |
| | Roßhaarspinnereien. |
| XII. | Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. |
| | Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischem Material gearbeitet wird. |
| XIII. | Fleischereien. |
| XIV. | Hasenhaarschneidereien. |
| | Bettfedernreinigungsanstalten. |
| | Chemische Waschanstalten. |
| XV. | Werkstätten der Maler und Anstreicher. |

Digitized by Google

## Zwei Vorschläge zum Ausbau einer allgemeinen Volksversicherung.

Eine der für die Entwickelung der Menschheit bedeutungsvollsten Wahrheiten, die der denkende Geist gefunden, ist zweifellos die Erkenntnis des Einflusses, welchen die Vereinigung der Menschen zu gemeinsamen Zwecken besitzt. Bereits auf den tiefsten Kulturstufen finden wir die Spuren der Anwendung des soziologischen Grundsatzes, daß in der Vereinigung die Gesamtwirkung der Einzelkräfte über die Summe der Wirkungen der letzteren hinausgeht. Im Laufe der Geschichte wird die Benutzung der Assoziation immer mannigfaltiger, auf immer neuen Gebieten schreitet man zu organisierter Gruppenbildung fort und schafft neue Arten des Zusammenschlusses entsprechend den vielgestaltigen Aufgaben, die das Leben mit seinen Bedürfnissen stellt.

Eine Folge der natürlichen Neigung des Menschen zur Gesellschaftsbildung und der zielbewußten Verwertung der in der Vereinigung liegenden Kraft sind auch die verschiedenen Formen der Unternehmung, wie sie sich bei entwickelter Volkswirtschaft sowohl zur Herbeiführung ausgleichender Wirkungen als zur Schaffung machtvoller Einflüsse herausgebildet haben. Zu den gleich wertvollen wie bewunderungswürdigen Einrichtungen der Unternehmung, welche das menschliche Organisationstalent hervorgebracht, zählt zweifellos das Versicherungswesen. Wir verstehen darunter alle jene wirtschaftlichen Gruppenbildungen, welche den Zweck haben, die schlimmen Wirkungen bestimmter Ereignisse, von denen Einzelne oder eine Anzahl Glieder dieser Gruppen betroffen werden, dadurch für die Betroffenen erträglicher zu gestalten, daß jene Wirkungen auf die Gesamtheit der Gruppenmitglieder verteilt werden. Die Beteiligung an der Uebernahme eines Schadenanteils rechtfertigt sich wirtschaftlich für die Gesamtheit der Mitglieder dadurch, daß für alle der Eintritt von Schäden möglich ist, aber nur bei einer Anzahl wirklich sich vollzieht und das stetige Tragen eines Schadenanteils im Verhältnis zur Sicherung gegen das vereinzelte Tragen des Gesamtschadens im Falle des Betroffenwerdens immerhin leicht zu nennen sein dürfte.

Insofern man unter Zufall das Zusammentreffen zweier in ihrem Ausgangspunkte von einander unabhängiger Kausalreihen versteht, kann man das Eintreten zahlreicher Unglücksfälle und Schäden im Leben als zufällig bezeichnen. Wird nun die Hebung eines zufällig eintretenden Schadens in jedem Falle von einer Anzahl derjenigen in die Hand genommen, die in gleicher Gefahr der Schädigung schweben, aber davon, auch wieder zufällig, nicht wirklich betroffen werden, so ist klar, daß zwar die

Unglücksfälle an sich nicht vermieden, wohl aber die schlimmen Folgen derselben für die davon Betroffenen auf dem Wege der Verteilung beseitigt werden können. So entstanden die Versicherungen gegen die Folgen von Brandschäden, Unfällen, Hagelschlägen, sowie zur Leistung von Unterstützungen im Falle vorzeitigen Todes des Ernährers der Familie und andere. Auch hat man eine Ausdehnung des Versicherungswesens auf Vorkommnisse vorgenommen, die nicht unter den Begriff der Unfälle fallen, sondern für jeden Beteiligten einmal mit Sicherheit eintreten müssen, indem man sich die Auszahlung einer Versicherungssumme, z. B. für ein bestimmtes Alter oder die Auszahlung an die Familie im Falle des, gleichgiltig ob frühen oder späten Todes garantieren läßt.

Wenn aber der Grundgedanke jedes Versicherungswesens — mag es sich nun um freie Ordnung oder gesetzliche Regelung desselben handeln — dahin geht, eine Verkörperung des als wirtschaftliches System in der Mitte zwischen Individualismus und Sozialismus liegenden Solidarismus zu bieten mit der Aufgabe, in gegenseitiger Hülfeleistung den vom Unglück betroffenen Mitbruder zu unterstützen und ihm in seiner Lage so zu helfen, daß er vor wirklicher Not bewahrt bleibt, wenn und soweit man solche Ziele mit dem Versicherungswesen erstrebt, hat man das letztere ohne alle Frage wohl mit Recht als praktisches Christentum und folgerichtige Anwendung des Prinzips der christlichen Nächstenliebe in rationell organisierter Form bezeichnet. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung ist unter diesem Gesichtswinkel als eine Folgerung der christlichen Sozialethik, des Christentums der Gemeinsamkeit, Brüderlichkeit und allgemeinen Menschenliebe zu betrachten, mag auch immerhin die Versicherung in dieser Form einen Zwangscharakter tragen und infolgedessen auch nicht jedes Glied der Gesellschaft von den bezeichneten ethischen Zwecken geleitet werden. Mit Rücksicht auf die in der Gesellschaft durch die sozialpolitische Gesetzgebung verkörperte Einheitlichkeit der erstrebten Ziele kann man es als nicht falsch bezeichnen, von einer von dem Gedanken der wohlwollenden Liebe „beseelten Gesellschaft“ zu reden.

Bei solcher Betrachtungsweise des Versicherungswesens muß naturgemäß das Streben in den Vordergrund treten, in erster Linie auf dem Wege der Versicherung an eine Hülfe zu denken für die „Enterbten“, welche infolge der Gestaltung des zeitigen Wirtschaftslebens keinen oder einen sehr beschränkten Anteil an den „Besitztümern dieser Welt“ erhalten haben und, auf den Ertrag ihrer Arbeitskraft angewiesen, im Falle des Verlustes der letzteren dem Elend ausgesetzt sind. Offenbar ist solcher christlichen Erwägung die Tatsache zuzuschreiben, daß zeitlich zuerst, z. B. bei den Gilden des Mittelalters, Sterbekassen zur Unterstützung von Witwen und Waisen im Falle des Verlustes ihres Ernährers in die

Erſcheinung traten. Bei der ſpäteren Ausgeſtaltung des Verſicherungsweſens nach geſchäftlich geordneten Grundſätzen ſuchte man indeſſen vielfach das Riſiko der Geſamtheit der Verſicherten auf ein außer der Gruppe der Verſicherten ſtehendes Unternehmerkonſortium abzuwälzen durch Einführung des Aktienprinzips in das Verſicherungsweſen. Hierbei konnte aber nicht ausbleiben, folgerichtig den Unternehmern auch etwaige Vorteile zuzuwenden, wenn weniger Schäden eintreten ſollten, als nach der Wahrſcheinlichkeitsrechnung angenommen, woraus ſich dann von ſelbſt weiter das Beſtreben ergeben mußte, die Prämien der Verſicherten ſo zu geſtalten, daß als Entgelt für die Uebernahme des Riſikos ſeitens der Unternehmer für letztere ein annehmbarer Gewinn übrig bleiben möge. Dieſe Tendenz konnte jedoch „der Sorge für die Geringſten“ nicht förderlich ſein. Ebenſo beobachten wir infolge der durch die Konkurrenz geſchaffenen Zwangslage auch bei den Gegenſeitigkeitsanſtalten nicht ſelten Beſtrebungen, welche dahin gehen, die Riſiken ſo zu geſtalten, daß aus den geleiſteten Prämienzahlungen jährlich eine erſprießliche Summe als Dividende zur Verteilung an die Verſicherten übrig bleibt. So kam es dann, daß man an das Heranziehen der Minderbegüterten zur Bildung von Verſicherungsgruppen auch hier nicht ſelten weniger denkt, als an die Beſchaffung von Verſicherungsobjekten, welche eine ſolche Abwickelung der Riſiken geſtatten, daß die Verſicherungsgeſellſchaft als Rechtsperſönlichkeit gegenüber anderen gleiche Ziele verfolgenden Körperſchaften in der Stellung günſtiger Verſicherungsbedingungen den Wettbewerb beſtehen kann.

Es iſt nun durchaus nicht zu leugnen, daß der Wettbewerb der verſchiedenen Verſicherungsgeſellſchaften manche Vorteile für die Verſicherten gezeitigt hat, indem jede Geſellſchaft größere Leiſtungen ihrerſeits im Verhältnis zu geringeren Gegenleiſtungen der Verſicherten bieten zu können beſtrebt iſt. Andererſeits iſt aber auch zweifellos, daß eine wirkliche Wahrnehmung der Intereſſen der kleinen Leute durch das Verſicherungsweſen im weiteren Rahmen erſt dann eingetreten iſt, als auf dem Wege der *Geſetzgebung* für die verſchiedenen Zwecke zur Bildung von Verſicherungsgruppen geſchritten wurde. Erſt ſeit dem Eintreten der Geſetzgebung für das Verſicherungsprinzip konnte man von „Volksverſicherung“ im weiteren Sinne des Wortes reden. Wie wenig das freie Verſicherungsweſen die Intereſſen des kleinen Mannes zu vertreten imſtande war, zeigt ein Blick auf die großen Unkoſten, welche die ſog. „Volksverſicherungen“, wie ſie von einigen Geſellſchaften in neuerer Zeit gepflegt wurden, verurſachten. Nach der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ betrug 1899 die Verſicherungsſumme einer Volksverſicherungspolice durchſchnittlich 181 Mark gegenüber 4283 Mark bei den eigentlichen Lebensverſicherungen und die Unkoſten der erſten das Dreifache des Satzes für letztere, nämlich 30 Pro-

zent der Prämieneinnahme. Wenn aber trotzdem die sog. „Volksversicherungen", bei denen entsprechend den Verhältnissen der kleinen Leute auch kleine Beträge gegen monatliche und wöchentliche Prämienzahlung versichert werden können, in stetiger Zunahme begriffen sind, so ist diese Erscheinung nicht allein auf die Rührigkeit und Ueberredungskunst „beutegieriger" Agenten zurückzuführen, sondern entspricht der bessere Ausbau der Volksversicherung einem in weiten Volkskreisen dringend empfundenen Bedürfnisse.

Es möchte daher am Platze sein, auch in dieser Zeitschrift neben den Erörterungen in dem letzten Heft derselben von zwei Vorschlägen Kenntnis zu nehmen, welche kürzlich in der Presse gemacht worden sind und dahin gehen, die Mängel der heutigen freien Gesellschaften für Volksversicherung durch anderweitige Organisationen zu beseitigen. Der eine Vorschlag ist in der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" Nr. 8, pro 1903 gemacht und der andere findet sich in einer Broschüre unter dem Titel „Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung" (Verlag der Arbeiter-Versorgung, Grunewald-Berlin 1903). Während der erstgenannte Aufsatz nur die Landbevölkerung im Auge hat, wendet sich der zweite Aufsatz an die breite Masse der arbeitenden Bevölkerung.

In der „Genossenschaftspresse" macht Lembke-Heide in einem Aufsatze „Volksversicherung in Verbindung mit dem ländlichen Genossenschaftswesen" den Vorschlag, da dem Genossenschaftswesen der Gedanke der Wohlfahrtspflege nicht fremd sei, auch die eigentliche Volksversicherung der Genossenschaft auf dem Lande anzugliedern. Lembkes Gedankengang geht wesentlich von dem Bestreben aus, das auf dem Lande verfügbare Geld zur Befriedigung der ländlichen Bedürfnisse bereit zu halten. Deshalb und um diesen Zweck zu erreichen, will Lembke keine vertragsmäßige Verbindung mit bestehenden Volksversicherungsgesellschaften, sondern Volksversicherung in gesonderter Organisation ohne die bestehenden Gesellschaften durch die nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassenvereine, Konsumvereine, Betriebsgenossenschaften). Besonders hat Lembke im Auge, den kleinen Mann (Arbeiter) seßhaft zu machen in der Weise, daß bei seinem Tode kein verschuldeter Besitz zurückgelassen wird, sondern die Deckung des Schuldenrestes durch die Versicherung erfolgt. Es sollen Versicherungen von größeren und kleineren Summen und sowohl auf den Todesfall als auch auf Termine im Leben abgeschlossen werden können. Die neue Versicherungsorganisation will Lembke dadurch schaffen, daß für die oben erwähnten Genossenschaften eines Verbandsbezirkes ein besonderer Zusammenschluß zu einem Versicherungsverein erfolgen soll. Die Einzel-

vereine besorgen das Einziehen der Beiträge (monatlich oder wöchentlich) und der Gesamtverein tritt als Mitglied dem Genossenschaftsverbande zum Zwecke der Revision, Auskunft und Belehrung bei; der Gesamtverein deckt seine Unkosten durch Zinsspannung.

Der zweite Vorschlag, ausgehend von dem stellvertretenden Magistrats-Kommissar für Invalidenversicherung in Königsberg, Seelmann, geht dahin, die jetzigen Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes abzuändern in folgenden Punkten: 1. Aufhebung der Erstattungsmöglichkeit bei Aufhören der Zwangsversicherung, 2. Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft auf Rente bei Wegfall der Selbstversicherung, 3. Erhöhung der Rente im Falle der Selbstweiterversicherung, 4. Erweiterung der Grenze der Invalidität und Erhöhung der Möglichkeit des Rentenempfanges, 5. Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für höhere Lohnklassen und damit Aufnahme von Gewerbetreibenden und Privatangestellten in die Versicherung. Auf diese Formel dürften sich Seelmanns Ausführungen in kürzester Fassung bringen lassen.

Der Zweck dieser Zeilen geht nicht dahin, eine eingehende Würdigung dieser Vorschläge zu liefern, sondern nur die Aufmerksamkeit der berufenen Kreise auf die erwähnten Gedanken zu lenken und eine Prüfung aus der Praxis zu veranlassen. Der Gedanke, das Genossenschaftswesen in engere Beziehung zum Versicherungswesen zu bringen, ist nicht neu. Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts machte Raiffeisen bereits nicht nur den Vorschlag, sondern auch den praktischen Versuch, unter dem Namen „landwirtschaftliche Generalbank“ eine Zentral-Genossenschaft in engster Verbindung mit einer für die deutschen Landwirte bestimmten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft „Arminia“ ins Dasein zu rufen. Raiffeisen hoffte dadurch, nicht nur dem Versicherungswesen eine weitere Verbreitung zu schaffen, sondern auch besonders die ländlichen Gelder für die ländlichen Bedürfnisse in Form von stets zur Verfügung stehenden Dauerkapitalien zu erhalten. Der Versuch ist nicht geglückt. (Vgl. meine Schrift: Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwickelung des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin, Parey's Verlag 1902, S. 207 f.) Auch ist noch öfters später der Gedanke angeregt worden, für die ländliche Bevölkerung eine besondere Lebensversicherung zu stande zu bringen, so z. B. in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ 1898 in einer größeren Abhandlung von Grandke: „Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung usw.“

Wenn man aber den Gedanken einer besonderen Lebensversicherung für die Landbevölkerung befürworten will, ist nicht abzusehen,

weshalb man nicht auch an eine Ausdehnung auf die „Volksversicherung“ denken soll. Erwägt man aber, daß das Bestehen der Versicherungsgesellschaften überhaupt dadurch nur möglich wird, daß der Kreis der Mitglieder behufs zeitlicher und örtlicher Verteilung der Vorkommnisse, deren Folgen vorgebeugt werden soll, ein möglichst großer ist, dann kann man wohl zweifeln, ob trotz der etwa 20000 deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Genossenschaftsverbände eine ausreichende Grundlage für die Errichtung von besonderen Organisationen für Volksversicherungen zu bieten vermögen. Auch dürften sich die anderen in der „Genossenschaftspresse“ berührten Ziele, wie z. B. das vom Lande stammende Geld auch den ländlichen Bedürfnissen zu erhalten, auf andere Weise erreichen lassen. Recht fruchtbar scheint aber der Gedanke zu sein, die Versicherungen in engere Beziehung zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu bringen, ohne die letzteren zum Träger der Versicherungen zu machen, indem z. B. die Einziehung der Prämien und dergleichen den Genossenschaften übertragen würde in ähnlicher Weise, wie auch seitens der preußischen Regierung vor mehreren Jahren der Gedanke angeregt wurde, die örtlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zugleich als Agenturen für die provinziellen Realkreditanstalten (wie z. B. Landschaften, Landesbanken usw.) zu benutzen.

Für die weitere Entwickelung des Genossenschaftswesens würde die Verbindung mit dem Versicherungswesen zweifellos unter Umständen sehr bedeutungsvoll werden können. Für die Masse des Volkes scheint aber der an zweiter Stelle erwähnte Vorschlag des Ausbaues der Invalidenversicherung wichtiger zu sein. Mit Recht führt Seelmann aus, daß nach den Bestimmungen des Invalidengesetzes es möglich wäre, daß nach einem Menschenalter fast die gesamte Bevölkerung gegen Invalidität versichert sein könnte, wenn nämlich von der freiwilligen Versicherung ein ausgiebiger Gebrauch gemacht würde. Leider wird aber diese Möglichkeit nicht in erwünschter Weise ausgenutzt. Ein besonderer Uebelstand besteht darin, daß die weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, fast immer den Antrag auf Auszahlung des gesetzlichen Anteiles der für sie geleisteten Beiträge stellen, anstatt durch freiwillige Weiterversicherung die Anwartschaft auf spätere Rente aufrecht zu erhalten. Seelmann schlägt die Beseitigung des § 42 des J. V. G. vor mit der Maßgabe, daß keine Anträge auf Erstattung eingezahlter Beiträge mehr gestellt werden und die Anwartschaft auf Rente nicht mehr erlöschen kann, sondern, daß diejenigen weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, weiter versichert bleiben und zwar, wenn sie keine weiteren Beiträge zahlen, mit einer ihrer bisherigen Einzahlung entsprechenden niedrigen, und falls sie von der weiteren Selbstversicherung Gebrauch machen, mit einer entsprechend höheren

Rente. Seelmann hält die Durchbrechung des Prinzips der Zwangsversicherung durch Verweisung auf den Weg der freiwilligen Versicherung für falsch und glaubt, daß durch Beseitigung der Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft auf Rente die Invaliditätsversicherung gemeinverständlicher und volkstümlicher werden würde. Der Anreiz zur Weiterversicherung würde aber durch die Aufhebung der Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft nicht beseitigt werden, da ja von ihr die Höhe der Rente abhängig und eine Mehrbelastung der Versicherungsanstalten würde nur in sofern eintreten, als die Anstalten weniger häufig Beiträge ohne Gegenleistung erhalten würden. Und so meint Seelmann denn: „Würden die Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft und gleichzeitig der § 42 des J. V. G. beseitigt, so wäre damit erreicht, daß die Mehrzahl der Ehefrauen aus dem Arbeiterstande, die nach der Eheschließung Lohnarbeiten nicht verrichten, bei Eintritt der Invalidität einen Anspruch auf Invalidenrente haben würde, und daß diejenigen Frauen, die auch nach der Eheschließung eine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, eine höhere Rente erhalten als jetzt."

Ebenso verbesserungsbedürftig wie die vorstehend angezogenen Bestimmungen des Invalidengesetzes erscheinen Seelmann jene über die Festsetzung der Grenzen der Invalidität. Was die Ausdehnung des Versicherungszwanges und des Rechtes zur Selbstversicherung anlangt, so schlägt er zunächst eine Erweiterung des letztgenannten Rechtes in der Weise vor, daß alle Ehefrauen, deren Männer der Invalidenversicherungspflicht unterliegen oder zur Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung befugt sind, freiwillig in die Versicherung treten können, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sodann wünscht er das Aufsetzen von drei weiteren Lohnklassen für den Rentenerwerb, wobei unentschieden bleiben mag, ob diese Lohnklassen nur für die freiwillige Versicherung oder auch für die Pflichtversicherung in Betracht kommen sollen, in jedem Falle aber bei freiwilliger Versicherung eine höhere Rente zu erlangen wäre. „Locken erst Renten, die den Verhältnissen der Gewerbetreibenden entsprechen," sagt Seelmann, „so würde auch das Interesse für die Versicherung wach werden, wenn auch nicht bei jedem einzelnen, so doch in den Vorständen der Berufsvereine, die dann das Interesse ihrer Mitglieder wahrnehmen. Das Aufsetzen höherer Lohnklassen würde auch den höheren Privatangestellten, denen die jetzigen Invalidenrenten eine ausreichende Sicherung für den Fall der Invalidität nicht bieten, zu gute kommen." Um das Invaliditätsgesetz zu einer wirklichen Volksversicherung auszugestalten, glaubt Seelmann aber auch, müsse demselben in den Augen der Bevölkerung der Beigeschmack entzogen werden, den es

heute noch als eigentliches „Arbeitergesetz" habe. Großstädtische Versicherte, die nach der Provinz heirateten, stellten gerne vor ihrer Abreise in die neue Heimat den Erstattungsantrag noch in der Großstadt, sprächen auch den Wunsch aus, daß die Auszahlung der Hälfte der Beiträge an einen Bevollmächtigten in der alten Heimat erfolge, damit am neuen Wohnsitz nicht bekannt werde, daß sie der Invalidenversicherungspflicht unterlegen hätten.

Die Bedenken gegen die Mehrbelastung des Reiches bei einer Durchführung der vorgeschlagenen Aenderungen glaubt Seelmann zum Schlusse dadurch beseitigen zu können, daß fast alle diejenigen Personen, die nach den obigen Vorschlägen versichert sein würden, schon jetzt versichert sein könnten, wenn sie von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen würden. „Der Gesetzgeber kann," sagt Seelmann, „nicht das als unerwünscht bezeichnen, was er jetzt ausdrücklich und mit Vorbedacht zuläßt." Mögen die Vorschläge von berufener Stelle im Interesse weiter Volkskreise eine sorgfältige Prüfung erfahren. Prof. Dr. Faßbender.

## Orthodoxer Marxismus und Revisionismus.

Von Bismarck stammt das Wort: „Keine politische Frage kommt zu einem vollständigen mathematischen Abschlusse, daß man Bilanzen nach den Büchern ziehen kann; sie stehen auf, haben ihre Zeit und verschwinden schließlich unter anderen Fragen der Geschichte. Das ist der Weg einer organischen Entwickelung."

Die Wahrheit dieses Wortes muß eben jetzt die Sozialdemokratie an sich erfahren. Zeigen doch die Vorgänge bei der Trianonkomödie von Dresden auch dem Kurzsichtigsten die tiefgehende Gärung, welche die Partei eben durchmachen muß, nicht wegen nebensächlicher, persönlicher Streitigkeiten, sondern wegen Fragen, von deren Beantwortung nichts mehr und nichts weniger abhängt als Sein oder Nichtsein des ganzen Parteiprogramms, der theoretischen Grundlage der Partei.

Dresden! Welch' kühne Erwartungen hatte man nicht in sozialdemokratischen Kreisen an diesen Namen geknüpft. Ein Siegesfest, ein Triumphtag ob des Dreimillionensieges sollte dieser Parteitag werden, aller Welt sollte die Wundermacht des Sozialismus vor Augen geführt, ein Schauspiel sollte es werden, wie die Welt bisher noch keines gesehen, und eine Sprache sollte dort der kapitalistischen Welt in die Ohren gerufen werden, wie sie solche bis damals noch nie vernommen.

Man hat nun wohl im Dresdener Trianonsaal der bürgerlichen Welt ein Schauspiel gegeben, wie sie es nicht so leicht alle Tage haben

kann, und man hat auch eine Sprache geredet, wie sie nicht überall zu hören ist, aber von der Wundermacht des Sozialismus hat die staunende Welt nichts zu sehen bekommen. Erhob sich doch der ganze Parteitag auch nicht im geringsten über das Niveau anwidernder, persönlicher Zänkereien, deren ganzen Inhalt Bebel sehr richtig mit dem Worte „Sumpf" zusammenfaßte.

Freilich für Tieferblickende bot der Parteitag nichts Ueberraschendes. Längst war ja die zersetzende Kritik bekannt, welche nicht bloß von der bürgerlichen Oekonomie an dem Erfurter Programm geübt worden war, sondern auch von „Genossen" selbst, vorab von Bernstein; ebenso bekannt war auch die Tatsache, daß Bernstein einen keineswegs gering zu schätzenden Einfluß in der Partei hatte, zumal unter den „Akademikern", und daß diese deshalb von den „unentwegten" Bekennern des orthodoxen Marxismus, wie ihn das Erfurter Programm predigt, mit recht scheelen Augen angesehen waren.

Daß es zu einem scharfen Zusammenstoß der beiden feindlichen Lager kommen mußte, war nicht mehr zu vermeiden, als die Frage der Besetzung der Vizepräsidentenstelle im Reichstag durch Bernstein kurz vor dem Parteitag auf die Tagesordnung gesetzt wurde. So harmlos diese Frage, rein äußerlich betrachtet, aussieht, für die Sozialdemokratie vom alten Schlag war sie eine Prinzipienfrage; denn ihre Bejahung bedeutete eine Preisgabe und Verurteilung der ganzen seitherigen Praxis, einen Sieg des bis dahin zumeist nur theoretisch verfochtenen Revisionismus in der Praxis der Gesamtpartei. Wohl hatten bis dahin einige „Genossen" in den Einzellandtagen praktische „Gegenwartsarbeit" getrieben — man hatte durch die Finger gesehen; jetzt aber sollte die Gesamtpartei in dasselbe Fahrwasser steuern, das war hart für diejenigen, welche den alten Kurs gesteuert hatten und deren Stellung damit gefährdet wurde, um so mehr, als, wie das Bebel selbst eingestanden hat und es andere Redner auf dem Parteitag offen ausgesprochen haben, deren Einfluß bereits innerhalb der Reichstagsfraktion im Schwinden begriffen war.

Kein Wunder, daß diese ältere, revolutionäre Richtung unter Bebels Führung noch einmal alle Kräfte einsetzte, um der unbequemen Gegner los zu werden.

Indes, so ganz offen durfte man damit nicht auftreten. Hatten doch bereits die verschiedenen Parteitage seit dem Stuttgarter 1898 klar gezeigt, daß der Revisionismus bereits eine Macht geworden war, der gegenüber sich die echt freiheitlich-demokratische Praxis nach dem Satze: „Wer nicht pariert, fliegt hinaus" nicht mehr anwenden ließ. So wählte

man den Umweg über eine ganz abseits liegende Frage: die Mitarbeit von „Genossen“ an bürgerlichen Blättern.

Diese „bürgerlichen Blätter“ waren wiederum nur ein Deckblatt für die Hardensche „Zukunft“, deren Herausgeber das schwere Verbrechen begangen hatte, vor langen Jahren einmal einen Artikel geschrieben zu haben über „die roten Primadonnen“, worin er den Parteiführern die wenig angenehme Bemerkung widmete, sie würden alt und sähen nicht, daß bereits jüngere Kräfte sich anschickten, in ihre Stellungen einzurücken; aber auch die noch bitterere Pille verabreichte, daß sie es mit ihrer revolutionären Verhetzung der Massen trieben nach dem alten Heineschen Rezept: „Sie predigen öffentlich Wasser und trinken heimlich Wein“, d. h. die blutdürstenden Revolutionäre auf der Theaterbühne wären hinter den Koulissen recht honette Leutchen, welche über die „gehobene Lebensstellung“, so sie sich mit ihrem revolutionären Demagogentum errungen, gar nicht betrübt wären, — ein Verhalten, worüber „Genosse“ Bernhard als die „Parteimoral mit einem doppelten Boden“ gespottet hatte.

Das war eine Beleidigung, welche Sühne forderte, und bei dem Ansehen, das Bebel als Parteiführer genoß, schien es ein leichtes, diejenigen „Genossen“, welche trotz dieser Beleidigung des Führers an diesem Organe mitarbeiteten, der allgemeinen Verachtung der „Genossen“ preiszugeben. Da diese Mitarbeiter zugleich die Bannerträger des Revisionismus waren, so war auf diese Weise zugleich dieser selbst mitbetroffen und innerhalb der Partei um allen Kredit gebracht. Deshalb der Umweg über die Frage der Mitarbeit von Genossen an bürgerlichen Blättern.

Aber noch handelte es sich um den Zeitpunkt des Angriffs und der Abrechnung mit den gehaßten Revisionisten.

Auch da war keine lange Frist mehr möglich. Die Drahtzieher des Kampfes gegen den Revisionismus mußten sich sagen, daß bei der geplanten Abrechnung viel Staub aufgewirbelt und viel schmutzige Wäsche werde gewaschen werden, wodurch das Ansehen der Partei keine Förderung erfahren werde. Eben nun war eine Reichstagswahl vorbei; wartete man bis zu einer Zeit, wo eine neue Reichstagswahl in Sicht kam, so erschwerte natürlich das die Agitation und die Gegner hatten ein leichtes Spiel und vortreffliches Agitationsmaterial gegen die Sozialdemokratie. Wurde die Sache aber sofort abgetan und die Amputation, mit der man glaubte, sicher rechnen zu können, alsbald vorgenommen, so konnte in den nächsten fünf Jahren wieder Gras über die Sache gewachsen sein, — und wie unendlich lang ist ein Zeitraum von fünf Jahren in unserer schnelllebigen Zeit; manches war dann gewiß vergessen und der unangenehme Eindruck vor der Oeffentlichkeit längst verwischt.

Vielleicht auch sorgte das „Schweineglück“ der Sozialdemokratie im Laufe der nächsten fünf Jahre für irgend eine große Haupt- und Staatsaktion, durch welche dann die gegenseitige Abschlachtung vollends in den Hintergrund geschoben wurde.

Soweit hatte der Generalstab des Marxistischen Heerhaufens seinen Feldzugsplan recht nett sich zurechtgelegt; allein die Gegner waren auf ihrer Hut und hatten ihrerseits ihre Taktik dahin eingerichtet, die Bloßstellung ihrer Person ob ihrer Mitarbeit an bürgerlichen Blättern damit auszugleichen, daß sie den Partei-Kato Mehring, in dem sie richtig ihren Hauptgegner witterten, ebenfalls bloßstellten.

Und das konnten und thaten sie in einer Weise, daß nicht sie die Besiegten waren, sondern ihre Gegner. Nichts beweist das so gut als die Thatsache, daß die ursprünglich geplante Resolution, durch welche der Revisionismus durch Beschluß eines Parteitags den Todesstoß erhalten sollte, durch eine abgeschwächtere ersetzt wurde, und soweit konnten die Revisionisten ihren Hohn treiben, daß sie selbst dafür stimmten, obwohl kein Mensch über ihre wirkliche Gesinnung im Zweifel sein konnte und auch nicht ist.

Um jedoch über die Frage des Revisionismus und seine Zukunft sich ein Urteil bilden zu können, ist es notwendig, etwas weiter auszuholen und dessen Geschichte zu betrachten.

## I.

Das „Erfurter Programm“ beginnt mit dem Satze: „Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes.“ Es ist reiner und unverfälschter Marxismus, der in den Worten „mit Naturnotwendigkeit“ zum Ausdruck gelangt. Denn diese Worte bedeuten nichts anderes als die Anwendung des Materialismus auf die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft, vorab auf die wirtschaftliche Bewegung. Wie die mechanisch-materialistische Welterklärung nirgends etwas anderes erkennt als blinde Naturnotwendigkeit, wie selbst alles Tun des Menschen kein freies ist, sondern Naturgesetzen unterliegt, die uns allerdings noch unbekannt sind, so auch die wirtschaftliche Bewegung, und es kann sich daher für eine naturwissenschaftliche Erklärung der Menschheitsgeschichte nur darum handeln, aus der Geschichte die Naturgesetze abzuleiten und wenn möglich dieselben in einer kurzen Formel zum Ausdruck zu bringen, nach welchen die Geschichte sich gebildet hat.

Die materialistische Geschichtsauffassung von Marx will ein solcher Versuch sein, ja noch mehr, nach den Aussagen der heutigen Verehrer, Nachbeter und Nachtreter von Marx ist sie die überhaupt einzig mög-

liche und darum absolut richtige Geschichtsphilosophie, welche für alle Rätsel der Weltgeschichte den Schlüssel darbietet.

Wer freilich unter Geschichtsphilosophie etwas mehr versteht als ein flaches, seichtes Generalisieren aus einzelnen Ereignissen, wird sich damit niemals zufrieden geben können.

Das aber ist eben der große Fehler der marxistischen Geschichtsauffassung, daß sie durchaus accidentelle Erscheinungen, die nicht einmal mit dem eigentlichen Wesen der betreffenden wirtschaftlichen Umwälzung zusammenhingen, generalisiert, um diese Verallgemeinerung dann als der Geschichtsphilosophie letzten Schluß auszugeben.

Marx entnahm nämlich das Beobachtungsmaterial, mit dem er sein System aufgeführt hat, der Geschichte der englischen Industrie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Hier beobachtete er einen Expropriationsprozeß des kleinen Handwerksbetriebs durch die Maschine; flugs war bei ihm das Axiom fertig, daß dieser Prozeß naturnotwendig sei und darum in alle Ewigkeit fortdauern werde. Er sah ferner eine fortschreitende Verarmung der Mittelstände, eine Ausbeutung des Arbeiterstandes; flugs wird es für ihn Dogma, und zwar unbezweifelbares Dogma, daß diese Erscheinungen naturnotwendig und darum einerseits Akkumulation des Elends, andererseits Akkumulation des Reichtums in wenigen Händen in Ewigkeit fortschreite, wenn nicht die ausgepowerten und pauperisierten Massen selbst einen Rückschlag herbeiführen. Zu diesem Rückschlag aber werden die Massen ebenfalls mit Naturnotwendigkeit getrieben durch ihr Elend und durch den Hunger. Da sie aber am eigenen Leib erfahren haben, wohin die kapitalistische Betriebsform führt, wenn ihre Direktion in den Händen Einzelner ist, d. h. derjenigen, welche Privateigentum besitzen, so werden sie ebenfalls mit Naturnotwendigkeit zur Abschaffung des Privateigentums getrieben, und die sozialistische Gesellschaftsordnung ist daher nur eine Frage der Zeit.

Das ist in kurzen Zügen der Hauptinhalt des marxistischen Dogmas, das im „Erfurter Programm" eine konkretere Ausgestaltung erhalten und auf das der sog. Orthodoxismus der Sozialdemokratie sich eingeschworen hat und zwar bis zum widersinnigsten sacrificium intellectus.

Zu einem solchen Verzicht auf alle und jede Vernunfterkenntnis gestaltete sich aber das Bekenntnis zum Marxismus von dem Augenblick an, als neue Tatsachen in die Erscheinung traten, welche in gar keiner Weise in den Rahmen der Marxistischen Schablone paßten. Was dann, wenn die Akkumulation des Reichtums auf der einen Seite keineswegs mit einer Akkumulation des Elends auf der anderen Seite parallel ging; wenn vielmehr die Dinge eine solche Wendung nahmen, daß auch

der Arbeiterstand Anteil bekam an den von der modernen Produktion gewonnenen und neu geschaffenen Kulturgütern? Was dann, wenn das Proletariat, anstatt in immer tieferes Elend zu versinken, zu einem Boden würde, auf dem in gewisser Hinsicht ein neuer Mittelstand emporwuchs? Was dann, wenn der Großbetrieb, anstatt wie die Prognose lautete, alle kleineren und mittleren Betriebe zu zermalmen, selbst seinerseits neue Betriebe aus sich hervortrieb? Was dann, wenn das gerade Gegenteil eintrat — wie z. B. bei der Landwirtschaft — und die Großbetriebe zum Zweck einer intensiveren und produktiveren Bewirtschaftung sich detaillierten? Dann war die ganze schöne marxistische Geschichtshypothese eben als ein Traum erwiesen, und ein Phantasiegebilde kann nimmermehr die Grundlage sein für eine fruchtbringende Politik.

Da gab es nur ein Doppeltes: entweder man behielt das alte Dogma bei und schwenkte noch ferner vor den Massen die revolutionäre Fahne und forderte von allen Mitläufern die blinde Hinnahme der alten Lehren, oder aber man machte sich daran, die alte Lehre zu modifizieren nach dem wirklichen Gang der Dinge. Was dann noch übrig blieb vom Alten, das mußte man abwarten.

Selbstredend mußten sich alle diejenigen, welche mit dem „Alten Glauben" seither die Massen fanatisiert, ihnen das „naturnotwendige" Eintreten der sozialistischen Zukunfts-Gesellschaft für kurz oder lang prophezeit und in ihnen die Hoffnung auf eine nicht zu ferne paradiesische Zukunft vorgespiegelt hatten, sich von vornherein ablehnend gegen alle und jede Reform des Programms verhalten, wollten sie nicht selbst den Ast absägen, auf dem sie saßen.

Da die Massen sich niemals um theoretische Deduktionen kümmern und die sozialdemokratischen Parteidoktrinäre nicht zu fürchten hatten, in den eigenen Kreisen über die Gültigkeit des Programms zur Rechenschaft gezogen zu werden, so hatten sie ja leichtes Spiel. Anders diejenigen, welche den Sozialismus und ihr Bekenntnis zu demselben wissenschaftlich rechtfertigen wollten vor sich und vor den wissenschaftlich gebildeten Gegnern. Diese mußten den Tatsachen Rechnung tragen, und da die Tatsachen nicht in das Programm hineinpaßten, so blieb nichts übrig, als eben das Programm den Tatsachen anzupassen.

Es ist daher kein Zufall, daß gerade die „Akademiker" Träger des Revisionismus wurden; nur bildet es eine ganz eigentümliche Illustration zu dem großsprecherischen Wort Bebels: „Der Sozialismus ist die angewandte Wissenschaft", daß man eben jetzt keine wissenschaftlichen Untersuchungen mehr gelten lassen will, sondern die „Akademiker" als Leute von gehobener Lebensstellung, welche die Fühlung mit der Volksseele verloren haben, den „Genossen" denunziert.

Der erste, welcher mit einer scharfen Kritik des Marxismus hervortrat, war Eduard Bernstein. Aber nicht darin liegt die Bedeutung seiner Kritik, daß er etwas unerhört Neues sagte, — was er vorbrachte, hatten andere nichtsozialistische Kritiker des Marxismus längst gesagt, und Bernstein gibt selbst zu, von diesen Kritikern gelernt zu haben — sondern darin, daß jetzt ein Mann eine Absage an den Marxismus richtete, welcher mit Marx und Engels zusammen gearbeitet, zusammen gelebt und gelitten hatte, also selbst zum alten Generalstab der sozialdemokratischen Armee gehörte, dem man eine gründliche Kenntnis des Marxismus nicht absprechen konnte, eine Ausrede, mit der man sich bisher der unbequemen bürgerlichen Kritiker entledigt hatte.

Bernstein hat in England, wohin er nach seiner Ausweisung aus Deutschland und der Schweiz 1888 übergesiedelt war, Gelegenheit gehabt, tiefere wissenschaftliche Studien zu betreiben und vor allem an den Zuständen, welche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sich herausgebildet hatten, das marxistische Dogma auf seine Richtigkeit zu prüfen. Das Resultat dieser seiner Untersuchungen publizierte Bernstein zunächst in einer Artikelserie der „Neuen Zeit" in den Jahren 1896—1898 unter dem Titel „Problem des Sozialismus."[1])

Beachtenswert ist an diesen Artikeln zunächst, weil von seiten der Sozialdemokratie mit dem heftigsten Widerspruch aufgenommen, daß Bernstein von dem in weiten Kreisen der Sozialdemokratie herrschenden Utopismus nichts mehr wissen will, sondern betont, daß die Sozialdemokratie sehr bald werde „mit positiven Reformvorschlägen heraustreten" müssen, weil die Verhältnisse sich nach einer ganz anderen Richtung entwickeln werden, als die Sozialdemokratie bisher geglaubt. Kommt die sozialistische Zukunftsgesellschaftsordnung „mit Naturnotwendigkeit" von selbst, so braucht man sich über deren Einrichung ja einstweilen noch nicht die Köpfe zu zerbrechen; dann kann man ja ruhig zuwarten, wie die Sache sich macht. Es genügt, die Massen für das neue Ideal zu begeistern. Wenn aber dieses Ideal nicht kommt, vielmehr die Entwickelungslinie der heutigen Gesellschaft nach einer ganz anderen Richtung zielt, so wird die Sozialdemokratie nur dann die Massen unter ihren Fahnen festhalten können, wenn sie ihnen etwas mehr bietet, als dröhnende Phrasen, nämlich eine tatsächliche Hebung und Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Dann freilich muß gebrochen werden mit der alten Taktik der Alles- oder Nichts-Politik, der Politik der markt-

[1]) Diese Artikel sind wieder abgedruckt in dem Buche: „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus". Gesammelte Abhandlungen von E. Bernstein. (Berlin 1901) S. 167 bis 286, wonach wir hier zitieren.

ſchreieriſchen Konkurrenz-Ueberbietung der ſozialpolitiſchen Anträge anderer Parteien durch praktiſch unlösbare Forderungen.

Das war es, was Bernſtein zunächſt den „Genoſſen“ bemerkte, wobei er ſich nicht verhehlt, daß er bei den auf den Marxismus eingeſchworenen Genoſſen in den Verdacht der Ketzerei kommen könnte, was er auch offen ausſpricht:

„Manchem mag das in dieſer Hinſicht Entwickelte eine herbe Enttäuſchung ſein, aber ſie iſt beſſer als die Aufrechterhaltung einer Täuſchung, die falſche Hoffnungen nährt und uns falſche Wege gehen macht. Die Wahrheit iſt nicht immer erfreulich, aber ſie iſt immer nützlich. Sie lehrt uns mit voller Kraft uns jenen Aufgaben zuzuwenden, die wir löſen können, das bewahrt uns davor, von bevorſtehender Ausführung von Löſungen zu träumen, für welche die Vorausſetzungen noch nicht erreicht ſind.“ [1])

Noch bitterer aber klang für die Ohren der Utopiſten à la Bebel, welche den Aufbau der Zukunftsgeſellſchaft und die Weiterführung der Produktion nach der Expropriation der ſeitherigen Beſitzer und Betriebsleiter ſpielend löſen zu können glaubten, daß Bernſtein ihnen offen ſagte, daß er weder an die Fähigkeit des „Volkes“ glaube, weil es noch gute Weile habe, bis die Menſchheit aus lauter wandelnden Encyklopädien beſtehe, noch an das „Pflichtgefühl“, von dem Bebel ſo allerliebſt phantaſiert hatte, daß in der ſozialiſtiſchen Zukunftsgeſellſchaft jeder aus Pflichtgefühl arbeiten werde. Ihm beſcheinigt Bernſtein: „Das ſoziale Pflichtgefühl, das die polititiſche Agitation als ſolche den Maſſen beibringt, ſitzt kaum hauttief, weil ſie eben naturgemäß nur im Erheben von Forderungen für die Maſſe beſtehen kann.“ [2])

Aber noch mehr. Bernſtein gibt ganz rückhaltslos die ganze ſozialdemokratiſche Zukunftsphantaſterei preis und ſpricht mit Gelaſſenheit das große Wort: „Ich geſtehe es offen, ich habe für das, was man gemeinhin unter »Endziel des Sozialismus« verſteht, außerordentlich wenig Sinn und Intereſſe. Das Ziel, was es immer ſei, iſt mir garnichts, die Bewegung iſt alles. Und unter Bewegung verſtehe ich ſowohl die allgemeine Bewegung der Geſellſchaft, d. h. den ſozialen Fortſchritt, wie die politiſche und wirtſchaftliche Agitation und Organiſation zur Bewirkung des Fortſchritts.“

Derartige Ketzereien konnten nicht ungeſtraft paſſieren, und das Ketzergericht ließ denn auch gar nicht lange auf ſich warten.

Gleich der Stuttgarter Parteitag (3. bis 8. Oktober 1898) hatte ſeine Bernſteindebatte infolge des Eintretens des Rechtsanwalts

[1]) A. a. O. S. 195—196. — [2]) A. a. O. S. 214.

Wolfgang Heine zu gunsten Bernsteins. Dieser aber fand an Vollmar, der bei den zielbewußten Genossen längst im Verdacht des „Possibilismus“ stand, eine kräftige Unterstützung, da dieser sich ganz zur „Bernsteinerei“ bekannte: „Ich sage im Gegensatz zu Frl. Rosa Luxemburg: es könnte der deutschen Sozialdemokratie gar nichts Unglückseligeres passieren, als daß wir vorzeitig in die Lage kämen, die politische Macht zu übernehmen, denn wir würden nicht befähigt sein, sie ersprießlich zu gebrauchen und sie festzuhalten .... Ich sage, daß sich nach meiner Meinung alle die angegriffenen Männer, Heine, Schmidt und Bernstein, durch ihre Anregungen jedenfalls viel mehr verdient gemacht haben um die Partei, als solche, die uns nur die alten Clichés fort und fort aufs neue präsentieren.“ (Prot. S. 106.)

Beachtenswert ist aber das auf diesem Parteitag anläßlich der Bernsteindebatte aus dem Munde Liebknechts gefallene Wort: „Wären Bernsteins Ausführungen richtig, dann könnten wir unser Programm und unsere ganze Vergangenheit, die ganze Sozialdemokratie, begraben lassen, dann würden wir aufhören, eine proletarische Partei zu sein.“ (Prot. S. 133).

Bernstein selbst konnte auf dem Parteitag nicht anwesend sein, hatte indes eine vom 29. Sept. 1898 datierte Erklärung an den Parteitag gesandt, welche von Bebel verlesen wurde und in welcher er betonte: „Ich bin der Anschauung entgegengetreten, daß wir vor einem in Bälde zu erwartenden Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft stehen und daß die Sozialdemokratie ihre Taktik durch die Aussicht auf eine solche bevorstehende große soziale Katastrophe bestimmen bzw. abhängig machen soll. Das halte ich in vollem Umfange aufrecht.“

Damit war die Frage des Revisionismus natürlich nicht erledigt; vielmehr war Bernstein durch die fortgesetzte Polemik Kautsky's gegen ihn genötigt, seine Anschauungen ausführlicher zu begründen, schon um seinen Freunden für den nächsten Parteitag Waffen zu liefern, und er that dies in seiner Schrift: „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie.“ Stuttgart 1899.

Im Vorwort schreibt Bernstein: „Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß sie in verschiedenen wichtigen Punkten von den Anschauungen abweicht, wie sie in der Theorie von Karl Marx und Friedrich Engels vertreten wurden, — Männern, deren Schriften auf mein sozialistisches Denken den größten Einfluß ausgeübt haben .... Diese Abweichung in der Auffassungsweise datiert freilich nicht erst seit kurzem, sie ist das Produkt eines jahrelangen inneren Kampfes, von dem ich den Beweis in Händen habe, daß er Friedrich Engels kein Geheimnis war.“ Als Hauptzweck der Schrift bezeichnet Bernstein: „durch Bekämpfung der

Reste utopistischer Denkweise in der sozialistischen Theorie das realistische wie das idealistische Element in der sozialistischen Bewegung gleichmäßig zu stärken".

## II.

Was hat nun Bernstein Revisionsbedürftiges in den programmatischen Grundlagen der Sozialdemokratie entdeckt?

1. Das Palladium des Sozialismus ist die materialistische Geschichtsauffassung. Wie stellt sich Bernstein zu dieser Geschichtsdarstellung, welche sofort versagt, wo es gilt, die geschichtlichen Tatsachen in ihrer Totalität zu erklären? Die Antwort auf diese Frage lautet: Bernstein gibt der materialistischen Geschichtsauffassung eine derartige Interpretation, daß von der ursprünglichen marxistischen Auffassung nichts mehr stehen bleibt.

Hatte Bernstein schon in seiner ersten Artikelserie diese Geschichtsauffassung kritisiert mit den drastischen Worten: „Aller historischer Materialismus hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß es die Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben, und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftslage regiert zu werden," so erbringt er jetzt seinen Gegnern den Nachweis, den sie bei bürgerlichen Oekonomen bisher einfach ignoriert hatten, daß Marx und Engels selbst im Laufe der Jahre zu allerhand Einschränkungen ihres extremen Standpunktes gezwungen waren und zu allerhand Konzessionen und Modifikationen sich gedrängt sahen und zwar zu Konzessionen und Modifikationen, durch welche ein Stein nach dem anderen aus dem so unerschütterlich gepriesenen Gebäude abbröckelte. „Es ist ganz und gar nicht zu bestreiten, daß Marx und Engels ursprünglich den nichtökonomischen Faktoren eine viel geringere Mitwirkung bei der Entwicklung der Gesellschaften, eine sehr viel geringere Rückwirkung auf die Produktionsverhältnisse zuerkannt haben, wie in ihren späteren Schriften." (Voraussetzungen S. 7.)

Ja, so groß erscheinen Bernstein die Abänderungen, die Marx und Engels noch selbst gemacht, daß es ihm zweifelhaft erscheint, ob der alte Name „materialistische Geschichtsauffassung" noch beizubehalten und nicht vielmehr durch die Bezeichnung „ökonomische Geschichtsauffassung" zu ersetzen sei.

Hochinteressant, weil eben von der größten Bedeutung für die Stellung zum sozialdemokratischen „Endziel" ist Bernsteins Aeußerung: „Dem Worte »materialistische Geschichtsauffassung« haften von vorneherein alle Mißverständnisse an, die sich überhaupt an den Begriff Materialismus knüpfen. (?) Der philosophische oder naturwissenschaftliche Materialismus ist deterministisch, die marxistische Geschichtsauffassung ist es nicht,

ſie mißt der ökonomiſchen Grundlage des Völkerlebens keinen bedingungslos beſtimmenden Einfluß auf deſſen Geſtaltungen zu." (S. 13—14.)

Dieſe letztere Bemerkung verrät deutlich den tiefen Gegenſatz, in welchem Bernſtein zum Marxismus ſteht; wenn er dieſen Gegenſatz verwiſchen will, indem er ebenfalls das Prädikat „marxiſtiſch" für ſeine Geſchichtsauffaſſung retten will, ſo iſt das begreiflich; aber es entſpricht nicht den Tatſachen. Denn eben materialiſtiſch, im Sinne von determiniſtiſch, hat Marx ſich ſeine Geſchichtsauffaſſung gedacht; ja, er mußte ſie ſo denken, wenn er das ſozialiſtiſche Geſellſchaftsideal als notwendiges Produkt der induſtriellen Entwicklung dartun wollte. Hätte er indeterminiſtiſch gedacht, ſo hätte er die Verwirklichung des ſozialiſtiſchen, in der Zukunft ſich bildenden Staates der Diskuſſion der Geſellſchaft anheimgeſtellt, und es wäre von deren Entſcheidung abgehangen, ob ſie den Sozialismus annehmen wolle oder nicht. Aber eben eine Naturnotwendigkeit des geſchichtlichen Geſchehens will Marx behaupten; was er, durch die Verhältniſſe gedrungen, an Aenderungen von der urſprünglichen Faſſung ſeiner Geſchichtsauffaſſung vornahm, das ſteht nicht, wie Bernſtein glauben machen will, im Verhältnis des Weiterausbaues einer Hypotheſe, ſondern iſt ein Abweichen von deren Hauptgrundſätzen. Bernſtein hat deshalb recht, wenn er den Namen geändert wiſſen will; denn die Sache ſelbſt iſt längſt eine andere geworden.

Gab aber Bernſtein einmal die „Naturnotwendigkeit" der geſellſchaftlichen Entwicklung preis, dann mußte der Glaube an das Eintreten des großen Weltkladderadatſches, aus welchem neuen Weltenbrand der Phönix des ſozialiſtiſchen Zukunftsſtaates in voller Jugendſchönheit ſich erheben ſollte, als ein Köhlerglaube erſcheinen; denn das geſamte „Endziel" war eben illuſoriſch geworden.

Bernſtein ſucht dieſe Pille in etwa zu verſüßen, indem er für dieſen Köhlerglauben der deutſchen orthodoxen Marxiſten den Blanquismus haftbar macht. Aber wird dieſe Entſchuldigung nicht zu einer bitteren Ironie, wenn dieſelbe Sozialdemokratie, die ſo gewaltige Sprüche macht über ihren wiſſenſchaftlichen Charakter, ſich ſagen laſſen muß, daß ſie unter dem Einfluß eines franzöſiſchen Klubrevolutionärs (Auguſte Blanqui) aus dem Jahre 1848 ſteht, der ſich alles Heil von einer Revolution verſprach, daß ſie alſo gewiſſermaßen auf den Standpunkt zurückfällt, den Marx ſelbſt als kindiſches Spielen mit der Revolution verhöhnt und verſpottet hatte? Der Blanquismus iſt nach Bernſtein „ganz einfach die Theorie von der unermeßlichen ſchöpferiſchen Kraft der revolutionären politiſchen Gewalt und ihrer Aeußerung, der revolutionären Expropriation". (Vorausſetzungen S. 28.)

Es liegt auf der Hand, wonach Bernſtein mit dieſen Worten zielt

und was er unter einer Beeinflussung des Marxismus durch den Blanquismus begreift: es ist der Gedanke, der ja noch heute weite Massen der sozialistischen Arbeiter beherrscht, daß es nur einer Revolution des Proletariats bedürfe, um einen neuen Himmel über der Erde heraufzuführen, es ist der Wunderglauben an die schöpferische Kraft der Gewalt. Wird aber diese verworfen und damit eine ruhige Entwicklung der Dinge gefordert, so ist die Verwirklichung des sozialistischen Zukunftsideales auf die lange Bank geschoben und es wird verständlich, welche Enttäuschung bei jenen Platz greifen mußte, welche in der Hoffnung, bald selbst die Segnungen einer neuen Gesellschaftsordnung genießen zu können, begeisterte Anhänger des Sozialismus geworden waren. Bisher hatte man sie vertröstet auf die Revolution des Proletariates und ihnen versichert, nur noch ein wenig Geduld, und das Morgenrot der neuen Zeit wird sichtbar — jetzt kommt ein Mann, der bisher das größte Ansehen genossen und verweist den Glauben an die Schöpferkraft der proletarischen Revolution in das Gebiet der Illusionen.

2. Eine andere nicht minder bedeutsame These von Marx ist dessen die Werttheorie, nach welcher der Unternehmer sich bereichert durch Einkassierung des von den Arbeitern erarbeiteten Mehrwertes, welch' letzterer daher eigentlich den Arbeitern gebührt. „La propriété c'est le vol!"

Diese Werttheorie hatte den Zweck, der Mobilmachung des Proletariats gegen das Kapital den Anstrich eines legalen Vorgehens und dem Verlangen des Proletariates nach dem Besitz des Kapitals den Charakter einer durchaus berechtigten Reklamierung des selbst erworbenen und verdienten, aber ungerechterweise vorenthaltenen Eigentums zu haben.

Und jetzt kommt ein sozialistischer Führer, ein Freund von Marx und Engels, und wirft diese ganze Mehrwerttheorie als gänzlich nebensächlich und bedeutungslos zum alten Eisen. Schreibt doch Bernstein: „Ob die Marxsche Werttheorie richtig ist oder nicht, ist für den Nachweis der Mehrarbeit ganz und gar gleichgiltig. Sie ist in dieser Hinsicht keine Beweisthese, sondern nur Mittel der Analyse und der Veranschaulichung." (Voraussetzungen S. 42.) „Vor allem ist die Lehre vom Arbeitswert darin irreführend, daß er doch immer wieder als Maßstab für die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten erscheint, wozu unter anderem die Bezeichnung der Mehrwertsrate als Ausbeutungsrate usw. verleitet. . . . Die Wertlehre gibt so wenig eine Norm für die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Verteilung des Arbeitsproduktes, wie die Atomlehre eine solche für die Schönheit oder Verwerflichkeit eines Bildwerkes gibt. Treffen wir doch heute die bestgestellten Arbeiter, Teile der »Aristokratie der Arbeit,« gerade in solchen

Gewerben mit sehr hoher, die infamst geschundenen Arbeiter in solchen mit sehr niedriger Mehrwertsrate. Auf die Thatsache allein, daß der Lohnarbeiter nicht den vollen Wert des Produktes seiner Arbeit erhält, ist eine wissenschaftliche Begründung des Sozialismus oder Kommunismus nicht durchzuführen." (Voraussetzungen S. 45.)

3. Eine dritte Hypothese, womit Marx den baldigen Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft plausibel zu machen suchte, ist die Konzentrationshypothese, nach welcher das Kapital immer mehr in den Händen weniger zusammenströmen soll, wie auch die Betriebe die Neigung zur Konzentration besitzen sollen.

Marx hatte übersehen, daß es in der Kapitalbildung neben konzentrationsgünstigen auch konzentrationsungünstige Tendenzen gibt. Auf Grund von statistischem Material, entnommen vorab dem englischen Aktiengesellschaftswesen, kommt Bernstein zu dem geradezu entgegengesetzten Resultat wie Marx: „Es ist also falsch, anzunehmen, daß die gegenwärtige Entwicklung eine relative oder gar absolute Verminderung der Zahl der Besitzenden aufweist. Nicht »mehr oder minder«, sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden." (Voraussetzungen S. 50.)

Aber auch die Behauptung von einer Tendenz zur Konzentration der Betriebe wird durch die Thatsachen Lügen gestraft: Weder die Industrie, noch der Handel, noch die Landwirtschaft kennt eine solche Entwickelung. Für die Landwirtschaft hat ja neuerdings ein Kampfgenosse Bernsteins, Dr. David, gegen Kautskys Schrift über die Agrarfrage in einem größeren Werke eine umfassende Untersuchung angestellt und konstatiert am Ende des ersten Bandes, daß die marxistische Hypothese von der Konzentration der Betriebe hier vollständig verfehlt sei, weil die Landwirtschaft im Interesse einer intensiveren Bewirtschaftung nicht zur Akkumulation der Betriebe, sondern zur Parzellierung treibe.

4. Damit muß die Hoffnung eines Zusammenbruchs der Gesellschaftspyramide infolge des Schwindens der Mittelglieder begraben werden. Woher soll aber dann jene große Weltkrisis kommen, welche nach Marx eine unabwendbare Folge der Anarchie der Produktion ist? Das war ja seit Engels' kühnem Bilde einer industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-chase ein Glanzstück sozialdemokratischer Propheten, welche nicht müde werden, der bürgerlichen Gesellschaft ihr baldiges plötzliches Ende im Graben des großen Weltkrachs mit der Phantasie eines Dante zu verkünden. Für den Kritiker Bernstein ist das kindische Spiel mit einer Weltkrisis infolge Uebersüllung und Uebersättigung des Weltmarkts nichts als eine theoretische Flucht ins Jenseits. (Voraussetzungen S. 75.)

5. Nicht beſſer iſt es nach ihm beſtellt mit der ſog. Verelendungstheorie, der Theorie des fortwährend anwachſenden Pauperismus der Arbeiterklaſſe. Gerade in England konnte Bernſtein ſelbſt ſehen, wie der standard of life des Arbeiterſtandes im Aufſteigen begriffen iſt, und wie gerade durch dieſe Thatſache das ſozialdemokratiſche Dogma von der Hoffnungsloſigkeit des Arbeiterſtandes erwieſen wird als eine Illuſion, mit der man zwar agitatoriſche Erfolge erzielen kann, die aber nichts weniger als wahr iſt.

Mit dieſen ſeinen Ausſtellungen hatte Bernſtein ſo ziemlich alles zerſtört, was bisher von der Sozialdemokratie zur Rechtfertigung ihres ablehnenden Verhaltens gegen alle und jede poſitive Sozialpolitik und Sozialreform war geltend gemacht worden. Die Logik forderte, jetzt die Konſequenzen aus der Kritik zu ziehen, und es galt, die Frage zu beantworten: Was kann und muß unter ſo veränderten Verhältniſſen die Aufgabe der Sozialdemokratie ſein? Ein kitzlicher Punkt, wenn man an die mit Schlagwörtern großgezogene und gefütterte Partei denkt. Um ſo mehr Anerkennung verdient Bernſtein, daß er nicht auf halbem Wege ſtehen blieb, ſondern trotz der ſicher zu erwartenden Verunglimpfungen es offen ausſprach: „Der Einfluß der Partei würde ein viel größerer ſein, als er heute iſt, wenn die Sozialdemokratie den Mut findet, ſich von der Phraſeologie zu emanzipieren und das ſcheinen zu wollen, was ſie heute in Wirklichkeit iſt: eine demokratiſch-ſozialiſtiſche Reformpartei.“ (Vorausſetzungen S. 165.)

Mit ſcharfen Worten geißelt dann Bernſtein diejenigen Klubredner und Literaten, welche die Arbeiterſchaft umſchmeicheln und in ihr Hoffnungen erwecken, die ſich niemals erfüllen werden. „Wir haben die Arbeiter ſo zu nehmen, wie ſie ſind. Und ſie ſind weder ſo allgemein verpaupert, wie es im kommuniſtiſchen Manifeſt vorausgeſehen wird, noch ſo frei von Vorurteilen und Schwächen, wie es ihre Höflinge uns glauben machen wollen. Sie haben die Tugenden und die Laſter der wirtſchaftlichen und ſozialen Bedingungen, unter denen ſie leben. Und weder dieſe Bedingungen, noch ihre Wirkungen laſſen ſich von einem Tag auf den andern beſeitigen.“ (Vorausſetzungen S. 184.)

Danach kann für Bernſtein von einer „Diktatur des Proletariates“ keine Rede ſein. Deshalb müſſen entſprechende Vorkehrungen geſchaffen werden, damit nicht die ſogenannte geſellſchaftliche Aneignung der Produktionsmittel „nur maßloſe Verwüſtung von Produktionskräften, ſinnloſe Experimentiererei und zweckloſe Gewaltthätigkeiten“ zur Folge habe. Eine geſellſchaftliche Kontrole der Produktion iſt nur möglich bei einer entſprechenden Reife der Arbeiterſchaft. Die Sozialdemokratie kann daher als nächſte Forderungen nur ſolche aufſtellen, die auf die Verhältniſſe

in der Gegenwart paſſen, wobei die Bedingung iſt, daß ſie in ſich den Keim zur Weiterentwicklung in der Richtung der von ihr erſtrebten Geſellſchaftsordnung tragen. Dem Utopismus iſt damit das Todesurteil geſprochen, und da der Utopismus innerhalb der ſozialdemokratiſchen Partei immer noch recht zahlreiche Vertreter hat, war eine ſehr ſcharfe Oppoſition gegen den unbequemen Kritiker zu erwarten.

Ein ſchwererer Schlag als durch eine ſolche vernichtende Kritik durch einen eigenen, hochangeſehenen Genoſſen konnte der Sozialdemokratie nicht leicht verſetzt werden. Man begreift ohne weiteres, daß in den Kreiſen des orthodoxen Marxismus das Gefühl Platz griff, daß etwas geſchehen müſſe, um den ſchwer diskreditierten Sozialismus zu rehabilitieren.

Zuerſt trat Kautsky auf den Plan. Er, der ſich ſeit langem als den Wächter über die Reinheit des ſozialiſtiſchen Dogmas gerierte, fühlte ſich berufen, eine Lanze zu brechen für das ſozialiſtiſche Credo in ſeiner Broſchüre: „Bernſtein und das ſozialdemokratiſche Programm“, Stuttgart 1899. Indes, was wollte er machen? Es gab nur eine Widerlegung, die Widerlegung durch die Thatſachen. Aber die Thatſachen ſtanden auf ſeite Bernſteins.

Was wollte es demnach noch bedeuten, wenn Kautsky ſeinem Gegner ein mangelhaftes Verſtändnis des Marxismus vorwarf? Als ob er damit auch nur dem flachſten Denker imponieren konnte, da er ja ſelbſt faſt im ſelben Atemzug zugeben muß, Bernſtein ſei ein Mann, der als einer der beſten und verſtändnisvollſten Kenner der marxiſtiſchen Literatur gelte.

Nicht beſſer wurde die Sache, als auf dem Parteitag zu Hannover (1899) abermals ein Femgericht über Bernſtein abgehalten wurde. Bebel trat als Ankläger des böſen Kritikers auf, mußte ſich aber in Ermanglung beſſerer Gegenargumente darauf beſchränken, die Kautskyſche Broſchüre zu reproduzieren. (Die Rede im Protokoll des Parteitages S. 94 ff.)

Hatte aber Bebel geglaubt, Bernſteins Ausführungen hätten als haltloſe Phantaſtereien innerhalb der Partei keinen Anklang gefunden, ſo wurde er ſehr bald eines anderen belehrt. Recht angeſehene Genoſſen: David, Vollmar, Elm, Auer und Frohme traten zu Gunſten Bernſteins auf. Alles pathetiſche Deklamieren der Worte: Daß ich auch dich in der Geſellſchaft ſeh', das tut mir in der Seele weh — war umſonſt, und die ſehr heftige Debatte endete ohne allen Zweifel mit einem Siege der Bernſteinianer.

Ihr Sieg kommt zum Ausdruck in der Verwäſſerung der urſprünglich geplanten Reſolution. Zuerſt hatte es nämlich in derſelben geheißen: Nach der bisherigen Entwicklung „liegt für die Partei kein

Grund vor, weder ihr Programm, noch ihre Taktik, noch ihren Namen zu ändern"; jetzt änderte man die Sache dahin ab: „Die bisherige Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft gibt der Partei keine Veranlassung, ihre Grundanschauungen über dieselbe zu ändern." Für diesen recht dehnbaren Begriff „Grundanschauungen" konnten auch die Revisionisten stimmen. Bernstein selbst erklärte in einem Brief an Auer: „Mit dem nötigen, bei solchen Dingen üblichen Körnchen Salz stimme auch ich für die Resolution."

Die Revisionisten haben dann auch später gar kein Hehl daraus gemacht, daß sie eben das Wort „Grundanschauungen" acceptiert haben wegen seiner Unklarheit und Verschwommenheit. Wie sie dachten, hat Dr. David später offen gestanden: „Sollten damit (»Grundanschauungen«) etwa die vier ersten Absätze des Erfurter Programms gemeint sein? Wenn dieses Gemisch von Wahrheit und Dichtung, Thatsachen und Hypothesen, Problemen und Prophezeiungen darunter hätte verstanden werden sollen, dann hätte dies dazu gesetzt werden müssen. Die Scheu vor dem Wort Programm beweist zur Genüge, daß der Glaube an die Unfehlbarkeit des »papierenen Papstes« in die Brüche gegangen war. Es bleibt also nur die Annahme, daß unter den Grundanschauungen der Partei über den Gang der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft die Vorstellung zu verstehen sei, daß dieselbe dem Prozeß der Demokratisierung auf politischem und der Sozialisierung auf wirtschaftlichem Gebiete unweigerlich verfallen sei" [1]) Durch diese Kompromißresolution war der Riß verkleistert und scheinbar die Einigkeit wieder hergestellt; aber erledigt war der Streit nicht und konnte es nicht sein.

Auf dem Parteitag in Lübeck (1901) wurde abermals eine Bernsteindebatte geführt. Anlaß zu derselben gab ein von Bernstein am 17. Mai 1901 im Berliner sozialwissenschaftlichen Studentenverein gehaltener Vortrag über die Frage: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?" Hier meint Bernstein: „Der Sozialismus sei ein Stück Jenseits . . . etwas, was sein soll" (S. 19). Die Wissenschaft dagegen befasse sich bloß mit dem, was ist. „Die Wissenschaft ist tendenzlos, der Sozialismus dagegen ist Tendenz, und als die Doktrin einer für Neues kämpfenden Partei kann er sich nicht lediglich an schon Festgestelltes binden" (S. 37). Deshalb schlägt er den Namen „kritischer Sozialismus" vor, nachdem der Sozialismus doch nicht ausschließlich Wissenschaft sein könne.

Man sieht, es handelt sich um eine rein akademische Frage, schließlich einen bloßen Wortstreit, gleichwohl glaubte der Parteitag in Lübeck

[1]) Sozialistische Monatshefte. 1899, S. 555. „Warum konnten die »Bernsteinianer« für die Resolution Bebel stimmen?"

ein Anathema über Bernstein aussprechen zu sollen, und mit 203 gegen 31 Stimmen wurde beschlossen: „Der Parteitag erkennt rückhaltlos die Notwendigkeit der Selbstkritik für die geistige Fortentwicklung unserer Partei an. Aber die durchaus einseitige Art, wie Genosse Bernstein diese Kritik in den letzten Jahren betrieb, unter Außerachtlassung der Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Trägern, hat ihn in eine zweideutige Position gebracht und die Mißstimmung eines großen Teils der Parteigenossen erregt. In der Erwartung, daß der Genosse Bernstein sich dieser Erkenntnis nicht verschließt und danach handelt, geht der Parteitag über die Anträge 52, 91, 92 und 93 zur Tagesordnung über.“ [1])

Bernstein unterwarf sich diesem Beschluß, obwohl er mit Recht darauf hinweisen konnte, daß die Begründung desselben durchaus verfehlt sei; habe er doch keineswegs die Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft vernachlässigt.

Im Grunde genommen gibt die Resolution Bernstein völlig recht. Denn: ist es denn überhaupt ein Grund, ein Tadelsvotum über einen Kritiker auszusprechen, weil er nur das Dogma der eigenen Partei kritisiert hat und nicht zugleich auch die Gegner? Entweder ist die Kritik sachlich berechtigt oder sie ist es nicht. Ist sie letzteres, so hätte man sie widerlegen sollen; ist sie ersteres, so ist es einfach sinnlos, darüber hinweggleiten zu wollen, gewissermaßen mit dem Ersuchen an den Kritiker, nun auch das gleiche Schicksal einer destruktiven Kritik dem Gegner angedeihen zu lassen. Wird aber nicht mit dieser Resolution zugestanden, daß eine Widerlegung nicht möglich? War es aber dann nicht die nächstliegende Konsequenz, daß Bernstein als Ketzer am sozialistischen Dogma aus der alleinseligmachenden sozialdemokratischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden mußte?

Inzwischen ist der Revisionismus nicht stehen geblieben. Wenn auf dem Parteitag von München (1902) wenig von ihm die Rede war, so kam das daher, daß dieser Parteitag unter dem Zeichen der Reichtagswahlen stand und sich dementsprechend an der Lösung des „Centrumsproblems“ abmühte.

## III.

Wie weite Kreise die revisionistische Bewegung ergriffen hat, hat der Welt der Parteitag in Dresden (1903) gezeigt und das, was ihm folgte.

---

[1]) Der Antrag Heine war entschieden für die Freiheit der wissenschaftlichen Selbstkritik eingetreten, aber da er gar kein Tadelsvotum gegen Bernstein enthielt, mit 166 gegen 71 Stimmen abgelehnt werden.

Die Frage des Vizepräsidenten war, wie gesagt, die Frage, an welcher die verschiedenen Richtungen, Orthodoxismus und Revisionismus aufeinander platzen mußten. Denn es war die Frage der Taktikänderungen, des Uebergangs von unfruchtbarer Opposition zu positiver Arbeit.

Bebel, der fanatische Vertreter des Illusionismus und Revolutionismus, ein Robespierre-Charakter, wie er sich in Dresden gezeigt hat, wollte tabula rasa machen mit dem Revisionismus, dem er nicht mit Unrecht die Schuld beimaß, daß nach seinem eigenen Geständnis sein Einfluß in der Fraktion im Schwinden ist.

Aber in der Abrechnung, die der Revisionist Vollmar mit ihm hielt, mußte er den kürzeren ziehen. Es ist ein Eingeständnis gänzlicher Unfähigkeit zu einer sachlichen Widerlegung, wenn der Führer einer Partei, die sich als demokratisch bis zum Ueberdruß des Rechts der freien Meinungsäußerung rühmt, schließlich keinen anderen Ausweg mehr kannte, als den Appell an den — Maulkorb und den Terrorismus.

Freilich leichter ist es, Spaziergänge in das schöne Land Utopia zu machen, als positiv zu arbeiten. Aber die Macht der Thatsachen zwingt dazu. Oder glauben die um Bebel, daß sie drei Millionen Wähler an ihren Fahnen werden festhalten können mit bloßen Versprechungen, mit rosaroten Illusionen, oder werden diese drei Millionen nicht etwas Konkreteres erwarten? Die Revisionisten haben mit ihrer Betonung der positiven praktischen Gegenwartsarbeit die bessere Witterung, und ihnen gehört die Zukunft. Mag Bebel in Dresden durch seinen Fanatismus, mit dem er die Menge fasziniert hatte, rein äußerlich betrachtet, einen Sieg errungen haben, darüber wird sich kein Denkender hinwegtäuschen lassen, daß bei Lichte betrachtet, Bebel und seine Getreuen thatsächlich in allen Instanzen verloren haben, denn der Sieg läßt sich durch die Kraft der Lunge und die Gewandtheit der Zunge wohl für die Dauer einer Sitzung gewinnen, aber sobald der hypnotisierende Einfluß des Redners aufhört, beginnt das kritische Denken sein Werk, und hier fällt der Sieg demjenigen zu, der die besten und unangreifbarsten sachlichen Gründe für sich beigebracht hat. Und daß das Bebel nicht ist, wird ihm inzwischen selbst zur Erkenntnis gekommen sein. Die bitterste Satyre über die ganze Opposition gegen den Revisionismus hat übrigens Bernstein selbst gegeben, als er jüngst im „Vorwärts“ erzählte: „Ein Gesinnungsgenosse habe ihm jüngst auf die Frage: Was in Wirklichkeit der Gegensatz des Revisionismus sei, die Antwort gegeben: der Visionismus.“

Damit ist in der That das wirkliche Verhältnis treffend charakterisiert: hier das Stehenbleiben auf dem Boden der Thatsachen, dort das

Wolkensegeln nach dem Lande Utopia; hier das positive Arbeiten unter den gegebenen Verhältnissen, dort die Autosuggestion mit einem Phantasiegebilde; hier nüchternes Betrachten der Wirklichkeit, dort ekstatisches, visionäres Hinstarren nach einem Schemen, — Ausgeburt der eigenen, überreizten Phantasie.

Sollen wir der Bewegung das Horoskop stellen? Wir glauben, daß die Mehrzahl der sozialdemokratischen Wähler müde ist der utopischen Pläne, daß sie unter den heutigen Verhältnissen praktische Sozialpolitik einer unfruchtbaren Revolutionsspielerei vorziehen. Und weil diesen Gedanken der Revisionismus zu dem seinen gemacht hat, deshalb gehört ihm und nicht den Revolutionshelden innerhalb der Sozialdemokratie die Zukunft. Wenn Kautsky einmal gemeint hat, die hölzerne Lanze des Revisionismus zersplittere an dem undurchdringlichen Stahlpanzer des Marxismus, so beweist das nur, wie weit ein Mann sich in seinen Ideenkreis verbohren und wie er nach außen hin gegen jede andere Idee sich hermetisch abschließen kann. Mehr aber nicht.

Aus dem Umstand aber, daß der Revisionismus innerhalb der Sozialdemokratie an Boden gewinnt, ergibt sich für die anderen Parteien ein sehr wichtiger Fingerzeig.

Es ist ein nach dem Dresdener Parteitag mehrfach laut gewordener Gedanke, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo die Sozialdemokratie auseinanderfalle, das wäre der Anfang vom Ende! Dabei ist aber der Wunsch des Gedankens Vater. Die Sozialdemokratie kann nur überwunden werden durch praktische sozialpolitische Arbeit, und wenn jetzt der „Revisionismus“ in der Sozialdemokratie Schule macht, so haben mehr als je diejenigen, welche an einer Ueberwindung derselben ein Interesse haben, die Pflicht, durch positive sozialpolitische Maßnahmen die Lage der Arbeiter zu bessern und zu heben. Nur auf diese Weise kann der Sozialdemokratie der Wind aus den Segeln genommen werden.

M.Gladbach. Dr. Franz Meffert.

## Geschichte und Organisation des Verbandes der deutschen Buchdrucker und die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe.*)

Im Eingange seiner Schrift „Zur Geschichte des Verbandes deutscher Buchdrucker“, sagt Ludwig Rexhäuser, der Redakteur des Ver-

*) Einige Quellenangaben:

1. L. Rexhäuser, Zur Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker. Seine Einrichtungen, sein Wirken und seine Bedeutung. Eine Gedenkschrift zur 500jährigen Jubelfeier der Buchdruckerkunst. Berlin, Selbstverlag des Verbandsvorstandes, 1900.

bandsorgans: „Sowohl für den praktischen Gewerkschaftler wie für den ernsthaften Sozialpolitiker ist es eine längst erkannte Wahrheit, daß der Verband der deutschen Buchdrucker die vollendetste deutsche Gewerkschaftsorganisation ist." Diese Worte erscheinen selbstbewußt; sie sind indes vollauf berechtigt. Auch der neueste Geschichtschreiber der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Kulemann, ist der Ansicht, der Verband der deutschen Buchdrucker entspreche „am meisten nicht allein den für Deutschland als Vorbild anzuerkennenden englischen trade unions, sondern sogar dem Ideal, welches man für eine Lösung der sozialen Frage im friedlichen Sinne als Ziel der Zukunft hinstellen muß". Es verlohnt sich deshalb gewiß, auf den Werdegang und die Organisation des Verbandes der deutschen Buchdrucker näher einzugehen.

## I.

## Geschichte der deutschen Buchdruckerorganisation.

Der Vorläufer der modernen Buchdruckerorganisation war die mittelalterliche Gesellenbruderschaft. Arbeitszeit und Arbeitslohn wurden durch gesetzliche Tarife geregelt. Streitigkeiten fanden ihre Erledigung vor einem Schiedsgericht, das aus „Gesellen" und „Herren" bestand. Zur Unterstützung bei Unglücksfällen, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter gründete man Kassen. Für Reisen und bei sonstiger Arbeitslosigkeit wurde ein Zuschuß, das sog. Viatikum gewährt. Der Arbeitsnachweis lag, unter Kontrolle durch die Innung, in den Händen der Gesellen; dieselben erfreuten sich auch einer beschränkten eigenen Gerichtsbarkeit.

Am Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts zertrümmerten die absolutistischen Landesfürsten diese Organisation. Die Privilegien wurden annulliert, die Unterstützungskassen und der Arbeitsnachweis den Prinzipalen übertragen. Nur das Viatikum bestand fort. Der

---

2. W. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena 1900.
3. Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar. Laut Beschlüssen des Tarif-Ausschusses herausgegeben vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker. 1902.
4. Rechenschaftsberichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker.
5. Statut des Verbandes der deutschen Buchdrucker, beschlossen in der Generalversammlung zu München vom 23.—28. Juni 1902.
6. Beschlüsse des Vorstandes des Verbandes der deutschen Buchdrucker über die zu gewährenden Unterstützungen. Beschlossen in der Vorstandssitzung am 28. Juli 1902.
7. Das Verbandsorgan, „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer."
8. Deutscher Buchdrucker-Kalender 1904, herausgegeben für die Mitglieder des Verbandes der deutschen Buchdrucker von Ludwig Rexhäuser. Leipzig, Verlag von Radelli & Hille.

Geſelle war nunmehr ſchutzlos der Ausbeutung durch die Prinzipale ausgeſetzt. Dazu traten die Schwierigkeiten infolge der *techniſchen* Umwälzungen im Buchdruckgewerbe uſw. Bald litt die Gehilfenſchaft allgemein unter der Abſtoßung *überflüſſiger Arbeitskräfte*, *Arbeitsloſigkeit*, *Verlängerung der Arbeitszeit*, *regelmäßiger Sonntags- und Nachtarbeit*, *ſkrupelloſer Lohndrückerei*, *Lehrlingszüchterei*, *Schmutzkonkurrenz* uſw. Eine nationale, umfaſſende Neuorganiſation der Gehilfenſchaft war ein ſchreiendes Bedürfnis. Im Jahre 1848 wurde zu Mainz der „*Deutſche Nationalbuchdruckerverein*“ gegründet (Prinzipale *und* Gehilfen); die divergierenden Intereſſen ſprengten ihn indes bald wieder. Erſt nach faſt zwei Jahrzehnten, im Jahre 1862 (Inkrafttreten der ſächſiſchen Gewerbefreiheit), wurde zu Leipzig unter der Führung von Richard *Härtel* († 1903) der „*Fortbildungsverein für Buchdrucker*“ (bloß Gehilfen) gegründet. Verbandsorgan war der mit dem 1. Jan. 1863 ins Leben tretende „Correſpondent“. Er vor allem trug die Idee einer Geſamtorganiſation in immer weitere Kreiſe, ſo daß man im Jahre 1866 auf dem deutſchen Buchdruckertag zu Leipzig zur Gründung des „*Deutſchen Buchdruckerverbandes*“ ſchreiten konnte. Rexhäuſer wies 1900 auf die eminente Bedeutung dieſer Gründung mit den Worten hin: „Der Pfingſtſonntag des Jahres 1866 war der denkwürdige Tag, an dem ſich die Buchdruckergehilfen Deutſchlands eine Organiſation ſchufen, die bis heute ſich als unüberwindlich erwieſen hat, die Stürme überdauert, welche Dutzende weniger ſtark gefeſtigte Organiſationen vernichtet, und die heute, am Ehrentage ihres Meiſters, in verjüngter Kraft die Elite der Arbeiter im Buchdruckergewerbe umfaßt.“ Als Inbegriff eines gewerkſchaftlichen Programms ſtellte Härtel hin: „Bewegen wir uns *ausſchließlich auf durchaus praktiſchem Gebiete*. Dieſer Weg iſt allerdings oft ein *ſehr langer und beſchwerlicher, aber er führt ſicher zum Ziele*.“ Das Streben des Verbandes muß ſein, „daß er nur an Sachen denkt, die er wirklich ausführen will, und die bloßen Wünſche ſo lange auf die paſſive Tagesordnung ſetzt, bis die Zeit der Ausführung gekommen iſt“.

Der weitere Ausbau des Verbandes und die Abfaſſung des eigentlichen Verbandsſtatuts erfolgte auf dem II. Buchdruckertage (Berlin 1868), der bereits 5000 Mitglieder repräſentierte. Die dort in dem eben gekennzeichneten Geiſte gezogenen Richtlinien ſind der Hauptſache nach bis heute eingehalten worden. Als *Zweck* des Verbandes wurde die *materielle Beſſerſtellung* und *geiſtige Hebung* der Mitglieder bezeichnet. *Mittel* dazu ſollten ſein:

1. Die Vereinigung der Gehülfen, event. mit den Prinzipalen, zur Hebung und Förderung des Berufes, Feſtſtellung und Aufrecht-

erhaltung der entsprechenden Arbeitspreise, Sicherstellung gegen unbefugte und maßlose Konkurrenz, Abschaffung aller regelmäßigen Sonntagsarbeit;

2. gründliche Regelung bezw. Besserung des Lehrlingswesens;
3. Errichtung und Erweiterung von Kranken-, Invaliden- und Viatikumskassen, Regelung der weiteren Unterstützungskassen, Förderung von Produktivgenossenschaften;
4. Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten, würdige Pflege der Kollegialität, Hebung der Moral, Anschaffung von Bibliotheken, Einführung von Unterrichtsstunden, wissenschaftlichen und technischen Vorträgen usw., festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufes, gegenseitige Unterstützung.

Da wir auf die wichtigeren Einzelheiten der weiteren Entwickelung bei Behandlung der Tarifbewegung eingehen, so möge hier eine kurze Skizzierung der ferneren Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker genügen.

Infolge der Gründung des Gehülfenverbandes wurde von den Prinzipalen im Jahre 1869 in Mainz der „Deutsche Buchdruckerverein" gegründet (Sitz Leipzig). Das Verbandsorgan trägt seit 1889 den Namen: „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker." Der Zweck des Vereins sollte sein: Neben einer „geordneten Organisation" auch „die thunlichste Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Gehülfen, worin der Verein sowohl eine zeitgemäße Berechtigung, als auch das eigene Interesse seiner Mitglieder erkennt." Man nahm aber sofort scharf Front gegen den Gehülfenverband, indem man sich unter ausdrücklicher Ignorierung des Gesamtverbandes stets an alle Gehülfen wandte, um mit diesen über die Einrichtung von Unterstützungskassen zu konferieren.

Der Erlaß des Sozialistengesetzes nötigte den Gehilfenverband, sich aufzulösen bezw. umzuwandeln in den „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker". Trotzdem verfiel er 1879 der Auflösung durch die sächsische Regierung. Man verlegte deshalb den Sitz nach Stuttgart, wo der Fortbestand des Vereins gesichert war. 1885 wurde Berlin Sitz. Die Unterbrechung der friedlichen Entwickelung durch den Streik vom Jahre 1891 wird später noch berührt werden. 1892 löste sich der bisherige Unterstützungsverein, der den Charakter einer eingeschriebenen Hilfskasse hatte, auf; man konstituierte sich statt dessen als „Verband deutscher Buchdrucker" und knüpfte so wieder an die Entwickelung bis zum Jahre 1878 an. 1892 trat man auch dem Verbande der deutschen Gewerkschaften (Generalkommission in Hamburg) bei. In der Folgezeit verlief

die Entwickelung des Verbandes in rasch aufsteigender Linie, besonders seit dem Zustandekommen des Tarifs von 1896.

Wir bemerken noch, daß seit dem Jahre 1893 neben dem „Verbande der deutschen Buchdrucker" die Parallelorganisation des Gutenbergbundes besteht, dessen Gründung hauptsächlich auf Differenzen mit dem alten Verbande wegen Streikzwang oder, wie die Mitglieder des Bundes sagen, auf „die stark hervorgetretene sozialdemokratische Strömung und den Klassenstandpunkt des Buchdruckerverbandes" zurückgeht. Der Bund stellte seinen Mitgliedern die Teilnahme an Lohnbewegungen frei. Eine Nichtbeteiligung zog nicht den Verlust der Mitgliedschaft oder den Ausschluß von den Wohlthaten der Kassen nach sich. Nachdem aber der Bund seit 1896 an der allgemeinen Tarifgemeinschaft teilnimmt, war diese Bestimmung vollständig zwecklos; sie wurde 1899 abgeschwächt und fiel 1902 vollständig. Im übrigen beschränkt sich der Bund mehr auf ein Vegetieren (2900 Mitglieder). Sitz des Bundes ist Berlin, Organ der „Typograph".[1]) — Eine zeitweilige, bis Ende 1902 dauernde Absplitterung vom alten Verbande trat ferner ein in Folge der Tarifabmachungen des Jahres 1896. Ein Teil der Verbandsmitglieder sah nämlich in denselben ein Verlassen des „Bodens der modernen Arbeiterbewegung", „Harmonieduselei" usw. und trat unter Führung des „Correspondent"-Redakteurs Gasch in eine erbitterte Opposition (seit 1892 als „Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufsgenossen", Organ „Buchdrucker-Wacht"). Der Kampf drehte sich um die prinzipielle Frage nach dem Verhältnisse zwischen Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie. Das Resultat war: An Stelle von Gasch als Redakteur des „Correspondent" trat Rexhäuser, der seitdem unter voller Billigung des Verbandes strengste Neutralität desselben gegenüber der Sozialdemokratie verficht unter sehr energischer Zurückweisung der heftigen Angriffe der sozialdemokratischen Presse. Der Standpunkt des „Correspondent" ist: „Wir respektieren das Thätigkeitsfeld der politischen Partei und bitten uns aus, daß letztere uns in unserer gewerkschaftlichen Thätigkeit ungeschoren läßt."

## II.

## Organisation des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Die Organisation des Buchdruckerverbandes, wie sie durch das Statut festgelegt ist, stellt sich kurz folgendermaßen dar:

[1]) Außer der genannten Organisation (Gutenbergbund) besteht neben dem „Verband der deutschen Buchdrucker" (jedoch der Generalkommission angeschlossen) noch der Verband der elsaß-lothringischen Buchdrucker (im Jahre 1902: 751 Mitglieder).

## 1. Allgemeines.

### Als Zweck des Verbandes wird durch das Statut bezeichnet:

Der „Verband der Deutschen Buchdrucker" hat zum Zwecke die Vertretung der gewerblichen, sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Gewerbeordnung);
b) strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Generalversammlung oder dem Vorstande des Verbandes in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen als maßgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit;
c) Pflege des geselligen Verkehrs;
d) Regelung und Beaufsichtigung des Herbergswesens;
e) Pflege der Berufsstatistik;
f) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
g) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Verband in Gaue, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt. Augenblicklich gibt es 22 deutsche Gauvereine. Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

### Ueber die Mitgliedschaft gilt folgendes:

Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypeur, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes für aufnahmefähig erklärt wird. Diejenigen, welche nach Beendigung ihrer Lehrzeit bereits vier Wochen in Kondition standen, ohne sich anzumelden und zu steuern, haben ein Eintrittsgeld von 1 Mk. zu entrichten. Das Gleiche gilt von zureisenden Mitgliedern und Mitgliedern gegenseitiger Vereine, welche bei Konditionsantritt oder bei konditionslosem Aufenthalt an einem Orte die angesetzte Anmeldefrist verstreichen lassen; dieselben können dann nur als Neueintretende betrachtet werden.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben bei der Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von 2 Mk. zu entrichten und gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig. Es bleibt den Bezirksvereinen überlassen, das betreffende Gesuch im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Mitglieder, welche zu einem anderen Berufe übergehen und nicht länger als ein Jahr in solchem arbeiten, treten, sofern sie bis zum Austritt ihren Verpflichtungen gegen den Verband nachgekommen sind und die ordnungsmäßige Abmeldung erfolgt ist, beim Eintritt ihrer Wiederbeschäftigung als Buchdrucker nach Leistung von sechs Wochenbeiträgen in ihre früheren Rechte und sind vom Eintrittsgelde befreit. Die Anmeldung hat innerhalb 14 Tagen unter eventueller Beibringung eines Gesundheitsattestes zu geschehen. Letzterem ist der Nachweis der Berufsveränderung für die Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft beizufügen.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat an dem betreffenden Konditionsorte bezw. bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in streitigen Fällen dem Verbandsvorstande die Entscheidung zu.

Arbeitende und freiwillig aussetzende Mitglieder haben einen Wochenbeitrag von Mk. 1,10 zu zahlen. Arbeitslose am Orte und auf der Reise und vorübergehend arbeitsunfähige Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

Mitglieder, welche mehr als drei Arbeitstage in einer Kalenderwoche beschäftigt sind, haben den Beitrag zu leisten; ebenso haben solche Mitglieder, welche in zwei hintereinander folgenden Wochen je drei Tage gearbeitet, einen Beitrag zu entrichten.

Jede Arbeitslosigkeit ist glaubhaft nachzuweisen.

Der Austritt aus dem Verbande ist zu jeder Zeit gestattet; der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Verbande dem zuständigen Gauvorstande schriftlich anzuzeigen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der betreffenden Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dasselbe

a) den Bestimmungen des Statuts und den statutgemäßen Anordnungen des Verbands- bezw. Gauvorstandes nicht Folge leistet,
b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen,
c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt,
d) mit seinen Orts-, Bezirks-, Gau- oder Verbandsbeiträgen sechs Wochen im Rückstande ist,
e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn es weniger als sechs restiert, wiederholt im Rückstande geblieben ist,
f) von der Buchdruckerei abgeht und nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Gauvorstande nachgesucht und dasselbe erhalten hat.

Ueber den Ausschluß entscheidet der zuständige Gauvorstand; gegen dessen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstande stattfinden. In dem unter e) festgesetzten Falle ist für den Ausschluß allein der Verbandsvorstand zuständig, jedoch steht ihm die Befugnis erst dann zu, wenn der Gauvorstand den Ausschluß bei ihm beantragt hat.

In außergewöhnlichen Fällen erfolgt die Ausschließung durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände.

Die Verwaltungsorgane des Verbandes sind: a) der Verbandsvorstand, b) die Gauvorstände, c) die Generalversammlung.

## 2. Das Unterstützungs-(Kassen-)wesen.

In der Erkenntnis, daß das Unterstützungskassenwesen eine der wirksamsten Klammern des Zusammenhalts einer Organisation ist, legte der Buchdruckerverband von Anfang an sehr großes Gewicht auf die Gründung möglichst centralisierter, von den Principalen unabhängiger Kasseneinrichtungen. Heute kann er sich mit Recht rühmen, auch in dieser Beziehung die erste Stelle unter den deutschen Gewerkschaften einzunehmen, trotz der zahlreichen Versuche der Principale, durch Gründung von konkurrierenden sogen. Principalskassen und Einrichtung von sogen. Hauskassen einen Keil in die Organisation der Buchdrucker bezw. die Ausbildung des Kassenwesens als eines der wichtigsten Momente derselben zu treiben.

Bereits im Jahre 1868 wurde den in Lohntarifskämpfen stellenlos gewordenen bezw. gemaßregelten Mitgliedern eine Tagesunterstützung von Mk. 2 auf die Dauer von 70 Tagen gewährt. Die verheirateten Gehilfen erhielten Umzugskosten. 1875 führte man die Reiseunterstützung ein, 1880 als Ergänzung die Unterstützung Arbeitsloser am Orte, 1879 eine Centralkrankenkasse (1892 wieder aufgelöst), 1880, nach zehnjähriger Fondssammlung, eine Centralinvalidenkasse (1892 vom Verbande infolge behördlichen Einschreitens in Liquidation erklärt).

Das Unterstützungswesen ist durch Statut augenblicklich folgendermaßen geregelt:

### a) Reiseunterstützung.

Verbandsmitglieder, die mindestens 6 Wochen konditioniert und Beiträge zu den Kassen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker entrichtet haben, erhalten, wenn sie sich innerhalb Deutschlands auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reiseunterstützung von Mk. 1 pro Tag auf die Dauer von 280 Tagen.

Solche Verbandsmitglieder, die mindestens 75 Wochen konditioniert und Beiträge geleistet haben, erhalten eine Reiseunterstützung von Mk. 1,25 pro Tag. Die Dauer der Unterstützung beträgt hier ebenfalls 280 Tage.

Wiedereingetretene Mitglieder erlangen die Bezugsberechtigung zur Reiseunterstützung erst nach 13 in Kondition geleisteten Beiträgen.

Verbandsmitglieder, welche infolge Einführung oder Aufrechterhaltung der vom Vorstande des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen inbezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit oder wegen ihrer Verbandsmitgliedschaft arbeitslos werden, erhalten die Reiseunterstützung von tägtich M. 1 auch dann, wenn sie noch nicht 6 Wochenbeiträge geleistet haben.

Reiseunterstützung für eine Reisedauer von einem Tage wird nicht gewährt.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Reiseunterstützung auch den Mitgliedern ausländischer Vereine gewährt werden.

Mitgtieder, welche 280 Tage tang Reisegeld erhielten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 bezw. 26 Wochen konditioniert und gesteuert haben.

Die Reisenden sind verpflichtet, jede Zahlstelle zu besuchen.

Die Zahlung des Reisegeldes erfolgt postnumerando, d. h. stets an dem nächsten Erhebungsorte.

### b) Ortsunterstützung.

Verbandsmitglieder, welche mindestens 75 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhatten bei Arbeitstosigkeit Unterstützung am Orte.

Diese Ortsunterstützung dauert bis zu 10 Wochen (70 Tage) und beträgt bei 75 Wochenbeiträgen pro Tag 1,25 M. — Bei 100 in Arbeit geleisteten Wochenbeiträgen beträgt die Unterstützung pro Tag 1,50 M. auf die Dauer bis zu 10 Wochen (70 Tage), bei 150 Wochenbeiträgen bis zu 20 Wochen (140 Tage) und bei 750 Wochenbeiträgen bis zu 40 Wochen (280 Tage). Wenn die Arbeitslosigkeit infolge Einführung oder Aufrechterhattung der vom Vorstande des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit eingetreten und hierzu die vorherige Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes eingehott worden ist, so beträgt die Unter-

ſtützung für jedes an den Ort gebundene Mitglied ohne Berückſichtigung der Steuerzeit pro Tag 2 M. und wird bis zu 10 Wochen (70 Tage) gezahlt.

Gezahlt wird die Ortsunterſtützung wöchentlich poſtnumerando.

### c) Umzugskoſten.

Mitgliedern, welche eigenen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitsloſigkeit, ſtattgehabter Kündigung ſeitens des Arbeitgebers oder wo ein Verbandsintereſſe in Frage kommt, eine Beihilfe zu den Umzugskoſten gewährt werden, ſofern vor dem Konditionswechſel mindeſtens 13 Wochenbeiträge entrichtet ſind.

Als Unterſtützung werden gewährt bei Entfernungen von einem Orte zum anderen bis zu 20 Kilometer Entfernung 20 M., für jeden weiteren Kilometer bei bis zu 200 geleiſteten Wochenbeiträgen 10 Pfg. mehr; bei je 50 über 200 geleiſteten Wochenbeiträgen für jeden weiteren Kilometer 1 Pfg. mehr bis zum Höchſtbetrage von 100 M.

Freiwillig Umziehende und ſolche Mitglieder, welche weniger als 100 Wochenbeiträge geleiſtet haben, erhalten von vorſtehenden Sätzen die Hälfte. Nach Leiſtung von 300 Wochenbeiträgen wird außerdem für jedes zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtete Familienmitglied 1 Pfg. pro Kilometer gewährt.

### d) Unterſtützung an vorübergehend Arbeitsunfähige.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder nach Entrichtung von mindeſtens 13 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 13 Wochen, von mindeſtens 26 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 26 Wochen, von mindeſtens 52 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen eine Unterſtützung von täglich 1,40 M.

Im Sterbefalle wird ein Begräbnisgeld von 100 M. an die ſich legitimierenden Erben des verſtorbenen Mitgliedes gegen Vorzeigung des Totenſcheines gewährt. Mitglieder, welche weniger als 50 Wochen in Deutſchland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, erhalten 50 M. Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Begräbnisgeld gezahlt. — Mitglieder, welche mehr als 500 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 150 M., ſolche mit mehr als 1000 Wochenbeiträgen 200 M. Begräbnisgeld.

### e) Unterſtützung an dauernd Arbeitsunfähige.

Das Recht darauf wird erworben:

1. nach 5 Jahren, wenn der Beitritt zum Verbande innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt und Leiſtung von mindeſtens 200 Wochenbeiträgen in dieſen 5 Jahren;
2. nach 10 Jahren, wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt und Leiſtung von mindeſtens 400 Beiträgen in dieſen 10 Jahren;
3. nach 15 Jahren, wenn der Beitritt erſt nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt und Leiſtung von mindeſtens 600 Beiträgen in dieſen 15 Jahren zu vorſtehendem Unterſtützungszweige.

Die Unterſtützung beträgt 1 M. pro Tag und kann dieſelbe wöchentlich oder monatlich erhoben werden.

Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 800 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,25 M.

Als dauernde Arbeitsunfähigkeit wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit in Buchdruckereien, Schriftgießereien uſw. verſtanden, gleichviel, ob Altersſchwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Urſache war.

Außer den dargelegten Geldunterstützungen „kann in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, welche das Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts- sowie Unfallversicherungsgesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, derselbe nach Anhörung eines juristischen Gutachtens gewährt werden".

Zur weiteren Illustrierung des Verbandes führen wir folgende Daten an:

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug Ende des I. Quartals 1903: 35590. Dieselben verteilten sich auf ca. 1117 Druckorte. Der effektive Mitgliederzuwachs im Jahre 1902 betrug 3597 Mann. Im Prozent der Berufsangehörigen waren organisiert: Buchdrucker (V. d. d. B. u. Elsaß-Lothringer) und Buchdruckereihülfsarbeiter (Gesamtzahl 1074) 79,38. Die Jahreseinnahme der Organisation für Vereinszwecke betrug 1807184 M., die Jahresausgabe 1791050 M. Es wurden gezahlt an Unterstützungen: Reiseunterstützung 307006 M., Arbeitslosenunterstützung 590640 M., Krankenunterstützung 538125 Mark, Invalidenunterstützung 145780 M., Umzugskosten und Beihülfe in Sterbe- und Notfällen 49247 M. Im ganzen sind im Jahre 1902: 1670886 M. an Unterstützungen gezahlt worden. Aus der Verbandskasse flossen seit 1868 bis Ende 1902 ca. 18 Millionen M. an Unterstützungen. Dazu kommt, daß jährlich auch wohl ca. 500000 M. durch die Gau- usw. Kassen für Unterstützungszwecke aufgebracht werden. Dadurch würde sich obige Summe von 18 Millionen auf ca. 25—27 Millionen erhöhen.

Auf den Kopf der Mitglieder des Verbandes entfiel im Jahre 1902 eine Beitragsleistung von 54,25 M., an Ausgaben für Streiks im Beruf 43 Pfg., für andere Gewerkschaften 6 Pfg., für Rechtsschutz 2 Pfg., Gemaßregeltenunterstützung 32 Pfg., Reiseunterstützung 9,20 M., Arbeitslosenunterstützung 17,70 M., Krankenunterstützung 16,12 M., Invalidenunterstützung 4,36 M., Umzugskosten und Beihülfe in Sterbe- und Notfällen 1,47 M.

Der Verband hatte im Jahre 1902 Arbeitslosigkeit: auf der Reise 296044 Tage, am Ort 734318 Tage; ferner Krankheitstage: 406015. Mit anderen Worten: Für 2823 Mitglieder oder $8^1/_2$ % sämtlicher Mitglieder mangelte die Arbeitsgelegenheit, 1096 Mitglieder oder $3^3/_7$ % aller Mitglieder waren das ganze Jahr hindurch krank. Auf die Gesamtmitgliederschaft berechnet, entfielen auf jedes Mitglied 31 Tage Arbeitslosigkeit und 12 Tage Krankheit. Sämtliche Kassen des Verbandes weisen z. B. als Bestand auf: 5073988 M. und zwar

3 287 443 M. in der Verbandskasse, 1 199 613 M. in den Gau- usw. Kassen und 586 932 M. in der Zentral-Invalidenkasse i. L. [1])

Das Jahr 1902 wies 14 691 Krankheitsfälle auf. Von diesen entfielen auf Erkrankungen der Brust-, Hals- und Lungenorgane 4648, Fieber- und Nervenkrankheiten 989, Gehirnleiden 145, Blasen-, Darm- und Magenkrankheiten 2333, Gicht und Rheumatismus 1781, Erkrankungen der Augen, Ohren und Nase 388, Wunden und Geschwüre 2422, Hautkrankheiten und Syphilis 434, Influenza 1149. — 263 Sterbefälle traten auf, davon allein 127 infolge von Brust- und Lungenkrankheiten. Auffallend hoch ist die Zahl der Selbstmorde: 11. Von den 263 Sterbefällen trafen 85 auf das Alter von 20—36 Jahren.

---

[1]) Einen interessanten Ueberblick über die Gehilfenorganisation im Buchdruckgewerbe der ganzen Welt gewährt die kürzlich von dem internationalen Buchdrucker-Sekretariat in Bern herausgegebene Schrift: Die Gehilfen-Organisationen im Buchdruckgewerbe; statistische Erhebungen vom Jahre 1902. (Deutsch und französisch.) Wir entnehmen derselben folgendes:

Die Enquete erstreckte sich auf 31 europäische und überseeische Buchdrucker-Organisationen mit insgesamt 156 201 Mitgliedern (153 040 männliche Gehilfen, 521 Setzerinnen und 2640 Lehrlinge). Nimmt man die (von nur 25 Verbands- bezw. Vereinsgebieten angegebenen) 7687 sonst und die 79 267 nicht organisierten Gehilfen hinzu, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 243 155 (205 671 männliche Gehilfen, 5784 Setzerinnen und 31 700 Lehrlinge).

In den erwähnten 25 Ländern (Verbandsgebieten) gibt es 209 073 Buchdrucker und zwar 177 811 Gehilfen beiderlei Geschlechts (172 027 männliche Gehilfen und 5784 Setzerinnen) und 31 262 Lehrlinge.

Von der Gesamtbucharbeiterzahl (243 155) sind 129 806 organisiert, nämlich 127 284 Gehilfen beiderlei Geschlechts (126 563 männliche Gehilfen und 721 Setzerinnen) und 2522 Lehrlinge.

Davon sind in den genannten 25 Verbänden oder Vereinen organisiert: 122 119 Buchdrucker = 62,09 %, und zwar 119 917 Gehilfen (119 396 männliche und 521 weibliche) und 2202 Lehrlinge.

Außerhalb dieser Verbände sind organisiert: 7687 Buchdrucker, nämlich 7167 männliche Gehilfen, 200 Setzerinnen und 320 Lehrlinge.

Nicht organisiert sind: 79 267 Buchdrucker, und zwar 45 464 männliche Gehilfen, 5063 Setzerinnen und 28 740 Lehrlinge.

29 von den 31 Verbänden (ausgeschlossen sind Tessin und Aegypten) haben in den Zentral- und Ortskassen ein Gesamtvermögen von 14 389 117 Franken, sodaß auf ein Mitglied durchschnittlich 92,41 Franken entfallen. Da indes mehrere Verbände aus landesgesetzlichen Gründen den Widerstandsfonds nicht angeführt haben, so dürften auf das Mitglied wohl 100 Franken kommen.

24 Verbände weisen eine Wanderunterstützung auf, 24 Krankenunterstützung (je in den einzelnen Verbänden auf eine Dauer von 42 Tagen bis zu 2 Jahren), 17 Invalidengeld, 26 Sterbegeld, 6 Witwenunterstützung, 5 Waisenunterstützung; Streik- und Maßregelungsunterstützung wird von allen Organisationen gezahlt (und zwar je nach den Umständen und Mitteln).

# III.

## Die Tarifgemeinschaft im Deutschen Buchdruckgewerbe.

Keinem Erwerbsstande ist es bisher gelungen, die Arbeits- und Lohnkämpfe innerhalb seines Kreises in dem Maße einzudämmen und etwaige Differenzen in so weitem Umfange auf der Basis eines vernünftigen friedlichen Paktierens auszugleichen, wie es das deutsche Buchdruckgewerbe durch Aufstellung und Durchführung seiner Tarifgemeinschaft fertig gebracht hat. Der deutsche Buchdruckertarif, d. h. „der von Prinzipalen und Gehülfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist," hat heute geradezu das Ansehen eines „Gesetzbuches der Buchdrucker", dessen fester gesetzlicher Rahmen alle Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehilfen in seinen Bereich zieht und bis ins kleinste Detail ordnet. Es ist von vorneherein klar, daß in einer Zeit heftigster Klassen- und Arbeitskämpfe ein solcher Erfolg nur auf dem Wege zähester Arbeit, allmählich wachsender Einsicht auf beiden Seiten und gegenseitiger Selbstbescheidung und Duldung errungen werden konnte. Eben deshalb ist es aber auch sehr belehrend, dem geschichtlichen Werdegang des deutschen Buchdruckertarifs nachzugehen, um aus der Vergangenheit für die Gegenwart und für die Zukunft zu lernen. Aus diesem Grunde lassen wir der Darlegung des heute giltigen Buchdruckertarifs einen kurzen Abriß seiner 30jährigen Entwicklungsgeschichte vorangehen. Es wird dadurch zugleich die im Eingang gegebene kurze Skizze der Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker ergänzt und belebt.

### 1. Die Entwickelung der Tarifgemeinschaft.

(1873—1902.)

Die ersten Ansätze zu einer Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe greifen noch über das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts zurück. Schon im Jahre 1848 existierte zu Breslau eine örtliche Tarifvereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen; man versuchte auch bereits den Tarif auf die ganze Provinz auszudehnen. Einen tariflichen Charakter hatte ferner das Innungsstatut der Leipziger Prinzipale vom Jahre 1852; es suchte das Lehrlingswesen zu regeln, enthielt einen Tausendpreis (für 1000 n 22 Pf.) und führte das Institut der Schiedsgerichte ein. Diese waren auch in dem Tarif der National-Buchdruckerversammlung in Mainz vom Jahre 1848 vorgesehen. Ebenso richtete der im Jahre 1869 gegründete „Deutsche Buchdruckerverein"

(Prinzipalsverein) ein Schiedsgericht zur Regelung von Lohnſtreitigkeiten ein, beſtehend aus 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen. Es tagte 1870 als Tarifkommiſſion und formulierte den 1870er Tarif für Leipzig. Der Verſuch, dieſen Tarif für die Zeit von 1870—1873 allgemein als Deutſchen Tarif zur Geltung zu bringen, ſcheiterte an dem Widerſtand der Gehilfenſchaft, die einen ihrerſeits aufgeſtellten Tarif in Vorſchlag brachte. Es trat hier zum erſten Male das Prinzip der Gleichberechtigung in den Vordergrund.

Die ſtets kraſſer werdenden Mißſtände im Buchdruckgewerbe, insbeſondere die Schmutzkonkurrenz und die maßloſe Züchtung von Lehrlingen führte endlich im Jahre 1873 zu einer Regelung der Arbeits- und Lohnverhältniſſe im ganzen Buchdruckgewerbe. Es kam zwiſchen der Prinzipals- und Gehilfendelegation zum Abſchluß des für 3 Jahre gültigen Normaltarifs für das deutſche Buchdruckgewerbe, der einen Minimallohn, einheitliche 10ſtündige Arbeitszeit, Alphabetberechnung für die Gehilfen, Entſchädigung für Ueberarbeit und Vorſchriften über die Löſung des Arbeitsverhältniſſes enthielt. Eine Erhöhung des Minimallohnes für größere und teurere Städte fiel unter die Kompetenz der örtlichen Vereinigungen.

Zwecks Durchführung der Beſchlüſſe ſollte ein Einigungsamt und mehrere Schiedsämter errichtet werden. Das Einigungsamt beſtand aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen, die je von den Prinzipalen und Gehilfen der einzelnen 12 Tarifkreiſe gewählt wurden. In derſelben Weiſe war die Tarifkommiſſion zuſammengeſetzt. Die Schiedsämter mußten je an dem Vorort der 12 Tarifkreiſe gebildet werden; die Errichtung weiterer Schiedsämter war in das Belieben der ſonſtigen Druckſtädte geſtellt. Sie ſetzten ſich gleichmäßig aus Prinzipalen und Gehilfen zuſammen. Sämtliche Prinzipale und Gehilfen am Ort waren wahlberechtigt.

Die Aufgaben des Einigungungsamtes waren: 1. Endentſcheid über alle ſeitens der Schiedsämter unerledigt gebliebenen Streitfälle; 2. Endentſcheid über Rekurſe gegen die Entſcheidungen der Schiedsämter; 3. Feſtſetzung der Lokalzuſchläge in den Fällen, in denen ſich Prinzipale und Gehilfen des betreffenden Ortes nicht einigen konnten, uſw. Die Schiedsämter hatten unter Ausſchluß des öffentlichen Rechtsweges alle Differenzen zu ſchlichten, die zwiſchen Prinzipalen und Gehilfen über Tariffragen entſtanden. Es entſchied einfache Stimmenmehrheit; Berufungsinſtanz war das Einigungsamt.

Im Jahre 1876 fand eine die Gehülfen nicht befriedigende Reviſion des Tarifs ſtatt. Immerhin wurden jedoch das Einigungsamt und die

Schiedsämter weiter ausgebaut. Der Tarif lief, wenn kein Antrag auf Kündigung gestellt wurde, von Jahr zu Jahr weiter.

Die Tarifrevision von 1878 hatte die Aufhebung des Einigungsamts und der Schiedsämter zur Folge, der Tarif blieb aber in allgemeiner Gültigkeit. Dem entsprach indes nicht eine allgemeine Ein- und Durchführung. Die Mehrzahl der Prinzipale und Gehilfen stand noch abseits. Die weitere Ausbreitung wurde besonders gehindert durch die Vernichtung der erwähnten beiden Einrichtungen. Auch griff die lose zusammengesetzte Tarifkommission nicht energisch genug ein. Das besserte sich in etwa, als im Jahre 1886 eine Revision des Tarifs stattfand, die Tarifrevisionskommission in eine Tarifkommission umgewandelt wurde und die derselben angehörenden Prinzipale und Gehilfen sich *verpflichteten*, für die Durchführung und Einhaltung des Tarifs zu sorgen. Es lebten auch die Schiedsgerichte in der Form von 1876 wieder auf. Der maßlos wuchernden Lehrlingszüchtung suchte man durch eine Skala beizukommen, die bei einer 3jährigen Uebergangszeit das Zahlenverhältnis der Lehrlinge zu den Gehülfen festsetzte. Der Tarif fand bei etwa 1083 von insgesamt 4000 Firmen Aufnahme. Im Gegensatz zu den Gehülfen ließen es indes auch jetzt noch die Prinzipale an kräftiger Agitation für den Tarif fehlen. Infolge des Mangels an *gemeinsamer* Mitarbeit zur allgemeinen Durchführung desselben arbeiteten die Gehilfen seit 1889 sogar auf die Aufhebung der Tarifgemeinschaft hin. 1889 fand wieder eine Tarifrevision statt. Es traten 1017 Firmen bei. Die Gegner rekrutierten sich meist aus den Prinzipalen Rheinland-Westfalens, das auch den 1878er Tarif nicht anerkannt hatte.

Auf der Kommissionstagung zu Leipzig im Jahre 1891 konnte ein kleiner Fortschritt in der Ausbreitung des Tarifs und eine Verminderung der Lehrlingszahl konstatiert werden. Ein zum 4. Male wiederkehrender Antrag der Gehilfen auf Einführung der effektiv 8½stündigen Arbeitszeit — gegen bisher effektiv 9½ Stunden — und entsprechende Erhöhung der Grundpositionen des Tarifs, desgleichen ein Vermittelungsantrag bez. einer 9stündigen Arbeitszeit wurde von den Prinzipalen abgelehnt. Zu einer Erhöhung des Grundpreises erklärte man sich freilich bereit; weiter zu gehen verböte die Lage des Buchdruckgewerbes und der Umstand, daß die früheren Tarife von der Allgemeinheit noch nicht anerkannt seien. Seitens der Gehülfen wurden die Forderungen begründet mit dem Hinweis auf die hohe Ziffer der Arbeitslosen, deren Unterstützung jährlich etwa 150000 Mk. verschlinge. Trotz Ablehnung der Gehilfenforderungen wollte man beiderseits an dem alten Tarif auch fürderhin festhalten. Die Gehilfenvertreter stellten aber energische Gegenmaßregeln in Aussicht,

falls einzelne Prinzipale den früheren Versuch fortsetzen würden, die Verbandsgehülfen durch Kündigung abzulegen.

Die Gehilfen glaubten in den nachfolgenden Wochen diese Praxis weiter zu bemerken und so legten im November 1891 12000 Gehilfen im Interesse einer Arbeitszeit-Verkürzung die Arbeit nieder. Der Tarif war damit aufgehoben. Der erbitterte Kampf dauerte 10 Wochen. Nachdem 2000000 Mk. für Unterstützung der Gehilfenschaft draufgegangen waren, wurde die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen, d. h. zu dem Tarif vom 1. Januar 1890; derselbe trat also wieder in Kraft. Aus der Tarifkommission traten indes die Gehilfenmitglieder aus, sodaß derselbe fortan einseitig, nur aus Prinzipalen zusammengesetzt, fortbestand.

Das Fehlen einer allgemeinen Tarifbehörde verwirrte jetzt das gegenseitige Verhältnis ungemein. Die jahrelang innegehaltene Lehrlingsskala von 1886 war im Jahre 1894 um 5000 Lehrlinge überschritten. Die Arbeitszeit (bis 1891 durchschnittlich noch nicht 10stündig) wurde ausgedehnt. Sie erstreckte sich nicht selten auf $10^1/_2$—13 Stunden. Immer mehr Gehülfen wurden unter Tarif entlohnt.

Erst im Jahre 1896 kam wieder eine gegenseitige Annäherung und der Abschluß eines neuen Tarifs zustande. Der neu gewählte Tarifausschuß wies 9 Prinzipale und 9 Gehilfen auf. 23032 Gehilfen beteiligten sich an der Wahl der letzteren. Es wurde formuliert: Die Einführung einer neunstündigen Arbeitszeit (ausschließlich Pausen), eine Erhöhung des Tausendpreises für berechnende (Accord-) Setzer und eine Erhöhung des Minimums für im gewissen Gelde (Zeitlohn) arbeitende Gehilfen. Der Tarif sollte 3 bezw. 5 Jahre dauern. Sehr wichtig war, daß folgende Tariforgane vorgesehen wurden: Dem Tarifausschuß als „Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker" wurde die Durchführung des Tarifs zugewiesen; als weiteres ständiges Organ wurde das „Tarifamt der Deutschen Buchdrucker" vorgeschlagen. Auch Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise sollten gebildet werden. Eine Kommission aus 3 Prinzipalen und 3 Gehilfen sollte einen Entwurf zu dieser Tariforganisation fertigstellen.

Wie bereits früher erwähnt wurde, polemisierte ein kleiner Teil der Gehilfenschaft heftig gegen den Abschluß obigen Tarifs und die projektierte Tariforganisation, weil man sich dadurch zu sehr binde und in zu weitem Maße des Einflusses auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und der freien Bewegung begäbe.

Eine im Juli 1896 stattfindende außerordentliche Generalversammlung des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker" besiegelte indes die Tarifgemeinschaft mit 45 gegen 22 Stimmen. Ebenso drückte der

„Deutſche Buchdrucker-Verein“ (Prinzipale) den Tarif bei ſeinen Mitgliedern ſtatutariſch durch. Es war nunmehr auch möglich, den eben ſkizzierten Ausbau der Tariforganiſation durchzuführen.

Der am 1. Juli 1896 vereinbarte Tarif hatte, worauf oben hingewieſen wurde, eine fünfjährige Gültigkeitsdauer, lief alſo am 30. Juni 1901 ab. Der einmütige Wunſch ging indes auf ſeine prinzipielle Fortdauer, ein Beweis, wie ſehr er ſich bewährt hatte. Daß ſich allerdings auf beiden Seiten das Bedürfnis nach Abänderung einer Reihe Einzelheiten herausgeſtellt hatte, iſt erklärlich. Zudem forderten die Gehülfen auf Grund der techniſchen Veränderungen im Buchdruckgewerbe eine Reviſion des Setzmaſchinentarifs vom 1. Januar 1900. Die Verhandlungen über den neuen Tarif nahmen eine volle Woche in Anſpruch. Trotz der gewerblichen Deroute trugen die Prinzipale, in der Erwägung, daß es ſich um die Feſtlegung eines Lohngeſetzes auf Jahre hinaus handele, den erhöhten Forderungen der Gehilfen doch Rechnung. Am 28. September 1901 war die Annahme des neuen Tarifs perfekt.

Von den Beſchlüſſen erwähnen wir als beſonders wichtig: Eine Aufbeſſerung der Gehilfenlöhne im Gewißgelde (Tagelohn) und Berechnen (Accord) bis zu 7 ½ %; Feſtſetzung des Minimums für Gewißgeldſetzer nach drei Altersklaſſen; Einverleibung des Setzmaſchinentarifs in den allgemeinen Tarif unter Ausſcheidung der Akkordarbeit an den Setzmaſchinen; Giltigkeit des Tarifs und Verlängerung der Tarifgemeinſchaft auf fernere fünf Jahre. Beſonders verdient hervorgehoben zu werden der Anſchluß des Kreiſes II (Rheinland-Weſtfalen) an die allgemeine deutſche Tarifgemeinſchaft. Bisher ſtand er noch mit einem eigenen Tarif außerhalb derſelben; an die Stelle der Arbeitsnachweiſe der einzelnen Berufsorganiſationen traten paritätiſche Tarif-Arbeitsnachweiſe; zur Normierung der Lokalzuſchläge an Orten mit teuerer Lebenshaltung wurden Kreisämter eingeſetzt.

Durch den Abſchluß des Tarifs vom Jahre 1896 und ſeine Verbeſſerungen vom Jahre 1901 ſind die Verhältniſſe im deutſchen Buchdruckergewerbe, obſchon noch eine große Anzahl Firmen außerhalb der Tarifgemeinſchaft ſtehen, doch im allgemeinen auf eine feſte Baſis geſtellt; das Tarifamt der Deutſchen Buchdrucker darf mit Fug hervorheben, „daß die Tarifgemeinſchaft heute ſchon Gemeingut des geſamten deutſchen Buchdruckergewerbes geworden iſt, daß die Gleichberechtigung bei Abſchließung des Arbeitsvertrages zwiſchen Prinzipalen und Gehülfen im Buchdruckgewerbe ſeit Jahren garantiert iſt und daß kein zweites Gewerbe im Deutſchen Reiche ſolche Einrichtungen aufzuweiſen hat“.

## 2. Der Inhalt des Deutschen Buchdrucker-Tarifs.

Die Erfolge, die die Tarifgemeinschaft im Deutschen Buchdruckergewerbe gezeitigt und die vorbildliche Bedeutung, die sie als Wegweiser zu friedlicheren sozialen Zuständen und besseren wirtschaftlichen Verhältnissen für die anderen Erwerbszweige besitzt, rechtfertigen ein näheres Eingehen auf ihren Aufbau und Inhalt. Wir heben dabei nur die wichtigsten und allgemein interessierenden Punkte hervor.

Der I. Teil des vom 1. Januar 1902 ab gültigen Tarifs handelt: Vom Satz und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten.

Der II. Teil betrifft: Allgemeine Bestimmungen für den Setzer und Drucker[1]).

### a) Arbeitszeit.

Durch den Tarif ist dieser wichtigste Punkt des Arbeitsverhältnisses folgendermaßen geregelt:

Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige[2]) exkl. der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 6 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 6 Uhr abends beendet sein muß.[3])

An Pausen müssen gewährt werden: je eine Viertelstunde für Frühstück und Vesper und mindestens eine Stunde für Mittag.

Bei durchgehender Arbeitszeit soll die effektive Arbeitszeit eine Viertelstunde kürzer sein als vorstehend verzeichnet. Die Lohnsätze bleiben jedoch dieselben. Bei dieser Arbeitszeit fällt die Vesperpause fort. Die Mittagspause soll zwischen dem betr. Prinzipal und seinen Gehilfen vereinbart werden. Als Willensäußerung der Gehilfen gilt die Ansicht der Majorität.

Der Prinzipal ist verpflichtet, die bei ihm konditionierenden Gehilfen voll zu beschäftigen und dieselben bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitversäumnis nach dem Durchschnittsverdienste der letzten dreißig Arbeitstage zu entschädigen. Der Gehilfe dagegen ist verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

---

[1]) Im folgenden sind aus praktischen Gründen und der Kürze halber nur die wichtigsten Tarifbestimmungen zusammengestellt.

[2]) In Städten unter 20000 Einwohnern kann auf Antrag der Majorität beider Parteien die bisherige Arbeitszeit (9 ½ Stunden ohne Pausen) bis auf weiteres bestehen bleiben. Die Genehmigung liegt bei den Kreisämtern; Berufsinstanz bleibt das Tarifamt.

[3]) Die erwähnte Weltenquete gibt über die tägliche Arbeitszeit folgende Daten an:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 123 137 | Mitgl. | in | 21 | Organisationen | arbeiten | bis zu incl. | 9 Stunden |
| 3 540 | „ | „ | 1 | „ | „ | von | 8—9½ „ |
| 375 | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 8—10 „ |
| 14 574 | „ | „ | 3 | „ | „ | „ | 9—10 „ |
| 12 575 | „ | „ | 4 | „ | „ | „ | 10 „ |
| 2 000 | „ | „ | 1 | „ | „ | „ | 9½—11 „ |

Ein Maſchinenmeiſter haftet jedoch nur für diejenigen Arbeiten, welche unter ſeiner uneingeſchränkten Aufſicht hergeſtellt werden. Dieſe uneingeſchränkte Aufſicht iſt nicht vorhanden, ſobald er wegen anderer Arbeiten bei der betreffenden Maſchine nicht anweſend iſt, ebenſo falls die betreffende Maſchine arbeitet, während der Maſchinenmeiſter ſeine Mahlzeitspauſen macht.

An Schnellpreſſen ſind als Maſchinenmeiſter oder Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beſchäftigen.

Ohne begründete Entſchuldigung verſäumte Geſchäftsſtunden berechtigen den Prinzipal, ein Nachholen derſelben durch Extraſtunden, ohne weitere Entſchädigung, zu verlangen, jedoch iſt dies dem Gehilfen ſofort mitzuteilen. Ein freiwilliges Nachholen verſäumter Arbeitszeit iſt dem Gehilfen nicht geſtattet.

Die tägliche Arbeitszeit der Maſchinenſetzer beträgt im Zeitungsbetriebe (ohne Pauſen) 8 Stunden, im Werkbetriebe 9 Stunden, davon aber nur 8 Stunden Setzzeit.

Regelmäßige Ueberſtunden ſind tunlichſt zu vermeiden; wo ſolche nicht zu umgehen ſind, hat das betreffende Perſonal dieſelben wechſelſeitig zu leiſten. — Bei ſchwierigeren Druckarbeiten iſt der Prinzipal berechtigt, die betreffenden Maſchinenmeiſter gegen Bezahlung der Ueberſtunden eine Stunde länger arbeiten zu laſſen.

Bei einer zweiſtündigen Ueberzeitarbeit und einer ſolchen bis zu drei Stunden iſt eine viertelſtündige Pauſe und bei einer über drei Stunden währenden Ueberzeitarbeit eine halbſtündige Pauſe zu gewähren. Bei ein- und anderthalbſtündiger Ueberzeitarbeit gibt es keine Pauſen. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit von je vier Stunden vor- oder nachmittags iſt keine Pauſe, bei über vierſtündiger Arbeitszeit je vor- oder nachmittags je eine viertelſtündige Pauſe zu gewähren. Dieſe Pauſen gehen auf Koſten des Prinzipals.

Bei größeren Störungen, d. h. bei über 1 Stunde Dauer, im Maſchinenbetriebe oder bei Manuſkriptmangel iſt der Setzer verpflichtet, ſich bei Fortbezug ſeines Lohnes als Maſchinenſetzer im Handſatz beſchäftigen zu laſſen, ſofern er nicht imſtande iſt, den entſtandenen Schaden ſelbſt zu beſeitigen. Dauert die Störung länger als einen Tag, dann tritt bei der Beſchäftigung im Handſatz auch die dafür giltige Arbeitszeit ein.

## Die Löſung des Arbeitsverhältniſſes, d. h. die Kündigung, iſt durch folgende Beſtimmungen geregelt:

Die gegenſeitige Aufkündigungszeit iſt eine vierzehntägige, ſofern nicht ein anderes Uebereinkommen ſtattgefunden hat. Es kann aber nicht als ein Uebereinkommen angeſehen werden, wenn ein Prinzipal gegen den Willen des einzelnen oder mehrerer Gehilfen eine längere Kündigungsfriſt anordnet.

Längere als 14tägige Kündigungsfriſten mit dem geſamten Perſonale oder einem größeren Teile desſelben zu vereinbaren, iſt tariflich nicht zuläſſig; dagegen iſt gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern von Tarifs wegen nichts einzuwenden.

Das Einhalten von Kautian für Gehilfen mit 14tägiger Kündigungsfriſt und darunter iſt nicht ſtatthaft.

Die Aufkündigung kann nur am regelmäßigen Zahltage geſchehen; iſt jedoch der Zahltag ein Feiertag, ſo gilt als Kündigungstag der vorhergehende Arbeitstag.

Jedem Gehülfen muß nach vorher erfolgter Meldung geſtattet ſein, während der Kündigungszeit täglich bis 1 Stunde nach anderweitiger Kondition zu gehen; bei den im gewiſſen Gelde ſtehenden Gehülfen jedoch nur gegen entſprechenden Abzug. Der einſtündige Urlaub für den Nachmittag iſt bei Arbeitsbeginn am Morgen desſelben Tages, der für den Vormittag des anderen Tages am Arbeitsbeginn des Nachmittags des vorhergehenden Tages nachzuſuchen.

Digitized by Google

Der Setzer ist nicht verpflichtet, etwaige Korrekturen, welche bei seinem Abgange noch nicht gelesen sind, zu machen bezw. an das Geschäft zu entschädigen.

### b) Lohnregulierung.

Auch die Lohnfrage ist durch den Tarif bis ins einzelnste geregelt:

Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Setzer, Maschinenmeister oder Drucker:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zum Alter von | 21 Jahren | wöchentlich | 21,50 Mark |
| im „ „ | 21—23 „ | „ | 22,00 „ |
| | über 23 Jahre | „ | 22,50 „ |

(ausschl. Lokalzuschlag); doch kann das Tarifamt auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehülfen für Druckorte bis zu 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der obigen Sätze um je 3 Mark eintreten lassen. Diesbezügliche Anträge sind unter ausführlicher Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei dem Tarifamt einzureichen. Dem Tarifamt steht das Recht zu, das ermäßigte Minimum gegen halbjährliche Kündigung wieder zu erhöhen. [1])

Dem Lehrprinzipal ist gestattet, Ausgelernten, welche weniger als 5 Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit ein geringeres Minimum, jedoch nicht unter 16,50 Mk. pro Woche (ausschl. Lokalzuschlag) zu bezahlen.

Für freie Station (Kost und Logis) kann bis zu 10,50 Mk. pro Woche in Abzug gebracht werden.

Das Lohnminimum ist für alle an der Maschine Beschäftigten das ortsübliche Minimum, jedoch mit einem Zuschlag von 25 pCt. bei 8stündiger und mit 30 pCt. bei 9stündiger Arbeitszeit.

Von besonderem Interesse ist die Entschädigung für Extrastunden:

(§ 35.) Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehülfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Stundenverdienst und für berechnende Gehülfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienst innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends 15 Pf., von 9 bis 11 Uhr abends 25 Pf., von 11 bis 12 Uhr 35 Pfg., nach 12 Uhr nachts 40 Pf. pro Stunde; für Sonn- und Feiertagsarbeit werden 25 Pf., für regelmäßige Sonntagsarbeit, d. i. bei Zeitungen und periodischen Arbeiten, 45 Pf., für Arbeiten am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag 85 Pf. pro Stunde Extraentschädigung gezahlt. Bei durchgehender Arbeitszeit tritt obige Skala der Zeitangabe zwei Stunden früher ein.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schlusse der Woche zusammen zu legen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, so ist die Extraentschädigung für diese halbe Stunde voll zu gewähren. — Die Lohnentschädigung für Extrastunden unter einer halben Stunde ist als halbe Stunde, über einer halben Stunde als ganze Stunde zu bezahlen.

Für die Maschinensetzer gilt:

Die Entschädigung der Ueberstunden erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 35, jedoch erhöhen sich die dort festgelegten Sätze, sobald 8 Stunden Setzzeit von dem betreffenden Setzer geleistet worden sind, um 25 pCt.

---

[1]) Nach der Weltenquete beträgt das wöchentliche Gewißgeld- (Zeitlohn) Minimum nach den verschiedenen Ländern 10—65,50 Franken im Minimum, 12—156 Franken in Maximum und 12—95,30 Franken im Durchschnitt. Der Durchschnittslohn geht von 12 Franken bis zu einer nicht ermittelten Summe.

Ueber das Verhältnis zwiſchen Lohn- und Feiertagen gilt die Beſtimmung:

Ein Abzug für landesgeſetzliche ſowie behördlicherſeits oder vom Geſchäft angeordnete Feiertage darf nicht ſtattfinden; ein Umgehen dieſer Beſtimmungen durch Stundenberechnen iſt unzuläſſig. Das Einholen derartiger Feiertage kann nur gegen Stundenlohn und die für Extraſtunden ꝛc. feſtgeſetzte Entſchädigung verlangt werden. Die vom Geſchäft angeordneten Feiertage ſind dem berechnenden Gehülfen nach dem Minimum zu bezahlen. Im gewiſſen Gelde ſtehende Gehülfen dürfen bis 14 Tage vor den Feiertagen nicht aus dem gewiſſen Gelde genommen werden, um bis 14 Tage nach den Feiertagen wieder ins gewiſſe Geld geſtellt zu werden.

Im Berechnen ſtehende Gehülfen, welche vorübergehend im Stundenlohn beſchäftigt werden, haben keinen Anſpruch auf Bezahlung der zufällig in dieſe Zeit fallenden Feiertage. Sind dieſe Gehülfen vier Wochen hintereinander im Stundenlohn beſchäftigt geweſen, ſo gelten ſie als im gewiſſen Gelde ſtehend, bis ſie wieder im Berechnen arbeiten.

Die Feſtſtellung der in Bezug auf den Tarif als Feiertage geltenden Tage bleibt im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und der Gehülfen bezw. einer von beiden Teilen niederzuſetzenden Kommiſſion eines jeden Druckortes vorbehalten.

Mit Bezug auf § 616 des B. G. B. iſt vereinbart:

Als zu entſchädigende Verhinderung an der Dienſtleiſtung wird nur angeſehen die Erfüllung der ſtaatlichen und kommunalen Pflichten des Arbeitnehmers, ſoweit ſich dieſe nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen laſſen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden. Für ſolche Verhinderung wird der Arbeitnehmer wie folgt entſchädigt: a) Den im Gewißgeldlohne Stehenden wird ein Abzug vom Lohne für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht; doch darf die letztere auf keinen Fall 3 Stunden überſchreiten. b) Den berechnenden Setzern wird je nach dem Umfange der Verhinderung eine Vergütung von 50 Pfg. pro Stunde gewährt, doch ſoll mehr als 1,50 Mk. Entſchädigung für den einzelnen Fall der Verhinderung überhaupt nicht gewährt werden. Ein Lokalzuſchlag kommt hierbei nicht in Anrechnung.

Für die Entlohnung iſt das natürlichſte Zeitmaß gewählt, nämlich die Woche:

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geſchieht wöchentlich, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, die Abrechnung hat bis zu zwei Tagen vor dem Zahltage ſtattzufinden. Sämtlicher bis zum Abſchluß der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz iſt mit zu berechnen.

Wir fügen zum Schluß die Beſtimmungen über die allgemeine Lohnregulierung nach den Tarifbeſtimmungen über die Lokalzuſchläge hinzu:

Die Lokalzuſchläge gelten für den betr. Ort und die innerhalb 10 Kilometer Entfernung von der Weichbildgrenze desſelben liegenden Ortſchaften, und zwar für die Gültigkeitsdauer des Tarifs.

Die Feſtſetzung der Lokalzuſchläge für die Kreisvororte geſchieht durch den Tarifausſchuß, für andere einzelne Druckorte der Kreiſe durch die Kreisämter nach Anhörung der Parteien.

Anträge an die Kreisämter auf Neueinführung oder Abänderung von Lokalzuſchlägen müſſen, wenn ſie Anſpruch auf Beratung haben ſollen, 14 Tage vor Zuſammentritt des

Kreisamtes von der Majorität einer Gruppe tariftreuer Prinzipale oder Gehülfen eines Ortes des betreffenden Kreises gestellt werden. Der Termin des Zusammentritts der Kreisämter zur Festsetzung der Lokalzuschläge wird durch das Tarifamt in den offiziellen Organen bekannt gegeben.

Die Berufung der Parteien gegen die Festsetzung eines Lokalzuschlages seitens der Kreisämter an das Tarifamt ist nur dann zulässig, wenn die Festsetzung nicht durch einstimmig gefaßten Beschluß erfolgt ist.

### c) Lehrlingsbestimmungen.

Ueber die Anzahl der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- resp. Druckerlehrlinge wird folgendes bestimmt:

Es dürfen gehalten werden:

a) Setzerlehrlinge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu | 3 | Gehülfen | 1 Lehrling, |
| auf | 4— 7 | „ | 2 Lehrlinge, |
| „ | 8—12 | „ | 3 „ |
| „ | 13—18 | „ | 4 „ |
| „ | 19—24 | „ | 5 „ |
| „ | 25—30 | „ | 6 „ |

und auf je weitere 8 Gehülfen 1 Lehrling mehr.

b) Druckerlehrlinge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu | 2 | Gehülfen | 1 Lehrling. |
| auf | 3— 5 | „ | 2 Lehrlinge, |
| „ | 6— 9 | „ | 3 „ |
| „ | 10—14 | „ | 4 „ |
| „ | 15—20 | „ | 5 „ |

und auf je weitere 6 Gehülfen 1 Lehrling mehr.

Bei Berechnung der Anzahl der Gehülfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Bei der ersten Staffel (1 Lehrling) vorstehender Skala[1]) kann in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden[2]). Auch ist Prinzipalen, die nur drei oder weniger Setzer oder zwei oder weniger Maschinenmeister

[1]) „Von größter Bedeutung für Besserung der gewerblichen Zustände dürfte die Petition an den Bundesrat um gesetzliche Einführung unserer Lehrlingsskala für den ganzen Beruf sein. Der Berücksichtigung dieser bedeutungsvollen Forderung stellen sich selbstverständlich die Lehrlingszüchter mit allem Eifer entgegen. Seitens des Bundesrats ist die Angelegenheit den Handwerkskammern zur Begutachtung überwiesen." (Rechenschaftsbericht d. V. d. D. B. für das Jahr 1902.)

[2]) Die Wettenquete zeigt, daß in einem Land die Lehrzeit eine Dauer von 3—4 Jahren hat, von 3—5 Jahren in einem anderen Lande, von 4 Jahren in 14 Ländern, von 4—5 Jahren in einem Lande, von 4½—5 Jahren in einem Lande, von 5 Jahren in drei Ländern und von 7 Jahren in zwei Ländern.

Die Lehrlinge treten die Lehre in folgendem Alter an: mit 12 Jahren in einem Lande, mit 13 Jahren in einem Lande, mit 10—14 Jahren in einem Lande, mit 11—14 Jahren in einem Lande, mit 12—14 Jahren in zwei Ländern, mit 13—14 Jahren in einem Lande, mit 13—15 Jahren in einem Lande, mit 13—16 Jahren in einem Lande, mit 14 Jahren in 9 Ländern, mit 15 Jahren in 2 Ländern und mit 14—16 Jahren in 2 Ländern.

haben, gestattet, entweder einen Setzer- und einen Drucker- oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

An der Setzmaschine[1]) sind nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernte Gehülfen und zwar nur im gewissen Gelde zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen nur in den letzten drei Monaten der Lehrzeit und nur behufs ihrer Ausbildung an der Maschine beschäftigt werden.

Die für den Maschinensatz anzulernenden Gehülfen sind möglichst dem eigenen Personale zu entnehmen.

Die Lehrzeit der Maschinensetzer darf drei Monate nicht übersteigen. Für die Dauer derselben ist dem anzulernenden Setzer das ortsübliche Minimum zu zahlen.

Laufen den vorgenannten und überhaupt den Tarifbestimmungen die Arbeitsordnungen zuwider, so sind die entsprechenden Bestimmungen der letzteren für die Buchdruckergehülfen unwirksam.

Der Tarif gilt auf die Dauer von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1906. Wird der Tarif nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von mindestens 4 Prinzipals- oder 4 Gehilfen-Vertretern im Auftrag ihrer Kreise gekündigt, so verlängert er sich stets um ein Jahr.

Ein Antrag auf Abänderung einzelner Teile des Tarifs muß mit Beginn des letzten Halbjahres der Giltigkeitsdauer des vereinbarten Tarifs beim Tarifamte eingereicht sein.

Der III. Teil des Tarifs behandelt die

Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs.

Diese Organe sind: 1. der Tarif-Ausschuß,
2. das Tarif-Amt,
3. die Kreisämter,
4. die Schiedsgerichte,
5. die Arbeitsnachweise.

### 1. Der Tarif-Ausschuß.

Dem Tarif-Ausschuß als der obersten gesetzgebenden Körperschaft liegt die Festsetzung des Tarifs ob, sowie die Beratung und Beschlußfassung von Maßnahmen zur Durchführung und Innehaltung desselben. Der Ausschuß besteht aus 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen (pro Tarifkreis 1 Prinzipal und 1 Gehilfe), sowie je einem ersten und zweiten Stellvertreter. Die Wahl findet mittels Urabstimmung der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen statt. Tariftreu ist 1. derjenige Prinzipal, der den Tarif bei dem Tarifamte schriftlich anerkannt und der allgemein —

[1]) Nach einer im März 1901 vom Tarifamt aufgestellten Statistik gab es 389 Setzmaschinen mit 525 Setzern. Im September desselben Jahres war ihre Zahl bereits auf 560 mit 816 Setzern gestiegen; es gingen dadurch 641 Setzer ihrer Kondition verlustig. Heute sind bereits über 1000 Setzmaschinen in Thätigkeit. Es werden auf diese Weise natürlich immer mehr Setzer aus ihrer Stellung verdrängt.

Digitized by Google

auch nicht Mitglieder des Verbandes — nach Tarif entlohnt. 2. Derjenige Gehilfe, der in einer tariftreuen Druckerei gelernt hat oder in solcher in Kondition steht. Die Mitglieder des Tarifausschusses amtieren drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Kreisvertreter sollen insbesondere auch Beschwerden in Tarifsachen, sofern sie nicht vor die Schiedsgerichte gehören, entgegennehmen und bei Konflikten, die aus der Einführung oder Nichteinhaltung des Tarifs resultieren, Vermittler sein.

## 2. Das Tarif-Amt.

Das Tarifamt hat seinen Sitz jeweilig an dem Vorort eines Kreises.[1]) Es besteht aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen sowie deren Stellvertretern. Die Amtsdauer der Mitglieder ist eine dreijährige. Die Thätigkeit des Tarifamtes soll eine werbende, vermittelnde und rechtsprechende sein. Vor allem soll es der Mittel- und Sammelpunkt sein für die den Tarif betreffenden schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und überhaupt für alle mit dem Tarif zusammenhängenden Angelegenheiten.

Deshalb hat das Tarifamt folgende Obliegenheiten:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses;
2. die Aufstellung und alljährliche Veröffentlichung eines Verzeichnisses der den Tarif zahlenden Firmen;
3. die Anordnung von Maßnahmen (§ 46) zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifs;
4. die Vornahme statistischer Erhebungen über die Lohn-, Lehrlings- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten und die Berichterstattung über die angestellten Ermittelungen;
5. die Vermittelung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten (soweit nicht die in § 50 vorgesehenen Kreisämter bezw. die in § 51 vorgesehenen Schiedsgerichte in Betracht kommen), nachdem die Thätigkeit der am Vorort der betreffenden Kreise ansässigen Mitglieder des Tarifausschusses erfolglos war;
6. die aktenmäßige Führung und Ordnung aller bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke, sowie die Fortführung des Tarifkommentars;
7. die Errichtung von Kreisämtern, Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen an den verschiedenen Druckorten, sowie die Aufstellung einer einheitlichen Geschäftsordnung für dieselben;
8. die Ausschreibung der Wahlen der Vertreter und Stellvertreter zum Tarifausschuß;
9. die Entgegennahme der Abänderungsanträge zum Tarif, die Einberufung des Tarifausschusses und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten.

---

[1]) „Die Einteilung der Tarifkreise richtet sich nach der Kreiseinteilung der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft. Der Vorort eines jeden Tarifkreises wird vom Tarif-Ausschuß bestimmt." (§ 53 des Tarifs.) Es gibt augenblicklich 9 Tarifkreise.

### 3. Die Kreisämter.

An allen Kreis-Vororten werden Kreisämter errichtet. Dieselben werden gebildet aus den Mitgliedern des Tarif-Ausschusses der betreffenden Kreise als Vorsitzenden, den ersten Stellvertretern derselben als stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten Stellvertretern und aus den Vorsitzenden der im Kreise bestehenden Schiedsgerichte als ordentliche Mitglieder.

Die Kreisämter sind Organe der Tarifgemeinschaft und unterstehen dem Tarifamte. Es liegt denselben die Feststellung der Lokal-Zuschläge und die Regelung und Erledigung anderer besonderer Angelegenheiten der Kreise ob, welche ihnen von dem Tarif-Ausschusse oder dem Tarif-Amte zugewiesen werden.

Die Einrichtung der Kreisämter soll vor allem der Heranziehung der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen in den Provinzstädten zur selbständigen Mitarbeit und zur Vorbereitung des Bodens für den Tarif durch Ortskundige dienen; ferner sollen sie die Vermittler und das Bindeglied zwischen den Kreisangehörigen und dem Tarif-Ausschuß bezw. dem Tarif-Amte sein.

### 4. Die Schiedsgerichte.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung des Tarifs, sowie zur eventuellen Mithilfe bei dem Abschluß von Vereinbarungen auf Grundlage des Tarifs sind an allen Kreis-Vororten, sowie auf Antrag von je zwei tariftreuen Prinzipalen oder Gehilfen auch an den größeren Druckorten innerhalb der Kreise aus mindestens je zwei Prinzipalen und Gehilfen bestehende Schiedsgerichte zu errichten.

Das Tarif-Amt bildet, wenn die Beschlüsse nicht mit mindestens Zweidrittel-Majorität gefaßt sind, die Berufungs-Instanz für die Schiedsgerichte.

Die Mitglieder des Tarif-Ausschusses sind in die Schiedsgerichte nicht wählbar, haben aber das Recht, an den Schiedsgerichts-Sitzungen ihres Kreises, von denen sie in Kenntnis zu setzen sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kosten des einzelnen Streitfalles werden von der unterliegenden Partei getragen.

Das Tarif-Amt ist befugt, an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht zu Stande kommt, diese Mitglieder selbst zu ernennen oder die Ernennung dem betreffenden Kreisamt zu übertragen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, in den für die Schiedsgerichte zuständigen Fällen die tariflichen Instanzen anzurufen. Die Entscheidung dieser Instanzen ist für die betreffenden Mitglieder unbedingt verbindlich.

### 5. Die paritätischen Arbeitsnachweise.

An allen größeren Druckorten, insbesondere da, wo Schiedsgerichte bestehen, sind nach Angabe des Tarifamtes zu verwaltende und den betr. Kreisämtern unterstehende Arbeitsnachweise auf Grund der dem Tarif angefügten Geschäftsordnung zu errichten. An jedem Orte darf nur ein Arbeits-Nachweis bestehen. Die Kosten der Arbeits-Nachweise werden durch die Kreisämter geregelt; jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweis-Gebühren thunlichst Abstand genommen werden.

Die paritätischen Arbeitsnachweise traten an die Stelle der bisherigen Arbeitsnachweise der Prinzipals- und Gehilfenorganisation, die mit dem 31. Dez. 1901 eingingen. Während die Schiedsgerichte die Innehaltung der tariflichen Vorschriften fördern, sollen die paritätischen Arbeitsnachweise besonders der Einführung des Tarifs in bisher uneroberte Gebiete dienen und eine Schutz- und Trutzwaffe. in den Händen der Tarifkämpfer beider Parteien sein (vgl. Kommentar). Wenn sie bisher noch nicht ihre volle Wirksamkeit haben entfalten können, so liegt das hauptsächlich an der geringen Benutzung durch die Arbeitslosen.

Die wesentliche Bedeutung der paritätischen Arbeitsnachweise beruht in der gemeinsamen Verwaltung der Arbeitsnachweise, der Vermittelung von Arbeitskräften ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu einer Organisation und darin, daß das Tarifamt Centralstelle für die Arbeitsvermittelung ist. Die bisher (von 1896—1901) existierenden 62 Arbeitsnachweise waren fast ausnahmslos Arbeitsnachweise der beruflichen Prinzipals- oder Gehilfenorganisationen (weniger der Tariforganisation).

Man hat mit der Errichtung der paritätischen Arbeitsnachweise auch den Nebenzweck verbunden, daß sie das Band zwischen Prinzipalen und Gehülfen enger knüpfen und die allgemeine Solidarität pflegen sollen. Die tariftreuen Firmen sind verpflichtet, nur Gehülfen aus tariftreuen Buchdruckereien anzunehmen. Die Gehilfen wiederum sollen nachweisen, daß sie aus tariftreuen Firmen kommen und den Arbeitsnachweis auch benutzen, um nur in tariftreuen Firmen unterzukommen; nehmen sie Arbeit in nichttariftreuen Firmen an, so werden sie zeit-

Digitized by Google

weise von der Arbeitsvermittelung durch die Arbeitsnachweise ausgeschlossen.

Offizielle Organe für alle Bekanntmachungen des Tarifamtes und Tarifausschusses sind die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" und der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker".

### 3. Uebersicht über die Verbreitung und Thätigkeit der Tarifgemeinschaft.

Nach der Darlegung der geschichtlichen Entwickelung der Tarifgemeinschaft und ihrer Organisation im einzelnen (Tariforgane) erübrigt noch, einen Blick auf ihre Verbreitung und den Umfang ihrer Thätigkeit zu werfen.

#### a) Verbreitung der Tarifgemeinschaft.

Im Jahre 1896 gab es erst 895 tariftreue Firmen an 285 Orten,
1897 = 1631 tariftreue Firmen mit 18340 Gehilfen an 469 Orten,
1898 = 2030 „ „ „ 22468 „ „ 647 „
1899 = 2704 „ „ „ 27449 „ „ 880 „
1900 = 3115 „ „ „ 30630 „ „ 1002 „
1901 = 3372 „ „ „ 34307 „ „ 1030 „
1902 = 3464 „ „ „ 36527 „ „ 1043 „
1903 = 4250 „ „ „ 39464 „ „ 1315 „ [1])

Dieses allmähliche, aber sichere Steigen der Mitgliederzahl der tariftreuen Firmen und Gehilfen zeugt von einer Unmenge zäher, unverdrossener, kollegialischer Arbeit. Mit Recht bemerkt der Kommentar zum Buchdrucker-Tarif:

„In der Kleinarbeit zur Herbeiführung tarifischer Verhältnisse und in der Ueberwachung des stetigen Fortschreitens derselben liegt eine so unendliche Menge von Mühe und Geduld, die von ungeduldigen Berufsangehörigen so vielfach verkannt und in ganz falschem Sinne beurteilt wird. Solche Arbeit läßt sich eben nicht verrichten mit Redensarten, und solche Ziele lassen sich nicht erreichen mit Drohungen, sondern es ist erfahrungsgemäß lediglich der Einfluß der in der Tarifgemeinschaft gipfelnden Kollegialität, der nach und nach entgegenstehende Schranken zum Fallen bringt."

Von großem Erfolge war der Kampf der Tarifgemeinschaft gegen die grassierende Lehrlingszüchterei. Vor dem Abschluß des Tarifs

[1]) Nach der Weltenquete besteht in 8 Verbandsgebieten mit 52401 Mitgliedern ein Normaltarif, 19 Organisationen mit 91775 Mitgliedern haben Sektionstarife, in 3 Verbandsgebieten arbeiten 246 Mitgliedee ohne Tarif; ebenso sind in einigen Ländern 11904 Verbandsmitglieder nicht nach einem vereinbarten Tarif entlohnt. Im ganzen gibt es ca. 144000 Verbandsmitglieder oder 92%, welche bei einem vereinbarten Tarif arbeiten; ca. 12000 Mitglieder oder 8% arbeiten ohne Tarif.

(1896) entfielen auf 35000 Gehilfen 18000 Lehrlinge, 1901 auf 38682 Gehilfen nur 10171 Lehrlinge. Das Tarifamt ſelbſt bekennt:

„Dieſer Erfolg der Tarifgemeinſchaft iſt allein ein ausreichender Lohn für fünfjährige mühevolle Arbeit; ſo unendlich viel iſt damit zum Beſten beider Teile der Gewerbsangehörigen geleiſtet worden.“

Das Tarifamt begegnete in den erſten Jahren nach ſeiner Gründung in den Reihen der Berufsgenoſſen noch vielfachem Mißtrauen. Das iſt jetzt vollſtändig verſchwunden, vor allem infolge ſeines objektiven, durchaus unparteilichen Vorgehens in Tariffachen. Selbſt bei außertariflichen Differenzen wurde ſeine Entſcheidung oft angerufen. Als Gradmeſſer der regen Thätigkeit des Tarifamtes und des Vertrauens, das es fand, mögen folgende Zahlen dienen:

In dem Jahre 1896/97 wurde es von den Parteien in ca. 1100 Fällen angerufen; heute hat ſich die Zahl auf ca. 4000 pro Jahr geſteigert. In der fünfjährigen Tarifperiode ſeit 1896 wurde das Tarifamt von den Prinzipalen in 5600 Fällen, von den Gehilfen in 13500 Fällen angegangen. Meiſtens handelte es ſich um Anerkennung bezw. Nichtanerkennung oder Nichtinnehaltung des Tarifs.

Schiedsgerichte über tarifliche Differenzen gibt es heute innerhalb der Tarifgemeinſchaft 35. Seit dem Jahre 1896 traten ſie in 390 Fällen in Thätigkeit (ausſchließlich 9 Gutachten).

Von dieſen wurden entſchieden nach dem Klageantrage der Gehilfen 212 (mit 828 Klägern), der Prinzipale 42 (mit 65 Klägern); in 44 Fällen (bei 72 Klägern) erzielte man eine Einigung zumeiſt auf Teilung des Objekts. 15 Klagen (von 39 Klägern) wurden abgewieſen und zwar wegen tarifwidrigen Verhaltens ſowohl der Kläger wie der Verklagten; die Kompetenzfrage wurde in 16 Fällen verneint. 31 Klagen wurden mit Stimmengleichheit abgelehnt; in 21 Fällen legte man dagegen Berufung beim Tarifamte ein, infolgedeſſen 11 Fälle (mit 17 Klägern) nach dem Klageantrage der Gehilfen, 10 (mit 26 Klägern) nach dem der Prinzipale erledigt wurden. 9 Urteile wurden vom Tarifamt als rechtsirrtümlich gefaßt erklärt.

Ohne Verhandlung vor den Schiedsgerichten wurde von den Vorſitzenden derſelben in 64 Fällen (mit über 300 Klägern) eine Einigung erzielt.

Paritätiſche Arbeitsnachweiſe gab es im Jahre 1903 in: Altenburg S.-A., Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bremen, Breslau, Chemnitz, Darmſtadt, Dortmund, Dresden, Düſſeldorf, Eſſen (Ruhr), Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gotha, Hagen i. W., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe i. B., Kiel, Köln a. Rh., Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, München, Münſter i. W., Naumburg a. S., Nürnberg, Poſen, Saarbrücken, Stettin, Stuttgart, Würzburg (38).

Bis 1899 wurden ca. 500 Gehülfen außer der Reihe und zwar in erſter Linie (wegen Eintretens für den Tarif gemaßregelt) untergebracht; bis Ende 1901 belief ſich ihre Zahl bereits auf 900.

Digitized by Google

Ueber den Rahmen des eigenen Gewerbes hinaus fand das segensreiche und erfolgreiche Wirken der Tarifgemeinschaft Anerkennung, Unterstützung und Nacheiferung. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker Deutschlands darf sich rühmen, für die Tarifbestrebungen einer Reihe anderer Gewerbe als Vorbild und Muster gedient zu haben. Man bat sogar bei gewerblichen Zwistigkeiten in demselben oder in verwandten Berufen des Auslandes um ihre Vermittelung; so hinderte sie den Ausbruch eines Lohnkampfes zwischen den Prinzipalen und Gehülfen des österreichischen Buchdruckgewerbes (1899), beendete den Streik im deutschen Buchbindergewerbe (1900) und erzielte die Aufstellung eines Lohntarifs für dasselbe.

Vielfach erkannten auch die Behörden die sociale und versöhnende Bedeutung der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker an und brachten dies dadurch zum Ausdruck, daß sie auf Ersuchen der Tariforgane behördliche Druckarbeiten nur an tariftreue Buchdruckereien vergaben. Diese Praxis übten z. B.: die kgl. sächsische und die großherzoglich hessische Regierung, das großherzoglich sächsische Staatsministerium, der kgl. preußische Minister für Handel und Gewerbe, das kaiserliche Kanalamt in Kiel, das königl. Oberbergamt in Halle und eine ganze Reihe Regierungs- und Kommunalbehörden; ebenso sprach sich die bayrische Kammer der Abgeordneten nach dieser Richtung aus. Die geschilderte bahnbrechende Thätigkeit der Tarifgemeinschaft läßt auch die Opfer nicht zu hoch erscheinen, die die Ein- und Durchführung des Tarifs in den fünf Jahren seit 1896 gekostet hat. Es wurden nämlich dafür von den tariftreuen Prinzipalen und Gehülfen zu gleichen Teilen 31000 M. aufgebracht. Diese Summe erscheint winzig im Vergleich zu den Geldopfern, die die früheren Lohnkämpfe im deutschen Buchdruckergewerbe verschlangen. Dazu veranschlage man, von welch eminenter Bedeutung die friedliche Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse der deutschen Buchdrucker auch für das gemeine Wohl gewesen ist. Für den hohen Grad, in dem die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker vermittels vernünftigen, kühlen Paktierens bereits bis ins Einzelste ausgebildet und geregelt ist, legt Zeugnis ab die Notwendigkeit und Möglichkeit der Herausgabe eines ausführlichen Tarif-Kommentars (1899; 2. Auflage 1902). Seine Herausgeber acceptieren und begründen das von anderer Seite über ihn abgegebene Urteil, daß er ein Merkstein sei in der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker mit den Worten:

„In welchem Gewerbe sind die Lohn- und Arbeitszeitbedingungen bis aufs kleinste Detail in solch gesetzlichen Rahmen gefügt, daß es möglich ist, durch eigene Gerichtsinstanzen dieses Gesetz zu interpretieren und den klagenden Parteien mit dem Urteile von Sachver-

ständigen zum Rechte zu verhelfen? In welchem Gewerbe besteht eine so straffe, uneigennützig schaffende Organisation, in welcher Prinzipale und Gehülfen zur Schaffung und Erhaltung geordneter Verhältnisse auf dem Lohngebiete gleich thätig sind?" „Unser Kommentar zum Tarif ist von neuem ein Beweis, daß gegenseitige Achtung und Duldsamkeit verworrene gewerbliche Zustände in geordnete Verhältnisse umwandeln können, und daß neben den gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsvertrage auch gegenseitige gleiche Rechte bestehen können, ohne die notwendige Ordnung und Disziplin in den Arbeitsstätten zu gefährden."

Wir kommen zum Schluß. Welches ist das Facit aus der vorhergehenden Darstellung oder: Wie war es möglich, in das Buchdruckergewerbe ein solch konstitutionelles Moment, wie es die Tarifgemeinschaft darstellt, einzuführen, und schon seit Jahren die gegenseitigen Forderungen der Prinzipale und Gehülfen auf friedlichem Wege, auf dem Wege des gütlichen Verhandelns und Selbstbescheidens zum Austrag und Ausgleich zu bringen? Es wurde vor allem dadurch möglich, daß beide Parteien sich geschlossen und organisiert gegenüberstanden, daß vor allem die Gehülfen eine machtvolle Organisation auf die Beine stellten und stets von rein gewerkschaftlichen Maximen sich leiten ließen, von einer Taktik, wie sie Rexhäuser mit den Worten kennzeichnet: „Unbekümmert umwechselnde Anschauungen in der Beurteilung des Wertes der praktischen Tagesarbeit ist für die Buchdrucker jederzeit maßgebend gewesen die Erkenntnis für das Mögliche und Erreichbare in gegebenen Zeitepochen, die Erkenntnis für die Notwendigkeit unaufhörlicher energischer Arbeit von heute auf morgen."

Möge dieses Beispiel der Buchdrucker ein Vorbild sein auch für die anderen Gewerbe. Dann ist einer der wichtigsten Wege zum socialen Frieden: gewerkschaftliche Organisation und im Gefolge derselben eine zu gegenseitiger Verständigung geschaffene Tarifgemeinschaft, geebnet.

M.-Gladbach. Dr. Lorenz Pieper.

## Friedrich Wörishoffer.

In dem am 18. Juli 1902 im Alter von 62 Jahren verstorbenen Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion, Dr. Friedrich Wörishoffer, ist ein Mann dahingeschieden, dessen Thätigkeit auf dem Gebiete der Sozialreform eine überaus fruchtbare gewesen ist.

Seine Verdienste liegen in erster Linie auf dem Gebiete der ihm unterstellten Fabrikinspektion. Diese hat er in Baden auf eine so hohe Stufe der Entwickelung gehoben und ihr einen derartigen Inhalt gegeben,

daß sie für die übrigen Bundesstaaten mustergültig wurde. Wie Wörishoffer nun im einzelnen seinen Beruf als Fabrikinspektor auffaßte, wie er diesen praktisch bethätigte, und wie weit unter seiner Leitung die badische Fabrikinspektion für die Gestaltung derselben Einrichtung im übrigen Reiche maßgebend wurde, soll hier nicht weiter dargelegt werden. An dieser Stelle soll vielmehr wiedergegeben werden, welche sozialpolitischen Anschauungen eine auf vielen Erfahrungen beruhende, zweiundzwanzigjährige Thätigkeit als Fabrikinspektor, vereint mit gründlichem theoretischen Studium, in Wörishoffer zeitigten. Und diese Anschauungen sind in der That derart, daß sie die verschiedensten Seiten des sozialen Problems gründlichst beleuchten und gewissermaßen als „Erfahrungssätze" für jeden Sozialpolitiker hochbedeutsam sind. Bei dieser Wichtigkeit der Person Wörishoffers für unser ganzes sozialpolitisches Leben darf es daher freudigst begrüßt werden, daß gerade ein Mann, der als Schüler Wörishoffers und durch mehrjährigen dienstlichen und privaten Verkehr mit seinen Gedankengängen besonders vertraut war, der Großherzoglich Badische Fabrikinspektor Dr. R. Fuchs in Karlsruhe, es unternommen hat, in einem Werkchen*) neben einer gedrängten Biographie und Darstellung der Grundsätze, welche Wörishoffer in seinem Amte leiteten, seine sozialpolitischen Gedankengänge wiederzugeben.

Was Wörishoffers Anschauungen besondern Wert verleiht, ist, wie oben schon kurz angedeutet, der Umstand, daß dieselben eine Frucht sind theoretischer Erkenntnis, eng verbunden mit einer nüchternen, vorurteilsfreien Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse. Demgemäß behält er in allem den festen Boden unter seinen Füßen. „Es steht für ihn fest, daß das organisch Gewordene sich weiter entwickeln werde und müsse, daß es aber nie durch etwas künstlich Gemachtes ersetzt werden kann." Die Gesetze sittlichen Handelns, wie sie die ethische Nationalökonomie entwickelt und für die Gestaltung der thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse als maßgebend hingestellt, leiteten vornehmlich auch Wörishoffer bei seiner Betrachtung des wirtschaftlichen Seins und Seinsollens. „Aus dem Gewissen schöpft er seine Beurteilung der Menschen und Menschheitsbestimmung; der Widerspruch der vorhandenen Zustände mit den vom Gewissen geforderten Zuständen drängt auf eine Verbesserung derselben hin."

Die moderne Entwickelung mit ihrer gewaltigen Entfaltung technischer Kräfte hat zu einem großen wirtschaftlichen Fortschritt, zu einer

*) Dr. Friedrich Wörishoffer, Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion von 1879 bis 1902, Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, Preis 80 Pfg.

gegen früher erheblich vermehrten Erzeugung wirtschaftlicher Produkte geführt, die auch die lohnarbeitenden Massen haben mitschaffen helfen. Die Kaufkraft des ihnen hierfür zugewiesenen Arbeitslohnes steht jedoch nicht in richtigem Verhältnis zu dem Werte der erzeugten Güter: hierin sieht Wörishoffer einen inneren Widerspruch der modernen Wirtschaftsordnung, dessen Lösung Aufgabe der Sozialreform ist. Während nun die sozialistischen Kritiker unserer Volkswirtschaft diesen Zustand einfach beseitigt und durch eine kollektivistische Wirtschaftsweise ersetzt wissen wollen, erwartet Wörishoffer entsprechend seiner Auffassung von der organischen Entwickelung unserer Volkswirtschaft, daß dieselbe genügende sittliche und geistige Kräfte in sich birgt, um die jetzigen Zustände aus sich selbst zu gerechteren im Laufe der Zeit umzugestalten: „Die soziale Reform soll nicht sowohl den Besitzenden ihr Vermögen oder Einkommen einfach entziehen, sondern die Früchte der ferneren wirtschaftlichen Fortschritte in größerem Umfange den unteren und den diesen nahestehenden mittleren Schichten und in geringerem Umfange den oberen Schichten der Gesellschaft zuteilen helfen." In diesem Sinne ist die Sozialreform Selbstzweck, ein Postulat des Fortschreitens zu höherer Kultur, losgelöst von den Absichten der politischen Parteien.

Daß eine Bevölkerungsklasse, die gewissermaßen eine Wiedergeburt in sich vollziehen soll, eine Menge intellektueller und sittlicher Kraft in sich bergen muß, bedarf wohl keines Nachweises, und daß gerade die Arbeiterklasse die zur Hebung ihrer Lage notwendigen moralischen Kräfte in sich besaß, darüber war für Wörishoffer kein Zweifel. Wer die von Wörishoffer verfaßten Jahresberichte der Badischen Fabrikinspektion liest, wird merken, wie er gerade die geistigen Regungen der Arbeiter, die sich äußern in dem Streben nach mehr Bildung, in dem immer mehr erwachenden Sinn für gesunde Wohnungen, dem steigenden Interesse für eine wirkliche Durchführung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze, besonders sorgfältig registrierte. Mit Recht sah er in diesen Bestrebungen ein Regen der Arbeiter nach höheren Existenzbedingungen. Damit aber bei dieser Aufwärtsentwickelung der Arbeiterklasse auch die Industrie nicht zu kurz komme, komme es z. B. nur darauf an, „bei den Lohnregelungen die Existenz des Arbeiters ins Spiel zu setzen, den Arbeiter an den Früchten technischer Verbesserungen teilnehmen zu lassen, damit er ein Interesse daran hat und nicht gleichgültig versagt". In enger Uebereinstimmung hiermit befinden sich überhaupt die Ansichten Wörishoffers von dem Anteil der Arbeiter an der Ausnutzung neuer Arbeitsmethoden und Maschinen, überhaupt der technischen Fortschritte. Letztere seien nicht das ausschließliche Verdienst des Unternehmers und Erfinders, weil sie nur durch Erhöhung des ganzen Kulturzustandes

ermöglicht würden. In niedrigen Kulturverhältnissen mit einer tiefstehenden Arbeiterklasse lassen sich technische Fortschritte kaum oder nur mit verhältnismäßig geringeren Erfolgen benutzen; für eine rationelle, durchaus erfolgreiche Ausnutzung desselben ist unbedingte Voraussetzung das Vorhandensein eines intelligenten Arbeiterstandes. „Man wende nicht ein, daß die vervollkommnete Maschine die Intelligenz der unteren Organe ersetzt. Dies ist nur in sehr beschränkter Weise richtig. Denn die Ansprüche an die Zuverlässigkeit der Leistungen und an das richtige Urteil in der Leitung des Arbeitsprozesses durch die Maschinen sind größere geworden. Man denke sich nur die intelligente Leitung samt der vervollkommneten Maschine in eine Bevölkerung von geringerem Kulturzustand oder in eine frühere Zeit versetzt, um das Unrichtige der Behauptung, daß die Arbeiter mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Technik in immer geringerem Maße an den industriellen Erfolgen teil hätten, einzusehen." Sofern nur die Arbeiter an ihrer Stelle mithelfen, die technischen Fortschritte in der Praxis zu überführen, werden sie Mitträger des durch die technischen Erfolge erhöhten Kulturzustandes, und als solche haben sie das Recht, an den Früchten des technischen und durch ihn bedingten wirtschaftlichen Fortschrittes teil zu nehmen. Dies ist der *Kern* der sozialpolitischen Gedankengänge Wörishoffers. Als einsichtiger, mit den Erfordernissen und Bedürfnissen der Industrie auf der anderen Seite wohl vertrauter Mann setzt er in unbedingter Objektivität gegenüber beiden Seiten den Rechten der Arbeiter auch *Pflichten* gegenüber und führt ihnen dieselben nachdrücklich vor Augen; er weist sie darauf hin, daß sie ein Glied der großen menschlichen Gesellschaft sind, innerhalb deren sich ihre Forderungen nur erfüllen lassen, wenn diese auf die übrigen Gesellschaftsklassen Rücksicht nehmen. Stellen sich die Arbeiter außerhalb der letzteren, auf einen einseitigen Klassenstandpunkt, so verstoßen sie gegen das bei Wörishoffer immer wiederkehrende Gesetz der organischen Entwickelung der menschlichen Gesellschaft und schädigen nur dadurch ihre berechtigten Ansprüche.

Steht nun die Berechtigung der sozialen Frage ohne Zweifel fest, so sind zu ihrer Lösung vornehmlich zwei Faktoren berufen, die *Hilfe des Staates* und die *Hilfe der Arbeiter selbst*.

*Die Aufgaben des Staates in der Sozialreform* sind nach Wörishoffer folgende: „Der Staat soll zwar nicht plötzlich grundlegende Aenderungen in der Wirtschaftsordnung vornehmen, wohl aber soll er da und dort Mißstände, welche einer gesunden inneren Weiterentwickelung im Wege stehen, beseitigen und dort regelnd eingreifen, wo es zum allgemeinen Besten nötig ist und wo die ungezügelte Thätigkeit des einzelnen zu öffentlichen Kalamitäten führt. Wenn es

auch zweifellos ist, daß sich die nötigen Reformen mit Naturnotwendigkeit durchsetzen werden, jemehr die zunehmende Intelligenz und Erziehung der Arbeiter durch ihre Organisationen sich Geltung verschafft, so ist doch nicht gleichgültig, unter wessen Einfluß und Führung die Reformen ins Leben treten." Nach alledem erschien ihm die Berechtigung des Staates, auf dem Wege des Arbeiterschutzes in den „freien" Arbeitsvertrag einzugreifen, nachdem die im Laufe der Zeit mit der Entwickelung der Industrie sich geltend machenden Mißstände dieses hatten notwendig erscheinen lassen, als ganz selbstverständlich; und dabei hatte er gegenüber den, gleiche Forderungen vertretenden Theoretikern die Autorität seiner Erfahrung für sich, die allerdings indirekt auch den Bestrebungen der ersteren zu gute kam. Bezüglich der Regelung der Arbeitszeit verlangt Wörishoffer vom Arbeiterschutze, daß erstere so bemessen ist, daß sie nicht nur die für den Körper unbedingt notwendige Ruhe gewährt und namentlich auch den Arbeiterinnen eine geordnete Besorgung ihres Hauswesens gestattet, sondern daß sie vor allem auch dem Arbeiter Muße schafft zu seiner geistigen Fortbildung und zur Bethätigung seiner Pflichten als Staatsbürger. Damit ferner bei einer Einschränkung der Arbeitszeit der eine Unternehmer nicht etwa durch längere Beschäftigung der Arbeiter gegenüber anderen kürzere Zeit arbeitenden Unternehmern sich besondern Nutzen verschafft, verlangt Wörishoffer eine generelle Festsetzung einer Höchstarbeitszeit durch die Gesetzgebung. Um nachzuweisen, daß eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit der Industrie im allgemeinen keinen Eintrag thue, hat er in den Jahresberichten der badischen Gewerbeinspektion eine Menge von Material zusammengetragen, das sich vornehmlich auf die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen bezieht. Bei diesen seinen Untersuchungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit ging Wörishoffer von dem Grundsatze aus, daß die immer größer werdende Kompliziertheit der Maschinen, und das rascher werdende Tempo derselben zunehmende Ansprüche an die Arbeiter stelle. Nicht aber nur Vermehrung, sondern gleichzeitige Vervollkommnung der Produktion könnte der Industrie Erfolge sichern; das setze jedoch nicht Verlängerung, sondern Verkürzung der Arbeitszeit voraus; Fortschritte der Technik und Reduktion der Arbeitszeit ständen in enger Beziehung.

Hinsichtlich des weiteren Ausbaues des Arbeiterschutzes verlangte Wörishoffer schon 1891 als „nächste Etappe der Arbeiterschutzgesetzgebung" ein Hinaufschieben des Schutzalters für jugendliche Arbeiter von 16 auf 18 Jahre. Als Mitglied der Commission für Arbeiterstatistik war er eifrig thätig für die Ausarbeitung von Schutzbestimmungen auf Grund der §§ 120e und 139a d. G.-O. für besonders gesundheitlich gefährliche

Betriebe, insbesondere war er auch von der Notwendigkeit der Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie überzeugt und sah in dem nunmehr angenommenen und mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Kinderschutzgesetz den ersten, wenn auch schwachen Anlauf zu demselben. Wie weit er der Notwendigkeit einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes, die ja immer mehr an Anhang gewinnt, sein Interesse entgegenbrachte, davon zeugt allein wohl der Umstand, daß er mit an der Wiege der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz stand und zu ihren Förderern gehörte.

Als zweiter Arm der staatlichen Hilfeleistung tritt zu dem Arbeiterschutz die soziale Versicherung. Die letztere soll nicht lediglich die Arbeiter sichern gegen die schlimmen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter, die Versicherungsgesetze haben auch insofern ihre volle Bedeutung, „als sie die Arbeiter in den ihnen gewährten Renten mit individuell begrenztem Eigentum versehen und in den großen Reservefonds der Invaliditäts- und Versicherungsanstalten zu Gunsten der Arbeiter Kollektivkapitalien schaffen, an denen jeder von ihnen in dem gesetzlich festgestellten Sinne einen Mitgenuß hat.“ Eine auf diese Weise herbeigeführte, wenn auch bescheidene Anteilnahme der unteren Klasse am Besitze ist nach Wörishoffer eine Voraussetzung des Kulturfortschritts. Im Interesse der letzteren verlangt er vornehmlich auch einen Ausbau unserer Versicherungsgesetzgebung, vor allem eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, indem er in der Arbeitslosigkeit eines der größten Hindernisse für die innere Hebung der Arbeiterklasse, und insofern der Mangel an Arbeit und Brot leicht vom graden Weg des Rechts abführt, eine Bedrohung unserer ganzen Kultur sieht. Der rationellste Weg der Versicherung ist die durch Gesetz obligatorische Arbeitslosenversicherung; zu derselben hat die Produktion entsprechend den durch sie herbeigeführten Mißständen einen erheblichen Beitrag zu leisten.

Neben der Staatshilfe ist das andere wesentlichste Mittel zur Gesundung der Arbeiterverhältnisse die Selbsthilfe. Von den verschiedensten Maßnahmen derselben, die aus der ureigensten Kraft der Arbeiter hervorgehen, erwartet Wörishoffer neben den von ihm sehr hoch bewerteten staatlichen Maßnahmen eine innere Aufwärtsentwickelung zu höherer Kulturstufe innerhalb der ganzen Klasse. Und für diese Bestrebungen der Selbsthülfe wünscht er eine vorurteilslose Beurteilung und freie Bahn. In allen seinen Jahresberichten über die badische Fabrikinspektion, sowie auch in seinen sonstigen Publikationen finden sich zum Teil weitgehende Ausführungen über die Arbeiterorganisationen und deren Thätigkeit, ein Beweis, eine wie große Bedeutung

er gerade dieſem Zweige der Selbſthilfe beimaß. Mit ſichtlicher Freude verweilt er beſonders bei ihrer Bildungsarbeit, die dem Arbeiter erſt einen Blick in die moderne Volkswirtſchaft verſchafft, anderſeits ſein Herz und Gemüt emporhebt über die Gedanken ſeiner Werktagsarbeit (Vortragskurſe, Bibliotheken, Theateraufführungen) und ihm die Fähigkeit verleiht, praktiſche Maßnahmen der Selbſthülfe zu treffen; dabei unterläßt es Wörishoffer nicht, zur Zeit dieſen gegenüber aber auch warnend und mahnend aufzutreten. Die endgültigen Zwecke der Arbeiterorganiſationen erblickt Wörishoffer in der Erſetzung des individuellen Arbeitsvertrages durch den kollektiven, alſo in Tarifgemeinſchaften zwiſchen den Organiſationen der Arbeiter und Arbeitgeber auf Grund der Anerkennung der Gleichberechtigung beider Teile. Wiederholt finden wir bei Wörishoffer Fälle angeführt, in denen er nachweiſt, daß ſich z. B. von organiſierten Arbeitern geführte Streiks in ruhigeren, friedlicheren Bahnen vollziehen, als ſolche unorganiſierter. Im Bericht für 1899 weiſt er z. B. darauf hin, daß die Organiſationen bei Streiks darauf halten, daß die geſetzlichen Vorſchriften, namentlich auch die Kündigungsfriſten, genau eingehalten werden. Beim Kontraktbruche handelt es ſich meiſt um nichtorganiſierte Arbeiter. So zweifelt Wörishoffer zuletzt nicht, daß es auf die Dauer vermittelſt der beiderſeitigen Organiſationen zu friedlichen Beziehungen zwiſchen Arbeitern und Arbeitgebern kommen werde; es werde ſelten zu erbitterten Kämpfen kommen, in denen ſich Arbeiter und Arbeitgeber möglichſt viel Schaden zufügten, und bei denen der Sieg einer Partei ſchon wieder ſo den Keim zu neuem Zwieſpalt in ſich trage: „die Anerkennung der Gleichberechtigung führt zunächſt Verhandlungen beider Teile durch beſtehende, nicht erſt in der Aufregung des Kampfes geſchaffene Organe herbei, wodurch beiden Teilen das Erreichbare im voraus kenntlich wird, während im früheren Zuſtand dieſe Erkenntnis erſt durch bittere Erfahrungen erkauft werden mußte. Aber auch, wo auf beiden Seiten die Beurteilung des nach Lage der Verhältniſſe Erreichbaren weſentlich auseinandergeht und es infolgedeſſen zur Arbeitseinſtellung oder Ausſperrung kommt, erſcheint dieſer Kampf mehr als ein geſchäftliches Meſſen der Kräfte, und man verwertet die gewonnenen Erfahrungen bei ſpäteren Veranlaſſungen.“ Wie ſchon eben kurz bemerkt, führt Wörishoffer zur Erhärtung der Richtigkeit dieſer Anſchauungen in ſeinen Jahresberichten eine Reihe von Belegen an, um damit die innere Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Organiſation in der öffentlichen Meinung darzuthun und deren Sympathie für dieſelbe zu gewinnen. Eine Maßregelung ſolcher Arbeiter, die ſich den Organiſationen anſchließen bezw. ſchon angehörten, hält er nicht allein für unklug — die

Organisationen können auf die Dauer doch nicht hintangesetzt werden, zumal sie nicht nur durch die Gesetzgebung anerkannt, sondern auch innerlich berechtigt sind; die Maßregelungen verbittern nur die Arbeiter — sondern im allgemeinen Interesse auch für gefährlich, da die Verhinderung jeder gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen solche Arbeiter, die früher garnicht daran gedacht hätten, immer mehr in die politische Seite der Arbeiterbewegung treibe, die mit der Zugehörigkeit zu den gewerkschaftlichen Organisationen gar nicht zusammenfalle. Daß Wörishoffer eine etwaige Verbindung von Politik und Arbeiterorganisation, wie dies ja bei einer jungen Bewegung und im ersten Feuer leicht vorkommen kann, streng verwarf, bedarf wohl keines weiteren Hinweises; mit Freude konstatierte er dagegen die Verfolgung praktischer Ziele seitens der Arbeiterorganisationen, ihre Aufklärung über die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung und ihre Mithülfe an der Durchführung dieser wichtigen Gesetze; „letztere (die Organisationen)", schreibt Wörishoffer im Fabrikinspektionsbericht für 1901, „verdienen auch um ihre freimütige Kritik der in Arbeiterkreisen zum Teil herrschenden Unsitten, z. B. des Blaumachens, des übermäßigen Geldverbrauchs für Alkohol 2c. Anerkennung. Sie bleiben damit freilich nicht, wie manche oberflächlichen Beobachter, bei dem Raisonnieren über diese bedauerliche Erscheinung stehen, sondern suchen nach Möglichkeit die Quellen dieser Mißstände zu verstopfen." Alle diese Umstände ließen in Wörishoffer eine hohe Achtung vor den Arbeiterorganisationen aufkommen und erweckten in ihm einen eifrigen Verteidiger und Behüter. Bemerkt sei noch, daß Wörishöffer eine Ergänzung der Arbeiterorganisationen in den Arbeiterkonsumvereinen erblickte, als deren Vorteile er „die beim Wareneinkauf im großen zu erzielende Ersparnis bei besserer Qualität der Ware, den erzieherischen Wert durch Ausschließung des Borgsystems, Erziehung der Arbeiter zur Solidität und zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten" hinstellt.

Als ein drittes Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse erscheinen neben der Staats- und Selbsthilfe noch die sog. Wohlfahrtseinrichtungen. Wörishoffer ist bei der Einschätzung dieser Maßnahmen, wie auch Fuchs zu bemerken scheint, wohl etwas nüchtern. Mögen auch manche Arbeitgeber in selbstsüchtiger Weise hauptsächlich Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen, um sich einen festen Arbeiterstamm zu sichern bezw. diesen an sich zu binden, so ist anderseits nicht zu verkennen, daß bei einem großen Teil der Arbeitgeber doch auch ideale Gründe mitsprechen. Sofern der Arbeitgeber kraft seiner besseren materiellen Verhältnisse in der Lage ist, mitzuarbeiten an der Beseiti-

gung der Mißstände unseres Wirtschaftslebens und in den Wohlfahrtseinrichtungen gerne dazu seine hülfreiche Hand reicht, leistet er ohne Zweifel hiermit ein gutes Stück Kulturarbeit. Und was ist selbstverständlicher, als daß dieselbe am ehesten einsetzt bei denjenigen, die dem Unternehmer am nächsten stehen, seinen Arbeitern? In diesem Falle entspringen die Wohlfahrtseinrichtungen nicht etwa lediglich egoistischen Beweggründen, sondern vornehmlich dem Gefühl, daß eine materiell gehobene soziale Stellung auch soziale Pflichten im Interesse der Mitmenschen in sich schließt. Für die volkswirtschaftliche Betrachtung der Wohlfahrtseinrichtungen ist jedoch ohne Zweifel das Wesentlichste, was aus ihnen herausspringt — und unter diesem Gesichtspunkte kann man Wörishoffer recht geben, wenn er schreibt: „Es handelt sich bei der Beurteilung des Wertes von Einrichtungen für die Praxis nicht so sehr um ihre Tendenz und die mit ihnen verfolgten Zwecke, als um die thatsächlich eintretenden Wirkungen .... Neben den beabsichtigten Wirkungen treten stets noch andere auf, die sich ganz unabhängig von diesem Zweck entwickeln. Wenn z. B. Arbeiterwohnungen lediglich im Interesse der Sicherung einer ausreichenden Arbeiterschaft gebaut werden, welche sonst am Orte oder in der nächsten Umgebung nicht unterkommen konnte, oder wenn sogar der Arbeitgeber mit dem Bau von Arbeiterwohnungen lediglich den hinterlistigen Zweck verfolgen würde, die Arbeiter ihrer Selbständigkeit zu berauben, so würde auch, wenn dieser Zweck wirklich erreicht würde, neben demselben die Wirkungen eintreten, daß die Arbeiter in Arbeiterwohnungen ein kultivierteres Leben führen können, als in den Mietwohnungen, daß sie ihre Kinder besser erziehen können, u. s. w. Einrichtungen zur besseren Beköstigung der Arbeiter mögen sehr wohl mitunter im Interesse des Betriebes getroffen sein, weil die auswärtswohnenden Arbeiter bei dem mitgebrachten Essen nicht leistungsfähig erhalten werden können .... Unter allen Umständen wird aber die vielleicht außerhalb des Zweckes liegende Wirkung eintreten, daß die besser genährten Arbeiter nicht nur leistungsfähiger, sondern auch selbstbewußter werden."

Erwähnt seien zum Schlusse noch einige Erscheinungen aus dem Leben der Arbeiterwelt, denen Wörishoffer seine Beachtung schenkte: an erster Stelle die Ernährungsfrage. Diese besteht zum Theil in einer Unter-Ernährung, — zum Theil in einer unvernünftigen Ernährung. An der Unter-Ernährung ist hauptsächlich schuld zu geringes Einkommen; Fabrikarbeit der Arbeiterinnen, ungenügender Koch- und Haushaltungsunterricht sind u. a. die Ursachen unzweckmäßiger Zusammensetzung der Nahrung und mangelhafter Zubereitung. Gründliche Besserung ist auch in dieser Frage erst zu erwarten von einer

allgemeinen Hebung der kulturellen Lage der Arbeiterbevölkerung, die nicht allein die Einsicht in den Wert einer genügenden Ernährung verschafft, sondern vor allem auch die notwendigen Mittel. Der größte Feind einer rationellen Ernährung wie auch des ganzen Kulturlebens ist der Alkoholismus. Zu seiner Bekämpfung dient nicht nur die Aufklärungsarbeit, sondern vor allem auch die Beseitigung des Staubes in den Fabriken, die Herabminderung hoher Temperaturen und die Darbietung von Ersatzgetränken. Nicht geringes Interesse Wörishoffers nahm die Frage der Beschaffung einer guten Wohnung für die Arbeiter in Anspruch. „Wenn dieselbe nicht derart ist, daß Ordnung und Reinlichkeit in ihr herrschen kann und daß sie ein gewisses bescheidenes Maß von häuslichem Behagen bietet, so kann von einer Hebung des ganzen Kulturzustandes durch das Familienleben keine Rede sein, weil dann all' die mannigfaltigen Mittel, welche dasselbe zu einem so wichtigen Organe der ganzen Kulturentwickelung machen, gar nicht in Wirksamkeit treten können." Die wesentlichsten Mittel zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter sind: die Schaffung zahlreicher gesunder Bauterrains, Vorortsbahnen, Wohnungsbau durch die Gemeinden und besonders durch die Baugenossenschaften. Arbeiterwohnungen müssen in erster Linie genügend Raum haben; dagegen sollten einfache Ausstattung gewählt und geringe Anforderungen in baupolizeilicher Beziehung gestellt werden. Bei Betrachtung der sozialpolitischen Anschauungen tritt immer wieder hervor, einen wie großen Wert Wörishoffer vor allem auf die Befriedigung des Bildungsbedürfnisses der Arbeiter legt; er weiß nicht nur die Bestrebungen der Arbeiter selbst, dieses zu befriedigen, zu schätzen, sondern er hebt vornehmlich auch die Bemühungen derjenigen Männer lobend hervor, die dem Bildungsbedürfnisse der Arbeiter durch Volkshochschulkurse, Darbietung billiger Theater- und Konzertleistungen, Führung durch Museen ꝛc. in selbstloser Weise entgegenkommen.

So stellen Friedrich Wörishoffers sozialpolitische Anschauungen und Gedankengänge ein abgerundetes Ganze dar, gewissermaßen ein System der Sozialpolitik, zu welchem hingebende Liebe zum Berufe, strenge Unparteilichkeit und Offenheit, weitreichende theoretische Einsicht und praktische Erfahrung in fast einem Vierteljahrhundert die Bausteine geliefert haben.

M. Gladbach. Dr. Emil van den Boom.

# Die deutsche Arbeiterstatistik.[1])

Die deutsche Arbeiterstatistik galt bis vor kurzem als rückständig. Man vermißte eine amtliche Zentralstelle, die nach Art des Labour Department in England, des Office du Travail in Frankreich, Belgien, des Arbeiterstatistischen Amts in Oesterreich ꝛc. dauernd sich der Beobachtung, Feststellung und Begutachtung, der Arbeiterverhältnisse widmet, und ein amtliches Zentralorgan, das wie The Labour Gazette, Le Bulletin de l'Office du Tarvail, Soziale Rundschau (Oesterreich) ꝛc., arbeiterstatistische Daten und sonstige für die Arbeiterverhältnisse bedeutsame Mitteilungen sammelt und periodisch veröffentlicht, teils zur Information, teils zur weiteren Anregung.

In dem Maße aber, als das Reich dazu überging, sich auch an der Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege zu beteiligen und insbesondere die Sozialgesetzgebung zu zentralisieren, stieg nicht nur das Bedürfnis nach Arbeiterstatistik, sondern auch die thatsächliche Pflege derselben.

Grundlegend war wie für die moderne Sozialgesetzgebung, so auch für die Arbeiterstatistik des Reichs die Allerhöchste Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881. Sie inaugurierte mit der Sozialgesetzgebung zugleich eine Arbeiterstatistik in Form einer Berufsstatistik.

Am 5. Juni 1882 wurde eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung durchgeführt, welche erstmalig die zahlenmäßige Abgrenzung der arbeitenden von den übrigen Klassen der Bevölkerung in den einzelnen Berufen, in den einzelnen Teilen des Reichs, in Stadt und Land ꝛc. ermöglichte, sowie die Wechselbeziehungen der sonst bei Volkszählungen zur Erhebung gelangenden Verhältnisse (Geschlecht, Alter, Familienstand ꝛc.) zu Beruf und zu sozialer Stellung ziffermäßig erkennen ließ.

Auf der Basis dieser umfassenden Sozialstatistik wurden in der Folge die Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter ausgearbeitet und erlassen. Andererseits befruchteten sie wieder die deutsche Arbeiterstatistik insofern, als man bei deren Durchführung dafür Sorge trug, mit Hülfe der neuen Versicherungsorgane fortlaufend entsprechende Zahlennachweise zu sammeln, einmal, um über die Funktionierung der neuen Gesetze sich Rechenschaft zu geben, dann aber, um geeignete Unterlagen für den weiteren Ausbau der Versicherungsgesetzgebung zu erhalten. Zunächst ergab die Einführung der Versicherungsgesetze eine Statistik über die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter in Deutschland, die allenthalben seitens der höheren Verwaltungsbehörden für die einzelnen Gemeinden nach Anhörung der Gemeindebehörden festzustellen waren. Im weiteren Verlauf der Wirksamkeit der genannten Gesetze kam eine besondere Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsstatistik zustande. Sie erteilt Aufschluß über die Zahl der Versicherten bei den drei Versicherungszweigen, über die Zahl, Art, Dauer, Ursachen, zum Teil auch Folgen der Unterstützungsfälle, wobei namentlich die Unfall-

[1]) Nach einer Abhandlung von Dr. Friedrich Zahn, abgedruckt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1903, Heft 4.

und Invaliditäts-Ursachenstatistik sich als von großer praktischer Bedeutung (für Unfallverhütungsmaßnahmen, Bekämpfung der Lungentuberkulose) erwies, über die Verwendung der großen Geldbeträge, die bei den Kassen der drei Versicherungszweige sich ansammeln ꝛc., endlich auch über die Löhne, die bei Betrieben gewisser Berufsgenossenschaften zur Auszahlung gelangen.

Als dann durch die Februarerlasse von Kaiser Wilhelm II. (vom 4. Februar 1890) die Arbeiterschutzgesetzgebung besser in Fluß kam, wurde zur Mitwirkung an deren Fortbildung eine besondere Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1892 ins Leben gerufen. Sie bestand aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden, sechs vom Bundesrat und sieben vom Reichstag gewählten Mitgliedern und einem weiteren, vom Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts ernannten Mitgliede. Ihr Zweck war im allgemeinen, bei den statistischen Erhebungen, die für die Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Tit. VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich sind, mitzuwirken. Und zwar sollte sie einerseits auf Anordnung des Bundesrats oder Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse begutachten, anderseits dem Reichskanzler selbständig Vorschläge für die Vornahme und Durchführung solcher Erhebungen unterbreiten. Die Thätigkeit, die die Kommission thatsächlich entfaltete, förderte Arbeiten zutage, die auf Grund besonderer Erhebungen (Stichprobenerhebungen) zur Darstellung brachten: die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (1892, 1893), die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (1892/1894), die Arbeitszeit in Getreidemühlen (1893), die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1893), Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften (1895), die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (1896), endlich die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind (1901).

Auf Grund dieser Erhebungen sind denn auch entsprechende Schutzbestimmungen durch Gesetz oder Bundesratsverordnungen getroffen. (Die Verhandlungen und Erhebungen der Kommission sind in Heymanns Verlag, Berlin, erschienen.)

Wesentlich gefördert wurde die Arbeiterstatistik durch die zweite deutsche Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Zum erstenmal wurde gleichzeitig von Reichs wegen der Versuch gemacht, über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reich Nachweisungen zu gewinnen, ein Versuch, der bei der im nämlichen Jahr vorgenommenen Volkszählung (2. Dezember 1895) noch durch eine Winteraufnahme der Arbeitslosigkeit eine wertvolle Ergänzung fand.

Daneben ist eine Reihe von Einzelerhebungen zu nennen, die das Reich im Lauf der letzten Jahre veranstaltete und die ebenfalls auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik liegen. So die Erhebung vom Jahre 1893 über die Einwirkung der Versicherung auf die Armenpflege, die Erhebung 1894 über die gewerbsmäßige oder sonstige Arbeitsvermittelung, über die gewerbliche Kinderarbeit i. J. 1898, die seit 1899 eingeführte jährliche Erhebung über Aussperrungen

und Arbeiterausstände, ferner die von den Gewerbeaufsichtsbeamten alljährlich gemachten Feststellungen über die Zahl der jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen, sowie die mit ihrer Hilfe durchgeführten Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen in Fabriken (1900), über die Dauer der Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre und über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer weiteren Herabsetzung der gegenwärtig zulässigen Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit (1902).

Bemerkenswerte Erhebungen wurden auch in einzelnen Bundesstaaten vorgenommen; so im Großherzogtum Baden die Erhebung der Fabrikinspektion über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter, der Fabrikarbeiter in Mannheim und Umgebung, der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Ebenso wurden in Bayern seit 1896 alljährlich Sondererhebungen über einzelne Gewerbezweige vorgenommen. In Sachsen und Württemberg wurden Zählungen sämtlicher Arbeiter in Fabriken bezw. den der Gewerbeaufsicht unterstellten Anlagen veranstaltet. Ebenso ist noch der Arbeitervermittlungsstatistik (Württemberg) und der Armenstatistik (Bayern) Erwähnung zu tun.

Außerdem beschäftigten sich auch größere Städte, besonders solche mit eigenen statistischen Aemtern, eifrig mit Arbeiterstatistik (namentlich Lohn-, Wohn- und Konsumtionsverhältnissen der Arbeiterschaft).

Endlich ist noch zu gedenken der sozialstatistischen Untersuchungen der Handelskammern und anderer öffentlicher Korporationen, der sozialstatistischen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik und der verschiedenen staatswissenschaftlichen Seminare, der einschlägigen Erhebungen, welche Arbeitgebervereine und Arbeitervereine (Gewerkschaften ꝛc.) und die Krankenkassen (z. B. Wohnungsenqueten) namentlich in den letzten Jahren vorgenommen haben, endlich — **last not least** — die von J. Jastrow herausgegebene Zeitschrift „Arbeitsmarkt", die unter Verwertung der Ziffern der Arbeitsnachweise und Krankenkassen sowie unter Heranziehung des Verkaufserlöses aus den Invalidenmarken eine halbmonatliche Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarkts organisierte.

So sehr man mit den Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik zufrieden sein konnte, war doch nach ihrer ganzen Einrichtung eine sachgemäße Förderung der Arbeiterstatistik im größeren Stil nicht zu erwarten. Dazu war eine besondere amtliche Stelle erforderlich mit der Aufgabe, die Arbeiterstatistik dauernd und systematisch zu pflegen und weiter auszubauen, sowie für eine weiteren Kreisen, vor allem den Arbeitgebern und Arbeitern, leicht zugängliche Sammlung der arbeitsstatistischen Daten zu sorgen. Wiederholt wurde zu dem Behufe im Reichstag unter Führung von Pachnicke, Roesicke und Hitze die Errichtung eines Reichsarbeitsamts angeregt, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeitsverhältnisse im Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter obliegt, und dies Verlangen außerhalb des Reichstages von der Gesellschaft für soziale Reform und von deren Organ, der „Sozialen Praxis", lebhaft unterstützt.

Die Reichsregierung hat nun an Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik eine neue ständige Einrichtung zur Pflege der Arbeiterstatistik in Form einer besonderen „Abteilung für Arbeiterstatistik", die dem Kaiserlichen Statistischen Amte unter unmittelbarer Leitung des Präsidenten dieser Behörde angegliedert ist, geschaffen. Sie trat am 1. April 1902 ins Leben und erhielt zur Aufgabe:

1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeiterstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen;

2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen, sowie die Erstattung von Gutachten.

Zur Ausführung der bisher der Kommission für Arbeiterstatistik zugewiesenen Obliegenheiten wurde die letztere noch verstärkt durch einen „Beirat für Arbeiterstatistik", bestehend aus dem Präsidenten des Kais. Stat. Amts als Vorsitzenden und 14 Mitgliedern, deren Ernennung zur Hälfte dem Bundesrat und zur Hälfte dem Reichstag zusteht. Dem Beirat liegt insbesondere ob:[1])

1. auf Anordnung des Bundesrats oder Reichskanzlers die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
3. dem Reichskanzler Vorschläge über die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Hierbei ist als Fortschritt gegenüber der Einrichtung der früheren Kommission für Arbeiterstatistik bemerkenswert, daß die Erhebungen, mit denen sich die neue „Abteilung für Arbeiterstatistik", sowie der „Beirat für Arbeiterstatistik" befassen sollen, nicht mehr auf solche, die sich auf die Verhältnisse der gewerblichen, den Bestimmungen des Tit. VII der Gewerbeordnung unterliegenden Arbeiter beziehen, ebensowenig auf solche, welche bei Vorbereitung und Ausführung der diese Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, beschränkt sind, vielmehr sind ihr ganz allgemein arbeiterstatistische Erhebungen, also jedweder Art, übertragen. Und ferner ist die Einberufung des Beirats nicht mehr von der Genehmigung des Reichskanzlers abhängig, sondern sie erfolgt durch ihren eigenen Vorsitzenden.

Ihre Tätigkeit begann die neue Abteilung für Arbeiterstatistik nebst deren Beirat zunächst mit der Fortsetzung und Erledigung der von der Kommission für Arbeiterstatistik in Angriff genommenen Erhebungen, welche zum Gegenstande haben: a) die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, b) die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe, c) im Fuhrwerksgewerbe, d) im Binnenschiffahrtsgewerbe. Ergebnisse dieser Arbeiten sind in Bezug auf die beiden erstgenannten Erhebungen als Drucksachen Nr. 1 und 2 der Abteilung für Arbeiterstatistik erschienen.

Sodann aber war sie darauf bedacht, das Erforderliche für ihre andere Aufgabe, „Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeiterstatistischer Daten", mit anderen Worten für die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift, „Reichs-Arbeitsblatt" (Berlin, C. Heymanns Verlag) in die Wege zu leiten. Als wichtigste Materien, deren Pflege dabei ins Auge zu fassen war, kamen in Betracht: Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, fortlaufende Beobachtung der Arbeitslosigkeit, der Lohn-, Konsum-, Wohnverhältnisse der Arbeiterschaft, der

[1]) Vergl. Bestimmungen, betr. den Beirat für Arbeiterstatistik, vom 30. April 1902 und Geschäftsordnung desselben vom 24. Dezember 1902 im Reichs-Arbeitsblatt, April 1903, Nr. 1.

Arbeiterhygiene, Arbeitergesetzgebung und Rechtsprechung. Um sich den hierzu notwendigen Stab von Mitarbeitern zu beschaffen, suchte die Abteilung für Arbeiterstatistik sich den unmittelbaren Verkehr mit den zuständigen Ministerien des Innern bezw. Handelsministerien, sowie äußeren Verwaltungsstellen, insbesondere den Gemeinden zu sichern. Ferner aber ließ die Arbeitsmarktberichterstattung die Heranziehung der für Deutschland eigentümlichen Organisationen der Arbeitsnachweise, Krankenkassen und Versicherungsanstalten angezeigt erscheinen.

Daher nahm sie Fühlung vor allem mit den Bundesregierungen und dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise. ferner mit den größeren Facharbeitsnachweisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie den Arbeitsnachweisen der Innungen, Gewerkvereine und sonstiger Arbeitervereinigungen und kaufmännischer Verbände und endlich mit dem Gesamtvorstande deutscher Verpflegungsstationen, die alle ihre Mitarbeit zur Verfügung stellten. Einer Ergänzung und Kontrolle der Statistik dienten noch monatliche Mitteilungen von Krankenkassen (4000) über die Veränderung ihres Mitgliederstandes sowie die Angaben der Invalidenanstalten, über die Zahl der verkauften Marken. Endlich schuf das Kaiserliche Statistische Amt neben der statistischen Berichterstattung noch eine beschreibende Berichterstattung über den Arbeitsmarkt. Außer den Arbeitsnachweisen wurden noch eine große Anzahl — etwa 500 — der bedeutendsten Firmen und industriellen Verbände in den für Deutschland besonders maßgebenden Industrien, zum Theil auch die Fachausschüsse der Handelskammern, vom Kaiserlichen Statistischen Amt um Situationsberichte angegangen.

Auf diese Weise gelangt das Kaiserliche Statistische Amt allmonatlich in den Besitz eines umfangreichen Materials subjektiver Aeußerungen kompetenter Stellen, die eine wertvolle Ergänzung zu den objektiven zahlenmäßigen Berichten bilden und in diesen auch wieder ihre Kontrolle finden.

Der hierdurch ermöglichte Ueberblick über den Arbeitsmarkt in den einzelnen Gewerbezweigen und den einzelnen Teilen des Reichs, wie er allmonatlich im Reichs-Arbeitsblatt zur Veröffentlichung gelangt, wird vierteljährlich noch durch besondere Berichte über die Arbeitslosigkeit innerhalb der großen Fachverbände erweitert. Auf Ersuchen des Kaiserlichen Statistischen Amts haben sich nämlich rund 50 Fachverbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen — sowohl gewerkschaftliche Verbände wie Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, der deutsche Photographengehülfenverband und der Verband der katholischen Arbeitervereine —, bereit erklärt, über die Mitgliederzahl am Schluß jedes Quartals, die arbeitslosen Mitglieder insgesamt im Quartal und am letzten Tage des Quartals zu berichten, so daß es möglich ist, das Prozentverhältnis der Mitgliederzahl zur Zahl der arbeitenden Mitglieder des betreffenden Verbandes festzustellen und so nach Art der employment chart der Labour Gazette mittels der zeitlichen Veränderungen des Verhältnisses der absoluten Mitgliederzahl zu der Zahl der arbeitslosen Mitglieder die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem betreffenden Gewerbe zu veranschaulichen.

Der genaue Stand des Arbeitsmarktes im Reiche kommt im Reichs-Arbeitsblatt textlich, graphisch und tabellarisch zur Veröffentlichung. Zunächst wird die Quintessenz der durch die verschiedenen Methoden herbeigeführten Feststellungen in einigen wenigen Sätzen

als Charakteristik des Arbeitermarkts im Berichtsmonat vorgeführt; dann folgt eine eingehende Darstellung des Arbeitsmarkts nach Berichten der Industrie; hieran reiht sich eine textliche und graphische Wiedergabe dessen, was die Zahlennachweise der Krankenkassen hinsichtlich des Beschäftigungsgrades besagen, ferner eine Schilderung der Vermittelungsthätigkeit der Arbeitsnachweise, endlich ein künftig auch durch eine employment chart veranschaulichter Bericht über die Arbeitslosigkeit innerhalb der Fachverbände. Die Tabellen betreffen I. die Bewegung der Mitgliederzahl der Krankenkassen im Berichtsmonat: 1. nach Orten, 2. nach Regierungsbezirken und Staaten, 3. die Ortskrankenkassen, 4. die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, 5. die Hilfskrankenkassen; II. die Vermittlungsstatistik der Arbeitsnachweise: 1. nach Arbeitsnachweisen, 2. nach Berufsgruppen; III. Mitgliederzahl und arbeitslose Mitglieder nach einzelnen Fachverbänden.

Neben der Arbeitsmarkt-Statistik bringt das Reichsarbeitsblatt auch noch eine Arbeiter-Wohn-, Konsum- und Lohnstatistik.

Hinsichtlich der Arbeitslöhne steht eine monographische Darstellung der Löhne von in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern in Aussicht.

Ferner beabsichtigen auch mehrere statistische Aemter, die Bewegung der Arbeitslöhne auf Grund des Krankenkassenmaterials für eine Reihe von Jahren bei ein und denselben Kassenmitgliedern festzustellen. In Berlin ist eine allgemeine Erhebung der Arbeitslohnsätze geplant und eine Statistik von Haushaltungsbudgets unternommen. Außerdem sind Erwägungen über Verwertung der berufsgenossenschaftlichen Lohnnachweise im Gange.

Bezüglich der Konsumstatistik beabsichtigt das Kaiserliche Statistische Amt, für jeden Ort die ortsüblichen, in breiteren Volksschichten — Arbeiter, Handwerker, kleine Beamte ꝛc. — meistgekauften Qualitäten festzustellen, die Warensorten näher zu beschreiben und die Höchst- und Mindestgrenze der Preise zu eruieren.

Für die Rechtsprechung liefern sowohl das Gewerbegericht zu Berlin als auch solche an anderen Orten dem Kaiserlichen Statistischen Amt Berichte über wichtige Entscheidungen, ebenso über Ergebnisse von Einigungsverhandlungen.

Auch sonst erhält das Kais. Statist. Amt von Ministerien, Gewerbeinspektionen, sonstigen amtlichen Stellen und privaten Organisationen zahlreiche Mitteilungen über Maßnahmen sozialpolitischer Natur, so daß für das Reichsarbeitsamt ein reichhaltiges und vielseitiges Material zur Verfügung steht.

Zum erstenmale erschien das Reichs-Arbeitsblatt am 21. April 1903, seitdem allmonatlich am 21.; die Auflage ist 10000; der Preis des Einzelexemplars (obschon 10 Bogen umfassend) beträgt 10 Pfg., für das Jahresabonnement 1 Mk. Die Zahl der an der einzelnen Nummer mitarbeitenden Stellen beläuft sich auf 5500.

So hat denn die arbeiterstatistische Zentralstelle, deren vorzüglicher Leiter der Präsident Dr. Wilhelmi ist, ein Zentralorgan geschaffen, das nach seiner ganzen Einrichtung zu der Hoffnung berechtigt, daß es bald die Sammelstelle für ein quantitativ wie qualitativ wertvolles Material über unsere Arbeiterverhältnisse wird.

In neuerer Zeit ist man im Begriff, eine in mehrfacher Beziehung sehr wünschenswerte Krankheitsstatistik nach Berufsarten in die Wege zu leiten, indem zunächst das nach dieser Richtung besonders geeignete Material der Leipziger

Ortskrankenkasse — bekanntlich der größten Krankenkasse Deutschlands mit über 120000 Mitgliedern — bearbeiten läßt und hierdurch die ersten Grundlagen zu einer Statistik der beruflichen Krankheiten und der beruflichen Sterblichkeit herbeiführt, auf denen hernach das ganze Problem im weiteren Umfange für das ganze Reich in Angriff genommen werden kann. Außerdem sind Erwägungen im Gange, die auf eine Wiederholung der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1905 und dann fortgesetzt in zehnjährigen Terminen abzielen. Ein Bedürfnis hierzu macht sich um so mehr bemerkbar, als Deutschland auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung ununterbrochen sehr rührig ist und daher guter statistischer, nicht zu sehr veralteter Unterlagen für seine Maßnahmen benötigt, andererseits mit Rücksicht auf § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 das Projekt einer Witwen- und Waisenversorgung bis spätestens 1910 aktuell wird, zu deren sachgemäßer Vorbereitung ebenfalls verlässige neue Daten aus der Berufs- und Betriebsstatistik erforderlich sind.

So zeigt denn eine Betrachtung des neuesten Standes deutscher Arbeiterstatistik, daß, wie Deutschland in Bezug auf die allgemeine Statistik bemüht ist, das Ansehen, das es allenthalben genießt, sich zu erhalten, es auch hinsichtlich der speziellen Arbeiterstatistik eifrig bestrebt ist, nicht länger hinter den Leistungen des Auslandes zurückzubleiben. Wir sind auf dem besten Wege, uns dahin zu entwickeln, daß, um mit v. Mayr zu reden, die Arbeiterstatistik nicht mehr eine gelegentliche Dienerin, sondern eine dauernde Führerin nnd Beraterin unserer Sozialpolitik ist. In dem Maße aber, wie unsere Kenntnisse über die allgemeine Lage der Arbeiterschaft, deren Verhältnisse in den einzelnen Erwerbszweigen, die Folgen, welche die Einführung dieser oder jener Maßnahme nach sich zieht, sich erweitern und vervollkommnen, in dem Maße ist auch eine immer bessere Durchführung und weitere Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung und der ganzen sozialen Fürsorge möglich. Und damit wird erreicht, was mit der Arbeiterstatistik und den dafür errichteten Observatorien und Laboratorien angestrebt wird — denn keine Statistik ist Selbstzweck —: eine Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der unteren Klassen.

## Gesetzentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte.

Schon bei der Beratung des Handelgesetzbuches (1897) hat der Reichstag durch fast einstimmige Annahme einer Resolution auf Einführung von Gewerblichen Schiedsgerichten auch für das Handelsgewerbe gedrängt. Dieser Wunsch ist dann wiederholt insbesondere durch Nationalliberale und Zentrum zum Ausdruck gekommen. Im Winter 1903 ist denn auch ein entsprechender Gesetzentwurf dem Bundesrate zugegangen, jedoch bis heute noch nicht zur Beschlußfassung gekommen. Es besteht eine starke Gegenströmung, welche statt solcher Gewerbegerichte eine entsprechende Umgestaltung der Amtsgerichte (unter Zuziehung

von Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitern) erstrebt. Jedenfalls ist der Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte — das ist der Name der beabsichtigten neuen Gerichte — interessant genug, um ihn hier zum Abdruck (gemäß Veröffentlichung der „Frankf. Ztg.") zu bringen.

* * *

Erster Abschnitt.

**Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.**

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse sind für Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, Kaufmannsgerichte zu errichten.

Bei vorhandenem Bedürfnisse können solche Gerichte auch für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landeszentralbehörde hat im Falle des Abs. 1 die Errichtung anzuordnen und kann sie auf Antrag beteiligter selbständiger Kaufleute oder Handlungsgehülfen auch in anderen Fällen anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landeszentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl selbständige Kaufleute als Handlungsgehülfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung gemäß Abs. 6 errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 2. Auf Handlungsgehülfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen anderseits, wenn die Streitigkeiten betreffen: 1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses; 2. die Leistungen aus dem

Dienſt- oder Lehrverhältniſſe; 3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugniſſen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenſtänden, welche aus Anlaß des Dienſt- oder Lehrverhältniſſes übergeben worden ſind; 4. die Anſprüche auf Schadenserſatz oder Zahlung einer Vertragsſtrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenſtände betreffen, ſowie wegen geſetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen im Zeugniſſe, Krankenkaſſenbücher oder Quittungskarten der Invalidenverſicherung; 5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlingen zu leiſtenden Krankenverſicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenverſicherungsgeſetzes).

Streitigkeiten über Anſprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienſt- oder Lehrverhältniſſes in ſeiner gewerblichen Tätigkeit beſchränkt wird, gehören nicht zur Zuſtändigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 4. Durch die Zuſtändigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeſchloſſen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuſtändigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeſchloſſen wird, ſind nur dann rechtswirkſam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entſcheidung von Streitigkeiten ſelbſtändige Kaufleute und Handlungsgehülfen in gleicher Zahl unter einem Vorſitzenden mitzuwirken haben, welcher weder ſelbſtſtändiger Kaufmann noch Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling iſt.

§ 5. Die Zuſammenſetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorſchriften dieſes Geſetzes iſt durch das Statut zu regeln.

§ 6. Die Koſten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts ſind, ſoweit ſie in deſſen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausſchließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuſtändig ſein, ſo iſt bei Feſtſetzung der Zuſtändigkeit zugleich zu beſtimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Koſten teilnehmen.

Gebühren, Koſten und Strafen, welche in Gemäßheit dieſes Geſetzes zur Hebung gekangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes Kaufmannsgericht ſind ein Vorſitzender und mindeſtens ein Stellvertreter desſelben ſowie die erforderliche Zahl von Beiſitzern zu berufen. Die Zahl der Beiſitzer ſoll mindeſtens vier betragen. Die Vorſchriften des § 11 des Gewerbegerichtsgeſetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entſprechend Anwendung.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) beſtehen, können mehrere Vorſitzende beſtellt werden.

Beſteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgeſetzes errichtetes Gewerbegericht, ſo ſind in der Regel deſſen Vorſitzender und ſeine Stellvertreter zugleich zum Vorſitzenden und zu ſtellvertretenden Vorſitzenden des Kaufmannsgerichts zu beſtellen, auch gemeinſame Einrichtungen für die Gerichtsſchreiberei, den Bureaudienſt, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dgl. zu treffen.

§ 8. Der Vorſitzende ſowie deſſen Stellvertreter dürfen weder ſelbſtändige Kaufleute noch Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge ſein. Sie werden durch den Magiſtrat und, wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt oder das Statut dies beſtimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindeſtens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Beſtätigung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht ſeinen Sitz hat. Dieſe Beſtimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft ſtaatlicher Ernennung oder Beſtätigung verwalten,

keine Anwendung, so lange sie dies Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 7 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 9. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehülfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehülfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten selbständigen Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehülfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (G. V. G. §§ 31, 32), sind nicht wahlberechtigt.

§ 11. Den selbständigen Kaufleuten im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 12. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehülfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

## Zweiter Abschnitt.

## Verfahren.

§ 13. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

## Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 14. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen, von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus selbständigen Kaufleuten (§ 11) und Handlungsgehülfen zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

### Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 15. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Varsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 2, §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

### Schußbestimmungen.

§ 16. Streitigkeiten, welche anhängig gemacht worden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Die Begründung zu dem Reichsgesetz-Entwurf über die Kaufmannsgerichte verweist in ihrem allgemeinen Teil zunächst auf den seit langem geltend gemachten Wunsch der Handlungsgehülfen nach Einrichtungen, wodurch Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vor einem durch sachkundige Beisitzer verstärkten Gerichte in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrag gebracht werden können. Auch aus den Vertretungen selbständiger Kaufleute seien Stimmen für die Errichtung besonderer kaufmännischer Gerichte laut geworden. Nach Aufzählung der verschiedenen Resolutionen, die der Reichstag in gleicher Richtung faßte, fährt die Begründung fort:

In Uebereinstimmung mit der Stellungnahme der Beteiligten und des Reichstages muß das Bedürfnis nach einer Regelung der Frage anerkannt werden. Hierfür spricht einmal die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehülfen, deren Einkommen so bemessen ist, daß es zwar zum täglichen Unterhalt ausreicht, nicht aber das Ansammeln wesentlicher Ersparnisse ermöglicht. Die Handlungsgehülfen sind daher auf den pünktlichen Bezug ihres Gehalts angewiesen und können im Streitfalle die durch eine nicht besonders beschleunigte Rechtsprechung hervorgerufene Hinausschiebung der Gehaltszahlung um so schwerer ertragen, als es für sie erfahrungsmäßig besonders schwer fällt, eine neue Stellung zu erlangen, solange sie noch mit ihren bisherigen Prinzipalen im Prozesse liegen. Ferner sind die Handlungsgehülfen zum großen Teil bei ihren Gehaltsverhältnissen nicht in der Lage, die im ordentlichen Gerichtsverfahren entstehenden Prozeß- und Anwaltskosten zu bestreiten, zumal die Kündigungs- und Lohnzahlungsperioden in der Regel bei ihnen länger bemessen sind als bei den gewerblichen Arbeitern, so daß bei ihren Ansprüchen der Wert des Streitgegenstandes häufiger den Betrag von 300 Mark übersteigt, und somit die Zuständigkeit der Landgerichte, der Anwaltszwang und eine entsprechende Steigerung der Prozeßkosten gegeben sind. Die Einführung eines einfachen, schleunigen und billigen Verfahrens erscheint daher geboten.

Was die Organisation der kaufmännischen Gerichte betrifft, so haben von den bei öffentlicher Erörterung der Angelegenheit vorgeschlagenen Wegen zunächst die Errichtung freiwilliger Schiedsgerichte bei den Handelskammern, die Uebertragung der Entscheidung an die Kammern für Handelssachen sowie die Errichtung von besonderen, selbständigen kaufmännischen Gerichten auszuscheiden. Freiwillige Schiedsgerichte würden ohne wesentliche

Bedeutung bleiben, weil der im Rechte ſchwächere Teil ſich ihnen zumeiſt nicht unterwerfen würde. Die Kammern für Handelsſachen ſind deshalb nicht geeignet, weil ihre ſachkundigen Beiſitzer lediglich aus den Kreiſen der ſelbſtändigen Kaufleute entnommen ſind und teilweiſe räumlich zu ausgedehnte Bezirke haben. Völlig ſelbſtändige kaufmänniſche Gerichte aber würden nur einer verhältnismäßig kleinen Anzahl der Handlungsgehülfen zu gute kommen. Denn da nach einer von dem Deutſchen Verbande kaufmänniſcher Vereine mitgeteilten Zuſammenſtellung die Handlungsgehülfen nicht einmal in allen Großſtädten — mit mindeſtens 100000 Einwohnern — die Zahl von 2000 erreichen, ſo würden, von beſonderen Mittelpunkten des Handels abgeſehen, kaum in allen Großſtädten die Vorausſetzungen für die Lebensfähigkeit ſolcher ſelbſtändigen Gerichte gegeben ſein. Hiernach konnte für die geplante Neuregelung nur eine Anlehnung an die Amtsgerichte oder die Benützung der gewerbegerichtlichen Organiſation in Frage kommen. Die erſtere Geſtaltung iſt unter Berückſichtigung ihrer mannigfachen Vorzüge ernſtlich erwogen und dabei ſowohl die organiſche Angliederung kaufmänniſcher Gerichte an die Amtsgerichte als auch die Einführung eines vereinfachten und verbilligten Verfahrens bei den Amtsgerichten, unter Zuziehung kaufmänniſcher Beiſitzer, in Betracht gezogen worden. Die Bedenken dagegen erweiſen ſich aber zu groß, als daß der Plan weiter verfolgt werden konnte. Insbeſondere würde hierbei die Frage einer Umgeſtaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt ſein. Die Erörterung einer ſo weitgehenden Reform würde aber unter Umſtänden die Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehülfen erheblich verzögern. Hiernach erſcheint es angezeigt, die beſtehende gewerbegerichtliche Organiſation herbeizuziehen. Dabei müßte allerdings davon abgeſehen werden, die Zuſtändigkeit der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten aus dem kaufmänniſchen Dienſt- und Lehrverhältnis ohne weiteres auszudehnen, da trotz einiger Aehnlichkeiten doch mannigfache Verſchiedenheiten zwiſchen den Berufsverhältniſſen der kaufmänniſchen Gehülfen und denen der gewerblichen Arbeiter beſtehen. (Die Begründung verweiſt hier auf die Verſchiedenheit der Rechtsgrundlage — hier Gewerbeordnung, dort Handelsgeſetzbuch — ferner auf die Gefahr, daß bei gemeinſchaftlichen Wahlen das kaufmänniſche Element infolge zahlenmäßigen Ueberwiegens der gewerblichen Arbeiter in den Hintergrund gedrängt werden könnte.) Es empfiehlt ſich daher, die Gerichte für die kaufmänniſchen Streitigkeiten nur durch die Perſon des Vorſitzenden und die Geſchäftseinrichtungen tunlichſt mit den Gewerbegerichten in Verbindung zu bringen. Ausnahmsweiſe kann daneben die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes zugelaſſen werden, ſofern am Orte ein Gewerbegericht nicht beſteht, oder neben einem vollbeſchäftigten Gewerbegericht noch ein vollbeſchäftigtes Kaufmannsgericht zur Betätigung gelangen kann, oder endlich beſondere ſachliche oder perſönliche Gründe für die Trennung ſprechen. Bei ſolchem Verfahren werden zunächſt die von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden zu tragenden Koſten der Gerichtshaltung gemindert; ferner wird die vermehrte Zahl der zur Entſcheidung kommenden Streitigkeiten an vielen Orten die gemeinſame Einrichtung lebensfähiger geſtatten, oft deren Schaffung erſt ermöglichen. Das für die Gewerbegerichte vorgeſchriebene Verfahren, das ſich nach den ſeitherigen Wahrnehmungen im allgemeinen bewährt hat, kann ohne weiteres auf die Streitigkeiten aus dem kaufmänniſchen Dienſtverhältnis übertragen werden. Weiterhin werden dadurch viele Streitigkeiten über den Gerichtsſtand vermieden. Zur Zeit nämlich begründet namentlich in größeren induſtriellen Betrieben der Umſtand, daß die den Handlungsgehülfen ſozial meiſt gleichſtehenden techniſchen Angeſtellten dem Gewerbegericht unterſtellt ſind, bei erſteren häufig den Irrtum, daß auch ſie zur Erhebung der Klage bei den Gewerbegerichten befugt ſeien. Die infolgedeſſen unverhältnismäßig große Zahl von Unzuſtändigkeitserklärungen der Gewerbegerichte wird bei der Einheit in der Perſon des Vorſitzenden fortfallen. Auf der anderen Seite verbürgt die völlig getrennte Wahl der Beiſitzer und der Ausſchluß der Teilnahme von Beiſitzern der einen Gruppe an Entſchei-

dungen, welche die Rechtsverhältniſſe der anderen Gruppe berühren, die erforderliche Kenntnis und Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe.

Aus dem „beſonderen Teil“ der Begründung iſt zunächſt hervorzuheben, daß die Benennung Kaufmannsgerichte als kurze, dem verwandten „Gewerbegericht“ entſprechende Bezeichnung gewählt wurde; die Benennung „Handelsgericht“ erſcheint wegen der Möglichkeit der Verwechſelung (Kammer für Handelsſachen, Handelsrichter) ausgeſchloſſen. Für die Abgrenzung des Kreiſes, der dem Kaufmannsgericht zu unterſtellenden kaufmänniſchen Angeſtellten muß der 6. Abſchnitt des I. Buches des Handelsgeſetzbuches maßgebend ſein; nach §59 iſt Handlungsgehülfe, wer (dauernd oder auch nur vorübergehend) in einem Handelsgewerbe zur Leiſtung kaufmänniſcher Dienſte gegen Entgelt angeſtellt iſt. Für die Handlungslehrlinge ſind die §§ 76 ff. des H.-G.-B. maßgebend. Packer, Hausdiener uſw. in Handelsbetrieben unterſtehen nach wie vor dem Gewerbegericht. Den Verhältniſſen im Handlungsgehülfenſtand entſprechend wurde als Einkommengrenze für die Zuſtändigkeit der Kaufmannsgerichte ein Jahresarbeitsverdienſt von 3000 Mk. (nicht 2000 Mk. wie beim Gewerbegerichte) gezogen. Tantièmen, Proviſionen, Reiſeſpeſen uſw. ſind dabei einbegriffen. Der Kreis der dem Kaufmannsgericht zu überweiſenden Streitigkeiten iſt mit geringen Abänderungen ebenſo begrenzt wie bei den Gewerbegerichten, ebenſo die Koſtenüberwälzung auf die Gemeinden uſw. und die Zuſammenſetzung der Kaufmannsgerichte. Beim Wahlverfahren ſoll die Wahl auch nach Gruppen erfolgen können; ferner iſt, um auch einer Minderheit eine angemeſſene Vertretung zu ſichern, das Verfahren nach den Grundſätzen der Verhältniswahl für zuläſſig erklärt und es ſoll die Beſchränkung der Stimmabgabe auf Vorſchlagsliſten ausgeſprochen werden können. Was den Ausſchluß der Berufung bis zu einer beſtimmten Höhe des Streitgegenſtandes betrifft, ſo iſt im Reichstag der Wunſch ausgeſprochen worden, die Berufung nur bei Ueberſteigen von 500 Mk. zuzulaſſen. Es iſt jedoch die im Gewerbegerichtsgeſetz vorgeſehene Summe von 100 Mk. belaſſen worden, weil in den Lebensverhältniſſen auch der Handlungsgehülfen höhere Beträge als dieſer ſchon weſentliche Bedeutung beſitzen. Für die gutachtliche Aufgabe der Kaufmannsgerichte war maßgebend, daß auch die Handlungsgehülfen Gelegenheit haben ſollen, ihre Bedürfniſſe und Wünſche zur Kenntnis der Behörden und geſetzgebenden Körperſchaften zu bringen. Das Verfahren vor dem Gemeindevorſteher ſoll bei mangelden Kaufmannsgerichten einen Weg zur ſchleunigen Erledigung beſonders dringlicher Streitigkeiten eröffnen.

## Wie Herr Staatsminiſter Freiherr von Berlepſch über das Koalitionsrecht der Arbeiter urteilt.

Herr Staatsminiſter Freiherr von Berlepſch, der hochverdiente Vorſitzende der „Geſellſchaft für Soziale Reform“, hat in der Ortsgruppe Hamburg einen Vortrag: „Warum betreiben wir die ſoziale Reform?“ gehalten, in welchem insbeſondere auch die Frage des

Koalitionsrechtes der Arbeiter von der Hochwarte des erfahrenen Staatsmannes aus behandelt wird. Wir empfehlen allen unseren Lesern dringendst die Lektüre dieses hochinteressanten und bedeutsamen Vortrages („Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" Nr. 11, Jena, Fischer, 1903. Preis 30 Pfg.) Nachdem wir oben eine objektive Darstellung der Geschichte, der Organisation und Wirksamkeit eines Gewerkvereines — des deutschen Buchdrucker-Verbandes — gegeben haben, wüßten wir keinen besseren sozialpolitischen Kommentar zu dieser Darstellung zu geben, als solcher in den überzeugenden Ausführungen des Herrn Freiherrn von Berlepsch enthalten ist.

„Wie erklärt es sich," so fragt Herr von Berlepsch, „daß die Arbeiterversicherung willig übernommen, der Arbeiterschutz geduldet, die gewerkschaftliche Vereinigung aber und das Koalitionsrecht von den Unternehmern bekämpft wird?" Er führt nun u. a. aus:

Die absolute Herrschaft des Unternehmers über die Gestaltung des Unternehmens nach allen Richtungen und Beziehungen hin ist ein wesentliches Moment der reinen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der wir in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gelebt haben und noch leben, sie hat dazu sehr wesentlich beigetragen, daß nicht nur einzelne Betriebe, sondern die ganze deutsche Industrie den hohen, rapiden Aufschwung genommen hat, der in der Welt nur von dem der nordamerikanischen Industrie übertroffen wird. Sie hat aus dem armen Deutschland ein reiches gemacht.

Sehr begreiflich, daß die Unternehmer dieses System nicht ohne weiteres aufgeben wollen, welches die besten unter ihnen zu dem sogenannten patriarchalischen System ausgebildet haben, nach dem der Unternehmer zwar die Arbeitsbedingungen für seine Arbeiter so günstig gestaltet, wie die Lage des Unternehmers es nur irgend gestattet, sich selbst aber das ausschließliche Recht der Festsetzung dieser Bedingungen vorbehält. Nehmen wir an, die Unternehmer seien alle solche Patriarchen, die ungerechte, inhumane Ausnützung menschlicher Arbeitskräfte käme gar nicht vor, und fragen wir uns, ob dieses patriarchalische System aufrecht erhalten werden kann nach Lage der Entwickelung der sozialen Verhältnisse Deutschlands? Wir müssen unbedenklich mit „nein" antworten. Das Patriarchentum setzt freiwillige Unterwerfung des Gehorchenden unter den Willen des Gebietenden voraus; sobald das Moment des freiwilligen Gehorchens, mag es nun auf Ueberlieferung oder auf Ueberzeugung beruhen, fehlt, wird das System unmöglich, sobald an Stelle der Freiwilligkeit die Nötigung, der Zwang tritt, wird aus dem Patriarchentum der Despotismus.

Und in dieser Lage befand sich das Verhältnis der Arbeiter und der Unternehmer zu einander, bevor in der Koalition dem Arbeiter das Mittel gegeben war, sich gegen die absolute, auf seinem ökonomischen Uebergewicht beruhende Herrschaft des Unternehmers zu wehren. Die Entwickelung unserer kulturellen und sozialen Zustände hatte den Arbeiter in dem Lande des gleichen Wahlrechts, der Schul- und Militärpflicht dahin geführt, daß er nicht mehr der nur Geleitete und Gehorchende sein wollte, daß er bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen,

die für ihn die Gestaltung der Lebensbedingungen bedeutet, mitreden wollte, daß er die Gleichberechtigung in Anspruch nahm, von welcher der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 redet. Wer kann auch nur mit einem Schein von Gerechtigkeit dieses Streben mißbilligen? Mit welchem Recht will man dem Arbeiter verweigern, was man allen anderen Klassen von Staatsbürgern gestattet, sich zu vereinigen, um den Preis ihrer Ware, hier der Ware „Arbeit", zu halten oder zu heben, um die Arbeitsbedingungen und damit ihre Lebenslage zu verbessern? Dasselbe zu thun, was die Unternehmer in ungezählten Kartellen und Trusts, in Zentralverbänden und Vereinigungen aller Art ungehindert thun? Wer hat davon gehört, daß man diesen und anderen Berufsvereinen der sogenannten gebildeten und besitzenden Klassen Schwierigkeiten bereitet, hergeleitet aus dem politischen Vereinsgesetz, weil sie, die gegründet sind zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Gesetzgebung des Staats für ihre Zwecke in Anspruch nehmen?

Und doch geschieht das den Arbeitervereinen, den Gewerkschaften gegenüber fortgesetzt in Deutschland; fortgesetzt wird in den Arbeitern durch Urteile der Gerichte und Handlungen der Verwaltungsbehörden das bittere Gefühl erzeugt, daß die ihnen gebührende und ausdrücklich zugesagte Gleichberechtigung nicht gewahrt wird, daß sie mit anderem Maße gemessen werden als die anderen deutschen Staatsbürger.

Auf die Frage, mit welchem Recht denn man diese unterschiedliche Behandlung macht, ist noch nie eine rechtfertigende Antwort erteilt worden, noch nie hat man behauptet, daß sie in den bestehenden Gesetzen eine Begründung finde, noch nie hat man bestritten, daß durch die Handhabung des politischen Vereinsrechts den Arbeiter- und Berufsvereinen Hindernisse bereitet und Fesseln angelegt werden, von denen die Vereine anderer Berufsklassen verschont werden. Man kann das nicht bestreiten, ja vielfach will man das gar nicht bestreiten, und man bringt auch einen Grund für diese offensichtliche Ungerechtigkeit vor, den Grund nämlich: daß, da die Gewerkschaften vorwiegend oder ausschließlich aus sozialdemokratischen Mitgliedern beständen, da sie thatsächlich Organisationen der politischen Sozialdemokratie seien, wenn auch ihre Statuten lediglich die Verfolgung von Berufsinteressen bezwecken, durch die ungestörte Entfaltung der Vereinstätigkeit der Gewerkschaften nur eine Stärkung der Sozialdemokratie erreicht werden würde.

Ich will auch hier den Fall nicht setzen, daß noch andere, lediglich selbstsüchtige Motive zu dem Wunsche treiben, nach Möglichkeit die Bethätigung der Arbeiterberufsvereine eingeschränkt zu sehen, selbst unter Begehung offensichtlicher Ungerechtigkeiten; ich will annehmen, daß lediglich politische, auf der Sorge um das Wohl des Vaterlandes beruhende Erwägungen zu der verschiedenartigen Handhabung des Vereinsrechts geführt haben — bei den deutschen Behörden und Regierungen ist das zweifellos der Fall —, dann aber muß die Frage aufgeworfen werden: Wird denn erreicht, was man will, wird denn die Socialdemokratie erfolgreich damit bekämpft, daß dem Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter Schranken und Schwierigkeiten bereitet werden? Steht der erreichte

Erfolg in einem entsprechenden Verhältnis zu der nicht zu bestreitenden Thatsache, daß in allen Kreisen der Arbeiterschaft, auch in den nichtsozialdemokratischen, in den christlichen, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, Erbitterung erzeugt und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der staatlichen Ordnung, in der wir leben, erschüttert wird?

Man braucht nur wenige Wochen zurückzudenken, und man wird über die Antwort nicht im Zweifel sein. Seit der letzten Reichstagswahl sind die für sozialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen um etwa 1 Million gewachsen, am stärksten in dem deutschen Lande, in dem die Beschränkung des Arbeitervereinswesens fast zu einer Kunst ausgebildet worden ist. Und das ist eine völlig natürliche Entwicklung. Was macht denn die Sozialdemokratie gefährlich für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung? Sind das ihre Theorien, die sog. Endziele, die Ausschaltung des privaten Unternehmers, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Erzeugung und Verteilung aller Bedarfsgegenstände ausschließlich durch die Organe des gemeinen Wesens? O nein, es gibt heute keinen denkenden Sozialdemokraten, der die Verantwortung auf sich nehmen wollte, all diese Dinge in Bälde durch gewaltsam-revolutionäre Schläge herbeizuführen, keinen, der nicht wüßte, daß solch gewaltige Aenderungen des Wirtschaftslebens sich nur in langfristigen Uebergangsperioden vollziehen können.

Ueber diese Endziele, die ja keineswegs unmoralische sind, ließe sich in aller Ruhe mit der Sozialdemokratie diskutieren. So gut wie über Aenderung von Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen diskutiert wird, ohne daß das staatliche Leben in Gefahr gerät, so gut könnte man die Aenderung von wirtschaftlichen Grundsätzen erörtern, ob und in welchem Maße und in welchem Tempo wirtschaftliche Bildungen neuen zu weichen haben, um den Anforderungen fortschreitender Kultur gerecht zu werden, wo und wann der private Unternehmer dem öffentlichen in Staat, Provinz, Gemeinde zu weichen hat, *inwieweit die Menschheit dazu reif ist, den Gewinn als den wesentlichsten Antrieb zur Gütererzeugung aufzugeben und ob sie hierzu überhaupt in absehbarer Zeit reif sein wird.* Wie wünschenswert wäre es, mit der Sozialdemokratie über diese Frage in aller Ruhe zu diskutieren, von deren Bejahung oder Verneinung die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einführung des Zukunftsstaates, der Verwirklichung der sog. Endziele, offenbar abhängt!

Im einzelnen hat man sich doch schon lebhaft mit solchen Fragen beschäftigt, so seinerzeit mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen oder mit der Verstärkung des staatlichen Besitzes von Steinkohlengruben, so mit der Frage, ob die private Unternehmung ausgeschaltet werden soll für die Wasser- und Lichtversorgung, die Verkehrsanstalten in den Gemeinden, wie man auch in aller Ruhe über den sog. Antrag Kanitz diskutiert hat, der die Versorgung Deutschlands mit ausländischem Getreide dem privaten Händler entziehen und dem Staat übertragen wollte. Alles Schritte, theoretisch gedacht, in sozialistischer Richtung. Nein, das, was die *Sozialdemokratie* gefährlich macht, das sind nicht die Ziele, sondern die Wege, auf welche sie ihre Anhänger verweist, das ist die absolute Absonderung der Arbeiterschaft von allen anderen Bevölkerungs-

klaſſen, von der Gemeinſamkeit des Vaterlandes, der ſtaatlichen Ordnung, das iſt die Erbitterung, die ſie erzeugt, das iſt der Klaſſenkampf und der Klaſſenhaß, den ſie braucht, das iſt das Streben nach der ausſchließlichen politiſchen Herrſchaft des Proletariats.

Mit dem Manne, der mich für ſeinen geborenen Feind hält, der annimmt, daß mein Vorteil unter allen Umſtänden ſein Nachteil, mein Nachteil unter allen Umſtänden ſein Vorteil ſein muß, kann ich über nichts mit Erfolg diskutieren, über nichts mich verſtändigen. In dieſer Scheidung liegt die Urſache der tiefen Kluft, welche die Lohnarbeiter, ſoweit ſie der ſozialdemokratiſchen Partei angehören, von allen anderen Klaſſen der Bevölkerung trennt, ohne deren Ausfüllung wir allerdings in ſtändiger Gefahr leben würden.

Und nun frage ich: gibt es wohl ein beſſeres Mittel, denen das Geſchäft zu erleichtern, die den Lohnarbeitern wieder und wieder predigen, daß ſie bei der bürgerlichen Geſellſchaft, den Regierungen keine Hülfe, keine Gerechtigkeit fänden, daß ſie alle miteinander die eine reaktionäre Maſſe bildeten, die trachte, ſich auf Koſten der Arbeiter zu bereichern, — als wenn man den Arbeitern den Weg der Selbſthülfe verſchränkt, den einzigen Weg, auf dem ſie zu einer dem Unternehmertum gleichberechtigten Stellung in dem wirtſchaftlichen Kampf um die Arbeitsbedingungen gelangen können? Als wenn man auf die Koalitionen und die Arbeiterberufsvereine eine Geſetzgebung anwendet, die nicht für ſie gedacht war, und noch dazu in einer Weiſe anwendet, die bei den Betroffenen notwendigerweiſe das Gefühl ungerechter Behandlung wachrufen muß? Ich kenne kein wirkſameres Mittel, die Sozialdemokratie zu ſtärken, als dies Verfahren, es ſei denn das der Anwendung von polizeilicher, gewaltſamer Unterdrückung. Wer heute noch nicht begriffen hat, daß für abſehbare Zeit mit der Sozialdemokratie als der Vertreterin des größten Teils der induſtriellen Arbeiterſchaft gerechnet werden muß; wer heute noch ſich einbildet, die Herrſchaft der Sozialdemokratie über die Arbeiterſchaft brechen zu können durch Gewalt oder durch kleinliche polizeiliche Mittel, der iſt nicht nur mit Blindheit geſchlagen, ſondern, wenn er Einfluß auf die Leitung der Politik im Staatsleben hat, auch in hohem Grade gefährlich, weil er auf Grund einer falſchen Diagnoſe zu falſchen Mitteln greifen wird.

Nicht die Sozialdemokratie zu beſeitigen, kann die Aufgabe umſichtiger Politiker ſein, weil ſie hierau umſonſt arbeiten würden, ſondern die Hinderniſſe zu beſeitigen, die der Umwandlung der Sozialdemokratie, wie ſie jetzt iſt, in eine Arbeiterpartei entgegenſtehen, die, ohne Klaſſenhaß und ohne Vernichtungskrieg gegen das Beſtehende, im Wege der Reform und der Entwickelung den Arbeitern den Platz an der Sonne zu erkämpfen ſucht, auf den ſie Anſpruch haben, wie jeder andere Staatsbürger. Und eins der ſchwerwiegendſten Hinderniſſe dieſer Umwandlung iſt die Verſagung der Gleichberechtigung in dem wirtſchaftlichen Kampfe um die Arbeitsbedingungen, und darum iſt eine Sozialreform, welche nicht die „Förderung der Beſtrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Gewerkſchaften ihre Lage zu verbeſſern", nicht die Gleichberechtigung der Arbeiter im Sinne der Kabinettsordre vom 4. Februar

1890, nicht die Befreiung der Koalitionsrechte und des Rechts der Arbeiterberufsvereine von den Feſſeln des politiſchen Vereinsrechts umfaßt, überhaupt keine Sozialreform.

Ich weiß es wohl, daß gegen die Arbeiterorganiſationen mancherlei ſchwere Vorwürfe erhoben werden. Man beſchuldigt ſie des Terrorismus gegen nicht ſozialdemokratiſch geſinnte Arbeiter, des Mißbrauchs der Macht; man liebt es neuerdings, beſonders in Deutſchland, zu behaupten, die Ausbildung der Arbeiterorganiſationen führe in bedenklichem Maße zur Schwächung der induſtriellen Kraft, wie z. B. die engliſchen Trade-Unions daran Schuld trügen, daß die engliſche Induſtrie nicht ihre Vorherrſchaft auf dem Weltmarkt habe behaupten können. Letzteres halte ich für eine ungeheure Uebertreibung, im übrigen aber gibt es gewiß eine große Anzahl von Fällen, in denen die erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt ſind. Es liegt mir völlig fern, ſie zu beſchönigen oder zu verteidigen. Im Gegenteil, hier wie überall halte ich die Anwendung von Gewalt gegen die Schwächern, den dauernd oder nur zeitweiſe Schwächern, zum Zweck der Erreichung von materiellen Vorteilen für eine der widerwärtigſten Erſcheinungen im ſozialen Leben. Aber machen ſich denn nur die Arbeitervereine in dieſer Beziehung ſchuldig? Weiß man nicht, mit welchen Mitteln z. B. der Petroleumring unbequeme Konkurrenten aus dem Wege geräumt hat, wie er bis zum kleinſten Detailliſten hinab ſich die Händler aller Weltteile unterthänig gemacht hat? Soll man nicht, gegenüber den Klagen über Streik und Terrorismus, ſich erinnern an Ausſperrungen und ſchwarze Liſten? — an die nicht ſeltene Weigerung der Unternehmer, zum Austrag oder zur Verhütung von Streitigkeiten das Gewerbegericht anzurufen?

Mißbrauch der Gewalt iſt eins der älteſten Leiden der Menſchheit, ein Zeichen von Roheit und zugleich von Kurzſichtigkeit, weil die Vergeltung bei gegebener Gelegenheit nicht ausbleibt. Man muß ihr überall entgegentreten, wo Veranlaſſung vorliegt, auch mit dem beſtehenden Strafgeſetz — aber nicht nur bei den Arbeitervereinen; man muß ſie anſehen als ein Zeichen noch unentwickelter Kultur und danach ſtreben, die Entwickelung zum Beſſeren zu beſchleunigen, und das wird in dem wirtſchaftlichen Kampfe zwiſchen Unternehmertum und Lohnarbeiter am ſicherſten geſchehen, wenn beiderſeits gebildete, ſtarke Organiſationen in voller Gleichberechtigung ſich gegenüber ſtehen, wenn an die Stelle des Kampfes der *Vertrag zwiſchen zwei ebenbürtigen, ſich gegenſeitig reſpektierenden Gegnern* tritt. Wir ſind dazu auf dem Wege, die immer häufiger werdenden *Tarifgemeinſchaften* ſind Zeugen dafür. Sie ſind undenkbar ohne die Unterlage kräftiger Organiſationen, und deshalb müſſen wir wieder und wieder und immer lauter und lauter die Forderung erheben, daß die Vereinsgeſetzgebung ſo geändert werde, daß den Arbeiterorganiſationen die Vertretung ihrer beruflichen Intereſſen, den Koalitionen die Geltendmachung der Gleichberechtigung im wirtſchaftlichen Kampf nicht durch geſetzliche Vorſchriften, durch richterliche Urteile und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden verſchränkt wird.

# Die engliſche Gartenſtadt-Bewegung.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die wertvollſten Anregungen und die ernſtlichſten Beſtrebungen zur Löſung der wichtigſten Fragen von jenem Teil der Kulturwelt ausgehen, in welchem das Elend des vierten Standes am herzbrechendſten iſt. In keinem Lande nun ſind die „Slums“ (ſchmutzige Armenviertel) — ein Wort, das ſich in keiner Sprache ſo recht überſetzen läßt — zu einer ſolchen Gefahr geworden wie in England. In den Städten Großbritanniens, wo ſeit jeher Philanthropie in großem Maßſtabe ausgeübt wird und wo man die umſichtigſten hygieniſchen Maßregeln trifft, iſt es doch noch nicht gelungen, dem immer gefährlicher werdenden „Slumtum“ Einhalt zu tun.

Die Erkenntnis dieſer traurigen Tatſache, in Verbindung mit dem erwachenden Mitmenſchheitsgefühl, zum großen Teil aber auch der Selbſterhaltungstrieb hat die engliſchen Philanthropen und die engliſche Ariſtokratie ſchon längſt dazu gebracht, in der rapid wachſenden Uebervölkerung der Armenviertel eine eminente Gefahr für die Zukunft zu erblicken. Nicht nur in London, dieſem Stammſitze der „Slums“, ſondern auch in allen größeren Städten des Inſelreiches gründet man ſeit Jahrzehnten Proletarierheime nach Dutzenden, und doch harren vor den Toren der überfüllten Armenhäuſer Scharen von obdachloſen Menſchenkindern. Vergebens wurde auf dem letzten Geſundheitskongreß darauf hingewieſen, daß die Zukunft Englands durch die phyſiſche Verſchlechterung der ungenügend ernährten, überangeſtrengten, in überfüllten Wohnungen lebenden Kinder der Slums aufs Spiel geſetzt ſei. Vergebens wurden auf Anregung der Sozialreformer Gebäude wie die „Rowton-Houſes“ errichtet, in welchen Arbeiter für wenig Geld in gut ventilierten, angenehmen Räumen ihre Mahlzeiten einnehmen und Unterkunft finden können. Inſtitutionen wie das Browning-Settlement oder die Toynbee-Hall ſind wie ein Tropfen im Meere. Jeder Morgen findet nach wie vor eine Legion von unglücklichen Männern, Frauen und Kindern in den Parks, unter den Brückenpfeilern und Torwegen, wo ſie die Nacht verbracht haben.

Trotz aller Anſtrengungen edler Menſchenfreunde und -Freundinnen nimmt die Wohnungsnot in den Großſtädten Englands immer mehr überhand. Es iſt daher nur natürlich, wenn ſich dort ein in dieſer Intenſität noch kaum je dageweſenes Intereſſe für eine Bewegung kundgibt, die dieſen Krebsſchaden der Ziviliſation auszurotten und die Löſung der vitalſten Frage der modernen Soziologie herbeizuführen berufen iſt. Bahnbrechend wirkt in dieſer Hinſicht das von Ebenezer Howard geſchriebene „Tor-morrow“. Aus dem ziemlich nüchternen Plan einer Stadt, der in dieſem Buche beſchrieben wird, iſt eine Bewegung herausgewachſen, die in der Gründung der gegenwärtig alle Stände Englands rege beſchäftigenden „Gartenſtadt-Geſellſchaft“ gipfelt. Dieſe bezweckt, Strecken Landes, von denen jedes ungefähr 6000 acres (à 40½ ar) umfaſſen ſoll, zu erwerben, in deren Mittelpunkt Städte zu errichten wären, welche mit zirka 30000 Handwerkern, Fabrik-, Feld- und Gartenarbeitern bevölkert werden ſollen. Den bewohnten Mittelpunkt muß ein Gürtel Landes umſäumen, welcher zur Anlage von Gemüſe- und Obſtgärten, Geflügelhöfe und Meiereien dienen wird. Man

Digitized by Google

plant, die Städte in „Sektionen“ einzuteilen, welche alle in einen großen Zentralpark münden sollen, damit dieser allen Stadtteilen leicht zugängtich sei; ähnlich wie der Tiergarten den Berlinern. In diesen ringartig erbauten Straßenzügen sollen Warenhäuser, Geschäftsläden, Mietwohnungen, Fabriken errichtet werden, kurz: alles, was zu den Bedürfnissen einer modernen Stadt gehört. Selbstverständlich darf auch eine bequeme, den Verkehr leicht und rasch vermittelnde Ringbahn nicht fehlen. Dabei sollen sich die in Aussicht genommenen Gartenstädte durch ein harmonisches, dem Auge gefälliges Aussehen von den bisherigen Städten vorteilhaft unterscheiden, da sie nach einem vorher entworfenen, sorgfältig ausgearbeiteten Plan erbaut werden sollen, während die letzteren ihr Entstehen den momentanen Bedürfnissen und der Laune der jeweiligen Hausbesitzer verdanken. Dem Anwachsen der Bevölkerung wird nicht, wie bisher, dadurch Rechnung getragen werden, daß man Haus an Haus baut und jedes freie Plätzchen als Baugrund ausnützt, sondern man wird einfach nach dem bereits angegebenen Plan in direkter Verbindung mit der ersten stehende neue Städte bauen.

Aus dem bisher Gesagten geht klar hervor, daß sich die „Gartenstadtgesellschaft“ hohe Ziele gesteckt hat. Dieselben lassen sich in den folgenden wichtigsten Punkten zusammenfassen.

Die zu errichtenden Städte sollen reichlich Raum zur Entfaltung haben. Jede bewohnte „Sektion“ soll eine ländliche Umgebung erhalten. Es ist streng darauf zu sehen, daß die Wohnhäuser nicht allein nach hygienischen Grundsätzen — also geräumig, hell und luftig —, sondern auch nach künstlerischen erbaut werden. Sie sollen nicht nur praktischen Bedürfnissen entsprechen, sondern auch das Auge erfreuen und somit den Kunstsinn des Volkes wecken. Es soll die Gewinnbeteiligung oder auch die Kapitalbeteiligung des Personals am Unternehmen in allen Fabriken und Geschäften der neuen Gemeinschaften mögtichst überall eingeführt werden. Der Ertrag der Bodenrente wäre für die Erhaltung und Hebung des Gemeinwesens zu verwenden.

Die Anhänger der Gartenstadtbewegung sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese die Lösung des verwickelten Städteproblems herbeiführen werde, sie werde der Wohnungsnot der Armen ein Ende bereiten, die Abschaffung der gefährtichen Armenviertel herbeiführen und den ungeschulten unorganisierten Arbeitern Arbeitsmärkte eröffnen. Wahrlich ein herrliches Zukunftsprogramm, dessen Erreichung des Schweißes der Edelsten wert wäre. An der Ausführung wird mit Feuereifer gearbeitet, und zwar von Angehörigen der verschiedensten Gesellschaftskreise: der hohen Geistlichkeit, der Großindustrie, der Aristokratie, des Parlaments, des Großhandels, der Plutokratie usw.

Unter den werktätigen Gönnern der „Gartenstadtbewegung“ befinden sich einige der angesehensten und reichsten Fabrikbesitzer des Landes, die in ihren eigenen Etablissements schon seit Jahren Verbesserungen und Verschönerungen eingeführt und auf diesem Gebiet reiche Erfahrungen gesammelt haben, die zu Gunsten des Planes sprechen. H. Lever, ein bedeutender Seifenfabrikant, der bereits vor 14—15 Jahren in der Nähe von Liverpool für seine zahtreichen Angestellten und Arbeiter das niedliche, idyllische Städtchen Port Sunlight erbaut hat, hat

gesagt: „Wären die Schwierigkeiten, die sich der Errichtung von Gartenstädten entgegenstellten, noch unendlich größer als sie sind, so wären sie im Verhältnis zu dem Gewinne, den die gute Sache der Menschheit durch Erzeugung einer glücklichen, zufriedenen und kräftigen Generation bringen müßte, noch immer klein zu nennen."

Nach seinem Besuch in Port Sunlight erklärte der Kronprinz von Siam: „Ich betrachte diese Fabrik als eine der wichtigsten der Welt. Ich habe in den Schriften hervorragender Sozialökonomen gelesen, daß ein heiteres Heim fröhliche Arbeiter schaffe; jetzt habe ich mich persönlich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt."

Port Sunlight kann wirklich als ein Arbeiterparadies bezeichnet werden. Die 3000 Angestellten der Fabrik wohnen in Häuschen, deren Schönheit dem künstlerischsten Geschmack genügen müßte. Eine herrliche Bildergalerie, ein riesiger Vortrags- und Vergnügungssaal, trefflich eingerichtete Bäder stehen den Leuten frei zur Verfügung. Ihre Kinder besuchen Musterschulen, kurz: sie genießen alles, was unsere Zeit an Erholungs- und Belehrungseinrichtungen für Arbeiter zu bieten vermag.

Auch der weit und breit bekannte englische Kakaofabrikant George Cadbury hat schon vor vielen Jahren seine Fabrik aufs Land verlegt und das idyllische Städtchen Bourneville für seine Angestellten erbaut. Anläßlich einer Versammlung der Gartenstadtgesellschaft sagte er: „Ich bin für meine Bemühungen hundertfach belohnt worden. Die Erfahrung lehrt mich, daß nichts sich bei einer Fabrik besser bezahlt macht, als wenn sie in einer angenehmen Umgebung liegt." Aehnlich sprachen sich auch andere zahlreiche Arbeitgeber aus. Alfred Harmsworth, der englische Journalkönig, der sofort 1000 Aktien zeichnete, bemerkte: „Es kann, was die großen Vorteile betrifft, welche die Ausführung des Gartenstadtplanes für die britische Nation mit sich brächte, meiner Ansicht nach nicht zweierlei Meinungen geben. Wenn er nichts anderes zur Folge hätte, als dem Parlament und den Munizipalitäten den Weg zu zeigen, den sie in Zukunft einschlagen müssen, würde ein konkreter Versuch einem dringenden Bedürfnis der Sozialreform entgegenkommen."

Nach alle dem ist es nicht wunderlich, daß Notabilitäten in großer Zahl werktätig an der Gartenstadtgesellschaft beteiligt sind. Jeder Menschenfreund muß diesem Unternehmen aus vollem Herzen „Glück auf!" wünschen. Möge es bald seiner Verwirklichung entgegengehen und die Begeisterung, die sich dafür in allen Kreisen der Gesellschaft kundgibt, kein Strohfeuer sein! Und dann: „Gehet hin und tuet desgleichen."

In Deutschland hat sich bereits vor einigen Monaten eine „Gartenstadtgesellschaft" gebildet, die ebenfalls auf Howards Buch beruht. Sie hat hochfliegende Berechnungen veröffentlicht, die wir für verfehlt halten. Wäre in Deutschland für solche Zwecke so viel Geld mit solcher Leichtigkeit zu beschaffen wie in England, so würden wir keine Bedenken hegen; so aber möchten wir die allzu ideal denkenden Gründer bitten, recht vorsichtig und praktisch zu sein, damit sie keinen Mißerfolg erleiden und dadurch die gerade für Deutschland sehr wichtige Bewegung vorzeitig diskreditieren. B. K.

## Volks- und Krankenküchen.

Herr Oberarzt Dr. Blum in M. Gladbach hat eine Rundfrage bei 258 deutschen Städte über Vorhandensein, Gründung, Einrichtungen, Erfolg ꝛc. von Volks- und Krankenküchen veranstaltet, deren Ergebnis er in einer besonderen Schrift mit obigem Titel (Leipzig, Duncker u. Humblot 1903) verarbeitet hat. Er bringt darin eine große Menge Material, worunter jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt, manches Neue finden wird, und benutzt es zur Aufstellung einer Reihe von Erfahrungssätzen für Errichtung derartiger Anstalten. Einleitend weist der Verfasser zunächst darauf hin, daß, je weiter die Hygiene fortschreitet, um so mehr Gebiete sich derselben eröffnen. Nachdem durch manche physiologische Untersuchungen in neuerer Zeit die Bedarfsgröße an Nahrungsstoffen unter den verschiedensten Lebensbedingungen für den einzelnen festgestellt worden ist, zeigt sich immer mehr, daß die Ernährung der breiten Massen des Volkes vielfach eine ungenügende ist. Oft fehlen ja die Mittel zur Beschaffung guter und hinreichender Nahrung, manchmal aber auch ist nur Unkenntnis der Zubereitung und zweckmäßigen Auswahl der Nahrungsmittel die Ursache einer nicht gesundheitsmäßigen Ernährung. Der hauptsächlichste Grund hierfür liegt aber in der Zunahme der Frauenarbeit in den Fabriken und in dem außerordentlichen Anwachsen der Großstädte, die eine weite Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte mit sich bringt. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, ist nach der Ansicht des Verfassers hauptsächlich die Errichtung von Volksküchen notwendig, die in erster Linie der Arbeiterin, die zur Zubereitung eines ordentlichen Essens nicht die Zeit findet, und dem Arbeiter, der sein Mittagessen nicht in der Familie einnehmen kann, gegen Bezahlung ein genügendes und kräftiges Essen in schmackhafter Form liefern. Von Volksküchen in diesem Sinne, nicht von Almosenanstalten ist in dem Buche deshalb auch hauptsächlich die Rede. Die erste derartige Anstalt wurde im Jahre 1849 in Leipzig eingerichtet, und sie ist für die meisten späteren vorbildlich geworden. Soweit sich aus der Rundfrage feststellen ließ, existieren bis jetzt solche in ungefähr 80 Städten. Der Verfasser berichtet nun im einzelnen über die Einrichtungen, Erfolge, Gründungsweise, Bedienung usw., doch hierauf einzugehen würde hier zu weit führen, und muß auf das Buch selbst verwiesen werden. Die Hauptbedeutung desselben liegt in den Schlußfolgerungen, die sich aus den ganzen Berichten ergeben, die hier deswegen unverkürzt folgen mögen:

1. Die Volksküchen haben sich in Deutschland nicht nur stetig an Zahl vermehrt, sondern auch ihre Benutzung seitens derjenigen

Volkskreiſe, für welche ſie beſtimmt ſind, hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.

2. Die Volksküchen ſind ein Bedürfnis für die zahlreichen, in kleinen Verhältniſſen lebenden, aber zum Zwecke ihrer Arbeitsfähigkeit einer guten, nahrhaften Koſt bedürfenden Volksklaſſen, insbeſondere für das große Arbeiterperſonal in den Induſtriezentren und größeren Städten, und haben ihre ſoziale Exiſtenzberechtigung bewieſen.
3. Wer Unternehmer der Volksküche ſein ſoll, richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen und gelegentlichen Veranlaſſungen.
4. Sollen die Volksküchen voll und ganz ihren Zweck erfüllen, ſo dürfen ſie nur gegen Bezahlung Speiſe abgeben, aber grundſätzlich nichts verſchenken, um nicht in den Ruf eines Almoſeninſtituts zu kommen. Sonſt werden ſich mit Recht die beſſeren Elemente der Arbeiterſchaft fernhalten. Die Beſucher müſſen wiſſen, daß ſie alles bezahlen, was ſie in der Volksküche genießen, und dürfen höchſtens das Gefühl haben, daß ihnen hier eine wirtſchaftliche Mithilfe zu teil wird.
5. Als Geſchäftsprinzip der Volksküchen iſt das der Selbſterhaltung zu empfehlen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei richtiger Verwaltung und ökonomiſchem Betriebe und unter ehrenamtlicher Beaufſichtigung die Volksküchen wenigſtens ihre Auslagen mit den Einnahmen decken können.
6. Die Volksküchen müſſen aber gute und aus beſten Materialien zubereitete Speiſen und in genügender Menge und Abwechſelung bringen. „Viel und gut“ muß die Zugkraft ſein.
7. Wenn bei dieſen Prinzipien eine Volksküche nicht beſtehen kann, ſo iſt ſie entweder ſchlecht geleitet oder örtlich kein Bedürfnis.
8. Volksküchen müſſen in einer „Laufgegend“, wie man ſagt, gelegen ſein. Das beſte Feld für dieſelben iſt in verkehrreichen Straßen, in denen alles zuſammenſtrömt, oder die wenigſtens große Durchzugslinien zu anderen Vierteln bilden, oder ganz in der Nähe von größeren Arbeitszentren. Man darf ſich alſo nicht an der Höhe der Miete ſtoßen, da bei der nötigen Frequenz das Geld, ſie zu bezahlen, von ſelbſt einkommt.
9. Endlich müſſen die dienſtbaren Leute gut bezahlt und dann aber auch durchgreifend und ſorgſam beaufſichtigt werden, und dazu finden ſich ja auch bei dem in unſerm deutſchen Vaterlande
10. überall blühenden hochherzigen Gemeinſinn jederzeit die hilfsbereiten Hände edelgeſinnter Frauen, Jungfrauen und Männer, welche ihre freie Zeit und Erfahrung gerne in den Dienſt der Volksküchen zu ſtellen bereit ſind.

Der zweite Hauptteil des Buches ist ein Bericht über Krankenküchen (Volkskrankenküchen), eine Einrichtung, die zuerst auf der Generalversammlung von „Arbeiterwohl“ in Köln am 11. Okt. 1900 in ihrer großen socialen Bedeutung gewürdigt und empfohlen wurde (s. „Arbeiterwohl“ S. 263 ff.). Klöster und andere Wohlthätigkeitsanstalten haben ja allerdings schon seit langen Zeiten segensreich dadurch gewirkt, daß sie armen Kranken und Rekonvaleszenten Essen verabreichten, doch war das nur ein Nebenzweig ihrer allgemeinen Wohlthätigkeit. Anstalten, die ausschließlich diesem Zwecke dienen, sind erst in allerneuester Zeit entstanden; man hat deshalb bisher auch nur wenig Erfahrungen über dieselben sammeln können, aber diese berechtigen doch wohl zu der Ansicht, daß sie existenzfähig sind und für die Kranken sich als eine große Wohlthat erweisen werden. Ebenso wie bei den Volksküchen, ist es auch bei den Krankenküchen notwendig, daß sie nicht Almoseninstitute sind, sondern nur gegen Bezahlung ihre Speisen verabfolgen, wenn auch unter Selbstkostenpreis.

Der Herr Verfasser tritt sehr warm dafür ein, daß auch die Krankenkassen, da, wo es der Arzt für notwendig hält, ihren erkrankten Mitgliedern den Bezug des Essens auf ihre Kosten gestatten; denn ein ordentliches Essen, besonders bei solchen Kranken, denen noch eine bestimmte Diät vorgeschrieben werden muß, ist ein sehr wichtiger Faktor der Heilung. Was die Kassen an Mehrkosten aufbringen müssen, wird durch eine schnellere und vollkommenere Heilung im allgemeinen wieder aufgewogen und der Etat deshalb nicht wesentlich mehr belastet. Es kommt aber noch hinzu, daß der Arzt häufig gezwungen ist, wegen der schlechten Ernährungsverhältnisse den Patienten teure Nährpräparate und Stärkungsmittel zu verschreiben, die bei ordentlicher und zweckmäßiger Krankenkost wohl in den meisten Fällen entbehrlich sind. Hauptsächlich die Krankenkassen in M. Gladbach haben schon Versuche in dieser Hinsicht gemacht. Anfangs trat man der Einrichtung sehr skeptisch gegenüber, doch der Umstand, daß bis jetzt bereits 27 Betriebskrankenkassen sich der Einrichtuug angeschlossen haben, bezeugt zur Genüge, daß man mit den Erfolgen zufrieden ist. Außer den Krankenkassen macht auch die Landesversicherungsanstalt und die städtische Armenverwaltung Gebrauch von der Krankenküche. Ein kräftiges Mittagessen wird zu 40 Pf. pro Portion verabreicht, jedoch ist der Selbstkostenpreis bisher noch 60 Pf., sodaß die Küche fortwährend Zuschüsse erfordert; aber man hofft, an der Hand der gemachten Erfahrungen durch rationellere Bewirtschaftung im Laufe der Zeit diesen Unterschied ausgleichen zu können. Im ersten Betriebsjahre wurden bereits 8457 Portionen verabreicht. In Aussicht genommen ist auch die Verabreichung sterilisierter Säuglingsnahrung, eine

Einrichtung, die außerordentlich segensreich sein wird; denn in dieser Beziehung wird von Müttern und Pflegerinnen aus Unkenntnis und Nachlässigkeit außerordentlich viel gesündigt.

Krankenküchen bestehen bisher in folgenden Städten: Aschersleben, Celle, Charlottenburg, Detmold, Düsseldorf, Hanau, Kassel, Saarbrücken, Stuttgart u. M.-Gladbach.

Am Schlusse des Buches bringt der Verfasser dann noch eine ganze Reihe von Anlagen als Mustervorlagen für Statuten, Geschäftsordnungen, Kochanweisungen, Art der Verabreichung der Speisen usw., die im einzelnen genau orientieren und für die Neueinrichtung von Kranken- und Volksküchen sehr wertvoll sind.

## Eine ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt

an der Frauenhoferstraße zu Charlottenburg ist am 13. Juni d. J. durch den Staatssekretär Grafen Posadowsky feierlich eröffnet worden. Bekanntlich sprachen sich in der Reichstagssitzung vom 28. Januar 1899 Redner der verschiedensten Parteien, so Herr Roesicke, Freiherr von Stumm, Hitze, warm für die Verwirklichung des Gedankens aus. Schon der Etat für 1900 enthielt eine bezügliche Position, die ebenso wie mehrere Nachtragsforderungen anstandslos bewilligt wurden. Die gesamten Kosten für den Bau (einschließlich Grunderwerb) betragen 1 043 000 M. Das Verwaltungsgebäude enthält u. a. einen sehr geräumigen Hörsaal für Vorträge aus dem weiten Gebiete der Arbeiterwohlfahrt; die Ausstellungshalle bietet, einschließlich der Galerie ein Ausstellungsfläche von 2428 Quadratmeter.

Die Ausstellung zerfällt in zwei große Abteilungen: 1. für Unfallschutz, 2. für Gewerbe- und soziale Hygiene. In der ersten Abteilung werden nur solche Einrichtungen vorgeführt, die bereits in den Betrieben Eingang gefunden haben, weitaus die meisten in betriebsmäßiger Ausführung. Sämtliche 115 in betriebsmäßiger Form vorgeführten Maschinen sind mit elektrischem Kraftantrieb ausgerüstet. Sämtliche Ausstellungsgegenstände sind mit kurzen Beschreibungen versehen, die als lose Blätter nebst einem zum Sammeln und Einheften dienenden Umschlage den Besuchern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Diese Einrichtung soll den sonst üblichen Katalog ersetzen.

In der Ausstellung für Unfallschutz sind zunächst in einer Vorhalle die zur persönlichen Ausrüstung des Arbeiters gehörigen Schutzvorrichtungen zu sehen, darunter mehrere Sammlungen von Augenschutzmitteln. Zur persönlichen Ausrüstung gehören ferner Anzüge und einzelne Bekleidungsstücke für Maschinenarbeiter, Kesselreiniger, Gießer, Schmetzer, Elektrizitätsarbeiter.

Beim Eintritt in die Haupthalle werden die zahlreichen Maschinen und Transmissionen sichtbar, deren gefährliche Getriebeteile durch Schutzgeländer und Schutzgitter abgesperrt sind. Die erste Gruppe umfaßt die Hebemaschinen. Hier finden sich verschiedene Konstruktionen von Sicherheitsflaschenzügen, die mit Selbstsperrung ausgerüstet sind, sodaß die aufgehobene Last beim Loslassen der Kette in jeder Lage hängen bleibt und nicht durch Herabfallen die bedienenden Personen gefährden kann Solche Selbstsperrungseinrichtungen sind ferner vorhanden an Wagen-, Bock- und Wandwinden, bei denen sie die Gefahr beseitigen, daß beim Loslassen die Kurbel zurückläuft und gegen die bedienenden Arbeiter schlägt. Ein

Personenaufzug zeigt Schachtverschlüsse verschiedener Konstruktion, Fangvorrichtung und Sicherheitsausrüstung. Die zweite Gruppe bilden die Holzbearbeitungsmaschinen mit den verschiedenartigsten Schutzvorrichtungen und mit einer durch einen Ventilator bewirkten Staub- und Späneabsaugung. Die Maschinen der Metallbearbeitungen zeigen Schutzabdeckungen der Zahnradgetriebe an Drehbänken, Vorrichtungen an Metallpressen, die Verletzungen durch den niedergehenden Stempel verhüten, indem die Hand entweder gewaltsam rechtzeitig aus dem Stempelbereich entfernt wird oder während des Stempelniederganges gezwungen ist, an einer anderen, ungefährdeten Stelle thätig zu sein. Zu den Metallbearbeitungsmaschinen gehören auch die Schmirgelmaschinen mit Schutzbügeln und Schutzhauben, welche beim Zerspringen der Schmirgelscheibe die abfliegenden Stücke zurückzuhalten haben. Die gleiche Vorrichtnng eignet sich auch zum Anbringen an Schleifsteinen. Dann sehen wir Papierschneidemaschinen mit Schutzvorrichtungen, die den Arbeiter beim Niedergehen des Messers vor Verletzungen sichern, Tiegeldruckpressen mit Vorkehrungen, um die Hand aus dem Bereiche der Verletzungsmöglichkeit abzuweisen usw. Eine sehr umfangreiche Gruppe bilden die Maschinen der Fleischbereitung: eine Wiegemaschine mit Momentausrückung, Bremse und Verriegelung des Antriebes bei hochgestelltem Wiegemesser, eine Fleischmischmaschine, deren Trog mit einem Schutzdeckel versehen ist, welcher sich nur beim Stillstehen der Maschine öffnen läßt, während anderseits die Maschine nur in Gang gesetzt werden kann, wenn der Schutzdeckel geschlossen ist, wodurch der Arbeiter verhindert wird, in die Knetflügel zu greifen. Die Maschinen der Textil- und Bekleidungsindustrie weisen an Zentrifugen Schutzmäntel, Schutzdecken, Geschwindigkeitsmesser und Ausrückungsvorrichtungen auf, desgleichen an einem Kalander Schutzstangen, die verhüten, daß der Arbeiter mit den Händen in den Walzeneinlauf gerät. Sehr beachtenswert sind auch Webstühle mit Schützenfängern, die das Herausfliegen des Webschiffes aus dem Fach verhindern. Apparate verschiedener Konstruktion gelangen bei Fördereinrichtungen für Bergwerke zur Anwendung, um den jederzeitigen Stand der Förderkörbe anzuzeigen und das Ueberschreiten einer bestimmten höchsten Fördergeschwindigkeit sowie das Uebertreiben der Hängebank zu verhindern. Die landwirtschaftlichen Maschinen sind vertreten durch fahrbare Dreschmaschinen mit Selbsteinleger und Schutzgitter an dem Riemengetriebe, Futterschneidemaschinen für Göpel- und Handbetrieb mit Abdeckung der gefährlichen Stellen und Zahnräder und mit Einrichtungen zum Schutz der Hände beim Einlegen und Zuführen der Feldfrüchte.

Eine umfangreiche Gruppe hat die Seeberufsgenossenschaft in Verbindung mit Reedereien und Schiffswerften ausgestellt. Da sind vor allem die sogen. Schottverschlüsse, welche die in den Trennungswänden der wasserdicht abgeschlossenen Abteilungen eines Schiffes notwendigen Durchgangsthüren im Gefahrenfalle verschließen. Der Verschluß erfolgt entweder hydraulisch von der Kommandobrücke aus (sämmtliche Thüren gleichzeitig), oder automatisch durch eine Vorrichtung, bei welcher durch das eindringende Wasser ein Sperrwerk, das die Thüre in der geöffneten Lage hochhält, ausgelöst wird. Zur nämlichen Gruppe gehören auch Einrichtungen zur Kontrolle der Ruderlage und der Positionslaterne auf der Kommandobrücke, ein Bergeschiff, ein Baggerschiff, Rettungsbojen und andere Rettungsmittel, Wurfgeschütze, durch welche Leinen geschossen werden können usw. Die Deutsche Schiffsfeuerlöschgesellschaft in Bremen führt eine Einrichtung vor, welche durch Einleiten von Kohlensäure in die Schiffsräume die Selbstentzündung von Kohlenladungen verhüten oder einen Brand ersticken soll. Auf den Galerien sind zahlreiche Gegenstände ausgestellt, die zum Teil der Sicherheit der Arbeiter in denselben Industriezweigen dienen, deren Maschinen im Erdgeschoß der Halle vorgeführt sind, zum Teil anderen Industriegebieten angehören. Hier befinden sich: Sicherheitsvorrichtungen für Dampfkessel und Dampfleitungen, automatische Warnungssignalvorrichtungen, Selbstschlußventile, Sicherheitsvorkehrungen für Motore, an Transmissionen, an Hebemaschinen und Transportvorrichtungen, zur Sicherung

des Transportes auf Schienengeleiſen, Sicherheitseinrichtungen des Bergwerks-, Hütten- und Steinbruchbetriebes uſw.

Die zweite Hauptabteilung umfaßt das Gebiet der Hygiene. Was bedeuten die beträchtlichen Zahlen der durch UnfälleVerletzten gegenüber der erſchreckenden Sterblichkeit in manchen Betrieben, die den Arbeiter der Einwirkung von Staub und giftigen Gaſen ausſetzen; was bedeuten ſie insbeſondere gegenüber den verheerenden Wirkungen der verbreitetſten Gewerbekrankheit, der Tuberkuloſe, der noch heute in manchen Betriebsgruppen 80 Prozent und mehr aller Todesfälle zur Laſt fallen? Die möglichſt ausgiebige Reinhaltung der Atmungsluft von allen anormalen Beimengungen ſteht obenan. Um dieſe Forderung ſtetig kontrollieren zu können, bedarf es der zeitweiligen, gasanalytiſchen Unterſuchung der Luft, zu welchem Zweck man ſich beſonderer Apparate bedient. Von den Einrichtungen zur künſtlichen Verbeſſerung der Luft geſchloſſener Räume haben nur diejenigen Berückſichtigung gefunden, die für den Fabrikbau beſonders typiſch ſind, wie verſchiedene Gebläſekonſtruktionen, Lüftungsfenſter, Dachlüfter für Shedbauten. Die Beſeitigung des Staubes erfolgt heute nach dem Prinzip, den ſchädlichen Luftbeimengungen gar nicht erſt den Eintritt zu geſtatten. Die Ausſtellung gibt Gelegenheit, die praktiſche Durchführung dieſes Prinzips an einer Reihe von Arbeitsmaſchinen zu ſtudieren.

Auch auf dem Digeſtionswege und dem Wege der Reſorption durch die Haut können geſundheitsſchädliche Stoffe in den Körper gelangen. Das Beſtreben der die Fabrikaufſicht führenden Organe iſt darauf gerichtet, in allen irgendwie ſchädliche Stoffe verarbeitenden Betrieben das Einnehmen von Speiſe in den Arbeitsräumen zu verhindern. Vorausſetzung iſt die Bereitſtellung geeigneter Räume. Die Abteilung enthält Modelle und Abbildungen ſolcher Einrichtungen, desgleichen Vorrichtungen zur Aufbewahrung und Durchlüftung der Arbeits- und Straßenkleider. Unbedingte Vorausſetzung iſt die Gewährung der Möglichkeit ausgiebiger Reinigung des Körpers durch Waſchen und Baden. Eine Reihe der bekannteſten Firmen haben ihre bewährten Waſch- und Badeeinrichtungen ausgeſtellt.

Eine ſozial und wirtſchaftlich ungünſtig geſtellte Arbeiterbevölkerung kann infolge mangelhafter Ernährung, ungeſunder Wohnungen uſw. den ſchädlichen Einflüſſen des Gewerbebetriebes einen geringeren Widerſtand entgegenſetzen, als ein unter günſtigen ſozialen Bedingungen lebender Arbeiter. Die Ernährung iſt vielfach, auch bei ausreichenden Löhnen, unzweckmäßig geſtaltet infolge mangelnder Kenntnis der Grundſätze einer rationellen Ernährungsweiſe. Eine kleine anſchauliche Darſtellung des Nährwertes der gebräuchlichſten Nahrungsmittel ſoll dazu beitragen, dieſe Kenntnis zu vermitteln. Auch in der Zubereitungsweiſe weiſt gerade der Arbeiterhaushalt mancherlei Unzweckmäßiges auf, deſſen Beſeitigung die Aufgabe des Haushaltungsunterrichtes iſt, der vielfach in den Fabrikbetrieben Eingang gefunden hat. Hierher gehören auch Vorrichtungen zum Warmhalten des Eſſens, welches zur Arbeitsſtätte gebracht wird: Sparherd, die ſogen. Kochkiſte, Transportkarren zur gemeinſamen Beförderung der Speiſen aus den Wohnungen in die Fabriken, Vorrichtungen zum Warmſtellen der mitgebrachten Speiſen. Die übrigen Darbietungen der ſozialen Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Wohnungsweſens, der Volksbildung, der Kinder- und Jugendfürſorge uſw. ſind in einem in die große Halle eingebauten Pavillon untergebracht, der ſ. Z. in der Pariſer Weltausſtellung die Gruppe für ſoziale Wohlfahrtspflege in Deutſchland bildete. Hier finden ſich Muſtertypen aller Arten von Wohlfahrtseinrichtungen, einſchließlich der von der genoſſenſchaftlichen, konfeſſionellen und interkonfeſſionellen Vereinstätigkeit geſchaffenen, dargeſtellt.

Eine überaus lehrreiche Gruppe bildet noch eine vom Deutſchen Zentralkomitee für Lungenheilſtätten veranſtaltete Zuſammenſtellung alles deſſen, was ſich auf die Tuberkuloſebekämpfung außerhalb der Fabrik bezieht.

# Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen

## am 21. u. 22. September 1903 in Mannheim.

Die von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen in Mannhein veranstaltete 12. Konferenz, welche die Frage der „Museen als Volksbildungsstätten" auf der Tagesordnung hatte, wurde, zahlreich besucht, von dem badischen Minister des Innern, Herrn Schenkel, eröffnet. Der Herr Vorsitzende überbrachte in seiner Ansprache die besten Wünsche des Staatsministeriums für das Gelingen der Konferenz und begrüßte darauf den Freiherrn von Reck, der der Versammlung die Grüße der Frau Großherzogin übermittelte, die zu ihrem Bedauern am Erscheinen verhindert sei. Ferner hieß der Vorsitzende die Vertreter der Behörden und Korporationen willkommen, von denen u. a. folgende Herren erschienen waren: Prof. Dr. Berling für das Sächsische Ministerium des Innern, Dr. v. Dziembowsky, Landeshauptmann der Provinz Posen, Geh. Reg.-Rat Frick vom Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, Geh. Admiralitätsrat Harms vom Reichsmarineamt, Major Kähler von der Kgl. Preuß. Feldzeugmeisterei, Ministerialrat Köhler vom Ministerium in Elsaß-Lothringen, Ministerialdirektor v. Mosthof für das Württemb. Ministerium des Innern; außerdem waren anwesend eine Reihe von Stadthäuptern und Vertreter zahlreicher Einrichtungen zur Pflege der Wissenschaft und Kunst.

Herr Oberbürgermeister Beck begrüßte darauf namens der Mannheimer Stadtverwaltung die Konferenz und überbrachte eine Einladung zu einer für den Abend des ersten Tages veranstalteten volkstümlichen Vorstellung des „Kaufmann von Venedig". Sodann gedachte der Herr Vorsitzende zweier verdienstvoller Männer, deren Verlust die Zentralstelle im Laufe des letzten Jahres zu beklagen hatte, des Unterstaatssekretärs a. D. Dr. v. Jacoby und des Kommerzienrates Richard Roesicke; ihrem verdienstvollen Wirken auf dem Gebiete der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege widmete er Worte warmer Anerkennung. Im Anschluß hieran berief der Herr Vorsitzende in das Bureau folgende Herren: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Möbius-Berlin, Oberstudienrat Prof. Dr. Lampert-Stuttgart, Prof. Dr. Lichtwark-Hamburg, Prof. Dr. Schreiber-Leipzig und Geheimrat Dr. Wagner-Karlsruhe.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teils hielt den einleitenden (I.) Vortrag der durch seine Bestrebungen auf dem Museumsgebiete hinlänglich bekannte Direktor der Hamburger Kunsthalle, Prof. Dr. Lichtwark. Er sprach über die „Museen als Bildungsstätten" und beleuchtete nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick die Bedeutung, welche die Museen im 19. Jahrhundert für die Volksbildung gewonnen haben und die Stellung, welche sie im Kulturkreise einzunehmen berufen sind, wobei er gleichzeitig seiner Genugthuung darüber Ausdruck gab, daß durch die Konferenz den Praktikern und Gelehrten des Museumswesens zum ersten Male in so bedeutendem Umfange Gelegenheit zur Aussprache gegeben sei. Ueber die „Geschichte der Museen im 19. Jahrhundert" sprach dann als 1. Referent der Direktor des Berliner Kunstgewerbemuseums, Dr. Jessen, den der Mitberichterstatter Oberstudienrat Prof. Dr. Lampert-Stuttgart für das Gebiet der naturhistorischen Museen ergänzte und besonders für diese die Forderung einer Trennung der wissenschaftlichen Sammlungen von der Schausammlung aufstellte.

Die folgenden Vorträge gaben eine „Darstellung einiger bisher gemachten Versuche, die Schätze der Museen weiteren Schichten des Volkes zugänglich zu machen". Zunächst gab Professor Dr. Schauinsland eine Schilderung des Städtischen Museums für Natur-, Völker- und Landeskunde in Bremen.

Ueber das Provinzialmuſeum in Altona berichtete an der Hand überſichtlicher Abbildungen einzelner Ausſtellungsgruppen Direktor Dr. Lehmann, der das Prinzip vertrat, dem Publikum müſſe — namentlich in kleinen Städten — in erſter Linie eine lebensvolle Darſtellung der Gegenſtände gegeben werden, die ihm aus ſeinen nächſten Beziehungen zur Natur oder zu ſeinen Haupterwerbsgebieten bekannt und vertraut ſeien.

Herr Dr. Bomann, Vorſitzender des Vaterländiſchen Muſeums in Celle, ſchilderte die Ergebniſſe der auf die Sammlung von hiſtoriſchen Erinnerungsſtücken gerichteten Beſtrebungen.

Die Wirkſamkeit des von der Familie Römer in Hildesheim ins Leben gerufenen Römer-Muſeums erläuterte deſſen Direktor Prof. Dr. Andreae, deſſen Ausführungen in dem Satze gipfelten, ein Provinzialmuſeum müſſe weniger auf Vollſtändigkeit als auf Abwechslung bedacht ſein; es müſſe fortwährend arbeiten, um das Intereſſe des Publikums nicht einſchlafen zu laſſen.

Herr Prof. Dr. Jaeckel gab eine eingehende Schilderung der Einrichtungen des „Geologiſchen Muſeums“ in Berlin, wobei er beſonders auf die Bedeutung hinwies, die eine ſchöne Auswahl und zweckmäßige Anordnung der Gegenſtände für die Anziehung der Beſucher beſitzt. Ueber die Beſtrebungen und Erfolge des Folkwang-Muſeums in Hagen berichtete Herr K. E. Oſthaus, der betonte, daß die Muſeen einen wichtigen Einfluß auf die beſitzenden Klaſſen und die leitenden Kreiſe ausüben könnten und müßten. Für ihre Wirkſamkeit müßte der Satz maßgebend ſein: Nicht Alle zur Kunſt, ſondern die Kunſt zu Allen.

Die Einrichtung von Schulmuſeen entwickelte Herr Stadtſchulrat Dr. Wehrhahn aus Hannover unter Bezugnahme auf die in dieſer Stadt gemachten Erfahrungen.

Ueber dieſe Vorträge wurde dann ſchon die Diskuſſion eröffnet, da der letzte Vortrag in einem anderen Lokal ſtattfand. Es ſprach zunächſt Regierungsrat Dr. Leiſching, Direktor des K. K. Oeſterreichiſchen Muſeums für Kunſt und Induſtrie. Er gab eine eingehende Darſtellung der Leiſtungen Oeſterreichs auf dem Gebiete der Muſeen und ſchilderte beſonders die Beſtrebungen, durch Hochſchulvorträge und Wanderausſtellungen Intereſſe und Verſtändnis für Kunſt in weitere Kreiſe zu tragen.

Ferner ſprachen noch:

Geheimrat Prof. Leſſing, Direktor des Berliner Kunſtgewerbe-Muſeums, dann Dr. Wandollek vom Zoologiſchen Muſeum in Dresden, der über Verſuche, die amerikaniſchen Kindermuſeen in Deutſchland nachzubilden, berichtete, und ſchließlich Herr Dr. Pauli, Direktor der Bremer Kunſthalle, der die gegen die Populariſierung der Kunſt, namentlich in der letzten Zeit, gerichteten Angriffe widerlegte.

Nach Beendigung der Diskuſſion begaben ſich die Anweſenden in ein verdunkeltes Vortragslokal, in dem Herr Kurator Gill Packer einen mit Lichtbildern begleiteten Vortrag über das Ruskin-Muſeum in Sheffield, das erſte nach populären Grundſätzen eingerichtete Muſeum, hielt.

## 2. Verhandlungstag.

Den Vorſitz führte an Stelle des durch Amtsgeſchäfte am rechtzeitigen Erſcheinen verhinderten Miniſters Schenkel der Geh. Reg.-Rat Dr. Wagner-Karlsruhe.

An erſter Stelle berichtete Prof. Dr. Lichtwark-Hamburg über die Einrichtung der Muſeen und zwar ſpeziell über den Muſeumsbau (Grundriß und Faſſade). Er beleuchtete zunächſt die Fehler der bisherigen Architektur, die eine prächtige Faſſade ſchaffte und dadurch unglückliche Innenräume erlangte, wie Redner an einzelnen Beiſpielen erläuterte. Bei Neubauten von Muſeen müſſe vielmehr der Hauptwert auf den Grundriß, auf zweck-

mäßige Anordnung gemütlicher, behaglicher Aufenthaltsplätze, praktischer Korridore, bequemer, nicht zu großer Treppenhäuser gelegt werden. Ferner sei bei Neueinrichtungen, namentlich in größeren Städten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sammlungen dezentralisiert werden, auch die Vororte müßten ihre Museen erhalten, damit nicht bloß die Fremden, sondern auch die Einwohner der Stadt von den aufgestapelten Schätzen Genuß hätten. Als Beispiel für ein besonders glücklich angelegtes Museum führte der Redner das Torwaldsen-Museum in Kopenhagen an.

Die „Aufstellung und die Bezeichnung" der Ausstellungsgegenstände, zunächst in Kunstmuseen, besprach dann Prof. Dr. Grosse-Freiburg i. Br. Er führte zunächst allgemein aus, daß die Ausstellung der Objekte nach wissenschaftlichen oder ästhetischen Gesichtspunkten erfolgen könne. Beide Prinzipien seien entgegengesetzt. Für große Museen müsse ersteres wohl maßgebend sein; zur Ergänzung seien dann Schauräume einzurichten.

Er betonte, daß den Sammlungen ein würdiger Rahmen gegeben werden müsse; er dürfe sich allerdings nicht vordrängen, müsse aber dem Kunstwerk die rechte Wirkung geben. Meisterwerke seien gewissermaßen in Thronsälen zu vereinigen und auf Altären aufzustellen, damit der Besucher wirklich Respekt vor der Majestät der Kunst erhalte. Im übrigen müsse für die Schausammlungen eine sorgfältige Auswahl getroffen werden. Hier heiße es: wer wenig gebe, gebe viel. Bei der Etikettierung sei Zurückhaltung zu bewahren; schulmeisterliche Beschreibungen seien zu vermeiden, was für sich selbst sprechen könne, dürfe nicht erläutert werden; wo Erklärungen nötig seien, könnten sie zweckmäßig mündlich gegeben werden.

Ueber die Einrichtung von naturhistorischen Museen referierte dann Direktor Dr. Lehmann-Altona, der aus seinen besonderen Erfahrungen Vorschläge für die zweckmäßige Aufstellung der Objekte in besonderen Schränken und für eine übersichtliche Etikettierung derselben machte.

In der über diese Vorträge zunächst eröffneten Debatte betonte Geheimrat Prof. Möbius-Berlin, daß bei der Neueinrichtung von Museen der größte Wert auf die Auswahl des Platzes gelegt werden müsse; es sei Bedacht zu nehmen auf spätere Erweiterung, auf Abschluß gegen Straßenstaub, auf ruhige, die Besinnung und Betrachtung ermöglichende Lage. Ferner müßten Arbeitsräume nicht nur für die Beamten, sondern auch für Benutzer, vor allem für kopierende Künstler geschaffen werden. Bezüglich der inneren Einrichtung sei zu berücksichtigen, daß anzuwendende Formen und Farben den Beschauer möglichst wenig anstrengen und ablenken dürften.

Herr Prof. Dr. Schreiber-Leipzig betonte, daß bei Museumsbauten die Fassade denn doch nicht vernachlässigt werden dürfte. Ferner sei der äußere Rahmen nicht zu eng und starr zu halten, damit eine leichte Ausdehnungen möglich sei. Schließlich müßte das Augenmerk auf die Feuersgefahr der Sammtungen gelenkt werden; im Ernstfalle könnten sich sonst die Sünden der Vergangenheit ganz furchtbar rächen.

Direktor Dr. Jessen betont, daß oft mit Erfolg alte Gebäude zu Museen umgebaut werden; dann ist der Architekt mehr oder weniger gebunden.

Im folgenden wird dann eingehend über die zweckmäßigste Farbe der Hintergründe, Schränke ꝛc. gesprochen, ebenso über einzelne Einrichtungen, welche der Bequemlichkeit der Museumsbesucher dienen können.

Von der weiteren Debatte ist im einzelnen noch folgendes zu erwähnen. Der Präsident der britischen Museums-Association F. A. Bather-London, der über musterhafte skandinavische Museen, namentlich das Freilicht-Museum in Stockholm sprach; Prof. Mannheimer-Frankfurt, vom Rhein-Mainischen Verband der Arbeiter-Bildungsvereine, wandte sich gegen Prof. Grosse. Unsere Kunst sei nicht mehr naiv genug, um ohne Erläuterung auf die Arbeiter wirken zu können. Die Museen müßten mit den Bildungsvereinen in

Digitized by Google

Verbindung treten, ſich gegenſeitig ergänzen und beeinfluſſen, dann könnten unſere reichen Sammlungen auch für die breiten Maſſen fruchtbar werden. Konſervator Dr. Schmidt vom Bayriſchen National-Muſeum München ſprach über Wander-Muſeen und ſchilderte ſeine Führungen, an die ſich Beſichtigungen der betreffenden Städte angeſchloſſen hätten. Er verlangte eine Reſolution, in der ausgeſprochen würde, daß volkstümliche Muſeen möglich und anzuſtreben ſeien; das wäre ſehr nützlich gegenüber vielen Skeptikern, namentlich auch in leitenden Stellungen. Prof. Dr. Schreiber-Leipzig warnte davor, ausländiſche Muſeen blind nachzuahmen; die Verhältniſſe in engliſchen und deutſchen Städten ſeien doch verſchieden.

Nach der Frühſtückspauſe referierte über „die Bildungsmittel der Muſeen“ d. h. ſchriftliche Belehrung (Bibliothek, Kataloge, Führer, Monographien, Flugblätter) und mündliche Belehrung (Vorträge, Führungen) und zwar zunächſt für Kunſtmuſeen Prof. Dr. Kautzſch-Halle. Er bemerkte, daß wiſſenſchaftliche Geſichtspunkte Vorausſetzung für jedes Muſeum als ſolches ſeien, auch für die, die nur für das Volk geſchaffen werden. Eine Vereinigung des wiſſenſchaftlichen Intereſſes und des Populariſierungsintereſſes ſei nicht möglich. Führer für das Volk würden ſich von vornherein auf einen ausgewählten Schauſaal zu beſchränken haben, mit ausführlichen Erläuterungen einzelner beſonders charakteriſtiſcher Stücke. Es handele ſich dabei nicht um das Wiſſen; nicht an den Verſtand dürfe dabei appelliert werden, ſondern es müſſe eine Analyſe des ſpezifiſch Künſtleriſchen gegeben werden. Monographien könnten dann das, was für einzelne Werke geboten ſei, in einen kunſtgeſchichtlichen Zuſammenhang bringen. Die Bibliothek müſſe in erſter Linie Präſenzbibliothek ſein mit größtmöglicher Erleichterung der Zugänglichkeit. Zum Schluſſe warnte der Redner davor, jetzt ſchon bindende Regeln geben zu wollen. Dazu ſei die Bewegung noch zu jung.

Ueber die ſchriftliche und mündliche Belehrung in naturhiſtoriſchen Muſeen referierte Prof. Dr Fraas-Stuttgart. Davon ausgehend, daß die Geſtaltung eines Muſeums vielfach von ihrer Geſchichte abhänge, betonte er, daß vielen Muſeen der Charakter einer Volksveranſtaltung nicht mehr aufgeprägt werden könne. Er warnte vor zu ausführlicher Etikettierung; dieſe könne durch ſchriftliche und mündliche Belehrung ergänzt und erſetzt werden. In Führern könne und dürfe das vorauszuſetzende Bildungsnioeau nicht gar zu tief heruntergedrückt werden. Vorbildlich ſei hier die Einrichtung der naturhiſtoriſchen Abteilung des Britiſchen Muſeums, das drei verſchiedene Kataloge herausgegeben habe, von denen jeder ein kleines Exzerpt und eine Populariſierung des größeren ſei. Ferner ſei darauf zu achten, daß die Führer mit Illuſtrationen von Stücken verſehen ſeien, die die Sammlung nicht enthalte; hierdurch werde eine annähernde Ergänzung erreicht; auch die Sammlung könne durch Photographien erweitert werden. Anregend und befruchtend wirkten Artikel über Neuerwerbungen in der Tagespreſſe. Wertvoll ſeien vor allem Auditorien, die z. Zt leider nur wenigen Muſeen zur Verfügung ſtänden.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete der Vortrag des Direktors Dr. Deneken-Crefeld über „Wechſelnde Ausſtellungen in Muſeen“. An die Spitze ſeiner Ausführungen ſtellte er die Behauptung des Vorhandenſeins einer gewiſſen Ausſtellungsmüdigkeit. Gegenüber der Stabilität und Gleichförmigkeit der Muſeen habe man jetzt eine ſich jagende Reihe von größeren Ausſtellungen, beides in ihrem Extrem unerfreuliche Erſcheinungen. Einen Ausgleich beider und zugleich ein Gegengewicht gegen die ſog. „Permanenten Kunſtausſtellungen“, die in vieler Beziehung ſchädlich wirkten, könnten wechſelnde Ausſtellungen aus engeren Gebieten bilden. Dabei könnten verſchiedene Geſichtspunkte maßgebend ſein, ſowohl rein äſthetiſche, die Hervorhebung der Eigenart eines Künſtlers, einer Gruppe oder einer Zeitepoche, oder bevorzugende, oder auch erzieheriſche Geſichtspunkte, auf die künſtleriſche Beeinfluſſung beſtimmter Kreiſe gerichtete. Redner ſchil-

derte dann im einzelnen eine Reihe von Sonderausſtellungen, die das Kaiſer Wilhelm-Muſeum in Crefeld veranſtaltet hatte.

Nach einer kurzen Debatte ſchloß der Vorſitzende Miniſter Schenkel die Konferenz mit Worten des Dankes an die Mitglieder des Komitees, die Referenten und alle Teitnehmer. Er nehme den Eindruck mit, daß eine Fülle von Anregungen von dieſer Konferenz, die zum erſten Mate alle Muſeumsteute vereinigt habe, ausgehen werde. Fruchtbar nicht nur für die Fachleute, die Gelehrten, ſondern auch für die Praktiker und die Behörden. Als das wichtigſte Ergebnis betrachte er aber die Feſtſtellung der Tatſache, daß die Muſeen eine wichtige ſoziale Aufgabe zu erfüllen hätten. Die Blüten der Kultur, die gerade die Muſeen enthielten, dürften nicht dem kleinen Kreiſe der führenden Geiſter vorbehatten werden. Ein Teit der Blüten könne und müſſe auf die unteren Schichten ausgeſtreut werden Er glaube ja nicht, daß alle für Kunſt und Wiſſenſchaft gteich empfänglich ſeien, aber es ſtecke in manchem einfachen Menſchen ein Stück Künſtler und Getehrter, und es ſei Aufgabe der führenden Kreiſe, dieſe Keime zum Sprießen und Wachſen zu bringen. Und das könne am beſten dadurch geſchehen, daß die bis jetzt in Sammlungen aufgeſtapetten toten Schätze lebendig gemacht würden, auf daß ſie wirken könnten auf Geiſt und Gemüt und ideate Güter hineintragen in die weiten Kreiſe, die im Schweiße ihres Angeſichts ihr Brot verdienen müßten.

Mit der Konferenz war eine Ausſtellung verbunden, die zeigen wollte, mit welchen Mitteln kleine Muſeen am beſten eingerichtet werden können; ſie umfaßte folgende Gegenſtände: Photographien und Aquarelle aus dem Provinzialmuſeum in Attona, Tiergruppen des Präparators Sander in Cötn, Bläter zur baulichen Entwicklung Mannheims, eine Reihe von Mannheimer Kupferſtichen, eine Sammtung Frankenthaler Porzellans, ein von der Mannheimer Stadtverwaltung ausgeſtelltes Zimmer aus der Zeit des Kurfürſten Karl Theodor, Abbildungen vom Straßburger Münſter. Ein verhältnismäßig breiter Raum war Reproduktionen nach Kunſtwerken eingeräumt, um zu zeigen, was die Reproduktionstechnik heute zu leiſten bereits imſtande iſt; hier waren ausgeſtellt: Flötner-Ptaquetten (reproduziert durch ein neues Verfahren, die ſog. Huber-Preſſung) Gypsabgüſſe der Firma Fetix Nanny-München und Reproduktionen nach Gemätden, Kupferſtichen, Hotzſchnitten und Buntdrucken

Druck und Kommiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Kötn. 27903

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1904. 24. Jahrgang. 1.—2. Heft. Januar-Februar.


## Die Krankenversicherung

### gemäß den Novellen von 1892/1903. [1])

Die erste Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 bezweckte wesentlich nur eine Klarstellung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie sie auf Grund der Erfahrungen und der Rechtsprechung sich als erforderlich erwiesen hatte. Durch die Novelle vom 25. Mai 1903 sollte vor allem der Anschluß der Krankenversicherung — durch Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf 26 Wochen — an die Invalidenversicherung, welche von der 26. Woche ab eintritt, erreicht werden. In beiden Novellen sind aber auch manche andere wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Versicherten durchgesetzt worden.

So wurde 1892 die Versicherungspflicht auf diejenigen Handlungsgehülfen und -Lehrlinge ausgedehnt, für welche eine kürzere Kündigungsfrist als die normale (zum Vierteljahr) ausbedungen war (Zentrumsantrag). Nachdem dann im Handelsgesetzbuch von 1897 eine Minimalkündigungsfrist zur Pflicht gemacht und die Einbehaltung des Krankengeldes (resp. Abzug vom Gehalt) seitens des Prinzipals verboten war, wurde 1903 die Versicherungspflicht für alle Handlungsgehülfen und -Lehrlinge festgelegt. Die zulässigen Leistungen der Krankenkassen wurden 1892 dahin ausgedehnt, daß auch an den ersten drei Tagen, sowie für die Sonn- und Feiertage Krankengeld gegeben werden kann, daß auch den Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt und den Rekonvaleszenten volle Fürsorge geboten werden kann. Gemäß der Novelle von 1903 wird bei Berechnung des Krankengeldes in den organisierten Krankenkassen der durchschnittliche Tagelohn bis zu vier (statt bisher drei), bei „Lohnklassen" bis zu fünf Mark, der „wirkliche Arbeitsverdienst" bis zu fünf (bisher vier) Mark zu Grunde gelegt; die

---

[1]) Als Textausgaben nebst Kommentar sind empfehlenswert die von Düttmann (Altenburg, S.-A., Steph. Geibel), v. Schicker (Stuttgart, W. Kohlhammer), v. Woedtke (Berlin, Guttentag); Dr. Hoffmann (Berlin, Heymann). Leitfaden mit Musterstatuten für freie Hülfskassen hat Dr. Hirsch herausgegeben (Berlin, Heines Verlag). Ausgaben von Normalstatuten für Orts- und Betriebskassen (vom Reichsamt des Innern ausgearbeitet) sind bei Geibel in Altenburg, S.-A., C. Heymann und Franz Siemenroth in Berlin u. a. m. erschienen.




Digitized by Google

Wöchnerinnen-Unterstützung ist allgemein auf sechs Wochen ausgedehnt, und kann auch den Schwangeren Unterstützung gewährt werden; neben der freien Krankenhaus-Behandlung kann ein Krankengeld bis zu einem Viertel (statt einem Achtel bisher) des durchschnittlichen Tagelohnes und, falls Angehörige zu versorgen sind, bis zur Hälfte (bisher ein Viertel) gewährt werden (Zentrumsantrag). Die Wahlen sind seit 1892 geheime (Zentrumsantrag). Seit 1892 kann auf Antrag von 30 Mitgliedern durch die höhere Verwaltungsbehörde die Anstellung weiterer Aerzte angeordnet werden (Zentrumsantrag).

## I. Umfang der Versicherung.

**Versicherungspflichtig** sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind (§ 1)

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetrieb, auf Werften und bei Bauten;
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, speziell in Betrieben mit Motoren;
3. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, der Krankenkassen 2c.;
4. in dem Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung, der Marine- und Heeresverwaltung (soweit sie nicht schon auf Grund der Ziffern 1—3 versicherungspflichtig sind).

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge, und wird deren Wert von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 1).

**Nichtversicherungspflichtig** sind (§ 1):

1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist;
2. †Betriebsbeamte[1]), Werkmeister und Handlungsgehülfen, sowie Bureaubeamte, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich oder 6⅔ Mark pro Tag übersteigt;
3. die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;
4. selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie;
5. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter;
6. Dienstboten.

Durch **statutarische Bestimmung** der Gemeindebehörde oder eines weiteren Kommunalverbandes können jedoch die vorher aufgeführten Personen, mit Ausnahme der sub 2 und 6 genannten, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 2).

[1]) Die durch ein † bezeichneten Bestimmungen sind 1903 neu aufgenommen oder geändert.

Auf die Hausindustrie kann (gemäß Novelle von 1900) die Versicherungspflicht auch durch Bundesrats-Verordnung ausgedehnt werden. Außerdem kann der Reichskanzler und die Landes-Zentralbehörde die Versicherungspflicht auf sonstige im Reichs- oder Staatsdienste beschäftigte Personen erstrecken. (§ 2a.)

**Auf ihren Antrag** sind von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 3a):

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Diese Bestimmung ist 1892 vorgesehen, weil sonst solche Personen erfahrungsmäßig nur schwer Beschäftigung erhalten, in der Befürchtung, dieselben würden der (Fabrik-, Orts- ꝛc.) Krankenkasse dauernd zur Last fallen.

2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfalle einen Rechtsanspruch auf eine der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 6) entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs keinem Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet.

**Auf Antrag des Arbeitgebers** endlich sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause für mindestens 26 Wochen gesichert ist;
2. Insassen der Arbeiter-Kolonien ꝛc.

Versicherungs**berechtigt**, und zwar zunächst bei der Gemeinde-Krankenversicherung, sind alle Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann, und deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; ferner die Dienstboten; endlich alle, welchen durch statutarische Bestimmung die Aufnahme in die Gemeindeversicherung oder in eine der anderen Kassen gestattet ist, sofern ihr Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Die Aufnahme kann jedoch von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und verweigert werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt (§ 4, § 19). Ebenso kann eine Wartezeit bis zu sechs Wochen (§ 6a, § 26a) vorgesehen werden. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche oder mündliche Erklärung. Wer zweimal den Betrag schuldig bleibt, scheidet aus (§ 64).

## II. Arten der Krankenversicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung ist, je den besonderen Verhältnissen entsprechend, eine verschiedene.

1. Die Gemeinde-Krankenversicherung tritt subsidiär für alle diejenigen ein, welche keiner „organisierten" Kasse angehören. Die Verwaltung führt die Gemeinde; eine Organisation resp. Mitverwaltung der Beteiligten (Arbeitgeber wie Versicherten) gibt es nicht. Sie fordert die geringsten Beiträge von den Versicherten, gewährt aber auch die geringste Unterstützung.

Es ist zu unterscheiden:

1. der „ortsübliche Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter;
2. der „durchschnittliche Tagelohn" einer bestimmten Arbeiterklasse, wie er in den Ortskrankenkassen maßgebend ist;
3. der individuelle „wirkliche Arbeitsverdienst" (soweit dieser fünf Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet), wie er früher schon in der Fabrikkrankenkasse, seit 1892 auch in den anderen organisierten Kassen zu Grunde gelegt werden kann (§ 26 a, § 54);
4. der individuelle „durchschnittliche Tagelohn", wie er bei Doppelversicherung (§ 26 a) maßgebend ist.

2. Ortskrankenkassen sind solche Kassen, welche für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, und denen die Arbeiter des betreffenden Gewerbszweiges vermöge ihrer Beschäftigung als Mitglieder angehören (sofern sie nicht Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hülfskasse sind). Eine Ortskasse soll in der Regel mindestens einhundert Personen umfassen. — Die Ortskrankenkassen können sich auch zu Verbänden vereinigen.

3. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse kann für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe, die einem Unternehmer gehören, errichtet werden, falls die Unternehmung wenigstens 50 Arbeiter umfaßt, und auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Arbeitsordnung, Reglement usw.) die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden (§ 59).

Die versicherungspflichtigen Arbeiter gehören mit dem Tage des Eintritts in die Fabrik als Mitglieder der Kasse an, falls sie sich nicht als Mitglieder einer Innungs- oder Knappschaftskrankenkasse oder einer gesetzlich genügenden eingeschriebenen Hülfskasse ausweisen (§ 63). Nichtversicherungspflichtige Arbeiter haben das Recht, der Kasse beizutreten. Versicherungspflichtige Personen können am Schlusse des Rechnungsjahres austreten, falls sie es mindestens drei Monate vorher beim Vorstand beantragen und den Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hülfskasse erbringen.

Digitized by Google

4. Die Bau-Krankenkassen sind „für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen" (§ 69 ff.).

Die gewöhnlichen Bauarbeiter: Maurer, Zimmergesellen, Anstreicher ꝛc., gehören den entsprechenden Orts- oder Innungskassen an.

5. Die Innungs-Krankenkasse auf Grund des Tit. II der Gewerbeordnung umfaßt alle (also nicht bloß die als Gesellen oder Lehrlinge) von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73).

6. Knappschaftskassen sind auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen für die Bergarbeiter errichtet und müssen die Mindestleistungen der Betriebskassen (auch bezüglich der ärztlichen Behandlung; vgl. § 56a) aufweisen.

7. Die „eingeschriebenen Hülfskassen" beruhen auf freiem Beitritt der Mitglieder, entbehren der Beitragsverpflichtung der Arbeitgeber, erfreuen sich dafür aber auch voller Selbstverwaltung, indem die Arbeitgeber weder Stimmrecht haben, noch im Vorstand oder in der Generalversammlung vertreten sind. Die Mitgliedschaft bei der „eingeschriebenen Hülfskasse" befreit — nur dann — von der Beitragspflicht gegenüber der (der Beschäftigung entsprechenden) Zwangskasse, wenn sie die Mindestleistung der Gemeindeversicherung des Beschäftigungsortes gewährt, und die Bescheinigung vorgelegt werden kann, daß sie den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügt. Diese Bescheinigung wird von der Landes-Zentralbehörde oder, falls der Bezirk der Kasse über den Bundesstaat hinausreicht, vom Reichskanzler ausgestellt.

Die Stellung der „eingeschriebenen Hülfskassen" gegenüber den „Zwangskassen" ist durch die Novelle von 1892 mehrfach geändert worden:

1. Zunächst ist das Vorrecht der „eingeschriebenen Hülfskasse", anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein (um die Hälfte) höheres Krankengeld (im Betrage von drei Viertel des „ortsüblichen Tagelohnes") zu geben, — soweit die „Hülfskasse" als Ersatz der Zwangskasse dienen soll — beseitigt worden.

Wenn schon im Durchschnitt die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei z. B. 1888 sowohl für die Gemeinde-Krankenversicherung wie für die Betriebskassen höher waren als die gezahlten Krankengelder, so konnte eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel um so weniger einen genügenden Ersatz bieten, als es sich oft um akute Krankheiten handelt, die umfassende ärztliche Hülfe erfordern, und als meistens günstigere Bedingungen mit Arzt, Apotheke und Krankenhaus nicht vereinbart sind.

2. Ferner ist seit 1892 die Mindestleistung der Gemeindeversicherung des Beschäftigungsortes, nicht des Sitzes der Kasse, maßgebend.

Tritt ein Mitglied einer „eingeschriebenen Hülfskasse" in einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter

dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. In dieser Zeit kann es sich in eine höhere Mitgliederklasse eintragen lassen. Auch die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) tritt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen ein (§ 75).

3. Endlich sind die Hülfskassen verpflichtet, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen (§ 49a).

## III. Leistungen der Kassen.

Das Gesetz sieht eine Mindestleistung und anderseits eine Obergrenze der Unterstützung vor.

Die geringste Mindestleistung ist für die **Gemeindeversicherung** vorgesehen, und wird auch diese nur auf †sechsundzwanzig Wochen gewährt. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren (§ 6):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes sogleich auch der Anspruch auf die sub Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

„Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen."

An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, jedoch für Verheiratete und Familienmitglieder nur mit deren Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. — Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung auch noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde und † nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, und zwar je für männliche und

weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders festgesetzt. Die Festsetzung kann auch für Kinder (unter 14 Jahren) und „junge Leute" (14—16 Jahren) getrennt getroffen werden. Lohnbeziehende Lehrlinge gelten als junge Leute.

Die Gemeinde-Krankenversicherung kann ihre Leistungen dahin erweitern (§ 6a), daß sie

1. auch für die ersten drei Tage sowie für die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt;
2. auch den Familien-Angehörigen auf Antrag gegen einen besonderen Beitrag freie ärztliche Behandlung und Arznei bietet.

Auch in anderer Beziehung ist § 6a bedeutsam. Derselbe bestimmt:

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur teilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für † 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die in § 6, Absatz 1, Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstehenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

† Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zum † dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Leistungen der **Orts-Krankenkassen** sind schon weit höher. Zunächst ist für die Leistungen wie Beiträge nicht der „ortsübliche

Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) maßgebend, sondern der „durchschnittliche Tagelohn" derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Klasse errichtet wird, soweit er † vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet (§ 20). Es kann auch der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er † fünf Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden (§ 26a). Anstatt des individuellen Arbeitsverdienstes können auch Lohnklassen bei der Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes (bis zu † fünf Mk.) zu Grunde gelegt werden.

Ferner erhalten die **Wöchnerinnen**, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindeversicherung angehört haben, auf die Dauer von † sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung im Betrage des Krankengeldes.

Endlich erhalten für den Todesfall eines Mitgliedes die Hinterbliebenen ein **Sterbegeld** in zwanzigfachem Betrage des durchschnittlichen (bis 1892 des „ortsüblichen") Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes).

Diese gesetzlichen Mindestleistungen können durch das Statut noch bedeutend erweitert werden (§ 21):

1. Kann die Dauer der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei sowie des Krankengeldes bis zu einem Jahre ausgedehnt werden;

2. das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist;

3. das Krankengeld kann bis zu Dreiviertel des durchschnittlichen Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes) erhöht werden;

4. bei Unterbringung in einem Krankenhause kann noch ein Krankengeld bis zu einem † Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (resp. Arbeitsverdienstes), und falls Angehörige zu versorgen sind, bis zur † Hälfte des Tagelohnes gewährt werden;

5. das Sterbegeld kann bis auf den vierzigfachen Betrag des Tagelohnes erhöht werden; es kann auch ein † Mindestbetrag von 50 Mk. festgesetzt werden;

6. † Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unter-

Digitized by Google

stützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann † freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden;

7. auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes kann ein Sterbegeld (bis zu Dreiviertel resp. der Hälfte des Sterbegeldes, welches für den Todesfall des Mannes festgesetzt ist) gewährt werden;

8. freie ärztliche Behandlung und Arznei kann den Angehörigen sowohl auf Antrag, gegen einen entsprechenden Zusatzbeitrag, als auch allgemein — ebenso wie die Schwangeren-Unterstützung (dagegen infolge unglücklicher Fassung nicht mehr die Wöchnerinnen-Unterstützung) — gewährt werden;

9. für Rekonvaleszenten kann für die Dauer eines Jahres noch die Fürsorge — namentlich auch durch Unterbringung in einem Rekonvaleszentenhause — übernommen werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen dem nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

Falls auf Grund der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld besteht, so ist der Krankenkasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes Ersatz zu leisten (§ 2[1]).

Mit dem Eintritt in die Kasse beginnt auch das Recht auf die Unterstützung im Betrage der gesetzlichen Mindestleistung, sofern nicht schon beim Eintritt die Erkrankung begonnen war (§ 26). Bezüglich der Unterstützung über diese Mindestleistung hinaus kann eine Wartezeit bis zu sechs Monaten, für nicht versicherungspflichtige Mitglieder auch bezüglich der Mindestleistungen eine solche bis zu sechs Wochen festgesetzt werden. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig auch anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die Unterstützung so weit zu kürzen, als die Gesamtunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigt. Durch Statut kann diese Kürzung aber auch ausgeschlossen werden. Die Kassenmitglieder können verpflichtet werden, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse anzuzeigen.

Die Bestimmungen des § 6a, welche für die Gemeindeversicherung bestehen (s. oben), sowie die Vorschriften betreffend Krankenmeldung, Verhalten der Kranken, Ordnungsstrafen ꝛc. (s. S. 14) haben auch für die Ortskassen entsprechende Geltung (§ 26a).

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Digitized by Google

Für die **Betriebs-, Bau-, Innungs-** und **Knappschaftskassen** gelten wesentlich dieselben Bestimmungen wie für die Orts-Krankenkassen.

Die **eingeschriebenen Hülfskassen** müssen, falls sie (als Ersatz der Zwangskassen) vollberechtigt im Sinne des § 75 sein wollen, die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes aufweisen; falls sie bloß als Zuschußkassen neben den Zwangskassen dienen wollen, sind sie in der Bemessung der Leistungen frei. (Vergl. oben II sub 7.)

Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung ab. Dieselben können — als Regel — weder verpfändet noch übertragen werden.

Bezüglich der Uebertragung, Pfändung und Verpfändung der Ansprüche sind 1903 wesentlich dieselben Bestimmungen getroffen wie für die Unfallversicherung.

## IV. Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber.

Die Mittel der Krankenversicherung sollen in erster Reihe (zu zwei Drittel) durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden; zum Teil (zu einem Drittel) sind aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig. Nur die freien „eingeschriebenen Hülfskassen" entbehren des Beitrags der Arbeitgeber, während anderseits bei den Knappschaften die Arbeitgeber die Hälfte aufbringen.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt die Hälfte (50 Prozent) des Beitrages der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, oder anders ausgedrückt, die Arbeitgeber müssen ein Drittel der aufzubringenden Beiträge leisten. Außerdem obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung (innerhalb dreier Tage resp. der festgesetzten Frist) bei der Ortskasse oder der Gemeindeversicherung resp. der Gemeinde-Meldestelle, falls seine versicherungspflichtigen Arbeiter nicht bereits einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sowie die Zahlung der am Zahltage fälligen Beiträge sowohl für sich wie für seine Arbeiter, — natürlich soweit diese versicherungspflichtig sind. Der auf die Arbeiter fallende Teil der Beiträge kann bei der regelmäßigen Lohnzahlung abgezogen werden.

Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarische Bestimmung (§ 2) der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Umgekehrt kann aber auch, falls durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Versicherungspflicht auf weitere Arbeiterkategorien (gemäß § 9 des Gesetzes s. oben sub 1) ausgedehnt wird, zugleich eine Beitragspflicht der Arbeitgeber bis zur Hälfte des Beitrages der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen werden (§ 51).

Die sämtlichen organisierten Krankenkassen sind verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden und zwar in dem Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre (§§ 10, 32, 33). Derselbe darf bis zu einer doppelten durchschnittlichen Jahresausgabe erhöht werden. Solange der Mindestbetrag noch nicht erreicht ist, muß jährlich ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge dem Reservefonds zugeführt werden. Für die eingeschriebenen Hülfskassen und Knappschaftskassen bestehen diese Bestimmungen nicht; für die Baukassen kann die Ansammlung eines Reservefonds durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ruht für die Zeit der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, während die Mitgliedschaft für die Zeit der Krankenunterstützung fortdauert (§ 54a).

Die bez. wichtigeren Bestimmungen sind:

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten, außerdem die Beiträge nachzuzahlen (§ 50).

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen (freie ärztliche Behandlung und Arznei) an Familienangehörige finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung (§ 52 b).

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden (§ 53).

Die Beiträge sollen in der Regel bei der Gemeindeversicherung $1^1/_2$%, bei den Orts- und Betriebskassen † $4^1/_2$% nicht übersteigen; nur ausnahmsweise dürfen sie bis zu † 3 % (mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) resp. bis zu † 6 % (mit Zustimmung der Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber) erhöht werden (§§ 9, 10, 31).

## V. Verwaltung der Krankenkassen. Vorstand. Generalversammlung.

Die Gemeinde-Krankenkasse entbehrt der eigenen Verwaltungs-Organe, sie untersteht einfach der Gemeinde-Verwaltung. Nur muß die Kassenführung eine getrennte sein.

Bezüglich der übrigen organisierten Kassen teilt sich die Verwaltung zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt sind. Dieselbe muß aus Vertretern

beſtehen, wenn die Kaſſe fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt (§ 37).

Die oktuelle Verwoltung und die Vertretung der Koſſe noch oußen obliegt dem Vorſtand (§ 34). Durch Statut konn einem Vorſtondsmitglied oder mehreren die Vertretung nach außen übertrogen werden. Zur Legitimation des Vorſtondes bei ollen Rechtsgeſchäften genügt die Beſcheinigung der Aufſichtsbehörde, doß die dorin bezeichneten Perſonen zur Zeit dem Vorſtonde ongehören. Natürtich muß jede Aenderung in der Zuſammenſetzung des Vorſtoudes bei der Aufſichtsbehörde ongezeigt werden, und zwar binnen einer Woche. Die Vorſtandsmitglieder haften der Koſſe für pflichtmäßige Verwoltung ebenſo wie Vormünder ihren Mündeln.

Die beitragspflichtigen Arbeitgeber müſſen ſowohl im Vorſtande wie in der Generalverſammlung im Verhältnis ihres Beitrages zu dem der Arbeiter vertreten ſein, jedoch können ſie nie mehr als ein Drittel der Stimmen beanſpruchen. Die Zahl der Vorſtandsmitglieder, die Dauer des Mandats, die Art der Wahl wird durch Statut beſtimmt (§ 38).

Die Wahlen ſowohl der Vertreter für die Generalverſammlung, falls ſolche vorgeſehen ſind, wie auch der Vorſtandsmitglieder ſind geheime.

Die Gründung der Ortskrankenkaſſe liegt der Gemeindebehörde ob, die zunächſt unter Anhörung der Beteiligten oder der Vertreter derſelben (wozu auch die Arbeitgeber gehören) ein Statut entwirft und der Aufſichtsbehörde unterbreitet. — Die Bildung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkaſſe und der Baukaſſe liegt in derſelben Weiſe dem Arbeitgeber ob (§ 64), die der Innungskaſſe der Innung; die freie Hülfskaſſe kann nur von den Beteiligten ſelbſt ins Leben gerufen werden.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kaſſenſtatuts und etwaiger Abänderungen (§ 24).

† Der Vorſitzende hot Beſchtüſſe, welche gegen die geſetzlichen oder ſtotutoriſchen Vorſchriften verſtoßen, unter Angobe der Gründe mit oufſchiebender Wirlung zu beanſtonden. Die Beanſtandung erfolgt mittels Berichts an die Aufſichtsbehörde (§ 35).

Die Aufſichtsbehörde überwacht die Befolgung der geſetzlichen und ſtotutoriſchen Vorſchriften; ſie iſt befugt, von ollen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen Einſicht zu nehmen und die Kaſſe zu revidieren (§ 45).

Iſt ein Vorſtondsmitglied, ein Rechnungs- oder Kaſſenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ſein Vermögen beſchränkt oder iſt gegen eine dieſer Perſonen ouf Verluſt der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder † werden hinſichtlich einer dieſer Perſonen Totſochen bekonnt, welche ſich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug ouf die Koſſenführung darſtellen, ſo konn der Betreffende, nochdem ihm und dem Koſſenvorſtonde Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden iſt, durch die Aufſichtsbehörde ſeines Amtes enthoben werden.

## VI. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Aerztezwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften.

Ein **Eintrittsgeld** darf von solchen Mitgliedern, welche während der letzten † sechsundzwanzig Wochen vor Eintritt Mitglied bei einer Krankenkasse gewesen sind oder vom Militärdienste in ihre frühere Krankenkasse zurückkehren oder ihre Beschäftigung nur wegen periodisch wiederkehrender zeitweiliger Betriebseinstellung unterbrochen haben, nicht erhoben werden (§ 26); dasselbe wird so in der Regel nur für freiwillige Mitglieder von Bedeutung sein. Dasselbe darf den Beitrag von sechs Wochen nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld muß vom Arbeitgeber ebenso wie die Beiträge der Versicherten erhoben und abgeliefert werden, ist aber von dem Versicherten allein zu tragen.

Eine **Wartezeit** ist, soweit es sich um die Mindestleistung versicherungspflichtiger Personen handelt, nicht zulässig und darf jedenfalls, soweit es sich um den Beginn der Unterstützungen überhaupt handelt (für freiwillige Mitglieder), sechs Wochen, soweit es sich um höhere Leistungen handelt, sechs Monate nicht übersteigen. Militärische Dienstleistungen und vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses befreien von der Zurücklegung einer Wartezeit in der Kasse, welcher sie vorher angehörten.

Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung **ausscheiden** und nicht in eine andere die Versicherungspflicht (und damit die Mitgliedschaft bei einer Zwangskasse) begründende Beschäftigung eintreten, können durch ausdrückliche Anzeige oder durch Fortzahlung der vollen Beiträge an die Kasse Mitglieder derselben bleiben; in diesem Falle ist aber die Kasse berechtigt, falls das Mitglied nicht mehr in dem Bezirk der Kasse wohnt, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zu geben (§ 27). Als Mitglied einer Betriebs-Krankenkasse können sie außerdem Stimmrecht nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden (§ 64).

Wenn ein Mitglied infolge von **Erwerbslosigkeit** ausscheidet und erwerbslos bleibt, so verbleibt ihm, falls es innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen (und zwar für 26 Wochen).

Die **Bestimmung des Arztes** resp. der Apotheke, welche der Versicherte in Anspruch nehmen darf, obliegt — abgesehen von „dringenden Fällen“ — dem Vorstande. Durch das Statut resp. durch die Gemeinde kann vorgeschrieben werden, „daß die ärztliche Behandlung,

die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann".

Genügt die Zahl der Aerzte oder der zugelassenen Apotheken nicht, so ist die Beschwerde zulässig. Es bestimmt § 56a:

Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnis der beteiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

**Streitigkeiten** zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse anderseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage (beim Amtsgericht) angefochten werden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt. Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher resp. dem ordentlichen Gerichte (§ 58).

Gegen Strafverfügungen des Vorstandes (6a Abs. 2; 26a Abs. 2) steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen (§ 76e).

In Erkrankungsfällen, welche durch **Unfall** herbeigeführt sind, muß, wenn mit Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt ist, Anzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemacht werden (§ 76b). Diese ist jederzeit berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Rechnung zu übernehmen (§ 76c).[1] F. H.

[1]) Gleichzeitig mit der Novelle von 1903 sind folgende Resolutionen angenommen worden (Nr. 2 und 3 vom Zentrum beantragt):

## Dringlichkeit, Bedeutung und Ziele der praktisch-sozialen Arbeit auf dem Lande.

1. „Auf dem Lande" wird in einem gewissen Gegensatze zur „Stadt" und „Industriegegend" verstanden. Unter die praktisch-soziale Arbeit, welche wir hier behandeln, wollen wir also nicht die Bestrebungen zur Beseitigung der wirtschaftlichen und anderen sozialen Schäden einbegreifen, welche sich im Laufe des letzten Jahrhunderts für die lohnarbeitende Bevölkerung der Industrie eingestellt haben. Von der „sozialen Frage" in diesem Sinne soll hier nicht die Rede sein. Indessen schließen wir kleinstädtische Verhältnisse und Gegenden mit beginnender Industrie, aber noch vorwiegend ländlicher Bevölkerung nicht aus; rechnet doch selbst die Statistik die Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zum „platten Lande".

---

1. Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.
2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
   a) dem Reichstage tunlichst bald, wenn möglich, in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen;
   b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie von den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Aerztestandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden;
   c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassen-Vorstände, der Aerzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten obliegt, — mit der Maßgabe, daß alle Aerzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Kassenärzte und Apotheker im Sinne des § 6a Ziffer 6 gelten;
   d) in den unter Ziffer a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankenkassen geäußerten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen.
3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
   in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

Digitized by Google

Praktisch-soziale Arbeit auf dem Lande will sodann etwas anderes besagen, als etwa der Ausdruck ländliche Sozialpolitik oder ländliche Wohlfahrtspflege. Die großen agrarpolitischen Fragen schließen wir hier aus. Dazu rechnen in erster Linie die Bestrebungen auf Aenderung des Agrarrechtes, insbesondere des Verschuldungsrechtes, die Währungs-, Börsen- und Steuergesetzgebung, die Eisenbahn- und Kanalgesetzgebung, die Fragen nach dem rechten Verhältnisse der Vertretung der ländlichen Bevölkerung in den landwirtschaftlichen Körperschaften, alle Fragen der ständischen Vertretung der Bevölkerung überhaupt, ferner die Frage des Koalitionsrechtes der Landarbeiter und diejenigen, welche sich beziehen auf das Verhältnis einzelner Berufe oder beruflicher Organisationen zu einander (z. B. unlauteren Wettbewerb, Konsumvereinsgesetzgebung), nicht zuletzt die Fragen des Verkehrs und Handels mit dem Auslande. Wir möchten, wo von sozialer Arbeit „auf" dem Lande die Rede sein soll, diese großen staats- und agrarpolitischen Fragen, die nur unter politischer Mitarbeit aller Stände und in erster Linie der Regierungen gelöst werden können, beiseite stellen. Wir wollen uns hier nicht so sehr beschäftigen mit der „landwirtschaftlichen" Bevölkerung, als mit der „ländlichen" Bevölkerung, nicht so sehr das hervorheben, was „für das Land" geschehen muß, als die Dinge, die „auf dem Lande" einzurichten sind, um eine Hebung der allgemeinen Lage daselbst zu bewirken. Eine solche soll also nicht nur der bäuerlichen Bevölkerung zu gute kommen, sondern auch den Handwerkern, den Kaufleuten, den Arbeitern und Tagelöhnern, die mit landwirtschaftlicher Bevölkerung vermengt auf dem platten Lande wohnen.

Wir wenden absichtlich den Ausdruck „praktisch-soziale Arbeit" an und reden nicht von „Wohlfahrts- und Heimatpflege", weil diese Ausdrücke leicht mißverstanden werden und wir uns auch hier nicht in eine Diskussion über den genauen Umfang und Inhalt dieser Begriffe einlassen können[1]).

[1]) Vergl. Faßbender, Zur Theorie und Praxis der ländlichen Wohlfahrtspflege im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 92 ff. — Für ländliche „Wohlfahrts- und Heimatpflege" gründete 1893 Heinrich Sohnrey, damals Redakteur in Freiburg i. B., die Zeitschrift „Das Land". 1896 wurde in der Reichshauptstadt eine Sammelstelle für gleichartige Bestrebungen ins Leben gerufen und zu ihrer Unterstützung der „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" gebildet, seit 1903 „Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" benannt, mit Sohnrey als Geschäftsführer. Die Sammelstelle ist als eigene Abteilung eingegliedert der „Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" (konstituiert 1891; s. Arbeiterwohl 1897, S. 101—108; ebd. S. 134—149 der erste „Aufruf" des Ausschusses nebst einer Abhandlung über ländliche Wohlfahrtspflege. Ueber die Tätigkeit des Ausschusses vgl. Faßbender a. a. O.) — „Das Wort »Wohlfahrtspflege« ist nichts anderes, als ein Sammelname für eine Reihe von volkswirtschaftlichen,

2. Ueber die Dringlichkeit praktisch-sozialer Arbeit auf dem Lande würde am besten eine ins einzelne gehende Darlegung der ländlichen Zustände unserer Zeit orientieren. Sie soll nach Möglichkeit bei einzelnen späteren Abhandlungen erfolgen. Es sei hier aber schon auf das unerschöpfliche Material verwiesen, das durch Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik zu tage gefördert und in dessen „Schriften" (Leipzig, Duncker & Humblot; 1903 erschien der 100. Band) niedergelegt ist; es kommen vor allem in Betracht die Erhebungen über den Wucher auf dem Lande, über den ländlichen Personalkredit, über das Hausiergewerbe, über Hausindustrie und Heimarbeit. Uebrigens sind die Arbeiten, welche sich mit den herrschenden ländlichen Zuständen befassen, einzeln nicht aufzuzählen, so stark ist schon in breiten Kreisen das Interesse für den Ruf: „Zurück zum Lande" erwacht. An Literatur liegt genug für eine eigene Bibliographie vor. Erwähnt zu werden verdienen hier aber auch noch die Erhebungen, welche auf Grund der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine über die sittlichen Zustände des evangelischen Landvolkes erfolgt sind, ferner Arbeiten, wie die von Abbé Müller-Düttlenheim über den Wucher im Elsaß und die von August Dietz über den Alkoholismus in Elsaß-Lothringen. Gewiß sind vielfach die Zustände schon besser, zum Teil vielleicht auch schlechter geworden, als sie in derartigen Schriften geschildert werden. Es erübrigt sich indessen, die gute alte Zeit zu loben. Ein jeder, der sich auf dem Lande etwas auskennt, weiß, um wie viel sich die allgemeine kulturelle Lage der ländlichen Bevölkerung in den letzten fünfzig Jahren gehoben hat. Aber das wird sich auch im Laufe unserer Untersuchungen herausstellen, daß es heute noch genug und zwar recht dringliche und bedeutende Aufgaben für die soziale Arbeit auf dem Lande gibt.

3. Die ausführliche Darlegung der wirtschaftlichen, kulturellen und auch sittlichen Schäden auf dem Lande erheischte ein ganzes Buch,

sozialreformerischen, gemeinnützigen und volkspädagogischen Aufgaben auf dem Lande, die bisher größtenteils noch arg vernachlässigt wurden und insofern mit Liebe und Wohlwollen zusammenhängen, als sie ohne ein vollgerüttelt Maß von treuer Liebe zu unserm Landvolk nicht vorwärts gebracht werden können." Sohnrey, Wegweiser f. ländl. Wohlf.- u. Heimatspflege. 2. Aufl. Berlin, 1901. Deutscher Verlag. Im Aufruf des genannten Deutschen Vereins sagt Sohnrey: „Die Wohlfahrtspflege ist nicht, wie es noch so oft geschieht, zu verwechseln mit Wohltätigkeit. Sie richtet den Blick nicht auf die Lage des einzelnen Unterstützungsbedürftigen, auch keineswegs auf die Arbeiter allein, sondern auf die hilfsbedürftige Lage der Gesamtheit, die sie zu fördern sucht nicht durch Mildtätigkeit, sondern durch Anregung und Organisierung der Selbsthilfe. Die Wohlfahrtspflege will — und das ist ihre soziale Aufgabe — die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit einander näher bringen, die schroffen Klassengegensätze mildern und zwischen Herrschaft und Arbeitern ein auf gegenseitige Unterstützung gegründetes harmonisches Verhältnis herbeiführen helfen."

zumal, wenn man auf ihre Urſachen eingehen wollte. Hier möge, was letztere angeht, nur betont ſein, daß man der modernen wirtſchaftlichen Entwickelung, die Induſtrieentwickelung darunter verſtanden, ſolche Zuſtände nicht zur Schuld buchen darf, wenn auch in anderer Weiſe mancherlei Einwirkungen zu konſtatieren ſind.

Das raſche Anſchwellen der Fabrikinduſtrie mit all ſeinen verkehrstechniſchen Folgen und Vorausſetzungen und ſeiner Einwirkung auf das geſamte Leben der Neuzeit, vorab in den Städten, hat unleugbar faſt den ganzen ländlichen Bevölkerungszuwachs der letzten drei Jahrzehnte dem ländlichen Leben entriſſen. Bis zum Jahre 1864 iſt z. B. in Preußen das Verhältnis zwiſchen ſtädtiſcher und ländlicher Bevölkerung nahezu unverändert geblieben. Die geſamte Zuwachsquote der ländlichen Bevölkerung war von 1816 bis 1858 167%, die der ſtädtiſchen 181%. Von 1846 bis 1864 vermehrte ſich die ländliche Bevölkerung um 1 648 000, die Stadtbevölkerung um 1 493 000.[1]) Die Zuwachsraten der Orte Deutſchlands, die von 1867 bis 1885 oder 1895 noch Landorte waren, ſtellen ſich aber gegenüber denen der Städte (Orte mit 2000 und mehr Einwohnern) wie folgt[2]):

| | Landorte: | Städte: |
|---|---|---|
| 1867/71 = | + 9000 | + 900 000 |
| 1871/75 = | + 110 000 | + 1 600 000 |
| 1875/80 = | + 770 000 | + 1 800 000 |
| 1880/85 = | — 23 000 | + 1 600 000 |
| 1890/95 = | + 440 000 | + 2 200 000 |

Noch deutlicher tritt die Veränderung in der Zuſammenſetzung der Bevölkerung hinſichtlich ihres Verhältniſſes zum Lande in die Erſcheinung, wenn man unter der ländlichen Bevölkerung nur die landwirtſchaftliche ins Auge faßt. Es ergeben ſich dann folgende Zahlen:

| Jahr | Geſamtbev. | Landw. Bev. | Abnahme | Anteil an der Geſamtbev. |
|---|---|---|---|---|
| 1850 | 35,3 Mill. | 22,9 Mill. | — | 65 % |
| 1870 | 40,8 „ | 20,4 „ | 2,5 % | 50 % |
| 1882 | 45,2 „ | 19,2 „ | 1,2 % | 42,5 % |
| 1895 | 51,8 „ | 18,5 „ | 0,7 % | 35,7 %. |

Vor 50 Jahren gehörten alſo faſt noch zwei Drittel unſerer Bevölkerung der Landwirtſchaft an, heute nur mehr ein Drittel. In den drei letzten Jahrzehnten iſt aber die Stärke der landwirtſchaftlichen Bevölkerung ſich weſentlich gleich geblieben. Sie war im Laufe der vorhergehenden fünfzig Jahre auf den Stand gewachſen, der ſeine Exiſtenzbedingungen in der landwirtſchaftlichen Arbeit finden konnte. „Die 1860er

[1]) v. Firks, Bevölkerungsſtatiſtik, S. 145. Vgl. Alfred Weber in Schmollers Jahrbuch, 1903, S. 234. — [2]) Alfred Weber a. a. O.

Jahre bedeuteten für uns in Deutſchland die Zeit, in der das platte Land nach dem beſtehenden Bodenbeſitz und den beſtehenden Anbauverhältniſſen mit Bevölkerung im ganzen geſättigt erſcheint; ſie bedeuten die Zeit, wo die gewaltigen Bevölkerungslücken, die ſeit dem 30jährigen Kriege bei uns, vor allem auch auf dem platten Lande klafften, dort im ganzen ausgefüllt waren. Eine weitere ſtarke Vermehrung unſerer ländlichen Bevölkerung war von da an nur möglich, wenn entweder ſtarke Bodenbeſitzveränderungen vorgenommen wurden, d. h. der Großgrundbeſitz und die bäuerlichen Großwirtſchaften aufgeteilt und in die Hände immer dichter werdender Maſſen von Kleinbauern und Kleinpächtern überführt wurden. — Oder, wenn gewaltige ackerbautechniſche Umwälzungen eintraten, die die Verwendung einer außerordentlich viel größeren Zahl von Menſchen auf demſelben Stück Land nötig oder möglich machten.“ [1]) Beides iſt nicht geſchehen, und wenn auch trotzdem das Land noch eine ſtärkere Dichtigkeit vertragen hätte, ſo bot doch die Auswanderung [2]) bei dem erleichterten Verkehr mit den überſeeiſchen Ländern und die Induſtrie mit dem „verfeinerten“ ſtädtiſchen Leben beſſere und anziehendere Lebensbedingungen. So kam es zu der modernen Völkerwanderung, welche „an Umfang der bewegten Maſſe die vor 1½ Jahr-

---

[1]) Alfred Weber a. a. O. S. 286.

[2]) Schon vor den 1830er bis 1850er Jahren fand infolge eingetretener Uebervölkerung eine ſtarke Auswanderung ländlicher Kleinſtellenbeſitzer aus Württemberg, Baden, der Rheinpfalz, Heſſen und anderen gebirgigen Gegenden zum Teil mit Unterſtützung der Regierungen und der Gemeinden nach Amerika und Rußland ſtatt. Sie ließ erſt nach, als durch den Aufſchwung der Induſtrie und die Verbeſſerung der Verkehrsverhältniſſe die geſamte wirtſchaftliche Lage in den betreffenden Gegenden ſich gehoben hatte. In den 1840er Jahren begann die Auswanderung von Gutstagelöhnern und auch wohl Einliegern im nordöſtlichen Deutſchland, zuerſt in Mecklenburg und Pommern, dann im ganzen oſtelbiſchen Deutſchland; dort war ſie am umfangreichſten, wo die Rittergüter am ausgedehnteſten waren. Vgl. von der Goltz, Geſch. d. deutſchen Landwirtſchaft, 1903, II, 184 u. 364 ff. Die Entwickelung der Induſtrie bei uns lenkte dieſen Auswanderungsſtrom in die Städte, nach Sachſen, ins Ruhrgebiet, ins Saarrevier uſw. Anfangs der 1880er Jahre wanderten noch nahezu 5 % der Bevölkerung aus (über 200 000), gegen die Wende des Jahrhunderts nicht einmal mehr ½ % (etwas über 20 000), bei einer Volksvermehrung von jährlich 7—900 000 Köpfen — nur 1902 betrug die Auswanderung infolge der Kriſe 0,56 % (32098). — Dabei ging der Bevölkerungsverluſt und -Gewinn der Landorte immer noch mit den Auswanderungszahlen genau parallel. Auch heute rekrutiert ſich noch die Auswanderung weſentlich vom Lande her und zwar aus den Provinzen des Großgrundbeſitzes und den gebirgigen Gegenden mit kärglichem Boden und geringer Induſtrieentwickelung. Zweifellos würden wir heute bei gleich ſtarker Volksvermehrung eine noch enormere Auswanderung als früher zu verzeichnen haben, wenn nicht die Arbeitsgelegenheit im Inlande infolge der Induſtrieentwickelung dem Bevölkerungszuwachs die Wage gehalten hätte. Umgekehrt hat aber auch die geſteigerte Arbeitsgelegenheit auf die Zuwachsquote der Bevölkerung eingewirkt.

tausenden weitaus in den Schatten stellt“ [1]), zu der die Industrieentwicklung veranlaßte, an der aber auch das Land seine Schuld trägt. Sohnrey hat sogar kein Bedenken, zu behaupten, „daß die unnatürliche Entwickelung der Volksverteilung eben nichts anderes als die Folge der unnatürlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse auf dem Lande, d. h. die Folge einer schweren Schuld ist. Es ist das ewige Sittengesetz: »Womit man sündigt, damit wird man gestraft!«“ [2]) Das Urteil ist zu hart, insofern die Uebervölkerung nicht eine „Schuld“ des Landes ist, aber wenn man die Bevölkerungsfähigkeit des platten Landes von dem Gesichtspunkte seiner allgemeinen Lebensverhältnisse aus betrachtet, wie Sohnrey das auch tut, so ist diese gewiß nicht so groß, als sie sein könnte — und das ist seine Schuld.

4. Die industrielle Entwickelung ist aber mit ihren Vorbedingungen und Folgen doch nicht ohne Einwirkung auf das Land geblieben. In wie weit die Umänderung der Agrarverfassung zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts mit ihr zusammenhängt, wollen wir nicht untersuchen. Aber die Umwälzungen im technischen Betrieb des Landbaues, die Geldwirtschaft, die Weltwirtschaft, das Anwachsen der Gemeinde- und Staatsaufgaben, die Steigerung der Lebens- und Kulturbedürfnisse der modernen Zeit hängen doch aufs innigste mit der Industrialisierung und der damit gegebenen Ausdehnung des städtischen Lebens zusammen und haben teils direkt, teils rückwirkend auch die ländliche und landwirtschaftliche Bevölkerung in ihren Strudel gezogen. Vorwärts! ist die Losung des letzten halben Jahrhunderts gewesen und erst recht die des neuen. Der Landbewohner hat aber etwas von dem festen, schweren Boden an sich. Er ist konservativ, klebt an der Scholle, hängt am Alten, ist gewohnt, von der Natur und seiner Arbeit nach Altväterweise sein Leben zu fristen, ist mißtrauisch gegen das Neue, selbst das Beste, mag es sich nun um die Betriebsweise handeln, um seine Wohnung, Nahrung und Kleidung, um seine fachliche Bildung oder um allgemeine geistige und religiöse Bildung. Und doch ist gerade die ländliche Bevölkerung berufen, so durchaus viel Kraft und Intelligenz dem gesamten Volks- und Kulturleben zuzuführen. Wollte man sie aber sich selbst überlassen, nicht der Weiterentwickelung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens entsprechend auf ihre breitesten Kreise kulturell hebend einwirken, so bleibt das ländliche Leben immer weiter zurück hinter dem vorwärts drängenden städtischen und industriellen und geht an den vorhandenen Schäden langsam, aber unfehlbar

---

[1]) Sering, Ueber die Volkszählungsergebnisse von 1890 i. Archiv d. d. Landwirtschaftsr. 1892.

[2]) Sohnrey, Der Zug v. Lande u. d. soz. Rev. 1894, XI.

zu Grunde. Wer unſere Zeit und die Linien, die ihre Entwickelung aufweiſt, ſorgſam verfolgt, der muß daher zu der Ueberzeugung gelangen, daß, ſelbſt wenn keine Schäden auf dem Lande beſtänden, es die Kurzſichtigkeit ſelber wäre, die ſog. ſoziale Frage löſen zu wollen, indem man nur an der Induſtriearbeiterſchaft den Hebel anſetzt und dort eine intenſivere religiöſe und allgemeine Bildung, eine energiſche Geſetzgebung tätig ſein läßt, die Selbſthülfe anregt und unterſtützt. Hinaus zum Handwerk, zum kleinen Kaufmann, zum kleinen und kleinſten Bauern, zum Landarbeiter! Da harren unſer faſt noch größere und ſchwierigere Aufgaben.

5. Die praktiſch-ſoziale Arbeit auf dem Lande kann nur bei drei Objekten anſetzen, bei der Erwerbstätigkeit, bei der äußeren Lebenshaltung und dem Lebensgenuß, endlich am inneren Menſchen. Aber dahin überall muß ſie auch den Hebel bringen.

Bei der Förderung der Erwerbstätigkeit kommt zunächſt das Betriebsweſen in Frage. Seit zwei Jahrzehnten hat bei uns die Entwickelung zu Genoſſenſchaften eingeſetzt, welche im Deutſchen Reiche Mitte 1903 mit 23000 auf Grund des Reichsgeſetzes betr. die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften gebildeten Unternehmungsformen dieſer Art eine ſchon gewiß erfreuliche Höhe erreicht hat. Dreiviertel derſelben entfallen auf die Landwirtſchaft und ſtellen einen Zuſammenſchluß der Bauernwirtſchaften dar, welche gegenſeitig ihren Geldbedarf decken, gemeinſam ihren Bedarf an Betriebsmitteln (an Vieh, Futter, Saatgut, Dünger, Maſchinen) beziehen. Oder ſie ſind Betriebsvereinigungen (Molkerei-, Maſchinen-, Zuchtgenoſſenſchaften und ähnliche) oder endlich Genoſſenſchaften zur Verwertung der ländlichen Produkte (Getreide, Kartoffeln, Obſt, Wein, Gemüſe, Tabak, Hopfen, Vieh, Eier u. dgl.). Aber wieviel bleibt nicht in manchen Gegenden zur Einführung, zur Förderung oder ſei es auch nur zum Ausbau dieſer Selbſthilfe noch zu tun! Neben 12000 Darlehnskaſſen werden erſt 5500 Wirtſchaftsgenoſſenſchaften der übrigen Arten gezählt. Gegen Landesteile wie Heſſen und Rheinland ſtehen andere noch unverhältnismäßig weit zurück. Gar nicht zu reden vom Handwerk und dem Kleinkaufmannsſtand, wo der genoſſenſchaftliche Gedanke ſo ſchwer Boden faßt und es doppelter Aufklärung, Aneiferung, aber auch weit höherer Schulung bedarf, um lebensfähige genoſſenſchaftliche Unternehmungsformen ins Leben zu rufen.

In der Vervollkommnung der Technik des Betriebs gibt es in der Landwirtſchaft, im Handwerk und im kaufmänniſchen Gewerbe ebenſowenig einen Stillſtand wie in der Induſtrie. Die Wahl des Saatguts, des Düngers, der Zucht- und Nutzviehraſſen, der Futterſorten, der Fruchtfolge, der Maſchinen, die vorzunehmende Arbeitsteilung, das alles hängt aber von dem Stande der Fachkenntniſſe des Bauern ab. Die wiſſen-

ſchaftliche Behandlung dieſer Dinge hat uns ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ungeahnte Ertragsſteigerungen gebracht. Ohne uns die Verſprechungen des Bundes der Landwirte aus der Zollagitation zu eigen zu machen, dürfen wir ſagen, daß die Erträge noch ſehr hoher Steigerung fähig ſind, zumal in den entlegenen Gegenden, wo der Bauer faſt noch nach Altväterweiſe wirtſchaftet. Da haben Vorträge, Fachbibliotheken, Kurſe, Fortbildungsſchulen, Winterſchulen, Ausſtellungen uſw. noch ein gutes Stück Arbeit.

Wir leben in einer Zeit, die eine ſog. rationelle Wirtſchaftsweiſe allen Ernſtes erheiſcht. Das Unrationelle geht im Kampfe ums Daſein zu Grunde. Der Bauer, Handwerker, Kaufmann muß ſtändig einen Ueberblick über die Bilanz ſeines Betriebes haben. Heute muß jeder ein guter Rechner ſein, ſeine Buchführung haben, die notwendigen Kalkulationen kennen. Dazu genügt die Volksſchulbildnng nicht. Der Lehrling muß das lernen. Was Handwerk und Kaufmannsſtand in dieſer Hinſicht zu klagen haben, iſt bekannt. Vielleicht iſt es noch ſchwerer, das bäuerliche Gewerbe ordentlich zu erlernen.

Man ſollte meinen, das wären Aufgaben genug. Wir alle müſſen ſie löſen helfen. Hier verſagt in letzter Linie alle Agrarpolitik. Nur unverdroſſene praktiſche Arbeit kann die ländliche Bevölkerung dem ſkizzierten Ziele näherbringen.

Nur praktiſche Arbeit entſcheidet auch in letzter Inſtanz bei vielen ländlichen Eigentumsfragen. Man denke nur an den Wucher auf dem Lande, im Handwerk, unter der Hausinduſtrie, an die Güterſchlächtereien, an die Erbſchaftsſtreitigkeiten, die Prozeßſucht, die vielfach ſchädlichen Erbſitten. Gewiß kann die Geſetzgebung in manchem Betracht vorarbeiten, aber ſchließlich iſt es gemeinnützige Arbeit in den Bauernvereinen, in den landwirtſchaftlichen Vereinen, den Darlehnskaſſen uſw., ſchließlich iſt es immer die praktiſche Aufklärung der Bevölkerung, ihr genoſſenſchaftlicher Zuſammenſchluß, der wirkſame Schutz gemeinnütziger Veranſtaltungen, der das letzte Wort in dieſen Dingen ſpricht. „Von ſelbſt“ kommen wohl die Mißſtände, von ſelbſt kommt aber nicht die Beſeitigung derſelben oder ihre Vorbeugung.

Als zweite Aufgabe der praktiſch-ſozialen Arbeit auf dem Lande möchten wir die Regelung der Lebenshaltung und die Steigerung des Lebensgenuſſes bezeichnen. Zu ihrer knappen Skizzierung an dieſer Stelle weiſen wir zunächſt auf die Wohnungsfrage hin. Das Wohnungselend iſt keineswegs auf die induſtriellen Arbeiter und die ſtädtiſche Hausinduſtrie beſchränkt. Wie hier baupolizeiliche und baugenoſſenſchaftliche Tätigkeit, unterſtützt von ſtaatlicher bezw. kommunaler Fürſorge und privater Wohltätigkeit, ſich bemühen, den von unabſeh-

Digitized by Google

baren Folgen für unſer Volksleben begleiteten erheblichſten Mißſtänden entgegenzuwirken, ſo darf auch nicht länger mehr gezögert werden, die Wohnungsreform vor allem für die Landarbeiter, die ländliche Hausinduſtrie energiſch anzugreifen. Wer auf dem Lande bekannt iſt, weiß, wieviel Wohnungselend auch unter den kleineren halb oder auch ganz ſelbſtändigen Bauern herrſcht. Ländliche Baugenoſſenſchaften kennt man noch kaum.

Aber wenn auch geſund gebaut wäre, wird die Wohnung auf dem Lande auch ſtets geſund gehalten? Und wenn wir nur das Volk belehren wollten, wie viel auf Ordnung und Sauberkeit in den Wohnungen ankommt, wenn wir es zur geſchmackvollen Ausſchmückung anleiteten, ſelbſt wenn wir uns auf eine derartige Tätigkeit beſchränkten, würden wir zur Feſtigung des Familienlebens, zur ſittlichen Hebung und allgemeinen Kultur ein Erhebliches beitragen können.

Der Wilde hängt ſich eine Muſchelſchnur um den Hals, ziert ſein Haar mit farbigen Federn, und wir ſagen: das iſt ein Schritt zur Kultur. Es gibt einen durchaus zu billigenden Luxustrieb, der ſich in der Ausſtattung der Wohnungen wie in der Kleidung betätigt und nur in den rechten Bahnen gehalten zu werden braucht, um ein Kulturfaktor zu werden.

Was Hansjakob über die Volkstrachten und zu ihrer Erhaltung geſchrieben hat, bleibt dabei durchaus wahr.

Auch die Kleidung ſoll geſund ſein. Wieviel Verzärtelung hat nicht die Verdrängung des Leinens durch die Baumwollfaſer auf das Land gebracht! So paradox es klingt: Abhärtung kennt man auf dem Lande nicht, ſo wahr iſt es im modern hygieniſchen Sinne.

Auch die Hygiene der Nahrung darf für die nicht induſtriellen niederen Volksſchichten nicht mehr aus dem Auge verloren werden. Wir denken hier nicht ſo ſehr an die maßloſen Familienfeſtlichkeiten, die Reſte degenerierter Jahrhunderte, welche glücklicherweiſe immer ſeltener werden, als vielmehr an die Verdrängung der ſtark alkoholiſchen Getränke durch kraftvolle Förderung der Mäßigkeitsbewegung in Kirche und Gemeinde.

Es gibt Gegenden in Deutſchland, in denen der Schnaps noch das tägliche Volksgetränk iſt. Gerade dort fehlt es aber auch an der hauswirtſchaftlichen Ausbildung der Frauen. Gewiß hat das Landvolk durchweg eine kräftige Koſt (Cerealien), wiewohl der Fleiſchverbrauch auf dem platten Lande vielfach weit geringer iſt, als bei der Induſtriearbeiterſchaft; indeſſen iſt die Zubereitung und Zuſammenſetzung der Koſt durchweg eine noch ſehr primitive. Die raſch angewachſenen kleinen Niederlaſſungen Barmherziger Schweſtern und Diakoniſſen mit

ihren Haushaltungskursen haben in der gedachten Hinsicht manches bessern helfen; aber ihr Einfluß erreicht immer nur einen kleinen Bruchteil der heranwachsenden weiblichen Jugend, und meist gerade nicht aus denjenigen Schichten, die einer fortbildenden und hauswirtschaftlichen Einwirkung am meisten bedürfen. Wo nicht obligatorischer Fortbildungsunterricht für Mädchen besteht, kann nur durch allgemeine öffentliche Belehrungen und Kurse Wandel geschaffen werden.

Von der Wohnung, Kleidung und Nahrung hängt die körperliche Entwickelung wie die Widerstandsfähigkeit einer Bevölkerung gegen Erkrankungen stark ab, noch mehr aber davon, wie der einzelne auch im übrigen seinen Körper traktiert, bezw. wie er z. B. im jugendlichen Alter traktiert wird. Man braucht das nur auszusprechen, um auf Mißstände in der Kinderpflege, in der Behandlung schwächlicher Gesundheiten, in der Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, in der Altenpflege, in der Wöchnerinnenpflege hinzuweisen.

Wie unendlich viel hängt für all das von Belehrungen ab, die (warum nicht zuvörderst vom Arzt?) in Volksversammlungen oder in Standesversammlungen erteilt werden können.

Hygienische Literatur und Flugblätter (gewiß mit sorgfältiger Auswahl) bedürfen stärkerer Verbreitung und zwar nicht nur um der Seuchen willen (Aufklärung über Gesetzgebung betr. gemeingefährliche Krankheiten), als da sind: Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr, Scharlach, Lungenschwindsucht, Diphtherie usw., also nicht bloß zur Verhütung der Uebertragung der Krankheitskeime, sondern auch zur vernunftgemäßen Pflege der „Gesundheit" (Zähne, Augen, Baden).

Enorme Summen werden zumal von der Bevölkerung des platten Landes jährlich an die Kurpfuscher, die Geheimmittelagenten usw. geopfert zum Schaden des allgemeinen Gesundheitszustandes. Sollte sich da nicht Wandel schaffen lassen durch eine breit einsetzende Volksbelehrung?

Wir gedenken hier auch noch des Unterrichtes in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen (Samariterkurse), der ländlichen Krankenbesucherinnen, wie sie z. B. der Charitasverband ausbilden läßt, der Schränke mit Krankenpflegegeräten, für die sich immer mehr Verständnis bei den Gemeinden findet, an die Vervollkommnung des Hebammenwesens, an Kindergärten (für Bezirke mit Industrie oder starker Beschäftigung der weiblichen Familienangehörigen auf dem Felde), die Versorgung der Idioten, Krüppel und Blinden, die in entlegenen, armen Gegenden soviel Sorge macht: das alles sind Werke vorbeugender und heilender Nächstenliebe, die in ihrer Art für städtische

und induſtrielle Bezirke von allen Seiten ſtark gepflegt werden, an denen das Land aber noch verhältnismäßig arm iſt.

Die Förderung all dieſer Dinge, welche die Lebenshaltung und den Lebensgenuß der breiten Bevölkerung zu heben geeignet erſcheinen, muß in ihrer letzten Konſequenz zur materiellen wie zur ſittlichen und religiöſen Hebung des ganzen Volkes ausſchlagen. Jeder Erzieher der Jugend, jeder, der aufmerkſam das Volksleben ſtudiert, es in ſeinem wirtſchaftlichen Gebaren, in ſeinen ſittlichen Verirrungen wie in ſeinen religiöſen Aeußerungen verfolgt, weiß ja, wie nahe ſich bei ihm der allgemeine Kulturzuſtand mit dem Wohlſtande einerſeits und mit der Religion anderſeits berührt.

Um ſo ſchwerer ſcheint uns, allen gemeinnützig Denkenden die Pflicht obzuliegen, privat und öffentlich, in Schrift und Wort darauf hinzuweiſen, ihre Einrichtung und Durchführung anzuſtreben und aus den Kreiſen Gleichgeſinnter hierzu Kräfte zu erwecken.

Freilich muß auch das Volk innerlich erfaßt werden, wenn man ſich von der vorhin angedeuteten Wirkſamkeit dauernden Erfolg verſprechen will. Die allgemein geiſtige Bildung, das Gemütsleben, und zwar nicht nur nach ſeiner religiöſen, ſondern — das möchten wir betonen — auch nach ſeiner allgemein menſchlichen Seite muß ſtärker gepflegt werden. Was letzteres angeht, ſo fehlt es an Stoffen auf dem Lande nie. Wie gerne hört das Volk etwas über die Geſchichte ſeiner Heimat, ſeines Vaterlandes, ſeiner Kirche! Wie empfänglich iſt es für die Aufſchließung der Geheimniſſe der Natur, der Sternenwelt, des Lebens der Pflanzen- und der Tierwelt! Wie leicht läßt ſich in manchen Gegenden der Volksgeſang, die Muſik, das Kunſthandwerk pflegen. Wer da an den Liederſchatz der Gegend, an die örtlichen Sagen, an den angeborenen Kunſtſinn, die Volksſitten anzuknüpfen verſteht, hat den Weg zum Herzen des Volkes frei und vermag es zu der Höhe einer abgeſchloſſenen allgemeinen geiſtigen Bildung und Gemütsentwickelung zu heben, welche weit über manche ſogenannte moderne Bildung geſtellt zu werden verdient. Er bringt wieder den rechten Ton in die Volksfeſtlichkeiten, macht den Aufenthalt auf dem Lande vor allem auch der Jugend lieb und hilft ſicherlich nicht das geringſte dazu beitragen, die geiſtigen und moraliſchen Kräfte der ſeßhaften Landbevölkerung unſerem geſamten Volkstum, das deren notwendig bedarf, zu erhalten.

6. Was die Organiſation der praktiſch-ſozialen Arbeit auf dem Lande angeht, ſo können dafür wohl nicht allgemein gültige Normen gegeben werden. Vor allem wird an zweierlei feſtzuhalten ſein: an der Angliederung wenigſtens einer kleinen Anzahl von tätigen Männern

in jeder Gemeinde an den „Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege“ (Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauerstr. 14), sodann für die kath. Gemeindeglieder an der Einführung des Volksvereins für das katholische Deutschland. Der genannte Deutsche Verein ist interkonfessionell. Auf seinen jährlichen Hauptversammlungen, in seinem Organ, der Halbmonatsschrift „Das Land“ (Preis vierteljährlich M. 1,50, Postzeitungsliste 4508), in den von ihm herausgegebenen Schriften, wie Sohnreys „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ (Berlin, Deutscher Verlag, G. m. b. H., Preis M. 6) gibt er ständig eine Fülle von Anregungen, welche die Mitglieder in den Bauernvereinen, in den Darlehnskassen, in den Handwerkervereinigungen, in Männervereinen, im Volksverein, im Gemeinderat, im Kreisausschuß, in der Presse ausnützen und in die Tat umsetzen können. Daher gehören alle leitenden Männer der ländlichen Gemeinden, einschließlich des Försters, des Lehrers, der Geistlichkeit, des Bürgermeisters, Richters, Arztes und Apothekers in diesen Verein. Der Jahresbeitrag ist so gering (M. 6), wogegen das Organ gratis geliefert wird, daß keiner von den Genannten den Einwand der Kostspieligkeit gegen die Mitgliedschaft erheben kann.

Der Deutsche Verein macht einen eigenen Lokalverein oder andere Neubildungen zur Förderung der praktisch-sozialen Arbeit im allgemeinen überflüssig; daher hat denn auch in Uebereinstimmung mit dem Kölner Katholikentag eine eigens zur Beratung der ländlichen Wohlfahrtspflege vom Rheinischen Bauernverein einberufene Kommission kürzlich ihrer Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß die Angliederung an diesen Verein zu empfehlen sei und im Zusammenhang damit die Wohlfahrtsarbeit der Ortsgruppen des Bauernvereins auszubauen sei.

Im Volksverein für das kath. Deutschland hat man auf der anderen Seite einen Verein, der alle Stände umfaßt, sich in seiner Hauptarbeit direkt an die Masse des Volkes wendet, in seinen Versammlungen, in seiner Vereinsschrift, in seinen Flugblättern die gemeinnützigen Bestrebungen auch im Sinne des genannten Deutschen Vereins, der Bauernvereine, Darlehnskassen usw. populär zu machen sucht und hierzu am besten geeignet ist.

Mit dem Anschluß an den Deutschen Verein und der Einführung des Volksvereins wird keineswegs den Darlehnskassen, den Bauernvereinen u. dergl., auch nicht anderen Spezialvereinen, wie dem Borromäusverein, dem Vinzenzverein, den Jugendvereinigungen usw. das Wasser abgegraben. Im Gegenteil. Sie alle bedürfen der Anregungen an die Gebildeten, wie sie der genannte Deutsche Verein ständig gibt; sie alle bedürfen zur Durchführung ihrer sozialen Arbeit des Schwergewichtes, welches der Organisation und der öffentlichen Wirksamkeit des Volksvereins eigen ist.

Digitized by Google

Sind die Mitglieder des Deutschen Vereins mit den Geschäftsführern und Vertrauensmännern des Volksvereins die persönlichen Träger der sozialen Arbeit in den Landgemeinden, so möchte ich die mehr speziellen und lokalen Vereinigungen, wie landwirtschaftliches Kasino, Ortsgruppen der Bauernvereine, Jugendvereine, Borromäusvereine und ähnliche Organisationen die organisatorischen Träger der Reformarbeit nennen. In ihnen ruht die in dem vorigen Punkte skizzierte Arbeit, auf ihnen baut sich dieselbe auf, sie sind die Organe der Durchführung. Es ist aber keine Frage, daß sowohl die Mitgliedschaft beim Deutschen Verein, als auch die Zusammenfassung der Mehrheit der Gemeindeangehörigen im Volksverein eine gewisse Einheitlichkeit der sozialen Reformarbeit, dauerndes Leben und dauernden Fortschritt verbürgt.

Wir hoffen noch im Laufe dieses Jahres eine Reihe von Ausführungen in dieser Zeitschrift bringen zu können, welche die in dieser Uebersicht skizzierten Aufgaben näher präzisieren und zu ihrer Lösung Mittel an die Hand geben sollen. Hierzu wird uns die Mitarbeit unserer Leser herzlichst willkommen sein. Vielleicht lassen sich die meisten hier in Betracht kommenden Fragen unter die folgenden Punkte gruppieren: ländliches Genossenschaftswesen, Fachbildung und Fortbildung auf dem Lande, ländliche Eigentumsfragen, die ländliche Wohnung, Gesundheit und Krankheit auf dem Lande, die hauswirtschaftliche Ausbildung auf dem Lande, der Alkoholismus auf dem Lande, das ländliche Vortragswesen, Landvolk und Sozialdemokratie, die ländliche Jugend, Hausindustrie und Heimarbeit auf dem Lande.

Aeußerungen aus unserem Leserkreis zu diesen Fragen an den Unterzeichneten werden dankbarst verwertet, insbesondere werden knappe Skizzen bezw. Zuschriften über bewährte und mißglückte Versuche praktisch-sozialer Arbeit zum allgemeinen Besten hier gebucht werden können.

Dr. Wilh. Hohn.

## Die sozialpolitischen Anträge und Interpellationen im neuen Reichstage.

(Vgl. „Rundschau — Parlamentarisches".)

Die etwas kühl gehaltenen Worte der Thronrede über die Weiterführung der Sozialreform hat den neuen Reichstag mehr als einen früheren veranlaßt, seinerseits um so entschiedener den Willen zu bekunden, auf dem beschrittenen Weg zielbewußt weiter zu kommen. Ein hübsches Bündel sozialpolitischer Anträge und Interpellationen ist wäh-

rend der ersten 10 Tage eingereicht worden, so daß eine Sichtung und Zusammenstellung derselben erwünscht sein dürfte.

### A. Anträge und Interpellationen der Zentrumsfraktion.

Zunächst hat das Zentrum, gleichsam zur Unterstützung der Forderungen des Frankfurter Arbeiterkongresses, folgende Interpellation Trimborn-Hitze u. Gen. gestellt:

„Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen »über die Formen« in Aussicht nehmen, »in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden«?

Darf insbesondere baldigst erwartet werden: 1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts, 2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) »zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden« auch gegenüber den Staatsbehörden?"

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind seitens der Zentrumsfraktion die verbündeten Regierungen ersucht worden:

Dem Reichstage „1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird; 2. in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren; 3. sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten."

Im Interesse der Bauarbeiter wird gefordert: „Durch Erlaß einer entsprechenden Verordnung (§ 120e der GO.) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139b der GO.) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstand — zu sichern."

Ferner werden die verbündeten Regierungen ersucht, „auf Grund der §§ 120e und 139a der GO. durch Verordnung ausreichende Schutz-

maßregeln für die in Bleihütten beschäftigten Arbeiter tunlichst bald zu treffen" und „in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht durch obligatorische Einführung des sog. elektrochemischen Verfahrens in der Bleiweißfabrikation die mit derselben für die Gesundheit der Arbeiter verbundenen Gefahren in erheblichem Umfange beschränkt werden können." Zu gunsten der Fabrikarbeiterinnen und Jugendlichen stellte das Zentrum (in Verbindung mit Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim, der jedoch aus der nationalliberalen Fraktion nur die Unterstützung von Dr. Hieber, Dr. Lucas, Dr. Wallau und Wallbrecht fand) den Antrag auf Ausdehnung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter (Zehnstundentag) in Fabriken bis zum 18. Lebensjahre und Einführung des 10-Stundentags für Arbeiterinnen, für letztere mit der Maßgabe, daß an Vorabenden von Sonn- und Festtagen die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, und endlich auf Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an beide Arbeiterkategorien. Die Arbeitszeit der verheirateten Frauen in den Fabriken beantragt das Zentrum zu beschränken auf höchstens 9 Stunden und an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden.

Im Interesse der im kaufmännischen Gewerbe und verwandten Berufen tätigen ständig steigenden Zahl von Angestellten und Beamten beantragt die Zentrumsfraktion:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „durch Vermittelung des Reichsamts des Inneren bei den Einzelregierungen auf eine gleichmäßigere Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105b) getroffenen Ausnahmebestimmungen hinzuwirken." Die Rechtsanwälte der Zentrumsfraktion haben mit Unterstützung ihrer Parteifreunde den Antrag gestellt, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung, die gleichen oder ähnlichen Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält." Ueber die Lage der Privatbeamten fand am 15. Oktober 1903 eine private Erhebung statt; ein Antrag fordert nun die „Prüfung" derselben und wünscht, daß „von den Ergebnissen dieser Prüfung dem Reichstage baldmöglichst in geeigneter Form Mitteilung zu machen" sei.

Für das Handwerk fordern 2 Anträge:

1. einen Gesetzentwurf mit der Sicherung der „Forderungen der Bauhandwerker" und 2. einen Gesetzentwurf, durch welchen a) „die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen

Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (§ 133 der GO.) zu führen berechtigt sind, b) für die selbständige Ausübung des Baugewerbes der Befähigungsnachweis eingeführt wird".

Zum Schutze des kaufmännischen Mittelstandes werden Gesetzentwürfe gefordert, „durch welche 1. das Gesetz über den unlautern Wettbewerb entsprechend erweitert; 2. das Ausverkaufswesen geregelt; 3. die Härten des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte beseitigt; 4. die Vereinigung von Beamten des Reichs, des Heeres, der Marine und des Staates, sowie von Offizieren zum Betrieb von Warenhäusern untersagt wird."

Endlich ist hier noch der Antrag zu erwähnen, den der Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger in Verbindung mit Dr. Hieber und Schrader stellte auf Bildung einer Kommission, die sich mit dem Wohnungswesen zu befassen hat, und auf Erhebungen durch die Abteilung für Arbeiterstatistik über die private Bautätigkeit.

Alle diese Initiativanträge hat die Zentrumsfraktion im Januar 1904 bei der Beratung des Reichsamts des Inneren zu Etatsresolutionen umgearbeitet und als solche eingebracht, gleichzeitig mit zwei weiteren Resolutionen folgenden Inhalts:

1. „einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der GO.) auf höchstens 10 Stunden täglich vorzulegen;

im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154) auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden vorzulegen."

2. „einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der GO.) auf höchstens 9 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden festgesetzt wird."

Das schwierige Kapitel der Hausindustrie betritt die zweite Etatsresolution mit der Forderung:

„tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135—139b der GO. auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte — durch Erlaß entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der GO. oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen."

Die Beratung aller zum Etat eingebrachten sozialpolitischen Resolutionen ist auf Vorschlag des Reichstagspräsidenten unter Zustimmung sämtlicher Fraktionen von der Beratung des Etats getrennt und auf die Zeit nach Ostern verschoben worden; die Zentrumsfraktion hat durch

ihr kluges Vorgehen in Hinsicht der Initiativanträge erreicht, daß alle darin behandelten Materien noch in dieser Session zur Beratung kommen werden, was ohne die Umwandlung der Anträge in Etatsresolutionen nie der Fall hätte sein können.

### B. Interpellationen und Anträge der sozialdemokratischen Fraktion.

Eine Interpellation wünscht Auskunft über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit. Die 5 eingebrachten Gesetzentwürfe betreffen a) Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern (nicht mehr „Arbeiterkammern") und Einigungsämtern; b) das Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht; c) die Abänderung der §§ 152 u 153 der GO. (Koalitionsfreiheit aller Arbeiter, Angestellten und Beamten); d) den Schutz der Arbeiter im Baugewerbe; e) die Wahl der Knappschaftskassenältesten übereinstimmend mit der Wahl der Vorstände der Krankenkassen zu regeln. In den Resolutionen fordern sie einen Gesetzentwurf über die Regelung des Wohnungswesens, einen Maximalarbeitstag in Industrie, Handel und Verkehr von 10 Stunden vom 1. Januar 1906 ab, von 9 Stunden vom 1. Januar 1907 ab und von 8 Stunden vom 1. Januar 1908 ab; in unterirdischen Betrieben jedoch vom 1. Januar 1906 ab den Achtstundentag und den Sechsstundentag bei einer Temperatur in diesen Betrieben von über 28° Celsius; Verordnungen des Bundesrats „für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, in denen giftige oder infizierende Stoffe hergestellt und verwendet werden"; endlich ein Reichsberggesetz.

Dem Vorgehen der Zentrumsfraktion folgend — nachdem sie dieses zuerst bekrittelt hatte — wandelte auch die Sozialdemokratie ihre Anträge in Etatsresolutionen um; auffallend ist hierbei, daß sie zuerst in einem selbständigen Antrag nur den allgemeinen Zehnstundentag vom 1. Juli 1904 ab für „die Industrie" forderte und erst einige Tage später den ganzen Initiativantrag in die Etatsresolution umgoß.

### C. Die Anträge der übrigen Parteien.

Nehmen wir zunächst die Anträge, welche die Arbeiter betreffen, so haben die konservative und freikonservative Fraktion überhaupt keinen Antrag zur Arbeiterfrage gestellt; wohl aber fordern die Konservativen, daß der Artikel 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 aufgehoben und die früheren Bestimmungen über Ansammlung eines Reservefonds wiederhergestellt werden. Die Konser-

vativen wünschen bis zu Beginn der nächsten Session einen Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Die freikonservative Fraktion fordert zudem einen Gesetzentwurf, „durch den im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen die Arbeitswilligen wirksamer wie bisher gegen Bedrohungen, Gewalttätigkeiten und Zwang geschützt werden." Die nationalliberale Fraktion hat für die Gehilfen der Rechtsanwälte usw. einige Tage nach dem Zentrum denselben Antrag wie dieses gestellt und wünscht Errichtung eines Reichsarbeitsamtes sowie Vorbereitung zu einer obligatorischen Alters-, Invaliden- sowie Witwen- und Waisenversicherung der Privatangestellten. Die freisinnige Vereinigung fordert Abänderung des § 152 der GO. in der Richtung, daß dieser auch Anwendung findet auf Erhaltung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse und daß die Verabredungen und Vereinbarungen sich auch auf die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen, sowie auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen; dann soll § 153 dahin erweitert werden, daß zugleich mit dem Mißbrauch des Koalitionsrechtes auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch unter Strafe gestellt wird. Die polnische Fraktion wünscht freieres Vereins- und Versammlungsrecht, Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern und Arbeitskammern, „möglichst bald einen Gesetzentwurf, durch welchen eine Arbeitslosenversicherung geschaffen wird"; den 8stündigen (an Vorabenden von Sonn- und Festtagen Arbeitsschluß um 12 Uhr mittags) Maximalarbeitstag für die in Fabriken, Eisen- und Zinkhütten und in Bergwerken über Tage arbeitenden Frauen; „Versicherungsvereine" gegen „die durch Krankheit, Invalidität, Alter und Tod bedingten Störungen der Erwerbsfähigkeit" für die „Arbeiter der Eisen-, Zinkhütten-, Kessel- und Walzwerke und Knappschaftskassen" (ein höchst sonderbarer und unverständlicher Antrag); Eintritt in den Genuß der Altersrente mit dem 65. Lebensjahre; den 8stündigen Maximalarbeitstag für die „unter Tage beschäftigten Bergleute und die am Feuer und in giftigen Gasen arbeitenden Zink- und Eisenhütten, Walzwerkarbeiter und Arbeiter in ähnlichen Betrieben"; dann endlich ein einheitliches Bergrecht für das Deutsche Reich, einen allgemeinen Knappschaftsverband, geheime, direkte und allgemeine Wahl der Knappschaftsältesten und Zuziehung erfahrener Bergleute zu den die Bergpolizei ausübenden Organen. Die neugegründete „Wirtschaftliche Vereinigung" brachte einen Gesetzentwurf betreffend Kaufmannsgerichte ein. Die freisinnige Volkspartei fordert Ausdehnung des § 152 der GO. in ähnlicher Weise wie die freisinnige Vereinigung und die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der eingetragenen Berufsvereine.

Was das Handwerk und den Mittelstand betrifft, so fordern hier die Konservativen „baldmöglichst einen Gesetzentwurf, durch welchen die obligatorische Versicherung aller Handwerker gegen Krankheit, Invalidität und Unfälle in ähnlicher Weise eingeführt wird, wie dieses durch die Arbeiterversicherungsgesetze für die Arbeiter geschehen ist". Die Befugnis zur Ausbildung der Lehrlinge wollen auch sie gleich dem Zentrum an die Ablegung der Meisterprüfung knüpfen; ein Gesetzentwurf soll das Ausverkaufswesen regeln (Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe, Bestrafung von Scheinausverkäufen und Nachschub von Waren bei einem Ausverkauf). Die Freikonservativen fordern „Erwägung über die Ausdehnung der obligatorischen Invalidenversicherung auf die im Handwerk beschäftigten Personen" und „mit möglichster Beschleunigung eine eingehende Prüfung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerkerstandes" und Mitteilung darüber an den Reichstag samt Vorschlägen über „die im staatlichen Interesse dringend gebotene soziale und wirtschaftliche Hebung dieses Erwerbszweiges"; ferner Regelung des Ausverkaufswesens (wie der konservative Antrag), Beseitigung der steuerlichen und anderen Vergünstigungen aller Warenhäuser, Kasinos, Konsumvereine und Produktionsgenossenschaften und endlich gesetzliche Regelung des Submissionswesens. Die Nationalliberalen sind mit folgenden Anträgen vertreten: sie wünschen Sicherung der Bauforderungen, Regelung des Ausverkaufswesens in der Richtung der konservativen Anträge und in einer Interpellation behandeln sie die „obligatorische Alters- und Invalidenversicherung für die selbständigen Handwerker".

In eine kritische Würdigung der Anträge ist hier nicht einzutreten; es findet sich gar mancher grüne Zweig unter ihnen. Nur so viel sei betont, daß es die Zentrumsfraktion allein ist, die auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens (Industrie, Handwerk und Handel) die dringendsten Wünsche in Anträge gekleidet hat. Die Sozialdemokratie hat kein Wort für das Handwerk, die Konservativen sind gegen Arbeiterforderungen abgeneigt und die freisinnigen Parteien marschieren in allen sozialpolitischen Fragen am Schwanze, wie auch die Nationalliberalen (wenn wir von dem eingangs genannten Antrag Heyl-Trimborn absehen) hier recht bescheidene Leute sind.

M. Erzberger, Berlin.

## Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte,

wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden ist, ging dem Reichstage unter dem 8. Januar 1904 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zu. Der Entwurf (Nr. 143 d. Druckſ.) unterscheidet sich von dem S. 279 ff. des „Arbeiterwohl" 1903 veröffentlichten in folgenden Bestimmungen:

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlingen anderseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden. Die Errichtung erfolgt . . . in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2 (früher noch § 1) Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als fünfzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehülfen bedarf.

§ 3 (früher noch § 1). Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichtes ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4 (früher § 2). Auf Handlungsgehülfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 9 (früher § 7). . . . Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern sie die im § 10 Abs. 1 bezeichnete Befähigung haben, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10 (früher § 8). Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehülfen sein.

Sie werden durch den Magistrat . . . . . .

§ 11 (früher § 9). Abs. 2. Die ersteren Beisitzer . . . . geheim. Durch das Statut kann die Wahl der ersteren Beisitzer [aus den Kaufleuten] einer für den Bezirk bestehenden Vertretung des Handelsstandes, die Wahl der letzteren Beisitzer [aus den Handlungsgehülfen] den am Sitz des Gerichts bestehenden Verbänden der Handlungsgehülfen oder den zu den Handlungsgehülfen gehörenden Vertretern der bestehenden Krankenkassen übertragen werden.

Die Wahl erfolgt . . . .

§ 14 (früher § 12). . . . Aus den Handlungsgehülfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

§ 15 (früher § 13). Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 30 und 32 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maß-

gabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift des § 11 der ZPO. über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgerichte eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündigung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 19 (früher § 17). Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündigung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Die wesentlichen Aenderungen gegen den früheren Entwurf, der nicht einmal aus den Ausschüssen an das Plenum des Bundesrats gekommen ist, sind durch Sperrschrift kenntlich gemacht. Obligatorisch soll das Kaufmannsgericht statt schon für Gemeinden mit 20000 Bewohnern, erst für solche mit 50000 werden. Der Kreis der Personen ist dagegen weiter gezogen (bis 5000 Mark Gehalt), die Berufungssumme ist auf 300 Mark erhöht worden, die Vorsitzenden sollen die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben. Die Wahlen sollen durch Statut zu indirekten gemacht werden können. § 31 des GG., nach welchem Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte und Beistände vor dem Gewerbegerichte ausgeschlossen werden, soll nicht auch für Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs am 20. u. 21. Januar d. J. im Reichstage machte sich bei einem Teil der Nationalliberalen und der Freisinnigen eine Strömung gegen Sondergerichte überhaupt geltend, zumal aber gegen die Angliederung kaufmännischer Sondergerichte an die Gewerbegerichte.

Auch ein Teil der Zentrumspartei neigte nach der Erklärung des Abgeordneten Trimborn zur Angliederung an die Amtsgerichte, ohne dieselbe freilich zur conditio sine qua non zu machen. Wenn sich fast alle Redner schließlich auf den Standpunkt des Entwurfs stellten, so war hierfür die Auffassung maßgebend, daß man zu einer Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens, die notwendig sein würde, um eine billige und schleunige Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis herbeizuführen, nicht sobald kommen werde. Für obli-

gatoriſche Einführung der Kaufmannsgerichte für das ganze Reich erklärten ſich die ſozialdemokratiſchen Abgeordneten Singer und Lipinski und im Prinzip auch der Redner der Wirtſchaftlichen Vereinigung Lattmann; für Herabſetzung der Einwohnerzahl, bei welcher nach dem Entwurf das Obligatorium eintreten ſoll, auf wenigſtens 20000 waren Lattmann, Trimborn, der Pole Brejsky und auch Storz (Süddeutſche Volkspartei); an 50000 hielten außer Poſadowsky, der ſelbſtverſtändlich die Vorlage verteidigte, Schlüter und Henning (konſ.) feſt. Die Freiſinnige Volkspartei (Blell) ſchlug vor, das Obligatorium nicht von einer Einwohnerzahl, ſondern von der Zahl der Eintragungen ins Firmenregiſter abhängig zu machen. Für Einbeziehung der Apothekergehülfen und Lehrlinge ſprachen ſich Singer und Storz aus. Für die Zuſtändigkeit der Kaufmannsgerichte auch für Streitigkeiten aus der Konkurrenzklauſel plädierten alle Redner, mit Ausnahme von Brejsky und Storz, für die Nichtigkeit von Schiedsverträgen, welche die Zuſtändigkeit der Kaufmannsgerichte ausſchließen: Henning, Singer, Lipinski und Barbeck (Freiſ. Volksp.). Gegen die Zulaſſung von Rechtsanwälten waren Singer und Lipinski; Bedenken hatte auch der konſervative Redner Henning. Lattmann, Trimborn und die ſozialdemokratiſchen Redner, auch die der Nationalliberalen und Konſervativen, wollen den Kaufmannsgerichten auch die Befugnis zugeſtanden wiſſen, als Einigungsamt zu fungieren. Die im Entwurf vorgeſehene indirekte Wahl wurde von allen Rednern verworfen. Für Herabſetzung des wahlberechtigten Alters auf 21 Jahre ſprachen außer den Sozialdemokraten auch die Redner der freiſinnigen Parteien. Zur Herabſetzung neigt auch die wirtſchaftliche Vereinigung und die Zentrumspartei. Sehr warm nahm man ſich auf allen Seiten des Hauſes, auch im Zentrum, insbeſondere auf der Linken der Gewährung des Wahlrechtes an die weiblichen Handlungsgehülfen an, wenigſtens will man ihnen das aktive Wahlrecht gewährt wiſſen. Freilich erklärte Poſadowsky, er glaube nicht, daß einer ſolchen Abänderung des Entwurfs die verbündeten Regierungen ihre Zuſtimmung erteilen würden. Die obligatoriſche Verhältniswahl wurde vom Zentrum, von der freiſinnigen Volkspartei und von den Nationalliberalen gefordert. Zentrum und Freiſinnige machten auch die alte Forderung der Trennung von Juſtiz und Verwaltung dahin geltend, daß Verwaltungsbeamte nicht als Vorſitzende der Kaufmannsgerichte geſtattet werden ſollen; vereinzelt wurde auch der Wunſch laut nach einer Erhöhung der Berufsſumme; der Redner der Süddeutſchen Volkspartei erklärte ſich ebenſo entſchieden gegen das Erſatzverfahren vor dem Gemeindevorſteher, wie einem ſolchen Abgeordneter Schlüter von der Reichspartei hohes Lob ſpendete.

Aus der Debatte ist ersichtlich, daß die Vorlage, welche an eine 21gliedrige Kommission verwiesen wurde, nicht ohne wesentliche Verbesserungen ans Plenum zurückkommen wird. —hn.

# Rundschau.

## Vereinswesen.

Nach einem Bericht, den **der katholische Gesellenverein zu Cöln** über die Zeit vom Juli 1902 bis Dezember 1903 versendet, gehörten an letzterem Termine 1244 Mitglieder dem Vereine an. Die Zahl der Aktiven beläuft sich im Durchschnitt auf 1150. Neben der Förderung des religiösen Lebens nimmt im Wirken der katholischen Gesellenvereine die Sorge für die fach- und kaufmännische Ausbildung der Gesellen eine hervorragende Stellung ein. Als Ziel des Gesamtunterrichtswesens ist nach Beschluß der Mainzer Generalversammlung von Mai 1902 die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung zu erstreben. Der Bericht bezeichnet es als dringend geboten, daß das Handwerk sich die durch das neue Handwerker-Schutzgesetz gegebenen Vorteile zu eigen zu machen sucht und betrachtet als einen solchen Vorteil entschieden die gesetzliche Forderung der Meisterprüfung.

Der Stundenplan des theoretischen Unterrichtes zur Vorbereitung auf diese Prüfung setzt sich zusammen aus 4 Stunden für Zinsrechnung einschließlich Diskontrechnung, 6 für Wechsellehre, 25 für Buchführung, 10 für praktische Kalkulation, 4 für Genossenschaftswesen ohne Buchführung, 4 für Krankenversicherungswesen, 2 für Unfallversicherungswesen, 6 für Alters- und Invalidenrenten, 10 für Gewerbeordnung, 12 für Bürgerliches Gesetzbuch, Miete, Darlehen ꝛc., 2 für Geschichte und Geographie.

Als Lehrmittel wurden die von der Cölner Handwerkskammer empfohlenen Bücher und Hefte benutzt:

1. Unterrichtsstoff eines Vorbereitungskursus für die theoretische Meisterprüfung. Von Albert Schröder und August Klapper, Wiesbaden. Zu bestellen bei Mittelschullehrer August Klapper. Mk. 1,50.

Leitfaden zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Handwerk. Herausgegeben von der Handwerkskammer zu Darmstadt. Mk. 1,—.

2. Handwerkergenossenschaften. Von Reg.-Rat Dr. Diderichs. Mk. 0,10.

3. Wie hat man sich vor dem Grundbuchamt zu verhalten? Von Hans Karow. Verlag Hugo Steinitz, Berlin. Mk. 1,—.

4. Alters- und Invalidenversicherung. Von Dr. Hitze. Mk. 0,25.

5. Bürgerliches Gesetzbuch.

6. Die Gewerbeordnung. Von Berger-Wilhelmi. Guttentagsche Sammlung 16. A. Mk. 3,—.

7. Buchführungshefte, Formulare, empfohlen von der Cölner Handwerkskammer. Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Kolpingsblattes. Mk. 0,60.

Bis zum Schlusse der Berichtszeit bestanden 29 Gesellen des Vereins die Meisterprüfung, 14 andere hatten die praktische Prüfung bereits abgelegt. Außerdem war die Meisterprüfung von 5 älteren Mitgliedern noch abgelegt worden. Neben den Meisterkursen bestanden je 2 Kurse im Französischen (55 Teilnehmer), im Englischen (12), 1 Kursus in der Stenographie (35) und Gesangunterricht.

Der gewerblich-fachtechnische Unterricht wird in den Fachabteilungen des Gesellenvereins erteilt. Solche sind gebildet für die Bäcker (80 Mitglieder), die Maler und Anstreicher (60), die Schuhmacher (65), die Schneider (60), die Schreiner (110), die Metallhandwerker (90), die Sattler und Tapezierer (28), das graphische Gewerbe (45), Friseure und Perückenmacher (22). Die Kosten des Unterrichts- und Fortbildungswesens belaufen sich auf 14558 Mk. für das vergangene Vereinsjahr.

Durch den Arbeitsnachweis wurden 1424 Stellen besetzt während des Jahres 1902. Im Hospiz wurden verabreicht an Mittagessen 115396, an Abendessen 87996, 2808 durchreisende Gesellen erhielten nach dem Vereinsstatut Abendessen, Nachtquartier und Frühstück gratis. In beiden Häusern (Breitestr. und Josefstr.) wohnen ständig 342 Gesellen. Im ganzen wurden, die Zugereisten eingerechnet, im Jahre 1902 127638 Nachtlager gewährt. Ein Grundstück zur Errichtung einer zweiten Filiale in der Dagobertstraße ist angekauft. An Kassen sind dem Vereine angegliedert die Sebastianus-Krankenkasse mit 190 Mitgliedern (Beiträge pro Woche 40 Pfg.), welche im Laufe des Jahres 346 Erkrankungsfälle mit 6443 Krankheitstagen zu verzeichnen hatte. Das Vermögen der Kasse belief sich am 1. Januar 1902 auf 18172 Mk., sie arbeitete während des Jahres 1902 mit Defizit. Die Spar- und Kreditkasse (G. m. b. H.) verfolgt den Zweck, die gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der außerordentlichen Mitglieder durch den Betrieb der hierzu geeigneten Geldgeschäfte und sonstige Hülfeleistung zu fördern. Ihre Mitgliederzahl vermehrte sich im Jahre 1902 von 139 auf 145 mit 356 Anteilen à 100 Mk. Die Geschäftsübersicht schließt in Debet und Kredit mit rund 1¾ Millionen Mk. ab. An der Sparkasse beteiligten sich 980 meist aktive Mitglieder. Die Einlagen betrugen 1902 nahezu 300000 Mk. Die Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Schuhmacher (e. G. m. b. H.) zählte am 31. Dezember 1902 31 Mitglieder mit 47 Geschäftsanteilen à 50 Mk. Der Jahresumschlag der Waren betrug 20587 Mk. gegen das Vorjahr mehr 3080 Mk. Die Genossenschaft ist dem Zentralverband Deutscher Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften (Düsseldorf) beigetreten. — Dem Vereine ist noch angegliedert eine St. Stanislaus-Kongregation für Handwerker-Lehrlinge.

Der Bericht schließt mit dem Wunsche, man möge dazu mithelfen, daß die konfessionellen Vereine in möglichst vollkommener Weise ihre alten Vereinsziele anstreben und spricht sich für ein Hand in Handarbeiten der konfessionellen Vereine und der wirtschaftlichen Organisationen (z. B. der Gewerkvereine) aus. In diesen Wünschen stimmen wir den Berichterstattern Generalpräses Schweitzer und Lokalpräses Hürth von Herzen bei.

## Wohlfahrtseinrichtungen.

**Die „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" in Leipzig** besteht jetzt 8 Jahre und war in dieser Zeit stets ihrem Programm gemäß bestrebt, etwa vorhandene Lücken und Härten der Arbeiterversicherungs-Gesetze durch Mittel der Privatwohltätigkeit auszufüllen und zu mildern. Näheren Aufschluß über den Zweck der Vereinigung und über die bisher geleistete Arbeit geben die Satzung und die vorliegenden acht Jahresberichte, welche auf Wunsch gratis und franko Leipzig, Hospitalstraße 10, zu beziehen sind.

Eine besonders segensreiche Einrichtung hat die Vereinigung in letzter Zeit durch Gründung einer Erholungsstätte für lungenkranke Arbeiter in Stötteritz bei Leipzig getroffen. Daß hierdurch einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen wurde, ist schon

durch den immer steigenden Besuch und das Interesse, welches der Erholungsstätte allgemein entgegengebracht wird, erwiesen. Auch die hier erzielten Resultate sind insofern als äußerst günstige zu betrachten, als im vorletzten Jahre 15 Kranke arbeitsfähig wurden, 13 Kranke infolge des Aufenthaltes in der Erholungsstätte die Arbeit wieder versuchsweise aufnehmen konnten, 41 Kranke sich gut erhalt und sich gebessert hatten, und bei 12 Kranken das Allgemeinbefinden ganz bedeutend gehoben worden war.

Den praktischen Erfolgen, welche die Vereinigung zu verzeichnen hat, gehen die theoretischen nebenher, welche darin bestehen, daß die Vereinigung durch Herausgabe von Druckschriften aufklärend zu wirken versucht. Es sind dies folgende: Ratschläge für Lungenkranke (10 St. 40 Pfg.); Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht (10 St. 25 Pfg.); Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, in Plakatform (à 6 Pfg.); Chronische Bleivergiftung (10 St. 25 Pfg.); Staubkrankheiten (10 St. 25 Pfg.). Zur Kenntnis der Arbeiterversicherungs-Gesetze: 1. Invalidenversicherung (10 St. 50 Pfg.). 2 Unfallversicherung (10 St. 60 Pfg.). 3. Krankenversicherung, welche zur Zeit in Arbeit und demnächst zu erwarten ist.

Beim Bezug von 50 und mehr Exemplaren wird auf Wunsch der Name des Bestellers kostenlos aufgedruckt. Der Erlös kommt der kranken und notleidenden Arbeiterbevölkerung zu gute.

## Spar- und Privatversicherungswesen.

**Die preußischen Sparkassen** werden nach 2—3 Jahren 10 Millionen Sparkassenbücher im Umlauf haben, während sie 1874 erst 2,06 Millionen, 1881 3,10 Millionen, 1885: 4,21 Millionen, 1888: 5,03 Millionen laufender Bücher aufwiesen. Im Jahre 1902, für das die „Statist. Korr." vorläufige Zahlen bringt, erreichte der Gesamtzuwachs 500,56 Millionen Mark; der Ueberschuß der Neueinlagen über die Rückzahlungen stellte sich auf 311,09 Millionen Mark, im Vorjahre auf 313,67 Millionen Mark. Von allen früheren Jahren ging dieser Ueberschuß nur 1895 (mit 233,05 Millionen Mark) über 200 Millionen hinaus. Ueber die Entwicklung des Sparkassenwesens in Preußen im letzten Jahrfünft orientiert folgende Tabelle:

| | Zahl der Spar- | | In Millionen Mark | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zuwachs an | | Rück- | Einlage- | Reserve- |
| | -kassen | -bücher | Zinsen | Neu-einlagen | zahlungen | bestand am Jahres-schluß | fonds |
| 1897 | 1540 | 7 643 840 | 128,14 | 1248,75 | 1061,84 | 4968,11 | 350,55 |
| 1898 | 1562 | 8 049 599 | 136,13 | 1326,15 | 1143,89 | 5287,24 | 361,64 |
| 1899 | 1573 | 8 449 447 | 145,60 | 1381,51 | 1236,04 | 5577,02 | 345,20 |
| 1900 | 1490 | 8 670 709 | 156,81 | 1402,57 | 1307,20 | 5745,79 | 364,63 |
| 1901 | 1508 | 9 034 937 | 175,86 | 1651,22 | 1337,55 | 6236,46 | 419,71 |
| 1902 | ? | 9 377 603 | 189,47 | 1777,61 | 1466,52 | 6732,36 | ? |

**Die Zentral-Sterbekasse „Leo"** (Köln, Weidengasse 35) hat sich im vergangenen Jahre 15 neue Zahlstellen angegliedert und verzeichnet einen Zuwachs von 1200 Mitgliedern; gestorben sind 125 (1,3 %). Insgesamt waren nach dem Jahresberichte 9850 Mitglieder vorhanden; das Versicherungskapital stellt sich auf 900 000 Mark, das Vermögen auf 57 000 Mark, das Sterbegeld vom 1. Jan. 1904 ab auf 88 Mark (gegen früher 85 Mark bezw. 75 Mark bei Gründung der Kasse). In den letzten drei Jahren ist das Durchschnittsalter von 44 auf 42 Jahre gefallen. Das Durchschnittsalter der Neuaufgenommenen betrug 1900: 39, 1901: 37, 1902: 34 Jahre. Von den 1903 Neuaufgenommenen waren

nur 20 % ortsgebürtig, selbst in rein ländlichen Bezirken stieg der Prozentsatz der auswärts Geborenen auf 30 bis 50. „Leo" ist versicherungstechnisch solid aufgebaut und steht unter staatlicher Aufsicht.

## Soziale Gesetzgebung.

**Arbeiterschutz 1903.** Erlaß des Kinderschutzgesetzes, das am 1. Jan. 1904 in Kraft trat (vgl. Arbeiterwohl 1903, S. 193 ff.). Gesetz über die Phosphorzündwaren (vgl. Arbeiterwohl 1903, S. 73 ff.); tritt mit dem Jahre 1907 in Kraft.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes wird hauptsächlich durch Verordnungen Besserung erstrebt. 1903 wurde solche erlassen:

Unter dem 27. Febr. betreffend Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren und Lumpenabfällen (Ersatz für die Vo. vom 29. April 92): erstreckt sich auch auf Werkstätten mit Motorbetrieb und enthält das Verbot der Beschäftigung für alle Räume, in denen Tierhaare entstaubt und gelockert werden.

Vo. zum Schutze jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen: erweitert die Ruhezeit von 12 auf 15 Stunden.

Vo. vom 1. April zum Schutze jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken: schließt aus sittlichen Gründen die jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Jahre und die Arbeiterinnen aus allen solchen Anlagen aus.

Die bestehende Vo. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Zigarrenfabriken 2c. ist bis zum 1. Mai 1905 verlängert worden. (Posadowsky erklärte, [25. Jan. 1904 im Reichstag] der vom Zentrum geforderte Entwurf für den Arbeiterschutz der Hausindustrie auf dem Gebiete der Zigarrenerzeugung sei bereits fertiggestellt und gehe nach Ablauf der schwebenden kommissarischen Verhandlungen dem Bundesrat zu.)

Vo. vom 26. Mai betreffend die Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderer Bleiprodukte (statt Vo. vom 8. Juni 1893): setzt die tägliche Arbeitszeit auf 10 bezw. 8 Stunden herab, vermehrt die Pausen, erhöht das Schutzalter für jugendliche Arbeiter von 16 auf 18 Jahre und trifft eine Reihe hygienischer Schutzmaßregeln; die ganze Vo. wird ausgedehnt auf die Erdfarbenfabriken, soweit sie auch Bleifarben beimischen.

Vo. wegen der Arbeitszeit in Ziegeleien: beseitigt sämtliche Ausnahmen bezüglich Arbeitszeit und Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Arbeiter.

Vo. betreffend Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird: führt (statt des 10stündigen Arbeitstags mit 2 Stunden Pausen) die 7stündige Arbeitszeit mit 1 Stunde Pause bei Einteilung der Arbeit in drei Schichten ein.

**Vorschriften bei staatlichen Submissionen in Württemberg.** Ein württembergischer Erlaß vom 19. Januar 1903 enthält „Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen" seitens des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten und der Ministerien des Innern und der Finanzen. Auf Grund der in diesen Bestimmungen enthaltenen Arbeiterschutzvorschriften sollen:

1. die Kostenvoranschläge sich mit dem Stande der Arbeitslöhne in Uebereinstimmung befinden;

2. für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen ausreichend zu bemessende Fristen bewilligt werden, und es ist bei Bestimmung dieser Fristen und bei der Wahl des Zeitpunktes der Vergebung, soweit die Verhältnisse es gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arbeiten ganz oder teilweise während der geschäftsstillen Zeit (Arbeitslosigkeit) ausgeführt werden können.

3. Von der Berücksichtigung bei der Zuschlagserteilung sind solche Angebote ausgeschlossen, welche von Unternehmern ausgehen, in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die

Löhne hinter den in dem Gewerbszweig sonst üblichen Durschnittslöhnen erheblich zurückstehen.

4. In die nach erfolgter Zuschlagserteilung zu errichtende schriftliche Urkunde ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die in diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden sei.

5. Der die Arbeit vergebenden Verwaltung ist in der schriftlichen Vertragsurkunde das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung der bedungenen Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen usw. zu überwachen, und es soll sich insbesondere bei Bauarbeiten diese Ueberwachung auch darauf erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. (Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 1903, Heft 4/5.)

## Parlamentarisches.

**Verhandlungen des Reichstags.** XI. Leg.-Per. 1. Sess. Die Eröffnungssitzung fand am 3. Dez. 1903 statt, die 1. Sitzung vom nämlichen Tage und die 2. regelten die Geschäfte des Hauses. In der 8. (15. Dez.) vertagte sich das Haus auf den 12. Jan. 1904. Die Verhandlungen befassen sich bis Ostern vorwiegend mit dem Reichshaushaltungsetat für das Rechnungsjahr 1904, der bis zum 1. April fertig gestellt werden muß. In Verbindung mit dem Etat wurde am 9. Dez. der Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsfinanzwesens zur Beratung gestellt. Verhandelt wurde ferner über die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (12. Dez. und 15. Dez.), die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung für selbständige Handwerker (nationall. Interpell. 14. Jan.), die Wurmkrankheit (Sozialdem. Interpell. 12. und 13. Jan.), Zeugniszwang (nationall. Interpell. 15. Jan.), Kündigung der Handelsverträge (konserv. Interpell. 18. Jan.), Russische Polizeiagenten (sozialdem. Interpell. 19. Jan.), Kaufmannsgerichte (1. Beratung 20. und 21. Jan.), Servistarif, Friedenspräsenzgesetz (1. Beratung 22. Jan.); die 2. Beratung des Etats begann am 25. Jan. Am 6. Febr. schlossen die sozialpolitischen Debatten, soweit sie sich an den Posten „Gehalt des Staatssekretärs, Reichsamt des Innern" knüpften. In ihnen wurde nicht berührt, was Gegenstand einer eigenen Interpellation oder Resolution sein sollte. Die Behandlung der Resolutionen, in welche nach dem Vorgange des Zentrums alle Parteien ihre sozialpolitischen Anträge gekleidet haben, ist bis nach Ostern zurückgestellt worden. Die Zentrumsinterpellation, betreffend die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine bezw. Errichtung von Arbeitskammern kam am 30. Jan. zur Beantwortung und Besprechung. Am 3. und 4. Febr. fand die erste Beratung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft statt.

**Erledigt** ist also bis zum 6. Febr. außer Geschäftlichem, Interpellationen, kleineren Etatsgesetzen und dem Gesetze über die **Friedenspräsenzstärke**, das am 6. Febr. um ein Jahr verlängert wurde, nur der Gesetzentwurf betr. die **Handelsbeziehungen zum britischen Reich.** Es wurde auf Antrag Herold beschlossen:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1905 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden."

Die Regierung hatte verlangt: „bis auf weiteres“; die Konservativen beantragten: „bis zum 31. Dezember 1904“.

Bei der Besprechung der **Interpellation, betreffend die Kündigung der in den Jahren 1891—1894 geschlossenen Tarifverträge**, welche am 31. Dez. 1903 ihr natürliches Ende erreicht hatten, stellten sich Zentrum und Nationalliberale mit dem Regierungsvertreter auf den Standpunkt, daß unserer Gesamtvolkswirtschaft kontinuierliche Handelsverträge unbedingt von nöten seien. Es bestehen zur Zeit Tarifverträge mit 8 Staaten, Meistbegünstigungs-Verträge mit 24 Staaten. Abgeordneter Herold gab dem Befremden Ausdruck, daß wenigstens nicht für den einen oder anderen Tarifvertragsstaat eine Kündigung bereits eingetreten sei, zumal aber, daß dies nicht wenigstens für einen größeren Teil der Meist-Begünstigungsverträge, nämlich für diejenigen geschehen sei, bei denen die Handelsbilanz für Deutschland ungünstig liegt. Die Konservativen nahmen wieder merkwürdig wenig Rücksicht auf die Gefahr, welche eintreten würde, wenn man nicht nach Kündigung eines Vertrages zu einem neuen in dem Rest der Vertragszeit käme. Die linke zollgegnerische Seite tat wiederum alles, um der Regierung bei den Vertragsabschlüssen ihre Stellung gegenüber dem Auslande zu erschweren. Dr. Paasche hob mit Recht hervor, daß weder Oesterreich noch Rußland die Verhandlungen an der Höhe unserer Getreidezölle scheitern lassen werden, daß aber der gegenwärtige Zustand für solche Länder der vorteilhaftere sei, weshalb die Erschwerung der Handelsvertragsabschlüsse durch Sozialdemokraten und Freisinnige um so mehr zu bedauern wäre.

**Die Interpellation betreffend Handwerkerversicherung** lautete:

Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu tun, um dem Wunsche der Handwerker, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird, entgegenzukommen?

Bei der Besprechung konstatierte Abg. Trimborn, daß unter den Befürwortern einer solchen Versicherung im Reichstag selbst die Meinungen sehr auseinander gingen. Der Vertreter der Reichspartei (Holtz) sprach sich lediglich für eine Ausdehnung der heutigen Alters- und Invaliditätsversicherung auch auf die Selbständigen bis zu 2000 M. Einkommen aus, er blieb also in der Grenze des heutigen Gesetzes, nur, daß er neben den Arbeitern auch noch die Selbständigen bis zu einem Einkommen von 2000 M. einschließen wollte. Sein Fraktionsgenosse Pauli wollte eine Versicherung, unabhängig von der bisherigen Invaliditätsversicherung, für Selbständige, seien es Handwerker, Bauern, Kaufleute, Gewerbetreibende. Der Interpellant Dr. Becker (Hessen) selbst trat für eine selbständige Versicherung für die Handwerker, aber auch für alle Handwerker ein. Ebensowenig sind unter den Handwerkern selbst die Meinungen über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Durchführbarkeit der Versicherung geklärt. Das Gleiche ist von dem Stande des Problems in der wissenschaftlichen Welt zu sagen. Es wurde von allen Seiten bedauert, daß das Handwerk von den beiden Möglichkeiten, sich zu versichern, wie sie nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz bestehen, so wenig Gebrauch machen; es ist heute schon möglich einerseits die „Weiterversicherung“, wenn ein unselbständiger Handwerker selbständig wird, anderseits die freiwillige „Selbstversicherung“ [1]). Im Jahre 1902 wurden abgeliefert 9895 070 Quittungskarten, worunter indessen nur 6635 Karten, die auf der Selbstversicherung (nicht auf Fortsetzung aus der Zeit der Unselbständigkeit) beruhten. Als Resultat der

[1]) Ueber „Selbstversicherung“ und „Weiterversicherung“ vgl. Hitze, Was jedermann bezügl. der Invalidenversicherung wissen muß. 210. Tausend. S. 29 ff., 82 ff. Berlin, „Germania“, Preis 25 Pfg.

Besprechung ist zu bezeichnen: der dringende Appell an die Handwerker zur „Weiterversicherung" und „Selbstversicherung", sodann: die Anregung an die Handwerkerkreise, zunächst erst über die für sie wünschenswerte Versicherungsart zu irgend einer Klarheit zu kommen. Diese Klarstellung wird in erster Linie Aufgabe der Handwerkskammern sein. Auch scheint es notwendig, ehe zur Zwangsversicherung für Selbständige geschritten wird, die unselbständigen wirtschaftlichen Existenzen (Witwen, Waisen, Privatangestellte) in die Versicherungsgesetzgebung einzubeziehen.

Graf v. Posadowsky teilte bei der Besprechung der Handwerkerinterpellation mit, im Reichsamt des Innern sei eine umfassende Denkschrift betr. die vom Reichstag im Zollgesetz verlangte **Witwen- und Waisenversicherung** für die Regierungen aufgestellt worden. Aus den Vorarbeiten habe sich dreierlei mit unzweifelhafter Sicherheit ergeben: Die Notwendigkeit von Beiträgen seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; die Unmöglichkeit, eine allgemeine Witwen- und Waisenversicherung einzuführen (die Versicherung würde sich im wesentlichen auf solche Witwen beschränken müssen, die erwerbsunfähig seien); endlich, daß „sehr große finanzielle Mittel" notwendig sein würden. — Bemerkenswert war die scharfe Art, in welcher Graf Posadowsky gegen die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Selbständigen Stellung nahm.

**Arbeiterfragen** kamen in ausgiebigster Weise schon bei der Generaldebatte zur Besprechung. Auf die Polemik gegen die Sozialdemokratie seitens des Reichskanzlers, anderer Regierungsvertreter und der Parteien wollen wir hier nicht eingehen. Sie waren, wie gewöhnlich, von sozialdemokratischen Rednern selbst veranlaßt, zumal bei Berührung des Crimmitschauer Streiks, in welchem die Fabrikanten schiedsgerichtliche Verhandlungen abgelehnt, die sächsische Regierung ein absolutes Versammlungsverbot erlassen hatten und der Mangel von Arbeitskammern wieder besonders fühlbar geworden war.

**Interpellation über die Wurmkrankheit.** Bereits im März 1903 beschäftigte den Reichstag eine Resolution der sozialdem. Fraktion, die Reichsregierung sollte Mittel und wissenschaftliche Kräfte zur Bekämpfung der Wurmkrankheit zur Verfügung stellen. Die diesjährige Interpellation Auer (soz.-dem.) und Gen. lautete:

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um die unter den Bergleuten Deutschlands stark grassierende und bereits in das Heer eingedrungene Wurmkrankheit wirksamer zu bekämpfen?

Abg. Sachse begründete die Interpellation. Er protestierte zunächst gegen die Maßnahme, daß aus Knappschaftmitteln, zu welchen die Arbeiter den Löwenanteil beitrügen, insgesamt 54663 M. zur Bekämpfung der ohne Schuld der Arbeiter in Deutschland eingeschleppten Seuche verausgabt seien. Dieselbe sei auf Grund der Seuchengesetzgebung aus Reichsmitteln zu bekämpfen. Verschiedene amtliche Berichte über einen starken Rückgang oder Erlöschen der Seuche seien irreführend; es seien ja ohnehin erst 20 Proz. der Belegschaft untersucht; überhaupt gehe die Regierung zu lässig vor in der Bekämpfung der Krankheit. Auf einigen Zechen seien 50, auf anderen 70 Proz. der Belegschaft verseucht. Sodann konstatierte Redner die tiefgehende Erregung in Bergarbeiterkreisen. Als Gründe führt er an: die bereits berührte Verwendung von Knappschaftsgeldern, schlechte Verpflegung infolge Ueberfüllung der Krankenhäuser, Gefährlichkeit des Abtreibungsmittels (Farnkrautextrakt), das bereits öfters Lähmungen und Erblindungen herbeigeführt habe, 5, 8, 10, ja 16 und 18 wöchige Lohnausfälle, Ausfall des Krankengeldes während der ersten drei Tage, laxe oder zu schmerzhafte Behandlung der Kranken seitens verschiedener Aerzte, starke Be-

schränkung der Freizügigkeit von einer Zeche zur anderen, Bezahlung der behördlich angeordneten Untersuchung durch die Arbeiter selbst trotz ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Knappschaftskasse (pro Untersuchung 3 M., manchmal 2 M., zuweilen indes auch 6 M.) usw. Die Erregung habe sich gemindert, als die meisten Zechenverwaltungen den im Krankenhaus befindlichen Wurmkranken den vollen Lohn gezahlt und bei Wiederholung der Kur auch für die ersten drei Tage der Krankheit das Krankengeld aus Zechenmitteln gezahlt hätten; allerdings seien auch 8300 M. Lohnerstattungen durch Knappschaftsmittel bestritten worden. Zum Schlusse forderte Redner von der Reichsregierung die Schaffung von Instituten zur Vorbildung wissenschaftlicher Kräfte zwecks spezieller Bekämpfung der Wurmkrankheit, die Bereitstellung eines wirksamen Desinfektionsmittels, Entschädigung der Knappschaftskassen und der betroffenen Bergleute, strenge Untersuchung der Bergleute beim Ein- und Auswandern, Anstellung von Arbeiterkontrolleuren usw.

Abg. Stötzel (Z.) stellte zunächst fest, daß das Zentrum im März vorigen Jahres die feste Absicht gehabt habe, für die Resolution Sachse zu stimmen, infolge der großen Unruhe des Hauses habe man indes das Stattfinden der Abstimmung nicht sofort bemerkt und sei zu spät aufgestanden. Im übrigen ergänzte er die Ausführungen Sachses, indem er kurz die allmähliche Verbreitung der Wurmkrankheit darlegte und auf die üblen Begleiterscheinungen bei Bekämpfung der Seuche einging. Vor allem müsse auf Reinlichkeit der Gruben gesehen werden. Ganz entschieden trat er ein für die ausnahmslose Erhöhung des Krankengeldes, sodaß kein Lohnausfall eintrete und für die volle Entschädigung der Bergleute, die infolge der Krankheit erwerbsunfähig geworden oder deren Erwerbsfähigkeit vermindert sei.

Abg. Hué (sozd.) hob hervor, daß durch die Seuche der Bergbau in seiner Leistungsfähigkeit bedroht sei. Die amtliche Ansicht, daß die Krankheit in der Abnahme sei, sei ein Beweis für die mangelhafte Informierung der Minister. Energisch protestierte er gegen den Vorwurf, die Leitung des (sozialdemokr.) Bergarbeiterverbandes benutze die Krankheit als Agitationsstoff; ebenso griff er das an die Knappschaftsärzte gerichtete Verbot an, in den Versammlungen der Bergarbeiterverbände Vorträge über die Seuche zu halten. Gerade den Organisationen sei es zu danken, daß die Erbitterung und Erregung der Arbeitermassen sich nicht in einem Streik Luft gemacht habe. Die Untersuchung der Gruben müsse intensiver betrieben werden; man solle den Anregungen aus Arbeiterkreisen mehr Gehör schenken und Arbeiterkontrolleure anstellen. Unbedingt notwendig sei die Lieferung von reinem Trinkwasser, die Veröffentlichung der Vorschriften in mehreren Sprachen, die Vermehrung und Reinhaltung der Aborte, Vermehrung der Badeanstalten, die Verkürzung der Arbeitszeit, Einschränkung der Ueberstundenarbeit usw. Wie Stötzel, plaidierte auch Hué dafür, daß die Erkrankung als „Betriebsunfall" bezeichnet und deshalb Unfallrente gewährt würde.

Einige andere Abgeordnete äußerten sich als Aerzte zu der Interpellation.

Von den Ministern betonte Staatssekretär Graf Posadowsky den ernsten Charakter der Krankheit und teilte das Material aus den anderen Bundesstaaten mit. Eine Verbreitung in oder durch die Armee liege nicht vor. Eine Bekämpfung der Seuche durch das Reich sei nicht notwendig und nicht möglich. Die Vorwürfe gegen die Zechen seien nicht bewiesen.

Handelsminister Möller warf Hué agitatorische Behandlung der Frage vor, gab indes zu, daß er in der „Bergarbeiterzeitung" manches zur Bekämpfung der Seuche getan habe. Amtlich sei man anfangs nicht mit dem nötigen Ernste an die Bekämpfung der Seuche herangetreten, weil man die Größe der Gefahr nicht eingesehen, seit langem aber geschehe von Amtswegen und seitens

der Zechen das Möglichſte, die Krankheit ſei im Abnehmen begriffen. Das Verbot an die Aerzte, in den Verſammlungen zu referieren, ſei höchſt wahrſcheinlich durch die agitatoriſche Ausſchlachtung der Krankheit provoziert worden. Des weiteren bekämpfte der Miniſter die einzelne Vorwürfe Hués. Zum Schluſſe ſprach er die Erwartung aus, daß nach mehreren Jahren die Seuche völlig vernichtet ſei.

**Interpellation betreffend Berufsvereine und Arbeitskammern.** Zur Begründung wies zunächſt (30. Jan.) Abgeordneter Trimborn auf den Frankfurter Arbeiterkongreß hin. Es ſei klug, den berechtigten Forderungen der monarchiſch geſinnten chriſtlichen Arbeiter nachzukommen. § 152 GO. müſſe auch auf die Erhaltung beſtehender Lohn- und Arbeitsverhältniſſe Anwendung finden; § 153 müſſe dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe geſtellt wird, ſondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch.

Soll das Koalitionsrecht überhaupt zur praktiſchen Geltung kommen, ſo muß auch das Vereins- und Verſammlungsrecht reformiert werden. Außerhalb des § 152 der GO. unterſtehen alle Koalitionen, Vereine, Vereinbarungen, Verabredungen, Verſammlungen dem landesgeſetzlichen Vereins- und Verſammlungsrecht. Der Immunitätsbereich des § 152 erſtreckt ſich alſo nicht auf Arbeiter, die nicht unter die GO. fallen; ſachlich ſchützt § 152 vor landesgeſetzlicher Willkür nur diejenigen Verabredungen, Vereinbarungen ꝛc., welche ſich auf die Verbeſſerung eines konkreten Arbeitsverhältniſſes beziehen.

„Hieraus folgt: Organiſationen, welche die allgemeine Verbeſſerung der Lohnbedingungen erſtreben, ferner Organiſationen, welche nicht nur Kämpfe um Lohn- und Arbeitszeit, ſondern auch Prinzipien- und Machtkämpfe führen, ſind lediglich dem Landes-Vereins- und Verſammlungsrecht unterworfen. Weiter, m. H., Vereine und Verſammlungen, welche ſich mit Sozialpolitik befaſſen, oder welche z. B. durch Petitionen oder ſonſtwie auf die Geſetzgebung einwirken wollen, ſind der Landesgeſetzgebung überantwortet. So kann man ſagen: die ſozialpolitiſche Betätigung unſerer Bevölkerung, ſpeziell die große, kulturell ſo überaus wichtige Arbeiterbewegung iſt weſentlich von der Landesgeſetzgebung abhängig. Das iſt der tatſächliche Rechtszuſtand. Und wie ſteht es nun mit dem landesgeſ. Vereins- und Verſammlungsrecht? Der freien Bewegung ſind hier ſtellenweiſe die läſtigſten Feſſeln angelegt, und in der Praxis erweiſt ſich die Geſetzgebung ganzer Länder als ein wahrer Nährboden für polizeiliche Schikane.“ . . . (Verbot weiblicher Mitgliedſchaft, Verbot oder Beſchränkung der Teilnahme von Frauen an ſozialpolitiſchen Verſammlungen, Einforderung der Mitgliederliſten, der nachzukommen großen Vereinen ganz unmöglich iſt, polizeiliche Ueberwachung der Verſammlungen, Auflöſungsbefugniſſe der Polizei.) . . . „Die Reichsgeſetzgebung ſollte vor allen Dingen Licht und Luft wenigſtens für die Berufsvereine ſchaffen, aber die Reichsvereinsgeſetzgebung ſollte darüber noch hinausgehen. Sie ſollte ganze Arbeit leiſten, ſie ſollte ein großzügiges, einheitliches Vereins- und Verſammlungsrecht für ganz Deutſchland ſchaffen, wie es doch der Artikel 4 der Reichsverfaſſung in Ziff. 16 ausdrücklich in Ausſicht genommen hat.“ (Sten. Ber. 603.)

Die Ausbildung des Koalitionsrechts vollzieht ſich weſentlich durch die Bildung von Berufsvereinen. Der Norddeutſche Reichstag von 1869 und auch der erſte Deutſche Reichstag von 1871 hatte ſich ſchon mit einem Antrage Schulze-Delitzſch zu beſchäftigen, der „allen Vereinigungen von nicht geſchloſſener Mitgliederzahl zu einem in dem Geſetze nicht verbotenen Zwecke“ Rechtsfähigkeit verleihen wollte, ſoweit ſie ſolche nicht ſchon nach dem HGB. oder als Verſicherungsgeſellſchaft oder auf Grund des Genoſſenſchaftsgeſetzes erlangen konnten. 1885 petitionierten die deutſchen Gewerkvereine in der nämlichen Richtung. 1890 ſtellte die freiſinnige Volkspartei mit anderen wiederum eine ſolche Forderung. Damals wurde man auf das BGB. vertröſtet, welches jedoch die gehegte Erwartung enttäuſchte. Um dasſelbe nicht ſcheitern zu laſſen, zog ſich der Reichs-

tag auf die Resolution vom 11. Dez. 1896 zurück. Der zuletzt von der freisinnigen Volkspartei 1900 eingebrachte Gesetzentwurf verlangte die Rechtsfähigkeit für alle Vereine, welche „die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen und die Unterstützung seiner Mitglieder bezwecken". Der Gesetzentwurf der Zentrumspartei gewährleistete das Recht der Eintragung solchen Vereinen, welche „die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken". Da die Berufsvereine unter diejenigen Kategorien fallen, welche „einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck" verfolgen, so kann die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung erheben, wenn dieselbe auf Grund des BGB. von Berufsvereinen nachgesucht wird. Zum wenigsten sollte dieses Einspruchsrecht durch obige Anträge beseitigt werden.

Graf Posadowsky erklärte in seiner Antwort auf diesen Teil der Interpellation:

Die verbündeten Regierungen seien „grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die GO. fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen". (Also nicht auch Berufsvereine von Arbeitgebern, nicht solche von Aerzten, Lehrern, Hausbesitzern, Mietern usw., wie der Zentrumsantrag verlangt. Aber auch in bezug auf die Arbeiterklasse schließt die Erklärung des Staatssekretärs Einschränkungen ein: nicht ländliche Arbeiter, nicht Gesinde; ferner:) „Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei, um zu einer Einigung im Bundesrat zu gelangen, von der Auffassung aus, daß eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben und gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht einzubegreifen hat" und „daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und event. statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen". (Hierunter wird wohl verstanden sein, daß die Mehrheit eines Vereins nicht berechtigt sein soll, ein Mitglied, das sich einer Koalition zur Erzielung anderer Arbeitsbedingungen nicht anschließt, von seinen Ansprüchen an den Verein und seine Einrichtungen, wie Unterstützungs-, Kranken-, Versicherungskassen, ausschließt. Nach dem BGB. kann die Rechtsfähigkeit eingetragenen Vereinen nur entzogen werden, wenn sie durch gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlungen oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährden oder wenn sie einen Zweck verfolgen, den sie nach der Satzung nicht haben.)

Die allerhöchste Botschaft vom 4. Febr. 1890 stellte die Errichtung einer Standesvertretung der Arbeiter in bestimmte Aussicht. Schon am 16. Novbr. 1893 verlangte das Zentrum die Einlösung der Kaiserlichen Zusage durch einen Gesetzentwurf seitens der verbündeten Regierungen. Am 4. Dezbr. 1894 ward der Antrag wiederholt, kam aber nicht zur Beratung, weshalb 1895 das Zentrum den Weg der Interpellation beschritt. Am 6. Dezbr. 1898 wurde ein neuer Antrag seitens des Zentrums auf Errichtung von Arbeitskammern gestellt. Hiernach stellten am 23. Dezbr. 1899 der nationalliberale Abgeordnete v. Heyl mit einigen anderen einen Zusatzantrag, welcher den Ausbau der Gewerbegerichte durch Bildung von besonderen Abteilungen als den Weg vorschlug, um zu Arbeitskammern zu gelangen. Zentrumsantrag und nationalliberaler Zusatz wurden in einer Kommission, deren Berichterstatter v. Heyl war, beraten. Hiernach beschloß die große Mehrheit des Reichstages am 16. Jan. 1901 eine Resolution, in welcher die verbündeten Regierungen um Errichtung von Arbeitskammern ersucht wurden und ihrer Erwägung anheimgestellt wurde, ob der Ausbau der Gewerbegerichte hierzu der geeignete Weg sei. Auch die sozialdemokratische Partei hat wiederholt einen Gesetzentwurf eingebracht (vgl. über Arbeitskammern überhaupt „Soziale Tagesfragen" 2. und 3. Heft, von Dr. Hitze, sowie „Arbeiterwohl" 1898, 1899 und 1901). Abgeordneter Trimborn legte am 30. Jan. als Interpellant noch

einmal die Notwendigkeit und die Organisation solcher Arbeitskammern grundsätzlich dar, indem er zunächst die Aufgaben der lokalen Arbeitskammern gegenüber der Gemeindeverwaltung, der Polizeibehörde, sodann in Hinsicht auf die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft und durch Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich des wirtschaftlichen Friedens besprach und dann die Tätigkeit der Bezirkskammern in bezug auf die Gesetzgebung und die Ausführungs-Verordnungen skizzierte. Als Wahlrecht verlangte er die obligatorische Einführung der Verhältniswahl. Einwendungen seitens der Konservativen und der Scharfmacher (die Kammern vermehrten die Bureaukratie und das Agitieren und Reden, trügen aber nicht zum Gedeihen der Industrie bei; sodann, sie seien neue Nester für die Sozialdemokratie), begegnete der Interpellant mit Auszügen aus der Schrift des Privatdozenten Dr. Harms über die holländischen Arbeitskammern, welche, obgleich verfrüht eingeführt und unter schweren Mängeln leidend, doch in den wenigen Jahren ihres Bestehens schon so vorteilhaft hätten wirken können. Der Staatssekretär des Innern beantwortete die Interpellation mit der Erklärung,

daß mit § 75 Abs. 2 GG. schon ein grundlegender Schritt geschehen sei, „auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen" seien die verbündeten Regierungen bereit. Was die Errichtung eines eigenen Reichsarbeitsamts angehe, so hinge es lediglich von finanziellen Fragen ab, wann „die arbeitsstatistische Abteilung des Statistischen Amtes des Reichs in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde" (wie etwa die biologische Abteilung gegenüber dem Reichsgesundheitsamt) auszubilden sei.

Die Bedeutung der Erklärung des Staatssekretärs liegt darin, daß 1. die Auslegung, welche die Zentrumsantragsteller den Februarerlassen gegeben hatten, als richtig anerkannt wurde; daß 2. das Bedenken, welches 1895 vom Staatsminister v. Berlepsch noch entgegengehatten wurde: die Gefahr des Mißbrauchs seitens der Sozialdemokratie, nicht mehr geltend gemacht wurde; vielmehr 3. im allgemeinen die Bereitwilligkeit Ausdruck fand, sowohl der Frage der Anerkennung der Berufsvereine als auch der Ausgestattung der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern näher zu treten. Ein bestimmter Termin der Ausführung ist allerdings nicht zugesagt, noch weniger die Art und Weise der Durchführung fest umschrieben. Aber immerhin bedeutet die Erklärung einen guten Schritt vorwärts zum Ziele, und für die reformfreundlichen Parteien ist der archimedische Punkt gegeben, um die Regierungen weiter zu drängen.

## Personalien.

Am 25. Dezember 1903 verschied in Stuttgart **Albert E. Fr. Schäffle**, geb. 1831 in Nürtingen (Württemberg), eine der markantesten Erscheinungen der sozialwissenschaftlichen Gelehrtenwelt. Schäffle stand schon die ersten zehn Jahre nach Abschluß seiner Hochschulstudien (1844—1848 im evangelischen Seminar in Schöntal, dann zwei Jahre in Tübingen) als Journalist (Redakteur am „Schwäbischen Merkur", in großdeutschem Sinne) mitten im öffentlichen Leben; er wurde 1860 Professor der Nationalökonomie an der Universität Tübingen, 1868 in Wien, wo er 1871 als Handelsminister in das Ministerium Hohenwart berufen wurde. Er schied aber noch im selben Jahre aus dem Staatsdienste und lebte seither in Stuttgart als äußerst fruchtbarer sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Schriftsteller. Zwei Arbeiten von durchaus verschiedener Anlage haben Schäffle weit über den Kreis seiner Berufsgenossen hinaus bekannt gemacht: die vierbändige Soziologie „Bau und Leben des sozialen Körpers" (1875—1878; in zwei Bänden 1896) und die Tagesschrift „Quintessenz des Sozialismus"

(1875). Letztere erlebte eine Reihe von Auflagen und wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt. Die Uebertragung ins Englische und vier Auflagen in noch nicht zehn Jahren (vierte 1893) erlebte auch das Schriftchen „Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie". Das letztere richtete sich gegen die Mißdeutung, welche die „Quintessenz" gefunden hatte, die noch heute von der Sozialdemokratie verbreitet wird, namentlich aber unter dem Sozialistengesetz der Ausbreitung sozialistischer Ideen dienstbar gemacht worden ist. Schäffle hat sich zeitlebens intensiv mit dem Problem des „Sozialismus" befaßt. Ein besonderes wissenschaftliches Verdienst war das Werk: „Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital, Tübingen 1870, 2. Aufl. 1878." Bei seiner energischen Art konnte Schäffle im Zusammenhang mit seinen wissenschaftlichen Studien über den Sozialismus nicht umhin, auch zu den Tagesfragen der Zurückdrängung der Sozialdemokratie (z. B. „Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, Tübingen 1890") und der praktischen Sozialreform (z. B. „Der korporative Hilfskassenzwang, Tüb. 1882") Stellung zu nehmen; in Hinsicht auf letztere hat er wohl mehr Verdienste, als insgemein bekannt ist.

Genannt seien weiter von seinen zahlreichen Schriften: „Grundsätze der Steuerpolitik" (1880), „Die Steuern" (zwei Bände 1895—1897 im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften), „Deutsche Kern- und Streitfragen" (zwei Bände 1894—1895). Schäffle war bereits als Tübinger Professor in der Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" tätig, seit 1892 führte er die Zeitschrift allein, seit 1901 in Verbindung mit Prof. Bücher. Schier unübersehbar ist seine wissenschaftlich-journalistische Tätigkeit, die sich auf alle Gebiete der Staatswissenschaften und des öffentlichen Lebens erstreckte; aus den letzten Jahren sei nur an sein „Votum gegen den Zolltarif" (in der Frankfurter Zeitung und als Buch erschienen) erinnert. Den nachhaltigsten Einfluß auf die zeitgenössische Wissenschaft übte aber sein zuerst genanntes Werk aus. Es brachte die sogenannte organische Auffassung für eine ganze Epoche zur Herrschaft in unserer Gesellschaftswissenschaft. Das Wesen derselben deutet Schäffle in dem Untertitel von „Bau und Leben des sozialen Körpers" an: „Enzyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel." Es überträgt Methode und Anschauungsweise der mit der Mitte des Jahrhunderts zur Blüte gekommenen Naturwissenschaften auf das Gebiet der Geisteswissenschaften, konnte von Breite und Spielerei naturnotwendig nicht frei bleiben, ist aber in seiner Art ein klassisches Werk, das auch nach Ueberwindung der „organischen Auffassung" dauernden Wert und dauernden Einfluß behält.

**Dr. Leopold Wilhelmi**, Präsident des Reichsstatistischen Amtes in Berlin, ist im 49. Lebensjahre infolge eines Herzschlages am 16. Januar 1904 in Blankenburg am Harz aus diesem Leben geschieden. Dr. Wilhelmi wurde 1886 ins Reichsamt des Innern berufen, zunächst zur Bearbeitung der Erhebungen über die Sonntagsruhe. „Seitdem galt," wie der „Reichsanzeiger" in dem Nachruf mit Recht hervorhebt, „Wilhelmis Leben und Schaffen der Sozialpolitik, insbesondere dem Wohle der Arbeiter. Bei der Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbe und Handel, des Arbeiterschutzes, der Frauen- und Kinderarbeit, der Handwerksorganisation, der Gewerbegerichte trat seine Mitwirkung besonders hervor. Als Präsident des Statistischen Amtes (1901) hat er die Einrichtung und Leitung der Abteilung für Arbeiterstatistik und ihres Beirates mit Geschick und Umsicht ins Werk gesetzt. Auf dem vorjährigen Kongresse des Internationalen statistischen Instituts in Berlin konnte Wilhelmi, von schwerer Erkrankung heim-

gesucht, nur mit äußerster Anstrengung seine Obliegenheiten als Vorsitzender des Organisationskomitees erfüllen und mußte gleich darauf längeren Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nachsuchen. Leider sollte er nicht in sein Amt zurückkehren. Der Tod hat seinem an Arbeit und Erfolg reichen Leben ein vorzeitiges Ende bereitet. Seine Vorgesetzten, Mitarbeiter und Untergebenen bewahren ihm ein dankbares Andenken. Die Reichsverwaltung betrauert in ihm einen ihrer begabtesten Beamten, der seine ganze Arbeitskraft für die hohen Ziele der Sozialpolitik eingesetzt und sich um die Entstehung der sozialen Gesetzgebung bleibende Verdienste erworben hat." Diese warme Anerkennung ist durchaus verdient. Herr Abg. Trimborn hat diesen Gefühlen auch im Reichstage bei der Etatsberatung ein teilnehmendes Echo gegeben. Mit eisernem Fleiß, scharfem Urteil, kluger Abwägung verband Wilhelmi eine ebenso große Energie des Willens, das einmal als richtig Erkannte durchzusetzen. Je länger er sich mit der Sozialpolitik beschäftigte, desto tiefer gründete seine Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines stetigen, freudigen Fortschreitens, desto mehr empfanden auch die, welche mit ihm zusammen arbeiteten, wie sehr Wilhelmi auch mit dem Herzen dabei war. So hatte er auch im Reichstage zahlreiche Freunde gewonnen, die ihm ein treues Andenken bewahren. Wenn einmal die Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung geschrieben wird, dann wird der Name Wilhelmis neben Koenigs, v. Woedtke (auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung) u. a. stets mit besonderen Ehren genannt werden.

## Literatur.

I. **Gesundheitsgefährliche Industrien.** Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchenindustrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel. 1903, Jena, Gustav Fischer, 459 S., Preis M. 7,50.

II. **Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen.** Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel. 1903, Jena, Gustav Fischer, 400 S., Preis M. 7,50.

Durch Beschluß des Kongresses der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Basel vom 28. September 1901 wurde das internationale Arbeitsamt zu Basel beauftragt, zwei Fragen zum Gegenstand eingehender internationaler Untersuchungen zu machen: die gesundheitsgefährlichen Industrien und die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen nunmehr unter obigen Titeln in zwei stattlichen Bänden vor.

I. Nach dem Auftrage der internationalen Vereinigung sollten sich die Untersuchungen betreffend die gesundheitsgefährlichen Industrien zunächst auf diejenigen erstrecken, „welche Phosphor erzeugen oder verwenden". Die in dem ersten Bande enthaltenen Ausführungen und Berichte der Sektionen und der Mitarbeiter des internationalen Arbeitsamtes behandeln von diesen Industrien lediglich die Zündhölzchenindustrie. Alle anderen Zweige der Phosphorindustrie wurden aus Zweckmäßigkeitserwägungen außer Betracht gelassen. Dagegen hat die andere dem internationalen Arbeitsamte übertragene Aufgabe, den Grad der Gesundheitsgefährlichkeit und die gesetzliche Regelung der-

jenigen Industrien zu untersuchen, die Bleifarben erzeugen oder verwenden, im Laufe der Ausführung eine Erweiterung erfahren. Denn die besonderen Berufsgefahren, die die Arbeiter dieser Industrien bedrohen, sind auch in denselben Formen und in gleich hohem Grade bei den Arbeitern derjenigen Industriezweige vorhanden, die nicht mit Bleifarben, sondern mit Blei selbst und mit sonstigen Bleiverbindungen in Berührung kommen. Dieser Tatsache wurde auch schon bei der Ausarbeitung der Fragebogen Rechnung getragen und die Bearbeiter der in dem Bande enthaltenen Berichte haben sich demgemäß auch nicht auf die Bleifarbenindustrien beschränkt. Immerhin aber stehen die Bleifarbenindustrien im Vordergrund der Referate und die sonstigen Bleiindustrien werden gleichsam nur zur Vervollständigung des Bildes herangezogen. Die Ausarbeitung des Fragebogens für die übrigen gesundheitsschädlichen Industrien geschah nur zu dem Zwecke, um dadurch Anhaltspunkte für die eventuelle Inangriffnahme späterer Arbeiten über dieses Gesamtgebiet zu erlangen.

Die Berichte über die in Frage stehenden Gegenstände, die Zündhölzchenfabrikation sowie die Beurteilung des Bleies und der Bleipräparate betreffend, sind erstattet auf Grund von Fragebogen, von denen der erstere (Seite 145 ff.) 18, der zweite (Seite 162 ff.) 29 besondere Punkte umfaßt. Im einzelnen werden die Berichte wiedergegeben für Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Neusüdwales, Viktoria, Griechenland, Ungarn, Japan, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Rußland, Finnland, Schweden und die Schweiz. Für Deutschland haben den Bericht für die Phosphorzündholzfabriken der kais. Regierungsrat Herr Dr. A. Hötzer-Berlin, und für die Verwendung des Bleiweißes Prof. Dr. Th. Sommerfeld-Berlin geliefert.

Was die bisherige Gesetzgebung über die gesundheitsgefährlichen Industrien angeht, so unterscheidet man vom Gesichtspunkte der durch sie verfolgten Zwecke aus zwei Gruppen: 1. eine Gesetzgebung zum Schutze der Umgebung der Betriebe, 2. eine Gesetzgebung zum Schutze der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter. Für die vorliegende Frage kommt lediglich der Schutz der Arbeiter in Betracht. Die Schutzgesetzgebung unterscheidet nun wieder zwei Systeme: das der Rahmengesetze und das der Spezialverordnung. Beim System der Rahmengesetzgebung (französischer Typus) wird ein besonderes sich auf all die gesundheitsgefährlichen Industrien erstreckendes Gesetz erlassen, welches einheitliche Bestimmungen zum besonderen Schutze der in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter enthält. Die Industriezweige werden, je nach dem Grade der Gefährdung ihrer Arbeiter, in zwei oder mehrere Gruppen geteilt, welchen wieder im Gesetze eine Abstufung der an die Betriebe gestellten Anforderungen entspricht. Das System der Spezialverordnungen (englischer Typus) beruht auf der einer höchsten Verwaltungsbehörde (Ministerium, Bundesrat) erteilten gesetzlichen Befugnis, für gesundheitsgefährliche Industrien zum Schutze der in denselben beschäftigten Arbeiter auf dem Verordnungswege besondere Bestimmungen zu erlassen. Von dieser gesetzlichen Basis aus erhält alsdann jeder gesundheitsgefährliche Industriezweig eine seinen besonderen technischen und hygienischen Verhältnissen entsprechende Regelung. Staaten der Rahmengesetzgebung sind: Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Rußland; Staaten des Systems der Spezialverordnungen: Das deutsche Reich, Oesterreich, Großbritannien, Ungarn, Schweden und die Schweiz. An der Zündhölzchenindustrie sind in folgenden Staaten: Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Norwegen, Niederlande, Rußland, Schweden, Schweiz rund 800 Betriebe mit rund 73000 Arbeitern beteiligt. Ein gesetzliches Verbot des weißen Phosphors besteht

bereits in Finnland, Dänemark, in der Schweiz, in den Niederlanden und im Deutschen Reich (Gesetz vom 10. Mai 1903). Um nun ein generelles Verbot des weißen Phosphors herbeizuführen, hat die am 9.—11. September 1903 in Basel tagende, auf Grund der obigen Untersuchungen in Cöln im vorigen Jahre eingesetzte Kommission folgenden Beschluß gefaßt: Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Schweizer Bundesrat zu bitten, er möge die Initiative zu einer Internationalen Konferenz ergreifen, damit auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie verboten werde.

Eine Uebersicht, welche Industrien mit der Gefahr der Bleivergiftung ihrer Arbeiter behaftet sind, und welche Verrichtungen innerhalb dieser Industrie Träger der Gefahr sind, zählt 111 Industriezweige auf. Die Bleigefahr ist besonders groß, zumal ein sehr bedeutender Prozentsatz der Bleikranken nach ihrer Herstellung innerhalb des Verlaufes des gleichen Jahres an demselben Leiden erkrankt. Als Ersatz für das Bleiweiß wird in den Untersuchungen Zinkweiß vorgeschlagen. Aus einigen in der Einleitung enthaltenen Tabellen über das Bleiweiß und seine Ersatzstoffe im Außenhandel geht hervor, daß die Exportinteressen des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs der Verdrängung des Bleiweißes durch Zinkweiß nicht nur nicht im Wege stehen, sondern diese Maßregel auch handelspolitisch durchaus wünschenswert machen. Bezüglich der Verwendung von Blei war die obengenannte Kommission in derselben Sitzung der Ansicht, daß alles aufgeboten werden müsse, um ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für das Maler- und Anstreichergewerbe bei öffentlichen und privaten Bauten durchzusetzen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Bleivergiftungen in gewerblichen Betrieben sollen weitere Untersuchungen über die Sachlage, Ersatzmittel und Verhütungsvorschriften angestellt werden.

II. In dem zweiten Bande, die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen betreffend, beschäftigt sich die den einzelnen Untersuchungen vorausgesandte Einleitung zunächst mit der geschichtlichen Entwickelung des Verbotes der gewerblichen Frauennachtarbeit sowie mit den internationalen Bestrebungen zur Beseitigung der Frauennachtarbeit. Den Umfang des Verbotes der Frauennachtarbeit anlangend, ist dieselbe verboten 1. für weibliche Arbeiter jeden Alters in 20 Staaten, darunter in Europa in Deutschland, Oesterreich (Reichsratsländer), Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Rußland und die Schweiz. In Italien tritt das Verbot erst mit dem Jahre 1907 in Kraft; 2. nur für jugendliche weibliche Arbeiter in 13 bezw. 12 (Italien) Staaten und zwar für Europa bis zum 21. Lebensjahr in Belgien und Portugal, bis zum 18. Lebensjahr in Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, bis zum 16. Lebensjahr in Ungarn, Italien und Luxemburg. 3. In Spanien ist die Nachtarbeit der Jugendlichen (14—16jährigen) gesetzlich nur auf 8 Stunden bei einer Gesamtarbeitszeit von 66 Stunden in der Woche eingeschränkt. 4. In 17 Staaten ist die Nachtarbeit gesetzlich ungeregelt, dagegen die tägliche Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden oder das Maximum der wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen gesetzlich geregelt. 5. Gänztich ungeschützt ist die Tages- wie die Nachtarbeit in Japan. Besonderes Interesse erwecken die Ausführungen über die Durchführung des Verbotes der Frauennachtarbeit sowie die Wirkungen des Verbotes derselben. Im einzelnen liegen Berichte vor für Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Neusüdwales, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rußland, Schweiz, Ungarn. Sie schildern die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Ländern, in welchen, wie in Japan, die Umwandelung des Kleinbetriebes in fabrikmäßige Großindustrie in vollem Gange ist, und in welchem

alle Schrecken der Uebergangszeit, die Großbritannien vor hundert Jahren erlebte, sich vor unseren Augen wiederholen; die Berichte behandeln ferner den Rechtszustand in Ländern, in welchen zwar die Grundsätze des Arbeiterschutzes formell anerkannt sind, in welchem aber durch andere Komplikationen die Wirksamkeit des Schutzes erheblich herabgedrückt wird. Es gibt endlich Länder, in welchen die Fortschritte des Arbeiterschutzes lediglich in der Anpassung der bestehenden Schutzvorschriften an einen kleinen, bisher ungeschützten Bruchteil der weiblichen Arbeiterschaft bestehen. Damit sind die internationalen Aufgaben auf diesem Gebiete gekennzeichnet. „Die Fortschritte des Arbeiterschutzes im 19. Jahrhundert auf dem Festlande, insbesondere jene des letzten Jahrzehnts," so schließt Prof. Bauer seine Einleitung, „geben der Hoffnung Raum, daß die in diesen Berichten aufgedeckten Schäden der gewerblichen Nachtarbeit infolge der steigenden Einsicht in ihre Wirkungen durch Verwaltung und Gesetzgebung beseitigt werden, und unsere Berichte selbst in möglichst kurzer Frist nur mehr die Bedeutung sozialgeschichtlicher Dokumente besitzen mögen." Die bisherige höchst verschiedenartige Regelung der Nachtarbeit der Frauen macht erst recht eine internationale Verständigung notwendig. Die bereits vorher genannte Kommission der Internationalen Vereinigung hat in ihrer Sitzung vom 9.—11. September in einem besonderen Beschluß das Bureau derselben beauftragt, an den schweizerischen Bundestag mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege der internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten. Eine diese Frage behandelnde Denkschrift soll ausgearbeitet und den Regierungen überreicht werden.

Für Deutschland stammen die Berichte über die Nachtarbeit aus der Feder des badischen Fabrikinspektors Dr. Fuchs-Karlsruhe und des Anwalts der deutschen Gewerkvereine Dr. Hirsch-Berlin; ersterer behandelt „die gesetzliche Regelung der Frauennachtarbeit in Deutschland", letzterer das „Verbot der Frauennachtarbeit in Deutschland". Da in Deutschland die Nachtarbeit (Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) bereits verboten ist, will Hirsch vornehmlich die sogenannte Ueberarbeit von einem Verbote getroffen wissen, die für einen gewissen Zeitraum und eine bestimmte Zeitdauer bekanntlich gestattet werden darf; er begründet seine Forderung u. a. mit dem Hinweis auf all die gesundheitlichen und sittlichen Nachteile, die mit der Frauenarbeit überhaupt verbunden sind, und die die Frau erst recht treffen durch eine Verlängerung der Frauennachtarbeit, namentlich bis in die Abend- und Nachtstunden hinein.

Ein allgemeines Sachregister, Gewerberegister, Landes- und Ortsregister und Autorenregister am Schluß eines jeden Bandes erleichtern es, sich in der großen Menge des hier zusammengetragenen internationalen Materials zurecht zu finden.. v. d. B.

**Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform**, Heft 12: Die holländischen Arbeitskammern, von Dr. B. Harms; Die Arbeitsräte in Frankreich, von Prof. Raoul Jay. 86 S. Jena 1903, Gustav Fischer. M. 0,60.

Das vorliegende Schriftchen ist entstanden infolge des Beschlusses der Gesellschaft für Soziale Reform, zur Förderung der Errichtung von Arbeitskammern in Deutschland von gründlichen Sachkennern Referate über die in ausländischen Staaten bestehenden Arbeitskammern einzuholen und in ihren „Schriften" zu veröffentlichen. Dieser Schritt ist um so dankenswerter, als dadurch Gelegenheit geboten wird, an den Erfahrungen fremder Länder zu lernen, welche Wege zur Errichtung von Arbeitskammern in Deutschland zu beschreiten und welche zu ver-

meiden sind, wie die Vertretung der Unternehmer einerseits und der Arbeiter anderseits in den Arbeitskammern zu gestalten ist, und welche Funktionen den letzteren zuzuweisen sind. Diesem Ziele kommt am nächsten das Referat von Privatdozent Dr. Harms-Tübingen. Dasselbe befaßt sich zunächst kurz mit den wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes betr. die Arbeitskammern vom Jahre 1897, behandelt dann weiter die Konstituierung und Organisation dieser Institutionen, um sich dann in einem dritten Kapitel ausführlich mit ihrer eigentlichen praktischen Arbeit zu befassen. Letztere bezieht sich zunächst auf die Vermittelung bei Rechts- und Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, eine Aufgabe, die in Deutschland von den Gewerbegerichten ausgeübt wird. Des weiteren obliegt den Kammern das Sammeln von „Informationen über Arbeitsangelegenheiten", die Vertretung der Arbeitsinteressen den Behörden gegenüber, und endlich die Erteilung von Gutachten an Interessenten und die Mitwirkung bei dem Entwerfen von Arbeitsverträgen ꝛc. In seinen „Ergebnissen" kommt Harms zu dem Schluß, daß die holländischen Arbeitskammern, selbst unter Berücksichtigung ihrer kurzen Arbeitsdauer, bisher nicht den Hoffnungen entsprochen haben, die man bei ihrer Errichtung auf sie gesetzt hatte. „Auf keinem einzigen der in Frage kommenden Gebiete haben die Kammern durchschlagende Erfolge erzielt. Obwohl überall anerkennenswerte Einzelleistungen zu verzeichnen sind, hat keine Kammer die zugewiesenen Aufgaben vollständig durchzuführen vermocht. Der beabsichtigte große Einfluß auf das gewerbliche Leben ist ausgeblieben." Die Gründe für dieses Versagen der holländischen Kammern sind hauptsächlich zwei: 1. das Fehlen hinreichend starker, achtunggebietender Berufsorganisationen sowohl auf seiten der Arbeitgeber als Arbeitnehmer; 2. die mangelhafte Organisation der Kammern. Als die beiden Hauptvorbedingungen für eine erfolgreiche Wirksamkeit von Arbeitskammern stellt Harms, natürlich neben einem guten Aufbau derselben, folgende hin: „1. Arbeitskammern sind nur in solchen Ländern ins Leben zu rufen, in denen die Arbeiter bereits so organisiert sind, daß auch den Unternehmern an einem guten Verhältnis zu ihnen gelegen sein muß. 2. Arbeitskammern, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam tatig sein sollen, sind nur in solchen Staaten zu errichten, in denen eine zielbewußte Sozialpolitik bereits eine aufgeklärte, wohldisziplinierte und politisch geschulte Arbeitermasse herangezogen hat. Die sozialpolitische Gesetzgebung mit Arbeitskammern einzuleiten, heißt alle bisherigen Erfahrungen auf den Kopf stellen." Letztere beiden Bedingungen, deren Fehlen die Arbeitskammern in Holland scheitern ließ, sind in Deutschland vorhanden und lassen die Frage der Errichtung von Kammern in Deutschland spruchreif erscheinen.

Das Referat von Jay ist gegenüber demjenigen von Harms sehr kurz und weniger instruktiv. Die Arbeitsräte (Conseils du travail) sind in Frankreich durch Dekret vom 17. September 1900 geschaffen und organisiert worden. Nach dem Referat sind „Erfahrungen, was die neue Institution leisten kann, in Wirklichkeit in Frankreich noch nicht gemacht worden". Die Gründe sind teilweise politischer Art.

Zur weiteren Vertiefung der Frage soll ein weiteres Heft der „Schriften" noch eine Studie über die belgischen Arbeitskammern und vielleicht auch eine Schilderung der italienischen und schweizerischen Einrichtungen bringen. Außerdem beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, die Frage der Arbeitskammern auf der zweiten Generalversammlung im Herbst dieses Jahres behandeln zu lassen. Auf die soeben ausgegebene Schrift von Harms: Deutsche Arbeitskammern (Tübingen, Laupp, 1904) kommen wir demnächst zu sprechen.

v. d. B.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

**Abderhalden**, Dr. med. E., Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus. Urban und Schwarzenberg. Berlin, Wien, 1904. 504 S. in gr. 8°. Preis M. 26,40.

Mit Ausnahme des sozialen Teiles der Bibliographie haben nur wissenschaftliche Originalarbeiten Aufnahme gefunden. 60 Gelehrte aus allen Ländern haben die übersichtlich geordneten Zusammenstellungen geliefert.

**Bube**, Wilhelm, Die ländliche Volksbibliothek. Ein kritischer Wegweiser und Musterkatalog nebst Heimatbibliotheken und Winken zur Einrichtung und Leitung. 3. umgearb. und verb. Aufl. 143 S. in gr. 8°. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1903. Preis M. 2,25.

**Carnegie**, Andrew, Kaufmanns Herrschgewalt (Empire of Business). Autorisierte Uebersetzung von Dr. E. E. Lehmann. Mit einem Bildnis in Photogravüre. Berlin, Schwetschke & S., 1903. 320 S.

Der Weg zum geschäftlichen Erfolg. Des Geldes A-B-C. Silberwährung. Das gemeinschaftliche Interesse von Arbeit und Kapital. Sparen, eine Pflicht. Wie kann man ein Vermögen erwerben? Reichtum und sein Gebrauch. Das Schreckensgespenst der Trusts. Englisch-amerikanische Handelsbeziehungen. Geschäft. Die Stahlfabrikation des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten. Lebensunterhalt in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten. Die natürlichen Oel- und Gasquellen im westlichen Pennsylvania. Der dreibeinige Stuhl. Eisenbahnen einst und jetzt. Eisen und Stahl daheim und in der Fremde. Die Manchesterschule und die Gegenwart. Was für Tarife würde ich aufstellen, wenn ich Zar wäre?

**Gnauck-Kühne**, Elisabeth, Die deutsche Frau an der Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Mit 6 farbigen Diagrammen. 166 S. in 8°. Berlin, Liebmann, 1904. Preis M. 3,50.

I. Grundlinien. — II. Wirtschaftliche und ideelle Ursachen der Frauenbewegung. — III. Statistische Tatsachen: A. Der weibliche Ueberschuß. B. Der Altersaufbau des weiblichen Geschlechts. C. Der Anteil des weiblichen Geschlechts am Eheberuf. D. Der Anteil des ehemündigen weiblichen Geschlechts an der Erwerbstätigkeit. E. Der Wettbewerb zwischen Mann und Weib. — IV. Folgerungen. Nachwort. Thesen.

Frau Gnaucks neue, sprachlich vollendete und in den „Folgerungen" geradezu klassische Schrift ist ohne Frage die beste Orientierung über die wesentlichen Ursachen und die praktischen Ziele der deutschen Frauenbewegung.

## Zeitschriften.

Die nachfolgende Zusammenstellung ist aus dem Versuch entstanden, eine bibliographische Uebersicht über die wichtigeren deutschen Zeitschriften zu geben, die man in der sozialen Literatur häufiger zitiert findet. Sie macht daher auf Vollständigkeit, insbesondere, was das Ausland und die Spezialzeitschriften für einzelne Zweige der Volkswirtschaft wie auch die Hilfswissenschaften der Sozialökonomie angeht, gar keinen Anspruch.

**Annalen** des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, v. Hirth u. Seydel. 12 Hefte. J. Schweitzer, München Preis jährl. 16 M.

**Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik.** Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Herausg. von Heinrich Braun. Band 1—18. (1887—1903). Carl Heymanns Verlag. Band 18 mit Gesamtregister. Preis pro Band 16 M.

Die Zeitschrift erscheint von 1904 ab im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen unter dem Titel: **„Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** Neue Folge des Archiv für soz. Ges. und Statist., begründet von Heinrich Braun. Herausg. von Prof. Werner Sombart in Breslau, Prof. Max

Weber in Heidelberg und Dr. Edgar Jaffé in Heidelberg." Alle drei Monate soll ein Heft erscheinen à 14 Druckbogen in gr. 8°. Drei Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes 16 M.

**Deutsche Juristenzeitung.** Herausg. von Laband (Stenglein) und Staub. Jährl. 24 Nr. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Viertelj. 3,50 M.
Bringt erschöpfende Uebersichten über Gesetzgebung, Verordnungen, Entscheidungen und Literatur.

**Dokumente des Sozialismus.** Hefte für Geschichte, Urkunden und Bibliographie des Sozialismus, von Eduard Bernstein. In Bdn. à 3 Hefte. Verlag der Sozialist. Monatshefte, Berlin. p. Bd. 3,75 M., mit d. soz. Monatsh. 4 M.

Die **Gewerkschaft.** Revue für Sozialpolitik, von Karpeles. 24 Nrn. (Apr.) Wiener Volksbuchh. J. Brand, Wien. Halbj. 3,30 M.

**Jahrbuch für Gesetzgebung Verwaltung und Volkswirtschaft** im Deutschen Reich. XVII. Jahrg. 1903. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jährlich 4 Hefte (zus. 16—1700 Seiten) Leipzig, Duncker u. H. Preis pro Heft ca. 7 M. (schwankend).
Von aktuellen Artikeln seien hervorgehoben: 3 Abhandlungen über das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1900 (May), Das sog. Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatl. und komm. Arbeitslohnverhältnisses (von Zwiedeneck-Südenhorst), Die deutsche Arbeiterstatistik (Zahn), Die Wechselwirkung zw. Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit (Wilbrandt), Die Aufgaben der Sparkassen in Deutschland als Lebensversicherungsinstitute f. d. unteren Klassen (Kümmel), Die Haftpflichtversicherung (Bortkiewicz), Die Hebung der Produktivität der Landwirtschaft, Das Versuchsgut Quednau (Ballod), Zur neuesten Entwickelung der amerik. Eisenindustrie (Glier), Der amerik. Schiffahrtstrust (Melchior), Die Versorgung Deutschlands mit Nutzholz (Veltmann), Zur Charakteristik der engl. Industrie (Forts. aus 1902, Hasbach).

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgeg. von Dr. J. Conrad in Verb. mit Dr. Edg. Loening und Dr. W. Lexis. III. Folge. 26. Band (Juli bis Dez. 1903). Monatlich erscheint 1 Heft. Preis des Bandes im Umfange von etwa 72 Bogen 18 M. Jena, Gustav Fischer.
Conrads Jahrbücher sind besonders wertvoll wegen des Gewichtes, das sie auf eine ausgiebige Behandlung der nationalökonomischen Gesetzgebung legen, wegen ihrer reichen Literaturkritik, ihrer Uebersichten über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes, sowie die periodische Presse Deutschlands und des Auslandes und endlich wegen der volkswirtschaftlichen Chronik, die jedem Hefte angehängt ist und jährlich einen stattlichen Band bildet.

**Monatsschrift für Christliche Sozialreform.** Begr. von weil. Frhr. Karl v. Vogelsang. Redaktion: Dr. J. Beck, Prof., Freiburg (Schweiz) XXV. Jahrg. (1903). Basel, Basler Volksblatt. Preis pro Jahrg. (600 S. in 8°) 6,50 M.
Wir notieren aus 1903 an Aufsätzen: Der neue schweizerische Zolltarif (Laur), Notwendigkeit des Kinderschutzes (J. Beck), Arbeitsmarkt, Arbeitgeberverbände, Arbeitgeberpresse (Kroidl), Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel (Hättenschwiller), Der Begriff Mittelstand (Norikus), Die Krankenkassen und die gesetzl. Regelung der Krankenversicherung (Greulich), Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz (Buomberger), Die kath.-soz. Bewegung in der Schweiz seit d. Enz. Rer. nov. (Feigenwinter), Landerziehungsheime (K. Beck), Die Bedeutung des intern. Frauenkongresses (Helene v. Mülinen) — Sempronins behandelt in jedem Hefte „Wirtschaftliche Tagesfragen", Deeurtins die Zeitschriftenschau.

Der **Nationalökonom.** Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. v. Iranyi. 36 Nrn. (Jan.) Eisenstein & Co., Wien. Jährl. 20 M.

Die **neue Zeit.** Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Stuttgart, Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.). 2 Bog. in kl. 8°. Preis 3,25 M. pro Quartal. (Redaktion Karl Kautzky, Berlin-Friedenau.)

Digitized by Google

**Oesterreichisches Wirtschaftspolitisches Archiv.** Herausgeg. vom Handelsministerium. 3. Jahrg. 1903. (55. Jahrg. der „Austria".) Ca. 12 Lfgn. Manz Verlag, Wien. Jährl. 20 M., mit 3 Beil. 32,20 M.

**Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik.** Halbmonatsschrift mit Beilage „Sozialpolitisches Archiv". Redaktion: Dr. jur. N. Reichesberg, Prof. a. d. Univ. Bern. Bern, Scheitlin, Spring & Cie. (Leipzig, Kittler), XI. Jahrg. (1903). Preis vierteljährl. 3 Mk.

Aus den Aufsätzen: Verband schweizerischer Erziehungsvereine (Eppler), Mittel und Einrichtungen zur Förderung und Durchführung des Realkredits (Mareusen), Die Entwickelung des allg. schweiz. Gewerkschaftsbundes (Hakenholz), Die Organisation der unentgeltl. ärztlichen Fürsorge mit Hülfe des Bundes in der Schweiz (Erismann), Handelsstand und Handelsschulen (Flury), Zur „agrarischen" Beweisführung (Ballod u. Goldstein), Kinderarbeit in Gewerbe und Industrie und Kinderschutz (Volger), Der Ersatz des Bleiweißes im Malergewerbe (Erismann), Die Fürsorge für Arbeitslose (Schaertlin), Die Tätigkeit der Union f. Frauenbestrebungen 1902, Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler († 8. Mai 1903), (Tschudy), Die erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter, Die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter († Schuler), Post und Presse (Hunziker), Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Deutschland (Volger), Wilhelm Neurath († 1901) als volkswirtsch. Theoretiker (Onken), Die chronische Bleivergiftung im Malergewerbe (Heffter), Die australische Arbeiterbewegung (Vigouroux), Die internationalen Streiks seit 1871 (Volger).

**Soziale Praxis.** Zentralblatt für Sozialpolitik. Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblattes". Mit der Monatsbeilage „Reichsarbeitsblatt". Herausg. Prof. Dr. E. Franke. Erscheint an jedem Donnerstag. 12 S. in gr. 4°. Preis viertelj. 2,50 M. Verlag von Duncker und Humblot. Leipzig

Die führende sozialpolitische Zeitschrift Deutschlands mit reichhaltigster Chronik der staatlichen, kommunalen und privaten praktisch-sozialen Tätigkeit aller Art.

Die **soziale Reform.** Halbmonatsschrift für soziale Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis. Herausgeber E. von Zenker, Wien. Erscheint seit 1. Jan. 1900.

**Soziale Revue.** Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausg. von Dr. Jos. Burg. (Essen-Ruhr, Ottilienstr. 12.) Erscheint vierteljährlich im Umfange von 8—9 Bogen kl. 8°. III. Jahrg. (1903).

Außer größeren und kleineren Referaten enthält der letzte Jahrg. u. a. folgende selbständige Abhandlungen: Die irische Frage (Knight), Der Sozialismus in seiner neueren Entwickelung (Meffert), Der Katholizismus und das XX. Jahrhundert (Weinand), Die Ursachen der Arbeitslosigkeit (Adolf Weber), Die Stellung des Urchristentums zum Wirtschaftsleben (Meffert), Glaube und Kultur (Cathrein), Zur Bevölkerungfrage in Frankreich (Rost), Die Kirche und die Arbeit (Sabatier), Die charitative Tätigkeit des Urchristentums (Meffert), Theoretische und praktische Schwierigkeiten des Gesellschaftsverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit (Walter), Die Lage des Mittelstandes in Ungarn (Mailáth), Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit (Noé), Ehe und Familie.

Die **Sozial-Harmonie.** Volkswirtsch. und staatswiss. Zeitschrift, v. Hausmeister, 9 Nrn. (Sept.) Stuttg., Süddeutsches Verlagsinstitut. Jährl. 2,50 M.

**Sozialistische Monatshefte.** Internationale Revue des Sozialismus. Herausg. von J. Bloch. VII. Jahrg. (1903). IX. Jahrg. d. Sozialistischen Akademikers. ca. 60 Bogen in gr. 8°. Preis des Heftes 50 Pfg., des Jahrgangs 6 M. Verlag der „Soz Monatsh". G. m. b. H. in Berlin.

Jedes Monatsheft ist durchschnittlich fünf Bogen stark, wovon rund drei auf Abhandlungen, zwei auf die „Rundschau" (öffentliches Leben: Wirtschaft, Sozialpolitik, Soziale Kommunalpolitik, Sozialistische Bewegung, Gewerkschaftsbewegung, Geistige Bewegung, Frauenbewegung; Wissenschaft: Naturwissenschaft, Rechtswissenschaft; Kunst: Bildende Kunst, demnächst auch Bühne und Musik; Diversa: Aus der Zeit, Bücher, Revuen, Notizen) entfallen. Die Abhandlungen des letzten Halbjahrbandes beschäftigten sich zumeist mit Parteipolitik und den taktischen Streitigkeiten im sozialistischen Lager; volkswirtschaftlichen Charakters waren: Zu Kautzkys Kritik

meines Agrarwerks (Eduard David), Betriebsgröße und Produktivität in der amerikanischen Landwirtschaft (Hans Fehlinger), Das rhein.-westf. Kohlensyndikat und die Bergarbeiter (Otto Hue), Arbeiterschaft und Bildungswesen (Simon Katzenstein), Wesen und Arten der Genossenschaften (Heinrich Kaufmann), Aerzte und Krankenkassen (Karl Kollwitz), Die deutsche Städteausstellung (Hugo Lindemann), Einiges über die Lage der Arbeiterklasse in Australien (Tom Mann), Ueber die Größe und das Wachstum der Bevölkerung im Deutschen Reich (Hjelmar Marbot), Nachklänge vom Breslauer Ortskrankenkassentag (Arthur Rundé), Die Zukunft der Meistbegünstigung und der englisch-kanadische Streitfall, Eine handelspolitische Betrachtung (Max Schippel), Zuckerproduktion und Zuckerprämien (Conrad Schmidt), Ueber genossenschaftliche Brotproduktion (Robert Schmidt), Welche Stellung haben die Arbeiter zur Aerztebewegung einzunehmen (Johannes Timm).

**Volkswirtschaftl. Wochenschrift,** v. Dorn. 52 Nrn. (Jan.) Volkswirtschaftl. Verlag A. Dorn, Wien. Viertelj. 6 M.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft,** in Verbindung mit Adickes, Buchenberger, Cohn, Fricker, Hack, Jolly, v. Martitz, v. Mayr, Neumann, Schenkel, v. Schönberg, Voigt, A. Wagner, v. Weichs . . . herausgeg. von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. 59. Jahrg. (1903). Jährlich vier Hefte (7—800 Seiten). Tübingen, Laupp. Preis pro Jahr 16 M.

Heft 4, 1903, bringt Seite 678—744 eine Uebersicht über die neuesten Verträge, Gesetze und Verordnungen. Der am 27. Dez. 1903 verstorbene Mitherausgeber Schäffle hat zu dem Jahrgang eine längere Abhandlung über die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis und eine Reihe von Literaturkritiken beigesteuert.

**Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,** v. Bauer u. Hartmann, 4 Hefte. (Okt.) Emil Felber, Berlin. Jährl. 12 M.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Herausgeg. v. Dr. Julius Wolf. VI. Jahrg. (1903.) Monatlich ein Heft, ca. 5 Bogen. Preis viertelj. 5 M. Berlin, Georg Reimer.

Von Aufsätzen des letzten Jahrgangs seien notiert: Sozialismus und Landwirtschaft (Brößling), Friedericianischer Sozialismus (Fleischmann), Kant und der Sozialismus unter bes. Berücksichtigung der neueren theor. Bewegung innerhalb des Marxismus (Otto Gerlach), Kunst und Sozialdemokratie (Konrad Lange), Die Lehren der jüngsten Zusammenbrüche von Privatversicherungsunternehmungen (August), Organisation und Wirken der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (Croner), Vertrustung der Tabak verarbeitenden Industrien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Glier), Zur neueren Litteratur über Effektenbanken (Nußbaum), Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf (Prinzing), Ueber den Einfluß der Fabrikarbeit auf die geistige Entwickelung der Arbeiterschaft (Friedrich Schuler). — Unter „Miszellen" bringt die Zeitschrift regelmäßig eine Fülle kleiner Mitteilungen aus allen Gebieten der Sozialökonomie.

**Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft,** v. Herrnfeld. 52 Nrn. (Jan.) M. Perles, Wien. Viertelj. 6 M.

**Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung,** von v. Böhm-Bawerk, v. Inama-Sternegg und v. Pleuer (Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte). 6 Hefte. (Jan.) Wilh. Braumüller, Wien. Jährl. 20 M.

## Fremdsprachige Revuen.

**American Journal of Sociology.**

**Annales des sciences Politiques.**

**Annals of the American Academy of Political and Social Science.**

**L'association catholique.** Revue (mensuelle) des questions sociales et ouvrières. 28e année. Paris, Administr. et Réd.: 14 rue de l'Abbaye. Prix: Union postale 21 frcs.

**L'Avenir social.** Rev. mens. du parti ouvrier belge. Bruxelles, ab. ét. 7 frcs.

**Bankers Magazine.** Waterlow.
**Critica Sociale.**
**Cultura sociale.** Rivista bimensile. Editrice La società cattolica di cultura, Roma, Via Montecatini, 5. Anno VI. (1903) Estero 8 L.
**La Démocratie chrétienne.** Revue sociale paraissant le 8 de chaque mois. 71 Grande-Rue à Roubaix (Nord). Réd. chez M. l'Abbé Six, Aumônier à Haubourdin, près Lille (Nord). Abonnement pour un an: Étranger 7 frcs.
**The Economic Journal.** Macmillan. London. 5 sh vierteljährlich, Zeitschrift der engl. volkswirtsch. Gesellschaft.
**Economic Review.** Rivington.
**Economisk Tidskrift** Stockholm.
**De Economist.** Opgericht door J. L. Bruyn Kops. LIIste jaargang 1903.
**Economista d'Italia.** 52 Nrn.
**Economiste français.** 52 Nrn. Paris.
**Economist.** Weekly commercial times.
**Giornale degli Economisti.**
**Internationl Socialist Review.** 56 Fifth Avenue, Chicago.
**Journal des Économistes.** 14, rue Richelieu Paris. Revue mensuelle, 62e année 1903. Le n° 3,50 fr.; ab. ét. 38 fr.
**Journal of Political Economy.** P. S. King. 75 cents monthly.
**Közgaz dasági Szemle.** (Sozialpolitische Revue.)
**Le mouvement Socialiste.** Le n° 1.20 fr.; ab. ét. 15 fr. Paris. Monatlich.
**Le Musée Sociale** (VIIIe année 1903) Paris, Arthur Rousseau, 14 rue Soufflot.

Le Musée social, publication périodique, se compose de deux parties:

Les *Annales*, paraissant par fascicules mensuels, donnent des informations périodiques documentaires sur le mouvement social en général et sur l'activité du Musée. Les *Mémoires et documents*, paraissant par fascicules numérotés, sont des monographies scientifiques consacrées aux matières et aux institutions diverses de l'économie sociale. Le prix de l'abonnement à la publication périodique *Le Musée social* comprenant les deux parties ci-dessus indiquées est de 10 francs pour la France, 12 francs pour l'étranger.

Liste des monographies parues en 1903: Le Congrès corporatif de Montpellier (Rist), Les dernières agitations agraires dans l'Italie du Nord (Ghio), Les Trad-Unions en 1902. leur situation, leur politique (Alfossa), Les papeteries à la cuve d'Arches et d'Achettes (Oufroy), La lutte anti-alcoolique aux États-Unis (Dupré de La Tour), L'enseigement professionel en Allemagne (Wolff), Le progrès des assurances mutuels agricoles en France (de Rocquigny), L'arbitrage et la conciliation en Italie (Racca), Les ouvriers de la Viticulture Languedocienne et leurs syndicats.

**Nationalökonomisk Tidskrift.** Dänisch. Monatlich, Preis jährlich 12,75 M. (ca.)
**Political Science Quarterly.** Oxford University Press
**Quarterly Journal of Economics.** Macmillan. 2 Dolls. jährlich.
**La Réforme Sociale.** Bulletin de la Société d'Économie sociale et des Unions de le Paix Sociale fondées par P.-F. Le Play. XXII. année. 1903. Paraît le 1er et le 16 de chaque mois. Paris, Secrétariat de la Société d'Économie Sociale. 54 rue de Seine. Prix: 25 frcs. (ca. 2000 pp. 8°.)

Orientiert als Organ über die im Titel genannten Bestrebungen, bringt verhältnismäßig viele moralphilosophische, soziologische und kulturhistorische Artikel, streift auch Staats- und Kirchenpolitik, Charitas und Missionen. Zu den Mitarbeitern gehören manche der hervorragendsten gläubigen katholischen Schriftsteller Frankreichs und Belgiens, u. a. solche, die deutsche Verhältnisse und Literatur sehr gut kennen wie Georges Blondel, Louis Rivière, Victor Brants.

**Revista catolica de las cuestiones sociales.** Madrid.
**Revue d'Économie Politique.** 17e an. 1903. 22 rue Soufflot, Paris. 20 frcs. (12 Nrn.)
**Revue International de Sociologie.** 12e an. 1903. 16 Rue Soufflot, Paris. 18 frcs.
**Revue Sociale Catholique.** Secrétaires de la rédaction: Simon Deploige-Georges Legrand. Réd.: Louvain, Institut Superieur de Philosophie. Admin. Bruxelles, Société belge de Librairie.

**Revue politique et parlementaire.** 5 rue de Mézières. Paris. 3 frcs.

**La Revue socialiste.** Le n° 1,75 fr.; ab. ét. 20 fr. 8 Galerie de Théâtre Français. Paris.

**Riforma sociale.** Piazza Solferino, Turino. 12 Lire.

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Pubblicazione periodica della società cattolica italiana per gli stndi scientifici. Roma. (Freiburg i. B., Herder), Anno XI. 1903. Monatlich 10 Bogen in 8°. Preis halbjährl. 16 Lire, jährlich 30 Lire.

**Rivista italiana di Sociologia.** Anno VII. 1903.

**Rivista Politica e Letteraja.** Via Marco Minghetti 3, Roma.

**La Science sociale.**

**Social Tidskrift.** Organ för Stndenter och Arbetare. Stockholm.

## Statistik.

**Allgemeines statistisches Archiv.** Von v. Mayr. Jährl. 2 Halbbde. Laupp, Tübingen. à Halbbd. 12 M.

**Bijdragen tot de Statistiek van Nederland.** Nieuve Volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. Belifante, Haag.

**Journal de la Société de Statistique de Paris.** 44e année 1903. Monatlich.

**Journal of the Royal Statistical Society.** London.

**Quarterly Publications of the American Statistical Association.**

**La Revue de Statistique.** Paris.

**Statistische Monatsschrift.** Herausg. von d. k. k. Statist. Zentralkommission. A. Hölder, Wien. 1903. Neue Folge. VIII. Jahrg. 14 M.

**Vierteljahrshefte** zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgeg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. Gr. 4°. Jährlich 8 M.

**Zeitschrift des kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus.** München.

**Zeitschrift des kgl. Preußischen Statistischen Bureaus.** Verlag daselbst. Gr. 4°. In zwanglosen Abteilungen, jährlich ca. 60 Bogen zu 10 M.

**Zeitschrift des kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus.**

## Geographie.

**Deutsche Rundschau f. Geographie und Statistik** v. Umlauft. 12 Hefte. (Okt.) A. Hartleben, Wien. Einz. Hefte à 1.15, jährl. 13,50 M.

**Geographische Zeitschrift** v. Hettner, 12 Hefte. (Jan.) B. G. Teubner, Leipzig. Halbj. 9 M.

**Petermanns Mitteilungen** aus Justus Perthes' Geographischer Anstalt. Herausg. von Prof. Dr. A. Supan. 49. Bd. 1903. Jährlich 12 Hefte. Preis 24 M. in 4°. Gotha, Justus Perthes.

Der beigegebene Literaturbericht orientiert u. a. kritisch über die gesamte in- und ausländische wirtschaftsgeographische und statistische Literatur.

## Deutsche Kolonien.

**Deutsches Kolonialblatt.** Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs. Herausg. im Auswärtigen Amt. 24 Nrn. Mit Beilage: „Mitteilungen von Forschungsreisenden". 4 Hefte. (Jan.) Mittler & Sohn, Berlin. Viertelj. 3 M.

**Zeitschrift für Kolonialpolitik,** Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausg. v. d. Deutsch. Kolonialges. I. Jahrg. 1904. (Forts. der „Beiträge zur Kolonialp. u. Kolonialw.") Jährlich auf 60 Bogen berechnet. Preis 12 M. Berlin, Wilh. Süsserott.

Digitized by Google

## Verkehr, Zölle, Steuern, Staatsbetriebe.

**Archiv für Eisenbahnwesen.** 6 Hefte. (Jan.) Julius Springer, Berlin. Jährl. 16 M.

**Archiv für Post und Telegraphie.** Ca. 24 Nrn. (Jan.) W. H. Kühl, Berlin. Jährl. 6 M.

**Finanzarchiv.** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von Prof. Dr. Schanz. 20. Jahrg. (1903), 2 Bde. à 12 M. in gr. 8°.

**Kartell-Rundschau.** Zeitschrift für Kartellwesen und verwandte Gebiete. Redaktion und Administration: Wien IV, Belvederegasse 8. Herausg. von Josef Borger. Im Buchh. bei C. W. Stern. Preis pro Jahr 25 M.

Im vorliegenden I. Jahrg. sind die Verhandlungen der deutschen Kartellenquete nach dem Reichsanzeiger abgedruckt, wie denn auch sonst das reichsdeutsche Kartellwesen am ausgiebigsten bei den Aufsätzen und Mitteilungen berücksichtigt wird.

**Monatliche Nachweise über d. auswärtigen Handel d. deutschen Zollgebietes.** 12 Hefte. (Jan.) Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. Jährl. 6 M.

**Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens**, von Schneider. 48 Nrn. (Jan.) Eugen Schneider, Berlin. Viertelj. 1,75 M.

**Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern**, von Kunkel. 8 Hefte. (Jan.) C. Heymann, Berlin. Jährl. 8 M.

**Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen** im Preußischen Staate. Herausgeg. v. Ministerium für Handel und Gewerbe. Verlag von Wilh. Ernst & Sohn in Berlin.

## Versicherungswesen.

**Annalen des gesamten Versicherungswesens**, v. Tarnke. 52 Nrn. (Jan.) Jüstel & Göttel, Leipzig. Viertelj. 9 M.

**Masius' Rundschau.** Blätter f. Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen, von Bär. Neue Folge. Jahrg. XV, 1903. 12 Hefte. (Jan.) Verlag von W. Winterling, Leipzig. Jährl. 20 M.

**Saskische Zeitschrift für das Versicherungswesen**, von Saski. 52 Nrn. (Jan.) (H. Schultze, Leipzig). Halbj. 9 M.

**Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung.** II. Jahrg. 1903. Nr. 1—5. Preis 2,50 M. Guttentag, Berlin.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.** Herausg. v. Deutsch. Ver. f. Versicherungsw., Red. Dr. Alfr. Manes. 4 Hefte. 4. Jahrg. 1904 (Jan.) Mittler & Sohn, Berlin. Jährl. 12 M.

**Zeitschrift f. Versicherungswesen**, v. Neumann. 52 Nrn. (Jan.) Mittler & Sohn, Berlin. Viertelj. 6 M.

## Arbeiterfrage.

**Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes.** 12 Nrn. (Januar.) Asher & Co., Berlin. Jährl. 8 M.

Die **Arbeiterversorgung.** Zentralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesens im Deutschen Reich, v. Honigmann. 36 Nrn. (Jan.) Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, Berlin. Halbj. 6 M.

Der **Arbeitsmarkt.** Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte, zugleich Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Herausg. Dr. J. Jastrow. VI. Jahrg. (Okt. 1902 bis Sept. 1903.) Berlin, Georg Reimer. Preis halbjährlich 2 M. Jährlich ca. 500 S. in kl. 4°.

Die Zeitschrift orientiert in Rundschauen über die Lage des Arbeitsmarktes nach Monaten und Jahren, ferner über die Einwirkung einzelner Gesetze und der Verkehrspolitik auf die Arbeitsgelegenheit, sichtet und bespricht die gewerkschaftlichen Arbeitsmarktstatistiken, die Lage des Arbeitsmarktes in den einzelnen Gewerben auf Grund alles anderen erreichbaren Materials, verfolgt die Lohnbewegungen und Lebensmittelpreise, die Arbeitsnachweisstellen und ihre Verwaltung, die Arbeitslosenfürsorge, das Lehrlingswesen, Erziehung und Fortbildung, und endlich die einschlägige Literatur. Als Organ des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise bucht sie auch alle die Verbände von Arbeitsnachweisen betreffenden Nachrichten.

**Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.** Soll monatlich, die Nr. 2½ bis 3 Bogen stark, erscheinen. Bd. II. 1903. Abonnementspreis der deutschen Ausgabe 7.50 M. Jena. Gustav Fischer.

Orientiert über die Gesetze und Verordnungen, die parlamentarischen Arbeiten, die Versuche der Selbsthülfe und die sozialpolitischen Bestrebungen von Vereinen und Gesellschaften aller Länder, soweit sich alles das mit dem gewerblichen Arbeiterstande befaßt. Beigegeben ist Bibliographie und Zeitschriftenschau, letztere nach den einschlägigen Materien geordnet.

Die **Deutsche Arbeitgeberzeitung**, v. Klebinder. 52 Nrn. (Sept.) O. Elsner, Berlin. Viertelj. 1,75 M.

Das **Gewerbegericht**. Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Herausgeg. von Dr. J. Jastrow u. Dr. K. Flesch u. Mitw. von Cuno-Hagen, Dr. Menzinger u. Stockmayer-Stuttgart. 8. Jahrg. (Okt. 1902 bis Sept. 1903.) Berlin, Georg Reimer. Jährlich an 300 S. in klein 4°.

Behandelt die Rechtsprechung in Bezug auf das Arbeitsverhältnis und Verwandtes, Verfassung und Verfahren der GG., Einigungsämter, einschlägige Gutachten und Anträge, Recht des Arbeitsvertrages, Allgemeines über verwandte Einrichtungen (z. B. Kaufmannsgerichte), Literatur und Verbandsangelegenheiten. Jedem Jahrg. wird ein eingehendes Register beigegeben, wie denn überhaupt alle Publikationen Jastrows sich durch die Aufbietung aller Mittel zur Erhöhung ihrer Brauchbarkeit auszeichnen.

**Soziale Rundschau**. Herausg. vom K. K. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. (Mit „Gewerbegerichtl. Entscheidungen" als Beilage.) IV. Jahrg. Wien, Hölder. Monatlich ein Heft von 10 Bog. 8°. Preis pro Heft 20 Heller (in Deutschl. 3,50 M. pro Jahr bei direkter Postzusendung).

Diese amtliche österreichische Publikation orientiert in zusammenfassenden Artikeln und Exzerpten über Sozialpolitik, soziale Bewegungen, soziale Fürsorgebestrebungen Oesterreichs und des Auslandes. In einer Zeitschriftenschau werden Aufsätze und Mitteilungen sozialpolitischen Charakters aus den bemerkenswertesten sozialen Zeitschriften aller Länder dem Titel nach registriert.

**Zeitschrift für Arbeiterversicherung**, von Fuchslocher. 12 Nrn. (Jan.) W Kohlhammer, Stuttgart. Jährl. 5 M.

## Staatliche Arbeitsämter.

**Bulletin d l'Inspection du Travail.** Paris.

**Bulletin de l'Office du Travail.** Paris.

U. S. of America. **Bulletin of the Department of Labour.** Washington. Zweimonatsschrift des Bundesarbeitsamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

State of New York. **Bulletin of the Department of Labour.** Vierteljährlich.

**Labour Bulletin** of the Common wealth of Massachusetts. Boston.

The **Labour Gazette.** The journal of the Labour Department of the board of trade. Published on the 15 th of each month. Price one penny. London, Marshal.

Dominion of Canada. The **Labour Gazette.** Ottawa. Monatlich.

Digitized by Google

New Zealand. **Journal of the Department of Labour.** Wellington. Monatlich.

**Reichsarbeitsblatt.** Herausg. vom Kaiſ. Statiſt. Amt. Abt. für Arbeiterſtatiſtik. Erſcheint monatlich. Pro Jahr 1 M. Carl Heymanns Verlag, Berlin. I. Jahrg. 1903. (Nr. 1—9, April bis Dez. umfaſſen 800 S. in gr. 4°.)

Wir notieren die Rubriken: Arbeitsmarkt, Arbeitsämter, Arbeitsloſigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterſchutz, Arbeitsſtreitigkeiten, Arbeiterfachverbände, Handwerk- und Lehrlingsweſen, Wohnungsweſen, Arbeiterhygiene, Verſicherungsweſen, Genoſſenſchaftsweſen, Geſetzgebung, die Tätigkeit der Gewerbegerichte, Tabellen zur Arbeitsmarktsſtatiſtik, Verſchiedenes.

**Revue du Travail.** Publiée par l'office du Travail de Belgique. VIIIe année. (Parait tous les mois.) Abonnement: Union postale 4 frcs. Bruxelles, J. Goemaere. 1903.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Praxis.** Zeitſchrift für Kommunalpolitik und Gemeindeſozialismus. Herausgeber Dr. Albert Südekum, Kader & Co., Dresden. Erſcheint am 1. und 5. jeden Monats. Preis viertelj. 1,50 M.

Wir notieren die Rubriken: Allgemeine Aufſätze, Bildungsweſen, Geſundheitsweſen, Finanz- und Steuerweſen, Armen- und Waiſenpflege, Aus den Gemeindevertretungen, Rechtſprechung und Verwaltung, Rundſchau, Perſonalnachrichten, Litterariſches. Beilage: Kommunale Technik.

**Techniſches Gemeindeblatt.** Zeitſchrift für die techniſchen und hygieniſchen Aufgaben der Verwaltung. Herausg. von Prof. Dr. Albrecht. Erſcheint am 5. und 20. jeden Monats. Viertelj. 4 M. Carl Heymanns Verlag, Berlin. VI. Jahrg. (April 1903 bis März 1904.)

## Wohnungsweſen.

**Deutſche Volksſtimme.** Frei Land. Herausgeber Adolf Damaſchke. 14 Jahrg. 1903. Erſcheint am 5. und 20. jeden Monats. Jährlich ca. 48 Bogen kl. 8°. Berlin, Arkonaplatz 8 (Bund deutſcher Bodenreformer); im Buchhandel bei J. Harrit Nachf. Preis viertelj. 1,50 M.

Organ des Bundes deutſcher Bodenreformer („tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, dieſe Grundlage aller nationalen Exiſtenz, unter ein Recht geſtellt werde, das ſeinen Gebrauch als Werk- und Wohnſtätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausſchließt, und das die Wertſteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichſt dem Volksganzen nutzbar macht. Der Bund zählt und wirbt Freunde in allen politiſchen Parteien.") Mitgliedsbeitrag halbjährlich 3 M.

**Grundbeſitzerzeitung.** Organ für Grundbeſitz und Bauweſen. Vereinsbl. für 14 Haus- und Grundbeſ.-Vereine. Red.: Max Tiefke. 7. Jahrg. 1903. Verlag der Grundbeſitzerzeitung (G. Löwenſtein, Berlin). Jährl. 52 Nrn. à 12 S. gr. 4°. Viertelj. 1 M.

Das **Grundeigentum.** Zeitſchrift für Hausbeſitzer. Deutſcher Verlag, Berlin. Jährl. 52 Nrn. Viertelj. 1 M.

Der **Wohnungsmieter.** Organ des Zentralverbandes deutſcher Mietervereine. Erfurt, Moritzgaſſe 41. 11t. Jahrg. (1901.) Erſcheint monatlich, ca. 8 S. in gr. 4° ſtark. Preis viertelj. 50 Pfg.

Die **Wohnungsreform.** Organ des Verbandes deutſcher Mietervereine IV. Jahrg. des Wohnungsmieters. Red. K. Schumacher, Berlin-Erfurt. Durch die Poſt. viertelj. 50 Pfg.

**Zeitſchrift für Wohnungsweſen.** Organ des Rhein. Ver. z. Förd. des Arbeiterwohnungsw., d. Weſtf. Ver. z. Förd. des Kleinwohnungsweſens, des Ver. f. Förd. des Arbeiterwohnungsweſens u. verwandte Beſtrebungen in Frankfurt a. M., d. Ver. Reichswohnungsgeſetz, d. Verb. d. auf der Grundlage des gemeinſch. Eigentums ſtehenden deutſchen Baugenoſſ. u. d. Verb. ſchleſw.-holſt.

Baugenoss. Herausg. v. Dr. H. Albrecht. I. Jahrg. Okt. 1902 bis Sept. 1903. Halbmonatlich 1 Bogen in klein 4°. Halbj. 4 M. Berlin, Carl Heymann.

Die Zeitschrift behandelt alle in das Gebiet des Wohnungswesens einschlagenden allgemeinen Fragen, gibt Kongreß- und Versammlungsberichte, Wohnungsstatistik, berichtet aus der Praxis über kommunale Wohnungspolitik, gemeinnützige Bautätigkeit, verzeichnet Preisausschreibungen, Literatur. Prof. Albrecht steht selbst den einschlägigen technischen und volkswirtsch. Fragen gleich nahe und verfügt über eine Reihe hervorragender ständiger Mitarbeiter aus technischen, nationalökonomischen und Verwaltungskreisen.

## Wohlfahrtspflege.

**Bulletin mensuel des Oeuvres sociales du diocèse de Tournai.** (Tout ce qui concerne la rédaction et le service des abonnements doit être adressé à Monsieur le chanoine Douterlugne, rue d'Athénée 24, Tournai.) Tournai H. et L. Casterman. 10me année. 1903.

Matières: Questions générales [Le clergé et les études sociales (Millot), Secrétariats d'oeuvres sociales (Douterlugne), L'oeuvres des jardins ouvriers (Douterlugne)], Enseignement populaire. Plan de conferences; cercles d'etudes, Propagande antialcoolique, Patronages et oeuvres de jeunesse, Unions professionelles, ouvrières, Mutualité, Fédération agricole du Hainaut, oeuvres et questions agricoles, Bibliographie.

**Concordia.** Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Herausg. v. Dr. Jul. Post, Prof. Konrad Hartmann, Prof. Dr. H. Albrecht. (Neue Folge der Wohlfahrtskorrespondenz.) X. Jahrg. 1903. Erscheint am 1. und 5. jeden Monats. Preis halbjährlich 6 M. Carl Heymanns Verlag. Vgl. Arbeiterwohl 1903. S. 86.

**Gemeinwohl.** Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Herausg. v. d. Vorstande des Berg. V. f. G. (Vorsitzender Dr. Ed. G. Wittenstein in Barmen) unter Redaktion von Rektor C. A. Halbach, Barmen. Elberfeld, Friedr. Könker. 16. Jahr. 1903.

**Die Jugendfürsorge.** Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge mit bes. Berücks. d. Waisenpflege, die einschlägigen Gebiete des Armenwesens sowie der Fürsorge f. d. schulentlassene Jugend. Unter Mitwirkung . . . herausg. v. Franz Pagel, Berlin. Nicolaische Verlagsbuchh. (Stricker). IV. Jahrg. 1903. Monatlich ein Heft von 4 Bogen gr. 8°. Preis jährl. 10 M.

Abhandlungen: Jugendfürsorge durch die innere Mission in Rheinland und Westfalen (Heim), Der Kampf um den Kindergarten (Zimmer), Was wollen unsere Jugendvereine (Kralewski), Das Ziehkinderwesen (Münsterberg), Das preuß. Fürsorge-Erziehungsgesetz in der Praxis (Aschrott u. Altona), Fürsorge f. schwache Fürsorgezöglinge (Reiffert), Die Gefahren für die Sittlichkeit der Großstadtjugend (Vetter), Die kgl. preuß. Erziehungsanstalten (Uellner u. Riehl), Die Fürsorgeerziehung und die öffentl. Erziehung (Horn), Die Fürsorgeerziehung schwachsinniger Minderjähriger (Graf), Die Bildung des liter. Geschmackes unserer Volksschuljugend, Zur modernen Mädchenerziehung (Croner), Armenpraxis und Armenpflege (Armann), Wie wirkt der Alkohol direkt auf den kindl. Organismus ein? (Ackermann), Was kann die Erziehung gegenüber verwahrloster und verbrecherischer Jugend tun? (Siebert), Erziehung zur Gewohnheit (Heerwart), Kindersterblichkeit und Volksgewissen (Ackermann), Gesetz betr. Kinderarbeit (Telschow), Vergleichende Darstellung der Satzungen amerikanischer und europäischer Kinderschutzvereine (Walcker). — Unter der Rubrik: „Aus der Praxis" werden Vereinsverhandlungen, Einrichtungen, Erfahrungen ꝛc. besprochen. Die Zeitschrift teilt sodann einschlägige Erlasse, Verordnungen ꝛc. von Staats- und Kommunalbehörden mit und berichtet endlich über die Fachliteratur. Sie ist Organ einer Reihe von Kinderfürsorgevereinen; fast alle Autoritäten auf dem Gebiete der Jugendfürsorge aus allen Konfessionen sind im Verzeichnis der Mitarbeiter vertreten.

**Das Land.** Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Organ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Herausg. von Heinrich Sohnrey. XI. Jahrg. (Okt. 1902 bis Sept. 1903) Berlin, Trowitzsch & Sohn. Erscheint halbmonatlich, gewöhnlich 1 Bogen gr. 4° zum Jahrespreise von 6 M. (für die Mitglieder des genannten Vereins gratis).

Wir notieren die Rubriken: Wohlfahrtspflege (allgemeines), Der Zug vom Lande, Arbeiterfrage, Die Sozialdemokratie auf dem Lande, Das Land und die Wehrkraft, Innere Kolonisation, Das Genossenschaftswesen, Almende, Bodenbesitzverteilung, Der Wald, Güterschlächterei, Wucher und Schwindel, Sparkassenwesen, Versicherungswesen, Vernachlässigte Zweige der Landwirtschaft und Nebenerwerbsquellen, Hausindustrie und Handwerk, Hausfleiß, Ziegenzucht, Krankenpflege, Mäßigkeitsbestrebungen, Technische Gemeindeeinrichtungen, Erziehungs- und Bildungswesen, Gemeindeabend und Theateraufführungen, Heimatpflege, Heimat und Volkstum, Dorfgeschichten, Dorfchronik, Literarische Erscheinungen (Auszug), Spähne, Mitteilungen des Vereins, Briefkasten.

**Petites annales de St. Vincent de Paul.** Paraissant le 15 de chaque mois. Paris, 88 rue du Cherche-Midi (M. F. Portal, superieur du Séminaire Saint Vincent de Paul) 4e année. 1903.

Enthalten Mitteilungen für die Freunde der auswärtigen Missionen. In dem „supplément" (nicht regelmäßig) gibt Max Turmann Notes sociales und hie und da einen größeren Aufsatz, z. B. supplément No. 47 du 15 Novembre 1903 (p. 103): La lutte anti-alcoolique, l'exemple des Etats Unis nach Dupré La Tour (cf. Musée social juin 1903).

**L'Union.** Revue mensuelle de l'Union des Associations ouvrières catholiques. Agent général de l'Union: Georges Marchand, 23, rue de Sèvres Paris 6e, Abonnement: Etranger 7 frcs.

**Volkswohl.** Allgemeine Ausgabe der Sozialkorrespondenz. Organ des Zentralverbandes für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausg. von Dr. Victor Böhmert und Dr. Paul Scheven in Dresden. Erscheint wöchentlich in d. Reg. 4 S. kl. 4°. Geschäftsst. Dresden N., Kurfürstenstraße 5. Preis vierteljährl. 1,60 M. XXV. Jahrg. Verlag V. O. Böhmert, Dresden.

Behandelt vorwiegend Wohlfahrtsbestrebungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Hygienisches, Mäßigkeitsbestrebungen, Armenpflege ꝛc., in Artikeln und Mitteilungen, die für die Verwertung in der Tagespresse bestimmt sind.

**Zeitschrift für Gewerbehygiene,** Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Herausg. v. Steiner, Wien.

## Hygiene.

Der **Alkoholismus.** Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Herausg. v. Dr. A Baer, Prof. Dr. Böhmert, Dr. v. Strauß und Torney, Dr. Waldschmidt. Dresden, O. V. Böhmert. IV. Jahrg. (1903.) 28 Bogen in gr. 8°. Preis jährl. 8 M.

Einige Abhandlungen: Wert und Einrichtung besonderer Heilstätten für Alkoholkranke (Alt). Bibliographie der hauptsächlichsten in Bezug auf den Alkoholismus in französischer Sprache veröffentlichten Arbeiten, Die Getränkeverbrauchsstatistik für 1901, Alkohol und Unfall (Fränkel), Das Trinkerfürsorgegesetz (Kappelmann), Schankwesen und Bedürfnisfrage mit bes. Berücksichtigung badischer Verhältnisse (Mareuse), Alkohol und Krankenkassen (Schenk), Zusammenstellung der Vorschriften zur Bekämpfung der Trunkenheit aus den Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften (Waldschmidt). — Mitteilungen. — Literaturberichte.

**Archiv für Hygiene.** Begründet v. Pettenkofer. Jährl. 2—3 Bde. à 4 Hefte. R. Oldenbourg, München. Per Bd. 15 M.

**Blätter für Volksgesundheitspflege.** Gemeinverständliche Zeitschrift. Organ des des deutschen Vereins für Volkshygiene. Herausg. Dr. Bödiker, Dr. Graf

Douglas, Dr. v. Leyden, Dr. Rubner. Schriftleitung: Dr. K. Beerwald, Dr. jur. G. Kautz, Dr. Spitta. III. Jahrg. 1903. 2 mal monatlich, je 16 S. in gr. 4°. Verlag v. R. Oldenbourg, München und Berlin. Preis pro Jahr 4,80 M.

**Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege,** von Spieß und Pistor. 4—5 Hefte und 1 Suppl. Preise verschieden. Vieweg & S., Braunschweig

**Gesundheit.** Hygienische und gesundheitstechnische Zeitschrift, von Brix u. Petruschky. 24 Nrn. (Jan.) F. Leineweber, Leipzig. Viertelj. 4 M.

**Die Gesundheit in Wort und Bild.** Moderne Monatsschrift f. Familie und Haus unter Mitw. von Professoren usw., herausgegeben von Dr. med. Weißbein und Dr. med. Lipliawsky in Berlin. I. Jahrg. 1904. Verlag v. Ad. Haußmann, Berlin. Preis pro Heft 40 Pfg.

**Hygienische Rundschau,** von Fränkel, Rubner & Günther. 24 Nrn. (Januar). Hirschwald, Berlin Halbj. 14 M.

**Mäßigkeitsblätter.** Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke XX. Jahrg. 1903. Erscheinen monatlich. Geschäftsstelle: Berlin W. 15, Fasanenstraße 72. Preis pro Jahr 2 M.

**Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Herausg. v. Dr. A. Blaschko, Dr. E. Lesser, Dr. A. Neisser. Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 20. Jährlich 6 Nrn. Für Mitglieder gratis. im Buchh. bei Joh. Ambr. Barth, Leipzig. Preis 3 M.

Erscheinen seit Dezember 1902. Von den Aufsätzen notieren wir: Die Verbreitung der G. (Blaschko), Die Gefahren der G. (Lesser), Die soziale Bedeutung der G. (Kirchner), G. und Krankenkassen (Uhlmann), Die gesundh. Gefahren der Prostitution und deren Bekämpfung (Lesser), G. und Kurpfuscherei (Alexander). — Die nämlichen Mediziner geben auch im Auftrage der genannten Gesellschaft eine **„Zeitschrift zur Bekämpfung der G."** heraus, in zwanglosen Heften, 30 Bogen bilden einen Band, der 12 M. kostet. Verlag: Barth. Heft 1 derselben berichtet über den ersten Kongreß der Gesellschaft in Frankfurt am 9. und 10. März 1903.

**Monatsschrift für Gesundheitspflege,** v. Adler. 12 Hefte. (Jan.) M. Perels, Wien. Jährl. 8 M.

**Monatsschrift für Soziale Medizin.** Zentralblatt für die gesamte wissenschaftliche und praktische Sozialmedizin. Herausg. von Dr. M. Fürst und Dr. R. Jaffé. 12 Hefte von je $2^1/_2$—3 Bogen gr. 8°. 10 M. Jena, Gustav Fischer. 1. Jahrg. 1903.

Bringt Abhandlungen, Besprechungen von Büchern und Zeitschriften, Referate und eine sozialmedizinische Zeitschriften-Rundschau. „Die Soziale Medizin hat die Aufgaben und Ergebnisse zu verzeichnen, die der ärztlichen Wissenschaft und ihren Trägern bei Erforschung und Lösung sozialer Probleme zukommen. Sie behandelt deshalb diejenige Seite der ärztlichen Tätigkeit, welche im Gegensatz zur individuellen, die Krankheiten des einzelnen behandelnden Medizin es sich zur Aufgabe gemacht hat, die allgemeine Wohlfahrt, die Gesundheit der breiten Masse zu heben, indem sie vorbeugend Krankheiten zu verhüten sucht und an der Hebung des allgemeinen Kulturzustandes von Staat und Gesellschaft mitstrebend und mitwirkend teilnimmt. Dieser Auffassung gemäß betrachten wir die Soziale Medizin als ein Grenzgebiet der praktischen Medizin und der sozialen Praxis." Fürst-Jaffé zur Einführung.

**Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes.** 52 Nrn. (Jan.) Springer, Berlin. Halbjährl. 6,25 M.

**Volksfreund gegen den Alkoholismus und für Gesundheitspflege.** Monatliches Organ der Mäßigkeits- und Trinkererrettungsvereine für Deutschl. und Oesterreich. Herausg. Pfr. Jos. Neumann, Mündt bei Titz (Rhld.). Verlag Kamillushaus, Werden-Heidhausen. VII. Jahrg. (1903.) Preis 80 Pfg., bei Massenabonnement Preisermäßigung.

**Zeitschrift für Gewerbehygiene,** v. Steiner. 24 Nrn. (Jan.) Spielhagen & Schurich, Wien. Halbj. 9 M.



Digitized by Google

**Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege.** Organ des niederrhein. Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Herausg. von Dr. Lent, Stübben, Dr. Kruse. XXII. Jahrg. (1903.) Bonn, Emil Strauß.

## Armenpflege, Wohltätigkeit.

Der **Armenpfleger.** Monatsschr. zum „Schweiz. Zentralbl. für Staats- und Gemeindeverw." (red. v Dr. A. Boßhardt). Red. Pfr. A. Wild. 1. Jahrg. Okt. 1903. 3 M. Orell, Füßli, Zürich.

Der **Armenrat.** Mitteilungen über das gesamte Armenwesen. Wöchentl. Beilage der „Sozialen Rundschau" in Wien, seit 1900.

**L'assistance.** Revue internationale bi-mensuelle des questions législatives, admistratives et médicales intéressant l'assistance publique et la bienfaisance privée, l'Hygiène hospitalière, la Salubrité etc. Rédacteur en chef: Dr. A. Marie, Bureaux: Rue de Donai 58, Paris. Erscheint seit 1892.

Der **barmherzige Samaritan.** Blätter zur Förderung christlicher Wohltätigkeit. Herausg. vom kath. Wohltätigkeitskomitee für Oesterreich. Redig. von d. hochw. Herren Robert Perkmann und Otto Kozlik. Erscheint ab 1904 12-mal zum Preise von 3 Kronen. III. Jahrg. Neue Folge 1903. Begründ. 1899.

**Caritas.** Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im kath. Deutschland. Mit der Beilage: Kath. Mäßigkeitsblätter. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. vom Vorstande des Caritasverbandes f. d. kath. Deutschland und redigiert von Msgre. Dr. Lorenz Werthmann. VIII. Jahrg. (1903.) Jährl. 12 Nrn. à 24 S. 3 M.

Das führende kath. Organ mit hervorragender fachkundiger Mitarbeiterschaft.

**Charities.** A weekly review of local and general philanthropy. New York.

The **Charity Organisation Review.** Monthly Review, published by the Char. Org. Society. London. Seit 1884. 6 s. 6 d. a year.

**Frauendienst.** Zeitschrift für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege an und durch Frauen. Vereinsblatt des „Frauendienst" u. s. Zweigvereine. Herausg. von D. Dr. Zimmer. Carl Heymanns Verlag, Berlin. III. Jahrg. 1904. Monatlich 1 Heft (2½ Bogen) in kl. 8°. Preis jährl. 4 M.

Die **Humanität.** Monatsschrift für Gemeinnützigkeit. Redaktion: Anton Pfeiffer und Amélie Sohr. Reichenbach in Böhmen. Erscheint seit 1887.

**Monatsschrift für innere Mission** mit Einschluß der Diakonie, Diasporapflege, Evangelisation und gesamten Wohltätigkeit. Herausg. unter Mitwirkung von Haupt, Kobelt, Ranke, Schuster, Schäfer. Güterloh, Bertelsmann.

**Philanthropist.** The representative journal of all philanthropic movements and institutions. Established 1881. The recognised and representative organ of philanthropy. Published by the Philanthropist Press, 3, Chichester Rents Chancery Lane, W C London.

La **Revue Philanthropique.** Paraissant le 10 de chaque mois. P. Strauss, Directeur. Paris. Seit 1897. Führt seit 1901 als Untertitel den der mit ihr verschmolzenen Zeitschrift: Revue d'assistance, Organe de la Société internat. pour l'étude des questions d'assistance, die seit 1890 erschien.

Das **rote Kreuz.** Zentralorgan für alle deutschen Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsbestrebungen, für öffentliche und häusliche Gesundheitspflege, mit bes. Berücksichtigung des Heilstättenwesens. Organ des Zentralkomitees der deutsch. Vereine vom Roten Kreuz. Herausg. v. Dr. Gotthold Pannwitz. Dazu die Monatsbeilage: Vereinsamtliche Mitteilungen. Erscheint halbmonatlich. Berlin, Verlagsbuchhandlung „Das rote Kreuz". Preis vierteljährl. 1,50 Mk.

**Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.** Organ der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich. Erscheint seit 1862.

**Tijdschrift voor Armenzorg** onder redactie von Dompierre de Chaufepié. Smissaert u. Blankenberg. Erscheint seit 1. Januar 1900 alle 14 Tage. Redaktion Haag, Javastraat 16.

**Trudowaja Pomoschtsch (Die Arbeitshilfe).** Herausg. v. d. Kuratorium der Häuser der Arbeitshilfe, unter Redaktion von Prof. W. Djeruschinski, St. Petersburg. Erscheint seit November 1897. Jährlich 10 Hefte; in russischer Sprache.

**Revista della Beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e d'igiene sociale.** Roma. Seit 1873.

**Zeitschrift für das Armenwesen.** Organ der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit. Herausg. von Stadtrat Dr. Münsterberg. IV. Jahrg. 1903. Erscheint monatlich. Preis des Jahrg. 8 M. Carl Heymanns Verlag.

## Erziehung, Bildung.

**Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen.** Beiblatt zum Zentralblatt für Volksbildungswesen. Herausg. v. Dr. A. Graesel. IV. Jahrg. 1903. Leipzig, Harrassowitz. Zweimon. ein Heft von stark 2 Bogen in 8°. Jährl. 4 Mk. Die Zeitschrift ist das beste Fachblatt für die im Titel genannten Einrichtungen. Sie bringt eine reichhaltige Bücherschau.

**Borromäus-Blätter.** Zeitschrift f. Bibliotheks- u. Bücherwesen Herausg. v. Ver. v. hl. Karl Borr. i. Bonn. Red. H. Herz. 1. Jahrg. Okt. 1903. 6 Nrn. gr. 8°. Köln, Bachem. 2 M.

Die **Deutsche Fortbildungsschule.** Organ des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen und seiner Unterverbände. Herausg. von Oskar Pache, Leipzig-Lindenau. 12. Jahrg. 1903. Wittenberg, Herrosé. Erscheint monatl. ca. 30 Seiten (gr. 8°) Text stark. Preis pro Quartal 80 Pfg.

Die **Volksunterhaltung.** Zeitschrift für die gesamten Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksunterhaltung. Unter Mitwirkung des Schillertheaters herausg. von Raphael Löwenfeld. Redakt. Schillertheater, Berlin O 27. Expedition Hermann Walther, Verlagsbuchh. V. Jahrg. 1903. Jährlich 12 Hefte (a 16 S. in kl. 8°) zu 3 M.

**Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen.** 12 Hefte (April.) B. G. Teubner, Leipzig. Für Deutschland jährl. 7,50 M., für das Ausland jährl. 10 M.

**Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich,** von Müller & Fesch. A. Hölder, Wien, à Bd. 4 Hefte 12 M.

**Zentralblatt für Volksbildungswesen.** Organ für das Gebiet der Hochschulkurse, des volkstüml. Vortragswesens, des Volksbibliothekswesens, der volkstüml. Kunstpflege und verwandte Bestrebungen. Mit Unterstützung . . . herausg. von Dr. A. Lampa. Verlag von Teubner, Leipzig, und Carl Graeser in Wien. III. Jahrg. (1902/03.) Monatlich 1 Bogen à 16 S. in kl. 8°. Preis jährl. 3 Mk. Allg. Aufsätze der letzten Jahrg.: Kunsterzieherische Bestrebungen in Frankreich (Brunnemann), Die idealen Aufgaben des Volkshochschullehrers (Krüger), Studentenschaft und Volksbildung (ebenders.), Ferienkurse (Lampa).

## Verbandsmitteilungen.

Unser Vorstandsmitglied Fabrikbesitzer Herr Peter Schwartz in Bocholt ist am 5. Februar 1904, gestärkt mit den hl. Sakramenten, nach langem, schwerem, mit bewunderungswürdiger Geduld ertragenem Leiden sanft und gottergeben aus diesem Leben geschieden.

Herr Schwartz gehörte seit 1883 dem Vorstand an. Wenn es ihm auch leider seine Gesundheit selten ermöglichte, an den Sitzungen teilzunehmen, so

nahm er doch stets lebhaftesten Anteil an der Entwicklung des Verbandes. Es war dem edlen Hingeschiedenen eine besondere Freude, als der Verband 1891 seine Generalversammlung in Bocholt abhielt. Unvergeßlich ist uns das Bild, mit welcher Liebe, Freude und Begeisterung er an allen Beratungen teilnahm und mit seinen Freunden alles aufbot, uns den Aufenthalt angenehm zu machen.

Herr Schwartz war nicht bloß ein begeisterter Anhänger der Ideen von „Arbeiterwohl", sondern er suchte ihm auch vor allem in Bocholt Gestalt und Leben zu geben.

Bei der Gründung der katholischen Vereine im Bocholt — Gesellenverein, Arbeiterverein, Arbeiterinnenverein — war er in hervorragender Weise beteiligt. Bei diesen Vereinen war er von ihrer Gründung an bis zu seinem Tode Vorstandsmitglied, und er hat nur selten — bei dringender Verhinderung — bei einer Sitzung gefehlt.

Für den Bau der Vereinshäuser und für ihre erste Einrichtung hat er gern und reichlich gespendet und hat dadurch auch andere zur tatkräftigen Beihülfe angeregt.

Zur Feier der Grundsteinlegung und zur Einweihung der Vereinshäuser erschien er stets, auch bei ungünstiger Witterung, — in den beiden letzten Jahrzehnten im Fahrstuhl, da er wegen eines Rückenmarkleidens an den Füßen gelähmt war. Gern ließ er sich zur Besichtigung der Vereinsneubauten in die oberen Stockwerke hinauftragen, um alle Räume und ihre Einrichtungen kennen zu lernen.

Namentlich lag ihm das Arbeiterinnenhospiz sehr am Herzen. Zur Errichtung desselben hatte er ein Haus angekauft, worin 1883 das Hospiz eröffnet wurde. In den ersten Jahren erschien er sehr oft, fast wöchentlich, im Hospize, um sich zu erkundigen, um mit Rat und Tat beizustehen, um zu helfen, wo etwas fehlte. Auch bei den Erweiterungsbauten am Hospiz (1889 und 1893) und beim Bau des zweiten Arbeiterinnenhospizes (1898) war er anregend und helfend mittätig.

Zur Anerkennung seiner opferwilligen und erfolgreichen sozialen Bestrebungen wurde er 1897 auf Antrag des hochw. Herrn Bischofs von Münster vom Papst Leo XIII. zum Ritter des St. Gregoriusordens ernannt.

Das Arbeiterinnenhospiz und der Arbeiterinnenverein, der in den Räumen des Hospizes seine Versammlungen abhält, sind sich stets ihrer Pflicht der Dankbarkeit gegen Herrn Schwartz bewußt geblieben. Am schönsten zeigte sich das bei dem Ausfluge, den das Hospiz mit dem Arbeiterinnenverein in jedem Sommer zu machen pflegte, in den letzten Jahren immer zu einem Bauernhof, den Herr Schwartz in der Gemeinde Dingden besaß — wenn möglich am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus, dem Namenstag des Herrn Peter Schwartz. Herr Schwartz ließ sich dann auch zu seinem Gute hinfahren und freute sich, daß die Mädchen unter Leitung der Schwestern des Hospizes auf den Wiesen und dem angrenzenden Walde stundenlang in kindlicher Weise herumspielten. Wenn dann abends, wo die Stunde der Heimkehr schlug, die 200 Arbeiterinnen dem Herrn Schwartz zum Dank ein Hoch ausbrachten und sangen: „Lang soll er leben . . in gloria!" dann war das eine ergreifende Szene, die man miterlebt haben muß, um ihre Bedeutung zu begreifen.

Der Vorstand von „Arbeiterwohl" und alle, welche den frommen, edlen, hochherzigen Mann kennen gelernt haben, werden ihm ein treues Andenken bewahren!

R. I. P.

Druck und Kommissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 3584

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1904. 24. Jahrgang. 3.—4. Heft. März-April.

## Konsumvereine und Detaillisten.

Mancher, der heute von der „ewigen Notlage" des Mittelstandes hört, ist geneigt, diesem „alten Repertoirestück" keine besondere Aufmerksamkeit mehr zu schenken. Es soll nicht geleugnet werden, daß manches von dem, was über den Mittelstand geschrieben und geredet wird, häufig wiederkehrt, und wenn einmal ein sparsamer Berichterstatter meinte, er könne bald eine Reihe „Mittelstands-Clichés" in der Druckerei bereitstellen lassen, so war das zwar etwas boshaft, aber nicht so ganz unrichtig. Die Schuld daran liegt aber gewiß nicht bei den Freunden des Mittelstandes, vielmehr großenteils bei den Angehörigen desselben, bei denen fortschrittliche Ideen so außerordentlich schwer Eingang finden, oder den Regierungen, die ihren berechtigten Wünschen kein Gehör schenken.

Für die Detaillistenfrage kann aber das oben Gesagte zweifellos nicht gelten. Der Entwickelungsprozeß, in dem heute der Detaillistenstand sich bewegt, verdient die vollste Beachtung. Während beim Kleingewerbe die kapitalistische Entwickelung schon vor 20, 30 und mehr Jahren in größerem Umfange sich fühlbar machte, hat die kapitalistische Gefahr für den Kleinhandel erst recht seit dem letzten Jahrzehnt in steigendem Maße und allgemein schärfere Formen angenommen. Von drei Seiten ist der Detaillistenstand heute arg bedrängt: zunächst von Produzentenorganisationen, wie Ringen, Kartellen, Syndikaten; dann von großkapitalistischen Unternehmungen im Detailhandel selbst, wie Warenhäusern, Großbazaren, Versandgeschäften, Filialunternehmungen, und endlich von Konsumentenorganisationen, den Konsumvereinen, — allesamt Unternehmungen, die noch Aussicht auf eine weit größere Zukunft haben. Auch noch andere Umstände, wie die Unzulänglichkeit der Gesetze zum Schutze des

reellen Kaufmannsstandes, insbesondere desjenigen gegen den unlauteren Wettbewerb, dann die Ueberfüllung des Kleinhandels in manchen größeren Städten u. a. helfen die Situation verschärfen. Die größte Gefahr droht den Detailliſten aber von ſeiten der Konſumvereine, welche beſonders im letzten Jahrzehnt einen lebhaften Aufſchwung genommen haben.

Die zunehmende Bedrängnis der Lage während der letzten Jahre hat unter den Detailliſten aber auch ſchon gute Folgen gezeitigt; ſie hat zunächſt klärend gewirkt. Man beginnt zu begreifen, daß ein großer Teil der Detailliſten unter dem Andrange der großen Kapitalmächte mit der Zeit zerrieben werden muß, wenn nicht bald gleichwertige Gegenkräfte einſetzen. Beſonders das ſchnelle Tempo der Konſumvereinsbewegung hat manchen Detailliſten die Unhaltbarkeit des eingleiſigen Strebens nach Staatshülfe und den Vorzug der ausſichtsreicheren Bahn der Genoſſenſchaftspraxis erkennen laſſen. Es wird wohl noch etwas dauern, bis dieſe Anſchauung zum Gemeingut des Detailliſtenſtandes wird, aber der Bann iſt gebrochen, und die Genoſſenſchaftsbewegung hat hoffnungsfreudig eingeſetzt. Es war auch hohe Zeit.

## Die Konſumvereinsbewegung.

Die Zahl der Konſumvereine und Konſumgenoſſenſchaften ſchätzt man heute auf rund 2000, ihre Mitgliederzahl auf 900000 bis 1 Million, ihren Geſamtumſatz auf 200—250 Millionen Mark.[1]) Dabei ſind die ins Genoſſenſchaftsregiſter nicht eingetragenen Beamtenkonſumvereine und die privatkapitaliſtiſchen ſogen. „Fabrik-Konſumvereine“ noch gar nicht berückſichtigt. Rechnet man zu den Mitgliedern noch die Familienangehörigen (etwa 3 auf jede Familie), ſo decken heute ſchon 2½ bis 3 Millionen Deutſche ihren Bedarf an gewiſſen Waren durch Vermittelung der Konſumvereine. Setzt man weiter den Jahresumſatz eines mittleren Kolonialwarengeſchäftes in einer größeren Stadt mit 30000 Mark, in einer mittleren Stadt mit 20000 Mark, in einem Dorfe mit 15000 Mark an,[2]) ſo läßt ſich unſchwer ermeſſen, wie viele Detailliſten durch die Konſumvereine bisher ſchon ganz aufs Trockene geſetzt oder doch ſchwer geſchädigt worden ſind.

Damit ſtehen wir aber ſicherlich noch nicht am Ende der Bewegung. Sie iſt heute noch längſt nicht ausgereift, weder bezüglich ihres äußeren Wachstums noch auch ihrer inneren Konſolidation; ſie iſt noch voll in ihren Jünglingsjahren.

[1]) Jahrbuch des Zentralverbandes deutſcher Konſumvereine, Erſter Jahrgang 1903. Hamburg 1903, Heinrich Kaufmann, S. 109.

[2]) So auch in der Amtlichen Denkſchrift der ſächſiſchen Regierung über die Beſteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel.

Gewiß, der Boden, der von den Konsumvereinen noch zu gewinnen ist, ist nicht unbegrenzt. Die Bewegung hat ihre natürlichen Grenzen an dem großen Teil der besser situierten Bevölkerung, die mehr auf Qualitätsware sieht, an den Handwerkern, Händlern, die Geschäftsrücksichten zu pflegen haben oder aus Solidaritätsgefühl der Bewegung fernbleiben. Auch die Einbeziehung der zerstreut wohnenden Landbevölkerung wird außerordentlich schwer, zum Teil vielleicht gar nicht zu ermöglichen sein.[1]) Aber was ihrer noch harrt, ist ein großer Teil der industriellen Arbeiterschaft, auch wohl noch eine beträchtliche Anzahl aus den Reihen der Angestellten. Die ganze breite Masse der Unbemittelten, soweit deren lokale Zerstreuung ein Genossenschaftsleben nicht ausschließt, ist es, was ihr gehören kann, und das ist noch recht viel.

An dem erforderlichen *Streben und Leben* fehlt es der Bewegung nicht. Im Jahre 1884 gehörten dem allgemeinen (Schulze-Delitzsch'en) Verbande, der bis zum Kreuznacher Tage die Blüte der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung umfaßte, erst 163 Vereine mit 114000 Mitgliedern und 33½ Millionen Mark Umsatz an; im Jahre 1901 waren es 638 Vereine mit 631000 Mitgliedern und 155½ Millionen Mark Umsatz. Das jährliche Wachstum der gesamten deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung beträgt schätzungsweise 10%.[2])

Die Bewegung wird um so kraftvoller sich gestalten, je mehr sie *zentralisiert*, je besser die *Organisation* ausgebaut wird. Heute ist sie noch sehr zersplittert. Nahezu die Hälfte aller Konsumvereine — es sind das freilich durchweg die kleineren — stehen noch außerhalb einer Zentralorganisation. Die Mehrzahl der bedeutenderen Konsumvereine sind heute dem *Zentralverbande deutscher Konsumvereine* angeschlossen, der im Mai vorigen Jahres in Dresden infolge der Vorgänge auf dem Kreuznacher Genossenschaftstage gegründet wurde. Ihm gehören heute bereits 7 Revisionsverbände mit über 600 Konsumvereinen an, die ca. ½ Million Mitglieder und weit über 100 Millionen Mark Umsatz haben (503 Vereine hatten 1902 einen Gesamtumsatz von 126326612 Mark).[3]) Dem *Allgemeinen* (Schulze-

[1]) Das Jahrbuch des Zentralverbandes nennt die Frage der konsumgenossenschaftlichen Organisation der zerstreut wohnenden Bevölkerung des Landes in Deutschland „noch ein nicht gelöstes Problem", S. 112.

[2]) Jahrbuch a. a. O. S. 109.

[3]) Jahrbuch a. a. O. S. 158. — Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage in Kreuznach vom 2.—5. Sept. 1902 wurden nahezu 100 Konsumvereine einschließlich der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft aus dem Allgemeinen (Schulze-Delitzsch'en) Verbande der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen sozialistischer Tendenzen ausgeschlossen. Bald darauf erklärten sich verschiedene Verbände mit den ausgeschlossenen Einzelkonsumvereinen solidarisch, und so kam es im folgenden

Delitzsch'en) Verbande der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehörten am 15 Oktober 1903 527 Konsumvereine an gegen 696 am 1. Januar 1902); 332 Konsumvereine, die zur Statistik des Allgemeinen Verbandes für 1902 berichteten, hatten 300721 Mitglieder und 69337136 Mark Umsatz. [1])

Mit der Zeit wird sich zweifellos auch die Organisation der Konsumvereinspropaganda weiter auswachsen. Am eifrigsten wurde die Agitation bisher seitens der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft betrieben. In ihrem Verlage erschien als konsumgenossenschaftliches Fachblatt der „Wochenbericht", der in jüngster Zeit eine Auflage von über 6000 Exemplaren erreichte. Daneben ging an die Zeitungsredaktionen die „Konsumgenossenschaftskorrespondenz" in einem Umfange von 100 bis 300 Druckzeilen. Einen „beispiellosen Erfolg" hat dann das „Frauengenossenschaftsblatt" gehabt, das zuerst am 1. April 1902 von der Großeinkaufsgesellschaft herausgegeben wurde und heute eine Auflage von etwa 130000 Exemplaren hat. Außerdem hat man dann noch mit der Ausgabe konsumgenossenschaftlicher Volksbücher begonnen, von denen bis jetzt zwei erschienen sind. Mit dem 2. Januar 1904 ist der Zeitungs- und Bücherverlag der Großeinkaufsgesellschaft von dem neugegründeten Zentralverbande übernommen worden, von dem sich erwarten läßt, daß er die bisher gepflegte Agitationsarbeit mit sicherlich dem gleichen Eifer fortführen wird. [2])

Kurz, die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung repräsentiert heute schon eine respektable wirtschaftliche Macht auf dem Gebiete der

---

Jahre zur Gründung des neuen Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Die leitenden Männer desselben bemühen sich redlich, den neuen Verband von dem Verdacht, er schwimme im sozialistischen Fahrwasser, zu reinigen. — Dieses Bemühen wird allerdings sehr erschwert durch den Umstand, daß sich in den Schranken des Zentralverbandes zu viele Männer mit gut sozialistisch klingendem Namen finden, und in einzelnen Konsumvereinen offenkundig sozialistische Propaganda getrieben wird. — Die Sozialdemokratie vertritt ein Wirtschaftsprogramm, wonach der gesamte Mittelstand beim nächsten Meilenstein zusammenbrechen soll; sie verhält sich darum ablehnend gegen alle Maßnahmen, auch rein technischer Art, welche eine Stärkung und eine fortschrittliche Entwickelung des Mittelstandes zur Folge haben können. Dieselbe Haltung nehmen auch leitende Männer des neuen Zentralverbandes ein, indem sie Maßnahmen zur Hebung des Detaillistenstandes bekämpfen, auch wenn diese vom volkswirtschaftlichen Standpunkt einen Fortschritt bedeuten.

[1]) Crüger, Mitteilungen über den 44. Allgemeinen Genossenschaftstag zu Danzig 1903, S. 307.

[2]) Wochenbericht. Nr. 15, 16, 52 Jahrg. 1902, Jahrbuch a. a. O. S. 163, 146 ff. — An genossenschaftlichen Volksbüchern erschienen bis jetzt als 1. Heft: Unsere Englandreise; 2. Heft: Von Schulze-Delitzsch bis Kreuznach von F. Staudinger. Verlag ab Januar 1904: Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine van H. Kaufmann & Co., Hamburg.

Warenverteilung, die zudem das lebhafte und zielbewußte Beſtreben hat, an äußerem Wachstum und innerer Kräftigung noch vieles zu gewinnen. Aber das Streben nach Ausweitung allein genügt nicht. Der Erfolg der Bewegung wird auch in hohem Maße beſtimmt durch den Grad ihrer Leiſtungsfähigkeit.

## Wirtſchaftliche Ueberlegenheit der konſumgenoſſenſchaftlichen Warenverteilung.

Von Detailliſten wird oft die Anſicht vertreten, von der wirtſchaftlichen Ueberlegenheit der Konſumvereine gegenüber dem Detailhandel könne keine Rede ſein. Die Konſumvereine verkauften oft teurer als der Detailliſt und nur. die Dividenden ſeien es, welche das Publikum anlockten. Zum Teil iſt das richtig. Zweifellos übt der vorausſichtliche Bezug einer kleinen Summe Bargeldes, die als Rückvergütung nach Maßgabe des Umſatzes in der Regel vor Weihnachten von den Vereinen an die Mitglieder ausbezahlt wird, auf das kaufende Publikum, vor allem unter den minder bemittelten Volksklaſſen, eine große Anziehungskraft aus. Dieſem Bedürfnis ſuchen die Konſumvereine nur zu oft in übertriebener Weiſe Rechnung zu tragen, ſie treiben, wie der „Wochenbericht“ ſagt, „Dividendenjägerei“, [1]) und verkaufen ſelbſt ihr zu Liebe manchmal über den ortsüblichen Warenpreiſen.

Im allgemeinen verkaufen die Konſumvereine ſonſt, entſprechend dem Grundſatz der Rochdaler Pioniere, nach Tagespreiſen. In Großſtädten, wo es gilt, die Konkurrenz mit ein paar Pfennigen zu unterbieten und das Publikum darauf ſieht, wird vielfach auch unter Tagespreis verkauft. Dann ſind aber auch die Dividenden geringer. So kommt es vor, daß in Weberbezirken des ſächſiſchen Erzgebirges 20—24% Dividenden gezahlt werden, während ſie bei dem Konſumverein „Produktion“ in Hamburg nur die Höhe von 2½% erreichen. [2])

Die Fälle ſind aber auch nicht ganz ſelten, wo die Konſumvereine ohne Rückſicht auf die Dividende über den Tagespreiſen verkaufen müſſen, aus dem einfachen Grunde, weil ihre Leiter ſo oft von kaufmänniſchen Dingen blutwenig verſtehen.

„Es kann tatſächlich vorkommen, ſagt ſelbſt der „Wochenbericht“ (Nr. 7. 1902), daß der Konſumverein wirklich einen Artikel teurer kauft wie der Kaufmann, und infolgedeſſen auch teurer verkaufen muß. Solche Fälle können ſich bei jungen Vereinen ſehr leicht ereignen, aber auch ältere Vereine können durch ſchwankende Konjunkturen mitunter gegenüber dem Kaufmann in eine ungünſtige Poſition kommen.“

Gegen die Nachteile ſchwankender Konjunkturen iſt keiner gefeit, aber der Mangel an kaufmänniſcher Schulung bei ſo manchen leitenden Perſonen, namentlich kleinerer und jüngerer Vereine, iſt ein wunder

[1]) Wochenbericht Nr. 52, 1902. — [2]) Jahrbuch, S. 92.

Punkt an der Konſumvereinsbewegung. Daß ſolche Konſumvereine, wenn ſie nicht einer Einkaufsvereinigung angeſchloſſen ſind, von ihren Lieferanten manchmal übers Ohr gehauen werden, kann nicht wundernehmen. In dieſem Punkte ſinkt die Wagſchale tief zu Gunſten des Detailliſten, — *wenn* er ein tüchtiger Kaufmann iſt. Das iſt aber leider keineswegs immer der Fall. Im Detailliſtenſtande, und zwar hauptſächlich in den Kreiſen der Kolonialwarenhändler, ſind auch Kaufleute vertreten, die über nichts weniger denn eine gute Fachbildung verfügen und in den Laden auch mehr hineingeſchneit ſind. Recht ſcharf charakteriſiert dieſe Verhältniſſe die Handels- und Gewerbekammer in Dresden, indem ſie ſchreibt:

„In früheren Zeiten mußte der Kaufmann zweierlei beſitzen: eine tüchtige Fachbildung und ein ausreichendes Kapital. Heute gibt es »Auchkaufleute«, die kaum ſchreiben können und von Buchführung keine Ahnung haben. Sie beſitzen auch kein Kapital. Wenn ſie nur die Ladenmiete im voraus bezahlen können, iſt ihnen geholfen, wie ſie meinen. Die Waren bekommen ſie auf Borg mit langer Zahlungsfriſt. Leichtſinnige oder wenigſtens ganz unüberlegte Geſchäftsgründungen ſind an der Tagesordnung. So iſt der Kleinhandel das große Sammelbecken geworden für zahlreiche Perſonen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden.“ [1])

Anders bei *tüchtigen* Kaufleuten, die über eine gründliche Fachbildung, ſichere Warenkunde, gute Kenntnis der Marktverhältniſſe und der Bezugsquellen verfügen, kurz, in ihrem Fache ihren vollen Mann ſtellen. Hier vermag ohne Zweifel die kaufmänniſche Tüchtigkeit die natürlichen Mängel des Kleinbetriebes gegenüber den anderweitigen großen Vorzügen der Konſumvereine in etwa abzuſchwächen. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die größeren Konſumvereine heute über eine Reihe tüchtiger kaufmänniſcher Kräfte verfügen.

Was die Konſumvereine aber im allgemeinen dem Detailhandel wirtſchaftlich überlegen macht, das iſt zunächſt das bei der Mehrzahl der Konſumvereine übliche Prinzip der Barzahlung, dann die günſtigeren Einkaufsbedingungen, die geringeren Unkoſten und der Wegfall des Unternehmergewinns. „Die *Barzahlung* iſt die Vorausſetzung jeder wirtſchaftlichen Freiheit, das *Borgſyſtem* iſt die Quelle aller Uebel wirtſchaftlicher Abhängigkeit,“ ſagt mit Recht das Jahrbuch deutſcher Konſumvereine; es gibt deshalb den Konſumvereinen die Lehre: „Wollt ihr einen Konſumverein, ſo müßt ihr euch auf den Standpunkt der Barzahlung ſtellen oder — nehmt von vornherein von der Errichtung eines Konſumvereins Abſtand.“ [2]) Das kann man vollinhaltlich unterſchreiben. Ein Detailliſt, oder auch ein Konſumverein, der ſeinen Kunden borgen, oft lange borgen muß, und nicht über ein anſehnliches Betriebskapital

[1]) Mitgeteilt in der amtlichen Denkſchrift der ſächſiſchen Regierung a. a. O.
[2]) Jahrbuch a. a. O. S. 89 f.

verfügt, gerät bald in wirtschaftliche Abhängigkeit. Er muß selbst von seinem Lieferanten borgen und verliert dadurch seine volle Bewegungsfreiheit. Er muß sich dann höhere Preise oder schlechtere Ware aufnötigen lassen, verliert die Gelegenheit, günstigere Konjunkturen auszunutzen, muß dazu noch Verzugszinsen zahlen, wenn er die Zahlungsfrist nicht innehält u. s. f. Die Barzahlung aber setzt die Konsumvereine in den Stand, — bei nicht zu geringem Betriebskapital — in Kürze zu regulieren, ansehnliche Diskontgewinne zu erzielen, die höchsten Ansprüche an die Qualität der Ware zu stellen, bei der Preisfestsetzung zuvorkommende Berücksichtigung zu fordern, günstige Konjunkturen auszunutzen, kurz, ihre Bewegungsfreiheit zu wahren und ihre Leistungsfähigkeit ganz erheblich zu stärken. Es ist doch gewiß aller Beachtung wert, daß die deutschen Konsumvereine heute durchschnittlich innerhalb 11 Tagen regulieren.[1] Welch hohes Maß wirtschaftlicher Ueberlegenheit das bedeutet gegenüber dem Gros unserer Detailliſten, liegt auf der Hand.

Die Einkaufsbedingungen stellen sich natürlich noch bedeutend günstiger, wenn die Vereine eines Bezirks ihre Ware gemeinsam beziehen und zu diesem Zwecke Einkaufsvereinigungen gründen Nach dem „Jahrbuche“ bestanden bereits am 31. März 1903 29 lokale oder provinzielle „Einkaufsvereinigungen“, die gemeinschaftliche „Einkaufstage“ abhalten.[2] Diese Vereinigungen ermöglichen den gemeinsamen Warenbezug in größeren Posten, in Sammelladungen, wodurch ganz erhebliche wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.

Aber die Konsumvereine sind noch weiter gegangen. Durch Gründung der „Großeinkaufsgesellschaft“ in Hamburg ist ihnen die Möglichkeit gegeben, den Zwischenhandel ganz auszuschalten und den Einkauf auf das rationellste zu organisieren. Die Großeinkaufsgesellschaft wurde 1894 in Hamburg von den Konsumvereinen des Stromgebietes der Elbe gegründet, nachdem schon zwei Versuche (1869 in Mannheim und zu Beginn der 90er Jahre in Bremen) fehlgeschlagen waren. Anfangs entwickelte sie sich recht langsam; 1899 betrug der Umsatz erst 6296072 Mark. Dann wurde auf Grund der auf einer Studienreise nach England gewonnenen Erfahrungen die Gesellschaft reorganisiert, und nun schnellten die Umsatzziffern bald in die Höhe: 1900 nahezu 8 Millionen Mark, 1901 über 15 Millionen, 1902 22½ Millionen Mark.[3]

Angesichts der großen Vorteile, welche die Gesellschaft zweifellos zu bieten vermag, ist die Beteiligung der Vereine aber immer noch eine mäßige. Nach dem Jahrbuch des Zentralverbandes für 1902 waren am Warenbezuge durch die Großeinkaufsgesellschaft erst 247 Ver-

[1] Jahrbuch a. a. O. S. 162.
[2] Jahrbuch S. 164. — [3] Jahrbuch S. 163 ff.

eine als Mitglieder und 830 Vereine als Nichtmitglieder beteiligt. Und selbst diese haben zum Teil nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil ihres Warenumsatzes durch die Gesellschaft bezogen. Daß das von Jahr zu Jahr besser werden wird, ist mit Bestimmtheit zu erwarten, zumal die Gesellschaft bestrebt ist, sowohl ihren eigenen Betrieb möglichst zu vervollkommnen als auch die Organisation des Einkaufes im Lande selbst zu verbessern.

So hat sie vor drei Jahren für einzelne starke Verbrauchsartikel Spezialabteilungen eingerichtet, u. a. für Kohlen, Petroleum, Getreide, Roh- und Röstkaffee, Mehl und Futterartikel. Diese Arbeitsteilung bietet natürlich die Möglichkeit, „den Bedarf besser zu organisieren, Konjunkturen schlagfertig auszunutzen und das Personal besser mit seinen Aufgaben vertraut zu machen.“ [1])

Dann hat sie das Reich selbst in 6 Bezirke geteilt. Für jeden dieser Bezirke wurde ein Zentrallager errichtet und ein Vertreter ernannt, der die Vereine jährlich 2—3 mal zu besuchen hat. [2]) Wenn hierdurch anfangs die Unkosten nicht nur absolut, sondern auch prozentual sich erhöhten, so läßt sich bei dem Anwachsen der Konsumvereinsbewegung doch mit Wahrscheinlichkeit erwarten, daß diese Einrichtung das System auf die Dauer nicht unerheblich vervollkommnen wird.

Dann die geringeren Unkosten beim Konsumverein. Die Unkosten verringern sich bekanntlich mit steigendem Umfange des Geschäftes. Vor allem sind die Lagerungskosten beim Konsumverein, der über einen festen Kundenkreis mit einigermaßen sicherem Absatz und regelmäßigem Umsatz verfügt, erheblich niedriger als beim Detailisten, der im Verhältnis zum Umsatz große Vorräte und reiche Auswahl stets parat halten muß, ohne auf einen gleichmäßigen und annähernd so schnellen Umsatz rechnen zu können. Die Konsumvereine des Zentralverbandes haben 1902 ihr Warenlager durchschnittlich 7,4 mal umgesetzt. Läßt man dabei eine Anzahl der größten Konsumvereine außer Betracht, die außer Kolonial- und Material- auch Manufaktur- und Schuhwaren führen — letztere werden nur 1—2 mal im Jahre umgesetzt — so ist die Umsatzziffer noch etwas höher. [3])

Endlich — und das dürfte wohl nicht ohne Belang sein — fällt der Geschäftsgewinn beim Konsumverein an die Mitglieder.

Angesichts dieser Tatsachen kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß heute die größeren Konsumvereine, die kaufmännisch geleitet werden, dem Gros unserer Detailisten, so lange diese isoliert arbeiten,

---

[1]) Wochenbericht 15, 16, Jahrg. 1902. — [2]) Wochenbericht 16, 17, Jahrg. 1903.
[3]) Jahrbuch a. a. O. S. 159.

durch die Bank wirtſchaftlich weit überlegen ſind, ja manche von ihnen um Meilenlänge hinter ſich laſſen — und dieſe Ueberlegenheit kann durch die weitere Entwickelung der Konſumvereinsbewegung nur erhöht werden.

## Detailliſtenorganiſation.

Will der Detailliſtenſtand gegenüber der Konſumvereinsbewegung auch nur einigermaßen das Feld behaupten, ſo ergibt ſich für ihn die unabweisbare Notwendigkeit, etwas dagegen zu tun. Von dieſer Notwendigkeit ſind heute auch wohl die meiſten Detailliſten durchdrungen, aber die Wege, die zur Abhülfe vorgeſchlagen werden, ſind nicht alle in gleicher Weiſe nützlich und gangbar. Sicher iſt zu bedauern, daß heute noch weite Kreiſe des Detailliſtenſtandes an dem Gedanken feſthalten, daß der Geſetzgeber der einzige Retter in der Not ſei, und darum den Konſumvereinen die Federn beſchnitten werden müßten durch Dividendenverbot und Sonderbeſteuerung. Abgeſehen von der Schwierigkeit, ſolche Maßnahmen zu rechtfertigen lediglich mit der Begründung, dadurch die Konkurrenz der Konſumvereine gegenüber dem Detailliſtenſtande zu ſchwächen, dürften dieſe Mittel m. E. auch recht wenig nützen Bezüglich des Verbotes der Dividendenverteilung hieß es Mitte vorigen Jahres in der Monatsſchrift für Handel, Induſtrie und Schiffahrt zutreffend:

„Das geſetzliche Verbot, Dividenden zu verteilen, iſt unſeres Erachtens undurchführbar und wirkungslos. Die Konſumvereine können nicht ihre Preiſe ſo ſtellen, daß ſie am Ende des Jahres keinen Ueberſchuß mehr haben; einerſeits wäre ein ſolcher Verſuch im Hinblick auf unvorhergeſehene Verluſte gefährlich, alſo unwirtſchaftlich, anderſeits würde jede Uebertragung auf das neue Rechnungsjahr zu einer Herabſetzung der Warenpreiſe führen, was einem neuen Anreiz zum Anſchluß an den Konſumverein für das Publikum gleichkommen würde. Man ſtelle ſich vor, der Konſumverein ſetzte, um die vorausſichtlichen Ueberſchüſſe los zu werden, vor Weihnachten die Verkaufspreiſe außergewöhnlich herab. Was würde die Folge ſein: das Weihnachtsgeſchäft der ſelbſtändigen Kaufleute würde unter Umſtänden total verdorben. Wir haben derartige Beiſpiele."

Ebenſo wäre es durchaus verfehlt, von einer Extrabeſteuerung der Konſumvereine Großes zu erwarten. Derartige Sonderſteuern haben allgemein nicht entfernt die Hoffnungen erfüllt, die man auf ſie geſetzt hatte. Von der Warenhausſteuer iſt als ziemlich feſtſtehend zu betrachten, daß ſie wohl eine Einſchränkung unreeller Manipulationen bewirkt, dem Anwachſen dieſer Großgeſchäfte aber keinen merklichen Abbruch getan hat. In ähnlichem Sinne ſprach ſich auch Mitte vorigen Jahres in einer Bremer Detailliſtenverſammlung der Syndikus der Oldenburger Handelskammer aus:

„Von der Sonderbesteuerung (der Konsumvereine ꝛc.) verspreche ich mir sehr wenig. Die Erfahrungen in Preußen haben bewiesen, daß durch eine derartige Sonderbesteuerung das Anschwellen der Geschäfte nicht verhindert wird. Eine Steuer aber, die die Betriebe überhaupt und absolut unmöglich machen würde, würde im Widerspruch stehen zu der ganzen Entwickelung unseres Kulturfortschrittes. Es ist in dem ganzen wirtschaftlichen Leben das Bestreben vorhanden, möglichst an Arbeitslöhnen zu sparen und die Herstellungskosten der Waren zu verringern, um die Waren dem einzelnen möglichst billig zugänglich zu machen. In dem letzten Stadium der Warenabgabe (Kleinverkauf) soll nun durch Besteuerung ein Stillstand hervorgerufen werden. Ich glaube, ein derartiges Prinzip wird sich nicht aufrecht erhalten lassen. Es kann sich nicht darum handeln, die leistungsfähigen Betriebe zu schwächen, sondern es muß sich darum handeln, die weniger leistungsfähigen Betriebe zu stärken."

Wenn in Detaillistenkreisen ein Erbitterung gegen die Konsumvereine herrscht, so kann man das gewiß verstehen. Erbitterung darf aber hier nicht Lehrmeisterin sein. Ganz mit Recht bemerkt in ihrer bereits erwähnten Amtlichen Denkschrift die sächsische Regierung unter Bezugnahme auf die Sonderbesteuerung der Konsumvereine, daß „die Erbitterung, selbst wenn sie sehr weite Kreise eines Volkes erfaßt hat, ein übler Ratgeber ist, und daß eine von ihr beeinflußte Gesetzgebung bisweilen das Gegenteil dessen bewirkt, was sie bewirken sollte", nämlich ein um so stärkeres Anwachsen der Konsumvereine. Aber selbst wenn infolge einer solchen Gesetzgebung ein augenblicklicher Rückschlag bei den Konsumvereinen erfolgen sollte, — lediglich mit Gesetzesschranken lassen sich Bewegungen von der Stärke unserer heutigen Konsumvereinsbewegung auf die Dauer doch nicht aufhalten. Das ist ein alter Erfahrungssatz.

Klüger haben deshalb diejenigen Detaillisten gehandelt, welche in den letzten Jahren das Mittel der Selbsthülfe in den Vordergrund ihrer Bestrebungen gerückt haben. Unter diesen Mitteln der Selbsthülfe gelten heute die Rabattsparvereine und die Einkaufsgenossenschaften als die erfolgreichsten.

1. Von den „Rabatt-Sparvereinen" sind wohl zu unterscheiden die „Marken-Rabattanstalten", auch „Waren-Rabatt-Kompagnien", „Rabattgesellschaften", oder gleich mit einem schmückenden Beiwort „Wilde Rabattgesellschaften" genannt. Es sind das privatwirtschaftliche Unternehmungen, die sich zwischen Verkäufer und Käufer drängen, um durch Vermittelung von Rabattmarken einen müheloſen Gewinn zu erzielen.

Der Gang des Geschäftes ist folgender: Eine Gesellschaft sucht in dem Orte, wo sie sich niederzulassen gedenkt, eine Reihe von Geschäftsleuten zu veranlassen, dem kaufenden Publikum bei Bareinkäufen einen Rabatt, und zwar in der Regel in der Höhe von 5 % der Einkaufssumme zu geben, derart, daß bei Einkäufen für jede volle 20 Pf. eine Marke, für je 40 Pf. zwei Marken und so fort verabfolgt werden. Die Rabattmarken werden in ein Buch geklebt, das auf den Namen des Käufers ausgestellt ist. Ein solches Buch enthält gewöhnlich 1000 Felder. Sind alle Felder eines solchen Buches mit Marken be-

klebt, so entspricht das einem Gesamteinkauf von 200 M. Das Buch, das dann einen Rabattwert von 10 M. hat, kann daraufhin bei der Gesellschaft gegen Ware oder gegen bares Geld umgetauscht werden. Voraussetzung ist natürlich, daß der Geschäftsmann sich verpflichtet, die Marken von der Gesellschaft zu kaufen, und zwar in der Regel 100 Rabattmarken zum Preise von 1 Mark. Der Geschäftsmann zahlt also volle 5 % seines Umsatzes an die Gesellschaft und erhält dafür als Gegenleistung ein paar Streifen Papier in der Form von Rabattmarken, in der Hoffnung, durch vermehrten Umsatz die verlorenen 5 % wieder einzubringen. Jenachdem seitens der Gesellschaft Waren oder bares Geld als Rabatt an das kaufende Publikum verabfolgt werden, spricht man von einem System „Wiedenbach" (nach seinem Begründer) und einem Geldsystem.

Vom Standpunkte des Geschäftsmannes, der aus dieser Rabatteinrichtung Nutzen zu ziehen glaubt, wie vom Standpunkte des kaufenden Publikums sind beide Systeme gleich unpraktisch.

Nehmen wir zuerst das Geldsystem. Es liegt von vornherein auf der Hand, daß die Gesellschaft die volle 5 % Rabatt an die Käufer gar nicht auszahlen kann. Da sie über keine anderen Einnahmen in diesem Geschäftszweige verfügt, so müssen von den 5 % zunächst alle Unkosten (Lokalmiete, Gehälter ꝛc.) in Abzug gebracht werden. Da sie weiter das Geschäft gewiß nicht aus Nächstenliebe, sondern aus Geschäftsinteresse betreibt, so wird von den 5 % auch von vornherein ein bestimmter Gewinnsatz abgerechnet. Den Rest erhält dann das Publikum.

So bestimmt eine Rabattgesellschaft in ihren Vertragsbedingungen folgendes:

Jedes mit 840 Rabattmarken gefüllte Sparbuch ist bei einem Mindesteinkauf von 5,25 M. (in Waren bei der Gesellschaft) für diesen Betrag in Zahlung zu nehmen, wogegen wir für jedes mit 840 Rabattmarken gefüllte Sparbuch dem dasselbe Vorlegenden 5,00 M. (fünf Mark) in bar vergüten."

Hier findet sich das Wiedenbachsche und Geldsystem vereinigt. Für das letztere ergibt sich folgendes: Nach den übrigen Bestimmungen des Vertrages werden vom Geschäftsmann bei Bareinkäufen für je volle 20 Pf. eine Marke verabfolgt. Für ein Rabattbuch mit je 5000 Rabattmarken bezahlt er an die Gesellschaft 40 M. Für 840 Rabattmarken, die er an das Publikum verabfolgt, hat er demnach der Gesellschaft 6,72 M. bar bezahlt. Der Käufer aber erhält nun nichts weniger als 5 % Rabatt seines Einkaufes, die in diesem Falle 8,40 M. ausmachen würden; er erhält nicht einmal die erwähnten 6,72 M., sondern nur 5,00 M., d. i. 2,98 % seines Einkaufes. Die Gesellschaft aber steckt von den für 840 Marken eingenommenen 6,72 M. jeweils 1,72, d. i. 1,02 % des Umsatzes des Geschäftsmannes blank in die Tasche!

Ein sehr lehrreiches Beispiel von einem ähnlich gearteten System bringt die Nr. 11 der „Leipziger Kolonialwarenzeitung" vom 9. Febr. 1904.

Ein Rabatt-Sparverein in Berlin hatte im März 1898 einen Anhang von 14000 kaufenden Mitgliedern und 700 Lieferanten (Geschäftsleuten). Die Mitglieder mußten je 1 M. Eintrittsgeld, 50 Pf. Jahresbeitrag und 50 Pf. Schreibgebühren bezahlen. Jeder Lieferant hatte 11,50 M. Eintrittsgeld zu zahlen. Außerdem erhielt der Vorstand von jeder gesparten Mark noch extra 5 Pf. „Hiernach ist die Einnahme, die der kluge Vorstand hatte, ziemlich genau festzustellen. Sein Einkommen betrug bei dem ermittelten Umsatze von 7 Millionen M.:

| | |
|---|---|
| 1. Eintrittsgeld der Mitglieder à 1 Mark (14000 Mitglieder) . . . . . | 14000 M. |
| 2. Eintrittsgeld der Lieferanten à 11.50 Mark (ca. 700 Lieferanten) . . . . . | 8050 „ |
| 3. Mitgliedsbeiträge à 50 Pf. . . . . | 7000 „ |
| 4. Schreibgebühr à Mitglied 50 Pf. . . . . | 7000 „ |
| 5. Von jeder gesparten Mark 5 Pf. (das macht bei einem Umsatz von 7 Millionen noch einmal) | 17500 „ |
| Einnahme in Summa | 53550 M. |

und da sind die Zinsen zu $1^1/_2$ % = 2912,50 M., die die ganzen Unkosten decken, noch nicht einmal mitgerechnet."

Der Bericht fügt hinzu: „Wenn sich nun die Herren Vorstandsmitglieder — ihrer 3 oder 5 — in diesen Ertrag teilen, so kommt ein hübscher Jahresverdienst heraus." Sollten diese Angaben der Wirklichkeit entsprechen, so wäre das allerdings ein recht müheloses und respektables Geschäft, und zwar um so eigenartiger, als dazu ein Betriebskapital nicht benötigt wird. So richtig heute der Gedanke der Detaillisten erscheint, durch Ausgabe von Rabattmarken ihren Umsatz zu vergrößern, so wenig verständlich ist doch die Art, wie er hier in die Praxis übersetzt wird. Gewiß gebührt einer Vermittelungstätigkeit, wie sie die Rabatt-Gesellschaften zwischen Verkäufer und Käufer besorgen, eine Remuneration, — aber wohl kaum Gewinne in einer Höhe, die zu dem Quantum ihrer Arbeit keineswegs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Dazu kommt ein Weiteres. Ist die Rabattgabe deshalb eingerichtet, um den Umsatz gegenüber anderen gleichartigen Geschäften zu heben, so ist große Gefahr, daß sich bald eine Konkurrenzgesellschaft einfindet, die sich der übrigen Geschäfte liebevoll annimmt, und diese vielleicht zu einer höheren Rabattgabe veranlaßt, um die andere zu überbieten. Tatsächlich bestehen in einzelnen Städten schon mehrere solcher Gesellschaften.

Mindestens die gleichen „Vorzüge" hat das „Wiedenbachsche" System, wo die Rabattbücher bei der Gesellschaft gegen Ware eingetauscht werden können. Hier schaffen sich zunächst die Detaillisten eine direkte Konkurrenz, denn die Ware, die das Publikum in der „Geschäftsstelle" der Gesellschaft erhält — Gebrauchs- oder Luxusgegenstände — braucht es anderswo nicht mehr zu kaufen. Sonst schenken die Detaillisten den

Warenhäusern und sonstigen Großgeschäften begreiflicherweise recht unfreundliche Blicke, — hier geben sie bereitwillig das Geld her, um einen neuen Bazar zu begründen!

Aber auch der Käufer kommt bei diesem System in den wenigsten Fällen auf seine Rechnung. Wie fast übereinstimmend aus den Orten, wo diese Gesellschaften bestehen, berichtet wird, sollen ihre „Geschäftsstellen" nicht selten Ramschwaren ganz gewöhnlicher Art führen. In Leipzig wurden vor ein paar Jahren einmal Waren untersucht, die von einer dortigen Waren-Rabatt-Kompagnie unter Benutzung der Rabattbücher, für welche sie seitens der Geschäftsinhaber mindestens 10 M. erhalten hatte, bezogen waren. Darunter befanden sich folgende Stücke:

1. „Eine vierteilige Waschgarnitur, welche nach dem Urteile von Sachverständigen, da jeder einzelne Teil von dem andern verschieden ist, „aus einem als Ramsch gekauften Posten zusammengestellt zu sein scheint"; nach dem Preiskurant der Fabrik, aus welcher die Geschirrteile stammen, würde der Detailpreis für fehlerfreie Ware höchstens etwa sieben Mark betragen.

2. Ein Bierseidel mit versilberten Messingbeschlägen, welches nach Mitteilung des betreffenden Fabrikanten von ihm einzeln mit 6,25, bei einer Abnahme von 50 Stück mit 5,50 M. per Kassa mit 4 % zu beziehen ist."

Also auch hier recht ansehnliche Verdienste! Demnach ist sicherlich große Vorsicht geboten, wenn die Gesellschaften verkünden: Um dem Publikum einen noch größeren Gewinn zu gewähren, gäben sie den Rabatt nicht in Geld, sondern in Waren, die sie selbst zu Engros-Preisen eingekauft hätten und die einen Detailwert repräsentierten, wie ihn die Gesellschaften in Geld nicht geben könnten!

Kurz, von welcher Seite man die Rabattgesellschaften auch beleuchten mag, man sucht vergebens nach besonderen Vorzügen, auf Grund deren sie für den Detaillistenstand empfehlenswert erschienen. Ihre Dienste sind zu teuer. Die Detaillisten können sich einen solchen Luxus in der Regel nicht gestatten. Sie geben den Rabatt des kaufenden Publikums, nicht der Rabattgesellschaft wegen. Sieht man aber die respektablen Gewinne mancher Rabattgesellschaften, so sollte man fast meinen, es wäre umgekehrt. Da außerdem ein gerichtliches Urteil aus Frankfurt a. M. vorliegt, worin ausgeführt ist, daß ein solches Geschäft *auf reeller Grundlage nicht zu beruhen* scheine, so haben die Detaillisten alle Ursache, die Augen offen zu halten, wenn die Rabattgesellschaften ihnen ihre Dienste anbieten.

2. Anders die „*Rabatt-Sparvereine*". Es sind das Organisationen der Detaillisten selbst, und zwar gehören der Organisation die Angehörigen der *verschiedensten* oder auch *aller* Branchen eines Ortes an. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, auf alle Bareinkäufe

einen bestimmten Rabatt, gewöhnlich 5 % der Einkaufssumme, zu zahlen. Die Rabattmarken werden in ein Buch geklebt, in dem auch die teilnehmenden Geschäfte verzeichnet sind, und wenn das Buch einen bestimmten Nennwert erreicht hat, kann es an der Geschäftsstelle des Vereins gegen bares Geld eingelöst werden. Die Funktionen der Geschäftsstelle werden, solange sie sich in mäßigen Grenzen bewegen, in der Regel ehrenamtlich von den Mitgliedern des Vereins, bei steigendem Geschäftsumfange vielfach von einem örtlichen Kreditinstitut (Sparkasse, Bank ꝛc.) besorgt. Die Verwaltungskosten sind dadurch minimal. Die durch den Markenverkauf an die Vereinsmitglieder (Geschäftsinhaber) gewonnenen Rabattbeträge werden an der Geschäftsstelle deponiert.

Die Vorteile der Rabattsparvereine werden von dem Magdeburger Vereine treffend in folgenden Punkten zusammengefaßt:

1. Einheitlicher Zusammenschluß der Geschäftsleute, die sich als Kollegen, nicht als Konkurrenten betrachten sollen.
2. Gemeinsame Reklame für unsere Mitglieder in zweckmäßiger Form unter Ersparung eigener kostspieliger Reklame.
3. Nachdrückliche Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
4. Förderung des Bareinkaufs der Kunden und Beseitigung des leichtfertigen Kreditgebens.
5. Hebung des Geschäftsansehens durch soliden Geschäftsbetrieb, wozu die Mitglieder angehalten werden.
6. Gleichmäßige Preishaltung für alle Kunden ohne Sondervergünstigungen an Vereine ꝛc.
7. Unabhängigkeit von Erwerbsrabattgesellschaften und Konsumvereinen.
8. Rechtsschutz unserer Mitglieder in nötigen Fällen.

Die Gründung von Rabattsparvereinen wurde hauptsächlich veranlaßt durch die Dividendeneinrichtung der Konsumvereine und das Treiben der Rabattgesellschaften. Wie schon gesagt, hat die Dividendenverteilung zweifellos zum Wachstum der Konsumvereine nicht unwesentlich beigetragen, und die bittere Not oder die hereinbrechende Gefahr hat schließlich die Detaillisten gezwungen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erschienen, die Käufer vom Konsumverein fern zu halten oder gar wieder abzuziehen. Weiter ergab sich an manchen Orten die Notwendigkeit, das Rabattgeben zu vereinheitlichen. Einesteils war das Publikum infolge der Rabattgabe der Rabattgesellschaften oder auch einzelner Geschäftsleute allmählich soweit an den Rabatt gewöhnt, daß auch diejenigen Geschäfte, welche bisher keinen Rabatt gaben, sich desselben auf die Dauer ohne Schädigung ihrer Einnahmen nicht entschlagen konnten. Anderenteils drohte infolge der Konkurrenz einzelner Geschäfte bezüglich der Rabatthöhe mit der Zeit eine höchst ungesunde Rabatt-

wirtſchaft einzureißen. Dazu kam die Erwägung, daß das Rabattgeben auch den Warenhäuſern, Großbazaren und ähnlichen Geſchäften wohl in etwa Abbruch tun könne.

Man muß nun allerdings ſagen, daß dieſe Art der Rabattorganiſation wohl geeignet iſt, auf das Publikum eine große Anziehungskraft auszuüben, die Konſumvereinsmitglieder nicht ausgeſchloſſen. Denn während die meiſten Konſumvereine hauptſächlich nur Kolonial- und Materialwaren führen, ſind dem Rabattſparverein die Geſchäftsinhaber der verſchiedenſten Branchen angeſchloſſen, ſodaß der Geſamtrabatt vom Geſamtwareneinkauf, bezogen durch Sparvereinsmitglieder, ſich durchſchnittlich entſchieden höher ſtellt, als die Dividenden der Konſumvereine. Iſt dies aber der Fall, ſo liegt doch auch für Konſumvereinsmitglieder der Gedanke nahe, auch durch Deckung der Kolonialwaren bei den Sparvereinsmitgliedern um ſo ſchneller zu der erforderlichen Höhe des Rabattnennwertes und ſo zu barem Gelde zu gelangen. Dann iſt auch ein einheitliches Rabattgeben von 5% an ſich geeignet, die Neigung zur Teilnahme am Konſumverein abzuſchwächen.

Und ſo haben denn auch in der Tat die Rabattſparvereine durchweg eine günſtige Entwickelung und gute Erfolge aufzuweiſen. So enthält der erſte Jahresbericht des Magdeburger Rabattſparvereins folgende Daten:

„Unter einer Beteiligung von 150 Mitgliedern wurde der Verein am 27. Oktober 1901 gegründet. Beim Publikum fand die Veranſtaltung den beſten Anklang, und ſo wurde die Zahl der Vereinsmitglieder immer größer. Anfangs November 1901 zählte der Verein ſchon etwa 300, am 1. Dezember desſelben Jahres 600, Ende 1902 bereits 922 und Mitte April dieſes Jahres 1120 Mitglieder. An Rabattſparbüchern wurden ausgegeben 75000. Der Markenverkauf belief ſich auf 469840 Mark Rabattwert, entſprechend einem Umſatz von 9396800 Mark. Der Verein wurde gegründet unter Mitwirkung der ſtädtiſchen Sparkaſſe, wo die Sparbücher gegen bar eingelöſt werden konnten. Als die Arbeitsleiſtung für die Sparkaſſe zu groß wurde, übernahm ein Bankhaus die Zentralzahlſtelle des Vereins. Eingelöſt wurden 29581 Rabattſparbücher im Werte von 295810 Mark.“

Sein Urteil über den Wert der Einrichtung faßt der Bericht in die recht bemerkenswerten Worte: „Der vorliegende Bericht iſt wohl geeignet, Zeugnis dafür abzulegen, daß die Mahnung an den geſchäftstreibenden Mittelſtand, er möge ſich ſelbſt zu helfen verſuchen, eine tief berechtigte iſt. Mit Genugtuung blicken wir auf das beendete Geſchäftsjahr zurück, und dürfen es offen ausſprechen, daß die Ergebniſſe unſere anfänglichen Erwartungen bei weitem übertroffen haben.“

In höchſt augenfälliger Weiſe zeigen ſich die guten Wirkungen der Rabattſparvereine für den Detailliſtenſtand an dem Bremer Verein.

Der dortige Konsumverein hatte im Jahre

1896 einen Umsatz von 2550552 Mark
1897 „ „ „ 2689943 „
1898 „ „ „ 3214048 „
1899 „ „ „ 3490745 „
1900 aber, nach Gründung des Rabattsparvereins (1899), fiel der Umsatz auf 2739231 Mark
1901 „ „ „ „ 2467117 „
1902 „ „ „ „ 2216635 „

Dem gegenüber stieg der Umsatz der Mitglieder des Rabattsparvereins von 2176400 in den 7 Monaten des Jahres 1899

auf 6068200 im Jahre 1900
„ 8245600 „ „ 1901
„ 10024000 „ „ 1902, während die Mitgliederzahl sich von 700 im November 1899 auf 1115 am 1. Januar 1903 erhöhte.

Wenn bei dem Rückgang des Umsatzes des Konsumvereins zweifellos auch die wirtschaftliche Krisis in Betracht gezogen werden muß, so hat man doch angesichts der vorstehenden Zahlen Grund zu der Annahme, daß die fortschreitende Entwickelung des Rabattsparvereins ihr gut Teil zum Rückgang des Konsumvereins beigetragen hat.

Schon die vorhin kurz zusammengefaßten Vorteile der Rabattsparvereine zeigen jedoch, daß diese nicht nur in der Steigerung des Umsatzes und gleichzeitigen Schwächung der Konsumvereine und ähnlicher Großgeschäfte beruhen. Ein sehr wesentlicher Vorteil der Rabatt-Sparvereine ist der Umstand, daß sie in hohem Maße dazu beitragen, das Publikum allgemein an Barzahlung zu gewöhnen und so der unseligen Borgwirtschaft allmählich mehr und mehr Abbruch zu tun. Was das für den Detailisten bedeutet, braucht hier nicht mehr näher ausgeführt zu werden.

Ein Denkblatt in der Geschichte aber würde den Rabattsparvereinen auch gebühren, wenn sie den geeigneten Boden abgäben, auf dem das Solidaritätsgefühl der Detailisten zum Leben, der Konkurrenzneid aber zum Tode gebracht würde. Eine gewisse dahingehende Hoffnung kann man wohl hegen.

Die Bewegung ist noch gar nicht alt. Der erste Rabattsparverein wurde 1899 in Hannover gegründet. Vorbildlich in ihrer Organisation sind aber die Rabattsparvereine von Bremen und Magdeburg geworden. Heute hat die Bewegung bereits einen solchen Umfang angenommen, daß der am 12. Juli vorigen Jahres gegründete Verband der Rabattsparvereine (Sitz Bremen) bereits über 12000 Mitglieder

zählt. In größeren und kleineren Orten, wo insbesondere die Konsumvereine den Detaillisten arge Konkurrenz bereiteten, haben die Rabattsparvereine Eingang gefunden, und überall ist man mit ihren Erfolgen außerordentlich zufrieden.

Es fehlt aber auch nicht an Detaillisten, die von Rabattsparvereinen nichts wissen wollen, weil sie das Rabattgeben im Prinzip verwerfen. Die Detaillisten, die so sprechen, haben einen Rabattsparverein in der Regel noch nicht nötig. Gewiß geht dem Detaillisten durch die Rabattzahlung zunächst Kapital verloren. Aber es bestehen für viele von ihnen doch nur zwei Möglichkeiten: Entweder sehen sie von der Rabattzahlung ab — und dann besteht die Gefahr, daß ihnen ihre Kunden infolge der Konkurrenz der Konsumvereine, Warenhäuser ꝛc. ganz verloren gehen, oder sie zahlen Rabatt mit der begründeten Aussicht, verlorene Kunden wieder zu gewinnen, alte festzuhalten und durch den Vorteil der Barzahlung und durch vermehrten Umsatz ihren infolge der Rabattzahlung erlittenen Kapitalausfall zu decken.

Sollte es den Detaillisten jedoch beifallen, den Kapitalausfall durch einen Preisaufschlag wieder zu decken, so würde das Lied doch bald ein Ende haben. Wenn man die Warenkenntnis des Publikums bezüglich der Qualitätsunterschiede auch nicht überschätzen darf, so könnten ihm solche Preis- bezw. Qualitätsveränderungen auf die Dauer doch kaum verborgen bleiben. Dann aber würde der Detaillistenstand beim Publikum sein Vertrauen, was heute schon vielfach nicht übermäßig groß ist, ob solcher Scheingefechte völlig untergraben.

Immerhin besteht die Möglichkeit, daß die Vorteile der Barzahlung und des gesteigerten Umsatzes den Kapitalausfall nicht überall zu decken vermögen Auch erscheint es recht zweifelhaft, ob der Rabattsparverein auf die Dauer allein als ein geeignetes Mittel erscheint, der Konkurrenz der Konsumvereine und anderer Großgeschäfte tatkräftig zu begegnen. Ausschlaggebend in diesem Konkurrenzkampf ist doch in letzter Linie die geschäftliche Leistungsfähigkeit; diese aber kann aller Voraussicht nach bei den erwähnten Großgeschäften einen Grad erreichen, bei dem der Rabatt der vereinigten Detaillisten an Anziehungskraft stark verliert.

3. Darum dürfen die Detaillisten beim Rabattsparverein nicht stehen bleiben. Dieser muß vielmehr eine Ergänzung erhalten durch die Organisation des Wareneinkaufes. Erfreulicherweise hat auch in dieser Richtung in letzter Zeit eine lebhaftere Bewegung eingesetzt, ganz besonders im Kolonialwarenhandel. Freilich geht es mit der Gründung einzelner Einkaufsvereinigungen auch hier noch viel zu langsam voran, obwohl die heute bestehenden schöne Erfolge aufzuweisen haben.

Daß gerade die schwer bedrohten Kolonialwarenhändler ihre Zeit zu verstehen beginnen, zeigt die am 20. Januar 1904 erfolgte Gründung der „Zentraleinkaufsgesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler mit beschränkter Haftpflicht“ (Sitz in Hamburg). Der Zweck der Gesellschaft ist, den deutschen Kolonial-, Materialwaren- und Droguenhändlern sowie den von solchen gebildeten Einkaufsgenossenschaften oder Vereinigungen Kolonial- und Materialwaren, Produkte wie sonstige Fabrikate der Lebensmittel-, Haushaltungs- und Wirtschaftsbranchen zu beschaffen und sonstige Handelsgeschäfte zu besorgen. Anteilscheine können nicht nur von Genossenschaften und Vereinigungen, sondern auch von Einzelkaufleuten erworben werden. Letztere haben einen Geschäftsanteil von mindestens 1000 Mark zu erwerben, wovon wenigstens 250 Mark einzuzahlen sind, während an Genossenschaften und Vereinigungen auf je 4 Mitglieder ein Anteilschein abgegeben wird, sodaß auf jeden der 4 Teilhaber 250 Mark Kapitalanteil und 62,50 Mark an einzuzahlender Summe entfallen. Gezeichnet waren anfangs Januar an 89 Plätzen von 634 Beteiligten 361000 Mark Stammkapital.

Im Interesse des Kolonialwarendetailhandels ist dieses Unternehmen sehr zu begrüßen. Ihm ein bestimmtes Prognostikon zu stellen, ist ja allerdings nicht möglich. Was aus ihm werden wird, muß die Zukunft lehren. Der Umstand, daß die reine Spekulation der Geschäftsstelle untersagt ist, läßt aber von vornherein erwarten, daß das Unternehmen auf einer sicheren Basis ruht. Das Unternehmen leistungsfähig zu machen, liegt in der Hauptsache bei den Detailliſten selbst. Ihre Aufgabe ist es, den Wareneinkauf immer mehr orts- und bezirksweise zu organisieren, und so allmählich ein Gros geschäftlicher Leistungsfähigkeit zu erringen, welches derjenigen anderer Korporationen der Warenvermittlung nicht nachsteht oder sie gar übertrifft.

Auf Grund dieser hier kurz gezeichneten neueren Vorgänge im Detailliſtenstande liegt glücklicherweise keine Veranlassung mehr vor, so ganz und gar trübselig in die Zukunft zu schauen. Schon manche Ausblicke in die Zukunft des Detailliſtenstandes, von welcher Seite sie auch kamen, sind fast hoffnungslos ausgeklungen. Heute hat sich der Himmel doch etwas gelichtet, und jeder Freund des Detailliſtenstandes kann nur wünschen, daß dieser auf der jetzt beschrittenen Bahn nachhaltig und energisch voranschreite. Lange Zeit zum Ueberlegen und tatenlosen Klagen ist nicht mehr zu vergeuden, daran ist genug geschehen.

M. Gladbach. Dr. August Engel.

# Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier.

Ein typiſches Beiſpiel für das Vordringen des modernen Kapitalismus, ſein Anwachſen zum Großbetrieb, die durch ihn ſtattfindende Anhäufung des Kapitals und die Konzentration der Betriebe und Arbeitskräfte iſt der Bergbau, vor allem der des Ruhrreviers. Der Hauptanſtoß zu der rieſenhaften Entwickelung desſelben war die Entfeſſelung der bisher gebundenen wirtſchaftlichen Kräfte durch die mit dem Jahre 1851 einſetzende, 1860 und 61 fortgeſetzte und 1865 mit dem Allgemeinen Berggeſetz für den preußiſchen Staat zum vorläufigen Abſchluß gelangte Geſetzgebung. Mit der bisherigen ſtaatlichen Bevormundung, dem ſog. Direktionsprinzip, d. h. der durchgängigen ſtaatlichen Leitung des Bergwerkbetriebes wurde gebrochen. Der Bergbau wurde dem freiwirtſchaftenden Privatkapital ausgeliefert, dem Staate lag fortan nur noch die bergpolizeiliche Aufſicht ob.

Der Fortſchritt im Ruhrbergbau wird durch die Tatſache illuſtriert, daß ſeit dem Jahre 1792 die Belegſchaft ſich um das 140fache vermehrte, die Förderung nach der Menge um das 288fache, nach dem Werte um das 545fache. Nach Berechnungen des Geheimen Bergrats Schulz würde, wenn die Jahresförderung des Ruhrreviers auf Doppelwaggons verladen wäre, und 30 Geleiſe nebeneinander lägen, die Strecke von Memel bis Metz damit beſetzt ſein. Die tägliche Förderung würde zur Aufſtellung in Doppelwaggons ein Geleiſe von 60 Kilometer Länge beanſpruchen. Allein ſeit 1894 ſteigerte ſich der Wert der Ruhrkohlenproduktion um 75 Proz., die Menge um 45,5 Proz., die Arbeiterzahl um 43,6 Proz. An Dampfmaſchinen zählte man im Jahre 1851 142 mit 9845 effektiven Pferdekräften, im Jahre 1899 4992 mit 488305 effektiven Pferdekräften. Im Jahre 1900 waren an der Ruhrkohlenproduktion beteiligt 167 Werke. Ihre Kohlenproduktion belief ſich auf 59618900 Tonnen, die einen Wert von 508796740 Mark darſtellten; die Belegſchaft betrug 226902 Mann und dürfte jetzt wohl rund 250000 betragen.

Von beſonderem Intereſſe iſt für uns natürlich die ſoziale Lage der Bergarbeiter des Ruhrreviers. Der Uebergang zum modernen Bergwerksbetrieb, bezw. die mit ihm einſetzende Entwickelung der Verhältniſſe hatte für die Bergarbeiter eine Reihe ſchwerer Mißſtände im Gefolge. Symptomatiſch für die daraus reſultierende Mißſtimmung war der Rieſenſtreik von 1889. Auch im verfloſſenen Sommer gingen die Wogen der Erregung ſehr hoch; alle die alten Klagen wurden wieder vorgebracht, die auch der 1889er Streik nicht abgeſtellt hatte.

Dem dadurch gesteigerten Interesse der Oeffentlichkeit für die Bergarbeiterfrage kommt nun zu gelegenster Zeit entgegen eine Schrift von Dr. Lorenz Pieper: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (Stuttgart, Cotta, 266 S.).

Auf Grund eines sehr reichlichen tatsächlichen Materials kommt hier die Lage der Ruhrbergarbeiter zu einer allseitigen, ungeschminkten Darstellung, die besonders auch nicht zurückscheut vor einer offenen Hervorziehung der Mißstände, sodaß dasselbe eine eingehende Berücksichtigung verdient. Mit rückhaltlos anzuerkennender Offenheit zieht Pieper besonders die im Ruhrrevier noch herrschenden Mißstände an den Tag.

Nachdem der Verfasser im ersten Kapitel seines Buches die Zusammensetzung der Bergarbeiterbevölkerung des Ruhrreviers unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht, sowie eine Betrachtung über „die arbeitsteilige Struktur" der Arbeiterschaft und des Beamtenpersonals angestellt hat, kommt er im zweiten auf die eigentlichen Arbeitsverhältnisse zu sprechen: den Arbeitsvertrag, die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung.

Der Bergarbeiterstand war ehedem ein bevorzugter Stand und mit einer Reihe von Privilegien versehen. Das Allgemeine Berggesetz vom Jahre 1865 aber räumte mit sämtlichen Vorrechten der Bergarbeiter auf; es herrschte von jetzt an im Bergbau der freie Arbeitsvertrag. „Trug dieser einerseits zur Entfesselung und zum Aufschwung des Ruhrbergbaues in hohem Maße bei, so wirkte er doch anderseits auch ausschlaggebend mit zur fortschreitenden Entrechtung und wachsenden Proletarisierung der Bergarbeitermassen."

Eine weitere und wohl die hauptsächlichste Klage der Bergarbeiter betrifft die Arbeitszeit.

Die gesetzlichen Vorschriften (A. B. G.) beschränken sich darauf, daß über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der Pausen u. s. w. in der Arbeitsordnung genaue Angaben gemacht werden müssen, bestimmen aber gar nichts über die Länge der Arbeitszeit. Historisch ist im Bergbau die Achtstundenschicht (einschließlich An- und Ausfahrt). Infolge des schnellen Anwachsens der Betriebe, der immer größeren Ausdehnung der Grubenfelder und damit der Wege bis „vor Ort", ferner mit dem Anschwellen der Belegschaft verschlingen Ein- und Ausfahrt und das Zurücklegen der Entfernungen vom Schacht bis „vor Ort" oft bis zu 2 Stunden; auf diese Weise hat sich die „von den Vätern ererbte Achtstundenschicht" heute tatsächlich bis zu einer 9—10 Stundenschicht ausgeweitet.

Es ist erklärlich, daß die Bergarbeiter immer dringender und energischer den gesetzlichen Achtstundentag (einschließlich Ein- und Ausfahrt) fordern. Noch im Jahre 1901 haben die beiden Bergarbeiterverbände in übereinstimmenden Denkschriften an die preußische Regierung und den Landtag ihre Forderungen aufgestellt und denselben eine eingehende Be-

gründung beigegeben. Es wird speziell hingewiesen auf die in England und Australien mit der Einschränkung der Arbeitszeit gemachten Erfahrungen:

„In England z. B. hatten von 38 Grafschaften 21 eine Schichtdauer (incl. Ein- und Ausfahrt) von weniger als 9 Stunden; 5 sogar von weniger als 8 Stunden. In Northumberland dauert die Schichtzeit der Hauer 7,08 Stunden, in Durham 7,21—7,23 Stunden (allerdings nicht durch gesetzliche Regelung herbeigeführt). Dazu arbeiten die englischen Bergleute nicht einmal alle Tage der Woche in gleicher Weise; einige feiern am Sonntag, andere mitten in der Woche, zuweilen werden auch Ferien von mehreren Wochen eingelegt zu einer Erholungsreise. Von den 38 Grafschaften hatten 26 nur bis 5½ Arbeitstag pro Woche, 6 Grafschaften noch keine 5 Tage. Nirgend ist aber infolge der eingeschränkten Arbeitszeit eine Minderleistung der Hauer eingetreten.

Auch in den australischen Kolonien Viktoria und Neusüdwales hat „sich die allgemeine Einführung einer 7—8stündigen Schicht bewährt". Es wird dazu bemerkt: „Wir glauben, daß die Zukunft das, was man heute (bei uns) als Utopie bezeichnet, verwirklichen wird, wenn nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, dann auf dem Wege gewerkschaftlicher Machtentfaltung."

Die gesundheitlichen Schäden, die mit einer allzu langen Arbeitszeit verbunden sind, werden noch verschärft durch die sogenannten „Ueberschichten", die sehr häufig nicht freiwillig verfahren werden, sondern infolge eines moralischen Zwanges seitens der Zechen.

Zu weiteren wichtigen Beschwerden gibt die Lohnfrage Anlaß. Pieper behandelt dieselbe ausführlich unter den Gesichtspunkten: Lohnberechnung und Lohnauszahlung, — Lohnhöhe (Lohnstatistik) — Lohnabzüge — Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Bezüglich der Einzelheiten müssen wir auf die sehr interessanten und eingehenden Ausführungen Piepers selbst verweisen. Wir begnügen uns hier mit der Wiedergabe des abschließenden Urteils des Verfassers: „Werfen wir," so heißt es Seite 109, „einen Blick auf die Lohnverhältnisse im Ruhrbergbau, so müssen wir das Bestreben der Bergleute, angesichts ihrer schweren Berufsarbeit, für die doch der Lohn ein gerechter Entgelt sein soll, angesichts des teurer gewordenen Konsums, angesichts ihrer menschlichen und nationalen Pflicht der Hebung des kulturellen Niveaus, angesichts der ungemein gestiegenen Wertsgewinne usw. ihren Lohn entsprechend zu steigern, als berechtigt anerkennen." Zugleich mit der Lohnsteigerung (wobei noch besonders die Fehlerhaftigkeit der amtlichen Lohnstatistik berücksichtigt werden müsse) sei auch eine Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten. Die Lebensmittelpreise, die Preise für Kost und Logis, die Mieten, die Steuern usw.: alles sei wie amtliche Belege und die tagtägliche Erfahrung zeigten, im letzten Jahrzehnt enorm gestiegen. Die Wohnungen seien vielfach nicht bloß sondern auch schlechter geworden.

Einen sehr starken Lohnabriß und krassen Mißbrauch bedeutet das übermäßige Wagennullen.

Es besteht darin, daß diejenigen beladenen Kohlenwagen, die nicht vorschriftsmäßig voll oder die unrein, d. h. mit Steinen oder sog. Schrambergen (Kohlenschiefer) vermengt, aus der Grube herauskommen, gestrichen („genullt") werden. Es wird also dem Kohlenhauer nichts dafür bezahlt. Der gestrichene Arbeitslohn (ca. 1 Mark pro Wagen) fließt in die allgemeine Unterstützungskasse. Einerseits ist das indes für den gerade davon betroffenen Arbeiter ein minimaler Trost, anderseits haben auch die Arbeiter in die Verwaltung und Verteilung dieser von ihnen zusammengebrachten Gelder sehr wenig hineinzureden.

Die Klage über mißbräuchliches und willkürliches Nullen war schon 1889 einer der Hauptbeschwerdepunkte. Sogar die nach Beendigung des Streiks erschienene amtliche Denkschrift, die die Ergebnisse einer ministeriellen Untersuchung der in den einzelnen Bergrevieren herrschenden Mißstände enthält, gesteht nach einigen Rechtfertigungsversuchen zu, daß der Prozentsatz der genullten Wagen „auffallend hoch" sei. Das hat sich in der Folgezeit nicht gebessert, sondern eher noch verschlimmert. Bezüglich der Mitverwaltung der mit Strafgeldern gespeisten Unterstützungskassen bemerkt Pieper, daß auf manchen Werken gar keine Vertreter der Bergarbeiter herangezogen werden; „wo es geschieht, sind es meistens nicht selbstgewählte Vertreter, sondern die Zeche wählt sie sich aus. Uebrigens variiert bei dem Mangel allgemeiner Statuten die Praxis sehr. Von eigentlicher wirksamer Mitverwaltung kann indes durchweg keine Rede sein."

Von speziellem Interesse ist das „Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung". Fordern die Bergleute kürzere Arbeitszeit und höheren Lohn, so begegnet man ihren Wünschen vielfach mit dem Hinweis, daß die Arbeitsleistung mit der kürzeren Arbeitszeit und dem höheren Lohne nicht gleichen Schritt halte. Pieper führt nun eine Reihe von Tatsachen an, die gerade für den Bergbau spezifisch sind und gerade wegen dieser ihrer Eigenart den Arbeitseffekt herabmindern. Er weist nach, daß das Sinken der Leistung im Ruhrrevier nicht auf eine durch die Lohnerhöhung verminderte Arbeitsenergie zurückzuführen ist, sondern auf eine ganze Reihe anderer, von ihm näher behandelter Momente.

Ein trauriges Kapitel im Bergmannsleben bildet die Statistik der Unfälle und Berufskrankheiten, die im Kapitel „Bergarbeiterschutz" behandelt werden; am bedauerlichsten ist, daß die Unfallquote im Ruhrrevier wie überhaupt in Preußen im Laufe der Jahre stetig und erheblich gewachsen ist. Seit dem Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes (1885/86) bis zum Jahre 1901 ist nämlich die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle pro 1000 versicherte Personen von 9,45 auf 14,48 gestiegen. Unfälle überhaupt (nicht bloß entschädigungspflichtige),

wurden im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Jahre 1901 33526 zur Anzeige gebracht. Als Gründe führt Pieper besonders auf die lange Schichtzeit, die hinzutretenden Ueberschichten, Ueberhastung bei der Arbeit infolge zu niedrigen Gedinges oder anderer Gründe und als Begleiterscheinung mangelhafte Verzimmerung (hierzu trägt zuweilen auch übertriebene Holzersparnis seitens der Zechen bei), Mangel an Vorsicht und Außerachtlassen der Sicherheitsvorschriften seitens der Arbeiter usw., die eigenartigen Flözverhältnisse (steile Lagerung, druckhaftes, gebräches und quillendes Gebirge), die ungenügende fachliche Ausbildung der Bergleute, den regen Belegschaftswechsel, die ungemein starke Durchsetzung der Ruhrbelegschaft mit fremden, ungeübten Arbeitern und nicht zuletzt mangelhafte Maßnahmen seitens der Betriebsverwaltungen und der amtlichen Organe. Soweit Verordnungen getroffen seien, fehle es vielfach an einer ausreichenden und durchgreifenden Kontrolle derselben. Mit Recht verlangt Pieper die baldige Einführung von Arbeiterkontrolleuren, wie sie in Bayern und im Saarrevier bereits mit gutem Erfolge tätig seien. „Erst mit ihrer Einstellung wird die Möglichkeit einer eindringenden, sachgemäßen und ausreichenden Revision der Gruben und einer energischen Durchführung der erlassenen Sicherheitsvorschriften geschaffen."

Von den Berufskrankheiten, unter denen der Bergmann zu leiden hat, sind vornehmlich zu nennen die granulöse Augenentzündung (granulös, weil sich auf der inneren Seite der Augenlider feine weiße Körnchen bilden) und vor allem die Wurmkrankheit, von der in letzter Zeit soviel die Rede gewesen ist.

Die Wurmkrankheit wurde in das Ruhrrevier eingeschleppt durch italienische und ungarische Arbeiter und grassiert hier ungefähr seit dem Jahre 1886. Ihr Wesen besteht darin, daß sich in dem Darme des infizierten Bergmanns Tausende von kleinen Würmern befinden und das Blut aussaugen. Die mit dem Kot des Kranken nach außen gelangenden unzähligen Eier der Würmer entwickeln sich an warmen, feuchten, dunkeln Stellen der Gruben zu Larven und gelangen durch irgend welche Berührung in den Mund und von da in den Darm des Bergarbeiters. Die Krankheit hat Aehnlichkeit mit der Bleichsucht und als Kennzeichen: fahle, blasse Gesichtsfarbe, Ohrensausen, Atemnot, matte Augen, Anschwellen der Füße, Durchfall und Appetitlosigkeit, Herzerweiterung und schließlich Wassersucht. Nicht selten tritt infolgedessen der Tod ein, wenigstens aber ist teil- und zeitweise oder völlige Arbeitsunfähigkeit des betreffenden Bergmanns die Folge.

Bei der jüngsten Inangriffnahme der Bekämpfung der Wurmkrankheit gaben selbst die Behörden und Zechen zu, daß gegen 25000 Ruhrbergleute von der schleichenden Krankheit erfaßt waren; das machte über 1000 Wurmkranke pro 10000 Bergleute.

So alt wie die Bergarbeiterbewegung sind auch die Bestrebungen zur Reform des Knappschaftskassenwesens; bisher leider fa[illegible] Erfolg. Ein kürzlich vom Ministerium für Handel und Gewer[illegible]

geſtellter und dem allgemeinen deutſchen Knappſchaftsverbande überſandter vorläufiger Geſetzentwurf betreffend das Knappſchaftsweſen ſcheint in den in Betracht kommenden Kreiſen wenig Beifall gefunden zu haben.

Eine weitere Kette von Beſchwerden und Klagen umfaßt die Behandlung der Bergarbeiter durch die Vorgeſetzten. Beſonders zur Zeit ungünſtiger Geſchäftslage und Konjunktur tritt öfters eine ſchlechtere Behandlung ein, wie z. B. ſeit Ende 1900. Eine Reihe weiterer Mißſtände: Ueberlaſtung und Uebereilung der Seilfahrt, häufige und übermäßige Verzögerung der Ausfahrt, ſchlechte Beſchaffenheit der Lampen, Mangel an Holz zum Verzimmern aus Erſparnisrückſichten der Zeche, ſchlechte Wetterführung, Maßregelung organiſierter Arbeiter bilden eine ſtändige Rubrik in den Fachorganen der Bergarbeiter.

Eine gründliche Aenderung der heutigen Verhältniſſe iſt nach Pieper vor allem herbeizuführen durch eine umfaſſende Reform des Allgemeinen Preußiſchen Berggeſetzes bezw. eine neuzeitliche Geſtaltung desſelben.

„Eine der wichtigſten Forderungen iſt der Erlaß eines Reichs-Berggeſetzes. Schon die ſtarke Durchlöcherung der verſchiedenen Landesberggeſetze durch eine Menge abweichender Einzelbeſtimmungen, ferner die durch die Verſchiedenheit der Verhältniſſe erſchwerte Durchführung der ſozialen Reichsgeſetze legen den Erlaß eines Reichs-Berggeſetzes nahe. Auch Autoritäten auf dem Gebiete des Bergrechts, wie der Oberbergral P. Arndt, treten mit Energie dafür ein. Mehrere Anträge, die im Reichstage noch in jüngſter Zeit geſtellt wurden, führten zu keiner Reform.

In einem eigenen Kapitel behandelt der Verfaſſer die Geſchichte der Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier und die Entwickelung der beiden Bergarbeiter-Organiſationen. Es ſei darauf beſonders aufmerkſam gemacht.

Eine ausführliche Beſchreibung findet in dem Kapitel „Lebenshaltung“ zunächſt das Wohnungsweſen der Bergarbeiter. Dasſelbe erweckt unſer beſonderes Intereſſe im Hinblick auf die Frage, inwieweit die Wohnungsverſorgung im Ruhrrevier mit dem gewaltigen Anwachſen der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat. Pieper kommt zu dem Ergebnis, „daß parallel damit (d. h. mit dem Anwachſen der Bevölkerung) eine Steigerung der Mietpreiſe ging, eine immer dichtere Beſetzung der Wohnungen, ja vielfach eine Heranziehung geradezu menſchenunwürdiger Behauſungen. Aus durchaus glaubwürdiger Quelle und durch eigene, vielfältige Anſchauung haben wir uns von horrenden Wohnungszuſtänden überzeugen können.“ Die Wohnungsfürſorge wird nun teils von den Zechen ausgeübt, teils von Privaten. Eingehend behandelt Pieper zunächſt die Werkswohnungen („Kolonien“), ihre Verbreitung und Einrichtung, die Schlafhäuſer, die für die Werkswohnungen bezahlten Mietpreiſe und ſchließt dieſen Abſchnitt mit einer näheren prinzipiellen Würdigung der Werks-Wohnungsfürſorge.

Bezüglich der Wohnungsfürsorge durch Private ist zu konstatieren, daß die private Bautätigkeit, wie bereits erwähnt, nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dem Wohnungsbedürfnis, besonders der letzten Jahrzehnte; dieselben führten eine ständige Steigerung der Wohnungsnot herbei. Pieper gibt dann Einzelheiten wieder aus der Wohnungsenquete, die der Landrat Spring im Jahre 1896 im Kreise Hörde anstellte, die man auch jetzt vielfach noch als Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wohnungswesens im Ruhrrevier benutzen kann. Eine von Pieper selbst für eine Reihe von verschiedenen Ortschaften versuchte Enquete scheiterte leider an der „unglaublichen Indolenz und dem unbesieglichen Mißtrauen der Bergleute". Nur für die fast vollständig bergmännische Stadt Gelsenkirchen-Ueckendorf gelang es, eine befriedigende Anzahl höchst interessanter Daten zu erlangen. (Vergl. Tabelle am Schlusse der Abhandlung.) Die aufmerksame Durchsicht dieser Tabelle gewährt einen sehr unerfreulichen Einblick in die Wohn- und Schlafverhältnisse der Bevölkerung und läßt ahnen, welche gesundheitlichen, kulturellen und sittlichen Schäden daraus hervorgehen.

Eine Verschärfung erfährt das Wohnungselend noch durch das gerade im Ruhrrevier typische Kostgängerwesen mit seinen mannigfachen wirtschaftlichen und sittlichen Schattenseiten.

Im zweiten Abschnitt obigen Kapitels befaßt sich Pieper mit dem Haushalt und der Ernährung des Bergarbeiters. Wir sehen hier von der Wiedergabe von Einzelheiten ab und geben hier nur das Resumé Piepers wieder.

„Fassen wir das über die Lebenshaltung der Ruhrbergleute: Wohnung, Haushalt, Ernährung usw. Gesagte zusammen, so ergibt sich für die Gegenwart ein nicht eben erfreuliches, durch die Wohlfahrtseinrichtungen nur wenig gemildertes Durchschnittsbild. Für die Zukunft aber läßt die weitere rapide Ausdehnung des Ruhrbergbaus, die immer größere Zusammenhäufung von Arbeitermassen und die Zuspitzung der Verhältnisse durch das massenhafte Hereinströmen fremdsprachiger Arbeiter nicht blaß keine Verbesserung erwarten, sondern sogar eine Verschlimmerung befürchten."

Den Schlüssel für das Verständnis der eigenartigen Verhältnisse gerade der Bergarbeiter und namentlich aber für das späte Einsetzen der beruflichen Organisation im Bergarbeiterstande bietet zum Teil der eigentümliche Charakter des Ruhrbergmanns, der in dem Kapitel „Charakter der Bergarbeiter, die Polenfrage im Ruhrrevier", näher dargelegt wird. Besonders hervorgehoben sei u. a. die „noch in breiten Kreisen der Ruhrbergarbeiterschaft herrschende Verflachung, Indolenz und Gleichgültigkeit gegenüber den ernsten Berufsangelegenheiten". Eine der Hauptursachen dieser Erscheinung ist die gerade im Ruhrrevier übermäßig wuchernde Vereinsmeierei u. der Vergnügungsklimmbimm. Für Pflege der Bildung und edler Geselligkeit ist gerade hier noch sehr

viel zu tun, zumal für die „allgemeine Bildung der Bergarbeiter und die Beſchaffung edlerer Genüſſe durch Unterſtützung von Bildungsvereinen, Veranſtaltung von Volksunterhaltungsabenden, Vorträgen, Schriftenverbreitung, Gründung oder Unterſtützung von Volksbibliotheken und Leſehallen, Anlage von Volksgärten uſw. durch die Zechen wenig geſchieht".

Dr. Piepers Buch erſcheint uns deshalb beſonders wertvoll, weil hier zum erſten Male eine zuſammenfaſſende allſeitige Schilderung der Verhältniſſe im Ruhrbergbau und der Lage der Arbeiter geboten wird. Da, wie bereits erwähnt wurde, der Verfaſſer den Mißſtänden im Bergbau beſondere Aufmerkſamkeit ſchenkt, ſo verdient gerade deshalb das Buch auch in den weiteſten Kreiſen bekannt zu werden, damit unter dem Drucke der öffentlichen Meinung endlich einmal die maßgebenden Faktoren zur Beſeitigung der Mißſtände ſich veranlaßt fühlen. Die Bergarbeiterfrage iſt derart, daß die ganze Nation in hohem Grade an ihr intereſſiert iſt.

M. Gladbach. Dr. E. van den Boom.

Anlage zu S. 93. W.R. = Wohnraum; B. = Bett.

| Familien | | Von dieſen Familien hatten: | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mit Perſonen | waren vorhanden | 1 W.R. | 2 W.R. | 3 W.R. | 4 W.R. | 5 W.R. | 6 W.R. | 7 W.R. | 8 W.R. | 9 W.R. | 1 B. | 2 B. | 3 B. | 4 B. | 5 B. | 6 B. | 7 B. |
| 2 | 59 | 1 | 46 | 11 | — | 1 | — | — | — | — | 50 | 8 | — | 1 | - | — | — |
| 3 | 115 | 1 | 88 | 23 | 3 | — | — | — | — | — | 47 | 63 | 4 | 1 | — | — | — |
| 4 | 115 | — | 70 | 38 | 6 | 1 | — | — | — | — | 9 | 85 | 18 | 2 | 1 | — | — |
| 5 | 108 | — | 52 | 46 | 8 | 2 | — | — | — | — | — | 61 | 43 | 4 | — | — | - |
| 6 | 68 | 1 | 18 | 39 | 10 | — | — | — | — | — | 1 | 29 | 31 | 7 | — | — | — |
| 7 | 55 | — | 14 | 36 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | 6 | 38 | 10 | 1 | — | — |
| 8 | 39 | — | 2 | 26 | 7 | 2 | 1 | — | — | 1 | — | — | 22 | 16 | 1 | — | — |
| 9 | 20 | — | — | 12 | 6 | 2 | — | — | — | — | — | — | 4 | 12 | 3 | — | 1 |
| 10 | 10 | — | — | 6 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | 4 | 5 | — | — |
| 11 | 4 | — | — | 3 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 1 | — | — |
| 12 | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — |

## Die Fortſchritte in der amtlichen Arbeiterſtatiſtik.

Die am 1. April 1902 im Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amte errichtete „Abteilung für Arbeiterſtatiſtik" arbeitet in einer Weiſe, daß jeder Sozialpolitiker ſeine Freude daran haben muß. Ihre Publikationen zeichnen ſich durch wiſſenſchaftliche Gediegenheit wie praktiſche Brauchbarkeit gleich günſtig aus; die Objektivität iſt hiebei ſtets ſtrengſtens gewahrt. Das „Reichsarbeitsblatt", das leider trotz ſeines billigen Preiſes (es koſtet nur 1 Mark pro Jahr) noch nicht einmal 10000

Abonnenten hat, ist ein wahres Arsenal für den Sozialpolitiker; wir haben nur den Wunsch, daß es auch das Handwerk ein wenig mehr berücksichtige; erfreulich ist, daß es zum Abschluß des ersten Jahrganges (März 1904) ein sehr brauchbares und zuverlässiges Inhaltsverzeichnis bietet. Nicht minder begrüßen wir die neue Art der Publikation, die „Beiträge für Arbeiterstatistik", die namentlich solche Materien umfassen sollen, die für das Reichsarbeitsblatt zu umfangreich sind. Die eben erschienene erste Nummer behandelt „die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten". Als „ersten Teil" umfaßt sie die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Belgien und das Deutsche Reich und ist bearbeitet von Professor Richter und Regierungsrat Dr. Leo. Wir dürfen sie als sehr gelungen bezeichnen und nur wünschen, daß die folgenden Publikationen sich dieser würdig anschließen. Aber einen Aerger, den wir beim Studium des Buches hatten, können wir auch hier nicht unterdrücken; wir haben nämlich die Gewohnheit, alle Bücher zuerst darauf hin zu prüfen, ob auch ein Sachregister vorhanden ist und leider fehlt dieses bei dem sonst so guten Werke; damit hat es namentlich für den Parlamentarier, der rasch arbeiten und sich schnell orientieren muß, mindestens 50% seines Wertes verloren, und das bedauern wir sehr. Wohl ist der „Inhalt" an der Spitze angegeben, aber ein gutes Sachregister erschließt erst die Schätze, die hier aufgespeichert sind. Möge deshalb der in Aussicht stehende zweite Teil sein Sachregister auch auf den ersten erstrecken; denn ein solches Werk ohne Sachregister ist ein kluger Mann ohne Kopf! Der Gesamteindruck der Lektüre ist, daß wir in Deutschland auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik wohl schöne, erfreuliche Ansätze haben, aber hinter einer ganzen Anzahl von Staaten recht gewaltig zurückstehen; das Buch ist deshalb auch die beste Begründung und Denkschrift für die Ausgestaltung unserer Abteilung für Arbeiterstatistik. Gehen wir zur Orientierung rasch die Einrichtungen der einzelnen Staaten durch.

### A. Behörden für Arbeitsstatistik.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ihr „Bureau of Labor" seit 1869, zuerst im Staate Massachusetts, dessen Beispiel im Laufe der Jahre 30 Einzelstaaten folgten. Als Unionsrat wurde dann 1888 das „Department of Labor" geschaffen, das den Ministerien gleichgestellt ist; seit 1. Juli 1903 steht ein eigener Staatssekretär „of Commerce and Labor" an der Spitze. Das Amt hat 104 Personen und einen Etat von 192220 Dollars. Eine Eigenart ist die Anstellung von Spezialagenten, mit deren Hilfe die Erhebungen durchgeführt werden. Die Aufgaben des Amts sind lediglich statistische; gesetzgeberische Vor-

ſchläge darf es nicht unterbreiten. Die arbeitsſtatiſtiſchen Aemter der 31 Einzelſtaaten leiden teils unter Geldmangel, teils unter den Wechſelfällen der Politik. In Großbritannien beſteht das „Labour Bureau“ ſeit 1886, das „Labour Department“ ſeit 1893 und zählte 1903: 43 Perſonen. Der Nachrichtendienſt iſt gut eingerichtet, auch Privatperſonen liefern freiwillig Nachrichten. 4 Trade Correspondents ſtehen mit Arbeitgebervereinen in Beziehung, 4 Correspondents mit Arbeiterorganiſationen und 30 Local Correspondents ſind in die wichtigſten Induſtriearten plaziert; unter dieſen finden ſich viele Arbeiter, die mit den Trade Unions in Fühlung ſtehen. Frankreich hat ſein „Office du Travail“ ſeit 1891, das ſeit 1900 als „Direction du Travail“ dem Handelsminiſterium unterſtellt iſt. Das Perſonal beſteht aus 29 Köpfen und in der Regel 7 Perſonen für den Außendienſt. Belgien erhielt nach mannigfachen Verſuchen im Jahre 1895 ein „Office du Travail“ mit 5 Sektionen und 39 Beamten; die Gewerbeinſpektion iſt ihm angegliedert. Oeſterreich konnte ſchon 1840 eine „Direktion der adminiſtrativen Statiſtik“ aufweiſen, aber gab ſich erſt 1898 das „k. k. Arbeitsſtatiſtiſche Amt“ mit 57 Beamten; zur Unterſtützung iſt, ähnlich wie in Belgien, Frankreich und Deutſchland, ein Arbeitsbeirat eingeſetzt. Deutſchland erhielt 1892 ſeine Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik, nachdem das 1872 errichtete Kaiſ. Statiſtiſche Amt ſchon auf dem Gebiete der Arbeitsſtatiſtik tätig geweſen war; am 1. April 1902 trat in dieſem die Abteilung für Arbeiterſtatiſtik ins Leben mit 28 Beamten; zur Unterſtützung beſteht der Beirat für Arbeiterſtatiſtik.

## B. Die Veröffentlichungen.

Der Ueberſichtlichkeit halber dürfte es ſich ſehr empfehlen, dieſe nach den 3 Rubriken des Werks zu gliedern und hierbei jeweils von den einzelnen Staaten das anzuführen, was publiziert worden iſt; wir finden ſo Veröffentlichungen der eigentlichen Aemter für Arbeitsſtatiſtik, dann ſolche von anderen Behörden und Kommiſſionen. Die Publikationen der arbeitsſtatiſtiſchen Aemter laſſen ſich wieder in ſolche einteilen, die ſich mit den Arbeitsverhältniſſen im allgemeinen, mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeiterſchutz, mit Krankheit und Invalidität, Arbeiterwohlfahrt, Vereinen, Streitigkeiten, uſw. befaſſen. Ein Vergleich unter den einzelnen Staaten iſt ſo am leichteſten zu erzielen.

### I. Die Veröffentlichungen der arbeitsſtatiſtiſchen Aemter.

Dieſe teilen ſich in periodiſche und regelmäßig erſcheinende. Eine regelmäßig erſcheinende Zeitſchrift haben die Vereinigten Staaten (Bul-

letin of the Department of Labor, seit November 1895, erscheint monatlich mit 250 Seiten, Auflage 10000, Mitteilungen über die Lage der Arbeit im In- und Auslande), England (The Labour Gazette, seit 1893, erscheint monatlich, in 30 großen Seiten, reiche Mitteilungen über den Arbeitsmarkt), Frankreich (Bulletin de l'Office du Travail, seit Januar 1894, erscheint monatlich mit 70—80 Oktavseiten, enthält Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlungsstatistik. Dazu kommt sein „Bulletin de l'Inspection du Travail", seit 1893, für die Gewerbeinspektoren in erster Linie; erscheint monatlich mit 80 Oktavseiten) Belgien (Revue du Travail, seit 1896, erscheint monatlich mit 110 Oktavseiten, enthält Schilderungen des Arbeitsmarkts und über den Fortgang der Gewerbeinspektion), Oesterreich (Soziale Rundschau, seit Januar 1900, erscheint monatlich mit 150 Oktavseiten; enthält Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Streikstatistik, gewerbegerichtliche Entscheidungen), Deutschland (Reichsarbeitsblatt, erscheint seit 21. April 1903 monatlich in 10 Bogen Quartformat, Auflage 9300; enthält Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Krankenkassen, Arbeitslosigkeit). Wie wir sehen, haben sämtliche in Betracht kommende Staaten ihre regelmäßig erscheinenden Zeitschriften; es fragt sich nun, wie es mit den periodisch erscheinenden Publikationen steht. Die Vereinigten Staaten stehen an der Spitze mit ihrem Index zu allen Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Bureaus bis 1. Mai 1902 und dem „Labor Laws of the United States", enthaltend die Arbeitsgesetze der Union und die Entscheidungen der Gerichte. England hat seinen jährlich erscheinenden „Abstract" in Form statistischer Jahrbücher über die Ermittelungen des Labour Department und einiger anderen Behörden und ebenso einen „Abstract" über die ausländische Arbeitsstatistik. Frankreich gibt seit 1878 „Annuaires statistiques" in Form statistischer Jahrbücher heraus; während Oesterreich hier ausfällt, hat Deutschland seit 1904 seine Beiträge zur Arbeiterstatistik, wovon wir eben den ersten Band besprechen.

### 1. Veröffentlichungen über die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen.

Die schon genannten Publikationen liegen wohl sämtlich in dieser Richtung, doch finden wir bei den einzelnen Staaten noch eine Reihe von Veröffentlichungen, die sich mit der Arbeitslage sämtlicher Industrien, teils mit einzelnen Berufen befassen; wir geben sie soweit möglich der Reihenfolge nach wieder:

Vereinigte Staaten: Industrial Depressions (1886: Untersuchungen über die wirtschaftliche Depression in Amerika und Europa). Cost of Production (1890—1892, Ermittelungen über die Produktionskosten, Arbeitszeiten, Löhne und Lebenskosten). The

Phosphate Industrie (1893, Beſchreibung der wirtſchoftlichen Verhältniſſe und Aus-ſichten der Phosphatinduſtrie). Hand and Machine Labor (1899, Erhebungen über den alten Handbetrieb und neuzeitlichen Maſchinenbetrieb). Water, gas and electriclight plants (1900, Bericht über Waſſer-, Gas-Werke und elektriſche Anlagen einerſeits im Gemeindebetrieb, anderſeits im privoten Betrieb). Convict Labor (1886, Unterſuchungen über die Sträflingsarbeit). Workingwomen in large cities (1888, Unterſuchungen über die Loge der Lohnarbeiterinnen in 22 größeren Städten). Work and wages of men. women and children (1897, Ermittelungen über die Erwerbstätigkeit der weiblichen und jugendtichen Arbeiter). The Slums of Baltimore, Chicago, New-York and Philadelphia (1896, Erhebungen über die „Slums", ſchlechteſten Stodtgegenden). The Italians in Chicago (1897, Unterſuchung der ſozialen und wirtſchoftlichen Verhältniſſe der italieniſchen Bevölkerung in Chicago). Tas ſind insgeſamt 10 Werke über die Arbeits-verhältniſſe im ollgemeinen.

Engtand: Swsating System (1887, Erhebungen über das Zwiſchenmeiſter-Syſtem). Nail Makers and Small Chain Makers (1888, Unterſuchungen über die Housinduſtrie für die Anfertigung von Nägeln). Employment of Women and Girls (1894, wiſſen-ſchoftliche Beorbeitung des Zahlenmateriols über die Beſchäftigung von Frouen und Mädchen). Changes in the Employment of Women and Girls: Flax and Jute. (1898, Erhebungen über Mädchen- und Frauenarbeit in der Flochs- und Juteinduſtrie). Employment on leaving School (1899, Erhebungen über die Beſchäftigung von Schut-kindern), olſo 5 Werke.

Frankreich: Résultats statistiques du recensement des industries et professions (1899—1901, Ergebniſſe der Berufszählung vom 29. März 1896). Répar-tition des forces motrices à vapeur et hydrauliques (1901, Aufnahme der im Gewerbe verwendeten Triebkräfte). Résultats statistiques du dénombrement de 1891, 1896 (Ergebniſſe der Berufszählungen 1891 und 1896); drei arbeitsſtatiſtiſche Werke, wozu noch die Publikationen des Conseil supérieur du Travail und de Statistique treten.

Belgien: Recensement général des industries et des metiers (1902, Ge-werbeſtotiſtik nach der Aufnohme vom 31. Oktober 1896). Les industries à domicile (1899, Erhebung über die Hausinduſtrie). Filatures mécaniqus (1902, Darſtellung der belgiſchen Spinnereien). Lois et règlements concernant le travail und Annuaire de la législation du travail 1901 und 1902; das erſte enthält die belgiſchen Arbeiter-geſetze, dos zweite Werk eine internationole Sommlung von Arbeitsgeſetzen und Verord-nungen). 5 Werke.

Oeſterreich: Die Berichte über die Tätigkeit des Arbeitsſtatiſtiſchen Amts und die Sitzungsprotokolle des ſtändigen Arbeitsbeirats ſchicken wir voraus; dann folgen: zwei Publikationen über den Gewerbekataſter, ein ſyſtematiſches Verzeichnis der Gewerbe (1900), Ergebniſſe der Gewerbezählung vom 1. Juli 1892 (1899), Veränderungen im Stand der Gewerbe in den Perioden 1898/99 und 1899/1900; dos Protokoll über die Vernehmung von Auskunftsperſonen in der Kleider- und Wäſchekonfektion (1899). Die Wohnungs- und Geſundheitsverhältniſſe der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäſchekonfektion (1900). Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine (1900). Die Arbeitsverhältniſſe im Lloyd-Arſenal (1902). Geſindeweſen und Geſinderecht (1902); alles in allem 13 Publikationen.

Deutſchland bietet in den „Druckſachen der Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik" einmal die Protokolle von 22 Sitzungen und 11 Erhebungen von 1892—1902 und donn 3 Protokolle und 2 Erhebungen des Beirats für Arbeiterſtatiſtik von 1902—1904; die Erhebungen umfaſſen: Die Arbeitszeit reſp. Verhältniſſe in Bäckereien und Konditoreien

(1894), im Handelsgewerbe (offene Läden) (1893), in Getreidemühlen (1899), in Gast- und Schankwirtschaften (1901), in der Kleider- und Wäschekonfektion (1896), in der Binnenschiffahrt (1900), in Kontoren des Handelsbetriebes, nicht offenen Verkaufsstellen (1902), im Fleischergewerbe (1903), in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben (1904).

## 2. Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutz.

Manche der hierher gehörigen Publikationen sind unter 1. genannt; wir zählen hier noch auf:

Vereinigte Staaten: Railroad Labor (1889, Untersuchung über die Lage der im Eisenbahndienst Beschäftigten), A compilation of wages in commercial countries (1900), Lohnangaben aus allen Handelsstaaten.

England: Wages published between 1830 and 1886 (1887, Lohnstatistiken) Rates of Wages (1893, Lohnstatistik von 1886), Wages and Garnings of Agricultural Labourers (1900, Lohnsätze der landwirtschaftlichen Arbeiter), Money Wages. of Indoor Domestic Servants (1889, Lohnstatistik der Dienstboten), Changes in Rates of Wages and Hours of Labour (1901; Lohnstatistik in fortlaufender Weise), Profit-Sharing (1895, behandelt Entlohnung der Arbeiter durch Gewinnbeteiligung), Hours of Work (1890, Erhebung über Arbeitszeit).

Frankreich: Salaires et durée du Travail (1897, Ermittelungen über Löhne und Arbeitszeit), la petits Industrie (1896, Untersuchungen über Pariser Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie). Dann kommen lohnstatistische Aufnahmen über die Arbeiter in den Staatsbetrieben und bei den Eisenbahnen; weiter über die Arbeitsverhältnisse bei Vergebung von Arbeiten für den Staat (1902). Hygiène et sécurité (1895, behandelt Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich und im Auslande). Poisons industriels (1901, gesundheitsschädliche Industrien).

Belgien: 2 Publikationen von 1901 befassen sich mit der Lohnstatistik; Travail du dimanche (1898, Sonntagsarbeit), Travail de nuit (1898, Nachtarbeit der Frauen), Les filatures de lin (1902, behandelt die Gesundheitsgefahren in der Flachsspinnerei).

Oesterreich: Ueberstunden 1900—1902 (1903). Die Arbeitszeiten in Handelsbetrieben (1903). Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (1900).

## 3. Krankheit, Invalidität, Unfallversicherung.

Vereinigte Staaten: Compulsory Insurance in Germany (1893, beschreibt die deutsche Arbeiterversicherung). England: Provision for Old age (1899, behandelt die Arbeiterfürsorge bei hohem Alter in den europäischen Staaten), ein zweites Werk (1893), beschäftigt sich mit der Arbeitslosigkeit. Frankreich hat Studien über die deutsche und österreichische Krankenversicherung publiziert (1895 bis 1899), über die Arbeiterpensionskassen (1898). Die Folgen der Arbeitslosigkeit (1896), die Stellenvermittelung (1901). Belgien über die deutsche Alters- und Invaliditätsversicherung (1895), einen Kommissionsbericht über die Einführung derselben in Belgien (1900). Oesterreich über die Arbeitsvermittelung (1901).

## 4. Arbeiterwohlfahrt.

Vereinigte Staaten: über die Wohnungsfrage (1895), den Alkoholismus (1897), den gewerblichen Unterricht (1902). England: über die Ausgaben einer Arbeiterfamilie (1889). Oesterreich: über die Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen (1903).

### 5. Vereine.

Vereinigte Staaten: über die Bau- und Darlehnsgenossenschaften (1893). England: über die Trade Unions (1902), die Unternehmer und Arbeitervereine (1901). Frankreich: über die Berufsvereine (1901), über die Arbeiterproduktivgenossenschaften (1897). Oesterreich: über die gewerblichen Genossenschaften.

### 6. Streitigkeiten.

Vereinigte Staaten: Streikstatistik (1901). England: Streikstatistik (1901). Frankreich: Streikstatistik (1900). Belgien: Streikstatistik (1901). Oesterreich: Streikstatistik (1902) und Deutschland: Seit 1899.

### 7. Sonstige Erhebungen.

England: über Zuzug fremder Arbeiter (1887). Frankreich: über die Arbeitsgesetzgebung in Australien (1901). Belgien: über die elektrische Kraft in der Hausindustrie (1902).

## II. Veröffentlichungen anderer Behörden.

Vereinigte Staaten: Der Zensus der Vereinigten Staaten findet alle 10 Jahre statt; das Ergebnis wird publiziert; die Industrial-Commission behandelt die Frage der Einwanderung.

England leitet die umfangreichen Erhebungen der Royal Commission on Labour und verschiedene Enqueten der parlamentarischen Kommissionen; darunter findet sich auch eine über die Arbeit der Strafgefangenen.

In Frankreich geben mehrere Behörden ihre Verwaltungsberichte heraus, die die Arbeitsverhältnisse berühren, auch hat es seine parlamentarischen Enquetekommissionen.

In Belgien publizieren die Bergwerks- und landwirtschaftliche Verwaltung Uebersichten über die Arbeitsverhältnisse.

In Deutschland kommt die Berufs- und Gewerbestatistik in Betracht; die Berichte der Marine- und Heeresverwaltung, der Eisenbahnen, der Invaliditätsversicherungsanstalten, der Berufsgenossenschaften.

Wir können nur dringend wünschen, daß Deutschland baldigst das einholt, was es noch im Rückstande ist.

Berlin, 16. März. M. Erzberger.

# Die sozialpolitischen Anträge im württembergischen Landtage 1900—1903.

Wenn auch das große Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung dem Reichstage und Bundesrat vorbehalten ist, so obliegt doch den Einzelstaaten fast durchweg die Durchführung und Ueberwachung dieser Materie, und es ist deshalb auch den einzelstaatlichen Parlamenten ein ziemlich großer Spielraum auf dem Gebiete der Mittelstands- und Arbeiterpolitik gegeben. So lange im württembergischen Landtage die nationalliberale Partei in Verbindung mit der gouvernementalen Landespartei die Mehrheit hatte, störte kein sozialpolitisches Lüftchen die Ruhe des Halbmondsaales. Anders wurde es im Jahre 1895, als die neugegründete Zentrumsfraktion unter der Führung des auch im Reichstage um die Sozialpolitik so verdienten Abg. Gröber in die Abgeordnetenkammer einzog; was von 1895—1900 auf Anregung der Zentrumsfraktion in sozialpolitischer Hinsicht geschehen ist, hat in geradezu mustergültiger Weise mein verehrter Freund, der damalige Landtagsabgeordnete Eckard, in seinem Buche „Die Zentrumsfraktion auf dem württembergischen Landtage 1895—1900" (Verlag des Deutschen Volksblattes, Stuttgart) zusammengestellt. Im folgenden sei die Weiterführung der Sozialpolitik im neuen Landtage, der zur Zeit vertagt ist, durch eine kurze Zusammenstellung der eingebrachten Anträge[1]) beleuchtet.

Eine Organisation der Landwirtschaft und berufliche Vertretung der Forderungen derselben strebte folgender Antrag Gröber (22. März 1901) an:

„behufs gesetzlicher Organisation des Berufsstandes der Landwirte Landwirtschaftskammern nach dem Vorbild der Handwerkskammern zu errichten, welche aus der unmittelbaren gleichen und geheimen Wahl der gesamten Berufsgenossen hervorgehen und bestimmt sind, die Gesamtinteressen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben wahrzunehmen, insbesondere zu diesem Zwecke bei Erlaß und Ausführung der die Landwirtschaft betreffenden Gesetze und Verordnungen mitzuwirken."

Während die Volkspartei und der Bund der Landwirte diesen Zentrumsantrag unterstützten, forderten die Nationalliberalen in einem ge-

[1]) Es sind nicht sämtliche sozialpolitische Anregungen hier aufgenommen, sondern nur die Anträge auf diesem Gebiete; es dürfte vielleicht künftig angezeigt erscheinen, daß unsere politischen Freunde in der württembergischen Abgeordnetenkammer ebenso wie im Reichstage ihre Wünsche auf sozialpolitischem Gebiete mehr als bisher in Etatsresolutionen einkleiden wollten; das erleichtert nicht nur die mühsame Arbeit des Zusammensuchens, sondern gibt auch einen vollständigeren Ueberblick über die sozialpolitische Tätigkeit. Dazu kommt aber noch, daß dann die Abgeordnetenkammer durch die Abstimmung eine ganz präzise Stellung einnehmen muß und die Regierung genötigt ist, der Abgeordnetenkammer ihre Entschließungen mitzuteilen.

sonderten Antrage die Errichtung nur „einer Landwirtschaftskammer mit folgendem Wirkungskreis: Pflege und Vertretung sämtlicher Interessen der Landwirtschaft, Stellung selbständiger Anträge, Unterstützung der staatlichen Behörden in der Förderung der Landwirtschaft durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten." Am 19. Juni 1901 wurde der Antrag Gröber mit 58 gegen 14 Stimmen angenommen. Da die Regierung dem Wunsche nicht entsprach, kam Gröber bei der Etatsberatung 1903 (Beilage 243) wieder mit seinem Antrag; die Liberalen wiederholten dann auch den ihrigen. Am 4. April 1903 fand der Antrag Gröber unter Ablehnung des nationalliberalen wieder eine große Mehrheit. Die Regierung ist auch seither nicht an die Ausführung gegangen.

Im Interesse des Handwerks stellte Gröber (Anlage 6 vom 24. Jan. 1901) den Antrag:

„den Schädigungen, welche durch das Submissionsverfahren in Staat und Gemeinden dem Handwerkerstand und den im Handwerk beschäftigten Arbeitern zugefügt werden, durch gesetzgeberische Vorschriften, namentlich auch in der neuen Gemeindeordnung, sowie durch Verwaltungsmaßnahmen entgegenzuwirken und zu diesem Zwecke das organisierte Handwerk bei Feststellung der Voranschläge und Bedingungen für die Vergebung öffentlicher Arbeiten und bei Zuwendung der Aufträge zu berücksichtigen."

Am 25. Juni 1901 gelangte der Antrag zur Beratung im Plenum und wurde an eine Kommission verwiesen, die am 9. Mai 1902 (Beilage 136) ihren Bericht erstattete. Im März 1901 hatte inzwischen die Regierung den vier Handwerkskammern Entwürfe über die Regelung des Submissionswesens zur Begutachtung zugehen lassen, die dann den Kommissionsberatungen zugrunde gelegt wurden. Am 14. und 15. Mai 1902 verhandelte die Abgeordnetenkammer hierüber und stimmte im wesentlichen den Entwürfen zu. Der Antrag des Zentrums, „dem organisierten Handwerk bei Feststellung der Voranschläge und Bedingungen für die Vergebung handwerksmäßig auszuführender Arbeiten tunlichst Gehör zu verschaffen und dasselbe bei der Vergebung solcher Arbeiten tunlichst zu berücksichtigen," wurde mit 52 gegen 16 (Zentrums-) Stimmen abgelehnt. Der weitere Zentrumsantrag, der unter den Grundsätzen für die Berücksichtigung der Unternehmer den Satz aufnehmen wollte: „Unverhältnismäßige Beschäftigung der Lehrlinge ist verboten," wurde gleichfalls abgelehnt. Die Ministerien des Innern, der Finanzen, der Verkehrsanstalten haben daraufhin unterm 19. Januar 1903 „Allgemeine Bestimmungen betreffend das Verfahren bei Vergeben von Arbeiten und Lieferungen" erlassen. (Vgl. Arbeiterwohl 1904, S. 40 f.)

Den Ausbau der Gewerbeinspektion verfolgte nachstehender Antrag der Zentrumsfraktion (Anlage 7 vom 24. Jan. 1901):

„zur Ausübung der Gewerbeinspektion eine für das ganze Land einheitliche kollegiale Behörde zu errichten, bei welcher neben den Revisionsbeamten, deren Zahl zu vermehren

wäre, auch Aerzte und Techniker und in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeiter, sowie Arbeiterinnen zugezogen werden sollen."

Daraufhin erschien am 22. März 1901 (Anlage 19) ein sozialdemokratischer Antrag in der Richtung:

„1. für jeden der vier Kreise des Landes eine Gewerbeinspektion zu errichten; 2. einen Oberinspektor zu bestellen, dem besonders die Aufgabe zufällt, die Einheitlichkeit im Aufsichtsdienst zu fördern, die bei der Inspektion gewonnenen Erfahrungen zweckdienlich zu verwerten und die Jahresberichte der Bezirksinspektoren in übersichtlicher, einheitlicher Bearbeitung zu veröffentlichen; 3. die Zahl der Assistenten der Gewerbeinspektion unter Hinzuziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen so zu vermehren, daß in der Regel die Revision aller der Aufsicht unterstehenden Betriebe zweimal im Jahre möglich ist."

Am 21. Juni 1901 kamen beide Anträge zur Beratung und wurden an eine Kommission verwiesen, wo sie noch ruhen, ohne daß ein Bericht erschienen wäre. Die Regierung hat inzwischen Ende des Jahres 1903 vier Arbeiter als Assistenten in die Gewerbeinspektion berufen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Arbeiterorganisation erstreben folgende Anträge

a. des Zentrums (Anlage 76 vom 25. Juni 1901):

„die Regierung zu ersuchen, I. im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß dem Reichstage noch im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welche der Industrie eine die Arbeitgeber und Arbeiter zur Beratung und Regelung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigende Organisation (Arbeitskammern oder Industriekammern) bringt; II. falls im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode eine Aussicht auf reichsgesetzliche Regelung der Sache nicht zu gewinnen sein sollte, im Rahmen des Landesrechts mit der Organisation der Industrie in Württemberg voranzugehen."

b. der Nationalliberalen: (Anlage 75 vom 25. Juni 1901):

„im Bundesrat für Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Reichstage einzutreten, worin die Errichtung von Arbeiterkammern als staatlich organisierter Vertretungskörper des gewerblichen Lohnarbeiterstandes von Reichswegen in Aussicht genommen werden wird."

c. der Sozialdemokraten: (Anlage 20 vom 22. März 1901):

„einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schaffung von je einer Arbeiterkammer in den vier Kreisen des Landes mit einer Zentralstelle für Arbeiterangelegenheiten in Stuttgart bezweckt."

Damit waren die Grundlinien näher gezeichnet. Am 22. Juni 1901 kamen sämtliche Anträge zur Beratung und wurden an eine Kommission verwiesen, die noch keinen Bericht erstattet hat; in der Zwischenzeit sind 1903 vier Arbeiter in den Beirat der Zentralstelle für Handel und Gewerbe berufen worden.

Den Schutz der Bauarbeiter bezwecken drei Petitionen, darunter als erste die des christlichen Bauhandwerkerverbandes vom 24. Jan. 1901. Diese wurde sofort der Kommission überwiesen, die am 2. Mai 1902 (Anlage 135) ihren Bericht vorlegte. Am 13. und 14. Mai 1902 wurde hierüber beraten und die Petitionen nach der Richtung zur Berücksichtigung überwiesen, daß die auf den Bauarbeiterschutz bezüglichen Vorschriften und Verordnungen der königlichen Regierung zusammengestellt

und herausgegeben werden und „daß auf eine sachgemäße Ausgestaltung der Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter in der Weise Bedacht genommen wird, daß neben Arbeitgebern auch Mitglieder aus dem Bauarbeiterstande zugezogen werden".

Die sozialdemokratische Fraktion stellte am 17. Juni 1902 (Anlage 172) folgende Anfrage:

„Ist die königliche Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, ob sie im Bundesrat für eine Vervollständigung des § 133 der Gewerbeordnung in dem Sinne einzutreten gewillt ist, daß jeder, der durch Erschwerung der Arbeitsgelegenheit, Gewalt, Drohung oder Verbot einen anderen an der Ausübung des in § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsrechtes verhindert, bestraft wird?"

Am 14. und 15. Februar 1903 wurde die Anfrage beantwortet. Der Antrag des Zentrums, die gesamte Frage an eine Kommission zu verweisen, wurde abgelehnt, ebenso der sozialdemokratische, der die Interpellation als Antrag enthielt; dagegen fand der Antrag der Volkspartei Annahme:

„Die Kammer der Abgeordneten ersucht die königliche Staatsregierung, für den Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung wie des württembergischen Vereinsrechts tätig zu sein."

Für die Beamten und Bediensteten der Staatsbetriebe (Hüttenwerke, Salinen, Eisenbahn und Post) ist die Zentrumsfraktion stets eingetreten, namentlich für letztere auch bei der Gehaltsaufbesserung im Jahre 1901. Die Eingabe des Verbandes der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten vom 17. Juli 1901, betreffend die Bitte um Gewährung staatlichen Kredits zur Finanzierung baugenossenschaftlicher Unternehmungen (Anlage 149 vom 27. Mai 1902) wurde auf Antrag des Zentrums nach erfolgter Beratung am 30. und 31. Mai 1902 „zur Berücksichtigung in einem der Finanzlage des Staates entsprechenden Umfange und unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Wahrung der beteiligten staatlichen Interessen übergeben". Bei der Beratung des Postetats am 27. Juni 1903 stellte das Zentrum den Antrag:

„im Verwaltungsbericht der Verkehrsanstalten eine Nachweisung über die tägliche Dienstzeit des mittleren und niederen Personals der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie über die Ruhetage und die Gewährung von Gelegenheit zum Kirchenbesuch, ähnlich wie für das Eisenbahnpersonal, zu veröffentlichen."

Am 30. Juni 1903 fand der Antrag Annahme. Der Abgeordnete Gröber (Zentrum) stellte an diesem Tage den weiteren Antrag:

„für die mittleren und unteren Postbeamten die Dauer der Dienstzeit in der Weise herabzusetzen, daß sie in der Woche tunlichst die Gesamtdauer von 50 Stunden nicht übersteigt."

Der Antrag wurde an demselben Tage der Kommission überwiesen, wo er noch unberaten schlummert.

So zeigt sich auch in der württembergischen Abgeordnetenkammer, dank der Initiative der Zentrumsfraktion, ein beachtenswerter fortschrittlicher sozialpolitischer Zug.

Berlin, 1. März 1904. M. Erzberger.

## Die sozialpolitischen Anträge in der bayerischen Abgeordnetenkammer 1899–1903.

In der bayerischen Abgeordnetenkammer besitzt bekanntlich seit den letzten Wahlen die Zentrumsfraktion die Mehrheit; obwohl nun fast sämtliche Mandate derselben in vorwiegend ländlichen Kreisen liegen, so zeigt sich doch in ihr ein sehr reges Interesse an der Weiterführung der Sozialreform; und wenn auf einem Gebiete, dem der Wohnungsfrage, die bayerische Kammer der Abgeordneten den Anspruch erheben kann, daß kein einziges deutsches Parlament so viel und so erfolgreich gearbeitet hat wie sie, so ist es die Zentrumsfraktion gewesen, die hierzu die Anregungen gegeben und das meiste getan hat. Wir kommen am Schlusse unserer Uebersicht hierauf zurück.

Als die sogen. Zuchthausvorlage auf der Tagesordnung des Reichstages stand, brachten die Sozialdemokraten Oertel und Genossen in der bayerischen Landtagsversammlung die Interpellation ein:

„Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung im Bundesrat dem »Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses« ihre Zustimmung erteilt?"

Dr. Schädler betonte in der Erörterung namens des Zentrums, daß die Zustimmung der Regierung nicht nur bei den Sozialdemokraten, sondern auch im Zentrum Ueberraschung hervorgerufen habe. (Sten. Berichte, S. 243.)

Bei der Beratung des Berggesetzes stellten Schirmer und Genossen (Ztr.) den Antrag auf Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages für Bergarbeiter. (Sten. Berichte, S. 815.) Die Abgeordnetenkammer stimmte zu, doch strich die Kammer der Reichsräte den betreffenden Artikel und das Zentrum mußte, um das ganze Berggesetz, das eine Reihe wichtiger Fortschritte auch für die Arbeiter enthält, zu retten, auch diesen Artikel fallen lassen. Dagegen gelangten die Resolutionen des Ausschusses zur Annahme (Band II, Beilage 82):

1. auf Errichtung von Verbandsstuben bei Bergwerken mit mehr als 50 Arbeitern und Vorhandensein von Verbandsstoffen auf allen Bergwerken;
2. auf Gründung eines Kartellverbandes der übrigen bestehenden Knappschaftskassen;
3. auf Errichtung von Berggewerbegerichten, ähnlich den Gewerbegerichten.

Die Resolution Frank (Ztr.) und Genossen zum Bergetat:

„die kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, außer der periodischen Inspektion durch die Organe der Bergpolizei für diejenigen Bergwerksbetriebe, welche nach Art. 80 d des Berggesetzes einen Arbeiterausschuß zu wählen haben, eine ständige Aufsicht anzuordnen. Dieselbe soll geübt werden durch Arbeiter der betreffenden Grube, welche das Oberbergamt aus einer vom Arbeiterausschusse zu erstattenden Vorschlagsliste auszuwählen hat. Ihre Tätigkeit, welche durch Vollzugsvorschriften zu regeln ist, soll von den Grubenbesitzern nach Maßgabe ihres sonstigen Arbeitsverdienstes entlohnt werden,"

wurde abgelehnt, wie ein ähnlich lautender sozialdemokratischer Antrag; dagegen fand folgender nationalliberaler Antrag Annahme:

„die Berginspektionsbeamten anzuweisen, zu den Berginspektionen Vertreter der Arbeiter tunlichst beizuziehen." (Sten. Bericht, Band V, S. 150.)

Betreffs der Sonntagsruhe gelangte unter Ablehnung anderer Anträge folgender Antrag des Finanzausschusses zur Annahme:

„Die Vorschriften in bezug auf die Sonntagsruhe in den Kanzleien der staatlichen Behörden sind neuerdings mit vollem Nachdruck einzuschärfen und insbesondere der Bureaudienst während des Hauptgottesdienstes, soweit nicht das öffentliche Interesse Ausnahme erfordert, zu untersagen." (Band II, Beilage 108.)

Der Antrag des Abg. Dr. Pichler (Ztr.) vom 27. September 1901:

„Anordnungen zu treffen, daß die Ausführungen der gesetzlich genehmigten Bauten, insbesondere der Post- und Eisenbahnbauten, tunlichst bald in Angriff genommen werden, um die gegenwärtig vorhandene und in noch größerem Maße drohende Arbeitslosigkeit möglichst zu mildern,"

wurde am 11. Oktober angenommen. (Bd. VII, Beilage 446.) Die Sozialdemokraten hatten einen Tag nach dem Zentrum einen ganz ähnlich lautenden Antrag gestellt.

Für die Bildung und Förderung gewerblicher Genossenschaften trat folgender Antrag Dr. Jäger (Ztr.) ein:

„die Bildung gewerblicher Genossenschaften wie bisher durch Staatshülfe zu fördern, und sobald sich eine genügende Anzahl derartiger Genossenschaften gebildet hat, auf die Schaffung einer genossenschaftlichen Zentralkasse nach Analogie der Zentraldarlehnskasse hinzuwirken und gegebenenfalls die nötigen Mittel vom Landtage zu verlangen."

Der Antrag fand Annahme. (Band II, Beilage 207.) Die Zentralkasse ist auch bereits errichtet.

Ein großes Verdienst erwarb sich der Abg. Dr. Pichler (Ztr.) durch einen Antrag auf Erlaß von Bestimmungen über die Vergebung und die Ausführung von staatlichen Arbeiten. (Band I, Beilage 66.) In der Abgeordnetenkammer fand der Antrag am 30. Oktober 1901 (Band VII, Beilage 495) Annahme; die Kammer der Reichsräte lehnte ihn am 14. Januar 1902 ab mit der Motivierung „wegen Unzuständigkeit des Landtages". In dem von der Abgeordnetenkammer gefaßten Beschlusse fanden sich u. a. folgende Bedingungen:

„Bei Vergebung von gewerblichen Arbeiten sind nur solche Meister zu berücksichtigen, welche ihr Gewerbe ordnungsmäßig gelernt haben. Ausgeschlossen sind Meister, welche ihren Arbeitern einen geringeren als den ortsüblichen oder tarifmäßigen Gewerbelohn bezahlen.

Zum Schutze der Arbeiter waren außerdem noch folgende Bedingungen aufgenommen worden:

Die Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. Ueberstunden sind mit mindestens 25 Prozent Zuschlag zu vergüten; an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen soll Arbeitsschluß spätestens um 6 Uhr erfolgen und die darauffolgende Ruhezeit mindestens 36 Stunden betragen; unverhältnismäßige Beschäftigung von Lehrlingen ist verboten; Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht in Heimarbeit vergeben werden; in erster Linie sind inländische Arbeiter zu beschäftigen.

Trotz der ablehnenden Haltung der Kammer der Reichsräte hat die Regierung im folgenden Jahre sehr brauchbare Bestimmungen über die Vergebung staatlicher Arbeiten erlassen (2. April 1903).

Eine ganz besondere Ruhmestat der bayerischen Abgeordnetenkammer bleibt aber ihr Vorgehen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Am 12. Mai 1900 nahm sie den Gesetzentwurf betreffend die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen an; die Regierung forderte hierfür 4 Millionen. Auf Antrag des Zentrums wurde die Summe auf 6 Millionen erhöht. (Band II, Beilage 269.) Im darauffolgenden Etat wurden für denselben Zweck wieder 4 Millionen Mark genehmigt. (Band VII, Beilage 373.) In derselben Richtung liegt der Antrag der Zentrumsabgeordneten Frank und Schirmer:

„die Staatsregierung zu ersuchen, sie möge für größere Städte und Fabrikorte im Interesse des Mittel- und Arbeiterstandes Genossenschaften, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände bezwecken, in jeder Hinsicht fördern," ferner bei der „in Aussicht gestellten Revision des Gesetzes über Zwangsabtretungen auch den schwierigen Verhältnissen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage durch entsprechende Bestimmungen tunlichst Abhülfe" eintreten lassen. (Band VII, Beilage 498 und Band VIII, Beilage 591.)

Im Dezember 1903 (Beilage 1021) hat der Abg. Dr. Jäger auf Wunsch zahlreicher Abgeordneten eine sehr instruktive Denkschrift über die Wohnungsfrage dem Landtage zugehen lassen, welche wohl die beste Zusammenfassung der Materie darstellt.

Berlin, 10. März 1904. M. Erzberger.

# Rundschau.

## Soziale Zustände. Statistik.

**Die Erhebungen über die Arbeitszeit im Fuhrgewerbe**, soweit dies der Gewerbeordnung untersteht, sind entsprungen einer Anregung der ehemaligen Kommission für Arbeiterstatistik vom 13. Juni 1900 bezw. 13. März 1902; [1])

[1]) Der Antrag wurde von Dr. Hitze aus Anlaß mehrerer Streiks von Pferdebahn- und Omnibus-Kutschern (z. B. in Berlin, Düsseldorf, München usw.) gestellt und bezweckte

dieſer Anregung kam der Reichskanzler inſofern nach, als er unter dem 7. Juni 1902 die von der Kommiſſion aufgeſtellten Fragebogen und die dazu entworfene Anweiſung für die Ortsbehörden den Bundesregierungen zugehen ließ, mit dem Erſuchen, die Erhebungen in die Wege zu leiten. Letztere fanden im Sommer 1902 ſtatt. Von den in 359 Ortſchaften zur Ausgabe gelangten 3654 Fragebogen gingen 3476 Fragebogen aus 357 Orten beantwortet wieder ein. Der Bearbeitung der Ergebniſſe wurden tatſächlich zu Grunde gelegt die Fragebogen von 3143 Betrieben aus 344 Ortſchaften. Nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 beſtanden im Deutſchen Reich, abgeſehen von den Alleinbetrieben, etwa 29000 gewerbliche Fuhrwerksbetriebe; es ſind ſomit, auch wenn eine ſtarke Vermehrung ſeit 1895 angenommen wird, über 10% der Betriebe befragt worden. Von den zur Bearbeitung der Ergebniſſe verwendeten 3143 Fragebogen waren 1630 von Arbeitgebern, 1513 von Arbeitnehmern beantwortet worden. Die ausgegebenen Fragebogen enthielten 10 Haupt- und eine Anzahl Unterfragen.

Die Hauptergebniſſe der Erhebung wurden in der Dezembernummer des vom „Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amte“ herausgegebenen „Reichs-Arbeitsblatt“ auszugsweiſe veröffentlicht; von deſſen Mitteilungen ſei hier Folgendes wiedergegeben.[1])

Was den

### Umfang der Befragung

anbetrifft, ſo waren in den 3143 Betrieben 24282 Perſonen tätig. Das Fahrperſonal umfaßte im allgemeinen 18197 erwachſene und 236 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. Im Stall- und Hofdienſt, als Wachen, Auf- und Ablader, Laufburſchen uſw. waren 3858 erwachſene und 67 jugendliche Perſonen beſchäftigt; außerdem war ein Bureauperſonal von 1761 Köpfen vorhanden.

Die

### Geſamtarbeitszeit

beträgt für die Hälfte des Fahrperſonals während des Sommerhalbjahres 12—14 Stunden, ungefähr ein Drittel iſt 14—16 Stunden in Tätigkeit; bei 8,1% des Fahrperſonals dauert die Geſamtarbeitszeit weniger als 12 Stunden, wogegen 10,4% länger als 16 Stunden beſchäftigt werden. In runden Zahlen läßt ſich die Arbeitszeit des Fahrperſonals während des Sommers annähernd dahin zuſammenfaſſen, daß ein Zehntel bis zu 12 Stunden, die Hälfte 12—14 Stunden, ein Drittel 14—16 Stunden und ein Zehntel mehr als 16 Stunden täglich einſchließlich der Pauſen beſchäftigt wird. Während des Winterhalbjahres ſind die Arbeitszeiten für das Fahrperſonal im allgemeinen kürzer. In runden Zahlen laſſen ſie ſich annähernd ſo zuſammenfaſſen, daß etwa ein Fünftel derſelben bis 12 Stunden (im Sommer etwa ein Zehntel), die Hälfte 12—14 Stunden (desgl. im Sommer), ein weiteres Fünftel 14—16 Stunden (gegen ein Drittel im Sommer) und ein Zehntel mehr als 16 Stunden (wie im Sommer) tätig iſt. Auch bei den Stallleuten findet man für die beiden Jahreshälften eine ähnliche Verſchiebung der Verhältniszahlen, ſodaß auch ſie im

---

insbeſondere auch Erhebungen über die Verhältniſſe bei den Pferdebahnen, elektriſchen Straßenbahnen uſw.; da letztere aber nicht der Gewerbeordnung, ſondern als „Eiſenbahnen“ (?!) der Landesgeſetzgebung unterſtehen, ſo erachtete ſich die „Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik“ nicht für zuſtändig. So mußte der Antrag auf die übrigen gewerblichen Fuhrwerksbetriebe beſchränkt werden.

[1]) Inzwiſchen iſt auch der ausführliche Bericht (Druckſachen des Kaiſerl. Statiſt. Amtes, Abteil. für Arbeiterſtatiſtik, Erhebungen Nr. 2, Berlin, C. Heymanns Verlag 1904) erſchienen.

Digitized by Google

Winter an den kurzen Arbeitszeiten stärker beteiligt sind als im Sommer. In runden Summen haben von den Stallleuten im Sommer zwei Zehntel bis 12 Stunden, sechs Zehntel 12—14 Stunden und zwei Zehntel länger als 14 Stunden zu arbeiten; im Winter stellen sich die entsprechenden Zahlen auf drei Zehntel, fünf Zehntel und zwei Zehntel. Im übrigen haben die Stallleute kürzere Arbeitszeiten als die Kutscher, sowohl im Sommer wie im Winter. So haben von je 100 Personen dieser Arbeiterkategorien eine Arbeitszeit einschließlich der Pausen

| | im Fahrdienst | | im Stalldienst | |
|---|---|---|---|---|
| | Sommer | Winter | Sommer | Winter |
| bis 12 Stunden | 8,1 | 21,8 | 17,2 | 29,9 |
| von 12—14 „ | 48,9 | 49,1 | 61,9 | 49,1 |
| von mehr als 14 „ | 43,0 | 29,1 | 20,9 | 21,0 |

Dieselbe Erscheinung zeigt sich, wenn die wirklichen Arbeitszeiten — nach Abzug der Pausen — zu Grunde gelegt werden. Die Arbeitszeit beträgt dann für je 100 Personen:

| | im Fahrdienst | | im Stalldienst | |
|---|---|---|---|---|
| | Sommer | Winter | Sommer | Winter |
| bis 10 Stunden | 13,3 | 26,0 | 24,0 | 37,8 |
| mehr als 10—12 „ | 40,9 | 39,3 | 58,4 | 45,5 |
| „ „ 12 „ | 33,7 | 21,9 | 17,2 | 16,2 |
| ist nicht zu berechnen | 12,2 | 12,1 | 0,4 | 0,5 |

### Arbeitspausen

haben im Sommer vom Fahrpersonal täglich 6,6% eine, 4,6% zwei und 76,6% drei Pausen; den Rest von 12,2% bilden die Personen, für welche keine Pausen angegeben werden können, was besonders häufig beim Droschkenbetriebe der Fall ist. Das Winterhalbjahr weicht in Bezug auf die Anzahl der Pausen nur wenig vom Sommer ab. Vom Stallpersonal hatten täglich 1,6% eine, 9% zwei, 88,8% drei Pausen. Die Zeitdauer der während des Tages stattfindenden Pausen beläuft sich für je 100 Personen:

| | im Fahrdienst | | im Stalldienst | |
|---|---|---|---|---|
| | Sommer | Winter | Sommer | Winter |
| bis zu 1 Stunde für | 2,7 | 3,5 | 0,6 | 0,9 |
| 1—2 Stunden „ | 37,3 | 39,1 | 57,3 | 57,7 |
| mehr als 2 „ „ | 47,8 | 45,2 | 41,5 | 40,8 |
| nicht angegeben usw. | 12,2 | 12,2 | 0,6 | 0,6 |

Die 1—2 Stunden währenden Pausen sind beim Stallpersonal häufiger, die länger ausgedehnten Pausen beim Fahrpersonal zahlreicher.

### Beginn und Ende der Arbeitszeit.

Vom Fahrpersonal beginnen im Sommer 80,8%, im Winter 61,8% ihre Tätigkeit vor oder um 6 Uhr morgens, zwischen 6 und 8 Uhr treten 17,5% im Sommer und 35,5% im Winter in Tätigkeit. Die Beendigung des Fahrdienstes tritt für 4,6% der Kutscher im Sommer bis 6 Uhr nachmittags ein, zwischen 6 und 8 Uhr beenden 71,4%, zwischen 8 und 10 Uhr 15%, zwischen 10 und 12 Uhr nachts 7,5% und nach Mitternacht 1,5% den Dienst. Im Winter beschließen die Arbeit bis 6 Uhr nachmittags 12,3% und zwischen 6 und 8 Uhr 63,9%. Vom Stallpersonal haben im Sommer 89,3%, im Winter 68,3% der Stalleute vor oder um 6 Uhr morgens mit ihrer Arbeit zu beginnen; da diese aber geregelter ist als bei den Kutschern, so können auch im Sommer 93,6%, im Winter 92,7% bis 8 abends ihren Dienst beenden.

### Jugendliche Arbeiter

unter 16 Jahren machen nur einen geringen Bruchteil, nämlich 1,3% der im Fahrdienst und 1,7% der im Stalldienst Beschäftigten aus. Die wirkliche Arbeitszeit — nach Abzug der Pausen — beträgt für die im Fahrdienst Beschäftigten im Sommer 4 Stunden bei 14%, 4—6 Stunden bei 5,9%, 8—10 Stunden bei 32,2%, 10—12 Stunden bei 38,6% und über 12 Stunden bei 9,3%. Für das jugendliche Stallpersonal liegen die Arbeitszeiten insofern ungünstiger, als kurze Arbeitsschichten bis 6 Stunden im allgemeinen nicht vorkommen.

Besonders bemerkenswert ist die

### Arbeit an Sonn- und Festtagen

in gewerblichen Fuhrbetrieben. Von 3120 Betrieben sind Sonntags 2967 (95,1%) in Tätigkeit; von den 18433 Personen des Fahrdienstes werden 17841 oder 96,8% des Fahrpersonals aller Betriebe zur Sonntagsarbeit herangezogen. An 15 und weniger Sonntagen werden 14,1%, an 16—30 Sonn- und Festtagen 12,4%, an 31—45 Sonntagen 5,9%, an 46 und mehr Sonntagen 64,1% und an einer unbestimmten Zahl von Sonntagen 0,3% der Angestellten beschäftigt. Die Arbeit dauert für 32,3% der Personen bis 3 Stunden, für 19,9% über 3—6 Stunden; die übrigen Personen werden länger oder in Arbeitsschichten von verschiedener oder unbestimmter Dauer beschäftigt. Ueber 12 Stunden sind 13,2% des Fahrpersonals an Sonntagen tätig und die meisten an mehr als 45 Sonn- und Festtagen. Trotz dieser starken Heranziehung zur Sonntagsarbeit ist es nach den Auskünften 55,1% des Fahrpersonals möglich, an 46 und mehr Sonn- und Festtagen den Haupt-Gottesdienst zu besuchen; bei 3,2% ist dies — weil sie keine Sonntagsarbeit haben — an allen Sonntagen möglich. 15% der Kutscher ist es an keinem Sonn- und Festtage möglich, zum Vormittags-Gottesdienst zu gehen. Der Anteil der Stallleute an der Sonntagsarbeit ist geringer, als derjenige der Kutscher. Von den 654 Betrieben mit Stallpersonal sind nämlich nur 426 (65,1%) Sonntags in Tätigkeit; von 3000 Stallleuten, die in diesen Betrieben tätig waren, nahmen 2836 Personen an der Sonntagsarbeit teil (72,3% aller Stallleute überhaupt). Der Besuch des Haupt-Gottesdienstes ist 38,3% der Stallleute an 46 und mehr Sonntagen möglich, und 27,7% können, weil sie keine Sonntagsarbeit haben, stets zur Kirche gehen; dagegen ist dies 15,8% wegen langer Arbeitsschichten an keinem Sonntage möglich.

### Ausgehezeiten

können naturgemäß nur für solche Personen in Betracht kommen, welche beim Arbeitgeber Wohnung und Kost oder doch Wohnung haben; von den in die Erhebung hineinbezogenen Personen war dies bei 3855 des Fahr- und Stallpersonals oder 17,5% der Fall. Von diesen wiederum hatten Ausgehezeiten 3422 oder 88,8% der Wohnung erhaltenden Personen. Von den 3855 überhaupt beim Unternehmer wohnenden Personen konnten 61,7% bis viermal im Monat ausgehen, 3,1% fünf- bis zehnmal, 19,6% elfmal und öfter; für 4,4% war die Anzahl der Ausgehezeiten unbestimmt, für 11,2% sind solche überhaupt nicht angegeben. Die Länge der Ausgehezeiten ist außerordentlich verschieden, doch sind 32,9% der beim Arbeitgeber Wohnenden in der Lage, ihre Ausgehezeiten auf mehr als 8 Stunden auszudehnen. Freie Tage in der Woche haben von 2604 Personen 2225 = 10,1% des Fahr- und Stallpersonals aller Betriebe. Ein freier Tag wurde monatlich 97, zwei Tage wurden 876,

drei Tage 247 und vier und mehr freie Tage wurden 1005 Personen gewährt. Meist handelte es sich bei den freien Tagen um Angestellte größerer Omnibusbetriebe.

Der letzte Punkt der Fragestellung betraf die

**Wohnungsverhältnisse,**

und zwar sowohl der erwachsenen wie der jugendlichen Arbeiter, welche seitens des Arbeitgebers Naturalleistungen, wie Kost und Wohnung oder nur Kost oder nur Wohnung erhalten. Von 3143 befragten Betrieben gewährten nun dem ganzen Fahr- und Stallpersonal Wohnung 1109 = 35,3 %, einem Teil des Personals 729 = 23,2 %, niemand vom Personal 1305 = 41,5 %. Von den 2205 erwachsenen Personen vom Fahr- und Stalldienst haben beim Arbeitgeber Kost und Wohnung 2930 = 13,3 %, nur Kost 362 = 1,6 %, nur Wohnung 925 = 4,2 %, weder Kost noch Wohnung 17838 = 80,9 %. Von den beim Arbeitgeber wohnenden 3855 erwachsenen Personen schlafen 481 = 12,5 % im Stalle.

Es wird nunmehr Aufgabe des an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik gesetzten Beirates für Arbeiterstatistik sein, dieses statistische Gerippe durch Vernehmungen sowohl aus den Kreisen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer weiter auszukleiden. Es wird sich dann weiter entscheiden, inwieweit der Beirat eine spezielle Regelung der Verhältnisse der in gewerblichen Fuhrbetrieben beschäftigten Personen für notwendig hält, und welche bezügliche Vorschläge aus seiner Mitte ergehen werden. Besonders wird dafür zu sorgen sein, daß allen Angestellten wenigstens der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ermöglicht wird. Daß aber auch für eine weitergehende Ordnung der Sonntagsruhe ein Bedürfnis vorliegt, beweist u. a. auch der Umstand, daß bereits bei der Beratung der G.-O.-Novelle von 1891 eine Regelung der Sonntagsruhe für das Verkehrsgewerbe in Aussicht gestellt wurde, die allerdings bis auf den heutigen Tag auf sich hat warten lassen.

M. Gladbach. Dr. van den Boom.

## Die erste Fabriken- und Arbeiterstatistik Ungarns.

Bereits im Jahre 1898 hatte das Budapester Ministerium für Handel und Verkehr Erhebungen anstellen lassen über die in den transleithanischen Kronländern bestehenden Fabrikbetriebe; die Arbeiter und ihre Lage wurden in die Erhebungen nicht einbezogen, so daß die auf Grund derselben im Jahre 1901 herausgegebene Statistik nur unvollkommen war und einen praktischen Nutzen kaum erzielte. Um so mehr dürfte die kürztich vom Handels- und Verkehrsministerium herausgegebene „Statistik der im Jahre 1901 in den ungarischen Kronländern bestehenden Fabrikbetriebe und ihrer Arbeiter" (Az 1901 évben a magyar korona országaiban fennallott gyárak üzemi és munkásstatisztikája. Budapest 1903) auch im Auslande Interesse finden, zumal da sie zeigt, was Staat und Gemeinde bei der Entwicketung der Gewerbe vermögen; denn Ungarn, ganz und gar Agrarstaat, verdankt seine Industrie nur dem besonderen Schutze der obersten und mittleren Behörden.

Unter „Fabrikbetrieben" versteht die Statistik jede Art nichtlandwirtschaftlicher Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern: auch Steinbrüche und ähnliches sind einbegriffen. Derlei Fabrikbetriebe gab es in Transleithanien im September 1901 2957 mit 259464 Beamten und Arbeitern; rechnet man die Familien hinzu, so erhalten 1038079 Personen, d. h. 23,92 % der Gewerbetreibenden, etwa

5,2 % der Gesamtbevölkerung ihren Lebensunterhalt von der Industrie. Von den Fabriken sind 412 neuentstanden in den Jahren 1899—1901. 47,2 % der Betriebe sind im Besitze von Einzelpersonen, 41,39 % in dem von Gesellschaften, 3,44 % gehören dem Staate; zu den beiden ersten Gruppen gehören die 12,46 % aller Betriebe, die Eigentum von Ausländern sind.

Nach ihrer Größe teilen sich die Betriebe folgendermaßen:

Kleine Betriebe (21—50 Arbeiter): 34,76 %
Mittlere „ (51—100 „ ): 17,75 %
Große „ (über 100 „ ): 47,49 %.

Die hauptsächlichsten Arten der Industrie sind: Steinbearbeitung und keramische Industrie mit 20,25 % der Betriebe, Nahrungsmittel und Bekleidungs-Industrie mit 19 %; 16,73 % gehören der Holzindustrie an.

Nach Alter und Geschlecht gruppieren sich die Fabrikarbeiter folgendermaßen: 86,34 % sind über 18 Jahre alt, 7,86 % zählen 16—17 Jahre; 4,34 % 14—15, 0,86 % weniger als 13 Jahre. Die Zahl der Arbeiterinnen beträgt 57 259 oder 23,86 % der Gesamtarbeiterschaft; 16 583 von ihnen sind verheiratet, während sich unter den Arbeitern 96 216 Ehemänner befinden. In der Textilindustrie stellt das weibliche Geschlecht 60,54 % der Arbeiterschaft, in der Bekleidungsbranche 37 %. Im Durchschnitt zählte das Jahr 273 Arbeitstage. Die Arbeitszeit eines Tages ist meistenteils verschieden nach der Jahreszeit. Der Arbeitstag zählte

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14 | Stunden | im | Sommer | in | 419 | Betrieben, | im | Winter | in 85 Betrieben, |
| 13 | 14 | „ | „ | „ | „ | 430 | „ | „ | „ | „ 297 „ |
| | 12 | „ | „ | „ | „ | 1078 | „ | „ | „ | „ 1006 „ |
| | 8 | „ | „ | „ | „ | 23 | „ | „ | „ | „ 180 „ |

Der Wochenlohn beträgt

| | | | |
|---|---|---|---|
| weniger als | 10 | Kr. für | 74 556 Arbeiter, |
| 10—14 | „ | „ | 53 597 „ |
| 14—20 | „ | „ | 49 423 „ |
| 20—30 | „ | „ | 34 355 „ |
| 30—40 | „ | „ | 11 165 „ |
| 40—50 | „ | „ | 3 738 „ |
| 50—60 | „ | „ | 1 119 „ |
| mehr als 60 | „ | „ | 520 „ |

Arbeiterwohnungen stellen 1246 der Betriebe zur Verfügung, 1112 davon unentgeltlich; 98 ziehen die Miete vom Lohne ab, 36 lassen sie sich eigens bezahlen. Schlafräume für die Arbeiter gibt es in 519 Fabriken.

Schulen für die Kinder der Arbeiter werden von 64 Betrieben unterhalten mit 125 Lehrpersonen, 4266 Knaben und 4021 Mädchen. Fachschulen gibt es in 3 Fabriken, Fortbildungsschulen für Lehrlinge in 18 Betrieben.

863 Betriebe versichern ihre 107 160 Arbeiter gegen Betriebsunfälle, 93,38 % der Betriebe zahlen für ihre Arbeiter die Beiträge für die kommunalen oder privaten Krankenkassen; in 486 Fällen trägt der Betrieb die notwendigen Kosten für seine kranken Arbeiter.

Von anderen Einrichtungen zum Besten der Arbeiter seien genannt: Badeeinrichtungen in 61, Volksküchen in 45, Konsumvereine in 34, Musikbanden in 10, Bibliotheken in 6, Lesezimmer in 7 Fällen.

Eine besondere Bedeutung hat diese erste Fabriken- und Arbeiterstatistik noch dadurch, daß sie als Grundlage dienen soll bei der Revision der 1884 erlassenen Gewerbegesetze. Es sind Gesetze in Aussicht genommen über Sonntagsruhe, Gewerbeaufsicht, Krankenkassen und Unfallversicherung.

P.-Br.

## Parlamentarisches.

**Neue Anträge und Resolutionen** (vgl. S. 27 ff.). Nachträglich haben die Christlich-Sozialen (Dr. Burckhardt und Genossen) eine Resolution zum Etat des Reichsamts des Innern eingebracht, welche die Gärtnerei der Gewerbeordnung unterstellen will durch Aufnahme folgenden Satzes in § 6 GO. als Absatz 3:

„Auf die Gärtnerei findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung; ausgenommen davon ist nur der Obst- und Weinbau."

Bei der Beratung des Etats der Reichspostverwaltung hatte diesmal die Zentrumsfraktion die Führung übernommen, indem sie zwei Resolutionen einbrachte, die beide auch zur Annahme gelangten. Die erste fordert

„in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung bezüglich der mittleren und niederen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine eingehende Nachweisung über die tägliche Dienstzeit, die Sonntagsruhe, insbesondere die Ruhe am Sonntag-Vormittag, die Ruhetage und den Erholungsurlaub";

die zweite ersucht den Reichskanzler,

„dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Postbeamten im Reichspostgebiet Anwendung finden sollen auch auf diejenigen kirchlichen Feiertage, welche am Orte des Postamts von der Mehrheit der Bevölkerung gefeiert werden".

Die freisinnige Volkspartei wünschte eine jährliche

„Uebersicht über die Krankheits- und Todesursachen der Beamten und Unterbeamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach den verschiedenen Kategorien getrennt".

Die Nationalliberalen ersuchten den Reichskanzler,

„tunlichst bald dem Reichstag eine Denkschrift über die Besoldungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vorzulegen und hierbei insbesondere nachzuweisen:

1. welche Ungleichheiten in den Bezügen innerhalb derselben Unterbeamten-Klassen (Postschaffner usw.) dadurch entstanden sind, daß den seit 1. April 1895 angestellten Unterbeamten Militärzeit und Probejahr nicht mehr angerechnet werden und wie lange diese Uebergangszeit voraussichtlich dauert;
2. welche Besoldungsverhältnisse für die höheren Beamten sich seit Einführung der Personalreform von 1900 und im Vergleich zu dem früheren System der Besoldung nach dem Durchschnittsgehalt ergeben haben;
3. welche Mittel es erfordert, wenn allgemein im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die ersten Dienstaltersstufen von 3 Jahren auf 2 Jahre abgekürzt werden".

Diese sämtlichen Anträge wurden im Reichstage gegen die Stimmen der Konservativen und Freikonservativen angenommen.

Die Sozialdemokraten ersuchten den Reichskanzler,

„in Ergänzung der alljährlich dem Reichstage zugehenden Uebersichten über die Arbeiterverhältnisse der Heeres- und Marineverwaltung eine Denkschrift vorzulegen, in der aus den bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen mit Unternehmern abgeschlossenen Verträgen die auf Löhne und anderen Arbeitsbedingungen sich beziehenden Bestimmungen mitgeteilt werden".

Berlin, 25. Febr. 1904. M. Erzberger.

**Verhandlungen des Reichstages.** In der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats verweilte der Reichstag beim „Reichsamt des Innern" bis zum 17. Febr. (35. Sitz.). Es wurden besprochen: Reichsgesundheitsamt vom 8. bis 10. Febr., Reichsversicherungsamt 11.—15., Aufsichtsamt für Privatversicherung am 15. Febr., die Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom 17.—22. Febr., das Reichseisenbahnamt vom 23.—25. Febr., die Reichsjustizverwaltung vom 25. Febr. bis 3. März, am folgenden Tage ging das Haus zur Besprechung der Verwaltung des Reichsheeres (49.—59. Sitz., 4.—16. März) und der Marine über und vertagte sich am 19. März auf den 12. April.

**Die Gewerbeinspektionsberichte** kamen zur Sprache am 26., 28., 29. Januar und 5. Februar. Der Gang der Debatte war folgender: Zuerst besprach seitens des Zentrums der Abg. Erzberger die Berichte eingehend, ihm gab Staatssekretär Graf Posadowsky die gewünschten Antworten; Frhr. v. Heyl streifte nur kurz die Berichte; Gamp ging breiter auf sie ein, ebenso Wurm; Dröscher, Beumer, Fräßdorf und Patzig knüpften mehr gelegentlich an sie an. Wir versuchen nun im folgenden einen gedrängten Ueberblick über die Besprechung zu geben, schicken aber die Bemerkung voraus, daß manche der hier berührten Fragen auch bei anderen Etatskapiteln besprochen worden sind, wie überhaupt die Klarheit der Debatte über diese Materie darunter leidet, daß über sie nicht eine gesonderte Besprechung stattfindet.

Was zunächst die äußere Seite der Berichte betrifft, so wünschte Erzberger (Ztr.) bätdere Zusendung der Berichte an die Abgeordneten, genauere Anlegung des Registers, Vordruck der im Berichtsjahr ergangenen Bundesratsverfügungen und der landesbehördlichen sozialpolitischen Verordnungen (S. 512). Staatssekretär Graf Posadowsky sagte bätdere Zustellung der Berichte an die Abgeordneten zu, ebenso die Aufnahme der Bundesratsverfügungen, nicht aber der einzelstaatlichen Verordnungen (S. 524), was Erzberger (Ztr.) bedauerte (S. 715). Wurm (soz.) wünschte, daß die Methode der Statistik in den Berichten nicht so oft wechsle, und Nachweis der nach § 120e der GO. revisionspflichtigen Betriebe (S. 560). Direktor Caspar sagte die Erfüllung beider Wünsche zu (S. 567).

Den Ausbau der Gewerbeinspektion empfahl Erzberger (Ztr.) durch enge Fühlungnahme mit den Arbeitern und Arbeiterorganisationen (S. 513). Wurm (soz.) schloß sich diesem Wunsche an (S. 560). Die Vermehrung der Zahl der Revisionen wünschte Erzberger (Ztr.) in der Richtung, „daß als Mindestmaß gefordert werden muß, daß jedes Jahr jede Fabrik einmal revidiert wird" (S. 513). Fischer-Berlin (soz.) stellte dieselbe Forderung auf. Zur Durchführung dieses Zieles wurde die Vermehrung des Personals der Gewerbeinspektion gefordert von Erzberger (S. 513), Wurm (S. 560), Dröscher (kons. S. 583), Patzig (natl. S. 691). Die Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion wünschten Erzberger (Ztr. S. 513), Wurm (soz. S. 562); dagegen sprach sich Dröscher (kons. S. 583) aus. Staatssekretär Graf Posadowsky gab zu, „daß die Anzahl der Gewerbeaufsichtsbeamten auch bis heute noch nicht ausreichend ist; aber es ist ganz außerordentlich schwierig, alle vorhandenen Stellen zu besetzen. Wir haben z. B. in Preußen gegenwärtig eine Anzahl von Vakanzen" (S. 524). Demgegenüber bemerkte Erzberger (Ztr.), man möge nur Arbeiter heranziehen, dann stellten sich genügend Bewerber ein (S. 715), auch der Aerztestand sei zu berücksichtigen (S. 513). Wurm (soz.) wünschte die Reichsgewerbeaufsicht (S. 560), worauf Staatssekretär Graf Posadowsky betonte, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten, weil „lokale Ausführungsbeamten", „nur Landesbeamten" sein können (S. 566).

Die Uebertretungen der sozialpolitischen Verordnungen werden von den Gerichten viel zu wenig geahndet; das rügte Erzberger (Ztr. S. 516), und Wurm (soz.) schloß sich diesem an; auch wünschte er eine Zusammenstellung aller Verurteilungen auf diesem Gebiete (S. 562). [Diese ist bereits dem Reichstage zugegangen und am 3. März von Trimborn (Ztr.) besprochen worden (S. 1492), was Gamp (Rp.) Anlaß zu einem scharfen Angriff auf Trimborn und die Statistik gab (S. 1503). Trimborn (Ztr.) wies diesen Angriff sehr gut zurück (S. 1505).] Bei der Besprechung der Gewerbeinspektionsberichte hat Gamp (Rp.) Beschwerde erhoben, daß die Fabrikanten „wegen Lumpereien vor den Strafrichter zitiert werden, während sie in der Regel gar nicht einmal die Schuld trifft, sondern ihre Organe" (S. 529).

Die häufige Gestattung der Arbeit an Sonntagen wurde gerügt durch Erzberger (Ztr. S. 506) und Wurm (soz. S. 560). Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte, daß die „Bestimmungen über die Sonntagsruhe einer allgemeinen Nachprüfung unterworfen werden sollen und dabei werden die hier angeregten Fragen auch zur Erörterung kommen" (S. 524).

Die Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages auf weitere Gewerbe regte Erzberger (Ztr. S. 516) an und Staatssekretär Graf Posadowsky sagte weiter Prüfung der Frage zu (S. 524). Derselbe Abgeordnete aus dem Zentrum brachte die übermäßig lange Arbeitszeit der Angestellten der Straßenbahnen zur Sprache und wünschte Unterstellung der Straßenbahnen unter die Gewerbeordnung, sowie Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Straßenbahnangestellten (S. 514). Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte, daß für Durchführung des letzteren Wunsches Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen notwendig sei. „Ob die verbündeten Regierungen geneigt sein werden, solche Erhebungen von Reichswegen zu veranstalten, darüber kann ich eine Erklärung heute nicht abgeben" (S. 721).

Einer der nächsten Berichte der Gewerbeinspektoren möge sich mit der Frage der Fabriklehrlinge befassen, wie es der hessische schon seit 1902 tut, war ein Wunsch des Abg. Erzberger (S. 513).

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist da ein besseres, wo gute Arbeiterausschüsse mit genügenden Befugnissen funktionieren, konstatierte Erzberger (Ztr.) aus den Berichten (S. 513); ihre weitere Einrichtung ist deshalb zu begrüßen. Frhr. v. Heyl (natl.) stimmte diesen Ausführungen ganz zu (S. 516), während sein Fraktionsgenosse Beumer hiergegen Bedenken äußerte (S. 589).

Die Unfallverhütung durch Ausschreiben von Prämien an Arbeiter für neue Schutzvorrichtungen brachte Erzberger (Ztr.) in Anregung (S. 514). Am 12. Februar wurde beim Kapitel Reichsversicherungsamt durch denselben Abgeordneten und durch Bömelburg (soz.) die Frage eingehender besprochen.

Während soweit die allgemeinen Wünsche gingen, wurden für einzelne Betriebe eine Reihe von Sonderwünschen dargelegt; so von Erzberger (Ztr.) für die Möbelpolierer, Molkereien, Steinhauereien und namentlich Ziegeleien (S. 515). Er wünschte für letztere ein Sonderarbeiterschutzgesetz (S. 516). Frhr. v. Heyl (natl.) anerkannte, daß gerade die Ziegeleien eine sehr wunde Stelle seien (S. 516). Fräßdorf (soz.) hielt die neue Verordnung für die Steinhauereien für ungenügend (S. 593). Staatssekretär Graf Posadowsky hoffte für die Ziegeleien in Preußen eine Besserung durch das neu zu schaffende Wohnungsgesetz (S. 524). Gamp (Rp.) forderte eine Milderung der Bundesratsverordnung über die Gast- und Schankwirtschaften, namentlich in kleinen Städten (S. 529).

Dieser knappe Ueberblick zeigt, daß aus dem Reichstage eine große Reihe sehr brauchbarer Anregungen für den Ausbau und die wirksamere Gestaltung der Gewerbeinspektion gegeben worden sind; mögen sie nun, soweit sie im Interesse des Fortschrittes der Sozialreform gelegen sind, bald zur Durchführung gelangen.

Bei der Debatte über das **Reichsgesundheitsamt** forderte Scheidemann (soz.), dem Gothein (fr. Ver.) darin zustimmte, reichsgesetzliche Regelung der **Reinhaltung der Flußläufe** gegen die Verseuchung durch Fabrikabwässer und die Fäkalien der Großstädte (St. Ber. S. 773, 778). Dr. Paasche (nl.) fragte (S. 829) nach dem Stande des in Aussicht gestellten **Reichs-Viehseuchengesetzes**, Sartorius (nl.) forderte einheitliche Handhabung und Durchführung des **Weingesetzes** (S. 832), Dr. Bärwinkel (nl.) verlangte ein Gesetz zum Schutze des **Honigs** gegen den Kunsthonig (S. 835), was der Staatssekretär (S. 848) unter

Hinweis auf die Handhabe des Nahrungsmittelgesetzes ablehnte; Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.) kritisierte mit anderen sehr stark die „Geheimmittelliste" und stellte die reichsgesetzliche Definition des Begriffs „**Geheimmittel**" als notwendig dar. Auf die Forderungen nach reichsgesetzlicher Regelung des **Apothekenwesens** gab Graf Posadowsky zu bedenken (S. 793), daß die Ablösung der Apothekenwerte in Preußen unumgängliche Vorbedingung hierfür sei; gegen einen dahingehenden Gesetzentwurf des preußischen Kultusministers hätten sich aber von den verschiedensten Seiten ernste Bedenken erhoben, weshalb der Kultusminister jetzt damit beschäftigt sei, eine Reform des Apothekenwesens auf ganz neuer Grundlage vorzubereiten. Dem Abg. Dr. Mugdan (fr. Vp.) (S. 791) gab der Staatssekretär (S. 793) zu, daß eine Reform des **Krankenpflegewesens** außerordentlich wünschenswert sei, zumal wegen der „wilden Krankenpflegerinnen". Es sei bei den Bundesregierungen eine Aeußerung dahin angeregt, wie bei ihnen die Dinge jetzt ständen und ob sie zu einer Vereinbarung die Hand bieten wollten, daß nach einheitlichem Plane Prüfungsausweise für Krankenwärter und evt. für Oberwärter erteilt werden könnten. Auf die Darlegungen des soz. Abg. Horn (Sachsen) (S. 823) stellte Graf Posadowsky (S. 824) eine Verordnung in Aussicht, welche den durch den Gebrauch desselben **Mundstückes bei der Glasbläserei** den Glashüttenarbeitern drohenden Gefahren entgegentrete. Die Mehrzahl der Redner sprach zur **Fleischbeschaugesetzgebung**.

Bei der viertägigen Debatte über das **Reichsversicherungsamt** wurde wiederholt, wie auch in den früheren Sitzungen, die Stellung der Krankenkassenverwaltungen zu den Aerzten und ihre unerquicklichen Streitigkeiten erörtert. Die Sozialdemokraten Körsten und Fräßdorf beklagten, daß die wenigsten Aerzte bereit seien, den Arbeitern Unfallatteste auszustellen, und wiesen mit Schmidt (Berlin) (soz.) auf die Abhängigkeit der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften von diesen hin, wogegen die Aerzte Dr. Mugdan (fr. Vp.) und Dr. Becker (nl.) protestierten. Letztere empfahlen freie Vertrauensärztewahl, Schmidt (Berlin) (S. 970) evt. die Besoldung der Aerzte durch den Staat. Dr. Mugdan beklagte (S. 899), daß im Reichsversicherungsamt keine Aerzte säßen, Graf Posadowsky will solche als Sachverständige evt. zulassen (S. 910), wogegen freilich Schmidt (Berlin) (soz. S. 970) Bedenken äußerte. Dr. Mugdan wies auch in Uebereinstimmung mit früheren Darlegungen Dr. Hitzes und der Stellungnahme des Zentrums in der zweiten bayerischen Kammer auf die Notwendigkeit von Lehrstühlen für soziale Medizin an den Universitäten hin. Schmidt (Berlin), der als Arbeitersekretär im vorigen Jahre 600 Termine in mündlicher Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt wahrgenommen hat, zollte dem sozialpolitischen Verständnis eines großen Teils der Beamten desselben volle Anerkennung, verkannte nicht „den guten Kern in unseren Versicherungsgesetzen", erklärte auch das Reichsversicherungsamt für eine an sich gute Einrichtung, dessen Verfahren keine Mängel habe; dieses hebe sich vorteilhaft gegenüber dem Verfahren der Schiedsgerichte ab. Schmidt wünschte nicht, daß die Rentenfestsetzung mehr lokalen Instanzen anheim gegeben werde (S. 969), was der Staatssekretär zur Beschleunigung des Verfahrens wiederholt als notwendig bezeichnete, da das Reichsversicherungsamt bereits zu 14000 Rekursen jährlich gekommen sei. Erzberger (Ztr.) hoffte von einer solchen Reorganisation auch eine Herabdrückung der Verwaltungskosten, die 1903 nicht weniger als 10,3 Mill. Mk. (bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften 1,05 Mk. und bei den landwirtschaftlichen 0,25 Mk. auf den Kopf der Versicherten) betragen haben. Schmidt (Berlin) wünschte (S. 871) allgemein Zulassung von Arbeiter- und Gewerkschaftssekretären zur unentgeltlichen Vertretung der Arbeiter bei den Schiedsgerichten, die Einbeziehung ausländischer Filialbetriebe in die Versicherungspflicht und die

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund der Unrichtigkeit uneidlicher Zeugenaussagen. Gegen die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften und des Zentralverbandes der Industriellen sprachen zur Verteidigung des § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes über die Ansammlung des Reservefonds ausführlich Molkenbuhr (soz.) und Schmidt (Elberfeld) am 11. Febr., während Trimborn (S. 883) darauf hinwies, daß drei Berufsgenossenschaften noch nicht Bestimmungen für die Pensionsberechtigung und die Reliktenversorgung ihrer Beamten getroffen hätten.

Wiederholt kam die Häufigkeit der landwirtschaftlichen Unfälle zur Sprache; der Staatssekretär teilte mit, daß die Verhütungsvorschriften bald erscheinen würden (S. 892). Daß die Berufsgenossenschaften mehr tun müßten zur Unfallverhütung, wurde von den meisten Rednern betont. Bei den gewerblichen B. gibt es nur 204 technische Beamte (darunter sind 135 noch nebenbei Rechnungsbeamte), die 578000 Betriebe kontrollieren sollen; nur in Sachsen (7), Meiningen (1) und Anhalt (2) sind von den landwirtschaftlichen B. solche Beamte angestellt (S. 875); zur Unfallverhütung wurden 1902 nur 1½ Mill. Mk. ausgegeben (darunter 137000 Mk. von den landwirtsch. B.) (S. 915). Erzberger (S. 915) wünschte, daß die Berichte dieser Aufsichtsbeamten dem Reichstage zugänglich gemacht würden und regte gemeinsame Revisionen der Gewerbeinspektoren und der technischen Aufsichtsbeamten an. Dr. Mugdan verlangte auch die Heranziehung von Arbeitern zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften. Daß eine breitere aufklärende Tätigkeit in bezug auf die Unfallverhütung eintreten müßte, wurde von vielen Seiten gewünscht.

Das gleiche war bez. der freiwilligen Benutzung der Invalidenversicherung der Fall und der Invaliditätsverhütung. Erzberger (S. 916) wies auf die hohen Verwaltungsunkosten der Invalidenanstalten im Osten hin, die auffallenden Unterschiede in den Zinssätzen und wünschte, daß die Anstalten auch ihr Augenmerk auf die Besserung der ländlichen Krankenpflege richteten. Dr. Spahn (890 u. 909) beklagte, daß bei der Ausleihung von Mitteln der Landesversicherungsanstalten zu konfessionellen Zwecken katholische Anstalten nach den vorliegenden Nachweisen nicht genügend berücksichtigt würden, wie auch bei der Auswahl des Pflegepersonals den Bedürfnissen der Katholiken häufig nicht Rechnung getragen werde.

Der Etat der **Reichspost- und Telegraphenverwaltung** wurde in zweiter Beratung in der 35.—39. Sitzung (17.—20. u. 22. Febr.) erörtert. Von sozialpolitischen Resolutionen standen zwei des Zentrums und je eine der Nationalliberalen und der freisinnigen Volkspartei zur Beratung. Die Resolution Gröber, Dr. Bachem, Erzberger, Dr. Hitze, Dr. Spahn, Trimborn (Nr. 222 der Drucks.), welche in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung eine eingehende Nachweisung über die tägliche Dienstzeit, die Sonntagsruhe, die Ruhetage und den Erholungsurlaub forderte, fand einstimmige Annahme (S. 1148). In der Debatte wurden die einzelnen Materien sehr eingehend behandelt.

Die tägliche Dienstzeit brachte als erster Redner Gröber (Ztr.) zur Sprache, indem er auf die Verfügung des Staatssekretärs vom 17. April 1899 hinwies, welche für die Beamten 48—60 Stunden, für die weiblichen Beamten 42—48 Stunden, für die Unterbeamten 60—69 Stunden Arbeitszeit pro Woche festsetzt; er rügte dann die „bedenkliche Unsicherheit und Unbestimmtheit" in der Verteilung dieser Stunden und die „ganz außerordentlichen Ueberschreitungen der Maximaldienstzeit" (S. 1039). Staatssekretär Krätke führte aus, daß sich die Sache nicht schablonisieren lasse, ging aber auf die Ueberschreitungen nicht näher ein (S. 1055). Die Ausführungen Gröbers fanden Unterstützung durch Dr. Dröscher (kons., S. 1060), Eickhoff (fr. Vp., S. 1069), von Gerlach (fr. Ver.

S. 1091), Kopsch (fr. Vp., S. 1109), so daß Erzberger (Ztr.) konstatieren konnte, daß nicht eine einzige Stimme sich hiergegen geäußert habe. Während Staatssekretär Krätke glaubte, daß die Statistik nicht leicht anzutegen sei, führte sein Direktor Wittko aus, daß die Kontrolle über die Dienststundenpläne sehr scharf beim Reichspostamt geführt werde, da dieses alljährlich eine große Anzahl von Dienststundenplänen einfordere (S. 1103). Die Zusammenstellung ist dadurch sehr erleichtert; wenn im kommenden Jahr die erste Nachweisung vorliegt, hat der Reichstag genügend Material, um einen Schritt weiter zu gehen.

Die Nachtdienststunden wollte Gröber (Ztr.) schon von 8 Uhr, spätestens 9 Uhr ab gerechnet wissen (jetzt gilt nur der Dienst von 10—6 Uhr als Nachtdienst), auch wünschte er eine besondere Entschädigung hierfür, wie sie in Oesterreich bezahlt wird (S. 1039). Der Staatssekretär hält die 1½fache Berechnung des Nachtdienstes für genügend und stellte sich zu beiden Wünschen ablehnend (S. 1045). Die Anregungen Gröbers fanden Unterstützung durch Singer (soz., S. 1052), Dr. Böckler (Antis., S. 1079) und v. Gerlach (fr. Ver., S. 1090).

Das Kapitel der Sonntagsruhe war durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch das Spezialgebiet des seligen Abg. Lingens, und auffallend: seit dessen Ableben geschah sehr wenig mehr hierfür. Durch die genannte Resolution des Zentrums wurde sie wieder angeschnitten. Gröber (Ztr.) führte die seitherigen Bestimmungen vor, nach denen jeder Beamte und Unterbeamte innerhalb zwei Wochen entweder an einem ganzen Sonntag oder an zwei halben Sonntagen völlig vom Dienst befreit sein müsse; er ging dann auf die vorjährige Mitteilung des Staatssekretärs zurück, nach welcher 77,6 % aller Beamten innerhalb zwei Wochen einen ganzen und 97,8 % aller vollbeschäftigten Beamten mindestens an jedem vierten Sonntag frei haben. Auf seine und des Abg. Erzberger Frage: wie es mit dem Rest von 2,2 % stehe, erfolgte keine Antwort. Gröber gab als Mittel zur Durchführung strengerer Sonntagsruhe Einschränkung des Paket- und Geldverkehrs an Sonntagen an (S. 1040). Der Staatssekretär bekannte sich als „großen Freund der Sonntagsruhe" und sagte zu, „so weit als möglich den Wünschen nach Sonntagsruhe zu entsprechen" (S. 1045). Gröber fand Zustimmung und Unterstützung durch Singer (soz., S. 1051), Patzig (nl., S. 1057), Dröscher (kons., S. 1060), Schrader (fr. Ver., S. 1073), Stockmann (Rp., S. 1080), Roeren (Ztr., S. 1099), Kopsch (fr. Vp., S. 1110), Stöcker (Wirtsch. Ver., S. 1107), Erzberger (Ztr., S. 1130) und Krösell (W. V., S. 1134).

Eine zweite Resolution des Zentrums wünschte Einführung des Sonntagsdienstes an kirchlichen Feiertagen, welche von der Mehrheit der Ortsbevölkerung gefeiert werden (Drucks. 222). Ein Unterantrag Patzig (nl., Drucks. 238) wollte diese Sonntagsruhe nur dann, wenn „im Geschäftsbereich des Postamtes bz. der Postämter eines Ortes (die betr. Feiertage) von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gefeiert werden". Dieser Antrag wurde abgelehnt, die Resolution des Zentrums dagegen mit großer Mehrheit angenommen (S. 1148). Gröber (Ztr.) wies in der Begründung namentlich auf Württemberg hin, das diese Regelung schon seit Jahren besitzt (S. 1040). Ihm stimmte zu Singer (soz., S. 1011). Bedenken äußerten Patzig (nl.), der sich sagte, ob der Wunsch nicht zu weit gehe (S. 1058), Stockmann (Rp.), der die Frage nach den „örtlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe" geregelt wissen wollte (S. 1081), Kopsch (fr. Vp., S. 1110). Diesen Bedenken trat Roeren (Ztr.) entgegen (S. 1100) und ebenso Erzberger (Ztr., S. 1130).

Die Frage der Ruhetage und des Erholungsurlaubes schnitt Gröber (Ztr.) an, indem er mindestens jede Woche „einen vollen Ruhetag" forderte (S. 1040) und Steigerung des Erholungsurlaubes nach der Zeit der Anstellung (S.

1041). Gröber wurde unterstützt von Dröscher (kons., S. 1060), Zubeil (soz., S. 1088) und Kopsch (fr. Vp., S. 1110). Der Staatssekretär verhielt sich entgegenkommend, doch sei eine Schablonisierung nicht möglich (S. 1044).

Eine Resolution der freisinnigen Volkspartei (Drucks. 225) forderte eine Uebersicht über die Krankheits- und Todesursachen der Beamten der Reichspost; auch diese fand fast einstimmige Annahme (S. 1148). Gröber (Ztr.) wies auf den „bedenklichen Prozentsatz der Erkrankungen unter den Postbeamten" hin (S. 1038). Eickhoff (Vp.) brachte Material in derselben Richtung bei (S. 1067) und Schrader (fr. Ver.) ging in derselben Weise vor (S. 1074).

Die Wohnungsfrage für die Postbeamten behandelte Erzberger (Ztr.), indem er auf die eben erschienene Uebersicht über die Verwendung der Reichsmittel für Wohnhäuser der Postbeamten hinwies, dabei „etwas größere Wohnungen für die Unterbeamten" forderte und begrüßte, „daß die Postverwaltung eigene Stuben für Unverheiratete" zu billigem Mietspreis einrichtete (S. 1130). Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses forderte er gleich anderen Rednern, doch kommt die Frage beim Servisklassengesetz zur ausgiebigen Behandlung.

Zur Gehaltsfrage lag ein nationalliberaler Antrag (Drucks. 237) vor, der eine Denkschrift über die Beseitigung der Ungleichheiten forderte und auch angenommen wurde (S. 1149). Gröber (Ztr.) war es als erster Redner, der konstatierte und bewies, daß „die Postunterbeamten im Reichspostgebiet am schlechtesten bezahlt sind" (S. 1041). Die Ausführungen Gröbers wurden unterstützt und ergänzt von Singer (soz., S. 1047), Patzig (nl., S. 1056), Dröscher (kons., S. 1061), Eickhoff (Vp., S. 1061), Böckler (Antis., S. 1071) und Hug (Ztr., S. 1081). Staatssekretär Krätke wies zuerst auf die im Etat enthaltene Aufbesserung der Gehälter der Landbriefträger von 700 M. auf 800 M. hin und erklärte mit den Ausführungen Gröbers sein volles Einverständnis (S. 1044).

Eine Frage für das Handwerk berührte Dröscher (kons.), indem er neue Submissionsbedingungen forderte mit Berücksichtigung der ortsansässigen Meister und jener Meister, „welche sich als Metster ausgewiesen haben" (S. 1063). Der Staatssekretär sagte Entgegenkommen zu (S. 1097). Erzberger (Ztr.) stellte noch eigens fest, daß das Handwerk hierfür besonders dankbar sein werde (S. 1132).

Die wichtige Frage der Vereinigungsfreiheit (Koalitionsfreiheit) der Unterbeamten behandelte Gröber (Ztr.) sehr eingehend, indem er namentlich auf die günstigen Erfahrungen in Süddeutschland hinwies (S. 1042). Singer (soz., S. 1048), Eickhoff (Vp., S. 1068), Schrader (fr. Ver., S. 1075), Böckler (Antis., S. 1076), von Gerlach (fr. Ver., S. 1091), Stöcker (W. Ver., S. 1106), Molkenbuhr (soz., S. 1117) schlossen sich ihm an. Staatssekretär Krätke erklärte: „Vereine in gewissen Grenzen, wo die Menschen sich kennen und ein richtiges Urteil üben können", seien statthaft, nicht aber ein allgemeiner Verband, da „die Reichspostverwaltung mit diesen Vereinen nicht die guten Erfahrungen gemacht hat" (S. 1043). Erzberger (Ztr.) hielt darauf entgegen, daß die Schuld an den nicht gleich günstigen Erfahrungen doch nicht allein auf seiten der Unterbeamten liege; dann gab er dem Wunsche Ausdruck, daß nunmehr innerhalb der Oberpostdirektionsbezirke sich Verbände bilden möchten und daß dann der Staatssekretär kein Hindernis in den Weg legen möge, „wenn diese einzelnen Verbände und Ausschüsse unter sich in Verbindung treten, um gewisse Ziele gemeinschaftlich durchzuführen" (S. 1129). Der Staatssekretär widersprach dem nicht.

So darf immerhin das sozialpolitische Ergebnis bei der Beratung des Postetats als sehr erfreulich bezeichnet werden.

Bei der Debatte über die Verwaltung der Reichseisenbahnen gab Erzberger (Ztr., S. 1221) neben der Anerkennung für die Bemühungen der Verwaltung um die Verkürzung der Dienstzeit, die Regelung des Lehrlingswesens

und die Wohlfahrt des Personals dem Wunsche Ausdruck, die vorliegende Uebersicht über die Verhältnisse des Arbeitspersonals, der Angestellten und Beamten möge in Zukunft noch durch Mitteilungen über die Urlaubsverhältnisse und die Werkstättenarbeiterausschüsse, mit welchen in steter, guter Fühlung zu stehen der Minister besonders wünschte (S. 1226), einige Wohlfahrtseinrichtungen usw. ergänzt werden. Von allgemeinen Fragen wurde von der Linken noch das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter und -Beamten in die Besprechung gezogen. Hierüber hat, wie Müller (Meiningen) (Frs. Vp.) konstatierte (S. 1222), der Minister Budde als Chef der Reichs-Eisenbahnverwaltung am 4. III. 03 auf eine Anfrage von sozialdemokratischer Seite die Erklärung abgegeben:

Mein Herr Amtsvorgänger konnte das Koalitionsrecht auf Grund der GO. selbstverständlich allen im Betriebe der Eisenbahnen stehenden Bediensteten nicht zuerkennen, weil die GO. es nicht tut. Dagegen hat er es den Werkstättenarbeitern nicht abgesprochen, trotzdem die Werkstätten wenigstens teilweise ein integrierender Bestandteil der Betriebseinrichtungen sind. Soweit dies aber zutrifft, würde selbstverständlich der § 6 GO. auf die Werkstättenarbeiter gleichfalls anwendbar sein; d. h. also: das im Titel VII GO. bezeichnete Koalitionsrecht würde den Arbeitern in den eigentlichen Betriebswerkstätten nicht zukommen.

Abg. Riff (Fr. Ver.) kommentierte (S. 1223) diese Erklärung mit Zustimmung (S. 1243) des Ministers „durchaus richtig“:

Die Schwierigkeit dieser Frage liegt in der Interpretation des § 6 GO., welcher die Eisenbahnunternehmungen von der Stellung unter die GO. ausschließt. Ich habe diese Bestimmung immer so aufgefaßt, daß alle diejenigen Arbeiter der Reichseisenbahnen, die in dem Fahrdienst beschäftigt sind, das Koalitionsrecht, das durch den § 152 GO. den Arbeitern zugesichert ist, nicht genießen, daß dagegen alle die Arbeiter, die in einer Werkstätte, in einer Fabrikanlage der Reichseisenbahnverwaltung beschäftigt sind, die also Anspruch haben auf die Bezeichnung Fabrikarbeiter oder Betriebsarbeiter, der GO. unterstehen und folglich auch das Koalitionsrecht haben. Das scheint mir die ratio legis des § 6 GO. in Verbindung mit dem § 152 zu sein.

Tatsächlich haben denn auch in Elsaß-Lothringen die Eisenbahnbehörden den Arbeiterkoalitionen nie Schwierigkeiten gemacht.

Eine Reihe von Fragen für die einzelnen Beamtenkategorien brachten Riff (Fr. Ver., S. 1222), Wittberger (Els., S. 1231), Blumenthal (D. Vp., S. 1232) zur Sprache. Minister Budde nahm die geäußerten Wünsche gerne entgegen und gab einen Ueberblick über das, was zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten geschehen ist. Von hohem Interesse sind hierbei seine Mitteilungen (S. 1227), wie § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet wird; hier ist verfügt worden:

1. Daß jeder Arbeiter, der mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Dienst der Verwaltung beschäftigt ist, bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen $^2/_3$ des Lohnes erhält, wenn er verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen ist. Bei länger als 14 Tage dauernden Uebungen soll der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt werden.

2. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt. Die etwa den Arbeitern für den Zeitverlust anderweit zustehenden Entschädigungen sind anzurechnen.

3. In anderen Fällen vorübergehender Verhinderung an der Dienstleistung findet ein Anspruch auf Vergütung nicht statt, jedoch bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, auch in solchen Fällen, namentlich bei den Arbeitsversäumnissen wegen dringender persönlichen Angelegenheiten, den Lohn zu gewähren.

Sowohl von seiten der Heeres- wie Marineverwaltung wurde auf Anfragen der Zentrumsabgeordneten Erzberger und Gröber mitgeteilt, daß diese Vorschriften auch für ihre Betriebe Geltung haben.

Auch der Etat der Reichsjustizverwaltung ist nicht ohne soziale Früchte verhandelt worden.

Der „**Entwurf eines Heimstättengesetzes für das deutsche Reich**“ (Nr. 64 d. Druckſ.), wurde in einer zum Reichsjuſtizetat gegen Freiſinnige und Sozialdemokraten am 25. Febr. angenommenen Reſolutian der Regierung empfohlen. (Ueber die Verhandlungen 1890/94 vgl. Pichler, Zentr. u. Landw. S. 59 f.)

Ueber **Vorbeugung und Haftung bei Automobilſchäden** verhandelte der Reichstag am 26. Febr. Eine vom Prinzen zu Schönaich-Caralath (nl.) und Dr. Bärwinkel (nl.) eingebrachte Reſolution erſuchte um die Vorlegung eines Geſetzentwurfs, wodurch die Beſtimmungen des Haftpflichtgeſetzes für die Eiſenbahnen v. 7. Juni 1871 auf die durch die Automobile herbeigeführten Tötungen, Körperverletzungen und Sachbeſchädigungen ausgedehnt werden ſollen. In klarerer Weiſe forderte eine Reſolution Gröber (Ztr.) die verſchärfte Haftpflicht der Automobilbeſitzer bei Perſonen- und Sachſchäden nach Art der der Eiſenbahnen. Sie wurde ergänzt durch eine Reſalution v. Maltzan (k.), die eine obligatoriſche Haftpflichtverſicherung der Kraftfahrer verlangt, ein Gedanke, der auch auf dem vorigjährigen Juriſtentage, wo die Ausdehnung des Haftpflichtgeſetzes auf den Automobilbetrieb entſchieden gefordert worden iſt, erörtert wurde. Mit zur Beratung geſtellt wurde die von Schönaich-Caralath zum Etat des Reichsamts des Innern eingebrachte Reſolution auf Erlaſſung einheitlicher landesgeſetzlicher Beſtimmungen zum Schutze von Leben, Geſundheit und Eigentum gegen übermäßig ſchnelles Fahren van Automabilen auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Alle vier Reſolutionen wurden angenommen. In der Diskuſſion wies Gröber (Ztr.), darauf hin (S. 1295), daß auf dieſem Gebiete auch von liberaler Seite der „Befähigungsnachweis“ gefordert werde.

Des weiteren kamen am 26. Febr. zwei Zentrumsreſalutianen zu **Gunſten des Handwerks** zur Erörterung; die erſtere verlangte die tunlichſt baldige Vorlage eines Geſetzentwurfs zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker (Druckſ. 168), die andere (Druckſ. 255) erſuchte den Reichskanzler, durch Vermittelung der Reichsjuſtizverwaltung auf einheitliche Beſtimmungen über die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit in den Einzelſtaaten hinzuwirken, um die durch dieſe Arbeit dem Handwerk entſtehende unbillige Konkurrenz zu beſeitigen. — Zu beiden ſprach Burlage (Ztr.) ſehr eingehend (S. 1307); ihm traten bei Gamp (Rp., S. 1314), Pohl (fr. Vp., S. 1315), Lipinski (ſaz., S. 1317) und Fröhlich (Antiſ., S. 1318). Staatsſekretär Nieberding teilte mit (S. 1313), daß zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker eben ein neuer Entwurf ausgearbeitet warden ſei. Die betr. Reſalution fand einſtimmige Annahme, die zweite faſt einſtimmige; zu ihr erklärte der Staatsſekretär: „Daß die Tendenz, die dem Antrag der Herren Abg. Spahn und Genaſſen zu Grunde liegt, van uns durchaus geteilt wird“; er äußerte nur Bedenken über die Möglichkeit der Durchführung einheitlicher Beſtimmungen (S. 1318).

**Die geringe Beſtrafung der Vergehungen gegen die Arbeiterſchutzbeſtimmungen** rügte Trimborn (Ztr., 3. März), indem er an der Hand der tabellariſchen Ueberſichten eine Reihe ſolch gelinder Strafen nachwies (S. 1493). Der Reichsparteiler Gamp (S. 1504) wollte freilich dieſe Aufſtellung nicht gelten laſſen, wurde aber von Trimborn (S. 1505) unter Zuſtimmung der Mehrheit des Reichslags ſehr gut zurückgewieſen.

**Der Etat der Heeresverwaltung** gab ſchan in der Budgetkommiſſion dem Abg. Gröber Veranlaſſung, darauf hinzuweiſen, daß die Mititärverwaltung in allen ihren Betrieben die ortsüblichen Tagelöhne zu bezahlen habe; eine entſprechende Reſolution fand in der Kommiſſion und im Plenum (15. März)

nach Befürwortung durch Erzberger (Ztr.) Annahme. Braun (soz.) bemängelte die Ausnutzung der Heimarbeit für die Bedürfnisse des Heeres (S. 1653). Am 15. März wünschte Erzberger (Ztr.) in statistischer Hinsicht eine einheitlichere Anlegung der Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse im Heere, Mitteilungen über die Sonntagsruhe, einheitlichere Gestaltung der Leistungen der Krankenkassen usw. — Für das Handwerk wurde am 14. März von Dröscher (kons.) Berücksichtigung bei den Lieferungen für das Heer gewünscht (S. 1778). Nachdem General Gallwitz sich ablehnend verhalten hatte (S. 1781), wies Erzberger (Ztr.) auf die entsprechenden Erfahrungen in Oesterreich und Frankreich hin und forderte sodann, daß die Militärwerkstätten dem Handwerk keine Konkurrenz bereiten sollten (S. 1785).

## Kongresse.

**Der Heimarbeiterschutzkongreß.** Bis gegen Anfang der 90er Jahre sprach man sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik von dem „Idyll der Hausindustrie", die zum Segen der Gesellschaft erhalten werden müsse. Erst die bekannte Arbeit des fortgeschrittenen Nationalökonomen Sax „Die Hausindustrie in Thüringen", ferner die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik, die zahlreichen privaten und amtlichen Untersuchungen haben etwas Licht in diese dunkle Seite der modernen Industrie gebracht.

Was bisher durch die Gesetzgebung für die Heimarbeiter geschehen ist, ist herzlich wenig. Das veranlaßte den Stuttgarter Kongreß der sozialistischen Gewerkschaften 1902, die Generalkommission zu beauftragen, im Laufe der nächsten Reichstagssession einen allgemeinen Heimarbeiterschutzkongreß nach Berlin einzuberufen. Derselbe hat vom 7.—9. März im Berliner Gewerkschaftshaus getagt. Zugelassen waren alle Vertreter ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Anschauungen oder Organisationszugehörige, welche sich durch ein Mandat legitimieren konnten, zu dessen Ausstellung die Bureaus von öffentlichen Versammlungen, in welchen die Heimarbeiterfrage besprochen wurde, und die Vorstände der in Frage der Heimarbeit interessierten Organisationen als berechtigt galten. Einladungen waren auch an die einzelnen Reichstagsabgeordneten ergangen, dagegen nicht an die christlichen Gewerkschaften, welche deshalb auch die Beteiligung an dem Kongreß ablehnten. Einige Tage vorher hatten die christlichen Gewerkschaften in Berlin eine öffentliche Versammlung einberufen, in welcher der Reichstagsabgeordnete Trimborn und Lic. Mumm über die soziale und rechtliche Lage der Heimarbeiter und die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter referierten. [1])

[1]) Die in dieser Versammlung einstimmig beschlossene Resolution hat folgenden Wortlaut: „Die vom Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten einberufene öffentliche Arbeiter- und Heimarbeiterinnen-Versammlung erklärt einstimmig als eine der dringendsten Aufgaben der Sozialgesetzgebung die Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf alle Hausgewerbetreibenden. Sie erklärt weiter: Es ist den Anwesenden nicht möglich, sich an dem von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands berufenen Heimarbeiterschutzkongreß zu beteiligen, schon weil derselbe auf Grund des Beschlusses des Gewerkschaftskongresses in Stuttgart berufen ist, um der Endforderung eines völligen gesetzlichen Verbots der Hausindustrie mehr Nachdruck zu verleihen. Ohne die schweren Schäden der Heimarbeit zu verkennen, ist die Versammlung doch der Ueberzeugung, daß die Abschaffung der Heimarbeit in den Großstädten für die an das Haus gebundene Ehefrau und Mutter undurchführbar ist. Dagegen ist die Inangriffnahme der bisher stark zurückgebliebenen Spezialgesetzgebung für die Hausindustrie dringend erforderlich und die Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf alle Hausgewerbetreibenden als die wirtschaftlich schwächsten des deutschen Volkes eine der dringendsten Forderungen der Gerechtigkeit."

Die Präsenzliste des Kongresses wies 177 Teilnehmer auf; als Gäste war eine große Anzahl von Gewerbeaufsichtsbeamten und bürgerlichen Nationalökonomen anwesend. Das Reichsamt des Innern sah sich nicht in der Lage, einen Vertreter entsenden zu können; das österreichische Handelsministerium, das zuerst die Entsendung eines Vertreters in Aussicht gestellt hatte, nahm seine Zusage zurück. Unter den Delegierten befanden sich an bekannten Persönlichkeiten der Züricher Arbeitersekretär Greulich, die Reichstagsabgeordneten Dr. Braun und v. Elm, ferner Frau Klara Zetkin, Frau Lily Braun, Prof. Francke und Dr. Weber (Deleg. d. Ver. für Sozialpolitik) und Prof. Sombart (Deleg. d. Gesell. f. Soz. Ref.). Zu Vorsitzenden mit gleichen Rechten wurden gewählt Legien (Vors. d. General-Komm. d. soz. Gewerksch.), Prof. Francke (Herausgeber d. Soz. Praxis) und Deichmann (Vorsitz. d. Verb. d. Tabakarb.).

Das erste Referat über „Die soziale Lage und Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter und Arbeiterinnen" erstattete ebenso wie auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß Köming-Berlin. Eine genaue Feststellung des Umfanges der Hausindustrie hält er für kaum möglich, da eine große Zahl in der Hausindustrie tätigen Personen statistisch nicht zu erfassen sei. Die Zahl von 457984, wie sie die Berufszählung von 1895 angebe, sei viel zu niedrig. In einer großen Anzahl von Industrien sei die Heimarbeit die hervorstechendste Betriebsform. Entgegen der oft aufgestellten Behauptung, die Heimarbeit könne auf die Dauer mit der Fabrikindustrie nicht konkurrieren, weist der Referent nach, daß in gewissen Industrien sogar eine Rückbildung von der Fabrikarbeit zur Hausindustrie zu bemerken sei. Eine wirkliche Abnahme wiesen lediglich die verschiedenen Zweige der Textilindustrie auf. Wie läßt sich dies nun erklären? In der Heimarbeit erblickt der Unternehmer ganz wesentliche Vorteile für sich. Diese bestehen: 1. in der Abwälzung seiner Ausgaben auf den Arbeiter, durch die Ersparung der Unkosten für Miete, Heizung und Beleuchtung; 2. in der einfacheren Technik, der Anwendung von wenigen nicht kostspieligen Maschinen; hierzu kommt 3. die leichte Transportfähigkeit der Rohstoffe und der Erzeugnisse; 4. die Heranziehung der Arbeitskraft von Frauen und Kindern; 5. die Umgehung der den Unternehmern durch die Arbeiterschutzgesetzgebung aufgelegten Pflichten.

Alsdann führte der Referent eine ganze Reihe von Beispielen an, die man tatsächlich als Ausbeutung der Arbeitskraft bezeichnen konnte. So verdient in der Spielwarenfabrikation im Erzgebirge eine fünfköpfige Familie wöchentlich 14 Mark, wovon 4 Mark an Auslagen abgehen. Für die Herstellung kleiner Tiere, des sogenannten Etendsviehes, werden 15 Pfg. pro Schock gezahlt; in einer Woche können 100 Schock hergestellt werden. Nach Abzug von 10 Mark Auslagen bleiben dann 5 Mark Verdienst. Im Taunus werden für ein Paar mit Zierat versehene zweiknöpfige Handschuhe 12 Pfg. gezahlt. Bei 14stündiger Arbeitszeit verdienen die Arbeiterinnen 90 Pfg. bis 1 Mark. Außerdem müssen sie wöchentlich 3 Mark für die Benutzung (?) der Nähmaschinen zahlen, es bleibt also kaum ein Verdienst von 5—7 Mark in der Woche. Sehr bedauerlich ist auch die Lage der Konfektionsarbeiter. In Berlin werden unter 92 Arbeiterinnen 88 mit weniger als 10 Mark Wochenverdienst ermittelt, einige davon verdienten 3—4 Mark, ja 1 Mark Lohn kam vor. Infolge der niedrigen Löhne der Heimarbeiter sind die Wohnungsverhältnisse die denkbar schlechtesten. Die Berliner Fabrikinspektion erwähnt in ihrem Berichte 98 Fälle von ansteckenden Krankheiten in 3046 Heimarbeitsbetrieben.

Käming führte dann noch an, daß in der Uniformlieferungsschneiderei für die Militär- und Postverwaltung wegen der Monopolstellung einzelner Unternehmer die Lage der Heimarbeiter durchaus nicht besser sei. So erwähnte er einen Vertrag, welchen die bekannte Firma Ed. Sachs in Berlin ihren Arbeitern vorschreibt und der in der Tat einer Ausbeutung die Wege ebnet.

Aus eigener Kraft, so meinte sehr richtig der Referent, könnten die Heimarbeiter sich nicht zu einem wirtschaftlichen Kampfe vereinigen, da sie in dumpfer

und stumpfer Einsamkeit zu leben gezwungen wären und sich um nichts kümmerten. Dazu komme noch die Schmutzkonkurrenz aus bürgerlichen Kreisen, die sich ein Flittergeld verdienen wollten. Gegenüber dem Auslande sei Deutschland bezüglich eines gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter noch sehr rückständig. So habe man in der Schweiz schon 1894 und 1897 den 11stündigen Maximalarbeitstag eingeführt, in England und Amerika, namentlich aber in den australischen Kolonien genössen die Heimarbeiter einen weitgehenden Schutz. In Deutschland habe man sich lediglich damit begnügt, dem Bundesrat gewisse Ausdehnungsbefugnisse der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung zu verleihen, der aber nur in wenigen Fällen davon Gebrauch gemacht habe. Die Invalidenversicherung sei nur auf die Arbeiter der Tabak- und Textilindustrie ausgedehnt; die Ausdehnung der Krankenversicherung durch Ortsstatut sei erst in etwa 20 Fällen geschehen; der Bestimmung des Bundesrates von 1902, welche Lohnbücher in der Konfektion verlangt, setzten die Unternehmer starren Widerstand entgegen. Käming legte schließlich dem Kongreß eine Resolution vor, die mit den von der Resolutionskommission vorgenommenen Abänderungen unten wird wiedergegeben werden.

Das zweite Referat über „Die gesundheitlichen Gefahren der Hausindustrie für das konsumierende Publikum" hatte Prof. Dr. Sommerfeld, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet der Gewerbehygiene, übernommen. Er hob hervor, wie namentlich die in Wäsche- und Bekleidungsindustrie hergestellten Waren, sowie die Nahrungs- und Genußmittel große Ansteckungsgefahren mit sich brächten. Die am meisten übertragenen Krankheiten seien Masern, Scharlach, Diphterie, Influenza, Tuberkulose, Pocken, Typhus, Ruhr und Syphilis. Werde ein einzeln dastehender Arbeiter krank, so müsse er die Ware abliefern, die dann der Unternehmer zur Fertigstellung weiter gäbe. Erkranke dagegen ein Familienglied, so finde eine Unterbrechung der Arbeit nicht statt. Weil nun eine Desinfektion der Waren beim Fortbringen derselben aus der Stube des Heimarbeiters niemals stattfinde, würden diese Krankheiten sehr leicht übertragen. Eine Desinfektion sei sogar meist nicht einmal möglich. So würden Zigarren und Zigaretten durch eine solche vollständig unbrauchbar. Die Gefahr der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten durch Kleidungsstücke werde in der Regel unterschätzt, weil sie selten direkt nachweisbar sei.

Sommerfeld erblickt eine viel größere Schädigung der öffentlichen Gesundheitspflege in der Gefahr, welche die Heimarbeit den Heimarbeitern selbst bringt. Da in der Regel der Arbeitsraum dem Heimarbeiter zugleich als Wohn- und Schlafraum dient, muß die Gesundheit des Arbeiters auf das schwerste leiden. So hätten die Untersuchungen des Berliner Gewerbeinspektorats ergeben, daß mehr als 50% der untersuchten Wohnungen hinter einem Luftraum zurückstünden, dessen Festsetzung ein dreimaliger Luftwechsel in der Stunde und das Fehlen besonderer Verunreinigung zu Grunde gelegt ist. Noch ungünstiger seien die Verhältnisse in Bielefeld und Nürnberg. Der Referent schilderte dann eingehend die bei den einzelnen Zweigen der Heimarbeit speziell vorkommenden Krankheiten. So rufe die sitzende Lebensweise der Schneider schwere und dauernde Schädigungen des Organismus hervor. In der Kleineisenindustrie sei sehr häufig Tuberkulose zu konstatieren. Am schlechtesten seien die Gesundheitsverhältnisse der Griffelmacher, die ständig in einer Staubwolke lebten. Von 100 Griffelmachern stürben 64 an der Lungenschwindsucht. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hält Sommerfeld eine vollständige Abschaffung der Hausindustrie für eine Utopie, wenn auch jeder denkende Sozialhygieniker in der Theorie dies fordern müsse. Aber gesundheitlich müsse sie geschützt werden. Daher verlange er: 1. Daß sämtliche Hausindustriellen registriert werden; 2. daß die

Hausinduſtrie einer Aufſicht unterworfen werde, welche jedoch nicht den überlaſteten Fabrikinſpektoren, ſondern einer beſonderen Inſpektion zu übertragen wäre, die auch zugleich als Wohnungsinſpektion zu fungieren hätte.

In der nun folgenden lebhaften und anregenden zweitägigen Diskuſſion traten die Vertreter der einzelnen Branchen auf und gaben ein überſichtliches Bild über die Arbeitsverhältniſſe in ihrer Branche. Als unbefangener Zuhörer gewann ich unwillkürlich den Eindruck, daß allzu viel Kritik an dem Verhalten der Regierung geübt wurde, während man verhältnismäßig wenig Gewicht auf praktiſche Verbeſſerungsvorſchläge legte. Hierbei waren deutlich zwei Richtungen wahrzunehmen, eine radikale, welche die ſofortige Beſeitigung der Heimarbeit forderte, und eine, welche die Beſeitigung der Heimarbeit zwar auch als erſtrebenswertes Ziel befürwortete, aber als Uebergangsſtadium zunächſt eingehenden Schutz der Heimarbeiter von den geſetzgebenden Faktoren verlangte. Die erſtere Richtung war klein und fand auch wenig Anklang. Letztere wurde namentlich vertreten von den fortgeſchrittenſten Gewerkſchaftsführern und von den bürgerlichen Nationalökonomen. Ueber das Tempo und die Intenſität der einzuſchlagenden Politik beſtanden allerdings kleine Abweichungen. Im Laufe der Diskuſſion wies der Münchener Gewerkſchaftsführer Timm ſehr richtig darauf hin, es bedürfe keiner weiteren Zuſammentragung von Material und keiner Enquete, da die traurige Lage der Heimarbeiter allgemein bekannt ſei. Die hygieniſche Seite allein genüge nicht, ſie bewirke nur, daß die Heimarbeiter ſtatt in ungeſunden in geſunden Wohnungen ſtürben, auf die Lohnfrage ſei das Hauptgewicht zu legen, indem die Löhne durch tarifariſche Vereinbarung feſtgeſetzt würden. Von anderer Seite wurde die Ausdehnung der Arbeiterverſicherungs- und Arbeiterſchutzgeſetzgebung auf die Heimarbeiter unverzüglich gefordert. Demgegenüber verwies Dr. Weber auf die Wirkung der engliſchen Geſetzgebung: in England fliehen die Arbeiterinnen vor der Polizei von Wohnung zu Wohnung, um den Schutz, den man ihnen angedeihen laſſe, zu vermeiden. Die größte Aufmerkſamkeit fand wohl die kurze, aber treffliche Rede von Prof. Sombart. „Der Radikalismus iſt billig, denn er koſtet nur ein Paar Phraſen," in dieſen Worten rechnete er mit den Radikalen ab. Am letzten Ende laufe jede Sozialreform darauf hinaus, die Arbeitskraft zu verteuern, daher könne jede ernſthafte Politik bezüglich der Heimarbeiter nur ihr Verſchwinden ins Auge faſſen. Bei Verteuerung der Arbeitskraft habe der Unternehmer ja kein Intereſſe mehr an dieſem Betrieb. Demnach ſei die Lohnfrage in den Vordergrund zu drängen und die Heimarbeiter von ihrer notoriſchen Unfähigkeit, ſich gewerkſchaftlich zu organiſieren, zu befreien.

Die von Köming vorgeſchlagene Reſolution ſtieß auf einigen Widerſpruch, daher wurde eine Reſolutionskommiſſion gewählt, welche eine Reihe von Abänderungen vornahm. In folgender Faſſung wurde ſie einſtimmig angenommen:

In der modernen Produktionsweiſe iſt die Hausinduſtrie eine Betriebsform, die durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen die ſchwerſten Schäden in wirtſchaftlicher und phyſiſcher Beziehung zur Folge hat und den Unternehmern die Umgehung der Arbeiterſchutz- und Verſicherungsgeſetze ermöglicht. Sie iſt infolge ihrer ungeſunden Arbeitsſtätten ein Herd infektiöſer Krankheiten, ſowohl für die Produzenten, als auch für die Konſumenten; mithin eine Gefahr für das geſamte Volkswohl. Angeſichts dieſer Volksgefahr iſt es Aufgabe der Geſetzgebung, in beſonders geſundheitsſchädlichen Induſtrien die Heimarbeit zu verbieten, ferner durch geeignete Maßnahmen auf die wirtſchaftliche Hebung der Lage der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen hinzuwirken und dieſe ſowie das Geſamtpublikum vor den geſundheitsſchädlichen Gefahren dieſer Betriebsform zu ſchützen und ihre allmähliche Einſchränkung und Ablöſung herbeizuführen. Der vom 7. bis 9. März 1904 im Gewerkſchaftshauſe zu Berlin tagende erſte Heimarbeiterſchutz-Kongreß fordert deshalb die unverzügliche Schaffung eines Heimarbeiterſchutz-Geſetzes, und zwar auf folgender Grundlage:

1. Auf Antrag von Arbeitern oder deren Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Ort seiner Zuständigkeit und für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze für die Branche, für die es berufen wurde, festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen besondere Kommissionen, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter, zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und einem Vertreter der Gewerbeinspektion als Vorsitzenden, eingesetzt werden. Die normierten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein als die in den Fabriken und Werkstätten gezahlten und sind nach ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.
2. Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Hausindustrie, insbesondere dahingehend, daß dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind und daß mindestens 15 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf der darin tätigen Personen entfallen. Die Arbeitsstätten dürfen ferner weder zum Wohnen, noch zum Schlafen oder Kochen benutzt werden. Die Benutzung von Dach- und Kellerräumen als Arbeitsstätten ist zu verbieten.
3. Wer als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Räume der oben bezeichneten Art in Benutzung nehmen will, hat hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen und ihr die bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anmeldung und darüber, daß die Räume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt des zu benutzenden Raumes und der Personenzahl, die darin beschäftigt werden darf, enthalten.
4. Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
5. Desinfektion und, wenn nötig, Vernichtung derjenigen Materialien und Waren, die entgegen dem Verbot in Wohnungen oder Arbeitsstätten lagern oder bearbeitet werden, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die durch die Desinfektion und Vernichtung entstehenden Kosten hat derjenige Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien und Waren bearbeitet werden.
6. Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbeinspektion. Die diesbezüglichen Aufgaben müssen besonderen vollberechtigten männlichen und weiblichen Beamten übertragen werden, die vor allem in genügender Zahl aus den Kreisen der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu entnehmen sind.
7. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen als Heimarbeiter (Hausindustrielle) beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, fortlaufend zu ergänzen und jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion vorzulegen.
8. Geeignete, für jedermann sichtbare Kennzeichnung aller auch nur zum Teil in der Hausindustrie hergestellten Waren. Die Kennzeichnung darf erst dann entfernt werden, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.
9. Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Gesetze, ferner der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit (Hausindustrie).
10. Unterstellung nicht nur der Heimarbeiter, sondern auch der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Unternehmern (Vergebern) aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.
11. Einführung von Lohnbüchern, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die Lohnsätze bei Ausgabe der Arbeit einzutragen sind.
12. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiter und -Arbeiterinnen.

Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen und die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter oder den unter 1. gedachten Kommissionen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen. Unternehmer, die demzuwider handeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschließen.

13. Verhängung wirksamer Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung Unternehmer und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Angesichts der für alle Kulturstaaten gleich großen Gefahr der Hausindustrie fordert der Kongreß die deutsche Regierung auf, zu internationalen Vereinbarungen die Initiative zu ergreifen.

Ueber die Frage, ob eine ständige Kommission mit der Aufgabe, die gemachten Verbesserungsvorschläge zu prüfen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und das konsumierende Publikum auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam zu machen soll der nächste Gewerkschaftskongreß entscheiden.

In seinem Schlußwort hob Prof. Francke die gemeinsame Grundstimmung hervor, von welcher der Kongreß trotz mancher divergierender Anschauungen getragen gewesen. Die Aufklärung sei geschehen, nunmehr müsse auch das Handeln folgen, und in diesem Sinne sollen alle Teilnehmer draußen wirken.

Mit zu den besten Seiten des Kongresses war wohl die in einem Nebensaale veranstaltete Ausstellung von Produkten der Heimarbeit zu rechnen. Sie war eine notwendige Ergänzung zu den Verhandlungen des Kongresses. In einzelnen Zweigen wurden die verschiedenen Stadien veranschaulicht, welche das Produkt bis zu seiner Fertigstellung durchlaufen muß. Den meisten Produkten waren Angaben über Arbeitszeit und Stundenlohn beigefügt.

Berlin. Dr. M. Wagner.

## Persönliches.

In dem am 20. Februar in Karlsruhe verstorbenen badischen Finanzminister **Adolf Buchenberger** ist nicht nur ein hervorragender Staatsmann, sondern ein ebenso bedeutender Kenner der einzelnen Gebiete der Volkswirtschaft und fruchtbarer Schriftsteller aus dem Leben geschieden. Buchenberger war geboren am 18. Mai 1848 zu Mosbach. Nach Absolvierung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu Freiburg, München und Heidelberg wurde er 1869 Kameral-Praktikant, 1874 Kollegialmitglied bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und 1878 Ministerialassessor im Handelsministerium. 1881 trat er als Referent für Landwirtschaft in das Ministerium des Inneren ein. 1893 wurde er als Präsident in das Finanzministerium berufen. 1894 erhielt er den Titel Staatsrat und Minister der Finanzen.

Als Leiter der badischen Finanzen war Buchenberger bestrebt, auch in der Steuerpolitik den sozialpolitischen Grundsatz von Leistung nach Leistungsfähigkeit zur Geltung zu bringen. Hierher ist zu rechnen die Verstärkung der Einkommensteuer-Progressionsskala nach oben mit schärferer Heranziehung der Einkommen über 25 000 M. (1894), demgegenüber die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze von 500 auf 900 M. (1900). Von weiteren finanzpolitischen Leistungen Buchenbergers seien genannt: die Einführung der Braumalzsteuer nach bayerischem Vorbild (1896) mit einer Skala, die den Schutz der kleineren und mittleren Betriebe gegenüber den Großbrauereien bezweckte, das Gesetz über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (1899) und das über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (1899). Als Ziel der von ihm geplanten Neuordnung des badischen direkten Steuerwesens schwebte ihm vor: Ersatz der Ertragssteuer durch die Vermögenssteuer. Nur an den vorbereitenden Schritten hierzu konnte er noch mitarbeiten. Auf Grund seiner Leistungen wurde Buchenberger 1897 der Posten des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes angeboten; er lehnte aber ab.

Eigentümlich ist in Buchenberger die enge Verbindung zwischen Wissenschaft und praktischer Tätigkeit. Dies zeigt sich vornehmlich auf dem Gebiete der

Agrarpolitik; hier hat er sich als einen ebenso eifrigen Förderer praktischer landwirtschaftlicher Maßnahmen erwiesen, wie als eifrigen und gründlichen Schriftsteller. Als Leiter einer von der badischen Regierung in den Jahren 1882/83 veranstalteten umfassenden Enquete über die Lage der Landwirtschaft bekam Buchenberger einen tiefen Einblick in deren Wesen und Bedürfnisse. Sein Hauptwerk: Agrarwesen und Agrarpolitik (2 Bde. erschienen in dem großen Sammelwerk über die politische Oekonomie von Adolf Wagner, Leipzig, Winter, 1892/93) ist heute anerkanntermeise das beste Lehr- und Handbuch. Sein Standpunkt ist der „einer nachhaltigen und kräftigen Staatsfürsorge auf landwirtschaftlichem Gebiete". Daß er dabei unerfüllbare, an den Staat in der Form der sog. „großen Mittel" (Antrag Kanitz, Verstaatlichung des Getreidehandels, Währungsreform) gerichtete Forderungen ebenso entschieden verwarf, zeigten die als ein Abriß seines Hauptwerkes i. J. 1897 (Berlin, Parey) veröffentlichten „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleineren und großen Mittel". Die übrigen zahlreichen landwirtschaftlichen Arbeiten Buchenbergers beziehen sich hauptsächlich auf sein Heimatland Baden. Mit seiner letzten größeren Arbeit: Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden 1850—1900 beschritt Buchenberger wieder das Gebiet der Finanzwissenschaft.

Am 2. März starb zu Frankfurt a. Main der Dozent an der dortigen Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften **Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt**, geboren am 2. Oktober 1846 ebendaselbst. Schnappers Name ist besonders bekannt geworden durch seine Monographie: fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus (Leipzig, Duncker u. Humblot 1883), die eine sozialstatistische Untersuchung über Kleinbauerntum, Hausindustrie und Volksleben auf dem Lande darstellt und ein wertvolles Material zur Erkenntnis ländlicher Zustände liefert. Von weiteren kleineren Schriften verdient noch genannt zu werden: Zur Methodologie sozialer Enqueten (1888).

## Literatur.

**Gnauck-Kühne**, Elis., Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. IV, 166. Berlin 1904.

„Wer ernsthaft an die Frauenfrage herantritt, wird sich kaum eines beklemmenden Gefühles erwehren können. Es ist ein Sprung ins Meer, Meinungen wogen hin und her, Sturzwellen von einschlägiger Literatur brechen über uns herein." Das sind wahre Worte. Trotz (oder vielleicht wegen?) der großen Literatur herrscht aber keineswegs Klarheit, selbst nicht in wichtigen Punkten. Die einen von den Büchern zur Frauenfrage sind zu einseitig theoretisch, andere zu maß- und kritiklos in praktischen Folgerungen, wieder andere (so z. B. das sonst treffliche „Handbuch der Frauenbewegung" von Lange-Bäumer) religiös zu wenig orientiert. Da wirkt Frau Gnaucks Buch als befreiende Tat, als fester Punkt in jenem Meere. Fußend auf dem sicheren Boden der Tatsachen, treu haltend an den Prinzipien der Religion und der Naturbestimmung des Weibes, vermeidet es glücklich die Klippen der Uebertreibung nach rechts wie nach links.

In den „Grundlinien" geht die Verfasserin davon aus, daß Gott Mann und Weib als verschiedenartige, gleichwertige Typen geschaffen habe, die sich gegenseitig erst zum *vollen Menschheitstypus* ergänzen. Weil sie verschiedenartig sind, haben sie die Menschheitsaufgabe in verschiedener Weise zu erfüllen; weil sie gleichwertig sind, liegt im Begriff des Weibes keine Unter-

ordnung unter den Mann; nur in der Ehe tritt eine persönliche Unterordnung ein, aber auch nur für den Zweck derselben. — Die natürliche Eigenart des Weibes nun ruht wesentlich in seiner Mütterlichkeit. Diese aber wirkt sich im allgemeinen nicht in der Oeffentlichkeit aus, sondern im Schutze des Hauses. „Die historische Ueberlieferung, daß das Weib ins Haus gehört, hat sicher das Recht auf ihrer Seite, denn sie hat die Natur für sich. Es ist eine gute, natürliche Zeit für das weibliche Geschlecht gewesen, als dieses Wort sein Dasein umspannte." (S. 16.) Die moderne Kulturentwicklung hat aber dieses Idyll zerstört. Durch die Umwandlung der Familien- in die Volkswirtschaft ist das Haus ökonomisch schwer getroffen worden, indem den Frauen, soweit sie nicht verheiratet, fast ihr ganzes Arbeitsgebiet entzogen wurde. Für die Unverheirateten tritt darum die Notwendigkeit ein, draußen Lebensunterhalt und -inhalt zu suchen. Diese Notwendigkeit wird noch verschärft durch den Frauenüberschuß, der durch die größere Sterblichkeit der Männer hervorgerufen wird; diese hinwiederum beruht einerseits auf den größeren Gefahren, denen sie im Leben ausgesetzt sind, anderseits auf ihrer geringeren Widerstandskraft gegenüber Leiden und Leidenschaften.

All' dies wird von der Verfasserin in eingehender statistischer Kleinarbeit belegt und bewiesen. Sie kommt zu dem Resultat, daß 11 % der Frauen überhaupt unverheiratet bleiben, 56½ % bis zum 30. Jahre; in den Altersklassen von 20—50 Jahren gibt es rund 4 000 000 ledige weibliche Personen; davon über ½ Million Witwen, die nach dem 50. Jahr auf 1 700 000 steigen. „Der Eheberuf nimmt nur in den Altersstufen von 30—50 faktisch die Mehrzahl der weiblichen Bevölkerung in Anspruch. Von 16—30 Jahren und von 50 aufwärts ist die Mehrzahl ohne ehelichen Versorger, in der ersten Periode als Ledige, in der letzten als Witwen." (S. 78.) Es ist darum naturgemäß, daß der Andrang der Frauen ins Erwerbsleben stets zunimmt und zwar gerade in den bezeichneten Altersklassen; von 16—30 Jahren steht der Prozentsatz am höchsten (56,10 %), von 30—50 am niedrigsten (24,61), steigt dann wieder auf 25,20; der mittlere Satz würde bedeutend niedriger sein, wenn nicht auch so viele verheiratete Frauen (überwiegend in der Landwirtschaft) noch gewerblich tätig wären. Die Frauen können in der Ehe nicht mit Sicherheit einen Beruf auf Lebenszeit, geschweige denn eine lebenslängliche Versorgung erblicken. (S. 105.) Es ergibt sich darum für jeden die Folgerung, daß die Mädchen sowohl auf die Ehe, als auch auf einen Erwerbsberuf sich vorbereiten müssen. Man wird es der Verfasserin danken, daß sie (S. 124 f.) so warm für eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung eintritt, wobei sie aber zu weit geht, wenn sie den Männern an der geringen Wertung derselben die Schuld gibt. Haben sie sich denn nicht gerade dagegen gewehrt, daß die Mädchen so bald in die Fabriken strömen und den häuslichen Dienst verlassen? Auch sind seit Jahrzehnten viele Männer in bedeutsamer Stellung theoretisch und praktisch für die hauswirtschaftliche Schulung der Arbeiterinnen eingetreten (z. B. Verband „Arbeiterwohl" seit 1881, Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit ꝛc.) Freilich sei ohne weiteres zugegeben, daß auf diesem Gebiete noch sehr viel geschehen muß.

Wenn die Verfasserin die „Müttertichkeit" als Naturbestimmung des Weibes angegeben, so ist sie doch weit davon entfernt, diese hauptsächlich physiologisch zu fassen. Nein, sie betont sehr stark, daß das Wesentliche die mütterliche Gesinnung, d. h. die sich vergessende und für andere hingebende Liebe sei. Diese Gesinnung ist durchaus nicht an die äußere Mutterschaft geknüpft, sie ist jedem echten Weibe eigen. Von diesen Gesichtspunkten aus tritt Verfasserin sehr warm einerseits für den Schutz der Frau im Ehestande (Einehe), anderseits für die

Jungfrauen im Klosterleben ein. „Die Mutter sorgt für die Ihren, die Klosterfrau für die Armen. Die Mutter liebt, die sie lieben, die Klosterfrau dient Fremden. Weil dieser Weg (der Klosterfrau) der schwierigere ist, kann die, die ihn geht, sich nicht für ein Stiefkind des Wellenlenkers halten, eher für eine Auserwählte. Sie ist die einzige wirklich »Emanzipierte«, d. h. der Hand des Mannes Entrückte. Im Kloster gibt es Frauen, die ihren Ring am Finger mit einer wahren Seligkeit tragen, die viele Ehefrauen nie kennen lernen." (S. 153 4.) Mit diesen schönen Worten möchte ich das kurze Referat über Frau Gnaucks neuestes Werk, das auch sonst die religiöse Seite öfter berücksichtigt, schließen, nicht ohne es aufs wärmste empfohlen zu haben. Die sozialpolitisch durchgebildete, edelstrebende Verfasserin hat ihren Ruf wiederum aufs beste bewährt.

Paderborn. Dr. Liese.

---

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

**Materialien zur Reichsgesetzgebung.** Reichstagssession 1903/04. I. Heft. 80 S. 8°. Berlin, Wilh. Baensch. Pr. 1,50 M.

Enthält die bis Mitte Januar an den Reichstag gebrachten Anträge nebst Etatsübersichten.

**Bendix**, Carl, Präses des kath. Lehrlingshauses zu Mainz, Die Bibliothek in kath. Jugendvereinigungen nebst dem Bücherverzeichnis des kath. Lehrlingshauses zu Mainz. 100 S. in 8°. Druckerei Lehrlingshaus, Mainz 1902. Pr. 90 Pfg.

Kann als Verzeichnis von Büchern gelten, die man der Jugend unbedenklich in die Hand geben kann und enthält praktische Ratschläge über Bibliothek- und Kataloganlage.

**Schmidt**, Peter, Bibliothekar d. Stat. Bur. des Kgl. Sächs. Min. d. Innern, Bibliographie der Arbeiterfrage für das Jahr 1902 Nach Materien geordnet. [Beiheft zum Arbeiterfreund, Organ des Zentralvereins f. d. Wohl d. arb. Klassen] Berlin, Leonh. Simion, 1903. 65 S. in 8°. Pr. 1 M.

**Linschmann**, Hugo, Das preußische Rentengut. 51 S in 8°. Berlin, 1904. Baensch. Pr. 1 M

Das knapp und gut orientierende Schriftchen gipfelt in folgenden Leitsätzen:

1. Das preußische Rentengut hat sich im allgemeinen bewährt und die an seine Einführung geknüpften Erwartungen erfüllt, eine Fortbildung seiner rechtlichen Form ist darum unnötig und die Rentengutsgesetzgebung im allgemeinen als abgeschlossen zu erachten.

2. Gleichwohl könnte, um ihr Hauptziel, die innere Kolonisation, besser zu erreichen, die Rentengutsgesetzgebung insofern erweitert werden, als

a) die Erwerbung von Gütern auch durch die Generalkommissionen durch Kreditgewährung seitens des Staates erleichtert wird, um so mehr, als zwei Drittel der Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses sich dieser Forderung angeschlossen haben,

b) Arbeiterrentengüter auch mit einem größeren Risiko des Staates begründet werden könnten, endlich

c) das Zwischenkreditgesetz vom 12. Juli 1900 auch für die Zwecke der Meliorationen nutzbar gemacht werden könnten.

**Die württembergische Steuerreform** und die Sozialdemokratie. Herausgegeben vom Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs. 80 S. in 8°. Stuttgart, 1904. Dietz, Nachf. Pr. 50 Pfg.

**Glauffen**, Dr. F, Direktor der Amthorschen höheren Handelslehranstalt in Gera. Die rechnerische Behandlung der sozialpolitischen Gesetze nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 1. Invalidenversicherung. 2. Krankenversicherung. 3. Unfallversicherung. 13 S. in 8°. Leipzig, 1904. Ferdinand Hirt u Sohn. Pr. 10 Pfg.

**Buschmann**, Hans. Der Kaufmann und die englische Arbeitszeit. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung des Handlungsgehilfenstandes. 31 S. in 8°. Berlin, 1904. F. Regenhardt. Pr. 1 M.

Gibt zu den einschlägigen, der Veröffentlichung des Statistischen Amtes („Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Konloren des Handelsgewerbes

und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Veranstaltet im September 1901. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1902.") entnommenen Zahlen leider nur einen gefühlloollen Kommentar, ohne die kaufmännisch-technischen und sozialen Vorbedingungen und Folgen eingehend zu erörtern und die Frage der weiteren Verbreitung der „englischen Arbeitszeit" wesentlich zu fördern. Ueber die angezogene Erhebung vgl. „Arbeiterwohl" 1902, S. 297—307.

**Müller**, Prof. Dr. Hugo (Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt), Das höhere Schulwesen Deutschlands am Anfang des 20. Jahrhunderts. 135 S. in 8°. Stuttgart, 1904. Belser. Pr. 2 M.

Bespricht zusammenfassend und den Nichtfachmann praktisch orientierend im Sinne einer Verständigung zwischen den berechtigten konservativen und reformerischen Tendenzen auf der Linie der preußischen Reform von 1901: I. Die Entwicklung des höheren Schulwesens bis Ende des 19. Jahrh., den Ansturm gegen das humanistische Gymnasium in den 80er Jahren, die Dezemberkonferenz von 1890 und die preuß. Lehrpläne von 1892, die Junikonferenz von 1900 und die jüngste preußische Schulreform; II. Die Wandlung der Bildungsbedürfnisse und Bildungsideale im 19. Jahrh., den Bildungswert der klassischen Sprache, die berechtigten Ansprüche der modernen Unterrichtsfächer, die bleibende Bedeutung der klassischen Bildung für unser nationales Geistesleben, die Undurchführbarkeit der allgemeinen Einheitsschule, die jüngste preußische Schulreform und die Zukunft unseres höheren Schulwesens.

**Gottheiner**, Elisabeth, Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Band XXII, Heft 2.) Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1903. 96 S. Preis M. 2,20.

Im Jahre 1879 veröffentlichte Alphons Thun seine Studien über „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter" (Leipzig, Duncker & Humblot), die in ihrem zweiten Teile die Industrie des bergischen Landes (Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen) zum Gegenstand hatten. Seine Untersuchungen bewegten sich mehr auf ökonomisch-technischem sowie historischem Gebiete, als auf sozialpolitischem: ziemlich naturgemäß, als es zu damaliger Zeit eine sozialpolitische Gesetzgebung im jetzigen Sinne noch gar nicht gab, deren Einwirkung auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Industriearbeiter zu untersuchen Interesse erweckt hätte. Die vorliegende Schrift verbreitet sich über die Verhältnisse im Wuppertale seit dem Jahre 1879 und gibt in ihrem ersten Teile einen historischen Ueberblick über die Produktions- und Absatzverhältnisse der letzten zwanzig Jahre, um in einem zweiten, bei weitem umfangreicheren, die Arbeiterverhältnisse darzulegen. „Die Elberfeld-Barmener Textilindustrie zeichnet sich durch eine außerordentliche Vielgestaltigkeit aus. Neben der Garnerei, Zwirnerei, Färberei und Appretur, deren Anfänge bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen, trat im 17. Jahrhundert die Leinenwirkerei und Bandwirkerei, später die Baumwoll-, Woll- und Seidenweberei Um die Mitte des 16. Jahrhunderts führten flüchtige Niederländer die Posamenterie ein, deren Hauptsitz in Barmen ist. Bänder, Kordeln und Spitzen wurden die spezifisch »Barmener Artikel«, in deren Fabrikation die Stadt heute noch unerreicht dasteht. Aus der Bandwirkerei entwickelte sich später die Spitzenwirkerei, die sich ebenfalls in Barmen konzentriert. Zu den Barmener Artikeln gehören ferner gummi-elastische Bänder, Eisengarnartikel, Wagengurte und Stoffknöpfe Die Färberei nahm besonders seit der Erfindung der Türkischrotfärberei im Jahre 1780 einen bedeutenden Aufschwung Neben ihr erblühten bald die verwandten Gewerbe der Druckerei und Appretur."

Besonderes Interesse erwecken die Ausführungen des ersten Teiles, welche darlegen, wie es der wirtschaftlichen Einsicht und Tatkraft der Wuppertaler Fabrikanten bisher gelungen ist, die dortige Industrie durch die Fährnisse und Klippen einer Mode- und Exportindustrie zu ihrer jetzigen Größe hindurchzuführen. Ein besonderes Kapitel ist dem Einfluß der amerikanischen Zollpolitik auf die Textilindustrie von Elberfeld-Barmen gewidmet

Der zweite Teil des Schriftchens benutzt in Disposition und Ausführung stark die Berichte der Gewerbeinspektoren. Es werden behandelt: die allgemeinen Verhältnisse der Arbeiter, die Frauenarbeit, die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter, die Wohnungsverhältnisse, der Arbeiterhaushalt, die Arbeiter- und Unternehmer-Organisationen und die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

**Jaffé**, Dr. med. Karl, Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Jena, 1903, Gustav Fischer. 238 S. Preis M. 6.

Soll das äußerst zerstreute Material über die Stellung und Aufgaben des Arztes bei seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung zusammenfassen und übersichtlich darstellen und somit versuchen, jedem gebildeten Leser, der sich für den Gegenstand interessiert, sei er Arzt oder Laie, einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Frage zu geben. Eine analoge Zusammenstellung, welche den Gegenstand als Ganzes behandelt, existiert unseres Wissens bisher noch nicht.

Der erste und Hauptteil befaßt sich mit der Krankenversicherung in Deutschland: Geschichtliches über die deutsche Krankenversicherung; Der gegenwärtige Stand der Krankenversicherungsgesetzgebung Deutschlands; Kurzer Ueberblick über die Organisation der Krankenversicherungsgesetzgebung; Die Stellung des Arztes in der Krankenversicherung; Die Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Die freie Arztwahl in der Kassenpraxis.

Der zweite Teil hat die Krankenversicherung in den außerdeutschen europäischen Staaten zum Gegenstand und zwar in Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Dänemark, Frankreich, Belgien, England, Italien, Niederlande, Rußland und Finnland, Rumänien und Spanien. — Das Buch von Jaffé, welches den zweiten Band des von diesem Verfasser und Prof. Windscheid-Leipzig unter Mitwirkung einer Reihe von Fachleuten herausgegebenen „Handbuchs der Sozialen Medizin" bildet, wird ohne Zweifel namentlich für den in die Kassenpraxis eintretenden jungen Arzt eine gute Orientierungsquelle bilden.

**Jugendklubs.** Leitfaden für Begründer und Leiter von Jugendvereinigungen. [Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 23.] 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Karl Heymanns Verlag. 1904. 77 S. gr. 8°. Preis M. 1,60; postfrei M 1,80.

Einleitung: Die Vereinigung St. Paulianer-Lehrlinge (Pastor Clemens Schultz, Hamburg-St. Pauli). Ländliche Jugendpflege (Sohnrey, Berlin). Ausflüge und sonstige Maßnahmen zur Weckung der Freude an der Natur (Museumsdirektor Dr. Lehmann, Altona). Unterhaltung durch die bildende Kunst (Dr. L. v. Erdberg, Berlin). Unterhaltung durch Musik und Gesang (Pastor Kaz, Uerdingen). Dramatische Aufführungen (Dr. W. Hohn, M.Gladbach). Sonntagabendunterhaltungen (Pastor René, Berlin). Leseanstalten (J. Tews, Berlin). Geregeltes Spiel (Prof. Dr. L. Koch, Braunschweig). Handfertigkeitsunterricht (Dir. Dr. Pabst, Leipzig). Die Benutzung des Skioptikons und die Beschaffung von Lichtbildern (Dozent F. Fürstenberg, Berlin).

Enthält neben knappen Darlegungen grundsätzlicher Art reichliche Literaturangaben, Bezugsquellen ꝛc., so daß wir es in der Hand jedes Vereinspräses sehen möchten.

**Mehring**, Franz, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Zweite, verb. Aufl. Stuttgart, 1903/04. Dietz' Nachf. 4 Bde. Preis geb. pro Band M. 5.

I. Bd.: Bis zur Märzrevolution. II. Bd.: Bis zum preußischen Verfassungsstreite. III. Bd.: Bis zum deutsch-französischen Kriege. IV. Bd.: Bis zum Erfurter Programm.

**Schmoller**, Gustav, Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Zweite, verm. Aufl. 393 S. in gr. 8°. Leipzig, Duncker & H., 1904. Preis M. 7,20.

Enthält: 1. Ueber einige Grundfragen der Rechts- und Volkswirtschaft (1874—75, Sendschreiben an Treitschke). 2. Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft (1881. Bisher in dem Buche: „Zur Gewerbe- und Sozialpolitik der Gegenwart"). 3. Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode (1893). 4. Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre (1897).

**Szabo**, Ervin. Bibliographia economica universalis.

Répertoire bibliographique annuel des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales publié par Jules Mandelló, prof. à la faculté de droit de Pozsony. Première année; travaux de l'année 1902, rédigés par Ervin Szabó bibliothécaire de la chambre de commerce et de l'industrie de Budapest. 169 S. 8°. Wien, Hölder. Preis M. 5.

Druck und Kommissionsverlag von J. P. Bachem in Köln. 8174

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1904. 24. Jahrgang. 7.—9. Heft. Juli-September.


## Heute und die Kirche!

Skizze.

Eine sozialpolitische Zeitschrift, wie sie Arbeiterwohl ist, hat keine religiösen und kirchlichen Fragen zu erörtern. Wer sich aber im modernen Wirtschaftsleben umsieht, kann nicht stillschweigend an der langen Reihe von Problemen vorbeigehen, die sich bei näherer Betrachtung aus dem wirtschaftlichen Hintergrund loslösen und groß und ernst nach Antwort verlangend vor jeden Beschauer hintreten. Auch der Nationalökonom und erst recht der Sozialpolitiker vergegenwärtigt sich die Konsequenzen, welche eine wirtschaftliche Entwickelung auf Kunst und Wissenschaft, auf das Volksleben und nicht zuletzt auf die religiösen Anschauungen ihrer Zeit hat, und trägt seinen Teil bei zur Lösung von Verwickelungen auf diesen Gebieten, soweit sie mit dem Wirtschaftsleben zusammenhängen. —

Ist jemals materialistischer Sinn so breit und so tief in die christliche Bevölkerung eingedrungen? Steht nicht die sozialdemokratische antikirchliche, antireligiöse Bewegung beispiellos da? Wann sind irgendwo solche Massen fast nur einer Volksschicht mit so elementarer Gewalt in den Bannkreis einer so straffen politischen, wirtschaftlichen, allgemein geistigen Organisation gezogen worden, die der christlichen Weltanschauung und der christlichen Gesellschaftsordnung die bitterste Fehde geschworen hat? So klagen nicht Pessimisten, sondern ernste Betrachter des Volkslebens, die sich über den rapiden Fortschritt der Sozialdemokratie und ihres viel größeren Gesinnungskreises Rechenschaft geben.

Woher diese Abkehr von dem Idealismus früherer Tage gekommen sei, ist für den leicht zu sagen, der sich begnügt, den schlechten Geist der Zeit, den Teufel und das Fleisch überall die großen Sünder zu schelten und Aufklärung, Liberalismus und Kulturkampf als die nachfolgenden Geburten ihrer bösen Taten jenen drei „Vätern“ zuzuschreiben. Aber man

ſagt doch dem Zeitgenoſſen nicht viel, wenn man die Uebel ſeiner Jahrzehnte bloß auf die Erbſünde und den Lügner von Anbeginn zurückführt. Warum war es denn früher vielfach anders? Warum ſind heute nicht alle Landſtriche und Volksſchichten gleichmäßig von den Erſcheinungen erfaßt, die man beklagt? Dafür muß es doch auch Gründe geben, die in der Zeit ſelber liegen.

Die Signatur unſerer Tage iſt die Weltwirtſchaft. Sie begreift in ſich einen hohen Grad gegenſeitigen Austauſchs über Meere und Erdteile hinweg, eines Austauſchs von wirtſchaftlichen Gütern, Rohſtoffen, Produktionsmitteln, Produkten, Produktionsmethoden und Arbeitskräften, ſie hat ein Ineinanderfließen der mannigfachſten Kulturkreiſe, der religiöſen wie profanen zur Folge, und häuft damit für die Maſſe der Bewohner in fortgeſchritteneren Ländern die Lebensprobleme. Und gerade hierin liegen die beſonderen Gefahren, an denen ſoviel religiöſe Geſinnung zerſchellt.

Der gewaltige Bevölkerungszuwachs, welchen das vergangene Jahrhundert zu verzeichnen hatte, ſuchte ſich in den 40er und 50er Jahren in fremden Ländern mit dünnerer Kultur, in den folgenden Jahrzehnten vorzüglich im eigenen Vaterland dort, wo ſich mit den Fortſchritten der Technik und des Verkehrs an günſtigen Punkten raſch Handels- und Induſtrieplätze bildeten, Brot und Arbeit, was ihnen das an Bevölkerung geſättigte platte Land nicht mehr zu bieten vermochte, zumal angeſichts der Abnahme der kleinen Induſtrie an den Bächen der mittleren Gebirge und angeſichts der Konkurrenzunfähigkeit der Hausinduſtrie. Parallel mit der Induſtrialiſierung und Verſtadtlichung unſers Wohngebiets ging die Proletariſierung der Bevölkerungsmaſſe. Früher ſelbſtändig, Haus- und Hofbeſitzer, oder Handwerker, Kaufmann mit feſtem Kundenkreis, oder beſchäftigt in einem dauernden Arbeitsverhältnis, als das kein beſſeres bekannt war, iſt dieſe Maſſe heute vom immobilen Beſitz losgelöſt, eine Markt- und Konjunkturenexiſtenz geworden. Von 60 Millionen ererben nur mehr einige hunderttauſend Bauern den väterlichen Beſitz, freilich auch nicht ohne ihn meiſt vom neuem „erwerben“ zu müſſen. Die übrigen kommen nur im harten Kampfe auf dem Markte des Lebens zu Beruf und Unterhalt, von einigen Reſten privilegierter Stände abgeſehen. Nur der Stärkere ringt ſich durch zu geſichertem Poſten. Was hinter ihm bleibt, kann jeden Tag die Planke unter ſich niedertauchen ſehen. Wo iſt die Ruhe und Stetigkeit im Erwerb geblieben, die beſcheidene, aber geſicherte Exiſtenz mit dem in die Landſchaft und die alten Stadtmauern charaktervoll hineingebauten Wohnhaus als Arbeitsſtätte, den geſunden, bis ſpät in der Zucht bleibenden Kindern, all den gemütlichen Zuſammenhängen mit Sippe und

Nachbarſchaft, mit Bruderſchaften und Zunftreſten, mit Polizei und Obrigkeit, mit Lehrer und Kirche, mit der engeren Heimat überhaupt und ihren ſinnigen Traditionen und Eigentümlichkeiten in Sprache, Tracht und Lebensart? Heimat! Das Wort hat ſeinen alten Klang verloren für die Tauſende und wieder Tauſende, die in der Stadt und im Induſtriegebiet ihr Brot ſuchen, wo ſie Pfarrer, Lehrer und Kirche ebenſowenig kennen, wie ſie von denen gekannt werden, die hundert Schritt von ihnen wohnen, wo alles fremd iſt: die unſtäte Wohnung, das Gemeinweſen, die Volksart, wo es nur gilt, Geld zu verdienen und die erſchlaffenden Lebensgeiſter nach allgemeiner Gepflogenheit — und das iſt der einzige gemeinſame Zug des zuſammen- und übereinandergeſtauten Menſchenhaufens — nur durch ſtarke Nervenreize wieder aufgehetzt werden.

So ein Leben macht frühreif. Es ſtachelt die Menſchen zum Wettlauf um Arbeit, um Stellen, um den beſten Markt, das meiſte Geld. Das wirtſchaftliche Tun iſt losgebrochen von Traditionen und Grundſätzen. Und je mechaniſcher anderſeits die Verrichtungen mit hundert anderen lebenden und lebloſen Maſchinen an der Arbeitsſtätte werden, um ſo energiſcher verlangt der Menſch, ſich in konträrer Richtung „ausleben“ zu können. Auch er will eine Stunde haben, in der er frei, unabhängig, nach eigener Beſtimmung leben kann. Wenigſtens will er frei denken. Auch kritiſieren und ſein Rackerleben verwünſchen, ein beſſeres erſehnen dürfen. Das „beſſere“ liegt nicht weit von ſeinen Augen. Die Läden und Villen, die Muſeen, Theater und Feſte, die Preſſe und Verſammlungen zeigen es ihm. Kann er nicht mehr haben, ſo will er wenigſtens mehr wiſſen. Um ihn häufen ſich neue Dinge, von denen er nichts ahnte: die Unglücksfälle, die ſchaurigen Mordgeſchichten, die Gerichtsverhandlungen, die Skandale aus Staat und Kirche von heute und früher, das Unrecht der anderen Stände gegen ihn, aber auch die neuen Einwände gegen ſeine kindlich-gläubigen Anſchauungen, die verächtliche Kritik an Kirche und Gottesglauben, der als ſelbſtverſtändliche Konſequenz der modernen Wiſſenſchaft insbeſondere der Naturforſchung auftretende Unglaube.

Aus dieſen Notizen unſere Summe: Wollen wir den Menſchen der modernen Zeit retten vor Irrgängen in der neuen Kultur, in die er plötzlich hineinverſetzt wird, mag er nun im dichten Wohngebiet der Stadt und Induſtrie ſie finden, oder von ihr auf dem Lande oder in der Kleinſtadt überraſcht werden, ſo müſſen wir den Uebergang vom alten ins neue Leben zu vermitteln ſuchen. Wehren und Stauungen halten den Strom nicht vom Meere zurück. Muß denn der Menſch ſich einmal in einem neuen Daſein zurechtfinden, in dem alles unbekannt

und alles anders ist, so seien wir ihm Lotse zur Strömung, die wieder an Land bringt. Das modernwirtschaftliche Leben stellt ihn auf eigene Füße, bilden wir parallel seine Persönlichkeit auch zu größerer Selbständigkeit im geistigen und religiösen Leben aus! Machen wir ihn mit den Fortschritten in der Naturforschung, den sicheren Resultaten der Geschichtskritik, der Notwendigkeit und den Zielen der sozialen Reform bekannt, so sagt ihm das glaubensfeindliche Blatt, der Spötter in der Werkstatt und der sozialdemokratische Partei- und Gewerkschaftsagitator nichts Frappantes mehr; er erschrickt nicht darüber und lacht und kritisiert nicht erst kleinlaut, dann dreist und roh, sondern weist den Aufdringlichen mit schlagender Antwort in die Schranken des Anstandes zurück. Beweisen wir ihm durch die Tat, daß wir mit dabei sind bei seiner Erziehung zu erstem oder besserem Verständnis von Literatur und Kunst. Wir rühmen die Kirche als Kulturträgerin in jedem guten Sinne, wohlan: wo es eine bessere Organisation der Charitas, die Förderung irgend einer Fürsorgebestrebung, der Kampf gegen den Alkohol, die Lungenschwindsucht, die Förderung der hygienischen Bestrebungen, des Wohnungswesens usw. usw. gilt, zeigen wir, daß es wohl möglich ist, „die besten Dinge unserer Zeit" mit religiösem Sinne und kirchlichem Leben zu vereinen! Vor allem: suchen wir dem Fremden die neue Umgebung traut und anheimelnd zu gestalten; machen wir ihn durch Anschläge, Flugblätter und Almanachs mit den Einrichtungen der Charitas, der Seelsorge, des Vereinslebens seines Bezirkes bekannt; knüpfen wir durch Hausseelsorge wieder die Fäden aneinander, die ihm früher Welt und Kirche verbanden!

Resumiere ich kurz, so möchte ich sagen: die traditionellen Zusammenhänge, die früher jedermann in seinem geistigen Leben schützten und stützten, sind zerrissen. Alle Lebensprobleme, die der kritische Menschengeist aufwirft und mit jedem Tage mehr aufwirft, je weiter er in der Schöpfung sich umsieht, Probleme, wie sie früher nur einzelne Männer erörterten, sind infolge des Aneinanderrückens der Menschen und der Vervollkommnung der geistigen Verkehrsmittel in das Gesichtsfeld eines jeglichen einzelnen gerückt. Mann und Frau aus dem Volke hatten früher eine gläubige Gemeinde um sich, von der zu differieren fast nur die Frechheit vermochte, heute haben sie eine Welt gegen sich und müssen fähig sein, sie zu überwinden. Früher lebte das Volk in der Kirche, heute ist die Kirche unter das Volk gekommen; sie ererbt nichts mehr, wen sie besitzen will, muß sie in individueller Arbeit an der Persönlichkeit erobern.

M. Gladbach, Juli 1904. Dr. Wilh. Hohn.

# Die Gewerkschaftsfrage in der Schweiz.

Die sozialpolitischen Vorgänge in der Schweiz haben von jeher das rege Interesse des Auslandes herausgefordert. Kaum ein Land dürfte eine solche Mannigfaltigkeit der Daseinsformen, einen solchen Reichtum an Systemen, eine derartige Fülle von Besonderheiten und wohlerhaltenen Resten der früheren Gesellschaftsordnung aufweisen, wie gerade die Schweiz. Wenn sich aber die Blicke des Auslandes namentlich auf die Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung gerichtet haben, so geschah dies nicht nur etwa um der eigenartigen Formen willen, in denen sich die Arbeiterpolitik und überhaupt das sozialpolitische Leben in der Schweiz abspielt, sondern weil es sich in bezug auf die Gewerkschaftsfrage um eine Angelegenheit handelt, welche alle Länder kapitalistischer Kultur in gleicher Weise angeht, — weil das Bestreben nach Berufsorganisation überhaupt als das Hauptmerkmal des sozialen Lebens unserer Zeit bezeichnet werden muß.

In der Schweiz ist in den letzten Jahren insbesondere die Frage einer neutralen Ausgestaltung des Gewerkschaftswesens aktuell geworden. Bevor wir indessen in eine Besprechung dieser Bestrebungen eintreten, sei uns ein kurzer Ueberblick über die allgemeine Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung gestattet.

Während allerdings die Gewerkschaftsbewegung der verschiedenen Länder gewisse gemeinsame Entwicklungsreihen aufweist, sind auf der anderen Seite starke Kontraste nicht zu verkennen, und wir können Werner Sombart darin beipflichten, daß die Gewerkschaftsbewegung eines Landes zu der Höhe kapitalistischer Entwicklung desselben in geradem Verhältnis steht und sich somit offenbar als eine Folgeerscheinung des Kapitalismus einstellt. Ein Blick in die Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung bestätigt diese Auffassung.

Die Gewerkvereinsbewegung in der Schweiz, deren Anfänge in die sechziger Jahre zurückreichen, vermochte nur langsam Erfolge zu erringen. Der Mangel an großen Industriezentren, eine weitverzweigte Hausindustrie, die noch heute über 133000 Arbeiter beschäftigt, die Sprachverschiedenheiten im Lande, die vorwiegend nationale Denkart der Bevölkerung u. a. standen deren Vorwärtsschreiten hindernd im Wege. Aber auch die Schweiz machte mehr und mehr eine Entwicklung zum Industriestaate[1]) durch. Der Vernichtungskampf des Großkapitals gegen den Kleinbetrieb, die Konzentration der Kräfte und die Ausgestaltung der Industrie machten auch in der Schweiz zusehends Fortschritte, und

[1]) Dr. E. Hofmann: „Die Schweiz als Industriestaat." Zürich 1902.

damit waren die Vorbedingungen für die gewerkschaftliche Bewegung geschaffen. Aber es sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die schweizerische Gewerkschaftsbewegung in ihrem Ursprunge und in ihrer gesamten Entwicklung einen ausgesprochen politischen Charakter an sich trug, ein Moment, welches von nicht geringem Einflusse auf die verhältnismäßig schwache Entwicklung des Gewerkschaftswesens in der Schweiz gewesen ist.

Die ersten Berufsarbeiter, die sich gewerkschaftlich organisierten, waren die Buchdrucker, welche bereits im Jahre 1858 zu einem „Schweizerischen Typographenbunde", dem ersten beruflichen Zentralverein, sich zusammenschließen konnten.

Nach der Gründung der „Internationale" in London 1864 traten in der Schweiz zahlreiche gewerkschaftliche Neugründungen ins Leben. Namentlich war es J. Ph. Becker in Genf, welcher eine rege Agitation entwickelte. Es war damals überhaupt eine politisch lebhafte Zeit, und dazu kam im Jahre 1868 ein Streik der Bauhandwerker, welcher die Gemüter stark erregte.

Auf einer Konferenz in Olten (1873) wurde auf Anregung der internationalen Gewerkschaften und Arbeitervereine ein schweizerischer Arbeiterbund gegründet. U. a. waren daselbst 35 Gewerkvereine mit 3400 Mitgliedern vertreten. Aber der Bund hatte keinen langen Bestand. Von den ersten Anfängen der Gewerkschaftsbewegung an wurden die beruflichen und politischen Angelegenheiten durch die seit ihrer Gründung sozialistischen Gewerkschaften gleichmäßig vertreten. Die Gegensätze der Interessen und Meinungen gerieten indessen zu schroff aufeinander, und schon beim 7. Kongreß in Olten (1880) wurde der Bund wieder aufgelöst, um fortan die politische und gewerkschaftliche Bewegung zu scheiden. Gleichzeitig erfolgte die Gründung des allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes auf der Basis sozialistischer Prinzipien. Als Vorort wurde Genf bestimmt. In der „Arbeiterstimme" erhielt der Gewerkschaftsbund ein eigenes Organ. Allein anfangs der achtziger Jahre brach eine Geschäftskrise herein, und der erhoffte Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung ließ während mehrerer Jahre auf sich warten. Erst nach 1884, mit welchem Jahre der Vorort auf Zürich übergegangen war, gelang es wieder, weitere Kreise der Arbeiter, so namentlich das Eisenbahnpersonal, die Bau- und Metallarbeiter, die Uhrenarbeiter und Bierbrauer gewerkschaftlich zu organisieren.

Im Jahre 1886 hatten die drei Verbände: Grütliverein, Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaftsbund eine allgemeine Arbeiterreservekasse gegründet, mit dem Zwecke, „bei Arbeitseinstellungen oder Lohnstreitigkeiten unterhandelnd einzugreifen und die Streikenden, bei

Versagung aller anderen Mittel, aus der Kasse subsidiär zu unterstützen, mit der speziellen Aufgabe, die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter nach Kräften zu fördern".

Die Disziplinlosigkeit, welche seit Besserung der allgemeinen Geschäftslage im Streikwesen allenthalben zu tage trat, rief indessen nach einer Reorganisation, und in einer Versammlung vom 25. Januar 1891 in Zürich wurde die Angliederung der Reservekasse an den Gewerkschaftsbund beschlossen, welcher sich daraufhin neue Statuten gab. Das Programm enthielt folgende acht Punkte:

1. Staatliche Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Beschlüsse für die Angelegenheiten ihres Berufes;
2. Arbeiterkammern für die Kantone und für die Eidgenossenschaft, welche in allen Arbeiterangelegenheiten von den Behörden zu hören sind;
3. Regelung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitergewerkschaften mit staatlicher Unterstützung;
4. Regelung des Lehrlingswesens;
5. Gewerbegerichte und Einigungsämter, in denen freigewählte Arbeiter und Gewerbsinhaber zu gleichen Teilen sitzen mit staatlich geschützter Geltungskraft ihrer Entscheidungen für alle Berufsangehörigen des Amtsbezirkes;
6. Festsetzung eines Normalarbeitstages, der als nächste Grenze zehn Stunden haben, aber durch geeignete Wirksamkeit auf acht Stunden verkürzt werden soll;
7. Festsetzung von Minimallöhnen, die dem Preis der Unterhaltungsmittel und den Mindestforderungen an ein menschenwürdiges Dasein entsprechen;
8. Staatliche Arbeiterversicherung unter Mitverwaltungsrecht der Arbeiter.

Das Jahr 1896 brachte neuerdings eine Statutenrevision und außerdem die Schaffung eines erweiterten Bundeskomitees. Die Statuten sind denjenigen von 1891 sehr ähnlich. Für Bundesbeschlüsse bestand das fakultative Referendum. Mit dem 1. Januar 1897 erhielt der Gewerkschaftsbund ein ständiges Sekretariat. Das Bedürfnis nach einem solchen hatte sich um so mehr fühlbar gemacht, als sich seit den neunziger Jahren auch die Unternehmer zu Verbänden zusammenschlossen, so daß sich die Lohnkämpfe seit dieser Zeit noch verschärften.

Die größten Erfolge hat die schweizerische Gewerkschaftsbewegung auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung und zum Teil auch auf demjenigen der Lohnerhöhung zu verzeichnen. Es hat die, nicht zum letzten aus den gewerkschaftlichen Kämpfen herausgewachsene Praxis dem Hauptpostulate für die bevorstehende Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, nämlich der Reduktion des Maximalarbeitstages von 11 auf 10 Stunden, bereits bedeutend vorgearbeitet. Das Buchdruckereigewerbe hat sogar zum größten Teile schon den Neunstundentag eingeführt.

Ueber die Entwicklung des Gewerkschaftsbundes geben folgende Ziffern Aufschluß:

| Es zählte der Gewerkschaftsbund: | | Sektionen: | Mitglieder: |
|---|---|---|---|
| Ein Jahr nach der Gründung . . . . | 1882 | 17 | 450 |
| Uebergang der Leitung an Zürich . . | 1884 | 19 | 522 |
| | 1888 | 84 | 3350 |
| | 1889 | 102 | 4400 |
| Angliederung der Reservekasse . . . . | 1891 | 196 | 6950 |
| Beitritt der Uhrenarbeiter . . . . . | 1893 | 197 | 9500 |
| Eigenes Sekretariat . . . . . | 1898 | 330 | 16470 |
| 31 Dezember . . . . . | 1902 | 512 | 27097 |

Dies die wichtigsten Daten aus der allgemeinen Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung bis zum Jahre 1899, d. h. bis zum Arbeitertage von Luzern.[1])

Wie aus obigen, den statistischen Angaben der Publikation von Aug. Merk entnommenen Hinweisen hervorgeht, hat es der schweizerische Gewerkschaftsbund bis zum Jahre 1899 auf etwas mehr als 16000 Mitglieder gebracht. Freilich ist die Mitgliederzahl bis Ende 1902 auf 27097 angewachsen. Eine beinahe ebenso große Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter (laut Statistik vom Jahre 1902: 24194) stehen noch heute außerhalb des Bundes. Die Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaften beträgt etwas mehr als 50000, während dem eidgenössischen Fabrikgesetz rund 244000 Arbeiter unterstellt sind. So steht denn die Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft in keinem Verhältnis zur Organisation der Unternehmer. Schon die Unternehmer für die Mittel- und Kleinbetriebe besitzen in dem schweizerischen Gewerbeverein mit seinem Mitgliederbestand von über 20000 eine verhältnismäßig gute Organisation und noch besser steht die Organisation in der Großindustrie. Die einzelnen Fachverbände in der Textilindustrie, der Maschinenindustrie, der Brauerei und Müllerei sind ganz vorzüglich organisiert, und der schweizerische Handels- und Industrieverein umfaßt den Hauptteil der Großindustriellen. Demgegenüber erscheint die gewerkschaftliche Organisation als eine durchaus mangelhafte. Die Vereinigung der an sich schon stärkeren Unternehmerschaft in umfassenden, einflußreichen Verbänden ließ den Zusammenschluß möglichst aller Arbeiter derselben Erwerbsgruppen um so notwendiger erscheinen, und die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung führte einsichtsvolle Arbeiterführer zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Basis der Gewerkschaften eine unkorrekte sei und daß die Umgestaltung des Gewerk-

[1]) Ueber die Entwicklung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, sowie der einzelnen beruflichen Zentralverbände vergl. Berghoff-Ising: „Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz", Leipzig 1895, sowie die soeben erschienene und sehr wertvolle Arbeit von Aug. Merk, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates: „Die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz", Bern 1904.

ſchaftsbundes in der Richtung einer politiſchen und religiöſen Neutralität, wie ſolche auch das Beſtandesprinzip der übrigen großen Berufsverbände, wie Gewerbeverein, Bauernbund ꝛc. bildet, am beſten geeignet ſein dürfte, eine erfolgreiche gewerkſchaftliche Aktion zu ermöglichen. So hatte ſich der ſchweizeriſche Arbeitertag in Luzern (3. April 1899) mit folgendem Antrage zu befaſſen, welcher von Arbeiterſekretär Herm. Greulich eingebracht wurde:

„Es erkennt und beſchließt der ſchweizeriſche Arbeitertag:

Es iſt Pflicht des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes, ſeiner Behörden und Organe, ſowie ſeiner Verbände und Vereine, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfaſſende gewerkſchaftliche Organiſation der Arbeiter aller Berufe in der Schweiz zu wirken.

Sobald der ſchweizeriſche Gewerkſchaftsbund und ſeine Berufsverbände und Vereine ſich auf politiſch- und religiös-neutralen Boden ſtellen, ſollen alle beſtehenden wie alle neu zu bildenden Berufsverbände und -Vereine zum Anſchluß an den Gewerkſchaftsbund bewogen werden."

In einem umfaſſenden Referate begründete damals Greulich den Gedanken der Gewerkſchaftsneutralität:

„Um allen Verbänden und Vereinen des Arbeiterbundes eine kräftige Mitwirkung zu ermöglichen, iſt es nötig, daß das Gewerkſchaftsweſen, der Gewerkſchaftsbund auf neutralem Boden ſtehe. Der Gewerkſchaftsbund muß ſo geſtaltet werden, daß niemand zu befürchten hat, in der Ueberzeugung, die ihm heilig iſt, verletzt oder gekränkt zu werden."

Die Aufgabe der Gewerkſchaften iſt, um mit Lujo Brentano zu reden, eine wirtſchaftliche, und nur eine wirtſchaftliche:

„Die Parteipolitik iſt Sache politiſcher Organiſationen, deren wir ja auch haben und noch ſchaffen können. Nur kein Durcheinander und keine Vermiſchung der Aufgaben, ſonſt wird keine recht beſorgt."

Greulich erhoffte von der Durchführung des Neutralitätsprinzipes große Erfolge:

„Wir können, wenn wir nur wollen, bis zum nächſten Arbeitertage im Jahre 1902 einen ſtarken Gewerkſchaftsbund von 100 000 Mitgliedern und mit 5—6 Sekretären, verteilt auf die verſchiedenen Berufsgruppen und Landesteile, haben. Das iſt das Ziel, das ich aufſtelle. Und wir müſſen einen ſolchen Gewerkſchaftsbund haben, wenn das Gewerkſchaftsweſen nicht Spielerei werden, ſondern wirklich zur Tatſache werden ſoll."

So Greulich. „Durch rauſchenden Beifall bekundet der Arbeitertag ſeine Zuſtimmung zu den Ausführungen des Arbeiterſekretärs," heißt es in dem damaligen Verhandlungsprotokolle.

Die dem Arbeiterbund angehörenden katholiſchen Arbeiterverbände ſtanden vor einer grundſätzlichen Entſcheidung. Sollten ſie „nein" ſagen, trotzdem auch ihre erſte Aufgabe in der Förderung der beruflichen Intereſſen der Arbeiterſchaft beſtand? Durften ſie prinzipiell „ja" ſagen? Hatten ſie Gründe, um dem Neutralitätsantrage beizuſtimmen? Gewiß! Einmal iſt es unzweifelhaft ein Recht auch der katholiſchen Arbeiter, ſich in Vereinen mit konfeſſioneller Neutralität zuſammenzutun zur Wahrung der Berufsintereſſen, ein Ziel das ſich nur durch einen möglichſt allgemeinen und einheitlichen Zuſammenſchluß erreichen läßt. Und wieder-

um sind diese reinen, charakteristischen Fachinteressen einer Branche durchaus neutrale und für die sämtlichen Berufsangehörigen die nämlichen.

Endlich mußte man sich sagen, daß bei strikter Durchführung der Gewerkschaftsneutralität von einer Gefährdung der religiösen Ueberzeugung der Arbeiter nicht mehr die Rede sein könne. Im übrigen kommt ja der katholische Arbeiter so wie so tagtäglich in der Fabrik, in der Werkstätte und wo sonst immer mit andersdenkenden Elementen der Arbeiterklasse in Berührung, und tagtäglich wird seine religiöse Prinzipientreue auf die Probe gestellt.

Was die Gründung christlicher Gewerkschaften betrifft, so ist es ganz natürlich, daß in einem konfessionell gemischten Lande wie die Schweiz die Verwandlung der Gewerkschaften in sozialdemokratische, politische Organisationen die Gründung christlicher, resp. katholischer Gegenorganisationen nicht nur rechtfertigt, sondern in diesem Falle geradezu notwendig macht. Allein, damit ist die Frage nicht gelöst, zumal wenn keine eigentlichen Gewerkschaften geschaffen, sondern Fachabteilungen religiös-politischer Vereine ins Leben gerufen werden und man sagte sich, daß, selbst wenn wirkliche christliche Gewerkschaften in einer ansehnlichen Zahl ins Leben gerufen werden könnten, dieselben doch niemals eine große Bedeutung erlangen würden. Wo dies aber der Fall ist, kann dies nur geschehen durch ein gemeinsames Zusammenwirken mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften. Tritt dieser Zustand aber ein, was dann? Dann werden die christlichen Gewerkschaften von gewissen Seiten erst recht bekämpft werden und man wird ihnen entgegenhalten, wie dies außerhalb der Schweiz ja geschehen ist, daß ihr christlicher Charakter nur das Mäntelchen sei, unter welchem sozialdemokratische Ziele verfolgt würden.

Den Standpunkt der katholischen Delegierten zu dem Neutralitätsantrage Greulich vertrat der bekannte katholische Sozialpolitiker Universitätsprofessor Dr. Beck in seinem ebenfalls sehr eingehenden Korreferate:

„Die politisch und religiös neutrale Gestaltung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Einzelgewerkschaften entspricht dem Wesen und Zweck der Gewerkschaftsorganisation überhaupt und der Eigenart unserer schweizerischen Sozialbewegung im besonderen.

„Dadurch, daß die Bewegung, die ihrem Wesen und Zwecke nach allgemein und umfassend sein soll, exklusiv wird und den Interessen einer politischen Partei dient, statt einzig und allein die wirtschaftliche Wohlfahrt der Fachgenossen anzustreben, wird die Bewegung nie und nimmer zur vollen Kraft gelangen.

Eine parteipolitische Stellungnahme und Betätigung ist sodann für die Fachvereine absolut nicht notwendig. Sind doch parteipolitische Vorträge der verschiedensten prinzipiellen Richtungen in Fülle vorhanden, welche dem Bedürfnisse nach parteipolitischer Tätigkeit der Arbeiter aller Parteien vollauf genügen. Unterscheiden wir zwischen der Parteipolitik im herkömmlichen Sinne des Wortes und zwischen reiner Wirtschaftspolitik. Die Parteipolitik

gehört in die politischen Vereine, die Wirtschaftspolitik, die allseitige Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen soll neben der wechselseitigen Fürsorge durch das Kassenwesen ꝛc. in den Gewerkschaften geübt werden, aber auf einem neutralen Boden, auf den sich alle Berufskollegen ohne Kränkung ihrer grundsätzlichen Weltanschauung freudig stellen können. Die ökonomischen Berufsinteressen sind für den sozialistischen, den katholischen und den liberalen Arbeiter dieselben, während ihre religiös-politischen Anschauungen weit auseinander gehen. Warum also trennen, was zusammen gehört?"

Redner wies darauf hin, daß eine neutrale Gestaltung des Gewerkschaftswesens aus einer Reihe wichtiger Gründe geboten erscheint, welche in der Eigenart unseres schweizerischen Volkslums und unserer sozialen Verhältnisse liegen.

„Vorab liegt die Umwandlung der Gewerkschaften in neutrale Fachverbände in derjenigen Richtlinie sozialer Reformbestrebungen, welche zur Gründung und Ausgestaltung des schweizerischen Arbeiterbundes geführt hat. Aus den Akten der Gründung des schweizerischen Arbeiterbundes ist klar ersichtlich, daß die religiös politische Neutralität die einzig mögliche Basis war, worauf diese unsere Organisation gestellt werden konnte. Als Bindeglied zwischen allen Arbeitergruppen hat nun aber der schweizerische Arbeiterbund schon wesentliche Dienste geleistet und vor allem den Beweis tatsächlich erbracht, daß eine Organisation, die auf ehrlicher und rückhaltloser Mitarbeit aller beteiligten Kräfte sich aufbaut, bei uns in der Schweiz lebensfähig ist. Wir möchten darum diese unseres Erachtens so vernünftige Idee der Erringung ökonomischer Reformziele auf einem allen Interessenten zugänglichen Boden auch in demjenigen Zweige der Arbeiterbewegung zur Durchführung bringen, der von so großer Wichtigkeit ist."

Des ferneren ist die große Zahl der Arbeiterinnen der gewerkschaftlichen Organisation in der Schweiz sozusagen völlig ferngeblieben.

„Man konnte eben unmöglich die Arbeiterinnen in politische Verbände sammeln und auf politische Programme verpflichten."

Endlich stehen, wie bereits angedeutet, die anderweitigen allgemeinen Verbände, welche in der Schweiz sich die Aufgabe gesetzt haben, die Berufsinteressen ihrer Mitglieder auf zentraler Grundlage zu vertreten, auf dem Boden einer politischen und religiösen Neutralität.

„Es liegt nun ein offenkundiges Mißverhältnis vor, daß gerade die Arbeiterschaft, in der so viele prinzipielle Richtungen sich finden, den großen Teil ihrer Fachorganisationen, die gerade bei ihr sehr hochwichtige und schwere Aufgaben haben, auf einen parteipolitisch streng abgegrenzten Boden gestellt und dieser Stellungnahme vielfach auch in den Statuten der Fachverbände Ausdruck gegeben hat. Es ist dieses um so mehr zu bedauern, weil unsere Verhältnisse klein, und weil ein fester Zusammenschluß aller die Sozialreform redlich und energisch anstrebenden Elemente so dringend geboten ist gegenüber dem geschlossenen Vorgehen und der Uebermacht des Kapitalismus und der Bureaukratie gegen jede vernünftige Sozialreform."

Wohl machte sich schon am Luzerner Tage einige Opposition gegen die Neutralisierung der Gewerkschaften geltend, aber in der Abstimmung gelangte der Antrag Greulich mit allen gegen sieben Stimmen zur Annahme.

Die Verhältnisse haben sich in der Folge, wie wir sehen werden, wesentlich anders entwickelt, als man in Luzern erhoffte. Nichtsdestoweniger bildet jener Osterkongreß ein denkwürdiges Datum in der Geschichte der Schweizer Gewerkschaftsbewegung.

Digitized by Google

Als es sich damals um die Stellungnahme zum Neutralitätsantrage Greulichs handelte, waren sich die katholischen Delegierten ihrer Pflicht, die katholischen Arbeiter von Verbindungen fernzuhalten, welche ihren Glauben in Gefahr bringen können, wohl bewußt und wenn sie mit Ueberzeugung und beinahe mit Einstimmigkeit für die Neutralität der Gewerkschaften eintraten, so taten sie das mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Arbeiter aus unseren Vereinen den Gewerkschaften erst zugeführt werden können, wenn diese Neutralität in Wirklichkeit ins Leben umgesetzt und ehrlich durchgeführt sei. Daß es den Sozialdemokraten schwer fallen werde, die Gewerkschaften zu neutralen Berufsverbänden auszugestalten, war vorauszusehen. Aber ein großer Teil der Gewerkschaften zieht heute schon die Hingabe an die Lohn- und Fachfragen der Beschäftigung mit der parteipolitischen Agitation vor, eine Tatsache, welche wir auch in Deutschland mehr und mehr beobachten können. Außerdem befinden sich zur Stunde und schon längst Tausende von katholischen Arbeitern auch ohne unser Zutun in den schweizerischen Gewerkschaften und diese setzten mit Recht ihre Hoffnung auf die Neutralitätsbewegung, die sie vom Kampfe mit feindseligen Faktoren innerhalb der Gewerkvereine befreien sollte.

Auf dem Kongreß des Gewerkschaftsbundes zu Ostern 1901 in Winterthur wurde eine erste Schwenkung in der Richtung der Neutralität unternommen. Die Statuten wurden in neutralem Sinne geändert und es erfolgte tatsächlich der Austritt des Bundes aus der sozialdemokratischen Partei. Es kann nicht geleugnet werden, daß damit der Gewerkschaftsbund der Neutralitätsidee ein wirklich beträchtliches Opfer gebracht hat. Auf der anderen Seite konnten sich die katholischen Verbände mit der bloßen Statutenänderung nicht zufrieden geben. Es mußten gewisse Garantien hinzutreten, und als solche wurden genannt:

1. Die Statuten des Gewerkschaftsbundes sowohl wie die der einzelnen Verbände sollen keinerlei parteipolitische oder religiöse Programmpunkte aufnehmen.

2. Die Verbandsorgane sollen sich in politischen und religiösen Angelegenheiten der strengsten Neutralität befleißen.

3. Bibliotheken und Lesesäle sollen ausschließlich die beruflichen und gewerblichen Interessen berücksichtigen. Jedenfalls aber, falls auch politische und religiöse Zeitschriften gehalten werden, soll allen in der betr. Gewerkschaft vertretenen Richtungen Rechnung getragen werden.

4. Es soll gegenüber vorkommenden Verletzungen religiöser oder politischer Ueberzeugungen der Mitglieder ein Beschwerderecht an den Vorstand des Gewerkschaftsbundes und an den Arbeiterbund statutarisch sanktioniert werden.

5. Organisationen, welche diese Forderungen nicht erfüllen, können dem Gewerkschaftsverbande nicht angehören.

Diese Garantien wurden abgelehnt, während allerdings der § 2 der Statuten umgeändert wurde. Das Gewerkschaftsorgan „Die Arbeiter-

ſtimme" ſollte hingegen auch fernerhin ſozialdemokratiſch ſein. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß ſich unter den Katholiken da und dort Mißtrauen zu regen begann. Es gab von Anfang an unter den Angehörigen der katholiſchen Verbände Gegner der Gewerkſchaftsneutralität, welche dieſe direkt als Utopie bezeichneten. Sie betonten, daß die Sozialiſten auch dann nicht ſich dazu verſtehen würden, von der Aeußerung ihrer politiſchen und religiöſen Anſichten zu abſtrahieren, wenn bei den katholiſchen Arbeitern der gute Wille hierzu vorhanden ſei. Man erſehe das ſchon aus der ſchroffen antireligiöſen Haltung und den unbilligen Angriffen einzelner ſozialiſtiſcher Blätter, vorab des „Basler Vorwärts", des „Volksrechts" uſſ. Auf der anderen Seite erblickten die Gewerkſchaften in einzelnen katholiſchen Vereinsgründungen letzter Zeit ihnen feindliche Unternehmungen, und auch hier gab es Verſtimmungen. Namentlich in der Oſtſchweiz hatten ſich nämlich ſeit dem Luzerner Arbeitertage eine Reihe katholiſcher Fachvereine aufgetan. Dieſe Gründungen gingen von Kreiſen aus, welche dem Arbeiterbunde nicht angehörten, und welche dem Neutralitätsbeſchluſſe von Anfang an ſkeptiſch gegenüberſtanden.

Man war ſich wohl bewußt, daß die Gewerkſchaftsneutralität nicht von einem Tage zum anderen in Tat und Leben umgeſetzt werden könne. Eine mehr individuelle Behandlung der Gewerkſchaftsfrage war um ſo mehr angezeigt, als man ſich vernünftiger Weiſe ſagen mußte, daß denn doch vorausſichtlich nicht alle ſchweizeriſchen Gewerkvereine ein und desſelben Geiſtes Kind ſein dürften. Vielmehr war es wahrſcheinlich, daß je nach den lokalen Verhältniſſen, nach der Berufsart und dem Grade der ſozialpolitiſchen Erziehung und Reife das Reſultat der Luzerner Beſchlüſſe ſich anders darſtellen dürfte, als es für den oberflächlichen Beobachter gemäß einzelner temperamentvoller Aeußerungen ſozialiſtiſcher Blätter den Anſchein hatte, kurz, daß der Grad des guten Willens zur Neutraliſierung wohl nicht überall derſelbe ſein dürfte.

Schreiber dieſer Zeilen unternahm im Jahre 1900 im Auftrage des „Zentralverbandes katholiſcher Männer- und Arbeitervereine" in einigen Schweizerſtädten eine kleine Enquete, um einigermaßen ein Bild der Neutralitätsbeſtrebungen in den einzelnen Lokalverbänden zu erhalten.[1]) Freilich wurden nicht alle Fragebogen beantwortet. Die eingelaufenen Antworten beſtätigten indeſſen die Vermutung, daß der Sinn für die Neutralität bei den einzelnen Gewerkſchaften verſchieden entwickelt ſei. Nicht alle Antworten waren zufriedenſtellend: „Innert der Lokalverbände iſt die Haltung der Gewerkſchaftsangehörigen in zahlreichen Fällen noch

[1]) Jahresbericht des Zentralverbandes kath. Männer- und Arbeitervereine d. Schweiz 1900/1901, bearbeitet von Dr. A. Hättenſchwiller, Baſel 1901.

immer eine sozialistische. Es sind zum Teil noch die sozialistischen Organe obligatorisch erklärt, es findet innert der Gewerkschaften noch Kolportage von sozialistischen Flugschriften statt — sozialistische und geradezu antireligiöse Literatur bildet da und dort noch den einzigen Bestand der Gewerkschafts-Bibliotheken." Anderseits hatten eine ganze Reihe von Gewerkschaften im Sinne der von uns s. Z. verlangten Garantien geantwortet.

Von seiten der katholischen Vereine wurde angesichts der unabgeklärten Lage seit der Luzerner Tagung eine abwartende Haltung beobachtet. Aber man wollte die Flinte nicht so rasch ins Korn werfen und an den jährlichen Delegiertenversammlungen des Verbandes katholischer Männer- und Arbeitervereine wurde jeweils beschlossen, auch weiterhin den Kampf um die Neutralisierung der bestehenden Gewerkschaften zu führen. Ein Aufgeben des Neutralitätsprinzips hätte ja auch den Einfluß der katholischen Verbände im Arbeiterbunde gefährden müssen. Immerhin hatte in beiden Lagern nachgerade eine arge Mißstimmung Platz gegriffen und man war seit dem Tage von Luzern der Lösung der bedeutungsvollen Frage nur wenig näher getreten.

So lagen die Dinge zur Zeit des Berner Arbeitertages vom 31. März 1902, an welchem die Neutralitätsfrage neuerdings das wichtigste Diskussionsthema bildete. Diesmal prallten die Gegensätze scharf aufeinander. Die Neutralitätsgegner hatten es darauf abgesehen, die Stellung der katholischen Verbände im Arbeiterbunde zu schwächen und den Programmpunkt der Gewerkschaftsneutralität ein für allemal aus der Traktandenliste der schweiz. Arbeitertage auszumerzen. So begründete der radikale Solothurner Delegierte Fürholz folgende von ihm eingebrachte Thesen, welche die damalige Situation deutlich genug beleuchten:

1. Die Gründung von katholischen Fachvereinen, wie dieselbe in Rorschach, Chur, Pruntrut ꝛc. stattgefunden hat und auch anderwärts angestrebt wird, wird als ein Bruch des Luzerner Neutralitätsbeschlusses erklärt, da sich diese Fachvereine auf einen konfessionellen Standpunkt stellen. Diese Fachvereine sind sofort aufzulösen und deren Mitglieder haben sich den bestehenden neutralen Fachvereinen anzuschließen.

2. Da der Katholikenverein (früher Piusverein) keine Arbeiterorganisation, sondern ein katholischer Propagandaverein ist und für dessen Beschlüsse und Aktionen niemand die Verantwortlichkeit innerhalb des Bundesvorstandes übernehmen kann, gehört derselbe nicht in den Schweizerischen Arbeiterbund und hat seinen Austritt zu nehmen.

3. Der Beschluß des Luzerner Aebeitertages, betreffend die Förderung des Gewerkschaftswesens, wird aufrecht erhalten und es wird den Verbänden und Vereinen des Arbeiterbundes neuerdings zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe zu wirken, sowie die bestehenden und neu sich bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund zu bewegen.

4. Verbände und Vereine, die inskünftig dieser Pflicht beharrlich nicht nachkommen oder ihr sogar entgegenwirken, verlieren das Recht, im Bundesvorstande des Arbeiterbundes vertreten zu sein; ebenso können künftig solche Personen, die den durch die Gewerkschaften vertretenen Berufs- und Existenzinteressen der Arbeiter feindselig gegenübertreten, nicht mehr dem Bundesvorstande des schweizerischen Arbeiterbundes angehören.

Greulich, Dr. Feigenwinter, Dr. Decurtins und Heinr. Scherer bekämpften diese Thesen Fürholz'. In der Abstimmung gelangte die These 3 zur Annahme, während die übrigen Thesen einer Kommission des Bundesvorstandes zur Prüfung und Berichterstattung am nächsten Arbeitertage überwiesen wurden. Das Prozedere an der Berner Tagung war zum teil nicht nur materiell, sondern auch vom Standpunkte der Statuten des Arbeiterbundes aus vollständig ungerechtfertigt. An der Spitze dieser Statuten ist der Grundsatz ausgesprochen: „Beitrittberechtigt ist jeder Verein, der in seiner Mehrzahl aus schweizerischen Arbeitern besteht und Arbeiterinteressen vertritt, ohne Unterschied seiner politischen und religiösen Richtung." Der Arbeiterbund sollte für die Arbeiterschaft der Schweiz eine neutrale Organisation werden, ähnlich wie es der Gewerbeverein für die Handwerker, der Bauernbund für die Landwirte, der Handels- und Industrieverein für das Großgewerbe und den Handel geworden ist.

§ 1 der Statuten legt den zum Arbeiterbunde gehörenden Vereinen die allerverbindlichste Verpflichtung auf, „bei allen Untersuchungen und statistischen Erhebungen mitzuwirken und Auskunft zu erteilen". Es ist demnach selbstverständlich, daß weder die Verbände und Vereine, noch die einzelnen — so wie das in den Thesen Fürholz' vorgesehen war — an Beschlüsse politischer Natur gebunden sind, so daß etwa die Nichtbefolgung derselben Nachteile im Arbeiterbunde nach sich ziehen könnte. Wozu würde es führen, wenn ein Arbeitertag oder Bundesvorstand in Sachen wie Zollfragen, Haftpflicht, Arbeitslosenversicherung, Frauenarbeit jeweils über seine Mitglieder zu Gericht sitzen und solche Leute mit Interdikt belegen könnte, welche nicht den Mehrheitsbeschlüssen sich gefügt haben?

Immerhin hatte der Arbeitertag von Bern mit einem, wenn auch mühsamen Siege des Neutralitätsgedankens geendet.

Seither sind neuerdings zwei Jahre ins Land gegangen. Die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der Neutralität entgegenstellten, konnten die einsichtsvollen Führer des Arbeiterbundes nicht veranlassen, dieses Ideal aufzugeben. Es hatte sich eben gezeigt, daß schon der Begriff der „Neutralität" von Anfang an sehr verschieden interpretiert wurde. Arbeitersekretär Greulich hat sich seither in einer Broschüre eingehender hierüber ausgesprochen.[1])

[1]) H. Greulich, „Die Reorganisation des Gewerkschaftsbundes". Zürich 1902.

„In religiöser Beziehung soll strenge Neutralität herrschen in dem Sinne, daß die religiöse Ueberzeugung jedes Mitgliedes — welche es auch sei, als ein Teil seiner Persönlichkeit zu respektieren und in der Gewerkschaft gegen Verletzung gerade so zu schützen ist, wie seine übrigen materiellen und sittlichen Rechtsgüter.

In den obligatorischen Organen ist jede Diskussion über religiöse Anschauungen und Glaubenssachen auszuschließen.

In den Versammlungen sind solche Diskussionen so viel als möglich zu vermeiden, jedenfalls aber alle Diskussionen über religiöse Symbole und Einrichtungen.

Die lokalen oder kantonalen Arbeiterunionen, denen Gewerkschaften angehören, sollen religiös auf neutralem Boden stehen.

In politischer Beziehung soll folgendes gelten: Der Gewerkschaftsbund und seine Verbände, die keiner politischen Partei angehören und keine Beiträge an solche leisten dürfen, können Aktionen zugunsten von Arbeiterschutzgesetzen, sowie zur Geltendmachung sozialpolitischer Arbeiterforderungen unternehmen und mit Geldmitteln unterstützen.

Die Lokalsektionen der Verbände können sich lokalen oder kantonalen Arbeiterunionen anschließen und für gewerkschaftliche oder sozialpolitische Aktionen derselben obligatorische Beiträge erheben. Zur Beitragsleistung an politische Parteien oder zur Teilnahme an parteipolitischen Demonstrationen oder Aktionen darf kein Mitglied gezwungen werden."

Als Kommentar zu diesen Leitsätzen schreibt Greulich u. a. über die religiöse Neutralität:

„Grundsatz: Es kann für einen Beruf oder eine Industrie nur *eine* Gewerkschaft, nur *einen* Verband geben, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Zwei neben einander bestehende Gewerkschaften des gleichen Berufes verurteilen sich gegenseitig zur Ohnmacht, sie nützen nichts, schaden sogar, denn sie verunmöglichen den Widerstand gegen die Verschlechterung der Arbeiterlage. Eine Gewerkschaftsorganisation nach der politischen oder religiösen Ueberzeugung ist ein *Unsinn*, denn sie teilt die Berufsgenossen, während der Gewerkschaftszweck nur durch Zusammenhalten erreicht werden kann.

Daraus ergibt sich, daß eine Gewerkschaft, — da sie möglichst alle Berufsgenossen in sich fassen soll — Mitglieder *jeder* politischen oder religiösen Ueberzeugung aufnehmen muß. Sie mag die berufliche Tätigkeit, den Charakter und die Lebensführung der Aufzunehmenden prüfen, sie muß die Erfüllung der gewerkschaftlichen Pflichten verlangen, nach der religiösen Ueberzeugung hat sie gar nicht zu fragen. Das sollte klar sein, es wird auch in den bestehenden Gewerkschaften so geübt, nur die katholischen Gewerkschaften fragen darnach."

Sehr zutreffend ist, was Verfasser über die Beschäftigung der Arbeiterorgane mit religiösen Dingen und Skandalsachen zu sagen weiß:

„Daß es für obligatorische Gewerkschaftsorgane bessere und dringendere Aufgaben gibt, als Artikel über religiöse Anschauungen und Glaubenssachen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Vielen Arbeitern fehlt noch so sehr die Aufklärung über ihre wirtschaftlichen Interessenfragen, daß man nur gut daran tut, jede Abschweifung auf das religiöse Gebiet zu vermeiden, der Raum des Blattes kann und soll nützlicher verwendet werden.

Auch der dritte Absatz ist durchaus annehmbar, er entspricht sogar dem bisherigen Verhalten. Dafür haben wir kürzlich einen Beweis erlebt. Die nichtsnutzige Graßmann-Broschüre hat leider unter der Arbeiterschaft mehr Käufer gefunden, als die viel nützlichere soziale Literatur. Viele Köpfe wurden dadurch stark aufgeregt und man vernahm lebhafte Diskussionen in Privatgesprächen. Aber doch ist mir kein einziger Fall vorgekommen, daß in einer Gewerkschaft oder in einem sozialdemokratischen Vereine darüber verhandelt worden sei. Man hatte stets bessern Diskussionsstoff."

Allein dieſe Mahnungen des ergrauten Arbeiterführers wie der Oberleitung des Gewerkſchaftsbundes, d. h. des Bundeskomitees blieben vorderhand ohne nennbaren Erfolg. Nur ſelten bekam man von ſozialiſtiſcher Seite eine ſolche Sprache zu hören. Die Neutralität wurde nicht in allen Kreiſen ſo aufgefaßt, wie dies von ſeiten Greulichs und anderer geſchah. So hat beiſpielsweiſe der Gewerkſchaftsbund mit den Arbeiterunionen ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß er ſich verpflichtet, ſeine Sektionen zum Beitritt in dieſelben anzuhalten. Dieſe Arbeiterunionen ſegeln in ausgeſprochen ſozialdemokratiſchem Fahrwaſſer. In dem diesjährigen Bericht des Gewerkſchaftsbundes kann man u. a. leſen:

„Die Anſicht, daß die gewerkſchaftliche und politiſche Arbeiterorganiſation Hand in Hand arbeiten muß, iſt auch bei der zielbewußten Arbeiterſchaft der Schweiz in Fleiſch und Blut übergegangen. Auf dem Parteitag in Solothurn im Jahre 1902 kam dieſer Gedanke dadurch zum Ausdruck, daß in den Statuten der neuen ſchweizeriſchen ſozialdemokratiſchen Partei ein Artikel aufgenommen wurde, in welchem der Partei die Unterſtützung der Gewerkſchaftsbewegung zur Pflicht gemacht wird, unter der Vorausſetzung, daß dies auf Gegenſeitigkeit beruhe."

Dies iſt zum mindeſten eine ſehr eigenartige Interpretation des Neutralitätsbegriffes.

Inzwiſchen hatten ſich eine weitere Anzahl katholiſcher Arbeitervereine und Gewerkſchaften gegründet, welche ſich im Mai 1903 zu einem „Zentralverband chriſtlich-ſozialer Arbeiterorganiſationen" zuſammenſchloſſen. Die Mitgliederzahl dieſes Verbandes beträgt zur Stunde 5239. Diejenigen, welche am Berner Arbeitertage geglaubt hatten, dieſen katholiſchen Organiſationen kurzerhand den Lebensfaden abſchneiden zu können, hatten ſich getäuſcht. Vielmehr erſchien eine Vereinigung aller gewerkſchaftlichen Arbeiterorganiſationen im Gewerkſchaftsbund als in hohem Grade wünſchenswert. Es hat deshalb das Bundeskomitee des Gewerkſchaftsbundes unter Führung von Arbeiterſekretär Greulich und unter Aſſiſtenz von Nationalrat Brandt und Oberrichter Lang folgende Vereinbarung ausgearbeitet, die einer Zerſplitterung im Kampfe der Arbeiter für gemeinſame, wirtſchaftliche Ziele vorbeugen ſollte:

1. Das Kartell der chriſtlichen Gewerkſchaften tritt als Geſamtheit dem Schweizeriſchen Gewerkſchaftsbund bei und leiſtet einen Pauſchal-Jahresbeitrag von 1500 Franken, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

2. Der Vorſtand des Kartells hält ſeine Mitglieder an, bei Abwehr von Verſchlechterungen und Erringung von Verbeſſerungen der Arbeitsverhältniſſe mit den Berufsgenoſſen der anderen Gewerkſchaften einträchtig vorzugehen: er wird auf einen allgemeinen engeren Anſchluß der dem Gewerkſchaftsbunde angehörenden Verbände der chriſtlichen Gewerkſchaften hinwirken.

3. Die chriſtlichen Gewerkſchaften behalten im übrigen ihre Selbſtändigkeit, ihr eigenes Vereinsorgan und können nicht zum Beitritt in die Arbeiterunion verpflichtet werden. So-

weit aber dieses Uebereinkommen nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Statuten des Gewerkschaftsbundes auch für die christlichen Gewerkschaften maßgebend.

4. Das Bundeskomitee empfiehlt seinen Verbänden und Sektionen ein freundliches Verhältnis zu den christlichen Gewerkschaften und ein gemeinsames Vorgehen in allen Fragen der Arbeitsverhältnisse, um einem engeren Anschluß an die Verbände des Gewerkschaftsbundes Vorschub zu leisten.

5. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, sowie das Zentralkomitee der christlichen Gewerkschaften schließen dieses Uebereinkommen auf Zusehen hin und behalten sich vor, aus wichtigen Gründen auf eine Aenderung zu dringen.

6. Dieses Uebereinkommen tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Am Ostersonntag l. J. hatte die Delegiertenversammlung des Gewerkschaftsbundes über das Uebereinkommen Beschluß zu fassen. Aber das Schicksal der Vereinbarung war zum voraus besiegelt. Beinahe die gesamte Arbeiterpresse hatte von vornherein gegen dieselbe Stellung genommen. Man bezeichnete das Uebereinkommen da und dort als „Ausstellung eines Freibriefes zu weiterer Zersplitterung der Arbeiterbewegung", als einen „Erfolg ultramontaner Diplomatie" usf. und die meisten Gewerkschaften hatten ihren Delegierten das bestimmte Mandat auf Ablehnung mit auf den Weg gegeben. Am Kongresse selbst trat Greulich mit warmen Worten für das Uebereinkommen ein. Er führte aus, wie man — namentlich in der Ostschweiz, unter Führung von Prof. Dr. Jung — dazu gelangt sei, christliche Gewerkschaften zu gründen. Diese Gründungen habe man auf sozialdemokratischer Seite von Anfang an mit Mißtrauen verfolgt und sie als Neutralitätsbruch taxiert. Anderseits sehe man in Kreisen des Gewerkschaftsbundes zu schwarz und halte auch selbst die Neutralität nicht überall aufrecht. Es fand im letzten Herbst ein Meinungsaustausch statt zwischen den Vertretern beider Parteien. Man habe den christlichen Gewerkschaften erklärt, daß der Arbeiterbund aufgelöst werde, wenn sie nicht dem Gewerkschaftsbunde beiträten. Das Hauptverdienst an einer Annäherung falle Prof. Dr. Beck zu. Eine Konferenz vom 29. Januar 1904 klärte die Frage weiter ab. In einzelne Verbände wollten die christlichen Gewerkschaften nicht eintreten, dagegen als Gesamtverband. Das Uebereinkommen müsse als Uebergangsstadium betrachtet werden. Man dürfe sich nicht täuschen: der größte Teil der Arbeiterschaft sei überhaupt noch nicht gewerkschaftlich organisiert. „Wollen wir durch Kampf die christlichen Gewerkschaften bodigen? Der Kulturkampf Deutschlands lehrt uns die Erfolge eines solchen Kampfes. Jetzt ist nicht Zeit zum Kampfe gegen das eigene Fleisch — sonst schädigen wir uns selbst!" Man zollte dem Redner Beifall — aber lehnte das Uebereinkommen, trotz der dringenden Warnungen verschiedener berufenster Vertreter der schweizerischen Arbeiterschaft, ab.

Diese Wendung in der Gewerkschaftsfrage ist um so bedauerlicher, als sie zum Schaden einer durchgreifenden Arbeiterorganisation erfolgt ist. Für die Folgen dieses Beschlusses ist jene radikale, kulturkämpferische Mehrheit verantwortlich, welche am Luzerner Kongresse gegenüber den besonnenen Elementen den Sieg davongetragen hat. Wenn von der Durchführung der Neutralität der Gewerkschaften in absehbarer Zeit nicht mehr die Rede sein kann, so liegt der Grund hierfür in der Tatsache, daß auch bei uns in der Schweiz seit einigen Jahren die doktrinäre, schärfere Strömung der Sozialdemokratie mehr und mehr Oberwasser gewonnen hat, daß die „Pfaffen des Unglaubens", um einen Ausdruck Vollmars zu gebrauchen, an Einfluß gewonnen haben, — sehr zum Schaden der allgemeinen schweizerischen Arbeiterpolitik, welche zur Stunde vor einer Reihe hochbedeutsamer Aufgaben steht, an deren Lösung die gesamte Arbeiterschaft der Schweiz geschlossen mitwirken sollte. Es sei hier nur an die Durchführung der staatlichen Krankenversicherung, die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes und die Schaffung einer schweizerischen Gewerbeordnung erinnert.

Rapperswil, 1. Juni 1904. Dr. A. Hättenschwiller.

## Zur Frage des gewerblichen Friedens.

Nach einer von sozialdemokratischer Seite veröffentlichten und mit der amtlichen statistischen Veröffentlichung im wesentlichen übereinstimmenden Aufstellung haben in der Zeit von 1890 bis 1899[1]) 3772 Streiks stattgefunden, die Zahl der Streikenden hat 425142, die Zahl der versäumten Arbeitswochen 17000 betragen; den streikenden Arbeitern sind teils durch die Gewerkschaften, welchen sie angehörten, teils von anderer Seite 11402758 M. Unterstützungen gewährt worden.

Im Hinblick auf solche Zahlen und so manche bedauernswerten Vorkommnisse jüngster Zeit erscheint eine Veröffentlichung des amerikanischen Arbeitsamtes (Department of Labor), welches die in England in gewisser Richtung für die Frage des gewerblichen Friedens gewonnenen Erfahrungen für die amerikanische Industrie nutzbar machen will, wenn auch älteren Datums, so doch gerade zur gegenwärtigen Zeit auch für deutsche Verhältnisse beachtenswert. Es ist die im Mai-Bulletin 1900 jener Behörde erschienene Untersuchung von John Bruce Mc. Pherson über freiwillige gütliche Einigung und schiedliche Schlichtung in

[1]) Die deutsche Streikstatistik 1899—1903, vgl. oben S. 171 ff.

Großbritannien. Der Kern der Ergebnisse derselben soll im folgenden wiedergegeben werden.

Als wirksamstes Mittel zur Vermeidung wirtschaftlicher Kämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern haben sich die conciliation and arbitration boards, Einigungs- und Schiedsämter, erwiesen. Es besteht kein wichtiger Industriezweig, kein größeres Industriezentrum in England ohne eine solche Einrichtung. Sie werden von Arbeitern wie Arbeitgebern als größter Segen anerkannt.

Das Wesen dieser Boards besteht darin, daß sie eine gemeinschaftliche, auf fester Organisation beruhende Versammlung von mit weitreichenden Vollmachten ausgestatteten Arbeiter- und Arbeitgebervertretern zur gütlichen Aussprache und Einigung sind. Nichts wäre verkehrter, als sich unter denselben eine Art gewerblicher Schiedsgerichte zu denken.

Zunächst sind sie keine staatlichen Behörden. Die Engländer wollen von staatlichem Eingreifen in wirtschaftliche Kämpfe nichts wissen. Die Einrichtung beruht vielmehr auf Verträgen, welche Assoziationen der Arbeiter mit solchen von Arbeitgebern abgeschlossen haben; außerhalb dieser Assoziationen Stehende haben an denselben keinen Anteil. Anfangs bestand auf seiten der Arbeitgeber eine große Abneigung, die Arbeitervereinigungen, trade unions, anzuerkennen. Viele der größten Streiks waren die Folge davon. Jetzt ist man auf seiten der Arbeitgeber zu der Einsicht gekommen, daß sich mit organisierten Arbeitern sehr gut verhandeln läßt, mit unorganisierten aber fast nicht durchzukommen ist. Anderseits haben die Arbeiter gefunden, daß sich Arbeitgeberverbände in der Regel viel weniger selbstsüchtig zeigen, wie der Durchschnitt der einzelnen Arbeitgeber.

Sodann ist der Wirkungskreis dieser Boards ein außerordentlich umfassender. Er umfaßt alles, was das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter angeht, von einem allgemeinen Steigen und Fallen der Löhne durch die Abstellung allgemeiner Mißstände im Betriebe hindurch bis zur Entscheidung über die Beschwerden einzelner Arbeiter gegen den Werkmeister oder Betriebsdirektor hinab.

Endlich, und das ist das wichtigste, liegt der Schwerpunkt nicht auf der Entscheidung, sondern auf der gegenseitigen Aussprache und gütlichen Einigung. Der Schiedsspruch steht nur als ultimum remedium weit im Hintergrunde, soweit es sich um die wichtigeren Fragen von allgemeinem Interesse handelt.

Von beiden Seiten wird eine für den äußersten Notfall vorgesehene schiedsrichterliche Beendigung eines Streiks als eine modifizierte Form der Kriegführung, die gütliche Einigung als Friede bezeichnet. Die Bedenken, welche man gegen den Schiedsspruch hat, bestehen darin, daß

der Schiedsrichter, weil er unparteiisch sein und daher außerhalb der Gruppen sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber stehen muß, in der Regel nicht genügend sachverständig und daher Irrtümern leicht unterworfen ist, daß es bedenklich ist, oft für das Wohl und Wehe tausender von Arbeitern und das Gedeihen ganzer Industriezweige ausschlaggebende Fragen auf die Entscheidung eines Schiedsrichters zu stellen, daß Prinzipienfragen wohl einen modus vivendi, aber keine richterliche Entscheidung zulassen, und daß die Schiedsrichter sehr häufig der Neigung verfallen, den Streit zu teilen. Um dieser Neigung entgegenzutreten, hat der Vertrag zwischen einer der größten Arbeiterassoziationen, dem Bergarbeiterbunde von England, Miners federation of Great-Britain (mit 230000 zahlenden Mitgliedern) mit der gegenüberstehenden Unternehmervereinigung bestimmt, daß es dem im äußersten Notfalle durch den Sprecher des Hauses der Gemeinen zu ernennenden Schiedsrichter verboten sein solle, den Streit zu teilen; er muß einer Partei alles zusprechen oder gar nichts.

Um ein Bild von der Einrichtung zu geben, soll die Verfassung und das Verfahren eines solchen Board des für die Eisen- und Stahlindustrie von Nordengland (North of England Manufactured Iron and Steel Board for the Manufactured Iron and Steel Trade of the North of England) skizziert werden.

Der Board setzt sich zusammen aus je einem Arbeitervertreter und je einem Arbeitgebervertreter eines jeden der zum Verbande gehörigen Werke.

Der Arbeitervertreter wird in geheimer Abstimmung von den Arbeitern des betreffenden Werkes gewählt.

In jedem Jahre finden zwei feste Versammlungen statt, eine im Januar, eine im Juni. Außerdem, so oft ein von dem Board ernannter ständiger Ausschuß eine solche zusammenberuft.

In der Januarversammlung werden gewählt: ein Präsident, ein Vizepräsident, zwei Sekretäre, zwei sachverständige Untersuchungsführer (auditors), zwei Schatzmeister und ein ständiger Obergutachter (referee) mit gewissen schiedsrichterlichen Befugnissen.

Bei dem Board besteht ein ständiger Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern. Die Arbeitervertreter wählen deren fünf mit je einer Stimme, die Arbeitgebervertreter zehn mit zusammen fünf Stimmen. Der Präsident führt den Vorsitz, hat aber keine Stimme.

Der ständige Ausschuß bereitet alle Beschlußfassungen des Board vor. Er entscheidet über alle Streitigkeiten,, wenn sich beide Parteien in schriftlicher Erklärung im voraus seiner Entscheidung unterwerfen. Einigt sich der Ausschuß nicht, d. h. ist eine Stimmenmehrheit nicht zu

erzielen, so entscheidet der referee. Ausschuß und referee können Zeugen von allen Werken verhören.

Wenn eine solche schriftliche Erklärung nicht vorliegt, so entscheidet der Board. Wird hier Stimmenmehrheit nicht erzielt, dann ebenfalls der referee, ausgenommen, wenn es sich um ein allgemeines Steigen oder Fallen der Löhne handelt. In einem solchen Falle führt der referee den Vorsitz im Board, aber ohne Stimmrecht. Einigt sich der Board nicht, so wird ein Schiedsrichter gewählt. Als solcher kann auch durch Stimmenmehrheit der referee gewählt werden. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und bindend.

Als Grundsätze für die Bildung und Verhandlungen der Boards haben sich allgemein bewährt:

Beide Parteien sollen keine Extremisten wählen, sondern über jeden Verdacht der Unrechtlichkeit erhabene, furchtlose Männer von kräftigem, gesunden Menschenverstand.

Es ist gut, wenn jahraus, jahrein dieselben Männer gewählt werden, damit Arbeiter und Arbeitgeber einander kennen, verstehen und achten lernen.

Die Vertreter sollen mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet sein. Viele Einigungen sind zum Schaden beider Parteien aufgeschoben oder vereitelt worden, weil die Vertreter erst wieder die Zustimmung ihrer Mandanten einholen mußten.

Die Arbeitgeber sollen den Arbeitervertretern die Tatsachen, namentlich die Geschäftslage, rückhaltlos mitteilen und ihnen die Prüfung ihrer Angaben gestatten. Durch Mißtrauen wegen solcher Angaben sind viele Streiks entstanden. Anderseits sollen die Arbeiter nicht verlangen, daß ihre Vertreter solche Mitteilungen in der Presse oder auf der Rednertribüne veröffentlichen. Die Arbeitgeber müssen sich darauf verlassen können, daß vertrauliche Mitteilungen auch vertraulich behandelt werden.

Von dem Geist, welcher die meisten dieser englischen Einrichtungen beseelt, geben einige Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des nordenglischen Eisen- und Stahlindustrieboard, des einflußreichsten und angesehensten, ein anschauliches Bild.

Es heißt in denselben:

Wenn einer, welcher dem Board beigetreten ist, dessen Beistand zur Abstellung einer Beschwerde zu haben wünscht, so muß er die Sache dem Arbeitervertreter seines Werkes auseinandersetzen. Bevor er dies tut, muß er sein Bestes getan haben, bei seinem Werkmeister oder Fabrikdirektor Abhülfe erlangt zu haben.

Der Arbeitervertreter muß den Beschwerdeführer über die Sache ausfragen und ihm abraten, wenn die Beschwerde nicht wohlbegründet

erſcheint. Bevor er aber Schritte tut, muß er ſich vergewiſſern, daß die vorhergehende Inſtruktion von dem Arbeiter befolgt iſt.

Wenn die Beſchwerde begründet erſcheint, ſo müſſen der Arbeitervertreter und der Arbeiter eine paſſende Gelegenheit ergreifen, die Angelegenheit dem Werkmeiſter oder Fabrikdirektor oder dem Leiter des betreffenden Betriebszweiges, je nachdem es auf dem Werke gebräuchlich iſt, vorzutragen. Außer im Notfalle ſollen Beſchwerden nur an einem Tage in jeder Woche vorgebracht werden. Stunde und Tag ſollen von den Direktoren der Werke feſtgeſetzt werden.

Die Beſchwerde ſoll in einer Weiſe vorgetragen werden, welche das Vertrauen erkennen läßt, daß ſie unparteiiſch und gründlich unterſucht werden, und daß Recht geſchehen wird. In den meiſten Fällen wird dies zu einer Regelung führen, ohne daß die Sache weiter zu gehen braucht.

Wenn aber eine Einigung nicht erreicht wird, ſo ſoll eine ſchriftliche Aufſtellung der ſtreitigen Punkte erfolgen, von dem Arbeitgebervertreter und dem Arbeitervertreter unterzeichnet und den Sekretären des Board mit dem Erſuchen eingereicht werden, daß der ſtändige Ausſchuß die Sache unterſuchen ſolle. Ein Formular, nach welchem Beſchwerden aufgeſtellt werden können, iſt bei den Sekretären erhältlich.

Pflicht des ſtändigen Ausſchuſſes wird es ſein, zu dieſem Zwecke ſo bald wie möglich nach der (für alle ihm vorgelegten Fragen vorgeſehenen) Friſt von ſieben Tagen zuſammenzutreten, jedenfalls nicht ſpäter als am erſten Donnerstag in jedem Monat.

Vor allem muß aber der Board denjenigen, welche ihm beigetreten ſind, einprägen, daß kein Ausſtand und keine Arbeitseinſtellung eintreten darf. Der Hauptzweck des Board iſt, alles derartige zu vermeiden, und wenn ein Ausſtand oder eine Arbeitseinſtellung ſtattfindet, ſo wird ſich der Board weigern, die ſtreitige Angelegenheit zu unterſuchen, bis die Arbeit wieder aufgenommen iſt, und die Tatſache, daß ſie unterbrochen wurde, wird bei der Beratung der Sache mit in Betracht gezogen werden.

Es wird empfohlen, daß jede Betriebsänderung, welche Aenderungen in der Arbeitszeit oder in dem Lohntarif mit ſich bringt, vorher angekündigt und, ſoweit möglich, zum Gegenſtand vorgängiger Vereinbarung gemacht werde, ſo daß unnütze Streitigkeiten darüber, was zu zahlen iſt, vermieden werden.

Damit derartige Boards ihre ſegensreiche Wirkſamkeit entfalten können, iſt es nötig, daß die überwiegende Mehrzahl ſowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter denſelben beigetreten ſind. Auf den erſten Blick erſcheint es als ein großes Uebel, daß die Entſcheidungen des Board

praktisch nicht erzwingbar sind. Denn jeder Arbeiter wie jeder Arbeitgeber kann sich ihrer Ausführung entziehen, indem er aus seinem Verband austritt. Aber praktisch hat sich dieser Uebelstand nicht in irgend welch erheblichen Weise gezeigt. Einmal sichert das gesunde, stark ausgeprägte Rechtsgefühl der Engländer die Durchführung. Sodann stellen die Assoziationen, welche die den Board begründenden Verträge geschlossen haben, mächtige, mit wohlgefüllten Kassen ausgestattete Verbände dar, deren Schutz zu verlieren jeder sich nach Möglichkeit hütet. Ueberhaupt hat sich gezeigt, daß Macht und Reichtum dieser Verbände durchaus keine Gefahr für den gewerblichen Frieden enthalten, denselben vielmehr zu sichern geeignet sind.

Jeder Teil hat Achtung vor dem Gegner und fürchtet sich, das, was er besitzt, zu verlieren. Deshalb hütet sich jeder Teil, ohne zwingenden Grund einen Kampf zu beginnen. In der Regel hinterlegt auch jeder der vertragschließenden Verbände eine bedeutende Kaution bei einem Dritten zur Sicherheit für die Erfüllung seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen.

Wie erziehlich jene Einrichtungen auf die englischen Arbeiter gewirkt haben, zeigte sich auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß zu Brüssel im Mai 1899. Auf diesem erklärten die englischen Arbeiterführer, an ihrer Spitze Burt, jeden Streik, welcher ohne die zwingendste Not unternommen werde, für ein Verbrechen.

Minden i. W. F. Luster, Landrichter a. D.

## Zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung.

Zur richtigen Beurteilung einer historischen Persönlichkeit, die bestimmend und zielgebend auf ihre Zeit eingewirkt hat, ist es notwendig, ihren Entwickelungsgang zu verfolgen, die einzelnen Etappen desselben gleichsam abzuleuchten und so die Keime bloßzulegen, aus denen ihre spätere Bedeutung hervorgegangen ist. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die gerechte Einschätzung einer historischen Bewegung von der Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung handelt. Die klassenbewußten Arbeiter von heute, die zielbewußt auf die ökonomische und soziale Hebung ihres Standes hinarbeiten, treten nicht mehr wie vor Jahrzehnten sporadisch auf, rari nantes in gurgite vasto; sie sind vielmehr zu den machtvollen Arbeiterbataillonen zusammengeballt, deren dröhnenden Schritt bereits Ferdinand Lassalle zu hören glaubte. Das Aufstreben und Emporringen des vierten Standes ist zu einer Kulturbewegung geworden, die, wie schon dem letzten Viertel des neun-

zehnten, so ganz besonders dem zwanzigsten Jahrhundert ihren Stempel aufprägen wird.

Welches sind aber die Anfänge und Quellen dieses heute bereits Millionen von Wellen treibenden Stromes der deutschen Arbeiterbewegung? Eine objektive und erschöpfende Darstellung derselben liegt leider noch nicht vor. Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie von Mehring, um eine der Hauptdarstellungen zu nennen, ist in usum delphini, d. h. zur größeren Ehre der Sozialdemokratie geschrieben. Es existieren heute nur Bruchstücke objektiver Darstellung. Um so dankbarer aber muß man jeden neuen Baustein begrüßen, wie er zum Beispiel vorliegt in der kürzlich erschienenen Schrift: Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1863—1868, ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Von Dr. E. Eyck (Berlin, G. Reimer, 1904).

Die allgemeine Bedeutung dieses Vereinstages beruht darin, daß er im Jahre 1863 als Gegengewicht gegen die Lassallesche Arbeiterbewegung gegründet wurde und aus seinem Schoße im Jahre 1868/69 den Eisenacher Flügel der sozialdemokratischen Partei Deutschlands hervorbrachte. Welche große Bedeutung er aber im einzelnen gehabt hat, schildert sehr anziehend und klar der Verfasser, indem er uns mit der Tätigkeit der Organisation des Vereinstages in der Zeit von 1863—1868, speziell aber mit den Verhandlungen und Resultaten der einzelnen fünf Vereinstage bekannt macht. Als Beweis für die reichen Anregungen, die von ihnen ausgegangen und als Beispiel für die praktischen Fragen, die auf ihnen diskutiert wurden, führen wir nur folgende Stichworte an: Bildung der Arbeiter, Allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht, Völlige Preßfreiheit, Freiheitliches Vereinsgesetz, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Koalitionsrecht, Abschaffung der Wanderbücher und des Paßzwanges, Genossenschaftswesen, Konsumvereine, Arbeitsnachweis, Produktivgenossenschaften, Sparvereine, Wanderunterstützungskassen, Bauvereine, Verkürzung der Arbeitszeit, Frauen- und Kinderschutz, Schlichtung von Arbeitsvertragsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, Altersversicherung der Arbeiter, Frauenfrage, Einrichtung von Industrieschulen für Frauen, Gründung von Arbeiterinnenvereinen usw.

Da es vor allem wichtig und interessant ist, das allmähliche Auftauchen dieser Fragen und ihren Einfluß auf die Entwickelung der deutschen Arbeiterbewegung zu verfolgen, so wählen wir bei der folgenden Darstellung nicht die sachliche, sondern die zeitliche Anord-

nung, indem wir kurz die einzelnen Vereinstage als Etappen der Entwickelung behandeln.

## I. Vorgeschichte des Vereinstages.

Der Verbandstag deutscher Arbeitervereine trat ungefähr gleichzeitig mit dem Lassalleschen Allgemeinen deutschen Arbeiterverein im Jahre 1863 ans Licht. Beide entsprangen dem Bestreben der deutschen Arbeiterschaft, selbständig und selbstmündig in geschlossener Reihe an die energische Hebung ihres Standes heranzutreten. Unerläßliche Vorbedingung dazu war aber vor allem die Hebung des geistigen Niveaus der Arbeitermassen. Es ging deshalb vor allem ein heißes Streben nach geistiger Bildung durch ihre Reihen. Nicht genug anzuerkennen ist es, daß eine Reihe von Vertretern des liberalen Bürgertums dabei hülfreiche Hand leistete. Für jene Zeit kann das allerdings nicht allzu auffällig erscheinen. Arbeiter wie Bürger, ohnehin noch nicht sehr stark durch scharfe soziale Gegensätze getrennt, standen ja zunächst auf ein und derselben politischen Fortschrittslinie. Ihr gemeinsames Ziel war die Erstrebung eines einigen Deutschland.

Auf Grund der gemeinsamen Bildungsbestrebungen für den Arbeiterstand beschloß man im Jahre 1862, zu der in London stattfindenden Weltausstellung eine Reihe deutscher Arbeiter zu entsenden. Die Brüder Franz und Max Wirth in Frankfurt a. M., die Herausgeber der damals am meisten mit Arbeiterfragen sich beschäftigenden Zeitschrift: Der Arbeitgeber, nahmen die Sache in die Hand. Auf einem vom Frankfurter Arbeiter-Bildungsverein am 25. Mai nach Frankfurt einberufenen Arbeitertag kam es leider zu Zerwürfnissen. Eine radikale „klassenbewußte“ Arbeitergruppe unter Führung des Advokaten J. B. von Schweitzer splitterte sich von ihren Kameraden mit der Begründung ab: man wolle nicht im Schlepptau des vom freisinnigen Bürgertum gegründeten Nationalvereins (Ziel: „Einigung und freiheitliche Entwickelung des großen gemeinsamen Vaterlandes“) liegen, man müsse die Fesseln des Kapitals abschütteln. So sandte denn die von L. Sonnemann geleitete Gruppe allein 50 Arbeiter unter Max Wirth nach London. Infolge der durch diese Londoner Reise eintretenden Anregung und Aufrüttelung der Arbeitervereine, sowie gedrängt durch eine Reihe akuter Berufsfragen, z. B. Bekämpfung zünftlerischer Bestrebungen gegen die Gewerbefreiheit usw., machte sich das Verlangen nach einem einheitlichen Zusammenschluß der Arbeitervereine zu einem Verbande immer mehr geltend. Aber auch hier kam leider kein einheitliches Vorgehen zustande. An den verschiedensten Orten tauchten Komitees in Sachen der Verbandsgründung auf. Schließlich nahm das Leipziger Zentralkomitee, das bald unter

eine der Fortschrittspartei feindliche Führung geriet: Fritsche, Vahlteich ꝛc., die Vorbereitung eines allgemeinen deutschen Arbeitertages in die Hand. Fritsche und Vahlteich wandten sich mit der Bitte um Ausarbeitung eines Programms an Lassalle. Er gab dasselbe in seiner berühmten Antwort: „Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig." Als Hauptton durchklingt dasselbe die Lehre vom ehernen Lohngesetz; darauf sich stützend urteilt Lassalle sehr abfällig über Invaliden- und Krankenkassen, Kredit- und Konsumgenossenschaften ꝛc. Er fordert vor allem staatliche Beihilfe zur Errichtung von Produktivgenossenschaften und sieht als erfolgreichste Handhabe, um den Staat dazu zu zwingen, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht an. Trotz der völligen Unrichtigkeit des sog. ehernen Lohngesetzes einerseits, der Aussichtslosigkeit der staatlichen Produktivassoziationen andererseits erklärte sich das Leipziger Zentralkomitee mit geringer Majorität für Lassalles Programm; die meisten Arbeitervereine Deutschlands indes lehnten es ab. Es gelang Lassalle auch nicht, durch sein persönliches Eingreifen auf zwei Versammlungstagen der Arbeitervereine des Maingaus (Frankfurt ꝛc.) letztere auf den Boden seines Programms herüberzulocken, sodaß die Trennung von dem Leipziger Verein perfekt und dauernd wurde. Das Zentralkomitee der Arbeitervereine des Maingaues berief alsbald in Verbindung mit den Vereinen von Berlin, Chemnitz, Kassel, Nürnberg, Mannheim und Düsseldorf selbständig einen ersten großen Vereinstag der deutschen Arbeitervereine auf den 7. Juni 1863 nach Frankfurt ein. Programmatisch für ihn sind folgende Sätze aus einem am 19. Mai 1863 in den Zeitungen erschienenen Aufrufe, der gleichsam die Geburtsurkunde des Verbandes deutscher Arbeitervereine ist:

„Gleich den wirtschaftlichen Genossenschaften, von denselben Grundsätzen der Selbsthilfe und der Selbstverantwortlichkeit, von dem ebenso wahren als stolzen Wahlspruch aller freien Männer und aller freien Völker ausgehend, haben die Arbeiterbildungsvereine wie jene Genossenschaften selbst unter dem schärfsten Druck die Keime einer besseren Zukunft gepflegt, jene, indem sie an den wirtschaftlichen, diese, indem sie an den geistig-sittlichen Grundlagen dieser Zukunft geschaffen haben und rastlos daran fortarbeiten, indem sie vor allem durch Verbreitung von Bildung und Kenntnissen unter den Genossen das klare Verständnis der gemeinsamen Aufgaben, die persönliche Tüchtigkeit der einzelnen und damit die Vorbedingung jedes Erfolges fördern und verbreiten."

Die andere Organisation, der Lassallesche Allgemeine deutsche Arbeiterverein, wurde von Vertretern aus elf Städten am 23. Mai 1863 gegründet.

## II. Der erste Vereinstag.

### Frankfurt 1863.

Auf dem am 7. und 8. Juni 1863 abgehaltenen Vereinstag waren 54 Vereine durch 110 Delegierte vertreten; wir heben hervor die Vereine von Berlin, Bremen, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Offenbach, Solingen.

Lassalle hatte die Arbeiterbewegung ganz aus dem Bette der nationalen und freiheitlichen Strömungen des liberalen Bürgertums: Nationalvereine, Fortschrittspartei usw. abzuleiten versucht. Schon auf dem Arbeitertag der Vereine des Maingaus zu Rödelheim am 19. April wandte sich der Vorsitzende des Darmstädter Arbeiterbildungsvereins, Professor Louis Büchner (Verfasser von „Kraft und Stoff"), gegen diese Tendenzen Lassalles. „In Deutschland besteht kein Gegensatz zwischen der sog. Bourgeoisie und der Arbeiterschaft." Unter der gleichen Parole stand der Frankfurter Vereinstag. Das zeigt schon die bunte Musterkarte der bedeutenderen Delegierten, von denen wir nur den eben erwähnten Büchner (Darmstadt), ferner Bebel und Professor Roßmäßler (Leipzig), Eugen Richter (Düsseldorf), Franz und Max Wirth, Sonnemann (Frankfurt) und Fehrenbach (Freiburg) nennen. Später finden wir diese Namen bei der Sozialdemokratie, der Fortschrittspartei, der deutschen Volkspartei, dem Nationalliberalismus und dem Zentrum wieder. Der auf der Frankfurter Tagung wehende Geist geht auch aus folgender von Prof. Roßmäßler verfaßten und von den Delegierten angenommenen Resolution hervor:

„Der erste Vereinstag deutscher Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine stellt an die Spitze seiner Beratungen und Beschlüsse den Ausspruch, daß er es für erste Pflicht der in ihm vertretenen und aller anderen Arbeitervereine sowohl als überhaupt des gesamten Arbeiterstandes hält, bei der Verfolgung seines Strebens nach geistiger, politischer, bürgerlicher und wirtschaftlicher Hebung des Arbeiterstandes einig unter sich, einig mit allen nach des deutschen Vaterlandes Freiheit und Größe Strebenden, einig und mithelfend zu sein mit allen, welche an der Veredelung der Menschheit arbeiten."

Die Tagesordnung enthielt folgende Verhandlungspunkte: 1. Bildung der Arbeiter vermittels der Arbeiterbildungsvereine. 2. Hemmnisse der freien Arbeit. 3. Genossenschaftswesen. 4. Organisationsfragen. Beim ersten Punkte wurde besonders hervorgehoben, daß Mangel an Bildung und Geschicklichkeit auf seiten der Arbeiter das Haupthindernis für eine Hebung ihrer Lage sei. Die großen Lücken der Volksbildung seien im Schoße der Arbeiterbildungsvereine auszufüllen vermittels Unterricht in den Elemen-

targegenständen, schriftlichen Aufsätzen, deutscher Sprache usw.; dazu müsse treten Unterweisung in der Buchführung, im Zeichnen, im Modellieren, in der Waren- und Fabrikationslehre; ebenso habe der Bildungsverein seine Mitglieder sittlich zu heben, ihnen den Familienkreis zu ersetzen und sie aus dem Wirtshaus fern zu halten, an ihrer geistigen Förderung durch allgemeine belehrende Vorträge, theatralische Aufführungen, Diskutierübungen usw. mitzuarbeiten. Nur so werde eine wirtschaftliche Hebung vorbereitet. Ueber allen aber müsse schweben der Geist der Selbsthilfe und das Ziel eines freien allgemeinen deutschen Staatsbürgertums, eines einigen und freien deutschen Vaterlandes. Man sieht, der Rahmen der Tätigkeit der Arbeiterbildungsvereine war sehr weit gespannt. Die Delegierten ergänzten diese Programmskizze durch zahlreiche interessante Mitteilungen aus ihrer Erfahrung. Es fehle überhaupt dem derzeitigen Unterrichte in den Volksschulen die praktische Spitze und die Abzweckung auf das spätere Leben. „Mit frommem Augenverdrehen," meinte Prof. Roßmäßler, „macht man doch noch keine Stiefel und erfindet man auch keinen dauerhaften Lack."

Unter den Hemmnissen der freien Arbeit verstand man besonders die zahlreichen Schlagbäume gegen die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, die oft einen grotesken Charakter hatten.

Man kolportierte damals Geschichten, wie die vom Schneider Leidemit, der durch die Polizeifuchtel so lange zwischen Mecklenburg und Preußen hin und her gejagt sei, bis ein frühzeitiger Tod der Hatz ein Ende gemacht habe. In Württemberg mußte man vor der Heirat erst durch Aufweisung von zweihundert Gulden garantieren, daß der „Nahrungsstand gesichert" sei.

Komisch genug nimmt es sich aus, daß einige von Lassalles Programm angekränkelte Delegierte, die sonst von Radikalismus trieften, erklärten, es könne nicht Aufgabe der Arbeitervereine sein, in die Befugnisse der Regierung einzugreifen. Es paßt hierzu allerdings, daß Lassalle selbst früher in seinem „Offenen Antwortschreiben" den wunderlichen Ausspruch tat:

„Nicht ohne schmerzliches Lächeln habe ich aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß die Debatten über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit einen Teil Ihrer für den (Leipziger) Kongreß projektierten Tagesordnung bilden sollen. . . . Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sind Dinge, welche man in einem gesetzgebenden Körper stumm und lautlos dekretiert, aber nicht mehr debattiert."

Eine billige Weisheit unter Verhältnissen, wo „die Sachen sich hart im Raume stoßen".

Die Wichtigkeit des Genossenschaftswesens erblickte man hauptsächlich in der Gründung von Spar-, Kredit- und Vorschußvereinen, weniger in den Produktivgenossenschaften nach dem Muster der „redlichen Pioniere von Rochdale". Es stand ja damals noch nicht so sehr

der „Fabrikarbeiter“ im Mittelpunkte des Interesses, sondern noch der kleine Handwerker, dem man den Rücken gegen die Konkurrenz der Fabrikanten stärken wollte.

Für die Organisation wurde eine feste Basis geschaffen durch die von Sonnemann ausgearbeiteten und von der Versammlung angenommenen Statuten. Die Erörterung religiöser Gegenstände war ausgeschlossen. Ein zwölfgliedriger ständiger Ausschuß hatte die Geschäfte zu führen, die Aktion in Fluß zu halten und jeweils den nächsten Vereinstag vorzubereiten. Vorsitzender dieses Ausschusses war Sonnemann, der nach allen Seiten Verbindungen anzuknüpfen und die Fäden der Arbeiterbewegung in Deutschland möglichst in seiner Hand zusammenzufassen suchte. Die auf eine straffe Organisation abzielenden Gauverbände reussierten indes nicht recht. Unter den vom Ausschuß in Angriff zu nehmenden Fragen nahm neben den Genossenschaftsfragen, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit besonders die Frage des Koalitionsrechts einen sehr wichtigen Platz ein. Sonnemann nahm dazu Stellung, indem er auf einem Arbeitertage zu Rödelheim energisch volle Koalitionsfreiheit verlangte. Dieses frische Vorgehen der im Vereinstage zusammengefaßten Arbeiterkreise stach sehr vorteilhaft ab von dem Verhalten der Lassalleaner. Ein Führer derselben, der schon genannte Fritsche, fand es später für nötig, im Lande umherzuziehen und die für die Koalitionsfreiheit sprechenden Gründe zu „widerlegen“.

## III. Der zweite Vereinstag.

### Leipzig 1864.

Als Tagungsort des zweiten Vereinstages (23. und 24. Oktober 1864) wurde Leipzig unter anderem deshalb gewählt, weil hier ein sehr starker Verein unter der rührigen Leitung Bebels bestand. Von den 47 vertretenen Vereinen seien erwähnt die Vereine von Augsburg, Berlin, Bremen, Chemnitz, Dresden, Duisburg, Fürth, Hamburg, Heidelberg, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Pforzheim, Stettin, Stuttgart; ferner die Gauverbände des badischen Oberlandes, des Maingaues und Württembergs. Man ersieht daraus, wie weit die Vereinsbewegung ihre Wellen geworfen hatte. Von den Delegierten verdienen besonders genannt zu werden: Bebel, Dr. Max Hirsch (damals noch Kaufmann in Magdeburg), Victor Aimée Huber (Wernigerode), Professor Biedermann (Leipzig), und vor allem der berühmte Sozialpolitiker und Philosoph Fr. Alb. Lange, damals noch Handelskammersekretär in Duisburg.

Die Verhandlungen bezogen sich auf die Festlegung eines gemeinsamen Lehrplanes, auf die Frage der Freizügigkeit, das Genossenschaftswesen, die Wohnungsfrage, die Einrichtung von Wanderunterstützungskassen und, was besonders hervorzuheben ist, das Projekt einer Altersversicherung der Arbeiter.

Der Lehrplan aller deutschen Arbeitervereine sollte auf eine gemeinsame Formel gebracht werden und die Elementarfächer, Zeichnen, gewerbliche Buchführung, Gesang, Turnen, eventuell auch Französisch und Englisch, ferner Vorträge aus der Geschichte, Naturwissenschaft, Volkswirtschaft, Gesetze usw. enthalten. Man begreift den „Schmerzensschrei" V. A. Hubers, „wo die freie Zeit für diese Menge von Gegenständen den Arbeitern herkommen solle". — Bezüglich der Freizügigkeit bemerkte der Lassalleaner Fritsche, sie sei zwar ein allgemeines Menschenrecht, für die Lage der Arbeiter aber bedeutungslos. Er sah als Panacee das allgemeine Wahlrecht an. Der weitgehende Einfluß von Schulze-Delitzsch auf die damalige Arbeiterwelt zeigte sich auch auf dieser Tagung in dem Interesse, das man dem Genossenschaftswesen, speziell den Konsumvereinen, entgegenbrachte. Bemerkenswert ist die moderne Auffassung des Selbsthülfegedankens durch A. Fr. Lange:

Die Hauptsache sei, daß die Arbeiter selbst die Verwaltung der Konsumvereine in der Hand hätten, ohne Bevormundung seitens anderer Stände. So gewännen die Arbeiter den Keim einer lebendigen Erfahrung, den Keim der Selbstachtung. Es sei nicht wahr, daß der Arbeiter sich überhaupt nicht raten lassen wolle; „er will wohl, man muß sich aber ihm akkommodieren, sein Selbstgefühl heben. Dies Selbstgefühl wird ihm auch zu einem höheren Lohn verhelfen". Lange polemisierte damit gegen Eugen Richter, damals Assessor zu Düsseldorf, in dessen Schlepptau er den Konsumverein zu Düsseldorf wähnte.

Den Produktivgenossenschaften stand der Vereinstag zwar freundlich gegenüber, verkannte aber nicht die mit ihnen verbundenen Schwierigkeiten. Die Debatte über die Wohnungsfrage zeitigte in erster Linie Vorschläge betreffend Freiheit des Baugewerbes und Gründung von Baugenossenschaften. Ein Redner betonte die Notwendigkeit einer sozialen Bodenpolitik seitens der Kommunen. Die Anregung, Wanderunterstützungskassen zu gründen, fand wegen der damit verbundenen Organisationsschwierigkeiten bei der Versammlung keinen besonderen Anklang. Der Leipziger Vereinstag griff auch den schon vielfach in der deutschen Arbeiterschaft ventilierten Plan einer Altersversicherung auf.

Muster einer solchen, an die man sich anlehnen konnte, bot nur Frankreich und England. Ersteres in der Unterstützung der privaten Hülfsvereine und der Errichtung einer Altersrentenkasse unter Staatsgarantie (Ges. v. 18. Juni 1850). Eine Versicherung bei letzterer bot dem Arbeiter zwischen seinem 50. und 60. Lebensjahr eine Rente von höchstens 600 Frs. Um den Arbeitern entgegenzukommen, bot die Kasse 5% Zinsen. In England bosierte die Altersversorgung auf der Selbsthülfe der freien Arbeitervereine, der

Friendly societies und der Trade Unians. Sonnemann, der mit dem Referat beauftragt war, schlug den Weg der Selbsthülfe var. Er meinte, die so lange ausgebeuteten arbeitenden Klassen hätten keinen Grund, „neuerdings Angelegenheiten, bei denen es sich um die Existenz van Hunderttausenden handeln kann, ohne Rat den Händen des Staates anzuvertrauen". Auch suchte er die Altersversicherung auszuweiten zu einer Invalidenversicherung auf Grundtage einer projektierten allgemeinen Anstalt für Altersversorgung, im Gegensatz zur Gründung einschlägiger lokaler Vereine. An der Spitze sollte ein finanziell geschutter Ausschuß stehen und an den einzelnen Orten Vertrauensmänner die lokale Vertretung haben. Auch auf Unterstützung seitens der Arbeitgeber rechnete er. Die Ansichten des Vereinstages zersplitterten sich zwar, indes wurden die Vorschläge Sonnemanns schließlich akzeptiert und ein Komitee mit der weiteren Verfatgung der Angelegenheit beauftragt.

*

In dem auf den zweiten Vereinstag folgenden Jahre (Oktober 1864 bis September 1865) pulsierte das Leben in dem Gesamtverbande am lebhaftesten. Zum Teil beruhte dies darauf, daß die einzelnen Vereine von der damals besonders heftigen politischen Strömung mit ergriffen wurden. In Preußen z. B. stand damals auf der Tagesordnung der Verfassungskonflikt und die Bedrohung des Versammlungsrechts und der parlamentarischen Redefreiheit.

Das im Vordergrunde des Interesses des Vereinstagsausschusses und der einzelnen Vereine stehende Thema war die Koalitionsfrage. Der Berliner Arbeiterverein ging wegen Aufhebung der Koalitionsverbote das Abgeordnetenhaus an. Schulze-Delitzsch und Faucher brachten auch mit Unterstützung der Fortschrittspartei einen entsprechenden Antrag ein. Die Konservativen suchten indes durch einen noch weitergehenden Antrag der Fortschrittspartei ein Bein zu stellen und sie bei der Arbeiterschaft zu mißkreditieren. In Wirklichkeit beabsichtigten sie die Sache zu verschleiern und auf die lange Bank zu schieben. Die Debatte im Abgeordnetenhaus hatte deshalb keinen positiven Erfolg. Immerhin aber hatte sich gezeigt, wie gerade der Vereinstag das Interesse des liberalen Bürgertums für die Emanzipation des Arbeiterstandes geschärft hatte. Der Ausschuß selbst griff an verschiedenen Orten (Hamburg, Leipzig, Augsburg, Frankfurt, Burg usw.) bei Arbeitsstreitigkeiten vermittelnd ein. Bei dem Burger Streik suchte die Staatsanwaltschaft den vermittelnden Dr. Hirsch in den Schlingen der Koalitionsverbote zu fangen. Indes ohne Erfolg.

Auch die einzelnen Vereine in den verschiedenen Gegenden Deutschlands machten sozialpolitische Vorstöße. Die bayerischen Vereine petitionierten bei der Landesvertretung betr. der Durchführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Die württembergischen Vereine wandten sich mit einer Petition gegen die noch immer bestehenden Ehehindernisse,

ferner strebten sie die Ersetzung der stehenden Heere durch eine Miliz nach schweizerischem Muster an. Die sächsischen Vereine wehrten sich unter der Führung Bebels gegen den Versuch einer Reihe von Fabrikantenvereinigungen, Arbeitsbücher und Zeugnisse einzuführen. — Im Genossenschaftswesen versuchte man sich unter anderem mit der Errichtung von Speisegenossenschaften, besonders auf die Anregung Bebels hin, und von Sparvereinen, die man mit der Zeit zu Wanderunterstützungskassen auszubauen hoffte. Der Ausschuß suchte die Genossenschaftsidee dadurch zu fördern und in weite Kreise zu tragen, daß er die Abfassung zweier einschlägiger Schriften veranlaßte: Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, von Eduard Pfeiffer, und: Jedermann Hauseigentümer (Bauverein) von Lange und Sonnemann. Viel weitere Kreise zog die noch bis auf den heutigen Tag bedeutsame Schrift Fr. A. Langes: Die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft.

Lange zeigt darin eine tiefe Kenntnis der Arbeiterpsyche und eine treffende praktische Einsicht für die in Zukunft gangbaren sozialpolitischen Wege. Trotz der großen Wertschätzung Schulze-Delitzsch's warnt er doch vor Ueberschätzung des Genossenschaftswesens. Damit allein sei die soziale Frage nicht gelöst. Eine scharfe Kritik erfährt Lassalle. Dessen Allgemeinem Deutschen Arbeitervereine rechnet er es indes hoch an, daß in ihm die Arbeiter „ganz unter sich und ohne irgend eine Beihülfe aus anderen Händen sich über die wichtigsten sozialpolitischen Fragen aufzuklären suchen". Das allgemeine Wahlrecht ist nach seiner Ansicht zwar die beste Handhabe zur Durchsetzung sozialer Forderungen, ob es aber für gewöhnliche Zeiten ein in alleweg gerechtes Wahlgesetz sei, ist ihm zweifelhaft. Typisch für ihn sind Sätze wie: „Die Arbeiter haben sich selbst um die Angelegenheiten ihres Standes zu kümmern." „Nur der selbstbewußten Tat beugt sich der Widerstand; dem festen Auftreten schließt sich Unterstützung von allen Seiten an, und deshalb liegt die ganze Lösung der Arbeiterfrage vor allen Dingen in den Händen der Arbeiter selbst."

Sehr mangelhaft war es mit der Arbeiterpresse bestellt. Als das einzige eigentliche Arbeiterorgan, Streit's „Allgemeine deutsche Arbeiterzeitung", wegen Geldschwierigkeiten einging, half man sich vorläufig mit regelmäßig erscheinenden Flugblättern. Lange urteilte auch über die Preßfrage sehr verständig: „In den Kreisen der Arbeiter will man mehr von Fabrikordnungen, Lohnverhältnissen und dergleichen mehr und weniger von Politik lesen. . . . Nur weil ein solches Blatt fehlt, verbeißen sich unsere Arbeiter in die rohe, zähe Kost des »Nordstern« oder die neupreußische verfälschte Sozialdemokratie von Berlin. Es verdient aber als Tatsache Beherzigung, daß diese Blätter in unseren industriellen Orten dutzendweise gehalten und bis zur Unkenntlichkeit von den Fäusten der Arbeiter durchblättert und gelesen werden; und zwar, wie ich glaube verbürgen zu können, nicht wegen des Krankhaften und Schädlichen, das sie haben, sondern nur wegen ihrer

Parteinahme für den Arbeiterstand im sozialen Kampfe. Durch dieses Gute wird sehr vieles Schlechte mitverbreitet."

Gilt dies nicht auch heute noch in mancher Beziehung?!

## IV. Der dritte Vereinstag.

### Stuttgart 1865.

Vertreten waren 61 Vereine und Verbände. Ungefähr tausend Personen nahmen an den Verhandlungen (3. September) teil. Von den Vertretern seien hervorgehoben: Bebel, Sonnemann, Lange, Hirsch, Greulich, Motteler und Wundt (der berühmte Physiologe). Der Vereinstag verhandelte über: Koalitionsrecht, Verkürzung der Arbeitszeit, Wahlrecht, Genossenschaftswesen, Altersversicherung, Frauenarbeit, Lehrmittel und Bildungsbestrebungen der Arbeitervereine.

Die Debatte über Koalitionsrecht sowie Verkürzung der Arbeitszeit klang aus in folgenden Beschlüssen:

„1. Das Koalitionsrecht ist ein natürliches Recht und darf daher unter keiner Bedingung irgendwie geschmälert werden.

2. Eine Abkürzung der Arbeitszeit wäre für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von großem Nutzen und für letzteren durchaus notwendig, um ihm diejenige politische und sittliche Bildung zu ermöglichen, welche die Arbeitervereine anstreben. Einführung der Stückarbeit, soweit sie nur möglich ist, wäre der praktische Weg dazu.

3. Mehr zu empfehlen denn jegliche Koalition ist Gründung der Produktivgenossenschaften.

4. In keinem der drei ersten Punkte kann ohne vollständig freie Bewegung und besonders ohne ein freisinniges Vereinsgesetz irgend etwas Ersprießliches erzielt werden. Es ergeht daher an alle Arbeiter die Aufforderung, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß eine Umgestaltung der mangelhaften Vereinsgesetze zustande kommt.

5. In Erwägung, daß notorisch viele Fabrikordnungen die Ehre und das Interesse der Arbeiter beeinträchtigen, beauftragt der Vereinstag seinen ständigen Ausschuß, bis zum nächsten Vereinstag möglichst viele deutsche Fabrikordnungen zu sammeln und einen Bericht darüber zu veranlassen."

Bezüglich der Frage des allgemeinen Wahlrechts war ein Teil der Vertreter der Ansicht, eine Beschlußfassung hierzu falle außerhalb des Rahmens des Vereinstages, der nur soziale Probleme zu behandeln habe. Indes wurde doch einstimmig in einer Resolution ausgesprochen, es sei Pflicht aller deutschen Arbeiter, für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht einzutreten. Wie zwiespältig damals noch die Ansichten über den Wert oder Unwert des allgemeinen Wahlrechts waren, zeigt die Tatsache, daß selbst Bebel noch im Jahre 1863 ein Gegner desselben war.

Digitized by Google

Bei der Genossenschaftsdebatte kamen zur Sprache: Konsumvereine, Baugenossenschaften, Produktiv- und Speisegenossenschaften, Altersversorgungs- und Sparkassen. Zur Altersversorgung nahm Sonnemann eine andere Stellung ein, als im Jahre zuvor. Statt einer zentralen Kasse, deren Gründung sich als unmöglich erwiesen, befürwortete er diesmal lokale Altersversorgungskassen mit Gegenseitigkeitsverhältnis. Den Plan der Einbeziehung einer Invalidenversicherung ließ er vollständig fallen.

Der Referent zum Thema: Frauenarbeit, forderte freie Zulassung der Frauen zu den Arbeiten, für welche sie befähigt seien, Einrichtung von Industrieschulen für Frauen und Gründung von Arbeiterinnenvereinen unter Mitwirkung der Arbeitervereine. Der Vereinstag teilte überwiegend diesen fortschrittlichen Standpunkt. — Eine Förderung der Bildungsbestrebungen der Arbeitervereine erhoffte man von einer intensiven Unterstützung seitens der Männer der Wissenschaft, ferner von der Anstellung von Wanderrednern. Leider ging der besonders von Lange unterstützte Vorschlag nicht durch, ein Vereinsorgan zu gründen; es fehlte hauptsächlich an der finanziellen Basis.

Sehr verhängnisvoll wurde dieser Mangel eines Vereinsorganes infolge der kurz darauffolgenden, auch die Arbeitervereine entzweienden, nationalen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Gerade da hätte ein Vereinsorgan eine sichere Richtung geben und einen festen Reifen um die Arbeitervereine schmieden müssen. Dazu kam, daß infolge der Kriegswirren von 1866 in diesem Jahre auch kein Vereinstag stattfinden konnte. Die Entwickelung der politischen Verhältnisse legte auch den Einfluß der führenden Persönlichkeiten brach oder zerstreute sie sogar nach verschiedenen Gegenden. Sehr bedauerlich war z. B. die Uebersiedlung von Fr. A. Lange nach der Schweiz (Ende 1866). Ein Fortschritt war es, daß im Sommer 1867 endlich ein ständiges Organ gegründet wurde: die „Deutsche Arbeiterhalle“ in Mannheim, die 1868 abgelöst wurde von Liebknechts „Demokratischem Wochenblatt“. Mit Erscheinen der „Arbeiterhalle“ pulsierte wieder neues Leben im Verbande.

## V. Der vierte Vereinstag.

### Gera 1867.

40 Vereine waren durch 36 Delegierte vertreten, darunter Bebel, Sonnemann, Hirsch, Motteler usw. Verhandelt wurde am 6. u. 7. Oktober über: Volksschule, Schutz der Bergarbeiter, Produktivgenossenschaften, Frauen- und Kinderarbeit, Wehrfrage.

Der Referent über die Volksschulfrage, der freireligiöse Prediger Uhlich, forderte einen modernen, die wissenschaftlichen Ergebnisse verwertenden, von geistlicher Bevormundung befreiten Unterricht, ferner Ausdehnung der Volksschule auf alle Klassen der Bevölkerung, freiere Organisation der Verwaltung, bessere nationale Stellung der Lehrer. Bebel verlangte für die Bergarbeiter schärfere Kontrolle, mehr Arbeiterschutz und mehr Fürsorge für die von Unfällen betroffenen Arbeiter und ihre Familie. Die Diskussion über die Wehrfrage endigte mit der Annahme einer Resolution: die Dienstzeit möge herabgemindert werden auf die zur Einübung der Soldaten unerläßliche Zeit; ferner möge die allgemeine Wehrpflicht konsequent durchgeführt werden.

Von Bedeutung für die innere Organisation des Vereinstages war die Statutänderung, daß an Stelle eines Ausschusses mit einem von diesem zu wählenden Vorsitzenden fortan jeweils ein Präsident vom Vereinstag selbst gewählt werden solle. Die Wahl fiel auf Bebel, Abgeordneten der sächsischen Volkspartei im norddeutschen Reichstag, und war diktiert von politischen Rücksichten. Die Wähler, Sachsen und die meisten Süddeutschen, wollten dadurch gegen den durch die Ereignisse von 1866 geschaffenen Status protestieren.

## VI. Die Spaltung des Verbandes.

### Nürnberg 1868.

Infolge der Präsidentschaft Bebels war es unausbleiblich, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten im Schoße des Verbandes sich immer mehr zuspitzten und zu einem Entscheid drängten. Allgemein war man der Ansicht, die Marschroute des Vereinstages müsse in einem klar umrissenen Programm festgelegt werden. Mit dem Entwurf desselben für den nächsten Vereinstag wurde der Schriftsteller Robert Schweichel, ein alter Achtundvierziger, beauftragt. Inzwischen wogte aber der Programmstreit hin und her. Ein Teil suchte überhaupt die Fixierung eines politischen Programms zu verhindern; ein anderer wollte den Verband auf die Seite der „deutschen Volkspartei", ein dritter auf die Seite der „Internationalen Arbeiter-Assoziation" drängen. Schweichel arbeitete seinen Entwurf im Sinne der letzteren aus.

Nach den für den Nürnberger Vereinstag eingelaufenen statistischen Daten gab es 99 Vereine mit 13000 Mitgliedern, davon 17 württembergische mit 14000, 19 sächsische mit 2400 und 14 altpreußische mit 2200 Mitgliedern. Vertreten waren 89 Vereine durch 99 Delegierte. Erwähnt seien: Bebel, Liebknecht, Schweichel, Motteler, Sonnemann,

Venedey, Greulich und Vahlteich. Neben dem Programmentwurf enthielt die Tagesordnung folgende Themata: Indirekte Steuern, Kranken- und Wanderunterstützungskassen, Genossenschaftswesen, Gewinnbeteiligung, Altersversorgungskassen, Wehrfrage. Nach einer sehr bewegten Debatte wurde mit 69 gegen 46 Stimmen folgendes Programm angenommen:

„Der Vereinstag erklärt in nachstehenden Punkten seine Uebereinstimmung mit dem Programm der internationalen Arbeiter-Assoziation:

1. Die Emanzipation (Befreiung) der arbeitenden Klassen muß durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden. Der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.

2. Die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten (dem ausschließlichen Besitzer) der Arbeitswerkzeuge bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elendes, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit.

3. Die politische Bewegung ist das unentbehrliche Hilfsmittel zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat."

Ferner in Erwägung: „daß alle auf die ökonomische Emanzipation gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind; daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein soziales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen es moderne Gesellschaften gibt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittenen Länder abhängt: beschließt der fünfte deutsche Arbeitervereinstag seinen Anschluß an die Bestrebungen der internationalen Arbeiter-Assoziation."

Damit waren die Würfel gefallen. Die Minorität legte aufs entschiedenste Protest ein, daß der Verband auf diese Weise sich auf ein politisches Programm eingeschworen habe und trat aus dem Verbande aus. Die Majorität tagte weiter. Im Verlauf der Verhandlungen trat man für Abschaffung aller indirekten Steuern und der stehenden Heere ein. Von den übrigen auf der Tagesordnung stehenden Thematen behandelte man nur noch die Altersversorgungskassen, über die wiederum Sonnemann sprach und zwar wiederum anders als die zwei vorigen Male. Er verwarf diesmal auf Grund längerer Prüfung sowohl lokale Kassen wegen der mangelnden finanziellen Sicherheit und wegen der Fluktuation der Arbeiterbevölkerung, als auch eine große Zentralanstalt aus finanziellen Gründen. Man müsse die Anstalt unter die Garantie des Staates stellen. Daß er damit bei dem Vereinstage keinen Anklang fand, ist klar. Liebknecht, Vahlteich, Greulich usw. befürchteten, eine derartige Anstalt würde die Arbeiter mit „einem konservativen Interesse an den bestehenden Staatsformen erfüllen". Das Projekt Sonnemanns wurde also niedergestimmt. Immerhin aber

iſt dasſelbe intereſſant genug, um im folgenden mitgeteilt zu werden, weil es gewiſſe Anklänge hat an die heute beſtehende Altersverſicherung. Sonnemann ſchlug vor:

„1. Der Vereinstag ſoll durch ſeinen Vorort eine Eingabe an das Bundeskanzleramt des Norddeutſchen Bundes und an die Regierungen von Oeſterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Heſſen machen und dieſelben zur Einrichtung von Altersverſicherungs- und Lebensverſicherungskaſſen auffordern, welche unter Verwaltung des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins ſtehen ſollen. Können die verſchiedenen deutſchen Regierungen ſich nicht über eine gemeinſame Organiſation verſtändigen, ſo mögen für die verſchiedenen Poſtbezirke beſondere Kaſſen eingerichtet werden.

2. Die Kaſſen ſollen verſichern: a) die Auszahlung eines beſtimmten Kapitals im Lebensfalle im Alter von 60 Jahren, mit oder ohne Rückvergütung der Einlagen im Falle eines früheren Todes; oder auch b) die Auszahlung eines beſtimmten Kapitals im Todesfalle. Für beide Verſicherungen ſoll ein Maximum von 2000 Talern feſtgeſetzt werden.

3. Die Kaſſe rechnet 4½ Prozent nach der engliſchen Sterblichkeitstafel ohne Speſenaufſchlag.

4. Die Einzahlungen werden bei allen Poſtämtern angenommen und können in monatlichen Raten geleiſtet werden. Bei Ortsveränderungen des Verſicherten kann er ſeine Einzahlungen bei jeder anderen Poſtanſtalt des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins fortſetzen. Die Auszahlung kann ebenfalls bei jedem Poſtamte erfolgen.

5. Die Einzahlungen für die Altersverſorgung können jederzeit unterbrochen und wieder aufgenommen werden, da für jede Einzahlung dem Verſicherten ein beſtimmtes Kapital für den Fälligkeitstermin gutgeſchrieben wird.

6. Im Falle andauernder Erwerbsunfähigkeit kann der Verſicherte ſchon vor Ablauf des Verſicherungstermins eine ſeinen Einzahlungen rechnungsmäßig entſprechende Verſicherungsſumme erhalten."

Am Schluß der Tagung wurde Bebel wiederum zum Präſidenten erwählt.

*

Die abgeſprengte Minorität des Vereinstages konſtituierte ſich zwar als „Arbeiterbund"; er verfiel indes bald in völlige Bedeutungsloſigkeit. Die Majorität aber entpuppte ſich trotz anfänglichen Ableugnens immer mehr als kommuniſtiſche Gruppe; Parteiorgan wurde das von Liebknecht redigierte „Demokratiſche Wochenblatt". Die „Deutſche Arbeiterhalle" ging ein. Volle Klarheit trat ein, als der nächſte Vereinstag der deutſchen Arbeitervereine, im Auguſt 1869, zu Eiſenach ſich als ſelbſtändige Arbeiterpartei mit Klaſſenkampfcharakter, als ſozialdemokratiſche Partei Deutſchlands auftat und kurz nachher die auf dem Kongreß der Internationalen Arbeiteraſſoziation (6. September 1869) zu Baſel erhobene Forderung auf Aufhebung des individuellen Eigentums an Grund und Boden in ihr Programm aufnahm.

Am Schluſſe ſeiner Darſtellung rekapituliert Eyck nochmals kurz die Urſachen, die eine Sprengung des Arbeiter wie bürgerliche Sozial-

politiker zusammenfassenden Verbandes und die Aufrichtung einer selbständigen, in sozialer und nationaler Beziehung feindlichen Arbeiterpartei bewirkten. Er macht dafür verantwortlich das national, sozial und parlamentarisch so unfertige Deutschland. Es waren nach 1866 die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über die deutsche nationale Frage, die einen Keil in den Verband und Vereinstag trieben; es war, abgesehen von einigen bürgerlichen Sozialpolitikern, die fast vollständige soziale Indolenz, in der sich die Tagespolitik, die Literatur, die Wissenschaft: kurz die öffentliche Meinung, dem sozialen Problem gegenüber verhielt; es war endlich die parlamentarische Ohnmacht der bürgerlichen Parteien, die die Arbeitermassen nur von einem selbständigen Vorgehen Erfolg erhoffen ließ.

M.Gladbach. Dr. Lorenz Pieper.

## Die Witwen- und Waisenversicherung im Deutschen Reichstag.

In der folgenden Abhandlung soll der Versuch gemacht werden, auf Grund aktenmäßigen Studiums in aller Kürze darzustellen, inwieweit seitens der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches, insbesondere des Deutschen Reichstages Vorarbeiten zur Einführung einer reichsgesetzlichen Regelung der Witwen- und Waisenversicherung bereits geleistet worden sind. Besonderer Nachdruck soll auch darauf gelegt werden, welche prinzipielle Stellung die verschiedenen politischen Parteien zu der Frage einnehmen. Dagegen wird abgesehen werden von der Erörterung der Einzelheiten bezüglich des Kreises der entschädigungsberechtigten Personen, der beitragspflichtigen Personen, der Höhe und Abstufung der Beiträge usw. All diese Fragen sind bereits früher im „Arbeiterwohl" und an anderer Stelle fast erschöpfend erörtert worden.[1])

Bei den Beratungen der verschiedenen Entwürfe zu den einzelnen Zweigen der Arbeiterversicherung und bei den allgemeinen Etatsberatungen im Reichstag wurde immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Arbeiterversicherung Deutschlands durch Anbahnung einer Witwen- und Waisenversicherung den Schlußstein einzufügen, zumal sie, was namentlich bei der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz betont wurde, die naturgemäße Ergänzung der Invalidenversicherung ist. Das Invalidenversicherungsgesetz sieht zwar für den Fall, daß der Ar-

[1]) Ueber die Kostenfrage vergl. die Schlußbemerkung und Düttmann, „Kornzölle und Witwen- und Waisenversorgung", Arbeiterwohl, Jahrg. 1901, S. 74. Ebenso Jahrg. 1902, S. 1 ff. Prinzig, „Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter", Zeitschr. f. Sozialwissensch. 1900, S. 262.

beiter das Opfer einer akuten Krankheit geworden ist, eine Rückerstattung der Beiträge des Arbeiters vor, allein hierin wird man kaum eine ausreichende Versorgung finden können. „Dem soliden Arbeiter liegt die Versorgung von Frau und Kind im Falle vorzeitigen Todes weit mehr am Herzen, als etwa die Aussicht auf eine Altersrente. Die Kosten der Witwen- und Waisenversorgung stellen auch einen Teil der »Produktionskosten« dar, und es ist deshalb jedenfalls richtiger, sie im Wege der Versicherung als durch die Armenpflege aufzubringen.“ [1])

Schon im Jahre 1888 wurde gelegentlich der Beratungen über den Entwurf zur Invalidenversicherung vom Zentrum die gleichzeitige Einführung der Witwen- und Waisenversicherung gefordert.[2]) Auch der Abgeordnete Frhr. von Stumm bezeichnete bei dieser Gelegenheit die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung als die nächste Aufgabe der deutschen Sozialpolitik. Derselbe Abgeordnete betonte dann bei der ersten Beratung der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1897, es dürften keine Beschlüsse gefaßt werden, welche der Einführung dieses Zweiges der Arbeiterversicherung Hindernisse in den Weg legten. Insbesondere wies er darauf hin, daß Witwen und Waisen von Unfallverletzten wohl eine Rente bekämen, während das nicht zuträfe für diejenigen von anderen Invaliden. Und doch gäbe es Fälle der letzteren Art genug, daß nämlich sehr häufig der Tod des Arbeiters ebensogut mit dem Betrieb zusammenhänge wie der Unfall. Schon im Jahre vorher (1896) hatte das Zentrum auf Antrag des Abgeordneten Hitze die fast einstimmige Annahme folgenden Antrags durchgesetzt:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten, höchst dringlichen Revision des Invalidengesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds unter Einführung des Umlagesystems eine Einbeziehung der Witwen- und Waisenfürsorge möglich und zweckmäßig ist.“

Die bei der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetze im Jahre 1899 geäußerten Wünsche kamen in folgenden beiden Anträgen zum Ausdruck:

1. Freiherr v. Stumm: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenversicherung für die versicherten Personen eingeführt wird.“

2. Dr. Schädler, Dr. Hitze u. Gen.: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenversicherung für die in Fabriken beschäftigten Personen unter entsprechender Erhöhung der Beiträge (Zusatzmarke) eingeführt, und den übrigen Versicherten die Beteiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht wird.“

---

[1]) Hitze, „Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.“ 1904. S. 187.

[2]) Vgl. Arbeiterwohl 1887 S. 68 ff., 1888 S. 5 ff., 1889 S. 67 ff.

Am 12. Januar 1900 nahm der Reichstag den Antrag unter 1 an.

Die Frage wurde wiederum von Zentrumsmitgliedern zur Diskussion gebracht bei der Beratung des Flottengesetzes im Frühjahr 1900. Das Zentrum fordere bei Neuregelung des Zolltarifs und beim Abschluß neuer Handelsverträge einen ausgiebigen Schutz der deutschen Landwirtschaft durch erhöhte Schutzzölle, die Mehreinnahmen aus den Lebensmittelzöllen sollten aber nicht für die Vermehrung der Flotte, sondern zugunsten der arbeitenden Klassen nach der angegebenen Richtung hin verwendet werden.

Mit tatkräftiger Energie erstrebte das Zentrum immer wieder die Verwirklichung des Gedankens der Witwen- und Waisenversicherung an. So sagte der Abgeordnete Müller (Fulda) in der Sitzung vom 10. Dezember 1900:

„Ich möchte betonen, daß meine politischen Freunde nicht allein eine Erhöhung des Zollschutzes für Weizen und Roggen, sondern insbesondere auch für Gerste und Hafer, die Verkaufsfrüchte gerade des kleinen und mittleren Landwirts, für nötig halten. Gerade die kleinen bäuerlichen Besitzer haben an einer ausreichenden Gestaltung des Zollschutzes auch für Gerste und Hafer ein hervorragendes Interesse, und ich möchte deshalb die Notwendigkeit, hier etwas bei Gelegenheit der Abfassung des neuen Zolltarifs zu tun, betonen. Zugleich aber möchte ich die verbündeten Regierungen bitten, dem anderen Gedanken, den wir damals zum Ausdruck gebracht haben, auch Folge zu geben, nämlich in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die aus einer Erhöhung der Lebensmittelzölle sich ergebenden Mehreinnahmen im Interesse der arbeitenden Klassen, z. B. vielleicht durch Regelung der Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden wären. Wir legen Wert darauf, daß die Mehrerträge aus der Erhöhung der Lebensmittelzölle in erster Linie den arbeitenden Klassen der deutschen Bevölkerung zugute kommen, damit wenigstens auf diese Weise eine Entlastung für sie, wenn auch in begrenztem Maße geschaffen wird. Ich hoffe, daß es bei der Neugestaltung des Zolltarifs gelingen wird, diejenige Lösung zu finden, welche einerseits der Landwirtschaft die nötige Rücksicht trägt, deren sie zu ihrem Gedeihen absolut bedarf, anderseits aber auch, daß der hochentwickelten vaterländischen Industrie durch den neuen Zolltarif nicht der Absatz nach dem Auslande entzogen werde. Das ist meiner und meiner politischen Freunde sehnlichster Wunsch. Möge er erfüllt werden zum Besten des ganzen deutschen Volkes!"

Mit diesen Ausführungen fand indessen der Abg. Müller nicht auf allen Seiten Zustimmung.[1])

Die nun einmal aufgeworfene Frage hat ihre Lebensfähigkeit vollauf bewiesen dadurch, daß sie aus den Debatten des Deutschen Reichstags nicht mehr zu verschwinden vermochte. Namentlich war es der Abgeordnete Hitze, der wie schon früher, auch jetzt wiederum diesem Zweige der Arbeiterversicherung seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Die Beratungen des Etats betr. das Reichsamt des Innern gaben ihm Veranlassung, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Schutzzölle als

[1]) Vgl. insbes. die Reden der Abg. Bebel und Richter. Verh. d. R. 1900/01. S. 424 resp. 439 ff.

geeignete Mittel zur Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung hinzuweisen.[1]) Eine Schonzeit auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge, so betonte er wiederholt, sei durchaus nicht angebracht, zumal sich die Durchführung des Arbeiterschutzes so leicht und glatt vollzogen habe, wobei von einer Störung oder Schädigung der industriellen Entwickelung nichts bemerkbar sei.

Diesen wiederholten Anregungen von Zentrumsmitgliedern gegenüber konnte die Reichsregierung auf die Dauer sich nicht in Schweigen hüllen. So erklärte denn der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 5. März 1901, die Mehreinnahmen aus der beabsichtigten Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel seien wohl zu verwenden zur Hebung der Wohlfahrtseinrichtungen im Reiche und zum Wohl der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung. Unter Hinweis auf diese Erklärung der Regierung äußerte dann der Zentrumsabgeordnete Dr. Spahn bei der ersten Lesung der Zollvorlage am 3. Dez. 1901:

„M. H., selbst zugegeben, daß die arme Witwe ihr Brot um den 1 Pfennig teurer kauft, der gestern erwähnt wurde, dann darf man doch entgegnen: welche Absichten sind denn längst hier im Reichstag verhandelt worden, wie man der armen Witwe zu Hilfe kommen soll? Es geht doch seit zwei Jahren schon eine von uns warm unterstützte Strömung im Reichstage dahin, daß man sagt: kommt es zu einem neuen Zolltarif, dann sollen die Erträge, die aus den Zöllen für landwirtschaftliche Produkte mehr gewonnen werden, verwendet werden zu sozialen Zwecken. M. H., wir haben den dahingehenden Beschluß des Reichstages vom 12. Januar 1900, wir haben die Erklärung des Herrn Reichskanzlers, die er am 5. Mai 1901, also im laufenden Jahre, uns gegeben hat, als er sagte: wenn die voraussichtlichen Mehreinnahmen aus den Zöllen beträchtlicher sein würden würde ich vorschlagen, solche Mehreinnahmen, speziell aus den Zöllen auf Lebensmittel, ganz wesentlich zu verwenden zur Hebung der Wohlfahrtseinrichtungen im Reich und zum Besten — wie er hinzugefügt hat, und wie es den Beschlüssen des Reichstags entspricht — der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung. Im Reichstag war der Beschluß noch dahingegangen, daß sie speziell verwendet werden sollen zur Einbeziehung der Witwen- und Waisenfürsorge. Daß die Mehreinnahmen beträchtlich sein werden, dürfen wir annehmen, wenn wir auch die Summe nicht feststellen können. Sie werden so beträchtlich sein, daß der Verwirklichung wird näher getreten werden können. Wenn das aber geschieht, dann sollte man hier nicht das Brot der armen Witwe ins Gefecht führen gegen die Erhöhung der Getreidezölle. Wenn es gelingt, dadurch die Landwirtschaft konsumtionsfähig und die inländische Industrie in dauerndem Betrieb und damit unsere Arbeiter bei dauerndem Lohn zu erhalten, dann würde der Mehrbetrag, den auch die Arbeiter auf ihre Konsumtion tegen, für sie ein Sparpfennig sein für ihre Witwen und Kinder."

Die Beratungen des Zolltarifsgesetzes gaben dem Zentrum Gelegenheit, seinen alten Lieblingsgedanken immer mehr der Verwirklichung zu nähern. An Stelle des erkrankten Abgeordneten Hitze übernahm nunmehr sein Fraktionskollege Trimborn die Führung in dieser Frage.

[1]) Verh. d. R. 1900/01 S. 665.

Nachdem das Plenum und die Zolltarifkommission in § 10a des Gesetzes sich für das Verbot der städtischen Oktrois ausgesprochen hatte, wonach vom 1. April 1910 ab Kommunalabgaben für Getreide, Mehl, Backwaren, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate, Vieh, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden dürfen, gingen die Zentrumsmitglieder mit ihrem Antrag betr. die Witwen- und Waisenversicherung in der Kommission vor.[1]) Die Mehrerträge aus den Erhöhungen der Getreide-, Mehl-, Fleisch-, Vieh-, Geflügel- und Eierzöllen nach dem Ergebnis der Jahre 1895 bis 1902 sollen für Rechnung des Reiches angesammelt und verzinslich angelegt werden, um die Grundlagen für ein spätestens am 1. Januar 1910 zu verabschiedendes Gesetz betr. die Witwen- und Waisenfürsorge zu schaffen. Wenn das Gesetz bis zu diesem Termin nicht in Kraft tritt, so sollen von diesem Zeitpunkt ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten überwiesen werden. Die zur Begründung geltend gemachten leitenden Gesichtspunkte waren ungefähr folgende:

Eine derartige Versicherung ist ein alter, berechtigter Wunsch der arbeitenden Klassen und aller Sozialreformer, dem auch der Reichstag wiederholt Ausdruck verliehen hat. Ebenso steht nach der Erklärung des Reichskanzlers die Regierung diesem Antrag durchaus sympathisch gegenüber. Eine Verwendung der Mehrerträge nach der gedachten Richtung hin nimmt der Wirkung des Zolltarifs in der Preissteigerung eine gewisse Schärfe, und den Klassen, welche durch Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel am härtesten getroffen werden. bietet man damit ein gewisses Entgelt. Bei einer jährlichen Witwenrente von 100 und einer Waisenrente von 33⅓ Mark stellt sich der Kapitalbedarf auf 95,5 Millionen Mark. Eine Witwenrente von 80 Mark und eine Waisenrente von 40 Mark erfordert erstmalig 97,5 Millionen und im Beharrungszustande 111,3 Millionen Mark. Unter Zugrundelegung des Durchschnittes der Einfuhr in den Jahren 1897—1901 würden die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Lebensmittelzölle nach der Vorlage auf etwa 82 Millionen Mark zu berechnen sein. Davon betragen die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Getreidezölle allein 54 Millionen Mark, wenn man die Zollsätze der Vorlage zugrunde legt, bei Zugrundelegung der in der Kommission beschlossenen Sätze dagegen 91 Millionen Mark. Diese Beträge könnten die Grundlage der Versicherung bilden. Die zur

[1]) Ber. d. Kom. Anl. Bd. VII 1900/03 S. 4368 ff.

definitiven Durchführung erforderlichen Mittel könnten aufgebracht werden zu einem Teil aus den Zinsen des anzusammelnden Fonds und aus den jährlichen Mehreinnahmen, zum anderen Teil durch Beiträge sowohl der Versicherten wie auch der Arbeitgeber. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen könne sich erstrecken auf alle der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Personen. Die Rente solle nur gewährt werden im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Ein freiwilliger Beitritt solle ermöglicht werden für die kleinen Handwerker und Bauern. Mit Nachdruck rückten die Antragsteller in den Vordergrund, diese Art der Versicherung bedeute auch eine ganz erhebliche Entlastung der kommunalen Armenfürsorge. Der jetzige Zeitpunkt sei der geeignetste, einer längst geplanten Witwen- und Waisenversicherung zur Durchführung zu verhelfen; lasse man diesen Zeitpunkt unbenutzt vorübergehen, so würden Jahre vergehen, ehe der Gedanke wieder aufgenommen würde.

Eine andere Richtung stand dem in dem Zentrumsantrag enthaltenen Grundgedanken wohl sympathisch gegenüber, betonte jedoch, man müsse zunächst die verschiedenen Härten der Versicherungsgesetze, insbesondere des Invalidenversicherungsgesetzes beseitigen, die in der allzu hohen Belastung der Versicherungsanstalten ärmeren Provinzen, z. B. des Ostens und Niederbayerns, ihren Ausdruck fänden. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt.

Wiederum von anderer Seite (Sozialdemokraten) wurde beantragt, das Gesetz gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz zu verabschieden und auch den Mehrertrag aus der Erhöhung der Zölle auf Buchweizen, Hirse, Malz, Küchengewächse, Obst, Graupen und Gries für die Durchführung des Gesetzes zu verwenden.

Auf konservativer Seite fand man es bedenklich, eine dauernde finanzielle Verpflichtung des Reiches auf eine so schwankende Grundlage der Ueberschüsse aus den Lebensmittelzöllen aufzubauen. Nur auf einer Reichseinkommen- oder Reichserbschaftssteuer dürfe dieser Zweig der Versicherung aufgebaut werden. Die konservativen Abgeordneten beantragten, durch eine Resolution den Reichskanzler zu ersuchen, die Mehrerträge zu dem gedachten Zwecke heranzuziehen und dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Wie sich die Regierung zu dem Antrag stellte, geht aus den Ausführungen eines Bundesratsmitgliedes hervor. Von einer Erörterung der volkswirtschaftlichen Seite der verschiedenen Anträge sah er ab, da man hierüber allgemein einig sei. Um so mehr betonte er die finanzielle Seite. Die Schätzung der zur Verfügung stehenden Summe auf rund 80 Millionen Mark hielt er nur dann für richtig, wenn man die Mehrerträge rein mechanisch nach dem Unterschied der niedrigsten Zollsätze

des bestehenden Tarifs und der Vorlage berechne. Das sei aber unmöglich, da man es mit einer ganzen Reihe von unbekannten Größen zu tun habe. Zunächst sei die Annahme, der Körnerbau werde in Deutschland stationär bleiben, willkürlich, ein Steigen z. B. des Weizenbaues um nur 10 % könne schon einen Ausfall von mehreren Millionen Mark bewirken. Außerdem sei die starke Zunahme der Bevölkerung in Betracht zu ziehen, und die Frage, welchen Aufwand von Geldmitteln die Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung erfordere, sei nicht genau zu beantworten. Selbst wenn ein Mehrertrag von 80 Millionen Mark sich ergeben sollte, so sei noch lange keine Garantie dafür gegeben, daß diese Summe wirklich ausreiche. Seit 1901 habe sich die Finanzlage des Reiches verschlechtert. In diesem Jahre sei ein Ausfall von 15 Millionen Mark bei den Ueberweisungssteuern zu verzeichnen, wozu nach dem Etat von 1902 weitere 24½ Millionen Mark ungedeckter Matrikularbeiträge kämen. „Alle diese Erwägungen machen es unmöglich, gegenwärtig zu übersehen, ob der in dem vorliegenden Hauptantrag vorgezeichnete Weg gangbar sein wird, ohne den Reichshaushaltsetat dauernd zu belasten. Ich glaube, der Reichstag wird, wenn er dem Antrag stattgeben will, sich zugleich darüber klar sein müssen, daß der Reichsetat in späteren Jahren ohne neue Steuern nicht wird ins Gleichgewicht gebracht werden können. So erstrebenswert das Ziel der Versorgung der Witwen- und Waisen der ärmeren Volksklassen auch ist, so bedenklich erscheint mir, schon heute hierfür einen großen Teil der aus dem Zolltarif zu erwartenden Mehreinnahmen festzulegen.“ [1]) Aehnlich äußerte sich auch der Vertreter der bayrischen Regierung zu den Anträgen.

Bei der zweiten Lesung wies der Vertreter des Reichsschatzamtes nochmals auf die schwierige Lage der Reichsfinanzen hin und betonte, für das nächste Etatsjahr sei ein Defizit von 150 Millionen Mark zu erwarten. Der Vertreter der württembergischen Regierung nannte den Zentrumsantrag eine „weitere Abbröckelung der Frankensteinschen Klausel“, die geeignet sei, den Einzelstaaten die Ueberweisungssteuern zu schmälern.

Der Zentrumsantrag wurde trotzdem, allerdings mit nur 14 gegen 13 Stimmen, in der zweiten Lesung der Kommission angenommen. [1])

Die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder hatten noch folgende Anträge gestellt: 1. Die Salzsteuer, 2. die Maischbottichsteuer, 3. die Zuckersteuer aufzuheben und 4. die Branntweinverbrauchsabgabe gleichmäßig auf 50 Pfg. festzusetzen, also die Abgabe von 70 Pfg. für nicht-

[1]) Kom.-Ber. a. a. O.

kontingentierten Spiritus zu beseitigen; ferner die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Lupinen, Malz und Mais außer Kraft zu setzen, sobald die Verkaufspreise für Weizen 215 M. p. T., für Roggen 165, für Gerste 155, für Hafer 155, für Hülsenfrüchte 185, für Lupinen 80, für Malz 175, für Mais 155 M. erreicht haben würden. Alsdann sollten zwecks Erleichterung der Salzsteuer, die 1901 einen Ertrag von etwa 49,10 Millionen M. gebracht hatte, jährlich 49 Millionen M. zurückgelegt werden. Ebenso sollten zur Erleichterung der Aufhebung der Zuckersteuer, die 1901 etwa 106 Millionen M. eingebracht hatte, 100 Millionen M. und zur Erleichterung der Beseitigung der 20 Pfg.-Mehrsteuer für nichtkontingentierten Spiritus 43 Millionen M. zurückgelegt werden. Ein weiterer Antrag ging dahin, aus dem Ertrag der Zölle künftig 100 Millionen M. zur Förderung des Volksschulwesens zu verwenden. Begründet wurden diese Anträge hauptsächlich damit, daß die Aufhebung dieser Steuern gerade den arbeitenden Klassen des Volkes zugute kämen. Sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung fanden diese Anträge keine Mehrheit.

Im Plenum gelangte der Zentrumsantrag am 21. November 1902 zur Beratung.[2]) Der Abgeordnete Trimborn hatte nunmehr seinen Antrag nach zwei Richtungen hin abgeändert, um auf alle Fälle seine Annahme zu sichern. Er schied die Mehrerträge aus den Zöllen auf Gerste und Hafer aus. Dabei ging er von der Ansicht aus, es seien nur die Mehrerträge aus den eigentlichen Lebensmitteln im landläufigen Sinne heranzuziehen. Entgegen dem Kommissionsbeschluß, alle Mehreinnahmen zur Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden, also auch diejenigen, die sich aus der Bevölkerungszunahme ergeben würden, schlug er jetzt vor, die Mehreinnahmen, die sich aus der Bevölkerungszunahme ergäben, soweit sie auf dem alten Zollsatz und auf dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre beruhen, der Reichskasse zufließen zu lassen und darüber hinaus für die Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden. Damit glaubte er einen Teil der finanziellen Bedenken aus dem Wege geräumt zu haben. Bei der Begründung seines Antrages wies er sehr richtig darauf hin, der im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes erwerbsunfähige Arbeiter, der infolge einer chronischen Krankheit langsam dahinsiecht, bekomme vielleicht auf viele Jahre eine Rente, während die Witwe und und die Kinder des Arbeiters, der das Opfer einer akuten Krankheit geworden ist, überhaupt keine Renten bekämen. Das Invalidenversicherungsgesetz sehe zwar eine Rückerstattung der Beiträge vor, allein

[1]) Kom.-Ber. S. 4372. — [2]) S. 6487 ff.

das bedeute auch nicht annähernd eine Versorgung. Ueber die nähere künftige Ausgestaltung wollte der Abgeordnete noch keine genauen Angaben machen. Seine persönliche Ansicht war, die Witwen- und Waisenversicherung müsse aus verwaltungstechnischen Gründen an die Invalidenversicherung angeschlossen werden. Dabei sei vor allem darauf Wert zu legen, daß die Waisen berücksichtigt würden, die beide Eltern verloren; alsdann kämen die Kinder der Witwe und in letzter Linie erst diese selbst in Betracht, und zwar nur soweit, als sie entsprechend den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes als erwerbsunfähig anzusehen sei. Ob neben den Reichsmitteln auch noch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber zu erheben seien, bleibe eine offene Frage, innerhalb seiner eigenen Fraktion würden lebhafte Bedenken geltend gemacht gegen eine weitere Belastung von Handwerk und Landwirtschaft. Jedenfalls müsse mit aller Kraft verhindert werden, daß die Mehreinnahmen aus den Lebensmittelzöllen im engeren und engsten Sinne zu allgemeinen Staatszwecken verwendet würden; der Reichsschatzsekretär dürfe an diese Gelder nicht herankommen.

Der verstorbene Abgeordnete Rösicke (Dessau) berechnete die Mehrbeträge der Zölle pro Kopf der Bevölkerung auf ungefähr 1,40 M., oder für eine Familie von fünf Köpfen auf 7 M. pro Jahr; die Mehrkosten für den Konsum auf 11 M. pro Kopf, also für die Familie 55 M. Demnach würden 7 M. für eine Witwen- und Waisenversorgung thesauriert, während man der Familie den Konsum um 55 M. verteure, die ohnedies durch die indirekten Steuern schon mit 90 M. jährlich belastet sei. Den Zentrumsantrag nannte er eine „Schamdecke", mit denen das Zentrum die Blößen des Zolltarifes verdecken wolle. Eine Summe von 100 Millionen M. pro Jahr sei durchaus nicht ausreichend zur Durchführung des Planes. Denn man dürfe sich nicht begnügen mit einer jährlichen Rente von 100 M., betrüge doch schon die geringste Rente für invalide Arbeiter nach dem Invalidenversicherungsgesetz 114 M.

Der Reichsschatzsekretär Frhr. v. Thielmann konnte natürlich nicht in Widerspruch treten mit der vom Reichskanzler früher abgegebenen Erklärung. Andererseits war es wohl begreiflich, daß er zur Deckung des Reichsdefizits von 150 Millionen M. die Mehreinnahmen aus den Zollerhöhungen gerne verwendet hätte. Dem Antrag Trimborn hielt er entgegen, daß, nachdem er durch Abänderung seines Antrages Gerste und Hafer fortgelassen, die Summe des Kapitalgrundstocks sich nicht auf 1/2 Milliarde, sondern nur auf rund 1/3 Milliarde M. stelle, während zu einer auskömmlichen Versicherung wenigstens das Doppelte nötig sei. Erst wenn das Zolltarifgesetz vier oder fünf Jahre

gewirkt habe, lasse sich die ganze Institution auf einer einigermaßen festen Basis aufbauen. Aus staatsrechtlichen Gründen wandte er ein, nach der gegenwärtigen Rechtslage, die gerade durch das Zentrum geschaffen worden sei, gehörten die Mehrerträge aller Zölle über die Summe von 130 Millionen hinaus den Bundesstaaten. Es werde demnach über Beträge verfügt, die dem Reiche gar nicht gehörten.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Molkenbuhr kam, von einer durchaus falschen statistischen Methode ausgehend, zu dem Resultat: „Von je 100 M., um die der deutsche Brotesser sein Brot teurer bezahlen muß als im Auslande, erhalten die Grundbesitzer 78,20 M., das Reich 13,21 M. und die Witwen 8,59 M. Also um 8,59 M. für eine Witwe zu haben, müsse dem deutschen Brotesser 100 M. genommen werden." Die tendenziöse Art dieser Berechnung bedarf keiner näheren Erläuterung.

Bei der Etatsberatung für 1903 kam der Abgeordnete Trimborn[1]) auf diese tendenziöse Berechnung nochmals zurück. Sehr richtig bemerkte er, daß die Annahme, die Zollerhöhung würde in ihrem ganzen Umfange den Konsumenten zur Last fallen, durchaus falsch sei. Höchstens ein Viertel wirke belastend für den Konsum. Auch wenn man annehmen wolle, gegenüber den bisherigen Preisen wirke die Zollbelastung um ein Drittel preissteigernd, dann würde sich bei Roggen und Weizen eine Mehrbelastung von ungefähr 2,91 M. pro Kopf der Bevölkerung aufs Jahr ergeben. Da Deutschland eine beinahe vollständige Sperre gegen nahezu alle Länder habe, sei bei Fleisch und Vieh nach den heutigen Preisen eine Preissteigerung fast vollständig ausgeschlossen. Der gesunde Sinn der deutschen Arbeiterschaft habe wohl für eine derartige Fürsorge Verständnis.

Die nationalliberale Partei war geteilter Meinung. Die eine Gruppe wollte sich begnügen mit einer entsprechenden Resolution, die andere Gruppe war für den Zentrumsantrag. Die Freunde einer entsprechenden Resolution hatten sich auf den Standpunkt gestellt, eine Verquickung des Zolltarifgesetzes mit der Inangriffnahme der Witwen- und Waisenversorgung sei an und für sich nicht zu billigen.

Die konservative Partei befand sich in der Hauptsache in völliger Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsschatzsekretärs und wollte sich ebenfalls begnügen mit einer Resolution, die der Abgeordnete Rettich eingebracht hatte.

Bei der namentlichen Abstimmung in zweiter Lesung über den Antrag Trimborn ergab sich seine Annahme mit 143 gegen 106 Stim-

[1]) Verh. d. R. S. 7746.

men bei 2 Stimmenenthaltung. Für den Antrag stimmten das Zentrum, die Sozialdemokraten, die Polen und Elsässer, drei konservative und ein freisinniger Abgeordnete, sowie ein Teil der nationalliberalen Partei. Gegen den Antrag stimmten die beiden konservativen Parteien, die Freisinnigen und die Demokraten. Der Antrag Trimborn[1]) lautete nunmehr:

„Der auf den Kopf der Bevölkerung des deutschen Reichs entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1 (Roggen), 2 (Weizen), 102, 103 (Schafe), 105 (Schweine), 107 und 107 a (Fleisch) und 160 (Mehl) des Zolltarifs (§ 1) zu verzollenden Waren, welche den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898—1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden.

Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen.

Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichsversicherungsamte zu genehmigenden Statuts."

In der denkwürdigen Sitzung vom 13. und 14. Dezember 1902, in der bekanntlich nach hartem Kampf gegen die sozialdemokratische Obstruktion das Zolltarifgesetz in der Gesamtabstimmung in dritter Lesung angenommen wurde, erklärte der Reichskanzler Graf v. Bülow,

„daß die verbündeten Regierungen im Interesse einer verbesserten und gesicherten Fürsorge für die Hinterbliebenen der arbeitenden Klasse dem § 11 a (des Zolltarifgesetzes) zustimmen werden. Die verbündeten Regierungen haben sich hierzu in der Erwartung entschlossen, daß auch bei Einführung dieser weitgehenden sozialpolitischen Maßregel innerhalb der durch den § 11 a für die Beteiligung des Reiches festgelegten finanziellen Grenzen eine die wirtschaftliche Entwicklung der Einzelstaaten berücksichtigende Regelung der Reichsfinanzen möglich sein und hierzu der Reichstag seine wirksame Mithülfe nicht versagen wird." [2])

Es ist zu hoffen, daß Regierung und Reichstag nunmehr nicht auf halbem Wege stehen bleiben werden, sondern daß sie die endlich einmal in Fluß gebrachte Frage zum Wohl der arbeitenden Klassen zu Ende führen werden. Der Reichstag insbesondere wird Verständnis dafür haben, „daß durch das schnelle Anwachsen unserer Bevölkerung und durch die Entwickelung unserer Erwerbsverhältnisse die Tätigkeit der Regierungen und die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes noch vor große Aufgaben gestellt sind, wenn wir den Anforderungen steigender Kultur gerecht

[1]) Anl. Bd. VII, Nr. 760, S. 4925 ff. — [2]) Verh. d. R. Bd. VIII. S. 7144.

werden sollen." (Thronrede am 3. Dezember 1903.) Daß es der Regierung nunmehr wirklich ernst ist, die Witwen- und Waisenversicherung in die Wege zu leiten, das beweisen zur Genüge die Ausführungen des Staatssekretärs v. Posadowsky gelegentlich der Beratung der Interpellation betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1904:[1])

„Sie haben uns das Zolltarifgesetz nur unter der Bedingung bewilligt, daß wir bis 1910 die Witwen- und Waisenversicherung einführen. Ich habe mich von dem Tage an, wo dieser Beschluß im Hohen Hause gefaßt worden ist, mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt, ich habe im Reichsamt des Innern bereits eine umfassende Denkschrift aufstellen lassen, welche die Grundlage enthält, wie dieses Projekt eventuell verwirklicht werden kann, und ich werde diese Denkschrift in allernächster Zeit sämtlichen verbündeten Regierungen zur Prüfung zugehen lassen. Dreierlei hat sich aus diesen Arbeiten mit unzweifelhafter Sicherheit ergeben. Erstens, wenn man diese Witwen- und Waisenversicherung auch auf die allerschmalste Grundlage stellt, auf eine Grundlage, die noch etwas Nennenswertes für die Witwen und Waisen bedeuten soll, daß dann — und das möchte ich dem verehrten Herrn Abg. Trimborn bemerken — es ganz undenkbar ist, eine solche Versicherung einzuführen, ohne die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erhöhen. Zweitens, wenn selbst die Beiträge eingehen, die nach dem Zolltarifgesetz für eine Witwen- und Waisenversicherung vorbehalten werden, wird man wahrscheinlich eine allgemeine Witwen- und Waisenversicherung nicht einführen können, sondern die Witwenversicherung wird sich darauf beschränken müssen, nur den Witwen, die wirklich erwerbsunfähig sind, Witwengeld zu gewähren. Drittens ergibt sich aus diesen Arbeiten, daß zur Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung, die meines Erachtens der nötigste und wichtigste sozialpolitische Schritt ist, den wir tun sollten — denn es handelt sich wirklich um Personen, deren Existenz im äußersten Grade gefährdet ist — sehr große finanzielle Mittel nötig sein werden."

Es ist außerordentlich erfreulich, „daß dieser nasciturus sich bis zum Stadium der Denkschrift bereits fortentwickelt hat."[2]) Hoffentlich wird diese Denkschrift auch dem Reichstag recht bald zugänglich gemacht werden, um eine Grundlage zu Erörterungen dieser sozialpolitischen, so überaus wichtigen Frage zu geben.

Was die voraussichtlichen Kosten angeht, so sind die Ansichten hierüber sehr geteilt, da der Kreis der rentenberechtigten Witwen und Waisen verschieden aufgefaßt wird. Bei Beratung der oben erwähnten Resolutionen von v. Stumm und Schädler-Hitze gab der Staatssekretär v. Posadowsky die Belastung bei Gewährung einer Rente von 100 M. an alle Witwen und Waisen, wobei die Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt wird, und einer Waisenrente von 33⅓ M. auf jährlich 95,9 Millionen M. an. Prinzig (Zeitschrift für Sozialw. 1900, S. 274) will als versorgungsberechtigt gelten lassen alle Witwen und Waisen

[1]) Vgl. oben S. 42 f.

[2]) Rede des Abg. Trimborn am 25. Jan. 1904.

derjenigen Arbeiter, die bei Lebzeiten eine Altersrente oder Invalidenrente im Bedarfsfalle zu beziehen das Recht gehabt hätten, oder eine solche schon bezogen hatten. Auf Grund von nicht ganz einwandfreien statistischen Berechnungen schätzt er die Zahl der im ersten Jahre rentenberechtigten Witwen auf 45 771, im Beharrungszustande (67 Jahren) auf 1 053 825, die Zahl der Waisen auf 84 544 im ersten Jahre und im Beharrungszustande (nach 14 Jahren) auf 674 700. Die Höhe der Renten für Witwen und Waisen schätzt Prinzig bei Annahme einer Rente von 80 M. für alle Witwen und eines Waisengeldes von 40 M. auf etwas über 97 Millionen M., während im Beharrungszustande (im 68. Jahre) etwa 111,3 Millionen M. erforderlich sind.

Düttmann (Arbeiterwohl 1901, S. 74 und 1902, S. 1 ff.) will als versorgungsberechtigt gelten lassen die Hinterbliebenen von Rentenempfängern und von Versicherten, welche die Wartezeit für die Invalidenrente zurückgelegt hatten, sofern die Anwartschaft zur Zeit des Todes noch bestand, und zwar Witwen, sofern sie im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes erwerbsunfähig sind, oder das 70. Lebensjahr erreicht haben und Kinder eines männlichen Versicherten und vaterlose Kinder einer weiblichen Versicherten bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Das Witwengeld soll 40 Prozent, das Waisengeld für das erste Kind, wenn nicht gleichzeitig Witwengeld oder Invalidenrente gezahlt wird, 30 Prozent, im übrigen stets 20 Prozent der Invalidenrente, welche der Verstorbene bezog, oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er zur Zeit des Eintritts des Todes erwerbsunfähig geworden wäre. Doppelwaisen haben Anspruch auf 30 Prozent dieser Rente, wenn beide Eltern versichert waren und Rente bezogen oder nach Zurücklegung der Wartezeit die gesetzliche Anwartschaft aufrecht erhalten hatten. Das Witwen- und Waisengeld wird nur bis zum Betrage der Invalidenrente, bei Doppelwaisen unter der vorgedachten Voraussetzung bis zum $1^1/_2$ fachen Betrage der Invalidenrente ausgezahlt.

Berlin, Juni 1904. Dr. M. Wagner.

## Die Fabrikinspektionsberichte für Württemberg.

Die württembergische Gewerbeinspektion genoß seither einen guten Ruf; das ist im Reichstag nicht nur von dem Schreiber dieser Zeilen, sondern auch von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Wurm anerkannt worden. Man stellt deshalb an sie auch hohe Anforderungen, denen leider der eben erschienene Bericht für 1903 nicht vollauf genügt;

der Wunsch aber, das Schwabenland möchte immerfort in der Gewerbeaufsicht an der Spitze marschieren, gibt mir Veranlassung, eine Anzahl von Ausstellungen hier zu veröffentlichen.

Die Zahl der Revisionen und der revidierten Anlagen ist viel zu gering, ja das Jahr 1903 enthält sogar einen Rückschritt gegenüber 1902 (4793 Revisionen gegen 5009). Im Jahre 1903 wurden nur 4413 Anlagen von 8016 revidiert gegen 4463 des Jahres 1902. Das sind 55 % gegen 57,7 % im Jahre 1902. Württemberg steht damit allerdings noch erheblich über dem Reichsdurchschnitt, der 1902 nur 49,1 % betrug. Es wird aber als das Mindestmaß der Gewerbeaufsicht bezeichnet werden müssen: jedes Jahr wenigstens einmal jede Fabrik zu besichtigen! Leider stehen wir erst auf der halben Höhe dieses Minimums! Die Zahlen gestalten sich aber noch weit schlimmer, wenn man jene der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe mit in die Rechnung nimmt, auf welche die vom Bundesrat auf Grund des § 120e der Gew.-Ordn. erlassenen besonderen Vorschriften Anwendung finden; es sind dies insgesamt 4319 Betriebe, von denen 259 revidiert worden sind, also sage und schreibe ganze 6 %. Dabei handelt es sich hier um fast durchweg solche Anlagen, wo die Arbeitsverhältnisse besondere Schutzvorschriften erheischt haben und somit nach der Ansicht des Bundesrates die Gesundheit der Arbeiter besonders gefährdet sind. Nimmt man für diese den Durchschnitt, so darf man sagen, daß nach einem Zeitraum von über 16 Jahren der Gewerbeinspektor wieder den Arbeitsraum revidiert. Angesichts dieser Zahlen kann man in der Tat von einer Aufsicht überhaupt nicht sprechen. Wenn wir den Rückgang der Revisionen sehr bedauern, so liegt hierin selbstverständlich keine Anklage gegen die Beamten der Gewerbeinspektion, die gerade im Berichtsjahre mit Nebenarbeiten mehr als sonst belastet waren. Es muß vielmehr die Zahl der Beamten ganz erheblich vermehrt werden. Württemberg hat 3 Gewerbeinspektionsbezirke mit 10 männlichen und 2 weiblichen Beamten, wovon aber 4 erst im Dezember eingetreten sind. Diese 12 Beamten haben insgesamt 8016 Fabriken und 4319 andere Betriebe, insgesamt 12335 Anlagen (ohne die rein handwerksmäßigen Betriebe) zu beaufsichtigen. Als Mindestmaß sonach 12000 Revisionen genommen, treffen auf jeden Beamten 1000; rechnet man nun 200 Revisionstage, so sind täglich mindestens 5 Revisionen vorzunehmen, was ein Ding der Unmöglichkeit ist, wie wir hier nicht näher darzulegen haben (Reisen, weite Entfernungen usw.). Wir müssen aber dabei uns vor Augen halten, daß Württemberg bis Ende 1903 nur 8 Beamte hatte; da traten eine weibliche Assistentin hinzu und 3 Gehülfen aus dem Arbeiterstande, mit denen man bis jetzt gute Erfahrungen gemacht hat.

Wenn aber aus dem Berichte zu entnehmen ist, daß man diese Arbeitergewerbeinspektoren in erster Linie für die Revision der Gast- und Schankwirtschaften, des Kinderschutzgesetzes und ähnliches verwenden will, so steigen doch starke Zweifel in uns auf, ob man die ausgewählten Arbeiter auf den richtigen Posten gestellt hat. Man hätte sie meines Erachtens erst da wirken lassen, wo sie seither tätig waren, d. h. in der Fabrik! Immerhin begrüßen wir es, daß Württemberg nun aus den Reihen der Arbeiter auch Beamte für die Gewerbeinspektion geholt hat; das muß in anderen Bundesstaaten Nachahmung finden. Aber jetzt sollte auch einmal ein Mediziner in den Dienst der Gewerbeaufsicht gestellt werden! Der Verkehr mit den von den einzelnen Arbeiterorganisationen aufgestellten Vertrauensmännern war ein befriedigender, wenn auch hier und da ein Mißton sich einstellte. Sehr zu bedauern aber ist es, daß von gemeinsamen Revisionen mit den Beamten der Berufsgenossenschaften nichts gemeldet wird. Wir haben schon im Reichstage (Febr. 1904) auf das Ersprießliche solcher gemeinsamen Revisionen hingewiesen und müssen diesen Wunsch wiederholen. Der Gewerbeinspektor und der Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft müssen doch dasselbe Ziel verfolgen: Schutz der Gesundheit der Arbeiter. Der Umstand, daß ersterer Staatsbeamter ist und den Betrieb eingehender beaufsichtigen darf, während letzterer Privatbeamter ist und seine Tätigkeit auf die Unfallverhütung zu beschränken hat, kann kein Hindernis bilden; die Revision würde hierdurch nur erfolgreicher, widersprechende Anordnungen beider Beamter, die auch schon vorkommen, sind dann ausgeschlossen und dem Unternehmer selbst kann es auch nur angenehm sein, wenn so die Revision sich einheitlich vollzieht. Gerne konstatieren wir, daß dem Lehrlingswesen eingehendere Betrachtungen gewidmet sind; die hessischen Fabrikinspektoren haben im Berichtsjahr 1902 das beste in dieser Frage geliefert und allgemeinere Erhebungen über die Fabriklehrlinge dürften für ganz Deutschland angezeigt erscheinen. Die Verkürzung der Arbeitszeit macht ganz erfreuliche Fortschritte. Sonntagsarbeit wird von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern als eine Last empfunden; welcher Fortschritt des sozialen Gedankens seit den letzten 20 Jahren zeigt sich gerade hier! Die Gewerbeinspektionsassistentin hat ihren Bericht wieder gesondert gegeben; er zeugt von einem hohen Verständnis für die sozialen Aufgaben des Amtes und rechtfertigt die Auswahl der Assistentin auf das beste. Das Tabellenwerk am Schlusse könnte vereinfacht werden; so kann die Tabelle über die Zuwiderhandlungen — soweit die Berichterstattung für den Reichstag in Betracht kommt — wegfallen, da diesem darüber in einem besonderen umfangreichen Bande Bericht erstattet wird. Zu wünschen wäre auf der anderen Seite eine

Tabelle derjenigen „Auflagen“, welche die Gewerbeinspektoren gemacht haben und die ohne weiteres von den Unternehmern ausgeführt wurden; hierdurch würde die Tabelle über die Zuwiderhandlungen in sachlicher Weise ergänzt werden und ein objektives Bild ermöglichen! In der Bewilligung der Ueberarbeit (über 11 Stunden) erwachsener Arbeiterinnen ist die höhere und untere Verwaltungsbehörde ein wenig zu sehr entgegenkommend gewesen; die Zahl der über 11 Stunden beschäftigten Arbeiterinnen ist um fast 5000 = 40 % gestiegen; nicht ein einziger Antrag auf Bewilligung der Ueberarbeit wurde abgelehnt, obwohl 584 gestellt wurden. Eine willkommene Beigabe ist die Tabelle über die Tätigkeit der 22 Gewerbegerichte und der 15 Arbeitsämter im Jahr 1903, ebenso die Statistik über die Streiks und Aussperrungen.

Wir haben uns absichtlich mehr auf die kritische Seite gelegt, damit noch mehr an Fortschritten erreicht werde; die württembergischen Berichte sind als gute und tüchtige weit bekannt, können somit auch eine scharfe Kritik aushalten, zumal diese nur zu ihrem Besten dienen soll und dieser Absicht entsprungen ist.

Berlin, 20. Juni 1904. M. Erzberger.

# Rundschau.

## Wohnungswesen.

**Die Wohnungsreform im Jahre 1903.** II. — 4. Bodenpolitik. Die Lösung der Wohnungsfrage hängt aufs engste zusammen mit der Bodenpolitik. Wir wollen uns nicht auf die Streitfrage einlassen, ob in erster Linie die Spekulation den Boden und damit die Wohnung verteuert, oder ob umgekehrt die teuren Mietpreise die Preissteigerung des Bodens verursachen. Beide Ansichten haben wohl ihre Berechtigung. Dr. Rösler [1]) findet ein Gleichnis dafür in der Dynam maschine, „wo der elektrische Strom die Kraft der Magnete hinaufsteigert und die Magnete wiederum den elektrischen Strom hinaufsteigern, und wo in letzter Linie die Anwendung größerer Energie an der größeren Leistung schuld ist. So steigert auch hier die Bodenspekulation die Mietpreise und die hohen Mietpreise steigern hier wiederum den Bodenpreis — in letzter Linie aber ist der Mangel an bereitgestelltem Bauterrain und an fertigen Wohnungen an allem schuld. Wenn von einer Ware nur wenig vorhanden ist, dann bleibt sie eben teuer“. Darum ist es eine der Hauptaufgaben kommunaler Wohnungsfürsorge, durch eine gesunde Bodenpolitik sich in den dauernden Besitz eines möglichst weiten Baugrundes zu setzen bezw. sich solchen zu erhalten. Leider haben manche Gemeinden im Laufe des 19. Jahrhunderts in dieser Richtung gesündigt, indem sie auf derzeitig günstige Kaufangebote auf ihre Liegenschaften eingingen und sich so ihres wertvollsten Besitzes begaben. Auch heute

[1]) Der Kampf gegen die Wohnungsnot, Vorträge von Damaschke und Rösler-Frankfurt. Herausgegeben vom Verein Reichswohnungsgesetz, Frankfurt 1903, S. 9.

kommen noch Veräußerungen ſtädtiſchen Grundbeſitzes vor, die beſſer unterblieben. „So wurde Anfang März des l. Js. aus Spandau mitgeteilt, daß die Gemeinde ein volles Drittel des Stadtforſtes, nicht weniger als 2000 Morgen, einſchließlich des Holzbeſtandes, für 4000 Mk. den Morgen an den Stadtverordneten und Grundſtücksſpekulanten Kleinfeld verkauft habe — angeſichts der ungeheuren Berliner und Charlottenburger Expanſion ein wohl ſchwerlich zu rechtfertigendes Vorgehen“ (Mangoldt).

v. Mangoldt macht in dieſem Zuſammenhange aufmerkſam auf die Veräußerung weiten *fiskaliſchen* Grundbeſitzes zu Bauzwecken in der Nähe von Berlin, die ſich nach ſeiner Anſicht in Anbetracht der ſchlechten Wohnungsverhältniſſe Berlins und ſeiner Expanſionsfähigkeit im Intereſſe einer geſunden Bodenreform nicht rechtfertigen laſſen.

Andererſeits ſind manche, insbeſondere Großſtädte im Laufe der letzten Jahre eifrig bemüht geweſen, ihren Grundbeſitz zu vermehren, ſo beſonders Cöln, Mannheim, Frankfurt a. M., München und Chemnitz. Von den Mittelſtädten wäre beſonders *Ulm* zu nennen, das auch im übrigen hinſichtlich kommunaler Wohnungsfürſorge Hervorragendes geleiſtet hat. In ſeiner ſehr intereſſanten und lehrreichen Schrift über „Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürſorge für Arbeiter und Bedienſtete (Häuſer zum Eigenerwerb)“ (Ulm, Ebner, 1903) ſchreibt Oberbürgermeiſter Wagner:

„Schon von Reichsſtadtzeiten her beſaßen Stadt und Stiftungen (Hoſpital- und Bürgerliche Stiftung) namhaftes Eigentum an Grund und Boden, das allerdings in den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch geſchickte und ungeſchickte Verkäufe weſentlich geſchmälert wurde und teilweiſe infolge ſeiner Lage auf bayriſchem Gebiet — die Stadt Ulm wurde im Jahre 1810 bei der Einverleibung in das Königreich Württemberg von dem größten Teile ihres Grundbeſitzes nach der territorial-hoheitlichen Seite losgetrennt — für unmittelbar ſtädtiſche Zwecke nicht nutzbar gemacht werden kann. Das geſamte Grundeigentum der Stadt und Stiftungen betrug im Jahre 1891

a. auf fremden Markungen 1181 ha 92 a
b. auf Ulmer Markung 665 ha 11 a.

Seit dieſer Zeit iſt das Grundeigentum der Stadt und Stiftungen um 249 ha 16 a 57 qm (inkl. Feſtungsgelände) *vermehrt* worden“, ſo im Jahre 1892/93 um 64 ha, 1897/98 um 30 ha, 1899/00 um 42 ha, 1900/01 um 21 ha, 1901/02 um 6 ha, 1902/03 um 71 ha. „Von dem geſamten überbaubaren Gelände der Markung Ulm im Meßgehalte von 456 ha gehören der Stadt und den Stiftungen 282 ha, ſomit mehr als ⅔“. Die Stadt iſt nunmehr in der Lage, den Stadterweiterungsplan und die ganze zukünftige Entwickelung der Stadt zu beherrſchen (S. 71). Dieſer Umſtand hat es der Stadt auch ermöglicht, ſeit 1895 etwa 100 Häuſer mit 232 Wohnungen zu bauen, die von den Mietern unter günſtigen Bedingungen als *Eigentum* erworben werden können. Ohne Vermehrung des ſtädtiſchen Grundbeſitzes „wäre das ganze Unternehmen (Wohnungsbau) von Haus aus undurchführbar geweſen“ (S. 18).

Ebenſo wichtig wie der Erwerb iſt auch die geeignete Verwendung des in öffentlichen Händen befindlichen Grundbeſitzes. Es muß der Gemeinde daran liegen, den einmal erworbenen Grund und Boden nicht unnötigerweiſe wieder definitiv zu veräußern und damit von neuem zum Spielball der Spekulation zu machen. Man hat deshalb in den letzten Jahren einmal damit begonnen, den kommunalen bezw. fiskaliſchen Boden in *Erbbaurecht* herzugeben. Das Erbbaurecht bürgert ſich immer mehr ein. So erklärte die Stadtgemeinde Charlottenburg in der Berichtszeit ihre grundſätzliche Zuſtimmung zu der Abgabe ſtädtiſchen Geländes in Erbbaurecht. Der preußiſche Domänenfiskus überließ

dem Berliner Beamten-Wohnungsverein von der Domäne Dahlem ein Stück Landes in Erbbaurecht. Am ausgedehntesten ist die Vergebung in Erbbaurecht in Frankfurt a. M. Hier waren anfangs 1904 etwa 1000 Wohnungen im Erbbaurechtsverhältnis erstellt. Auf dem deutschen Städtetage in Dresden (2. September 1903) teilte Oberbürgermeister Adickes mit, „daß — abgesehen von Erbbauverträgen mit Arbeiterbaugenossenschaften und -Gesellschaften — in Frankfurt a. M. trotz pessimistischer Prophezeiungen *auch mit Privaten* (namentlich Lehrern, Beamten, Kommis) behufs Erbauung kleiner Häuser bereits 36 solche Verträge abgeschlossen und 12 weitere in Vorbereitung sind". [1]) Die Reichsverwaltung hat bei Wilhelmshaven ein Gelände von 46 ha angekauft, „auf dem allmählich mit Hülfe eines neu ins Leben getretenen Arbeiterbauvereins 1500 Arbeiterfamilien gartenmäßig angesiedelt werden sollen — also eine ganze kleine Gartenstadt auf Erbbaurechtsboden" (Mangoldt). Wie Posadowsky im Reichstage am 17. Februar d. Js. erklärte, beabsichtigt das Reich im allgemeinen Baugenossenschaften überhaupt nur auf Grund des Erbbaurechts zu unterstützen.

Ein eigenartiges, vom Erbbaurecht abweichendes Vergebungsverfahren hat die *Stadt Ulm* eingeschlagen. Anfangs hatte die Stadt Ulm, welche Arbeiterwohnungshäuser zum Eigenerwerb erstellt, in den Verkaufsbedingungen sich ein *Rückkaufsrecht* für den Fall gesichert, daß „der Schuldner oder seine Erben das Anwesen *vor Ablauf von 15 Jahren* nach der Besitzergreifung veräußern wollen". Bald stellte sich jedoch heraus, daß „die Feststellung des Rückkaufsrechts in einer Dauer von nur 15 Jahren nicht ausreichend war, um eine Spekulation mit einem Teile der Häuser zu verhindern". Als nun nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches an Stelle der römisch-rechtlichen superficies das jetzige Erbbaurecht (§ 1012) setzte, die Stadtverwaltung an die Neuregelung der Verkaufsbedingungen herantrat, entschied sie sich nicht für das Erbbaurecht, beschloß vielmehr, das bisher auf 15 Jahre festgesetzte Rückkaufsrecht zu einem *Wiederkaufrecht auf 100 Jahre* zu erweitern. Die Stadtverwaltung wurde zu diesem Beschlusse durch die Erwägung geführt, daß einmal die Vorteile, welche die Anwendung des Erbbaurechts empfehlen, „ebenso gut auf dem von der Stadt Ulm beschrittenen Wege erreicht werden können", und daß außerdem auf diesem Wege den bei der Anwendung des Erbbaurechts gestellten Zielen „sich noch einige weitere, in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ungemein wichtige hinzugesellen". Seine ausführlichen Erklärungen zu diesem Punkte faßt Wagner in dem Satze zusammen: „Nicht allein, daß im Laufe der Zeit Wohnungen in ausreichender Zahl geschaffen sein werden, daß der Segen eines Eigenheims dem Arbeiter zuteil wird, und daß die Mietzinse im allgemeinen herabgedrückt werden können, wird andererseits hier in ebenso vollkommener Weise wie bei dem Erbbaurecht dem Bodenwucher gesteuert und der etwaige Zuwachs an Bodenwert der Gemeinde nutzbar gemacht." [2])

M. Gladbach. Dr. Aug. Engel.

**Krankenkassen und Wohnungselend.** Aus diesem geradezu unerschöpflichen Kapitel liegt ein kleines Detailbild vor uns; wir sagen unerschöpflich, weil Wohnungsnot oftmals die Ursache der Krankheit ist, immer aber den Gesundungsprozeß hinauszögert und weil nicht nur die Großstädte hier betrübende Erscheinungen zeigen, sondern es auf dem Lande nicht besser ist. Wie kann aber ein Kranker in einem durchaus ungenügenden Raum Gesundheit holen? Da erscheint fürwahr die Tätigkeit der Mediziner als eine Sysiphusarbeit, wenn nicht zuvor

[1]) Adickes und Beutler, a. a. O. S. 32. — [2]) Wagner, a. a O. S. 46 ff.

Digitized by Google

der Sozialpolitiker entschieden eingreift. Hier begegnen uns auf Schritt und Tritt die Unterlassungssünden der Gemeinden, welche einerseits anstandslos die Bauerlaubnis für menschenunwürdige Wohnungen erteilten, anderseits von einer geordneten Wohnungsaufsicht nichts wissen wollen. Allerdings ist diese tieftraurige Erscheinung nichts Abnormes, so lange der Liberalismus der verschiedenen Schattierungen die Rathäuser beherrscht; da findet man kein Verständnis für soziale Gesichtspunkte im Bauwesen; da wird nur gefragt nach „ästhetischen" Rücksichten und die Konzession erteilt dem Bauspekulanten, dem gefährlichsten Feind der Menschheit. Ob die Häuser hübsch in einer Linie stehen, kein Balkon zu weit hervorragt, keines höher ist als das andere, das interessiert allenfalls noch den Kommunalliberalismus; aber die Frage legt er sich nie vor: wer soll in diesen Wohnungen seine gesunden und kranken Tage zubringen? Wir geben gerne zu, daß der Süden und Westen hier weiter voran ist als der Norden und Osten; so wird z. B. nirgends unpraktischer gebaut als hier in Berlin. Stuttgart ist hier viel weiter voran, um nur ein Beispiel zu nehmen. Ganz ähnlich sieht es mit der Wohnungsaufsicht aus; auch hier zeigen sich seitens der Gemeinden im Süden die ersten tastenden Versuche (gerade in Stuttgart), während der „Kommunal-Eugenismus" (Richtersche Partei) in Berlin noch die dickste Watte in den Ohren trägt. Wie es aber in Berlin aussieht, zeigt uns die von der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker im Jahre 1903 unternommene Wohnungsenquete („Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1903 von Albert Kohn").

Genannte Krankenkasse hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Wohnungen der bei ihr krank gemeldeten Mitglieder einer eingehenden Kontrolle zu unterwerfen und auf die Beseitigung der krassesten Mißstände hinzuwirken, soweit es innerhalb des Rahmens der heutigen Gesetzgebung möglich ist. Durch nichts kann der Ruf nach einer Wohnungsinspektion besser begründet werden, als durch solche Versuche von privater Seite. In dem Berichte tut sich nun ein Wohnungselend vor unseren Augen auf, das neben innigem Mitleid für solche Kranken wahres Entsetzen über die Frevel der Bauunternehmer an der Gesundheit der Nebenmenschen hervorrufen muß; man wird hierbei noch annehmen dürfen, daß wir es bei den Erhebungen dieser Krankenkasse nicht einmal mit den schlimmsten Zuständen zu tun haben, da die Mitglieder dieser Krankenkassen schon zu den „besseren Arbeitern" zählen. Aber es häuft sich in der kleinen, nur 24 Seiten zählenden Schrift Anklage auf Anklage gegen die Stadt Berlin. Um die Krankenkontrolleure für ihre Aufgaben besser vorzubereiten, haben diese den Vorträgen angewohnt, die in der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt jeweils abgehalten worden sind.

Wenn wir auf die Statistik näher eingehen, so schicken wir voraus, daß diese sich über 7124 männliche und 5810 weibliche Kranken erstreckt. Nimmt man als Minimum der Bodenfläche des von dem Kranken benutzten Raumes 12,18 qm, so wohnen 12,71 % der Männer und 10,02 % der Frauen unter diesem Minimum, was gegenüber 1902 eine erhebliche Verschlimmerung bedeutet. Stellt man aber die Minimalforderungen der Sozialpolitiker und Sozialhygieniker Wagner und Hueppe mit 20—25 qm, so bleiben 66,5 % der Männer und 67,88 % der Frauen, also mehr als $^2/_3$ sämtlicher Kranken hinter dieser Forderung zurück; dabei sind die Räume, welche die Möbel einnehmen, nicht abgerechnet. Auch hier tritt eine Vergrößerung des Wohnungselendes gegenüber 1902 hervor. Aehnliche Erscheinungen treten zu tage, wenn man die Wohnungen nach den Höhenmaßen beurteilt; die Berliner Baupolizeiordnung schreibt hierfür als Mindesthöhe 2,8 m vor; unter dieser Mindesthöhe wohnten 34,43 % der männlichen und 30,62 % der weiblichen Kranken. Die bewohnten Kellerwohnungen

hatten zur Hälfte das Minimum von 2,50 m nicht, die Dachwohnungen zu %. Wie es hier mit Licht, Heizung und Lüftung bestellt sein muß, ist leicht denkbar. Setzt man als Mindestmaß 20 cbm Luftraum, so haben 57,86 % der männlichen und 54 % der weiblichen Kranken nicht denselben, ja 19,96 % Männer und 13,94 % Frauen müssen sich sogar mit weniger als 10 cbm begnügen. 16,68 % der Kranken hatten nur einen Raum zum Wohnen und Schlafen. 16,24 % der Männer und 7,74 % der Frauen befinden sich in Schlafstellen. Wenn auch gering, so gibt es doch immer noch Kranke, die nur eine Küche bewohnen, welche zudem nicht einmal den primitivsten Anforderungen genügt. 2,71 % Männer und 2,22 % Frauen, die in eigener Familie leben, hatten keinen heizbaren Raum; von den in Schlafstellen wohnenden ergibt sich diesbezüglich gar 8,64 % der Männer und 6,44 % der Frauen. Was das Zusammenwohnen mit anderen Personen betrifft, so bewohnten den Raum:

| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
|---|---|---|---|---|
| | bei Tag: | | bei Nacht: | |
| allein . . . . . | 8,13 % | 10,1 % | 17,94 % | 10,49 % |
| mit 1 Person | 13,79 % | 18,30 % | 25,62 % | 26,23 % |
| „ 2 Personen | 24,52 % | 23,43 % | 28,26 % | 28,99 % |
| „ 3 „ | 20,60 % | 20,20 % | 18,85 % | 18,43 % |
| „ 4 „ | 15,48 % | 12,73 % | 11,33 % | 9,18 % |
| mit mehr als 4 „ | 17,48 % | 15,32 % | 7,99 % | 6,68 % |

Die in den Schlafstellen liegenden Kranken waren verhältnismäßig besser daran; es zeigt sich aber auch hier, wie unter dem Schlafstellenunwesen in erster Linie die Familienangehörigen zu leiden haben. Tieftraurig ist es, konstatieren zu müssen, daß 1,06 % der Männer und 0,6 % der Frauen in völlig fensterlosen Löchern lebten. Die Reinlichkeitsverhältnisse lassen natürlich unter solchen Umständen sehr viel zu wünschen übrig; die Aborte werden von viel zu viel Menschen gemeinsam benutzt, was namentlich bei Ansteckungskrankheiten ungemein gefährlich ist; so teilten das Klosett:

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| mit bis 10 Personen | 76,06 % | 74,05 % |
| „ 11—15 „ | 14,09 % | 15,86 % |
| „ 16—20 „ | 4,63 % | 5,28 % |
| „ 21—25 „ | 2,08 % | 1,86 % |

Mit mehr als 41 Personen mußten 0,64 % Männer und 0,91 % Frauen das Klosett teilen. Faßt man das Alter der männlichen Kranken in Betracht, so trifft es fast $^1/_5$ auf die jungen Leute von 18—20 Jahren; unter 40 Jahren sind 73 % aller männlichen Kranken; bei den weiblichen Kranken ist das Verhältnis noch ungünstiger; nahezu $^3/_{10}$ sind im Alter von 18—20 Jahren und unter 40 Jahren 79 % sämtlicher Frauen. 14,65 % Männer und 18,55 % Frauen hatten nicht einmal ein Bett allein zur Verfügung.

Der ganze Wohnungsjammer klafft hier auf; Abhilfe tut dringend not. Die Gemeinden müssen einschreiten, aber auch die Invaliditätsversicherungsanstalten. Diese sollten in erster Linie Ledigenheime erstellen oder unterstützen; denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, gesunde Mitglieder zu haben statt Invalidenrente zahlen zu müssen.

Berlin, 7. Juni 1904. M. Erzberger.

**Die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten.** Mit großer Spannung sahen wir der Denkschrift entgegen, welche über die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten Aufschluß geben soll; soeben ist sie

erschienen (Nr. 471 der Reichstagsdrucksachen) und sie hat unsere Erwartungen nicht enttäuscht. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger hat im Jahre 1903 den Antrag gestellt, eine solche Denkschrift dem Reichstage zugehen zu lassen. Das Reichsamt des Innern verdient allen Dank, daß es in verhältnismäßig so kurzer Zeit dieses riesige Material liefern konnte, das sich in zwei Bänden von 233 und 507 Seiten darstellt. Wir sind nicht deshalb so sehr von dieser Denkschrift erfreut, weil sie uns glänzende Resultate bietet, sondern deshalb, weil sie eine Uebersicht über all das gibt, was das Reich und die Bundesstaaten seither auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge geleistet haben. Dieser Darstellung ist der erste Band gewidmet, der zweite, der Anlagenband, enthält die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen auf diesem Gebiete und gibt neben dem vielen Material wertvolle Fingerzeige für den Sozialpolitiker wie für den Parlamentarier.

Die staatlichen Maßnahmen lassen sich in drei große Gruppen einteilen, nämlich 1. allgemeine Vorschriften über Baugelände und Gebäude; 2. Durchführung der Vorschriften im Wege der Wohnungsbeaufsichtigung und des Vorgehens gegen die zur Kenntnis der Behörden gelangten Mißstände; 3. Förderung einer dem Bedürfnis entsprechenden Bereitstellung neuer Wohnungen für die minderbemittelten Klassen.

Was nun die Tätigkeit des Reiches auf diesem Gebiete betrifft, so handelt es sich zunächst um eigene Maßnahmen des Reiches und um solche der Versicherungsanstalten. Zu ersteren gehören die Bereitstellung fiskalischer Dienst- und Mietwohnungen durch die Reichsbetriebsverwaltungen. Für Unterbeamte und gering besoldete Beamte der Reichspostverwaltung sind 2124 Dienstwohnungen und 249 Mietwohnungen vorhanden, darunter 91 Stuben für Unverheiratete. Die Kosten der reichseigenen Wohnungen belaufen sich auf über sechs Millionen Mark. Das Reichsmarineamt hat 1179 Wohnungen mit einem Werte von 5632750 Mark erstellt; die Verwaltung der Reichseisenbahnen 2190 Wohnungen mit einer Aufwendung von 16107000 Mark, das Kanalamt 163 Wohnungen mit 1769900 Mark Aufwand. Unabhängig von dieser Fürsorge innerhalb einzelner Ressorts besteht der Wohnungsfürsorgefonds, der Baudarlehen an gemeinnützige Unternehmungen seitens Angestellter des Reiches gibt und den Erwerb geeigneten Baugeländes erleichtern soll; seit 1900 hat der Reichstag hierfür 15 Millionen Mark genehmigt. Darlehen werden nur an Baugenossenschaften abgegeben und zwar müssen diese erst das Bedürfnis für Erstellung von Wohnungen nachweisen. Die Erhaltung des gemeinnützigen Zweckes muß durch Statut klar gesichert sein, so daß eine Spekulation ausgeschlossen erscheint; die Dividende der Genossenschaften darf höchstens 4 Prozent sein. Die erstellten Häuser dürfen nur vermietet, nicht verkauft werden, soweit das schon bestehende Genossenschaftsstatut letzteres nicht zuläßt. Die erhobenen Mietzinsen werden genau kontrolliert. Mündelsicherheit wird für die gegebenen Darlehen nicht unbedingt gefordert, was sehr zu begrüßen ist, da die erste Hypothek von der Genossenschaft leicht aufgebracht werden kann. Die Wohnungen dürfen natürlich nur an Reichsbedienstete vermietet werden; nur wenn sich keinerlei Bewerber finden, darf hiervon abgegangen werden. Der Zinsfuß ist 3 Prozent; das Reich hat hierbei pro Jahr eine Einbuße von ½ Prozent. Nunmehr ist das Reich auch dazu übergegangen, Grund und Boden aufzukaufen, aber Eigentümer desselben zu bleiben und diesen nur zur Benützung einzuräumen, d. h. das Erbbaurecht zu geben, wodurch die Bodenspekulation ausgeschlossen ist. Hierfür sind seitens des Reiches 85 ha 97 a 17 qm im Werte von über 2 Millionen erworben und bereits an acht Genossenschaften vergeben worden.

Die Landesversicherungsanstalten haben bis zum Ende des Jahres

1903 109533296 Mark zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgeliehen und zwar nur 19 Millionen außerhalb der Mündelsicherheit. Der Zinsfuß schwankt zwischen 2—4½ Prozent. Einige Anstalten haben bisher auffallend wenig auf diesem Gebiete geleistet, teilweise absolut, teilweise relativ; es seien nur genannt: Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, namentlich Schlesien, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Mecklenburg (gar nichts), die Hansastädte. Manche Versicherungsanstalten beschränken den Kreis der Darlehensempfänger sehr enge; ein Musterstatut hat Hannover aufgestellt. Soweit über die Tätigkeit des Reiches, die immerhin erfreuliche Ansätze zeigt, aber noch sehr ausgebaut werden kann.

Gehen wir zu den Einzelstaaten über, so finden wir in Preußen sechs Gesetze, die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in staatlichen Betrieben 44 Millionen Mark auswarfen. Die einzelnen Ressorts sind aber auch nicht untätig gewesen. Die Bergverwaltung gibt Hausbauprämien und unverzinsliche Baudarlehen, von denen erstere von 1865—1902 die Höhe von 4½ Millionen, letztere von 7,78 Millionen erreichten; dazu treten 1234 Wohnungen, die mietweise den Bergarbeitern zu billigeren als den ortsüblichen Preisen überlassen werden. Im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung sind aus Mitteln des Etats (Ordinarium und Extraordinarium) für die Rechnungsjahre 1895 bis 1903 (einschließlich) insgesamt 18264300 Mark bereitgestellt für die Herstellung von 3660 staatseigenen Dienst- und Mietwohnungen (486 für mittlere, 1937 für untere Beamte, 1237 für Arbeiter). Für die Arbeiter der staatlichen Wasserbauverwaltung sind nahezu 1 Million zu Wohnungszwecken verwendet worden. Im Bereiche der Heeresverwaltung sind durch Etatsgesetze in den Jahren 1873 bis 1900 zur Erbauung von Arbeiterwohnungen für die technischen Institute in Spandau 2799690 Mark bewilligt. Dafür sind hergestellt 69 Wohnhäuser mit 442 Familienwohnungen und 28 Einzelstuben.

Wenn man nun übergeht zu dem Wohnungswesen für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten im allgemeinen, so zeigen sich staatliche Maßnahmen in sieben Gesetzen, die wir bei der Bedeutung für andere Staaten hier ausführlich wiedergeben dürfen.

1. Gesetz, betreffend die Einrichtung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammt. S. 317) § 7 Abs. 2 Ziffer 1, wonach für die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter und dergleichen in solchen ländlichen Ortschaften, in denen die Veranlagung der Gebäudesteuer nicht nach bedungenen Mietpreisen zu erfolgen hat, ermäßigte Steuersätze nachgelassen sind. Nachdem die staatliche Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 14 Juli 1893 (Gesetz-Sammt. S. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt ist, hat die Bestimmung noch für die kommunale Besteuerung des Grundbesitzes Bedeutung, soweit die Gemeinden nicht besondere Steuern vam Grundbesitz eingeführt haben.[1])

2. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) § 1 Ziffer 4, wonach diejenigen eingetragenen Genossenschaften — also auch Baugenossenschaften —, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht, van der Einkommensteuerpflicht befreit sind. Nach § 16 des Einkommensteuergesetzes sind ferner bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkammens der Aktiengesellschaften und derjenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, van den Ueberschüssen, die als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitgtieder verteilt werden, 3½ v. H. des eingezahlten Aktienkapitals beziehungsweise der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile abzuziehen.

[1]) Durch den auch in der Denkschrift wiedergegebenen Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Oktober 1899 (Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 160) ist die Einführung besonderer kommunaler Grundsteuerordnungen nach Maßgabe des gemeinen Wertes unter Begünstigung gemeinnütziger Baugenossenschaften und wirtschaftlich schwacher Hausbesitzer (vgl. §§ 3, 10 des mit dem Erlaß mitgeteilten Musters) empfohlen worden.

3. Dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) unterliegen Wohnungsvereine, deren statutenmäßiger Zweck in der Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen für die Mitglieder besteht, an sich nicht. Nur wenn sich ihr Geschäftsbetrieb durch Hinzutreten besonderer, den Gewerbebegriff erfüllender Merkmale, wie Immobilienhandel oder die Verwendung verfügbarer Gelder zu bankmäßigen Betrieben und dergleichen, als Gewerbebetrieb kennzeichnet, fallen sie unter das Gesetz.

4. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. Nr. 33 S. 443) § 5 Abs. 1 g, wonach von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind: Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 v. H ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

5. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) Artikel 86 § 1 Ziffer VI, wonach die vorstehend unter Ziffer 4 bezeichneten gemeinnützigen Bauvereine unter den dort angegebenen Voraussetzungen von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind.

(Durch die unter Ziffer 4, 5 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen ist das Gesetz vom 2. März 1867, betreffend die den gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit [Gesetz-Samml. S. 385] ersetzt und aufgehoben worden.)

6. Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 (Gesetz-Samml. S. 273). Ueber die mit dem Gesetze gemachten Erfahrungen liegen noch keine amtlichen Mitteilungen vor. Soweit bekannt geworden ist, haben Umlegungen in der Form des Gesetzes in Frankfurt a. M. noch nicht stattgefunden. Dagegen sind freiwillige Umlegungen in größerem Umfange vorgenommen worden, indem das Bestehen des Gesetzes und die damit gegebene Möglichkeit der Anwendung von Zwang allein schon die Eigentümer zum Aufgeben ihres Widerstandes geneigter gemacht hat.

7. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) § 10, wodurch § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetz-Samml. S. 561), dahin abgeändert ist, daß die Straßenanlegungs- und Unterhaltungskosten auch nach einem anderen Maßstab als nach der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenze, insbesondere nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden können. Nach § 27 des Kommunalabgabengesetzes sind ferner besondere kommunale Bauplatzsteuern für zulässig erklärt. Jedoch haben die in dieser Art der Besteuerung liegenden Schwierigkeiten dazu geführt, daß diese gesetzliche Bestimmung in der Praxis nur wenig Beachtung gefunden hat.

Die in diesen sieben Gesetzen zum Ausdruck gebrachten Gedanken begegnen uns leider in der Darstellung der anderen Staaten nicht, obwohl wir wissen, daß sie teilweise auch in der Steuergesetzgebung zum Ausdruck gelangt sind. Selbstverständlich bleibt gerade auf diesem Gebiete den Verwaltungsbehörden noch ein ungemein weites Feld sozialer Tätigkeit, und auch hier finden sich in Preußen schon hübsche, teilweise sehr viel versprechende Ansätze. Gemeindegrundsteuerordnungen nach dem gemeinen Werte sind in 67 Stadtgemeinden und 52 Landgemeinden eingeführt und haben bereits eine fühlbare Entlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen herbeigeführt. Die Aufnahme der Quartier-, Kost- und Schlafgänger ist in sehr vielen Städten durch Polizeiverordnung geregelt, die in einer Tabelle zusammengestellt sind; daneben haben aber auch schon manche Gemeinden eine dauernde Wohnungsaufsicht, die aber in den Einzelheiten ein sehr abwechslungsreiches Bild gibt.

Als besondere kommunale Wohlfahrtseinrichtung besteht die Wohnungsaufsicht in Essen seit dem Jahre 1899. Sie wird von zwei Wohnungsinspektoren im Hauptamt ausgeübt. Auch in Duisburg erfolgt die Wohnungsbeaufsichtigung durch technische Wohnungsinspektoren ohne polizeiliche Mitwirkung. Die Stadt Aachen hat einen besonderen Wohnungs-

inſpektor unter Leitung des Oberbürgermeiſters angeſtellt, der die Durchführung der Wohnungsordnung zu überwachen und auch ſonſt auf die Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe ſein Augenmerk zu richten hat. Für den Landkreis Crefeld iſt ein Kreiswohnungsinſpektor mit der Aufgabe beſtellt, die Bürgermeiſter der kleineren Gemeinden in der ſachgemäßen Durchführung der wohnungspolizeilichen Anordnungen zu unterſtützen.

Für den Regierungsbezirk Düſſeldorf iſt im Jahre 1903 ein ſtaatlicher Wohnungsinſpektor angeſtellt, deſſen Tätigkeit ſich auf die Feſtſtellung der örtlichen Wohnungsverhältniſſe, insbeſondere durch Ortsbeſichtigungen, auf Vorſchläge zur Beſſerung der Wohnungsverhältniſſe, auf die Förderung der Wohnungspflege und die Mitwirkung bei Feſtſtellung von Fluchtlinienplänen erſtreckt. Die Einrichtung hat ſich bislang beſtens bewährt. Die nutzbringende Einwirkung der ſtaatlichen Wohnungsinſpektion iſt von der Bevölkerung wiederholt anerkannt worden.

Ein eigener ſtädtiſcher Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angeſtellte findet ſich nur in Köln und Elberfeld; derſelbe hat bisher gut funktioniert.

Die kommunalen Sparkaſſen unterſtützen die Beſtrebungen zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe der minderbemittelten Bevölkerungskreiſe vielfach dadurch, daß ſie Hypothekengeſuche auf Häuſer mit kleinen Wohnungen vorzugsweiſe berückſichtigen, auch für ſolche Hypotheken günſtige Bedingungen gewähren. In den Provinzen Hannover, Weſtfalen und in der Rheinprovinz haben ferner die Sparkaſſen in erheblicherem Umfange die Vermittlung von Darlehen der Landesverſicherungsanſtalten übernommen.

Wenn man die Wohnungsfürſorge in den einzelnen Provinzen überblickt, ſo fällt ſofort die faſt völlige Untätigkeit der Stadt Berlin in die Augen. Ganze 500 000 Mark hat die Stadt für gemeinnützige Baugenoſſenſchaften übrig: das reiche Berlin! Der Kommunalfreiſinn hat eben hierfür gar kein Verſtändnis! Weſtfalen und Rheinland dürfen ſich an der Spitze zeigen.

Für die Provinz Weſtfalen iſt anfangs des Jahres 1902 ein „Weſtfäliſcher Verein zur Förderung des Kleinwohnungsweſens" mit dem Sitze zu Münſter begründet, der bereits über das erſte Jahr ſeiner Tätigkeit bis Ende 1902 einen gedruckten Bericht herausgegeben hat. Der Verein hat in einer Reihe von Induſtrieorten gemeinnützige Bauvereine entweder ins Leben gerufen oder ihre Begründung vorbereitet und ferner einen Reviſionsverband für die weſtfäliſchen Baugenoſſenſchaften begründet, auch dieſen Prämienvergünſtigungen hinſichtlich der Haftpflichtverſicherung erwirkt. In Weſtfalen leiſten einzelne Städte und Gemeinden ſehr viel auf dieſem Gebiete. Hervorzuheben iſt auch, daß im eigentlichen Kohlenreviere die Großinduſtrie beſtrebt iſt, dem Wohnungsbedürfnis ihrer Arbeiter durch Anlegung von Kolonien und durch Errichtung ſonſtiger Wohngebäude in teilweiſe muſtergültiger Ausführung entgegenzukommen. So ſind bis zum Jahre 1902 von den Arbeitgebern errichtet

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Landkreiſe | Bochum . . . . . | 681 | Häuſer mit | 2 561 | Wohnungen, |
| „ „ | Dortmund . . . . | 1 326 | „ „ | 5 298 | „ |
| „ „ | Gelſenkirchen . . . | 1 424 | „ „ | 5 526 | „ |

In der Rheinprovinz, wo die Behörden und die Kommunalverwaltungen bereits ſeit dem Jahre 1890 von dem Oberpräſidenten nachdrücklich auf die Verbeſſerung der Arbeiterwohnungsverhältniſſe hingewieſen ſind, und die dahin zielenden Beſtrebungen ſeit der im Jahre 1897 erfolgten Begründung des „Rheiniſchen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungsweſens" eine weitere nachhaltige Unterſtützung gefunden haben, ſind vielfach beachtenswerte Erfolge erzielt, die ſich an manchen Orten bereits deutlich bemerkbar machen. Wenn wir nur einige Städte mit ſehr anerkennenswerten Erfolgen und Beſtrebungen nennen dürfen, ſo ſind es Aachen, Düren, Stolberg, Köln, Mülheim, Krefeld.

Die Stadt Eſſen hat 500 000 M. für den Bau von Häuſern für ſtädtiſche Arbeiter bewilligt. Die Stadtgemeinde hat an Anteilſcheinen übernommen:

1. vom Spar- und Bauvereine „Grundſtein" 15 Anteile zu je 200 M.,
2. vom Eſſener Spar- und Bauvereine gleichfalls 15 Anteile zu je 200 M.,
3. vom Spar- und Bauverein „Eintracht" 10 Anteile zu je 300 M. und
4. vom Spar- und Bauverein Altendorf 5 Anteile zu je 200 M.

Sie ist im Aufsichtsrate der unter 1, 2 und 4 aufgeführten Vereine, die sich zu einer Genossenschaft vereinigt haben, durch zwei Beauftragte vertreten. Die Stadt hat ferner für die unter 1 und 2 aufgeführten Vereine Ausfallbürgschaft über 60 000 und 15 000 M. gegen Verpfändung der Grundstücke an die Stadtgemeinde übernommen.

Wir können nur dringend wünschen, daß diese kommunalen Maßnahmen von den Mitgliedern der Stadtvertretung eingehend studiert und beherzigt werden; hier ist man bereits aus der Theorie heraus und kann auf praktische Erfahrung und Erfolge hinweisen.

Der Abschnitt über Bayern gibt zunächst eine Darstellung der baupolizeilichen Wohnungsfürsorge.

Im allgemeinen bezweckt das bayerische Baupolizeirecht, daß allen Teilen der Bevölkerung, den Bemittelten und Unbemittelten, ein gesundes Wohnen gesichert werde; es begünstigt in den Städten eine den Anforderungen der Gesundheit entsprechende Regelung der Stadterweiterung und bietet für neue Bauführungen die Handhabe, um einer ungesunden Ausnutzung des Baugeländes sowie einem übermäßigen Aneinander- und Uebereinanderreihen der Wohnungen und dem dadurch bedingten Zusammendrängen der Bevölkerung zu begegnen.

In letzterer Beziehung wirkt namentlich eine angemessene Beschränkung der Rückgebäude und der Gebäudehöhe, dann die Forderung entsprechend großer Hofräume, unter Umständen auch freier Zwischenräume zwischen den Gebäuden.

Ferner kann nach dem bayerischen Baupolizeirechte den verschiedenartigen Anbaubedürfnissen für größere und kleinere Wohnungen und Wohngebäude, für Fabriken und gewerbliche Anlagen Rechnung getragen werden und insbesondere eine entsprechende Abgrenzung der Bauquartiere in Wohn-, Fabrik- und gemischte Bezirke, auch eine Beschränkung der Baudichtigkeit nach Zonen erfolgen.

Die Baupolizeibehörden sind darauf bedacht, daß auch in den an größere, entwicklungsfähige Städte angrenzenden und in absehbarer Zeit in städtische Verhältnisse eintretenden Landbezirken nach den gleichen baupolizeilichen Grundsätzen, wie in der Stadt selbst, namentlich hinsichtlich der Straßenführung und Einteilung der Bauquartiere verfahren werden.

Schließlich sei im allgemeinen noch bemerkt, daß das Baupolizeirecht auch die Handhabe bietet für eine den Anforderungen der Gesundheit entsprechende räumliche Gestaltung der Wohngebäude an sich und in Beziehung zur Umgebung.

Im einzelnen trägt die allgemeine Bauordnung in ihren Anforderungen den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung, indem sie in wichtigen Beziehungen zwischen Städten und Märkten und dem platten Lande unterscheidet und Raum für weitergehende ober- und ortspolizeiliche Vorschriften läßt.

Die ortspolizeilichen Vorschriften sind den örtlichen Verhältnissen angepaßt und weichen daher vielfach von einander ab, unterscheiden auch meist innerhalb des Ortes nach verschiedenen Bauquartieren. Sie treffen Normen namentlich hinsichtlich des Gebäudeabstandes, bezüglich der Hofräume, der Zulassung von Gebäudegruppen, von Rückgebäuden, sie enthalten Beschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe, der Stockwerkszahl, der Dach- und Kellerwohnungen, Vorschriften über den Niveauabstand der Wohn- und Arbeitsräume, über Licht- und Luftzufuhr zu denselben, über Anlage der Aborte, Dung- und Versitzgruben uff.

Durch Kgl. Verordnung vom 10. Februar 1901 besteht eine eigene Wohnungsaufsicht; auch die Gewerbeaufsichtsbeamten wurden wiederholt angewiesen, den Arbeiterwohnungsverhältnissen ein sorgsames Augenmerk zuzuwenden. Wohnungskommissionen bestanden Ende September 1903 insgesamt in 809 Gemeinden. Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommissionen schwankt zwischen 2 und 8; in den meisten Fällen werden dieselben durch die Gemeindebehörde gewählt, bald aus der Gesamtzahl der Gemeindeeinwohner, bald nur aus den Mitgliedern der Gemeindekollegien und zwar meist auf die Dauer von 6 Jahren. Auf die Zuziehung ärztlicher und bautechnischer Sachverständiger ist fast überall, an einigen Orten auch auf eine besondere Vertretung des Arbeiterstandes Bedacht genommen. Wohnungsinspektoren haben 32 Gemeinden angestellt.

Obwohl überall mit tuntichster Schonung der Beteiligten vorgegangen wurde, gelang es dennoch schon, jetzt sehr erhebliche Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens abzustellen.

Bedeutende Verbesserungen wurden insbesondere überall hinsichtlich der Abortverhältnisse, die am meisten zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben, erzielt, indem eine große Anzahl neuer Aborte errichtet und zahlreiche bestehende Abortantagen verbessert wurden. Das gleiche war hinsichttich der Dung- und Versitzgruben der Fall. Dadurch konnte in vielen Fällen einer bestehenden Feuchtigkeit der Wohnungswände usw. begegnet werden. Nicht minder oft gaben mangelnde Reintichkeit und ungenügende Lüftung in den Wohn- und Schlafräumen zu Beanstandungen Anlaß. Auch hier konnten durch die Wohnungsaufsicht mannigfache Verbesserungen geschaffen werden; namentlich ist es auf dem Lande an vielen Orten gelungen, mit Erfolg der Unsitte des Haltens von Tieren in den Wohn- und Schlafräumen entgegenzutreten. In gleicher Weise konnte häufig durch eine zweckmäßigere Verteilung der Bewohner und durch entsprechende bauliche Veränderungen geringfügiger Natur eine bestehende Ueberfüllung von Wohn- und Schlafräumen beseitigt werden. Auch gegen die Mißstände im Schlafgängerwesen wurde mit Energie und mit Erfolg vorgegangen. Besonderes Augenmerk wurde ferner der Unterbringung der Dienstboten und der mit dem Arbeitgeber in häustticher Gemeinschaft lebenden Gewerbsgehitfen zugewendet und auf die Abstellung der in dieser Hinsicht zutage getretenen sanitären und sittlichen Mißstände Bedacht genommen. Weiter wurden vielfach für die Ziegel- und Steinbrucharbeiter sowie für die in Torfstichen beschäftigten Personen bessere Unterkunftsräume geschaffen.

Wenn auch das bisher Erreichte an manchen Orten noch gering erscheinen mag, so läßt sich die wohttätige Wirkung der Wohnungsaufsicht doch nicht verkennen. Von höchstem Werte hat sich dieselbe insbesondere in prophylaktischer Richtung erwiesen, indem sie das Entstehen neuer Wohnungsmißstände, wie sie namentlich durch fehlerhafte Bauantagen sich entwickett haben, wirksam verhindert; außerdem trägt sie dazu bei, den Sinn für ein gesundes und reinliches Wohnen in der Bevölkerung wachzurufen und rege zu halten, was von setbst zur Abstellung der bestehenden Mißstände führt.

Auch die Wohnungsbeschaffung durch den Staat für seine Beamten und Angestellten weist erfreutiche Ansätze auf: 25,1 Proz. der pragmatischen Beamten (2416) haben Dienstwohnung und ebenso 20,3 Proz. (9113) von den nichtpragmatischen Beamten und Bedienstelen. Im Bereiche der Militärverwaltung besitzen von den 1833 verheirateten Unteroffizieren und unteren Militärbeamten 1584 und von den 317 unteren Zivitbedienstelen 284 Dienstwohnungen. Die Bergwerksverwaltung hat 188 Gebäude mit 571 Wohnungen für Bedienstete und Arbeiter. Besondere Gebäude werden fortgesetzt auch für Straßenwärter errichtet, denen es vietfach Schwierigkeiten bereitet, in der Nähe ihrer Arbeitsstrecken passende Mietwohnungen zu erhalten. Endlich wird eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Gendarmerie dadurch angestrebt, daß den Mannschaften, welche bisher auf Mietwohnungen angewiesen waren, Dienstwohnungen eingerichtet werden. Hierfür ist eine Reihe von Staatsgebäuden, welche zufolge organisatorischer Veränderungen entbehrtich wurden, verwendet oder zur Verwendung in Aussicht genommen. Zugunsten der Angestellten der Eisenbahnen sind 11,8 Millionen für Lösung der Wohnungsfrage bewilligt worden. Die 13 Baugenossenschaften von Eisenbahnbediensteten haben 1724 Mitgtieder, die 165 Häuser mit 1266 Wohnungen erstellt haben; der Staat gab 5,4 Millionen Baudartehen, die Herstellungskosten der Häuser belaufen sich auf 6,8 Millionen.

Was die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung anlangt, so haben, abgesehen von der Errichtung von Schut-, Armen- und Pfründnerhäusern, zahlreiche Gemeinden für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses ihrer Bedienstelen und Arbeiter gesorgt. Insbesondere sind kleinere Städte in dieser Beziehung in anerkennenswerter Weise vorgegangen.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens liegen erst 2 Versuche vor: der Gesetzentwurf über die Grundwertabgabe, den leider soeben die Kammer der Reichsräte abgelehnt hat, und der Antrag Dr. Jäger auf Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses.

Das Königreich Sachsen hat in dem „Allgemeinen Baugesetze für das Königreich Sachsen" vom 1. Juli 1900 eine Reihe von allgemeinen Vorschriften über Baugelände und Gebäude.

Für eine größere Anzahl von Gemeinden bestehen Schlafstellenordnungen. Diese enthalten durchgängig Bestimmungen, welche die Schlafstellen der Aufsicht der Behörde unterwerfen und welche einerseits den Quartiergebern eine gewisse Familienabgeschlossenheit, anderseits den Quartiergängern die Erfüllung gewisser Mindestforderungen sichern. Die wesentlichsten der im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit getroffenen Bestimmungen sind die folgenden:

Die gewerbsmäßige Schlafstellenvermietung ist anzuzeigen; der Familie des Vermieters muß mindestens Stube, Kammer und Küche zur alleinigen Benutzung verbleiben; die Schlafstelle muß von der Wohnung des Vermieters getrennt sein; die Schlafstellen dürfen sich nicht in Küchen, Hausfluren, Korridoren, Vorsälen, Kellern, in Bodenkammern nur dann, wenn sie verschalt sind, befinden, müssen gedielt, verschließbar und mit einem unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dürfen nicht mit Aborten in offener Verbindung stehen und müssen für jede Person einen gewissen Mindestluftraum (meist 10 cbm) und zuweilen auch eine Mindestbodenfläche von 3–5 qm enthalten. Die Geschlechter sind zu trennen. Auch die Bett- und Wascheinrichtung sowie die Reinhaltung der Räume wird vorgeschrieben.

Im einzelnen gehen die Anforderungen verschieden weit. Ein gewisser Fortschritt ist unverkennbar.

Die Einführung einer Wohnungsaufsicht und ihre Organisation ist durch das Baugesetz (§ 163) den Ortsgesetzen überlassen. Doch hat das Ministerium des Innern schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf und in der Anleitung zum Erlasse baurechtlicher Ortsgesetze dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die Gemeinden, die eine starke, auf Mietwohnungen angewiesene Arbeiterbevölkerung haben, eine geeignete Wohnungsbeaufsichtigung in die Hand nehmen.

Für die im Eisenbahndienste beschäftigten Beamten und Arbeiter sind im Laufe der letzten zehn Jahre staatlicherseits eine größere Anzahl von Wohnungen nicht nur in Dienstgebäuden, die auch sonstigen Zwecken dienen, sondern auch in eigens gebauten Häusern erstellt worden. Bereits im Jahre 1902 waren rund 4000 eisenbahnfiskalische Wohnungen für Beamte und 900 für Arbeiter vorhanden. Für die Erbauung eigener Wohnhäuser wurden von den Landständen bis jetzt im ganzen 5 Millionen Mark bewilligt.

Im übrigen sind Staatsmittel zum Zwecke der Förderung der Herstellung befriedigender und billiger Kleinwohnungen bis jetzt nicht aufgewendet worden. Die Regierung erblickt vielmehr in der Gemeinde diejenige Stelle, von der — neben der Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter und neben der Selbsthilfe der Minderbemittelten und der gemeinnützigen Bautätigkeit — die positive Wohnungsfürsorge in erster Linie gepflegt werden muß. Aber die Gemeinden haben seither gerade in Sachsen herzlich wenig geleistet!

Das Königreich Württemberg sieht vor Schaffung einer neuen Bauordnung, für welche gerade in dieser Denkschrift sehr viel Material gegeben wird. Eine regelmäßige Wohnungsaufsicht besteht durch Verfügung vom 21. Mai 1901.

Die Württembergische Verkehrsanstalten-Verwaltung ist schon seit dem Jahre 1869 mit der Erstellung von Wohnungen für ihre Beamten, Unterbeamten und Arbeiter in größerem Maßstabe vorgegangen. In einer Reihe von Baukreditgesetzen sind für die Erstellung von Dienstwohngebäuden für das Personal der

Eisenbahnverwaltungen auf vielen größeren Stationen erhebliche staatliche Mittel bereitgestellt worden.

Am 31. März 1902 besaß die Eisenbahnverwaltung 285 Dienstwohngebäude, 373 Stationsgebäude, 6 besondere Bauinspektionsgebäude, 1345 Bahnwartshäuser und 35 Gebäude zu Bahnneubau und Erweiterungsbauten, zusammen 2044 Gebäude mit 3796 Wohnungen, die an Beamte, Unterbeamte und Arbeiter teils als Dienstwohnungen unentgeltlich, teils zu mäßigem Mietzins überlassen sind. Der Aufwand für die Erbauung der am Ende des Etatsjahrs 1901 vorhandenen Dienst- und Mietwohnungsgebäude allein, ohne die noch anderen Zwecken dienenden Gebäude, wie Stationsgebäude, Bahnwartshäuser usw. (285 Gebäude mit 612 Dienstwohnungen und 797 Mietwohnungen) belief sich auf 9 924 882 Mk. Im Etatsjahr 1902 wurden 770 000 Mk. für Erbauung solcher Gebäude aufgewendet und für die Finanzperiode 1903/04 sind für den gleichen Zweck 2 250 000 Mk. bewilligt.

Die Städte Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen haben beträchtliche Summen für den Bau von Wohnungen für die städtischen Beamten und Arbeiter aufgewendet. Die Stadt Ulm ist auch mit der Erbauung von Wohnungen für gering bemittelte Gemeindeeinwohner, die nicht im städtischen Dienste stehen, vorgegangen.

Wenn wir nun zu den kleineren Staaten übergehen, so finden wir hier noch folgende Mitteilungen für erwähnenswert. Baden hat eine obligatorische Wohnungsaufsicht nicht; für Wohnungen seiner Angestellten hat es von 1894 bis 1903 5,675 Millionen ausgegeben. Seit Inkrafttreten des neuen Wohnungsgeldgesetzes ist das Bedürfnis nach Dienstwohnungen bei den eigenen Beamtenklassen, insbesondere in den größeren Städten, stark zurückgegangen. Die Erstellung von Wohngebäuden für im Arbeiterverhältnisse stehende Bedienstete hat sich bis jetzt auf die Stationen Mannheim, Rheinau, Neckargemünd und Kehl (Hafen) beschränkt. Hessen hat eine allgemeine Wohnungsaufsicht für Orte mit über 5000 Einwohner seit 1. Juli 1893. Der Staat selbst hat keinerlei Mittel ausgeworfen, um Wohnungen für seine Angestellten zu bauen; die Landeskreditkasse darf seit 1902 den Bau der Wohnungen für Minderbemittelte unterstützen; die Gemeinden haben fast gar nichts geleistet. Je kleiner die Bundesstaaten, desto weniger ist geschehen, nicht nur absolut, sondern auch relativ. Mecklenburg hat 795 Dienstwohnungen für seine Eisenbahnbeamten. Um für die minder bemittelten Klassen, insbesondere für die Handwerker und Tagelöhner, gesündere und geräumigere Wohnungen zu schaffen, wurden seit dem Jahre 1846 bei den Feldregulierungen passend belegene Flächen zwecks Gründung sogenannter Häuslereien von der Verpachtung ausgeschieden. Im Jahre 1864 waren 2619, im Jahre 1902 9767 Häuslereien errichtet. Während der Umfang derselben früher geschwankt hat, ist ihre Größe jetzt normalmäßig auf 5 a für Haus und Hofplatz, auf 15 a für einen Erbpachtgarten, zusammen auf 20 a festgesetzt worden. Soweit der Verkauf von Häuslerparzellen von Grundherrschafts wegen geschieht, erfolgt derselbe, um den Aufbau von Häuslereien zu fördern, zu sehr billigem Preise. Der Preis für eine Parzelle gedachten Umfanges hält sich je nach der Güte des Grundes und Bodens zwischen 200 und 350 Mk.

Maßnahmen der Gemeinden gleich Null, und dies wiederholt sich leider durch fast alle noch übrigen Bundesstaaten hindurch! Eigene Tätigkeit des Staats gleich Null mit ebensolcher Repetition! Das riesig große Fürstentum Reuß jüngere Linie weiß zu berichten:

„Eine das ganze Staatsgebiet umfassende Regelung des Wohnungswesens ist bisher nicht erfolgt, wohl aber für die Zukunft ins Auge gefaßt."

Kann man hier auch noch Maßnahmen treffen, die nicht das „ganze Staatsgebiet" umfassen? Aber die Hansestädte? Lübeck hat sehr wenig getan!

Bremen hat nicht einmal eine Wohnungsinspektion; man denke: die Auswandererstadt! Das Vorherrschen des Einfamilienhauses kann diese Unterlassung nicht rechtfertigen. Hamburg hat im allgemeinen obligatorische Wohnungsaufsicht seit 1884; aber sonst? Man fragt vergebens! Die Herrschaft des Liberalismus auf den Rathäusern kann man Schritt für Schritt durch diese Denkschrift verfolgen. Elsaß-Lothringen hat keine Wohnungsaufsicht, kann aber eine solche durch Beschluß des Gemeinderats einführen. In Straßburg hat die hierfür bestimmte Kommission schon viel geleistet.

Vielversprechend ist der Anfang der Denkschrift, aber immer weniger wird es gegen den Schluß hin. Doch kennen wir jetzt die Verhältnisse, und das ist viel wert. Möge nun die so ausgezeichnete Denkschrift auch viel benutzt werden!

Berlin, 14. Juni 1904. M. Erzberger.

## Oeffentliches Versicherungswesen.

**Der Aerztekonflikt in Leipzig.** Daß eine Aufschiebung der definitiven Regelung des Verhältnisses der Aerzteschaft zu den Krankenkassen durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die am 1. Januar 1904 in Kraft trat, beide Parteien nicht befriedigen konnte, das bewiesen zunächst die Verhandlungen des dritten Krankenkassentages Ende Februar 1904. Nicht weniger als 800 Delegierte aus allen Teilen Deutschlands waren zu demselben erschienen, darunter eine große Zahl von Aerzten, Vertreter des sächsischen Ministeriums des Innern, der Leipziger Kreishauptmannschaft und Amtshauptmannschaft und des Rates der Stadt Leipzig sowie einige Reichs- und Landtagsabgeordnete. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Graf von Posadowsky und der preußische Minister für öffentliche Arbeiten Budde bemerkten in einem Schreiben, keinen Vertreter entsenden zu können, teilten aber gleichzeitig mit, den Verhandlungen mit dem größten Interesse zu folgen. Das sächsische Ministerium des Innern ließ durch seinen Vertreter, den Oberregierungsrat Roch die Versammlung begrüßen und versichern, die sächsische Staatsregierung wende den Beratungen lebhafte Aufmerksamkeit zu und hege den Wunsch, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen Aerzten und Krankenkassen zur Zufriedenheit beider Teile beigelegt würden. Die auf dem Kongreß geäußerten Wünsche wurden in der einstimmig angenommenen folgenden Resolution zusammengefaßt:

„Als Wahrer der Interessen von Millionen Versicherten weisen die auf dem dritten Deutschen Krankenkassenkongreß anwesenden Vertreter deutscher Orts-, Betriebs-, Knappschafts-, Freien Hilfs- und Innungskrankenkassen die Anschauung zurück, daß die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffenen sozialen Institutionen den ärztlichen Notstand verschulden, da sie im schreienden Widerspruch steht mit den Tatsachen der nationalen und internationalen Statistik.

Die hier versammelten Krankenkassenvertreter erheben ferner Einspruch gegen die Versuche bestimmter Aerztegruppen, die Abwehrbestrebungen der Krankenkassen gegen unberechtigte ärztliche Forderungen als ausgesprochene sozialdemokratische Maßnahmen in Mißkredit zu bringen, denn in der Tat sind die Kassen aller Organisationsformen, gleichgültig ob sie unter der Leitung von Staatsbeamten, Unternehmern, Innungsmeistern oder organisierten Arbeitern stehen, einig in der Zurückweisung derartiger Forderungen.

Die Krankenkassenvertreter erblicken in dem übereifrigen Bestreben bestimmter Interessenkreise, den sozialen Gegensatz zwischen den Unternehmern und Arbeitern mit dem zwischen Aerzten und Krankenkassen gleichzustellen, eine wohlüberlegte Irreführung der Versicherten zugunsten unberechtigter ärztlicher Standesforderungen; denn die Krankenkassen sind keine auf Profit aufgebaute Unternehmen und die Aerzte keine Lohnarbeiter, vielmehr sind die Kassen Wohlfahrtsinstitute und die Aerzte eine Art Sanitätsbeamte, die ein weitgehendes, tatsächliches Verfügungsrecht über Kassenmittel besitzen.

Die Krankenkassenvertreter sehen sich ferner gedrängt, gegen die Haltlosigkeit der in der Aerztepresse auftauchenden Vorstellung, die Krankenkassen seien reine Geldinstitute, aufzutreten, da ja der größte Teil der deutschen Krankenkassen noch nicht einmal den gesetzlich erforderten Reservefonds zusammengebracht hat.

Die Krankenkassenvertreter erklären ausdrücklich, daß sie den Bestrebungen der Aerzte nach Einführung freier Aerztewahl *nicht grundsätzlich* gegenüberstehen, erachten dieselben aber als Angelegenheit der einzelnen Kassen bezw. Verbände. Der Versuch einer Reihe von Kassen, die freie Aerztewahl durchzuführen, ist an der enormen Steigerung nicht nur der ärztlichen Honorare, sondern mehr noch des Krankengeldes und der Medikamente gescheitert. Sie verhindert infolgedessen den Ausbau der sozialen Fürsorge (Familienunterstützung, Rekonvaleszentenpflege usw.) gemäß § 21 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Krankenkassenvertreter hatten es für ihre Pflicht, die Krankenkassen auf die charakteristische Tatsache aufmerksam zu machen, daß die Aerzte auf ihren Kongressen vielfach die Frage der freien Aerztewahl mit der Frage der Bezahlung nach Einzelleistung verknüpfen.

Sie weisen die Bezahlung nach Einzelleistung auch bei ermäßigten Sätzen als eine den Ruin der Kassen herbeiführende Forderung zurück, welche den ganzen sozialen Zweck der Versicherung zu vernichten geeignet ist; sie macht die Selbstverwaltung zu einem großen Teile illusorisch.

Die Vertreter der Krankenkasse halten den Weg einer direkten Zuwendung von Staatsmitteln an die Aerzte im Interesse der steuerzahlenden Versicherten und der Selbstverwaltung der Kassen nicht für gangbar.

Die Krankenkassenvertreter bezeichnen die ärztliche Forderung, die Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 M. außerhalb der sozialen Versicherung zu stellen, für sozial rückständig und für die Fortentwickelung der Kassen lähmend.

Die Krankenkassenvertreter erachten eine Aenderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für geboten, da die Krankenkassen gesetzlich zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen und somit den Aerzten in die Hände geliefert sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt aufherrscht, muß auch gesetzlich für die Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch Sorge tragen, daß er die Aerzte gegen die Bezahlung staatlicher Taxen zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern verpflichtet.

Da einzelne Kassen sich vielfach als ohnmächtig gegenüber unberechtigt an sie herantretende Forderungen erweisen, empfiehlt der Kongreß für alle Orte, bezw. Bezirke, die Zentralisation aller Kassenarten, bezw. den Zusammenschluß zu Verbänden schleunigst zu bewirken.

Die Krankenkassenvertreter erklären zum Schluß, daß sie sich von jeder prinzipiellen Aerztefeindschaft frei wissen und nur bestrebt sind, die sozialen Aufgaben der Krankenkassen mit den Berufsinteressen der Aerzte in Einklang zu bringen."

Weiter fand dann ein Antrag Annahme, in welchem die Notwendigkeit der strengen Neutralität der Behörden in dem Kampfe der Aerzte mit den Kranken scharf betont wird.

In der Tat! Einen Kampf konnte man den Konflikt nennen, der in Gera, in Köln und namentlich in Leipzig ausgebrochen war. Der Leipziger Kampf ist wohl der interessanteste. Er wurde zu einer Machtprobe von beiden Seiten gemacht. „Fällt Leipzig, so fällt Deutschland", das war die Devise hüben und drüben.[1]) Am 31. Dezember 1903 kündigten 231 Kassenärzte ihr Dienstverhältnis zu der dortigen Ortskrankenkasse. Nur 35 Aerzte, die auch aus dem Pauschale bezahlt werden, kündigten nicht. Schon nach einigen Tagen machten die Aerzte bekannt, sich zu einem „Schutz- und Trutzbündnis" vereinigen zu wollen. Ein harter Kampf stand also bevor. Das veranlaßte nach langen Ueberlegungen den Vorstand der Ortskrankenkasse zu dem Beschlusse, vom

[1]) Die Ortskrankenkasse Leipzigs ist die größte Krankenkasse Deutschlands; sie hat etwa 140 000 Mitglieder; dazu kommen noch die Familienangehörigen, die man auf 260 000 Köpfe veranschlagen kann, so daß mit 400 000 Köpfen $^1/_5$ der gesamten Bevölkerung von Leipzig in den Krankenkassen zusammengeschlossen sind.

1. April 1904 ab eine bestimmte Zahl von sogenannten Distriktsärzten anzustellen. In der Hauptsache sollten natürlich auswärtige Aerzte herangezogen werden, zu welchem Zwecke nun die nötige Propaganda in Fachblättern und Tageszeitungen gemacht werden mußte. Die Stelle eines Distriktsarztes sollte unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

1. Das garantierte vertragsmäßige Mindesteinkommen beträgt 6000 M. pro Jahr; der Vertrag wird auf eine beiderseits zu vereinbarende Reihe von Jahren abgeschlossen.

2. Die Zuweisung des betreffenden Platzes der Niederlassung bleibt vorbehalten, doch werden etwaige Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.

3 Umzugskosten werden zu einem Teile vergütet.

4. Die Ausübung der Privatpraxis ist gestattet.

Alle Vergleichsverhandlungen seitens der Kreishauptmannschaft zerschlugen sich. Die Aerzteschaft, die sich nunmehr fest organisiert hatte, beharrte nachdrücklich auf ihrer Hauptforderung, der freien Aerztewahl. Am 1. April stellten die Aerzte ihre Tätigkeit vollständig ein. Daraufhin teilte die Krankenkasse ihren ganzen Bezirk in 39 Distrikte ein, in denen je ein, zuweilen auch zwei Aerzte tätig waren. Daneben wurden noch drei ärztliche Beratungsstellen geschaffen. In der Hauptberatungsstelle waren acht Aerzte, darunter mehrere Spezialisten tätig. Auf diese Weise waren am 1. April 61 Aerzte tätig. Die übrigen Leipziger Aerzte faßten am 8. April den Beschluß, ihre Hilfe auch den Familienangehörigen der Kassenmitglieder zu versagen. Die neuangestellten Kassenärzte erwiderten hierauf in einer Erklärung, daß sie unter allen Umständen den Angehörigen ihre Hilfe leisten wollten. Trotzdem sah sich die außerordentliche Generalversammlung der Krankenkasse veranlaßt, durch Beschluß vom 13. April den § 20 des Kassenstatuts dahin abzuändern, daß die freie ärztliche Behandlung der Familienangehörigen vorläufig wegfalle. Der Krankenkassenvorstand glaubte auf diese Weise seine Forderungen durchsetzen zu können. Ganz anderer Ansicht war die Kreishauptmannschaft. Nachdem eine große Zahl von berechtigten Beschwerden über die Mängel der ärztlichen Behandlung bei ihr eingelaufen war, traf sie eine Verordnung, in welcher es u. a. hieß:

„Die Prüfung hat ergeben, daß durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende ärztliche Versorgung auch nur der Kassenmitglieder nicht vorhanden, geschweige denn für die Zukunft gesichert ist. Zugleich ist vom medizinischen Beirat der Kgl. Kreishauptmannschaft festgestellt worden, daß für eine solche Sicherung mindestens 112 Aerzte, einschließlich 12 Spezialärzte, erforderlich sind. Ist hiernach die Kgl. Kreishauptmannschaft in die Notwendigkeit versetzt, von dem Vorbehalt im 2. Absatze ihrer Verordnung vom 14. März d. J. Gebrauch zu machen und eine Vermehrung des ärztlichen Personals zu verlangen, so will sie doch bei der durch § 56a K. V. G. gebotenen pflichtmäßigen Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auf eine Forderung der vollen obigen Ziffer noch nicht kommen, sondern, namentlich auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit schleuniger Hilfe sich — noch Gehör der Kasse und der Aufsichtsbehörde — vorerst auf folgende Anordnungen beschränken:

1. Die Ortskrankenkasse hat bis zum 25. d. M. (April), nachmittags 6 Uhr, der Kgl. Kreishauptmannschaft nachzuweisen, daß ihr insgesamt 98 geeignete und zuverlässige Aerzte (ausschl. der Zahnärzte) für die Behandlung der Kassenmitglieder zur Verfügung stehen. Unter diesen Aerzten müssen sich je zwei fachmännisch ausgebildete Spezialisten a) für Chirurgie, b) für Augenheilkunde, c) für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, d) für Haut-, Harn- und Geschlechtskrankheiten, e) für Nasen-, Rachen- und Kehlkopfleiden, f) für Ohrenleiden befinden."

Trotz der eifrigsten Bemühungen gelang es dem Krankenkassenvorstand nicht, diese Bedingungen bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen. Der lange und hartnäckige Kampf endete daher mit einem vollständigen Siege der Aerzteschaft.[1])

[1]) In ärztlichen Kreisen neigt man nicht dieser Auffassung zu. So schrieb die „Münchener medizinische Wochenschrift" anfangs Juni: „Bei näherer Betrachtung des von den Aerzten

Zukünftig müssen alle Leipziger Aerzte zur Krankenkassenpraxis zugelassen werden, allerdings mit der einen wesentlichen Einschränkung, daß die Zahl derselben 375 nicht übersteigen darf, jedes Mitglied der Kasse kann sich seinen Arzt unter dieser Zahl selbst auswählen. Die Verordnung der Kreishauptmannschaft setzt das jährliche Pauschale auf 5 Mark für das Mitglied fest, solange die Familienbehandlung suspendiert ist. Sobald diese wieder eingeführt wird, beträgt das Pauschale 3 Mark pro Kopf, die Familie zu vier Personen gerechnet. Besonders honoriert werden geburtshilfliche Leistungen und Kilometergebühren. Um die Aerzte völlig unabhängig von dem Kassenvorstand zu machen und um so die Gelegenheit zu einem neuen Kampf zu vermeiden, schließt die Kreishauptmannschaft den neuen Vertrag mit den ärztlichen Bezirksvereinen, welche die Aerzte für die Krankenkasse stellen. Bezüglich der 83 von der Kasse engagierten Distriktsärzte besagt § 3 des Vertrages:

„Die Verträge mit den Distriktsärzten werden durch das Abkommen nicht berührt. Die Kasse hat jedoch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln (Verhandlung, Kündigung) darauf hinzuwirken, daß diese Verträge baldmöglichst in Kassenarztverträge umgewandelt werden." — In der Erläuterung heißt es dann: „Aerzte, welche die Umwandlung ablehnen oder den übernommenen Verpflichtungen nicht genügen, sind, wenn mit ihnen nicht im Verhandlungswege zu einem befriedigenden Abkommen zu gelangen ist, nach Wahl der Kreishauptmannschaft durch Verzicht auf ihren Dienst oder auf sonst gesetzlichem Wege (§ 626 des B. G.-B.) aus der Kassenpraxis zu entfernen."

Die Aerzte bewiesen Entgegenkommen dadurch, daß sie das den 83 Distriktsärzten von der Kasse garantierte Gehalt auf das Pauschale übernahmen, was für sie ein ganz erhebliches Opfer bedeutete. Der Vertrag soll bis 1910 in Geltung bleiben. Ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft kann nicht erhoben werden.

Der Krankenkassenvorstand hat sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigt. Daß er den Kampf fortsetzen will, beweist der Wortlaut einer in drei Generalversammlungen beschlossenen Resolution:

„Die versammelten Mitglieder der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend protestieren entschieden gegen die Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts in der Ortskrankenkasse durch die kreishauptmannschaftliche Verordnung vom 7. Mai 1904 und fordern die Arbeitnehmer im Vorstande und in der Generalversammlung, sowie die freiwilligen Kon-

---

mit der Kreishauptmannschaft abgeschlossenen Vertrags zeigt sich, daß zur Siegesstimmung kein Anlaß gegeben ist; nicht um einen Sieg handelt es sich, bei dem der Sieger die Bedingungen vorschreibt, sondern um einen Vergleich, durch welchen den Aerzten zwar einige ihrer grundsätzlichen Forderungen zugebilligt werden, durch welchen ihnen aber anderseits eine Reihe schwerer Bedingungen auferlegt werden." Es sei ein Pyrrhus-Sieg; in München und Köln seien bei der „einsichtigen, entgegenkommenden Haltung der Aufsichtsbehörde" Siege errungen worden, in Leipzig habe dieses Entgegenkommen gefehlt. — In der Schlesischen Volkszeitung Nr. 269 hebt ein Arzt hervor: Es handele sich überhaupt um keinen Sieg, sondern um einen Vergleich, und es erscheine zweifelhaft, ob der Vorteil oder der Nachteil für die Aerzte größer sei. „Der einzige Sieger ist die Kreishauptmannschaft, deren Bedingungen von beiden Teilen angenommen werden mußten." Der Artikel hebt insbesondere hervor, daß die achtzig neuen Aerzte bleiben, daß ihr vertraglich festgesetztes Honorar, im ganzen etwa 560 000 Mark, von der Gesamtsumme des Honorars, etwa 700 000 Mark noch Aufhebung der Behandlung der Familienangehörigen, vorweg gezahlt wird, sodaß für die 270 alten Leipziger Aerzte nur 140 000 Mark blieben; da diese zum größten Teil boykottiert würden und für die Familienangehörigen Sanitätsvereine entständen, die sich aller Kompetenz der Behörden und allen Abmachungen entziehen, so hätten die Leipziger Aerzte weder in prinzipieller Beziehung die freie Zulassung zur Kassenpraxis noch in pekuniärer Hinsicht ihren Vorteil erreicht. (Die Red.)

trolleure auf, in ihren Aemtern zu verbleiben, um eine völlige Diktatur der Kreishauptmannschaft in der Kassenverwaltung zu vermeiden.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß eine besondere Kommission gebildet wird, deren spezielle Aufgabe es zu sein hat, die Folgen der kreishauptmannschaftlichen Verordnung zu bekämpfen. Insbesondere verwirft die Versammlung die zwangsweise Anordnung der freien Arztwahl unter 375 Aerzten und ist vielmehr gewillt, außer den bisherigen Distriktsärzten nur etwa 70 Aerzte in Anspruch zu nehmen, die durch eine gemeinsame Liste den Kassenmitgliedern zu empfehlen sind. Die Arbeitnehmer im Kassenvorstand und in der Generalversammlung werden aufgefordert, unverweilt auf die baldigste Wiedereinführung der Familienbehandlung durch das Kassenstatut zu dringen.

Schließlich erklärt es die Versammlung für notwendig, in kürzester Zeit einen von möglichst allen Kassenmitgliedern unterzeichneten Protest gegen die letzte Verordnung der Leipziger Kreishauptmannschaft an den Reichstag zu bringen."

Dieser Kampf wird, wie auch die Beschwerde, welche der Krankenkassenvorstand beim Reichsamt des Innern eingelegt hat, wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben. Die Beschwerde ist von der Regierung zurückgewiesen worden. Die betreffende Verordnung betont, die Aufsichtsbehörde habe nicht anders handeln können, da es der Kasse nicht gelungen sei, die erforderliche Anzahl von Aerzten zu stellen. Daher sei die Kreishauptmannschaft verpflichtet gewesen, selbst für ausreichende ärztliche Versorgung sichere und dauernde Garantien zu schaffen. Sie sei dabei auf die Leipziger Aerzteschaft angewiesen gewesen und habe, da diese sich nur unter der Bedingung der Beseitigung des Distriktsarztsystems zu erneuter Tätigkeit für die Kasse bereit finden ließ, auf diese Bedingung und auf die Kündigung der Distriktsarztverträge für den Fall eingehen müssen, daß die Distriktsärzte einer Umwandlung ihrer Verträge widerstrebten. Wenn die Kreishauptmannschaft anfangs eine mindestens einmalige Versuchszeit mit nur 75 Kassenärzten zugesagt, diese Frist aber nicht eingehalten habe, so erkläre sich dies daraus, daß die Voraussetzung für diese Zusage, die bisherigen Kassenärzte würden nach dem 1. April d. J. die Kassenmitglieder gegen Bezahlung nach der ärztlichen Mindesttaxe nicht verweigern, sich tatsächlich *nicht* erfüllt gehabt habe. Die Kreishauptmannschaft habe ihre Befugnis also nicht überschritten, sondern das getan, wozu sie *gezwungen* worden sei. Uebrigens seien nicht alle Forderungen der Aerzte erfüllt worden, wie denn auch das Pauschale eventuell herabgesetzt werden könne, und den Distriktsärzten sei bei Umwandlung ihrer Verträge die unverkürzte Fortgewährung der ihnen vertragsmäßig zugesicherten festen Bezüge angeboten worden, und so werde nur auf *gesetzlichem* Wege auf sie eingewirkt werden.

Die sächsischen Behörden und das Reichsamt des Innern sehen den Kampf als endgültig beendet an. In soweit ihre Haltung von der Absicht getragen war, unter allen Umständen die Krankenversicherung durchzuführen, verdienen sie Anerkennung. Für die gesetzgebenden Faktoren aber sollte der bedauerliche Kampf ein Wink sein, endlich einmal das Verhältnis der Aerzte zu den Krankenkassen einheitlich für das ganze Reich durch Gesetz festzulegen. Aerzte und Krankenkassenmitglieder sollen bedenken, daß mit der Einführung der Krankenversicherung in Deutschland eine quantitative und qualitative Steigerung der ärztlichen Tätigkeit verbunden war, die beiden Teilen zugute kommt. Weite Kreise des Volkes, die früher nie in die Lage kamen und kommen konnten, ärztliche Hilfe für sich oder ihre Angehörigen in Anspruch zu nehmen, genießen nun den Vorteil einer planmäßig geregelten ärztlichen Hilfe. Und eine große Zahl von namentlich jungen Aerzten findet in der Krankenkassenpraxis ein weites Feld der Betätigung und einen kräftigen Rückhalt auch nach der materiellen Seite hin.

Berlin, Ende Juni 1904. Dr. M. Wagner.

## Soziale Hygiene. Mäßigkeit.

**Ueber den Stand der Mäßigkeitsbewegung** auf katholischer Seite, soweit sie hier konfessionell organisiert ist, wird uns geschrieben: Die erste große Mäßigkeitsversammlung mit der Gründung eines katholischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke fand am 23. Februar 1896 in Aachen statt. Schon in dem folgenden Jahre wurde der Bewegung in dem „Volksfreund gegen den Alkoholismus und für Gesundheitspflege" ein Propagandaorgan geschaffen (Bezugspreis jährlich 0,80 M., mit Porto 1,20 M., Verlag St. Kamillushaus, Werden a. d. Ruhr). Alsbald trat im Kreise Essen auch ein Komitee zur Gründung einer katholischen Heilanstalt für Alkoholkranke zusammen; es vereinigte sich mit dem inzwischen gegründeten Westdeutschen Mäßigkeitsausschuß des Charitasverbandes und förderte energisch den Bau des Kamillushauses in Heydhausen-Werden, welches als erste katholische Heilstätte für Alkoholkranke im Jahre 1900 unter Leitung des Kamillianerordens eröffnet wurde. Seither sind als katholische Heilstätten ferner entstanden das Josephshaus in Waldernbach-Nassau, Bernardushof bei Maria-Veen, Bezirk Münster i. W., und für weibliche Alkoholkranke das Annahaus in Mündt, Bezirk Jülich. Der Trinker-Errettung widmen sich auch die katholischen Arbeiterkolonien in Elkenroth, Maria-Veen, Urft und Baal-Geldern. Im Jahre 1898 trat ein Süddeutscher Mäßigkeitsausschuß, im Jahre 1900 auch ein Ostdeutscher ins Dasein. Das verhältnismäßig regste Leben entwickelte sich unter den Vereinen im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk. Hier entstanden das Kreuzbündnis, dessen Mitglieder sich zur Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken, dessen Teilnehmer sich zur Enthaltsamkeit von allen gebrannten Getränken verpflichten, und das, unterstützt von einer dritten Gruppe (Gönner), als ein dem neuen Erlasse des Justizministers bezüglich der Trinkerfürsorge gerecht werdendes Enthaltsamkeitsbündnis sich darstellt. Sein kirchlich ernannter Diözesandirektor für die Erzdiözese Köln ist Herr Pfarrer Neumann in Mündt bei Titz. Die Diözesanverbände des Bündnisses schließen sich zu Landesgruppen zusammen, die unter einem gemeinsamen Zentralvorstande stehen. Um insbesondere die Geistlichen zum Kampfe gegen den Alkoholismus zu sammeln, wurde 1901 der Priester-Abstinentenbund gegründet, der in Deutschland, Oesterreich und Schweiz ca. 220 Mitglieder zählt. Alle Vorkämpfer gegen den Alkoholismus auf katholischer Seite will die „internationale katholische Vereinigung gegen den Alkoholismus" zusammenfassen, die zur Zeit über 7 Länder verbreitet ist. Von konfessionellen Bezirksvereinen besteht nur noch der älteste in Aachen, aber auch dieser steht nach dem Vorgange der übrigen im Begriffe, sich in einen interkonfessionellen Mäßigkeitsverein umzugestalten. Neben diesen Organisationsbestrebungen ist eine starke Verbreitung von katholischer Mäßigkeits-Literatur zu verzeichnen: Mäßigkeits-Katechismen, Flugblätter, Bilder, Zeitschriften usw. Die eifrigste Vertriebsstelle ist das Kamillushaus. Der genannte Volksfreund erscheint in ca. 12000 Exemplaren, bis heute sind 2 Millionen verbreitet. Organ der internationalen katholischen Vereinigung und des Priester-Abstinentenbundes ist die Sobrietas, welche vom 1. Oktober 1904 ab mit den katholischen Mäßigkeitsblättern der Zeitschrift Charitas vereinigt wird. Für das Jahr 1905 wird der Charitaskalender (Graz) zu einem Mäßigkeits-Jahrbuch umgewandelt werden. Rechnen wir hierzu, daß die Katholiken sich recht lebhaft auch an der interkonfessionellen Bewegung, insbesondere in den Bezirksvereinen beteiligen, und daß die kirchlichen Behörden immer mehr den Kampf gegen den Alkoholismus auch in kirchlichen Vereinigungen offiziell empfehlen, so dürfen wir wohl sagen, daß auf katholischer

Seite beachtenswerte Anzeichen eines neuen Aufschwungs der Mäßigkeitsbewegung vorhanden sind. Die Organisation ist im allgemeinen geschaffen. Jetzt muß die Kleinarbeit einsetzen, die zu einem vollen Erfolge führt.

## Erziehung und Bildung.

**Gewerbliches Unterrichtswesen und sonstige Förderung des Kleingewerbes im Auslande.** (Vgl über Preußen Arbeiterwohl 1903, S. 36 ff., über Oesterreich 1902, S. 126 ff.) Seitens des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe sind im Jahre 1903 Studienreisen in das Ausland veranstaltet worden, um die dort getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes kennen zu lernen. Die Ergebnisse dieser Reisen, die sich auf Oesterreich-Ungarn, England, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und die Schweiz erstreckten, sind in zwei besonderen Denkschriften an das preußische Abgeordnetenhaus niedergelegt worden und haben dort eine beifällige Aufnahme und Besprechung in der Sitzung vom 11. Juni d. J. gefunden.

1. Fortbildungs- und Gewerbeschulen. In den süddeutschen Staaten stehen sich zwei Gruppen von Fortbildungsschulen scharf geschieden gegenüber: auf der einen Seite die allgemeinen, auf der anderen die gewerblichen und die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Jene unterstehen denselben Behörden wie die allgemeinen Unterrichtsanstalten, sie befinden sich durch die Gemeinsamkeit der Lehrer und der Unterrichtsräume im engen Zusammenhang mit den Volksschulen, diese dagegen unterstehen den Behörden, denen die Pflege von Handel und Gewerbe obliegt; sie haben den Charakter von gewerblichen Berufsschulen, sie erfordern besonders vorgebildete Lehrer und besitzen oft eigene Gebäude.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen sind in Süddeutschland „für die Förderung der Berufstüchtigkeit der Gewerbetreibenden nicht direkt, sondern nur mittelbar von Bedeutung, insofern sie dazu dienen, den Stand der Bildung unter der breiten Masse des Volkes zu heben". Zum Besuch dieser Schulen besteht in Hessen, Baden und Württemberg eine gesetzliche Verpflichtung (Hessen 3 Jahre — Baden für Knaben 2 Jahre, Mädchen 1 Jahr — Württemberg 2 Jahre. Unterrichtsdauer in Hessen wöchentlich 4 Stunden — Baden mindestens 2 Stunden, Sonntags ausgeschlossen — Württemberg jährlich 80 Stunden, davon 10 für Religion, 20 Aufsatz, 20 Rechnen und 30 Realien). Dem allgemeinen Fortbildungsschulunterricht in der Schweiz dienen die sog. Rekrutenschulen, von denen 415 obligatorischen Besuch haben, und die den Zweck verfolgen, auf die von allen Wehrpflichtigen nach dem 19. Lebensjahr abzulegende Rekrutenprüfung vorzubereiten. In Oesterreich vollziehen die Funktionen der allgemeinen Fortbildungsschulen die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Süddeutschland haben den ausgesprochenen Zweck, die Schüler für ihren gewerblichen Beruf unmittelbar vorzubereiten, die Lehre in der Schule soll ergänzend neben die Lehre in der Werkstatt treten. Die größeren und am meisten ausgebauten gewerblichen Fortbildungsschulen werden in Baden Gewerbeschulen genannt. (Lehrplan: Rechnen, Geometrie und Kostenberechnung, Geschäftsaufsatz, Buchführung und Wirtschaftslehre, Naturlehre [Physik, Chemie, Mechanik, Baustofflehre], geometrisches und Projektionszeichnen, Fachzeichnen und Modellieren). Die Gewerbeschulen sind Gemeindeanstalten mit Staatsunterstützung. An Orten, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht der Art sind, daß sie den Aufwand einer Gewerbeschule bestreiten können, bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen (Lehrplan, wenn auch wesentlich bescheidener, im allgemeinen der gleiche wie bei Gewerbeschulen).

In Hessen bestehen neben den allgemeinen Fortbildungsschulen die Handwerkersonntagsschulen und die Gewerbeschulen. Württemberg nennt seine gewerblichen Fortbildungsschulen in größeren Orten ebenfalls Gewerbeschulen. Zur Beurteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Süddeutschland heißt es in der Denkschrift (S. 21):

„Von den verschiedenen Einrichtungen des Fortbildungsschulwesens dürften die hessischen und namentlich die badischen besonderer Beachtung wert sein. Die Stärke der hessischen Einrichtungen liegt darin, daß die Schulen aus der Initiative der Gewerbevereine, in der Hauptsache also der Gewerbetreibenden selbst hervorgegangen sind und von ihnen mit Interesse und Opferwilligkeit gepflegt werden. Hier ist für die Gewerbetreibenden die Schule nicht eine lästige Zugabe, sondern das eigene Werk, unsere Schule . . . Die badischen Einrichtungen sind darin mustergültig, daß die Abende und die Sonntage nahezu von allem verbindlichen Unterrichte freigemacht sind. In Baden ist es allgemeine Sitte, daß den Lehrlingen zwei ganze Vormittage zum Schulbesuch freigegeben werden. Die Schüler gehen frisch und lernfreudig in den Unterricht, dadurch ist eine unerläßliche Vorbedingung für eine erfolgreiche Wirksamkeit der Schule erfüllt. Dazu kommt die günstige Unterbringung und die gute Ausstattung der Schulen, sodann die sorgfältige Vorbildung der Lehrer, für die der gewerbliche Unterricht nicht einen Nebenerwerb, sondern den Lebensberuf bedeutet. Hier ist planmäßig und dabei keineswegs schematisch eine vortreffliche Bildungsstätte für den gewerblichen Nachwuchs geschaffen."

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in der Schweiz ist außerordentlich mannigfaltig. An der Errichtung und Unterhaltung derselben sind Kantone und Gemeinden gleichmäßig beteiligt. Der Bund unterstützt die Kantone durch jährliche Subventionen und unterrichtet sich nur über den Zustand der unterstützten Schulen durch Experten.

Um der Organisation des modernen gewerblichen Unterrichts eine gewisse einheitliche Richtung zu geben, hat das eidgenössische Industriedepartement zu Händen der eidgenössischen Experten, sowie der Vorstände und Lehrer der vom Bunde subventionierten gewerblichen Fortbildungsschulen (einschließlich Handwerkerschulen, Gewerbeschulen, gewerblichen Zeichenschulen) eine „Anleitung, betreffend Organisation, Lehrfächer und Unterrichtsbetrieb" erlassen. Es wird darin als Aufgabe der genannten Schulen bezeichnet „die Aneignung und Pflege von Fertigkeiten und Kenntnissen, welche sich auf die Ausübung eines gewerblichen Berufes beziehen, indessen weder von der Volksschule unmittelbar noch in der Regel von der Werkstatt hier vermittelt werden". Als Unterrichtsfächer führt die „Anleitung" in erster Linie neben Zeichnen und Modellieren (eventuell Schnitzen) Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen und gewerbliche Buchführung auf; daneben kommen nach Bedürfnis und Möglichkeit in Betracht: Geometrie und Algebra, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Elektrizitätslehre, Materiallehre, Mechanik, Konstruktionslehre, Volkswirtschaftslehre, Schönschreiben, Vaterlandskunde und schließlich auch fremde Sprachen.

Die österreichischen gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder mit den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten verbunden oder Veranstaltungen der Gemeinden. Die fachlichen Fortbildungsschulen sind für einzelne Gewerbe oder Gruppen eng verwandter Gewerbe bestimmt und nehmen daher beim Unterricht auf die fachlichen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbetreibenden besondere Rücksicht. In England wird die niedrige gewerbliche Ausbildung vorzugsweise durch Abendunterricht erreicht.

2. Die Ausbildung der Lehrer für die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen. Eine eigene Gewerbelehrerlaufbahn hat Baden. Die Ausbildung erfolgt in der „Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern" an der Großh. Baugewerksschule in Karlsruhe. Erfordertich ist u. a. die Absolvierung eines Lehrerseminars und der Nachweis einer mindestens achtwöchigen Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe oder das Zeugnis zum einjährigen Militärdienst und einer mindestens halbjährlichen praktischen Tätigkeit. Das Studium an der Baugewerkschule umfaßt sieben Semester. Zur Ausbil-

dung der Lehrer, die nur im Nebenamt Unterricht an gewerblichen Schulen erteilen, werden in Baden alljährlich unter Leitung des Gewerbeschulinspektors vier- bis fünfwöchige Kurse abgehalten, in denen das Fachzeichnen geübt, außerdem aber den Lehrern eine vollständige Uebersicht über den Lehrstoff gegeben und dessen methodische Behandlung erläutert wird. Kurse zur Ausbildung von Zeichenlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen mit vier- bis fünfwöchentlicher Dauer werden ferner in Darmstadt abgehalten. Württemberg hat vier- bis sechsmonatige Kurse für denselben Zweck. In der Schweiz werden am Technikum zu Winterthur in jedem Sommerhalbjahr Kurse von 17wöchiger Dauer zur Ausbildung der Lehrer abgehalten.

Zur Fortbildung der Fachlehrer in Oesterreich werden seit 1901 fünf- bis sechswöchentliche Fachkurse an den Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag, wie an der Staatsgewerbeschule in Salzburg, für die Heranbildung der Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen werden nach Bedarf Kurse an den Staatsgewerbe- und Handwerkerschulen von verschiedener Dauer veranstaltet.

3. Lehrwerkstätten. Um die technische Ausbildung der Lehrlinge an den Punkten, wo erfahrungsgemäß die Werkstattlehre nicht ausreicht, zu ergänzen, haben die badischen Gewerbeschulen Werkstätten für die wichtigsten Handwerke eingerichtet, ebenfalls die Kunstgewerbeschulen des übrigen Süddeutschland und der Schweiz. Ihnen gegenüber stehen die eigentlichen Lehrwerkstätten, die die völlige Ausbildung des Lehrlings von den ersten Anfängen an übernehmen und an Stelle der unvermeidlichen, durch die Kundenarbeit bedingten Zufälligkeiten in der Meisterlehre einen systematisch aufgebauten Lehrgang setzen und zugleich mit der praktischen die theoretische Ausbildung verbinden.

4. Kunstgewerbeschulen. Auch die Kunstgewerbeschulen in Süddeutschland und der Schweiz sind darin verschieden eingerichtet, daß sie teils bei den Schülern die praktische Erlernung eines Handwerks vor dem Eintritt in die Schule voraussetzen, teils die technische Ausbildung selbst übernehmen. Was den allgemeinen Unterschied zwischen den süddeutschen und schweizerischen Kunstgewerbeschulen anbetrifft, so kennzeichnet die Denkschrift denselben dahin, daß „die schweizerischen Schulen mehr eine gediegene, dem praktischen Sinn des Volkes entsprechende, handwerksmäßige Ausbildung anstreben, allerdings mit Ausnahme einiger Schulen, die auch in künstlerischer Hinsicht die höchsten Ziele verfolgen, die süddeutschen dagegen die künstlerische Seite des Kunsthandwerks stärker betonen". Die Funktion als Kunstschulen üben in Oesterreich die sog. gewerblichen Zentralanstalten aus, die auf der „Ansicht beruhen, daß es nötig sei, einzelne größere gewerbliche Anstalten zu schaffen, von denen aus als »belehrenden Mittelpunkten« die verschiedenen Industriezweige und Gruppen gewerblicher Lehranstalten wirksam beeinflußt werden können". Die englischen Kunstschulen wurden nach der Londoner Weltausstellung vom Jahre 1851 ins Leben gerufen, um durch sie eine Hebung des Geschmacks und der Betätigung künstlerischer Fähigkeiten hervorzurufen. Man gründete in großen und kleineren Orten selbständige Schulen oder gliederte sie an bereits bestehende Anstalten an. In den Schulen werden gleichzeitig die Anforderungen der eigentlichen Kunst und des Kunstgewerbes befriedigt. Staatsunterstützungen werden gewährt, wenn bestimmte Bedingungen bezüglich Lehrer und Schulräume erfüllt sind. Die Schulen werden von den Organen des Staates eifrig inspiziert. Der Abendunterricht steht noch sehr im Vordergrunde; der Tagesunterricht dient in weitem Umfange zur Ausbildung des Dilettantismus, wird jedoch auch für die Lehrerausbildung nutzbar gemacht. Die von den Grafschaftsräten errichteten Schulen vertreten vielfach die Reformgedanken. Sie führen namentlich auch den Gedanken durch, daß die künstlerische Ausbildung sich nicht auf den Zeichenunterricht beschränken dürfe,

sondern ihre Ergänzung in der Ausführung des Entwurfs finden müsse. Die Angliederung von Werkstätten ist das charakteristische Moment der neueren Kunst- und Kunstgewerbeschulen. Man sagt, nur wer die Technik beherrsche, könne Entwürfe anfertigen, deshalb läßt man Entwerfen und technische Fertigkeit neben einander üben, und es werden deshalb neuerdings für jedes zu künstlerischer Betätigung sich eignende Gewerbe Fachklassen unter Leitung erfahrener Praktiker angegliedert, in denen die Möglichkeit der Ausführung der Entwürfe geboten ist. Ueber die bisherigen Leistungen der Kunstschulen und die Aussichten der kunstgewerblichen Leistungen in Zukunft in England heißt es in der Denkschrift:

„Ist hiernach auch durch die neueren Anschauungen über kunstgewerblichen Unterricht das Ansehen der älteren Kunstschulen in England augenblicklich etwas in den Hintergrund gedrängt, so ist es doch zweifellos, daß die künstlerische Erziehung des Landes ihnen außerordentlich viel verdankt. Sie haben das Interesse und Verständnis für Kunstbestrebungen in die weitesten Kreise getragen. Sie haben eine Lehrerausbildung ermöglicht, durch welche allein das hohe Niveau des Zeichenunterrichtes schon in den Elementarschulen ihre Erklärung findet. Sie sind auch jetzt noch mittelbar ein äußerst wichtiges Element der Vorbereitung für den gewerblichen Unterricht. Werden sie im Sinne der neueren Kunsterziehungsbestrebungen weiter ausgebaut, so ist es nicht zweifelhaft, daß England in ihnen auch in Zukunft ein Bildungsmittel besitzen wird, in dem es vor uns einen großen, nur schwer einzuholenden Vorsprung auf dem Gebiete der Kunst- und kunstgewerblichen Erziehung voraus hat."

5. Kaufmännische Unterrichtsanstalten und Verkehrsschulen. Im kaufmännischen Unterrichtswesen ist zu unterscheiden zwischen Handelsschulen, die bei voller Inanspruchnahme der Zeit des Schülers ihn auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten und den kaufmännischen Fortbildungsschulen, die dem schon im Berufe stehenden jungen Kaufmanne eine theoretische Ergänzung seiner praktischen Lehre geben. In Baden bestehen 21 kaufmännische Fortbildungsschulen als Gemeindeanstalten, teils selbständig, teils den Gewerbeschulen angegliedert (fast überall Schulpflicht). Württemberg hat nur 3 neue kaufmännische Fortbildungsschulen im übrigen sind auch hier an eine Anzahl gewerblicher Fortbildungsschulen kaufmännische Klassen angegliedert. In Stuttgart besteht die Einrichtung freiwilliger Lehrlingsprüfungen, die sich zu bewähren scheint. Eine besondere Eigentümlichkeit der Schweiz sind die Handelsschulen; sie bilden einen Ausschnitt des dem deutschen höheren Schulwesen entsprechenden Mittelschulwesens. Gemeinsam ist den Lehrplänen aller Handelsschulen ein dem schweizerischen Volkscharakter eigener Zug auf das Praktische, das namentlich in dem Gewicht zum Ausdruck kommt, welches auf das Studium der fremden Sprachen und die Einrichtung des Musterkontors gelegt wird.

„Gestärkt wird dieser Zug durch das Fehlen des in Deutschland vorhandenen Rechtes der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, durch welchen die Söhne bestimmter Volksschichten bis zu einem gewissen Zeitpunkte über das schulpflichtige Alter hinaus auf der Schule festgehalten werden. In der Schweiz fragen die Eltern bei der Entscheidung, ob und wie lange ihr Sohn die Handelsschule besuchen soll, in erster Linie danach, ob das, was er in der Schule lernt, ihm später in seinem Berufsleben von Nutzen ist, und die Geschäftsinhaber wiederum gewähren den Abiturienten der Handelsschulen Vorzüge vor den Schülern anderer Schularten nur, wenn jene ihnen praktisch verwertbarer erscheinen."

Die Denkschrift schreibt die hervorragende kaufmännische Stellung des Schweizers nicht zum wenigsten der vorzüglichen Entwickelung des kaufmännischen Unterrichtswesens in der Schweiz zu und verbreitet sich noch ausführlich über die der Schweiz eigentümlichen Einrichtungen der „Uebungskontore", das kaufmännische Fortbildungsschulwesen, die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, Handelshochschulen und die Prüfungen für Handelslehrer. Erwähnt sei noch das eben-

falls der Schweiz eigentümliche Institut der Verkehrsschulen. Diese werden dort dem gewerblichen Unterrichtswesen zugerechnet und verfolgen den Zweck, „den jungen Leuten, die als Beamte in den öffentlichen Verkehrsdienst einzutreten beabsichtigen, eine Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung und eine spezielle Fachbildung für den erwählten Dienstzweig zu vermitteln".

6. Neben dem gewerblichen Unterrichtswesen haben die süddeutschen Staaten, die Schweiz und vornehmlich auch Oesterreich eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die bestimmt sind, den gewerblichen Mittelstand namentlich dem industriellen Wettbewerb gegenüber zu kräftigen und so zu seiner Erhaltung beizutragen. Diese Maßnahmen faßt man in Oesterreich unter dem Titel „Gewerbeförderungsaktion" zusammen.

Durch dieselbe soll das österreichische Gewerbe gefördert werden in technischer Beziehung durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe (Motoren, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge) und bewährter Arbeitsweisen, in wirtschaftlicher Beziehung durch die Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des gewerblichen Kreditwesens, wie durch die Beeinflussung der Lehrlingsausbildung. Diese Zwecke werden zu erreichen gesucht durch die fachliche Auskunftsstelle am Technologischen Museum in Wien, Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen, Veranstaltung von Meisterkursen und Erteilung gewerblichen Wanderunterrichtes. Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Genossenschaften unter besonders günstigen Bedingungen und Hebung des Absatzes der Erzeugnisse dieser Genossenschaften; Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften und endlich durch die Beeinflussung der Lehrlingsausbildung (Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Lehrlingshorte).

Die Maßnahmen der süddeutschen Staaten und der Schweiz schließen sich dem österreichischen Muster zum Teil eng an; bezüglich der Einzelheiten sei auf die Denkschriften verwiesen.

7. Im Rahmen dieser Ausführungen ist es natürlich nur möglich gewesen, einige wichtigere Mitteilungen und wertvollere Ergebnisse der Denkschriften, von denen die eine 59 und die andere 123 Seiten umfaßt, wiederzugeben. Für ein eingehenderes Studium des reichhaltigen Materials seien die Denkschriften selbst dringend empfohlen. Namentlich gilt dies für England, wo die Verhältnisse des gewerblichen Unterrichts völlig anders liegen als in Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Wir sehen bei uns den gewerblichen vom allgemeinen Unterricht im wesentlichen getrennt. Diese Scheidung ist in England kaum vorhanden. Einmal stehen allgemeiner und gewerblicher Unterricht noch heute im engen Zusammenhang. Sodann ist die Pflege des Zeichen- und Werkstattunterrichts in den Elementarschulen, ja selbst schon in den Kindergärten, weit mehr als bei uns, als eine Vorbereitung für eine spätere gewerbliche oder kunstgewerbliche Tätigkeit gedacht und ausgebildet.

Bei einem Vergleiche des jetzigen Standes der technischen Ausbildung in Großbritannien mit der Entwickelung derselben in Deutschland kommt die Denkschrift zu folgendem Ergebnis:

„Fällt das Bild, welches der gegenwärtige Stand des gewerblichen Unterrichts bietet, keineswegs einheitlich zu ungunsten Großbritanniens aus, so ergibt sich bei näherer Beobachtung, daß, während die Stärke bei uns auf dem Gebiete der technisch wissenschaftlichen Ausbildung liegt, Großbritannien da, wo es sich um künstlerische, manuelle und technisch praktische Ausbildung handelt, in Zahl und Organisation seiner Schulen uns voraus ist, zumal schon in den allgemein bildenden Anstalten durch die Pflege des Werkstatts- und Zeichenunterrichts der gewerblichen Erziehung vorgearbeitet wird."

Daraus ergibt sich für Deutschland die dringende Aufgabe, mit allen Mitteln auf den Ausbau und die praktische Vertiefung unseres niederen und höheren Schulwesens bedacht zu sein, denn nach der Denkschrift sprechen alle Anzeichen

dafür, daß die im letzten Jahrzehnt zu so mächtiger Entfaltung gelangten englischen Bestrebungen nicht erlahmen werden. „Schreitet die Bewegung aber fort, so werden im gewerblichen Unterricht bei den reichen Mitteln, welche zu seiner Förderung zur Verfügung stehen, bald außer den jetzt bereits vorhandenen andere Einrichtungen geschaffen werden, die uns als Muster und Vorbilder dienen können. Denn daß Deutschland seinen industriellen Fortschritt auf dem Weltmarkt der gewerblichen Erziehung verdanke, ist gegenwärtig ebenso sehr ein Glaubenssatz in Großbritannien wie die Ueberzeugung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben englischer Staatskunst sei, diesen Vorsprung so bald als möglich und unter Anspannung aller Kräfte wieder einzuholen."

Die bisherigen Ergebnisse der Studienreisen haben den Anlaß gegeben, daß noch im Laufe dieses Jahres in größerem Umfange Kommissionen nach den Vereinigten Staaten und im nächsten Jahre nach Frankreich, Belgien und Holland geschickt werden sollen, um die dortigen gewerblichen Verhältnisse zu studieren.

M. Gladbach. Dr. E. van den Boom.

## Soziale Gesetzgebung.

**Arbeiterschutz in Staatsbetrieben.** Der Staat als Arbeitgeber — ein Thema von fast unerschöpflichem Inhalte. In zweifacher Form tritt er als solcher auf: teils direkt, teils indirekt. In letzterer Form geschieht es durch die Submission, wenn er seine Arbeiten an andere vergibt. Als der Antrag des Zentrums darüber am 18. April im Reichstage zur Verhandlung gelangte, hat der Abgeordnete Gröber eine ganze Anzahl von Forderungen zu Gunsten der Arbeiter aufgestellt, die bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten eingehalten werden sollen. Wir haben in Heft 5/6 dieser Zeitschrift die entsprechenden Maßnahmen ausländischer Regierungen dargelegt. Aus den Zusicherungen des Grafen Posadowsky darf geschlossen werden, daß wir in Bälde neue Submissionsvorschriften mit Arbeiterschutzbestimmungen erhalten werden. Wenn dann das Nötige für die Durchführung derselben geschieht, so hat der Staat als Arbeitgeber nach einer Richtung das Seinige getan; noch bleibt aber die andere große Aufgabe übrig, auch in den eigenen Betrieben und Werkstätten solche Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die als Muster dem privaten Unternehmer dienen können. Im Reichstage ist die Zentrumsfraktion bei der verflossenen Etatsberatung reichlich bemüht gewesen, um dies zu erreichen. Sie hat dabei den ganz richtigen Weg eingeschlagen, einmal das nötige Material zu erhalten, um sich eine genaue Kenntnis der heutigen Verhältnisse zu verschaffen; wo solches bereits besteht, hat sie auch Anträge auf Besserung der Arbeitsverhältnisse bereits gestellt. Wir dürfen nur auf die in dieser Zeitschrift bereits veröffentlichten Etatsresolutionen (S. 113 und 179 bezw. 182 ff.) hinweisen. Für jeden Kenner der Verhältnisse ist auffallend, wie sehr zurückhaltend die Reichsämter mit der Darstellung der Arbeitsverhältnisse in ihren Betrieben sind; sie können sich nicht darauf berufen, daß die Konkurrenz mit Privatbetrieben nicht eingehende Publikationen hierüber gestatte. Die Reichsbetriebe sind öffentliche Anstalten, werden aus öffentlichen Mitteln erhalten und müssen somit tunlichst weit der Kontrolle der Oeffentlichkeit unterstehen. Diese Kontrolle hat aber in erster Linie der Reichstag auszuüben; er ist es auch, der die Mittel für die Unterhaltung dieser Betriebe zu genehmigen hat. In früheren Jahren ist aber der Reichstag hierin sehr bescheiden gewesen; erst dem wiederholten Drängen unseres Dr. Hitze im Verein mit anderen Zentrumsabgeordneten ist es gelungen, über die Arbeitsverhältnisse in den Reichsbetrieben etwas zu erfahren. Wir haben jetzt allerdings noch sehr dürftige Berichte von der Verwaltung der

Reichseisenbahnen, der Reichspost, der Heeres- und Marineverwaltung. Letztere hat hierbei sicherlich die schlechteste Arbeit geliefert, und wenn der Reichstag nicht darüber unter dem Drucke der Osterferien (am 19. März, am letzten Sitzungstag vor Ostern) beraten hätte, würde sie hierüber manches deutliche Wort von uns zu hören bekommen haben; was sie dem Reichstage geboten hat (Drucks. 204), ist weniger als eine Schülerarbeit über die Arbeitsverhältnisse auf den Werften! Etwas besser ist es mit den Darlegungen der Heeresverwaltung; die Reichspost hat seither über die Verhältnisse der Beamten gar nichts mitgeteilt; relativ am besten waren die Berichte der Verwaltung der Reichseisenbahnen. Der büreaukratische Geheimratsgeist meint eben, daß der Reichstag hierüber überhaupt nichts sagen soll; in den „Grenzboten" ist der Aerger über das Vorgehen des Zentrums sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Man will den Reichstag nicht gern hinter die Kulissen schauen lassen. Gegenüber dieser Zurückhaltung ist es doppelt interessant, zu erfahren, mit welcher Offenheit man in Oesterreich zu Werke geht. Wir verdanken vier vortreffliche Arbeiten des dortigen k. k. arbeitsstatistischen Amtes dem Entgegenkommen des Chefs desselben und wollen nun in Kürze einen Auszug aus diesen geben. Die Publikationen erstrecken sich auf die Arbeitsverhältnisse bei den Privatbahnen (1902), den Staatsbahnen (1903), der Kriegsmarine (1900) und dem Lloydarsenale (1902). Eine Uebersicht hierüber wird zeigen, was das Deutsche Reich hier lernen kann, sowohl in der Publikation über die Arbeitsverhältnisse als auch in der Fürsorge für die Arbeiter der eigenen Betriebe. Wir riskieren hierbei nicht, daß wir in einigen Jahren auf diesem Gebiete Oesterreich auch voraus sind.

I. Die Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Privateisenbahnen. Es kommen in Betracht 14 Hauptbahnen, 36 selbständige Lokalbahnen, 5 Zahnradbahnen und 7 Dampfstraßenbahnen, die im Jahre 1900 10 473 Beamte, 5936 Unterbeamte, 1403 weibliche Bedienstete, 27 516 Diener und 60 388 Arbeiter im Tagelohn beschäftigten, insgesamt 105 716 Personen. Die Löhne der Beamten und Arbeiter sind sehr schwankend und zeigen große Unterschiede bei den einzelnen Verwaltungen. Die Entlohnung der Arbeiter richtet sich bald nach dem Zeitlohn, bald nach dem Akkordlohn; bemerkenswert ist, in welch weitem Umfange die Akkordlöhne zur Anwendung kommen; hierbei ist in sehr vielen Fällen, jedoch nicht immer, ein Mindestverdienst pro Tag garantiert. Eine Eigentümlichkeit bilden die öfters auftretenden Arbeiter-„Akkordkorps", eine sehr rohe Form der Arbeiterassoziationen. Die Bahnverwaltungen oder Unternehmer garantieren den Akkordanten entweder die vereinbarten Normallöhne oder leisten zur Deckung des Fehlbetrages Vorschüsse auf die nächste Lohnperiode. Die Arbeiter lassen sich durch den von ihnen gewählten Akkord-Obmann bei der Verwaltung vertreten; sie haben bei Beginn der Arbeit Kautionsbeträge zu stellen, die sofort verzinst werden; hier und da wird die Kaution auch in Form einbehaltenen Lohnes genommen. Sehr reichlich sind in Oesterreich die Zulagen; wir nennen nur Teuerungs-, Lokal-, Winter-, Auslands-, Bau-, Posten-, Block-, Nachtdienst-, Fahrdienst- und Alterszulagen. Die Prämien spielen eine nicht minder große Rolle in Ersparnis-, Aufmerksamkeits-, Entdecker- und Fleißprämien. Dies ist zu beachten, wenn man die teilweise niedrigen festen Löhne beurteilen will.

Sehr viel weiter als die deutschen Reichsbetriebe gehen die österreichischen Privat- und auch Staatsbahnen in der Behandlung der Eisenbahnbediensteten während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht. Während unsere Reichsbetriebe nur vierzehn Tage lang zwei Drittel des Lohnes auszahlen (vgl. Sten. Berichte des Reichstags, S. 1227; Arbeiterwohl 1904, S. 120), geben sämtliche österreichische Bahnen den definitiv Angestellten „während dieser Zeit den ganzen Gehalt und das ganze Quartiergeld. Pensionszulagen sind wie Gehalt zu be-

handeln"; alle anderen, mit Ausschluß der Tagelöhner, erhalten für die ganze Zeit, sofern sie für Angehörige zu sorgen haben, „die halben Gebühren".

Die tägliche Arbeitszeit ist eine sehr schwankende, so daß sich ein Gesamtbild nicht geben läßt; im Verkehrsdienste kommen Dienstbereitschaften bis zu 24 Stunden vor, denen dann eine ebensolange Ruhezeit folgt. In den Werkstätten und Heizhäusern findet sich nirgends mehr als eine zehnstündige Arbeitszeit, öfters die neuneinhalb- und neunstündige; auffallend ist die fast stete Wiederkehr der Sonntagsarbeit. Die in den Stationsmagazinen beschäftigten Arbeiter haben sämtlich Sonntagsarbeit zu leisten und eine tägliche Arbeitszeit von achteinhalb bis elf Stunden; für die bei der Bahnverwaltung beschäftigten Arbeiter ist der Zehnstundentag die Regel. Erholungsurlaub wird alljährlich gegeben, jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Stellvertretungskosten entstehen; der Gehalt läuft hierbei für einen Monat weiter. Für die Zeit der Geschäftsflaue tritt selten eine Entlassung der Arbeiter ein; man zieht entweder nur bestimmte Arbeiterpartien turnusweise heran, oder verwendet die überzähligen Arbeitskräfte bei Vorarbeiten und Nebenbeschäftigungen der verschiedensten Art. Bei der Aufnahme weiblicher Hülfskräfte wird der Regel nach auf Angehörige und Hinterbliebene der männlichen Bahnbediensteten entsprechende Rücksicht genommen. Die Verehelichung der Beamten und Bediensteten ist in der Regel an die Genehmigung der Verwaltung geknüpft; diese wird nur dann erteilt, wenn ein bestimmtes Einkommen erreicht ist oder ein Lebensversicherungsvertrag der Frau für den Fall des Ablebens des Mannes eine bestimmte Rente sichert. Ständige Arbeiterausschüsse sind nicht eingeführt. An Vorschuß- und Spareinrichtungen ist sehr viel geschehen, ebenso für Krankheits- und Todesfälle. Alle Unternehmungen, mit Ausnahme von vier kleinen Lokalbahnen, haben eigene Pensionsfonds, deren Leistungen den staatlichen Pensionen teils gleichstehen, teils sie übertreffen. Die laufenden Beiträge der Mitglieder sind in der Regel 3 % der Jahresbezüge, 25 % Eintrittstaxe und 50 % der Gehaltserhöhung. Die Bahnverwaltungen leisten in der Regel 50—100 % dieser Mitgliederbeiträge. Das Jahr 1900 zeigt Ausgaben an Pensionen in der Höhe von 10½ Millionen Kronen; die Unternehmer zahlten in diesem Jahre ein: 6,1 Millionen, die Mitglieder 3,5 Millionen; der Vermögensstand der Fonds war über 64 Millionen. Bei manchen Unternehmungen sind dann noch Unterstützungsfonds, die lediglich von diesen selbst gespeist werden. Große Bedeutung haben die „Lebensmittelmagazine", welche die Verwaltungen als eine Art Konsumvereine eingerichtet haben; ferner wird Brennstoff (Holz und Kohle) zum Selbstkostenpreis abgegeben. Speiseanstalten in Regie bestehen nicht; in den Bahnhofsrestaurationen hat das Personal 10—25 % Nachlaß; separierte Speisesäle und Speiseräumevorrichtungen sind vorhanden.

Besondere Einrichtungen zur Beförderung des Erwerbs eigener Wohnungen bestehen nicht; die Errichtung von Mietwohnungen für die Bediensteten und Arbeiter findet fast nur an den Eisenbahnknotenpunkten statt. Der Verhütung von Unfällen wird hohe Aufmerksamkeit zugewendet, die Mehrzahl der Verwaltungen hat eigene Bahnärzte. Krippen, Kindergärten und Kinderasyle haben nur die größeren Unternehmungen. In Wien besteht eine Fortbildungsschule für Eisenbahnbeamte, deren Kosten von den beteiligten Verwaltungen getragen werden. Dem Lehrlingswesen ist hohe Aufmerksamkeit geschenkt.

Mindestens ein Sonntag im Monat ist für den Besuch des Gottesdienstes freigehalten; eine Verwaltung läßt für ihr Personal besondere Gottesdienste abhalten und bringt die entfernt wohnenden Bediensteten mittels Separatzuges zur nächsten Kirche; dieselbe Gesellschaft hat auch den Bau und die Erhaltung von Gotteshäusern, die von ihren Beamten besucht werden, subventioniert. Einige Unternehmungen haben eigene Bibliotheken eingerichtet. Die Urteile über das

Digitized by Google

Verhalten der Bediensteten bei Benützung der Wohlfahrtseinrichtungen lauten im allgemeinen günstig. Hohe Anerkennung verdient es, mit welcher Offenheit die Privatbahnen ihre Arbeitsverhältnisse dargelegt haben.

II. Die Arbeitsverhältnisse der österreichischen Staatsbahnen. Hier zeigt sich schon mehr die büreaukratische Zugeknöpftheit; dieser zweite Band der Publikationen ist weit dünner und weniger umfangreich. In der Verwaltung der Staatsbahnen sind aber fast ebensoviele Personen beschäftigt wie bei den Privatbahnen, nämlich 105 622, darunter 7487 Beamte, 6454 Unterbeamte, 32 250 Diener und Wächter, 7167 Aufsichtsbeamte, 515 weibtiche Bedienstete und 51 749 Tagelohnarbeiter. Die Beamten beziehen einen Gehalt van 1400 bis 7600 Kranen, die Unterbeamten von 1100—2600 Kronen, die Diener von 700—1600 Kronen, die Wächter van 576—900 Kranen, die weiblichen Bediensteten von 840—1320 Kronen. Der Tagelohn beträgt im Maximum 5 Kranen, im Minimum 80 h. (Oberbau-Arbeiter in Galizien). Eine Entlohnung im Akkord findet nicht mehr statt. Das Zulage- und Prämienwesen ist ebenso reich wie bei den Privatbahnen. Die Dienstzeit des Verkehrspersonals ist 12—16 Stunden und eben so lange die darauf folgende Ruhezeit; das Lakomotiv- und Zugbegleitungspersonal darf monatlich im Durchschnitt nicht mehr als 11 Stunden tägliche Dienstzeit haben. Für die Werkstätten ist die neuneinhalbstündige Arbeitszeit bestimmt; Sonntagsarbeit gibt es hier nicht. Das Magazinpersonal hat an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr Dienst, wafür der Lohn des ganzen Tages bezahlt wird. Die Dauer des Urlaubs (8—14 Tage für Unterbeamte, 2—4 Wochen für Beamte) richtet sich nach der Länge der Dienstzeit. Die Verehetichung der Angestellten ist an keinerlei Bedingung seitens der Verwaltung geknüpft. Ueber die Wohlfahrtseinrichtungen ist dasselbe zu sagen, was schon bei den Privatbahnen bemerkt wurde. Die Fürsorge für Wohnungen ist hier umfassender als bei jenen. Wir finden sechs Kolonien von Arbeiterhäusern. Es bestehen drei Baugenossenschaften der Bediensteten. Die Heranbildung der Lehrlinge ist gut geordnet. Einmal im Monat erhält jeder Angestellte die freie Zeit zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes am Sonntag; in einer Arbeiterkolanie hat die Eisenbahnverwaltung eine eigene Kapelle erbaut.

III. Die Lohnarbeiter der Kriegsmarine. Der Arbeiterstand beträgt 1899: 3138. Die Meister und Obermeister stehen im Monatslahn mit 78 und 88 fl. Die Tagelöhne sind für Vorarbeiter 1,96 fl. bis 2,20 fl., für Arbeiter 1,20 fl. bis 1,84 fl., für Arbeitsgehülfen 1 fl., für Lehrlinge 32 bis 64 kr., für Segelnäherinnen 48 kr. bis 1 fl. Das Arbeitspersonal ergänzt sich fast durchweg aus den selbst herangebildeten Lehrlingen. Die Arbeitszeit schließt sich eng an die Jahreszeiten an; den Sommer über wird 9½ Stunden gearbeitet, im tiefsten Winter nur 7½ Stunden, und dann wechselt es im Frühjahr und Herbst zwischen 8, 8½ und 9 Stunden. Sanntagsarbeit kammt in der Regel nicht var. Die tägliche Arbeitszeit samt Ueberstunden darf 12 Stunden nicht übersteigen; für Lehrlinge und Segelnäherinnen ist eine Ueberschreitung der Narmalarbeitszeit überhaupt nicht gestattet. Im Akkord wird nur sehr wenig gearbeitet: 13—21 %; nur bei den Bauten herrscht das Akkardsystem mit 78 %, hierbei treten jedach fast nur Arbeitervereinigungen auf. Die Vergebung an Subunternehmer ist nicht gestattet. Für Unfallverhütung geschieht sehr viel; wir finden im Jahr auch nur 45 Unfälle im Durchschnitt, das sind weit weniger als in Deutschland. Die Arsenalarbeiter haben vielfach ein eigenes Besitztum (Häuschen mit Garten und Acker); in den marineärarischen Arbeiterhäusern wohnen 1824 Personen. Wohlfahrtseinrichtungen sind sehr viele vorhanden.

IV. Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale. Der Lloyd hat ein Personal von 2376 Arbeitern und 78 Beamten. Die Arbeitszeit im Arsenale

ist im Sommer 9½ Stunden, im Winter 9 Stunden. Sonntags werden nur Reparaturen und sonstige dringende Arbeiten vollzogen. Tagelohn und Akkordlohn stehen neben einander; die Meister erhalten monatlich 110—440 Kronen, die Matrosen 80—84 Kronen, die Torwächter 58—96 Kronen. Die Entlohnung der Arbeiter ist in den einzelnen Kategorien eine sehr verschiedene; der mindeste Tagelohn ist 1,48 Kr., der höchste 6 Kr.; der Durchschnitt steht in den allermeisten Kategorien auf 3,50 Kr. Die Arbeiterinnen erhalten 1,20 Kr. bis 1,88 Kr. Die Wohlfahrtseinrichtungen sind mannigfach.

Der Gesamteindruck der österreichischen Publikationen geht dahin, daß in lobenswerter Offenheit die Arbeitsverhältnisse in den staatlichen Betrieben dargelegt sind. Das ist das erste Ziel, was wir in Deutschland auch erreichen müssen. Auf Grund dieser Publikation ergeben sich dann die weiteren Schritte ganz von selbst.

Berlin, 7. Juni 1904. M. Erzberger.

## Soziale Zustände. Statistik.

**Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invalidenversicherungsgesetz von 1896—1899.** Der Hauptzweck des Invalidenversicherungsgesetzes ist, für die Tage der Erwerbsunfähigkeit dem Versicherten eine Rente zu gewähren; in diesem Zwecke aber liegt die andere Absicht, die Tage der Erwerbsunfähigkeit tunlichst weit hinauszuschieben, d. h. eine wirksame Invaliditätsverhütung. Um aber die geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen treffen zu können, ist es absolut notwendig, die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit kennen zu lernen. Dazu bietet uns nun eine soeben erschienene „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit" sehr wichtiges Material. Von der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes bearbeitet, gibt sie in erster Linie Auskunft über die Ursachen, die zur Bewilligung von Invalidenrenten geführt haben. Die Krankheiten sind in insgesamt 28 Gruppen geschieden; allerdings ist zu bemerken, daß die Invalidität nur selten durch eine einzelne dieser Krankheiten herbeigeführt worden ist, sondern daß in den allermeisten Fällen mehrere derselben zusammengewirkt haben, um den Versicherten erwerbsunfähig zu machen; immer aber bleibt doch eine Hauptursache bestehen, und nur diese ist in der Statistik berücksichtigt. Die Einteilung in Berufe ist nach der Berufszählung von 1895 erfolgt und gibt — soweit Rentenempfänger in Betracht kommen — folgende Abteilungen: Landwirtschaft, Industrie, Handel, häusliche Dienste, freie Berufsarten, häusliche Dienstboten. Von großer Bedeutung ist, daß das Alter der Rentenempfänger mitangegeben wurde.

Die Statistik stützt sich auf ein umfangreiches Material; bis Ende 1899 wurden insgesamt 478 002 Renten genehmigt, wovon 4451 ausschieden, weil diese wieder abgesprochen wurden. In die Zeit von 1896—1899 fallen 315 189 Renten; hiervon fließen zu: der Landwirtschaft 117 092, weiblich = 31 Proz., der Industrie 135 088, weiblich = 22 Proz., dem Handel 15 693, weiblich = 19 Proz., den häuslichen Diensten 20 553, weiblich = 50 Proz., den freien Berufsarten 8355, weiblich = 15 Proz., und den häuslichen Dienstboten 18 308, weiblich = 98 Proz. Bei den letzteren überwiegen die weiblichen Rentenempfänger ungemein (332 männliche und 17 976 weibliche). Wenn man die Versicherungsanstalten selbst in Betracht zieht, verschiebt sich das Verhältnis der Geschlechter sehr, je nachdem diese oder jene Gruppe der Versicherten in derselben vorherrscht; während die Schlußsumme der Rentenempfänger 216 140 männliche und 98 989 weibliche, also im Durchschnitt 32 Proz. aufweist, gehen stark hier-

von ab: Westpreußen 25 Proz. weiblich, Pommern 21 Proz., Schlesien 45 Proz. weiblich, Rheinprovinz 23 Proz., Oberfranken 48 Proz., Schwaben 46 Proz., Württemberg 36 Proz. usw.

Vergleicht man die Statistik, welche die Jahre 1891—1896 umfaßt, so findet man ein Steigen der Erwerbsunfähigkeit der Frau, damals 23 Proz., 1899 schon 32 Proz.! Man kann dies zum Teil auf ein rascheres Aufbrauchen der weiblichen Kräfte zurückführen!

Wenn man nun auf die eigentlichen Ursachen der Erwerbsunfähigkeit eingeht, so können wir für beide Geschlechter folgende Liste (pro Mille gerechnet) aufstellen, und zwar zunächst für *männliche* Versicherte:

1. Krankheiten der Lunge ausschließlich Tuberkulose: 167 pro Mille; 2. Entkräftigung, Blutarmut 150 pro Mille; 3. Tuberkulose der Lunge 150 pro Mille; 4. Gelenkrheumatismus 62 pro Mille; 5. Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße 60 pro Mille; 6. Krankheiten der Bewegungsorgane 50 pro Mille; 7. Krankheiten der Augen 38 pro Mille; 8. Krankheiten der Atmungsorgane 37 pro Mille; 9. Krankheiten des Magens 30 pro Mille; 10. Krebs usw. 25 pro Mille; 11. Gehirnschlagfluß 25 pro Mille; 12. Krankheiten des Rückenmarks 21 pro Mille; 13. Folgen mechanischer Verletzungen 20 pro Mille; 14. Unterleibskrankheiten 20 pro Mille; 15. Krankheiten einzelner Nerven und Nervenbezirke 19 pro Mille; 16. Geisteskrankheiten 18 pro Mille; 17. Muskelrheumatismus 17 pro Mille; 18. Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes 17 pro Mille usw.

Eine wesentlich verschiedene Liste ergibt sich für die *weiblichen* Versicherten:

1. Entkräftigung, Blutarmut 221 pro Mille; 2. Tuberkulose der Lungen 95 pro Mille; 3. Krankheiten der Lunge ausschließlich der Tuberkulose 89 pro Mille; 4. Krankheiten des Herzens 86 pro Mille; 5. Gelenkrheumatismus 85 pro Mille; 6. Krankheiten der Bewegungsorgane 52 pro Mille; 7. Krankheiten der Augen 49 pro Mille; 8. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 35 pro Mille; 9. Krankheiten des Magens 31 pro Mille; 10. Krebs 27 pro Mille; 11. Krankheiten einzelner Nerven 25 pro Mille; 12. Krankheiten der Atmungsorgane 22 pro Mille; 13. Krankheiten der Haut 22 pro Mille; 14. Geisteskrankheiten 21 pro Mille; 15. Gehirnschlagfluß 17 pro Mille; 16. sonstige Krankheiten der Blutgefäße 17 pro Mille; 17. Muskelrheumatismus 14 pro Mille.

Auffallend ist auch in dieser Statistik der hohe Prozentsatz der Frauen, die wegen Entkräftigung invalide geworden sind.

Der große Volksfeind *Lungentuberkulose* zehrt riesig an der Gesundheit des Volkes und zwar bei den Männern mehr als bei den Frauen; am günstigsten steht die Landwirtschaft, auf die nur 141 pro Mille Invaliditätsfälle trifft; die Industrie hat 363 pro Mille, der Handel 266 pro Mille, die häuslichen Dienste 178 pro Mille, die freien Berufe 175 pro Mille und die Dienstboten 225 pro Mille.

Was im besonderen die Verbreitung der Lungentuberkulose anbetrifft, so ist zu bemerken, daß von den männlichen Rentenempfängern der Versicherungsanstalten Hansestädte, Berlin, Königreich Sachsen, Mittelfranken und Oberfranken, Thüringen, Baden, Pfalz, Großherzogtum Hessen und Rheinprovinz mehr als 20 Proz. mit diesem Leiden behaftet waren. Weniger als 10 Proz. der Invaliden waren tuberkulös nur bei den Versicherungsanstalten Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Mecklenburg und Oberbayern sowie einigen Kasseneinrichtungen. Was die weiblichen Rentenberechtigten anbetrifft, so waren von ihnen nur bei der Versicherungsanstalt Baden etwas mehr als 20 Proz. schwindsüchtig, Mittelfranken hatte 17 Proz., Berlin 15 Proz., Pfalz 14 Proz.; bei 16 Versicherungsanstalten betrug der Anteil der Tuberkulösen unter den weiblichen Rentenempfängern weniger als 10 Proz.; unter diesen Anstalten finden sich die sämtlichen oben genannten mit weniger als 10 Proz. männlicher Tuberkulöser.

Fragt man, welche Versicherungsanstalten die meisten *landwirtschaftlichen* Rentenempfänger haben, so ergibt sich für männliche Invalide folgende

Reihe: Posen, Ostpreußen, Pommern, Westpreußen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Niederbayern, Brandenburg; für weibliche: Posen, Schlesien, Ostpreußen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niederbayern, Oberbayern. Für die Industrie aber können wir folgende Liste aufstellen: männliche: Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, Königreich Sachsen, Berlin, Westfalen, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken; weibliche: Elsaß-Lothringen, Schwaben, Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Rheinprovinz, Mittelfranken, Pfalz usw. Man fühlt hier die starke Textilindustrie beherbergenden Gegenden sofort heraus! Eine Ergänzung hierzu bildet folgende Tabelle:

| Versicherungsanstalt | Von 1000 männlichen Rentenempfängern kommen auf die Altersgruppe der Jahre | |
|---|---|---|
| | 20—49 | 50—69 |
| 1. Ostpreußen | 243 | 757 |
| 2. Westpreußen | 255 | 745 |
| 5. Pommern | 237 | 763 |
| 6. Posen | 225 | 775 |
| 9. Schleswig-Holstein | 272 | 728 |
| 15. Niederbayern | 247 | 753 |
| 26. Mecklenburg | 233 | 767 |
| 3. Berlin | 485 | 515 |
| 11. Westfalen | 346 | 654 |
| 13. Rheinprovinz | 344 | 656 |
| 16. Pfalz | 408 | 592 |
| 18. Oberfranken | 267 | 733 |
| 22. Königreich Sachsen | 337 | 663 |
| 31. Elsaß-Lothringen | 305 | 695 |

Hieraus ist klar ersichtlich, daß die Landwirtschaft treibenden Gegenden mehr Rentenempfänger in den höheren Jahren haben, oder mit anderen Worten, daß die Industrie die Leute rascher aufreibt!

Berlin, 14. Juni 1904. M. Erzberger.

**Eine Statistik über Arbeiterverhältnisse — von Arbeitern gefertigt.** Bei allem Ausbau der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt wird doch die private Initiative der Arbeiter nie aufhören dürfen, namentlich wenn es gilt, die Arbeitsverhältnisse einzelner Branchen und Industrien zu erforschen. Die offizielle amtliche Statistik hat mehr als genug Arbeit, wenn sie uns mit den Arbeitsverhältnissen im allgemeinen auf dem Laufenden erhalten soll; sie hat hierdurch schon eine Menge von Material zu verarbeiten, so daß ihr die Zeit nie lang wird. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine private Statistik, ausgehend von Berufsgenossen und für Berufsgenossen, mit weit mehr Wärme und Zuvorkommenheit abgegeben wird als eine amtliche Erhebung; bei letzterer fürchtet der Arbeiter z. B. bei der Frage nach dem Lohn, dem Nebenverdienst der Frau usw. stets, daß eine offene Beantwortung ihm gar leicht die Steuerbehörde auf den Hals laden kann; deshalb ist er hier verschlossen und zurückhaltend. Ferner gibt uns eine solche Detailstatistik eine Masse von Material für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse der

einzelnen Brauchen und unser Urteil wird weit konkreter; es heißt nicht mehr: „Der Arbeiter" verdient so und so viel, hat so lange Arbeitszeit, sondern der „Holzarbeiter", der „Metallarbeiter" ist in dieser und jener Lage.

Von diesem Gesichtspunkt ist es uns willkommen, daß der sozialdemokratische deutsche Holzarbeiterverband eben in der offiziellen sozialdemokratischen Verlagsanstalt in Stuttgart (Dietz & Co.) die Ergebnisse seiner im Jahre 1902 gemachten Erhebung publiziert in der Broschüre „Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie". Schon 1893 und 1897 hat der genannte Verband ebensolche Erhebungen veranstaltet; die nun vorliegende darf im allgemeinen als eine sehr gelungene bezeichnet werden, auch ist das Material in guter und übersichtlicher Weise verarbeitet und zusammengestellt, ein Beweis dafür, daß auch in der Arbeiterschaft genügend geistige Kräfte stecken, denen sonst nur die Zeit fehlt, sich zu entwickeln. Das muß ein Fingerzeig für die Aufgabe im katholischen Lager sein; auch wir haben sehr intelligente katholische Arbeiter! Es muß diesen nur Gelegenheit geboten werden, sich frei entfalten zu können.

In der Holzindustrie waren 1895 insgesamt 300913 männliche Arbeiter beschäftigt (die 13506 weibliche lassen wir weg, da der Prozentsatz zu unbedeutend ist). Die Statistik des Holzarbeiterverbandes beruht nur auf 667 Ortsfragebogen, 10277 Werkstattfragebogen und 71054 Personenfragebogen, die als richtig ausgefüllt verwandt werden konnten. Nahezu 25 Prozent der in der Holzindustrie beschäftigten Arbeiter haben sich somit an der Erhebung beteiligt. Um der Statistik bleibenden Wert zu geben, wurden, — da das Jahr 1902 ein Krisenjahr war — bei der Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit alle jene Einzelfälle ausgeschieden, bei denen nur vorübergehend eine Verkürzung der Arbeitszeit nötig war. Aus 649 Städten und Ortschaften lag brauchbares Material vor; diese umfaßten insgesamt 36369 Betriebe mit 197500 Beschäftigten. Jedoch bilden nicht diese Ortsfragebogen die Grundlage der Besprechung, sondern die 10194 brauchbaren Werkstattsfragebogen mit 143957 darin beschäftigten Arbeitern. Interessant ist hierbei, das stete Fortschreiten des Maschinenbetriebes zu beobachten; 1893 waren dies 27,2 % mit 60,9 % der Arbeiter, 1897 31,2 % mit 68,3 % der Arbeiter und 1902 42,0 % der Werkstätten mit 76,5 % der Arbeiter. Aber der Uebergang zum Maschinenbetrieb steht in der Holzindustrie nicht gleich dem Uebergang zum Großbetrieb; ja es findet sich hier sogar ein Rückschlag, d. h. eine ganze Anzahl kleinerer und mittlerer Betriebe hat sich die Fortschritte der Technik angeeignet und Maschinen angeschafft; 1893 fielen im Durchschnitt auf den Maschinenbetrieb 23,9 Arbeiter, 1897 28,4 und jetzt 1902 nur 25,2 Arbeiter. Jedenfalls können diese Zahlen als Stütze der Konzentrationstheorie nicht verwendet werden. Bemerkenswert erscheint, wie die Zahl der gelernten Arbeiter im Steigen begriffen ist, die der Hilfsarbeiter aber ständig abnimmt; man vergleiche folgende Zahlen:

| | 1893 | 1897 | 1902 |
|---|---|---|---|
| gelernte Arbeiter: | 72,8 % | 73,6 % | 74,6 % |
| Hilfsarbeiter: | 13,8 % | 13,3 % | 12,2 % |

Aber auch in den Betrieben ohne Maschinen beobachten wir diese Entwickelung:

| | 1893 | 1897 | 1902 |
|---|---|---|---|
| gelernte Arbeiter: | 73,8 % | 78,7 % | 79,2 % |
| Hilfsarbeiter: | 2,3 % | 3,3 % | 2,2 % |

Bei diesen ist die Lehrlingszahl von 18,2 auf 15,1 % gesunken, während sie sich in den Maschinenbetrieben um ein geringes vermehrte. Beide Momente zusammengenommen darf man als ein Streben dahin auffassen, immer mehr qualifizierte Arbeiter heranzuziehen. Dies bekundet auch die Verlängerung der Lehrlingszeit; 44,9 % haben bis zu 3 Jahre Lehrzeit, 54,7 % 3—4 Jahre

und 0,4 % über 4 Jahre. Auffallend ist, wie hier eine „Mainlinie" sich geltend macht; in den Gegenden südlich des Main herrscht fast durchweg die 3jährige Lehrzeit, während im Norden und Osten (Berlin, Danzig, Breslau, Hamburg) ebensosehr die 4jährige Lehrzeit vorherrscht. Mit besonderem Dank nehmen wir die Antworten über die Unfälle und Unfallverhütung entgegen; 1897 war festgestellt worden, daß 68,7 % aller Unfälle an Maschinen sich ereigneten. Dies veranlaßte die Aufnahme folgender Frage in den Fragebogen: „Werden die Maschinen von besondern Maschinenarbeitern bedient?" In über 39 % der Werkstätten mit eigenen Kraftmaschinen fehlen besondere Maschinenarbeiter, so daß jeder Arbeiter an der Maschine zu arbeiten gezwungen ist; dazu kommen noch 8 % von Werkstätten, wo zwar besondere Maschinenarbeiter vorhanden sind, aber die Zahl derselben nicht ausreicht und somit auch alle anderen Arbeiter mit an der Maschine zu arbeiten haben. Die angebrachten Schutzvorrichtungen wurden in 85 % der Werkstätten benutzt, was gewiß ein sehr günstiges Resultat ist; die 15 % der Nichtbenutzung werden folgendermaßen begründet: in 7 % wird gesagt, die Schutzvorrichtungen seien unpraktisch und unverwendbar, in 4 % sie seien allzu hinderlich, in 2 % daß die Antreiberei der Meister die Arbeiter veranlaßt, die Schutzvorrichtung wegzulassen und in 1,5 % daß die niedrigen Akkordpreise die Veranlassung gaben, ohne dieselben zu arbeiten, damit es schneller geht.

Was die Art der Lohnberechnung betrifft, so findet man

| | 1897 | 1903 |
|---|---|---|
| nur Lohnarbeit in | 51,9 % | in 56,1 % |
| nur Akkordarbeit in | 18,7 % | in 18,1 % |
| beides abwechselnd in | 29,4 % | in 25,8 % |

Man findet somit ein stetes Vordrängen des Zeitlohnes und zwar in der Weise, daß aus den Werkstätten mit Akkord- und Zeitlohn ersterer immer mehr verdrängt wird. Auf die Löhne selbst kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

Am meisten interessierte uns das Ergebnis bezüglich der Arbeitszeit und es brachte das gewünschte und erhoffte Resultat: eine mächtige Befürwortung unseres Antrages auf Einführung des Zehnstundentages. Die Arbeitszeit geht einer steten Verkürzung entgegen; während 1893 nur 3 % den Neunstundentag hatten, sind es 1902 schon 22 %; während 1893 noch 38 % der Befragten über 60 Stunden pro Woche zu arbeiten hatten, sind es 1902 nur noch 14 % gewesen. Im Durchschnitt finden wir folgende Arbeitszeit pro Woche:

| 1893: | 1897: | 1902: |
|---|---|---|
| 61,5 Stunden | 59,3 Stunden | 58,3 Stunden. |

Dies bedeutet in einem 10jährigen Zeitabschnitt eine Verkürzung um 3,2 Stunden. Angesichts dieser Zahlen kann niemand mehr behaupten, daß der Zentrumsantrag auf Einführung des allgemeinen Zehnstundentages irgendwie verfrüht sei.

Die Familienverhältnisse der Holzarbeiter bieten wechselweise Bilder; rund 63 % sind verheiratet, wovon wieder 84 % mit Kindern gesegnet sind. Auf eine Familie fallen im Durchschnitt 2,7 Kinder. Die Mitarbeit der Frau ist am höchsten in jenen Familien, die keine Kinder haben (31 %); der Durchschnitt ist 27,3 %. Wenn man die kinderlosen Frauen außer Betracht läßt, so gehen 26,6 % aller Mütter einem Erwerbe nach. Man geht nicht fehl, wenn man daraus den Schluß zieht, daß es der ungenügende Verdienst des Mannes ist, der die Hausfrau zum Miterwerb nötigt, mindestens darf dies von den 26,6 % der Mütter gesagt werden. Auffallend ist auch, daß sich fast kein Unterschied geltend macht, ob in der Familie 1, 2 oder mehr Kinder vorhanden

sind; man findet vielmehr bei 6 Kindern einen auffallend hohen Prozentsatz (28%), was vielleicht auch darauf zurückgeführt werden kann, daß die Ueberwachung der Kinder und die Besorgung der allerdringlichsten Hausarbeiten den älteren Kindern obliegt, während die Mutter mit für den Lebensunterhalt aufkommen muß. Die höhere Zahl der Kinder hat nur ihren Einfluß dahin geltend gemacht, daß die Mutter mehr zu Hause arbeiten muß, statt in der Fabrik dem Verdienst nachzugehen; folgende Tabelle macht dies veranschaulichen:

| | Erwerb der Frau außer dem Hause | Daheim |
|---|---|---|
| Ohne Kinder | 50 % | 43 % |
| Mit 1 Kind | 38 % | 55 % |
| „ 2 Kinder | 31 % | 62 % |
| „ 3 „ | 33 % | 60 % |
| „ 4 „ | 32 % | 60 % |
| „ 5 „ | 30 % | 63 % |

Die Frauen mit abwechselnder Beschäftigung konnten hier nicht in Berechnung gestellt werden, doch ist das immer nur, wie aus den obigen Zahlen ersichtlich, ein kleiner Prozentsatz, der nie 5 % übersteigt. Insgesamt müssen 37 % der erwerbstätigen Ehefrauen außerhalb ihres Hauses ihr Geld verdienen. Den höchsten Prozentsatz erwerbstätiger Frauen finden wir in folgenden Gauen des Holzarbeiterverbandes: Freiburg (51,9 %), Chemnitz (49,6 %), München (45,9 %), Nürnberg (43,5 %), Stuttgart (39,4 %), Erfurt (30,3 %), Breslau (29,7 %), Berlin (28,1 %), Mannheim (27,5 %). Wenn wir dagegen die Reihenfolge der Wochenlöhne der Tischler von unten angefangen halten, ergibt sich folgende Liste: Chemnitz (17,50 M.), Breslau (18,05 M.), Danzig (18,79 M.), Erfurt (19,02 M.), Nürnberg (19,39 M.), Freiburg (19,62 M.). Nimmt man die durchschnittlichen Löhne der Holzarbeiter überhaupt, so erhält man von unten her folgende Tabelle: Chemnitz (17,15 M.), Breslau (17,43 M.), Erfurt (17,72 M.), Danzig (18,16 M.), Nürnberg (19,15 M.), Freiburg (19,51 M.). Man beobachtet hier, daß in der Regel die Gegenden mit den niedrigsten Löhnen der Arbeiter auch jene sind, welche den Höchstsatz von erwerbstätigen Arbeiterfrauen aufweisen; lokale Gründe (teurer Lebensunterhalt in Freiburg, billigeres Leben im Osten) können hier eine kleine Verschiebung eintreten lassen, ändern aber nichts am Gesamtbild. Wenn man nach der Art der Beschäftigung der Frau fragt, so ergibt sich, daß tätig sind:

| | |
|---|---|
| in Gewerbe und Fabrik . . . . | = 31 % |
| in Kleidermachen und Näharbeit | = 27 % |
| im Waschen, Bügeln usw. . . . | = 25 % |
| in Handeln, Stellenvermittlung . | = 5,6 % |
| in Landwirtschaft . . . . . | = 2,2 % |
| im Zeitungstragen . . . . . | = 2,2 % |

1690 Kinder unter 14 Jahren = 2,1 % der Gesamtzahl der Kinder sind gleichfalls mit für den Lebensunterhalt tätig und zwar durch Austragen von Zeitungen, Backwaren, Kegelaufsetzen = 26 %, durch Fabrik- und gewerbliche Arbeit = 20 %, durch Handarbeiten = 8 %, in der Landwirtschaft = 4 %. Ueberall offenbart sich der Satz: je niedriger Lohn der Arbeiter, desto häufiger muß die Frau mit anfassen: diese alte Wahrheit durch ganz Deutschland hindurch soll noch folgende Tabelle zeigen:

| Wochenlohn des Arbeiters: | | Erwerbstätige Frau: |
|---|---|---|
| bis 15 M. | = 11,2 % der Arbeiter | 38,9 % |
| 16—20 „ | = 30,1 % „ „ | 33 % |
| 21—25 „ | = 35,6 % „ „ | 25,7 % |
| 26—30 „ | = 19,0 % „ „ | 21,4 % |
| über 30 „ | = 4,1 % „ „ | 16,6 % |

Soweit wir den Wochenverdienst der Arbeiter noch nicht behandelt haben, ist noch folgendes nachzutragen; der Durchschnitt beträgt 1902: 21,79 M.

Den Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitern und das Wachsen des Lohnes können wir aus folgender Zusammenstellung entnehmen:

| | 1893 | 1897 | 1902 |
|---|---|---|---|
| Ledige: | 17,20 M. | 18,35 M. | 20,11 M. |
| Verheiratete: | 16,69 „ | 21,08 „ | 22,65 „ |
| Zusammen | 18,69 M. | 19,96 M. | 21,79 M. |

Der Durchschnittslohn ist also von 1893 auf 1897 um 6,8 %, von 1897 auf 1902 um 9,2 % gestiegen. Der Durchschnittslohn der Akkordarbeiter ist um 4,1 % höher als der der Zeitlohnarbeiter. 84,5 % der Arbeiter haben wöchentlichen Zahltag, für 82,7 % aller Beteiligten ist dies der Samstag, für 14,2 % der Freitag. Aber nicht nur der Lohn der Arbeiter ist gestiegen, auch die Ausgaben für die Wohnungsmiete, und zwar diese noch mehr als der Lohn. 1897 war der Durchschnittspreis für Wohnung 190 M., 1902 aber 211 M., d. h. 11 % höher; die Steigung des Lohnes betrug aber nur 9,2 %. Die teuerste Stadt ist auch hier Frankfurt a. M. 13,7 % der Arbeiter haben keine Küche, fürwahr ein trauriges Zeugnis für die Gemeinden, die solche Wohnungen herstellen ließen, indem sie die Bauerlaubnis erteilten!

So bietet diese kleine Broschüre eine Menge von Material, das auch für den Gesetzgeber und das Parlament beachtenswert ist.

Berlin, 9. Juni 1904. M. Erzberger.

## Parlamentarisches.

**Verhandlungen des Reichstags.** Mit der ersten Beratung der Börsengesetznovelle (Drucks. 244) beschäftigte sich der Reichstag am 26., 27., 29. und 30. April, die Vorlage wurde an eine 21gliedrige Kommission verwiesen. Die Aenderung des Reichsstempelgesetzes (Drucks. 328) stand am 30. April zur ersten Beratung und wurde der Budgetkommission überwiesen. Die 2. Beratung des Reichshaushaltsetats für 1904 wurde am 2. und 3. Mai zu Ende gebracht, die 3. Beratung fand am 9., 10., 11. und 13. Mai statt. Die „kleine Finanzreform" wurde am 7. Mai in zweiter und am 9. in dritter Beratung nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.[1]) Der Gesetzentwurf betr. Wetten bei

[1]) Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Vorschrift über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben. Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2. Artikel 70 der Verfassung erhält folgende Fassung:

Artikel 70. „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

öffentlich veranstalteten Pferderennen (Druckſ. 365) iſt nach 1. Beratung am 4. Mai ebenfalls an die Budgetkommiſſion gebracht worden. Die 2. Beratung des Geſetzentwurfs betr. die Entſchädigung für unſchuldig erlittene Unterſuchungshaft fand am 4. und 5. Mai, die 3. Beratung mit Annahme des Geſetzentwurfs und der dazu von der Kommiſſion eingebrachten Reſolution am 13. Mai ſtatt. [1]) Der Geſetzentwurf betr. Aenderung der Zivilprozeßordnung (Druckſ. 415) nebſt dem Initiativantrag betr. Aenderung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes (Druckſ. 429) wurde nach erſter Beratung am 14. Mai an eine 21gliedrige Kommiſſion verwieſen. Der Geſetzentwurf zur Bekämpfung der Reblaus, welcher am 23. April einer Kommiſſion überwieſen worden war, ſtand am 7. Juni zur 2. und am 9. Juni zur 3. Beratung, in der ſich einſtimmige Annahme bei der Geſamtabſtimmung ergab.[2]) Ueber Kaufmannsgerichte wurde die 2. Beratung am 8., 9. und 10., die 3. am 16. Juni gehalten. Die Münzgeſetznovelle wurde am 14. Juni in 3. Beratung nach den Kommiſſionsbeſchlüſſen, welche die Ausprägung von ſilbernen Dreimarkſtücken wieder einführen, angenommen, womit ſie wohl als geſcheitert zu betrachten iſt. Nachdem der Reichstag am 16. Juni noch über die ſozialdemokratiſche Interpellation wegen des preußiſchen Geſetzentwurfs gegen die Verleitung zum Kontraktbruch bei Landarbeitern verhandelt und nach Analogie eines preußiſchen Geſetzes für die Eintragungen in das Reichsſchuldbuch die Gebühren herabgeſetzt hatte, vertagte er ſich in ſeiner 100. Sitzung bis zum 29. November.

**Kaufmannsgerichte.** Die §§ 1, 3, 4, 14 und 19 bezw. jetzt 20 (vgl. dieſelben oben Seite 34/35) und die §§ 7, 8, 16, 17 und 18 bezw. jetzt 19 (vgl. dieſelben Arbeiterwohl 1903, S. 280 ff. §§ 5, 6, 14, 15, 16) ſind unverändert

---

Etwaige Ueberſchüſſe aus den Vorjahren dienen, inſoweit durch das Geſetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes beſtimmt wird, zur Deckung gemeinſchaftlicher außerordentlicher Ausgaben".

§ 3. Dieſes Geſetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

[1]) Der grundlegende § 1 lautet: „Perſonen, die im Strafverfahren freigeſprochen oder durch Beſchluß des Gerichts außer Verfolgung geſetzt ſind, können für erlittene Unterſuchungshaft Entſchädigung aus der Staatskaſſe verlangen, wenn das Verfahren ihre Unſchuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen ſie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Geſetzes unterhaltspflichtig war, Anſpruch auf Entſchädigung." Die Reſolution erſucht die verbündeten Regierungen, „in den einzelnen Bundesſtaaten dafür Sorge zu tragen, daß aus den bereitgeſtellten Mitteln denjenigen im ſtaatsanwaltſchaftlichen Ermittelungsverfahren unſchuldig Verhafteten, welchen nach dieſem Geſetze ein Entſchädigungsanſpruch nicht zuſteht, unter Anwendung der Grundſätze dieſes Geſetzes nach Billigkeitsrückſichten eine gleichwertige Entſchädigung gewährt werde; ſowie bei der bevorſtehenden Reform der Strafprozeßordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entſchädigungspflicht des Staates auch auf die vorbezeichneten Verhafteten ausgedehnt werde". (Druckſ. 370, S. 30.)

[2]) Das Geſetz tritt an Stelle desjenigen vom 3. Juli 1883. Es unterſtellt alle Rebpflanzungen der amtlichen Beaufſichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus, beſtimmt die Befugniſſe der zuſtändigen Behörden zur Vernichtung oder Desinfizierung von Reben, Rebteilen uſw., zu Anbau- und Verkehrsbeſchränkungen und ſetzt zu dem Zwecke die Einrichtung von Weinbaubezirken, die Anzeigepflicht, Regulative für den Handel mit Reben uſw. feſt; es beſtimmt das Recht auf Entſchädigung, Strafen und Haftpflicht für Zuwiderhandelnde. Der Wert der vernichteten und der Minderwert der bei der Unterſuchung geſchädigten gefunden Reben iſt aus der Kaſſe des Bundesſtaates zu erſetzen, zu deſſen Gebiet das betreffende Grundſtück gehört. Der Vollzug des Geſetzes liegt den Landesregierungen ob. Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbeſondere auf die gleichmäßige Handhabung des Geſetzes hinzuwirken.

nach dem Entwurfe sowohl von der Kommission als auch vom Plenum angenommen worden.

In § 2 ist statt 50000 20000 bestimmt worden. In § 5 (Arbeiterwohl 1903, S. 280, § 3) sind statt des letzten Absatzes als 6. Gegenstand der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte unterstellt worden:

„die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird."

§ 6 lautet jetzt:

„Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig."

§ 9 lautet jetzt:

„Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen."

Neu hinzugefügt ist § 9a:

„Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts,
2. Ausländer,
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist."

Andere abgeänderte Paragraphen sind:

§ 10. „Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten,

keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden."

§ 11. „Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der in Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig."

§ 12. „Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 9a Abs. 1 bezeichneten Personen."

§ 13. „Den Kaufleuten im Sinne der §§ 10 bis 12 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 10 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt."

Neu eingefügt sind ferner §§ 15a und 18:

§ 15a. „Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung."

§ 18. „Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

Die Kommission hatte auch das aktive Wahlrecht der Frauen beschlossen und das Wahlrecht überhaupt auf das einundzwanzigste, die Wählbarkeit auf das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr festgesetzt. Die Durchführung dieser Beschlüsse scheiterte an dem entschiedenen Widerstande der Regierung, daher zogen sich Nationalliberale, Konservative und Zentrum in diesen Punkten auf die Regierungsvorlage zurück, welche sich an dem hielt, was für die Gewerbegerichte bestimmt ist. Die Sozialdemokraten und die Freisinnigen (mit Ausnahme von Dr. Mugdan und Eickhoff) stimmten aber deswegen gegen das ganze Gesetz.

Bei Besprechung der sozialdemokratischen Interpellation über den preuß. Gesetzentwurf [1]) gegen den **Vertragsbruch seitens der Landarbeiter** faßte Abgeordneter Herold (Sten. Ber. 3214) den Standpunkt der Zentrumspartei im Abgeordnetenhause, wo er auch in Vertretung der Partei gesprochen hat, kurz zusammen wie folgt:

---

[1]) Der preußische Gesetzentwurf (Druckf. d. Abgeordnetenhauses 229) lautet:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer Dienstboten (Gesinde) oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß, oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Ar-

„Ich habe ausdrücklich angeführt, daß wir es für nötig erachteten, daß die Bestimmungen der Gesindeordnung revidiert, und das Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter anders regutiert werden müßte. Ich habe weiterhin ausdrücklich betont, daß die schwierigen Verhältnisse in bezug auf die Arbeiterfrage auf dem Lande in erster Linie nicht durch Strafbestimmungen, sondern dadurch gebessert werden müssen, daß die Landbevölkerung auf dem Lande besser und günstiger gestellt wird. Ich habe ferner als Grund angeführt, weshalb nicht so viel geschehen sei, wie vielleicht wünschenswert wäre, daß gerade auf dem Lande die Verhältnisse der Arbeitgeber verhältnismäßig schlecht wären, und es darum auch schwerer sei, den Landarbeitern solche Verhältnisse zu gewähren, die wir alle für sie wünschen müssen.

In bezug auf dieses Gesetz selbst aber habe ich ausdrücklich betont, daß nicht die landwirtschaftlichen Arbeiter in ihren Rechten irgendwie beeinträchtigt werden sollten, und daß wir, insoweit der Entwurf, wenn auch die Strafe sich gegen die Arbeitgeber richtet, die Arbeiter durch dieselbe schädigt, eine Abänderung herbeiführen wollen.

Ich habe zu Nr. 1 erklärt, daß wir eine Einschränkung durchzusetzen uns bemühen würden, dahin, daß nur der Arbeitgeber bestraft werden sollte, der einen Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet in der Absicht, ihn in seinem eignen Dienst zu verwenden. Dadurch wird dem Arbeiter der Eintritt in den Dienst nur bei dem einen Arbeitgeber unmöglich gemacht, der ihn verleitet hat, und jeder, der noch etwas Gefühl für Treu und Glauben und Redlichkeit hat, muß dieses Streben der Zentrumsfraktion unterstützen. Ich glaube, daß selbst in der sozialdemokratischen Partei noch so viel Rechtsgefühl besteht, daß sie es für angezeigt erachtet, ein derartiges Vorgehen eines Arbeitgebers, einen Arbeiter zum Kontraktbruch zu verleiten, um ihn für sich in Dienst zu nehmen und ihn seinem Mitarbeitgeber zu entziehen, auch kriminell zu bestrafen. Und auf diesen Punkt — habe ich ausdrücklich angeführt — wollten wir das Gesetz beschränken und zurückführen.

Weiter, habe ich ausgeführt, sollte der Gesindevermittler, der die kontraktbrüchigen Arbeiter in gewinnsüchtiger Weise weiter vermietet, der sie zum Kontraktbruch verleitet, um durch eine erneute Vermittlung sich wieder eine Einnahmequelle zu verschaffen, sodaß er in verhältnismäßig kurzer Zeit durch Verleitung zum Kontraktbruch denselben Arbeiter drei-, vier-, fünfmal vermietet, um immer von neuem die Vermittlungsgebühren einzuziehen, — ein derartiger Vermittler allerdings bestraft werden. Ich glaube, ein solches Vergehen entspricht wiederum nur den Begriffen von Treu und Glauben und Redlichkeit. Wenn aber eine solche Beschränkung eingeführt wird, schädigt das Gesetz den Arbeiter nicht; dann ist es tatsächlich ein Gesetz zur Bestrafung der Arbeitgeber und der Stellenvermittler für unlauteres Vorgehen.

Ich habe weiter ausdrücklich erklärt, daß die Nr. 3 des Gesetzes, worin die Verleitung zum Kontraktbruch bestraft werden sollte, für uns nicht annehmbar sei, weil allerdings

---

beitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Dienst nimmt, 2. wer in gewinnsüchtiger Absicht für die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer ein neues Dienstverhältnis vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, 3. wer die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2. Mit Geldstrafe von fünfzig bis sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er auf Grund des § 1 Ziffer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters in rechtswidriger Absicht nicht erfüllt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat das einem landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellte Zeugnis auf Antrag kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

nach dem preußischen Gesetzentwurf diese Bestimmung in erster Linie sich gegen den Arbeiter selbst richten würde, weil auch der Arbeiter, der einen anderen zum Kontraktbruch verleitet, unter Strafe gestellt werden soll, und das kann allerdings häufig ein verhältnismäßig geringes Vergehen sein."

## Kongresse.

**Der internationale Frauenkongreß.** In den Tagen vom 12.—18. Juni versammelten sich die Vertreterinnen der modernen Frauenbewegung aus aller Herren Länder in Berlin. Mehr als 3000 strömten zusammen. Die Vorsitzende des Bundes der deutschen Frauenvereine, Frau Marie Stritt, konnte mit Stolz konstatieren, daß, als der Weltbund vor fünf Jahren in London tagte, ihm nur neun Nationen angehört hätten, während es jetzt neunzehn seien. Die altehrwürdige Präsidentin des internationalen Frauenkongresses, Frau Marie May Wright Sewall, wies darauf hin, daß die moderne Frauenbewegung immer weitere Kreise ziehe; so sei eine Frauenbewegung in der Kapkolonie, in Aegypten und in Griechenland, in Mexiko und Peru, in Venezuela und in Chile. Ja, eine deutsche Frau, die seit 23 Jahren in Ceylon lebt, war in der Lage, Grüße zu überbringen „von den schwarzäugigen, braunen Singhalesinnen, die aus ihrem Schlafe erwacht seien". Wer bis jetzt noch an dem internationalen Charakter des Kongresses gezweifelt hätte, der mußte bei diesen Worten seine Zweifel zurückziehen. Solche und ähnliche Reden wurden uns an dem Begrüßungsabend in der Philharmonie geboten, die, nebenbei gesagt, in ein Märchen von Blumen verwandelt worden war. Ueberhaupt konnten die Vertreterinnen des Auslandes sich nicht beschweren über den Empfang und die deutsche Gastfreundschaft.

Der Tagung des internationalen Frauenkongresses war die des Frauenweltbundes und die der internationalen Stimmrechtskonferenz vorausgegangen. Frl. Dr. iur. Anita Augspurg sah sich veranlaßt, sie als „geradezu welthistorische Akte" zu charakterisieren. Welche eigentümliche Logik aber namentlich den Frauenweltbund beherrschte, das beweist der tosende, ohrenbetäubende Beifall, den die deutschen Frauen den Worten der amerikanischen Predigerin, Rev. Anna Shaw, zollten. Warum ist Deutschland heute ein so mächtiges, auf dem Theater der Weltpolitik ausschlaggebendes Land? So fragte sie und gab uns auch sofort die Antwort: Kraftvolle, tatenfreudige deutsche Männer waren es, die Deutschland zu dem gemacht, was es heute ist; ein Mann aber, der stark und intelligent ist, kann unmöglich von einer minderwertigen Mutter geboren werden. Also, daraus folgt, daß die Frau auf gleicher Stufe mit dem Manne stehen muß und gleiche Rechte wie er fordern darf! Wo bleibt da die Logik? So wird wohl jeder Unbefangene fragen.

Der Frauenweltbund ist bekanntlich eine Gründung von amerikanischen, englischen und französischen Frauen, und zwar auf Anregung von Mrs. May Wright Sewall. Zweck des Bundes sollte sein, die Tätigkeit der Frau klarzulegen nach den verschiedensten Richtungen hin, und namentlich das Interesse der Frau an sozialen Bewegungen zu wecken und zu fördern. Innerhalb des Bundes bestehen 19 Nationalverbände mit einer Gesamtmitgliederzahl von 8—9 Millionen. In Deutschland gehört hierzu der „Bund deutscher Frauenvereine".

Doch nun zu den Arbeiten des eigentlichen Frauenkongresses! Allen, die es ernst nahmen, fehlte es wahrlich nicht an Gelegenheit, das Wissen zu erweitern und die Erfolge der Frauenbewegung auf der ganzen Erde von ersten Autoritäten auf diesem Gebiete zu hören. Das Programm, das sehr inhaltreich und reichlich spezialisiert war, umfaßte vier Gruppen: Frauenbildung, Frauenerwerb, soziale Einrichtungen und Bestrebungen und die rechtliche Stellung der Frau. Bezüglich

der Stimmung des Kongresses gegenüber der Frauenbewegung in Deutschland speziell sei hier auf die Worte des Frl. Anna Pappritz-Berlin hingewiesen, die allgemeine Zustimmung fanden. Sie bemerkte, daß mit dem Wachsen der Tätigkeit des Mannes und seines Intellektes die Tätigkeit der Frau immer begrenzter geworden sei, so daß sie nach und nach zur Inferiorität herabgesunken, die zum Dogma geworden sei. Um diese Entwicklung wieder in andere Bahnen zu lenken, sei vor allen Dingen nötig, die Frau des vierten Standes ihrer Familie wiederzugeben und dann den Töchtern der anderen Klassen eine bessere Erziehung zu schaffen. „Denn nur durch Lernen und Dienen soll man zum Lehren und Herrschen gelangen." Namentlich solle die soziale Arbeit das neue große Arbeitsfeld der Frau werden, aber nicht als Handlanger unter männlicher Leitung, sondern in führender Stellung solle und müsse die Frau tätig sein. Als eine der vornehmsten Aufgaben der deutschen Frauenbewegung bezeichnete sie den Kampf gegen die doppelte Moral unter der Devise: „Sittlichkeit ist Verantwortlichkeit." Um all diesen Forderungen zur Verwirklichung zu verhelfen, forderte sie Teilnahme der Frau an der Gesetzgebung. Mit dieser letzten Forderung wird es wohl noch eine Zeitlang dauern. Der Zufall wollte, daß in denselben Tagen die Deutsche Reichsregierung sich prinzipiell ablehnend verhielt (Kaufmannsgerichte).

Was nun die Arbeit in den einzelnen Sektionen angeht, so war bei der ersten Sektion Frauenbildung verständigerweise Rücksicht darauf genommen, daß die Organisation des Unterrichtswesens in den verschiedenen Ländern große Mannigfaltigkeit aufweist. Daher mußte eine internationale Erörterung auf einige Hauptfragen konzentriert werden. Dementsprechend zeigten uns die einzelnen Rednerinnen, wie die aktuellen Fragen der Frauenbildung, die im Unterrichtswesen aller Kulturländer am meisten hervorleuchten, in den verschiedenen Ländern angesehen und in der Praxis behandelt werden. Der erste Tag brachte eine Anzahl von Referaten über diese Fragen unter dem Gesichtspunkt der besonderen Aufgabe der Mutter. Dabei wurde dieser Punkt nicht nur nach seiner fachlich-pädagogischen Seite, sondern auch mit besonderem Nachdruck nach seiner kulturellen und sozialen Seite, mit welcher sie zu dem Leben und den Aufgaben der modernen Frau in Beziehung steht, in der Debatte behandelt. Bezüglich der Volksschule waren die Erfahrungen der anderen Länder in der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter von großem Interesse und hatten gute Erfolge. Eine Finnländerin, in deren Heimat bekanntlich die gemeinsame Erziehung bereits durchgeführt ist, hatte dieses Referat übernommen. Ueber die Ziele und Aufgaben der allgemeinen Fortbildungsanstalt bot die Leiterin der Viktoria-Fortbildungsschule zu Berlin reiches, auf langjähriger Erfahrung beruhendes Material. Ebenso wurden die mannigfaltigen Versuche und Wege, die man unter dem Namen Volksbildungsbestrebungen, Volkshochschulen ꝛc. zusammenfaßt, einer kritischen Erörterung unterzogen. Beionders reichhaltig war der Teil des Programms, der sich mit der höheren Mädchenschule befaßte. Drei Aufgaben werden ihr zugewiesen: die höhere Mädchenschule als Bildungsanstalt für die künftige Frau und Mutter, als Bildungsanstalt für die Bürgerin, als Vorbereitungsanstalt für höhere Berufe. Bemerkenswert nach dieser Richtung hin war das Referat einer Dame aus Dänemark, der Leiterin des großen Bryn Mawr College, einer Frauenuniversität. Der letzte Tag brachte eine Erörterung der Stellung der Lehrerinnen mit besonderer Berücksichtigung ihres Bildungsganges. Auch hier wurden nur die Hauptgesichtspunkte erörtert.

Die zweite Sektion Frauenberufe hatte sich zunächst einmal zu äußern zu dem oft gehörten Vorwurf, daß sich die Frauenbewegung in zu hohem Maße beschäftige mit Eröffnung neuer Frauenberufe und dabei soziale Gesichtspunkte außer acht lasse. Wenn auch letzteres noch nicht überall ersichtlich ist, so sind

doch schon Ansätze da, welche zu der Hoffnung berechtigten, daß auch die Frauen mithelfend eingreifen wollen zur Besserung der Lage der proletarischen, der handarbeitenden Frauen. In ihrem Referat wies Frl. Lüders darauf hin, daß sich die Frau in Deutschland im wesentlichen, was die wissenschaftlichen und kaufmännischen Berufe angeht, schon einer gesicherten Stellung erfreut. Umsomehr müsse man sich die rechtliche Ausgestaltung und Organisation derjenigen Berufe angelegen sein lassen, deren Vertreterinnen bisher völlig rechtlos gewesen seien, der Fabrik- und Heimarbeiterin, der Krankenpflegerin, der Landarbeiterin und der Dienstboten. Die Leutenot in diesen Berufen sei eine Folge ihrer traurigen rechtlichen und sozialen Lage. Im allgemeinen zeigten die Verhandlungen dieser Sektion ein doppeltes Gepräge. Sie befaßten sich einmal mit all den Berufszweigen, welche von der Frauenbewegung nicht erst neu eröffnet und erschlossen werden, sondern in denen die Forderung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen aufgestellt wurde. Das sind die Arbeiterinnen in der Landwirtschaft, im Gewerbe und im Dienstbotenberufe. Sodann bezogen sich die Verhandlungen auf die Berufe, die den Frauen durch die Frauenbewegung entweder bereits erobert worden sind oder erobert werden sollen, die wissenschaftlichen Berufe, wie die der Advokatin, Predigerin ꝛc., dann die künstlerischen Berufe, sodann die Frau im Handel und Verkehr. Im Handel und Verkehr sind zwar die Frauen durch ihre Mitarbeit beteiligt, indessen haben sie höhere Posten hier kaum zu erlangen vermocht. Besonderes Interesse beansprucht die Behandlung des Krankenpflegerinnenberufes, der von jeher als eine Domäne der Frau galt. Und dies mit Recht! Hier ist der Frauenbewegung ein weites Feld sozialer Betätigung gegeben, das sie hoffentlich immer mehr vergrößert, wie es auch die verschiedenen Referentinnen wiederholt ausgesprochen haben.

Die dritte Sektion beschäftigte sich mit den sozialen Einrichtungen und Bestrebungen der modernen Frauenbewegung. Sehr richtig wies hier Frau Edinger-Frankfurt a. M. darauf hin, es sei wohl Mangel an Arbeiterinnen, nicht aber Mangel an Arbeit auf sozialem Gebiet vorhanden. Bei der Kompliziertheit der sozialen Einrichtungen sei auch das Wohltun ohne Kenntnis aller Organisationen nur ein Hemmnis, kein Fortschritt. Daher seien werbende, ausbildende Einrichtungen außerordentlich zu begrüßen. Eine Hingabe von Mensch zu Mensch sei nötig, um Segensreiches auf diesem weiten Gebiete zu erreichen. Der erste Tag dieser Sektion war der ältesten Hilfsarbeit der Frau überhaupt, der Fürsorge für Arme und Kranke gewidmet. Dabei betonten die verschiedenen Referentinnen immer und immer wieder, die Armenpflege sei heute eine Wissenschaft. Fast jede Referentin tat dies mit ganz auffälligem Nachdruck, so daß ich den Eindruck bekam, man wolle sich mit Gewalt einen gelehrten Anstrich geben. Am meisten befriedigte nach Form und Inhalt der Bericht der badischen Frauenvereine. In Baden hat es eine fürstliche Frau verstanden, mit den Armen des Volkes wirkliche Fühlung zu bekommen und zur Linderung ihrer Not hervorragend beizutragen. Der Badische Frauenverein hat 350 Zweigvereine mit etwa 56 000 Mitgliedern, das Reinvermögen der Zweigvereine beträgt 1 800 000, das Gesamtvermögen des Vereins 3 125 000 Mark. Kinderpflege und Jugendschutz durch die Frau fanden weitgehende Beachtung. Das schwierigste Gebiet der Frauenbewegung, die Sittlichkeitsfrage, brachte eine erschöpfende Uebersicht über die Bestrebungen der Frauenbewegung zur Hebung der sexuellen Moral. Hier hieß die allgemeine Losung: Kampf gegen das demoralisierende Prinzip der Reglementierung. Sehr bemerkenswert waren die Referate der Rettungsarbeiten französischer und amerikanischer Frauen. Große Erfolge haben die englischen Frauen auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge aufzuweisen, ebenso bezüglich der Bekämpfung des Alkoholismus. Wie die ganze Volkswirtschaft heute von dem Organisations-

gedanken durchdrungen ist, so wurde auch in dieser Sektion wiederholt auf den Zusammenschluß der Arbeiterinnen zu Berufsorganisationen hingewiesen.

Die vierte Sektion *Die rechtliche Stellung der Frau* hatte sich zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, „wie die Befreiung der Frau von den Fesseln überlieferter Gesetzesbeschränkungen der neueren Zeit zu erreichen sei". Das Uebel wird darin erblickt, daß alle Rechtsnachteile der Frau ihren Grund haben in der gesetzlich anerkannten und festgelegten ehemännlichen Autorität, die ihre Basis hat in der Geschlechtsvormundschaft. Dadurch ist auch die Stellung der Frau in der Gemeinde und im Staate beeinflußt. Familie, Gemeinde und Staat, in denen sich männliches und weibliches Wesen ergänzen müssen, leiden heute unter diesem einseitigen männlichen Einfluß. So lauteten die Klagen der meisten Referentinnen. Sollten aber alle diese Rechte, die volle Anerkennung der Frau als selbständige Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerin, erreicht werden, dann müßten die Frauen einen direkten Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung des größeren oder kleineren Gemeinwesens, dem sie angehören, erhalten. Die Referentin aus den australischen Kolonien, wo die Frauen bereits Stimmrecht haben, wies darauf hin, daß ihr bessernder mütterlicher Einfluß schon nach kürzester Zeit in den Fragen der öffentlichen Sittlichkeit, der Mäßigkeit, der Erziehung, der Fürsorge für Jugendliche, Kranke ꝛc. große Erfolge aufzuweisen habe. Ein bemerkenswerter Zwischenfall sei hier erwähnt. Paul von Hoensbroech konnte sich in der Debatte die Gelegenheit nicht entgehen lassen, die Frauen aufzufordern, im Kampfe gegen den gefährlichen Klerikalismus durch das Erringen der geistigen Freiheit den Mann zu stützen. Den Frauen warf er Inkonsequenz vor, da sie der Einladung einer Regierung (des Reichskanzlers und des Staatssekretärs Graf von Posadowsky) Folge geleistet hätten, welche ihre berechtigte Wahlrechtsforderung ohne weiteres ablehnten. Unter großem Beifall auf allen Seiten mußte sich der Graf belehren lassen, daß die Annahme dieser Einladung eine einfache Pflicht der Höflichkeit gewesen sei, die mit dem politischen Standpunkt und mit den stets offen ausgesprochenen Prinzipien der tagenden Frauen gar keinen Zusammenhang hätten.

Alles in allem genommen, muß gesagt werden, daß der Kongreß vorzüglich vorbereitet und organisiert war. Die auswärtigen Delegiertinnen konnten sich auch durchaus nicht über die Gastfreundschaft der deutschen Genossinnen beschweren. Wenn auch nach mancherlei Richtungen hin über das Ziel hinausgeschossen worden ist, Dinge für heute gefordert worden sind, für welche unsere heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung noch nicht reif ist, und mancherlei Emanzipationsgelüste zutage getreten sind, so hat der Kongreß doch auch seine guten Seiten aufzuweisen. Gerechtigkeit muß jedem zuteil werden; berechtigten Forderungen kann sich kein soziales Gebilde auf die Dauer verschließen; Emanzipationsgelüste dagegen, die über die von der Natur gesetzten Grenzen gehen, werden immer zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, 20. Juni 1904. Dr. M. Wagner.

## Literatur.

**Gegen den Alkohol.** Gemeinverständliche Aufsätze von Dr. *Otto Juliusburger*. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. *Forel*. 83 S. gr. 8°. Mk. 1. Berlin 1904. Frz. Wunder.

Daß vorliegendes Buch nicht ohne Bedeutung ist, ergibt sich schon daraus, daß eine solche Autorität, wie Prof. Forel, ihm die Vorrede geschrieben. Doch sind die 10 Kapitel des Buches von *sehr verschiedenem* Werte, wenngleich alle

mit „flammender Begeisterung" verfaßt sind. Am besten sind die Ausführungen über Alkohol und Geisteskrankheit und über Nervosität und Alkohol. Auch was er über Bedeutung der Alkohol-Abstinenz im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten sagt, verdient Beachtung, zumal seine Betonung, daß gerade die „mäßigen" Alkoholmengen die Sexualsphäre anregen. Weniger wird auf uneingeschränkte Zustimmung rechnen dürfen, was der Verfasser unter eingehender Darlegung des Falles Hüssener zur Bestrafung der Trunksucht bemerkt. „Solche Leute," meint er, „gehören nicht ins Gefängnis, sondern in die Heilanstalt." Er will von Bestrafung der in Trunksucht begangenen Untaten nichts wissen. Auch wir verkennen nicht die Gefahr, welche in dieser Beziehung die heutigen „Trinksitten" dem nicht ganz charakterfesten Menschen bieten, aber keineswegs heben sie für gewöhnlich die Verantwortung auf. — Die übrigen Abhandlungen enthalten einzelne recht gute Gedanken, sind aber doch zu wenig durchgearbeitet (z. B. Schule und Alkohol) oder bei reichem Wortschwall zu inhaltsarm (z. B.: Zum Gedenken Giordano Brunos — S. 67 wird er u. a. apostrophiert: „Heil dir, du freudiger Tagkünder, du frohlockender Menschheitswecker!" — was hat das mit dem Alkohol zu tun?!)

Die Weltanschauung des Verfassers müssen wir — so sehr wir seinen persönlichen sittlichen Ernst anerkennen — leider direkt ablehnen. Sie ist, wie er S. 10 sagt, „gegründet auf die zwei Fundamentalgesetze von der Erhaltung des Stoffes und der Kraft; Urstoff und Urkraft sind die unzertrennlichen Seiten des ewig Einen, mag man dies nun Substanz, Natur, Gott nennen". Eine trostlose Auffassung! Mag der Verfasser noch so sehr betonen, wie er daraus gerade keine, edel, hilfreich und gut zu sein gegen die Mitmenschen, die doch eben aus demselben Stoff wie er gemacht seien, so müssen wir entgegenhalten: das mag einen Hyperidealisten bewegen: die Menge der Menschen wird durch solche Erwägungen nicht beeinflußt werden, vielmehr den Schluß ziehen: „Warum mir Opfer auflegen für den, der doch auch nur materieller Stoff ist, wie ich." — Und ob das „wundervolle Gesetz der Entwicklung" in Zukunft wirklich mehr über die Menschen vermögen soll, als „der Mann, der für seine Idee ans Kreuz geschlagen wurde und ein Leben voll Liebestaten mit dem Tode bezahlte"? (S. 4.)

Um alles zusammenzufassen: sehr viele Einzelbemerkungen des Buches sind schätzenswert und anregend, aber im ganzen wird es auf den nüchternen Denker keinen dauernden Eindruck machen, weil sich unklare Schwärmerei durch viele Partien hindurchzieht.

Paderborn. Dr. Wilh. Liese.

**Wagner**, Dr. Moritz, Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. 95 S. in gr. 8°. Berlin-Grunewald, H. Troschel, 1904. Preis M. 2,—.

Was der Verfasser beabsichtigt hat, ist ihm in trefflicher Weise gelungen, nämlich eine Uebersicht zu geben über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenfürsorge speziell in Deutschland. Ausländische Verhältnisse sind nur insoweit herbeigezogen, als es zum Verständnis unbedingt erforderlich erschien. Gerade als leicht zu überwältigende Einführung in das weitschichtige Gebiet ist Wagners Schrift sehr willkommen; für weitere Studien gibt der Verfasser Seite 90 bis 95 eine sehr dankenswerte bibliographische Uebersicht über das Gebiet der Arbeitslosenfürsorge. Dem Umfang nach hält die vorliegende Schrift die Mitte zwischen der großen Schanzschen Abhandlung und der Freundschen Materialiensammlung. Besonderen Wert hat der Verfasser darauf gelegt, zu zeigen, wie sich die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches zu dieser Frage verhalten und wie weit die Vorarbeiten für eine allgemeine Regelung der Arbeitslosenfürsorge gediehen sind; in letzterer Beziehung handelt es sich vor allem um weitere Ausbildung der Arbeitslosenstatistik (S. 3 bis 25). Daran reiht sich ein Ueberblick über die

bisher getroffenen Maßnahmen, Projekte und Vorschläge zur Regelung der Arbeitslosenfürsorge. Verfasser verteilt dieselben auf acht Gruppen, die wieder weiterhin differenziert werden. Es handelt sich um folgende Maßnahmen bezw. Vorschläge: 1. Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die Reichsversicherungsgesetzgebung, a) in Anlehnung an die Krankenversicherung, b) in Anlehnung an die Invaliditätsversicherung. 2. Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. 3. Arbeitslosenunterstützung und Versicherung durch Arbeiterverbände oder in Anlehnung an dieselben, a) durch die Arbeiterverbände allein, b) mit Unterstützung seitens der Kommunen und des Staates. 4. Arbeitslosenunterstützung in Anlehnung an die Unternehmervereinigungen. 5. Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege des Sparens: a) Allgemeiner Sparzwang, b) Sparzwang für jugendliche Arbeiter, c) Freiwilliges Sparen, d) Verbindung von Sparzwang und Arbeitslosenversicherung. 6. Arbeitslosenunterstützung in Anlehnung an die Konsumvereine. 7. Arbeitslosenfürsorge durch Fabrik-, Aushilfs- und Versicherungskassen. 8. Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die paritätischen Arbeitsnachweise.

Wer ein selbständiges Urteil über die verschiedenen Vorschläge gewinnen und den roten Faden durch den Wirrwarr der Projekte nicht verlieren will, der wird gut tun, sich die drei Hauptfragen gegenwärtig zu halten: welcher Not soll abgeholfen werden, durch was für wirtschaftliche Mittel und auf welche technische Weise? Die Arbeitslosigkeit, die hier vor allem in Frage steht, ist die sogenannte Konjunkturenarbeitslosigkeit in Zusammenhang mit der sogenannten Ueberfüllungsarbeitslosigkeit; d. h. es handelt sich um die immer wiederkehrende Tatsache, daß irgend eine Gewerbeart infolge der Schwankungen der Konjunktur (Absatzminderung, lokaler Ueberfüllung an Arbeitskräften ꝛc.) nicht ständig der gleichbleibenden Zahl von Arbeitern Nahrung gibt, sondern bald eine größere Arbeiterzahl anzieht, bald wieder abstößt. In der Arbeitslosenfürsorge, von der hier die Rede ist, kommt es also darauf an, dem Teil der Arbeiter, der infolge der Konjunktur ohne Arbeit ist, über die vorübergehende Zeit der Verdienstlosigkeit wirtschaftlich hinüber zu helfen. Grundsätzlich wird also angenommen, daß nach Besserung der Konjunktur der Arbeiter wieder in seinem Berufe Verdienst findet. Aus zwei Quellen lassen sich, ökonomisch betrachtet, die Mittel für Sustentierung in der arbeitslosen Zeit gewinnen. Die eine Quelle wird geöffnet durch das alte Rezept des ägyptischen Joseph, wonach man in den fetten Jahren auf die mageren sich vorzubereiten hat. Auf dem Wege des Sparens und der Sparorganisation ließe sich jedenfalls in weitem Maße die Zeit der Arbeitslosigkeit überwinden. So weit es sich um Sparzwang handelt, darf man nicht einfach sagen: der Sparzwang ist unpopulär und deshalb nicht anwendbar, sondern man muß wenigstens die Frage so stellen: ob der Sparzwang nicht da und dort einführbar wäre, *obwohl* er unpopulär ist. Welch großen Einfluß hätte es überhaupt auf die gesamte soziale Stellung des Arbeiters, wenn es möglich wäre, bei den *jugendlichen* Arbeitern einen Sparzwang einzuführen. Die zweite Quelle ist gegeben durch den Hinweis, daß zwar von der in Frage stehenden Arbeitslosigkeit jeder einzelne Arbeiter eines Gewerbes (örtlich oder territoriell) bedroht ist, daß aber nicht alle tatsächlich davon betroffen werden, sondern immer nur ein Teil arbeitslos wird. Soweit, aber auch nur soweit ist eine zweite ökonomische Quelle geöffnet im Versicherungsprinzip, wonach eine bestimmte Anzahl gleichmäßig Bedrohter als Entschädigung für die Risikoabwälzung bereit und bei entsprechender Risikoverteilung auch imstande ist, einem tatsächlich von der ökonomischen Gefahr Getroffenen den Schaden zu ersetzen. In den beiden angeführten Momenten, in der Möglichkeit des vorsorgenden Sparens und in der Möglichkeit einer entsprechenden Risikoverteilung, sind die ökonomischen Grenzen

einer Arbeitslosenfürsorge in besagtem Sinne gegeben. Beide Momente müssen in einer entsprechenden Organisation berücksichtigt werden, wobei noch im einzelnen untersucht werden kann, ob und wie weit z. B. die Unternehmer billiger Weise am Risiko der Arbeiter mitzutragen hätten, da sie ja auch ökonomisch an der Mögtichkeit des Anziehens und Abstoßens von Arbeitern interessiert sind. Auf die technische Form der ganzen Versicherungsorganisation hat den weitgehendsten Einfluß die Frage, wie der einzelne Versicherungsfall festgestellt werden kann; es kann nur geschehen von solchen Stellen, die eine Kenntnis des Arbeitsmarktes haben und also konstatieren können, ob wirklich Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Damit ist von selbst die Anlehnung der Versicherung an den Arbeitsnachweis gegeben. Verfasser plädiert für den Freundschen Plan, die Arbeitslosenfürsorge mit den paritätischen Arbeitsnachweisen zu verbinden, und gibt den von Freund ausgearbeiteten Entwurf eines Statuts der Arbeitslosenversicherungskasse für die in Brauereien des „Vereins der Brauereien Berlins und Umgegend" beschäftigten Brauer und Böttcher. Derselbe ist in der Tat sehr beachtenswert.

In dem bisher Ausgeführten ist immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich bei der in Frage stehenden Fürsorge nur um partielle Arbeitslosigkeit innerhalb eines Berufes handelt. Damit ist von selbst gesagt, daß für Saisonarbeiter und entsprechende Saisonarbeitslosigkeit das Versicherungsprinzip grundsätzlich nicht in Frage kommen kann. Im übrigen wird es sich zunächst um kleinere Versuche mit Beschränkung auf gelernte Arbeiter einzelner Berufe handeln können. Eine Risikoverteilung auf die Arbeiter der verschiedensten Berufe wird sich sehr schwer machen lassen, eben weil das Risiko so verschieden ist. Die Möglichkeit, das Versicherungsprinzip auf ungelernte Arbeiter auszudehnen, scheint mir in weiter Ferne zu liegen. Hier werden wir an dem Mittel der Notstandsarbeiten, und was noch wichtiger ist, an einer Verteilung und Ausführung öffentlicher städtischer und staatlicher Arbeiten nicht vorüber kommen, welche grundsätzlich eine sozialpolitische Rücksichtnahme auf den Arbeitsmarkt ins Auge faßt. Besonders die städtische Sozialpolitik hat hier recht bedeutsame Aufgaben. (Vgl. Trimborn-Thissen, Soziale Tätigkeit der Gemeinden. 2. Aufl., 1903. S. 50 bis 63.) Die weitere Verbreitung und Durchführung der Arbeitslosenfürsorge bei partieller Arbeitslosigkeit gelernter Berufe wäre sehr zu wünschen; sie bedeutet auch bei normaler Entwickelung der Volkswirtschaft einen großen sozialen Fortschritt.

Dabei ist freilich eine glückliche Führung der gesamten Volkswirtschaftspolitik als schützender Rahmen dieser kleinen, aber wahrlich nicht unbedeutenden sozialpolitischen Mittel vorausgesetzt; diese hat katastrophenähnliche Stockungen im ganzen Wirtschaftsleben hintanzuhalten und eine kontinuierliche Fortentwicklung zu gewährleisten. Sie darf endlich trotz aller notwendigen praktischen Tagespolitik das großzügig aufgefaßte Programm nicht umgehen: für die steigende nationale Bevölkerung steigenden nationalen Nahrungsspielraum sowohl innerhalb des Vaterlandes als auf weltwirtschaftlicher Grundlage zu gewinnen.

Trier. Dr. Adolf Ott.

Liese, Dr. Wilhelm, Handbuch des Mädchenschutzes. Insbesondere für Priester und die Mitglieder charitativer Vereine. (Charitas-Schriften, 13. Heft.) Freiburg i. Br., Charitasverband für das katholische Deutschland. 313 S. kl. 8°. Preis geb. 3 Mk.

Man darf wohl sagen, daß die Mädchenschutzbestrebungen auf katholischer Seite noch nicht allgemein in dem Maße gewürdigt und betätigt werden, wie sie es verdienen. Trotz der erfreulichen Entwickelung, welche sie gerade in letzter Zeit genommen haben, ist hier doch noch vieles zu tun und nachzuholen. Es ist deshalb doppelt verdienstlich, daß L. im vorliegenden Handbuch direkt an den

Seelsorgeklerus und die Mitglieder charitativer Vereine sich wendet, um über die Ziele des Mädchenschutzes zu orientieren und zugleich an der Hand des bisher Geleisteten praktisch zu zeigen, wie diese Kräfte in den Dienst der hohen sozialen Aufgabe des Mädchenschutzes sich stellen könnten und sollten. Abgesehen von den traurigen und bedauerlichen Formen der Erwerbstätigkeit seitens der weiblichen Jugend (Prostitution, Kellnerinnenunwesen), bei denen das Programm der sozialen Reform nur lauten kann: möglichst zurückdrängen und die einzelnen bewahren bezw. retten, handelt es sich bei der übrigen und überwiegenden Erwerbstätigkeit der weiblichen Jugend doch um wirtschaftliche Erscheinungen, die an sich nur zu begrüßen sind, die aber, um segensreich zu wirken, sehr der Regulierungen und der positiven Schutzorganisationen bedürfen. Diese letzteren schaffen helfen, ist die Aufgabe des „Mädchenschutzes".

Nachdem L. in einer Einleitung die durch die moderne soziale Entwicklung geschaffene Frauenbewegung in ihren wirtschaftlichen Ursachen kurz berührt und den Gedanken von Schutzorganisationen auf dem Boden der modernen Entwicklung grundsätzlich erörtert hat, behandelt er in fünf Abschnitten die Fürsorge für die Dienstboten, für die Fabrikarbeiterinnen, für die weiblichen Angestellten in Handel und Verkehr, für weibliche Reisende und Auswandernde, für gefährdete, gefallene und gefangene Mädchen. Jeden Abschnitt eröffnet eine statistische und sozialökonomische Orientierung. Darauf folgen praktische Maßnahmen und Vorschläge. Ein sechster Abschnitt handelt von der Gründung und Leitung der Vereine und vom Leben in denselben. Ein Anhang bietet die Statuten verschiedener Vereine, ein Verzeichnis der Dienstboten-, Arbeiterinnen- und Gehilfinnen-Vereine mit ihren Heimen, und endlich die Vertrauensmänner des St. Raphaelsvereins in Europa und Nordamerika.

Der Verfasser, Bibliothekar am Generalvikariat zu Paderborn, hat es trefflich verstanden, knapp und doch erschöpfend die einschlägigen Fragen zu behandeln; eine Erweiterung bei einer 2. Auflage ist damit nicht ausgeschlossen. Man ersieht bei der Lektüre des Handbuchs, daß L. aus dem Vollen schöpfen konnte; hat er doch als früherer langjähriger Sekretär des Charitasverbandes und Redakteur an der Charitas vollauf Gelegenheit gehabt, die Frage des Mädchenschutzes theoretisch und praktisch zu studieren. Möge das Handbuch, das auf katholischer Seite zum ersten Mal eine Uebersicht der Mädchenschutzbestrebungen bietet, vor allem auch beim Seelsorgeklerus freundliche Aufnahme finden; es ist ein Stück pastoral-theologischer Unterweisung, die auch dem Seelsorger, der scheinbar „fernab" von der Heerstraße der modernen Entwicklung zu wirken hat, praktische Anregungen und schätzenswerte Fingerzeige bietet. Eine Nutzbarmachung des Handbuchs im Sinne einer Belehrung der heranwachsenden Mädchen in der Christenlehre halte ich für sehr angebracht. Was nützen die besten Schutzorganisationen, wenn sie denen zu spät bekannt werden, für die sie bestimmt sind! Eine diskrete Behandlung der Gefahren der erwerbstätigen weiblichen Jugend ist in der Christenlehre ebensowenig zu umgehen.

Trier. Dr. Adolf Ott.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Wenzel, Johannes, Domvik. u. Geistl. Rat, Mitgl. d. D. Reichst., Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. [Soziale und politische Zeitfragen, herausg. v. Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages. S. 281–632 4. Heft.] 351 S. in 8°. Köln, J. P. Bachem, 1904. Preis 4 Mk.

Inhalt: Einleitung. Der grundlegende Antrag Graf v. Galen u. Gen. 1877. — Die Gewerbeordnungsnovelle 1878. — Innerpolitische Verhältnisse. — Interpellation des Zentrums 1881. — Der Zentrumsantrag 1884. — Die Zentrumsanträge 1885—89. —

Das Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891. — Weitere Reformziele und Reformbemühungen bezüglich der gewerblichen Sonntagsruhe. Anhang: Sonntagsruhe im Reichsdienst; privatrechtliche Bestimmungen.

**Simon**, Oskar, G. O.-R'rat u. vortr. R. i. preuß. Min. f. Handel u. G., Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland. Ein Ueberblick über seine Entwicklung und seinen gegenwärtigen Stand. 60 S. in Lex.-8°. Berlin 1903. Mittler & Sohn. Preis 1,75 Mk.

**Unterrichtswesen**, Das, im Deutschen Reich. Aus Anlaß der Weltausstellung in St. Louis unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von W. Lexis. 4 Bde. u. Anh. in 7 Tln. gr. 8°. A. Asher & Co. Berlin 1904. Preis 40 Mk.; in 6 Tle. geb. 46,60 Mk.

1. Lexis, W.: Die Universitäten im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung zahlreicher Universitätslehrer hrsg. (XI, 655 S.) 10 Mk.; geb. 11,20 Mk. — 2. Rethwisch, C., Lehmann, R., Bäumer, G.: Die höheren Lehranstalten und das Mädchenschulwesen im Deutschen Reich. (X, 426 S.) 1904. 7 Mk.; geb. 8,20 Mk. — 3. Gizycki, P. v., Claus-nitzer E., Walter E., Matthies, J.: Das Volksschulwesen und das Lehrerbildungswesen im Deutschen Reich. (V, 441 S.) 7 Mk. — 3. Anhang Gizycki, P. v.: Wohlfahrtseinrichtungen im Anschluß an die Volksschule im Deutschen Reich. (II, 128 S.) 1904. 2 Mk.; 3. Bd. u. Anh., geb. 10,20 Mk. — 4. Lexis, W.: Das technische Unterrichtswesen. 1. Teil: Die technischen Hochschulen im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung zahlreicher Hochschullehrer hrsg. (VI, 303 S.) 5 Mk.; geb. 6 Mk. — 4. Dasselbe. 2. Teil. Die Hochschulen für besondere Fachgebiete im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner hrsg. (VIII, 245 S.) 4 Mk.; geb. 5 Mk. — 4. Dasselbe. 3. Teil. Der mittlere und niedere Fachunterricht im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner hrsg. (VII, 334 S.) 5 Mk.; geb. 6 Mk.

**Herold**, Bergassessor, Hilfsarbeiter im Ministerium f. Hand. u. Gew., Der Arbeiterschutz in den preußischen Bergpolizeiverordnungen. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 in amtlichem Auftrage bearbeitet. 265 S. in 8°. Berlin, Julius Springer, 1904. Preis 3 Mk.

Inhalt: Einleitung. Allgemeine Sicherheitsvorschriften. Grubenbaue. Förderung. Fahrung. Wetterführung. Beleuchtung. Häuerarbeiten. Sprengstoffe. Maschinen- und Dampfkesselbetrieb. Tagesanlagen. Markscheiderwesen. Arbeiterverhältnisse.

**Brandt**, Bürgermeister, Der preußische Verwaltungsbeamte. Handlexikon der in der amtlichen Praxis und im öffentlichen Leben anzuwendenden Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen 2c. Zum Gebrauch für Beamte und Private. 311 S. in kl. 8°. Leipzig, Pfeffer, 1904. Preis geb. 4 Mk.

**Riehn**, Dr. Reinhold, Die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig. (Genossenschaftliche Volksbücher, Nr. 6.) 48 S. in 8°. Hamburg 1904. Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinr. Kaufmann & Co. Preis 20 Pfg.

Enthält Entwurf des Braunschweigischen Gesetzes, die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) betr. und Besprechung dieses Gesetzentwurfs.

**Soziales Adreßbuch**. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Verlag von Butzon & Bercker, Kevelaer. (Auch durch die Zentralstelle des Volksvereins zu beziehen.) 224 S. kl. 8°. Preis 50 Pfg., franko 55 Pfg.

Inhalt: Erster Abschnitt: Allgemeine soziale und wirtschaftliche Auskunftsstellen. Zweiter Abschnitt: Organisationen, Vereine und Veranstaltungen für wirtschaftliche und soziale Bedürfnisse verschiedener Berufe, Alter und Geschlechter. Dritter Abschnitt: Sozialcharitative Organisationen und Einrichtungen. Vierter Abschnitt: Volksbildung. Volksbibliotheken. Presse. Fünfter Abschnitt: Anhänge: Politische Adressen. Kirchliche Einrichtungen in der Diaspora.

**Soziale Unterrichtskurse.** (Arbeiterbibliothek 3. Heft.) Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung, M.Gladbach. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 7.—11. Tausend. 40 S. in 8°. Preis 15 Pfg. Bei Frankozusendung 1 Expl. 20 Pfg., 10 Expl. 1,70 Mk.

Inhalt: Notwendigkeit — Ziel der Unterrichtskurse. — Wo und wie soll man sie einrichten? — Ihre Organisation. — Der apologetische Unterrichtskursus. — Der Verlauf

der Unterrichtsabende. — Die Auswahl der Themata. — Programme. — Literatur. — Das Eingreifen des Unterrichtskursus in die Praxis des sozialen Lebens. — Delegiertentag der Unterrichtskurse.

**Wie hält man Vorträge?** (Arbeiterbibliothek 5. Heft.) Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung, M.Gladbach. 1.—5. Tausend. 36 S. in 8°. Preis 15 Pfg. Bei Frankozusendung 1 Expl. 20 Pfg., 10 Expl. 1,70 M.

Inhalt: Die Notwendigkeit der Heranbildung rednerischer Kräfte für die christliche Arbeiterbewegung. — Die Vorbereitung zu einer Rede. — Wie disponiert man seine Vorträge? — Allgemeine praktische Winke.

**Polthoff**, Dr. Heinz, Der neue niederländische Zolltarif. Vergleichende Gegenüberstellung des neuen Regierungsentwurfs eines Zolltarifgesetzes nebst Zolltarifs und der bisherigen Zollsätze. 59 S. in 8°. Berlin, Georg Reimer, 1904. Preis 1 Mk.

**Satzungen** für einen kleineren Rindviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Nr. 1.) 15 S. in gr. 8°. Bonn 1904. Verlag der Landwirtschaftskammer. Preis 25 Pfg.

**Friedrich**, Dr. Ernst, Privatdozent an der Universität Leipzig, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie. 370 S. in 8°. Mit 3 Karten. Leipzig, Höschen. Preis geb. 8,20 Mk.

**Kampfmeier**, Paul, Wandlungen in der Theorie und Taktik der Sozialdemokratie. 104 S. in 8°. München, Birk, 1904. Preis 75 Pfg.

Inhalt: Das Werden des Sozialismus in der sozialdemokratischen Theorie. — Der kapitalistische Staat und die parlamentarische Tätigkeit der Sozialdemokratie: I. Das Wahlrecht und die S; II. Die soz. Wahltaktik. Die Beteiligung der S. an der parlamentarischen Tätigkeit. — Die staatliche Sozialreform und die Sozialdemokratie: I. Der Staatssozialismus und die S.; II. Die staatliche Wohnungsreform und die S.; III. Die soziale Versicherungsgesetzgebung und die S.; IV. Der Arbeiterschutz und die S. — Der Militarismus und die S. — Die kommunale Sozialreform und die S. — Das Gewerkschaftswesen und die S. — Das Genossenschaftswesen und die S. — Das „Geheimnis" der Wandlungen der Sozialdemokratie. (Die Behandlung des agrar- und handelspolitischen Problems sind vermieden, weil die erstere noch nicht geklärt, die letztere keine Prinzipienfrage sei.)

**Brandt**, Dr. Alexander, Regierungsassessor, Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet. 162 S. in 8°. Leipzig, Duncker & H., 1904. Preis 3,40 Mk.

Inhalt: Das Saargebiet im 18. Jahrhundert; — unter preußischer Herrschaft bis 1870. — Der industrielle Aufschwung nach dem Kriege, der nachfolgende Rückschlag und die 80er Jahre. — Die Streikperiode 1889—1893. — Die Saarindustrie in den 90er Jahren. — Gesamtergebnisse und Schlußfolgerungen. In dem letzten Abschnitt (S. 104—148) werden behandelt: Eigenart des Bezirks, Veränderung in den Preisverhältnissen, Bewegung der Bergarbeiterlöhne und ihre Ursachen, Einkommen und Besitz der Bergarbeiter, Arbeitsleistung und Arbeitszeit, Lohnverhältnisse in der Eisenindustrie, Lohnverhältnisse in der Glasindustrie, Löhne in der keramischen Industrie, Ergebnisse der Steuerstatistik, Bestimmungsgrund des Lohnes, Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art, Wohnungsfürsorge' Pensionseinrichtungen, Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses, Hausbesitz und landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, Bedeutung der individuellen Tüchtigkeit, Charakterzüge der Bevölkerung. Beigegeben ist eine Beschreibung von 15 Arbeiterfamilien aus dem Kreise Saarbrücken.

**Lindemann**, Dr. H. (E. Hugo), Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 2 Bde. 468 und 405 S. 8°. Stuttgart, Dietz. Preis geb. 10,50 u. 9 Mk.

Inhalt: I. Bd. Arbeiterpolitik. 1. Allgemeine A.: Soziale Kommissionen, Städt. Auskunftsstellen, Arbeiterschutz im Submissionswesen, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch die Gemeinden in ortsstatutarischer Regelung, Wärme- und Speisehallen. 2. Spezielle A.: Die Ständigkeit des städtischen Arbeiters, Die Arbeitszeit, Lohnpolitik, Die Versicherung der städtischen Arbeiter, Arbeiterausschüsse, Der

Verband der Gemeindearbeiter und das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter. II. Bd. Wirtschaftspflege: Die zentralen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgungsanstalten, Das städt. Verkehrswesen, Städtische Kreditanstalten, Plakatwesen und Annoncenblätter.

**Suchsland**, Prof. Dr. E., Notwahrheiten über Konsumvereine. Eine Diskussionsrede vom Kampfplatze mit der Sozialdemokratie. 21.—25. Tausend. 30 S. in 8°. Halle, Waisenhaus, 1904. Preis 20 Pfg.

**Arens**, Wilh., Die staatliche Pensionsversicherung des Privatbeamten. Ein Beitrag zur Förderung der Interessen der Ingenieure, Techniker, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Journalisten, Anwaltsgehilfen, land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten usw. von G. van Fluisten, Privatbeamter; 2. Aufl., durchgesehen und mit neuen Materialien ausgestattet von Wilh. Arens, Redakteur. 48 S. in gr. 8°. Berlin, Gerdes & Hödel, 1904. Preis 40 Pfg.

**Reiswitz**, W. G. H. Frhr. v., Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, Gründet Arbeitgeberverbände. (Heft 3 der Sozialwissenschaftl. Zeitfragen, herausg. v. Dr. Alex. Tille.) 55 S. in 8°. Berlin, Elsner, 1904. Preis 80 Pfg.

**Adam**, C., Lehrer der Landwirtschaft, Doktor der Staatswissenschaften, Die wirtschaftlichen Verhältnisse und soziale Lage der Landwirtschaft in der Provinz Schlesien. Mit einer Karte von Schlesien. 79 S. in gr. 8°. Berlin, Paul Parey, 1904. Preis 3 Mk.

Inhalt: A. Wirtschaftliche Verhältnisse: 1. Grundlagen der Produktion: Allgem. geographische Verhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Klima, Bevölkerung, Berufe, Wohlstand, Spezielle Betriebsverteilung, Besitz, Soziale Gliederung, Absatz und Verkehr, Preise. 2. Produktionsmittel: Arbeits- und Arbeiterverhältnisse, Kapitalverhältnisse. 3. Produktive Betätigung in der Landwirtschaft: Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Landwirtschaftliche Nebengewerbe, Betriebseinrichtung, Betriebsleistungen. B. Soziale Lage: Verschuldung, Ursachen, Wirkungen.

## Aus Büchern und Zeitschriften.

**Ueber den Umfang des Lotteriewesens in Deutschland** verbreitete sich Prof. Dr. P. Mayet, Mitglied des Kaiserl. Statist. Amtes, in einem Vortrage (am 2. März 1904) in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft zu Berlin (erschienen in Karl Heymanns Verlag) wie folgt:

Nach Zusammenstellungen des Reichsschatzamtes im statistischen Jahrbuch betrug die Reichsstempelabgabe für Lotterielose im Etatsjahr 1882 rund 5,8 Millionen Mk. 11 Jahre später 1893: 9,3 Millionen, 1895: 19,6 Millionen, 1899: 21,9 Millionen, 1901: 42,7 Millionen, und für die Jahre 1902 bis 1904 lauten die Reichshaushaltungsansätze auf 45,6, 44,7 und 44 Millionen Mk. Von 1882 bis 1902 ist die Stempelabgabe für Lotterielose also von rund 6 auf rund 46 Millionen oder auf das 7- bis 8fache gestiegen; da in diesem Zeitraum die Abgabe von 5 % erst auf 10 %, dann auf 20 %.[1]) also rund um das 4fache erhöht worden ist, muß im Umfang des Lotteriespielens selber noch eine sehr bedeutende Vergrößerung stattgefunden haben.[2])

Die eben angegebenen Zahlen gestatten eine ungefähre Schätzung des Gesamtbetrags der Spieleinsätze. Da nach dem Stempelgesetz der Stempel von dem Betrag des Loses mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages berechnet wird, so ist bei 5%igem Stempel nach Kapitalisierung mit 20 noch der Stempelbetrag, bei 20%igem Stempel nach Kapitalisierung mit 5 auch noch der Stempelbetrag zuzusetzen. Die Stem-

[1]) Für ausländische Lose seit 1900 auf 25%.

[2]) In den Jahren 1882—1893 waren die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildtätigen Zwecken ganz von der Abgabe befreit, während seit 1894 solche mit mehr als 25000 Mk. Spieleinsatz zur Stempelabgabe mit herangezogen werden. Wären letztere schon von 1882 an mitergriffen gewesen, so würde die Steigerung sich auf etwas weniger berechnen.

peleinnahme des Jahres 1882 ist also mil 21, die des Jahres 1902 mil 6 zu multiptizieren. Die Spieler haben darnach 1882 rund 122, 1902 rund 274 Millionen Mk. in Spieleinsätzen aufgewendet, pro Kopf der Bevölkerung 1882: 2,67 Mk., 1902: 4,75 Mk. Das beweist in 20 Jahren eine Steigerung um 78 %.

Dem Zweck meines Vortrages entspricht es nicht, ihn auf die Einrichtungen und Wirkung des Totalisators mitzuerstrecken. Nun stecken aber in den für die Privattotterien angegebenen Stempelsummen die Totalisatorabgaben mit darin, die Totatisatoreinsätze sind also auch in jener eben berechneten Summe mil enthalten. Zwei Wege der Schätzung führen mich, der eine auf 16, der andere auf 21 Millionen Mk. Totalisatoreinsatz. [1])

Ohne Totatisatoreinsätze haben wir es im Jahre 1902 mit ungefähr 253 bis 258 Millionen Mk. Lotterieeinsatz im engeren Sinne zu tun, mit rund 250 Millionen Mk. oder mit ca. 4,33 Mk pro Kopf. Seitdem sind die Spieleinsätze der staattichen Latterien weiter gestiegen.

Mit 4,33 Mk. pro Kopf für Lotterielose steht Deutschland viel ungünstiger da selbst als Spanien, wo die Lotterie mit mehreren Millionentreffern, dem höchsten im Betrage von 3 Millionen Pesetas, den Leuten am meisten die Köpfe verdreht. In Spanien entfallen nur ca. 2,80 Mk. auf den Kopf. [2])

Auch das im Lotteriewesen übel beleumundele Italien wird von Deulschland weit übertroffen. In dem Zeitraume 1881 bis 1896 entfiel der höchste Spieteinsatz pro Kopf (dazu auch noch die sonstigen Einkünfte, Taxen usw. aus dem Lotto gerechnet) auf das Finanzjahr 1885 mit 2,20 Mk.: der Spieteinsatz pro Kapf fiel fast regelmäßig von Jahr zu Jahr und betrug in dem letzten Jahre, von dem mir Nachricht vortiegt, im Jahre 1896. nur noch 1,72 Mk., also weniger ats die Hätfte des deutschen Satzes.

Mit 4,33 Mk. pro Kapf für Lotterietose steht Deutschland auch viel ungünstiger da als das im Latterieweſen übet beschriebene Oesterreich. Hier stieg der Spieteintagenbetrag auf den Kopf stetig von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, bis er 1881 bis 1890 auf 95 Kreuzer = 1,62 Mk. pro Kopf und Jahr antangte, und sank dann, durch Verwattungsmaßregeln bekämpft, im Jahrfünft 1891/95 auf 70 Kreuzer = 1,19 Mk., wozu allerdings noch ein kleiner Betrag, ca. 2 Pfennig für die Staatswahltätigkeitslotterien zuzusetzen ist.

M. H., in keinem Lande der Welt ist der Umfang des Lotteriewesens so groß wie im Deutschen Reich! Eine viertel Miltiarde Lotteriespieleinsätze jährlich!

---

[1]) Im preußischen Abgeordnetenhause führte vor kurzem der Abgeordnete Schutze-Pelkum aus (Haus der Abgeordneten, Stenogr. Berichte 12. Sitzung, 6. Februar 1904. Sp. 742): „Im Jahre 1889, ats die Totatisatorsteuer nur 5 % betrug, betrug die Gesamleinnahme des Totalisators auf sämttichen Rennbahnen an 60 Renntagen mit 6 Rennen für den Tag ungefähr 27 Millionen, 1899, ats inzwischen die Totatisatorsteuer auf 10 % erhöht war, bei der gleichen Anzaht von Renntagen und 7 Rennen für den Tag nur noch 5 400 000 Mark und im Jahre 1902 nach Erhöhung der Totalisatorsteuer auf 20 % nur 4 205 376 Mark." Auf das einzelne Rennen entfieten atsa durchschnitttich zuletzt ungefähr 10 000 Mark Totatisatoreinsatz. Der Herr Abgeordnete hatte hier setbstverständtich nur Preußen im Auge. Die Zaht der deutschen Renntage und Rennen ist viet größer. „Im Jahre 1903 sind 281 Renntage in Deutschtand abgehatten worden. Es wurden 1595 einzelne Rennen getaufen, an denen 9266 Pferde teitnahmen." (Bertiner Tagebtatt Nr. 77 vom 12. Februar 1904, 1. Beiblatt.) Bei den gesamten 1600 deutschen Rennen mögen hiernach schätzungsweise gegen 16 Millionen Totatisatoreinsatz eingezahtt worden sein. — Zu einer etwa höheren Ziffer führt ein anderer Weg der Schätzung: 1902 Anschlag des Etats für Privatlotterien einschließlich des Totatisators 6,6 Millionen Mk., atso Gesamtumsatz für beide 39,6 Millionen Mk. Im Jahre 1902 hatten die nach dem Terminkalender der Latteriezeitung in Deutschtand gespielten größeren deutschen Privattotterien 18,8 Millionen Einsatz. Darnach bteiben für den Totalisator etwas weniger ats 20,8 Millionen Mk. Einsatz.

[2]) Nach Nollenberg & Schabs Ratgeber für Lotterie-Kollekteure (1903) beträgt der Spieleinsatz bei den Weihnachtstatterien 27,50 Millionen Pesetas, der Gewinn daraus für den Staat ca. 8½ Millionen, sein Gewinn aus den anderen staattichen Lotterien ungefähr 12 Millianen Pesetas. Das täßt auf 64,9 Millionen Pesetas Gesamteinsatz schließen bei 18,6 Millionen Einwohner.

Druck und Kommissionsvertag von J. P. Bachem in Köln. 15874

# Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom General-Sekretär

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1904. 24. Jahrgang. 10.—12. Heft. Oktober-Dezember.

## Leitgedanken der christlichen Sozialpolitik.

Die deutschen Katholiken stehen seit Jahrzehnten einig und geschlossen da im Bekenntnis zur Notwendigkeit energischer sozialer Reformarbeit. Den Katholiken des Auslandes ist das Gegenstand der Anerkennung und oft der Bewunderung; den Gegnern bietet es nicht selten Anlaß zu Mißdeutungen oder gar Verdächtigungen unserer Beweggründe. Ihnen allen zur Aufklärung, uns selbst aber zur Bestärkung und erneuter Aneiferung seien die Grundsätze und Leitmotive unserer katholischen sozialen Arbeit kurz dargelegt.

I.

Wo liegen hier die Wurzeln unserer Kraft?

1. Die tiefste Wurzel unserer Kraft in der sozialen Betätigung liegt in der Ueberzeugung, daß soziale Arbeit eine religiös-sittliche Pflicht ist. Niemand hat dem deutlicher Ausdruck gegeben, als der große soziale Bischof v. Ketteler, den Leo XIII. seinen großen sozialen Vorgänger genannt hat. Der ewig jungen Wurzel der katholischen Charitas ist unser soziales Pflichtgefühl entsprungen; aber — und darin sind uns manche Gruppen von Glaubensgenossen in anderen Ländern noch nicht gefolgt — über diese Pflicht der Charitas haben wir nicht die Pflicht der sozialen Gerechtigkeit vergessen. Im Gegenteil, die überzeugtesten Apostel einer erleuchteten Charitas haben den Satz vertreten: Armut verhüten, wo immer es möglich ist, ist verdienstvoller, als bloß Armut für den Augenblick lindern, oder mit anderen Worten: Soziale Arbeit ist wertvoller als Almosen geben. Dieser Gedanke leitete Bischof Ketteler, als er gesetzlichen Arbeiterschutz und eine Arbeiter-Berufsorganisation forderte, führte Kolping zur Gründung der Gesellenvereine, führte den Gründern der Bauernvereine

und ländlichen Darlehnskaſſenvereine ſo viele katholiſche Geiſtlichen und Laien als Förderer zu.

Deshalb iſt uns die ſoziale Frage nicht eine bloße wirtſchaftliche oder politiſche Machtfrage, nicht ein bloßes Gebot politiſcher Nützlichkeit. Uns iſt ſie eine Frage der ſozialen ausgleichenden Gerechtigkeit; und wir ſind überzeugt, daß die Politik der Gerechtigkeit ſtets auch die beſte Politik der Nützlichkeit iſt.

Deshalb, weil ſie von den Pflichtgefühlen der Gerechtigkeit getragen iſt, hat auch dieſe Sozialpolitik ſo ſehr das Vertrauen des katholiſchen Volkes gefunden.

2. Dieſer religiös-ſittliche Leitgedanke erzog uns zu einer ſo volkstümlichen ſozialen Arbeit. Die Kirche iſt die beſte Erzieherin, weil beſte Kennerin der Volksſeele. Die katholiſche Kirche war nie dem Volke entfremdet. In ihr lebte deshalb ſtets alles Edle, was der demokratiſche Gedanke in ſich birgt. Aber ſie blieb auch ſtets bewahrt vor der rohen Demagogie, wie vor der demokratiſchen Poſe, die beide damit nur um ſo beſſer egoiſtiſch über das Volk herrſchen wollen. Die katholiſche ſoziale Arbeit zum Wohle des Volkes ſuchte den Schutz und die Förderung des Schwachen, zu allererſt durch perſönliche Hingabe; ſie hatte deshalb auch das feine Verſtändnis für das Rechts- und Freiheitsgefühl des Volkes, dem im tiefſten Grunde alle ſeine ſozialen Forderungen entſpringen, das es aber auch ſtets zur Auflehnung, zur Revolution getrieben hat, wenn der berechtigte Ruf nach Reform ungehört verhallte.

Dieſe echte Liebe zum Volke ſchärfte das Auge der katholiſchen Sozialpolitiker, um frühzeitig zu ſehen, wo es fehlte, mit welchen Mitteln abzuhelfen ſei, wie man dieſe Hilfsmittel am beſten den Bedürfniſſen des Volkes anpaſſe und ſeinem Denken und Fühlen verſtändlich mache und nahe bringe. Und auf dieſem Wege fanden wir den wichtigſten Grundſatz für alle Sozialpolitik in einem kulturell hochſtehenden Volke: Was für das Volk geſchieht, ſoll durch das Volk geſchehen! Das Volk muß zur Mitarbeit, zur ſozialen Selbſtbetätigung erzogen werden. Nur die Sozialdemokratie und die Katholiken haben in Deutſchland erreicht, daß aus der Maſſe der Arbeiter heraus überzeugt ein ſozialpolitiſches Programm vertreten und verteidigt wird. Man hat eben volkstümliche Sozialpolitik getrieben.

3. Volkstümliche ſoziale Arbeit lehrt aber in der praktiſchen Kleinarbeit das Geheimnis des Erfolges ſehen.

Aus kleinſten Zellen bauen ſich die wichtigſten Lebensorgane des menſchlichen Körpers wie der ganze Organismus auf. Aus Tauſenden kleinſter Wurzeln gewinnen die Hauptwurzeln des mächtigen Eichbaumes

ihre Festigkeit und Lebenskraft. Wer nicht die Politik der tausendfachen kleinen Mittel verfolgt, wird den Bedürfnissen des Volkes vergebens mit den wenigen großen Mitteln zu helfen sich bemühen. Durch kleine, aber im Augenblick größtmögliche Fortschritte haben die deutschen Katholiken in der Gesetzgebung wie in der genossenschaftlichen Selbsthülfe so Beachtenswertes geleistet. Diese praktische soziale Kleinarbeit bewundern an uns die Katholiken des Auslandes, bei denen wir zu beobachten glauben, daß sie noch zuviel über die soziale Frage, zwar oft sehr geistreich, reden, aber so selten mit den Füßen auf die Erde kommen.

Und so blieben wir bewahrt vor dem öden Manchesterliberalismus, wie vor dem Staatssozialismus und dem Sozialismus der Sozialdemokratie; zwischen diesen Gegensätzen marschierten wir als Vertreter des maßvollen sozialen Fortschrittes erfolgreich vorwärts.

4. So wuchsen wir heran zu Männern einer modernen, echt neuzeitlichen Sozialpolitik, die praktische Gegenwartsarbeit leistet. Es ist das der Geist von Windthorsts genialem politischem Geiste, der ein echt moderner katholischer Politiker war. So fiel den Katholiken in den Parlamenten die Führung in der Sozialpolitik zu; deshalb trägt die deutsche soziale Gesetzgebung zugunsten aller Stände unser Gepräge, wie in der jüngsten christlich-nationalen Arbeiterbewegung die katholischen Arbeiter die meisten hervorragenden Arbeiterführer stellen, und der katholische Gesellenverein unerreicht dasteht als Organisation der Handwerksgesellen und als Vorschule des katholischen Handwerkerstandes.

Die nicht in unseren Reihen stehenden Freunde einer fortschrittlichen Sozialreform zugunsten des Arbeiterstandes müssen zugestehen, daß ihren Forderungen allein die deutschen Katholiken im Parlament den machtvollen Nachdruck einer großen Partei geben, mögen sie sonst auch in ihrer Welt- und Lebensanschauung uns noch so fern stehen. Gleiche Anerkennung spenden uns die Wirtschaftsverbände der Landwirte, Handwerker, Kaufleute und Beamten.

Damit haben die deutschen Katholiken zugleich das schwierigste Problem gelöst, den Interessen aller Stände gleichmäßig gerecht zu werden, und die Mitglieder aller Stände unter einer Fahne zu sammeln.

5. Auf diesem Wege innerer Entwickelung ist die soziale Arbeit der deutschen Katholiken dahin ausgewachsen, daß sie den Charakter echter Kulturarbeit im Geiste des Christentums trägt. Ihr Grundgedanke und Ziel ist, allen Kreisen des Volkes Anteil zu verschaffen an den religiös-sittlichen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Gütern der Kultur, die durch Gottes Güte in unserer Zeit so reich gemehrt sind.

Nicht notgedrungen und widerwillig, nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen, sondern aus christlichem Pflichtgefühle der sozialen Gerechtigkeit und Nächstenliebe, volksfreundlich und volkstümlich, unerschöpfbar in der praktischen Kleinarbeit, in ganz moderner Gegenwartsarbeit, vom weitesten Gesichtspunkte einer modernen christlichen Kulturmission aus arbeiten die katholischen Sozialpolitiker.

Wir haben uns Einigkeit errungen, ein System der sozialen Arbeit in allen wichtigen Teilen ausgebaut, ein durch Erfolge bewährtes Programm; wir brauchen nach allem dem nicht mehr auf bitteren Wegen zu suchen.

## II.

Weshalb wir alles das vor Augen führen?

Nun, um nächst Gott jenen Männern Dank abzustatten, die der katholischen sozialen Arbeit unter den deutschen Katholiken Bahn gebrochen haben, unter schweren Mühen, durch ein lange Zeit wenig bebautes Brachfeld, voll des Gestrüppes von Vorurteilen und Schwierigkeiten. Wir alle kennen ihre Namen, mögen sie bereits abgeschieden sein, mögen sie noch unter uns in der Arbeit stehen. Der beste Dank an sie wird unser Gelöbnis sein, ihnen eifrige Nachfolger und Mitarbeiter zu werden.

Gewiß wollten wir nicht auf das bisher Erreichte hinweisen, um uns Weihrauch zu streuen und anzudeuten, wir dürften schon mit unserer Arbeit zufrieden sein und in Zukunft auf unseren Lorbeeren ruhen.

Nein, ganz im Gegenteil; der Dank gegen Gott, gegen unsere Vorkämpfer und Führer kann uns nur anspornen, daß auch wir alle ohne Ausnahme unsere sozialen Pflichten erfüllen. Das, was erreicht ist, sollte hier nur aufgezeigt werden, um mit mehr Recht allen zurufen zu dürfen: Aber erst das wenigste ist getan; das meiste bleibt noch zu tun übrig! Gewiß, viele stehen heute in der sozialen Arbeit; aber die Mehrzahl der deutschen Katholiken ist noch nicht in die organisierte soziale Arbeit einbezogen. In allen Ständen stehen viele noch gleichgültig beiseite oder arbeiten doch noch nicht mit vollem Eifer und ganzer Kraft mit. Fragen wir selbst uns ernstlich: ist ein jeder von uns an seinem Platze, in seinem Berufe, in seiner Umgebung mit dem ganzen Ernste sozial tätig, den die Not des Volkes, der Geist und die Ehre unserer Religion von uns fordert? Haben wir deutschen Katholiken nicht schon manches Terrain an die Gegner verloren, stehen schwere Verluste in manchen Landesteilen und Bezirken uns nicht bevor, falls wir nicht mehr tun als bisher? Nein, wir haben keinen Grund, mit einem Gefühle der Sicherheit uns der Selbstzufriedenheit und Ruhe hinzugeben.

Drei Mahnungen nur seien hier zum Nachdenken und für die Selbstkritik zum Ausdruck gebracht.

1. Wir müssen unserer sozialen Arbeit weitere, möglichst allgemeine Ausbreitung geben!

Erst ein geringer Teil des katholischen deutschen Volkes ist in den so notwendigen katholischen Standesvereinen gesammelt. Was wollen die 1400 Arbeitervereine mit 220000 Mitgliedern, die 1100 Gesellenvereine mit ihren 160000 Mitgliedern, die 800 Jugendvereine mit ihren 140000 Mitgliedern, die 40 Arbeiterinnenvereine mit ihren 35000 Mitgliedern, die 120 kaufmännischen Vereine mit ihren 15000 Mitgliedern bedeuten gegenüber den vielen Millionen, die diesen Ständen angehören? Und sehen wir es nicht als dringendste Notwendigkeit an, die innere Vereinstätigkeit auszubauen? Wer erfahren will, was alles zur dringend notwendigen Ausbreitung, zum zeitgemäßen Ausbau dieser Vereine, ebenso wie an stärkerer Anteilnahme an den interkonfessionellen Berufsvereinigungen und Wirtschaftsgenossenschaften von seiten der deutschen Katholiken in Stadt und Land noch zu tun bleibt, der frage deren Führer, auf denen die ganze Last der Verantwortung ruht. Nein, es ist noch lange nicht genug getan.

2. Wir müssen unsere soziale Arbeit überdies noch viel mehr vertiefen!

Unsere katholischen Standesvereine sind noch lange nicht alle Eroberungsvereine, die ihre Mitglieder apologetisch widerstandsfähig machen und zur praktischen sozialen Arbeit soweit schulen, daß sie erfolgreiche Kämpfer gegenüber den mächtigen Gegnern stellen und über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus die Führung in der weiten Oeffentlichkeit an sich reißen. Wir müssen die Vereinsmitglieder noch viel mehr zur Initiative, zur Selbstbetätigung erziehen und schulen, durch Unterrichtskurse, soziale Kurse, durch Vertrauensmännerorganisationen, die aus den Mitgliedern selbst die Mitarbeiter an der Vereinsarbeit erziehen.

Es fehlt in unseren katholischen Standesvereinen wie in den sozialen Organisationen überhaupt noch gar sehr an Vereinsbeamten, die wissenschaftlich und praktisch vorgebildet und ausschließlich für ihre Vereinsarbeit freigestellt sind. Ich denke an die Generalsekretäre, an die Arbeitersekretäre und andere Vereinssekretäre. Es geht nicht an, alle, vor allem die leitende und vorwärtstreibende Arbeit, bloß denen zu überlassen, die sie nur im Nebenamte oder Ehrenamte, als bloße Autodidakten leisten können.

3. Drittens und vor allem ist eine überaus wichtige, unentbehrliche Arbeit darin zu leisten, daß wir die katholischen Gebildeten

und Besitzenden, Geistliche und Laien, dem sozialen Denken und der sozialen Arbeit gewinnen.

Alle Ehre jenen vielen Tausenden Geistlichen, die mit so großem Eifer und Erfolge, vor allem in den Vereinen, tätig sind. Fällt doch der größte Teil dessen, was wir hier geleistet haben, dem Klerus als Verdienst zu. Um so ernster aber müssen wir alle jene Geistliche auffordern, ein gleiches zu tun, die sich noch nicht haben entschließen können, in ihren Gemeinden ernstliche praktische soziale Arbeit zu leisten. Es ist ein großes und gefährliches Mißverständnis, wenn sie einwenden, es sei noch nicht notwendig. O nein, soziale Kulturarbeit ist heute überall notwendig, in Stadt und Land. Unsere katholischen Standesvereine sind überall eine dringende Notwendigkeit.

Noch dringender ist unsere Mahnung an die gebildeten und besitzenden Laien.

Nicht gering ist die Zahl der katholischen Arbeitgeber in Stadt und Land, die echtes soziales Empfinden vermissen lassen. Es ist mit katholischem sozialen Denken nicht vereinbar, wenn z. B. die christlichen Gewerkschaften immer noch auch bei katholischen Industriellen oder Handwerkern auf schroffe Ablehnung selbst maßvoller, in anständigster Form vorgetragener Forderungen stoßen. Man gesteht dann wohl prinzipiell das Recht der Koalition zu, lehnt aber in der Praxis jedes Verhandeln auf dem Boden der Gleichberechtigung ab; man läßt es auf den scharfen Kampf ankommen oder maßregelt gar jene, welche vom Rechte der Koalition Gebrauch machen.

Es ist mit katholischem sozialen Denken unvereinbar, daß man sich sträubt, die Organisationsbestrebungen anderer Stände praktisch als berechtigt anzuerkennen, der Beamten, Kaufleute, Handwerker, Landwirte, die ebenfalls ihren Stand zu heben suchen. Auch auf dem Lande werden die selbständigen Landwirte über der Vertretung ihrer Interessen in den Bauernvereinen es nicht versäumen dürfen, durch den Ausbau der ländlichen Wohlfahrtspflege zu Gunsten der unselbständigen ländlichen Bevölkerung katholisch soziales Denken zu betätigen. Und die eigentliche Dienstbotenfrage in Stadt und Land ist dort überall unlösbar, wo nicht dies soziale Empfinden zur Tat wird.

Alle Gebildeten aber müssen es als soziale Standespflicht betrachten, in irgend einer Weise, jeder an seinem Platze und wie die Not es erheischt, durch gemeinnützige soziale Hilfsarbeit die sozialen Bestrebungen der verschiedenen Stände zu unterstützen und zu fördern. Es ist das die Pflicht, welche auf dem Privileg ihres Standes, der höheren Anteilnahme an Bildung und Besitz, auf der besseren wirtschaftlichen Stellung liegt. Je weniger die unteren Volkskreise infolge Mangels

an genügender Bildung und Schulung heute noch imstande sind, sich selbst zu helfen, umsomehr haben sie auf jene Hilfeleistung Anrecht. Förderung der allgemeinen Volksbildung und der Fachschulung, alle die Aufgaben in der Wohnungsfrage, Volksgesundheitspflege, Veredlung der Erholung und Unterhaltung, vor allem Hülfeleistung in den Standesvereinen, Berufsvereinigungen und Genossenschaften durch Vorträge, Anteilnahme an der Verwaltung von Vereinseinrichtungen und Anstalten, wie an der eigentlichen Vereinsarbeit bieten Lehrern, Juristen, Verwaltungsbeamten, Privatbeamten, Aerzten, Kaufleuten hundertfache Gelegenheit zu sozialer Betätigung. Noch verhältnismäßig wenige von ihnen haben bisher diese soziale Pflicht zu erfüllen sich ernstlich bestrebt.

Je mehr die katholischen Gebildeten es als eine Lebensaufgabe erkennen, regsten Anteil zu nehmen an den folgenschweren geistigen Kämpfen und Arbeiten unserer Zeit, je mehr sie es gerade heute und in Zukunft als ihre Pflicht erkennen, die Leistungsfähigkeit der deutschen Katholiken auf allen Gebieten des Kulturlebens zu heben in Anspannung aller Kräfte zu höchstmöglichen Leistungen im eigenen Berufe wie in gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Gesamtheit, umsomehr wird auch das Verständnis und Interesse für ihre neuzeitlichen sozialen Aufgaben wachsen. Dann wird die soziale Tätigkeit der deutschen Katholiken auf noch größere Erfolge rechnen dürfen, zur Erfüllung der Kulturmission des Christentums! Dr. Aug. Pieper.

## Die hauswirtschaftliche Ausbildung auf dem Lande.

Inhalt: 1. Notwendigkeit einer vermehrten hauswirtschaftlichen Ausbildung. — 2. Handarbeitsunterricht. — 3. Der hauswirtschaftliche Unterricht im engeren Sinne, der Haushaltungsunterricht: Pensionate für Bauerntöchter und ländliche Haushaltungsschulen. — 4. Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande. — 5 Kurse. — 6. Schulhaushaltungen. — 7. Wanderkochkurse mit Nebenkursen. — 8. Spezialkurse für einzelne Zweige des hauswirtschaftlichen Betriebes auf dem Lande. — 9. Ausbildungsgelegenheiten für Haushaltungslehrerinnen.

Das Glück der meisten Menschen liegt in der Häuslichkeit. Ganz besonders gilt das vom armen Manne, der nicht die Mittel hat, sich viele äußere Genüsse zu verschaffen. Die schöne Häuslichkeit wird aber nur von der Frau geschaffen. Damit sie es jedoch vermöge, bedarf sie nicht bloß reicher Gaben des Herzens und Gemütes, sondern vor allem auch tüchtiger hauswirtschaftlicher Kenntnisse, gepaart mit peinlichem Ordnungssinn, großer Sparsamkeit und liebevollem Verständnis für das Kleine. Die Frau auf dem Lande

hat all das in erhöhtem Maße notwendig; von ihr hängt nicht bloß das Glück der Familie ab, nein, auch zum Teil das äußere Fortkommen; sie ist ja, anders als ihre Schwester in der Stadt, noch produktiv mit tätig; selbst der kleine industrielle Arbeiter oder Beamte auf dem Lande hat meistens auch geringen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, dessen Besorgung eben der Frau obliegt. Gerade bei dem durchweg geringeren Einkommen auf dem Lande kann es ferner nur durch die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Frau ermöglicht werden, daß stets nahrhaftes Essen auf dem Tische steht, daß Mann und Kinder immer ordentlich gekleidet sind. Von der guten Beköstigung hängt aber die Gesundheit und Kraft eines Volkes sehr ab. So bemerkte Fr. Kalle[1]) einmal: „Die niedere Stellung, welche das irische Volk einnimmt, ist in erster Linie auf seine mangelhafte Ernährung zurückzuführen."

1. Leider kann bei uns in dieser Beziehung noch manches Unerfreuliche berichtet werden. Landrat Schepp bemerkte auf der 2. Generalversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande: „Es ist häufig recht schlimm um die Hausfrauen-Tugenden bei den kleinen Leuten bestellt . . . wir im Siegerland haben bei genauerer Feststellung viel Unerfreuliches wahrgenommen. Die regelmäßige Kost beschränkt sich auf Kaffee, Bratkartoffeln und saure Milch; Hülsenfrüchte sind fast ganz unbekannt. Frisches Fleisch wird sehr selten gekauft, der Bequemlichkeit wegen kaufen die Hausfrauen lieber Wurst und sonstige fertige Fleischwaren. Als man in bester Absicht gemeinsame Bezüge von Seefischen veranstaltete, setzten die Frauen die Fische morgens, ehe sie in die Kirche gingen, aufs Feuer, worauf dann einmütig erklärt wurde, daß Fische doch kein passendes Essen für unsere Gegend seien. Auch die Zubereitung der Gemüse ist den Frauen vielfach unbekannt. Infolgedessen ist die Widerstandsfähigkeit der Männer bei schwerer Arbeit gering." [2]) Sohnrey meint dazu,[3]) daß dieser Bericht zwar nicht auf alle Landgegenden passe, daß aber doch die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen auf dem Lande, namentlich der ärmeren, noch sehr im argen liegt. Auf der 3. General-Versammlung des genannten Ausschusses klagte Prof. Hitze,[4]) daß dem ländlichen Arbeiter vielfach der Sinn und Geschmack für eine richtige Ernährungsweise fehle, und deutet an, daß die Hausfrauen oft nicht verständen, eine gute, schmackhafte und doch stets wechselnde Nahrung zu bereiten. Auf derselben Versammlung erzählte Rittergutsbesitzer v. Schöning, daß die Leute im Kreise Pyritz

[1]) Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel der Verbesserung derselben. Wiesbaden 1891. S. 5.

[2]) Bericht, S. 36. — [3]) Wegweiser für ländl. Wohlfahrtspfl. 2. Aufl. S. 273.

[4]) Bericht, S. 43.

ſich ſo ſehr an die ſtets gleiche Koſt: Speck und Kartoffeln, Kartoffeln und Speck gewöhnt hätten, daß ſeine Arbeiter, als ſie einmal Gemüſe dazu erhielten, die Annahme des Eſſens verweigerten. Ueber die Ernährungsverhältniſſe der ländlichen Arbeiter in Schleswig-Holſtein äußert ſich Grunenberg:[1]) „Mehlſpeiſen, Kartoffeln und Roggenbrot bilden vornehmlich die Nährmittel, und wenn der Verdienſt es geſtattet, auch wohl Weißbrot. Der Brotkonſum beträgt etwa 3/4 Pfd. pro Tag; der Konſum der Zerealien iſt gering.“ Im Hannoverſchen iſt's nicht viel beſſer (a. a. O. S. 168): „Speck und Mehlklöße wechſeln ein um den anderen Tag mit ausgebratenem Fett und Erbſen, Pfannkuchen oder Kohl, und Samstags gibt's dann noch Aufgewärmtes.“ Durchweg heißt es überall, daß die Arbeiter, welche beim Gutsherrn Beköſtigung haben, beſſer leben, als die mit eigenem Haushalt.

Gegenüber dieſen Uebelſtänden haben ſchon ſeit Jahren wahre Volksfreunde, allein und vereint, den Ruf erhoben nach beſſerer hauswirtſchaftlicher Ausbildung der Frauen und Mädchen, beſonders auch auf dem Lande. Schon im Jahre 1888 faßte der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit folgende Reſolution:[2])

Die hauswirtſchaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklaſſen iſt in der Regel ſo mangelhaft, daß ſie auch das Mindeſtmaß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienweſens erforderlichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volkskreiſe, ſondern auch die öffentliche Wohlfahrt ſchädigt. Zur Abhülfe iſt zunächſt die Privat- und Vereinstätigkeit auf dieſe wichtige Angelegenheit zu lenken. Zur Erzielung durchgreifender Hülfe aber iſt nötig a. Aenderung der Gewerbe-Geſetzgebung in der Richtung einer Erleichterung beſſerer hauswirtſchaftlicher Erziehung der Mädchen; b. größere Berückſichtigung derſelben im öffentlichen Unterricht; c. Ergänzung des letzteren durch Fortbildungsſchulen.

Trimborn-Thiſſen[3]) bemerken: „In der Fürſorge für eine ſpezielle Fortbildung der weiblichen Jugend iſt beſonders Gewicht auf die hauswirtſchaftliche Unterweiſung (Koch-, Näh- und Flickunterricht) zu legen. Daß ein ſolcher Unterricht außerhalb der Familie für die Mädchen der unteren Volksſchichten dringend nötig iſt, bedarf wohl keiner Darlegung . . . Haushaltungsſchulen ſind ebenſo wie Fortbildungsſchulen nicht nur für die Bevölkerung in der Stadt notwendig, ſondern ebenſoſehr für die ländliche.“

2. Für den hauswirtſchaftlichen Unterricht im Sinne des Handarbeits-Unterrichts geſchieht ja bei uns ſchon manches, wenngleich das Land immer gegenüber den Städten zurückſtehen muß. In

---

[1]) Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holſtein und Hannover ꝛc. S. 167 f.
[2]) Schriften des deutſchen Vereins ꝛc., Nr. 7, S. 130.
[3]) Soziale Tätigkeit der Gemeinden. M. Gladbach, Volksverein. 2. Aufl. S. 152.

den oberen Klassen der Volksschulen sind mehrere Stunden wöchentlich der Handarbeit gewidmet, und die meisten Mädchen werden auch soweit gebracht, daß sie ordentlich Strümpfe stricken und stopfen, Leibwäsche zuschneiden, fertigen und ausbessern können. Doch hängen die Erfolge sehr von der Tüchtigkeit der Lehrerin ab. Am besten steht die Sache in größeren Orten, wo eine eigene Handarbeitslehrerin angestellt wird. In Baden z. B. ist das schon in bedeutendem Umfange geschehen, in Preußen erst vereinzelt; doch beginnen die Gemeinden immer mehr, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen. — Vielfältig arbeitet hier die private Fürsorge. Fast überall, wo klösterliche Niederlassungen sich finden, geben dieselben auch Handarbeitskurse. In der Diözese Paderborn z. B. gibt es zirka 90 solcher Handarbeits- bezw. Flick- und Nähschulen, in der Diözese Trier sind 52, in der Diözese Breslau 76, von denen der größere Teil auf das Land entfällt.[1])

Doch ist damit immer nur noch wenigen Orten geholfen. Gerade die kleinsten haben keinen Vorteil davon, und doch wäre es da ebenso notwendig, weil die Mütter vielfach keine Zeit und Fähigkeit haben, die Kinder selbst zu unterweisen; sieht man ab vom Stricken und Stopfen, so wissen sie sehr oft selbst nicht viel davon. Wo sich eine Fabrikschule befindet, werden vereinzelt auch Nichtarbeiterinnen zugelassen, so z. B. in Mettlach a. Saar. Anderwärts sorgen z. T. Vereine. Eine großartige Tätigkeit entwickelt der Badische Frauenverein. An eigenen Handarbeitsschulen (bezw. Frauenarbeitsschulen) besaß der Verein 1903:

[1]) An eine vollständige Statistik ist einstweilen nicht zu denken. Für das Gebiet der Düsseldorfer Ausstellung 1902 verzeichnet die Denkschrift „Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirke Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau" (S. 60): „Katholische Haushaltungsschulen unter Leitung klösterlicher Genossenschaften bestehen in der Diözese Trier 19, in der Diözese Limburg nur einige, im westfälischen Anteil der Diözese Paderborn 8, in der Diözese Münster 8, in der Erzdiözese Köln 22. Die meisten dieser Haushaltungsschulen sind für Mädchen aus dem niederen Bürger- und Bauernstande berechnet. Speziell als landwirtschaftliche Haushaltungsschulen gelten die von Mettlach, Arnoldsweiler, Geldern, Lüdinghausen, Freckenhorst. Im umfangreichen Maße wird im Ausstellungsbezirk Handfertigkeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht durch klösterliche Genossenschaften an Werktagabenden, zumal aber in sogenannten Sonntagsschulen an Fabrikarbeiterinnen erteilt. Eine solche Fortbildung ist mit den meisten Arbeiterinnen-Vereinen, mit allen Arbeiterinnen-Hospizen, z. B. in der Erzdiözese Köln an 45 Stellen, und mit den Mägdehäusern verbunden. Fast alle klösterlichen Genossenschaften beteiligen sich in den Städten und Industriebezirken an diesem Fortbildungsunterricht. So unterhält die Krankenpflege-Kongregation der armen Dienstmägde Christi im Ausstellungsbezirk 12 Sonntagsschulen, welche bei der Erhebung Mitte Februar des laufenden Jahres 736 Besucherinnen zählten." Aehnlich wirken, wie oben gesagt, für den Handfertigkeitsunterricht durch Kurse manche weiblichen Ordensniederlassungen auf dem Lande, auch wenn sie keine Handarbeitsschulen und keinen Haushaltungsunterricht im strengeren Sinne des Wortes haben.

38 mit 52 Lehrerinnen und 2288 Schülerinnen, für welche 50866 Mk. aufgewendet wurden. Etwa $^3/_4$ der Schulen befanden sich in Landorten und kleineren Städten. Die Schulen unterhalten sich zum Teil selbst (Schulgeld), teils empfangen sie Staats- und Gemeindezuschüsse von 100—400 Mk. Außerdem veranstaltete der Verein im selben Jahre (fast nur in Landorten) 177 Kurse (1902: 184) hauptsächlich im Flicken, aber auch im Nähen, Stricken (Spinnen) und vereinzelt im Zuschneiden und Kleidermachen (23 von obigen waren Kochkurse, worüber unten), welche im ganzen 20364 (1902: 31016) Mk. Ausgaben verlangten. Die Kosten stellten sich in den kleineren Orten durchschnittlich auf 1 bis 1,50 Mk. pro Schülerin; öfter noch weniger (Grötzingen: Flickkurs, 25 Teilnehmerinnen 16 Mk.; Hausen i. W. bei 20 Teiln. 28 Mk.; Brombach bei 25 Teiln. 93 Mk. [hier wurden z. T. Kleidungsstücke für die Christbescherung verfertigt]). An tüchtige Schülerinnen wurden vielfach Preise verteilt. In Württemberg und Bayern bestehen ebenfalls eine ziemliche Anzahl von Arbeits- bezw. Industrieschulen. In ersterem Lande gab es 1900/01 außer 16 weiblichen Fortbildungsschulen 26 Frauenarbeitsschulen mit 5422 Schülerinnen, in Bayern (1900) 39 derartige Schulen mit 3462 Schülerinnen. Auch in den anderen Kleinstaaten fehlen sie nicht ganz.[1]) In Preußen und einigen Kleinstaaten wirkt der Vaterländische Frauenverein in ähnlichem Sinne. 1903 unterhielten 177 Zweigvereine (von insgesamt 1124) Handarbeits- bezw. Hauswirtschaftsschulen und Kurse, die insgesamt von 13265 Schülerinnen besucht wurden, und die seitens der Vereine einen Zuschuß von 59649 Mk. verlangten.

3. Der hauswirtschaftliche Unterricht im engeren Sinne, der eigentliche Haushaltungsunterricht, beginnt in größerem Maßstabe erst jetzt auch auf dem Lande berücksichtigt zu werden. Es handelt sich in erster Linie um Auswahl und Kochen der Speisen, sodann auch um Waschen und Bügeln, Ordnen des Haushaltes, vereinzelt auch Milchwirtschaft und Gartenbau, alles Verrichtungen, die im ländlichen Haushalt mehr als anderswo der Hausfrau zufallen.

Am umfassendsten sorgen für Ausbildung in all diesen Fächern die Pensionate für Bauerntöchter bezw. die ländlichen Haushaltungsschulen. Zwar kommen sie, da sie eine volle Trennung der Mädchen vom elterlichen Haushalt meistens für ein Jahr und außerdem Zahlung eines Pensionspreises von 300—350 Mk. verlangen, direkt weniger den ländlichen Arbeiterkreisen, als vielmehr den kleinen Besitzern

---

[1]) Vgl. Hillgers, illustr. Frauenbuch 1904, S. 389; Handbuch der Frauenbewegung IV, 227 ff.

zu gute; aber sie nützen insofern allen, als durch sie immerfort ein Stamm besonders tüchtiger Hausfrauen auf dem Lande erhalten wird, die den anderen zum Beispiel dienen und ihnen auch stets mit Rat und Tat beistehen können. Solche Pensionate sind von verschiedenen Seiten, besonders von Bauernvereinen, errichtet worden und werden z. T. von Schwestern geleitet (z. B. Mülheim an der Möhne und Freckenhorst und Elspe in Westfalen, Marienthal [Holland] in der Nähe von Cleve und Areuberg im Rheinland, Trebnitz in Schlesien, Heiligkreuz und Wiesholz in der Schweiz); sie pflegen Allgemeinfortbildung, Handarbeit aller Art und sämtliche Zweige der Haushaltung. Der Prospekt von Marienthal besagt z. B.:

Marienthal bei Groesbeck in Holland (Borromäerinnen) 450 Mk. A. Klassen-Unterricht. B. Anleitung zur Haushaltung: Zuschneiden und Nähen von Hemden, Hosen ꝛc., Zuschneiden und Anfertigen von Kleidern, Ausbessern und Stopfen von Wäsche und Kleidern (auf Wunsch der Eltern: feine Handarbeiten). Nähen auf der Maschine. Handhaben der Wäsche, Bügeln, Kochen, Backen und Einmachen von Früchten und Gemüsen. Auf Wunsch Buchführungskurs.

Die Anstalt in Trebnitz bildet auf Wunsch auch in der Milchwirtschaft aus. Viel weiter reicht noch die Tätigkeit der genannten Schweizer Schulen. So lautet der Prospekt der Schule in Wiesholz (mit welchem jener von Heiligkreuz ziemlich übereinstimmt):

Wiesholz bei Ramsen (Filiale von Heiligkreuz) 320 M.

Kurs 10 Monate. Religions-Unterricht, Briefe und Geschäftsaufsätze, Haushaltungsrechnungen und einfache Buchhaltung, Aufgabe der christlichen Hausmutter und häusliche Erziehung, Gesundheitslehre und Krankenpflege, verbunden mit Samariterkurs (vom Hausarzt).

Lehre und Uebung im Anfertigen, Waschen, Bügeln und Aufbewahren des Weißzeuges und der Kleider, Lehre über die Einrichtung von Küche, Speisekammer, Gemüsekeller, sowie über Behandlung und Reinigung der Metallgeschirre. — Lehre und Uebung im Kochen, im Backen des Brotes und Konfekts, im Räuchern und Aufbewahren des Fleisches — im Ordnen der Zimmer und Betten. Anleitung zur Anpflanzung und Behandlung des Blumen- und Gemüsegartens. Handarbeit: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Häkeln, Bordieren.

Das Institut besitzt 2 große Küchen, eine Bäckerei für Brot und Konfekt, ein Wasch- und Bügelhaus, 2 große Gemüse- und Blumengärten, ein Bienenhaus, einen Geflügelhof, eine größere Oekonomie und Milchwirtschaft.

Natürlich kann ein so umfassendes Programm nur bei guter Arbeitsteilung und strenger Ordnung bewältigt werden. Es dürfte interessant sein, an einem Beispiel zu sehen, wie das Leben in solchen Häusern sich abwickelt. Darum möge die in der (parität.) landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Helmstedt (Braunschweig) geltende Ordnung hier Platz finden:

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Helmstedt (Braunschweig).[1])

[1]) Entnommen aus Herstatt-Kamp. Die hauswirtschaftliche Unterweisung der Landmädchen und Frauen. — Gern hätte ich die entsprechende Hausordnung einer katholischen Anstalt hier mitgeteilt; doch erhielt ich von einer solchen auf meine bez. Bitte trotz beigelegten Doppelportos leider nicht einmal Antwort.

Zwecks Erteilung des praktischen Unterrichts werden die Schülerinnen in 4 Abteilungen geteilt, die sich alle 14 Tage ablösen. Die erste Abteilung besorgt das Kochen, Bratbacken und die Reinhaltung der Küche. Die zweite Abteilung hat die Aufrechterhaltung der äußeren Hausordnung zur Aufgabe, besonders Tischdecken, Servieren, Reinigen der Hausräume, Ordnen der Schlafzimmer ꝛc. Die dritte hat währenddes die Viehhaltung (Schweine, Kälber und Geflügel), die Verarbeitung der von einem Oekonomen tägtich gelieferten 150 Liter Milch zu Butter und Käse (mit Handseparator), Verpackung und Versendung der Molkereiprodukte ꝛc. Die vierte Abteilung besorgt die Wäsche: Waschen, Rollen, Plätten, Weglegen usw. Sämtliche Abteilungen werden beschäftigt beim Schlachten, Wurstmachen, Einsatzen, Einkochen, bei dem Dörren von Früchten und Gemüsen, der Obst- und Beerenweinbereitung, sowie der Gartenarbeit.

Der theoretische Unterricht wird nachmittags von 4—6 und abends von 8—9 erteilt nach folgendem Plan:

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4—5 | Religion | Buchführung oder Gesundheitslehre | Handarbeiten | Deutsch | Schneidern | Rezepteschreiben |
| 5—6 | Deutsch | Rechnen | | Handarbeiten | | Handarbeiten |
| 8—9 | Milchwirtschaft | Ernährungsl. | Vorlesen | Viehzucht | Geflügelzucht | Singen |

An entsprechenden ländlichen Haushaltungsschulen haben aufzuweisen: Württemberg 6 (gegr. von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bezw. Gauverbänden), Bayern 5, Hessen 3, Baden 7; die Mädchen erhalten Unterricht in: 1) Haushaltungskunde (Kochen, Backen, Waschen, Bügeln, Putzen, Milchwirtschaft, Hausgärtnerei, Behandlung der Nahrungsmittel, Behandlung und Ausbesserung des Weißzeuges und der Kleider.) 2) Industriearbeiten (Stricken, Flicken, Stopfen, Häkeln, Zuschneiden, Kenntnis der Stoffe). 3) Fortbildungsfächer (Rechnen, Schön- und Rechtschreiben, Aufsatz, Buchführung, Gesundheits- und Krankenpflege, Anstandslehre). Mustergültig ist vor allem die Schule in Radolfzell, nach deren Muster manche anderen eingerichtet worden sind; dieselbe befindet sich mit der landwirtschaftlichen Winterschule in einem Raume.

Für Preußen stehen mir leider keine genauen Zahlen zur Verfügung. Doch gibt es auch dort eine ziemliche Anzahl landwirtschaftlicher Haushaltungsschulen, wenn auch, wie es scheint, verhältnismäßig nicht so viele wie in den süddeutschen Staaten; das „Handbuch der Frauenbewegung“[1]) zählt zwölf auf; für die kleineren Staaten Norddeutschlands nennt dasselbe Werk sieben. In mehreren dieser Schulen wird außer den oben genannten Fächern auch in der Viehwirtschaft (Aufzucht von Kälbern, Schweinen und Hühnern) praktischer Unterricht gegeben. Bedeutend sind vor allem die Schulen in Alzey (Hessen), Braubach (Rhein), Freiberg i. S., Grottkau i. Schl., Helmstedt (Braunschweig), Schloß

[1]) IV, 122 f.

Runkel a. Lahn, Worbis (Eichsfeld). Der Unterricht dauert ½—1 Jahr und ist mehrfach unentgeltlich; die Kosten für Wohnung und Verpflegung betragen durchschnittlich pro Halbjahr 200—300 Mark.

4. Noch mehr auf die Ausbildung von ländlichen Musterhausfrauen sowie auf gründliche landwirtschaftliche Fachausbildung sind die wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande berechnet, die allerdings ganz Vorzügliches leisten. Zur Gründung und Unterhaltung von solchen besteht in Preußen ein eigener Verein, mit Zweigvereinen in Bayern und Württemberg. Es bestehen z. B. solche Schulen u. a. in Reiffenstein bei Leinefelde, geleitet von Fräulein von Kortzfleisch und verbunden mit einer ländlichen Haushaltungsschule, Obernkirchen (Hessen) und Geiselgasteig bei München. (Die treffliche, von Freiin Dorette Schenk von Schweinsberg gegründete und geleitete wirtschaftliche Frauenschule in Niederofleiden ist leider mit dem Tode der Dame eingegangen.) Die Dauer des Unterrichtes ist hier gewöhnlich auf ein Jahr bemessen (für solche, die Fachausbildung als Wirtschaftsbeamtinnen oder Lehrerinnen suchen, eineinhalb bis zwei Jahre); der Pensionspreis ist ziemlich hoch: 1000—1200 Mark. Dafür geben die Schulen eine allseitige harmonische Ausbildung selbst nach der gesundheitlichen Seite hin. Machen wir einmal einen kleinen Besuch in der (ganz nach dem Muster von Reiffenstein eingerichteten) Schule von Geiselgasteig,[1]) um das Leben und Treiben etwas kennen zu lernen:

Das geräumige Gebäude befindet sich auf einem ehemaligen Schloßgut mit 3½ Tagwerk Garten und Park. Zu ebener Erde treten wir zunächst in den Speisesaal; gegenüber liegen verschiedene Schlafzimmer mit je drei bis vier Betten. Weiterhin finden wir die Küche, die an Appetitlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt; alle Kasserollen funkelnd und glänzend, dabei die Kochschülerinnen in einfachen Waschkleidern und blendend weißen Schürzen. Auf dem Tische werden uns verschiedene Gerichte gezeigt, Menüs zusammengestellt mit Angabe der Preise ꝛc. Eine Kochlehrerin expliziert das Ganze und führt uns dann in die gut versehene Speisekammer und die nebenan liegende Spülküche. Von da aus besuchen wir im Anbau die Waschküche mit Wasch- und Wringmaschine; die jungen Mädchen haben ihre Wäsche dort selbst zu reinigen. — Eine Lehrerin führt uns auch in ein besonderes Gelaß, in dem wir mit einem Brutapparat für Hühnereier und Wärmemesser bekannt werden. Die Wanderung wird weiter fortgesetzt durch ein Glashaus, in dem allerlei Pflanzen in den verschiedensten Betriebsstadien sich befinden, und führt uns zum Hühnerstall nebst „Kükenheim". Geführt von der Gartenbaulehrerin besichtigen wir endlich noch den großen Garten, in welchem einige Beete den Schülerinnen zur Anpflanzung von Gemüsen aller Art dienen, dann die neu angelegte Baumschule und Ackerstücke mit verschiedenen Getreidearten, alles zum Unterricht in der Landwirtschaft dienend. Die Zöglinge müssen selbst alles bearbeiten und bebauen. — Außer der Arbeitszeit wird möglichste Freiheit der Bewegung und Erholung gewährt (Unterhaltung, Musik, Ausflüge, Kegelbahn ꝛc.)

[1]) Vgl. Bayr. Charitasblätter Nr. 9, 1904.

5. Wie schon mehrfach hervorgehoben, sind alle die genannten Einrichtungen der großen Masse der Mädchen nicht dienlich, teils des Kostenpunktes, teils der Zeit wegen. Für sie müssen billige Kurse veranstaltet werden, die jeweils nur einige Tagesstunden in Anspruch nehmen, oder aber, falls sie den ganzen Tag einnehmen, nur einige Wochen dauern.

Zum Teil hat man solche Kurse an die Volks- oder Fortbildungsschule angeschlossen. Im Kreise Beuthen i. Schl. haben acht (von zwanzig) Orte solche Kurse. Dieselben sind zweijährig; während fünf Monate im Jahre wird Kochunterricht erteilt, während der übrigen Zeit Unterweisung in den anderen häuslichen Arbeiten gegeben. Im ganzen nahmen 1902: 821 Mädchen im Alter von 13 und 14 Jahren teil. Der Kreis hat bislang 50000 Mark für Haushaltungsschulen ausgegeben; die Einrichtungskosten einer solchen stellen sich auf rund 1200, die Unterhaltungskosten auf 900 Mark pro Jahr. Im laufenden Schuljahr wird dortselbst zufolge Verfügung des Kultusministeriums der Unterricht ganz in die schulplanmäßige Zeit gelegt. Aehnlich sind Schulen von privater Seite eingerichtet.[1])

So sei genannt die Kochschule in Amesdorf bei Güsten (Anhalt), eingerichtet vom dortigen evangelischen Pfarrer in einer früheren Küche. Die Einrichtung kostete 300 Mark, wovon 250 Mark freiwillig aufgebracht wurden. Unterricht ist jeden Mittwoch von 2½ bis 6½ Uhr (obligatorisch für die Konfirmandinnen). Die Kinder werden in zwei Gemeinschaften von je vier bis sechs Gliedern unterrichtet; jede Gemeinschaft hat ihre eigenen Geräte und Geschirre (darunter zwei Demmer'che Herde à 30 Mark). Die Unterhaltungskosten betragen für zwölf Kinder 45 Mark jährlich. Das Gehalt der Lehrerin mit 50 Mark bezahlt die Regierung. — Eine ähnliche kleinere Schule ist in Klettendorf (Kr. Breslau), wo 1900 an 85 Mädchen ausgebildet wurden. (Jährlich drei Kurse; die Lehrerin bekommt 300 Mark.) Die Einnahmen betrugen in jenem Jahre 2089,67 Mark. (Ein Teil für verkaufte Portionen der hergestellten Speisen mit oder ohne Fleisch für 0,10 und 0,15 Mark.)

In Baden ist vor einigen Jahren vom Oberschulrat erlaubt worden, daß an die Stelle des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes Haushaltungsunterricht mit Kochen eintritt. Infolgedessen ist mit Unterstützung und unter Beaufsichtigung des Badischen Frauenvereins in vielen Gemeinden damit begonnen worden. Außerdem veranstaltet der Verein selbst noch eine Reihe von Kochkursen, 1903 in etwa 30 Gemeinden und zwar Tages- und Abendkurse. (S. Nr. 7: Wanderkurse.) In zwölf Orten wurden auch Bügelkurse gegeben, meistens gesondert, aber auch mit anderen Kursen zusammen. So hatte der Ort Adelsheim zwei Kurse (Aufwand 59,80 Mark), Boxberg und Nußbaum je 1 für acht Mädchen (49 bezw. 60 Mark). Auch der Vaterländische Frauenverein

[1]) Das Land. 1904, Nr. 21.

veranlaßt und unterstützt jährlich eine Menge von Haushaltungskursen auf dem Lande. Was auch von anderen Seiten geschieht, kann unmöglich im einzelnen aufgezählt werden, zumal es an irgendwie zuverlässigen Statistiken fehlt. Nur mögen hier zwei Beispiele näher ausgeführt werden, aus denen hervorgeht, wie guter Wille und mutiges Beginnen auch in ganz kleinen Orten etwas Ordentliches zustande bringen.

In dem armen Eifeldorfe Scheven errichtete 1893 Pfarrer Bohlen eine Haushaltungsschule. Der Unterricht findet Sonntags von 4 bis 7 Uhr in der Volksschule statt. Milchwesen, Viehhaltung, Gemüsebau und Blumenpflege, Einmachen von Früchten, Nähen und häusliche Verrichtungen bilden den Gegenstand des Unterrichtes, den der Pfarrer mit Hülfe der Ortslehrerin erteilt.[1]) — In einem Dorfe Hohenzollerns richtete im Oktober 1901 ein einfaches Fräulein eine Haushaltungs- und Nähschule ein, die nach einem Jahre schon 50 Schülerinnen hatte. Unterricht ist alle Sonntage von zwei bis sechs Uhr im Stricken, Stopfen, Flicken, Wäsche- und Kleidernähen, für die älteren Mädchen auch im Bügeln und Kochen; endlich in Gesundheits- und Anstandslehre. Lehrgeld wird nicht verlangt. Das Lokal (Schule) hat die Gemeinde gern gestellt. Den Unterricht übernimmt die Dame mit einer Gehilfin um Gotteslohn.[2])

6. Neben Haushaltungsschulen bezw. -Kursen sind besonders in Landbezirken des Ostens auch Schulhaushaltungen entstanden. So hält Frau v. Schöning auf Sallentin (Pommern) für die zwölf- bis vierzehnjährigen Töchter der Gutstagelöhner und Instleute in ihrem Haushalt Kurse. Jeden Winter gibt die Wirtschafterin vier bis fünfmal wöchentlich abends Unterricht in der Zubereitung aller einfachen häuslichen Gerichte, daneben im Nähen und Flicken. Ebenso veranstaltete Frau von Cortwandt auf Gut Grimmen (Pommern) für unbemittelte Landmädchen Koch- und Handarbeitskurse; Unterricht wöchentlich einmal von acht bis drei Uhr.[3]) Auf großen Gütern lassen sie sich ja auch verhältnismäßig leicht einrichten, da die nötigen Hülfskräfte vorhanden; anderswo ist dieser Weg schwerer gangbar.

Doch mit all den genannten Veranstaltungen wird immer nur noch dem kleinsten Teile der Mädchen geholfen. Eine aber bleibt noch zu erwähnen, die wirklich durchgreifend zu helfen geeignet ist, wenn nur allerwärts die Gemeinden ermuntert werden, die daraus erwachsenden geringen Ausgaben nicht zu scheuen, ich meine die Wanderkurse.

7. In größerem Maße hat dieselben zuerst der Badische Frauenverein veranstaltet, allerdings sind dieselben dort allmählich in feste

[1]) Herstatt-Kamp, a. a. O. S. 12 f. — [2]) Charitas 1902, S. 116. — [3]) Sohnrey, Wegweiser. S. 275.

Kurſe übergegangen. Im Jahre 1903 hielt er aber immer noch 23 Wanderkochkurſe, davon viele mit Tages- und Abendkurs. Der Badiſche Frauenverein bemüht ſich in ſeinen Kurſen auch beſonders, die Benutzung der Kochkiſte zu lehren und dieſe ſo weiter zu verbreiten. (Beſchreibung der Kochkiſte „Arbeiterwohl“ 1904, S. 145.) Auch beſorgt und vermittelt er die Anſchaffung derſelben. (Preiſe von 9 bis 20 Mark.) Er hat gerade für dieſe auch ein eigenes Kochbüchlein ausarbeiten laſſen, das in Tauſenden von Exemplaren verbreitet iſt. [Anderwärts wird der treffliche „Wegweiſer zum häuslichen Glück“ gebraucht, herausgegeben vom Verband „Arbeiterwohl“, der neben dem „Häuslichen Glück“ und „Krone des häuslichen Glücks“ Hunderttauſenden von Mädchen und Frauen ein lieber Freund geworden. Ein Kochbüchlein für Arbeiter-Verhältniſſe hat auch Frau Kaufmann Krawinkel in Bergneuſtadt veröffentlicht (Verlag von Bich, ebenda, 0,55 Mark).]

Nach dieſem Beiſpiele haben dann auch manche landwirtſchaftliche Kreis- und Bezirksvereine entſprechende Kurſe eingerichtet, wobei der Frauenverein für Lehrerinnen ſorgte. Die „Blätter des Badiſchen Frauenvereins“ berichten z. B. folgendes:[1])

Bietigheim. Unternehmer die Direktion des Landwirtſchaftlichen Bezirksvereins Raſtatt. Der Kurs dauerte vom 8. Januar bis 19. Februar und zählte 12 Schülerinnen. Leiterin Fräulein Mayer. Die Abrechnung hatte folgendes Ergebnis: Einnahmen: Koſt- und Lehrgeld der Schülerinnen 121,50 Mark. Ausgaben: Lehrerin, Gehalt 43 Mark, Reiſekoſten und Remuneration 25,40 Mark, Koſt und Wohnung 43 Mark, Saalmiete 35 Mark, Kochmaterial 120,85 Mark, zuſammen 267,73 Mark.

Kuppenheim. Kurs zu gleicher Zeit vom ſelben Verein. 14 Schülerinnen. Einnahmen: Koſt- und Lehrgeld 137,35 Mark, Zuſchuß der Gemeinde 13 Mark, zuſammen 150,35 Mark. Ausgaben: Lehrerin, Gehalt 64,50, Reiſekoſten ꝛc. 21,60 Mark, Saalmiete, Koſt und Wohnung 69,40 Mark, Kochmaterial 135,02 Mark, zuſammen 290,52 Mark.

Die „Anleitung für die Abhaltung von Wander-Kochkurſen unter Mitwirkung des Bad. Frauenvereins“ beſagt, daß die Kurſe (die nicht unter ſechs Wochen dauern ſollen) unter genauer Beachtung der ortsüblichen Bedürfniſſe eine tüchtige, theoretiſch-praktiſche Anleitung zum Kochen nicht bloß, ſondern zur geſamten Hausführung geben ſollen. Die Lehrerin beſpricht mit den Mädchen jeweils morgens die Aufgabe des Tages, belehrt über das Kochmaterial, Nährwert der Speiſen und Art der Zubereitung, und verteilt dann die Arbeit unter die einzelnen. Außer dem Unterricht im Kochen hat ſie den Schülerinnen gründliche Anleitung zu geben in den gewöhnlichen Hausarbeiten, als Geſchirrſpülen, Beſteck- und Herd-, Zimmer- bezw. Küchenreinigen, Küchenwäſche beſorgen, ebenſo im Tiſchdecken und Servieren. Sodann

[1]) 1903, Nr. 9.

hat sie strengstens auf Pflege der häuslichen Tugenden: Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit und Sparsamkeit, sowie auf pflichttreues und gesittetes Benehmen seitens der Mädchen zu achten. (§ 8.) Neben dem eigentlichen Kochunterricht soll nach Möglichkeit auch noch weitere Unterweisung in der Haushaltung, in den weiblichen Handarbeiten, besonders Ausbessern, Flicken und Stopfen, im Bügeln, in Gesundheits- und Krankenpflege, sowie in der hauswirtschaftlichen Buchführung erteilt werden, eventuell durch besondere Lehrkräfte. (§ 10.)[1]) Für die Stellung des Küchenlokals, Ausstattung der Küche (Zweigvereine können Haus- und Kochgeräte leihweise von der Zentrale in Karlsruhe beziehen, die neun transportable Herde und neun volle Kücheneinrichtungen besitzt), Reisekosten, Unterbringung und Verköstigung, sowie Honorierung der Lehrerin ꝛc. bestreitet der Unternehmer des Kursus; durchschnittlich muß an die Lehrerin neben freier Station 1,50—2,00 pro Tag gezahlt werden, für Nebenkurse (für Kinder oder Fabrikarbeiterinnen) weitere 0,50 Mk. An Einrichtungsgegenständen sind außer Herd und Kochgeräten erforderlich: ein großer Eßtisch mit Bänken oder Stühlen, ein Anrichtetisch neben dem Herd und möglichst noch ein dritter Tisch zum Gemüsezurichten, dann ein Küchenschrank, Geschirrbänkchen, eine Wasserbank, Wasser-, Putz- und Spülkübel ꝛc.; diese Sachen werden gewöhnlich für die Dauer des Kursus von Familien geliehen oder von den Schülerinnen mitgebracht. Das nötige Tischgeschirr und die Bestecke lassen sich für 20—25 Mk., die erforderlichen 18—24 Küchenhandtücher für 10—12 Mk. anschaffen. Im Kochlokal wird eine genaue Haus- und Küchenordnung angebracht;[2]) Koch-

[1]) Als Hilfsbücher empfiehlt die „Anleitung" außer dem „Wegweiser zum häuslichen Glück": K. Müller, Kurzgefaßte Haushaltungskunde (0.60 M. Tauberbischofsheim, Lang) u.: W. Schäfer, Lehrbuch der Hauswirtschaft. (Stuttgart, Ulmer.)

[2]) Am Schluß der Anleitung veröffentlicht der Bad. Frauenverein folgendes:

Muster für eine Haus- und Küchenordnung. Die Schülerinnen des Kochkurses haben alle Anordnungen der Lehrerin willig zu befolgen und die ihnen übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

1. Gruppe. Herd. Um ½9 Uhr kommen, Feuer anmachen, Schiff füllen, Wasser hinstellen, für Kohlen und Holz sorgen, immer Wasser neben dem Herd haben, das Kochen mit Sorgfalt besorgen, später den Herd putzen.

2. Gruppe. Küche. Das Wasser holen für die Küche (wo keine Wasserleitung vorhanden), sämtliches Geschirr spülen, ausgenommen Gläser, Löffel und Bestecke, die zum Kochen nötigen Sachen im Ort holen, beim Kochen helfen, die Handtücher besorgen, am Montag dieselben waschen, Gang und Treppe kehren und Samstags aufwaschen.

3. Gruppe. Ordnung und Tisch. Den Tisch decken, sämtliches Geschirr dazu richten, servieren, abdecken, Gläser, Löffel, Bestecke (auch Fleischgabel, Wiegmesser ꝛc.) reinigen, Kranken Essen bringen — womöglich vor Tisch —, die Lehrerin bedienen, Besuche empfangen. — Morgens die Möbel abstauben, die Fenster abwischen, die Wandtafel ab-

rezepte, je für sechs Personen berechnet, Kostenberechnungen ꝛc. müssen die Mädchen nach Anleitung der Lehrerin in bestimmte Hefte selbst eintragen (§ 15). Zur Bestreitung der Kosten wird ein kleines Schulgeld erhoben (gewöhnlich 0,30 Mk. pro Tag, wofür die Mädchen aber Mittagskost haben), außerdem werden viele Naturalien (Milch, Eier, Butter, Mehl, Gemüse) geschenkweise zu erlangen gesucht, im übrigen helfen Kreise, Gemeinden ꝛc. [1])

Ganz ähnliche Kurse von je sechswöchentlicher Dauer veranstaltet in Württemberg der schwäbische Frauenverein; die Mädchen bezahlen 15 Mk., haben aber dabei freie Verköstigung, die Gemeinde bezahlt nur die Miete für Kochherd und Geschirr (20 Mk.) sowie die Transportkosten. Von 1896—1902 fanden in 51 Oberämtern und 274 Gemeinden 450 Kurse für 5000 Landmädchen statt. In Bayern werden von der wirtschaftlichen Frauenschule in Geiselgasteig (s. oben) Wanderkurse geleitet, außerdem tlw. vom Marianischen Mädchenschutzverein. (Näheres unten.)

In Sachsen sind die achtwöchigen Wanderkochkurse des Karola-Vereins von großer Bedeutung; sie erstrecken sich hauptsächlich auf den Leipziger Bezirk. Der Unterricht bezieht sich auf Kochen, Backen, Einmachen, Reinigungsarbeiten, Plätten der Wäsche ꝛc. Die Gemeinden stellen das Lokal, Heizmaterial und Unterbringung der Lehrerin. (Gehalt bezahlt der Verein.) Die Teilnehmerinnen zahlen im Tageskursus 0,25 Mk. für das Essen, im Abendkursus 0,20 Mk. Für noch schulpflichtige Mädchen kann der Unterricht an den Schulunterricht angefügt werden. [2]) In den Lausitzer und erzgebirgischen Orten des Königreiches veranstaltet der Landesverein für Innere Mission gleichartige Wanderkochkurse. [3]) Wo ein Kursus stattfinden soll, hat ein Unternehmer (Gemeinde ꝛc.) die Verantwortung zu tragen und für Beschaffung der Räume und Bestreitung der Kosten zu sorgen. Der Landesverein entsendet dann die mit dem nötigen Inventar ausgerüstete Lehrerin. Der Unterricht findet sechs Wochen hindurch täglich in zwei Abteilungen statt, mittags und abends. Seit einiger Zeit wird auch die Zubereitung

---

waschen. Sorgen, daß alle Tische rein sind, daß nichts auf den Boden geworfen, nichts verschüttet wird. Die Schränke und Schubladen in Ordnung halten, die Waschschüssel stets mit reinem Wasser im Zimmer halten nebst Handtuch und Seife zum Händewaschen. Die Lampen putzen, das Zimmer auslehren und aufziehen (aufnehmen), und Samstags aufwaschen.

[1]) Wanderkurse ganz eigener Art in Baden hat noch der Fabrikant Ten Brink in Arlen eingerichtet; er läßt Barmherzige Schwestern abwechselnd in die Häuser seiner Arbeiter gehen, und dort am eigenen Herd Frau und Töchter unterrichten.

[2]) Das Land 1903, S. 307. — [3]) Das Land 1904. S. 71 f.

von Speiſen, beſonders Vegetabilien, mittels der Kochkiſte gezeigt. In den letzten 1½ Jahren wurden über 500 Mädchen in 21 Gemeinden ausgebildet. — Da es vielfach an Lehrerinnen fehlte, hat der Verein im Mai ein eigenes Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Dresden errichtet, in dem in einem Kurſus von fünf Monaten praktiſch vorgebildete und erfahrene Mädchen zu Wanderlehrerinnen beſonders ausgebildet werden.

In Preußen unterſtützt der Vaterländiſche Frauenverein vielerorts Wanderkochkurſe, die von Kreiſen oder Gemeinden veranſtaltet werden. Am bekannteſten ſind die von Landrat Schepp in Siegen eingeführten Kurſe, durch welche nach und nach die Mädchen des ganzen Kreiſes Siegen ausgebildet werden. Er berichtet über dieſelben auf der zweiten Hauptverſammlung des Ausſchuſſes für Wohlfahrtspflege auf dem Lande:[1])

Unſere Einrichtung iſt für die kleinen Leute draußen beſtimmt und geht deshalb zu ihnen hinaus aufs Land, ſo daß die Mädchen früh morgens und abends noch zu Hauſe helfen können. Unſere Kurſe dauern 8 Wochen den ganzen Tag über. Wir haben Ueberfluß an Schülerinnen (im Alter von 16–20 Jahren). Dieſelben bezahlen nur 0,20 Mk. pro Tag, die wohlhabenderen 0,40 Mk, wofür ſie volle Koſt haben; manche haben noch Freiſtellen; den Einnahmeausfall decken Staat, Kreis, Gemeinde und Vaterländiſcher Frauenverein.

Die Lehrerin (auf Kreiskoſten im Ridderſchen Inſtitut in Wiesbaden ausgebildet), iſt vom Kreis mit feſtem Gehalt angeſtellt. Für die Kurſe in den einzelnen Orten dient ein tranportables Schulhaus (Döckerſche Baracke), wo nicht ein ſonſtiges Lokal zur Verfügung ſteht. Die einzelnen Gemeinden haben nur einen kleinen Amortiſationsbeitrag auf den Kaufpreis der Baracke zu zahlen, ſowie den Transport von Haus und Inventar (2 Herde und Kücheneinrichtung für 600 Mk) jedesmal vom letzten Unterrichtsplatz zu beſorgen.

Der Lehrplan iſt folgender: Morgens (die Schule beginnt um acht, im Winter um neun und ſchließt um ſechs Uhr) wird gekocht, nach Bedürfnis auch Waſchen und Bleichen der Wäſche vorgenommen. Nachmittags finden theoretiſche Belehrungen und weibliche Handarbeiten (Flicken, Stricken, beſonders Einſtricken der Ferſe) ſowie Bügeln der Haushaltungs- und Stärkewäſche ſtatt; die betreffenden Wäſcheſtücke werden vielfach von den Mädchen mitgebracht. Dem Unterricht liegt der „Wegweiſer zum häuslichen Glück“ zugrunde, den jede Schülerin ſich anſchaffen muß. (Vorzugspreis von 0,30 Mk.)

Wo immer ſich etwa 15–20 Mädchen finden, wird ein Kurſus eröffnet; ſo werden jährlich etwa 100–120 ausgebildet. Ueberall iſt die Schule bis jetzt gern aufgenommen worden, da reicher Segen von ihr ausgeht.

Auch im Kreiſe Herford in Weſtf. ſind achtwöchige Wanderkurſe; die Teilnehmerinnen zahlen M. 1,80 pro Woche.

In der Rheinprovinz[2]) ſind ähnlich die Kreiſe Wetzlar, Prüm, Malmedy und Cöln (Land)[3]) vorgegangen. Jeder Kreis hat eine

---

[1]) Siehe Bericht, S. 36 f. (Dortſelbſt S. 38 Proſpekt der Schule.)

[2]) Vgl. Das Land 1904 Nr. 14. — [3]) Vgl. Köln. Vztg. Nr. 797 vom 25. September 1904.

Lehrerin angeſtellt, die den Koch- und Handarbeitsunterricht in den einzelnen Gemeinden für ſieben bis acht Wochen abhält; der Unterricht iſt von 8—12 und (außer am Samstag) von 2—5; die Teilnahme iſt völlig unentgeltlich (auch die Mittagskoſt), die Räumlichkeiten ſtellen die Gemeinden, die Gerätſchaften der Kreis, die Koſten für den Unterricht tragen (bei ärmeren Gemeinden) die Landwirtſchaftskammer, Provinz und Staat. Als beſonders nachahmenswert bei dieſen Kurſen iſt hervorzuheben, daß im Anſchluß daran eine Reihe von Vorträgen (hauptſächlich vom Direktor der Winterſchule) und Belehrungen bezw. Beſprechungen über Pflege und Fütterung des Viehes, Milchwirtſchaft, Geflügelzucht, Gemüſe und Obſtverwertung und Krankenpflege ſtattfinden.

Speziell auf katholiſcher Seite entfaltet der Marianiſche Mädchenſchutzverein in Speyer eine rühmliche Tätigkeit in Einrichtung von Wanderkochkurſen. Im Jahre 1902 fanden durch ihn ſechswöchentliche Kochkurſe für je 24 Mädchen in Otterſtadt und Heiligenſtein ſtatt, fernere für je 70 in Pirmaſens und St. Ingbert. Im ganzen wurden bereits (bis 1903) in 27 Stadt- und Landgemeinden 90 Kochkurſe (z. T. Abendkurſe) gegeben, an denen ſich gegen 1000 Frauen und Mädchen beteiligten. Die Ausbildung koſtet für einfache Mädchen 15 Mk. (5 Mk. Lehrgeld, 0,30 Mk. täglich für Eſſen), für wohlhabendere das Doppelte.[1])

Nach all dieſen Erfahrungen muß man Trimborn-Thiſſen[2]) Recht geben, wenn ſie ſchreiben:

„Bei den großen Koſten die die Errichtung beſonderer Haushaltungsſchulen auf dem Lande erfordern würden, empfiehlt es ſich, durch ſogenannte Wanderhaushaltungskurſe nacheinander in allen Landgemeinden eines Kreiſes Haushaltungsunterricht zu erteilen. Jedenfalls verdient die Frage mehr wie bisher die Aufmerkſamkeit auch der ländlichen Gemeindeverwaltungen.“

8. Einzelne Zweige des ländlichen hauswirtſchaftlichen Betriebes haben noch beſondere Bedeutung für die Erhöhung der Familieneinnahmen und verdienen darum eine ſpezielle Pflege; es handelt ſich beſonders um Milchwirtſchaft (bezw. Molkereiweſen), Obſt- und Gartenbau und Bienenzucht. Es beſtehen daher für den Unterricht in dieſen Fächern noch geſonderte Veranſtaltungen.[3])

---

[1]) Noch einfachere und billigere Kurſe finden mancherorts in der Schweiz ſtatt; dieſelben dauern nur zehn Tage; es erſcheint jedoch einigermaßen fraglich, ob in ſolch kurzer Zeit genügende Anleitung, geſchweige denn hinreichende Uebung im Kochen erzielt werden kann. — [2]) A. a. O. S. 154. — [3]) Die folgenden Angaben ſind faſt alle dem Handbuch der Frauenbewegung IV, S. 122 ff. entnommen.

In Aachen finden z. B. jährlich unentgeltlich für Frauen achttägige Imkerkurse statt (Auskunft beim Direktor für Bienenzucht des rheinpreuß. landwirtschaftlichen Vereins dortselbst). Siehe auch Augustenburg i. Baden.

Molkereischulen gibt es u. a. in Allenstein b. Königsberg, Babendiek i. Mecklenburg, Freistadt i. Westpreußen (Kursus für Meierinnen ein Jahr, Unterricht unentgeltlich); Groß-Karschau bei Königsberg (Kursus ein Jahr, Aufnahmealter 18 Jahre; Kosten: 50 Mk. für Unterricht, Wohnung und Verpflegung, das übrige bezahlt der Ostpreußische milchwirtschaftliche Verein; tüchtige Schülerinnen bleiben ein zweites Jahr, um die Befähigung zur Leitung größerer Molkereibetriebe bezw. von Lehrmolkereien zu erlangen, erhalten aber während des Jahres als Hilfsmeierinnen bereits ein Gehalt von 150 Mk.); Lauterbach, Oberhessen (1—2 Jahre; alles unentgeltlich, eventl. noch fünf Mk. monatlich Taschengeld; Stellennachweis); Proskau, Schlesien (Kurse von 12 Wochen; Honorar 10 Mk.; Pension 1,50 täglich); Stettin, Warnikam (Ostpreußen), Weihenstephan, Bayern (Kurse für Mädchen an der Kgl. Molkereischule); Wreschen, Posen (Kurse von drei Monaten; Aufnahmealter 16 Jahre; Kosten 158 Mk. für alles). Auch das Kloster der Dominikanerinnen in Wörishofen unterhält eine Molkereischule. Ebenso gibt es solche auf einzelnen Gütern z. B. in Paese (Hannover), Charmitten b. Schugsten, Kleeberg b. Hachenburg (Lehrgeld 150 Mk.). Der Verein nassauischer Land- und Forstwirte in Wiesbaden hat Molkereiwanderkurse im ganzen Regierungsbezirk eingerichtet. Sie dauern je 14 Tage; Auswärtige zahlen 20 Mk. Lehrgeld und drei Mark pro Tag für Verpflegung.

Für Ausbildung in Obst- und Gartenbau ist ebenfalls reichliche Gelegenheit. So sind an der Großherzoglichen Obstbauschule in Augustenburg (Baden) jährlich unentgeltlich Kurse für Frauen nur aus Baden, in Obst- und Gartenbau, Obst- und Gemüseverwertung (auch in Milch- und Bienenwirtschaft). Gleiche Kurse sind an der Obst- und Gartenbauschule in Bautzen (Königreich Sachsen), Honorar eine Mark pro Tag. Dort werden auch Frauen ausnahmsweise in den ordentlichen Lehrkursus (ein Jahr, Mk. 80 für Unterricht) aufgenommen, sowie in Friedberg, Oberhessen (halbjährige Kurse). Eigene Obst- und Gartenbauschulen für Frauen bestehen z. B. in Schwetzingen (Baden), Rostock in W. und Marienfelde b. Berlin. Erstere (staatlich) gibt Kurse von einem Jahr; für solche, die Lehrerinnen an ländlichen Fortbildungsschulen werden wollen, von zwei Jahren. Der Unterricht ist unentgeltlich; für Pension zahlen Badenserinnen jährlich 280 Mk., Auswärtige 350 Mk. Die Schule in Marienfelde ist von Frl. Elvira Kastner errichtet und

geleitet; dortſelbſt finden auch Kurſe von vier Wochen für Lehrerinnen ſtatt, was beſonders für Lehrerinnen auf dem Lande wichtig iſt, damit ſie Obſt- und Gartenbau gut kennen lernen.

Kurze Obſtverwertungskurſe von ſechs bis zehn Tagen geben manche Obſt- und Gartenbauſchulen auch für Frauen, ſo die Königl. Schule in Geiſenheim a. Rh. (ſechs Tage, Honorar ſechs Mk., für Nichtpreußen neun Mk.; Unterricht bezieht ſich auf: Bereitung von Obſtwein, Eſſig und Beerenwein, von Gelee, Marmelade, Konſerven und Obſtſäften; auf Dörren des Kern- und Steinobſtes und des Gemüſes; auf Aufbewahrung und Verpackung des friſchen Obſtes), ſo die ſchon genannten Schulen in Auguſtenburg, Bautzen, Friedberg (hier drei Tage).

9. Schließlich müſſen noch einige Gelegenheiten für Ausbildung von hauswirtſchaftlichen Lehrerinnen genannt werden, ſoweit es nicht im Verlauf des Artikels ſchon geſchehen (ſ. beſ. die wirtſchaftlichen Frauenſchulen). Am bedeutendſten iſt wiederum das Seminar für Haushaltungslehrerinnen des Badiſchen Frauenvereins in Karlsruhe. Seit 1893 wurden darin 20 Kurſe abgehalten, in denen 359 Lehrerinnen (aus Preußen 28) ausgebildet wurden, von denen 66 als Leiterinnen von Haushaltungsſchulen, 79 an badiſchen Fortbildungsſchulen, 24 an Volksſchulen tätig ſind.

Im Marienheim in Boppard veranſtaltete der Verein katholiſcher deutſcher Lehrerinnen wiederholt Haushaltungs-Fortbildungskurſe für Volksſchullehrerinnen.

Lehrerinnen direkt für das Land bildet der Verein für Haushaltungsſchulen in Frankfurt a. M. aus. Es werden nur Schülerinnen im Alter von 25 Jahren ab genommen, die bereits die grundlegenden häuslichen und landwirtſchaftlichen Kenntniſſe beſitzen; in Kurſen von drei bis ſechs Monaten (täglich fünf Stunden) werden ſie dann in allen Arbeiten des kleinen Haushalts tüchtig gemacht.

Zur Gewinnung ländlicher Handarbeitslehrerinnen haben im Juli und Auguſt dieſes Jahres die Aemter Sulz und Horb in Württemberg einen ſechswöchentlichen Kurſus (für 700 Mk.) abhalten laſſen.

Dr. Liefe.

# Die Arbeitslosenversicherung. [1])

Inhalt: 1. Das Problem. — 2. Begriff der Arbeitslosigkeit. — 3. Vorschlag von Georg Schanz. — 4. Vorschlag von Wassilieff. — 5. Kritik derselben. — 6. Die Arbeitslosenfürsorge in den englischen und deutschen Gewerkschaften. — 7. Genügt eine solche? — 8. Der Kölner kommunale Versuch. — 9. Die Arbeitslosenversicherung nach dem Programm der deutschen Volkspartei (Sonnemann). — 10. Befürwortung des Freundschen Projektes einer Verbindung von Arbeitslosenversicherung mit paritätischen Facharbeitsnachweisen.

1. „Ein Mann, der gern arbeiten möchte und keine Arbeit finden kann, ist vielleicht der traurigste Anblick, den uns die Ungleichheit des Glückes unter der Sonne sehen läßt. Nicht »ich kann nicht essen«, sondern »ich kann nicht arbeiten« war der Refrain aller weise Klagenden unter den Menschen. Im Grunde genommen ist es auch das einzige Unglück eines Menschen, daß er nicht arbeiten, daß er seine Bestimmung als Mensch nicht erfüllen kann." Kein geringerer als Thomas Carlyle hat diese goldenen Worte ausgesprochen.

Der moderne Sozialismus mag noch so viel Anstrengungen machen, das heutige Wirtschaftssystem ist und bleibt ein individualistisches. Ein jeder wird hier auf sich selbst gestellt, jeder am Erwerbsleben Beteiligte muß seine gesamten körperlichen, geistigen, moralischen und pekuniären Kräfte da zu betätigen suchen, wo und wann es ihm am vorteilhaftesten erscheint. Stets wird er sich dabei bemühen, das „ökonomische Prinzip" zu realisieren, d. h. mit dem geringsten Aufwand von Kräften den denkbar höchsten Erfolg zu erringen suchen.

Die Auswüchse eines *rein* individualistischen Wirtschaftslebens haben aber allmählich dazu geführt, zwischen individualistischem Prinzip und partiellem Staatssozialismus zu vermitteln. So können wir heute nicht mehr von einem eigentlich „freien Verkehr" reden, vielmehr von einem regulierten Verkehr im Wirtschaftsleben. Der soziale Gesetzgeber hat viele Schäden und Härten des individualistischen Prinzips in seiner praktischen Anwendung teils beseitigt, teils vermindert. Indessen wäre es verfehlt, von ihm alles Heil erwarten zu wollen. Mancherlei Schäden und Härten sind noch geblieben. Man denke nur an die durch Ueberproduktion zeitweise eintretende Arbeitslosigkeit großer Bevölkerungs-

[1]) Wenn die Redaktion den nachstehenden Ausführungen auch nicht in allweg beistimmen kann, so glaubte sie dieselben doch als interessanten Ueberblick über die Hauptvorschläge zur Frage der Arbeitslosenversicherung bringen zu sollen, ohne jeweils an den betreffenden Stellen ihrer eigenen Auffassung Ausdruck zu geben. Insbesondere erscheinen ihr die *Arbeitsnachweise* als Träger für die großen finanziellen und Verwaltungsaufgaben der Arbeitslosenversicherung durchaus unzureichend. D. Red.

maſſen, die auch durch andere Erſcheinungen und Tatſachen im wirtſchaftlichen Leben hervorgerufen wird. Dabei läßt ſich konſtatieren, daß eine ſolche Arbeitsloſigkeit nicht nur für die arbeitende Klaſſe von großem Schaden begleitet iſt, ſondern auch für die ganze Geſellſchaft.

Das vergangene Jahrhundert hat daher ſchon durch mancherlei Maßnahmen dies Uebel zu verhindern geſucht. So ſehen wir, wie in vielen Ländern Arbeitshäuſer errichtet werden. Man denke ferner an die Nationalwerkſtätten Frankreichs aus dem Jahre 1848, an die zahlreichen Notſtandsarbeiten, an die Arbeiterkolonien, an die Verpflegungsſtationen, an die auf kommunaler Grundlage ruhenden Arbeitsnachweisanſtalten uſw. Allein, das alles reichte nicht aus, um eine wirkliche annähernde wirkſame Abhilfe zu ſchaffen. Erſt in der Gegenwart iſt man dem Problem einer geregelten, ausreichenden Fürſorge in Fällen der Arbeitsloſigkeit näher getreten. Als ganz merkwürdige Erſcheinung läßt ſich hierbei feſtſtellen, daß alle poſitiven Maßnahmen, Projekte und Vorſchläge, ſei es, daß ſie den Standpunkt der Arbeiterſelbſthilfe oder den der Staats- oder Geſellſchaftshilfe oder einen vermittelnden Standpunkt vertreten, eine Mannigfaltigkeit aufweiſen wie kein anderes ſoziales Problem. Faſt jeder Sozialpolitiker hält es für ſeine Pflicht, wenn er dieſes Problem behandelt, einen ſelbſtändigen Vorſchlag zu machen, wie jeder Privatdozent der Nationalökonomie heute glaubt, daß er mindeſtens einmal in ſeinem Leben über Kartelle oder Truſts geſchrieben haben müſſe. Es iſt nun ganz unmöglich, auf dieſem beſchränkten Raume alle Vorſchläge zu erörtern, dies habe ich an anderer Stelle ausführlich getan. [1]) Hier ſollen nur die hauptſächlichſten Vorſchläge in ihren Prinzipien erörtert werden, und namentlich diejenigen, welche die meiſte Ausſicht auf praktiſche Erfolge haben.

2. Zunächſt dürfte es ſich jedoch empfehlen, zu verſuchen, eine Definition des Begriffes Arbeitsloſigkeit aufzuſtellen. Von einem einheitlichen Begriff der Arbeitsloſigkeit kann eigentlich gar keine Rede ſein. Denn dieſer Begriff wird für allzuviel Verhältniſſe angewendet, die wenig oder gar nichts innerlich gemeinſam haben. Hierzu kommt, daß der Stand der Geſetzgebung und Praxis auf dem weiten Gebiete der modernen Sozialpolitik ein zu verſchiedener iſt. Je nach Anwendung auf die ſpeziellen Verhältniſſe wird man zu einer ganzen Zahl von Definitionen kommen, die ſich unter einem durchaus einheitlichen Geſichtspunkte nicht vereinigen laſſen, da in den meiſten Fällen die Gründe, die zur Arbeitsloſigkeit führten, ſehr verſchieden ſind. Wenn wir nun hier von Arbeitsloſigkeit reden, für welche Abhilfe geſchaffen werden

[1]) Moritz Wagner, Beiträge zu der Arbeitsloſenfürſorge in Deutſchland. Verlag der Arbeiterverſorgung A. Troſchel, Berlin-Grunewald 1904. M. 2.

ſoll, ſo iſt hier nur die unverſchuldete Arbeitsloſigkeit gemeint. Mit anderen Worten, arbeitslos iſt derjenige, der arbeiten will, aber keine Gelegenheit zur Arbeit hat. In demſelben Sinne hat ſich auch der Staatsſekretär von Poſadowsky gelegentlich der Beratung über die ſozialdemokratiſche Interpellation betr. Maßregeln zur Beſeitigung der Schäden der wirtſchaftlichen Kriſis von 1901/02 geäußert. [1])

3. In der ſozialpolitiſchen Literatur dürften wohl am bekannteſten die Vorſchläge des Würzburger Nationalökonomen Schanz [2]) ſein. Er will von einer allgemeinen obligatoriſchen Arbeitsloſenverſicherung nichts wiſſen, von einem allgemeinen Sparzwang erhofft er die Löſung dieſes ſchwierigſten Problems der Sozialpolitik. Der Sparzwang ſoll ſich erſtrecken auf die krankenverſicherungspflichtige Bevölkerung, welche die am meiſten hilfsbedürftigen Leute umfaſſen und deren Kreis auch am leichteſten erweitert werden könne. Als Beitrag ſollen pro Woche 30 Pfennig gezahlt werden, für Bauhandwerker 10% ihres Lohnes. Dem Einwand, daß der Beitrag doch etwas hoch ſei, hält Schanz ſehr richtig entgegen, die Einlage bleibe ja auch Eigentum des Arbeiters, während er an den Verſicherungsbeiträgen kein Eigentum behalte Der Arbeitgeber leiſtet bei der erſten Kategorie von Arbeitern einen Beitrag von 10 Pfg, bei der zweiten von 10% des Lohnes. Die erforderliche Sparkaſſe ſoll für jede Krankenkaſſe durch landesherrliche Verordnung errichtet werden und unter Garantie eines Staates oder Selbſtverwaltungskörpers ſtehen. Eine Verzinſungspflicht der Einlagen ſoll für die Sparkaſſe nicht beſtehen. Erſt vom Schluſſe des Geſchäftsjahres an werden die Einlagen mit 3% verzinſt. Bis zum Betrage von 100 bleiben ſie geſperrt. Ein Verfügungsrecht über die Einlagen ſteht dem Arbeiter nur im Falle der Arbeitsloſigkeit zu, ſofern er nicht Krankenunterſtützung, Unfall-, Alters- oder Invaliditätsrente bezieht. Der Betrag über 100 M. ſteht dem Arbeiter zur freien Verfügung und wird ſeinem freiwillig gebildeten Guthaben zugeſchlagen. Im Falle der Arbeitsloſigkeit erhält der Arbeiter nun nach einer Karenzzeit von ungefähr einer Woche bis zur Erſchöpfung ſeines Zwangsguthabens 5 M. pro Woche, wenn bei Beginn des Anſpruchs das geſperrte Guthaben weniger als 70 M., 7 M. pro Woche, wenn es 70—100 M., 8 M, wenn es 100 M. oder mehr beträgt. Das geſperrte Guthaben ſoll nur ganz ausnahmsweiſe zu einem wöchentlichen Zuſchuß verwendet

[1]) Vergl. Stenogr. Ber. d. d. R. Bd. IV, S. 3455 ff.

[2]) Georg Schanz, Zur Frage der Arbeitsloſenverſicherung 1895. — Derſelbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitsloſenverſicherung und der Bekämpfung der Arbeitsloſigkeit 1897. — Derſelbe, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitsloſenverſicherung und der Bekämpfung der Arbeitsloſigkeit. 1901.

werden, und zwar nur dann, wenn infolge von akuten Krisen die Löhne sehr gedrückt sind. Ueber diese Frage sollen auf Antrag des Versicherten die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen entscheiden. Die Kosten des Sparzwanges sollen vom Staat und der Gemeinde getragen werden. Die nähere Regelung wird den Einzelstaaten überlassen.

Schanz hat sich, durch die Arbeiten des Schweizer Arbeitersekretärs Wassilieff, auf die wir noch näher zu sprechen kommen, angeregt, veranlaßt gesehen, seinen Vorschlag erheblich zu modifizieren. So soll sich jeder Arbeiter einen wöchentlichen Abzug vom Lohne gefallen lassen, woraus ein Guthaben gebildet wird, das bis zu 50 M. gesperrt bleibt. Ueber den Ueberschuß kann der Arbeiter frei verfügen. Die Gemeinde verzinst das Guthaben mit 5%. Bei Arbeitslosigkeit hat der Arbeiter zunächst sein Guthaben zu verzehren, das Arbeitslosengeld beträgt 7/10 seines Tagelohnes. Ist das Guthaben erschöpft, so wird ihm ebensoviel zugeschossen, jedoch nicht mehr als 30 M. Für diesen Zuschuß treten die Arbeitgeber mit der Hälfte, Staat und Gemeinde mit je ein Viertel ein. Läßt ein Arbeiter sein Guthaben über 50 M. hinaus bis zu 150 M. sperren, so erhält er neben der Sparkassenverzinsung noch einen weiteren Zuschuß von 3 M., und zwar vom Reiche. Was den Beitrag der Arbeitgeber angeht, so soll er im ersten Jahre approximativ gegriffen werden, für einen etwaigen Fehlbetrag muß die Gemeinde Vorschuß leisten. In den folgenden Jahren bemißt sich der Beitrag nach den vorangegangenen. Schanz will die in den einzelnen Krankenkassen mitzahlenden Arbeitgeber als eine geschlossene Gruppe zusammengefaßt wissen. Alsdann ist die in jeder Gruppe von den Arbeitgebern aufzubringende Summe nach Maßgabe der von ihnen zu zahlenden Krankenkassenbeiträge zu repartieren. Auch ein Reservefonds soll gebildet werden, um die Ausgleichung der Beiträge in ungünstigen Jahren zu fördern.

4. Nach dem Vorschlag des Arbeitersekretärs der Stadt Bern, Wassilieff[1]) soll jede in der Gemeinde beschäftigte Person, also Unternehmer und Arbeiter, einer Arbeitslosenkasse beizutreten verpflichtet sein. Das Arbeitsamt stellt ein Sparkassenheft mit dem ersten Minimalbetrag von 40—100 Cts. aus, die weiteren Einzahlungen werden von den Unternehmern durch Lohnabzug von 30 Frcs. besorgt. Ist dieser Betrag erreicht, so erlangt der Arbeiter die Stellung eines vollberechtigten Mitgliedes der Arbeitslosenkasse, womit dann auch der eigentliche Sparzwang aufhört. Beim Eintritt von Arbeitslosigkeit hat das vollberechtigte Mitglied vier Wochen lang Anspruch auf eine Entschädigung von 15 Frcs. pro Woche. Zwischen Kantonsbürgern und Fremden

[1]) N. Wassilieff, Die obligatorische Arbeitslosenkasse als Grundlage für ein kommunales Arbeitsamt. Bern 1898.

wird ein Unterſchied gemacht bezüglich der Höhe der Unterſtützung. Der Zuſchuß der Arbeitgeber ſoll in den erſten vier Wochen gerade ſoviel betragen als der Arbeiter vom Sparguthaben verbraucht. Verbraucht er ſein Guthaben, ſo hat der Unternehmer einen Betrag von 30 Frcs. zu entrichten. Die ſich hieraus ergebende Belaſtung ſoll von der Geſamtheit der Unternehmer getragen werden. Der Kanton leiſtet einen Zuſchuß für arbeitsloſe Kantonsbürger im Maximum von 24 Frcs. pro Jahr. Der Beitrag der Gemeinde ſoll ſich auf wöchentlich 12 Frcs. belaufen, und zwar von der ſechſten Woche der Arbeitsloſigkeit an. Mit der Arbeitsloſenkaſſe ſoll ein Arbeitsnachweis verbunden werden, der bei Strafe der Vorenthaltung der Kantons- und Gemeindebeiträge nicht umgangen werden ſoll.

5. Bei einer Regelung der Arbeitsloſenfürſorge durch Sparzwang handelt es ſich, wie ſehr häufig angenommen wird, durchaus nicht um eine wirkliche Verſicherung in Analogie der übrigen Zweige unſerer deutſchen Arbeiterverſicherung. Der Arbeiter behält nämlich an den eingezahlten Beiträgen ſein volles Eigentum. Gerade darin liegt zweifellos der große Vorzug des Schanzſchen Planes, der geradezu beſtechend wirkt. Die vielumſtrittene leidige Schuldfrage wird mit einem Schlage auf äußerſt geſchickte Weiſe aus der Welt geſchafft. Indeſſen weiſt der Plan auch meines Ermeſſens ſo viel ſchwache Seiten auf, daß ich mich zu ſeiner Ablehnung veranlaßt ſehe. Bei einem Wochenbeitrag von 20 Pfg. muß der Arbeiter, wenn er im Falle der Arbeitsloſigkeit ein ausreichendes Guthaben haben ſoll, bis zu dieſem Zeitpunkt ſo ziemlich ununterbrochen beſchäftigt ſein. Die Bauarbeiter ſind wohl am meiſten von allen Kategorien der Arbeiter auf die Arbeitsloſenfürſorge angewieſen, da ſie ſehr häufig ohne Arbeit ſind. Zwar fordert nun Schanz, daß auch die Unternehmer Beiträge zahlen, damit kommt er jedoch in Widerſpruch zu ſeiner elementaren Forderung, daß der Arbeitsloſe nur ſein Guthaben verzehrt, der große beſtechende Vorzug ſeines Vorſchlages wird alſo vollſtändig illuſoriſch. Schanz hat ſich dieſen Einwendungen gegenüber durchaus nicht taub und hartnäckig gezeigt. Im Gegenteil! In ſeinen neueſten Aufſätzen modifiziert er ganz erheblich, wie wir ſchon oben näher dargelegt haben. Wenn der Arbeiter die erwähnte Subvention bezieht, hat er ſich einer genauen Kontrolle zu unterwerfen und iſt verpflichtet, Arbeit anzunehmen. Allein damit ſetzen auch alle ſchädlichen Wirkungen der Simulation ein. Wenn man ſich auf den Standpunkt ſtellt, über die Schuldfrage ſei nach gerechten Prinzipien zu entſcheiden die Möglichkeit nicht gegeben, ebenſo über eine angemeſſene Stelle zur Weiterbeſchäftigung, dann muß man den Schanzſchen Plan ablehnen. Nimmt man dagegen nicht umgekehrten

Standpunkt ein, dann kann man den Arbeitern nur recht geben, wenn sie für einen Sparzwang keine allzu große Begeisterung empfinden.

Dem Schanzschen Plan sind in Deutschland eine Anzahl von Unternehmern gefolgt, indem sie entweder für sämtliche von ihnen beschäftigte Arbeiter oder wenigstens für die neu eintretenden einen Sparzwang eingeführt haben.

6. Die größten Leistungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge haben die Arbeiter selbst in ihren Berufsorganisationen aufzuweisen. Obenan stehen die englischen Gewerkschaften. Am Schluß des Jahres 1902 gab es nach den Mitteilungen der Labour Gazette (Oktoberheft 1903) 1183 Gewerkschaften mit fast zwei Millionen Mitgliedern. Die 100 bedeutendsten englischen Gewerkschaften haben sich von 1892 bis 1902 um rund 29 %, die übrigen um 23 % vermehrt, die Mitgliederzahl sämtlicher Gewerkvereine um 27 %. Die 100 größten Gewerkvereine haben während der elf Jahre ihres Bestehens 16 900 000 £ verausgabt. Davon entfallen allein auf Arbeitslosen- und sonstige Unterstützung 10 300 000 £ oder 61 %, auf Streikunterstützung 19 % der Gesamtausgaben.

In Deutschland haben die sozialistischen Gewerkschaften die besten Erfolge aufzuweisen. In den einzelnen Verbänden stellen sich die Ausgaben für arbeitslose Mitglieder folgendermaßen:

| Verband | Höhe der Gesamtausgaben ℳ. | Jahresdurchschnitt der Ausgaben ℳ. |
|---|---|---|
| Buchdrucker (1880—1900) | 1 938 793 | 92 323 |
| Hutmacher (1886 - 1900) | 251 055 | 16 737 |
| Bildhauer (1891—1900) | 221 093 | 22 109 |
| Porzellanarbeiter (Juli 1891—1900) | 205 003 | 21 579 |
| Handschuhmacher (1895 - 1900) | 158 830 | 9 927 |
| Kupferschmiede (1887—1900) | 103 727 | 7 409 |
| Buchbinder (1894 - 1900) | 68 291 | 9 756 |
| Metallarbeiter (Juli bis Ende 1900) | 50 577 | 101 100 |
| Brauer (1892 - 1900) | 49 687 | 5 521 |
| Glasarbeiter (1892 - 1899) | 42 718 | 5 339 |
| Lithographen (1899 - 1900) | 24 995 | 12 497 |
| Zigarrensortierer (1892—1899) | 22 928 | 2 866 |
| Lederarbeiter (1892—1899) | 18 995 | 2 374 |
| Handelshilfsarbeiter (1897 - 1900) | 8 724 | 2 181 |
| Glaser (1892—1899) | 7 160 | 895 |
| Konditoren (1899 - 1900) | 2 984 | 1 482 |
| Former (1894 - 1899) | 2 190 | 365 |

Interessant ist die folgende Tabelle, da sie uns Aufschluß gibt, wie verschiedenartig sich die Ausgaben für Strikes, also in den meisten Fällen für reine Kampfzwecke, bei den Gewerkschaften mit und ohne Arbeitslosenunterstützung stellen.

| | Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung | | | Gewerkschaften ohne Arbeitslosenunterstützung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Mitgliederzahl | Ausgaben für Strikes ℳ | pro Kopf ℳ | Mitgliederzahl | Ausgaben für Strikes ℳ | pro Kopf ℳ |
| 1893 | 46 605 | 37 066 | 0,80 | 174 925 | 56 611 | 0,32 |
| 1896 | 61 207 | 224 104 | 3,66 | 267 623 | 767 613 | 2,87 |
| 1899 | 103 470 | 1 228 322 | 11,87 | 477 003 | | 4,47 |

Die Höhe der Beiträge, die Dauer der Karenzzeit, überhaupt die Bezugsbedingungen der Arbeitslosenunterstützung sind in den einzelnen Gewerkschaften wiederum außerordentlich verschieden.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gewähren fast alle ihren Mitgliedern Arbeitslosen-, Reise-, Uebersiedlungs- und Notstandsunterstützung. Im Jahre 1902 zählten sie 102 851 Mitglieder. Den Gesamteinnahmen von 800 434,12 M. standen Gesamtausgaben von 749 299,12 M. gegenüber. Daran partizipieren die Ausgaben für Arbeitslose, Streikende und Ausgesperrte mit 246 899,43 M., für Reiseunterstützung, für Unterstützung bei Umzug und in Notfällen mit 62 245,19 M.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild: (siehe Tabelle S. 323).

Die christlichen Gewerkschaften haben recht bedauerlicherweise nur in einem einzigen Verbande positive Maßnahmen in der Fürsorge für ihre arbeitslosen Mitglieder aufzuweisen. Da sie aber auf dem diesjährigen Kongreß Gegenstand der Besprechungen des Gesamtverbandes gewesen ist, so dürfte die erstarkende Bewegung recht bald auch zu praktischen Maßnahmen kommen. Zum Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands gehörten am 1. April 1903 20 Organisationen mit 84 652 Mitgliedern, wozu noch 10 verwandte Organisationen zu rechnen sind.

7. Es wird wohl kein Sozialpolitiker behaupten, die deutschen Arbeiterberufsorganisationen hätten auf dem Gebiete der Arbeiterselbsthülfe auch nur annähernd die Leistungen der englischen erreicht. Kuhlemann schätzt in seinem bekannten Werk die Zahl der in Berufsverbänden organi-

| Name des Gewerkvereins | Zahl der | | Unterstützung bei | |
|---|---|---|---|---|
| | Ortsvereine | Mitglieder | Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Streiks ℳ. | Reise, Umzug und Notfällen ℳ. |
| 1. Maschinen- und Metallarbeiter . | 659 | 40 288 | 134 322,03 | 37 532,34 |
| 2. Fabrik- und Handarbeiter . . . | 354 | 21 190 | 18 476.31 | 5 754,25 |
| 3. Kaufleute . . . . . | 117 | 7 703 | 27 039,58 | 1 080,— |
| 4. Tischler . . . . . | 163 | 7 304 | 28 966,34 | 4 204,48 |
| 5. Schuhmacher und Lederarbeiter . | 131 | 5 617 | 10 046,50 | 4 346,47 |
| 6. Klempner und Metallarbeiter . . | 104 | 4 029 | 11 580,81 | 4 569,44 |
| 7. Stuhlarbeiter . . . . . | 76 | 4 128 | 2 645,25 | 1 108,17 |
| 8. Schneider . . . . . | 95 | 4 060 | 1 445,33 | 1 800,50 |
| 9. Graphische . . . . . | 64 | 1 921 | 2 610,33 | 289,75 |
| 10. Bauhandwerker . . . . . | 66 | 1 199 | 5 071,03 | 290,55 |
| 11. Zigarren- und Tabakarbeiter . . | 33 | 1 546 | 576,92 | 401,85 |
| 12. Töpfer . . . . . | 32 | 1 430 | 1 995,— | 394,38 |
| 13. Bergarbeiter . . . . . | 26 | 501 | 18,90 | — |
| 14. Bildhauer . . . . . | 16 | 426 | 1 787,— | 265,51 |
| 15. Konditoren . . . . . | 12 | 290 | 300,— | 162,90 |
| 16. Schiffszimmerer . . . . . | 6 | 188 | 18,— | 44,60 |
| Summa . . . | 1954 | 101 840 | 246 899,33 | 62 245,19 |

sierten deutschen Arbeiter auf rund 14 %. Dieser Prozentsatz ist ja etwas gestiegen. Aber die Mitgliederzahl der Arbeitslosenunterstützung zahlenden Berufsverbände ist verhältnismäßig gering. Als bedauerliche Tatsache ist dabei zu konstatieren, daß in der Hauptsache nur die intelligenten und verhältnismäßig am besten gelohnten Arbeiter den Berufsorganisationen angehören. Die am meisten hülfsbedürftigen ungelernten Arbeiter halten sich meist fern; ja, sie werden nicht einmal gern gesehen von den gelernten Arbeitern. Um nun die Arbeiter zum Beitritt zu einem Berufsverein mit Arbeitslosenunterstützung zu bewegen, ist wiederholt der Vorschlag aufgetaucht, man solle diese seitens des Staates und der Gemeinde unterstützen. Bedeutet es nun nicht eine Ungerechtigkeit, wenn die nicht beigetretenen Arbeiter, die vielleicht den Beitrag nicht zahlen können oder dem einzigen, ihnen aber unsympathischen Berufsverein nicht zahlen wollen, im Falle der Arbeitslosigkeit leer ausgehen? Immer und immer wieder weist man auf das Beispiel in Gent hin. Hier waren 1902 nicht weniger als 55 % bereits organisiert, die im Falle der Arbeitslosigkeit eine erhebliche Subvention von der Gemeinde bezogen. Indessen ist nicht zu vergessen, daß in Gent die politischen Verhältnisse

doch ganz andere sind als in unseren großen Industriezentren, und daß dort die Gelegenheit, einem Arbeiterberufsverein anzugehören, viel günstiger ist als in Deutschland. Auch muß möglichst vermieden werden, daß der Staat oder die Gemeinde sich irgendwie in die Kämpfe der Arbeiterschaft und Unternehmerschaft einzumischen Gelegenheit bekommen. Eine Unterstützung der sozialdemokratischen Gewerkschaften bedeutet eine Stärkung und Wappnung derselben im Kampfe gegen die bestehende Staatsordnung und die Unternehmer Deutschlands.

All diese Erwägungen haben mich veranlaßt, eine Regelung der Arbeitslosenfürsorge entweder allein durch die Arbeiterberufsvereine oder durch dieselben mit Gewährung von Unterstützung seitens des Staates und der Kommunen anzulehnen.

8. Auf kommunaler Grundlage beruhend, haben wir in Deutschland nach den bekannten Mustern in den Gemeinden Bern und St. Gallen die „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter", die namentlich durch die Bemühungen des Kommerzienrates Schmalbein im Jahre 1896 ins Leben trat. Eine Neuregelung ihrer Organisation datiert vom 17. März 1901. Beitrittsberechtigt sind alle männlichen Arbeiter, die wenigstens 18 Jahre alt sind, ein Jahr in Köln wohnen und nicht dauernd erwerbsunfähig sind. Der Versicherungsvertrag wird nur für das laufende Geschäftsjahr abgeschlossen. Der Beitrag beträgt für ungelernte Arbeiter 25 Pfg., für gelernte 35 Pfg. pro Woche. Im ganzen zahlt der Versicherte 34 Wochenbeiträge, was durch Einkleben von Versicherungsmarken geschieht. Hinzu kommen noch Beiträge der Ehrenmitglieder und Patrone, der Stadt Köln, und Zuwendungen von Behörden, Vereinen, Gesellschaften, Arbeitgebern und sonstigen Personen. Bei Nachweis eingetretener Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitslose, der all seine Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllt hat, nach einer Karenzzeit von drei Tagen ein Arbeitslosengeld von 2 Mark pro Tag für die ersten zwanzig Tage, für die übrige Zeit 1 Mark.

In den Geschäftsjahren 1896/97 bis einschließlich 1900/1901 wurden mit 220, 324, 347, 256, 571 Personen Versicherungsverträge abgeschlossen. An Tagegeldern wurden gezahlt 2355, 3485, 3343, 4708, 19 337 M. Am 1. April 1900 betrug das Vermögen der Kasse 111 869 M. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Stadtgemeinde mit einem Zuschuß von 25 000 M. und die Patrone mit ihren einmaligen Beiträgen von 72 000 M. beteiligt sind. Das Jahr 1901/02 brachte einen Rückgang des Vermögens, die Zahl der Versicherten stieg allerdings auf 1205. Als dann bereits am 6. Mai 1902 tausend Versicherungsverträge abgeschlossen worden waren, konnten erst nach Bewilligung von 20 000 M.

Subvention durch die Stadtverordnetenversammlung von Köln weitere 350 Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Am 31. Mai 1903 betrug das Vermögen der Kasse 102 284 M., d. i. eine Erhöhung um 940 M. gegen das Vorjahr. Die ausgezahlten Tagegelder verteilten sich wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf 214 ungelernte Arbeiter | kamen 6 605,50 M., | durchschnittlich | 30,87 M. |
| und 750 gelernte „ | 22 202,— „ | „ | 29,60 „ |
| zus. 964 Versicherte | 28 807,50 M., | | 29,88 M. |

Nach Berufsklassen ergibt sich folgendes Bild:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 214 ungelernte Arbeiter bezogen | 6605,50 M., | durchschnittlich | 30,87 M |
| 264 Maurer | 5751,— „ | „ | 21,78 „ |
| 290 Verputzer, Stuckateure u. dergl. | 8065,— „ | „ | 27,81 „ |
| 17 Schreiner, Zimmerleute u. dergl. | 668,50 „ | „ | 39,32 „ |
| 117 Anstreicher, Tapezierer u. dergl. | 5508,50 „ | „ | 47,08 „ |
| 51 Pflasterer, Rammer u. dergl. | 1660,— „ | „ | 32,55 „ |
| 11 übrige gelernte Arbeiter | 549,— „ | „ | 49,91 „ |

9. Die deutsche Volkspartei hat unter der Führung des Abgeordneten Sonnemann die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage, in Anlehnung an die Versuche in der Schweiz, zu einem Teil ihres Parteiprogrammes gemacht. Danach soll jede Gemeinde von wenigstens 10000 Einwohnern ermächtigt werden, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindebehörden Anstalten für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu errichten, wobei die Versicherten in zwei Klassen, in die der Saisonarbeiter und die der übrigen Arbeiter, eingeteilt werden. Danach stufen sich auch die Beiträge und Unterstützungen ab.

Die Befürworter einer derartigen Regelung auf kommunaler Grundlage weisen meist darauf hin, daß die Gemeinden durch die Armenunterstützung eine große Erfahrung und in ihren Statistischen Aemtern, Arbeitsnachweisen und Gewerbegerichten Einrichtungen besäßen, die geeignet seien, die Einführung der Arbeitslosenversicherung bedeutend zu erleichtern. Das ist sicherlich nicht zu leugnen. Allein die Zusammensetzung und vor allem auch das sozialpolitische Verständnis der Gemeindevertretungen in Deutschland ist von Grund aus so verschieden, daß eine befriedigende einheitliche Lösung für das ganze Deutsche Reich wohl kaum zu erwarten sein wird. Auch würden sich erhebliche Härten und Schwierigkeiten aus dem Umstand ergeben, daß zahlreiche Arbeiter oft in den billigeren Vororten ihren Wohnsitz nehmen. In Köln hat man die Erfahrung gemacht, daß die Versicherungskasse nur so lange leistungsfähig bleiben konnte, als ihr große Subventionen sichergestellt waren. Beispielsweise wurden im Geschäftsjahr 1900/1901 nur 35 % der Einnahmen

durch die Beiträge der Arbeiter aufgebracht, die 65 % rühren aus Beiträgen von Wohltätern und der Stadtgemeinde her.

10. Der einzig gangbare und wirkliche Erfolge versprechende Weg ist zweifellos das Freundsche Projekt einer Verbindung von Arbeitslosenversicherungen mit paritätischem Facharbeitsnachweis. Die Versicherung soll obligatorisch sein und beruflich für die einzelnen Gewerbe organisiert werden. Denn jedes Gewerbe hat seine Besonderheiten, die unbedingt bei der Organisation Berücksichtigung finden müssen. Freund will die Verpflichtung zum Eintritt in die Kasse zu einem Teile des Arbeitsvertrages gemacht haben. Den Arbeitgebern obliegt die Pflicht, jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Kasse schriftlich oder mündlich anzumelden, in derselben Weise wird die Abmeldung geregelt. Beim Unterlassen der rechtzeitigen An- und Abmeldung muß der Arbeitgeber eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark zahlen. Was die Leistungen der Kasse angeht, so bestehen diese in der Gewährung von Arbeitslosengeld und in der Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

Nach einer Karenzzeit von 14 Tagen wird an Arbeitslosengeld gezahlt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einer | Versicherungsdauer | von | 13— 16 | Wochen | für | 3 | Wochen |
| „ „ | „ | „ | 26— 29 | „ | „ | 6 | „ |
| „ „ | „ | „ | 39— 52 | „ | „ | 9 | „ |
| „ „ | „ | „ | 52— 78 | „ | „ | 14 | „ |
| „ „ | „ | „ | 78—104 | „ | „ | 18 | „ |

Die Höhe des Arbeitslosengeldes stuft sich folgendermaßen ab. Für Versicherte beträgt es 1 Mark pro Tag, für verheiratete Versicherte, sofern die Ehegatten nicht getrennt leben, erhöht es sich um 0,20 Mark pro Tag, bei Vorhandensein eines Kindes unter 14 Jahren um 0,15 Mk. pro Tag, bei Vorhandensein von zwei oder mehr Kindern unter 14 Jahren um 0,35 Mark pro Tag. Die Zahlung von Arbeitslosengeld ruht, solange der Versicherte gegen Lohn beschäftigt ist, sofern der Versicherte sich ohne triftigen Grund weigert, eine ihm durch den Arbeitsnachweis angebotene Stelle anzunehmen, ferner so lange er Krankengeld oder Unfallrente bezieht. Versicherte, welche von der Kasse innerhalb drei Jahren, seit Beginn der Versicherung, bezw. seit Beginn der letzten Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nicht erhalten haben, haben Anspruch auf Rückzahlung des dritten Teiles der für sie geleisteten Beiträge. Der Rückerstattungsanspruch kann für die sämtlichen in den drei Jahren geleisteten Wochenbeiträge oder nur für einen Teil derselben geltend gemacht werden. An Beiträgen sind für den Versicherten bei jeder Lohnzahlung 0,50 Mark für die Kalenderwoche dem Arbeitgeber zu entrichten. Dieser hat das Recht, die Hälfte der geleisteten Beiträge

dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung vom Lohn abzuziehen. Der Arbeitsnachweis hat die Kassengeschäfte zu führen. Für die erforderliche Aufsicht sorgt ein paritätisches Kuratorium. Insbesondere hat dieses alle Beschwerden, welche die Durchführung der Arbeitslosenversicherung betreffen, zu erledigen und die näheren Bestimmungen über die Führung der Kassengeschäfte zu erlassen.

Wenn der Freundsche Plan in seinen Einzelheiten auch noch recht diskutabel ist, so stellt er doch im ganzen eine äußerst glückliche Verwirklichung des richtigen Gedankens dar, daß Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung unbedingt zusammengehören. Den springenden Punkt bildet zweifellos der einzelne Versicherungsfall. Die übrigen Zweige der Arbeiterversicherung fixieren diesen Fall genau, indem sie ganz bestimmte äußere Merkmale angeben. Das fällt bei einer Arbeitslosenversicherung vollständig weg. Nur der Arbeitsnachweis, der gut organisiert ist und gut funktioniert, kann darüber entscheiden. Hieraus ergibt sich die Forderung, zunächst einmal den Arbeitsmarkt zu organisieren, womit auch die Möglichkeit gegeben ist, den Umfang der Arbeitslosigkeit annähernd genau festzustellen. Freunds Plan geht vor allem darauf hinaus, jede gewerbsmäßige Vermittlung auszuschließen. Auch dafür, daß die nachgewiesene Stelle im einzelnen Falle „angemessen" ist, sorgt Freund durch Einrichtung eines paritätischen Kuratoriums.

Freund hat ein Statut nebst ausführlicher Begründung für eine Versicherungskasse ausgearbeitet, die als Aufbau auf dem paritätischen Fachsarbeitsnachweis der in den Brauereien des „Vereins der Brauereien Berlins und Umgegend" beschäftigten Brauer und Böttcher gedacht ist.[1]) Es kann jedem zum Studium empfohlen werden.

Dr. M. Wagner.

## Die Berichte der Gewerbeinspektoren pro 1903.

Mit Freude habe ich heuer die Berichte der Gewerbeinspektoren in die Hand genommen, denn sie gingen schon Mitte Juli den Abgeordneten zu, während man sie im Vorjahre erst im Dezember erhalten hat. Nun können die Abgeordneten die drei dickleibigen Bände mit Muße durchstudieren; es fehlt zwar noch der sehr willkommene Register- und Tabellenband, aber das Fazit läßt sich jetzt schon ziehen. Da die raschere Zustellung der Berichte einem von mir im Reichstage geäußerten Wunsche

[1]) Vergleiche Arbeitsmarkt Jahrg. 1902, Nr. 18.

entſpricht, ſei an dieſer Stelle dem Danke für die Erfüllung desſelben Ausdruck verliehen. Aber ſonſt ſei der ganze Aufſatz der Kritik gewidmet, die den Zweck verfolgt, unſere Gewerbeinſpektion zu vervollkommnen und zu verbeſſern.

An die Spitze ſtellen wir den Satz: *Jeder der Gewerbeaufſicht unterſtellte Betrieb muß mindeſtens einmal jährlich revidiert werden!* Dieſe Minimalforderung einer erfolgreichen Gewerbeaufſicht ſteht leider in Deutſchland noch in ſehr weiter Ferne. Nicht einmal alle Fabriken und die denſelben gleichgeſtellten Anlagen ſind 1903 einmal revidiert worden; der Reichsdurchſchnitt iſt noch nicht bekannt, dagegen haben wir uns eine Tabelle zuſammengeſtellt über die *revidierten Fabriken* und finden nun folgendes Ergebnis pro 1903: 1. Schwarzburg-Rudolſtadt = 100 %; 2. Bremen = 99 %; 3. Sachſen-Koburg = 96 %; 4. Sachſen-Weimar = 85 %; 5. Schwarzburg-Sondershauſen = 82 %; 6. Lübeck = 79 %; 7. Hamburg = 76 %; 8. Sachſen = 73 %; 9. Reuß ä. L. = 72 %; 10. Altenburg = 67 %; 11. Heſſen = 61 %; 12. Lippe = 61 %; 13. Reuß j. L. = 60 %; 14. Württemberg = 55 %; 15. Anhalt = 52 %; 16. Preußen = 49,2 %; 17. Schaumburg-Lippe = 47 %; 18 Sachſen-Meiningen = 46 %; 19. Bayern = 43,8 %; 20. Baden = 36,6 %; 21. Braunſchweig = 34 %; 22. Mecklenburg-Strelitz = 30 %; 23. Oldenburg = 30 %; 24. Elſaß-Lothringen = 25 %; 25. Waldeck = 24 %; 26. Mecklenburg-Schwerin = 20 %. Dieſe Zahlen ſind ungemein lehrreich. In erſter Linie ſprechen ſie *gegen* die Uebernahme der Gewerbeinſpektion auf das Reich, wie es ſeitens der Sozialdemokraten gefordert wird. Je größer der Bundesſtaat iſt, um ſo geringer iſt im allgemeinen der Prozentſatz der revidierten Fabriken; die Ausnahmen am Schluſſe der Liſte ſprechen nicht gegen dieſe Regel. Wir ſehen von allen ſtaatsrechtlichen Bedenken gegen dieſe „Verreichlichung" der Gewerbeaufſicht ab und betonen nur, daß dieſe in der Praxis zu einer Verarmung der Gewerbeaufſicht führen müßte.

Die Verwaltungsbeamten können dann am erfolgreichſten wirken, wenn ihr Geſchäftskreis möglichſt klein iſt; das gilt auch von der Gewerbeinſpektion, wie obige Tabelle zeigt. Wenn ſie auch nur auf die revidierten Fabriken ſich bezieht, ſo iſt ſie doch hieb- und ſtichfeſt. Unter den größten Staaten tritt *Sachſen* angenehm hervor; die Gewerbeinſpektoren von Wurzen und Döbeln haben ſämtliche Fabriken einmal beſucht und eine größere Anzahl zwei- und dreimal. Sehr ſchlecht ſteht *Baden* da; einſtens unter Wörishoffer das Muſtergebiet, marſchiert es jetzt unter den reicher mit Induſtrie bedachten Bundesſtaaten am Schwanze. Sehr

zu bedenken gibt auch, daß Elsaß-Lothringen die drittletzte Stelle einnimmt; da muß der Landesausschuß energisch einsetzen. Eine Fabrikinspektion, die so mangelhaft ist wie die badische und reichsländische, verdient kaum diesen Namen! Wir geben dem Wunsche Ausdruck, daß auch in Baden unsere Parteifreunde hierauf ihr Augenmerk richten möchten. Das erste Mittel hierzu ist die Vermehrung des Personals. In Baden entfallen auf einen Beamten 1191 Fabriken; in Württemberg 668, in Preußen 440, in Bayern 785, in Mecklenburg-Schwerin 1512, in dessen Nachbarland Mecklenburg-Strelitz nur 261 (und doch wurden nur 30 % revidiert); Sachsen-Meiningen 624; Sachsen-Altenburg 367; Koburg-Gotha 277; Anhalt 458; Sondershausen 216; Rudolstadt 208; Pyrmont 179 (und nur 24 % revidiert!), Reuß ä. L. 228, j. L. 265, Lippe 114 (und nur 47 % revidiert) Detmold 102, Lübeck 201. In den anderen Staaten ist die Zahl der Aufsichtsbeamten aus den Berichten leider nicht ersichtlich, ein Mangel, der auch gehoben werden sollte. Unseres Erachtens sollten auf keinen Beamten der Gewerbeinspektion mehr als 300 Fabriken entfallen, weil er nur dann diese genau kennt und weil zu diesen 300 Fabriken noch das große Heer der Betriebe tritt, für welche der Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung besondere Schutzbestimmungen erlassen hat und die nicht unter den Begriff Fabrik fallen (Bäckereien, Buchdruckereien, Gastwirtschaften, Steinhauereien, Getreidemühlen, Zigarrenarbeitsstätten, Werkstätten für Bürsten- und Pinselwaren, Konfektionswerkstätten usw.).

Und damit kommen wir zum bedenklichsten Punkte der Fabrikinspektionsberichte. Sie enthalten eine Statistik über diese Betriebe gar nicht; von seiten des Vertreters des Reichsamts des Innern wurde eine solche für 1904 in Aussicht gestellt. Was aber in diesen Berichten geboten wird, ist äußerst mangelhaft, und doch handelt es sich um Betriebe mit einer erhöhten Gesundheitsgefahr, sonst hätte der Bundesrat seine Verordnungen nicht erlassen. Eine ganze Anzahl von Gewerbeinspektionsberichten enthalten über diese Betriebe gar keine Angaben; es seien hier nur genannt: Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Koburg-Gotha, Sondershausen, Rudolstadt, Reuß ä. L., Lübeck. Selbst wo Berichte gegeben werden, ist es recht mangelhaft um diese bestellt; so bietet der preußische Bericht nicht einmal in einer Tabelle eine Gesamtdarstellung, auch die übrigen Berichte haben diese nicht; eine rühmliche Ausnahme macht allein Württemberg. Man muß sich also recht mühsam das gesamte Material zusammensuchen. Dann fehlt jede Einheitlichkeit in der Darstellung selbst; der eine Gewerbeinspektor zählt alle Bäckereien, Gastwirtschaften seines Bezirkes auf, der andere nur jene, die der Aufsicht unterstehen, die Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge halten. Eine ge-

nauere Statiſtik läßt ſich ſomit nicht geben, und auch Vergleiche können nur ſchwer gemacht werden. Hier hat in erſter Linie die Beſſerung einzuſetzen, und wir müſſen dringend wünſchen, daß die Berichte für 1904 nicht mehr ſolch weſentliche Mängel aufweiſen wie die für 1903. Die Statiſtik iſt auch ganz unvollſtändig. Daß z. B. Preußen nur 28 Betriebe mit Thomasſchlacke hat, iſt falſch, ebenſo, daß im Bezirke Offenbach keine Buchdruckerei beſtehen ſoll, in Mecklenburg-Schwerin keine Getreidemühle, ebenſo in Bayern keine; Heſſen hat auch nicht nur 14 Werkſtätten für Herſtellung von Zigarren uſw. uſw. Eins ergeht jetzt ſchon ganz klar aus der Statiſtik hervor, d. i. die durchaus ungenügende Beaufſichtigung dieſer Betriebe. Nehmen wir nur einige Beiſpiele heraus. In Preußen fanden wir 73 979 ſolcher Betriebe, wovon 5026 revidiert wurden, d. h. 6,71 %; von den Bäckereien ſind 9 % revidiert worden, von den Gaſt- und Schenkwirtſchaften 0,2 %, von den Getreidemühlen, die nur ganz vereinzelt genannt ſind, 21 %; von den Thomasſchlackenwerkſtätten 17 %, den Steinhauereien 42 %, den Zigarrenwerkſtätten 50 %; aber in anderen Staaten iſt es auch nicht beſſer. Bayern hat 8 % revidiert (von den Gaſtwirtſchaften 2 %, den Buchdruckereien 23 %; den Steinhauereien 33 %). Sachſen weiſt 10 % revidierter Betriebe dieſer Art auf (Gaſtwirtſchaften 1 von 3966; Bäckereien 11 %; Steinhauereien 63 %; überhaupt ſteht auch hier Sachſen an erſter Stelle da). Württemberg hat 6 % beaufſichtigt (Gaſtwirtſchaften 4,3 %; Zigarrenfabriken 70 %; Steinhauereien 16 %; Buchdruckereien 22 %; Bäckereien 2,4 %). Von den anderen Staaten nennen wir noch: Baden 10 %, Heſſen 17 %, Mecklenburg-Schwerin 3 %, Mecklenburg-Strelitz 6 %; Sachſen-Meiningen 3 %, Altenburg 15 %, Anhalt 5 %, Waldeck 1,5 %, Reuß j. L. 20 %, Lippe 50 %, Bremen 12 %, Hamburg 37 %, Elſaß-Lothringen 4,3 %. Es wird ſelbſt der ausgeſprochenſte Gegner jeder Sozialreform nicht behaupten wollen, daß dies eine genügende Aufſicht ſei; und doch dürfte es gerade bei dieſen Betrieben in erſter Linie angezeigt ſein, darüber zu wachen, daß die Bundesratsverordnungen auch durchgeführt werden. Wir ſtellen deshalb in erſter Linie die Forderung auf, daß die nächſtjährigen Gewerbeinſpektionsberichte in einer beſonderen Tabelle, die nach einheitlichen Geſichtspunkten aufgemacht wird, die Zahl der revidierten und reviſionspflichtigen Betriebe dieſer Art bringt. Dann iſt eine weitere Tabelle notwendig, welche die Zahl ſämtlicher der Gewerbeinſpektion unterſtellten Anlagen bringt, nebſt den Reviſionen. Wir wünſchen alſo für künftig 3 Tabellen mit der Zahl der reviſionspflichtigen Betriebe, der davon revidierten Betriebe und der Reviſionen überhaupt und zwar

1. über ſämtliche der Gewerbeaufſicht unterſtehende Anlagen,

2. über die der Gewerbeaufsicht unterstellten Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen,

3. über die Betriebe, für welche der Bundesrat auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen erlassen hat resp. weiter erläßt. Der Umstand, daß die Zahl der Betriebe der gewünschten dritten Tabelle stetig wächst, kann nicht hindernd in den Weg treten. Tabelle 2 würde dann zu Vergleichen mit dem Vorjahr immer noch zu gebrauchen sein; auch könnte Tabelle 1 und 3 so gestaltet sein, daß die durch neu erfolgte Verordnung des Bundesrats neu hinzutretenden Betriebe im ersten Berichtsjahr gesondert aufgeführt würden; dann ist der Vergleich mit dem Vorjahre immer noch möglich.

Dann aber vor allem: mehr Gewerbeaufsichtsbeamten, mehr weibliche und mehr aus dem Arbeiterstande selbst. Die Erfahrungen mit den ersten sind durchweg gute; mit den letztern hat Württemberg begonnen. Erfahrungen und Berichte liegen noch nicht vor. Das Heer unserer Gewerbeaufsichtsbeamten muß mindestens verdoppelt werden; auch Aerzte sind zuzuziehen.

Ferner wünschen wir im kommenden Jahre: Erhebungen über die Lehrlinge in den Fabriken; der hessische Bericht hat 1902 einen solchen Anfang gemacht; heuer finden sich auch manche beachtenswerte Punkte. Eine allgemeine Erhebung würde viel Material bieten. Ferner ergeben die vielfachen Klagen der neuen Berichte, daß für Fahrstühle und Aufzüge die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht genügen; entweder müssen diese verschärft oder es muß eine allgemeine Bundesratsverordnung (auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung) erlassen werden. Das sind nur einige Wünsche, andere sollen später und im Reichstage von uns vorgebracht werden.

18. Juli 1904. M. Erzberger.

# Rundschau.

## Wohnungswesen.

**Der preußische Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.** Zahlreiche amtliche Kundgebungen hatten schon längst auf diesen Gesetzentwurf die Oeffentlichkeit vorbereitet. Namentlich durch die bekannten Verhandlungen und Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik angeregt, hat die Regierung den Wohnungsverhältnissen eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So machte sie durch einen Ministerialerlaß vom 19. März 1901 den Provinzialbehörden die eingehende Prüfung des Wohnungswesens in ihren Bezirken zur Aufgabe. Die daraufhin ergangenen Berichte und die Ergebnisse der Aufnahmen über Wohnungsverhältnisse, welche bei Gelegenheit der Volkszählung

von 1900 in einer ganzen Anzahl von größeren Städten stattfanden, wurden schon im Jahre 1902 durch den Statistiker Evert in der „Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus“ eingehend zusammengefaßt. Die Oeffentlichkeit beschäftigte sich sehr lebhaft mit diesen Ergebnissen. Das Material wurde in der Zwischenzeit noch immer reichlicher, bis sich dann schließlich die preußische Staatsregierung veranlaßt sah, einen eignen Gesetzentwurf, der die Besserung der Wohnungsverhältnisse bezweckt, im „Reichs- und Staatsanzeiger“ zu publizieren.

Bevor wir auf den Entwurf selbst eingehen, sei hier zunächst kurz Bezug genommen auf die Ergebnisse der beigegebenen Denkschrift. Eine gesunde Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses setzt immer voraus, daß ein gewisser Vorsprung des Angebotes vorhanden ist, d. h. einen Vorrat von Wohnungen, unter dem die Nachfrage dann wählen kann. Im allgemeinen hält man einen Vorrat von etwa 3 % für genügend. Aus der Denkschrift ergibt sich nun klar und deutlich, daß der Prozentsatz der freistehenden Wohnungen durchweg im Rückgang begriffen ist. In vielen Fällen fällt er sogar unter 1 %. Bei den Kleinwohnungen ist er in der Regel geringer, als bei den Wohnungen überhaupt. So betrug zum Beispiel dieser Satz:

| | bei den Wohnungen überhaupt | | | bei den Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer | | | bei den Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1890 | 1895 | 1900 | 1890 | 1895 | 1900 | 1890 | 1895 | 1900 |
| in Berlin | 3,14 | 5.56 | 0,44 | 1,66 | 4,73 | 0,27 | 3,79 | 6,02 | 0,32 |
| „ Breslau | 8,04 | 5,68 | 1,92 | 7,00 | 4 98 | 1,09 | 8,64 | 4,48 | 1,51 |
| „ Frankfurt a. M. | 3,29 | — | 1,80 | 1,24 | — | 2,52 | 2,17 | — | 1,51 |
| „ Hannover | 1,25 | — | 1,47 | 0,42 | — | 0,78 | 1,71 | — | 1,26 |
| „ Magdeburg | — | 5,53 | 0,77 | — | 5,65 | 0,18 | — | 4,73 | 0,29 |
| „ Charlottenburg | — | 12,25 | 1,66 | — | 11,40 | 0,57 | — | 12,16 | 0,54 |

Gerade nach kleinsten Wohnungen war die Nachfrage äußerst stark. Berlin wies im Jahre 1900 bei 6786 Wohnungen ohne heizbares Zimmer nur sieben leerstehende auf. Außerdem läßt sich konstatieren, daß für die große Masse der Bevölkerung die Mietpreise viel zu hoch sind. Beispielsweise kostete im Jahre 1900 durchschnittlich

| | eine Wohnung von 1 heizbaren Zimmern | eine Wohnung von 2 heizbaren Zimmern | 1 heizbares Zimmer im Keller | 1 heizbares Zimmer im IV. Stock | 1 heizbares Zimmer im V. Stock u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|
| in Berlin | 233 M. | 379 M. | 196 M. | 206 M. | 195 M. |
| „ Breslau | 146—179 M. | 251 „ | 110 „ | 132 „ | 117 „ |
| „ Charlottenburg | 218 M. | 348 „ | 133 „ | 194 „ | 171 „ |
| „ Altona | 154—233 M. | 298 „ | 154 „ | 135 „ | — „ |
| „ Posen | 110—155 M. | 269 „ | 132 „ | 141 „ | 119 „ |
| „ Schöneberg | 244 M. | 375 „ | 152 „ | 204 „ | 188 „ |
| „ Rixdorf | 200 M. | 304 „ | 125 „ | 163 „ | 149 |

Nimmt man das durchschnittliche Einkommen etwa auf 900 Mk. pro Jahr an, so wird der normale Mietpreis für eine solche Familie 200 bis höchstens 250 M. sein können. Allein es läßt sich feststellen, daß in Städten, wo sich eine Vergleichung von Miets- und Einkommenstufen durchführen ließ, die Zahl der Wohnungen mit einem Mietwert bis zu 250 M. verhältnismäßig geringer war als die der Haushaltungen und Einzelsteuersubjekte mit einem Höchsteinkommen von 900 M. Ein Teil von diesen mußte also teurere Wohnungen bezahlen. In letzter Zeit haben noch mehr Preissteigerungen stattgefunden. In Frankfurt a. Main allein im Jahre 1900 bei dem fünften Teil aller Woh-

nungen um 13 % im Durchſchnitt, in Halle a. d. Saale bei den kleinen Wohnungen von 120 bis 180 oder gar 240 M. Sehr lehrreich iſt die Vergleichung der Zahl der Kleinwohnungen und der in ihnen wohnenden, oder beſſer geſagt in ihnen zuſammengedrängten Perſonen. Charakteriſtiſch iſt die Bemerkung der Denkſchrift:

„Sind unter 1000 Wohnungen 500 mit nur einem heizbaren Zimmer, ſo können immer noch erträgliche Wohnungsverhältniſſe beſtehen, ſofern nur die 500 größeren Wohnungen auch von den größeren Familien bewohnt ſind, und die 500 kleineren nur je eine Einzelperſon oder eine kleinere Familie, alſo nur eine entſchiedene Minderheit der Bevölkerung aufzunehmen brauchen. Tatſächlich iſt aber in den meiſten Fällen in den kleinen Wohnungen ein annähernd ebenſo großer Bruchteil der Bevölkerung zuſammengedrängt, wie er dem Anteil dieſer Wohnungen an der geſamten Wohnungszahl entſpricht."

Beiſpielsweiſe beherbergten im Jahre 1895 in Königsberg i. Pr. die Wohnungen mit höchſtens einem heizbaren Zimmer, welche 56,42 % der Geſamtzahl der Wohnungen ausmachten, zugleich 54,14 % der Bevölkerung, während bei einer einigermaßen geſunden Verteilung der Wohnungen in den größeren Wohnungen ein viel größerer Prozentſatz hätte vereinigt ſein müſſen. Für das Jahr 1900 ergibt ſich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berlin . . . . | 50,38 | und | 43,64 |
| Breslau . . . | 47,53 | „ | 40,87 |
| Magdeburg . . | 50,53 | „ | 45,84 |
| Halle a. d. S. . | 47,68 | „ | 42,98 |
| Poſen . . . . | 50,93 | „ | 44,81 |
| Rixdorf . . . | 58,80 | „ | 54,07 |
| Görlitz . . . . | 53,11 | „ | 44,70 |

Es ergibt ſich demnach, daß die größeren Wohnungen nur zu einem kleineren Teile auch von den größeren Haushaltungen beanſprucht werden. Faſt die Hälfte der Bevölkerung iſt in unſeren Großſtädten in Wohnungen mit höchſtens einem oder gar keinem heizbaren Raum zuſammengepfercht. Dabei ſind in den meiſten Städten zwiſchen 10 und 20 oder mehr Prozent der Kleinwohnungen mit keinem oder nur einem heizbaren Zimmer mit ſechs oder mehr Perſonen belegt. So im Jahre 1900 in Poſen 24,07, in Barmen 22,35, in Halle a. d. S. 20,20, in Hannover 17,56, in Magdeburg 16,57, in Breslau 14,73, in Rixdorf 14,34 uſw. Auch ſind die Fälle nicht ſelten, daß in Wohnungen, die nur aus Wohnküche oder Kochſtube beſtanden, Haushaltungen von vier und fünf, in manchen Fällen ſogar von zehn Perſonen und darüber untergebracht ſind. So gab es Wohnungen, die nur ein heizbares Zimmer und eine Küche hatten, in denen

| Perſonen wohnten, | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Berlin . . | 35917 | 23024 | 12108 | 5511 | 2281 | 820 | 270 |
| „ Charlottenburg | 2266 | 1426 | 782 | 345 | 143 | 51 | 12 |
| „ Altona . . | 175 | 81 | 67 | 17 | 14 | 4 | 1 |
| „ Schöneberg . | 1418 | 837 | 419 | 203 | 83 | 25 | 8 |
| „ Rixdorf . . | 2473 | 1627 | 915 | 422 | 145 | 54 | 19 |

Da, wie oben ſchon erwähnt, die Mietspreiſe durchſchnittlich ſehr hoch ſind, ſind die Mieter in der Regel zur Aufnahme fremder Perſonen (Zimmermieter und Schlafgänger) in die Haushaltung genötigt. Das vorliegende Material beſtätigt für die Städte, auf welche es ſich bezieht, daß ſolche Mitbewohner in etwa einem ſechſtel oder fünftel der Wohnungen vorhanden waren. Gerade in den größten Städten überwiegen, wie ſich aus beifolgender Statiſtik ergibt, die Schlafgänger. Es gab im Jahre 1900

| | Haushaltungen mit Schlafleuten | davon mit 1 | 2 | 3 Wohnräumen |
|---|---|---|---|---|
| in Berlin . . | 61 765 | 1958 | 25 435 | 28 726 |
| Charlottenburg | 3615 | 20 | 1098 | 2079 |
| Schöneberg . | 1877 | 25 | 648 | 1030 |
| Rixdorf . . | 2074 | 41 | 879 | 938 |
| Essen . . . | 2667 | 6 | 297 | 1112 |

Die Haushallungen mit ein oder zwei Schlafräumen beherbergen in vielen Fällen auch zahlreiche Kinder, mitunter sogar Schlafleute verschiedenen Geschlechtes.

Die Kellerwohnungen sind zwar infolge des energischen Einschreitens der Polizeibehörden immer mehr im Schwinden begriffen, indessen ihre Zahl ist immer noch erschreckend groß. In Berlin betrugen sie für das Jahr 1900 noch 24 088 d. i. 5,12 % der bewohnten Wohnungen, mit 91 426 Bewohnern d. i. 4,98 % der Bevölkerung. Recht bedeutend groß ist auch die Zahl der Wohnungen im vierten Stock oder höher, sowie der Hinterwohnungen.

Beispielsweise gab es 1900 in Berlin bewohnte Wohnungen

| | im 4. Stock u. höher | Hinterwohnungen |
|---|---|---|
| | 90 805 | 224 035 |
| d. i. pCt. der Gesamtzahl: | 19,32 | 47,66 |
| mit Bewohnern | 343 896 | 841 273 |
| d. i. pCt. der Gesamtzahl: | 18,72 | 45,80 |

Die Begründung zu dem neuen Entwurf hat daher vollständig recht, wenn sie behauptet, von der „natürlichen Entwicklung" sei keine Besserung zu erhoffen. Die Hauptmißstände, die sich aus der Aufnahme ergeben, lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen. Zunächst ist ein großer Mangel von geeignelen Kleinwohnungen vorhanden, für die vorhandenen Wohnungen sind die Mietspreise durchschnittlich zu hoch. Das Einlieger- und Schlafgängerwesen stellt eine durchaus ungesunde Entwicklung dar, ebenso der allzu häufige Wohnungswechsel, wie es aus der Denkschrift klar hervorgehl.

Wie soll nun diesen Mißständen abgeholfen werden? Der Entwurf sucht seine Hauptaufgabe darin, „daß dem Bedürfnisse entsprechend die Herstellung kleiner, in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier Wohnungen tunlichst gefördert, und daß der Mietspreis dieser Wohnungen in angemessenen Grenzen gehalten wird." Es wird im allgemeinen von einer solchen Reform weniger eine Verbilligung der Wohnungen als vielmehr eine Verbesserung derselben erstrebt und erhofft.

Die Mittel der Durchführung der Reform werden zunächst gesucht in einer Anzahl von Abänderungen des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Es ist eine feststehende Tatsache, daß die heutigen Bebauungspläne oft das Bestreben begünstigen, durch Errichtung großer Mietskasernen an wenig übermäßig breilen Verkehrsstraßen mit mehrfachen Quergebäuden und Höfen die Preise der Grundstücke in die Höhe zu treiben. Dadurch wird natürlich zu gleicher Zeit auch die Möglichkeit eignen Hausbesitzes bedeulend vermindert. Ein lediglich nomineller, spekulativer Hausbesitzer dagegen wird befördert. Daher will der Entwurf Abänderungen in der Weise, „daß sich die Aufleilung des Bodens mehr als bisher dem jeweilig in dem Stadtteil oder Planausschnitte zu befriedigenden Bedürfnisse anpaßt." Dementsprechend werden der Ortspolizei bei der Festsetzung von Fluchtlinien weiter gehende Befugnisse als bisher eingeräumt. Hält sie für erforderlich, daß Straßen, für welche Fluchtlinien festgelegt sind, als Ortsstraßen fertiggestellt werden, so kann sie unter Zustimmung der

Kommunalaufsichtsbehörde deren Fertigstellung und Unterhaltung durch die Gemeinde anordnen. Damit wird ein Anreiz zur Bebauung der benachbarten Grundstücke gegeben werden. Gerade hiervon verspricht sich der Entwurf eine günstige Einrichtung auf den Wohnungsmarkt und eine Einschränkung der Bauspekulation, die den Boden von der Bebauung künstlich zurückhält. Der Bau von Kleinwohnungen soll nach dem Entwurf dadurch gefördert werden, daß die Straßenkostenbeiträge nur zu einem Teile und zwar höchstens zu 75 % erhoben werden, wenn sie wegen Errichtung solcher Wohngebäude zur Hebung gelangen, die vorwiegend dazu bestimmt sind, minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßige Wohnungen zu gewähren.

Der zweite Artikel des Entwurfes enthält Vorschriften über die Bebauung der Grundstücke. Durch die gegenwärtig schon bestehenden Beschränkungen der Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkzahl wird der Bodenpreis in angemessenen Grenzen gehalten, und die im gesundheitlichen Interesse besonders wünschenswerte flache Bauweise begünstigt. Allein, die allgemeine Fassung des bekannten § 10 des Titels XVII im preußischen Landrechte hat auf den verschiedensten Gebieten zu Zweifeln Anlaß gegeben über die Grenzen der entsprechenden polizeilichen Befugnisse. Der Entwurf erklärt daher ausdrücklich, daß durch die Bauordnung insbesondere geregelt werden kann

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Ortsteilen, Straßen und Plätzen;
2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;
3. der Verputz und Anstrich oder die Ausführung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller an Straßen und Plätzen liegenden Bauten;
4. das Einschreiten gegen Bauten, welche die Straßen oder öffentlichen Plätze in Städten oder ländlichen Orten verunstalten.

Der dritte Artikel gibt eine sogenannte authentische Interpretation zu den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, wonach diese einer Abstufung der Gebühren- und Steuersätze, insbesondere einer Begünstigung der Wohngebäude für minderbemittelte Familien nicht entgegenstehen.

Bezüglich der Benutzung der Gebäude gibt der Artikel 4 ausführliche Bestimmungen. Für alle Gemeinden oder Gutsbezirke mit mehr als 10000 Einwohnern sind besondere Polizeiverordnungen (Wohnungsordnungen) über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassen. Für die Wohnungsordnungen sind gewisse Mindestforderungen festgelegt. Als Wohn- und Schlafräume dürfen nur solche Räume benutzt werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen baupolizeilich genehmigt sind. Die Mietswohnungen dürfen nicht verwahrlost und nicht übermäßig feucht sein. Familienwohnungen (für zwei oder mehr Personen) müssen eine eigne Kochstelle, einen eignen verschließbaren Abort usw. besitzen. Die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) müssen insgesamt soviel Raum bieten, daß auf jede erwachsene Person 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Die Aufnahme von Zimmermietern (Zimmerherren, Chambregarnisten) darf nur erfolgen, wenn sie ausreichende eigene, den unmittelbaren Verkehr mit der Familie des Wohnungsgebers ausschließende Schlafräume haben. Nur alleinstehende Männer und Frauen dürfen Einlieger usw. gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume aufnehmen. Einlieger usw. verschiedenen Geschlechts dürfen gleichzeitig nur mit besonderer Geneh-

migung der Ortspolizeibehörde und nur dann aufgenommen werden, wenn die Schlafräume der Einlieger usw. verschiedenen Geschlechts voneinander baulich oder in einer sonst geeigneten Weise getrennt sind.

Was nun die Durchführung der Bestimmungen über den Wohnungsschutz angeht, so soll diese durch Errichtung besonderer Aufsichtsorgane gewährleistet werden. Die örtliche Wohnungsaufsicht soll dem Gemeindevorstand obliegen. Für Gemeinden von mehr als 100000 Einwohnern ist ein besonderes Wohnungsamt zu errichten, das sich auf höhere Anweisung auch dem Nachweis kleinerer Wohnungen zu widmen hat. Neben der örtlichen Aufsicht wird auch eine Bezirksaufsicht geplant, indem im Bedürfnisfalle dem Regierungspräsidenten besondere Beamte zur Kontrolle der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden im Gebiete der Wohnungsaufsicht beizugeben sind.

Ueber das parlamentarische Schicksal des Entwurfes kann natürlich noch keine bestimmte Ansicht ausgesprochen werden. Soviel steht jedoch fest, der Entwurf ist geeignet, zahlreichen Mißständen wirksam vorzubeugen. Gerade eine Reform, die auf Gewinnung einer ausreichenden Zahl gesunder Kleinwohnungen hinzielt, wird weniger eine Verbilligung als eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bewirken. Da jedoch die Reform gewisse Untergrenzen hinsichtlich der Benutzung der Wohnungen ziehen wird, wird dies auch nicht ohne Einfluß auf den Preis der benutzbar bleibenden sein können. Auch vielen Schädlichkeiten des Schlafgängerwesens wird der Entwurf wirksam begegnen können. Wenn auch über die Einzelheiten des Entwurfs noch diskutiert werden kann, so muß doch jeder einsichtige Sozialpolitiker seinen Prinzipien beistimmen.

Dr. M. Wagner.

## Oeffentliches Versicherungswesen.

**Die deutsche und die österreichische Unfallstatistik.** Die deutsche und die österreichische Unfallversicherung haben manche Berührungspunkte; in beiden Staaten ist die Zwangsversicherung eingeführt, die in Deutschland 1902 fast 18 Millionen Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 M. in Gewerbe und Landwirtschaft umfaßt; in Oesterreich erstreckt sie sich allerdings nur auf das Gewerbe einschließlich des landwirtschaftlichen Motorenbetriebes und umfaßt ca. 10 Millionen Versicherte. Deutschland hat als Versicherungsträger die 113 Berufsgenossenschaften, während Oesterreich territoriale Versicherungsanstalten besitzt. Die Beiträge werden in Deutschland im Umlageverfahren durch die Unternehmer gemäß Arbeitsverbrauch und Unfallgefahr aufgebracht und beliefen sich pro Versicherten (1903) auf 6,08 M. Oesterreich hat das Kapitaldeckungsverfahren durch Beiträge von 6,5 M. pro Versicherten (1896), wovon 90% der Unternehmer und 10% der Arbeiter zu zahlen hat, gemäß Arbeitslohn und Unfallgefahr. Deutschlands Unfallversicherung gewährt von der 13. Woche an: freie Kur und Unfallrente bis $^2/_3$ des Jahresverdienstes oder freie Anstaltspflege nebst Rente an die Angehörigen bis zu $^3/_5$ des Jahresverdienstes, dazu Sterbegeld (20facher Tagelohn) und Hinterbliebenenrente bis zu $^3/_5$ des Jahresverdienstes; sämtliche Unfälle — mit Ausnahme der vorsätzlich vom Versicherten herbeigeführten — werden entschädigt. Oesterreich hingegen gibt nur Unfallrente bis zu $^3/_5$ des Jahresverdienstes von der 5. Woche ab, Hinterbliebenenrente zur Hälfte des Jahresverdienstes und ein Sterbegeld bis zu 42 M.; alle Unfälle werden entschädigt mit Ausnahme der schon bei Deutschland genannten. Wie man aus dieser knappen Gegenüberstellung entnehmen kann, sind vielfache Anklänge vorhanden. Eine Vergleichung der Unfallstatistik ist daher leicht möglich; nur bei der Landwirt-

schaft ist stets der Unterschied des Umfanges beider Versicherungen zu beachten. Im Gewerbe aber kann die Statistik ohne weiteres verglichen werden. Nun haben wir eben ein Werk erhalten, das eine Vergleichung teilweise gestattet, wenn diese auch keine geringe Arbeit ist. Ueber die deutsche Unfallstatistik gibt Auskunft das erste Beiheft der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900 „Statistik der Unfallversicherung". Es ist allerdings eine sehr formlose und mangelhafte Statistik, die nur rohe Zahlen gibt, so daß schon die Zusammenstellung innerhalb des Werkes, das die Jahre 1885—1898 umfaßt, sehr schwer ist. Weit besser ist die österreichische Unfallstatistik, die soeben erschienen ist und den Titel trägt: „Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901". Bis jetzt ist nur der erste Teil erschienen, der vorzüglich abgefaßt ist und nur zu wünschen übrig läßt, daß eine Zusammenfassung der Ergebnisse für die großen Betriebsgruppen fehlt. Es läßt sich dies ja leicht zusammenstellen, ist aber doch sehr mühsam, wenn dies jeder einzelne Leser des Buches tun muß. Vielleicht füllt der noch ausstehende zweite Teil diese Lücke aus! Die deutsche Unfallstatistik hat noch den Mangel, daß sie über die Ursachen der Unfälle gar keine Auskunft gibt, während dies die österreichische in recht eingehender Weise tut; ferner gibt die österreichische Statistik viel eingehenderen Aufschluß über die Folgen der Unfälle; die beiden letzten Gesichtspunkte werden wir deshalb zunächst aus der Vergleichung ausscheiden und am Schlusse behandeln. Die Ergebnisse der deutschen Unfallstatistik legen wir nun im folgenden dar nach den Jahren 1894—1898, der österreichischen nach den Jahren 1897—1901; sie umfassen also je 5 Jahre. Wenn die zu vergleichenden Zeiträume auch nicht zusammenfallen (die deutsche Statistik reicht nur bis 1898), so ist die Nebeneinanderstellung keine Ungerechtigkeit. Wir verkennen nicht, daß von 1898 bis 1901 sicherlich die Unfallverhütung große Fortschritte gemacht hat und so Deutschland in der Versicherung ein wenig schlechter fährt, was aber vielleicht dadurch wieder ausgeglichen werden dürfte, als die deutsche Industrie doch technisch von 1894—1898 nicht viel tiefer stand (nach der technischen Seite), als die österreichische von 1897—1901. Ausschlaggebende Bedeutung in der Beurteilung können wir somit der Differenz der Zeiträume nicht beimessen.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben ist zu beachten, daß in Deutschland sämtliche landwirtschaftliche Betriebe der Unfallversicherung unterstehen, in Oesterreich nur solche mit Motorbetrieben (mit Dampfpflügen, Dreschmaschinen, Futterdampfapparaten, Futterschneidemaschinen, Maischmaschinen, Säemaschinen, Getreideputzereien, Mehlmühlen, Kunstmühlen, Reisschälereien, Windmühlen und Schiffsmühlen). In Oesterreich sind somit nur jene Betriebe in die Statistik aufgenommen, die eine höhere „unvermeidliche Betriebsgefahr" haben. Die deutsche Unfallstatistik umfaßte in den genannten 5 Jahren durchschnittlich 1629206 Versicherte in 4709558 Betrieben, auf welche insgesamt 518630 Unfälle fielen. Während 1894 die Unfälle 5,74‰ betrugen, waren für 1898 9,34‰ Versicherte, oder während 1894 auf 1000 der seit Bestehen der Unfallversicherung durchschnittlich versicherten Personen 8,98 entschädigte Unfälle kamen, waren es 1898 bereits 18,68. Die Jahre 1897 und 1898 brachten allein eine Zunahme von 8,32‰. Auf einen Versicherten fielen an Ausgaben in dieser Zeit 6,98 M., auf einen entschädigten Unfall 647,57 M. (natürlich in 5 Jahren). Die österreichische Unfallversicherung umfaßte 246690 Betriebe mit durchschnittlich 224942 Arbeitern, auf welche 4774 Unfälle fielen, das sind 21‰. Wenn somit Oesterreich weit höher belastet erscheint als Deutschland, so ist zu beachten, daß hier nur die Betriebe mit Motoren, welche mit höherer „unvermeidlicher Betriebsgefahr" versichert sind, in Betracht kommen. Wie sehr dies von Einfluß ist, mögen

einige Zahlen aus der österreichischen Statistik noch näher darlegen; die Dampfpflüge haben 65 ‰ Unfälle erzeugt, die Dreschmaschinen mit Dampfmotoren 21 ‰ (darunter die Arbeitsmaschine selbst nur 25 ‰). Die Dreschmaschinen mit Göpel haben nur stark 12 ‰ Unfälle, die Säemaschinen nur 1,8 ‰, die Mähmaschinen 19 ‰, die Windmühlen 10 ‰. Die Nettobelastung durch die Unfälle ist demgemäß auch sehr schwankend und beläuft sich in Prozent der Lohnsumme von 0,05 (bei der Getreideputzerei) bis auf 14,32 ‰ (bei Futterschneidemaschinen). Die österreichische Statistik gibt auch für jede Gattung des Betriebes Auskunft über die Unfälle nach den Folgen ihrer Verletzung, nach der Art der Verletzung und nach der Ursache derselben. Man kann sie somit nach dieser Richtung als Muster einer Unfallstatistik bezeichnen, wie sie uns in Deutschland noch so ganz fehlt. Dies veranlaßte uns auch, auf die gegliederte österreichische Statistik näher einzugehen, ohne jeweils auf die plumpen deutschen Zahlen Rücksicht zu nehmen, da ein Vergleich ohne weiteres doch nicht gemacht werden kann und die Vergleichungsziffern stets ganz fehlen. Die Straßenbahnen mit Dampfbetrieb haben 85 ‰ Unfälle zu verzeichnen und demgemäß eine Unfallbelastung von 7,58 % der Lohnsumme; die Straßenbahnen mit elektrischem Betriebe hingegen nur 12 ‰ Unfälle und 1,33 % Unfallbelastung; die Straßenbahnen mit tierischer Zugkraft stehen diesen gleich mit 12 ‰ Unfällen und 1,31 % Unfallbelastung; die Mietwagenunternehmungen haben 11 ‰ Unfälle mit 1,77 % Unfallbelastung; etwas höher stehen die Omnibusunternehmungen mit 20 ‰ Unfällen und 2,35 % Unfallbelastung. Am höchsten steht in dieser zweiten Gruppe das Transportwesen. Die Abteilung „Schweres Fuhrwerk" mit 50 ‰ Unfällen und 8,15 % der Lohnsumme als Unfallbelastung; 44 % aller hier entschädigten Unfälle fallen auf „Beine und Füße" und 46,1 % haben dauernde Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt. Beim Auf- und Abladen ereigneten sich 20 ‰ sämtlicher Unfälle. Die eigentlichen Speditionsunternehmungen stehen günstiger mit 30 ‰ Unfällen und 3,80 % Unfallbelastung. Die Gruppe III umfaßt die Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe. Die eigentlichen Hochöfen erscheinen an der Spitze mit 50 ‰ Unfällen und 3,94 % der Lohnsumme als Unfallbelastung; Verbrennungen nehmen 33,2 % sämtlicher entschädigten Unfälle in Anspruch. Die Tiegelschmelzhütten haben nur 30 ‰ Unfälle, aber 3,95 % Unfallbelastung, letzteres ist beim Erdwachsbau noch höher mit 5,10 %, aber die Unfälle betrugen nur 27 ‰, dann allerdings haben fast 30 % den Tod zur Folge gehabt. Die größeren Hammerwerke stehen relativ günstiger da mit 1,43 % Unfallbelastung und 22 ‰ Unfällen; 63,3 % sämtlicher Unfälle hatten nach Beendigung des Heilverfahrens keine nachteiligen Folgen zurückgelassen. Die Zinkwalzwerke liefern 34 ‰ Unfälle und verursachten 2,58 % Unfallbelastung; auch hier verschwinden 60,4 % aller entschädigten Unfälle mit Beendigung des Heilverfahrens. Die Kupfer- und Messingwerke zeitigten 30 ‰ Unfälle, die 2,61 % der Lohnsumme als Unfallbelastung herbeiführten; die Unfälle waren hier schon schwererer Art; nur 41,6 % konnten durch das Heilverfahren als beseitigt bezeichnet werden. Sehr günstig stehen die Zinkhütten mit 15 ‰ Unfällen und 0,82 % Unfallbelastung. Die Gruppe Steine und Erden rückt nunmehr mit höheren Zahlen auf; die Granit- und Sandsteinbrüche setzen mit 30 ‰ Unfällen und 3,86 % Unfallbelastung ein; von den Unfällen hatten 4,9 % (eine sehr hohe Ziffer!) den Tod zur Folge; nur 39 % wurden durch das Heilverfahren beseitigt. Augenverletzungen laufen mit der hohen Ziffer von 19,3 % aller entschädigten Unfälle. Abspringende Splitter verursachten 20 % der Unfälle, Heben und Bergen 22 %; Errichtung von Stein- und Erdmassen 13 %. Schiefersteinbrüche sind noch gefährlicher: 67 ‰ Unfälle und 14,93 % Unfallbelastung. Schotterbrüche weisen 57 ‰ Unfälle und 10,49 % Unfallbelastung auf; hier holte der Tod 6,5 % aller Verletzten;

nur 27,9 % der Unfälle wurden im Heilverfahren erledigt; die Augenverletzungen nahmen allein 32,5 % aller Unfälle weg. In der Betriebsgattung Schotterschlägelung läßt sich die Frage beantworten, ob maschineller oder Handbetrieb hier gefährlicher ist, eine große Differenz zeigt sich nicht; erstere hat 23 ‰ Unfälle mit 5,19 % Unfallbelastung, während letztere 27 ‰ Unfälle mit 5,93 % Unfallbelastung aufweist. „Sonstige Steinbrüche" sind sehr gefährlich: 43 ‰ Unfälle und 7,02 % Unfallbelastung; 10 % aller Unfälle führten den Tod herbei; nach Abschluß des Heilverfahrens waren 34,2 % behoben. Torfstiche sind weit ungefährlicher: 2,66 ‰ Unfälle und 0,30 % Unfallbelastung. Bei der Verarbeitung der „Erde und Steine" (Glas, Tonöfen ꝛc.) zeigen sich weit weniger Unfälle. Wie veräftelt und eingehend die österreichische Unfallstatistik ist, beweist auch der Umstand, daß die Gruppe Metallverarbeitung nicht weniger als 63 Unterlitel hat. Bei den Edelmetallen ist natürlich die Unfallgefahr eine sehr kleine (2,5 ‰ bei Goldwarenfabriken unter Verwendung von Motoren und 7 ‰ bei Silberwarenfabriken unter Verwendung von Motoren). Es zeigten sich hier am häufigsten Verletzungen der Finger. Je gröber aber das Metall, desto höher die Unfallgefahr und Unfallbelastung, z. B. Drahtseil- und Kabelfabriken: 24 ‰ Unfälle und 2,47 % der Lohnsumme als Unfallbelastung; Eisen- und Stahlgießereien: 30 ‰ Unfälle und 2,18 % Unfallbelastung; Eisen- und Stahlschleifereien: 30 ‰ Unfälle und 5,42 % Unfallbelastung. Auffallend erscheint, daß die Metalldruck- und -prägeanstalten ohne Motoren 3,56 % Unfallbelastung haben, die mit Motoren nur 2,22 %, während sonst die Verwendung der Motoren die Unfallgefahr steigert; die Unfallgefahr ist in ersteren 26 ‰, in letzteren 23 ‰. Zinngießereien mit 24 ‰ Unfällen haben die zweithöchste Unfallbelastung mit 3,78 % der Lohnsumme. Die Gruppe „Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate" überrascht nicht durch die höhere Zahl der Unfälle, 60 ‰, und die hohe Unfallbelastung, die bis zu 4,81 % der Lohnsumme steigt (bei Kesselschmieden). Sehr günstig stechen die Schiffsbauanstalten ab: 26 ‰ Unfälle mit 2,27 % der Lohnsumme als Unfallbelastung. Die chemische Industrie hat weniger Unfälle, am höchsten belastet ist die Abteilung „Kunstfeuerwerkskörper" mit 6,12 % der Lohnsumme und 20 ‰ Unfällen und „Nitroglycerinerzeugung" mit 5,20 % Unfallbelastung und 14 ‰ Unfällen. In der Gruppe „Heiz- und Leuchtstoffe" stehen die Brikettsfabriken obenan mit 25 ‰ Unfällen und 4,71 % Unfallbelastung. Während die Textilindustrie der Tuberkulose am meisten Opfer bringt, steht sie in der Unfallstatistik besser da; „Watteerzeugung mit Baumwollreißerei" hat wohl 40 ‰ Unfälle und 6,02 % Unfallbelastung, die „Baumwollreißen" selber auf 36 ‰ Unfälle und 6,88 % Unfallbelastung; die Roßhaarsiedereien 23 ‰ Unfälle und 4,55 % Unfallbelastung, aber sonst sind die Unfälle sehr gering und ebenso konsequenterweise die Unfallbelastung. „Papier, Leder und Gummi" stehen etwas höher, aber nur in 3 Abteilungen verhielt sich die Unfallbelastung wesentlich unter 2 % der Lohnsumme: Gummiwaren mit Watteerzeugung: 3,78 % infolge 25 ‰ Unfälle, Lohstampferei: 3,72 % Unfallbelastung infolge 23 ‰ Unfälle, Wachsfabriken: 3,46 % Unfallbelastung infolge 25 ‰ Unfälle. In der Gruppe Holz- und Schnitzstoffe sticht besonders hervor, wie die gemischten Betriebe eine weit höhere Unfallgefahr mit sich bringen als die reinen Betriebe. Die Unfälle sind hier im allgemeinen höher als in den drei vorhergehenden Gruppen; die höchsten Zahlen weisen auf: Bürstenholzerzeugung mit Brettsägerei 16 ‰ Unfälle mit 22,11 % Unfallbelastung; Schindelerzeugung mit Motorenbetrieb 11 ‰ Unfälle mit 18,82 % Unfallbelastung; Brettsägen mit Fällen und Transport des Holzes 9 ‰ Unfälle mit 16,12 % Unfallbelastung; Fällen des Holzes mit Transport 8 ‰ Unfälle mit 10,25 % Unfallbelastung. Die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel dagegen steht weit tiefer in der

Unfallstatistik; die wichtigsten Betriebe bleiben allesamt unter 3 % Unfallbelastung, nur einzelne heben sich darüber:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Fleischsalzereien mit Motorenbetrieb | 24 ‰ | Unfälle | und | 3,10 % | Unfallbelastung; |
| Gewürzmühlen . . . . . mit | 15 ‰ | Unfällen | und | 3,96 % | Unfallbelastung; |
| Obstpressen . . . . . „ | 30 „ | „ | „ | 3,18 „ | „ |
| Teigwarenfabriken mit Motoren | 24 „ | „ | „ | 3,38 „ | „ |
| „ ohne „ | 55 „ | „ | „ | 4,51 „ | „ |
| Eisgewinnung . . . . . | 44 „ | „ | „ | 4,64 „ | „ |
| Essigfabriken . . . . . | 15 „ | „ | „ | 6,03 „ | „ |
| Sodawasserfabriken . . . . | 20 „ | „ | „ | 3,50 „ | „ |

„Bekleidung und Reinigung" ist ungefährlicher, da kleine „Nadelstiche", selbst wenn sie sehr schmerzen, doch keine Unfälle sind; die gemischten Betriebe stehen auch hier sehr weit über dem Durchschnitt, aber sonst erreicht die Unfallbelastung selten auch nur 1 % der Lohnsumme; höher stehen nur chemische Putzereien mit 5 ‰ Unfällen und 2,14 % Unfallbelastung; Waschanstalten mit 10 ‰ Unfällen und 1,82 % Unfallbelastung. Nun kommen wir an das Kapitel „Bauten und Bauausführungen", das Schmerzenskind einer jeden Unfallverhütung und Unfallversicherung. Soweit Wasserbauten und Bohrunternehmungen in Betracht kommen, kann man noch zufrieden sein. Erdarbeiten haben schon 27 ‰ Unfälle und 3,98 % Unfallbelastung, Demolierungsarbeiten aber bereits 80 ‰ Unfälle und 11,87 % Unfallbelastung (von sämtlichen entschädigten Unfällen haben 10,2 % den Tod herbeigeführt, 38,1 % dauernde Erwerbsunfähigkeit, d. i. die Hälfte aller Unfälle). Die Eisenkonstruktionen haben 59 ‰ Unfälle und 3,87 % Unfallbelastung;

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| die Hafenarbeiten . . . . | 32 ‰ | Unfälle | und | 6,55 % | Unfallbelastung; |
| der Hochbau . . . . . | 23 „ | „ | „ | 2,95 „ | „ |
| der Tunnelbau . . . . . | 19 „ | „ | „ | 3,72 „ | „ |
| der Stromregulierungsbau | 35 „ | „ | „ | 4,44 „ | „ |
| Wehrbauten, Schleusen . . | 38 „ | „ | „ | 5,65 „ | „ |
| Brunnenwesen . . . . . | 65 „ | „ | „ | 11,66 „ | „ (davon im |

Schachte 63 %, außerhalb desselben 37 %). Dachdecker 36 ‰ Unfälle und 8,73 % Unfallbelastung (Tod = 11 % aller Unfälle).

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Maurer . . . . . | 21 ‰ | Unfälle | und | 2,35 % | Unfallbelastung; |
| Zimmerer . . . . . | 51 „ | „ | „ | 7,19 „ | „ |
| Anstreicher . . . . . | 25 „ | „ | „ | 4,56 „ | „ |
| Bauspengler . . . . . | 46 „ | „ | „ | 8,33 „ | „ |
| Hängegerüst . . . . . | 60 „ | „ | „ | 8,81 „ | „ |
| Reiniger von Fenstern usw. | 34 „ | „ | „ | 5,02 „ | „ . |

Die Polygraphischen Gewerbe sind nicht so gefährlich, in den Buchdruckereien ist die Unfallgefahr nur 5 ‰; in den Theatern 1,6 ‰; bei letzteren ereignen sich aber häufig andere „Unfälle", ein Mitwirkender kann aus der Rolle „fallen", wenn er sich auch nicht verletzt.

Wir wünschen nochmals, daß Deutschland nun tunlichst bald mit der Publikation einer eingehenden Unfallstatistik folgen möge.

M. Erzberger.

## Genossenschaftliches.

**Das Genossenschaftswesen in Ungarn.** Es dürfte interessant sein, anläßlich des VI. internationalen Genossenschaftskongresses, der vom 5.—8. September in Budapest tagte, Näheres über das Genossenschaftswesen in Ungarn selbst und seine bisherige Entwickelung zu erfahren.

Die ersten Genossenschaften (Konsumvereine) entstanden in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Uebergroße Schwierigkeiten, die ihre Ursache hatten einerseits in der Indolenz des großen Publikums, anderseits in der Gegnerschaft der großen und kleinen Kaufleute, besonders des jüdischen Händlertums, ließen sie nur sehr langsam zur Entwicklung kommen. Einen bemerkenswerten Aufschwung nahmen die Genossenschaften erst gegen Ende der neunziger Jahre infolge der Zentralisation. Im Jahre 1897 wurde die „Zentraleinkaufsstelle der christlichen Genossenschaften" gegründet, im folgenden Jahre die Zentraleinkaufsstelle der „Handya"- (Ameise-) Genossenschaften des Bundes der Landwirte; ebenfalls 1898 wurde durch Gesetz die „Landes-Kreditgenossenschaftskasse" errichtet.

Letztgenannter Kasse waren angeschlossen im Jahre 1899: 712, 1900: 964, 1901: 1287, 1902: 1511 Genossenschaften. Diese 1511 Genossenschaften sind verbreitet über 5096 Ortschaften, zählen 317 854 Mitglieder mit 617 922 Anteilscheinen im Werte von 30 527 703 Kr. Der Reservefonds beträgt 1 641 242 Kr. Die Kasse leiht Gelder aus zum Zinsfuß von 4½ %.

Ganz ungenügend organisiert ist der Handwerkerstand. Etwa 13 000 seiner Mitglieder bilden 110 Handwerksgenossenschaften, die zu jenen 1511 an die Landeskreditkasse angeschlossenen zählen. Außerdem gehören etwa 16 000 Handwerker mit Gliedern anderer Stände zu den übrigen Genossenschaften. Doch was ist das bei den 800 000 Angehörigen des Handwerkerstandes? Auch in Ungarn geht es da wie anderwärts: es wird geklagt und gejammert, aber nicht gearbeitet, um dem Uebel abzuhelfen.

Sehr gut organisiert sind die Genossenschaften des Bundes der Landwirte („Handya"-Vereine). Ihre Zentralstelle hatte im Jahre 1898 einen Umsatz von 49 454,02, im folgenden Jahre: 462 838,52, 1900: 1 225 440,79, 1901: 2 037 858,08, 1902: 2 908 077,85 und 1903: 4 703 196,20 Kronen. Die Stärke und Solidität dieser „Handya"-Konsumvereine beruht auf der strikten Durchführung folgender Grundsätze: Die Anteilscheine werden voll und bar bezahlt; es wird nichts gegen Kredit verkauft; der Reingewinn wird zur Schaffung eines starken Reservefonds zurückgelegt (1903 im Betrage von 141 000 Kronen); die einzelnen Genossenschaften haben sich einer häufigen und genauen Inspektion zu unterziehen; schließlich wandern die Gelder nicht bei den einzelnen Genossenschaften belassen, sondern wandern alle möglichst bald zur Zentralstelle, die sie verwaltet. Der Bund hat ein eigenes Organ, den „Szövetkezés".

Die „Handya"-Genossenschaftsorganisation ist eine Schöpfung des Bundes der Landwirte; jedoch zählen zu ihren Mitgliedern auch die Angehörigen anderer Stände, wie kleine Beamte, Handwerker, Arbeiter. Ebenso ist es bei den „christlichen Genossenschaften". Derer Entwickelung seit Gründung der Zentraleinkaufsstelle zeigen folgende Ziffern:

| Jahr: | Angeschlossene Genossenschaften: | Mitglieder: | Umsatz in Kronen: |
|---|---|---|---|
| 1898 | 98 | 19 600 | 1 578 000 |
| 1899 | 140 | 28 200 | 2 820 000 |
| 1900 | 189 | 29 436 | 2 940 630 |
| 1901 | 210 | 34 352 | 3 469 600 |
| 1902 | 241 | 36 360 | 3 650 250 |
| 1903 | 275 | 41 546 | 4 977 935 |

Wie man sieht, haben die christlichen Genossenschaften trotz ihrer geringeren Mitgliederzahl einen stärkeren Umsatz als die „Handya"-Genossenschaften. Hinter diesen bleiben sie zurück an der Durchführung der Zentralisation. Die einzelnen Genossenschaften verwalten ihre Gelder selbständig, daher der geringe Reingewinn der Zentraleinkaufsstelle von 8079,00 Kronen, während der der Genossenschaften

insgesamt etwa 200 000 Kronen beträgt. Ueberhaupt wurden von der Zentralstelle Waren bezogen nur im Werte von 1 244 616 Kronen, ungefähr ein Viertel des Gesamtumsatzes. — Kürzlich wurden von der Zentralstelle sechs Inspektoren angestellt und besoldet, welche die einzelnen Genossenschaften zu visitieren, sie auf Mängel und Verbesserungsmittel aufmerksam zu machen, ihnen bei Aufstellung der Rechnungen und der Jahresbilanz behülflich zu sein haben. Bald soll auch eine ständige Schule eingerichtet werden zur Abhaltung von Kursen zur Heranbildung tüchtiger Genossenschaftler. Das Organ der christlichen Genossenschaften führt den Titel „Szövetkezzünk".

Einen kleinen Verband von 85 recht gut organisierten Kreditgenossenschaften haben noch die Sachsen (Deutschen) in Siebenbürgen. Außerdem gibt es noch in ganz Ungarn etwa 1000 Genossenschaften verschiedener Art. Davon waren 1902 452 Milchverwertungsgenossenschaften; vor sechs Jahren gab es deren nur 42. Im Jahre 1902 produzierten dieselben an die 80 Millionen Liter Milch im Werte von 8 325 528 Kronen. 190 von diesen Genossenschaften waren an die zu Temesvár, Szabadka, Dombovár und Veszprim bestehenden Großmolkereien angeschlossen. Die Bildung einer Zentralgenossenschaft für Milchverwertung ist bereits in die Wege geleitet. Im Süden des Königsreichs bestehen noch etwa 100 Genossenschaften zum gemeinsamen Eierverkauf. Zu bemerken wäre noch, daß man daran ist, sämtliche Genossenschaften Ungarns in einer Föderation zusammenzufassen.

Genossenschaften anderer Art als die genannten, z. B. solche zum Einkauf von Saatgut, Futter- und Düngemitteln, für Verkauf der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Rohstoff- und Magazingenossenschaften für die Handwerker fehlen vollständig; ebenso die Winzervereine. Und gerade sie wären so notwendig für eine gedeihliche Entwickelung der Landwirtschaft und des Handwerks, da gerade auf diesen Gebieten das jüdische Händlertum das Volk am meisten ausbeutet.

Die Regierung legt ein großes Gewicht auf eine gesunde Weiterentwickelung des Genossenschaftswesens, und um das noch Fehlende baldigst zu ergänzen, gibt sie reichliche finanzielle Unterstützungen. So wurden für das laufende Jahr 1904 bewilligt: 340 000 Kronen für Magazin-, 30 000 Kronen für Eierverkaufsgenossenschaften, 700 000 Kronen für Genossenschaften für Zucht und Verkauf von Pferden, Geflügel und Obst, 4 Millionen, für solche für Flachsanbau und -verarbeitung. Außerdem wird dem Parlament in der nächsten Sitzungsperiode ein Genossenschaftsgesetz vorgelegt werden, das, wie Fachmänner versichern, sehr gut ausgearbeitet ist.

P.-Br.

## Berufsorganisationen.

Deutschland zählte am Schluß des vergangenen Jahres **1 276 831 organisierte Arbeiter**, was einer Zunahme der Gewerkschaftsmitglieder von 194 290 dem Vorjahre gegenüber bedeutet. Je mehr wir diese nüchternen Zahlen besehen, desto mehr beleben sie sich vor unserem geistigen Auge wie im Kaleidoskop die Farbkörperchen durcheinanderwirbeln, so drängen und stoßen sich auf dem sozialen Kampfplatz die verschieden gefärbten Arbeiterverbindungen in nie ruhender Bewegung. Zwei Weltanschauungen, die christlich-soziale und die materialistisch-sozialistische ringen um die Herrschaft über unsere deutsche Arbeiterschaft und drücken den Organisationen ihren Stempel mehr oder weniger deutlich ausgeprägt auf, um sie dann so gezeichnet in den Streit um die soziale Gerechtigkeit und den Fortschritt der Kultur zu treiben.

Digitized by Google

Selbstverständlich sind die sozialistischen Gewerkschaften immer noch die stärksten, sie sammeln nach dem Bericht ihrer Generalkommission 905 275 Mitglieder um ihre Fahnen, während die christlichen Berufsvereine 191 617 Anhänger zählen. Zwischen diesen beiden Großmächten stehen gleichsam als Pufferstaat die in allen Farben des Liberalismus schillernden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Die sog. freien Gewerkschaften zerfallen wiederum in zwei Hauptgruppen, die eine umfaßt die Zentralverbände, die andere nur 17 577 Mitglieder aufweisende Abteilung dagegen setzt sich aus den sogenannten „Lokalisten", jenen Berufsvereinen zusammen, welche unter Verpönung der nationalen Zusammengliederung der örtlichen Organisation den Vorzug geben. Die christlichen Gewerkvereine aber zerfallen in die dem Gesamtverband angeschlossenen Vereine mit 101 177 Mitgliedern und die dieser Berufsföderation organisatorisch fernstehenden, aber gleichfalls nach christlich-sozialen Grundsätzen arbeitenden unabhängigen Verbände. Letztere vertreten hauptsächlich die Staatsangestellten, vorwiegend die Eisenbahner, ihre Isollerung bleibt also trotz des ungetrübten Einverständnisses mit den übrigen christlichen Berufsvereinigungen angesichts unserer augenblicklichen politischen Zustände verständlich, wenngleich sich die Notwendigkeit derselben bestreiten läßt. Wir heben dies hervor, weil stets seitens der freien Gewerkschaften diese Verbände den christlichen Organisationen streitig gemacht werden, und doch begehen die sozialistischen Organisationen selbst bei ihrer Statistik einen geradezu frappierenden Gewaltakt, indem sie sich die Lokalisten anreihen, von denen ihr Berichterstatter über den Stand der Organisationen selbst konstatiert: „Sie führen gegen die Verbände einen Kampf, dessen häßlicher Charakter die Art der Kampfesführung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften weit hinter sich läßt." Der Vorsitzende der Generalkommission, welcher der Verfasser des besprochenen Rechenschaftsberichts ist, reklamiert die Lokalisten für seine Gruppe, obgleich sie „in der Umgebung Berlins zuweilen die erfolgreiche Arbeit der Zentralverbände stören und obgleich man die Hoffnung aufgeben müssen wird, Vernunft in die Köpfe dieser Führer einziehen zu sehen". Ihre Annektierung durch die freien Gewerkschaften wird aber nach all dem Gesagten mit dem etwas verwunderlichen Bemerken gerechtfertigt, „daß sie voll und ganz für Arbeiterinteressen" eintreten. Dabei sind es diese Organisationen, welche die Disziplin in den sozialistischen Gewerkschaften durch ständige Hetzarbeit von außen unterwühlen, welche in radikalem Uebereifer Unterstützungseinrichtungen, Tarifgemeinschaften, paritätische Arbeitsnachweise, kurz so ziemlich alles verabscheuen, was die freien Gewerkschaften an praktischer Arbeit leisten und die sogar als unverbesserliche enfants terribles die unglaubliche Dummheit begehen, sich öffentlich auf den Boden der sozialdemokratischen Partei zu stellen und dieselbe Konsequenz auch von ihren zentralverbändlerischen Kollegen zu fordern. Glücklicherweise besteht diese Zwangsallianz aber nur für den Statistiker, sonst hätten die sozialistischen Organisationen noch nicht die anerkennenswerten Resultate positiver Arbeit zu verzeichnen, deren sie sich heute rühmen dürfen. Sie sind nicht nur fast ausnahmslos die Kontrahenten der mindestens tausend Korporativverträge, welche in Deutschland zum Wohle der Arbeiter und zum Vorteil der Arbeitgeber bestehen, sie haben auch auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Versicherungswesens ganz Erhebliches geleistet. Nicht weniger als 48 ihrer Berufsverbände gewähren Reise-, 30 Arbeitslosen-, 21 Kranken- und 5 Invalidenunterstützung.

Hier gibt es also für unsere noch jungen christlichen Gewerkschaften mancherlei an Werken der gewerkschaftlichen Charitas zu studieren und nachzuahmen, und mit Freuden konstatieren wir, daß auch in ihren Reihen der Reformeifer in dieser Richtung zusehends wächst. Mit dem in den Gründungsjahren befürworteten System der niedrigen Beiträge wird in dem Maße gebrochen, in welchem

das Selbstbewußtsein der christlichen Arbeiter und ihr Vertrauen in die gute Sache zunimmt, und mit welcher Sorgfalt auch diese Verbände auf den Ausbau ihres Versicherungswesens bedacht sein wollen, bewies der Essener Kongreß.

Sehr rasch entwickeln sich auch die internationalen Beziehungen der sozialistischen Gewerkschaften, und heutzutage erschöpfen sie sich nicht mehr im Austausch einiger Solidaritätsphrasen, sondern kommen in dem Abschluß von gegenseitigen Verträgen zum Ausdruck, durch welche die Organisationen ihren im Auslande weilenden Mitgliedern die Unterstützung des dortigen Brudervereins zusichern. Die internationalen Kongresse selbst lassen allerdings noch immer viel zu wünschen übrig, die Stimmung schwankt auf ihnen zwischen gekünsteltem und häufig gedankenlosem Pathos und zwischen kleinlicher Eifersüchtelei, sobald eine Landesorganisation der anderen zu nahe tritt oder gar nach der Tyrannis trachtet. Auf dem vor kurzem zusammengetretenen Kongreß der Metallarbeiter kam es z. B. zwischen den etwas eigensinnigen Engländern und den auch nicht eben überbescheidenen Deutschen wegen der Beitragserhöhung zu heftigen Zusammenstößen, die wie fast immer eine belgische Kompromißresolution schlichtete. So gelang es denn, das Fundament zu einem internationalen Sekretariat der Metallarbeiter zu legen, zu dem alle Berufsorganisationen, welche die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder heben wollen, Zutritt haben sollen. Die zerstörungslustigen Lokalisten wären dort also sicher willkommen, den christlichen Bruderverbänden würde man aber zweifelsohne die Mitwirkung ebenso gut verweigern, wie man seiner Zeit ihr Mitberaten auf dem internationalen Textilarbeiterkongreß in Zürich nicht ertragen konnte. Den Bergarbeitern, welche übrigens eine Reihe bemerkenswerter Beschlüsse auf dem Gebiete der beruflichen Sozialpolitik gefaßt haben, war es nicht möglich, das längst ersehnte internationale Sekretariat zustande zu bringen, dagegen haben auch die Organisationen der Tabakindustrie die internationalen Bande enger geschlungen. Auf der Zusammenkunft der Tabakarbeiter kam es übrigens wiederum zu einer ungewollt unverblümten Kundgebung der deutschen Delegierten zugunsten der Sozialdemokratie. Es handelte sich nämlich um einen Streit gegen die antiparlamentarisch-anarchistische Organisationsabsplitterung in Holland. Mit allem Nachdruck wurde von den Deutschen die Unmöglichkeit eines Zusammenwirkens mit einer, die Sozialdemokratie bekämpfenden Organisation und ihre Parteianhänglichkeit betont.

Neue Beweise dafür, daß die sozialistischen Gewerkschaften von der Neutralität noch nichts wissen wollen, ja zum Teil sogar noch kein richtiges Verständnis für den Begriff derselben haben, erbrachten uns zwei Generalversammlungen der letzten Zeit, diejenige der Buchbinder und diejenige der Lithographen. Während auf erstgenannter Tagung der Redakteur seine objektive Behandlung der christlichen Gewerkschaften und seine Antipathie gegen die viel geldverschlingende Maifeier mit einer Tadelsresolution büßen mußte, war bei den Lithographen wieder der evangelische Arbeiterverein der Tischendörfer der Gegenstand gehässiger Angriffe. Als nicht sozialdemokratisches Vorstandsmitglied des Verbandes muß er sein ganzes Tun und Lassen einem Spionagesystem unterwerfen, das an vormärzliche Zustände erinnert. Würden die einzelnen Mitglieder dieser Organisation nur einen Teil der Energie und Wachsamkeit, welche sie hierbei entwickeln, auf das Tarifgebiet konzentrieren, so wäre damit schon manchem Uebel abgeholfen und der Vorsitzende brauchte vielleicht nicht mehr so bitter über die Indifferenz der Mitglieder in Tariffragen zu klagen, wie dies auf der Generalversammlung geschah. Diese Organisation wird in nächster Zeit einen gewaltigen Aufschwung verzeichnen dürfen, der alte, vor dem Sozialistengesetz gegründete Senefelder Bund der Lithographen, erst internationale Gewerkschaftsgenossenschaft, dann ziel- und ideallose Versicherungsvereinigung und nun sozialistische Organi-

sation, wird sich ihm einverleiben. Somit wäre es den freien Gewerkschaften schon wieder geglückt, eine bisher noch neutrale Gruppe an sich zu ziehen, und bald werden auch die anfänglich alles eher als revolutionären Photographen ihren Anschluß an die Generalkommission vollziehen. Prinzipiell haben sie sich bereits dahingehend auf ihrem Verbandstage geäußert. Es wird also höchste Zeit, daß die christlichen Organisationen hier ein wenig mehr Expansionspolitik betreiben lernen und sich vor allem derjenigen Gebiete bemächtigen, welche noch keine andere gewerkschaftliche Großmacht in Besitz genommen hat.

F. Imle.

## Tarifbewegung.

Unsere deutschen Arbeiterorganisationen sind hoffähig, unsere Arbeiterstatistik ist reichsoffiziell geworden — diese Tatsache wird mit demselben verärgerten Spott von Erzreaktionären und Ultrarevolutionären konstatiert, den Sozialpolitikern aber, welche nicht nur die wirtschaftliche und soziale Hebung des Arbeiterstandes, sondern auch seine Aussöhnung mit den bürgerlichen Parteien und seine Wiedergewinnung für unsere nationalen Bestrebungen herbeisehnen, gereicht sie zur hohen Genugtuung. Er freut sich nicht nur über gelegentliche Audienzen, die mehr der Beseitigung gesellschaftlicher Vorurteile als der nüchtern systematischen Orientierung maßgebender Regierungsbevollmächtigter über die Lage und die Reformansprüche der Arbeiter dienen, sondern er begrüßt vor allem die planmäßige Mitwirkung der Reichsbehörden an der Arbeitsstatistik mit Befriedigung. So sind die Erhebungen über den Stand des Arbeitsmarkts, welche uns das Reichsstatistische Amt in seinem eigens zu ihrer Publizierung geschaffenen Reichsarbeitsblatt zugänglich macht, in Deutschland von epochemachender Bedeutung. Nicht minder wichtig ist aber die Enquete über die bestehenden Tarifgemeinschaften, deren vorläufiges Resultat vor kurzem im Reichsarbeitsblatt in flüchtiger Zusammenstellung veröffentlicht wurde.

Wir glauben uns hier, nachdem in diesen Blättern schon so manches treffliche Wort über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit und den kulturellen Wert des Korporativvertrags gefallen ist, den Hinweis auf die prinzipielle Bedeutung derartiger Erhebungen ersparen zu dürfen. Auch leuchtet es jedem Kenner a priori ein, welche Vorteile die reichsamtliche Statistik vor der privaten voraus hat. Besonders dort, wo sich die Reichsbehörde an ihr untergeordnete Verwaltungskörperschaften oder unter Regierungskontrolle stehende Organisationen wenden kann, genießt sie alle Vorzüge der zentralistischen Disziplin und wird daher im Laufe der Zeit fast bureaukratisch genaue Resultate zeitigen können. Dies ist allerdings bei den Tarifverträgen nicht der Fall, sind sie doch nicht wie die Krankenkassen oder kommunalen Arbeitsnachweise Produkte der Staats- oder Gemeindesozialpolitik, sondern Erzeugnisse der freien Selbsthilfe, des privaten Machtausgleichs der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Arbeitsstatistische Amt war daher auch bei seiner Enquete über die Kollektivvereinbarungen fast ausschließlich auf die freiwillige Mitwirkung der verschiedenen Gewerkschaften angewiesen und die Resultate seiner Statistik sind somit nicht vollkommener als diejenigen der Berufsvereine selbst. Nun darf aber nicht vergessen werden, daß unsere deutschen Arbeiterorganisationen mit wenigen Ausnahmen weder über die Hilfsmittel noch die nötige Disziplin verfügen, welche die Vorbedingung ganz korrekter statistischer Arbeiten sind. Die Tarifstatistik aber gehört noch zu den vernachlässigtsten Aufgaben derselben, und vielfach waren die auf Anregung des Reichsstatistischen Amts aufgenommenen Umfragen die ersten in den in Betracht kommenden Gewerkschaften.

Digitized by Google

Es bleibt also auf diesem Gebiet noch viel Arbeit zu leisten übrig, und unverkennbar ist, daß hier die Privatstatistik vorläufig noch eine Zwischenstufe bildet, die einfach nicht übersprungen werden kann. Die Arbeiterorganisationen dürfen und die Sozialpolitiker sollen also ihre Sammelarbeit auf dem Tarifgebiet nicht aufgeben. Die einen mögen das grundlegende Material aus ihren Mitgliederkreisen zusammentragen, die anderen mögen als Einzelne das korporative Schaffen ergänzen, es sei daher auch uns gestattet, hier ab und zu Beiträge zur deutschen Tarifstatistik zu veröffentlichen und vor allem unsere Leser über die äußeren Fortschritte, sowie auch die innere Ausgestaltung der Korporativverträge auf dem laufenden zu halten.

Für heute möchten wir an Hand einer etwa an 5000 gewerkschaftliche Ortsgruppen ergangenen Umfrage ein Bild der lokalen Verteilung der uns zugänglichen Kollektivvereinbarungen über das Deutsche Reich entwerfen. Unsere Enquete läßt allerdings die allerkleinsten Orte, obgleich sich auch in diesen vereinzelte Tarifabkommen finden, unberücksichtigt und zählt auch nicht sämtliche Vereinbarungen für die Unterbranchen der größeren Gewerbegruppen einzeln auf, obwohl diese eigentlich Anspruch auf besondere Registrierung erheben könnten. So hat z. B. der Verband der Hafenarbeiter in Hamburg allein 15 besondere Abmachungen für Spezialarbeiten getroffen, und auch die Metall- und Holzarbeiter haben an den größeren Orten häufig mehrere parallellaufende Tarife für Unterabteilungen des Gewerbes. All diese Spezialtarife haben wir in der Zählung zu einem Vertrag verschmolzen und glauben dazu auch aus dem Grund gezwungen gewesen zu sein, daß die Absonderung und Extratarifierung der Unterbranchen nun in größeren Gewerbszentren in Erscheinung tritt, die Einzelaufzählung also in der vergleichenden Statistik unzulässig erscheint. Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß wir selbstverständlich nur die Abmachungen mit allgemein örtlicher Gültigkeit nicht aber jene Verträge in Betracht gezogen haben, die sich nur über einen einzigen Betrieb erstrecken. Sie entbehren, wie nützlich sie auch den ihnen unterstellten Arbeitern und dem sie anerkennenden Fabrikanten sein mögen, noch des allgemeinen gewerblichen und sozialen Einflusses, und ihre Wirksamkeit ist im besten Falle nur eine indirekt vorbildliche und zur Nachahmung ermutigende. Die nationalen Tarifgemeinschaften, vor allen der Buchdruckertarif, welcher sich über alle Gewerbsorte Deutschlands erstreckt, scheiden hier natürlich aus. Diese vorbereitenden Bemerkungen machen es erklärlich, daß die Gesamtzahl unserer Korporativverträge wesentlich hinter der vom Reichsstatistischen Amt festgestellten zurückbleibt. Sie umfaßt aber unstreitig die einigermaßen bedeutsamen Korporativverträge und wird daher die provinzielle Dichtigkeit des über das ganze Reich ausgespannten Tarifnetzes ziemlich getreu widerspiegeln.

Insgesamt lagen uns 479 Korporativverträge vor, welche sich über 176 Städte verteilen. Davon fallen nicht weniger als 265 Tarife in 92 Orten auf das Königreich Preußen, während die übrigen Staaten zusammen nur 212 Korporativvereinbarungen in 84 Städten aufweisen. Zählt man hierzu noch die 41 Verträge, welche in den drei norddeutschen Stadtrepubliken, Hamburg, Lübeck und Bremen bestehen, so fallen also auf das organisationstüchtige Norddeutschland 306 Vereinbarungen in 98 Städten gegen nur 171 in 76 Orten der übrigen Reichsteile.

Auf die einzelnen Staaten und Provinzen verteilen sich die Tarife wie folgt:

| 1. Königreich Preußen. | | 2. Außerpreußische Staaten. | |
|---|---|---|---|
| a. Ostpreußen ..... | 9 | a. Bayern ..... | 36 |
| b. Stadtkreis Berlin ..... | 25 | b. Königreich Sachsen ..... | 51 |

| 1. Königreich Preußen. | | 2. Außerpreußische Staaten. | |
|---|---|---|---|
| c. Provinz Brandenburg | 27 | c. Württemberg | 16 |
| d. Pommern | 12 | d. Großherzogtum Baden | 18 |
| e. Posen | 10 | e. Hessen | 11 |
| f. Schlesien | 17 | f. Die beiden Mecklenburg | 8 |
| g. Provinz Sachsen | 37 | g. Mitteldeutsche Kleinstaaten | 29 |
| h. Schleswig-Holstein | 45 | h. Freie Städte | 41 |
| i. Hannover | 27 | i. Elsaß | 2 |
| k. Westfalen | 6 | | |
| l. Hessen-Nassau | 13 | | |
| m. Rheinland | 38 | | |

Auf den ersten Blick ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, daß sich die Tariferfolge an den Orten resp. in den Gegenden mit starken Gewerkschaftsorganisationen konzentrieren, man betrachte nur die Zahlen aus Berlin, den Hansastädten usw. Geradezu frappant ist dagegen der Stand der Korporativverträge im Lande der Arbeiterbewegung par excellence, im industriereichen und revoluttonären Sachsen. Die absolut hohe Zahl kann hier nicht über die relative Dürftigkeit hinwegtäuschen, und wtr finden die oft gemachte Beobachtung wiederum bestätigt, daß dort, wo die Kräfte der Arbeiter völlig von der radikal politischen Bewegung absorbiert werden, gewöhnlich die praktische Alltagsarbeit zu kurz kommt. Sachsen ist ja auch die alte Heimat der Opposition gegen die Tarifgemeinschaften, der Polizeistaat, auf dessen verhärtetem sozialen Boden die Giftpflanze der tariffeindlichen Buchdruckergewerkschaft seiner Zeit so schnell aufblühte. Die Spur der christlichen Gewerkschaften, deren Aufgabe es ist, der sozialen Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis durch Schaffung von Korporativverträgen zum Durchbruch zu verhelfen, läßt sich leider vorläufig noch nicht mit Sicherheit auf unserer tariflichen Landkarte verfolgen. Die Jugend dieser Organisationsgruppe und die Schwierigkeit ihres Kampfes macht dies verständlich. Vor allem aber darf nicht verkannt werden, daß sich die christlichen Gewerkschaften vorwiegend noch unbeackertes Neuland für ihre Reformarbeit ausgesucht haben resp. wählen mußten; sind also auch ihre Verdienste um das Zustandekommen von Korporativvereinbarungen heute noch verhältnismäßig gering, so gebührt ihrem bahnbrechenden Vorgehen, ihrem Kampf um die Anerkennung der Arbeiterorganisationen in den rückständigsten Gegenden unseres Vaterlandes die höchste Anerkennung. Ohne vorhergehende Respektierung der Arbeiterkoalitionen ist keine Tarifgemeinschaft denkbar, und wer den Gewerkschaften Bewegungsfreiheit schafft, ebnet damit auch gleichzeitig dem Korporativvertrag die Wege.

F. Imle.

## Kommunale Sozialpolitik.

Die freie Initiative der Gemeinde ist nirgends so notwendig und kann auch nirgends so heilsam wirken wie auf dem großen Gebiet der Sozialpolitik, deren Aufgabe es ist, die Krankheiten des soztalen Körpers zu heilen und den sozialen Organismus in dauernde prohibitive Behandlung zu nehmen. Die sozialen Uebel, an welchen unsere Gesellschaft darniederliegt, sind vielfach an einzelnen Stellen des Staatskörpers lokalisiert und erfordern daher eine individualisierende Heilmethode. Die soziale Hilfsarbeit kann z. B. unmöglich in Stadt und Land nach einem und demselben Schema wirken, und in Zentren der Großindustrie erfordert der Schutz des Gesamtwohls ein ganz andersgeartetes Eingreifen der reformatorischen Tätigkeit als in kleinen Orten, wo die handwerksmäßige Produktionsweise noch vorherrscht. Neben diesen grob sichtbaren

Verschiedenheiten kommen aber noch tausenderlei Abweichungen in Betracht, welche ihre Begründung in den gewerblichen Konjunkturschwankungen, den Eigenarten des Volkscharakters und der Ortsgebräuche sowie in vielen anderen Umständen mehr untergeordneter Natur finden. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß die sozial wirkenden Parteien Deutschlands ihre Kommunalpolitik, soweit sie dieselbe bereits zielsicher betreiben, nach Möglichkeit den örtlichen Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen anpassen, und daß selbst die sehr stark zum Schematisieren neigende Sozialdemokratie auf dem Gebiete der kommunalen Sozialpolitik gewichtige Konzessionen an die tatsächlichen Verhältnisse macht. Gerade diese Tatsachen beweisen uns aber die Unentbehrlichkeit einer systematisch gepflegten sozialen Gemeindepolitik, welche einerseits die Maßnahmen der Reichsgesetzgebung ergänzen, anderseits aber auch dieser experimentierend voraneilen soll. Jedoch auch noch ein anderes wird uns ersichtlich. Es ist die Notwendigkeit einer aufmerksamen Verfolgung der Vorkommnisse auf gemeindepolitischem Gebiet und einer richtunggebenden Stellungnahme zu den zahlreichen Problemen und Streitfragen, die im Verlauf der praktischen Wirksamkeit auftauchen. Die breitere Kreise vorzüglich orientierende Zusammenstellung der bisherigen Erfolge unserer deutschen Kommunalpolitik, welche wir in vervollkommneter Gestalt in der Neuauflage des Trimborn-Thissenschen Werks finden — dasselbe ist hier an anderer Stelle besprochen —, ist daher auch als aufklärende Tat nicht genug zu würdigen. Nun gilt es aber weiterzuarbeiten und dem übersichtlich gesammelten Material die Errungenschaften der neuesten Zeit in periodischen Zwischenräumen anzureihen, denn unser soziales Interesse auf gemeindepolitischem Gebiet darf sich nicht im einmaligen Studium eines Sammelwerks erschöpfen, es muß sich mehr und mehr auch auf die Einzelheiten der gemeindlichen Alltagspolitik lenken lassen. Neben der Lehrmeisterin Vergangenheit soll auch die Ratgeberin Gegenwart gehört werden. -

Nicht mit Unrecht wird die **Stellung der Gemeindearbeiter** an einem Ort als Prüfstein für die soziale Fortschrittlichkeit der arbeitgebenden Kommune betrachtet. Die Zunahme des sozialen Verständnisses der Stadtverwaltungen wird gewöhnlich von denjenigen zuerst empfunden werden, welche in ihrem direkten Dienste stehen, und es ist daher immer ein gutes Zeichen, wenn viel Erfreuliches über die Verbesserung des oft noch sehr traurigen Loses der Gemeindearbeiter zu melden ist. Für heute möchten wir daher unseren Bericht mit der Mitteilung beginnen, daß wiederum eine große Zahl deutscher Gemeinden ihren hart arbeitenden Angestellten, und zwar nicht nur den Beamten, sondern auch den gewöhnlichen Lohnarbeitern, Sommerferien bewilligt hat. Der Nachahmung zu zu empfehlen ist das Vorgehen des Hamburger Staats, der gleichzeitig Stadtverwaltung ist. Er sichert seinen Arbeitern in Krankheitsfällen oder während militärischer Uebungen die Fortzahlung des Lohnes zu und zwar je nach der Beschäftigungsdauer auf mindestens zwei und im Höchstfall sechs Wochen. Kürzere Arbeitsversäumnisse, welche aus der Wahrnehmung staatlicher oder familiärer Verpflichtungen herrühren, sollen künftig ebenfalls keine Lohnabzüge mehr zur Folge haben. Die Wünsche der städtischen Arbeiter in Metz auf Gehaltserhöhung sind schon im Frühjahr 1904 erfüllt worden, und der Stuttgarter Gemeinderat gab einem Arbeiterantrag durch den Beschluß statt, daß in Zukunft den Arbeitern des kommunalen Elektrizitätswerks die Dienst- resp. Arbeitskleidung geliefert werden soll. Die große Zahl der deutschen Städte, welche sich der Witwen und Waisen der in ihrem Dienst verstorbenen Personen annehmen, wächst bekanntlich sehr rasch, vor kurzem wurde sie wieder durch Beschluß des gesamten Gemeindekollegiums in Dessau vermehrt. Im Zusammenhang hiermit möchten wir eine recht beherzigenswerte Mahnung aufgreifen. Der Braunschweiger Städtetag verpflichtete die durch ihn vertretenen Gemeinden laut Resolution zur Unter-

ſtellung der Straßenreinigungsarbeiter unter die Krankenverſicherung durch Ortsſtatut. Dies Vorgehen gewinnt dadurch an Bedeutung, daß es ſich einer bisher ziemlich vernachläſſigten Arbeiterkategorie annimmt. Es kann von großer Wichtigkeit auch für die gelegentlich während der Kriſe reſp. toten Saiſon in ſtädtiſchen Dienſt genommenen Arbeiter werden und räumt mit der unſchönen Gepflogenheit auf, diejenigen von den Segnungen der ſozialen Geſetzgebung auszuſchließen, welche die bitterſte Not zur Uebernahme von Aushilfsarbeiten bei der Stadt zwingt.

**Als indirekte Arbeitgeberin** hat die Gemeinde ebenfalls nicht wenig Aufgaben zu löſen. Hier gilt es, das Submiſſionsweſen auf eine geſundere Baſis zu ſtellen und die Handwerker vor Schmutzkonkurrenz und Verdrängung durch alles monopoliſiernde Spekulationsfirmen, die Arbeiter aber vor der Lohndrückerei jeder Heimatstreue hohnſprechenden Bevorzugung ausländiſcher und auswärtiger Berufsgenoſſen zu ſchützen. Verſchiedene Kommunen haben hier durch Einführung des ſog. Mittelpreisverfahrens bereits etwas Ordnung zu ſchaffen geſucht, manche beugen auch unrechtmäßigen Begünſtigungen einzelner Handwerker durch Verloſung oder Vergebung der Arbeiten in beſtimmter Reihenfolge klug vor. Neuerdings nun iſt hier die Staatshilfe der Gemeindereform im Großherzogtum Heſſen zuvorgekommen. Dort erfolgt künftig die Vergebung der Erhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude nur noch zu vorher unter Zuziehung von Vertretern des Handwerks feſtgeſetzten Preiſen und nach beſtimmter Reihenfolge der Bewerber. Faſt unglaublich iſt übrigens die Impotenz, welche die Sozialdemokratie in kommunal-politiſchen Handwerkerfragen an den Tag legt. Die „Kommunale Praxis“, Organ der ſozialdemokratiſchen Gemeindevertreter, veröffentlicht ein Kapitel über Submiſſionsweſen und Arbeiterſchutz aus Lindemanns neu erſcheinendem Buch. Dort wird zunächſt die turnusmäßige Vergebung der Arbeiten deswegen verurteilt, weil ſie die Stadtverwaltungen auch zur Mitberückſichtigung der minder leiſtungsfähigen Handwerker zwingt, damit alſo verteuernd wirkt und vor allem, weil — ſie die Heranziehung der billigeren auswärtigen Konkurrenz unmöglich macht. Es ſpricht hier alſo der rückſichtsloſe Gemeindefinanzier, nicht aber der um das Wohl ſeiner einheimiſchen Bürger und Arbeiter bemühte Sozialpolitiker, und das Intereſſanteſte iſt dabei, daß die Stadtverordneten derſelben Partei in den allermeiſten Fällen die vorzugsweiſe Berückſichtigung einheimiſcher Arbeiter bei Regie- und Submiſſionsarbeiten fordern. Das Mittelpreisverfahren, welches, nebenbei bemerkt, in der Preſſe der ſozialiſtiſchen Gewerkſchaften ſchon mehrfach rühmend empfohlen wurde, wird gleichfalls als rückſchrittliche „Mittelſtandsretterei“ verworfen, obgleich auch der Verfaſſer die „rückſichtsloſe und unſinnige Unterbietung“ bei Submiſſionen bekämpfen will. Als einziges Hilfsmittel dazu legt er aber den Gemeindeverwaltungen die Beſſerſtellung der von den Submittenten beſchäftigten Arbeiter ans Herz. Daß aber eine Lohnaufbeſſerung und Einhaltung der gewerkſchaftlichen Tarife ohne gleichzeitige Sanierung der Konkurrenzverhältniſſe ſchwer möglich iſt, wiſſen die freien Gewerkſchaften wohl, welche in der Sozialdemokratie ihre politiſche Vertretung ſuchen. Dieſe Gewerkſchaftler ſind jederzeit zur Mitaufrechterhaltung der Preiskonventionen ihrer Unternehmer gerne bereit, falls dieſe auch ihren gerechten Anſprüchen genügen, ihre Gemeindeparlamentarier aber wollen nicht dulden, daß die Kommunen eine rationelle Preispolitik der Handwerker unterſtützen. Selbſtverſtändlich wünſchen auch wir, daß die Gemeindeverwaltungen die Lohnbedingungen der indirekt für ſie tätigen Arbeiter ſtreng überwachen und ihre beauftragten Unternehmer zur Schaffung anſtändiger Arbeitsverhältniſſe, vor allem aber zur Einhaltung der Lohntarife zwingen ſollen. Wir begrüßen aus dieſem Grunde auch einen Entwurf zur Neuregelung des Submiſſionsweſens, der demnächſt den

Münchener Stadtrat beschäftigen wird (obgleich derselbe vielen gerechtfertigten Handwerkerforderungen nicht Genüge leistet), soweit er die Anerkennung der Korporativvereinbarungen, die Ausschaltung der Gefängnis- und wo tunlich auch der Heimarbeit sowie einer gewissenlosen Lehrlingszüchterei usw. zur Bedingung der Erteilung des Zuschlags macht. Wir tun es nicht im einseitigen Interesse der Arbeiter, sondern weil wir davon überzeugt sind, daß deren vertraglich garantierte Besserstellung auch rückwirkend dem Handwerkerstande zugute kommen und allmählich die Konkurrenzauswüchse des Wettbewerbs wenigstens auf diesem Gebiet beseitigen wird. F. Imle.

## Soziale Gesetzgebung.

**Submissionswesen und Arbeiterschutz in Italien.** Das zweite Heft des seit April dieses Jahres erscheinenden Bollettino del Lavoro enthält das Ergebnis einer Rundfrage des Consiglio del Lavoro bei den Provinzial- und Kommunalbehörden über die Arbeiterschutz- und Lohnklauseln in den Submissionsverträgen. Es sind nur 22 von den 69 Provinzen und kleinere und größere Gemeinden angeführt, sodaß entweder das Material nach sehr unzureichend gesammelt, oder aber anzunehmen ist, daß die soziale Betätigung bei den Verwaltungsbehörden in Italien wenig Anklang findet. Da das weitere in Aussicht gestellte Material noch fehlt, so sei das bisher Gebotene im Auszuge mitgeteilt.

In bezug auf den Normalarbeitstag geht keine der angeführten Behörden über den Zehnstundentag hinaus; einige bewilligen eine längere Arbeitszeit, wenn im einzelnen Falle die Erlaubnis der Behörde selbst eingeholt wird; manche gehen noch weiter, indem sie 9 oder 8 Stunden als normale Arbeitsdauer festsetzen; so Turin, Mantua, Palermo. Anderwärts schreiben die Provinzen vor, die ortsüblichen Gewohnheiten seien einzuhalten. Nachtarbeit ist von fast allen Behörden ausgeschlossen oder doch in sehr geringem Maße gestattet. In bezug auf Ueberarbeit bestimmen manche Gemeinden, der Bürgermeister habe sie im einzelnen Falle festzusetzen nach Anhörung eines Ausschusses aus Arbeitgebern und Arbeitern; andere setzen von vornherein die erlaubte Anzahl der Ueberstunden fest, so Brescia 1 Stunde, Palerma 6 Stunden, jedoch so, daß die gesamte Arbeitsdauer eines Tages 14 Stunden nicht überschreiten darf.

In Betreff des Minimallohns wird meistens gesagt, er werde im Submissionsvertrage festgesetzt nach den Arten der Arbeit und nach der Jahreszeit verschieden; Angaben aber, wie hach sich der Lohn beläuft, machen nur Avellino (1,25 Lire) und Ferrara (für die Straßenkehrer 1,20 L.). Mehrere Gemeinden bestimmen eine Lohnerhöhung um 10 Prozent für die Ueberstunden, Palermo eine solche um 15 Prozent. Diejenigen Gemeinden, die den ortsüblichen Lohn zur Bedingung machen, fügen gewöhnlich scharfe Bestimmungen hinzu und behalten sich die Kontrolle vor, ob der ortsübliche Lohn wirklich ausbezahlt wird. Vom Truckſystem ist nirgends die Rede, was sich daraus erklärt, daß es sich meistens um Vergebung von Bauten handelt; als Auslöhnungsfrist gilt meistens die zweiwöchentliche.

Die Sanntagsruhe ist fast allgemein vorgeschrieben, hier und da auch die Feiertagsruhe, besonders in Oberitalien. Zum Schutz der heimischen Arbeiter findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß nur solche Arbeiter beschäftigt werden dürfen, die längere Zeit am Orte ansässig sind; überall wird betont, daß die Arbeitgeber weiter submittieren; da dieses sanst in Italien sehr verbreitet ist und viele Mißstände herbeiführt, ist eine solche Bestimmung sehr zu begrüßen. Manche Gemeinden lassen die Arbeitsordnung, die sie den Be-

werbern zu Bedingung machen, mit Anführung der Lohnsätze drucken, um sie unter die Arbeiter zu verteilen. Oft werden auch öffentliche Arbeiten an Produktivgenossenschaften vergeben. Br.

## Soziale Zustände. Statistik.

**Die Heimarbeit in der Metallindustrie.** Der sozialdemokratische deutsche Metallarbeiterverband hat im Febr. l. J. eine Broschüre veröffentlicht, die den stolzen Titel trägt: „Die Heimarbeit und ihre Verbreitung in der Metallindustrie." Wer aber das Büchlein durchgelesen hat, legt es sehr enttäuscht aus der Hand; so anerkennend wir uns über die neuesten Erhebungen des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes kürzlich äußern konnten, so gering müssen wir diese Arbeit taxieren. Schon der Titel ist sehr schlecht gewählt; die Broschüre bringt das gar nicht, was sie verkündigt. Sie enthält nämlich absolut kein statistisches Material und nur ganz selten Angaben der Heimarbeiter selbst; es sind vielmehr die Vertrauensmänner des genannten Verbandes, die ihre Ansichten und teilweise allgemeine Beobachtungen hier niedergelegt haben. Schon bei der stillen Rivalität zwischen Fabrikarbeiter und Heimarbeiter ist somit auf ein objektives Bild nicht zu rechnen, und da es nur einzelne Beobachtungsgebiete umfaßt, hat die Broschüre nicht jene Bedeutung, die ihr Titel ihr beimißt. „Bilder aus der Heimarbeit in der Metallindustrie" sollte die Aufschrift lauten; dann ist sie zutreffend und nur unter diesem Gesichtspunkt können wir ihr die Ehre erweisen, hier einiges mitzuteilen.

Im allgemeinen ist die Verbreitung der Heimarbeit — Gott sei Dank — in der Metallindustrie nicht sehr groß; die meisten Zweige dieser Industrie gestatten schon gar nicht diese Art der Tätigkeit. In dem hochindustriellen Schlesien, das 100 000 Personen in dieser Industrie beschäftigt, ist nur sehr wenig Heimarbeit; auch in der Uhrenindustrie ist diese in der Abnahme begriffen. Die Weltfirma Primm in Schweidnitz zahlt für Verpacken von Haar- oder Häkelnadeln für 100 Stück 5 Pfg., gleichviel ob im Päckchen 4 oder 25 Stück eingezählt sind; dabei kann eine geschickte Arbeiterin mit Hilfe von 2 Kindern in 10 Stunden höchstens 1000 Päckchen herstellen; ihr Gesamttagesverdienst ist somit 50 Pfg.! Im Königreich Sachsen ist die Heimarbeit schon mehr verbreitet und teilweise in recht eigenartigen Formen, z. B. in der Neustätter Messerschmiederei, wo bei über 12stündiger Arbeitszeit der Wochenlohn im Durchschnitt nur 12 Mk. ist. Das Verbot der Kinderarbeit habe in diesen Kreisen große Erregung hervorgerufen, da nun die Kinder nicht mehr mitbeschäftigt werden dürfen. Die krassesten Zustände weist die Musikinstrumentenmacherei im Vogtland auf; die Arbeitszeit ist grenzenlos, 16—18 Stunden; Sonntagsarbeit ist ganz üblich. Der Wochenverdienst ganzer Familien ist oft nur 4 Mk. und geht nicht höher als 12 Mk. Als selbständige Unternehmer genießen diese Arbeiter auch nicht die Wohltat der Versicherungsgesetze. Die Wohnungsverhältnisse sind schauderhaft; eigene Arbeitsräume gibt es hier nicht! Eigentliche Fabrikanten gibt es in dem berühmten Markneukirchen nur sehr wenige; die meisten sind Händler, nennen sich aber Fabrikanten! Sie geben den Heimarbeitern Aufträge, wenn Bestellungen bei ihnen einlaufen. Bei der Ablieferung wird nun sehr vom bedungenen Preise heruntergedrückt! Für Violinen, für welche der Pseudo-Fabrikant 5, 6 oder 7 Mk. bezahlt, läßt dieser sich 50—100 Mk. im Handel geben. Die Lebenshaltung der Arbeiter ist die denkbar schlechteste; in einem einzigen Jahr haben sich 14 Instrumentenmacher (bei 7000 Einwohnern) das Leben genommen. Der „Verein für Sozialpolitik" sollte einmal eine seiner schätzens-

werten Detailunterſuchungen auf das Markneukirchener Inſtrumentengebiet erſtrecken, das würde ein ſehr verdienſtliches Werk ſein. Ein junger Student der Nationalökonomie könnte ſeine Ferien hier auf billige und nützliche Weiſe zubringen. Die herrliche Naturſchönheit der Gegend wird ſehr getrübt durch das kraſſe Elend dieſer Heimarbeiter! Und die tanzende Menſchheit ſcherzt und lacht bei den Tönen der Inſtrumente, die hier von hungernden und entnervten Arbeitern unter Tränen hergeſtellt worden ſind!

Thüringen hat in verſchiedenen Zweigen der Metallinduſtrie Heimarbeit. Die Gewehrinduſtrie in Suhl läßt auch zu Hauſe arbeiten. Der Arbeitsverdienſt von 16—24 Mk. pro Woche iſt gegenüber anderen Heimarbeitern hoch; aber daneben zu halten iſt die lange Arbeitszeit und die große Pünktlichkeit, mit der gearbeitet werden muß. Zella, St. Blaſie und Mehlis haben über 1000 Heimarbeiter in demſelben Fabrikationszweig. Die Schmalkaldener Kleineiſeninduſtrie leidet ſchwer unter der belgiſchen Konkurrenz, die die Löhne herunterdrückt. Ob dieſe Arbeiter nicht Schutzzöllner würden, falls ſie einen Einblick ins Wirtſchaftsleben hätten? Die Herſtellung von Friſierſcheren beſchäftigt auch 1000 Perſonen 13—15 Stunden pro Tag und mit ſehr geringem Lohn. Die Nagelſchmiede in Unter- und Oberſchönau ſind beſonders ſchlecht daran. Ruhla hat ausgedehnte Hausinduſtrie, namentlich in der Spielwarenbranche, Uhrkettenarbeiten und Hakenanbringen ſind die Hauptbeſchäftigung, die mit Unterſtützung der Kinder bei 12 ſtündiger Arbeitszeit täglich 1—1,20 Mk. einbringt.

Rheinland und Weſtfalen ſind der Sitz der ausgedehnteſten Hausinduſtrie; die Meſſerinduſtrie von Solingen iſt ganz auf derſelben aufgebaut. 13 Stunden Arbeitszeit pro Tag und kärgliche Bezahlung. Manche Heimarbeiter haben ſich einen Elektromotor angeſchafft und gehören hierdurch ſchon zu den Hausinduſtriellen. 7—8000 Heimarbeiter ſind im Kreiſe Solingen beſchäftigt. In Remſcheid iſt die Feilenerzeugung vorwiegend in der Hausinduſtrie; in Iſerlohn herrſcht Nadelinduſtrie und Fabrikation von Fiſchangeln. Lüdenſcheid und Arnſen arbeiten für die Firma Primm, die auch in Stolberg (wie in Schleſien) eine Filiale hat. Man findet hier noch ſehr viel Kinderarbeit. Birkenfeld (Oberſtein und Idar) iſt der Sitz der Uhrketten-, Bijouterie- und Achatwarenfabrikation. 2500 Perſonen ſind in der Heimarbeit hierfür tätig. Die Arbeitszeit iſt ſehr lange; die Arbeiter machen ſich ſelbſt gegenſeitig Konkurrenz durch Unterbieten der Löhne.

Baden und Württemberg haben am meiſten Heimarbeiter im Schwarzwald und zwar in der Uhreninduſtrie; in Pforzheim und Gmünd kommt die Bijouterieinduſtrie hinzu. Eine eigenartige Heimarbeit findet ſich auf dem ſog. Heuberg (O.-A. Spaichingen), die wir aus eigener Anſchauung kennen; hier werden die überall bekannten Mundharmonikas hergeſtellt, die dann von Troſſingen aus ihren Weg in alle Herren Länder nehmen. Dem raſchen Aufkommen der Heimarbeit kam hier ſehr die arme, unfruchtbare Gegend, die Waſſerarmut und Abgelegenheit vom Verkehr zu Hilfe. Eine Bekämpfung der Heimarbeit würde hier die Leute in ſehr vielen Fällen beſchäftigungslos machen; ſozialdemokratiſche Agitatoren haben auch hier noch nie den Satz von der Ausrottung der Heimarbeit aufgeſtellt. Der Verdienſt der Leute iſt für jene Gegenden ein leidlicher; es arbeitet die geſamte Familie an dem Herſtellen der „Bläschen“ mit. Dieſe Gegend ſieht die Heimarbeit fur ihr Glück an! Die Uhreninduſtrie im Schwarzwald hat ſehr viele Heimarbeiter, beſſer geſagt Hausinduſtrielle, die bereits mit Maſchinen und Elektromotoren arbeiten.

In Bayern ſind die meiſten Heimarbeiter in der Gegend von Nürnberg und Fürth; letzteres hat allein 600 Zinnarbeiterinnen.

Mag man sich zur Heimarbeit stellen, wie man will: sie als die Vorstufe zur Fabrikarbeit oder bereits wieder als rückläufige Bewegung ansehen, sie für gewisse Gegenden als ein Notbehelf ansehen oder nicht, in einem muß alles einig sein: Mehr Schutz den Heimarbeitern! Die Resolution Gröber, die dieses fordert, ist daher sehr zu begrüßen; auch die Ausdehnung der Invaliden- und Krankenversicherung auf diese muß kommen und zwar sehr bald!

2. Juli 1904. M. Erzberger.

## Kongresse.

**Der Internationale Genossenschaftskongreß zu Budapest.** Gemäß dem Beschlusse des letzten, zu Manchester abgehaltenen internationalen Genossenschaftskongresses waren vom 5.—8. September zu Budapest die Vertreter zahlreicher Genossenschaften der europäischen Länder versammelt. Besonders stark vertreten waren England, Oesterreich, Deutschland und Frankreich. Als erstes Thema standen auf der Tagesordnung die Konsumgenossenschaften; Referent war der Schweizer Dr. Hans Müller. Neben der Wichtigkeit der Konsumvereine legte er ihre Hauptgrundsätze dar: gut und billig einkaufen, billig und gegen bar verkaufen, rationell verwalten, straff zentralisieren und scharf beaufsichtigen. In der Diskussion wurde zunächst die Frage behandelt, ob die Konsumgenossenschaften auch an Nichtmitglieder verkaufen sollen; fast einstimmig war man dafür. Für Ungarn ist das insofern von Bedeutung, als die Staatsmänner die Ansicht der praktischen Genossenschaftler in dieser Frage erfahren, um sich bei Ausarbeitung des bevorstehenden Genossenschaftsgesetzes danach richten zu können, zumal von jüdischer Seite eine Bewegung in Gang gebracht worden ist, in der Absicht, den Nichtmitgliedern der Konsumvereine das Kaufen bei diesen unmöglich zu machen. — Eine weitere Frage war, wer die Konsumgenossenschaften beaufsichtigen solle; der Kongreß trat dafür ein, die Beaufsichtigung sei öffentlich-rechtlichen Institutionen zu übertragen, deren Mitglieder aber den Genossenschaftlern zu entnehmen seien, wie es in England bereits geschehe bei den Friendly Societies (Unterstützungsvereine). Eine weitere Resolution empfahl, überall Konsumvereine einzuführen. — Rocquigny, Direktor des Musée social zu Paris, referierte über die Frage, ob und wie der Staat die Genossenschaften unterstützen solle; er trat für zweifache Unterstützung ein: eine indirekte, indem durch Schule und Bildungsbestrebungen das Volk erzogen werde für den Genossenschaftsgedanken; eine direkte durch Geldzuschüsse. Ueber ersteren Punkt war man sich einig, gegen letzteren erhob sich das starke Bedenken, daß dann die Selbständigkeit der Genossenschaften gefährdet sei. Da keine Einigkeit erzielt wurde, unterließ man, über diesen letzteren Punkt eine Resolution zu fassen. — Die Zentralisation des Genossenschaftskredits und die Zentralbanken behandelte der Präsident des internationalen Genossenschaftsbundes, Henry Wolff. Die Genossenschaftsbanken sollen einerseits eine Stütze der einzelnen, besonders der schwachen Genossenschaften sein und dann das Bindeglied zwischen diesen und dem Geldmarkte. Die Banken sollen auf eigenen Füßen stehen, Staatshülfe sei auszuschließen. — Die Hindernisse der Genossenschaftsbewegung im Osten Europas bildeten den Gegenstand des letzten Referates. Als solche führt Duca, Sekretär der „Credital Agricol" (Bodenkreditanstalt) zu Belgrad, an: die Interesselosigkeit des Publikums, die politischen Unruhen, den Absolutismus usw. Schließlich fordert der Kongreß die Genossenschaften Europas auf, dem „internationalen Verbande der Genossenschaften" beizutreten, damit dieser immer mehr imstande sei, energisch und einheitlich das materielle und ideelle Wohlsein der

wirtschaftlich Schwachen zu fördern. — Gleichzeitig mit dem Kongreß fand eine Ausstellung statt, auf der alles, was theoretisch und praktisch in der Genossenschaftsbewegung geleistet worden ist, zur Anschauung gebracht wurde.

P.-Br.

**Der sozialdemokratische Parteitag**, der vom 18. bis 24. September in Bremen tagte, ist gegenüber seinem Vorgänger in Dresden ruhig verlaufen. Offenbar hatte selbst Bebel kein Verlangen nach einer zweiten Auflage des Dresdener „Jungbrunnens", denn er sprach gleich bei Eröffnung den Wunsch aus, es möchten sich die Vorgänge von Dresden nicht wiederholen. Dieser Wunsch kehrte auch bei der Berichterstattung durch die Referenten Pfannkuch und Ledebour wieder. Allgemein trat bei den Referenten wie auch bei den Diskussionsrednern das Bestreben hervor, keine Schärfen in die Diskussionen zu bringen. So wenig nun der Parteitag sensationell verlief — die Verhandlungen waren stellenweise sehr ledern und vollzogen sich unter geringer Aufmerksamkeit — so wenig Positives derselbe leistete, so hatte er immerhin einige bemerkenswerte Momente.

Die sozialdemokratische Partei hat Geld genug, wie der Kassierer Gerisch mitteilte; sie hat in diesem Jahre den günstigsten Kassenabschluß gehabt seit ihrem Bestehen. Auch die Presse geht gut vorwärts, die sämtlichen sozialdemokratischen Parteiblätter haben 620000 Abonnenten, die jährlich rund 4 Millionen Mark an Abonnementsgeld zahlen. Aus Inseraten haben die Parteiblätter 2½ Millionen M. Einnahmen. Die günstigen Kassenverhältnisse erlauben es der Partei, jetzt dazu überzugehen, in größeren Städten und Industriebezirken Parteisekretariate zu errichten. Zu dem Geschäftsbericht lag ein Antrag vor, der die Herausgabe einer Jugendzeitschrift forderte. Trotz eifrigster Befürwortung seitens einer Reihe Genossen zerstörte Fischer-Berlin alle diesbezüglichen Hoffnungen mit der Erklärung, daß man ja gern eine solche Zeitschrift herausgeben und auch die Mittel nicht scheuen würde, wenn man nur die nötigen redaktionellen Kräfte hätte. Er kenne aber in der ganzen Partei keinen Schriftsteller, den er für geeignet halte, eine Jugendzeitschrift zu schreiben oder zu redigieren. Bürgerliche Redensarten, mit sozialdemokratischer Sauce übergossen, seien eben noch keine Jugendlektüre. Das Eingeständnis der Ohnmacht auf diesem Gebiet ist zweifellos bemerkenswert. Das Interesse für die Jugend zeigte sich auch in dem Antrag des Genossen Liebknecht. Derselbe wollte Jugendvereine schaffen, um die jungen, zum Militär gehenden Rekruten mit dem Sozialismus bekannt zu machen, ihnen die Verwerflichkeit des Militarismus zu zeigen und Verhaltungsmaßregeln bei Soldatenmißhandlungen zu geben. Gegen diesen Antrag trat u. a. v. Vollmar scharf auf. Er warf den Antragstellern mangelndes Verantwortlichkeitsgefühl vor; sie seien sich jedenfalls nicht klar, was für Folgen die Durchführung eines solchen Antrages haben werde für die jungen Leute, die sich zu ungesetzlichem Widerstand verleiten ließen, und für die, welche die Sache propagierten. Der Antrag wurde denn auch durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, woraus man wohl schließen darf, daß auch die Sozialdemokraten Respekt vor der deutschen Heeresverfassung haben.

Auch der Generalstreik spielte diesmal eine Rolle. Ein Antrag wollte, daß sich der nächste Parteitag damit befassen sollte, und aller Voraussicht nach wird dies geschehen, da Bebel in seinem Referat über den Amsterdamer internationalen Sozialistenkongreß den Punkt Generalstreik ausschied mit dem Hinweis, daß der nächste Parteitag die Frage aller Voraussicht nach behandeln werde. Für den Generalstreik als politischen Massenstreik trat merkwürdigerweise auch der Revisionist Bernstein ein und natürlich Klara Zetkin. Auffallend war, daß die anwesenden Gewerkschaftsführer zu dieser Frage keine Stellung

nahmen, und man darf gespannt sein, wie sich dieselben im nächsten Jahre verhalten werden.

Von den persönlichen und örtlichen Streitigkeiten, mit denen jeder Parteitag sich beschäftigen muß, ist besonders erwähnenswert der Fall Schweckendieck-Bielefeld. Schweckendieck, ein 63jähriger Arbeiter, der 30 Jahre für die Partei tätig ist, aber nicht gewerkschaftlich organisiert war, wurde beim Bielefelder Maurerstreik Streikbrecher und deshalb von den Bielefelder Genossen aus der Partei ausgestoßen. Das Parteischiedsgericht hob den Beschluß auf und die Kontrollkommission legte dem Parteitage eine lange Resolution vor, in der das Vorgehen der Bielefelder scharf kritisiert wird und den Gewerkschaften der Vorwurf gemacht wird, daß sie zwar immer von der Partei verlangten, daß sie die Genossen zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Pflicht anhalte, aber umgekehrt nichts täten, um auch die Gewerkschaftler an ihre Parteipflichten zu mahnen.

Bei der Debatte über den Geschäftsbericht beklagte sich der Arbeitersekretär Körsten-Berlin darüber, daß die Partei gegen die Kaufmannsgerichte gestimmt habe. Es ist ja immerhin schon ein nicht zu unterschätzendes Zeichen, daß sich auf dem Parteitage ein Genosse selbst gegen die Allesodernichtspolitik ausspricht, aber Bebel faßte den Opponenten sehr unsanft an. Wenn die Partei die Erwägungen Körstens gelten lassen würde, so käme sie schließlich in die bürgerliche „Sozialreformisterei". Die Partei habe aber nur die Aufgabe, durch Kritik den Arbeitern zu zeigen, „wie schlecht regiert" würde.

Dann kam der soviel erörterte „Fall Schippel". Schippel hat bekanntlich ein Buch geschrieben: „Grundzüge der Handelspolitik". Dasselbe soll nach seinen eigenen Worten eine geschichtliche Darlegung der handelspolitischen Bewegung der bedeutendsten Kulturstaaten sein, vom Standpunkte der bürgerlichen Gesellschaft aus betrachtet. Das Buch enthält so treffende Belege für die Notwendigkeit der Schutzzölle, daß dieselben in der Zollkampagne vielfach gegen die Sozialdemokratie ausgespielt wurden, ohne daß aber die Partei sich um das Buch bekümmert hatte. Erst als Schippel in Berlin im vorigen Winter einen Vortrag hielt über das nämliche Thema und der Vorwärts einen Bericht darüber brachte, wurde Schippel gestellt, und der Parteivorstand gab ihm auf, über seine Stellung zur Zollfrage sich klar auszusprechen. Schippel schrieb dann 47 Spalten über die Zollfrage in die Chemnitzer Volksstimme und nun sollte der Parteitag über ihn richten.

Schippel verteidigte sich sehr geschickt gegen den offiziellen Ankläger der Partei, Abg. Ledebour. Er zeigte in seinem Auftreten nichts von dem hochfahrenden Wesen, das Bebel ihm in der von ihm eingebrachten Resolution zum Vorwurf machte, und damit hat sich Schippel die Verteidigung sehr erleichtert. Schippel ging einer offenen Erklärung auch diesmal aus dem Wege. Er berief sich auf seine früheren Erklärungen. Der Verlauf der Debatte zeigte, daß Schippel nicht ohne Freunde war, wenn auch niemand seinen Standpunkt in der Zollfrage zu teilen vorgab. Grundsätzlich wurde überhaupt die Zoll- und Handelspolitik weder von Schippel noch von den Diskussionsrednern angeschnitten. Ledebour bekannte in seinem Schlußwort, daß die Schippelschen Ideen bereits Anhang fänden in der Partei, und deshalb müsse Klarheit geschaffen werden. Eine von Katzenstein eingebrachte Resolution, die diese Klarheit schaffen sollte, indem sie Schippel für unwürdig erklärte, noch weiter ein Reichstagsmandat zu bekleiden, fand nicht die notwendige Unterstützung, um verhandelt werden zu können, dagegen wurde folgende Resolution Bebels mit 234 gegen 43 Stimmen angenommen:

„Der Parteitag mißbilligt auf das schärfste die Unklarheit und Zweideutigkeit, mit welcher der Genosse Schippel seit langem in Wort und Schrift sich gegenüber der Frage der

Lebensmittelzölle verhalten und dadurch unseren Feinden Material gegen die Partei geliefert hat.

Wenn schließlich der Genosse Schippel, durch die Fraktion zu klarer Stellungnahme gedrängt, erklärte, daß er Gegner der Agrarzölle sei und in der Zolltariffrage die Stellung der Partei teile, so war es um so unbegreiflicher und unverzeihlicher, daß er seit Jahren seinen ganzen Scharfsinn und sein ganzes Können aufbot, um zu beweisen, daß vom agrarischen Standpunkt aus die Forderung der Agrarzölle gerechtfertigt sei, eine Aufgabe, die wahrlich nicht diejenige eines Sozialdemokraten sein kann.

Der Parteitag mißbilligt aber auch entschieden den häßlichen und hochfahrenden Ton, in dem der Genosse Schippel die Polemik gegen die Partei und Parteigenossen führte, ein Verfahren, das sich um so weniger rechtfertigt, als er seinen Standpunkt in der Agrarfrage von Grund aus gewechselt hat."

Ein Zusatzantrag Freythaler folgenden Wortlauts wurde mit 150 gegen 120 Stimmen angenommen:

„Der Parteitag erklärt weiter, daß das Vertrauen, dessen ein Genosse zur Bekleidung von Vertrauensstellungen in der Partei unbedingt bedarf, gegenüber dem Genossen Schippel aufs tiefste erschüttert ist und daß, wenn Schippel fortfährt, in der bisherigen Weise zum Schaden der Partei zu wirken, er gezwungen sein wird, die Konsequenzen seines Verhaltens zu ziehen."

Die Radikalen sind der Ansicht, daß Schippel sein Mandat nicht behalten könne nach Annahme dieser Resolution. Als aber Ledebour dieser Anschauung Ausdruck gab gegenüber der gegenteiligen Auffassung des „Vorwärts", fand er lebhaften Widerspruch bei den meisten Delegierten; man darf daher annehmen, daß der Fall Schippel noch immer nicht erledigt ist.

Zu einem lebhaften Rencontre zwischen den Parteiführern und den Gewerkschaften kam es bei der Maifeierfrage. Die Gewerkschaften wollen die Maifeier nicht mehr durch allgemeine Arbeitsruhe begehen, weil es erstens undurchführbar ist und zweitens zu viel Geld kostet. Fischer-Berlin beschuldigte deshalb die Gewerkschaften, daß sie die Grundsätze des Klassenkampfes verleugneten, die Arbeiter einschläferten und schließlich auf dem Standpunkt der englischen Gewerkvereine ankommen würden.

Endlich kam dann die Frage der kommunalen Politik, das einzige praktische Thema, auf dessen Behandlung man gespannt sein konnte. Aber die Debatte war recht schlaff und verlief unter höchster Unaufmerksamkeit und Unruhe der Delegierten. Neuere und vor allem praktische Anregungen hörte man überhaupt nicht. Einstimmig wurde folgende Resolution Dr. Lindemanns angenommen:

Die Gemeinde im heutigen Staate ist ein Verwaltungskörper, der den sozialen Bedürfnissen einer an die begrenzte Lokalität gebundenen Bevölkerung dient; sie ist zugleich Hilfsorgan der staatlichen Verwaltung. In beiden Eigenschaften unterliegt sie den aus der Klassenorganisation unseres Gesellschafts- und Staatslebens mit Notwendigkeit entspringenden Bestrebungen, ihre Verwaltungstätigkeit im Interesse der herrschenden Klassen und für deren Herrschaftszwecke auszuüben. Nur durch die Aufhebung der Klassenherrschaft kann daher die demokratische Organisation der Gemeinde vollendet und die Bahn für eine Verwaltungstätigkeit frei gemacht werden, welche die Wohlfahrt aller gleichermaßen fördert.

Der Umfang der kommunalen Verwaltungstätigkeit wird einerseits durch die Bedürfnisse bestimmt, welche das soziale Zusammenleben der Gemeindeangehörigen innerhalb der Gemeinde und im Rahmen der größeren Verwaltungskörper erzeugt, anderseits durch ihre lokale Gebundenheit beschränkt.

Im Gegensatz zu der heutigen im Dienste der herrschenden Klassen geschaffenen Verfassung und von ihren Interessen beherrschten Verwaltung der Gemeinde verlangt die Sozialdemokratie die Umgestaltung des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungswesens nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Verwaltung der Gemeinden soll nur dem Gesetz und den Gerichten unterworfen sein. Daraus folgt:

a) Bildung des Wahlkörpers nach den Grundsätzen der Einwohnergemeinde; Aufhebung aller Besitzprivilegien; Einkammersystem; Bildung der Gemeindevertretung durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlen.

b) Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinden; Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte; Aufhebung der die Selbstverwaltung einschränkenden Befehlsgewalt der Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden.

2. Das Gemeindesteuerwesen ist in seinen Grundzügen durch Staatsgesetz zu regeln. Die Deckung des kommunalen Bedarfs soll erfolgen durch:

a) Staatliche Zuschüsse für die Aufgaben des Volksgesundheitswesens, des Schulwesens, der Armenpflege, des Wegebaues.

b) Zuschläge zu den staatlichen Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern. Wo derartige staatliche Steuern nicht existieren, soll den Gemeinden das Recht zustehen, besondere kommunale Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern auszubilden.

c) Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden.

3. Für die kommunale Verwaltung sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) Die Einrichtung und der Betrieb der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendigen Anstalten soll durch die Gemeinden selbst erfolgen. Das gilt besonders für die Betriebe, die die Benutzung kommunaler Verkehrsanstalten zur Voraussetzung haben und durch ihre Natur zu monopolistischer Ausbeutung neigen (Licht-, Kraft- und Wärmezentralen, Straßenbahnen rc.), sowie für die Einrichtungen des Volksgesundheitswesens (Reinigungswesen, der Ernährung, Förderung der Körperpflege, Bekämpfung der Krankheiten, Bestattungswesen), der Volksbildung (Bibliotheken, Lesehallen rc.), des Wohnungswesens.

b) Das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Benutzung ist bei allen Instituten des Volksgesundheitswesens und des Volksschulwesens durchzuführen. Im übrigen soll die Art und Höhe der Gebühren der Leistungsfähigkeit der die kommunalen Einrichtungen benützenden Volksklassen angepaßt sein.

4. Auf dem Gebiete der kommunalen Arbeiterpolitik sind folgende Forderungen an die Gemeinden zu richten:

a) Einrichtung von Arbeitsämtern als Zentralstellen kommunaler Arbeiterpolitik mit den Aufgaben der Arbeiterstatistik, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge, der Auskunfterteilung und der Ueberwachung der sozialpolitischen Gebahrung der Gemeindeverwaltung; Einfügung der sogenannten Lohnklausel in die Arbeits- und Lieferungsverträge der Gemeinden sowie der von ihnen konzessionierten Privatunternehmungen, und Ablehnung der Streikklausel; strenge Maßregeln, um bei Vergebung und Abnahme von Gemeinde-Arbeiten und -Lieferungen allen Schädigungen vorzubeugen, die den Gemeinde-Interessen von den Bewerbern insbesondere durch die Ausnützung einer offiziellen Stellung in der Gemeindevertretung zugefügt werden könnte.

b) Einsetzung von Arbeiterausschüssen zur Vertretung der Interessen der Gemeindearbeiter; volle Koalitionsfreiheit für Arbeiter und Beamte; Feststellung der Arbeitsordnungen und Arbeitsbedingungen und Heranziehung der Arbeiter-Ausschüsse und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeindearbeiter; Festsetzung der Löhne nach Gewerkschaftssätzen; Bildung von Lohnklassen und Lohnskalen nach Dienstzeitdauer; Achtstundentag; Ferienurlaub mit Fortdauer der Lohnzahlung; Gründung einer Pensions-, Witwen- und Waisenkasse, an die klagbare Rechte gegeben werden, sowie Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung auf alle Gemeindearbeiter.

Der Parteitag fordert die sozialdemokratischen Gemeindevertreter auf, ihre kommunale Tätigkeit im Rahmen dieser Grundsätze auszuüben.

Sofern die Durchführung der vorstehenden Forderungen durch die mangelnde Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden in Frage gestellt wird, empfiehlt sich die Schaffung von Gemeindeverbänden.

Damit war das Hauptprogramm abgewickelt. Bebel berichtete noch über den Amsterdamer Kongreß, den er sehr abfällig beurteilte, und dann wurde noch eine Resolution zum Militarismus angenommen. — Klara Zetkin brachte am letzten Tage ebenfalls noch eine Resolution zur Schulfrage ein, in der in üblich bombastischer Weise gegen die „Verpfaffung" der Volksschulen protestiert.

Trennung von Schule und Kirche, Beseitigung des Religionsunterrichts verlangt wird. Der Parteitag nahm auch diese Resolution an.

Der Eindruck, welchen der Parteitag auf den aufmerksamen Beobachter machte, ist der: Verschärfte innere Gegensätze, die man mit Gewalt zu vertuschen sucht; die gemäßigten Elemente finden mehr Boden, wenn sie auch aus taktischen Gründen nicht hervortreten. Positiv leistete der Parteitag nichts, wenn man absieht von der Resolution zur Kommunalpolitik. Die Geschäftsführung wickelte sich glatt ab; überhaupt besitzen die Sozialdemokraten ein seltenes parlamentarisches Geschick.

J. Giesberts.

**Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.** Seitdem die Initiative der Regierungen in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes schon seit Jahren versagt hat, haben wohlwollende, ernsthafte Sozialpolitiker der verschiedenen Länder versucht, dieselbe auf privatem Wege wieder aufzugreifen und eventuelle Aktionen der Regierungen vorzubereiten. Es bildete sich zu diesem Zwecke die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", die in jedem Lande besondere Sektionen hat. Trotz aller Schwierigkeiten gewinnt die Idee des internationalen Arbeiterschutzes immer mehr an Boden. Dies zeigt besonders die diesjährige Delegiertenkonferenz der I. V., welche vom 25. bis 28. September in Basel tagte. Waren doch zu derselben 60 Delegierte und 8 Vertreter der europäischen Staaten erschienen. Als Vertreter des Deutschen Reiches wohnten Herr Ministerialdirektor Caspar und Oberregierungsrat Koch bei; der päpstliche Stuhl war durch Graf Soderini vertreten. Als Delegierte der deutschen Sektion waren anwesend: Professor Francke, Gewerbeinspektor Lösser, Generaldirektor Pieper, Arbeitersekretär Giesberts, Herr Tischendörfer und Pfarrer Liz. Weber. Die Konferenz hatte zur Erledigung ihrer reichhaltigen Tagesordnung die Einteilung getroffen, daß am ersten Verhandlungstage allgemeine Berichterstattung erfolgte, am zweiten Tage die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung durch Kommissionen vorberaten wurden, um dann am dritten Tage durch das Plenum erledigt zu werden.

Nach dem Bericht des Präsidenten, Nationalrat Scherrer-St. Gallen, hat die I. V. im Jahre 1904 3080 Mitglieder (persönliche und korporative) gegen 2293 in 1902 und 1603 in 1901. Die Stärke der einzelnen Sektionen ist folgende: Deutsches Reich 1331 (darunter 173 Korporationen mit 350000 Mitgliedern), Oesterreich 251, Belgien 77, Frankreich 290, Ungarn 335, Italien 80, Niederland 183, Schweiz 476. Direkte Mitglieder 57. Die stärkste Sektion ist hiernach die deutsche, und es darf auch wohl gesagt werden, sie ist diejenige, welche die intensivste Tätigkeit entfaltet. — Die Finanzlage der I. V., speziell der von ihr unterhaltenen Arbeitsämter, ist keine sehr gute. Die Tätigkeit des Arbeitsamtes und die Herausgabe der „Bulletins" ist wegen der verschiedensten Sprachgebiete, auf die sich dieselbe erstreckt, eine schwierige und kostspielige. Das Arbeitsamt hat z. B. zur Beschaffung des Materials 88 Korrespondenten. Es soll dahin gearbeitet werden, daß die Staaten ihre Zuschüsse erhöhen. Das Deutsche Reich ist im letzten Jahre mit einem Zuschuß von 6000 M. beteiligt gewesen. Im übrigen ist die Tätigkeit des Arbeitsamtes eine sehr ersprießliche; es wird sowohl von Regierungen wie auch von Arbeitern und Arbeitgebern als Auskunftsstelle benutzt.

Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Frage „der gesundheitsschädlichen Industrien". Hierüber berichtet an Stelle des durch Erkrankung verhinderten Freiherrn von Berlepsch der frühere französische Handels-

miniſter Millerand als Beauftragter der auf der Kölner Verſammlung 1902 eingeſetzten Spezialkommiſſion.

Die Kommiſſion iſt zu dem Reſultat gekommen, daß die Verwendung von weißem Phosphor zur Zündholzfabrikation ſchlechtweg verboten werden ſoll. Sie hat das internationale Bureau beauftragt, die ſchweizeriſche Regierung zu bitten, ſie möge die Initiative zur Einberufung einer internationalen Arbeiterſchutzkonferenz der Regierungen ergreifen und die Phosphorfrage mit auf die Tagesordnung zu ſetzen. Die ſchweizeriſche Regierung iſt dem Wunſche bereits nachgekommen, und ihre Bemühungen ſind von Erfolg gekrönt, inſofern im nächſten Jahre (1905) eine ſolche Konferenz ſtattfindet, zu der bereits die namhafteſten Induſtrieländer ihr Erſcheinen zugeſagt haben. Die J. V. wird der Konferenz eine Denkſchrift und das geſamte von ihr geſammelte Material zur Phosphorfrage unterbreiten. In der Frage der Verhütung der Bleiweißgefahren (Bleivergiftung) ſteht die Kommiſſion auf dem Standpunkte, daß dieſelbe vorerſt im nationalen Rahmen durch Erlaß entſprechender Schutzvorſchriften geregelt werden ſoll, da ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleiweiß vorerſt nicht möglich iſt. Weiter hat ſich die Kommiſſion mit der Frage der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter beſchäftigt. Außer den in dieſem Bericht genannten Fragen wird ſich die Konferenz mit der Frage der Heimarbeit und der Behandlung unfallverletzter Ausländer befaſſen. Sämtliche Punkte werden durch Kommiſſionen vorberaten, die entſprechende Reſolutionen vorlegen.

In der Frage der geſundheitsſchädlichen Induſtrien bildeten die gewerblichen Gifte den Hauptpunkt der Erörterung. Es liegen hierzu Berichte von Profeſſor Dr. Sommerfeld und Dr. Lewin-Berlin vor, die beide perſönlich den Verhandlungen beiwohnten. Welches Gewicht man dieſer Frage beilegt, beweiſt die Tatſache, daß dem Arbeitsamt von dritter Seite 25000 M. zur Verfügung geſtellt wurden zur Bekämpfung der Bleiweißgefahr. Es ſollen davon 10000 M. als Preis für die beſte Schrift über Verhütung der Bleigaſe in den Bleihütten und der Reſt für die Bekämpfung der Bleiweißgefahren im Maler- und Anſtreichergewerbe und der Gefahren des Bleiſtaubes in Buchdruckereien verwendet werden. Im Plenum wird nach einem Referat von Profeſſor Sommerfeld folgende Reſolution angenommen:

### I. Bleifrage.

1. Die Bleifrage muß für jede bleierzeugende und bleiverwendende größere Induſtriegruppe wie für Blei- und Zinkhütten, Bleifarbenfabriken, die keramiſche Induſtrie, das Maler- und Anſtreichergewerbe, Fabriken elektriſcher Akkumulatoren, die polygraphiſchen Gewerbe, die Rohrleger, Feilenhauer, Edelſteinſchleifer, Färber uſw. durch neue Erhebungen, ſo weit ſie nicht ſchon vorgenommen worden ſind, getrennt ſtudiert werden, damit die für jede einzelne Induſtriegruppe notwendigen Verhütungsvorſchriften oder Verwendungsverbote erlaſſen werden können.

   Eine Kommiſſion wird beauftragt, nach dieſem Prinzip der Trennung die einzelnen Induſtriegruppen in den Kreis ihrer Unterſuchungen zu ziehen und gegebenenfalls einheitliche Verhütungsvorſchläge zu machen. Das Reſultat ihrer Arbeiten iſt nach Maßgabe ihrer Vollendung dem Bureau einzureichen.
2. Was die Verwendung des Bleiweißes im Maler- und Anſtreichergewerbe betrifft, hält die internationale Vereinigung grundſätzlich an ihrem Vorſchlag feſt, das abſolute Verbot der Verwendung dieſes Produktes überall durchzuführen, wo es durch andere Stoffe erſetzt werden kann. Sofern das Verwendungsverbot nicht durchgeführt werden könnte, ſind ſchleunigſt weitgehende Verhütungsvorſchriften zu erlaſſen.
3. Die Vereinigung beſchließt, daß das Bureau an die Sektionen ſo bald als möglich den Bericht des Herrn de Booys über die Möglichkeit des Verbotes der Bleiglaſuren in der keramiſchen Induſtrie verteile.

## II. Andere gewerbliche Gifte.

A. Das Bureau wird beauftragt, auf geeignetem Wege zur ſyſtematiſchen Bekämpfung aller gewerbtichen Vergiftungen, wie z. B. durch Blei, Queckſilber, Arſen, Chrom, Anitin ꝛc. folgende Grundbedingungen zur Durchführung zu bringen:

1. Anzeigepflicht für gewerbliche Vergiftungen für die Aerzte und Krankenanſtalten an die zuſtändigen ſanitären Aufſichtsbehörden. Den Aerzten iſt für dieſe Arbeitsleiſtung ein entſprechendes Entgelt zu bieten.
2. In Ländern, in welchen die geſetzliche Pflicht zur Krankenverſicherung beſteht, ſind die Aerzte der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, in eine von den Betriebsinhabern unabhängige Stellung zu bringen.
3. Die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte iſt der Anzeigepflicht durch die Betriebsinhaber unterworfen.
4. Den Krankenkaſſenleitungen iſt nahe zu legen, daß den Geſundheitsverhältniſſen ihrer in Giftbetrieben tätigen Mitglieder im eigenen Intereſſe beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen iſt und daß ſie über dieſe gefährdeten Betriebe ſpezielle Morbiditätsausweiſe an die Gewerbebehörden zur Bekämpfung der Vergiftungsurſachen vorlegen.
5. Das Studium und die Kenntniſſe gewerblicher Vergiftungen ſind beim Unterrichte der mediziniſchen Wiſſenſchaft beſonders zu fördern und die jungen Aerzte auf die wichtige prophylaktiſche Tätigkeit, die für den ſyſtematiſchen Geſundheitsſchutz aller gewerblicher Arbeiter notwendig iſt, in beſonderen Kollegien aufmerkſam zu machen.
6. Zur fachmänniſchen Beaufſichtigung der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, ſind neben den unabhängigen Kaſſenärzten ſpeziell gewerbehygieniſch geſchulte amtliche Aerzte zu betrauen.
7. Die Arbeitszeiten der Giftarbeiter ſollen nach der Schwere der Vergiftungsgefahr geregelt werden.

B. Das Bureau wird eingeladen, eine Expertenkommiſſion zu ernennen mit dem Auftrage, eine Liſte derjenigen chemiſchen Subſtanzen aufzuſtellen, die den Charakter von Induſtriegiften tragen und dieſe Gifte in der Reihenfolge ihrer Gefährlichkeit anzuführen.

Das Bureau wird dieſe Liſte in der geeigneten Weiſe zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Ueber die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter erſtattete Fabrikant Strohl-Paris und Dr. Kaufmann-Bern den Bericht der Kommiſſion. Die Kommiſſion empfiehlt hinſichtlich der Dringlichkeit der Abſchaffung der Nachtarbeit Jugendlicher, ohne der internationalen diplomatiſchen Konferenz die im nächſten Jahre ſtattfinden ſoll, vorzugreifen, eine ſtatiſtiſche Erhebung in den einzelnen Ländern, und ſchlägt dazu folgenden Fragebogen vor:

1. Welches iſt die Zahl der in Ihrem Lande beſchäftigten Kinder und jugendlichen Perſonen? Welches iſt die Zahl der zur Nachtzeit beſchäftigten
   a) nach dem Alter?
   b) nach dem Induſtriezweig?
2. Wie viele hiervon werden von den beſtehenden Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit erfaßt? In welchen Induſtriezweigen und in welchen Betriebsformen?
3. Welches ſind die Wirkungen dieſer Ausnahmen, und wie werden dieſe begründet? Welche können aufgehoben werden und welches würde in techniſcher und ökonomiſcher Hinſicht die Folge dieſer Aufhebung ſein? (Benützung der Inſpektionsberichte.)
4. Stehen der Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter beiderlei Geſchlechts bis zum 18. Altersjahre in Ihrem Lande Schwierigkeiten entgegen, welche?
5. Wie lange dauert die geſetzliche Nachtruhe? Für welche Zeitdauer iſt ausnahmsweiſe Nachtarbeit geſtattet und aus welchen Gründen? (Erhebung durch Lehrer, Aerzte ꝛc.)
6. In welchen Induſtrien ſind ſeit Erlaß des Verbotes Uebertretungen zu verzeichnen? Urſachen der Uebertretungen?
7. Können die nämlichen Angaben für die Angeſtellten gemacht werden?

Die Frage der Heimarbeit behandelte Generaldirektor Dr. Pieper. Der Wunsch nach einer Untersuchung der Heimarbeit sei in der permanenten Kommission bei Beratung der Frauen-Nachtarbeit laut geworden. Es gelte ganz besonders festzustellen, welche Wirkung die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeit gehabt habe; ob es richtig sei, daß infolge der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze die Fabrikanten die Heimarbeit gegen die Fabrikindustrie vorziehen, um den Lasten der sozialen Gesetzgebung zu entgehen, und welche Mißstände sich daraus für die Heimarbeiter entwickeln. Die Form und Art der Erhebung soll den einzelnen Sektionen überlassen werden. Es wird jedoch empfohlen, bei der Untersuchung nicht die gesamte Heimindustrie, sondern vorerst einzelne speziell wichtige Zweige herauszugreifen, damit die Arbeit nicht zu kompliziert werde. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution wird angenommen.

Zu einer lebhaften Debatte führte die Frage der Versicherungsgesetzgebung in den einzelnen Ländern und ihre Anwendung auf ausländische Arbeiter. Es lag hierzu ein Bericht Dr. Feigenwinters-Basel vor, der besonders die deutsche Gesetzgebung scharf kritisiert, weil sie zuerst die Bestimmungen in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen habe, nach welcher den Hinterbliebenen Unfallverletzter, wenn sie nicht im Inlande wohnen, der Rente vertustig gehen. Sehr lobend wird dagegen der jüngst zwischen Italien und Frankreich getätigte Arbeiterschutz- und Versicherungsvertrag erwähnt. Der Vertreter des Deutschen Reiches, Ministerialdirektor Caspar, legt eingehend die Verhältnisse der deutschen Unfallversicherung klar und betont, daß das, was zwischen Frankreich und Italien in Bezug auf Versicherungsgesetzgebung vertragsmäßig festgelegt sei, Deutschland schon längst Italien ohne jede Gegenleistung gewährt habe. Deutschland habe zuerst eine Unfallversicherung geschaffen, und da in anderen Ländern noch nichts derartiges vorhanden war, sei es erklärlich, daß jene Bestimmung gegen Ausländer in das Gesetz Aufnahme gefunden habe. Bei der letzten Novelle zum Unfallversicherungsgesetz sei bereits für einen großen Teil der nächstliegenden Staaten Besserung geschaffen. Bei der internationalen Regelung müsse Deutschland jedoch darauf bestehen, daß den deutschen Arbeitern im Auslande annähernd Gleichwertiges geboten werde. — An der Besprechung dieser Frage beteiligten sich besonders auch die französischen Vertreter, speziell Millerand. Letzterer schlug mit Caspar und Professor Brants (Belgien) folgende Resolution vor, die auch einstimmig angenommen wurde:

Für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in der Versicherungs- und Haftpflichtgesetzgebung gewährt sind, soll keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden. Das Gesetz des Ortes, wo der Betrieb, soll maßgebend sein. — Die Sektionen der einzelnen Länder sollen bis zur nächsten Generalversammlung dem Bureau Bericht einliefern über Mittel und Wege, wie dieser Grundsatz sowohl in der inneren Gesetzgebung jedes Landes, als auch in den internationalen Verträgen zur Ausführung gelangen, und zwar sowohl mit Beziehung auf die Organisation der Versicherung wie auch der Haftpflicht.

Die Verhandlungen der Konferenz können in diesem Jahre als sehr fruchtbar bezeichnet werden. Man hat hier allerseits den Willen zur positiven Arbeit und verzichtet auf schwungvolle Reden. Die Vielsprachigkeit hemmt an und für sich den schnellen Gang der Verhandlungen; daher kommt die Mäßigung, die sich alle in der Rede auferlegen, doppelt gut zu statten. Allerdings ist das Gebiet des internationalen Arbeiterschutzes besonders schwierig, und vorerst liegt der Haupterfolg der J. V. darin, daß sie die Idee des internationalen Arbeiterschutzes hochhält und derselben die Wege zeigt und ebnet. Bedauerlich ist, daß die Vereinigung nicht mehr Unterstützung seitens der Regierungen findet. Nachdem in

dieſem Jahre ſich die Regierungen ſo zahlreich auf der Konferenz vertreten ließen und bereits eine Regierungskonferenz im Jahre 1905 beſtimmt abgehalten werden wird, ſteht zu hoffen, daß ſich dies Verhältnis beſſert, um ſo mehr, als die Arbeiten der Vereinigung und ihrer Arbeitsämter und ebenſo das „Bulletin“ nicht zuletzt den Regierungen wieder zu ſtatten kommt, die hier ein fertiges Material vorfinden und deshalb ſelbſt langwierigen Erhebungen überhoben ſind, oder doch bei ſolchen eine große Erleichterung finden. J. Giesberts.

## Literatur.

**Thiſſen**, Dr. Otto, Soziale Tätigkeit der Gemeinden. Eine Ueberſicht über die Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik auf den Gebieten der Arbeiter- und Handwerkerfrage, der Wohnungsreform, Volkshygiene und Bildungsfürſorge. In Verbindung mit Juſtizrat Carl Trimborn, Stadtverordneter in Köln, von Dr. Otto Thiſſen. (Soziale Tagesfragen. Zwangloſe Hefte, herausgegeben vom Volksverein für das kathol. Deutſchland. 8.—11. Heft.) 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. 5. u. 6. Tauſend. gr. 8°. (168 S.) M. Gladbach, Volksverein f. d. kath. Deutſchland. 1903. Preis M. 1.80.

Schon die erſte Auflage (1900) dieſer verdienſtvollen Schrift, welche den Verhandlungen des Verbandes „Arbeiterwohl“ in Krefeld 1899 über Kommunale Sozialpolitik ihren Urſprung verdankt, hat mit Recht die größte Anerkennung und Beachtung gefunden ſowohl ſeitens der ſozialen Fachzeitſchriften als auch in der politiſchen Preſſe der verſchiedenſten Parteirichtungen. In noch höherem Maße kann dies die vorliegende zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage beanſpruchen. Wie die erſte will auch ſie weſentlich eine Beiſpielſammlung kommunaler Sozialpolitik ſein zur Belehrung und Anregung; hierzu iſt ſie noch geeigneter als die erſte Auflage, weil es ihr noch mehr gelungen iſt, grundſätzlich typiſche Beiſpiele feſtzuſtellen und ſo das reine Tatſachenmaterial zu beſchränken; anderſeits konnte ſie auf neue Aufgaben und Verſuche kommunaler Sozialpolitik hinweiſen. So iſt ein eigenes Kapitel über „Kommunale Förderung von Handwerk und Kleingewerbe“ eingefügt. (Meiſterkurſe, Verbreitung kleingewerblicher Motoren im Zuſammenhang mit ſtädtiſcher Preispolitik für Gas u. Elektrizität; Genoſſenſchaftsweſen; Submiſſionsweſen. S. 83–94.)

Das beſondere Kapitel über den kommunalen Eigenbetrieb iſt in der zweiten Auflage weggefallen; dafür kommen die damit verbundenen Fragen doch vollauf zur Geltung bei Würdigung der verſchiedenen tatſächlichen Verſuche und Unternehmungen, welche in dieſer Richtung gemacht worden ſind. Grundſätzlich hat man ſich ja in unſeren Tagen mit dem Gedanken kommunaler Eigenbetriebe immer mehr vertraut gemacht und läßt ſich durch liberal-ökonomiſche und vorgeſchobene finanz-politiſche Bedenken nicht leicht mehr irre machen. (S. 9.) Waſſerwerke z. B. wird man kaum mehr Aktiengeſellſchaften anvertrauen. Dabei darf man freilich nicht vergeſſen, daß die äußere Unternehmungsform (die Kommunaliſierung) allein noch nicht das gute ſozial-ökonomiſche und ſozial-politiſche Funktionieren ſolcher Betriebe garantiert; das hängt ebenſo ſehr von der geſamten Stellungnahme und Tätigkeit des jeweiligen Stadtregimentes ab; hier iſt auch der Punkt, wo die Frage der kommunalen Sozialpolitik mit der noch weiter greifenden Frage ſtädtiſchen Verfaſſungslebens ſich berührt.

Es iſt ein weites Gebiet ſozialer Tätigkeit der Gemeinden, das dem Leſer in ſechs Kapiteln gezeigt wird: (Die Gemeinde als Arbeitgeber, Sonſtige kom-

munale Arbeiterpolitik, Kommunale Förderung von Handwerk und Kleingewerbe, Die Mitwirkung der Gemeinden an der Wohnungsreform, Volkshygiene, Bildungsfürsorge). Dabei handelt es sich nicht um luftige Ideale, sondern um solche Aufgaben, die heute schon allgemein als spruchreif betrachtet werden und für die bereits durch Erfahrung zweckmäßige Verwaltungsgrundsätze sich herausgebildet haben. Wo irgend etwas nicht ganz einwandfrei ist, bleiben die Verf. auf dem Boden des neutralen Referenten, der nur anregen will. (S. 93.) Zu lange hat man das laissez faire, laissez aller gerade im Wirtschaftsleben der städtischen Gemeinden als das Ideal gelten lassen, unter dessen Wirksamkeit auch die sozialen Verhältnisse am besten sich regelten. Was ist da nicht gefehlt worden z. B. auf dem Gebiete der städtischen Boden- und Wohnungspolitik! Freilich muß man zugestehen, daß gerade die gewaltige städtische Entwickelung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts leicht der Sozialpolitik über den Kopf wachsen konnte. Heute aber sind die Aufgaben klar gelegt; es gilt nur zu handeln. Zur Schärfung des öffentlichen Gewissens und zur Weckung sozialen Verständnisses haben die Verf. mit Recht sich nicht gescheut, da und dort auch Fälle von mangelndem sozialem Verständnis innerhalb der Stadtparlamente festzulegen. (z. B. S. 27.) Als Kristallisationspunkt der gesamten sozialen Tätigkeit der Gemeinden verlangen sie sodann die Schaffung von sozialen Kommissionen innerhalb der Gemeindeverwaltung und eigene soziale Beigeordnete, ganz im Einklang mit einer Resolution der 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, 1903.

Möge die fleißige Arbeit von Trimborn-Thissen nicht bloß neue theoretische Anerkennung finden, sondern vor allem zu praktischer, segensreicher Tätigkeit immer mehr anregen und auffordern. Zum Schluß bemerken wir noch, daß die Schrift auch für ländliche und kleinstädtische Verhältnisse manches Lehrreiche bietet. (So über ländliche Wohnungsverhältnisse S. 95, 115, 116; hauswirtschaftliche Unterweisung S. 154, 155; Volksbildungsbestrebungen auf dem Lande S. 161; usw.)

Dr. Adolf Ott.

**Wenzel**, Joh., Domvikar ꝛc., Mitglied des Deutschen Reichstages, Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum, mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. (Soz. u. polit. Zeitfragen. Herausgegeben von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages. Heft 4.) 350 S. M. 4.—. Köln, Bachem, 1904.

Um die Bedeutung und Tragweite eines Gesetzes gut zu verstehen, ist es von Wert, die parlamentarische Arbeit kennen zu lernen, die seinem Erlasse vorausging. Bezüglich der Bestimmungen über die Sonntagsruhe schildert diese Arbeit im vorliegenden Buche der Abgeordnete Wenzel. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Zentrumspartei, nicht weil er derselben angehört, sondern weil tatsächlich (etwa die Konservativen ausgenommen) sonst kaum eine Partei *als solche* um das Zustandekommen jener Bestimmungen sich viel bemüht und verdient gemacht hat.

Kaum war das Zentrum gegründet, da trat es schon im Jahre 1872/73 warm für weitere Einführung der Sonntagsruhe ein und verlangte die Veranstaltung einer bezügl. Reichsenquete. Noch mußte es seine ganze Kraft der Zurückweisung des unseligen „Kulturkampfes“ widmen, als es am 19. März 1877 den grundlegenden Antrag Graf *Galen* u. Gen. einbrachte, worin Vervollständigung der mangelhaften Enquete von 1874/75 und auf Grund derselben dann ein Gesetzentwurf gefordert wurde, der an erster Stelle wirksamen Schutz des religiös-sittlichen Lebens der arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe) garantieren solle. Trotz glänzender Verteidigung, besonders durch Windthorst, erfuhr der Antrag seitens der Mehrheit und speziell des Staatsministeriums Ablehnung. Doch wurde soviel erreicht, daß im folgenden Jahre die Regierung eine Gewerbeordnungs-Novelle

einbrachte, die allerdings sehr matt war und insbesondere von einer Regelung der Sonntagsruhe ganz absah. In den Kommissionsverhandlungen wurde dann ein Antrag zum Zwecke des Sonntagsschutzes vom Zentrum eingebracht und ja wohl hier wie im Plenum durchgesetzt, aber leider bei der Schlußabstimmung verworfen. Ende 1881 richtete dann das Zentrum durch Frhrn. v. Hertling eine Anfrage an die Regierung, ob sie geneigt sei, die Fabrikgesetzgebung einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, speziell auch bezüglich Beseitigung der Sonntagsarbeit. (Interessant ist, daß schon damals v. Hertling in der Begründung des Antrags den tiefsten Grund der Arbeiterfrage dahin feststellte, daß bei all der rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages der einzelne Arbeiter tatsächlich so gut wie keinen Einfluß auf die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses hat, die Arbeit nehmen muß, wo und wie er sie findet.) Am 9. Januar antwortete Fürst Bismarck, indem er unter Hinweis auf die Gefährdung der Industrie jede Einschränkung der Arbeitsfreiheit ablehnte. Ende 1884 forderte das Zentrum (kurz darauf auch die Konservativen) wiederum Vorlage eines Gesetzentwurfes, in welchem an erster Stelle die Sonntagsarbeit (vorbehaltlich einzelner Ausnahmen) verboten werden solle. v. Schorlemer-Alst, v. Hertling, Hitze und Dr. Lieber setzten seitens des Zentrums ihre ganze Kraft dafür ein; doch war wiederum infolge des schroffen Protestes seitens des Fürsten Bismarck die ganze Mühe umsonst. Trotzdem die Anträge alljährlich wiederholt wurden und 1888 endlich auch der Reichstag dem Gesetzentwurf betreffend die Sonntagsruhe zustimmte, scheiterte alles an dem Widerstande der verbündeten Regierungen, d. h. des Reichskanzlers. Es ist eine wahrhaft tragische Erscheinung, daß dieser große Diplomat und Politiker auf sozialem Gebiete so engherzige Anschauungen hatte; allerdings soll er als Besitzer einer Papierfabrik selbst interessiert gewesen sein (S. 444). Erst als Bismarck wohl mit infolge der berühmten kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 zu Fall gekommen, hatte das Zentrum 1891 die Genugtuung, auch betr. der Sonntagsruhe seine vielen Arbeiten mit Erfolg gekrönt zu sehen.

Wenzels Buch, bei dem auch die Abgeordneten Gröber und Dr. Hitze mitgewirkt haben, birgt in den mitgeteilten Reden ein ganzes Arsenal von trefflich gewürdigten Gründen für und gegen die Sonntagsruhe, und gerade dadurch dürfte es auch für weitere Kreise von Bedeutung sein; ihren vollen Wert haben solche immerhin etwas „trockene" Bücher natürlich nur für die Sozialpolitiker.

Dr. Wilh. Liese.

**Singer**, Dr. Karl, Soziale Fürsorge. Der Weg zum Wohltun. XXII, 266 S. in 8°. München, Oldenbourg, 1904. Preis 4 Mk.

Die Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge wachsen von Jahr zu Jahr dermaßen an, daß man bei Beschäftigung mit einem Teile derselben leicht die Uebersicht über das Ganze verliert. Und doch greifen all die Bestrebungen mannigfach ineinander über. Singers Arbeit ist uns deshalb sehr willkommen, zumal sie durchweg wirklich mit voller Sachkenntnis und großer Unparteilichkeit gearbeitet ist. Der Verfasser beabsichtigt mit dem Buche aber nicht bloß einen „Ueberblick" zu geben, er will vielmehr auch dahin wirken, der Volkswohlfahrtspflege ihren gebührenden Raum zu erobern, indem er zu zeigen sucht, daß sie „aus sittlichen, wirtschaftlichen wie soziologischen Erwägungen der Armenpflege weit überlegen" ist. Zu dem Zweck entwirft er nach dem Grundsatz „Anschauen macht Gedanken", ein lebensvolles Gemälde von all den vielen Wohlfahrtsbestrebungen nach Tatsache, Ziel und Arbeitsweise, so daß der aufmerksame Leser von selbst erkennen muß, wie viel mehr planmäßige Wohlfahrtspflege als bequemes Almosengeben dem Wohle des Volkes dienlich ist.

In 20 Kapiteln behandelt Singer die allgemeinen Fragen der sozialen Fürsorge (ihre Aufgabe, Abgrenzung, Stellung der einzelnen Volksklassen zu derselben), die Ausbildung zur Wohlfahrtspflege, die Zentralstellen für Propaganda gesunder Anschauungen und für praktische Arbeit, Organisation und Auskunftsstellen, sodann die Fürsorge für Kinder im vorschul- und

schulpflichtigen Alter, besonders für verwaiste, uneheliche, gefährdete, verwahrloste und kränkliche; weiterhin die Wohlfahrtseinrichtungen für die weibliche und männliche Jugend und für Erwachsene (hauptsächlich Arbeitsnachweis, Arbeiterschutz, Arbeiterberufs- und Gewerkvereine); die weiteren Kapitel gelten der Wohnungsfürsorge, der Beschaffung guter Nahrung (Konsumvereine), dem Genossenschaftswesen, den Volksbildungs- und -unterhaltungsbestrebungen, der Arbeiterversicherung, den Spar- und Darlehnskassen, der Fürsorge für Arbeitslose, dem Wanderwesen, der sozialen Hygiene (darunter Alkoholismus), Kranken- und Hauspflege; das letzte Kapitel ist endlich der eigentlichen Armenpflege gewidmet.

Um einen Begriff von dem reichen Inhalt des Buches zu geben, seien die einzelnen Paragraphen des XIII. Kapitels (Gemeinnützige Wohnungsfürsorge) hier mitgeteilt: Bedeutung der Wohnungsfrage in sozialer, wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht, speziell für das Familienleben; Wohnungsbedarf und Bauspekulation; Mangel an abgeschlossenen kleinen Wohnungen; Wohnen in geteilten Wohnungen; Schlafgängerwesen; Mietskasernen; gemeinnützige Bautätigkeit, ihre Formen, Geldbeschaffung für dieselbe; Wohnungsinspektion; Erbbaurecht; Bodenreform; Fürsorge für Ledige; Rowton-Häuser in London; Albergo popolare in Mailand; sonstige Ledigenheime für Männer; Heime für weibliche Personen.

Aehnlich eingehend sind die übrigen Kapitel gehalten; dabei ist jedesmal die beste Orientierungsliteratur vermerkt. Dem Ganzen voraus geht ein sehr dankenswertes Verzeichnis von Adressen der sozialen Fürsorge im In- und Auslande, sowie allgemein orientierender Bücher und Zeitschriften; bei letzteren fehlen jedoch mehrere sehr bedeutsame, z. B. Arbeiterwohl, Reforme sociale, Charities New-York, (das Organ des Charitasverbandes wird fälschlich Charitasblätter statt Charitas genannt).

Es ist erklärlich, daß bei einem Buche, das ein solch umfassendes Gebiet auf engem Raume behandelt, manche Flüchtigkeiten oder kleine Fehler wie auch Lücken vorkommen. Wir haben eine ziemliche Anzahl notiert, doch sie sind nicht von solcher Bedeutung, daß sie hier hervorgehoben zu werden brauchen. Für die 2. Auflage wird der Verfasser aber gut tun, bei den betreffenden Zentralstellen nähere Erkundigungen einzuholen. Es betrifft das besonders katholische Einrichtungen. Doch gestehen wir gern, daß wir sehr angenehm überrascht waren, dieselben hier auch ziemlich eingehend und dabei so vorurteilsfrei gewürdigt zu finden. Das treffliche Werk verdient beste Empfehlung.

Dr. Wilh Liese.

**Diesel**, Rudolf, Ingenieur in München, Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. gr. 8°. (VII u. 124 S.) München und Berlin, Oldenbourg, 1903.

Die vom Verf. „vorausgesehenen herrlichen Resultate (seiner Vorschläge) sind nur der Ausfluß eines einzigen Grundgedankens, desjenigen der Zusammengehörigkeit aller Menschen, der Einheitlichkeit der menschlichen Gesellschaft, der Einheit und Gemeinschaft ihrer Interessen, des zum Bewußtsein gekommenen Gefühls, daß alles, was der Gesamtheit nützt oder schadet, auch dem einzelnen nützt oder schadet, weil der einzelne ein Teil der Gesamtheit ist, mit einem Worte, der »Solidarität« aller Menschen. Dieses schönste und inhaltreichste Wort der menschlichen Sprache: Solidarität bezeichnet den abstrakten Begriff oder das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Brüderlichkeit unter den Menschen, gepaart mit Liebe und Gerechtigkeit. Die Gesamtheit der auf Grundlage der Solidarität aufgebauten, vertragsmäßig festgelegten konkreten Wirtschaftsorganisation und ihrer sämtlichen materiellen, geistigen und ethischen Konsequenzen sei kurzweg »Soli-

darismus« genannt. Solidarismus ist zielbewußt organisierte Menschenliebe, ist in Taten umgesetzte Solidarität. Der Solidarismus findet in dem Zusammenwirken von Volkskasse und Bienenstock seine komplette praktische Verwirklichung.“ (S. 25, 26.)

Vielleicht gelingt es, mit diesen Worten — der Sperrdruck ist von uns, der Verf. hat anders unterstrichen — gleich in medias res einzuführen und zu zeigen, was der Verf. eigentlich will. Es ist der alte Gedanke der Produktivgenossenschaft („Bienenstock“), der hier in schillernden Farben vorgeführt wird, und von dem in hochgehendem Optimismus die ideale Lösung aller sozialen Aufgaben und Schwierigkeiten mit Sicherheit erwartet wird. Diese Genossenschaften sollen alle anderen Unternehmungsformen verdrängen. In dem, was diese Genossenschaften leisten sollen, läßt der Verf. jede Aengstlichkeit und Zurückhaltung beiseite: „Bienenstöcke sind Betriebe, welche unter Ausschluß der Erzielung eines Gewinnes folgende Zwecke haben: a) Ihre gesamten Erträgnisse den Bienen als Gegenwert ihrer Arbeit auszuzahlen und durch richtige Organisation der Arbeit und der Gütervertellung die Einnahmen der Bienen zu erhöhen, deren Ausgaben zu vermindern und ihre materiellen Bedürfnisse vollständig und in möglichst vollkommener Weise zu befriedigen. b) Durch soziale Einrichtungen auch für die Befriedigung der körperlichen, geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Bienen und ihrer Angehörigen, wozu auch ein ausreichendes Maß von Lebensannehmlichkeit gehört, möglichst vollständig zu sorgen. c) Durch vorsorgliche Maßnahmen die Bienen und ihre Angehörigen von der Geburt bis zum Tode vor den Folgen der natürlichen Ungleichheiten (Gesundheit, physische und geistige Fähigkeiten, Lebensdauer) und sozialen Schädlichkeiten (Unfälle, Arbeitslosigkeit) zu schützen. d) Nicht zum Bienenstock gehörende Brüder in möglichst großem Umfange in den Mitgenuß der aufgezählten Vorteile zu setzen.“ (§ 2, S. 107.) „Außer dem industriellen und landwirtschaftlichen Bienenstock, welche ein greifbares Arbeitsprodukt erzeugen, muß es auch eine dritte Art von Bienenstöcken geben, welche nur Arbeitsleistungen bieten; ein Typus hiervon ist der Bienenstock für häusliche Arbeiten.“ (S. 74.) Mit kühner Phantasie wird auch dieser Typus wie die beiden Haupttypen ausgemalt. Das Kapital wird diesen Genossenschaften beschafft durch die von den „Brüdern“ mittels „Volksvertrags“ zu gründende „Deutsche Volkskasse“, welche eine der behördlichen Aufsicht unterstellte Sparkasse sein und unter Ausschluß der Erzielung eines Gewinnes gemeinnützig arbeiten soll. Für die ganze Verwaltung der Volkskasse und der Bienenstöcke hat der Verf. in unverdrossenem Idealismus einen vollständigen, paragraphierten Organisationsentwurf beigefügt. (S. 88—124.) Auch ein solidaristisches Manifest fehlt nicht. (S. 68—70.) Nur die Bestimmungen (§ 29) für den Uebergang aus der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation in die ersten Lebenslage des neuen Sozialstaates, bis einmal die Volkskasse sowie eine größere Anzahl von Bienenstöcken bestehen und funktionieren, behält sich der Verf. vor, erst später zu geben. Irgend welche Bedenken über das gute Funktionieren seiner Bienenstöcke kennt er nicht; er versucht deshalb auch nicht, Einwürfe zu widerlegen. Besonders gilt dies von der psychologischen Seite der Unternehmertätigkeit; die Aufgabe des Unternehmers wird spielend gelöst, indem dieser neue Sozialstaat bezw. das Direktorium der Volkskasse alle „Spezialtalente“ (S. 28) heranzieht und als „Leiter des künftigen Unternehmens diejenigen Männer aussieht, welche in diesem Fach den Ruf großer Fähigkeiten genießen und als Ehrenmänner bekannt sind“. (S. 4.) „Die allgemeinsten und vornehmsten Pflichten der Brüder sind das Wirken des einzelnen für die Gesamtheit sowie unantastbare Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit.“ (S. 10.) Ueberhaupt werden im neuen Sozialstaat wahrlich keine geringen Anforderungen an die sittliche Qualifikation der Teilnehmer ge-

ſtellt. Der Grundirrtum des idealiſtiſchen Verfaſſers iſt der, daß er glaubt, es genüge, wenn ein Wirtſchaftsſyſtem logiſch denkbar ſei, während doch das Entſcheidende bleibt, ob es pſychologiſch ausführbar iſt.

Dr. Adolf Ott.

**Schweizer**, Franz Auguſt, Geſchichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebſt einer philoſophiſchen Syſtematik der Nationalökonomie. I. Merkantilismus von Colbert. gr. 8°. (X u. 63 S.) Ravensburg, Dorn (F. Alber), 1903.

Der Verfaſſer, Prieſter der Diözeſe Rottenburg, will in 4 Broſchüren die „vier großen Propheten der Nationalökonomie genau vorzeigen" und dadurch wie durch einen „Anſchauungsunterricht" in das Verſtändnis der Nationalökonomie und ihrer Geſchichte einführen. Es iſt dem Verfaſſer nicht bloß darum zu tun, eine Dogmengeſchichte der Nationalökonomie zu ſchreiben, ſondern er will 1. dieſe Dogmengeſchichte bezw. die vier angegebenen nationalökonomiſchen Syſteme von einem neuen Standpunkte aus beleuchten und 2. will er dieſe dogmengeſchichtliche Darlegung gleichzeitig als methodiſche Einführung in die Nationalökonomie ſelbſt benutzen. Es iſt alſo gewiß ein großes Programm, das zu löſen der Verfaſſer ſich vorgenommen hat. Ob gerade die Dogmengeſchichte der Nationalökonomie die beſte und leichteſte Einführung in dieſe Wiſſenſchaft iſt, ſcheint mir ſehr fraglich. Der Verfaſſer glaubt bei Beſprechung der „vier großen nationalökonomiſchen Schulſyſteme" vier „Bahnen zu haben", mit denen wir das ganze Gebiet der Nationalökonomie durchreiſen können (S. 29, 1). Ich würde es für einen zweifelloſen methodiſchen Rückſchritt halten, ſtatt ſyſtematiſch in den hiſtoriſchen und inneren Zuſammenhang der wirtſchaftlichen Erſcheinungen einzuführen, wie die moderne nationalökonomiſche Wiſſenſchaft es tut, ſich damit zu begnügen, daß man die einzelnen wirtſchaftlichen Kategorien nur behandelt im Anſchluß an ihr Vorkommen in den hiſtoriſch aufeinanderfolgenden Syſtemen. Die Dogmengeſchichte jeder Wiſſenſchaft, auch die der Nationalökonomie, hat nicht den Zweck, den ſyſtematiſchen Aufbau zu erſetzen.

Was ſodann den eigenartigen Standpunkt angeht, von dem aus der Verfaſſer die Syſteme beleuchten will und den man „äußerſt ſelten antrifft" (S. VII), ſo will ich ganz offen geſtehen, daß ich aus den begrifflichen Darlegungen mir kein vollſtändig klares Bild machen konnte von dem, was der Verfaſſer will. Verfaſſer nennt den Standpunkt, von dem er aus die Syſteme behandelt, „den philoſophiſchen, näherhin pſychologiſch-logiſchen" (S. VII). In § 2 (S. 2—7) verſucht er den Rahmen aufzuſtellen, auf welchem er jedes Syſtem zwecks Nachprüfung und Würdigung ſpannen will. Vielleicht werden ſeine Ausführungen klarer, wenn einmal das 5. und letzte Heft erſchienen iſt, worin der Verfaſſer eine „Propädeutik der Nationalökonomie" bieten will, „für Anfänger ebenſo wichtig, wie intereſſant für Eingeweihte" (S. VII).

Was nun die tatſächliche Darlegung des Colbertismus angeht, ſo iſt ſie gewiß mit großem Fleiß gefertigt und bietet das Urſprüngliche und Erfriſchende, wie es nur eine ſelbſtändige Quellenarbeit innehat. Eine erſchöpfende Würdigung iſt freilich nicht erreicht. Eine ausdrückliche Anführung und tatſächliche Benutzung von Schmollers Studie „Das Merkantilſyſtem in ſeiner hiſtoriſchen Bedeutung" (jetzt auch in „Umriſſe und Unterſuchungen zur Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchaftsgeſchichte" 1898) habe ich ſehr ungern vermißt; ſie iſt doch das beſte, was wir über das Merkantilſyſtem beſitzen. Schweizer iſt ſehr zur Idealiſierung geneigt, ſowohl in der Geſamtbeurteilung wie bei der Würdigung im einzelnen. Nach ſeiner Anſicht „ſteht der Colbertismus vor uns als ein herrlich Gebäude, aufgerichtet auf dem Fundament der katholiſchen Religion, gekrönt mit der mächtigen Königskuppel, die getragen iſt von den Säulen der

Finanzen" (S. 63). Ob damit viel mehr gesagt ist, als die alte Wahrheit, daß gute Finanzen das Rückgrat eines starken Staatswesens bilden? Die klarsten Urteile sind die, welche der Verfasser mit Sachkenntnis aus anderweitigen Darstellungen des Merkantilismus (Oncken, v. Brandt, List) anführt. Im einzelnen ist interessant der Hinweis, daß Colberts Handels- und Zollpolitik analoge wirtschaftspolitische Probleme behandelt, wie wir sie in der Gegenwart zu lösen haben (z. B. S. 35). Zum Schluß möchte ich noch hervorheben Colberts Stellung zur Klosterarmenpflege; auch hier zeigt sich seine reformierende Hand. „Hatten bisher die Klöster an die Armen Speisen ausgeteilt und auf diese Weise manche unwürdige Arme gemästet, so verlangt er, daß sie, ‚um die Nichtstuerei zu verbannen', künftighin an die Armen Wolle zum Spinnen verschenken. Sein Grundsatz ist, nicht Arbeitsprodukt zum Essen, sondern Arbeitsmaterial zum Verarbeiten sollen die Klöster verteilen" (S. 26).

Dr. Adolf Ott.

**Rüdiger-Miltenberg**, A., Der gerechte Lohn. Ein neuer Versuch und Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. 120 S. gr. 8°. Berlin, Bibliographisches Institut für Versicherungs-Wissenschaft, 1904.

Was der Verf. will, ist nichts anderes als eine eigenartige rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Arbeiterkoalition zur Erreichung des dem Arbeiter gebührenden Lohnes. „Wie das Kapital das Recht hat, zum Zweck des Großbetriebs sich in den verschiedensten Gesellschaftsformen zu organisieren, und die Gesetzgebung aller Länder im letzten Jahrhundert sich bemühte, die kapitalistischen Organisationen mehr und mehr zu vervollkommnen, so muß auch, damit das durch eine einseitige Gesetzgebung gestörte Gleichgewicht hergestellt werde, der Arbeiterschaft eine Organisation gegeben werden, durch welche sie endlich in die ihr gebührende Stellung eingesetzt wird." (S. 87.)

Eigenartig ist nun bei R. die Art und Weise dieser Arbeiterorganisation, sodann die wissenschaftliche Einleitung und Begründung.

Was den ersten Punkt anlangt, so schlägt der Verf. vor, die Arbeiterschaft eines jeden arbeitsteiligen Betriebes in eine Organisation zusammenzufassen, die als handlungsfähiges Rechtssubjekt dem Inhaber des Unternehmens gegenübertritt und mit ihm den „Arbeitsvertrag" abschließt. Für diese Arbeiterorganisation, die sich als Arbeitsgemeinschaft des Unternehmens zu bezeichnen haben, mit dem sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen (z. B. Arbeitsgemeinschaft der Aktiengesellschaft Matheserbräu in München; Arbeitsgemeinschaft der Schaumweinfabrik Matheus Müller in Eltville) entwirft R. S. 85—87 Normalstatuten. Offenbar will der Verf. an sich nur eine Arbeiterkoalition auf dem Boden und im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung, die er als gegeben und notwendig hinnimmt. Tatsächlich aber sind seine Arbeitsgemeinschaften keine Arbeiterkoalitionen mehr, sondern ein Mittelding zwischen genossenschaftlicher und sozialistischer Unternehmung; der kapitalistische Unternehmer inkl. des kaufmännischen Direktors wird tatsächlich ausgeschattet und depossediert, wenngleich R. grundsätzlich betont, „es liege im Wesen des Arbeitsvertrages, daß die Geschäftsführung in den Händen des Unternehmers ruht" (S. 88). „Im Arbeitsvertrag wird auch die Frage zu lösen sein, welcher Einfluß auf die Wahl des technischen Direktors dem Unternehmer zustehen soll, und welchen Einfluß die Arbeiter-Obmannschaft in der Gesamtleitung des Unternehmens auszuüben berechtigt sein soll" (S. 89). Ist die vorgeschlagene „Arbeitsgemeinschaft" realisierbar und leistungsfähig, dann ist es auch in viel weiterem Umfang, als wir mit Fug und Recht annehmen, der Sozialismus. Solcher Idealfiguren, wie sie der „erste Arbeiter" der Arbeitsgemeinschaft, der technische Direktor darstellt, benötigt ja auch der Sozialismus. Der technische Leiter „muß nicht bloß mit den vorkommenden technischen

Fragen, ſondern auch mit den allgemeinen wirtſchaftlichen Fragen vollſtändig vertraut ſein, ſo daß er dem Kapitaliſten oder dem kaufmänniſchen Direktor an Kenntniſſen und Fähigkeiten mindeſtens ebenbürtig zur Seite ſteht" (S. 89). Dabei muß er ſtets als „Vertrauensmann" der Arbeiterſchaft ſich fühlen, mit der ihn nähere wirtſchaftliche Intereſſen verbinden als mit dem Unternehmer!

Das Ziel, das mit dieſen Arbeitergemeinſchaften erſtrebt wird, iſt die Erreichung des „gerechten Lohnes". Gerecht iſt der Lohn dann, wenn der Arbeiter das bezahlt erhält, was er in dem arbeitsteiligen Produktionsprozeß leiſtet; wenn alſo Kapitaliſt und Arbeiter am Ertrag der gemeinſamen Produktion Anteil erhalten „in dem Verhältnis, in welchem jeder zu dem Ertrag der gemeinſamen Produktion beigetragen hat" (S. 63). So weit ſind wir ja alle einig; aber wo iſt die Rechenmaſchine, mit deren Hilfe wir mathematiſch genau teilen könnten? R. will ſie offenbar gefunden haben, wenn er in ſeiner theoretiſchen Ausführung auf die eine Seite das Kapital- oder Beſitzeinkommen, auf die andere das Arbeitseinkommen in weiteſtem Sinne ſtellt. Die Frage bleibt immer wieder die: wo iſt der logiſch fixierbare Maßſtab, nach dem dieſe Teilung des Ertrags vorgenommen werden ſoll? Nur dann könnte man davon ſprechen, daß die Lohnfrage durch logiſche Folgerungen aus einem Rechtsprinzip in zwingender Weiſe gelöſt werden könnte. Die eine Hauptfrage hat der Verf. ſo viel wie nicht berührt: Soll denn das Kapital überhaupt einen Anteil bekommen? und wie viel? Oder richtiger, ſoll das Privatkapital im Sinne einer hiſtoriſch-rechtlichen Kategorie etwas bekommen? Die Unterſcheidung von Kapital im ökonomiſchen und hiſtoriſch-rechtlichen Sinn iſt vom Verf. überhaupt nicht berückſichtigt. Das Kapital als ökonomiſche Kategorie leiſtet ſelbſtverſtändlich etwas bei der gemeinſchaftlichen Produktion, aber leiſtet auch der Umſtand für die Aufgaben der Volkswirtſchaft etwas, daß das Kapital in privatem Beſitz iſt? So daß alſo nicht bloß der Arbeiter auf den ganzen Ertrag keinen Anſpruch haben kann, ſondern auch der Konſument die Differentialrente der kapitaliſtiſchen Preisbildung (Grenzkoſten ſtatt Durchſchnittskoſten) von Rechts wegen tragen muß als Prämie für eine geſellſchaftliche Leiſtung? Wer Vorſchläge macht zur „Löſung" der ſozialen Frage, darf der Behandlung dieſer Frage ſich nicht entziehen.

Trotz aller ſcharfſinnigen Ausführungen kommt der Verf. doch zu keinem anderen Rezept für eine ideale Lohnbildung, als dem der Beeinfluſſung der Preisbildung durch Gewerkſchaften oder Arbeiterkoalitionen überhaupt, wenn er auch ſelbſtverſtändlich nur ſeiner Form der Koalition einen durchſchlagenden Erfolg zuſchreibt. In unerſchrockenem Optimismus beanſprucht er für dieſe alle Vorteile, die nur immer den Arbeiterkoalitionen zugeſprochen werden können. („V. Nutzen der Reform." S. 92—109.) Gewiß hat die Geſetzgebung gegenüber den Arbeiterverbänden Aufgaben nachzuholen und neue rechtliche Organiſationsmöglichkeiten zu ſchaffen. Die zukünftige Form der vom Verf. vorgeſchlagenen Form der Arbeiterkoalition halten wir für pſychologiſch nicht ausführbar.

Dr. Adolf Ott.

**Warner**, Dr. Brainard H. jr., Die Organiſation und Bedeutung der freien öffentlichen Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig, Jäh u. Schnabel, 1903. [Volkswirtſchl. und Wirtſchaftsgeſchichtliche Abhandlungen, hersg. von Prof. Dr. W. Stieda. VIII. Heft.]

In allen induſtriell fortgeſchrittenen Ländern widmet man ſowohl von ſeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch von ſeiten des Staates und der Gemeinden der Regelung des Arbeitsmarktes durch Errichtung von Arbeitsnachweisanſtalten ſtets ſteigende Aufmerkſamkeit. In Deutſchland haben wir bis jetzt keine geſetzliche Regelung der Arbeitsnachweisanſtalten. Aber ſie iſt nur eine Frage der Zeit. Um ſo freudiger muß es begrüßt werden, wenn unſere National-

Digitized by Google

ökonomen uns in kurzer, übersichtlicher Form über ähnliche gesetzliche Maßregeln im Ausland unterrichten, wie es in der vorliegenden Schrift geschehen ist.

In Frankreich sind bekanntlich im vergangenen Jahre öffentliche Arbeitsnachweisämter geschaffen worden, und zwar hauptsächlich wegen der Ausbeutung der arbeitenden Klassen durch private Vermittlungsbureaus. Dieselbe Ursache hat auch eine ganze Anzahl von Einzelstaaten der amerikanischen Union veranlaßt, Gesetze zur Errichtung von freien öffentlichen Arbeitsnachweisämtern zu erlassen. Der Verfasser der vorliegenden Schrift gibt uns in knappen, prägnanten Zügen zunächst ein Bild der bei den amerikanischen privaten Stellenvermittlungsbureaus üblichen Mißbräuche. Eine große Rolle spielt hier die Anzeige vieler offener Stellen, die in Wahrheit gar nicht existieren, was von den Reflektanten erst dann gemerkt wird, wenn sie nach Zahlung der ziemlich hohen Einschreibegebühr vergebens auf die versprochene Stelle warten. Die Vermittlungsbureaus dehnen ihre Tätigkeit auch auf Personen höherer Berufsklassen aus, denen ein Prozentsatz des Jahreseinkommens, in der Regel 5 %, abgefordert wird, und zwar als Zuschlag zu der Einschreibegebühr. Sehr häufig werden auch junge Mädchen auf dem flachen Lande veranlaßt, sei es durch Korrespondenz mit einem Vermittlungsbureau, sei es durch verlockende Inserate, nach den Großstädten zu ziehen, wo man sie dann sehr häufig in öffentlichen Häusern wiederfinden kann. All die eben erwähnten Mißbräuche kommen überall vor. Der Amerikaner kann jedoch einige besonders für ihn eigenartige, echt amerikanische Mißbräuche aufweisen. So sucht ein Nachweisbureau in den Industriezentren des Ostens Arbeiter für den Westen. Die zahlreichen Reflektanten müssen dann hohe Spesen zahlen, reisen auf eigene Kosten dorthin, wobei das Vermittlungsbureau noch eine Extraprovision von der betreffenden Eisenbahngesellschaft für sich herausschlägt. Von günstiger Arbeitsgelegenheit ist dann bei der Ankunft in der Regel nichts zu merken. Einen sehr häßlichen Auswuchs der Vermittlungstätigkeit bilden die Vermittlungsagenturen in Restaurationen. Durch verlockende Inserate zieht der Restaurateur die Arbeiter an sich heran und veranlaßt sie durch stetes Entschuldigen und Hinhalten zum Trinken. Eine große Rolle spielen auch die Kontrakte, in denen die Rückerstattung der Provision und der Einschreibegebühren ausgeschlossen wird. Manchmal verstehen sie sich auch zur Gebührenteilung. Gegenüber diesen Mißständen konnte der Gesetzgeber auf die Dauer nicht schweigen. Die Einzelstaaten haben hintereinander Gesetze erlassen, in denen versucht wurde, die Geschäftsführung der privaten Stellenvermittlungsagenturen zweckentsprechend zu regeln. Die Gewährung der Konzession wird von der Zahlung hoher Gebühren abhängig gemacht, die Höhe der Vermittlungsgebühr wird gesetzlich festgesetzt, hohe Strafen werden angedroht ꝛc. Die Mißbräuche wurden zwar weniger zahlreich als früher, allein die Vorschriften der Gesetze konnten immer noch umgangen werden. Daher strebte man mit Recht nach Errichtung freier, öffentlicher Arbeitsnachweisämter. Bereits am 4. Juni 1890 wurde das erste öffentliche Arbeitsnachweisbureau in den Vereinigten Staaten in der Stadt Toledo eröffnet, die anderen Staaten folgten bald. Was die Deckung der Kosten angeht, so bestehen zwei Systeme, das Ohio-System und das Illinois-System. Ersteres verlangt, daß die Ortsbehörden der Städte für die laufenden Kosten aufzukommen haben, aber daß die Aemter unter der direkten Oberaufsicht und Kontrolle des Arbeitskommissärs des Staates stehen sollen. Das letztere verlangt, daß die Kosten zur Erhaltung solcher Bureaus aus den Staatskassen bestritten werden sollen. Das Illinois-System ist am meisten in Anwendung. Gebühren werden von den Arbeitsuchenden in keiner Form verlangt, geschieht dies jedoch, so drohen hohe Strafen.

Die Errichtung der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten hat zunächst eine

bedeutende Abnahme der privaten Institute zur Folge gehabt, wo sie noch bestehen, sehen sie sich gezwungen, einen reelleren Geschäftsbetrieb zu veranlassen. Die Mißbräuche des Mädchenhandels sind ebenfalls bedeutend vermindert. Sehr wesentlich ist dann für den Arbeiter die ganz bedeutende Kostenersparnis durch den Fortfall der Einschreibegebühren, ferner wird durch das öffentliche Amt sehr häufig ein Ersatz der Reisekosten durchgesetzt. Für die Arbeitgeber ergibt sich der große Nutzen, daß ihnen Arbeitskräfte zugeführt werden, von deren Vergangenheit sie etwas erfahren, da die Aemter die Zeugnisse ꝛc. recht genau prüfen, ferner haben auch sie keine Gebühr zu zahlen. Natürlich hat es auch nicht an Einwänden gegen die öffentlichen Arbeitsämter gefehlt. So wirft man ihnen vor, sie könnten nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten, ihre Beamten seien nachlässig, da das persönliche Interesse fehle, außerdem versagten sie im Falle von Ausständen und Aussperrungen und in Zeiten industrieller Depression. In diesen Einwänden ist gewiß mancherlei Richtiges, überwiegen die Vorteile der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten ganz bedeutend die geringen Vorteile der privaten Institute. In einem besonderen Schlußkapitel gibt der Verfasser den deutschen Text der Gesetze betreffend private Stellenvermittlung und die Errichtung freier öffentlicher Arbeitsnachweisämter wieder. Dieser Passus wird wohl wenig Leser finden, da es allzusehr ermüdet, einen langen Gesetzestext zu studieren. Meines Ermessens hätte der Verfasser in den vorhergehenden Kapiteln den Gesetzestext etwas ausführlicher unter gemeinsamen Gesichtspunkten gliedern und die bedeutendsten Abweichungen in kurzen Sätzen angeben sollen. Dann wäre das Bild viel klarer geworden. Indessen kann die Schrift jedem, der sich mit dem Problem des Arbeitsnachweis beschäftigen will, obgleich es sich nicht um deutsche Verhältnisse handelt, empfohlen werden, da gewisse gemeinsame Gesichtspunkte immer vorhanden sind. Dr. M. Wagner.

**Meyer**, Joh. Aug., Dr med. et phil. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren. 82 S. mit einem Plane der Stadt. Gießen 1903. (Druck der Bonifatiusdruckerei in Paderborn.)

Es gibt wohl kaum ein Problem der Nationalökonomie, über das die Gelehrten so viel geschrieben und geredet haben, wie über das der ländlichen Grundrente. Dagegen ist die theoretisch weit kompliziertere und schwierigere städtische Bodenfrage bis in die jüngste Zeit von der Wissenschaft außerordentlich vernachlässigt worden. Gewiß, seit etwa zwei Jahrzehnten ist die städtische Bodenfrage Gegenstand einer überaus lebhaften Diskussion, leider wird diese aber so gut wie ganz beherrscht von den wissenschaftlich sehr anfechtbaren Schlagworten einer Partei, die in der Grundrente den Störenfried einer gesunden Volkswirtschaft sieht und getreu den Forderungen ihres größten Führers — Henry George — diese Grundrente durch Steuermaßregeln bekämpfen will. Die wenigen wissenschaftlich ernst zu nehmenden Forschungen, die sich mit der städtischen Grundrente beschäftigen, haben leider meist Berliner Verhältnisse im Auge und allzu schnell werden auf Grund einzelner Beobachtungen in einer einzelnen Stadt, die zudem noch manchmal — unbewußt — durch die Brille der Bodenreformer beobachtet wurden, Zufälligkeiten für wirtschaftliche Theorien ausgegeben, die alsbald zum Dogma der Parteien und zur Basis gesetzgeberischer Experimente geworden sind.

Da ist vor allem festzuhalten, daß die städtischen Immobilarverhältnisse in den einzelnen Orten außerordentlich verschieden sind, und daß es daher, wenn man überhaupt auf Grund der induktiven Methode zu wissenschaftlich haltbaren Ergebnissen kommen will, vor allem notwendig ist, vorurteilsfreie unbe-

fangene Schilderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens möglichst vieler Städte zu erhalten. Jede derartige Arbeit ist willkommen.

Deshalb verdient die oben angezeigte Schrift mehr Beachtung, als sonst einer Doktorarbeit — das ist sie offenbar — zu teil wird. Sie ist durch den bekannten Gießener Nationalökonomen Professor Biermer angeregt worden.

Verfasser berücksichtigt bei seiner Untersuchung nur unbebaute Grundstücke, trotzdem konnte er ein ziemlich lückenloses Bild bieten, weil gerade in Gießen große unbebaute Terrains bis in die Altstadt heran, ja auch noch in dieser selbst liegen und tagtäglich zum Verkaufe kommen. Einige mir besonders wertvoll erscheinende Feststellungen Meyers möchte ich hier hervorheben:

Selbst in einer kleinen Stadt wie Gießen ist die Bodenwertsteigerung, also auch der sogenannte unverdiente Wertzuwachs im Zentrum ungleich größer als an der Peripherie. Während in den Hauptstraßen des Zentrums der Bodenpreis in einem Jahrzehnt um mehr als 200 M. pro qm stieg, haben sich die Preise in den besten Wohngegenden in derselben Zeit um nur etwa 10 M. pro qm gehoben. Trotz der Bodenpreissteigerung ist der Mietzins für das mehrstöckige vom Mittelstand bewohnte Haus in Gießen nicht in die Höhe gegangen. Da, wo erhöhte Mieten bezahlt werden, ist das nur der Ersatz für erhöhte Aufwendungen des Hauseigentümers: „Die neuesten Tapetenmuster, Deckenschmuck in Gold gemalt, Wasserklosetts werden durchweg verlangt und nicht nur von herrschaftlichen Familien." Beeinflußt von den hohen Grundpreisen sind dagegen die Villen, schon wegen des größeren Gartens, den sie meistens haben. Meyer glaubt sogar, daß die Einzelvilla mehr und mehr in Zukunft verschwinden wird. Verteuert hat sich auch die Wohnung des kleinen Mannes; da bemerkt man in Gießen das, was in allen modernen Städten konstatiert werden muß, daß die Unternehmer nur schwer zum Bauen von kleinen Wohnungen zu bewegen sind, weil für sie das Risiko bei Erbauung solcher größer ist, als bei den für den Mittelstand berechneten Etagenhäusern. „Der Unternehmer will alle Häuser schnell umsetzen, um für weitere Unternehmungen sein Geld flüssig zu haben. Außerdem erfordert die Verwaltung dieser kleinen Häuser das Mehrfache an Schwierigkeit, Gängen und Aerger." Sympathisch berührt es, daß Meyer den Mut hat, zu betonen, daß es unter den heutigen Verhältnissen verfehlt sei, von „Wohnungsfeudalismus" zu sprechen. „Die Zeiten, worin ein jedes Haus 7 Prozent Einnahme brachte, sind endgültig vorbei." Den Löwenanteil von der steigenden Grundrente haben in Gießen unstreitig die Bauunternehmer gehabt; zahlreiche Rentner sind gerade in den letzten 30 Jahren dort aus dem Bauunternehmertum hervorgegangen. Aber auch hier ist Verfasser wieder ehrlich genug, nicht in der hergebrachten Tonart über den unverdienten Wertzuwachs zu schimpfen. Mit einer gewissen Wärme tritt er sogar für die „leistungsfähigen" Bauspekulanten ein: „Sie sind, zu ihrer Ehre sei es gesagt, arbeitsame, anspruchslose Männer, die von früh morgens bis spät abends ununterbrochen tätig sind, die teilweise sogar ihre Familienmitglieder zu reger Mitarbeit heranzuziehen verstehen . . . daß sie sich ihre Arbeiter ganz genau aussuchen, die tüchtigen aber auch zu lohnen wissen, erwähne ich nur nebenher." Mit Entschiedenheit wendet sich Verfasser jedoch — und zwar mit größtem Rechte — gegen die kapitalschwachen Spekulanten. Sind diese schon an der Börse gemeingefährlich, so trifft dies erst recht für die Bodenspekulation zu

Wer die umfangreiche Literatur über die Bodenfrage in der modernen Stadt kennt, die meist sehr dürftig an richtig beobachteten Tatsachen und wohlerwogenen Gründen, aber dafür reich an Schlagworten und Phrasen ist, der wird die hier angezeigte Erstlingsarbeit — auch wenn man ihr nicht in allen Punkten zustimmen kann — mit großer Freude aus der Hand legen, weil der Verfasser

unbekümmert um die gerade herrschenden Theorien sich bemühte, ohne Voreingenommenheit zu sehen und zu berichten. Ich kann daher das Büchlein nur bestens empfehlen.

Dr. Adolf Weber.

*

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

**Bücher**, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 4. Aufl. 455 S. in 8°. Tübingen, Laupp, 1904. Preis geb. 7,25 Mk.

Inhalt: Der wirtschaftliche Urzustand. Die Wirtschaft der Naturvölker. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Der Niedergang des Handwerks. Die Anfänge des Zeitungswesens. Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsteilung. Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung. Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung.

**Hillgers** Illustriertes Frauenjahrbuch 1904. Kalender, Merk- und Nachschlagebuch für die Frauenwelt. Herausgegeben v. Hermann Hillger. 982 S. in 8°. Preis 1 Mk.

**Münsterberg**, Hugo, Prof. an der Harvard-Universität, Die Amerikaner. I. Bd.: Das politisch und wirtschaftliche Leben. II. Bd.: Das geistige und soziale Leben. Berlin, Mittler & Sohn, 1904. 494 u. 336 S. in gr. 8°. Preis geb. je 6,25 Mk.

Inhalt des I. Bandes: Einleitung. Die Amerikaner und die Deutschen. 1. Teil: Das politische Leben: Der Geist der Selbstbestimmung, Die Parteien, Der Präsident, Der Kongreß, Die Justiz, Staat und Stadt, Die öffentliche Meinung, Bevölkerungsprobleme, Probleme der inneren Politik, Probleme der äußeren Politik. 2. Teil: Das wirtschaftliche Leben: Der Geist der Selbstbetätigung, Der wirtschaftliche Aufschwung, Die Silberfrage, Die Schutzzollfrage, Die Trustfrage, Die Arbeiterfrage. — Inhalt des II. Bandes: 3. Teil: Der Geist der Selbstvervollkommnung, Schule und Vollserziehung, Die Universitäten, Die Wissenschaft, Die Literatur, Die Kunst, Die Religion. 4. Teil: Der Geist der Selbstbehauptung. Die Selbstbehauptung der Frau. Die aristokratischen Tendenzen.

**Neher**, Alphons, Pfarrverweser, Die katholische und evangelische Geistlichkeit Württembergs 1813—1901. Beitrag zu einer Sozialstatistik des geistlichen Standes. 81 S. in 8°. Regensburg, Friedrich Alber, 1904. Preis 1,90 Mk.

Inhalt: Oertliche und sozial berufliche Abstammung der württemb. kath. u. evang. Geistlichkeit 1813 (1834) bis 1901 (1896): Herkunft nach dem Ort; Herkunft nach dem Beruf, absolut und im Verhältnis zur sozialen Gliederung des kath. wie evang. Volksteiles; Herkunft nach der Zeit, absolut und im Verhältnis zur Bevölkerungsverschiebung resp. Verschiebung der Kirchenstellen. Mit 11 Tabellen.

**Statistik** der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz für die Jahre 1896—1899. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1903. 2. Beiheft.) Berlin, Asher, 1904. Preis 6 Mk.

**Levy**, Dr. Hermann, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England. Wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landwirtschaftliche Betriebsfrage. 247 S. in 8°. Berlin, Julius Springer, 1904. Preis 5 Mk.

Inhalt: I. (S. 1—92): Die Entstehung des landwirtschaftlichen Großbetriebs (1750—1880). II. Die landwirtschaftliche Betriebsfrage in der Gegenwart (93—241): Veränderungen in den Absatz- und Produktionsverhältnissen, Die neue Entwickelung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen, Die ökonomischen Ursachen der Betriebsentwickelung, Der soziale und politische Charakter der Betriebsfrage in der Gegenwart, Die ökonomischen Vorzüge der Betriebsgrößen für die einzelnen landwirtschaftlichen Produktionszweige, Allgemeine ökonomische Vorzüge und Nachteile der Betriebsgrößen, Das Genossenschaftswesen. Rückblicke und Ausblicke (227—241).

**Esser**, Kaplan, Peter Hub. M., Gründet Volksschulküchen! Sonderabdruck aus „Charitas" 1904. Nr. 6 und 7. 32 S. in 16°. Freiburg i. B., Charitasdruckerei, 1904. Preis 50 Pfg.

**Gothein, G.**, Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Vortrag, gehalten in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 9. Febr. 1904. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 203.) 32 S. in 8°. Berlin, Simion, 1904. Preis 1 Mk.

**Tille, Dr. Alexander**, Die Kanalisierung der Saar von Brebach bis Konz. Denkschrift der Handelskammer Saarbrücken, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen, Heft 13.) 66 S. in 8°. Beckersche Buchhandlung, Saarbrücken, 1904. Preis 1 Mk.

**Marxen, Karl**, Die Sozialdemokratie in ihrer eigenen Litteratur. 16 S. in 8°. Elmhorn 1904. Verlag von Feddersen. Preis 30 Pfg.

War ursprünglich für die Monatsschrift „Glaube und Wissen" bestimmt. Inhalt: I. Die Sozialdemokratie in ihrer eigenen Litteratur. II. Der außerbiblische Standpunkt der Sozialdemokratie und der Regierungen.

**Sundermann, H.**, Schriftleiter der Deutsch. Landwirtschafts-Gesellschaft, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1904. 145 S. in gr. 8°. Preis 2 Mk. (Schriften der Zentralst. f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.)

Inhalt: Einleitung. Umfang des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises. Organisation des landwirtschaftlichen Arbeiters in den einzelnen Staaten. Die sozialpolitische Stellung der landw. Arbeiter. Der ländliche Arbeitsnachweis im Auslande. Schluß.

**Meyer, Theodor**, Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage. [Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach. 1. Heft.] Vierte, verbesserte Auflage. 142 S. in 8°. Preis 1,30 Mk.

**Von der Goltz, Dr. Theodor Frhr., G. R. R.**, Prof. an der Rhein. Fr.-W.-Universität und Direktor der landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf, Agrarwesen und Agrarpolitik. Zweite umgearbeitete und durch ein Agrarprogramm vermehrte Auflage. 330 S. in gr. 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis geb. 8 Mk.

**Siebeck, Dr. Oskar**, Der Frohndienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. [Zeitschr. f. die ges. Staatswiss., Ergänzungsheft XIII] 92 S. in 8°. Tübingen, Laupp, 1904. Preis 2 Mk.

Inhalt: I. Oeffentliche Dienste: Servitium regis, Genossenschaftliche Dienste. II. Grundherrliche Dienste: Die Arbeitsteilung zwischen Herren und Knechten in der germanischen Zeit; die wirtschaftliche Arbeit der Freien in der fränkischen Zeit; das grundherrliche Arbeitssystem: Die Arbeit des unfreien Gesindes, ökonomische Bedeutung des Frohndienstes, dinglicher Charakter der Verpflichtung zum Frohndienst, Frauenarbeit, Arbeitszeit, Beköstigung der Frohnarbeiter. III. Vermengung öffentlicher und grundherrlicher Dienste.

**Plenge, Dr. Johann**, Das System der Verkehrswirtschaft. Probevorlesung (Leipzig). 36 S. in 8°. Tübingen, Laupp, 1904. Preis 60 Pfg.

**Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages.** Von Dr. Max Schuster v. Bonnat, Rat des K. K. Verwaltungsgerichtshofes (Wien). 8 S. in 8°. [Dem 27. deutschen Juristentage, Separatabdruck.]

**Ausführungsanweisung** zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. 2. Auflage. 176 S. in 8°. Berlin, 1904. Heymanns Verlag. Preis 2 Mk.

**Zacher, Dr., Kais. Geh.-Rat, Senatsvorsitz. des Reichsversicherungsamts**, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IIIa. Die Arbeiterversicherung in Norwegen. Erster Nachtrag zu Heft III. 113 S. in gr. 8°. Berlin-Grunewald, Troschel, 1904.

**Müller, August**, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. 184 S. in gr. 8°. München (1904), Birck. Preis 3 Mk.

Inhalt: I. Wesen und Bedeutung der A.: Entstehung, Verfassung und Aufgaben Tätigkeit, Gebührenerhebung, Jahresberichte und sozialistische Arbeiten, Behörden und A., das Zentralarbeitersekretariat, Abschließende Betrachtungen. II. Die Arbeiterversicherungsgesetze im Spiegel der Sekretariatsberichte: 1. Die Krankenversicherung: Die freien Hilfskrankenkassen, die Ortskr., die Gemeindekr., Betriebs- und Innungskr., die Schwindelkr., Arbeitgeber und Krankenversicherung, Verwaltungen und Versicherte, Verschiedenes. 2. Die

Unfallversicherung: Das Verfahren bei der Rentenfestsetzung, Vertrauensärzte und Heilanstalten der Berufsgenossenschaften, Rentenherabsetzungen, die Rechtsprechung in Unfallsachen. 3. Die Alters- und Invalidenversicherung: Die Rentenfestsetzung, die Heilbehandlung Erkrankter und Invalider, Verwaltungen und Versicherte, Aerzte und Invalidenversicherung, Verschiedenes.

**Savoy**, Emile, Docteur en droit, Le repos du dimanche. Conférence, 47 p. 8°. Bruxelles, Société belge de Librairie 1904.

**Cetty**, H., Oevres sociales et ouvrières en Allemagne. [Science et réligion. Études pour le temps present.] Deuxième édition. 64 p. 8°. Paris, Librairie Bloud et Cie. 1904. 0,60 Mk.

Matières: Object de cette étude, Association des Compagnons. Cercles ouvriers. Les associations professionelles Associations des paysans. Association des Commerçants. Association populaire. Conclusion.

**Laß**, Wilhelm, Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handlungsgehilfenfrage. 167 S. in gr. 8°. Leipzig, Hirschfeld, 1904. Preis 4 Mk.

Inhalt: Einleitung. — Die Entwickelung in England. — Die Entwickelung in Deutschland. — Die Sonntagsruhe. — Der Ladenschluß. — Die Sitzgelegenheit. — Die Krankenversicherung. — Die Invalidenversicherung. — Der Arbeitsvertrag. — Der Lehrvertrag. — Das Schiedsgericht. — Schluß. — Der während der Drucklegung dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

**Koch**, Dr. Paul, Die Versorgung unserer invaliden Unteroffiziere und Mannschaften. Zur Reform der Reichspensionsgesetze für Armee und Marine. 32 S. in 8°. Berlin, Schultz-Engelhard, 1904. Preis 50 Pfg.

**Lews**, J., Generalsekretär der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Volkstümliche Leseanstalten. Leitfaden zur Begründung und Verwaltung von Volksbibliotheken und Lesehallen in Stadt und Land. Herausgeg. vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. 57 S. in 8°. Berlin, Simion, 1904. Preis kart. 40 Pfg.

Inhalt: Vorbereitende Schritte zur Gründung. — Literaturauswahl. — Verschiedene Formen. — Allgemeine Grundsätze. — Wer soll sie einrichten und verwalten? — Beschaffung der Unterhaltungskosten. — Ländliche Leseanstalten. — Kreisbibliotheken. — Wanderbibliotheken. — Städtische Bibliotheken. — Die technische Verwaltung der volkstümlichen Leseanstalten. — Literatur. — Formulare.

**Dennler**, Dr. Wilhelm, Notar, Das Dorftestament. Mit einem erbrechtlichen Abriß sowie mit Beispielen (Entwürfen) der hauptsächlich vorkommenden diesbezüglichen Bestimmungen. 103 S. in kl. 8°. Erlangen, 1904. Palm & Enke. Preis geb. 1,50 Mk.

**Bericht** über die VI. Generalversammlung des Rhein. Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und über die II. Versammlung des Verbandes der Rheinischen Baugenossenschaften am 21. und 22. Juni 1904 im Ständehaus zu Düsseldorf. 83 S. und zwei Anlagen.

**Lehwiß**, Walter, Englische Arbeiterwohnungen. Ihre sozialen und gesetzlichen Bedingungen, Geschichte und bauliche Gestaltung. Mit 44 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. 100 S. in gr. 8°. [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Bauwesen, Jahrg. 1904.] Berlin, Wilh. Ernst & Sohn, 1904. Preis 3 Mk.

**Wohnungsverhältnisse** hamburgischer Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Bearbeitet von der Statistischen Kommission der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg. 123 S. in gr. 8°. Hamburg, Voß, 1904. Preis 2 Mk.

Inhalt: Allgemeine Vorbemerkungen. — Die Lehrer-Familienwohnung (Beschaffenheit und Lage, Mietepreise, Kopfstärke der Haushaltungen, Einwirkung der Gehaltsaufbesserung auf die Wohnungsverhältnisse). — Die Wohnungen der unverheirateten Lehrer. — Die Wohnungen der Lehrerinnen: Vorbemerkungen; Wohnungsverhältnisse der Aftermieter, Lehrerinnen mit vollständigen Wohnungen. — Wohnungen der Lehrer auf dem hamburgischen Landgebiete (Lage, Größe ꝛc.).

Digitized by Google

**Ergebnis** der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1902 vom deutschen Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin). 146 S. 8°. Berlin, Vorwärts, 1904. Pr. 2 Mk.

**Die Lage der Bäckereiarbeiter** Deutschlands. Nach statistischen Erhebungen des Vorstandes des deutschen Bäckereiverbandes im Januar 1904. 169 S. in gr. 8°. Hamburg, Allmann, 1904. Preis 1,50 Mk.

Inhalt: Vorwort. Art und Umfang der Erhebungen. Beteiligte Orte, Geschäfte und Personen. Durchschnittszahl der beschäftigten Personen. Verhältnisse in den einzelnen Orten (nach Provinzen). Alter und Familienstand. Wechsel der Arbeitsstellen. Sonntagsarbeit und Freinächte. Ruhepausen. Die Arbeitszeit. Ueberzeitarbeit. Spezialtabellen. Löhne. Lohnmethoden. Spezialtabellen über die Löhne. Summarische Uebersicht über die verschiedenen Lohnmethoden. Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von seiten der Arbeitgeber. Polizeiliche Revisionen der Betriebe. Lage der Arbeits- und Backräume, Ventilation, Reinigung, Waschgelegenheit. Sonstige Einrichtungen. Maschinelle Einrichtungen. Das Kost- und Logiswesen. Schlußbetrachtungen. Tabellen.

**Kolb**, Alfred, Regierungsrat, Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikanischen Großstadtproletariern. 152 S. in 8°. Berlin, 1904. Verlag der Hofbuchhandlung Karl Siegismund. Preis 3 Mk.

**Heitz**, Dr. E., weiland Professor an der Landw. Akademie Hohenheim, Bauer, Handwerker und Kaufmann. Schilderung und Prüfung der Aufgaben und Ziele unseres heutigen Berufslebens vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. 168 S. in 8°. Leipzig 1904, Huberti (Moderne kaufmännische Bibliothek). Preis geb. 2,75 Mk.

**G. E. G.** Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs in Deutschland. Festschrift zum ersten ordentlichen Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und zur X. ordentlichen Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine am 12. bis 17. Juni 1904 in Hamburg. Im Auftrage der G. E. G. deutscher Konsumvereine G. m. H. Hamburg bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Kaufmann. 287 S. in 8°. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Von Heinrich Kaufmann & Co., 1904. Preis 6 Mk.

Inhalt: I. Konsumgenossenschaftliche Beratungen und Verhandlungen. Die Einkaufsgenossenschaft und Wareneinkaufs-Aktiengesellschaft in Mannheim. II. Die Boykottbewegung gegen die Genossenschaftslieferanten. Die Errichtung der Einkaufsagentur Pabst & Co. in Hamburg, Die genossenschaftliche Großhandlung in Bremen. Die Errichtung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg. Die Auseinandersetzungen mit Pabst & Co. Die Konzentration des genossenschaftlichen Großhandels. Dezentralisation und Erweiterung. Konsumgenossenschaftliche Presse und Literatur. Ausbau der Bezirksorganisation. Auf dem Wege zur Eigenproduktion. Anhang: Tabelle der Entwickelung der G. E. G. deutscher Konsumvereine 1894–1903. Verzeichnis der Abbildungen.

**Handbuch** der christlichen Gewerkschaften. Herausgegeben durch den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. 166 S. in kl. 8°. Köln, 1904. Verlag des Generalsekretariats der christl. Gew. A. Stegerwald, Palmstr. 14.

Inhalt: Vereins- und Versammlungsrecht. Versammlungen. Agitation. Die inneren Aufgaben der Zahlstellen. Aufgaben der Ortskartelle. Lohnbewegungen. Unterrichtskurse. Wie hält man seine Vorträge. Anhang: Empfehlenswerte Literatur für Bibliotheken. Wissenswerte Notizen: Berufsgenossenschaften, Berufliche Gliederung des deutschen Volkes, Die deutsche Arbeiterversicherung, Deutschlands Außenhandel im Jahre 1902, Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs im Jahre 1903/4. Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Reichs usw.

**Jahr- und Adreßbuch** der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich 1904. Herausg. von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. 442 S. in 8°. Berlin, Heymann, 1904. Preis 2 Mk.

Inhalt: Adreßbuch der eingetragenen Genossenschaften im Deutschen Reich. Statistische Nachrichten über die eingetragenen Genossenschaften im Deutschen Reich. Genossenschaftliche Literatur (Deutsches Sprachgebiet). Entscheidungen und Verordnungen über das Genossenschaftswesen. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

Digitized by Google

**Handwerkergenossenschaften.** Ein Wegweiser und Nachschlagebuch nebst Formularien-Sammlung. Herausgegeben im Auftrage des „Landesverbandes bayerischer Handwerkergenossenschaften in Nürnberg, E. V.", unter Mitarbeit namhafter Genossenschaftspraktiker von Verbandssekretär Dr. Nik. Lorenz Kroidl und Verbandsrevisor Franz Stahl. 407 u. 175 S. in 8°. Nürnberg u. Lauf a. P. Verlag des Landesverbandes. Geschäftsstelle: Nürnberg, Ober Pirkheimerstr. 2. 1904.

**Calwer,** Richard, Handel und Wandel in Deutschland. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen. (Das Wirtschaftsjahr 1903, I. Teil.) 301 S. Jena, Fischer, 1904. Preis 9 Mk.

Inhalt: Im Stadium der Erholung. — Entwickelung der Produktion. Kartellwesen. Rentabilität der Großindustrie. — Die Lage des Arbeitsmarktes: Allgemeines. Landwirtschaft. Bergbau. Eisengewerbe, Metalle und Maschinen. Textilgewerbe, Bekleidung. Nahrungs- und Genußmittel. Baugewerbe, Steine und Erden. Uebrige Gewerbe. — Börse und Bankwesen. — Auswärtiges Handels- und Verkehrswesen. — Einkommen und Konsum. — Kurze Uebersicht der wirtschaftspolitischen Reichsgesetze. — Chronik des Jahres 1903. — Bibliographie. — Anlagen. — Register.

**Die Steinkohlenzechen** des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Lemberg. 10. Auflage. 154 S. (inkl. Annoncen). Dortmund 1904, Krüger. Preis 3 Mk. (Gibt Adressen der Verwaltungen usw. nebst Statistik.)

**Heymann,** Hans Gideon, Die gemischten Gewerke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. (Münchener Volkswirtsch. Studien, 65. Stück.) 342 S. in 8°. Stuttgart, Cotta. Preis 7 Mk

Inhalt: Vom Eisenerz zum Walzwerk. — Die Entwickelung der gemischten Werke in den einzelnen Montanrevieren des Zollgebietes: Das Moselrevier, das Saarrevier, das Siegerland, das Dill- und Lahnrevier, das Aachenerrevier, das Ruhrrevier, die verstreut liegenden Werke, Oberschlesien. — Die Organisation der gemischten Werke. — Die gemischten Werke und die Kartelle. — Zusammenfassung. — Zur Statistik der gemischten Werke. — Anlagen 1—16.

**Hoffen,** Dr. jur., Leo, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Köln, Kartelle, Trusts, Ringe und der deutsche Juristentag — Der deutsche Kaufmannsstand. Keine Spezialgesetze gegen die Syndikate. 30 S. in gr. 8°. Hannover, 1904. Helwingsche Verlagsbuchh. Preis 1 Mk.

**Hättenschwiller,** Dr. A., Rechtsanwalt, Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für christl. Sozialreform", 1904, Heft 8/9. Basel, Basler Volksblatt. 22 S.

**Dietzel,** Dr. Heinrich, Professor an der Universität Bonn, Vergeltungszölle. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 204/205.) 61 S. in 8°. Berlin, Simion, 1904. Preis 2 Mk.

Inhalt: Retorsions- oder Kampfzollpolitik. Reziprozitäts- oder Gegenseitigkeitszollpolitik. Die Reziprozitätspolitik Deutschlands 1892 und die Reziprozitätspolitik von 1902.

**Martin,** Rudolf, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Eine Studie über Schutzzölle und Kartelle. 332 S. in gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. Preis 7 Mk.

Inhalt: Der Kampf um den Absatzmarkt. Vom Stahlhof (Steel-Yard) zum Stahltrust und Stahlwerksverband. Der Kampf gegen die britische Eisenindustrie. Die eiserne Kontinentalsperre der Neuzeit. Die Ueberflügelung der britischen durch die amerikanische und die deutsche Eisenindustrie. Das Steigen der Nachfrage. Freihandel und Schutzzoll. Der Zoll zur Sicherung des Absatzmarktes (Sicherungszoll). Die Kartelle. Der internationale Wettbewerb. Die gemischten Werke (organische Betriebsvereinigung). Die Minderung der Produktionskosten durch den Sicherungszoll. Die Aussichtslosigkeit der Chamberlainschen Schutzzollbestrebungen. Die Arbeiter. Stahltrust und Stahlwerksverband. Die Zukunft der Eisenindustrie.

**Loeb**, Dr. jur. E., und B. H. **Moltmann**, Die großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften. Ihre finanzielle Lage und ihre finanziellen Aussichten. 64 S. in 8°. Berlin, Finanzverlag, 1904. Preis 1,50 Mk.

Inhalt: Einleitung: Rhederei und Finanz. I. Allgemeine Gesichtspunkte: Größtmöglichste Individualisierung; Trampdampfer und regelmäßige Fahrten; Personen- und Frachtdampfer; die Organisation einer Schiffahrtsgesellschaft; die Verbände in der Seeschiffahrt; Subventionen. Schiffahrtsbilanzen. Die finanziellen Aussichten einer Schiffahrtsgesellschaft. Die Lage der Schiffahrt in den letzten fünf Jahren, Kohlenmarkt, Frachtenmarkt. Spezielle Faktoren. II. Die großen Schiffahrtsgesellschaften: Hamburg-Amerika-Linie, Norddeutscher Lloyd, Hamburg-Süd-Amerika-Linie, Hansa, Kosmos, Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Deutsch-Ost-Afrika-Linie, Levante-Linie.

**Jagwitz**, F. von, Generalmajor z. D., Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie. Erster Teil: Arbeiterversicherung und Arbeiterorganisationen. 185 S. in 8°. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904.

**Kautzky**, Karl, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert. Fünfte verbesserte Auflage. 62 S. in kl. 8°. Stuttgart, Dietz, 1904. Preis geb. 2 Mk.

Aus dem Vorwort: „Ich habe in der neuen Auflage selbstverständlich an Stelle der alten (Berufszählung von 1882) neue Ziffern (von 1895) gesetzt . . . Aber nicht bloß die Illustrationen des Gedankenganges, nein, dieser selbst soll völlig verattet und als unrichtig erwiesen sein, so daß für die Sozialdemokratie eine wesentliche Aenderung des Programms erfordert wird. Ich habe auch daraufhin die vorliegende Schrift geprüft, aber nichts von Belang zu ändern gefunden, außer in einem Punkte, auf den ich noch zu sprechen kommen werde. Alle die Kritiken der »Verelendigungs-« und der »Katastrophentheorie« haben mich nicht veranlaßt, ein Jota zu ändern, schon deshalb nicht, weil in meiner Schrift weder von der einen noch von der anderen dieser »Theorien« die Rede ist. Es sind Theorien, die man erst einige Jahre nach der Abfassung des Erfurter Programms, trotz aller Proteste, in dieses hineingelesen hat . . . Nur in einem Punkte mußte ich das in den früheren Auflagen Gesagte etwas einschränken in den Erwartungen über den Rückgang des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft. Die Auflösung des bäuerlichen Kleinbetriebs vollzieht sich in den letzten zwei Jahrzehnten nicht so rasch wie ehedem, stellenweise gewinnt er sogar an Boden. Das lag 1892 noch nicht so klar zu tage. Hier mußte ich mich jetzt reservierter ausdrücken als damals. Das ist aber auch alles. Es liegt nicht der geringste Grund vor, an Stelle der alten eine neue gegensätzliche Tendenz auf Verdrängung des Großbetriebs durch den Kleinbetrieb in der Landwirtschaft anzuerkennen.“ S. IX—XII.

**Bernstein**, Eduard, Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. Gesammelte Abhandlungen. Neue umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. (4. Auflage.) Teil I. Zur Theorie des Lehrgesetzes und Verwandtes. Teil II. Problem des Sozialismus. Teil III. Sozialistische Kontraversen. 139, 147 und 160 S. Berlin, Dümmlers Verlagsbuchh. 1904. Preis zus. geb. 7 Mk.

Inhalt: I. Zur Frage des ehernen Lohngesetzes: Brentano über die Sozialdemokratie und das L. Das eherne L. Das Bevölkerungsgesetz. Die Lohnfondstheorie. Die Großindustrie und die Bevölkerungsfrage. Folgerungen für die Praxis. Nachtrag: Einige Mängel der marxistischen Behandlung des Lohnproblems. Die Lohnformen und ihre Fortentwickelung. — Ueber das Verhältnis der Naturwissenschaft zur Gesellschaftslehre: Naturwissenschaftliche Nationalökonomie, Naturprinzipien und Wirtschaftsfragen. II. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit internationaler Kongresse. Klassenkampf und Kompromiß. Utopismus und Eklektizismus. Die Entwickelung der Agrarverhältnisse in England. Die sozialpolitische Bedeutung von Raum und Zahl. Zusammenbruchstheorie und Kolonialpolitik. Kritisches Zwischenspiel. Politische Parteien und wirtschaftliche Interessen in England. Das realistische und ideologische Moment im Sozialismus. III. Drei Antworten auf ein Inquisitorium. Vom Wesen des Sozialismus. Die Notwendigkeit in Natur und Geschichte. Dialektik und Entwickelung. Arbeitswert oder Nutzwert? Klassenkampfdogma und Klassenkampfwirklichkeit. Abwehr wieder Kautzkys Schrift: „Bernstein und das sozialdemokratische Programm.“ Schlußwort.

**Bernstein**, Eduard, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die Arbeiterklasse. Zu seinem vierzigsten Todestage. 95 S. in 8°. Berlin, Vorwärts, 1904. Preis 50 Pfg.

Digitized by Google

**Die Sozialdemokratie** in Rußland. Bericht der Delegation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands an den internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam 1904. 64 S. in 8°. München, Etzold, 1904. Preis 30 Pfg.

Inhalt: Die Arbeiterbewegung in den Jahren 1900—1904. — Die Bauernbewegung und die Sozialdemokratie. — Das innere Leben der Partei. — Gefängnis und Verbannung.

**Bernstein**, Eduard, Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Ein Vortrag gehalten vor Berliner Arbeitern. 32 S. in 8°. Berlin, Vorwärts, 1903. Preis 50 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Die Einteilung der Wirtschaftsformen. Die Wirtschaft der Urvölker; der Urkommunismus. Die Wirtschaft der Nomadenvölker; die Haus- und Dorfgemeinschaften. Das Aufkommen der Stadt und der Verkehrswirtschaft. Die Wirtschaft der alten Kulturnationen. Die Wirtschaft der Feudalzeit. Die Wirtschaft des aufkommenden Kapitalismus. Die Wirtschaft des entwickelten Kapitalismus. Die Keime der sozialistischen Wirtschaft.

**Erzberger**, M., Mitglied des Reichstags, Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstagssession vom 3. Dezember 1903 bis 16. Juni 1904. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in der ersten Session der XI. Legislaturperiode. 174 S. in 8°. Koblenz, Görresdruckerei, 1904. Preis 1,50 Mk.

**Schwarz-Weiß-Rot.** Jungliberales Jahrbuch. Herausgeg. von Dr. Friedrich Goldschmit und Dr. Friedrich Siebert. I. Jahrg. 199 S. in 8°. München, Lehmann, 1904. Preis 2,50 Mk.

Inhalt: Landgerichtsrat W. Kulemann-Braunschweig: Die moderne Arbeiterbewegung. — Rechtsanwalt Hermann Martin-Leipzig: Das allgemeine und gleiche Wahlrecht. — Frl. Ila Freudenberg-München: Die angeblichen Gefahren des Frauenstimmrechts. — Dr. Hugo Böttger-Berlin: Zeugniszwang und Presse. — Prof. Dr. Walter Tröltsch-Marburg: Reichsfinanzen und Reichserbschaftssteuer. — Prof. Dr. Paul Oertmann-Erlangen: Die Fideikommißfrage und der preußische Fideikommißgesetzentwurf. — Dr. jur. Fritz Auer-München: Sozialismus und Strafprozeßreform. — Prof. Dr. Max Haushofer-München: Politische Programme und ihre Wandlungen. — Lehrer Ernst Weber-München: Deutsche Bildungsideale. — Kaufmann Karl Hübsch-Nürnberg: Die Wiedergeburt des Liberalismus und die Jugend. — Dr. med. Friedrich Siebert-München: Bausteine zur nationalen Frage. — Gustav Mix: Die liberalen Prinzipien und das Jesuitengesetz. — Kaufmann Paul Helbeck-Elberfeld: Die deutsche Seemacht und ihre Gegner im deutschen Volk.

**Stauracz**, Franz, Eine wahre Volkspartei. Beiträge zu einem Ehrenbuche der christlich-sozialen Reformarbeit. Mit 10 Illustrationen. Herausgegeben vom „Christlich-sozialen Verband für Deutschböhmen." 87 S. in 8°. Warnsdorf, Opitz. Preis einzeln 50 Heller.

Inhalt: Die Leistungen der christlich-sozialen Partei in der Gemeinde Wien: Die Wiener städtischen Gaswerke; die neuen Elektrizitätswerke und die Hebung des Verkehrswesens. Die Leistungen der christlich-sozialen Partei im niederösterreichischen Landtage: „Die Wahlrechtsräuber"; Die Diäten der Landesausschüsse; die Heranziehung der Steuerkräftigen zur Steuerleistung; Einst und Jetzt (Finanzwirtschaft); Die Sozialdemokratie und der Bauernstand; Der Getreideblankoterminhandel; Was geschah für die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter der christlich-sozialen Verwaltung? Sozialdemokratie und Gewerbestand; Was geschah für das Gemeinde- und Verfassungswesen, sowie für die Verwaltung unter der christlich-sozialen Partei; Sparkassen und Landeshypothekenanstalt; Was geschah auf dem Gebiete des Versicherungswesens unter der christlich-sozialen Partei? Was geschah für das Schulwesen unter christlich-sozialer Verwaltung? Was geschah für die landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen unter der christlich-sozialen Landtagsmehrheit? Was ist auf dem Gebiete des Humanitätswesens unter der christlich-sozialen Landtagsmehrheit geschehen.

**Bericht** des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das achte Geschäftsjahr 1903/1904. Frankfurt a. M. 1904.

**Jahresbericht** und Statistik des Verbandes süddeutscher kath. Arbeitervereine für das Jahr 1903. Herausgegeben von der Verbandsleitung. München 1904. Zu beziehen durch das Verbandssekretariat: Rumfordstr. 19. Preis 10 Pfg.

**Wegweiser für die Berufswahl.** Im Auftrage des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin bearbeitet von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Dr. phil. Edgar Jaffé und Joh. Sauer. 224 S. in 8°. 2. Aufl. 1904. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. Preis 1,50 Mk.

**Reicher, Dr. Heinrich,** Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Erster Teil: 1. Deutsches Reich, die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. 182 S. in 8°. Wien 1904, Manz. Preis 2,50 Mk.

Derselbe. Erster Teil: 2. Der Kinderschutz in England. 210 S. in 8°. Preis 2,50 Mk.

Derselbe. Erster Teil: 3. A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung von verwahrlosten Kindern in der Schweiz. Anhang I. Das norwegische Gesetz betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. Die „Geargo Juniar Republic" in Amerika. 224 S. in 8°. 2,50 Mk.

**Stieselhagen,** Kreisschulinspektor in Weißenburg (Elsaß), Volksschule und Landwirtschaft. 14 S. in 8°. (Separatabdruck aus: Das Land, Nr. 22, 1904.) Preis 15 Pfg.

**Art'l, H. S.,** Richard Raesicke. Sein Leben und Wirken dem Volke dargestellt. 70 S. in 8°. Berlin, Georg Reimer. 1904. Preis 1,50 Mk.

**Mieck, Dr. P.,** Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der industriellen Unternehmer in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen und ihre volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. 224 S. in 8°. Berlin, Karl Heymann. 1904. Preis 4 Mk.

Inhalt: Auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, der Krankenpflege, der Fürsorge bei Unfall und Tod, Armut, Alter und Invalidität — des Sparkassen-, Unterstützungskassen- und Prämienwesens, des Wohnungswesens, der Erziehung und des Bildungswesens, der Pflege der Geselligkeit, der Arbeitslosenfürsorge.

**Schlafstellenwesen und Ledigenheime.** Vorbericht und Verhandlungen der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 9. und 10. Mai 1904 Leipzig. 1. Verhandlungstag. 194 S. in 8°. (Schriften der Zentralstelle f. A. Nr. 26.) Bertin, Karl Heymann. Preis 3,50 Mk.

Inhalt: I. Vorbericht. A. Deutschtand: Unterkunftsstätten für männtiche Arbeiter, a) Fürsarge van Arbeitgebern, b) von Konfessionsgemeinschaften, Vereinen und Korporatiamen unterhattene Logierhäuser für Männer 1. Kanfessionelle Veranstaltungen (evangetische. katholische). 2. Von nichtkonfessianellen Vereinen und Körperschaften betriebene Logierhäuser für Männer. Unterkunftsstätten für Frauen und Mädchen (Einteilung wie varher). B. Ausland: England und Schattland, Italien, Oesterreich, Frankreich. II. Versammlungsbericht: Einteitendes Referat von Dr. Wiedfeldt, Beigeordneter, Essen a. d. Ruhr. Schlafstellenwesen und Ledigenheime vam Standpunkte der inneren Mission der evangetischen Kirche. Von Oberregierungsrat Falch-Stuttgart. Veranstattungen der kathalischen Charitas. Von Charitassekretär Dr. Satzgeber, Bertin. Das Ledigenheim vom Standpunkte des Arbeitgebers, insbesandere das Ledigenheim des Bachumer Vereins für Bergbau und Gußstahtfabrikation Van Baumeister Berndt-Bochum. Diskussion.

**Das Pensions- und Reliktenwesen** der Arbeiter und niederen Angestellten. Vorbericht und Verhandtungen der 13. Kanferenz der Zentralstelle für Arbeiterwahlfahrtseinrichtungen am 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig. 2. Verhandlungstag. 270 S. in 8°. Berlin, Karl Heymann, Preis 5 Mk.

Inhalt: I. Vorbericht. Van Dr. Fr. Recke-Berlin: A. In gewerblichen Unternehmungen: Nur von Arbeitgebern dotierte Kassen; Versargungskassen mit Beiträgen der Arbeiter; Kassen, welche überwiegend aus Mitteln der Arbeiter unterhalten werden; Gemeinsame Veranstattungen von Unternehmern. 1. Die von den Städten getroffenen Maßnahmen: Einseitig von den Städten getroffen; Pensionskassen mit Beiträgen der Arbeiter. II. Versammtungsbericht. Einteitendes Referat vom versicherungswissenschafttichen Standpunkte. Von Dr. Bischaff („Teutonia"-Leipzig). Das Pensions- und Reliktenwesen vom Standpunkte der Unternehmer. Von Dr. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin. Das kommunate Pensians- und Reliktenwesen. Van Oberbürgermeister Dr. Adickes in Frankfurt a. M. Diskussion.

---

Druck und Kammissionsverlag von J. P. Bachem in Köln. 28384

# „Arbeiterwohl"-Generalregister

## 1881—1904

# Arbeiterwohl.

Organ
des
Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigiert vom Generalsekretär
Dr. Franz Hitze.

---

# Generalregister

## zu Jahrgang 1—24.

M. Gladbach 1904.
Generalsekretariat des „Arbeiterwohl".

Digitized by Google

# Vorbemerkung.

In dem vorliegenden Sachregiſter über die Jahrgänge 1881—1904 der Zeitſchrift „Arbeiterwohl“ ſind zunächſt ſämtliche Aufſätze ſowie ſelbſtändige kleinere Artikel und Mitteilungen unter entſprechenden Stichworten aufgeführt, und zwar zum großen Teil unter mehreren Stichworten. Dabei ſind die Titel der Aufſätze ꝛc. häufig zweckentſprechend abgeändert. Außerdem ſind auch zahlreiche wichtigere Einzelheiten aus den größeren Aufſätzen beſonders verzeichnet. Um den Charakter des Sachregiſters zu wahren, ſind Perſonennamen nur in einzelnen Fällen als Stichworte benutzt, nämlich die Namen hervorragender Perſönlichkeiten bezw. ſolcher, die im Verbande Arbeiterwohl beſonders und häufig hervorgetreten ſind. Ferner ſind die Namen einer Reihe außerdeutſcher Staaten als Stichworte aufgeführt.

Die beſprochenen Bücher ſind am Schluſſe des Regiſters (S. 45) unter dem Stichwort Literatur in alphabetiſcher Reihenfolge aufgeführt; außerdem iſt bemerkenswerteres ſachliches Material, das ſich in einzelnen Bücherbeſprechungen findet, unter den betr. ſachlichen Stichworten vermerkt. Vorträge ſind überall als ſolche bezeichnet; ferner iſt auf Statuten, die in zahlreichen Fällen bezl. Abhandlungen beigefügt ſind, beſonders hingewieſen.

Die Jahrgangs-Heft- und Seitenziffern ſind im Regiſter in der Weiſe angeführt, daß zuerſt die abgekürzte Jahrgangsziffer ſteht, dann (röm.) die Heftziffer (bei Doppelheften nur die erſte), ſchließlich die Seitenziffern, alſo 83 II 17/36 = Jahrgang 1883, Heft II, Seite 17—36.

Innerhalb der einzelnen durch die Stichworte gebildeten Abteilungen iſt im allgemeinen keine ſyſtematiſche Ordnung vorgenommen, ſondern es iſt durchweg die chronologiſche Reihenfolge, in welcher die Aufſätze im „Arbeiterwohl“ erſchienen, aufrecht erhalten worden. Dadurch wird einerſeits ein leichterer Ueberblick ermöglicht über die Entwicklung, welche die Behandlung der verſchiedenen Fragen im Verbande bezw. in der Zeitſchrift „Arbeiterwohl“ genommen hat; anderſeits ſchien eine durch die chronologiſche Reihenfolge bewirkte Scheidung der älteren

und neueren aktuellen Aufsätze ꝛc. für den praktischen Gebrauch des Registers besonders deswegen angebracht, weil manche der älteren Abhandlungen, z. B. über Gesetzesvorlagen, Vereinswesen, nur noch historischen Wert haben. Hervorragendere bezw. zum Studium der betr. Frage oder für praktische Zwecke in erster Linie in Betracht kommende Abhandlungen sind mit * gekennzeichnet.

Das Generalregister stellt also in der vorliegenden Form auch eine Art Rechenschaftsbericht dar über den Verband und sein Organ, die beide nunmehr mit ihrem 25. Jahrgang eine Erweiterung erfahren sollen; es gibt eine gedrängte Uebersicht über das umfangreiche soziale Material, welches im Laufe eines Vierteljahrhunderts im Verband zur Erörterung gelangt und in der Zeitschrift, die in Zukunft den Titel „Soziale Kultur" tragen wird, aufgespeichert worden ist. Dieses wertvolle Material dauernd möglichst nutzbar zu machen, dazu soll das Generalregister mithelfen. Auch denjenigen bietet es deshalb seine Dienste an, die nicht im Besitze der sämtlichen Jahrgänge sind; es will bei der Suche nach Material zu Vorträgen oder für praktische Zwecke eine schnellere Orientierung ermöglichen, ob und an welchen Stellen in der Zeitschrift „Arbeiterwohl" das für den einzelnen Fall geeignete Material zu finden ist, welches dann vom Generalsekretariat des Verbandes in M.Gladbach, Barbarossastraße 15, käuflich (pro Einzelheft 20 Pfg., pro Jahrgang 1881–1900 zu 1,50 Mk., pro Jahrgang 1901—1904 zu 3 Mk.) oder auch leihweise bezogen werden kann. Möge das Generalregister als solches Hülfsmittel bei allen Freunden des Verbandes Arbeiterwohl und seiner Bestrebungen eine freundliche Aufnahme und — Aufbewahrung finden.

Cöln, November 1904.

Dr. G. Thissen.

# A.

**Achtstundentag** s. Arbeitszeit.

**Agrarfrage** s. Landwirtschaft.

**Akkordlohn** s. Lohnfrage.

**Aktiengesellschaft**

Zweckvermögen im Eigenlum einer — 84 X 175/178;
Die — in Belgien, geeignete Form für Wohlfahrtseinrichtungen 01 VI 204/205, 210/213;
Aktienbaugesellschaften s. Wohnungsfrage.

**Alkoholismus**

Branntwein als angebliches „Nahrungs-, Schutz- und Heilmittel" 83 I 1/11;
Physische, moralische und wirtschaftlich-soziale Wirkungen des — 83 II 17/36; 85 II 25/30;
Aufgaben der Arbeitgeber und Arbeiterfreunde in der Branntweinfrage: Schaffung von Ersatzgetränken, Beschaffung einer gesunden und billigen Nahrung (Haushaltungs- und Kochunterricht), Aufklärung durch Vorträge in den Vereinen und Schriftenverbreitung, Gründung kirchlicher Mäßigkeitsbruderschaften und -Vereine 83 III 37/44; Erteilung von Prämien für gänzliche Enthaltung von Branntwein (in einer Fabrik) 84 X 201/203; 87 IV 95; Leilsätze betr. die Aufgaben der Arbeitgeber 85 VIII 199 200;
Geschichtliches über Entstehung und Wirksamkeit der Mäßigkeitsvereine in den verschiedenen Ländern 83 III 44/59;
P. Mathew, der irische Mäßigkeitsapostel 83 XII 209/228;
Wirksamkeit der Kirche in der Bekämpfung des — 85 II 31/35;
Wirksamkeit und Erfolge einer Mäßigkeitsbruderschaft 85 II 35 38;
Das Gothenburg'sche System, ein Mittel zur Bekämpfung des übermäßigen Branntweingenusses 91 X 244/247;
Mäßigkeitsbestrebungen, Bedeulung, Aufgaben und Mittel: Wirkungen, Wert und Unwert des Alkoholgenusses, Ursachen und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Statuten von Mäßigkeilsvereinen, Mäßigkeitsliteratur 00 IX 217/255;
Der - auf dem Lande: Statistisches, Folgen, Ursachen, Mittel zur Bekämpfung 04 V 133/148;
Stand der Mäßigkeitsbewegung auf kath. Seite 04 VII 260.

**Altersparkassen** s. Sparwesen.

**Altersversicherung,** gesetzliche s. Invalidenversicherung.

**Altersversorgung** (vgl. Volksversicherung)

Lebensversicherung und — als Wohlfahrtseinrichlung, begründet auf dem System der Gewinnbeteiligung (Niederländische Hefe- und Spiritusfabrik zu Delft bei Haag) 82 X 169/200;
Arbeiterpensionskasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit 93 X 224;
Zeißstiftung in Jena 99 VI 139/146;
Arbeiterpensionskassen städtischer Verwaltungen 00 I 9/12; 02 X 287/290.

**Aeltestenkollegium** s. Arbeiterausschüsse.

**Anerbenrecht** s. Landwirtschaft.

**Angestellte** (vgl. Handlungsgehülfen)

Einfluß in der Fabrik auf die Sittlichkeit der Arbeiterinnen 84 VIII 159/160; 85 X 244, 92 I 19/20;
Sittlich-soziale Aufgaben in der Fabrik gegenüber den Arbeitern (Vortrag in einem kaufmänn. Verein) 85 II 38/44;
Ferien für — 96 IV 89/105.

**Anstaltspflege** s. Krankenpflege, Heilstätten.

**Arbeiter**

in der Industrie, Fabrikarbeiter s. unter den einzelnen Stichworten „Arbeiter- ɔc.";
in der Landwirtschaft s. Landarbeiter;
in Bergwerken s. Bergarbeiter;
in städtischen Betrieben s. Gemeinde;
weibliche, jugendl. — s. Arbeiterinnen. Frauen, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit.

**Arbeiterausschüsse**

Stellung im Gebiete der sozialen Frage (konstitutionelle Organisation der Arbeit), Aufgaben (sittliche Ueberwachung der Fabrik, gesetzgebende und ausführende Tätigkeit im Gebiete der Fabrikordnung), Voraussetzungen und Schwierigkeiten, Organisierung des Arbeiterausschusses als besondere Körperschaft oder in Anlehnung an bereits bestehende Institutionen, z. B. Vorstand einer Fabrik-Kranken- und -Unterstützungskasse, Statuten 81 V 85/116;
Statut (F. Brandtsche Fabrik M. Gladbach) 83 V 89/92; 92 I 70/74;
Uebersicht über Aufgaben und Organisation, Pflichten der Arbeitgeber 88 XI 254/261;



Digitized by Google

Empfehlung durch den linksrhein. Verein für Gemeinwohl nebst Normolstatut 89 III 72/74, IV 97/98; 90 VI 122/125;
Wirksamkeit des Arbeiterausschusses der Morienhütte bei Kotzenou 89 V 132/136;
Notwendigkeit und Tätigkeitsgebiet sowie bezl. Aufgaben der Gesetzgebung 90 V 102/106, VI 113/127;
Statut (Kgl. Gruben in Saarbrücken) 90 VI 125/126;
* Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890) und des Arbeiterschutzgesetzes (1891). Würdigung derselben 90 VII 197/199, IX 226/231; 91 VI 128/131;
* Bedeutung und Aufgaben (Vortrag von F. Hitze und Diskussion, 95 XI 305/322;
Arbeiterausschuß der Schultheiß-Brouerei (Berlin-Dessau) 99 VI 124/127;
Die — in kommunalen Betrieben 00 I 7/8; 02 X 282/283.

**Arbeiterbewegung** (vgl. Gewerkschaften, Sozioldemokratie)

Zur Entstehungsgeschichte der deutschen —, der Vereinstag deutscher Arbeitervereine (1863—68) 04 VII 212/227.

**Arbeiterenzyklika** Leos XIII.

Houptinholt und Würdigung derselben 91 IV 88/104.

**Arbeiterferien** s. Ferien.

**Arbeiterfeste**

Weihnochtsfeier in einer Fabrik als Mittel zur Wiederbelebung persönlicher Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber 82 I 9/16;
Fest der Einweihung einer neuen Fobrik 89 X 215/227;
Einweihung eines Arbeiterinnenhospizes 91 I 5/14.

**Arbeiterfrage** s. Soziole Froge.

**Arbeiterfrau** s. Arbeiterinnen, Frouen.

**Arbeitergesangvereine**

Statuten 81 XII 211/212;
Nützlichkeit der Gesongespflege 81 XII 223;
Statuten des Gesong- und Instrumentolvereins einer Fobrik 85 XI 274/276;
Pflege des Gesanges im Arbeiterverein, Statut eines Arbeitervereins-Gesangchors 86 X 191/192, 219.

**Arbeiterhospize** und -vereinshäuser (vgl. Vereinshäuser)

Aufruf zur Gründung eines Hospizes in Harburg 85 I 22/24;
Gründung und Einrichtung eines Vereinshouses für jugendliche Arbeiter 89 XI 237/240;
St. Josephshaus für jugendliche Arbeiter in Köln 92 IV 116/120;
Stuttgorter Arbeiterheim, Gebäude mit Mietwohnungen für olleinstehende Arbeiter, errichtet vom Stutigorter Verein für das Wohl der arbeitenden Klossen 95 IX 221/231;
Hospiz für alleinstehende Arbeiter der Firma Niethammer in Kriebstein 99 XII 281/282.

**Arbeiterinnen** (vgl. Frouen)

Nochtorbeit der —, Bericht der Landesregierungen an die Arbeiterschutzkommission des Reichstages 86 I 45/48; Untersuchungen der Internotionalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz 04 I 51/52;
Anträge betr. Schutz der — in Fabriken, Ergebnisse der bzl. Reichstogs-Kommissionsberotungen (1866) 86 VII 118/124;
* Begründung der Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes: Verbot der Nocht- und Sonntogsorbeit, Verbot die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdender Industrien und Arbeiten, Beschränkung der Beschäftigung verheirateter Frouen, Trennung der Geschlechter, Einrichtung besonderer Ankleide- und Woschräume, obligatorischer Haushaltungsunterricht während der Arbeitszeit 87 X 219/250;
Aufgoben der Arbeitgeber bezügl. des gesetzl. Schutzes der — 88 VIII 192/198;
Gesetzentwurf betr. Schutz der — in der vom Reichstog beschlossenen, vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 von neuem vorgelegten Fossung 89 XI 249/251;
Notwendigkeit des gesetzlichen (11stündigen) Maximolorbeitstages für — 90 V 106/110;
Beschlüsse der Berliner internotionalen Arbeiterschutzkonferenz betr. Schutz der — 90 VII 188;
* Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) betr. —, Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 199/202, IX 224/225; 91 I 19/20, VI 133/139;
Arbeitszeit on Vorobenden der Sonn- und Feiertage 00 VI 172;
Wirksamere Durchführung der Schutzbestimmungen für —, Notwendigkeit und Mittel hierfür 01 I 90/97;
Stotistik der Fobrikarbeiterinnen i. J. 1900 02 I 35/36;
* Zehnstundentog für —, Notwendigkeit und Durchführbarkeit desselben (Referat von Dr. A. Pieper) 02 VIII 233/248.

**Arbeiterinnenhospize**

* Aachen 81 X 184/185; 83 VI 98/100; 85 III 106; *90 X 237/245, 254/257 (ausführliche Beschreibung nebst Reglement und Hausordnung); 91 III 61/62; 95 III 138/139; 96 IV 122/123; 98 III 141/143; 99 VI 153/154; 01 I 125/127; 03 I 70/71;

* M. Gladbach, ausführliche Darlegung der Zwecke, Hausordnung, Leitung und Einrichtung der Anstalt *82 V 81/91; aus Jahresberichten 83 VI 97/98; 84 II 39/40; 85 III 107/108; 91 II 39/40; 95 III 139/140;

Düsseldorf, St. Annastift 83 III 60;

* Bocholt 85 III 107; ausführliche Beschreibung *91 I 1/14;

Köln, Marienheim 90 II 39/40;

Mülhausen i. E. 94 XI 319/322;

Neuß 99 VI 152/153;

Breslau, St. Agneshospiz, aus dem Jahresbericht für 1890 91 IX 191;

Statistik der Hospize ꝛc. für Fabrikarbeiterinnen in der Erzdiözese Köln (1892) 95 XI 361/368;

London 02 I 32/34.

**Arbeiterinnenvereine,** kath. (vgl. Arbeiterinnenhospize)

* M. Gladbach, Statut und Reglement *82 V 92/96; aus Jahresberichten 83 VI 97/98; 84 II 39/40; 85 III 107/108; 88 I 30/32; 91 II 39/40; 95 III 140;

Hallein bei Salzburg, Jahresbericht nebst allgemeiner Betrachtung über die Notwendigkeit eines solchen Vereins 83 VI 100/105;

Dudweiler, Denkschrift betr. Notwendigkeit eines Jungfrauenvereins unter Darlegung der wirtschaftlichen und sittlich-religiösen Verhältnisse der Bergarbeiterbevölkerung im Saarrevier (nebst Statut) 85 I 1/22;

Krefeld, aus Jahresberichten 89 XII 284/286; 93 I 56/59, X 225/226;

Köln (Nördl. Stadtt.), aus Jahresberichten 90 II 39/40; 91 II 38; 92 IV 136;

Bocholt 91 I 1/14;

Breslau 91 IX 190;

* Anleitung zur Gründung und Leitung nebst Statut eines Jungfrauenvereins und einer damit verbundenen Pfennigsparkasse (Hochneukirch) 84 III 41/57;

Redeton für — 84 VIII 134/137;

Fortbildungsunterricht und Examensfest in einem Arbeiterinnenverein 84 VIII 137/139;

Statistische Angaben 89 VII 151/158;

* Haushaltungsunterricht und — (Vortrag von Dr. Herm. Jos. Schmitz-Krefeld) 92 IX 210/222;

Vereine, Hospize, Handarbeits- und Haushaltungsschulen für Fabrikarbeiterinnen in der Erzdiözese Köln, Statistik 95 XI 361/368.

**Arbeiterkasse** s. Unterstützungskassen.

**Arbeiterküche** (vgl. Volksküche)

Ausgestaltung der Küche in Arbeiterwohnungen 99 I 55/58.

**Arbeiterleben**

Die verschiedenen Stadien im —: Der jugendl. Fabrikarbeiter im Hause der Eltern, der Arbeiter als selbständiger Junggeselle, als junger, kinderreicher Familienvater, bessere Zeiten infolge Mitverdienens der Kinder, das unversorgte Alter 83 VII 114/119.

**Arbeitermissionare**

Genossenschaft der — in Seraing b. Lüttich 95 VIII 216/219.

**Arbeiterorganisationen,** gewerkschaftliche s. Gewerkschaften.

**Arbeiterschutzgesetzgebung** (Allgemeines; Einzelfragen wie Arbeitszeit, Sonntagsruhe ꝛc. s. unter besonderen Stichworten)

Stand i. J. 1885 und Aufgaben der — 85 III 46/50, 57/60;

Schweizerisches Arbeiterschutzgesetz vom 23. 3. 1877: 85 III 93/98; neue Ausführungsverordnungen vom 13. 12. 1897: 98 III 137/141;

Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1883 85 III 67/69;

Anträge im Reichstage (1877/1885) 85 III 64/66, 69/92;

Stellungnahme und Anträge der Sozialdemokratie (1869/1885) 85 IX 201/207; Kritik der Arbeiterschutzforderungen des Antrages Grillenberger-Bebel (1885) 85 IX 225/233;

Arbeiterschutzanträge im Reichstage, Ergebnisse der bzl. Kommissionsberatungen (1886) 86 VII 113/142;

Stellung der Industriellen zur — (Vortrag von Fr. Brandts und Diskussion, insbesondere über die Einschränkung der Frauenfabrikarbeit) 87 VIII 145/149, 154/158; systematische Darstellung 88 VIII 177/208;

* Bedeutung und Aufgaben der —, systematische Darstellung 87 IX 169/250; 88 IV 99/136; 90 IV 65/82, V 89/190 (die Einzelheiten siehe unter besonderen Stichworten);

Stand i. J. 1887 nebst Rückblick auf die bisher gestellten Anträge und ihre Behandlung im Reichstag sowie seitens der Regierung 87 IX 169/183, 251/256;

Begriff und Umfang des Arbeiterschutzes 87 IX 183/192;
Gesetzentwürfe betr. Frauen- und Kinderarbeit, Sonntagsruhe und Maximalarbeitstag in der vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 vorgelegten Fassung 89 XI 248/253;
Erlasse Kaiser Wilhelms II. betr. Arbeiterschutz, Ansprache des Kaisers an den Staatsrat, Einladung und Programm zur internationalen Arbeiterschutzkonferenz 90 II 21/27;
Uebersicht über die Anträge im Reichstage (1877/1890) 90 IV 82/88;
Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen (Arbeiterschutzvorlage von 1890) 90 VII 191/204; Uebersicht über die Arbeiterschutzvorlage unter Berücksichtigung der Kommissionsberatungen 90 IX 222/228; 91 I 14/20;
* Inhalt und Bedeutung des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 91 VI 105/143 (die Einzelheiten siehe unter besonderen Stichworten);
Aus der Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung 93 X 179/190;
Zentrum und — (nach der Schrift von J. Wenzel) 93 X 220/223;
* Inhalt und Bedeutung der Novelle zum Arbeiterschutzgesetz betr. Schutz der Handlungsgehülfen ꝛc. (G.-O.-Novelle vom 30. 6. 1900) 00 VI 141/173;
Stillstand der deutschen —, Ursachen und Folgen 01 X 253/256;
Anträge und Interpellationen im Reichstage (1904) 04 I 27/33;
Bundesratsverordnungen (1903) 04 I 40;
Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen 04 V 150/154.

**Arbeiterschutz, internationaler** s. Internationale Arbeiterschutzbestrebungen.

**Arbeitersparkasse** s. Sparwesen.

**Arbeiterstatistik**

Kommission für — 94 IX 229/230;
Erhebungen und Vorschläge der Kommission für — betr. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien 94 IX 229/242; betr. Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen 99 VIII 164/173; betr. die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen 00 V 117/138; betr. die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe 03 IV 103/112; Erhebungen der Abteilung für Arbeiterstatistik des reichsstatistischen Amts betr. die Arbeitszeit im Fuhrgewerbe 04 III 107/111;
Bestimmungen betr. den Beirat für — (als Abteilung des reichsstatistischen Amts) 02 III 106/107;
* Die amtliche deutsche —: Geschichte, Leistungen und neuere Organisation 03 VII 273/279;
Die Fortschritte der amtlichen — in den wichtigsten Staaten: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Deutsches Reich 04 III 94/100;
Die erste Fabriken- und Arbeiterstatistik Ungarns 04 III 111/112;
Private —: Erhebung des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes über die Lage der Holzarbeiter 04 VII 272/276.

**Arbeitervereine,** kath.

Zweck und Einrichtung, erläutert an Hand eines Statuts, unter vorwiegender Betonung der religiös-sittlichen Aufgaben 81 XI 193/218;
Bedeutung und Aufgabe (Erörterung derselben auf der 31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Amberg 1884, Resolution und Vortrag von Fr. Hitze) 84 VIII 125/134;
Das Werk der kath. — in Frankreich (oeuvre des cercles catholique d'ouvriers), Entstehung, Organisation und Resultate 85 VII 160/168; — für soziale Studien in Frankreich (cercles chrétiens d'études sociales) 93 IV 85/88;
Notwendigkeit der Gründung unter spezieller Berücksichtigung der Aufgaben der Seelsorger und Hinderung derselben durch den Kulturkampf (Vortrag von Fr. Hitze) 85 VIII 190/196;
* Bedeutung und Ziele, Gründung und Organisation (ausführliche Behandlung des gesamten Arbeitervereinswesens, nebst Statuten) 86 X 165/225;
Verhältnis zu den Arbeitgebern und ihren Wohlfahrtseinrichtungen 86 X 175/177;
Berichte über Gründung und Einrichtung von — in Köln, Mülheim a. Rh. und Düsseldorf (nebst Diskussion) 87 I 12/20;
Gründung eines Diözesankomitees für die kath. Arbeitervereinigungen der Erzdiözese Köln (1887) 87 VIII 167/168;
Statistik (1887) nebst Mitteilungen über Organisation und Tätigkeit der kath. sowie der christlichen — mit allgemeinen Zwecken unter kath. Leitung 88 II 33/59, III 67/92; 89 VII 151/158;
* Bedeutung der — (Rede von F. Hitze auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1889 in Bochum) 89 VIII 191/198;
Vereinsseelsorge 89 VIII 198/209;



Digitized by Google

Rundschreiben des Fürstbischofs Dr. Kopp on den Klerus betr. — 90 II 33/37;
Arbeiterenzyklika Leos XIII. über die — 91 IV 101/103;
Aufgabe und Stellung gegenüber den Gewerkvereinen 94 IX 256/263;
Verband der — Süddeutschlands: Jahresberichte und Statistik 95 VI 173 177; 98 VI 173/174; 02 III 112/113; Delegiertentage von 1894, 95 und 99 (Resolutionen) 94 XI 333/336; 95 IX 287/288; 99 VIII 205/206;
Kath. Arbeiterverein in Münster i. W. 95 III 140;
Erster Delegiertentag der — der Erzdiözese Köln (1895) 95 VI 185/188;
Die kath. (christl.) Arbeitervereinigungen, geschichtl. Rückblick und Statistik für die Erzdiözese Köln (1892) 95 XI 323/344;
Kath. Arbeiterverein in Würzburg, Tätigkeitsbericht (1890/1895) 96 I 49/52;
Statistik der — in Deutschland 97 IV 97/100;
Arbeitervereinigungen in Morlanwetz (Belgien) 01 VI 201/216;
Verband der — der Erzdiözese Köln, Bericht für 1901 02 III 110/111.

### Arbeitervereine für Jugendliche

Statuten: Anrath 83 XI 195/206; M.Gladbach 84 VIII 139/142; 87 VII 142/144;
Anleitung zur Gründung und Leitung nebst Statuten (Hochneukirch) 84 III 41/57
Reden in — 84 VIII 134/137;
Fortbildungsunterricht und Examensfest in einem Verein jugendl. Arbeiter 84 VIII 137/139;
Denkschrift betr. Notwendigkeit eines Jünglingsvereins (Dudweiler) unter Darlegung der wirtschaftlichen und religiös-sittlichen Verhältnisse der Bergarbeiterbevölkerung im Saarrevier (nebst Statut) 85 I 1/22;
Notwendigkeit, Zweck und Aufgaben 87 VII 121/131;
Statistische Angaben 88 VII 151/158;
* Notwendigkeit und Einrichtung, systematische Darlegung nebst Statut 89 XI 235/240, XII 255/273;
Tätigkeitsberichte des Vereins für jugendliche Arbeiter sowie des St. Josephshauses zu Köln 91 IV 116/120;
Verein jugendlicher Arbeiter in Mülhausen i. E. 94 XI 322/323;
Die — in der Erzdiözese Köln (1892) 95 XI 238/251;
* Zweck, Gründung und Organisation (Vortrag von Dr. Drammer u. Diskussion): Gründung, Leitung, Mittel, Schwierigkeiten (Vereinshaus), Bildung von Abteilungen nach dem Lebensalter, Militärkasse, Helfer bei der Vereinsleitung, Kontrolle des Versammlungsbesuchs, Einzahlung der Beiträge und Spargelder, Statuten 96 III 57/79;
Verband und Korrespondenzblatt der Vereine für die männliche christliche Jugend in der Erzdiözese Köln, Verbandsstatut 96 III 79/84.

### Arbeiterversicherung

(Allgemeines; Einzelheiten wie Krankenversicherung ꝛc. s. unter besonderen Stichworten)

Zweck, Grundzüge und Bedeutung 85 III 60/61; 87 IV 79/85;
Aufgaben der Arbeitgeber auf dem Gebiete der — 88 VIII 204/208;
Ergänzung der gesetzlichen Arbeiterversicherung durch freie Fürsorge (Vortrag von Dr. Hitze) 97 XI 267/282;
Statistik der Leistungen der deutschen — 97 XI 282/292; 03 IV 152; 04 V 165/168.

### Arbeiterwohl

Verband kath. Industrieller und Arbeiterfreunde, Darlegung der Zwecke und Ziele (Aufruf an die Industriellen und Arbeiterfreunde des kath. Deutschlands) 81 I 1/18; Statut 81 I 19; Organisierung der sozialen Bestrebungen im — 81 I 14; 82 I 2/4; Konfessioneller Charakter des Verbandes 81 IX 162;
Weitere Darlegungen der Bestrebungen, Tätigkeit und Erfolge des Verbandes in den Berichten über die Generalversammlungen: 1881 zu Bonn 81 X 173/187; 1882 zu Frankfurt a. M. 82 IX 153/161; 1883 zu Düsseldorf 83 X 169/175; 1884 zu Aachen 84 XII 212/218; 1885 zu Münster i. W. 85 VIII 181/190; 1886 zu Köln 87 I 1/20; 1887 zu Trier 87 VIII 145/158; 1888 zu Freiburg i. Br. 88 X 209/224; 1889 zu Bochum 89 VIII 167/175; 1890 zu Koblenz 90 IX 205/221; 1891 zu Bochott 91 X 193/207; 1893 zu Münster i. W. 93 I 4/19; 1894 zu M.Gladbach 94 VI 121/136; 1895 zu Dortmund 95 XI 289/298; 1896 zu Schwäb. Gmünd 96 XI 255/272; 1897 zu Köln 97 XI 237/256; 1898 zu Straßburg 98 IX 233/242; 1899 zu Krefeld 99 XII 251/261; 1900 zu Köln 00 IX 255/263; 1902 zu Düsseldorf 02 VIII 226/229;
Stellungnahme zur sozialen Gesetzgebung 85 III 45/46; 84 II 17/39; 97 I 1/7 (Ur-



Digitized by Google

fallversicherung); 85 VIII 189 (Sonntagsruhe); 87 IV 61/79; 88 I 1/17; 89 I 1/42 (Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung); 87 VIII 146/149, 154/158 (Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere Einschränkung der Frauenfabrikarbeit); 98 XI 233/266 (Arbeitskammern);
Förderung der Gründung kath Arbeitervereine 85 VIII 190/191, 87 I 12/20;
Volksschriften des Verbandes: „Das häusliche Glück" 81 IV 67/84, V 98/100, VII 131/132, VIII 151/152, X 180/186, 191/192; 82 IX 168; „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" 88 VII 153/172; „Krone des häusl. Glücks" 89 VII 164/166; Gesundheitskompaß 88 IV 150, XI 296; 89 I 47/50; Kompaß für den verheir. Arbeiter, für den jungen Arbeiter, für die Söhne Kolpings 88 XI 295/296; Bericht über die Tätigkeit der literarischen Kommission 90 IX 214/219.

**Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen** s. Wohlfahrtseinrichtungen.

**Arbeiterwohnungen** s. Wohnungsfrage.

**Arbeitgeber**

Aufgaben zur Verbesserung der Lage der Arbeiter 81 I 6/8;
Wiederanknüpfung persönlicher Beziehungen mit den Arbeitern 81 III 41/43; 82 I 9/16, II 34/35; 84 III 59/60; 85 VIII 181/186; 88 XI 244/245, 279/280; 89 X 215/227; 90 IX 205/211;
Pflichten in bezug auf das religiöse und sittliche Wohl der Arbeiter, „Ein Souvenir für junge Fabrikanten" in Briefform: 81 VII 117/130; Vortrag von Fr Brandts: 87 I 2/6;
Stellung und Aufgaben im Verband Arbeiterwohl 81 X 175/179; 82 I 2;
Aufgaben der Frau des — 83 XI 189/195; 86 I 31/37;
Testament eines kath. — (Leo Harmel) 84 VIII 156/159;
Pflichten bzl. Ueberwachung der Fabrikmeister und Angestellten 84 VIII 159/160;
Gedanken zur sozialen Praxis für — (Vortrag von Fr. Brandts, Leitsätze und Diskussion) 84 XII 205/224;
Stellung zur sozialen Gesetzgebung 85 III 50/51; 87 VIII 145/149 (Vortrag von Franz Brandts); 87 IX 181/183; 88 VIII 177/208 (systematische Darstellung);
Verhältnis zu den Arbeitervereinen 86 X 175/177;
Aufgaben der kath. — (Rede von Generaldirektor Hilt auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Trier 1887) 87 VIII 158/163;
* Pflichten und Aufgaben in der Arbeiterfrage, systematische Darstellung unter Berücksichtigung der bzl Schriften von Geh. Kommerzienrat Oechelhäuser-Dessau und Direktor Roesicke-Berlin 88 VIII 173/208, XI 242/295;
Leo XIII. über die sozialen Aufgaben der — 89 XI 246/247;
Stellung zu dem Streben nach Selbständigkeit und organisierter Selbsthülfe der Arbeiter 90 VII 142/143; (Vorträge v. Fr. Brandts) 98 IX 233/240; 00 IX 256/260;
Soziale Bedeutung und Notwendigkeit der persönlichen Fürsorge für die Arbeiter (Vortrag von Fr. Brandts) 93 I 4/12;
Stellung und Aufgaben gegenüber der Sozialdemokratie (Vortrag von Fr. Hitze) 93 I 28/36;
Aufgaben in der Sozialreform (Rede von Fabrikbesitzer Vogeno) 95 XI 298/305;
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden als — 00 I 2/16; 02 X 269/297;
Wohlfahrtspflege, eine Forderung der Gerechtigkeit, aber auch der Geschäftsklugheit 01 X 249/253
Leistungen der — auf dem Gebiete der freiwilligen Arbeiterfürsorge (Statistik) 01 I 119/123; 02 VI 176/177;
Der Staat als —: Post- und Eisenbahnbeamte und -Arbeiter 04 III 117/120; Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Privat- u. Staatsbahnen, der Kriegsmarine und im Lloydarsenal 04 VII 266/270.

**Arbeitsämter** s. Arbeitskammern.

**Arbeitsbücher**

Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890) und des Arbeiterschutzgesetzes (1891) über Arbeitsbücher für Minderjährige 90 VII 193/194, IX 225/226; 91 VI 115/116.

**Arbeitskammern** (Arbeitsämter, Reichsarbeitsamt)

Antrag Grillenberger-Bebel (1885) 85 III 85/89; Kritik desselben 85 IX 215/225; 99 IV 101/106;
Schaffung von — auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung und der Innungen 85 X 215/225;
Notwendigkeit von — (Bezirksarbeiterausschüssen) und Vorschläge zur gesetzlichen Regelung 90 VI 127/134;

Vorschlag des Berg. Vereins für Gemeinwohl 90 VI 130;
Die — in Belgien 90 VI 131/133; 98 VIII 201/232;
Die Gewerbegerichte nach dem Ges. von 1890 als — (Gutachten und Anträge) 92 IV 89/90;
Oesterr. Gesetzentwurf betr. Förderung des Einvernehmens zwischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern (Arbeiterausschüsse, genossenschaftliche Organisationen der fabrikmäßigen Gewerbe, Einigungsämter) 94 IX 242/256;
Arbeiterorganisationen und Vergleichskammern in der Solinger Industrie 95 VI 141/154;
* Bedeutung, Einrichtung und Aufgaben (Vorträge von Fr. Brandts und Fr. Hitze nebst anschließender Diskussion) 98 IX 233/266;
Die — in den Niederlanden 99 IV 88/100; 04 I 53;
Die — in der Fassung des Reichstagsbeschlusses vom 16. 1. 1901 01 I 83/90;
Reichsarbeitsamt, Resolution der Gesellschaft für Soziale Reform 01 X 259;
Interpellation der Zentrumsfraktion betr. — (1904) 04 I 28, 45/46.

**Arbeitsleistung**

Arbeitszeit und — 82 XII 201/213; 87 VIII 147; 88 IV 99/100, 121/132; 02 VIII 233/251;

**Arbeitslohn** ſ Lohnfrage.

**Arbeitslosigkeit**

Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden zur Bekämpfung der — 01 I 27/30; 03 I 43/52;
Versicherung gegen — 00 I 30/33; 01 X 323; 03 III 52/56;
Gegenwärtiger Stand der Arbeitslosenfürsorge (Besprechung einer Schrift von Dr. Moritz Wagner) 04 VII 285/287;
* Die Arbeitslosenversicherung, Ueberblick über die Hauptvorschläge: Schanz, Wassilieff, Sonnemann, Arbeitslosenfürsorge in englischen und deutschen Gewerkschaften, der Kölner kommunale Versuch, Projekt Freunds einer Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit paritätischen Facharbeitsnachweisen 04 X 316/327.

**Arbeitsnachweise**

* Soziale Bedeutung (Referat von Landesrat M. Brandts) 93 IV 88/101;
Berichte von Arbeitsnachweisanstalten: Freiburg i. Br. (1894) 95 I 37/40; Köln (1897/98) 98 VI 175/176; (1900/01) 01 X 322/323; München 99 I 6/7; (1898) 99 I 69/72;
Zentralisierung des — 99 I 7;
Kommunale Aufgaben und verschiedenartige kommunale Betätigung 99 XII 271/273; 00 I 22/27; 01 I 127;
Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten (nach einer Schrift von Br. Warner) 04 X 369/371.

**Arbeitsordnungen** (Fabrikordnung)

Ethische Gesichtspunkte (in Dialogform) nebst Entwurf entsprechender Zusätze zur Fabrikordnung 81 II 21/40;
Tätigkeit des Arbeiterausschusses im Gebiete der Fabrikordnung 81 V 97/104;
Vollständige A.-O. einer Fabrik nebst Erläuterungen 83 V 77/89;
Aufgabe der Gesetzgebung 90 V 99/102;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891), Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 197/199, IX 226/277; 91 I 18/19, VI 128/131;
* Normalarbeitsordnung nebst Erläuterungen, die — gemäß dem Arbeiterschutzgesetz von 1891, Entwurf einer A.-O., Auszüge aus — verschiedenartiger Fabriken (Eisengießerei u. Mühlenbauanstalt, Tonwarenfabrik, Puddlingswerk, Zigarrenfabrik, Bestimmungen über Zuteilung der Arbeit, Arbeitsausführung, Stücklohn für Maschinenfabriken, Schlossereien, Möbelfabriken ꝛc., Vorschriften in feuergefährlichen Betrieben, Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter) 92 I 1/70; die Sonntagsruhe in der A.-O. 95 III 73/77;
Die — in kommunalen Betrieben 00 I 6/7; 02 X 281/282;
Die — in offenen Verkaufsstellen, Bestimmungen der G. O.-Novelle vom 30. 6. 1900 00 VI 155/158.

**Arbeitsräte** ſ. Arbeitskammern.

**Arbeitsstreitigkeiten** ſ. Gewerbegerichte, Streiks.

**Arbeitsvertrag**

* Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des —: Regelung der Lohnzahlung, Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse, Arbeitskammern, Gewerbegerichte, Gewerkschaftliche Organisation, Minimallohn 90 V 89/106, VII 137/190;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) gegen Kontraktbruch, Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 195; 91 I 17/18, VI 124/127;



Digitized by Google

Vorschriften einer Normalarbeitsordnung über den — 92 I 10/14;
Anstellungsbedingungen und Kündigungsfristen in kommunalen Betrieben 02 X 282;
Vertragsbruch der Landarbeiter, preuß. Gesetzentwurf und Stellungnahme der Zentrumsfraktion 04 VII 279/280.

**Arbeitszeit,** Maximalarbeitstag (vgl. Sonntagsruhe; betr. Regelung der Arbeitszeit für einzelne Arbeiterkategorien vgl. Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit 2c.)
Verhältnis zur Arbeitsleistung nach Quantität und Qualität, — in Praxis und Gesetzgebung (1892), Einfluß auf Gesundheit, Sitte, Familienleben 82 XII 201/220; Einfluß der — auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie 87 VIII 147;
Antrag Schweitzer (Soc.) v. 27. 4. 1869 betr. 10stünd. Maximalarbeitstag 85 IX 205;
Notwendigkeit allmählichen Vorgehens bei der gesetzlichen Regelung 85 X 228/230;
Gesundheitliche Gründe für die Verkürzung, Ergebnisse einer Enquete in Frankreich (1884) 87 VIII 166/167;
* Maximalarbeitstag: Stand der Gesetzgebung (1888), tatsächliche Zustände und Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung, nicht Normal-, sondern Maximalarbeitstag, Ziel (11stünd., später 10stünd. Maximalarbeitstag) und Wege zum Ziele, — und Arbeitsleistung, — und Arbeitslohn, Beschränkung der Produktion, Festsetzung der — durch die Berufsgenossenschaften 88 IV 99/136;
Aufgaben der Arbeitgeber bzl. Einführung eines Maximalarbeitstages 88 VIII 198/201;
Gesetzentwurf betr. Maximalarbeitstag in der vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 vorgelegten Fassung 89 XI 252/253;
Notwendigkeit der gesetzlichen Begrenzung, insbesondere für Arbeiterinnen und Bergarbeiter 90 V 106/112;
Sanitärer Maximalarbeitstag (§ 120 e der Gew.-Ord.) 91 VI 123/124;
Durchschnittliche Arbeitszeit in Spinnereien (1890) 91 II 36 37;
Vorschriften einer Normalarbeitsordnung betr. die — 92 II 30/41;
Einführung des achtstündigen Arbeitstages in zwei Berliner Fabriken (Heintze & Blanckertz, Heinr. Freese) 93 IV 117;
* Zehnstundentag, Notwendigkeit und Durchführbarkeit, insbesondere für Arbeiterinnen 02 VIII 233/248;
Hohe Löhne und kurze — 02 VIII 248/251;
Regelung in kommunalen Betrieben 00 I 5/6; 02 X 278/280.

**Armenküche** s. Volksküche.

**Armenpflege** (vgl. Charitas)
Entlastung durch die Arbeiterversicherung 87 IV 83; 88 I 6;
Gesetz über die sog. „außerordentliche Armenlast" vom 11. 7. 1891 (Besprechung) 91 X 230/235;
* Oeffentliche und private — in Gesetzgebung und Praxis (Vortrag von Landesrat M. Brandts) 92 IX 187/210;
Ambulante Armen- und Krankenpflege: Hausarmenpflege, Prinzipien, Geschichte, Uebersicht der (1892) in der Erzdiözese Köln der Hausarmenpflege sich widmenden Vereine und Genossenschaften 94 IV 73/116;
System der — und Armenpolitik (Uebersicht über das betr. Werk von W. Roscher) 94 XI 328/3 3.

**Aerzte** (vgl. Schulärzte)
Regelung der Aerztefrage bei Krankenkassen 82 II 26/28; 88 XI 246/247; 92 VII 173/174;
Aufgaben des Kassenarztes in der Krankheitsverhütung 88 IV 147 150; 89 I 47/50; 92 VII 173;
Konflikt der Aerzte und Krankenkassen in Leipzig 04 VII 255/259.

**Ausfuhr**
Deutschlands (1889, 1897) 98 XI 329 332.

**Auskunftsbureaux** s. Volksbureaux.

**Auslöhnung** s. Lohnzahlung.

**Aussperrung** s. Streik.

**Ausstand** s. Streik.

**Autorität**
Schutz der elterlichen — durch Lohnbücher 2c. für Minderjährige s. Lohnzahlung, Arbeitsbücher.

## B.

**Bäckereien** und Konditoreien
Regelung der Arbeitszeit, Ergebnisse der bzl. Erhebungen und Gutachten sowie Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik 94 IX 229/242; Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. 3. 1896: 96 III 84/86.



Digitized by Google

**Badeeinrichtungen**

Nutzen des Badens in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Hinsicht und zweckmäßigste Einrichtung von Arbeiterbädern in Fabrik-ꝛc. Anlagen, Beschreibung einer kombinierten Wasch- und Badeanlage einer Fabrik mit Zeichnungen und Benutzungsordnung 82 IV 61/80, VI 106/111;

Notwendigkeit der Einrichtung getrennter Wasch- und Ankleideräume in Fabriken 87 X 248/249;

Volksbadeanstalt in Stuttgart 96 XI 287/288;

Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden hinsichtlich Schul- und Volksbäder 00 I 65/67;

Hygienische Bedeutung von — in Fabriken und technische Gesichtspunkte bei Anlage derselben 98 VI 168/170.

**Baugenossenschaften,** -gesellschaften s. Wohnungsfrage.

**Befähigungsnachweis**

Anträge betr. — und Fortschritte auf dem Gebiete des — durch das Handwerkerschutz vom 26. 7. 1897: 97 VIII 187/189;

Der — nicht das einzige Mittel zur Hebung des Handwerks 02 VI 121/122.

**Belgien**

Arbeiterschutzgesetzgebung (1889) 90 I 12/14;

Regelung der Lohnzahlung nach dem Gesetz von 1885, 90 V 91;

Arbeitskammern 90 VI 131/133; 98 VIII 201/232;

Abneigung gegen staattiche Sozialpolitik 90 X 245/247;

Kath. soziale Bestrebungen 93 IV 112/113;

Neuere Bestrebungen in der Wohnungsfrage (Ges. v. 1889) 96 VIII 181/195;

Soziale Tätigkeit belgischer Gemeindeverwaltungen 00 I 1/93 (vgl. Ortsverzeichnis 00 I 89/93);

Soziale Werke von Morlanwelz 01 VI 201/216;

Amtliche Arbeiterstatistik 04 III 94/100;

Regelung d. Submissionswesens 04 V 174/177.

**Bergarbeiter**

Sonntagsruhe der — 81 X 187/190; 85 VII 174/175;

Wirtschafttich-soziate und sittlich-retigiöse Verhältnisse der — -Bevölkerung im Saarrevier, sowie Mittel zur Verbesserung derselben, speziell durch Jugendvereine 85 I 1/22; zur Geschichte des Vereinswesens der — -bevölkerung im Knappschaftsbezirk Saarbrücken 87 VI 101/119;

Trost- und Mahnworte des Bischofs Korum von Trier anläßtich eines — -unglücks 85 VII 176/179;

Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen bei der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier 87 IV 85/98;

Beschäftigung von Arbeiterinnen in der oberschlesischen Montanindustrie (1886) 87 X 225/227;

Aus den Rechnungsergebnissen der Knappschaftsvereine (1886) 89 I 43/45; die deutschen Knappschaftsvereine i. J 1900 02 VI 167/172;

Notwendigkeit einer Begrenzung der Arbeitszeit 90 V 110/111;

Beschlüsse der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz betr. die Regetung der Arbeit in Bergwerken 90 VII 185/186;

Lage der — im Ruhrrevier (nach einer Schrift von Dr. Lor. Pieper) 04 III 87/94;

Antrag der Zentrumsfraktion betr. Regelung der Bergarbeiterverhältnisse 04 I 28.

**Bergbau** s. Bergarbeiter.

**Berlepsch,** Frhr. v.

Schlußrede in der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz (1890) 90 VII t84; Tätigkeit in der Gesellschaft für Soziale Reform 01 X 253/264; Vortrag über das Koalitionsrecht 03 VII 285/290.

**Berufsgenossenschaften** s. Unfallversicherung.

**Betriebe,** kommunale

Notwendigkeit und Vorteile kommunaler Eigenbetriebe 99 XII 267/269; 00 I 37/44;

Arbeitsverhältnisse 99 I 67/68; 00 I 2/12; 02 X 269/297.

**Betriebsbeamten**

Dienstverhältnisse, Verantwortlichkeit der Betriebsleiter 90 VII 196/197, 203; 91 VI 142; Neuregelung der Kündigungsfristen 00 VI 167/168.

**Betriebsverbesserung**

Preisverteilungen ats Mittel zur Herbeiführung von — 03 IV 86/87.

**Betriebswerkstätten**

Zentral-Schneiderwerkstätte in München 98 X 291/292.

**Bewahrschulen**

der Marienhütte bei Kotzenau 89 V 143;

in der Erzdiöz. Köln (1892) 93 X 190/199;

Kinderheime der Schultheiß' Brauerei (Berlin-Dessau) 99 VI 135/138.

**Bibliotheken** s. Volksbibliotheken.

**Bischöfe** s. Kirche und Namen einzelner B.



Digitized by Google

**Bismarck,** Fürst Otto v.

Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung 85 III 66; zur Frage der gesetzlichen Sonntagsruhe im Reichstage 1885; Kritik 85 V 109/151; Aufforderung an die Sozialdemokratie zur positiven Mitarbeit an der sozialen Gesetzgebung am 26. Nov. 1884: 85 IX 201; über den Einfluß der Sozialdemokratie auf die soziale Gesetzgebung 85 X 233.

**Bleifarben- und Bleizuckerfabriken**

Bundesratsverordnung vom 12. April 1886 betr. Einrichtung und Betrieb der — 86 VII 123.

**Bongartz,** Arnold Joseph

Mitbegründer des Verbandes Arbeiterwohl, Nekrolog 83 VI 93/96.

**Bosco,** Don.

Soziale Schöpfungen zum Zwecke der Jugendfürsorge 86 I 1/17.

**Brandts,** Franz

Erster Vorsitzender des Verbandes Arbeiterwohl, Vorträge über: hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterfrau 81 X 180/181; soziale Pflichten der Arbeitgeber 84 XII 205/211; Notwendigkeit guter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern und Mittel hierzu 85 VIII 181/186; 90 IX 205/211; Stellung der Industriellen zur Arbeiterschutzgesetzgebung (wirtschaftliche Gründe) 87 VIII 145/149; Wohnungsfrage 88 XI 233/242; Fürsorge für Wöchnerinnen 91 IX 181/187; Arbeiterschutzgesetz und Arbeiterenzyklika Leos XIII in ihren Beziehungen zu den Bestrebungen des Verbandes Arbeiterwohl 91 X 195/201; Soziale Bedeutung und Notwendigkeit der persönlichen Fürsorge des Arbeitgebers für die Arbeiter 93 I 4/12; Lohnfrage 94 VI 122/129; Notwendigkeit einer sozialen Gesetzgebung und der Fortführung derselben 95 XI 290/296; Besteuerung der Wohnungen 96 XI 258/268; Förderung der Sparsamkeit bei jungen unverheirateten Arbeitern 97 VIII 223/231; Besserung der Wohnungsverhältnisse durch Mietzuschüsse 97 XI 237/250; Berufsvereine und Arbeitskammern 98 IX 233/240; Kommunale Sozialpolitik 99 X 252/256; Wohlfahrtseinrichtungen und Selbsthülfe 00 IX 256/260; Christentum und Arbeiterbildung 02 VIII 186/189.

**Brandts,** Dr. M., Landesrat

Vorträge über: öffentliche und private Armenpflege in Gesetzgebung und Praxis 92 IX 187/210; Arbeitsnachweis 93 IV 88/101; Fürsorge für entlassene Gefangene 93 X 209/217; Aufgaben und Organisation der Wohnungsfürsorge 96 XI 272/277; Aufgaben der Gemeinden in der Wohnungsfrage 99 XII 261/266; Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Volksbildung 02 VIII 211/214.

**Branntwein** s. Alkoholismus.

**Buchdruckereien**

Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der — und Schriftgießereien, Entwurf der bzl. Bundesratsverordnung und Besprechung derselben 96 VI 152/171; Bundesratsverordnung vom 31. 7. 1897: 97 XI 293 296.

**Buchdruckerverband**

Jahresbericht für 1901: 02 VI 183;
Geschichte und Organisation und die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe 03 VII 235/263.

**Buchenberger,** Adolf

Nekrolog 04 III 127/128.

## C.

**Chambrun,** Graf A. von

Gründer des Musée social in Paris 99 VIII 190/196.

**Charitas**

Organisation der kath. —, Notwendigkeit einer lokalen und sachlichen Zentralisation 91 IX 173/181;
Besondere Aufgaben der kath. — in der heutigen Zeit, Notwendigkeit der Publizität und organischen Verbindung der charitativen Einrichtungen (Referat von Landesrat M. Brandts mit anschließender Diskussion) 91 X 207/223;
Oeffentliche und private Armenpflege in Gesetzgebung und Praxis (Vortrag von Landesrat M. Brandts) 92 IX 187/210;
* Resultate einer Enquete (1892) über die kath. Wohltätigkeitsanstalten und -vereine in der Erzdiözese Köln, nebst geschichtlichen Rückblicken 92 XII 241/245; 93 VII 132/145, X 190 199; 94 I 23/27, IV 73/116; 95 III 99/134, VI 155/168; 96 I 46/48;
Organisation der kath. Waisen- u. Rettungshäuser in Württemberg 93 I 36/50, VII 162/166;

Vortrag über die —: Die — heilt, verſöhnt, bewahrt, die kath. — könnte mehr leiſten, wenn ſie allgemein geübt, weiter bekannt, beſſer organiſiert wäre (von P. Cyprian) 93 X 167/178; 94 I 14/23;
„Charitas", Zeitſchrift für die Werke der Nächſtenliebe im kath. Deutſchland, Programm derſelben 96 I 55/56;
Fürſorge für entlaſſene Gefangene ſ. Gefangenenfürſorge.

**Cigarrenfabriken**

Geſundheitliche und ſittliche Gefahren für jugendl. und weibliche Arbeiter in — 87 X 229; 98 I 53/56;
Aus der Arbeitsordnung einer C. 92 I 67/68.

## D.

**Dänemark**

Geſetzl. Schutz der Kinder und jugendl. Perſonen (1886) 86 VII 151, 87 X 202;
Däniſche Volkshochſchulen 04 V 168/169.

**Darlehnskaſſenvereine** (vgl. Genoſſenſchaften)

Ermöglichung eines unteilbaren Stiftungsfonds (ſtatt Dividendenverteilung) in — durch die Novelle zum Genoſſenſchaftsgeſetz vom 12. 8 1896 96 IX 233/236.

**Demokratie,** chriſtliche

Enzyklika Graves de communi vom 18. 1. 1901 und die —: Vorgeſchichte und Veranlaſſung, Weſen und Aufgabe der — gemäß der Enzyklika 01 I 41/55;
Die — in Italien 01 I 59/63.

**Detailreiſen**

Beſchränkung durch die G.-O.-Novelle vom 6. 8. 1896 96: IX 211/217.

**Detailliſten**

Organiſation der — gegenüber den Konſumvereinen (Rabattſparvereine, Einkaufsgenoſſenſchaften) 04 III 69 86.

**Dienſtbotenvereine** und -heime ſiehe Mägdehäuſer.

## E.

**Eigenbetrieb,** kommunaler ſ. Betriebe.

**Eigentum** (vgl. Vermögen)

Zur Lehre vom chriſtlichen Eigentumsrecht (aus einer Predigt v. Ketteler's) 82 I 19/20;
Berechtigung des Privateigentums an Produktionsmitteln (nach der Arbeiter-Enzyklika Leos XIII.) 91 IV 89/93.

**Einfuhr**

Deutſchlands (1889, 1897) 98 XI 323/332; (1900) 01 VI 222.

**Einigungsämter** ſ. Gewerbegerichte.

**Einkaufsgenoſſenſchaften**

Detailliſten- — 04 III 85/86.

**Einkommenſteuer**

Preuß. Geſetz von 1891, Vorgeſchichte, Darlegung und Würdigung der Hauptbeſtimmungen 91 III 41/60.

**Eiſenbahnbeamte** und -Arbeiter

Arbeitsverhältniſſe und Koalitionsrecht 04 III 119/120.

**Eliſabethen-Vereine**

Geſchichte und Organiſation ſowie Statiſtik (1892) der — in der Erzdiözeſe Köln 94 IV 92/99.

**England** ſ. Großbritannien.

**Epileptiſche**

Spezial-Heil- und Pflegeanſtalten für — und Idiaten in der Erzdiözeſe Köln (1892) 95 VI 168.

**Erbbaurecht** ſ. Wohnungsfrage.

## F.

**Fabrik**-Arbeiter ſ. Arbeiter, -arbeit verheirateter Frauen ſ. Frauen, -geſetzgebung ſ. Arbeiterſchutzgeſetzgebung, -inſpektion ſ. Gewerbeaufſicht, -meiſter ſ. Angeſtellte, Betriebsbeamte, -ordnung ſ. Arbeitsordnung, -ſparkaſſen ſ. Sparweſen.

**Fabrikant** ſ. Arbeitgeber.

**Fabrikheizung** 83 XI 206 208; 89 X 227/230; 97 VI 149/159.

**Familie** (vgl. Frauen. Haushaltungsunterricht, Müttervereine)

Hauswirtſchaftliche Ausbildung der Frau als Grundtage eines glückl. Familienlebens 81 IV 61 67;
Beeinfluſſung des Familienlebens durch die Wohnungsverhältniſſe 82 VII 121/128; 01 IX 241/244; durch die Arbeitszeit 82 XII 215/220; 02 VIII 245/247; durch den Alkoholismus 83 II 27/33;



Digitized by Google

Lockerung des Familienlebens und Mittel zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung desselben, insbesondere Förderung der Sparsamkeit 83 VII 113/119, X 175/186;
Nachteile der Frauen-Fabrikarbeit für die — 84 I 1/14; 86 I 27/28, 30/31, 37/45; 87 X 243/248; 88 VII 159/164; 98 I 11/14, 44/56; 01 VI 147/150;
Anleitung zur Kindererziehung, „Krone des häuslichen Glücks", herausgegeben vom Verband Arbeiterwohl 89 VII 164/166.

**Familistère**

Das — zu Guise, Versuch einer Realisierung der Ideen von F. Charles Fourier (mit Abbildung) 85 XI 245/274.

**Februarerlasse** s. Wilhelm II.

**Ferien**

für Angestellte und Arbeiter, Notwendigkeit und Durchführbarkeit 96 IV 89 105;
Praxis der Gemeindeverwaltungen 02 X 280/281.

**Fideikommisse**

84 X 170/171; in Preußen (1895) 98 III 143.

**Fleischergewerbe**

Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge 03 IV 103/112.

**Fortbildungs- und Fachschulen**

Fortbildungsunterricht in einem Verein für jugendl. Arbeiter 84 VIII 137/139; 89 XII 266;
Fortbildungsschule der Firma Villeroy & Boch-Mettlach 88 III 64/65; — der Marienhütte bei Kotzenau 89 V 142;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) 90 VI 194, IX 225; 91 I 17, VI 119/120; bzl. Bestimmungen der G.-O.-Novelle (1900) 00 VI 154/155;
* Bedeutung und Ausgestaltung der Fortbildungsschule in unserer Zeit: Historische Rückblicke, Gegenwärtiger Stand in Preußen, Notwendigkeit einer Reform 95 VIII 189/216;
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden 00 I 75/78;
Entwickelung des Fortbildungs- und Fachschulwesens unter dem Einfluß des Handwerkergesetzes von 1897 03 I 11/16;
Stand in Preußen (nach einer Denkschrift des Ministeriums für Handel u. Gewerbe 1902) 03 I 36/38;
Der landwirtschaftl. Fachunterricht in Ungarn 04 V 170;
Gewerbliches Unterrichtswesen im Ausland 04 VII 261/266.

**Fourier,** F. Charles, Kommunist 85 XI 247/250.

**Frankreich**

Mäßigkeitsbewegung 83 III 54;
Soziale Verhältnisse und sozialpolitische Aufgaben 84 X 193/200;
Stand der sozialen Gesetzgebung (1885) 85 III 48;
Das Werk der kath. Arbeitervereine (oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers) 85 VII 160/168; Arbeitervereine für soziale Studien (cercles chrétiens d'études sociales) 93 IV 85/88;
Gesetzl. Schutz der Kinder und jugendl. Personen (1886) 86 VII 147/150; 87 X 198 200;
Ergebnisse einer Enquete über die gesundheitlichen Verhältnisse der Fabrikarbeit (1884) 87 VIII 166/167;
Maximalarbeitstag nach dem Ges. vom 9. 9. 1848 88 IV 101;
Streikstatistik (1874/1887) 90 VII 156;
Abneigung gegen staatliche Sozialpolitik 90 X 245/247;
Kath. soziale Bestrebungen 93 IV 111/112;
Neuere Bestrebungen in der Wohnungsfrage (Ges. von 1894/95) 96 VIII 135/200;
Soziale Tätigkeit französischer Gemeinden 00 I 1 93 (vgl. Ortsverzeichnis 00 I 89/93);
Staatliche Förderung der Handwerkergenossenschaften 02 VI 155/157;
Amtliche Arbeiterstatistik 04 III 94/100;
Regelung d. Submissionswesens 04 V 174/177.

**Frauen, Fabrikarbeit verheirateter** — (vgl. Arbeiterinnen)

Fabrikarbeit der verheirateten — widerstrebt den Pflichten der Hausfrau u. Mutter 84 I 1/14;
Unterschiedliche Stellung des Zentrums und der Sozialdemokratie zu dieser Frage 85 X 230/232;
Die Frau in der modernen Industrie: Gesindefrage, gewerbliche Frauenarbeit, die sogen. Frauenfrage, Gefahren der Fabrikbeschäftigung für die Gesundheit, den weiblichen Beruf, die Sittlichkeit, besonders für die verheirateten Frauen, Aufgaben der Frau des Arbeitgebers (Vortrag von F. Hitze) 86 I 17/37;
Schäden für Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben (Urteile von Aerzten, Fabrikinspektoren ꝛc., Bischof v. Ketteler) 86 I 37/45; 88 VII 159/164; 98 I 44/56;

Anträge, Ergebnisse der bzl. Reichstags-Kommissionsberatungen (1885) 86 VII 118/124;
Erörterung der Frage in der 7. Generalversammlung des Verbandes Arbeiterwohl 87 VIII 155/158;
Notwendigkeit der gesetzl. Einschränkung 87 X 233/248;
Aufgaben der Arbeitgeber bzl. eines gesetzl. Schutzes 88 VIII 192/198;
Statistische Mitteilungen aus dem Bericht der Arbeiterschutzkommission (1890) 91 II 32/36;
— nach Gewerbeaufsichtsbezirken und Industriezweigen (1899) 01 VI 194/197;
Notwendigkeit des allmählichen Ausschlusses der verheirateten Frau aus der Fabrik 92 I 37/40;
* Gesetzliche Beschränkung der —: Statistik, Folgen für das Familienleben, für Mutter und Kind, Ziele und Wege der Reform, Schwierigkeiten, Uebergangsbestimmungen, Regel und Ausnahmen, Beschränkung der Fabrikbeschäftigung von Müttern, Beschränkung der Arbeitszeit, Mittagspause, Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes, Fabrik und Hausindustrie, Aufgaben der Erhebungen 98 I 1/39;
Erhebung des Berg. Vereins für Gemeinwohl (1888) 98 I 39/44;
* Die — und die Möglichkeit ihrer Beschränkung nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1899: Umfang, Art, Gründe der Fabrikbeschäftigung, Arbeitszeit, Schäden, Vorschläge der Gewerbeaufsichtsbeamten, Wirkung einschränkender Bestimmungen 01 VI 129/200.

**Frauenberuf,** sozialer

Aufgaben der Frau des Arbeitgebers 83 XI 189/195; 86 I 31/37.

**Frauenfrage**

Die Frau in der modernen Industrie: Die sog. Frauenfrage ꝛc. 86 I 17/37;
Die — vom Standpunkte der Natur, Geschichte und Offenbarung (Inhaltsangabe eines Buches von P. A. Röster) 94 I 41/48;
* Wahre und falsche Frauenemanzipation: Die Freiheit der Frau als Einzelperson, in der häuslichen Gesellschaft, als Mitglied der bürgert. und staatl. Gesellschaft (Vortrag von P. A. Röster) 99 I 18/54;
Statistische Studie (Besprechung einer Schrift von E. Gnauck-Kühne) 04 III 128/130;
Internationaler Frauenkongreß (1904) 04 VII 281/284.

**Fuhrgewerbe**

Erhebungen über die Arbeitszeit 04 III 107/111.

**Fürsorgeerziehung**

Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Besprechung eines Kommissionsberichtes der internationalen kriminalistischen Vereinigung (1893) über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen 93 IV 61/68;
Erziehungsanstalten und -vereine in der Erzdiözese Köln (Statistik von 1892) 93 VII 132/145;
Anstalten für sittlich verwahrloste u. gefallene Mädchen in der Erzdiözese Köln (1892) 94 I 23/27.

## G.

**Galen,** Graf

Der sog. Antrag —, sozialpolitischer Antrag der Zentrumsfraktion vom 23. März 1877 85 III 64/65.

**Gartenstadtbewegung**

Die englische — 03 VII 291/293.

**Gast- und Schankwirtschaften**

Arbeitsverhältnisse und Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik bzl. Regelung derselben 00 V 117/138; Entwurf einer bzl. Bundesratsverordnung 01 I 124/125; Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902 02 I 45/46.

**Gebäudesteuer** (vgl. Grundsteuer)

Verteuerung der Kleinwohnungen durch die —, Verhältnis der — zur Einkommensteuer in M. Gladbach 96 XI 258/268, 277/281.

**Gefangenen-Fürsorge**

Fürsorge für entlassene Gefangene und deren Familien (Vortrag von Landesrat M. Brandts, nebst Statut des Vereins zur Fürsorge für die aus den Gefängnisanstalten in Düsseldorf entlassenen kath. Gefangenen und deren Familien) 93 X 209/219.

**Geisteskranke**

Spezial-Heil- und Pflegeanstalten für —, Geschichte, Uebersicht (1892) über die von kath. Ordensgenossenschaften geleiteten bzl. Anstalten in der Erzdiözese Köln 95 VI 155/168.

**Gemeinde**

Zweckvermögen im Eigentum der — oder weiterer Kommunalverbände 84 X 189/191;

Gemeindebesteuerung und Gemeindewahlrecht 91 III 58/59;
* Aufgaben und Tätigkeit auf sozialem Gebiete (Einzelheiten s. unter bes. Stichworten) 99 I 67/68, XII 261/274; *00 I 1/93; 01 X 303/313; 02 VIII 211/214, *X 269/297; 03 I 43/56; 04 X 347/350;
Stellungnahme der Sozialdemokratie zur kommunalen Politik (Resolution Lindemann auf dem Bremer Parteitage 1904) 04 X 356/357;
Aufgaben in der Wohnungsfrage s. Wohnungsfrage.

**Gemeinwohl**

Linksrhein. Verein für —, Statuten 88 IV 151/152;
Empfehlung der Arbeiterausschüsse durch den linksrhein. Verein für — 89 III 72/73;
Vorschlag des Berg. Vereins für — betr. Arbeitskammern 90 VI 130;
Erhebung des Berg. Vereins für — über die Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen 98 I 39/44.

**Genossenschaften** (vgl. Konsumvereine; Baugenossenschaften s. Wohnungsfrage)

Produktivgenossenschaften 81 V 86; 85 IX 245/274; 94 VII 204/206;
Zweckvermögen im Eigentum einer eingetragenen Genossenschaft (Ges. vom 4. Juli 1868) 84 X 172/175;
Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigentum" zum Zweck der Beschaffung von Wohnungen und zur Uebernahme des Kleinhandels für das Personal der Niederländischen Hefe- und Spiritusfabrik zu Delft b. Haag 86 IV 45/112;
Die britische Genossenschaftsbewegung 94 VII 198/209; 1896: 98 III 134/137; korporative Produktionsgenossenschaften 01 IX 322; 1900: 02 VIII 256;
* Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. 8. 96 betr. Konsumvereine, Konsumanstalten und Raiffeisensche Darlehenskassen 96 XI 224/241;
Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889, Hauptbestimmungen 98 VII 178/183;
* Bedeutung und Organisation von Kreditgenossenschaften für das Handwerk 98 VII 177/200;
* Rohstoff- und Werkgenossenschaft der Tischler zu Osnabrück 99 IV 73/88;
Handwerkergenossenschaften in Oesterreich 00 VIII 208/213;
Zur Statistik der ländlichen — in Deutschland 01 IX 322;
Mittel zur Förderung des Handwerker-Genossenschaftswesens (Antrag Trimborn 1902) 02 VI 151/160;
Entwickelung des Handwerker-Genossenschaftswesens unter dem Handwerkergesetz von 1897 03 I 16/24;
Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens durch den preuß. Staat (nach einer ministeriellen Denkschrift) 03 I 40/43;
Genossenschaftswesen in Ungarn 04 X 340/342;
Internationaler Genossenschaftskongreß in Budapest (1904) 04 X 353.

**Gesangvereine** s. Arbeitergesangvereine.

**Gesellenausschüsse**

Organisation der — bei den Innungen und Handwerkskammern 97 VIII 178, 185; 03 I 24/28.

**Gesellenprüfung**

Bestimmungen des Handwerkerschutzgesetzes vom 26. 7. 1897: 97 VIII 170/172.

**Gesellenvereine** und -hospize

Aufgabe und Stellung gegenüber den Gewerkvereinen 94 IX 256/263;
Kath. — in der Erzdiözese Köln (1892) 95 IX 241, 252/273;
Militärunterstützungskasse des kath. Gesellenvereins zu Ruhrort 00 VIII 213/216;
Kath. Gesellenverein zu Köln (1902/1903) 04 I 37/38.

**Gesindefrage** (vgl. Mägdehäuser) 86 I 18/21.

**Gesindevermieter** s. Stellenvermittler.

**Gesundheit** (vgl. Gewerbehygiene)

Notwendigkeit des Badens 82 IV 62/72;
Bedeutung guter Wohnungen 82 VII 119/121, 01 IX 225/246;
Wirkungen des Alkoholismus 83 I 1/11, II 17/26; 00 IX 220/223;
Vernünftige Ernährung (Inhaltsangabe einer Schrift von Dr. Meinert) 83 VI 105/108;
Notwendigkeit der Sonntagsruhe 85 VI 151/156; 90 IV 74/78;
Krankheitsverhütung. Aufgaben des Kassenarztes, „Gesundheitskompaß", herausgegeben vom Verbande Arbeiterwohl 88 IV 147/150; 89 I 47/50;
Aufgaben der Gemeinden in der öffentlichen Gesundheitspflege 00 I 63/72;
Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invalidenversicherungsgesetz (1896/99) 04 VII 270/272.

**Gesundheitskompaß** s. Gesundheit.

**Getreidezölle**

Verwendung der Mehrerträgnisse erhöhter — für eine Witwen- und Waisenversicherung 01 I 74/83; 02 I 1/32; Zentrumsantrag 02 I 37/41.

**Gewerbeaufsicht**

Resolution der Arbeiterschutzkommission des Reichstags (1886) 86 VII 115;
Stand der — im Auslande und in Deutschland (1890) und Notwendigkeit der Reform 90 VII 174/179;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890) und des Arbeiterschutzgesetzes (1891) 90 VII 202, IX 227/223; 91 VI 139/140;
Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen — 99 VI 149/152;
Weibliche Vertrauenspersonen zur Unterstützung der — 01 I 94/97;
Gewerbeinspektionsberichte, Besprechung ihrer Ergebnisse im Reichstage 04 III 114/115;
Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen 04 V 150/154;
Gewerbeinspektionsberichte für Württemberg (1903) 04 VII 239/242; für das Deutsche Reich (1903) 04 X 327/331.

**Gewerbeförderung** (vgl. Handwerk)

Antrag Trimborn (1902) 02 VI 121/166.

**Gewerbegerichte und Einigungsämter**

Antrag Grillenberger-Bebel betr. Schiedsgerichte (1885) 85 III 88/89;
Resolution der Arbeiterschutzkommission des Reichstags (1886) 86 VII 115;
Entwickelungsgang und Stand der Frage (1887) unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesetzentwürfe und sonstigen Vorschläge, sowie Erörterung der für eine Reform in Betracht kommenden Gesichtspunkte 87 II 22/60;
Gesetzentwurf aus der Reichstagssession 1878 in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse 87 II 55/60;
Aufgaben der Gesetzgebung 90 VI 134/142;
Bedeutung, Organisation und Verfahren nach dem Ges. vom 29. 7. 1890, Vorgeschichte des Gesetzes und Darlegung der Notwendigkeit der Gründung von — 92 IV 75/95;
Rechtsprechung der — (1896) 97 VI 159/162;
Erfahrungen in den deutschen — 98 III 98/106;
Aufgaben der Gemeindeverwaltungen 00 I 19/20;
* Reform der Gewerbegerichte, Notwendigkeit und Kommissionsbeschlüsse 01 I 63/74;
Verhältniswahl bei den —, Bedeutung und Durchführung 01 IX 293/299;
Einigungsverhandlungen unter der Versöhnungsakte in England (1899/1901) 02 VI 182/183; Wirksamkeit der conciliation and arbitration boards 04 VII 207/212;
Geschäftstätigkeit der deutschen — (1901) 03 IV 120;
* Aufgaben und Organisation u. d. Gesetzen vom 29. 7. 1890 u 30. 6. 1900 03 VII 183/193;
Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte 03 VII 279/285; 04 I 34/37; Reichstagsbeschlüsse 04 VII 277/279.

**Gewerbehygiene**

Notwendigkeit des Badens für Arbeiter als Schutz gegen gewerbliche Vergiftungen, gegen Hautausschläge, Erkältungen ꝛc. 82 IV 62/72;
Gesundheitsgemäße Fabrikheizung 83 XI 206/208; 89 X 227/230; Herabminderung hoher Wärmegrade in Arbeitsräumen 97 VI 149/159;
Ventilation 87 X 230/231; 90 I 1/10 (mit Plan);
Pflichten der Arbeitgeber 88 VIII 177/180;
Aufgaben der Gesetzgebung 90 VII 159/169;
Regierungsverordnung von Reuß ä. L. (1878) 90 VII 167/168;
* Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890) und des Arbeiterschutzgesetzes (1891) auf dem Gebiete der — (Schutz für Leben und Gesundheit) 90 VII 195/196, IX 226; 91 VI 121/124; bzl. Bestimmungen der G.-O.-Novelle (1900) für offene Verkaufsstellen 00 VI 150/153;
Individuelle Hygiene des Arbeiters (Referat von Dr. Albrecht) 98 VI 163/168;
Gesundheitsgefährliche Industrien, Bericht über ihre Gefahren und deren Verhütung 04 I 49/51; Bleiweißgefahr und andere gewerbliche Gifte (Resolution der Internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz, 1904) 04 X 359/360.

**Gewerbekammern** (vgl. Handwerkskammern)

Antrag Fritzsche, Bebel u. Gen. (11. April 1877) betr. — und Gewerbegerichte 87 II 32/33.

**Gewerbekrankheiten** (vgl. Gewerbehygiene)

90 VII 164/167.

**Gewerbeordnung** (Tit. VII vgl. Arbeiterschutzgesetzgebung)

Inhalt und Bedeutung der Novellen vom 1. 6. 1891 betr. Arbeiterschutz 91 VI 105/143; — vom 6. 8. 1896 betr. Hausierhandel, Detailreisen, Konsumvereine ꝛc. 96 IX 205/224; — vom 30. 6. 1900 betr. Handlungsgehülfenschutz, Konzessionspflicht für Stellenvermittler, Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter ꝛc. 00 VI 141/173.

**Gewerbesteuer**

Inhalt und Bedeutung des Gesetzes von 1891: 91 VIII 145/169.

**Gewerkschaften**

Aufgaben der Arbeitgeber und der Gesetzgebung gegenüber den — 90 VII 142/143;
Die — in England 90 VII 145/155;
Aufgabe und Stellung der kathol. Arbeiter- und Gesellenvereine gegenüber den Gewerkvereinen und Fachgenossenschaften, Bildung von Fachabteilungen (Vortrag v. Diözesanpräses Kochmeyer) 94 IX 256/263;
Arbeiterorganisationen und Vergleichskammern in der Solinger Industrie 95 VI 141/154;
Die deutschen — i. J. 1901: 02 VI 180/182;
Koalitionsrecht und Gemeindeverwaltungen 02 X 284;
Die christlichen — i. J. 1902: 03 IV 113/119;
* Berechtigung und Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation (aus einem Vortrag von Frh. v. Berlepsch) 03 VII 285/290;
Rechtszustand, Interpellation im Reichstag 30. Jan. 1904: 04 I 28, 45/46;
Koalitionsrecht der Post- und Eisenbahnbeamten 04 III 119/120;
* Stand der christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung in Deutschland (1903/04) 04 X 342/345;
Die Gewerkschaftsfrage in der Schweiz 04 VII 193/207.

**Gewinnbeteiligung**

Prämiensystem, Gratifikationssystem, Angestellte und Arbeiter als Mitaktionäre einer Gesellschaft (Niederländische Hefe- u Spiritusfabrik) 82 X 169/200;
Organisation der — im sog. Familistère zu Guise 85 XI 260/263;
Praxis der — in Preußen: Aktiengesellschaft Ilsederhütte in Groß-Ilsede, Braun & Bloem in Düsseldorf, Windhoff, Deeters & Co. in Lingen, K. & T. Moeller in Kupferhammer, W. Borchert jr., Schultheißbrauerei und Siemens & Halske in Berlin, C. A. Schmitz in Elberfeld, Hallesche Maschinenfabrik, H. vom Brück in Krefeld, Heinr. Freese in Berlin, J. Neumann in Posegnick, J. Jahnke in Bredow, Berlin-Anhalter Bahn, Preuß. Bodenkredit-Aktienbank in Berlin 99 VI 107/124; Zeißstiftung in Jena 99 VI 139/146.

**Godin**

Schöpfer des sog. Familistère zu Guise 85 XI 250/251, 268/274.

**Großbritannien** und Irland

Mäßigkeitsbewegung 83 III 46/52;
Stand der sozialen Gesetzgebung (1885) 85 III 46/47; 87 IX 189/90;
Gesetzlicher Schutz der Kinder und jugendlichen Personen (1886) 86 VII 144/146; 87 X 194/196;
Die englische Gewerkschaftsbewegung 90 VII 145/155;
Streikstatistik (1888) 90 VII 156;
Gesundheitliche Anordnungen für Fabriken u. Werkstätten 90 VII 159;
Kath. soziale Bestrebungen 93 IV 114/115;
Genossenschaftsbewegung 94 VII 198/209; 98 III 134/137; 01 VI 224; 02 VIII 256;
Kapitalvermögen der englischen Arbeiter 98 III 143/144;
Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion 99 VI 149/142;
Soziale Tätigkeit englischer Gemeindeverwaltungen 00 I 1/93 (vgl. Ortsverzeichnis 00 I 89/93);
Kinderarbeit 02 III 83/84;
Einigungsverhandlungen 02 VI 182/183; 04 VII 207/212;
Die englische Gartenstadtbewegung 03 VII 291/293;
Amtliche Arbeiterstatistik 04 III 94/100;
Regelung d. Submissionswesens 04 V 174/177;
Gewerbl. Unterrichtswesen und Förderung des Kleingewerbes 04 VII 261/266.

**Grund- und Gebäudesteuer** (vgl. Gebäudesteuer)

Notwendigkeit und Wirkung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert 99 XII 277/279; 00 I 55/57.

## H.

**Handelsgewerbe** (vgl. Detaillisten, Detailreisen, Hausierhandel, Wettbewerb)

Sonntagsruhe, Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 und Ausführungs-Anweisung 92 IV 128/134;

Bestimmungen der G.-O.-Novelle vom 6. 8. 1896 betr. Kleinhandel mit Bier, sowie Handel mit Drogen und Lotterielosen 96 IX 222/224;
Ladenschlußstunde, Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, der Gewerbeordnungsnovelle und Beschlüsse der Arbeiterschutzkommission des Reichstages 99 VIII 171/179, 186/188; Bestimmungen der G.-O.-Novelle vom 30. 6 1900: 00 VI 145/150; Bundesratsverordnung betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenzeit 02 I 43/44;
Vorschläge zur Reform der Handelskammerberichte 04 V 155/158.

**Handfertigkeitsunterricht**

Geschichtlicher Rückblick, neuere Bestrebungen, erziehliche und wirtschaftlich-soziale Bedeutung 91 X 235/244;
Gegenwärtiger Stand im deutschen Reiche (1893) 93 X 200/209;
Knaben als Gärtner 02 III 103/104.

**Handlungsgehülfen**

Krankenversicherungspflicht 90 XII 298/302;
Sonntagsruhe 92 IV 128/134;
* Schutz der —, insbesondere in offenen Verkaufsstellen: Gesetzliche Versicherung, Schutzbestimmungen des Handelsgesetzbuches, Sonntagsruhe, Erhebungen und Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik und der Gewerbeordnungsnovelle betr. Regelung der Arbeitszeit, Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit ꝛc., Beschlüsse der Arbeiterschutz-Kommission des Reichstages *99 VIII 150/190; bezügliche Bestimmungen der G.-O.-Novelle vom 30. 6. 1900: *00 VI 141/159; Bundesratsverordnung betr. Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen 01 I 118;
Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren 02 X 297/307;
Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte 03 VII 279/285; 04 I 34/37; Reichstagsbeschlüsse 04 VII 277/279.

**Handlungsgehülfenvereine**

Die kath. kaufmännischen Vereinigungen in der Erzdiözese Köln (1892) 95 IX 255, 275/280;

**Handlungsgehülfinnenvereine**

* Verein kath. Gehülfinnen im kaufm. Gewerbe in M.Gladbach (nebst Statut) *93 I 50/55; 95 I 40/44, 96 III 86/89;
Notwendigkeit, Aufgaben und Einrichtung (Diskussion in der XIV. Generalversammlung von Arbeiterwohl) 94 VI 136/148;
Mitteilungen und Erfahrungen (Mainz, Bamberg, Bonn, Köln) 94 VI 159/164; die — in der Erzdiözese Köln (1892) 95 XI 369/371.

**Handwerk**

Aufgaben der Gesetzgebung bzl. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das — 90 VII 170/173 (vgl. Werkstätten mit Motoren);
* Inhalt und Bedeutung des Handwerkerschutzgesetzes vom 26. 7. 1897: Regelung des Lehrlingswesens, gesetzliche Organisation der Innungen, Handwerkskammern, Befähigungsnachweis; moderne Aufgaben zur Hebung des — 97 VIII 165/196; Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. 3. 1898: 98 III 122/130;
Fünf Jahre unter dem Handwerkerschutzgesetz, Wirkungen und Erfolge des Gesetzes vom 26. 7. 1897: 03 I 1/36;
* Antrag Trimborn betr. die Gewerbeförderung (1902): Verbreitung von Maschinen, Meisterkurse, Fachunterricht, Förderung des Lehrlings- und des Genossenschaftswesens, Errichtung einer Zentralstelle, regelmäßige Berichterstattung. Denkschrift 02 VI 121/166;
Stand der Gewerbeförderung in Preußen (nach einer Denkschrift des Ministeriums für Handel und Gewerbe) 03 I 36/43;
Handwerkerversicherung 04 I 42/43.

**Handwerker-Genossenschaften** s. Genossenschaften, Kreditgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften.

**Handwerkskammern**

Organisation und Aufgaben nach dem Handwerkerschutzgesetz vom 26. 7. 1897: 97 VIII 183/187;
Wirksamkeit und Erfolge 03 I 34/36.

**Harmel, Leo**

Testament eines kath. Arbeitgebers 84 VIII 156/159; 94 VII 186/189;

**Haus- und Grundbesitzervereine**

Stellung zur Wohnungsfrage 98 X 289/291; 01 I 101.

**Haushaltungsunterricht**

Wichtigkeit für die Arbeiterfrau 81 IV 61/67;
Besprechung, Inhaltsangabe und Erfolg des vom Verband Arbeiterwohl herausgegebenen Leitfadens der Haushaltungskunde „Das häusliche Glück" 81 IV 67/84, V 98/100, VII 131/132, VIII 151/152 (anerkennende Zuschrift der Düsseldorfer Regierung), X 180/186, 191/192; 82 IX 168; 88 VII 153/158;



Digitized by Google

Ordnung und Lehrplan für den — (Handarbeits-, Bügel-, Kochunterricht), im Arbeiterinnenverein zu M.Gladbach 82 V 96 100, VI 111/116;
Vernünftige Ernährungsweise, Inhaltsangabe einer Schrift von Dr. Meinert, zum Gebrauch beim — geeignet 83 VI 105/108;
Haushaltungsschule verbunden mit Speiseanstalt zu Dudweiler 87 VI 116/119;
Notwendigkeit eines obligat. — während der Arbeitszeit 87 X 250;
Besprechung und Inhaltsangabe des vom Verband Arbeiterwohl herausgegebenen Leitfadens für den Haushaltungsunterricht „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" 88 VII 164/172;
Einrichtung und Leitung von Haushaltungsschulen, insbesondere Vereins-Haushaltungsschulen 89 IV 88/97;
* Zweckmäßigste Organisation des — für die weibliche Jugend der arbeitenden Stände (Referat von Droste und Diskussion) 89 VIII 176/191;
Ordnung und Lehrpläne für den — im Arbeiterinnenverein zu M.Gladbach 89 VIII 211/214, XII 273/278; Resultate 91 II 39/40:
Der — im Arbeiterinnenverein zu Krefeld 89 XII 284/285;
Winterkursus für weibliche Handarbeiten in der Fabrikstadt Selb in Bayern 91 III 63;
Häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen (Sonntagsunterricht in Familien) 92 IV 134/136;
Haushaltungsschule in Düsseldorf, eingerichtet vom Berg. Verein f. Gemeinwohl 92 IV 136/137;
Arbeiterinnenvereine und — (Vortrag von Dr. H. J. Schmitz-Krefeld) 92 IX 210/222.
Bericht über die Haushaltungsschulen in Aachen 93 VII 155/162;
* Der — in der Volksschule 94 VII 209/222;
Haushaltungsschulen in Mülhausen i. E. 94 XI 317/318;
Haushaltungs-, Handarbeits- Näh- und Flickschulen für Mädchen aus dem Arbeiterstande in der Erzdiözese Köln (1892) 95 XI 361/368, 375/382;
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden 00 I 78/79;
* Hauswirtschaftliche Ausbildung auf dem Lande 04 X 299/315.

**Hausierhandel**

Regelung durch die Gew.-Ordn.-Novelle vom 6. 8. 1896: 96 IX 205/210;

**„Häusliche Glück", Das —,** s. Haushaltungsunterricht.

**Hausindustrie**

Kinderarbeit in der — 86 VII 133/134, 139/141; 87 X 218/219; 02 III 53/60;
Aufgaben der Gesetzgebung bzl. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die — 90 VII 170/173;
Krankenversicherung der Heimarbeiter 97 IV 112; 00 VI 184;
Frauenarbeit in der — 98 I 32/33;
Heimarbeiterschutzkongreß 04 III 122/127;
Heimarbeit i. d. Metallindustrie 04 X 351/353.

**Heilstätten** s. Krankenpflege, Tuberkulose.

**Heimarbeiter** s. Hausindustrie.

**Hertling,** Frhr. v.

Ueber die Ziele des Verbandes „Arbeiterwohl" 81 X 173/174; 89 VIII 174/175.

**Hilt,** Karl, Generaldirektor.

Ueber die Aufgaben der kath. Arbeitgeber (Rede auf der 34. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Trier 1887) 87 VIII 158/163;
Nekrolog 88 IV 93/98.

**Hitze,** Franz, Prof. Dr., Generalsekretär des Verbandes Arbeiterwohl.

Vorträge über: Lockerung des Familienlebens im Arbeiterstande 83 X 175/182; Bedeutung und Aufgabe der kath. Arbeitervereine 84 VIII 127/134; 85 VIII 190/196; 89 VIII 191/198; die Frau in der modernen Industrie 85 I 17/37; Aufgaben der Kirche und Vereine in der Arbeiterfrage 86 X 203/211; Arbeiterfrage und Christentum 88 X 224/232; Haushaltungsunterricht 89 VIII 182/187; Inhalt der Arbeiterschutzvorlage und Tätigkeit der Arbeiterschutz-Kommission des Reichstages 90 IX 222/228; Stellung und Aufgaben der Arbeitgeber gegenüber der Sozialdemokratie 93 I 18/36; Arbeiterausschüsse 95 XI 305/317; Ergänzung der gesetzlichen Arbeiterversicherung durch freie Fürsorge 97 XI 267/282; Arbeitskammern 98 IX 243/262; Arbeiterbildung und Sozialreform 00 VIII 189/206.

**Holland**

Mäßigkeitsbewegung 83 III 55;
Gesetzlicher Schutz der Kinder (1886) 86 VII 151; 87 X 202;
Arbeiterschutz (Gesetz von 1889) 90 I 11/12
Arbeitskammern 99 IV 88/100;
Soziale Tätigkeit holländischer Gemeinden 00 I 1/93 (vgl. Ortsverzeichnis 00 I 89/93).



Digitized by Google

**Holzindustrie**
Lage der Arbeiter in der — 04 VII 273/276.

**Hülfskassengesetz**
Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, Angabe des Inhalts soweit es für Fabrikkrankenkassen in Betracht kam, und Kritik des Gesetzes 82 III 38/48.

## J.

**Idioten** s. Epileptische.

**Industrieberufsgenossenschaft**
Aus der Geschichte einer modernen — (Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg) 93 VII 118/132.

**Industrielle** s. Arbeitgeber, Zentralverband.

**Innere Mission**
Denkschrift des Zentralausschusses für — betr. Aufgabe der (evangelischen) Kirche und ihrer — gegenüber den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen der Gegenwart 85 III 104/105;
Die Organisation und charitative Tätigkeit der — 92 IX 197 200; 94 I 17/22.

**Innungen**
Entwicklung der — in Preußen (1882–1892) 94 IX 264/270;
* Gesetzliche Organisation und Aufgaben der — nach dem Handwerkerschutzgesetz vom 26. 7. 1897: 97 VIII 172/183: Ausführungsanweisung vom 1. 3. 1898: 98 III 122/130;
Fortschritte der Innungsbildung (1897—1902) 03 I 2/6.

**Innungsbanken** s. Kreditgenossenschaften

**Internationale Arbeiterschutzbestrebungen**
Februarerlasse Wilhelms II., Einladung und Programm zur internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin 90 II 21/27;
Schwierigkeiten, Uebersicht über die Entwickelung der —, Berliner Konferenz und Beschlüsse derselben 90 VII 179/189;
Lütticher Kongreß (1890). Resolutionen desselben und Rede von Bischof Korum 90 X 245 254;
* Entwickelung bis zur Gründung der Internationalen Vereinigung 99 VIII 196/200;
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 01 IX 256; Kongreß zu Basel (1901) 01 IX 264/269; Kongreß zu Basel (1904) 04 X 358/362.

**Invalidenversicherung** (Alters- und Invaliditätsversicherung)
Stellungnahme und Vorschläge des Vorstandes des Verbandes Arbeiterwohl zur Frage der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung 87 IV 61/79; 88 I 1/17, 89 I 1/42;
Gründe für anfängliche Beschränkung der — auf Industriearbeiter 87 IV 64; 88 I 1/5; 99 X 209;
Grundzüge zur Alters- und — der Arbeiter (1887) 88 I 17/27;
Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Reichstagskommission 89 III 51/72;
Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes von 1889: 89 VII 158,164; 90 III 48/54; 91 VIII 171;
Was haben Arbeiter und Arbeitgeber schon jetzt (März 1890) zu tun, um sich die Wohltaten des Gesetzes zu sichern? 90 III 41/48;
Ministerielle Anweisung vom 20. Februar 1890 90 III 55/63;
Berechnung der Beiträge 91 VIII 172;
Reformvorschläge betr Erleichterungen bezw. Mehrleistungen 96 I 34/46;
Statistisches (1891—97) 97 XI 289/290; (1898/99 X 249/250; (1891-99) 01 I 128;
Recht auf Beitragserstattung im Todesfalle eines Versicherten 98 VI 174;
Invaliditätsursachen 98 IX 268;
* Stellung der Zentrumsfraktion zu den Gesetzen von 1889 und 1899: 99 X 207/219;
* Inhalt und Bedeutung des Gesetzes vom 13. 7. 1899: 99 X 219/246, XII 280/281;
Inwieweit hat das neue Gesetz (1899) rückwirkende Kraft 99 X 247/249;
Mitwirkung der Invalidenversicherungsanstalten bei Unterbringung bedürftiger Kranken in Heilanstalten ꝛc. 02 III 88/90;
Handwerkerversicherung 04 I 42/43;
Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invalidenversicherungsgesetz (1896—99) 04 VII 270/272.

**Irland** s. Großbritannien.

**Italien**
Gesetz über die Kinderarbeit (1886) 87 VIII 163/166; 87 X 202;
Kath.-soziale Bestrebungen 93 IV 113/114; 01 I 55/63;
Kommunales Submissionswesen (Arbeiterschutz) 04 X 350.



Digitized by Google

**Jugendfürsorge** (vgl. Arbeitervereine für Jugendliche, Fürsargeerziehung)
Soziale Schöpfungen Don Bascos 86 I 1/17;
Fürsorge der Firma Villeray u. Boch-Mettlach 88 III 61 67;
Fürsarge für Kinder und Jugendliche (Referate ꝛc. in der 2. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) 93 IV 75/81;
Kinderheime 99 VI 135/138;
Ministerialerlaß betr. Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend 01 IX 299/303;
Gärtnerische Beschäftigung von Knaben in ihren Mußestunden 02 III 103/104; 03 IV 91.

**Jugendliche Arbeiter**
Anträge betr. Schutz der —, Ergebnisse der bzl. Reichstags-Kommissionsberatungen (1886) 86 VII 116/118;
Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen (1886) 86 VII 142/154; 87 X 194/205;
Stand der Frage in Deutschland (1887), Umfang und Notwendigkeit der Einschränkung der Fabrikbeschäftigung der — 87 X 205/219;
Aufgaben der Arbeitgeber 88 VIII 188/192;
Gesetzentwurf betr. Schutz der — in der vom Reichstag beschlossenen, vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 von neuem vorgelegten Fassung 89 XI 249/251;
Statistik (1888) 90 II 37/39; (1900) 02 I 35/36;
Beschlüsse der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 90 VII 187/188;
* Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) betr. — bezw. Minderjährige, Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 193/194, 199/202, IX 224/226; 91 I 20, VI 115/117, 119/120, 131/139;
Vorschriften einer Arbeitsordnung (Villeray u. Boch in Mettlach) über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes (mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig) 92 I 69/70;
Bestimmungen des Bundesrats betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten — (gültig von 1893—1904) 93 X 225;
Neuregelung der Pausen für — in Fabriken 00 VI 172;
Lohnzahlung an — (Minderjährige), Notwendigkeit von Lohnbüchern s. Lohnzahlung.

**Jugendspiele**
Aufgaben der Gemeinden 00 I 67/68.

**Jungfrauenvereine** (vgl. Arbeiterinnenvereine)
Kongregationen und —, deren Mitgliedschaft nicht auf einen bestimmten Stand beschränkt ist, in der Erzdiözese Köln 95 XI 373/375.

**Jünglingsvereine** s. Arbeitervereine für Jugendliche.

**Juristische Persönlichkeit** s. Rechtsfähigkeit.

## K.

**Kaufmann,** kaufmännische Gehülfen, -Vereinigungen, Kaufmannsgerichte s. Handelsgewerbe, Handlungsgehülfen ꝛc.

**Kinderarbeit**
Anträge betr. gesetzliche Regelung der — in Fabriken, Darlegung der Gründe für und gegen die — und Ergebnisse der bzl. Kommissionsberatungen (1886), 86 VII 127/142;
Schutz der Kinder und jugendlichen Personen in den verschiedenen Gesetzgebungen (1886) 86 VII 142/154;
Gesetz über die — in Italien vom 18. Sept. 1886: 87 VIII 163/166;
Umfang der — in Fabriken (1887), Gründe für Einschränkung und Stand der bzl. Gesetzgebung 87 X 205/219;
Aufgaben der Arbeitgeber bzl. der — 88 VIII 188/192;
Gesetzentwurf betr. — in der vom Reichstag beschlossenen, vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 von neuem vorgelegten Fassung 89 XI 243/251;
Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Kinder (1888) 90 II 37/39;
Beschlüsse der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz betr. Regelung der — 90 VII 187;
* Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) betr. —, Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 199, IX 224; 91 I 19, VI 131/132;
* Die gewerbliche — in Deutschland nach den Erhebungen von 1898; Vorgeschichte, Hauptgrundsätze und Text des Gesetzentwurfs betr. die Beschränkung der gewerblichen — 02 III 49/71; Inhalt des Gesetzes 03 VII 193/209;
Die — in England 02 III 83/84.

**Kellner** s. Gastwirtschaften.

**Ketteler,** Bischof E. von
Zur Lehre vom christl. Eigentumsrecht (Aus einer Predigt) 82 I 19/20;
Entwurf zu einem sozialpolitischen Programm (1871) 85 III 64;
Ueber die Fabrikarbeit verheirateter Frauen 86 I 43/44; 98 I 44/46;
Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter (Referat auf der Bischofskonferenz in Fulda 1869) 86 VII 154/164.

**Kinderkrippen**
in der Erzdiözese Köln (Statistik von 1892) 93 X 190/199.

**Kindersterblichkeit**
Einfluß der Fabrikarbeit verheir. Frauen auf die — 84 I 6/7; 98 I 15/18.

**Kirche** (vgl. Klerus)
Zweckvermögen im Eigentum der — 84 X 182/186;
Aufgaben und Erfolge in der Bekämpfung des Alkoholismus 85 I 31/35;
Aufgabe der (evang.) — und ihrer inneren Mission in sozialer Hinsicht, Denkschrift 85 III 104/105;
Kundgebung der evang. Generalsynode für gesetzliche Sonntagsruhe 85 X 242;
* Fürsorge für die Fabrikarbeiter (Referat von Bischof v. Ketteler) 86 VII 154/164;
Aufgaben in der Arbeiterfrage (Rede von Fr. Hitze in der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Breslau 1886) 86 X 203/211;
Arbeiterfrage und Christentum (Rede von Fr. Hitze in der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Freiburg i. Br. 1888), 88 X 224/232;
Christentum und soziale Frage (Ansprache Leos XIII. an die französischen Arbeiter am 20. Okt. 1889) 89 XI 240/248;
Gemeinsames Hirtenschreiben der in Fulda (1890) versammelten Bischöfe über die soziale Frage 90 XI 261/282;
* Arbeiterenzyklika Leos XIII. (1891) 91 IV 88/104; die Enzyklika über die Aufgaben der — in der Arbeiterfrage 91 IV 93/95;
Christlich-soziale Predigten 91 VIII 169/171;
Soziales Wirken der kath. — in Oesterreich (Plan einer auf statistischen Erhebungen berechneten Gesamtdarstellung) 94 VII 227/228;
* Moderne soziale Aufgaben der — 04 VII 189/192.

**Klassengegensätze**
Milderung der — durch Wiederanknüpfung persönlicher Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter 81 III 41/43; 82 I 9/16; 84 III 59/60; 85 VIII 181/185; 88 XI 244/245;
Ausgleich der — durch das Christentum 82 I 5/9;
Fabrikkrankenkasse als soziales Band zwischen Fabrikherrn und Arbeitern 82 II 34/35; 84 VI 102/104; 88 IX 279/280; 89 X 215/227; 90 IX 205/211;
Wirken des Arbeitervereins, insbesondere des Arbeiterpräses zur Versöhnung der — 86 X 174/175;
Befestigung der Solidarität zwischen Arbeitgebern und -nehmern durch die Arbeiterversicherung 87 IV 84/85.

**Klerus** (vgl. Kirche)
Aufgaben in der Gründung und Leitung von Arbeitervereinen 85 VIII 192/196; 86 X 174/175, 180/183; 87 VII 130; 89 VIII 193/194, 197/198;
Vereinsseelsorge 89 VIII 198/209;
Wohlfahrtseinrichtungen (soziale Tätigkeit des —) in der St. Josephspfarrei in Mülhausen i. E.: Vereine, Hospiz, Krankenfürsorge ꝛc. (Vortrag von Pfarrer Cetty) 94 XI 310/328;
* Katholischer — und soziale Frage (Vortrag von Prof. Dr. Franz Heiner) 95 I 1/23;
Vereinspräsides, Versammlung der oberelsässischen V. (1896) 96 XI 291; Versammlung der V. der Diözese Straßburg (1897) 97 VI 163;
Sozialpolitische Tätigkeit des kath. — (Urteil von Prof. Eltester, Protestant) 96 XI 292;
* Soziale Konferenzen unter dem —, Notwendigkeit, Tätigkeit und Organisation 98 III 90/98;
Stellung und Aufgaben der Geistlichen zur ländlichen Wohlfahrtspflege 98 VI 154/158.

**Knabenhandarbeit** s. Handfertigkeitsunterricht.

**Knappschaftsvereine** s. Bergarbeiter.

**Koalitionsrecht** s. Gewerkschaften.

**Kolportage**
Notwendigkeit der Schriftenverbreitung 98 X 286/288;
Umfang der — schlechter Schriften und Notwendigkeit einer kath. Gegenorganisation (Vortrag von W. Hohn) 02 VIII 220/223.

**Kommune,** kommunale Besteuerung, -Sozialpolitik s. Gemeinde.

**Kommunismus**
Kommunistische Ideen F. Charles Fouriers 85 XI 247/250.

**Kompaß** für den jungen Arbeiter ꝛc. s. Arbeiterwohl.

**Konditoreien** s. Bäckereien.

**Konfektionsindustrie**

Verordnung betr. Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (1897) 97 IV 108/111; bzt. Anweisung des preuß. Handelsministers 97 VI 164; 04 V 177/178;
Gesetzentwurf betr. Lohnbücher oder Arbeitszettel, Mitgabe von Arbeit nach Hause, Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie (1897 unerledigt geblieben) 97 IV 111/112; Bestimmungen der G. O.-Novelle vom 30. 6. 1900 über Lohnbücher und Lohnzettel 00 VI 166/167;
Betriebswerkstätte für Konfektionsarbeiter (Zentral-Schneiderwerkstätte) in München 98 X 291/292.

**Konferenzen,** soziale, s. Klerus.

**Kongregationen,** Kirchliche

Unterschiede von Arbeitervereinen 86 X 187; 87 VII 124, 95 IX 235/236;
Marianische Männer-Kongregation zu Aachen, Geschichte und Organisation 92 XII 246/256.

**Konkurrenzfähigkeit** der Industrie s. Arbeitsleistung.

**Konkursordnung**

Antrag der Zentrumsfraktion betr. Abänderung der — (1894); Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger, Verhütung der Konkurse 94 VII 189/198.

**Konsumvereine** (Fabrik- — s. Wohlfahrtseinrichtungen).

Die Konsumvereinsbewegung in England 94 VII 201/204;
Ausdehnung der Konzessionspflicht und des Schutzes der Sonntagsruhe auf — 96 IX 219/221;
Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. 8. 96. betr. —: Beschränkung des Warenumsatzes auf Mitglieder. Verbot der Verwendung von Marken als Zahlungsmittel, Verbot des Weiterverkaufs an Nichtmitglieder, Ausdehnung der Beschränkungen auf alle Konsumanstalten und -Vereine (Fabrikkonsumanstalten, Aktiengesellschaften, Offizier- und Beamtenvereine ꝛc.), Resolution betr. die — in der Reichspost-, Marine- und Militärverwaltung 96 IX 224/241;
* Detaillisten und —: Die Konsumvereinsbewegung, wirtschaftliche Ueberlegenheit der konsumgenossenschaftl. Warenverteilung, Detaillistenorganisation 04 III 69/86.

**Kontore,** kaufmännische, s. Handlungsgehülfen.

**Kontraktbruch** s. Arbeitsvertrag.

**Kopp,** Kardinal-Fürstbischof von Breslau

Rundschreiben an den Klerus betr. kath. Arbeitervereine 90 II 33/37.

**Korum,** Bischof von Trier

Mahn- und Trostwort anläßlich eines Grubenunglücks 85 VII 176/179; über kath. Arbeitervereine 87 VIII 152; über die Bedeutung des Verbandes Arbeiterwohl 90 IX 219; über die Notwendigkeit der sozialen Gesetzgebung (Rede auf dem Lütticher Kongreß, 1890) 90 X 251/254.

**Krankengeld-Zuschußkassen**

in Arbeitervereinen 86 X 194/196; 89 IV 75/88;
Beratung des ersten Delegiertentages der kath. Arbeitervereine in der Erzdiözese Köln über Gründung einer Zentral-Krankengeldzuschußkasse 95 VI 186/187;
Bedeutung, Einrichtung und Berichte der Zentral-Krankengeld-Zuschußkasse für die kath. Arbeitervereine Deutschlands 95 XI 383 384; 97 VI 163; 98 III 106/111; 01 I 104/106; 03 I 68/70; 04 V 164.

**Krankenkassen** (vgl. Krankenversicherung, Aerzte)
Krankenunterstützung und Krankenbesucher als Wohlfahrtseinrichtung eines Arbeitervereins 81 XI 200/201, XII 209, 215;
Fabrikkrankenkasse, materielle Zwecke, Vorzüge und sittlich-soziale Bedeutung 82 II 21/36, IX 162/168; 84 VI 100/104;
Eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 76: 82 III 37/48;
Nichteingeschriebene Fabrikkrankenkasse, Normalstatut ausgearbeitet, um den bezüglichen Kassen die gleichen Rechte, wie die eingeschriebene Hülfskasse (Ges. v. 7. 4. 76) sie genießt, zu sichern 82 III 49/60;
Familien-Krankenkasse einer Fabrik (nebst Statut) 82 VII 128/132;
Entwurf des Statuts einer Fabrikkrankenkasse n. d. Ges. v. 15. Juni 1883: 84 VII 105/124;
Praktische Winke bzl. Einrichtung und Verwaltung von — 84 VIII 147/150; 92 VII 170/175;
Statut einer freien eingeschriebenen Hülfskasse (des Gladbacher Gesellenvereins) in der durch das Kr.-V.-G. v. 1883 bedingten Fassung, nebst Erläuterungen 84 VIII 150/156;

Bedeutung und charitativer Ausbau der Fabrikkrankenkasse 88 XI 242/250;
Familien-Unterstützungs- und Krankenkasse einer Fabrik (W. Leyendecker & Co. in Köln) 95 III 134/138;
Statistik der Krankenkassen süddeutscher kath. Arbeitervereine (1894) 95 VI 180 181;
Statistik der Krankenvereine (Bruderschaften mit dem Nebenzweck der Unterstützung in Krankheitsfällen) in der Erzdiözese Köln 95 XI 344/360;
* Notwendigkeit der Erhöhung und Ausdehnung der Leistungen der Krankenkassen nebst Statistik der Leistungen (1895) 98 III 65/90;
Krankenkost-Küchen und ihre Benutzung durch die — (Vortrag von Dr. Blum und Diskussion) 00 IX 263/280; 03 VII 294/297;
Aufgaben der — in der Wohnungsfrage, Wohnungsenquete einer Berliner Ortskrankenkasse 04 VII 244/246;

**Krankenpflege,** Krankenhäuser

Ambulante Armen- und —: Prinzipien, Geschichte, Uebersicht der (1892) in der Erzdiözese Köln der ambulanten Armen- und — sich widmenden Vereine und Genossenschaften 94 IV 73/116;
Allgemeine und Spezial-Kranken- und Pflegehäuser: Geschichte, Uebersicht über die in Hospitälern und Pflegehäusern der Erzdiözese Köln tätigen kath. Ordensgenossenschaften, Statistik (1892) der Kranken- und Pflegehäuser in der Erzdiözese Köln 95 III 99/134, VI 155/168;
Verein zur Verpflegung Genesender in Köln (1895/96) 96 IV 123/124;
Verschärfung der Konzessionspflicht für Krankenhäuser ꝛc. durch die G. O.-Novelle vom 6. 8. 1896: 96 IX 217/218;
Kranken- und Rekonvaleszentenpflege auf dem Lande 98 VI 160/161;
Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft (Samariterdienst) 99 I 8/10;
* Krankenkostküchen 00 IX 263/280; 03 VII 294/297;
Erleichterung der Unterbringung bedürftiger Kranken in Heilstätten. Heimstätten und Genesungsheimen 02 III 86/91;
Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig 04 I 38/39.

**Krankenversicherung**

Kassenzwang nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1876: 82 III 37/38; Hülfskassengesetz 82 III 38/48;
Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, wichtigste gesetzliche Bestimmungen nebst Erläuterungen 84 VI 85/100; praktische Winke bezl. der — 84 VIII 142/147;
Statistik (1885) 87 IV 99, VII 138/141; (1885–90) 92 VII 164/165; (1885–1897) 97 XI 282/284; (1895) 98 III 68/69; (1899) 01 X 324/325;
Besprechung des Entwurfs einer Novelle zur — von 1890: 90 XII 285/298; Ergebnisse der Kommissionsberatung 91 IV 65/88;
Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehülfen 90 XII 298/302;
* Reichsgesetz vom 10. April 1892, systematische Darstellung des Inhalts des Gesetzes unter Hervorhebung der wichtigeren Abänderungen 92 VII 139/163;
Krankenversicherung der Hausindustrie 97 IV 112; 00 VI 184;
Minimal- und Maximalleistungen der — 98 III 70/72;
Ortsstatutarische Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht 00 I 21;
* Novellen von 1892/1903, Hauptbestimmungen 04 I 1/14.

**Krankheitsverhütung** s. Gesundheit, Gewerbehygiene.

**Krementz,** Kardinal-Erzbischof von Köln

über kath. Arbeitervereine 87 I 18/19; Schreiben an den ersten Delegiertentag der kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Köln 95 VI 185/186.

**Kulturkampf**

Nachteiliger Einfluß auf die Gründung von Arbeitervereinen und die Bekämpfung der Sozialdemokratie 85 VIII 192, 197.

**„Krone** des häusl. Glückes" s. Familie.

**Kursus,** praktisch-sozialer

Ankündigung und Programm des — in M.Gladbach (1892) 92 IV 137/138; — in Schwäb. Gmünd 96 XI 256;
Unterrichtskurse 98 X 276/277.

**Kreditgenossenschaften**

* Bedeutung und Organisation von — für das Handwerk 98 VII 177/200.

## L.

**Ladenschluß** s. Handelsgewerbe, Handlungsgehülfen.

**Landarbeiter**

Bedeutung der ländlichen Wohlfahrtspflege als Mittel gegen die Landflucht 97 VI 134/149;

Vertragsbruch der —, preuß. Gesetzentwurf und Stellungnahme der Zentrumsfraktion 04 VII 279/280.

**Landwirtschaft**

Oesterreichische Gesetzesvorlagen über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und von Rentengütern (1893), Inhalt und Beurteilung der Vorlagen 94 I 27/33, III 66/72;
Gesetzentwurf betr. Landwirtschaftskammern in Preußen, Wortlaut und Begründung 94 I 33/41; Aufgaben und Organisation der Landwirtschaftskammern 94 III 49/66; Gesetz v. 30. Juni 1894: 94 VII 222/227;
Die Ansichten der Berliner Agrarkonferenz (1894): Zur Lage des Grundbesitzes, Gründe der Krisis und Mittel zur Besserung, Aenderung des bestehenden Rechts, Rentenprinzip, Anerbenrecht, Minorat und Majorat, Verschuldungsgrenze, Realkredit, Lebensversicherung, Personalkredit 94 XI 277/298;
* Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (nach der bzl. Schrift von Prof. Dr. Goltz 1894) 95 I 23/37;
Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes 97 VIII 234/236;
Agrar- und Industriestaat (nach der Schrift von Prof. Ad. Wagner) 02 III 118/120.

**Landwirtschaftskammern** s. Landwirtschaft.

**Lehrlingsheime und -vereine** (vgl. Arbeitervereine für Jugendliche)

Werkstätten und — für junge Arbeiter (Schöpfungen Don Boscos) 86 I 1/17;
Hermann Joseph-Haus in Köln 93 I 55/56;
Vereinigungen für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge in der Erzdiözese Köln 95 IX 238/251;
Gründung und Tätigkeit von — und Lehrlingsabenden als Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen ꝛc. 03 I 28/30.

**Lehrlingswesen**

Regelung durch das Handwerkerschutzgesetz vom 26. 7. 1897: 97 VIII 166/172;
Lehrlingszüchterei und Wirkungen des Handwerkerschutzgesetzes (1897—1902) 03 I 7/10.

**Lebenshaltung**

Größere Gleichmäßigkeit der —, Sicherung der Existenz als Ziel der Versicherungskassen 82 II 21/22, 24/25; 85 III 60/61; 87 IV 80/81;
Hebung und Veredelung der „gewohnheitsmäßigen" — der Arbeiter, Mittel hierzu 85 III 61/63.

**Lebensversicherung** (vgl. Altersversorgung, Volksversicherung)

**Leo XIII.**

über die kath. Arbeitervereine 81 XI 193; 85 II 39/40, VIII 190; 87 VII 123;
Huldigung der kath. sozialen Vereine zum 50 jähr. Priesterjubiläum durch Ueberreichung eines Vereinsalbums mit Statistik ꝛc. 88 II 33/37; 89 VII 147/149;
über die soziale Betätigung im Interesse der Arbeiter 89 VIII 209;
über Christentum und soziale Frage, sowie über die Aufgaben der Gesetzgebung, der Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Gebiete der Sozialreform (Ansprache an die französischen Pilger am 20. Okt. 1889) 89 XI 240/248;
Antwortschreiben an Kaiser Wilhelm II. anläßlich der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 90 VII 182/183;
* Enzyklika über die Arbeiterfrage (1891) 91 IV 88/104;
Soziale Tätigkeit Leos XIII. (Zum 50jährigen Bischofsjubiläum) 93 I 1/3;
Adresse des Verbandes Arbeiterwohl anläßlich der Arbeiterenzyklika und Antwortschreiben des Papstes 93 I 12/16;
Nekrolog, politische und soziale Würdigung 03 VII 153/158.

**Lesehallen** s. Volksbibliotheken.

**Liesen,** Joh. Heinr. (Mitbegründer von Arbeiterwohl)

Bericht über die Tätigkeit der literarischen Kommission des Verbandes Arbeiterwohl auf dem Gebiete der Volksschriften 90 IX 214/219;
Nekrolog 96 XI 245/255.

**Lohnabzüge** (Strafen) s. Lohnzahlung.

**Lohnfrage** (vgl. Lohnzahlung)

Minimallohn, Möglichkeit der Festsetzung eines solchen im Wege der Selbstverwaltung und Kritik der bezügl. Forderung des sozialdem. Antrages Grillenberger v. J. 1885: 85 IX 208/215;
Lohnstatut der Krefelder Seidenweberei von 1849: 85 IX 208/212;
Akkordlohn, Nachteile und Vorzüge 88 IV 99/100; Festsetzung und Bekanntgabe des Akkordlohnes 90 V 93/94;
Einfluß der Arbeitszeit auf den Lohn 88 IV 132/135;
Minimallohn-Festsetzung nicht Aufgabe der Gesetzgebung, sondern der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (Lohntarife) 90 VII 157/158;

Bestimmungen einer Normalarbeitsordnung betr. Lohnfestsetzung 92 I 41/42;
* Zur — (Vortrag von Fr. Brandts) 94 VI 122/129;
Minimallohn (Gebr. Harmel in Warmériville bei Reims) 94 VII 174/175;
* Der gerechte Lohn (von H. Pesch S. J.) 95 III 78/99;
Alterszulagen 99 VI 128/130;
Lohnverhältnisse in kommunalen Betrieben 00 I 3/5; 02 X 270/278;
Hohe Löhne und kurzer Arbeitstag 02 VIII 248/250.

**Lohngesetz**

Sog. ehernes – 85 III 54/56; 87 IX 184/187.

**Lohnstreitigkeiten** s. Streiks, Gewerbegerichte.

**Lohnzahlung**

Praktische Winke 84 III 57/59;
Gesetzliche Bestimmungen und Aufgaben der Arbeitgeber 88 VIII 184/188;
Welcher Wochentag empfiehlt sich zur — (Nach den Berichten der Fabrikinspektoren) 89 XII 278/283;
Aufgaben der Gesetzgebung bzl. Regelung der Lohnzahlung, Lohnfestsetzung, Lohnabzüge (Strafen), Auslöhnung Minderjähriger 90 V 89/99;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891) 90 VII 194; 91 I 16/18, VI 117/119; Bestimmungen der G. O.-Novelle von 1900: 00 VI 166/171;
Vorschriften einer Normalarbeitsordnung betr. — 92 I 41/46, 64/65.

**Lohnzahlung an Minderjährige**

Lohnbücher (für Empfangsbescheinigung der Eltern), Zweck, ortsstatutarische Regelung und Erfahrungen 88 I 27/30; 90 I 14/20, V 96/99; 91 I 16, VI 116/117; 92 I 23/25; 93 I 20/28; 98 I 57/64; 00 I 17/19; Lohnzahlungsbücher 00 VI 168/171.

**Lotteriewesen**

Umfang des — in Deutschland 04 VII 291/292.

**Lungenschwindsucht,** -Heilstätten s. Tuberkulose.

**Lüttticher Kongreß**

1890: 90 X 245/254.

## M.

**Mägdeheime und -Vereine**

St. Annastift in Düsseldorf 83 III 59;
Bedeutung, Zweck und Einrichtung nebst Statuten und Statistik 94 I 1/13;
Aufgaben und bzl. praktische Erfahrungen (Vortrag von Rektor Schiffers-Krefeld und Diskussion) 94 VI 148/158;
Die kath. — in der Erzdiözese Köln (1892) 95 IX 281/285.

**Mäßigkeitsbestrebungen** s. Alkoholismus.

**Mathew,** P. Der irische Mäßigkeitsapostel 83 III 48/49, XII 209/228; 85 II 33/34.

**Maximalarbeitstag** s. Arbeitszeit.

**Meistervereine**

in der Erzdiözese Köln 95 IX 274.

**Meisterkurse**

Staatliche Förderung der — 02 VII 37/145; 03 I 39.

**Meistertitel**

Bestimmungen des Handwerkerschutzgesetzes vom 26. 7. 1897 betr. den — 97 VIII 188; Wirkungen (1897—1902) 03 I 32/34.

**Melchers,** Erzbischof Paulus von Köln über kath. Arbeitervereine (in seinem Abschiedswort an seine Erzdiözese) 85 VIII 190.

**Mietzinssparkassen**

82 VIII 150/152; 92 IV 121/128.

**Minderjährige** s. Jugendliche Arbeiter, Lohnzahlung.

**Minimallohn** s. Lohnfrage.

**Mun,** Graf A. de

Rede in der 12. Generalversammlung des Oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers am 7. Juni 1884 über die sozialen Verhältnisse und sozialpolitischen Aufgaben in Frankreich 84 X 193/200.

**Motore**

Förderung der Benutzung kleingewerblicher — in Handwerksbetrieben 02 VI 126/137; Statistik 02 VI 166/167; 03 I 39/40;
Arbeiterschutz in Werkstätten mit — s. Werkstätten.

**Müttervereine**

Bruderschaft der christlichen Mütter 84 I 14/16; Statut der Bruderschaft in Dudweiler 87 VI 120;

Christl. — in der Erzdiözese Köln 95 XI 371/373;
Bedeutung, Entstehung, Organisation und Tätigkeit der christl. — (Anlagen: Statistik, Literatur) 97 VI 113/134.

## N.

**Nachtarbeit** s. Arbeiterinnen.

**Normalarbeitstag** s. Arbeitszeit.

## O.

**Ordensgenossenschaften**
Geschichte der der Waisen-, Armen- und Krankenpflege ꝛc. sich widmenden kath. —, sowie Statistik (1892) derselben für die Erzdiözese Köln 92 XII 241/245; 93 VII 132/145, X 190/199; 94 I 23/27, IV 99/110; 95 III 99/134, VI 155/168, IX 284/285, XI 361/368, 375/382; 96 I 46/48.
Genossenschaft der Arbeitermissionare, Société des aumoniers du travail in Seraing bei Lüttich 95 VIII 216/219.

**Oesterreich-Ungarn**
Stand der sozialen Gesetzgebung (1885) 85 III 48;
Regelung der Sonntagsruhe (Ges. v. 1885) 85 VII 168/174; 90 IV 66;
Gesetzl. Schutz der Kinder und jugendl. Personen (1886) 86 VII 150/151; 87 X 196/198;
Maximalarbeitstag, Regelung der Lohnzahlung, Arbeitsordnungen, Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit (Ges. von 1885) 88 IV 102/103; 90 V 90, 101, VII 160;
Kath. soziale Bestrebungen 93 IV 109/110;
Gesetzesvorlagen über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte sowie über die Errichtung von Rentengütern (1893) 94 I 27/33, III 66/72;
Gesetzentwurf betr. Förderung des Einvernehmens zwischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern 94 IX 242/256;
Soziales Wirken der kath. Kirche (Plan einer auf statistischen Erhebungen beruhenden Gesamtdarstellung) 94 VII 227/228;
Handwerkergenossenschaften 00 VII 208/213.
Die erste Fabriken- und Arbeiterstatistik Ungarns (1901) 04 III 111/112;
Landwirtschaftl. Fachunterricht in Ungarn 04 V 170;
Regelung d. Submissionswesens 04 V 174/177;
Förderung des Kleingewerbes und gewerblichen Unterrichtswesen 02 VI 126/161; 04 VII 261/266;
Unfallstatistik (1897—01) 04 X 336/340;
Genossenschaftswesen in Ungarn 04 X 340/342.

## P.

**Pensionskassen** s. Altersversorgung.

**Pfennigsparkassen** s. Sparwesen.

**Pflegehäuser** s. Krankenpflege.

**Phosphorgesetz**
Reichsgesetz von 1903 über die Phosphorzündwaren, Begründung des Verbots der Verwendung weißen und gelben Phosphor 03 IV 73/83.

**Plimsoll,** Samuel
ein moderner Philanthrop 99 VIII 200/205.

**Postbeamte**
Dienstverhältnisse der — 04 III 117/119.

**Postsparkassen**
96 VI 126/129.

**Präses,** Geistlicher — eines Arbeiter-, Gesellenvereins ꝛc. s. Klerus.

**Privatversicherungswesen** s. Versicherungswesen.

**Produktivgenossenschaft** s. Genossenschaften.

**Protestanten**
als Mitglieder christlicher bzw. kath. Arbeitervereine 81 XI 194; 86 X 190; 88 II 49, III 67/69, 77.

## R.

**Rabattsparkasse**
83 VIII 152/153.

**Rabattsparvereine**
04 III 78/85.

**Rechtsfähigkeit** (Korporationsrechte)
Zweckvermögen im Eigentum einer Korporation 84 X 178/182;
der Gewerkschaften 90 VII 143; 04 I 45/46.

**Reichsarbeitsamt** s. Arbeitskammern.

**Rentengüter** s. Landwirtschaft.

**Rodbertus**

Anſichten über Normalarbeitstag und Normallohn 88 IV 113/116.

**Rohſtoffgenoſſenſchaften**

* Rohſtoff- und Werkgenoſſenſchaft der Tiſchler zu Osnabrück 99 IV 73/88, VI 154.

**Rußland**

Geſetzl. Schutz der Kinder und jugendl. Perſonen (1886) 86 VII 151; 87 X 203.

## S.

**Saleſianer** ſ. Bosco.

**Schäffle,** Albert E. Fr.

Nekralog 04 I 47/48.

**Schmoller,** Guſtav

Vorſchläge betr. Gewerbegerichte in der Generalverſammlung des Vereins für Sozialpolitik (1877) 87 II 34.

**Schriftgießereien** ſ. Buchdruckereien.

**Schulärzte**

Tätigkeit der Gemeinden 00 I 64/65;

* Stand der Schularztfrage, Notwendigkeit der Schulärzte und praktiſche Erfahrungen 00 IV 97/116.

**Schule,** Erziehung

Anleitung zur Kindererziehung, „Krone des häuslichen Glückes," herausgegeben vom Verbande Arbeiterwohl 89 VII 64/66;

Arbeitsunterricht (Knabenhandarbeit, Handfertigkeitsunterricht) im Dienſte der Erziehung 91 X 235/244; 93 X 200/209;

Haushaltungsunterricht in der Volksſchule 94 VII 209/222;

Ausgaben und Tätigkeit der Gemeinden bezl. der Volksſchule 00 I 73/75.

**Schulſparkaſſe** ſ. Sparweſen.

**Schwartz,** Peter

Fabrikbeſitzer, Vorſtandsmitglied des Verbandes Arbeiterwohl, Nekrolog 04 I 67/68.

**Schweden**

Mäßigkeitsbewegung 83 III 54;

Geſetzlicher Schutz der Kinder und jugendlichen Perſonen (1886) 86 VII 151; 87 X 201/202.

**Schweiz**

Stand der ſozialen Geſetzgebung (1885) 85 III 48; 87 IX 190;

Bundesgeſetz betr. die Arbeit in Fabriken vom 23. 3. 1877: 85 III 93/98;

Geſetzlicher Schutz der Kinder und jugendlichen Perſonen (1886) 86 VII 146/147; 87 X 200/201;

Maximalarbeitstag nach dem Geſetz von 1877 88 IV 101/102;

Geſetzliche Beſtimmungen über Sonntagsruhe, Regelung der Lohnzahlung, Arbeitsordnungen, Sicherung von Geſundheit und Leben in gewerblichen Betrieben (Geſetz von 1877) 90 IV 66, V 90/100, VII 158/159;

Kath. ſoziale Beſtrebungen 93 IV 110/111;

Soziale Tätigkeit ſchweizeriſcher Gemeinden 00 I 1/87 (ſ. Ortsverzeichnis 89/93);

Gewerkſchaftsbewegung 04 VII 193/207;

Gewerbl. Unterrichtsweſen und Förderung des Kleingewerbes 04 VII 261/266.

**Schweitzer,** Präſident der Allg. deutſchen Arbeiterpartei

Antrag — betr. 10ſtünd. Maximalarbeitstag, geſtellt im Nordd. Reichstag am 27. April 1869 (erſter ſozialpolitiſcher Antrag der Sozialdemokratie) 85 IX 205.

**Schwindſucht** ſ. Tuberkuloſe.

**Seelſorger** ſ. Klerus.

**Seling,** J. M.

Vorkämpfe der Mäßigkeitsbeſtrebungen in Norddeutſchland 83 III 57/58.

**Sittlichkeit**

Schutz der — im Fabrikbetrieb durch Arbeitsordnung und Arbeiterausſchuß 81 II 21/40 V 88/97; 92 I 15/25;

Pflichten des Arbeitgebers in bezug auf das ſittliche Wohl der Arbeiter 81 VII 117/130; 85 X 243/244; 86 I 28/30; 87 I 2/6; 88 VIII 181/184;

Einfluß der Wohnungsverhältniſſe auf die — 82 VII 124/128; 01 IX 241/244;

Gefährdung der — durch Fabrikmeiſter und -angeſtellte 84 VIII 159/160; 85 X 244;

Notwendigkeit des Verbots die — gefährdender Induſtrien und Arbeiten für Arbeiterinnen 87 X 224/233;

Trennung der Geſchlechter in der Fabrik 87 X 248/250;

Notwendigkeit des geſetzlichen Schutzes der — in gewerblichen Betrieben 88 VIII 181/184; 90 VII 169/170.

* Beſtimmungen der Arbeiterſchutzvorlage (1890) und des Arbeiterſchutzgeſetzes (1891) betr. Schutz der — 90 VII 195, IX 226; 91 VI 121/124; bez. Beſtimmungen der G. O.-Novelle von 1900 betr. Handlungsgehülfen 00 VI 150/153;

Anstalten zur Bewahrung und Besserung sittlich gefährdeter, verwahrloster oder gefallener Mädchen, nebst Uebersicht über die betr. Anstalten in der Erzdiözese Köln 94 I 23/27.

**Sonntagsruhe**

Notwendigkeit aus religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen 81 VIII 133/161;
Die — im Bergbau 81 X 187/190; 85 VII 174/175.
Beeinträchtigung der — durch Ueberarbeit bezw. zu lange Arbeitszeit an Samstagen 82 I 16/19;
Die — auf Eisenwalzwerken 83 I 11/16;
Reichstagskommissionsbeschlüsse vom 11.3.1885 85 III 91/92;
Anweisung der Düsseldorfer Regierung (vom 24. 6. 1884) an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken 85 III 99/103, V 129/132:
Parlamentarische Erörterung (1869—1883) 85 VI 143/144;
Die Frage der — im Reichstage (1885), Stellungnahme des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und Kritik derselben 85 V 109/151;
Stand der Frage (1886) 86 VII 113/114;
Abänderungsantrag der Arbeiterschutzkommission 87 X 255/256;
Gesetzentwurf in der vom Reichstag in zweiter Lesung (1887) angenommenen Fassung 88 II 59/60;
Die englische — 85 V 121/122;
Wirtschaftliche Folgen (Ausfall des Verdienstes des siebenten Arbeitstages) 85 VI 145/151;
Notwendigkeit und Segen für den Arbeiter (Urteile von Aerzten, Nationalökonomen, Theologen ꝛc.) 85 VI 151/60; 90 IV 74/80;
Gesetzliche Regelung in Oesterreich 85 VII 168/174;
Resolution des Verbandes Arbeiterwohl 85 VIII 189;
Stellungnahme des Zentralverbandes deutscher Industrieller und Kritik ders. 85 X 234/242;
Resolution der evangelischen Generalsynode 85 X 242;
Aufgaben der Arbeitgeber bezl. des Verbots der Sonntagsarbeit 88 VIII 201/203;
Gesetzentwurf in der vom Reichstag beschlossenen, vom Zentrum d. d. 23. Okt. 1889 von neuem vorgelegten Fassung 89 XI 251/252;
* Schutz der —, systematische Darstellung: Gesetzliche Bestimmungen in den verschiedenen Staaten, landesgesetzliche Bestimmungen in Deutschland (1890), parlamentarische Behandlung der Frage (1869—1885), Regel und Ausnahmen, Ergebnisse der bezl. Erhebungen, Notwendigkeit und Segen der — 90 IV 65/82;
Beschlüsse der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 90 VII 186;
Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890), Kommissionsbeschlüsse und Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes (1891), Würdigung der neuen Vorschriften 90 VII 191/193, IX 223/224; 91 I 14/16, VI 104/115;
Vorschriften einer Normalarbeitsordnung betr. die Sonn- und Feiertage 92 I 25/30; 95 III 73/77;
Zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit (Referate und Diskussion in der 1. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) 92 IV 106/114;
* Die — im Handelsgewerbe, Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 und Ausführungs-Anweisung 92 IV 128/134;
* Durchführung der — in Industrie und Handwerk, Erläuterung der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen nebst Anlagen: A. Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891, B. Ausnahmen auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung, C. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse gemäß Preuß. Anweisung 95 III 45/73; 97 VIII 196/213;
Ausdehnung der — auf Konsum- und andere Vereine durch die G.O.-Novelle vom 6.8.96 96 IX 221;
Ausdehnung der — bezl. der Arbeiten zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse und für Betriebe mit Wind und unregelmäßiger Wasserkraft 00 VI 164/166; Bestimmungen des Bundesrats 02 I 41/43;
Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes 03 VII 204;
Zentrum und — (nach der bezl. Schrift von J. Wenzel) 04 X 363/364.

**Sozialdemokratie** (vgl. Sozialismus)

Undurchführbarkeit der von der — erstrebten demokratischen Arbeitsorganisation 81 V 85/86;
Antrag der — (Grillenberger-Bebel) zur Arbeiterschutzgesetzgebung (1885) und Kritik desselben, insbesondere Forderungen betr. Minimallohn, Arbeitskammern, Maximalarbeitstag 85 III 78/91, IX 201/233; Antrag betr. Arbeitskammern 99 IV 101/106;
Stellungnahme zur sozialpolitischen Gesetzgebung (1869—1885) 85 IX 201/207;
Ablehnung eines besonderen Schutzes der verheirateten Frau seitens der — 85 X 230/232;
Angebliche Verdienste der — um die Sozialreform („Ohne Sozialdemokratie keine Sozialreform") 85 X 233;

Undurchführbarkeit des von der — erstrebten Normalarbeitstages 88 IV 112/117;
Internationaler Sozialistenkongreß in Brüssel (1891) 91 X 226/229;
* Neuere Entwicklung, verschiedene Richtungen innerhalb der — 03 VII 217/235;
Interpellationen und Anträge im Reichstage (1903/04) 04 I 31;
Zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung 04 VII 212/227;
Parteitag in Bremen (1904) Parteiverhältnisse, Fall Schippel, Stellungnahme zur kommunalen Politik 04 X 354/358.

**Soziale Frage** (Allgemeines)

81 I 5/14; 82 I 1/5, IX 153/155; 84 X 193/200; 85 III 51/56; 86 VII 155/157, X 203/211; 88 XI 224/232; 89 XI 240/248; 90 XI 261/282; 91 IV 88/104.

**Soziale Kommissionen**

Aufgaben und Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung 99 XII 269/271; 00 I 83/87.

**Sozialismus** (vgl. Sozialdemokratie)

Undurchführbarkeit des wirtschaftlichen Programms des — (nach der Arbeiterencyklika Leos XIII.) 91 IV 89/93;
Sozialistische Auffassung der Aufgaben der Staatsgewalt (Vortrag von V. Cathrein) 92 IX 227/229;
* Orthodoxer Marxismus und Revisionismus 03 VII 217/235.

**Sozialistengesetz**

84 XII 205/206.

**Sozialmuseum**

Musée social in Paris 99 VIII 190/196;
Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg 03 VII 297/299.

**Sozialpolitik** und **Soziale Gesetzgebung** (Allgemeines; vgl. Arbeiterschutz-, Arbeiterversicherungs-, Handwerkerschutzgesetzgebung ꝛc.)

Aufgaben der staatlichen Sozialpolitik (aus einer Rede des Grafen de Mun, 1884) 84 X 196/200;
Stand der sozialen Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten (1885), Probleme und Richtungen der — in der Arbeiterfrage 85 III 45/64;
Notwendigkeit der staatlichen Sozialpolitik (Rede von Bischof Korum auf dem Lütticher Kongreß, 1890) 90 XI 251/254;
Aufgaben der staatlichen Sozialpolitik in der Arbeiterfrage (aus der Arbeiterencyklika Leos XIII.) 91 IV 96/101;
Sozialpolitische Anträge, Interpellationen und Verhandlungen im neuen Reichstag (1903/04) 04 I 27/33, 41/47, III 113/122, V 178/186, VII 276/281; — im württembergischen Landtage (1900/03) 04 III 101/105; — in der bayerischen Abgeordnetenkammer (1899/03) 04 III 105/107; — in der badischen und hessischen Abgeordnetenkammer (1899/02) 04 V 148/50.

**Sozialreform**

Uebersicht über Mittel der praktischen — (nach dem Bericht des Preisgerichts der Pariser Ausstellung von 1867) 86 VII 161/164;
Die kath.-sozialen Bestrebungen der Gegenwart 93 IV 101/117;
Soziale Resolutionen der 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (1894) 94 IX 274/275; — der 43. Generalversammlung 96 VIII 200/204;
Die soziale Bewegung im kath. Italien 01 I 55/63;
* Gesellschaft für —, Vorgeschichte, Gründung und erste Tätigkeit 01 X 253/264;
Die katholische soziale Bewegung in Spanien 01 X 313/314;
* Arbeiterbildung und — (Referat von F. Hitze) 02 VIII 189/192;
Leitgedanken der christlichen Sozialpolitik 04 X 293/299.

**Spanien**

Gesetzlicher Schutz der Kinder und jugendlichen Personen (1886) 86 VII 152; 87 X 202;
Katholische soziale Bewegung 01 X 313/314.

**Sparwesen** (Sparkassen)

Spargeldervermittlung als Einrichtung eines Arbeitervereins (Statut) 81 XII 215; 86 X 201/220;
Mietzinssparkassen 82 VIII 150/152; Nutzen, Organisation und Statut 92 IV 121/128.
Prämiensparkasse, Reglement der obligat. — eines industriellen Werkes 82 X 197/198; Sparprämie 87 IV 95/96;
Inwieweit kann und soll der Arbeiter sparen? Zugleich ein Wort der Entschuldigung für den Arbeiterstand. Obligatorische Versicherung als wirksamster und sicherster Sparzwang 83 VII 109/122;
* Förderung des Sparsinns (Belehrung, bequeme Spargelegenheit) und Organisation der Sparkassen: Pfennigsparkassen, Schul- und Jugendsparkassen, „gesperrte Sparkassenbücher", Rabattsparkasse, Fabriksparkassen, Sparzwang 83 VIII 129/163, X 186/188; Statuten von Pfennig- und Fabriksparkassen 83 VII 122/128, VIII 163/170; 84 III 53/54; 86 X 221;



Digitized by Google

Bedeutung der Sparsamkeit für die soziale Hebung des Arbeiterstandes (Vereinssparkasse) 86 X 197/200;
Fabriksparkassen, Uebersicht über bestehende — und Darlegung ihres Nutzens 88 IV 137/143;
Aufgaben der Arbeitgeber bezl. Förderung der Sparsamkeit, Fabriksparkasse 88 XI 261/273;
Sparzwang 88 XI 266/273;
Arbeitersparkasse der Marienhütte bei Kotzenau, Statut und Bericht 89 V 137/140;
Notwendigkeit und Einrichtung einer Sparkasse (Spargeldervermittlung) in Vereinen jugendlicher Arbeiter 89 XII 259/261;
* Reformvorschläge bezl. Organisation und Förderung des —: Statistisches, Postsparkassen, Scherlsches Sparsystem, Fabrik- und andere Sparkassen 96 VI 125/152;
Abholung der Spareinlagen 96 VI 172; 01 I 109/117;
Förderung der Sparsamkeit bei jungen, unverheirateten Arbeitern: Gesperrte Sparkassenbücher (Vortrag von Fr. Brandts) 97 VIII 223/231;
Ergebnisse der preußischen Sparkassen (1895/96) 98 III 130/134; (1900) 02 I 46/48; (1897/02) 04 I 39; Sparkasseneinlagen in Deutschland (1897/1898) 01 I 109;
Aufgaben des — auf dem Lande 98 VI 159/160;
Sparkasse der Schultheiß-Brauerei (Berlin-Dessau) 99 VI 130/131;
* Aufgaben und Tätigkeit der kommunalen Sparkassen 00 I 34/37; 01 X 303/313.

**Speiseanstalten** für Arbeiter s. Volksküchen.

**Spinnereien** s. Textilindustrie.

**Staat**

Zweckvermögen im Eigentum des — 84 X 186/189;
Die Aufgaben der Staatsgewalt mit besonderer Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Gebietes (Vortrag von V. Cathrein) 92 IX 222/240;
Sozialpolitische Aufgaben des Staates s. Sozialpolitik, Arbeiterschutzgesetzgebung, Wohnungsfrage 2c.

**Staatsbetriebe** (vgl. Submissionswesen)

Arbeitsverhältnisse in — 04 III 117/120, VII 266/270.

**Staatssozialismus**

84 X 198/200.

**Stainlein-Saalenstein**

Graf Hermann von —, Nekrolog 89 VIII 209/211.

**Standesvereine** (vgl. Arbeiter- 2c. Vereine)

Die kath. sozialen — und ihre Wohlfahrtseinrichtungen in der Erzdiözese Köln, geschichtlicher Rückblick und Statistik (1892) 95 IX 231/285, XI 323/375; 96 I 46/48.

**Steinbrüche** und Steinhauereien

Bundesratsbekanntmachung vom 20. 3. 02 betr. Einrichtung und Betrieb von — 02 III 108/109.

**Stellenvermittler**

Bestimmungen der G. O.-Novelle von 1900 00 VI 161/162.

**Sterbekassen**

in Arbeitervereinen 89 IV 75/88;
Statistik der Sterbekassen süddeutscher kath. Arbeitervereine (1894) 95 VI 178/179;
Sterbeladen (Bruderschaften mit dem Nebenzweck der Unterstützung in Sterbefällen) in der Erzdiözese Köln (Statistik 1892) 95 XI 344/360;
* Bedeutung und Organisation von — insbesondere in den kath. Arbeitervereinen, statistische Uebersicht und Statuten verschiedenartiger — sowie der Verbandssterbekasse der kath. Arbeitervereine Süddeutschlands 96 I 1/34;
Sterbekassen und Volksversicherung auf neuer Grundlage (Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung mit zwangloser Prämienzahlung) 98 XI 321/329;
* Sind für Vereine oder Vereinsverbände eigene Sterbekassen zweckmäßig? 03 VI 146/150;
Zentralsterbekasse Leo 04 I 39.

**Stiftung**

Zweckvermögen im Eigentum einer — 84 X 178/182.

**Straßenbahnen**

Soziale Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden bzl. der — 00 I 42/44.

**Streiks** (vgl. Gewerkschaften)

Stellung der kath. Arbeitervereine zum Streik 86 X 179; 89 VIII 202/204;
Statistische Angaben über — in England (1888) und Frankreich (1874—1887) 90 VII 156;
Statistik der — in Deutschland (1889/1890, mit dem Berichte der Arbeiterschutzkommission) 91 VI 144;
Amtliche (deutsche) Erhebungen über — und Aussperrungen (Entwurf) 98 VII 200; (1900/01) 01 X 324; (1899/1902) 03 IV 112/113; (1899/1903) 04 V 171/173.

**Submissionswesen**
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden zur Regelung des — 00 I 13/16; 02 VIII 290/296;
Vorschriften bei staatlichen Submissionen in Württemberg 04 I 40/41, III 102; — in Bayern 04 III 106/107; — im Auslande 04 V 174/177;
Erörterung des staatlichen — im Reichstage (1904) 04 V 179, 182 186;
Kommunales Submissionswesen (Arbeiterschutz) in Italien 04 X 350.

**Suppenanstalten** s. Volksküchen.

## T.

**Tarifverträge**
Zweck der — 90 VII 157/158;
Bedeutung und Fortschritte 03 VI 150/152;
* Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe 03 VII 246/263;
Stand der Tarifbewegung nebst Statistik (1904) 04 X 345/347.

**Techniker** s. Betriebsbeamte.

**Textilindustrie**
Gesetzentwurf des Zentrums (Eventualantrag) betr. die Arbeitszeit in der — (1885) 85 III 74/75;
Gesundheitsverhältnisse in der — 87 X 231/232;
Statistik betr. die Arbeiter und Arbeitszeit in Spinnereien (aus dem Bericht der Arbeiterschutzkommission (1890) 91 II 34/37;
Technische Bestimmungen einer Arbeitsordnung für Webereien und Spinnereien 92 I 46/52;
Nachmittagspausen jugendlicher Arbeiter in Spinnereien 93 X 225.

**Theaterunternehmungen**
Verschärfung der Konzessionspflicht für — durch die G. O.-Novelle vom 6. 8. 1896 96 IX 218.

**Theatervorstellungen**
in Vereinen 81 XII 224, 227; 86 X 191; 89 XII 254.

**Trunksucht** s. Alkoholismus.

**Tuberkulose**
bei Staubarbeitern 82 IV 65/66;
* Lungenschwindsucht und deren Bekämpfung: Verbreitung, Wesen, Heilbarkeit, Mittel, Heilanstalten, Schwierigkeiten, Prophylaxe 98 XI 293/320;
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden 00 I 71/72;
Wohnungsfrage und — 01 IX 236/241;
Tuberkulose-Kongreß in London (1901) 01 IX 246 248;
* Bekämpfung der — durch Heilanstalten: Bedeutung und Einrichtung, Stand der Heilstättenfürsorge in Deutschland 02 III 71/82;
Denkschrift des Reichskanzlers vom 9. 2. 1903 über den Stand der Bekämpfung der — 03 I 62/68.

## U.

**Ueberstunden**
Nachteile der — an Samstagen 82 I 16/19;
Vorschriften betr. Bewilligung von Ueberstunden für die Beschäftigung von Arbeiterinnen 91 VI 134/139;
Notwendigkeit, — möglichst zu vermeiden 92 I 35.

**Unfallverhütung**
Aufgaben der Arbeitgeber 88 VIII 177/180;
Die — gemäß Gesetz vom 6. Juli 1884 90 VII 162/163; Verbesserung der bezl. Vorschriften durch die Novelle vom 30. 6. 1900 01 I 36/40.

**Unfallversicherung**
Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die — der Arbeiter nebst Vorschlägen des Vorstandes des Verbandes Arbeiterwohl 84 II 17/39;
Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884: 87 VII 131/137;
Zur Statistik der — (1886) 87 IV 99/100; (1887) 89 I 45 47; (1890) 92 VII 166/169; (1886–96) 97 I 62/64; (1886—97) 97 XI 288/289; (1897—1900) 01 I 106/108; (1901) 02 VIII 254/256;
Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften i. J. 1887: 89 I 42/43;
Vorschläge des Vorstandes des Verbandes Arbeiterwohl bzl. der Novelle zur — von 1896: 97 I 1/7;
* Die — gemäß der Novelle vom 30. Juni 1900, wichtigere Aenderungen gegenüber dem früheren Gesetz 01 I 1/41;
Ergebnisse der deutschen (1885—98) und österreichischen (1897—01) Unfallstatistik 04 X 336/340;
Behandlung der Ausländer in der — (Resolution der Internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz, 1904) 04 X 361.

**Unterhaltung** s. Volksbildung.

**Unterstützungskassen**

Fabrik-Arbeiterkasse, Statut, Einrichtungen und Wirkungen einer solchen Kasse 81 III 44/59; 88 XI 250/254;
in Arbeitervereinen 88 IV 80/81;
Hülfs- und — (Referate ꝛc. in der 2. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) 03 IV 69/75;
Familien-Unterstützungs- und Krankenkasse der Fabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln 95 III 134/138; (sonstige Unterstützungskassen einzelner Firmen s. unter Wohlfahrtseinrichtungen);
Militärunterstützungskasse des kath. Gesellenvereins zu Ruhrort 00 VIII 213/216.

**Urlaub** s. Ferien.

## V.

**Ventilation** s. Gewerbehygiene.

**Verbrechen**

Alkoholismus und — 83 II 34/36;
Die Behandlung jugendlicher Verbrecher 93 IV 61/68.

**Vereinsbibliotheken** s. Volksbibliotheken.

**Vereinshäuser** (vgl. Arbeiter- und Arbeiterinnenhospize)

Wirtschaftsspekulation bei Errichtung von — zu vermeiden 81 XII 229;
Aufbringung der Mittel für — (nebst Aufruf für ein Arbeiterhospiz in Harburg) 85 I 22/24;
Bestimmung der G. O.-Novelle vom 6. 8. 1896 betr. den Wirtschaftsbetrieb in — 96 IX 219/221;
Sicherstellung des Vermögens s. Vermögen.

**Vereinswesen** (Allgemeines)

Aufgaben der Vereine in der Arbeiterfrage 86 X 206/211;
Aufgaben des — in industriellen Bezirken (Zur Geschichte des — im Knappschaftsbezirk Saarbrücken) 87 VI 101/119;
Statistik der kath. Arbeitervereine, sowie der Vereine für weibliche und jugendliche Arbeiter 88 II 33/59, III 67/92; 89 VII 151/158;
Uebersicht über kath. Vereinigungen zur Pflege ideater Interessen 93 X 177/178;
* Die kath. sozialen Standesvereine und ihre Wohlfahrtseinrichtungen in der Erzdiözese Köln 95 IX 231 285, XI 323/375; 96 I 46/48.

**Vereinigte Staaten** von Nordamerika

Mäßigkeitsbewegung 83 III 44/46;
Gesetzl. Schutz der Kinder und jugendl. Personen (1886) 86 VII 152/154; 87 X 203/205;
Kath. soziale Bestrebungen 93 IV 115/117;
Amtl. Arbeiterstatistik 04 III 94/100;
Arbeitsnachweisämter (nach einer Schrift von Br. Warner) 04 X 369/371.

**Vermögen**

Sicherstellung für religiöse, gemeinnützige, gesellige und ähnliche Zwecke (Zweckvermögen im Eigentum einer einzelnen physischen Person, mehrerer Personen, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Korporation oder Stiftung, der Kirche, des Staates, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde) 84 X 161/192.

**Versicherungswesen** (vgl. Arbeiterversicherung, Volksversicherung)

Das Privatversicherungswesen und seine bevorstehende reichsgesetzliche Regelung 00 VIII 185/194; Gesetzentwurf über die privaten Versicherungs-Unternehmungen 00 IX 280/288.

**Verwahrloste Kinder** s. Fürsorgeerziehung.

**Vinzenzvereine**

Geschichte und Organisation, sowie Statistik (1892) der — in der Erzdiözese Köln 94 IV 80/92.

**Volksbäder** s. Badeeinrichtungen.

**Volks- und Vereinsbibliotheken und Lesehallen**

Vereinsbibliothek und Lesezimmer im Arbeiterverein 86 X 192/193; Statuten 86 X 222;
Aufgabe und Einrichtung 98 X 279/286; (Vortr. v. Dr. Huppert) 02 VIII 214/218;
Kommunale — 00 I 80/83;
Park-Freibüchereien (Brooklyn) 02 III 104/105.

**Volksbildung** (Volksunterhaltung)

Art und Weise der — in Arbeitervereinen 81 XII 218/232; 86 X 172/173, 192/193;
Die soziale Frage in bezug auf Literatur und Kunst (Vortrag von A. Baumgartner) 92 XII 256/260;

Aufgaben der — auf d. Lande 98 VI 155/158;
* Bedeutung und Notwendigkeit der Volksbildungsbestrebungen, Mittel: Vorträge, Unterrichtskurse, Volksunterhaltungsabende, Führung durch Museen, Bibliotheken, Lesehallen, Schriftenverteilung 98 X 269/288;
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden 00 I 72/83;
* Geistige Hebung des Arbeiterstandes, Referate und Diskussion über Christentum und Arbeiterbildung (Fr. Brandts), Arbeiterbildung und Sozialreform, Ziele und Wege der Arbeiterbildung (Fr. Hitze), Volksbildungsabende (O. Müller), Aufgaben der Gemeinden (M. Brandts), Oeffentliche Bibliotheken und Lesehallen (Ph. Huppert), Kolportage (W. Hohn), Vortragskurse (A. Pieper) 02 VIII 186 232;
Der Billardtisch als Wohltäter 02 VIII 251/252;
Museen als Volksbildungsstätten 03 VII 300/304;
Borromäusverein 04 V 168;
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 04 V 168;
Die dänischen Volkshochschulen 04 V 168/169;

**Volksbureaus**

Aus Berichten der — in Essen 93 I 60; 95 VI 182/184; 96 IV 112/118; — in Krefeld 93 X 226; 95 VI 184; — in München 95 IX 286; 96 IV 118/120;
Kommunale — 00 I 33/34.

**Volksküchen** (Arbeiterküchen)

in Düsseldorf (St. Annastift) 83 III 60;
Speisesäle für die Arbeiter der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier 87 IV 94; Villeroy & Boch in Mettlach 88 III 61/64; 91 II 26/26; Bärensprung & Starke in Frankenau bei Mittweida 88 IV 145/146; Marienhütte bei Kotzenau 89 V 141; mehrerer Arbeitgeber in M. Gladbach 89 X 230/232; Schultheiß-Brauerei in Berlin-Dessau 99 VI 132/133;
Suppenanstalten in der Erzdiözese Köln (Uebersicht 1892) 94 IV 114/116;
Kommunale — 00 I 69;
Volksspeisehaus in London 02 X 307/308;
* Grundsätze für Einrichtung und Betrieb 03 VII 294/295.

**Volksunterhaltung** s. Volksbildung.

**Volksversicherung**

Die — der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria, Mängel derselben 96 VI 172/175; Rechtfertigung der Viktoria und Beurteilung derselben 99 I 58/67;
Bedenken gegen die sog. Volksversicherungen; Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung mit zwangloser Prämienzahlung 98 XI 321/329;
* Streifzüge in das Gebiet der —: Die für die arbeitenden Klassen vornehmlich in Betracht kommenden Arten der Lebensversicherung, Vorwürfe gegen die —, Lassen sich die Mängel der — beseitigen? Sind für Vereine oder Vereinsverbände eigene Sterbekassen zweckmäßig? 03 VI 121/150;
Zwei Vorschläge zum Ausbau einer allg. — (in Verbindung mit dem ländlichen Genossenschaftswesen bezw. im Anschluß an die Invalidenversicherung) 03 VII 210/217.

**Vorträge**

Wichtige Themata für — in Arbeitervereinen 81 XI 203, XII 219/222; 84 III 54/57; 86 X 172/173; — in Vereinen jugendlicher Arbeiter 89 XII 268;
Redeton in Vereinen für junge Arbeiter und Arbeiterinnen 84 VIII 134/137;
Vorträge als Mittel der Volksbildung 98 X 275/276;
Vortragskurse (Referat von A. Pieper) 02 VIII 224/226.

## W.

**Wahlrecht**

Bestimmungen des preuß. Einkommensteuergesetzes von 1890 betr. die Wahlberechtigung zu den Kommunal- und Landtagswahlen 91 III 59;
Das Kommunalwahlrecht und die unteren Klassen 99 XII 254.

**Waisenhäuser**

Organisation der kath. — und Rettungshäuser in Württemberg 93 I 36/50, VII 163/166;
Die — in der Erzdiözese Köln (Statistik von 1892) 93 VII 132/145.

**Waschanstalt**

Zentral- — für die Arbeiter der Firma J. Wülfing in Lennep (mit Abbildungen) 98 VI 145/154.

**Wascheinrichtungen** für Arbeiter s. Badeeinrichtungen.

**„Wegweiser** zum häuslichen Glück für Mädchen" s. Haushaltungsunterricht.

**Werkgenossenschaften**

* Die Rohstoff- und — der Tischler zu Osnabrück 99 IV 73/88, VI 154.

**Werkmeister** s. Betriebsbeamte.

**Werkmeisterverband**

Der deutsche — (1884—1894) 96 IV 120/122.

**Werkstätten mit Motoren** (vgl. Betriebswerkstätten)

Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf — (Antrag Hitze 1887) 90 VII 172; bezügliche Bestimmungen der Arbeiterschutzvorlage (1890) und des Arbeiterschutzgesetzes (1891) 90 VII 203/204, IX 227; 91 VI 140/141; Bundesratsverordnung vom 9. 7. 1900 00 VI 173/176.

**Wettbewerb,** unlauterer

Geschichte, Bedeutung und Wortlaut des Gesetzes vom 1. 7. 1896 zur Bekämpfung des — 96 VI 175/180.

**Wilhelm II.**

Februar-Erlasse betr. Arbeiterschutz, sowie Ansprache an den Staatsrat 90 II 21/25; Schreiben an Leo XIII. betr. die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz 90 VII 182; Rede vom 12. Sept. 1890 betr. Förderung der Sozialreform (nebst Kommentar) 90 X 233/236.

**Wilhelmi,** Leopold

Präsident des reichsstatistischen Amtes, Nekrolog 04 I 48/49.

**Windthorst,** Ludwig

Aeußerungen über: die Mäßigkeitsbewegung 83 III 57; kath. Arbeitervereine 84 VIII 127, 85 VIII 197, 200; 89 VIII 173; Sonntagsruhe 85 V 120; Verband Arbeiterwohl 85 VIII 197; 88 X 218/220; 89 VIII 172/173; 90 IX 220; Einfluß des Kulturkampfes auf die Bekämpfung der Sozialdemokratie 85 VIII 198; Arbeiterschutz und Einschränkung der Frauenfabrikarbeit 87 VIII 156.

**Witwen- u. Waisenversicherung**

Vorschläge des Vorstandes des Verbandes Arbeiterwohl (1887) 87 IV 62/70; 88 I 5/8; 89 I 38/42, III 66/68;

Vorschtag betr. Einrichtung einer — im Anschluß an die bestehende Invalidenversicherung 96 I 43/46;

* Schaffung einer — unter Verwendung der Mehrerträge erhöhter Getreide- bzw. Lebensmittelzölle *01 I 74/83; *02 I 1/32; Zentrumsantrag: 02 I 37/41; Posadowsky über die Vorarbeiten 04 I 43;

Die Frage der — im Deutschen Reichstag 04 VII 227/239.

**Wöchnerinnenschutz -fürsorge** (vgl. Frau)

Zur Frage des gesetzlichen — 86 I 37/39, VII 118/119; 98 I 31; 01 VI 157/158;

Wöchnerinnen-Asyle und Wöchnerinnenfürsorge in der Familie 90 II 27/33; 91 IX 181/187 (Referat von Fr. Brandts);

Der kath. Pflegevereine für arme unbescholtene Wöchnerinnen in Düsseldorf (Jahresbericht für 1892) 93 I 59;

Vereine zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen, Uebersicht (1892) der — in der Erzdiözese Köln 94 IV 111/113;

Wöchnerinnenfürsorge der gesetzl. Krankenversicherung 93 III 75.

**Wohlfahrtseinrichtungen** in industriellen Betrieben (vgl. Arbeitgeber)

* Uebersicht: Wohnungsfürsorge, Haushaltungsunterricht, Fortbildung, Vereine, Feste, Persönliche Teilnahme des Arbeitgebers 88 XI 273/280; Verirrungen hinsichtlich der — 88 XI 280/285; Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Bezug auf die — 90 VII 147; (Vortrag von Fr. Brandts) 00 IX 256/260; Wohlfahrtspflege, eine Forderung der Gerechtigkeit, aber auch der Geschäftsklugheit 01 X 249/253;

F. Brandts, M.-Gladbach: Arbeiterkasse 81 III 45/56; Aeltestenkollegium 81 V 87/98, VI 101/116; Arbeiterfest 82 I 9/16; Bade- und Waschcinrichtungen 82 VI 106/111; Familienkrankenkasse 82 VII 131/132; Fabrikordnung 83 V 77/92; Sparkasse 83 VII 122/124; Sparvereine 83 VIII 159/160; Fabrikheizung 83 XI 207; Keine Beschäftigung verheirateter Frauen 84 I 12/14; Bekämpfung der Trunksucht 84 XI 201/203; Gesang- und Instrumentalverein 85 XII 274/276; Auslöhnung Minderjähriger 88 I 28/30;

D. Peters, Neviges: Arbeiterwohnungen 82 VIII 135, 83 IV 67; Sparkasse 83 IX 156;

Niederländ. Hefe- und Spiritusfabrik zu Delft b. Haag (Direktor van Marken): Altersversorgung, Gewinnbeteiligung 82 X 169/200; Genossenschaft „Gemeinschaftliches Eigentum" zum Zwecke der Beschaffung von Wohnungen und Uebernahme des Kleinhandels 86 IV 49/112;

Familistère zu Guise (Direktor Godin) 85 XI 250/266;

Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier: Pensionswesen, Beamten- und Arbeiterwohnungen, Kameradschaftlicher Unterstützungsverein, Speisesäle, Einrichtungen zur Bekämpfung des Branntweingenusses, Sparprämien, Konsumvereine 87 IV 85/98;

Villeray & Boch-Mettlach: Speiseanstalten, Lagierhäuser, Krankenhaus, Fortbildungsschulen, Ueberwachungskommission, Belohnungen 88 III 61/67; Arbeiter- und Versicherungskassen, Wahnungsfürsorge, Konsumverein, Gesellige Erholung, Speise- und Schlafanstalt, Fürsarge für Jugendliche, Religiös-sittliche Einrichtungen 91 I 21/32;
Bärensprung & Starke in Frankenau bei Mittweida: Sparkasse, Bibliothek, Fabrikausschuß, Hülfskasse, Altersrente, Fabrikwirtschaft, Arbeiterhäuser 88 IV 143/147;
Marienhütte bei Kotzenau: Aeltestenkollegium, Sparkasse, Verkaufsläden, Suppenanstalt, Wohnungsfürsarge, Fartbildungsschule, Bewahrschule, Sonntagsschule, Handfertigkeitsunterricht, Vereinshaus, Bibliathek, Krankenhaus 89 V 132/146;
Mittagtisch, Bewahr- und Handarbeilsschule als gemeinsame — mehrerer Arbeitgeber 89 X 230/232;
Schultheiß-Brauerei in Berlin-Dessau: Unterstützungskassen, Alterszulagen, Sparkasse, Invalidenwerkstatt, Erhalungshaus, Erholungsreisen, Küchen und Kantinen, Badeeinrichtungen, Kinderheime 93 IV 118; 99 VI 124/138;
Musterstälten persönlicher Fürsarge van Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen (Besprechung des Buches van Dr. Jul. Post) 89 X 232/234; 93 VII 145/155;
Gebr. Harmel in Warmériville bei Reims: Religiöse Einrichtungen und Vereine, Schule, Löhnung, Verein zur gegenseitigen Unterstützung, Unfallversicherung, Gesellige Vereinigung, Kanfumverein, Sparkasse, Wohnungen, Arbeiterausschuß 94 VII 165/185; 95 VI 169/173; 01 X 278/293;
Cornelius Heyl in Worms: Schutzmittel gegen Unfälle, Mittel zur Förderung der Gesundheit, Kasseneinrichtungen, Einrichtungen für Erziehung und Ausbildung, für geistige Anregung und Geselligkeit 94 IX 270/273; 96 IV 105/111;
Bürgerl. Brauhaus in Zell-Würzburg: Arbeiterheim für unverheiratetes Personal 96 I 52/54;
Dörr & Reinhard in Warms 96 IV 111/112;
Baumwallspinnerei am Stadtbach in Augsburg 96 XI 289/291; Maschinenfabrik Augsburg, Augsburger Kammgarnspinnerei, Spinnerei Hämmerle bei Gisingen, Baumwallspinnerei und Weberei ten Brink in Arlen, Maschinenfabrik Gebr. Sulzer in Winterthur, Schuhfabrik Bally in Schönenwerd (Informatiansreise der Zentralstelle für Arbeiter-Wahlfahrtseinrichtungen) 97 I 36/62;
Kammgarnspinnerei Stöhr & Ca. in Leipzig, Steingutfabrik Villeroy & Bach in Dresden, Kammgarnspinnerei Dietel & Schmitt in Caßmannsdarf, Wagganfabrik F. Ringhoffer in Prag, Spinnerei Meyer Kaufmann und Fürstlich Pleßsche Einrichtungen in Waldenburg in Schl., Flachs- und Werggarnspinnerei Gruschwitz in Neusalz a. d. Oder (Informalionsreise der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen) 97 VIII 213/223;
Kammgarnspinnerei Fr. Dietel & Schmitt in Coßmannsdarf: Arbeitsverhältnisse, Kasseneinrichtungen, Fabrikküche mit Speisesaal und Kantine, Badeanstalten, Handfertigkeitsunterricht 98 III 116/122;
J. Wülfing in Lennep: Zentralwaschanstalt für die Arbeiter (mit Abbildungen) 98 VI 145/154;
Neue Baumwallspinnerei und Weberei in Hof, Spinnerei Neuhaf, Mechan. Baumwallspinnerei und Weberei in Bamberg, Bürstenfabrik Penzberger & Ca. in München, Phospharzündholzfabrik Union in Marienthal, Dampfbrauerei Stackbauer in Passau, österr. Waffenfabriksgesellschaft in Steyr, Maschinenfabrik Ganz & Ca. in Leabersdorf b. Wien (Infarmatiansreise der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen) 99 I 14/18;
Zeißstiftung in Jena 99 VI 139/146;
Firma Kathreiners Malzkaffee in Uerdingen 99 VI 146/149;
Fabrik-Gartenanlagen 02 VI 178/179;
Kassenregisterfabrik (Präsident John H. Patterson) in Daytan (Ohio), u. a. Preisverteilung für Vorschläge zur Betriebsverbesserung 03 IV 83/92;
Seifenfabriksaktiengesellschaft (Lever Brathers) in Port Sunlight b. Liverpaal 04 V 159/160.

**Wohlfahrtspflege und -Vereinigungen** (vgl. Arbeiterwohl, Gemeinwahl)

Statut der Aachener Aktiengesellschaft für Arbeiterwohl (Zweck, Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, insbesandere Arbeiterinnenhaspize) 90 X 257/260;
Zentralstelle für Arbeiterwahlfahrtseinrichtungen, Entstehung, Zweck, Satzungen, Tätigkeit 91 X 202/203, 224/226; 92 IV 114/116; 93 I 16/17, IV 82/85; 97 IV 101/108; 03 IV 95/103; Konferenzen der Zentralstelle: Verhandlungen über Verbesserung der Wohnungen und zweckmäßige Verwendung der Sanntags- und Feierzeit 92 IV 95/114; über Hülfs- und Unterstützungskassen und über Fürsarge für Kinder

und Jugendliche 93 IV 68/81; über Wohlfahrtspflege im Kreise und über Individuelle Hygiene des Arbeiters 98 VI 154/170; über Erleichterung der Unterbringung bedürftiger Kranken in Heilstätten ꝛc. und über Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen 02 III 85/102; über Museen als Volksbildungsstätten 03 VII 300/304; Soziale Informationsreisen der Zentralstelle nach Stuttgart, Augsburg, Gisingen-Dornbirn, Arlen, Winterthur, Zürich, Richterswil-Schönenwerd, Basel, Mülhausen i. E. 96 XI 282/291, 97 I 36 62; — nach Leipzig, Dresden, Prag, Waldenburg i. Schl., Neusalz a. d. Oder 97 VIII 213/223; — nach München, Plattling, Deggendorf, Marienthal, Passau, Linz, Steyr, Wien, Leobersdorf 99 I 6/18;

Stuttgarter Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen: Schaffung der Kolonie Ostheim, eines Arbeiterheims, einer Volksbadeanstalt 94 XI 298/310; 95 IX 221/231; 96 XI 284/288;

Verein zur Verpflegung Genesender in Köln (1895/96) 96 IV 123/124;

Verband deutscher Wohlfahrtsvereinigungen 98 VI 170/173;

Gedanken über gemeinsame und individuelle Wohlfahrtspflege 99 I 1/6;

Spenden für Wohlfahrtszwecke (1900) 01 I 119/123, (1901) 02 VI 176/177;

Wohlfahrtsvereinigungen der Arbeiter in Morlanwelz (Belgien) 01 VI 201/216;

* Zur Theorie und Praxis der Wohlfahrtspflege 03 IV 92/103;

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg 03 VII 297/299;

### Wohlfahrtspflege auf dem Lande

* Aufgabe und Bedeulung (Aufruf des Ausschusses der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für —) 97 VI 134/149;

Material für geignete Vorträge (Inhaltsangabe der Sammlung von M. Faßbender) 98 III 111/116;

Aufgaben der Wohlfahrtspflege im ländl. Kreise: Stellung der Geistlichen hierzu, Wohnungsfürsorge, Sparkassenwesen, Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, Haushaltungsschulen 98 VI 154/163;

* Dringlichkeit, Bedeulung und Ziele der praktisch-sozialen Arbeit a. d. Lande 04 I 15/27;

* Hauswirtschaftliche Ausbildung 04 X 299/315.

### Wohltätigkeit

s. Charitas.

### Wohnungsfrage

Die heutige —: Wohnung und Gesundheit, Bauspekulation, Arbeiterwohnung als Sparkasse, soziale und sittliche Bedeutung der Wohnung 82 VII 117/128;

Zur Lösung der —: Wohnungsfürsorge durch Arbeitgeber, Baugesellschaften (Mülhausen, M.Gladbach), Aufgaben von Staat und Gemeinde, Baugenossenschaften, Mietzinssparkassen 82 VIII 133/152;

* Praktische Winke für Anlage und Einrichtung von Arbeiterwohnhäusern 83 IV 61/76; 86 IV 53/68; 89 V 99/122;

Kritik und Vorschläge bezüglich der verschiedenen Systeme der Arbeiterwohnungen (mit Skizzen) 84 IV 61/84;

Baugenossenschaft auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums unter Beteiligung des Arbeitgebers (Direktor van Marken in Delft bei Haag) 86 IV 49/112;

Umfang, Bedeutung und Mittel zur Abhülfe der Wohnungsnot (Vortrag von Fr. Brandts nebst Diskussion) 88 XI 233/242, X 221/224;

Arbeiterwohnungsstatistik 89 V 122/132;

Die Verbesserung der Wohnungen (Referate und Diskussion in der 1. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) 92 IV 96/106;

Die Kolonie Ostheim b. Stuttgart 94 XI 298/310; 96 XI 284/286; Stuttgarter Arbeiterheim 95 IX 221/231; 96 XI 286/287;

Die neueren Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien (Gesetz v. 1889) und Frankreich (Gesetz v. 1894/95) 96 VIII 181/200;

* Wohnungsverein in M. Gladbach zum Zweck der Besserung der Beschaffenheit der Mietswohnungen, insbesondere durch Mietzuschüsse 96 IX 241/243; Bedeutung, Aufgaben und Wirksamkeit dieses Vereins (Vortrag von Fr. Brandts) 97 XI 237/250, 264/267; Statuten 96 IX 243/244; 97 XI 263/264;

Die Besteuerung der Wohnungen (Vortrag von Fr. Brandts, nebst Anlagen: Das Verhältnis der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer in M.Gladbach) 96 XI 258/268, 277/281;

Aufgaben und Organisation der Wohnungsfürsorge, insbesondere in den Städten (Leitsätze von Landesrat M. Brandts) 96 XI 272/277;

* Die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplans und der Stadtbauordnung 97 I 8/36;

* Die Beteiligung des Staates an der Lösung der —: Staatliche Organe für ländliche und städtische Ansiedelung; Generalkommission für städtische Ansiedelung, städtische Rentenbanken (Baubanken); Staatliche Lan-

desbau-Kommissionen oder freiwillige Baugesellschaften als Darlehnsnehmer; finanzieller Ausbau und anderweitige Aufgaben der Baubanken; rechtliche und geschäftliche Tätigkeit, sowie finanzieller Ausbau der Baugesellschaften; Wohnungspolizei, Wohnungsinspektoren 97 IV 65/97;
Entwickelung und Tätigkeit der gemeinnützigen Baugesellschaften und -Genossenschaften in der Rheinprovinz (bis 1897) 97 VIII 231/234; 00 V 138/140; (1899/1900) 01 I 97/99; M.Gladbacher Industriebezirk: 01 X 315/318;
Wohnungsfürsorge auf dem Lande 98 VI 158/159;
Rhein. Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Entwicklung und Tätigkeit desselben 98 XI 266; 99 I 68, XII 274/276, 279/280; 01 I 97/101, X 325; Verhandlungen über Aufgaben von Gemeinde, Staat, Stadtbauordnung und Bauplan 98 IX 266/267; Aufgaben der Sparkassen, innere Einrichtung der Arbeiterwohnungen, Gebäudesteuer 99 XII 276/279; Bauordnung, Beschaffung der Hypotheken für Bauvereine 01 X 325/326;
Die Ausgestaltung der Küche in Arbeiterwohnungen 99 I 55/58;
* Aufgaben der Gemeinden in der — (Vortrag von Landesrat M. Brandts) 99 XII 261/266; Tätigkeit der Gemeinden 00 I 44/63;
Denkschrift des Rhein. Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens betr. die Beteiligung der öffentlichen Kreis- und Gemeindesparkassen an der Forderung des Arbeiterwohnungswesens 00 VI 177/183;
Förderung der Wohnungsreformbestrebungen (1899/1900) 01 I 97/104;
Preuß. Ministerialerlaß betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (vom 19. März 1901) 01 VI 216/221;
Gemeinnützige Baugesellschaft in Leipzig (Erbpacht) 01 VI 222/223;
* Gesundheitliche und sittliche Bedeutung der — mit besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit 01 IX 225/246;
Notwendigkeit und Organisation der Wohnungsinspektion 01 X 269/278; Wohnungsinspektionsberichte für Köln und Essen 03 I 71/72;
Mustergültige Möbel für Arbeiterwohnungen 01 X 318/322;
Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen (Referate von Dr. André-Marburg, Dr. Ph. Stein-Frankfurt a. M., Stadtrat Pütter-Halle und Diskussion) 02 III 91/102;
Die „Rowton Houses" (Massenschlafhäuser in London) 02 VI 179/180;
Wohnungsfürsorge in London 02 VIII 252/254;
Die Lex-Adickes, in ihren Grundzügen dargestellt (Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.) 02 X 257/269;
* Leitsätze für Reich und Staat zum Vorgehen in der — (aus dem Werke von Dr. Eug. Jäger) 03 I 56/62;
Wohnungsfürsorge der Stadt Düsseldorf (Verwaltung und Verwertung des städtischen Grundbesitzes) 03 IV 119/120;
* Der Entwurf des preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse: Baugelände, Benutzung der Gebäude, Wohnungsaufsicht; Würdigung des Entwurfs 03 VII 158/183; 04 X 331/336;
Die Wohnungsreform i. J. 1903: 04 V 161/164, VII 242/244;
Krankenkassen und Wohnungselend 04 VII 244/246;
Denkschrift betr. die Wohnungsfürsorge im Reich und in den Bundesstaaten 04 VII 246/255, X 332/334.

**Wörishoffer,** Friedrich

Leiter der Badischen Fabrikinspektion, Nekrolog, sozialpolitische Grundsätze W's 03 VII 263/272.

**Wurmkrankheit**

Interpellation über die — im Reichstage (1904) 04 I 43/45.

## Z.

**Zehnstundentag** s. Arbeitszeit.

**Zentralgenossenschaftskasse**

Preußische — 98 VII 197/200.

**Zentralverband deutscher Industrieller**

Stellungnahme zur Sonntagsruhe und Kritik derselben 85 X 234/242.

**Zentrum**

Arbeiterschutzanträge 85 III 64/66, 69/75; 87 XI 169/175, 179/180; 89 XI 248/253; 90 IV 82/88 (vgl. unten Sozialpolitische Anträge);
Eintreten des — für die Mitverwaltung der Arbeiter in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung 85 IX 216/217;

Stellungnahme zur Frage des Maximalarbeitstages 85 X 228/230; 89 XI 252/253;
Unterschiedliche Stellung des — und der Sozialdemokratie zur Frauenfabrikarbeit 85 X 230/232;
Sozialpolitische Tätigkeit des — nicht durch die Sozialdemokratie veranlaßt 85 X 233;
Arbeiterschutz und — (nach der Schrift von J. Wenzel) 93 X 220/223;
Antrag betr. Aenderung der Konkursordnung 94 VII 189/198;
Handwerkerschutzanträge 97 VIII 165/166, 176, 187 (vgl. unten Sozialpol. Anträge);
Anteil an dem Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb 96 VI 175/176;
Stellungnahme zur Gewerbeordnungsnovelle v. 6. 8. 96 (Hausierhandel, Detailreisen ꝛc.) 96 IX 205/224;
Stellungnahme zur Novelle zum Genossenschaftsgesetz v. 12. VIII. 96: 96 IX 224/241;
Mitwirkung am Gewerbegerichtsgesetz 87 II 38; 92 IV 76; 01 I 63/71;
Stellung zur Invalidenversicherung 99 X 207/212;
Antrag betr. Verwendung der Mehrerträge der Lebensmittelzölle 02 I 37/41;
Stellung und Anträge zum Kinderschutz 02 III 49/52;
Stellung einer Minorität der Zentrumsfraktion zum Phosphorgesetz 03 IV 81/83;
Sozialpolitische Anträge, Interpellationen, Anregungen im neuen Reichstage (1903/04) 04 I 28/31, 41/47, III 113/122, V 177/186, VII 276/281; — im württemberg. Landtage (1900/03) 04 III 101/105; — in der bayerischen Abgeordnetenkammer (1899/03) 04 III 105/107; in der badischen und hessischen Abgeordnetenkammer (1899/03) 04 V 148/150;
Sonntagsruhe und — (nach der Schrift von J. Wenzel) 04 X 336/364.

**Zinkhütten**

Bundesratsbekanntmachung v. 6. 2. 1900 betr. Einrichtung und Betrieb von — 02 VI 173/175.

**Zwangsinnungen** s. Innungen.

**Zweckvermögen** s. Vermögen.

# Literatur.

## (In der Zeitschrift Arbeiterwohl besprochene Bücher.)


Verzeichnis sozialer Literatur (1892) 92 VII 175/186;

Zeitschriften: Uebersicht, teilweise mit kurzer Charakterisierung 00 I 93/96; 01 X 326/328; 04 I 45/67;

Albrecht, H. Handbuch der praktischen Hygiene (1894) 94 IX 276; Handbuch der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland (1902) 02 III 114/115;

Bachem, K. Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte (1890) 90 XI 283;

Bauer, Steph. Gesundheitsgefährliche Industrien, Gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, (Untersuchungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, 1903) 04 I 49/52;

Biederlack, J. Die soziale Frage (5. Aufl. 1902) 02 III 117/118;

Blum, H. Die Lügen unserer Sozialdemokratie (1891) 91 X 250;

Brandts, M. Die kath. Wohltätigkeitsanstalten und Vereine, sowie das kath.-soziale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiözese Köln (1895) 96 I 46/47;

Cathrein, V. Der Sozialismus (1890) 90 XI 283;

Cetty, H. Die altelsässische Familie (1891) 91 X 251;

„Charitas"-Zeitschrift 96 I 55/56;

Dammer, O. Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege (1890) 90 XI 283;

Diesel, R., Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. (1903) 04 X 365/367;

Faßbender, M. Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze als Stoff zu Vorträgen für die Landbevölkerung (1897) 98 III 113/116;

Fleischmann, O. Wider die Sozialdemokratie (1891) 91 X 248;

Gnauck-Kühne, E. Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende (1904) 04 III 128/130;

von der Goltz, Th. Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1894) 95 I 23/37;

Gottheiner, Elis. Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter (1903) 04 III 131;

Grotjahn, A., u. Kriegel. Jahresberichte über die Fortschritte u. Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene (1902) 02 X 308;

Günther, K. Ant. Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung (1893) 93 X 179/190;

Habrich, L. Sozialdemokratie und Volksschule (1891) 91 III 63/64;

v. Hammerstein, L. Winfried oder das soziale Wirken der Kirche (1889) 89 XI 254;

Heinrich, P. Die soziale Befähigung der Kirche in protestantischer Beleuchtung (1891) 91 IX 191/192;

Hitze, F Wesentliche Bestimmungen betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (Was jedermann bezüglich der — wissen muß) (1890) 90 IX 231;

Hoffmann, A., u. Simon, H. Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland und Westfalen (1902) 02 III 115/116;

Jaffé, K. Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung (1903) 04 III 132;

Jäger, Eug. Die Wohnungsfrage (I. Bd. 1902) 02 III 116/117;

Jahrbuch der kath. Männer- und Arbeitervereine der Schweiz (1889) 89 XII 283;

Juliusburger, O. Gegen den Alkohol (1904) 04 VII 284/285;

Klopp, W. Die sozialen Lehren des Frhrn. C. v. Vogelsang (1894) 94 IX 275/276;

Koenigs, G., Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes (1891) 90 XII 302;

Kolb, Viktor. Konferenzvorträge, ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Frage (1891) 91 X 248;

Kommunale Sozialpolitik (Literaturangaben) 00 I 87/89;

Liese, W. Handbuch des Mädchenschutzes (1904) 04 VII 287/288;

Meffert, Fr. Arbeiterfrage und Sozialismus (1902) 02 VI 184;

Meyer, Joh. Aug. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren (1903) 04 X 371/373;




Digitized by Google

Oechelhäuser, W. Die Arbeiterfrage, Ein soziales Programm (1886), Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber (1887), Ueber die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber (1888) 88 VIII 173/208, XI 242/295; Soziale Tagesfragen (1889) 89 X 234;
Pesch, H. Die Wohltätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien (1891) 91 IX 187/189;
Post, J. Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen (1889) 89 X 232/234; 93 VII 145/155;
Richter, E. Sozialdemokratische Zukunftsbilder (1891) 91 X 250;
Roscher, Wilh. System der Armenpflege und Armenpolitik (1894) 94 XI 328/333;
Roesicke, Arbeiterschutz (1887) 88 VIII 173/200, XI 242/255;
Rösler, A. Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, Geschichte und Offenbarung (1893) 94 I 41/48;
Rüdiger-Miltenberg, Der gerechte Lohn (1904) 04 X 368/369;
Schäffle, A. Deutsche Kern- und Zeitfragen (1894) 94 IV 116/120;
Schmitz, Herm. Jos. Die acht Seligkeiten des Christentums und die Versprechungen der Sozialdemokratie. Predigten (1891) 91 VIII 170/171;
Schweizer, Fr. A. Geschichte der Nationalökonomik. I. Merkantilismus von Colbert (1903) 04 X 367/368;
Singer, K. Soziale Fürsorge. Der Weg zum Wohltun (1904) 04 X 364/365;
Sinzheimer, L. Die Arbeiterwohnungsfrage (1902) 02 III 116;
Theinert-Wickley, E., u. Streißler, Fr. Nachschtagebuch der Arbeiterschutzgebung des Deutschen Reiches (1890) 90 I 20;
Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Gemeinden (1903) 04 X 362/363;
Wagner, A. Agrar- und Industriestaat (2. Aufl. 1902) 02 III 118/120;
Wagner, M., Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland (1904) 04 VII 285/287;
Warner, Brainard H. jr. Organisation und Bedeutung der Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten (1903) 04 X 369/371;
Webb, B. Geschichte der britischen Genossenschaftsbewegung (1893) 94 VII 198/209;
Wenzel, J. Arbeiterschutz und Zentrum (1893) 93 X 220/223; Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum (1904) 04 X 363/364;
Woker, F. W. Christentum und Sozialdemokratie, Predigtentwürfe (1891) 91 VIII 170;
Wörishoffer, Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden (1889) 98 I 53/56.

Vom 25. Jahrgang (Januar 1905) an erscheint die Zeitschrift Arbeiterwohl unter dem Titel:

# Soziale Kultur

Der Zeitschrift **Arbeiterwohl** und der **Christlich-sozialen Blätter**

**Neue Folge**

Redigiert von

**Prof. Dr. Fr. Hitze**, Generalsekretär des Verbandes Arbeiterwohl, **Münster**

und **Dr. W. Hohn**, Direktor des Volksvereins f. d. k. D., **M. Gladbach**

M. Gladbach

Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland.

Bitte wenden!

Digitized by Google

Die Soziale Kultur erſcheint monatlich, mindeſtens 3 Bogen ſtark, gr. 8°. Abonnementspreis 6 Mk. pro Jahr (halbjährlich 3 Mk.). (Mitglieder des Verbandes Arbeiterwohl mit mindeſtens 5 Mk. Jahresbeitrag erhalten die Zeitſchrift unentgeltlich.) Einzelhefte 50 Pfg. Zu beziehen durch die Poſt, den Buchhandel oder vom

**Verlag der Zentralſtelle des Volksvereins für das katholiſche Deutſchland in M. Gladbach.**

Princeton University Library
32101 067577989